ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN KLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LXXIX. BAND.

MÜNCHEN 1909.
VERLAG DER K. B. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION DES G. FRANZ'SCHEN VERLAGS (J. ROTH).

AKADEMISCHE BUCHDRUCKEREI VON F. STRAUB IN MÜNCHEN.

Inhalt des XXIV. Bandes.

Palaeographische Forschungen

von

Ludwig Traube.

Vierter Teil.

Bamberger Fragmente der vierten Dekade des Livius.
Anonymus Cortesianus.

(Mit 7 Tafeln.)

I.

Bamberger Fragmente

der vierten Dekade des Livius.

Von Abkürzungen für Handschriften der vierten Dekade werden folgende angewendet:

F für die neuen Bamberger Fragmente in Unciale und öfters für Teile dieser alten Hs., die nicht mehr erhalten sind.

B für die jüngere Bamberger Hs. M. IV. 9.

S für die verlorene Speirer Hs.

Φ für den Stammvater der jungen Hss. oder für diese selbst; für die einzelnen unter ihnen werden folgende Zeichen angewandt (vgl. Drakenborch im Stuttgarter Nachdruck seiner Ausgabe des Livius vol. XV pag. 619 sqq.):

- g für den Gaertnerianus,
- h für den Harleianus,
- l^1 für den Lovelianus primus,
- l^2 für den Lovelianus secundus,
- l^3 für den Lovelianus tertius,
- l^4 für den Lovelianus quartus,
- l^5 für den Lovelianus quintus,
- l^6 für den Lovelianus sextus,
- l^7 für den Laudianus, den Hearne benutzte,
- $l^{1.2}$ u. s. w. für Lovelianus primus und secundus,
- m^1 für den Meadinus primus,
- m^2 für den Meadinus secundus,
- v für den Vossianus.

M für die verlorene Mainzer Hs.; genauer besagt

- (M), dass die Lesart als dem Moguntinus eigen nicht ausdrücklich bezeugt ist, sondern nur zuerst in Carbachs oder Gelenius' Text steht;
- (M) ?, dass die Lesart sich schon bei Früheren findet oder dass sonst Zweifel bleiben;
- M^c, dass Carbach ausdrückliches Zeugnis ablegt;
- M^g, dass Gelenius ausdrückliches Zeugnis ablegt;
- M^{cg} bedeutet der beiden Genannten Zeugnis;
- M^{c+g} wird gesetzt, wo beide sich ergänzen.

Die Fragmente werden nach Kolumne (A, B u. s. w. bis O) und Zeile zitiert; vgl. S. 6.

1. Der Fund.

Mein Freund Herr Johann Fischer, Vorstand der K. Bibliothek zu Bamberg, überraschte mich am 17. Mai dieses Jahres durch die Übersendung von sieben kleinen Pergamentstreifen, die er in einer Handschrift der ihm anvertrauten und von ihm mit ebensoviel Liebe als Kenntnis geleiteten Sammlung entdeckt hatte. Die Handschrift (Q. IV. 27 = Theolog. 99), deren Deckel die Fragmente barg, bevor sie von Fischer gelöst wurden, gehörte dem 15. Jahrhundert an; sie stammte aus dem Karmeliterkloster zu Bamberg und enthielt eine Vereinigung theologischer Traktate junger Zeit. Die Fragmente selbst aber zeigten lateinische Worte in sehr alter Schrift: CAPITOLIUM leuchtete darunter hervor.

Dieser Sendung lag ein Brief bei, in welchem der glückliche Finder, der seit mehreren Jahren mit der Vollendung des Handschriften-Verzeichnisses seiner Bibliothek rastlos und vollauf beschäftigt ist, ein Gutachten einstweilen von mir einforderte. Er erklärte sich aber bereit, nach weiteren ähnlichen Stücken eine regelrechte Suche auch sofort zu veranstalten, falls ich den ersten Fund für wichtig genug erklärte.

In meiner Antwort sprach ich die Bitte aus, sogleich die anderen gleichzeitigen und gleichartigen Einbände der Karmeliter prüfen zu wollen, ob sie uns vielleicht eine Ergänzung und Bestimmung der Streifen gewährten, die unter Schmutz und Kleister ihren Wert mehr ahnen als erkennen liessen.

Doch unterzog Fischer zunächst den ersten Einband einer gründlicheren Untersuchung und liess ihn vor seinen Augen zerlegen. Hierbei fanden sich noch vierundzwanzig Bruchstücke genau in der Art der sieben früheren. Ich erhielt sie von Fischer am 20. Mai. Nun gelang auch alsbald die Bestimmung: zehn Fragmente fügten sich zu einem Blatt aus dem XXXIII. Buch, neun zu einem Blatt aus dem XXXIX. Buch des Livius. Einzelne Stücke der beiden Blätter fehlten freilich; doch ihr grösserer Teil war herzustellen. Vor mir lagen die unscheinbaren und doch so wichtigen Überreste einer einst herrlichen Handschrift der vierten Dekade, die den Text in einer nicht häufigen Anordnung von drei Kolumnen auf jeder Seite enthielt. Sie traten ebenbürtig an die Seite der ganz alten Handschriften und Fragmente des Livius zu Paris, Wien, Verona, Turin und Rom. Am 4. Juni berichtete ich darüber der Akademie.

In der nächsten Zeit war mein Geschäft, die Fragmente zu säubern und zu glätten, und das viel schwierigere, sie möglichst ohne Anwendung von Klebstoff unter Glas und Rahmen zu bringen; eine Arbeit, die ich keinem anderen anvertrauen durfte, bei der mir selbst aber Herr Dr. Otto Glauning, Sekretär unserer Hof- und Staatsbibliothek, mit der Erfahrung freundlichst zu Hilfe kam, die er bei der Behandlung der hiesigen Papyrus-Reste erworben hatte.

Untergebracht waren jetzt im ganzen neunzehn Stücke und Stückchen; übrig und unbestimmt blieben zwölf. Sechs von diesen gehörten, wie später F. Vollmer ermittelte, zu einem Blatt des XXXV. Buches des Livius. Die anderen sechs waren noch kleine Überreste desjenigen Blattes, das aus dem XXXIII. Buch stammte; ich fand das leider zu spät und musste ihretwegen den Rahmen noch einmal öffnen.

So waren es schliesslich drei Paar unter je einen Rahmen gebrachter Glasplatten, die ich nach getaner Arbeit und nachdem Fischer erklärt hatte, eine Nachlese in anderen Einbänden habe nichts mehr ergeben, der K. Bibliothek zu Bamberg am 20. August übersenden konnte. Sie werden dort in Zukunft unter den Cimelien ausgestellt sein. Die dieser Abhandlung beigegebenen Lichtdrucke, die, wie gewöhnlich, die vorzügliche Kunstanstalt von J. B. Obernetter hergestellt hat, vermitteln indessen den Paläographen und Livianern ein Hilfsmittel, das wenigstens die beiden hauptsächlichsten Blätter getreulich wiedergibt und fast ersetzt. Auf die Abbildung der geringfügigen Überreste des dritten Blattes glaubte ich verzichten zu dürfen.

Ich beschliesse diesen Fundbericht mit einem vergleichenden Überblicke. Es entsprechen sich

Blatt	Kolumne	Anzahl der zusammengesetzten Stücke	Livius	Bamberger Doppelplatte	hier beigegebene Abbildung
I^r	1-3 = A, B, C in dem unten folgenden Abdruck	16	XXXIII 34,9—36,5	I (Vorderseite)	Tafel I
I^v	1—3 = D, E, F		XXXIII 36,5—37,6	I (Rückseite)	Tafel II
II^r	1 = G	6	XXXV 5,10—6,1	II (Vorderseite)	
II^v	6 = H		XXXV 8,4—8,9	II (Rückseite)	
III^r	1—3 = J, K, L	9	XXXIX 36,4—36,16	III (Vorderseite)	Tafel III
III^v	1—3 = M, N, O		XXXIX 37,1—37,15	III (Rückseite)	Tafel IV

2. Die Klassiker in Bamberg.

Schon die erste Sendung Fischers, so gering ihr Umfang war und so dunkel ihr Inhalt einstweilen blieb, musste in jedem, dem die Geschichte und Art der Bamberger Sammlung lebendig ist, eine Ahnung des Richtigen sofort erwecken. Pergamene aus Bamberg, mit den Worten eines römischen Prosaikers in Unciale — das waren gewiss nicht neue, unbekannte Stücke, durch die wir etwas gänzlich Verschollenes zurückgewinnen sollten, sondern Überreste der Vorlage irgend eines der zahlreichen gewählten Texte, welche die Bamberger Bibliothek allein oder sehr viel häufiger in Gemeinschaft mit anderen Heimstätten der Überlieferung, dann aber immer in besonders guten oder merkwürdigen Exemplaren uns erhalten und seit langer Zeit bereits geschenkt hat.

Wir können die einzelnen Personen nicht mehr benennen, die im Bamberger Bistume bald nach der Stiftung durch Heinrich II. (1007) die Liebe zu den römischen Schriftstellern

verbreiteten. Wir können auch nicht überall deutlich sehen, ob die Bibliothek des Domes oder die gleichzeitig begründete des Klosters auf dem Michelsberge es damals war, die mehr dergleichen alte Handschriften an sich zog. (Einen Vorsprung und Vorrang hatten wohl die Domherren.) Aber klar erblicken wir das Grossartige und Zielbewusste der ganzen Bewegung, und was von den Handschriften selbst uns zur Verfügung steht, redet eine vernehmliche Sprache. Darnach bedeutet die Anlage der Bamberger Bibliotheken für die Überlieferungsgeschichte eine der wichtigsten Schiebungen der nachkarolingischen Zeit.

In Bamberg finden wir wieder nicht nur einige Handschriften, die vordem den älteren deutschen Sammlungen gehört hatten, sondern auch ganze Reihen, die aus französischen Armarien stammten, und manche glänzende Schätze, die Italien beigesteuert hatte.

Ich führe davon in kurzen Katalogen vor, was den Zwecken dieser Abhandlung dienen wird.

I. Bamberger Handschriften deutscher Herkunft.

a) aus dem fuldischen Gebiete:

1. Bamberg (Dom) E. III. 19 (= Klassiker 54)[1]. *Scriptores historiae Augustae* in insularer Schrift, saec. IX.
2. Bamberg (Michelsberg) L. III. 11 (= Medizin. 3). Medizinische Handschrift saec. XII, aber darin ein Blatt aus einem *Lektionar* in fuldischer Schrift, saec. IX.

b) aus St. Gallen:

3. Bamberg (Dom) (A. I. 14 (= Bibel 44). *Psalterium quadruplex* a. 909.

II. Bamberger Handschriften französischer Herkunft.

c) aus der Diözese Amiens:

4. Bamberg (Michelsberg) B. III. 4 (= Bibel 52). Augustinus in psalmos saec. XII, aber ein Vorsatzblatt enthält ein Stück *Cassianus* in der Schrift von Corbie.
5. Bamberg (Dom) B. V. 13 (= Kirchenväter 86). *Hieronymus contra Iovinianum, Rufini expositio symboli,* saec. IX in. Mit der Inschrift *Iesse pontifex* (v. Amiens) *utere felix.*

d) aus Reims:

6. Dresden (früher Michelsberg) Dc. 182. *Aethicus, Itinerarium Antonini, Dicuil, Vegetius;* Vegetius bildet einen eigenen Teil, von dem es nicht gewiss ist, dass er dieselbe Herkunft hat wie der vorausgehende (vgl. Manitius, Rhein. Museum f. Philologie LVII 392); saec. X; Geschenk des Praepositus Ragenarius an den Dom von Reims.
7. Bamberg (Dom) E. III. 21 (= Kirchenväter 21). Von fol. 37 ab: *Augustinus de doctrina Christiana* und andere Schriften Augustins, saec. IX/X; am Schluss die Beschlüsse der Synode von Pavia a. 997 (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 7. Aufl., I 462 Anm. 2); Geschenk des Archidiaconus Herimarus an den Dom von Reims.

[1] Diese eingeklammerten Rubriken und Zahlen beziehen sich auf die Teile und Nummern des Kataloges von Leitschuh und Fischer.

8. Bamberg (Dom) E. III. 3 (= Histor. 5). *Autograph von Richers Historiae*, saec. X ex.; auf der vorletzten Seite Briefe Papst Silvesters II. an Otto III., die Havet übersehen hat; am Schluss die Notiz: *libellum, quem hoc anno praestitistis de medicina et speciebus metallorum, quando in armario simul fuimus, mihi transmitte.*
9. Bamberg (Dom) HJ. IV. 5 und 6. *Johannes Scottus* ΠΕΡΙ ΦΥϹΕΩΝ, saec. IX; die Schrift weist auf Reims, die insularen Randnoten kommen von der Hand des Verfassers.

e) aus Tours:

10. Bamberg (Dom) A. I. 5 (= Bibel 1). *Alcvin-Bibel*, saec. IX.
11. Bamberg (Dom) H J. IV. 12 (= Klass. 5). *Boethius de arithmetica*, saec. IX.

III. Bamberger Handschriften italienischer Herkunft.

f) hohen Alters:

12. Bamberg (Dom) B. IV. 21 (= Kirchenväter 87). *Hieronymus et Gennadius de viris illustrib., Augustinus de haeresib.* u. a., saec. VI; die Kursive fol. 79v: *Nestoriana et Eutychiana hic scriptas* (so) *non sunt* scheint mir oberitalienisch.
13. Pommersfelden: die juristischen Fragmente auf Papyrus der gräfl. Schönbornschen Sammlung könnten vielleicht vom Michelsberg sein.

g) aus dem Beneventanischen:

14. Bamberg (Dom) H J. IV. 15 (= Kirchenväter 61). *Cassiodori Institutiones, Mallius Theodorus de metris, Gregorius Turon. de cursu stellar., Isidorus de natura rerum*, saec. VIII.
15. Bamberg (Dom) E. III. 4 (= Histor. 6). *Victor Vitensis, Pauli Diac. historia Romana*, saec. IX; nur z. T. in beneventanischer Schrift.
16. Bamberg (Dom) B. III. 30 (= Kirchenväter 20). *Gennadius de dogmatibus* etc., *Vita Silvestri I. papae, de inventione s. crucis*, saec. IX; von der Vita an in beneventanischer Schrift.
17. Bamberg (Dom)[1]) P. III. 20 (vgl. P. v. Winterfeld, Poetae Carol. IV. 408). *De Formosiana calamitate*, saec. X in.; in karolingischer Schrift Gedichte Leos v. Vercelli beigegeben.

h) aus Mailand:

18. Bamberg (Dom) E. III. 14 (= Histor. 3). *Historiarum variar. collectio*, darunter *historia de proeliis*, saec. X/XI; geschrieben im Auftrag des Bischofs Arnulf (von Mailand, † 1018).
19. Bamberg (Dom) P. I. 8 (vgl. Hinschius, Decretales pseudo-Isidorianae p. XLV, und Dümmler, Gesta Berengarii S. 75). Der erste Teil enthält ein Verzeichnis Mailänder Bischöfe, das bei Arnulf endigt; der zweite, ältere, den *Pseudo-Isidor*

[1]) Die Hs. trägt den Herkunftsvermerk des Domes; wenn man sie gewöhnlich als vom Michelsberg in den Dom gekommen bezeichnet, so denkt man dabei an den Eintrag in dem Michelsberger Verzeichnisse saec. XII (jetzt bei Bresslau, Neues Archiv d. Gesellschaft f. ä. d. Geschichtskunde XXI 165). *De Formosiana calamitate* steht aber auch im Ausleiheregister des Domes saec. XIII (bei Dümmler, Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit 1877 S. 185). Vgl. Bresslau a. a. O. 170 Anm. 1 und meine Anm. zu Wattenbachs Geschichtsquellen I 466.

mit dem Vermerk auf der ersten Seite (fol. 17): *istum librum sibi acquisivit Anselmus episcopus,* womit wohl nur der ältere Anselm, Bischof von Mailand, † 896, gemeint sein kann.

Die in diesem Katalog niedergelegten Beobachtungen werden fruchtbar, wenn man sie in folgender Art umsetzt und erweitert.

IV. Bamberger Handschriften nach den Vorbesitzern geordnet.

a) Karl der Kahle: ihm ist die vorerwähnte n. 11 gewidmet.

Otto II.: man nimmt an, dass n. 3 sich unter den Büchern befand, die er nach Ekkehards Casus S. Galli c. 147 aus St. Gallen entführte.

Otto III.: über das kleine Verzeichnis seiner Hss. in Bamberg L. III. 8 werden wir noch zu sprechen haben (vgl. S. 11); Bamberg (Dom) HJ. IV. 17 (= naturwissenschaftl. Hss. 1) *Isidorus de natura rerum* saec. IX ist ihm mit Versen gewidmet, die ich vermutungsweise dem Gerbert beigelegt habe (Wattenbachs Geschichtsquellen I 461 Anm. 1). — In n. 17 ein Gedicht auf Otto III.

Heinrich II.: es ist angesichts der oben angeführten nn. 14—17 gut, sich zu erinnern, dass eine Hs. in beneventanischer Schrift saec. X ex., das Autograph der *Historia miscella* des Landulfus Sagax, jetzt Rom Palat. lat. 909, die Widmung trägt: *Heinricus imperator istum dedere dinoscitur librum* (Clark bemerkt saec. X/XI), wozu erst eine spätere Hand (saec. XIII nach Clark) fügt: *monasterio sanctorum martyrum Stephani, Viti, Iustini atque Dyonisii* (d. h. Kloster Korvey, vgl. Sitzungsberichte 1900 S. 472).

b) Johannes Scottus: ihm gehörte einmal n. 9; aber ganz gleichartige insulare Randbemerkungen haben noch folgende Hss.:

Bamberg (Dom) B. IV. 21 (= oben n. 12).

Bamberg (Dom) Q. VI. 32 (= Kirchenväter 46) die christlichen Schriften des Boethius, Candidus Arrianus und die Antwort des Marius Victorinus, Predigten des Heiricus von Auxerre, saec. IX.

Anhangsweise füge ich hinzu:

Venedig (aus dem Dom zu Reims) X 143 (CCLXX 22, 4) *Senecae epistulae* saec. IX; denn am Rand ist eine insulare Hand tätig, die an die des Johannes erinnert, sie adnotiert z. B. zu pag. 243,3 ed. Hosius mit *al(ias* oder *-ibi* oder dergl.: Hosius gibt *ut*) eine ganz schlechte Conjectur.

Reims 875: *Iohannes Scottus* ΠΕΡΙ ΦΥϹΕΩΝ mit autographen Randbemerkungen.

Die Venediger und die Reimser Handschrift sind ausser den oben erwähnten die einzigen Remenses mit insularen Zügen. Doch von den Autographen des Iohannes Scottus möchte ich in einer Fortsetzung dieser Forschungen ausführlicher handeln.

Anselm von Mailand: vgl. oben n. 19.

Gerbert (Silvester II.): Berührungen mit ihm zeigen die nn. 7 und 8 und die eben erwähnte Hs. Bamberg HJ. IV. 17. Wenn wir seine Bedeutung für die Über-

lieferungsgeschichte hier auch nicht im Zusammenhang darstellen können, so müssen wir doch einiges aus diesem wichtigen Kapitel herausgreifen, was in Beziehung zu Bamberg zu stehen scheint:

Eugraphius: die Erhaltung dieses späten Scholiasten, der erst im zehnten Jahrhundert bekannt wird, scheint Gerbert verdankt zu werden. In Bamberg fehlt er jetzt; dass ihn früher die dortigen Bibliotheken besassen, beweisen der Michelsberger Katalog saec. XII (Neues Archiv XXI 165 n. 10, wo Manitius *Eugrafii* für *Euagrii* hergestellt hat) und das Ausleiheverzeichnis des Domes saec. XIII (Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1877 S. 186), wozu das Verzeichnis aus München lat. 14436 saec. XI kommt, das ich mit W. Meyer auf den Bamberger Dom beziehe (vgl. Neues Archiv V 624 und XXI 194).

Plinius: ebenso wie der Eugraphius muss, wie es scheint, die Naturalis historia mit Gerbert in Verbindung gebracht werden. Dem berühmten Bambergensis M. V. 10 wegen einiger orthographischer Eigenheiten italienischen Ursprung beizulegen, geht nicht an.

Gromatici: in diesem Zusammenhang kann auch auf Bamberg HJ. IV. 22 (= Klassiker 55) saec. IX/X hingewiesen werden; die Hs. kam der Schrift nach sicher aus Frankreich.

Cicero de oratore: in den beiden erwähnten Bamberger Verzeichnissen wird die Ciceronische Schrift, die sich in der K. Bibliothek nicht findet, sogar zweimal erwähnt. Ich glaube, eines dieser Exemplare ist Erlangen 848, wo auf Cicero noch u. a. *Priscianus de figuris numerorum* folgt; die Handschrift, die nach Erlangen aus Heilsbronn bei Ansbach kam, ist von Ayrardus, einem Schüler Gerberts, und für diesen gegeschrieben (*venerando abbate Gerberto philosophante suus placens Ayrardus scripsit*); es ist derselbe Ayrardus, dem Gerbert in seinen Briefen die Abschrift des Plinius und Eugraphius ans Herz legt.

Arnulf von Mailand: vgl. oben n. 18.

Aus den vorstehenden Listen, die eine topographische, alphabetische und chronologische Ordnung einhalten, durch Ausscheiden und Verknüpfen eine wahrscheinliche Abfolge der Vorbesitzer zu gewinnen und so zu einer Geschichte der Bamberger Bibliotheksgründung zu gelangen, ist nicht überall leicht, auch nicht überall möglich. Ganz deutlich und sicher ist nur der Weg, auf dem ein Teil der französischen Handschriften in das neue Bistum gelangte:

Iohannes Scottus
|
Gerbert
|
Otto III.
|
Heinrich II.
|
Bamberg.

Von den Beneventanischen Handschriften kann man mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass sie in Süditalien entweder von Otto III. im Jahre 999 oder von Heinrich II. im Jahre 1022 mitgenommen wurden. Als Erwerber der Mailändischen kommt von den beiden Herrschern nur Heinrich II. in Betracht. Wir haben aber noch ein ausdrückliches Zeugnis für die italienische Herkunft anderer, bisher nicht behandelter Bamberger Handschriften, ein Zeugnis, das ich zurückgestellt habe, weil es zugleich die Kritik einer sehr verbreiteten Ansicht über die früheste Geschichte der Bamberger Bibliothek herausfordert und zu den neuen Fragmenten im Verhältnis wechselseitiger Erhellung steht.

Es ist das Verzeichnis einiger Bücher Kaiser Ottos III., das in einer medizinischen Handschrift des Bamberger Domes, jetzt L. III. 8 (= Mediz. 1) auf fol. 42ᵛ steht und zuerst, wie es scheint, Karl Halms Aufmerksamkeit auf sich lenkte[1].) Die Handschrift selbst stammt aus dem neunten Jahrhundert, ihre Züge scheinen französisch und nicht italienisch; der spätere Eintrag ist um die Wende vom zehnten zum elften Jahrhundert gemacht worden. Er lautet, wenn man die Verbesserungen, die der Schreiber selbst vornahm, berücksichtigt:

> *Isti sunt libri tercii imperatoris Ottonis, quos Placentiae invenit sibi servatos: duos libros Orosii; Persium; duos libros Titi Livii; medicinalem unum; duos capitulares; Fulgentium unum, simul cum ortographia Isidori episcopi; in isagogas Porphyrii minus commentum Boecii; duos glossarios.*

In dieser Umschrift sind die Abkürzungen aufgelöst und Interpunktion und grosse Buchstaben nach unserer Art gesetzt worden, die von der sehr ausgeprägten und überlegten des Schreibers nur wenig abweicht. Wichtig ist, dass er nach *quos* erst mit *Iohan* fortfuhr, dies Wort aber tilgte, noch bevor das *n* ganz zu Ende geführt war; auch an *servatos* hat er ändern und anscheinend *servati* herstellen wollen; die Tilgung und der wieder aufgegebene Besserungsversuch hängen wohl miteinander zusammen. Statt *duos libros Titi Livii* hatte er ursprünglich gesetzt: *Titi Livii non minimam partem.* Nach *episcopi* wollte er den neuen Posten anfänglich gleich mit *isagogas* beginnen; er hat dann *in* davorgesetzt, wobei grosses *I* aus kleinem *i* auch wieder erst durch Verbesserung entstanden ist. Es ist nötig, sich die Züge der Handschrift, die öfters verkannt wurden,[2]) genau zu vergegenwärtigen; das Bild, das dieser Abhandlung beigegeben werden konnte (Tafel V), wird dabei die letzten Zweifel beseitigen.

Was lehrt das Verzeichnis? Kaiser Otto III. fand in Piacenza während der Jahre 996 und 1001 — er war damals oft in jener Gegend; nachgewiesen ist die Stadt selbst in seinem Itinerar noch nicht — zwölf Handschriften, die für ihn, vielleicht sagt man am besten, dort reserviert worden waren. Bei welcher Gelegenheit das geschah, ob die Schicksale des unglücklichen Johannes Philagathos, der sich 997 als Gegenpapst aufstellen liess und vorher Bischof von Piacenza gewesen war, zur Erklärung irgendwie heranzuziehen sind (am ehesten könnte man dann an eine Konfiskation denken, aber es ist ebensogut möglich, dass es sich um die Erfüllung eines nicht nur für Piacenza gültigen Auftrages handelt, wertvolle Handschriften für den Kaiser zurückzulegen), — das also muss unentschieden bleiben, da dem Schreiber das entscheidende Wort in der Feder stecken blieb und der

[1]) Vgl. Valentin Rose, Hermes, Zeitschrift f. class. Philologie VIII (1874) S. 45 ff., und Giesebrecht, Geschichte d. deutschen Kaiserzeit I (5. Aufl.) 858.

[2]) Zum Beispiel von Becker in seiner Ausgabe der mittelalterlichen Kataloge.

Gedanke an einen Johannes, der ja freilich, wie man gewöhnlich annimmt, der Bischof von Piacenza sein könnte, ihn nur gerade durchzuckt hat. Gewiss tut man aber nicht gut daran, auf dieser Annahme die neue aufzubauen, Johannes sei der Lehrer Ottos gewesen, die hier angezeigten Bücher seien die, aus denen er seinen ersten Unterricht empfangen und die er jetzt auf der Reise wieder an sich nehme.

Mit Recht dagegen hat Halm angenommen, dass der *medicinalis* (*liber*) des Verzeichnisses die Bamberger medizinische Handschrift L. III. 8 ist, in der das Verzeichnis selbst sich eingetragen findet. Auch die anderen Bücher des Verzeichnisses hat man allen Grund in Bamberg zu suchen. Eines der Glossare könnte Bamberg (Dom) P. II. 33 (= Kirchenväter 166) sein oder mit ihm zusammenhängen; bei den Kapitularien könnte man an Bamberg P. I. 3 denken. Einen Orosius hat Bamberg jetzt nicht mehr, aber Frutolf kannte ihn gut und in den alten Ausleiheregistern des Domes begegnet der Name; ebenso werden die Werke des Persius und Boethius, die man heute vergeblich sucht, in den alten Verzeichnissen sowohl des Domes als des Klosters geführt.

Doch uns zieht hauptsächlich die Erwähnung des Livius an. In Piacenza also fand Otto, wie der Verzeichner der Bücher zuerst schrieb: *Titi Livii non minimam partem,* oder, wie er sich verbesserte: *duos libros Titi Livii.* Man wird entschuldigen können, dass diese Angaben bisher ohne weiteres auf die beiden Exemplare des Livius bezogen wurden, welche die K. Bibliothek in Bamberg noch heute besitzt und bis vor kurzem von Handschriften des Livius allein besass: nämlich auf die beiden Handschriften des Domes M. IV. 8 (= Klassiker 34, Livius I—VII, 17) und M. IV. 9 (= Klassiker 35, Livius XXXI—XXXVIII, 46 und XXIV, 7 bis XXX). Es ist dabei zu bemerken, dass M. IV. 9 aus zwei ursprünglich gänzlich getrennten Stücken besteht und man also eigentlich die Wahl unter drei Handschriften hatte; verstehe ich Leitschuh recht,[1]) so meinte er auch, dass durch Otto III. nach Bamberg kamen die Handschrift der ersten Dekade und der Teil der anderen Handschrift, der die vierte Dekade enthält (= fol. 128—207). Doch selbst innerhalb dieser Schranken ist die Gleichsetzung teilweise unmöglich. Nicht die Überlieferungsgeschichte spricht dagegen, denn die erste Dekade in Bamberg (wie die dritte dort) stammt zwar aus einem französischen Archetypon und ist wohl auch von einem französischen Gelehrten geschrieben, doch auch der Placentiner *Medicinalis* ist der Schrift nach französisch —, wohl aber legt die Paläographie Verwahrung ein: die Handschrift M. IV. 9 ist in ihrer ganzen Ausdehnung jünger als Otto III.; nur M. IV. 8 könnte in Betracht kommen.

Man ist aber noch weiter gegangen. Im Prolog der *Historia de proeliis* (s. oben S. 8 n. 18) wird erzählt, einen wie starken Anteil Johannes (III.), seit 928 Herzog von Neapel, an der Herstellung und Wiederherstellung guter, alter Bücher nahm; erwähnt werden dabei die *Historia* selbst, Josephus, Dionysius Areopagites und Titus Livius. Aus dem Umstand nun, dass alle diese Texte gerade in Bamberger Handschriften des zehnten und elften Jahrhunderts (so datierte man sie wenigstens) vorhanden sind, haben mehrere Forscher[2]) gefolgert, dass die betreffenden Bamberger Handschriften in naher Beziehung zur Bibliothek des Campanischen Herzogs stehen. Allmählich ist dann bei immer weiter

[1]) Vgl. Führer durch die K. Bibliothek zu Bamberg, 2. Aufl. S. 39; Katalog der Handschriften der K. Bibliothek zu Bamberg Bd. I 2. Abt. S. 35 ff.

[2]) Vor allem Hartwig, Zentralblatt für Bibliothekswesen III (1886) S. 165 und 223.

gehendem Vermischen von Überlieferung und Vermutung der Glaube aufgekommen, es seien die Exemplare des Herzogs und der Bamberger Domherren überhaupt die gleichen, und man könne bei den Handschriften des Livius auch noch den Weg genau verfolgen, den sie von Neapel nach Bamberg eingeschlagen hätten; nämlich diesen:

Neapel (Herzog Johannes)
|
Piacenza (Bischof Johannes)
|
Bibliothek Ottos III.
|
Bibliothek Heinrichs II.
|
Bamberg.

Aber dagegen hat sich die Paläographie noch entschiedener zu erklären, als gegen die Aufstellung, die sie vorher zurückweisen musste. So sehr auch die volle Ähnlichkeit behauptet wird,[1]) — Schrift und Art von Codices wie E. III. 14 (*Historia de proeliis*)[2]) M. IV. 9 (vierte Decade des Livius) und E. III. 15 (*Antiquitates* des Josephus aus dem Dom = Klassiker 78) könnten verschiedener gar nicht sein. Und seltsam: Bücher mit *litterae Beneventanae* liegen in Bamberg verhältnismässig viele, aber gerade diese angeblichen Manuskripte des Herzogs Johannes, die im zehnten Jahrhundert in Neapel geschrieben sein sollen, also ausgesprochen beneventanische Züge zeigen müssten, zeigen vielmehr oberitalienische, deutsche und französische.

Doch es bedarf nicht weiterer Kritik, wo der Fund, der diese Erörterung herbeiführt, die früheren Annahmen ebenso weit abweist, wie er eine neue Annahme nahe legt und eigentlich in sich schliesst. In Bamberg treffen jetzt zusammen die Überreste der sehr alten Handschrift der vierten Dekade (F) und M. IV. 9 (B), eine aus F, als diese Handschrift noch unversehrt war, in Deutschland im elften Jahrhundert genommene Abschrift. Daraus folgt, dass 1) F im elften Jahrhundert noch vollständig erhalten in Bamberg lag und dort der Handschrift B als Vorlage diente, dass 2) nicht der ganz junge deutsche Codex M. IV. 9, sondern der alte F vordem in Piacenza lag und dass er 'das ziemlich grosse Stück T. Livius' ist, das dem Kaiser Otto III. dort zufiel. Während aber der *Medicinalis* z. B. nach Piacenza erst aus Frankreich gekommen war, so werden wir in Anbetracht der sonstigen Eigenschaften von F nicht zweifeln, dass er wirklich schon die längste Zeit in Italien gelegen hatte. Wenn der Schreiber des Verzeichnisses nachträglich genauer *duos libros Titi Livii* aufführt, so kann sehr wohl eine andere Handschrift des Livius zu der Placentiner Reihe gehört haben und heute ebenso verloren sein, wie der Persius, Orosius, Boethius.[3]) Möglich wäre es auch, dass die alte Handschrift erst dem Inhalte nach als 'ein guter Teil des Livius', dann nach dem Umfang als 'zwei Bände Livius' eingetragen wurde.

Im elften Jahrhundert las man in Deutschland alle karolingische Schrift, wenn vielleicht auch nicht ganz ohne Fehler, doch im ganzen noch mit Leichtigkeit. Die Züge früherer Zeit aber waren zum mindesten unmodern geworden; auch hatten die Tinten des

[1]) Von Leitschuh bei Hartwig im Zentralblatt a. a. O. S. 223.
[2]) Vgl. oben S. 8 n. 18. [3]) Allenfalls könnte auch M. IV. 8 gemeint sein, vgl. S. 12 und 16.

fünften und sechsten Jahrhunderts sich in das zarte Pergament eingefressen; so mussten damals die Handschriften der ausgehenden römischen Zeit, wenn man sie retten und gebrauchen wollte, wie zur Zeit Karls des Grossen und Karls des Kahlen erst wieder umgeschrieben werden. Ein freilich kleiner Teil der Bamberger Manuskripte aus dem elften Jahrhundert spiegelt diese Arbeit wieder. Zu ihnen gehört die Minuskel der vierten Dekade B (= M. IV. 9 fol. 128—207), die Abschrift der alten Unciale F.

Dem Reichtum der Bamberger Bibliothek an Klassiker-Handschriften galt unsere Betrachtung. Wir haben ihn, so gut es ging, bis zu seinen Anfängen zurückverfolgt. Das Wirken Ottos III. trat dabei auf einem Gebiet hervor, auf dem es am ehesten erwartet werden durfte. Wir fanden bestätigt, was Gerbert ihm einst zurief,[1]) als der kaiserliche Jüngling seinem Lehrer für die Übersendung eines arithmetischen Buches, man glaubt: des Boethius, gedankt und zugleich um weitere Aufklärung gebeten hatte: *nescio quid divinum exprimitur, cum homo genere Graecus, imperio Romanus, quasi hereditario iure thesauros sibi Graeciae ac Romanae repetit sapientiae.*

Zu diesen Schätzen Griechenlands und römischer Weisheit, die der Kaiser gleichsam nach dem Erbrecht für sich in Anspruch nahm, muss die alte Handschrift des Livius gerechnet werden, die er in Piacenza etwa um das Jahr 1000 an sich brachte, die dann durch Heinrich II. nach Bamberg gelangte und deren Trümmer eben in Bamberg wieder auftauchen.

3. Die Überlieferung des Livius.

Der paläographischen Würdigung der neuen Fragmente (F) muss die überlieferungsgeschichtliche vorangehen. Diese wieder darf nicht stehen bleiben bei der vierten Dekade, die F in seinem ursprünglichen Bestande allem Anscheine nach vollständig und allein umfasste. Aber sie beginnt für uns erst da, wo die Handschriften aus dem Altertum ins Mittelalter übertreten. Auch betrachten wir nur die vorhandenen Codices und unter den verlorenen diejenigen, die in den vorhandenen fortleben.

Das Riesenwerk des Livius hatte in den wenigen Büchern, die sich retteten, doch noch volle Gelegenheit, die verschiedenen Kräfte der Überlieferung zu spüren. Ja, es gibt das Schicksal der viereinhalb erhaltenen Dekaden fast ein vollständiges Abbild der gesamten römischen Ueberlieferungsgeschichte. Doch fehlt in allen Teilen der gewöhnlichste Fall, nämlich dass nur eine alte Handschrift den Text forttrug und in karolingischer Zeit verschwand, nachdem sie ihn der mittelalterlichen Tradition überwiesen hatte. Einen Augenblick sah es so aus, als werde F diese Lücke in der vierten Dekade füllen; allein bei genauerer Erwägung muss man die vierte ebenso ansehen wie die dritte, deren Abkunft von zwei Archetypen unzweifelhaft ist.

---

[1]) Lettres de Gerbert, p. p. Julien Havet, ep. 187 p. 173. Man glaubt, dass der dem Kaiser geschenkte Boethius die Hs. Bamberg HJ. IV. 12 ist. Wie der jüngere Leitschuh sah, stammt sie aus Tours und ist Karl dem Kahlen gewidmet; vgl. oben S. 8 n. 11. Das schliesst nicht ganz die Möglichkeit aus, dass sie in Gerberts und dann in Ottos Hände kam.

Die Livianischen Bücher sind bekanntlich als Dekaden auf uns gekommen. Die Disposition des Verfassers bildete dabei eine Einteilung vor, die im fünften Jahrhundert unter dem Zwange des neuen Buchwesens durchgeführt wurde. *Titi Livii Romanarum rerum liber ingens*, sagt Petrarca, *quem in partes, quas decades vocant, non ipse qui scripsit, sed fastidiosa legentium scidit ignavia.* Etwa gleichzeitig wurde Augustins grosse Auslegung der Psalmen, welche gleichfalls schon Petrarca mit den Geschichten des Livius vergleicht,[1]) nach demselben Masse zerlegt.

Es bedeutet diese Anordnung aber noch nicht, dass die Codices, in denen sie aufkam, jedesmal eine ganze Dekade voll enthielten. Zwar von den Handschriften des Livius umfassen der Veronensis (I. Dekade) und der Puteanus (III. Dekade) wirklich zehn Bücher; aber der Vindobonensis (V. Dekade) hat fünf, und vielleicht nur ebensoviele enthielten der Taurinensis und die Vorlage des Spirensis und seiner Sippe (III. Dekade); desgleichen war die IV. Dekade in F vielleicht auf zwei Handschriften verteilt[2]) und bestand auch die erste Dekade der Nicomachi aus zwei gesonderten Pentaden.

Von der ersten Dekade gab es am Beginn des Mittelalters zwei alte Handschriften; die eine lag in Italien, wahrscheinlich in Verona; die andere wahrscheinlich im südlichen Frankreich.[3])

Die Veroneser Handschrift schied schon im siebenten Jahrhundert aus. In einer Zeit, in der die, freilich massenhafte, Vervielfältigung der Werke des Augustinus und hauptsächlich Gregors I. das einzige Zeugnis literarischer Regung ist, bevor noch Isidorus den Gregorius verdrängte, setzte man in einer Schrift, die öfters in Südfrankreich und Oberitalien angewandt wurde (vielleicht ging sie von einem geistigen Mittelpunkte wie Luxeuil aus), über die Geschichten des Livius einen Teil der Moralia des Gregor.

Die Zukunft der ersten Dekade hing nunmehr von der französischen Handschrift ab. Auch sie war italienischen Ursprungs. Nicomachus Dexter, ein vornehmer Römer aus einem mit den Symmachi verschwägerten Hause, hatte in ihr zu der ersten Pentade die

---

[1]) Vgl. die Mauriner vor Augustins Psalm-Predigten.

[2]) Vgl. oben S. 13.

[3]) Die Untersuchung der Handschriften der ersten Dekade hat eigentlich erst begonnen. Der oben gegebene überlieferungsgeschichtliche Versuch kann daher an grossen Fehlern leiden. Es kommt mir nur auf das Prinzipielle an. Es gab keine Nicomachianische oder Victorianische Rezension, sondern nur eine einzige von den Nicomachi und Victorianus durchgesehene Handschrift. Es ist aber sehr wohl möglich, dass die so überaus zahlreichen mittelalterlichen Handschriften nicht alle von diesem einen Exemplar abhängen, sondern dass auch eine dem Codex der Nicomachi und des Victorianus verwandte Handschrift in ihnen fortgepflanzt wird. Diese war dann nicht von den drei Männern durchgesehen oder irgendwie von ihrer Arbeit beeinflusst, sondern umgekehrt, die drei benutzten als Text eine auch sonst verbreitete Fassung. Auch eine vierte Urhandschrift kann bestanden haben, die dem Veronensis näher stand. Vgl. zum Beispiel A. Zingerle über Lesarten in einer Handschrift zu St. Paul in Kärnten, die mit dem Veronensis stimmen, in seiner grösseren Ausgabe, part. I pag. VIII. Doch kann hier und in anderen Hss. die Hinneigung zum Veronensis auch so gedeutet werden, als liege nur die Bestätigung einer zwischen der Hs. von Verona, der Hs. der drei Männer und der vorher angesetzten dritten Urhandschrift vorhandenen Verwandtschaft vor, die uns stellenweise dadurch verdunkelt wird, dass vom Rand der Handschrift der drei Männer Lesarten in den Text der mittelalterlichen Abschriften drangen.

Lesezeichen gesetzt und Lesarten nach dem Exemplare eines Verwandten beigeschrieben. Ein anderer Verwandter, Nicomachus Flavianus (der Vater oder Onkel des Dexter), hatte ihre zweite Pentade durchgesehen. Das war in Sizilien gewesen, nach dem Jahre 402 und vor 410; der hohe Beamte gab sich dort auf seinem Gute *in secessu* solchem Werke hin. Später hatte ein gewisser Victorianus, der den Symmachi nahe stand, wohl ein Grammatiker, beide Teile einer erneuten Durchsicht unterzogen und unter das *emendavi* der Nicomachi sein bescheideneres *emendabam* gesetzt.

Die so von dem Symmachianischen Kreise getane Arbeit — sie galt wohl ursprünglich dem gesamten Livius und war begonnen und geleitet worden von dem Redner Symmachus — war ganz den nationalen Tendenzen des römischen Adels entsprungen, der noch der Roma und Victoria opferte und etwas von der alten Herrlichkeit auch als philologischer Handlanger zu umspannen und zu retten vermeinte. Was die Verteilung der textkritischen Arbeit unter die Mitglieder derselben Familie betrifft, kann man den Livius der Symmachi vergleichen mit dem Cornelius Nepos der Probi; die doppelte Durchsicht, die durch die beiden untereinander gesetzten Subskriptionen fast aller Bücher bezeugt wird, hat er gemeinsam mit dem einen Archetypon von Cäsars Bellum Gallicum.

Der Livius der Symmachi war vielleicht schon am Ende des fünften Jahrhunderts nach Frankreich gekommen, zusammen mit anderen Teilen der Bibliothek der Familie, die inzwischen das Christentum angenommen hatte. Denn dort und damals benutzte Sidonius, der gelehrte Bischof von Clermont, die Werke des Redners Symmachus und liess für einen Freund abschreiben Philostrats Biographie des Apollonius von Tyana in der Übersetzung des Vaters des oben erwähnten Nicomachus Flavianus. Zu Grunde legte er eine Abschrift, die aus der Urschrift dieses älteren Nicomachus stammte und von einem Tascius Victorianus besorgt worden war, der gewiss kein anderer ist als der Victorianus, der den Livius der jüngeren Nicomachi überprüfte.[1])

Dann blieb die Handschrift lange Zeit vergessen. Erst am Ende des neunten Jahrhunderts verbreitete sie sich durch Abschriften. Eine der ältesten kam nach Fleury in das Kloster des heiligen Benedikt; eine andere nach Oberitalien.[2]) Im zehnten und elften Jahrhundert sind Kenntnis und Kopien dieses Teiles des Livianischen Werkes bereits Gemeingut. Er ist in der Hand des Widukind wie des Flodoard. Aus Reims mag er auch nach Bamberg gedrungen sein (M. IV. 8).

Die dritte Dekade lag am Ausgang der römischen Zeit in drei Exemplaren vor, von denen zwei nur die zweiten Pentaden (die Bücher 26—30) boten und allmählich verloren gingen. Das vollständige Exemplar wurde dagegen von einem besonderen Geschick durch das Mittelalter geleitet, ohne dass es grösseren Schaden nahm. Es liegt jetzt in Paris; es ist der berühmte Puteanus.

Im sechsten Jahrhundert war diese Handschrift in Avellino bei Neapel von einem Unbekannten durchgesehen worden, der diese Tatsache unter den einzelnen Büchern ver-

[1]) Eine alte naheliegende Vermutung, die ich zuerst bei Preller finde.

[2]) Benutzung der ersten Dekade findet sich im Modeneser Wächterlied; auch Leo Diaconus, der einen Teil von Florenz Laur. plut. 63, 19 schrieb, wenn auch später, ist wohl Italiener.

zeichnete, seinen Namen aber verschwieg und nur seine geringe Bildung schon in den wenigen Worten der Unterschrift durch einen orthographischen Fehler kundgab.[1]) Ein anderes Exemplar stand ihm bei seiner Tätigkeit nicht zu Gebote.

Wie die Handschrift von Avellino nach Frankreich kam, wissen wir nicht. Sicher ist nur, dass sie sich bereits in früher karolingischer Zeit im Kloster des heiligen Petrus zu Corbie befand. Von dort ging die Vervielfältigung aus. Man lieh sich entweder den alten Codex oder besorgte die Abschrift an Ort und Stelle. Bald besass manche west- und ostfränkische Bibliothek das schöne und für jede Kriegschilderung so brauchbare Stück. Man las es in Tours schon unter dem ersten Nachfolger Alcvins; vielleicht schon früher in Murbach und da, wo die Annales Einhardi entstanden. Nach Bamberg, dessen Beziehungen zu Corbie oben berührt wurden (S. 7), kam eine Abschrift (M. IV. 9) erst später; aber auch sie war noch ohne Zwischenglied der Urhandschrift entnommen.

Inzwischen verkümmerte das eine Archetypon der zweiten Pentade im Kloster Bobbio. Es schrieben im siebenten oder achten Jahrhundert mehrere Hände, die in dieser Stätte halb irischer, halb italienischer Kultur ihre kalligraphische Schule durchlaufen hatten, auf die Überreste alter Handschriften, zu denen die wenigen damals noch nicht verlorenen Blätter der dritten Dekade gehörten, die Schriften Augustins gegen Maximinus.

Das andere Archetypon der zweiten Pentade war der Bobbieser Handschrift nahe verwandt. Wo es aber dem Mittelalter entgegengebracht wurde, ist nicht zu ermitteln. Im Vergleich zur Handschrift von Avellino wurde es selten und vielleicht zuerst in nachkarolingischer Zeit abgeschrieben. Wir kennen von älteren Kopien eine, die der Bibliothek eines bayerischen Klosters oder Stiftes gehörte und auch dort, der Schrift nach, im Anfang des elften Jahrhunderts entstanden war; von ihr fand 1869 Halm den letzten Überrest, zwei Seiten, 'in einem Konvolut von abgelösten Pergamentblättern, die seit vielen Jahren unbeachtet in einem Schrank der (Münchener) K. Bibliothek lagen'. Die Münchener Seiten hatten als Vorsatzblatt eines leider nicht mehr zu bestimmenden Manuskriptes gedient. Ganz verschollen und wahrscheinlich von dem eben erwähnten verschieden ist der von Beatus Rhenanus benutzte Speierer Codex, der aber dem anderen bayerischen — abgesehen von der Textfassung — durch Zeit und Ort der Niederschrift gewiss nahe stand.

Ein ganz eigentümliches Leben haben die ersten fünf Bücher der fünften Dekade gefristet, oder vielmehr: sie lagen in einem langen Scheintod. Sie wurden hinübergerettet in einer Handschrift, die sich wohl ursprünglich in Italien befand. Dieselbe einzige Handschrift finden wir um die Wende vom achten zum neunten Jahrhundert im Besitz eines Bischofs, der sich in einer verblichenen Unterschrift, wie es scheint, *Theutbertus* nennt und als seinen Sprengel *Dorostat* bezeichnet. Gemeint ist damit wohl Utrecht. Es mag das

[1]) Es wechselt *recognobi Abellini* mit *recognobi ubis* und *recognobi uos*. Die erste der beiden Abkürzungen löste M. Haupt sicher richtig mit *ubi supra* auf. Man vergleiche die Subskription unter einzelnen Schriften Frontos im Palimpsest *legi emendavi qui supra* (der Korrektor Caecilius kennt sonst auch das seltene *recognovi*) und in Rom Palat. 24 *incipit eiusdem Annaei Senecae de vita patris feliciter scribente me Niciano die et loco supra scriptis*. Für das zweite *uos* steht wohl in der Hs. auch *ubis*.

kostbare Besitztum durch die Hände Liudgers, des Bekehrers der Friesen, gegangen sein, ob es nun aus Montecassino stammte, wohin Liudger sich einige Zeit zurückgezogen hatte, oder ob es über England gekommen war und wie so manches ehrwürdige noch erhaltene Buch zu dem literarischen Rüstzeug gehörte, das den Augustinus und seine Mitarbeiter und Nachfolger von Süditalien nach Kent und Nordhumbrien begleitet hatte. Von Utrecht kam die Handschrift nach Lorsch zum heiligen Nazarius und blieb in diesem Kloster, wie es scheint, gänzlich unbeachtet und nicht einmal katalogisiert, bis Simon Grynaeus sie im Jahre 1527 hervorzog. Von Lorsch wurde sie nach Ambras gebracht und 1665 nach Wien. Eine Klassiker-Handschrift, die nicht als Palimpsest, sondern im normalen Zustande und vollständig und verhältnismässig gut erhalten vom Altertum bis auf die Neuzeit läuft, ohne in den mittleren Jahrhunderten irgendwelche Zeichen ihres Daseins hinterlassen zu haben, gehört selbst in der Überlieferungsgeschichte, die so reich an Zufällen und Seltsamkeiten ist, unter die Wunder.

Wir kommen schliesslich zur vierten Dekade. Das Mittelalter lernte sie in zwei alten Handschriften kennen. Die spärlichen Reste, die eben in Bamberg entdeckt worden, gehören zu der einen. Otto III. hatte sie in Piacenza, wie wir vermutet haben,[1]) an sich gebracht, Heinrich II. in Bamberg die Gelegenheit gegeben, sie zu benutzen und zu verbreiten. Es entstanden so die jüngeren Ableger: die Bamberger Handschrift M. IV. 9, der vielleicht gleichaltrige von Gelenius benutzte Spirensis[2]) und eine Handschrift, die, von einem Frühhumanisten nach Italien gebracht, der Ausgang der zahlreichen Recentiores wurde.

Die andere Urhandschrift kann der alte 'unleserliche Codex' in Chartres gewesen sein, von dem ein Gerücht aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zu berichten weiss.[3]) Ganz sicher bezeugt ist sie aber nur durch eine, wenn auch jetzt verschollene, Abschrift. Diese gehörte der Dombibliothek zu Mainz und war in dortiger Gegend, wie es scheint, im neunten Jahrhundert in insularem Alphabet geschrieben worden. Doch dies ist im nächsten Abschnitt erst ausführlicher zu erweisen.

4. Die Probleme der vierten Dekade.

Man kann nicht sagen, dass wir von der vierten Dekade eine erschöpfende kritische Ausgabe schon besitzen. Sie teilt das Schicksal der ersten. Für beide brauchen wir ein so mühsames und umsichtiges Werk, wie das von Luchs für die dritte. Seit dem Funde von F sind aber wenigstens die Grundlagen in der vierten Dekade gegen die meisten Zweifel befestigt und man kann jetzt, da man den Boden besser kennt, mit grösserer Freiheit schaffen.

---

1) Vgl. oben. S. 12 fg.

2) Vgl. S. 20 und den Schluss des nächsten Kapitels.

3) Vgl. Valentinelli, Bibliotheca manuscripta ad S. Marci Venetiar. VI 52; Delisle, Bibliothèque de l'École des chartes XXXV 176; Voigt, Die Wiederbelebung des klass. Altertums 3. Aufl. I 248 und 436.

Zunächst bedarf es keinerlei ausdrücklichen Nachweises dafür, dass B aus F geflossen ist. Ausser dem äusseren Befunde[1]) beweist es die innere Beschaffenheit der Texte, soweit man sie vergleichen kann. B ist sogar eine sehr getreue Abschrift. Das ist das erste, was wir lernen. B nimmt wohl die Korrekturen,[2]) die in F sich finden, ohne weiteres an; das war sein gutes Recht. Sonst bemüht er sich, nicht nur den Wortlaut, sondern auch die Orthographie aufs genaueste nachzubilden.

Die einzigen textlichen Unterschiede sind folgende:

(A 3) *redditae* F, *reddita* B
(A 22) *l. stertinius* F, *p. stertinius* B
(A 29) *mandatus* F, *mandatis* B (eine nahe liegende richtige Besserung)
(A 33) *se* F, *sec* B
(B 17. 18) *pilaicum conuentus* F, *pilai conuentus* B
(B 19. 20) *monuit ut constanter* F, *monuit constanter* B
(E 15 sqq.) *carpentaria capta capta dccxxxii* F, *carpenta capta a dccxxxii* B
(F 31) *adepti* F, *adeptos* B (vom vorhergehenden *quos* attrahiert)
(G 8. 9) *proelio et dubio* F (wahrscheinlich), in B übersprungen und ausgelassen
(H 7) *auctoribus* F (wahrscheinlich), *auribus* B.

Diese Unterschiede erklären sich alle aufs einfachste.

Die Treue der Orthographie bewährt sich an folgenden Stellen:

(A 2) *peloponnensi* FB
(B 28) *incussarunt* FB
(D 11) *aliquod* FB.

B behält ferner *-i* für *-ii* öfters und *-is* für *-es* meistens bei. Falsch und seiner Zeit entsprechend schreibt B: *i* für *y* (A 1, A 14), *e* für *ae* (A 3, G 27. 31. 32), *ci* für *ti* (D 17, H 6), *praelium* für *proelium* (vgl. E 12). Umgekehrt schreibt B immer *philyppus*. Gelegentlich schreitet er zur Assimilation vor: *collegam* (F 12) teilt er mit F, aber für *adgressuros* (F 28) hat er *aggressuros* eingesetzt.

Hier ist nur eine Einschränkung zu machen. In B sind mehrere Hände tätig, und es könnte leicht sein, dass eine von ihnen weniger sorgsam verfährt als die beiden, deren Treue wir jetzt an F abschätzen können. Auch wäre der Fall zu denken, dass diese beiden selbst auf verschiedenen Strecken der Arbeit verschieden verfahren. Es konnte F zum Beispiel nicht überall gleich leicht zu entziffern sein. Und diese Annahme muss zutreffen, wenn der Stammvater der jüngeren Handschriften, *Φ*, aus der Vorlage von B (also aus F) und nicht aus B selbst stammt. Madvig hat das zur vollen Sicherheit gebracht, und Luchs[3]) hat im besonderen darauf hingewiesen, dass *Φ* im XXXI. und XXXII. Buche oft genauer ist als B. In *Φ* sind zahlreiche Lücken richtig ausgefüllt, welche die Schreiber von B da gelassen hatten, wo sie die Vorlage nicht deutlich lesen konnten oder aus Unachtsamkeit einzelne Wörter übersprangen. An solchen Stellen oder auch da, wo sonst B von F abwich (vgl. S. 19 oben), muss dann *Φ* mit F gegen B stimmen. Auch muss auf diese

[1]) Vgl. oben S. 5 und 13.
[2]) Vgl. im 5. Kapitel.
[3]) Emendationum Livianarum particula quarta, Erlangen 1889.

Weise notwendig, um das hier vorwegzunehmen, ein scheinbarer Zusammenhang der jüngeren Handschriften mit der Mainzer sich herstellen: M *Φ* gegen B. Dadurch, dass zu M *Φ* noch F tritt, löst sich dieses Missverhältnis sofort.

Unser Fund ist freilich insofern nicht ganz günstig, als im XXXIII. Buche *Φ*, im XXXIX. Buche B fehlt, vom XXXIII. aber, wo B *Φ* M zusammentreffen, nur ganz kleine Fetzen gerettet sind. Doch ergeben sich immerhin folgende lehrreiche Übereinstimmungen und Abweichungen:

FM gegen B:

(A 22) *l. stertinius* FM, *p. stertinius* B
(A 33) *se* FM, *sec* B
(B 19. 20) *monuit ut constanter* FM, *monuit constanter* B
(F 31) *adepti* FM, *adeptos* B

F gegen BM:

(A 3) *redditae* F, *reddita* B und M(?)
(A 29) *mandatus* F, *mandatis* BM (richtige Verbesserung)

F gegen B und gegen M:

(B 17. 18) *pilaicum conuentus* F, *pilai conuentus* B, *conuentus philaicum* M

F*Φ*M gegen B:

(G 8. 9) *proelio et dubio* F(?)*Φ*M, übersprungen von B
(H 7) *auctoribus* F(?)*Φ*M, *auribus* B

F gegen *Φ*M:

(M 6) *ab isdum* F, *ab iisdem* *Φ*M (richtige Verbesserung).

Prüft man diese Zusammenstellungen und ergänzt sie sich durch die zahlreichen Gegensätze von (F) B gegen M, (F) *Φ* gegen M, (F) *Φ* B gegen M, die unten zur Sprache kommen werden, wo die beiden Arme der Überlieferung (F, FB, F*Φ*, FB*Φ* der eine, M der andere) einander gegenübergestellt werden, so muss man sagen, dass weder B noch *Φ* irgend welchen Zutritt zu M gehabt haben können. Denn wo B und *Φ* sich von F entfernen, nähern sie sich M nur da, wo der Zufall sie zusammenführt oder ein ganz an der Oberfläche haftendes Emendieren; nie aber dort, wo wirklich eine andere Überlieferung vorliegt. Doch damit haben wir der späteren Erörterung über das Verhältnis von F zu M vorgegriffen.

Φ muss aus einer Handschrift in Minuskel abgeschrieben sein. Darauf führt in den durch F neu beleuchteten Teilen die Korruptel *indutamque* für *inclutamque* (J 5). Schon Drakenborch hatte sich an dieser Stelle den Tatbestand so ausgelegt. Zur selben Annahme nötigt Luchs' treffende Beobachtung,[1]) dass der Speirer Codex (S) des Gelenius den jüngeren Handschriften (*Φ*) näher steht, als dem gleich alten Bamberger (B). Da nun S dieselben

[1]) De Gelenii codice Liviano Spirensi commentatio, Erlangen 1890.

grossen Lücken hat wie *Φ* — es fehlen Buch XXXIII und der Schluss von XL —, so folgt daraus auch, dass diese Mängel schon eben jenem Codex in Minuskel eigen waren, aus dem S und *Φ* abgeschrieben sind. B dagegen umfasste, wie jetzt F noch einmal deutlich zeigt, die ganze Dekade; sein heutiger Defekt, der Ausfall des Schlusses von Buch XXXVIII und von da an bis zum Schluss des XL. Buches, ist erst spät durch den Verlust einiger Quaternionen entstanden.

Die einzelnen jungen Handschriften, welche für uns *Φ* ausmachen, sind sehr ungleichartig; alle neigen sie zur Interpolation. Die Gruppe l^3 h m^1, der A. Zingerle einen bedingten Wert beimisst,[1]) bewährt sich, mit F verglichen, nicht; ja, einmal (N. 11. 12), wo l^3 h durch speziöse Wortstellung sich auszuzeichnen schienen, wird durch F die Interpolation jetzt nachgewiesen. Gut ist an einer Stelle (J 5) m^1, an einer anderen (L 7) $l^{3.4}$ $m^{1.2}$, sonst noch (M 8) l^5 $m^{1.3}$, und (N 2—5) l^3 und l^4 m^3.

Der Vorbereiter einer neuen kritischen Ausgabe wird dennoch nicht umhin können, hier kräftig einzusetzen. Es geht nicht an, *Φ* immer wieder nur nach den sporadischen Angaben von Hearne und Drakenborch sporadisch zu verwerten. Es scheint einmal der langweilige Versuch gemacht werden zu müssen, die jungen Handschriften der vierten Dekade in Paris, Florenz, Holkham Hall, Cheltenham, Oxford, Breslau, Dresden u. s. f. auf einzelne entscheidende Stellen hin zu prüfen, einige gute Vertreter herauszusuchen und diese neben B zur Rekonstruktion von F fortlaufend heranzuziehen. Neues wird dabei gewiss nicht herauskommen, aber die Sicherung und Regelung des Alten erheischt es so.

Die feste Stütze der Überlieferung bleibt immer B. Für diese wichtige Handschrift erheben wir nun aus F als fruchtbarsten Gewinn die Tatsache, die den Textkritikern ganz überraschend kommen wird: B stammt nicht aus einer Vorlage in Minuskel, sondern unmittelbar aus einer alten Handschrift in Unciale. Damit bricht wenigstens die paläographische Begründung vieler Besserungsvorschläge sofort in sich zusammen, und eine neue reinigende Kritik hat nurmehr mit ganz einfachen und klaren Dingen zu rechnen.

Völlig gesichert ist jetzt ferner das Verhältnis der Mainzer Handschrift (M) zum anderen, bisher behandelten, Zweig der Überlieferung.

Wir kennen M bekanntlich nur aus Drucken. Die Handschrift der Dombibliothek selbst, die vorn verstümmelt erst im siebzehnten Kapitel des XXXI. Buches begann, ist längst verschwunden. Vom Jahre 1516[2]) an benutzten sie die Mainzer Humanisten Wolfgang Angst[3]) und Nikolaus Carbach für die Mainzer Ausgabe, die 1519 erschien. Mit heftiger

[1]) Zur vierten Dekade des Livius (I 1893, II 1894, III 1898); aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Classe Bd. CXXVIII, CXXXI, CXXXIX.

[2]) F. Falk, Die ehemalige Dombibliothek zu Mainz, Leipzig 1897, S. 139 nach den Sitzungsprotokollen des Domkapitels.

[3]) Dass Angst den hauptsächlichsten Anteil an der Vergleichung der Handschrift hatte, folgere ich daraus, dass in dem Exemplar der Baseler Ausgabe von 1535, das die Münchener Hof- und Staatsbibliothek besitzt (A. lat. 426 fol.), eine Hand des 16. Jahrhunderts, welche die Leistung des Rhenanus und Gelenius am Rand überall sehr abfällig beurteilt, zu den Worten des Gelenius auf pag. 60 (*non erat opus asterisco, si qui primae aeditioni praefuit, acrius oculos in characterem non satis notum intendisset*) beischreibt: *Wolfgang Angst.*

Polemik gegen diese beiden Vorgänger veröffentlichte dann Sigismund Gelenius auf Grund einer neuen Vergleichung seine Nachträge in der Baseler Ausgabe von 1535. Andere Zeugen für die Lesarten der Mainzer Handschrift haben wir nicht. Franciscus Modius in der Frankfurter Ausgabe von 1588 gibt nur vor, sie selbst benutzt zu haben; tatsächlich schöpft er aus den Drucken.[1])

Unter diesen Umständen ist es nicht immer leicht, den genauen Wortlaut von M festzustellen. Am einfachsten ist es noch da, wo die Mainzer ein vor ihnen unbekanntes Stück gaben (das XXXIII. Buch vom 16. Kapitel an und vom XL. den Schluss). Hier hat man nur mit ihren Lesefehlern und Flüchtigkeiten zu rechnen. Aber schon das, was Gelenius in seinem Text anders als sie bietet, muss überprüft werden und zwar, wie Weissenborn[2]) gezeigt hat, nach der Baseler Ausgabe des Grynaeus vom Jahre 1531, die Gelenius seinem eigenen Druck allein zu Grunde gelegt hat. Verändert nun Grynaeus, der für die vierte Dekade keine Handschrift benutzte, den Text der Mainzer aus Konjektur[3]) und folgt ihm Gelenius, so bedeutet des Gelenius von den Mainzern abweichende Lesart für die Überlieferung nichts. Und so muss auch sonst Gelenius immer nach Grynaeus abgeschätzt werden. Desgleichen geben den Maasstab für den Text der Mainzer in denjenigen Partien, die sie nicht zuerst aus M brachten, immer erst die Drucke des Livius, die ihnen vorausgingen. Ich ziehe zu diesem Zweck hauptsächlich die Ausgabe des Jodocus Badius, Paris 1516, heran, obgleich sie wohl nicht die eigentliche Vorlage der Mainzer war.

Also, die Lesung von M festzustellen, ist ein mühseliges, oft erfolgloses Geschäft. Es wird aber zur Freude, weil es in die hoffnungsreiche und schwungvolle Frühzeit der deutschen Philologie führt. Damals stand man an der Schwelle einer glänzenden Epoche, und es hat wenig gefehlt, dass die Deutschen sie gleichzeitig mit den Franzosen wirklich überschritten. Diese Mainzer und Baseler Folianten, die den Livius fortschreitend um fast sieben Bücher vermehrt haben, strahlen geradezu in ihrem monumentalen Druck und zeigen durch das Herzuleiten immer neuer handschriftlicher Quellen, durch die sorgfältigen Indices, die kritischen Noten, in denen bisweilen sorgsam nach Seite und Zeile zitiert wird, und durch mancherlei nützliche Zugaben (wie die Chronologia des Glareanus), ein wie grosses und allgemeines Anliegen die Erneuerung der römischen Historiker war, die damals von den Offizinen in Strassburg, Mainz und Basel auszugehen begann. Noch sind die kritischen Prinzipien nicht festgelegt und Sache der geschäftsmässigen Gewohnheit geworden. Carbach, der seinen Livius genau kannte, ihn auch ins Deutsche übersetzte, hat die guten Lesarten aus M erst im Nachtrag gebracht, damit man ihn nicht, wie er sagt, als zu neuerungssüchtig verschreie. Gelenius wieder verhüllt, wie er es auch im Ammian, Seneca, Plinius und Velleius tut, seine fabelhafte Eustochie, er gibt seine glänzenden Einfälle lieber für alte Überlieferung aus, als dass er sie irgendwie zur Schau stellte. Es ist noch die reiche und sorglose Gebelaune der *Itali*, die sich hierin bekundet. Aber schon werden wir auch

---

[1]) Vgl. Drakenborch in der *Praefatio ad lectorem*, im Stuttgarter Nachdruck der Ausgabe des Livius vol. XV pag. LXXVIII.

[2]) De codice Livii Moguntino, particula I, Eisenach 1865, und in den Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni, Berlin 1877, pag. 302.

[3]) Meist folgt er dabei dem Asulanus, der wieder für die Aldina, die er leitete (vol. III Livii decas quarta, Venetiis 1520), die Moguntina herangezogen hatte.

an die fortgeschrittene Art des Poggio, Polizian und Vettori erinnert, die zunächst nach guten Handschriften sich umsieht, womöglich von einem *Archetypum* und dessen buchstäblichem Wortlaut ausgeht, und dabei die Korruptel höher stellt als die glatte Lesart. Diese abgeklärtere und bewusstere Kunst der Philologie des Quattro- und Cinquecento ist das Vorbild, wenn Grynaeus, Beatus Rhenanus und Gelenius *per collegia simul et coenobia* streifen, um nicht nur neue Schriften zu suchen, sondern auch für die alten reinere Quellen zu eröffnen, und wenn schliesslich ein Streit um die richtige Lesung entbrennt, wie der um den Murbacher Velleius und den Moguntinus des Livius geführte. Jetzt werden die Schätze von Murbach, Fulda, Würzburg, Mainz, Bamberg, Hersfeld, Köln, Lorsch, Worms, Speier zum zweiten Male durchforscht und erschlossen; aber es sind Deutsche, die den Spuren des Poggio folgen, und wir müssen ausser an die erwähnten Livianer an Männer wie Sichardt, Carrio und Modius denken. Durch sie wird auch der teure Name Karls des Grossen als des ältesten Hüters klassischer ins Mittelalter geretteter Kultur wieder lebendig. Wenn Mabillon später ihm und dem Alcvin eine bedeutende Rolle in der Entwickelung der Schrift zuweist, so hat er seine Vorgänger an diesen Forschern des sechzehnten Jahrhunderts, die zuerst erzählen, dass der Kölner Dom Handschriften enthält,[1] die noch aus Karls Zeiten stammen, und dass Karl es war, der die Lorscher Bibliothek begründete.[2]

Den ersten deutschen Philologen schulden wir noch einen anderen Dank. Wo ist der Hersfeldensis des Ammian hingekommen, wo der Murbacensis der Historia Augusta und des Velleius, der Lauresheimensis von Ciceros Briefen und der Laus Pisonis, wo der Borbetomagensis der ersten Dekade, wo der Spirensis der dritten und der Spirensis und Moguntinus der vierten Dekade? Man darf nicht sagen, dass sie sämtlich in den Druckereien endeten, in die sie als Manuskripte für die Setzer wären gesandt worden. Das Mainzer Kapitel verlangte seinen Livius ausdrücklich zurück;[3] die Kölner behielten einstweilen ihren Silius; Sichardt gab seine Findlinge dem heiligen Nazarius wieder.[4] Alle diese Handschriften (und wieviel andere mehr) sind aber bald verschleudert worden und leben jetzt nur in den Ausgaben der deutschen Humanisten, und was wir von ihnen wissen, erfahren wir in jenem männlichen, adäquaten Latein, in dem die erste Generation unserer Philologie, die auch hierin die Schule des Erasmus bekennt, zur Nachwelt spricht, den eigenen Namen mit dem römischen verewigend.

Doch es ist auch die Zeit der *Epistolae obscurorum virorum*, in der wir stehen, und in der Mainzer Ausgabe geht dem Geleitwort des Erasmus voran die Widmung Ulrichs von Hutten an den Kardinal und Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg. Carbach und Angst selbst sind bekannt als Mitglieder des Huttenschen Kreises, und wenn Erasmus den Carbach[5] empfiehlt als *quinquennium iam Titum Livium publico salario summa cum laude profitentem*, so erinnert das an die Worte in der poetischen Reise des Magisters Schlauraff (Epp. obsc. vir. II 9):

[1] Vgl. Carrio und Modius im III. und V. Bande von Gruters Lampas.

[2] Vgl. Grynaeus Brief an Melanchthon bei Haupt, Opuscula II 117.

[3] Vgl. oben S. 21 Anm. 2.

[4] Vgl. L. Gurlitt im XXII. Supplementbande der Jahrbücher f. klass. Philologie S. 549.

[5] Vgl. Böcking im Supplement zu seinem Hutten II 338 und Falk, Zentralblatt f. Bibliothekswesen IV 218.

Si ivissem ad Coronam, accepissem vexationem bonam,
Quia ibi commensales sunt valde nequitiales:
Nicolaus Carbachius, qui legens pro scolaribus
Expromit Titum Livium, tunc repperi Huttichium,
Qui ex antiquo odio percussit me cum scamno.

Auch vor der Baseler Ausgabe von 1531 ergreift Erasmus das Wort zu einer Einleitung, die dann in der Ausgabe von 1535 wiederholt wurde. Er malt sich aus, welche Begeisterung der Fund des Grynaeus wecken müsse, nachdem der Zuwachs, den die Mainzer Ausgabe gebracht, schon so grossen Beifall gefunden habe. *Certe postea quam hasce reliquias praeter omnium spem obierit fortuna, non video cur desperemus et plura posse contingere.* —

Wer nur immer über die Mainzer Handschrift aus eigener Kunde redet, Erasmus in der Empfehlung der Arbeit des Angst und Carbach, Carbach selbst in seinem Nachwort, Gelenius in seiner Kritik der Vorgänger — alle heben hervor, dass sie in einer alten, kalligraphischen und sehr schwer zu lesenden Hand geschrieben war.[1]) Es ist Carbach allein, der genauer von *characteres Langobardici* spricht. Wenn Modius eine ähnliche Bezeichnung anwendet, so folgt er dem Carbach ohne Autopsie.

Diese unbestimmten Ausdrücke des sechzehnten Jahrhunderts in unsere Sprache zu übersetzen, muss unsere nächste Aufgabe sein. Wir können das, indem wir die Lesefehler der Mainzer, die Gelenius ihnen aufgemutzt hat, auf die Quellen zurückführen und den Kunstausdruck des Carbach nach seinem Werte prüfen. Doch führt eine allgemeine paläographische Erwägung sofort zum Ziel.

Die Handschrift lag in Mainz. Mainz gehört zu den Stätten, in denen bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts hinein die insulare Schrift herrschte, genauer gesprochen: der fuldische Typus.[2]) Zu diesem Typus passen vortrefflich alle Beiworte, welche der *priscus character* der Mainzer erhielt.

Weniger deutlich sind die Lesefehler, aber durchaus passend zu den mannigfachen Gelegenheiten, die eine solche insulare Handschrift zum Straucheln bietet; wenigstens wüsste ich keine Schrift anzuführen, in der sie leichter begründet sein könnten. Gelenius tadelt im XXXIII. und XL. Buche folgende Versehen der Mainzer:

---

[1]) Erasmus: *a quibus quantum laboris exhaustum sit, dum ex codice non scripto, sed picto coguntur addivinare quid sit legendum.* Carbach: *perquam vetustum . . codicem, Langobardicis scriptum in membranis characteribus;* derselbe: *est codex ille non tantum adeo antiquis scriptus literis, ut nisi ab assueto legi haudquaquam possit repuerascendumque prope modum nobis fuerit in noscitandis literis, sed tam corrupte atque indistincte, ut difficillimum plerumque sit sensum aliquem elicere.* Gelenius: *et tamen non pauca loca in eo castigatorem fefellerunt ob imperitiam legendi et scripturae difficultatem;* derselbe: *quod vero editio Moguntina hic et aliis locis degeneravit, in causa fuit priscus character nec hoc seculo cuivis lectu facilis;* derselbe: *id qui legere non potuit, ob characterum formas opinor nostro seculo ignotiores, male divinando sensum vitiavit; atque idem fere ex eadem causa in ceteris accidit, quae deinceps indicabuntur* (vgl. oben S. 21 Anm. 3).

[2]) Vgl. Traube, Mélanges Boissier S. 443 ff., wo ich vergessen habe, auf eine frühere Ausführung von mir zu verweisen, Neues Archiv XXVII 265 ff. Falk, Die ehemalige Dombibliothek zu Mainz, S. 79, vermutet ganz richtig, dass der Mainzer Livius in 'angelsächsischer Schrift' war; er sagt nur zu allgemein, dass mit *litterae langobardicae* damals diese Schrift bezeichnet wurde.

(A 4) *phoc(a)cam* statt *oreum* (es können *p* und *r* verwechselt sein)
(A 22) *l. t(h)ermus* statt *l. stertinius* (angehängtes *i* übersehen)
(D 32) *se inde pellerent* statt *semel pellerentur* (*el* als *d*, abgestrichenes *t* = *tur* als *t* gedeutet)
(XL 40, 1) *tertię* satt *egregie* (*g* als *t* gelesen)
(XL 42, 11) *l. acilius* statt *a collegio* (*g* veranlasste zu raten)
(XL 58, 9) *tum* statt *dum* (uncialförmiges *d* des Fulder Typus mit *t* verwechselt).

Wenn Carbach von *characteres Langobardici* spricht, so ist zu bemerken, dass der Ausdruck nicht viel bedeutet, weil er alles bedeuten kann.[1] Er geht von der Grundanschauung aus, dass der antiken, wahrhaft römischen Schrift eine neue folgte, die von den Langobarden im Gegensatz zu dieser älteren gepflegt wurde. Da man nun aber im fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert keineswegs die mittelalterlichen Schriftarten unterscheiden konnte, so nannte man langobardisch in buntem Wechsel die insulare, beneventanische und spanische Schrift, überhaupt jede etwas eigenartige und gelegentlich überhaupt jede Minuskel. Es ist also geradezu ein Zufall, wenn Poggio und Polizian, Marcellus Virgilius und Micyllus eine Schrift langobardisch nennen, bei der wir heute noch irgendwie an die langobardische Kultur denken können. 'Langobardische Schrift' als Bezeichnung dessen, was wir 'insulare' nennen, findet sich bei diesen und anderen gleichzeitigen Gelehrten mindestens ebenso oft. Diese weite und unbestimmte Terminologie pflanzte sich sowohl nach Frankreich fort als auch nach Deutschland, und nach Deutschland gerade durch Erasmus und seine Helfer.

Zeigte die Mainzer Handschrift den insularen Typus, so ist von vornherein sehr unwahrscheinlich, dass sie mit der Bamberger Handschrift und ihrer Vorlage irgendwie zusammenhängt, da diese erst in Ottonischer Zeit aus Italien nach Deutschland kam. Die Lesarten aber, in denen man jetzt M und F sich unmittelbar gegenüberstellen kann, zeigen, dass M in der Tat die Abschrift aus einem von F wesentlich verschiedenen Originale ist.

Es sind folgende:

(A 8. 9) *reiecta est senatus* FB, fehlt (M)
(A 11) *lycnidus* FB, *lingus* (M)
(B 9) *rebellandum* FB, *bellandum* (M)
(B 17) *pilaicum conuentus* F, *pilai conuentus* B, *conuentus*[2]) *philaicum* (M)
(B 23) *ali* (*alii* B) *leniter* FB, *alii inter* Mg[3])
(B 26. 27) *esset iis qui* F, *esset qui* B, *esset post uictoriam qui* (M)
(B 27) *fuissent* FB, *fuisset* (M)
(B 34. 35) *altercationem excederet* (über der Zeile: *in* … *cresceret*) F (?), *in altercatione cresceret* B, *altercationem excederet* M
(D 24. 25) *ducit galli feroces boiorum ante dies paucos pugna* FB, fehlt (M)

---

[1]) Vgl. Traube, Perrona Scottorum, Sitzungsberichte der Akademie 1900 S. 469 ff. In einer Fortsetzung der Paläographischen Forschungen werde ich unter dem Titel 'Geschichte der lateinischen Paläographie vor Mabillon' auch das Material für die ältere Nomenklatur vorlegen.

[2]) Gelenius fand *pylaicum* bei Grynaeus.

[3]) Vgl. Weissenborn in den *Commentationes philologae in honorem Mommseni*, pag. 306.

(E 15—17) *carpenta capta* (verbessert aus *carpentaria capta capta*) *dccxxxii* F, *carpenta capta a dccxxxii* B, *carpenta quadringenta triginta duo* (M)
(E 20) *capitolium* F B, *capitolio* (M)
(F 8) *exercitum* F B, fehlt (M)
(F 11) *eoque* F B, *eaque* (M)?
(F 12) *inde* F B, *dein* (M)
(F 17) *circa* F B, fehlt (M)
(F 25) *ëu boi* F, *boi* B, *in*[1]) *bois* (M)
(F 32. 33) *laeuos libyosque* F B, *lebos*[2]) *libuosque* (M)
(F 34. 35) *per ligurum extremos fines* F B, *ligurum extremo fine* (M)
(G 1. 2) *obstabat* F(?)B, *obtestabatur* M^c
(G 2. 3) *paulum niterentur* F(?) B, *paululum adniterentur* M^c
(G 4. 5) *turbatos* F(?)B, *perturbatos* M^c
(H 14) *deduceret* F B Φ, *duceret* M^c
(H 21) *qui* F B Φ, *ne* M^c
(H 22. 23) *arguere* F B Φ, *aut argueret* M^c
(M 27. 28) *deformes notae seruitutis* F Φ, *deformes ueluti cicatrices seruitutis* M^{cg}
(N 5) *iis* F, das Wort fehlt M^g, eine Zeile fehlt Φ
(N 14) *opinor* F Φ, *ut opinor* M^c.

Einige Unterschiede der beiden Überlieferungen, die man früher ansetzen musste, fallen dagegen jetzt weg, weil sich ergibt, dass B oder Φ an den betreffenden Stellen von F abgewichen waren. Vgl. darüber oben S. 19 und 20. Sehr viel andere würden hinzukommen, wenn wir dafür auch solche Stellen aufzählen wollten, an denen in unseren Abschnitten B gegen M, oder Φ gegen M, oder B Φ gegen M stehen, die entscheidenden Worte aber gerade in eine Zeile fallen, die in F nicht erhalten ist. So steht denn im grossen und ganzen fest, wie die vierte Dekade auf uns gekommen ist.

Archetypon (zu *Chartres*?)
Abschrift in *Mainz* saec. IX (M)

Archetypon zu *Piacenza*
dasselbe Archetypon nach *Bamberg* verpflanzt
Abschrift in *Bamberg* saec. XI (B)
andere verstümmelte Abschrift
Abschrift in *Speier* (S)
Abschrift in Italien (Φ)
die jüngeren Abschriften

[1]) *boi* bei Gelenius ist wohl Konjektur.
[2]) *leuos* ist Konjektur des Grynaeus, die Gelenius fortpflanzt.

5. Die Fragmente.

Der lange Weg, den wir bisher genommen, darf ein Umweg nicht scheinen, da er uns gerade durch seine Windungen manchen klärenden Blick auf das Ziel schon eröffnet hat. Aber es ist doch Zeit geworden, an die Fragmente selbst heranzutreten.

Über das Äussere der Handschrift kann ich kurz sein. Die beigegebenen Lichtdrucke [1]) halten die natürliche Grösse ein. Es war einst ein stattlicher Codex von etwa 187 Pergamentblättern,[2]) die Blätter 29 cm hoch und etwa 25 cm breit. Jede Seite hatte 3 Schrift-Kolumnen zu 35 Zeilen, die Zeile hatte im Durchschnitt 19 Buchstaben. Nur die Querlinien waren mit stumpfem Griffel vorgezogen.

Den Rest einer Quaternionen-Signatur glaubt man auf der Rückseite von fol. I unten in der Mitte zu erblicken, etwas wie ein nach rechts geneigtes *N*; aber wahrscheinlich trügt ein Zeichen, das einen anderen Zweck hatte. Das Pergament ist ungemein zart und dünn; der zuerst von Pater Ehrle beschriebene 'einfache Frass' hat vielfach die bekannten Fenster hergestellt. Fleisch- und Haarseiten habe ich nicht unterscheiden können.

Die Schrift ist eine zierliche Unciale. Von Abkürzungen kommen die in den ältesten römischen Handschriften gebräuchlichen Technika vor: *P. R.* (B 21 für *populi Romani*), *TR. PL.* (H 35 für *tribuni plebis*); *COS.* (für *consul* und die Kasus) kann nur aus B erschlossen werden, wo auch der Plural *coss* häufig ist.[3]) Ferner begegnen die in den ältesten christlichen und in recht alten römischen Handschriften angewandten Suspensionen: *Q·* für *-que* und *B·* für *-bus*). Am Schluss der Zeilen stehen bisweilen die geläufigen Ligaturen *US, NT, UNT* und hinter dem letzten Vokal ein Strich unterschiedslos für *m* und *n*. Die römischen Gesetze der Silbenbrechung sind streng beachtet; zu erwähnen sind: *ip|sa* A 2; *hos|tem* E 4, *cas|tella* F 17; *coac|tum* F 25, *interfec|ti* O 1; *expro|braucrunt* B 28; *arbi|trium* A 7 vgl. K 7; *ues|tro* K 8; *ex|ercitum* E 30.

Ob die erste Kolumne jeder Seite mit einem grösseren oder irgendwie ausgezeichneten Buchstaben begann, ist nicht mehr festzustellen. Ein kleiner Zwischenraum bedeutete Kapitelbeginn (vgl. F 1); in B steht statt dessen eine Paragraphus.

Die Orthographie ist gut und altertümlich: *is* im Plural der dritten Deklination, *i* und *is* für *ii* und *iis* in der zweiten (*ali* B 23 und 27, *concili* N 9, *isdum* für *isdem* verschrieben M 6), *incussarunt* (B 28), *peloponnensi* (A 2), *aliquod* (D 11, vgl. C 34), *apstinere* (K 10 und 13). Kleine Störungen sind selten: *pretor* (J 9), *lacedemonis* (N 2, M 8), *praecaria* (O 10); *lygurgus* (M 4 und 11) ist wohl graphisches Versehen.

Ein Korrektor, der kleine, etwas liegende Unciale gebraucht, ist hier und da am Werk: A 17, B 35, F 26 und 30, K 27. Er oder der Schreiber setzt beim Expungieren je einen Punkt über den betreffenden Buchstaben: B 26, E 16, F 25.

---

[1]) Vgl. oben S. 6. Die Photographien, die der I. und II. Tafel zu Grunde liegen, verdanke ich der K. Bibliothek zu Bamberg.

[2]) Über die Möglichkeit, dass er ursprünglich aus zwei Teilen bestand, vgl. oben S. 12 und S. 15.

[3]) B hat in unseren Abschnitten noch *tr. mil.* (D 3), wohl nach der Vorlage; aber *mil.* (C 32) für *milia* ist eigene Zutat. Eine Korruptel in B an der Stelle XXXV 1, 1 erweist für F noch die auch sonst gebräuchliche Kürzung *pr.* (für *praetor*); vgl. Weissenborns Programm De codice Livii Moguntino, pag. 5 adn. 2. In unseren Abschnitten begegnet das Wort nur einmal ausgeschrieben (*pretor* F 9).

Wie alt ist die Handschrift?

Von der Geschichte der Unciale wissen wir eigentlich noch nichts. Wir können wohl im allgemeinen den klassischen Typus von dem stärker graecisierenden christlichen, frühere von späterer unterscheiden; aber darüber hinaus wird alles unsicher. Zur Geschichte einzelner Buchstaben, wie sie seit dem *Nouveau Traité* von einzelnen Forschern aufgestellt wird, habe ich kein Zutrauen. Ich masse mir nicht an, z. B. aus den alten Handschriften des Livius: Puteanus, Vindobonensis, Veronensis, Bambergensis, Palatinus,[1]) eine chronologische Reihe bilden oder gar sie nach dem Ort der Niederschrift ordnen zu können. Ich weiss nicht einmal, ob die Capitalis des Palatinus älter ist als die Uncialis der übrigen. Ich würde, um meine Meinung befragt, nur sagen: F ist eine Handschrift des ausgehenden Altertums, die so gut älter sein kann als das fünfte Jahrhundert, wie sie nicht jünger sein kann als das sechste. Was ich an besonderen Gründen anführen könnte, wäre nur folgendes.

Für ein hohes Alter sprechen Pergament, Buchstabenfrass und Abkürzungen. Wir finden ausser *B*· und *Q*· die bekannten Suspensionen der Technika, allein wir finden bei ihnen die Kürzung vollzogen nur durch Punkte, nie durch Striche.

Wenn für *consul*, wie nicht zu bezweifeln ist, nicht *cons.* gesetzt war, wie im Veronensis und Vindobonensis steht, sondern *cos.*, wie im Puteanus (der Taurinensis hatte *cos.*), so beweist dies unmittelbar noch nicht das hohe Alter, sondern nur die gute Herkunft. Dasselbe gilt von der Orthographie.[2])

Sehr bemerkenswert ist die Zerlegung der Seite in 3 Kolumnen, so dass der aufgeklappte Codex mit seinen sechs Spalten auffallend dem entfalteten Stück einer Papyros-Rolle glich.[3]) In solcher Einrichtung haben wir sehr alte griechische, syrische[4]) und lateinische Handschriften mit biblischen Texten.[5]) Die Tradition erhielt sich auch für andere kirchliche Texte im Lateinischen; wir haben in 3 Kolumnen die Reste der Regel des Basilius aus Fleury, jetzt in Orleans 169,[6]) und der Instituta des Iunilius in St. Gallen 908. Besonders lange haben die Spanier den Gebrauch bewahrt: sie schrieben nicht nur ihre biblischen Handschriften so, deren Eigenart von dem Codex von La Cava an bis lange über Theodulfs Zeit hinaus, wie Corssen sah, die 3 Kolumnen bleiben; auch der *Liber glossarum* des Bischofs Ansileubus war ursprünglich offenbar ebenso eingerichtet,[7]) und die Abschrift des *Anonymus Cordubensis* hält gleichfalls 3 Spalten ein.[8]) Bei den Iren finden

---

[1]) Man könnte den eben gefundenen Papyrus einer Epitome des Livius aus Oxyrhynchos hinzufügen. Ich halte ihn für jünger als die englischen Herausgeber.

[2]) Formen wie *ali, alis, aliquod, isdem* können aus allen alten Hss. des Livius belegt werden; *apstinere* steht wenigstens auch im Puteanus.

[3]) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen 3. Aufl. S. 181; Corssen, Weingartener Fragmente S. 17; Lüdtke, Wiener Genesis S. 32.

[4]) Vgl. Tischendorf, Monumenta sacra inedita, nov. collect. vol. I (Leipzig 1855) pag. XXXXI.

[5]) Alt sind von lateinischen biblischen Hss. die Weingartener Fragmente, der Heptateuch von Lyon und das Fragment in Zürich, Stadtbibliothek 79^{b} fol. 16—19; karolingisch die Bibeln in der Vallicelliana und die des Rado in Wien.

[6]) Chatelain, Scriptura uncialis, tab. XXVI.

[7]) Vgl. Paris lat. 11529, Cambrai 693, Bamberg P. II. 33.

[8]) Vgl. Tailhans Ausgabe und Ancient Manuscripts pl. XXXVI.

wir im neunten Jahrhundert, wenn sie den Raum recht ausnützen wollen, bisweilen das gleiche Verfahren; so in Bern 363, in Laon 122bis, in München lat. 14429.

Kurz ist die Reihe der dreispaltigen Klassiker. Wir haben im Griechischen die Vatikanischen Fragmente des Dio Cassius, deren Schrift der kirchlichen Unciale nahe steht;[1]) im Lateinischen den alten Palimpsest der Reden des Cicero aus Bobbio, jetzt Ambrosianus R 57 sup.;[2]) den Basilicanus der Reden des Cicero, der wohl auch in Unciale geschrieben ist, aber einen viel älteren Codex in der Schrift und vielleicht auch sonst in der Einrichtung nur nachahmt;[3]) dann Quintilians Deklamationen aus dem neunten Jahrhundert als Palimpsest in Paris lat. 7900 A, die vielleicht desgleichen darin alten Spuren folgen. Dazu kommt jetzt der Bamberger Livius.

Es will etwas bedeuten, dass wir nur auf etwa 10 Beispiele von alten lateinischen Handschriften mit 3 Kolumnen kommen, denen bis zum 7. Jahrhundert 220—230 lateinische Handschriften mit 2 Kolumnen gegenüberstehen. Von den beiden ungleichartigen Folgerungen, zu denen man gedrängt wird, dass nämlich alte lateinische Handschriften mit 3 Kolumnen besonders hohes Alter haben müssen oder provinziellen Ursprungs sind, möchte ich für F die erste ziehen. Bei christlichen Texten führen 3 Kolumnen auf die Anfänge christlich-römischer Kalligraphie in Afrika; aus afrikanischem Einfluss erklärt sich die Sitte der Spanier, die von den Iren aufgenommen wurde. So gab es also hier eine fortlaufende Tradition, von der aber die spätere eigentlich römische und italienische Schule sich frei hielt. Dreispaltige Klassiker-Handschriften aber verschwinden völlig unter der Menge der zweispaltigen. Gleichviel, ob auf sie das griechische Vorbild im klassischen oder im christlichen Gewande eingewirkt hat — sie müssen sehr früher Zeit angehören. Denn es fehlt an Spuren einer späteren Pflege des Brauches. Nicht nur sind alle Originale in Uncial-, Kapital- und Halb-Uncial-Schrift zweispaltig und seltener einspaltig; noch die karolingischen Abschriften, die so oft das antike Vorbild auch in allen Äusserlichkeiten festhalten, kennen nur eine oder zwei Kolumnen. Man kann also die wenigen Ausnahmen nicht als die Mittelglieder einer Reihe betrachten, deren Ursprung und Verlauf uns nur die Tücke der Überlieferung vorenthalten hat, sondern lediglich als den Anfang und den wieder aufgegebenen Versuch, eine neue Mode einzuführen.

---

[1]) Vgl. das Bild im 3. Bande der Ausgabe von Boissevain.

[2]) Vgl. Chatelain, Paléographie des classiques lat. pl. XXIX.

[3]) Vgl. Chatelain, Paléographie des class. lat. pl. XXVI und Traube in den Abhandlungen der Ak. I. Cl. XIX. 2 S. 367 fgg.

Die folgende Ausgabe der Fragmente (S. 31—44) verfolgt den doppelten Zweck: das neu Gefundene genau wiederzugeben und das früher Bekannte zu bequemem Vergleiche daneben zu stellen.

Die Mittelkolumne gibt F in grossen Buchstaben wieder. Über eine Uncialschrift wie die Gaius-Type der Berliner Akademie verfügt die Münchener nicht.[1]) Buchstaben, die entweder angefressen oder sonst mehr oder weniger verstümmelt sind, werden nicht weiter bezeichnet, sobald die Lesung völlig sicher ist. Es handelt sich ja nicht um einen neuen Text, sondern um einen gut bekannten, bei dem dergleichen jedesmal anzumerken oder im Drucke nachzubilden die Sorgfalt übertreiben hiesse. Die schwierigsten Stellen hat F. Vollmer entziffert, mit dem ich den Text öfters zusammen gelesen habe. Ergänzt und eigentlich wieder aufgebaut wird F aus B und Φ. Diese Stellen werden mit kleinen Buchstaben gedruckt; vieles bleibt an ihnen unsicher.

Links am Rande stehen die Abweichungen der Handschriften B und Φ, rechts die der Handschrift M vom Text der Mittelkolumne. Aus B werden auch die Orthographica und die wichtigen Abkürzungen verzeichnet, soweit sie nicht in der Mittelkolumne bereits in den Text eingestellt sind. Dort wird nur über die Kürzungen *b.* und *q.* stillschweigend verfügt.

Für B benütze ich Photographien, die mir die K. Bibliothek zu Bamberg gütigst zur Verfügung gestellt hat; doch kann auch ich im wesentlichen nur die ausgezeichnete Treue von Kreyssigs Kollationen bestätigen.[2]) Für M habe ich mit C. H. Beeson noch einmal die Drucke durchgearbeitet. Für Φ war ich auf Drakenborchs Schatzkammern angewiesen.

Wegen der gebrauchten Abkürzungen vgl. oben S. 4.

[1]) Bei unserer Art zu drucken muss vor allem ein Nachteil entschuldigt werden: ohne es zu sein, erscheinen die Zeilen von sehr ungleicher Länge. Doch sind sie auch in F nicht gut geregelt, da senkrechte Linien fehlen, welche die Kolumnen seitwärts begrenzen könnten. Die Zeilenköpfe stehen aber genau untereinander.

[2]) T. Livii liber XXXIII, editio maior, Meissen 1839.

A

fol. I^{r} col. 1 = Liv. XXXIII 34,9—35,5.

cod. B		cod. F	cod. M
triphilia B		triphYLIAET	
		haereapeloponnENSIETIP	
reddita B *acheis* B		saurbsestredditaEACHAE	*reddita* (M)
		isoreumeteretrIAM·X LE	
eumeni] *cum ni* B	5	gatieumeniregisATTALIFI	*regi* (M)
		LIODAbantdissenTIENTE	
		QUINctioeaunaresINARBI	*ea* om. (M)?
		TRIUMSenatuSReiECTAEST	8. 9 *reiecta est senatus* om. (M)
		SENATUSLIBERTATEMIISCI	*iis*] *his* (M)
	10	UITATIB.DEDITCARYSTOAD	10. 11 *adiecto* (M)?
		IECTAPLEURATOLYCNIDUS	*lingus* (M)
		ETPARTHINIDATIILLyrIOR^{v}~	*partheni* (M)
		UTRAq.gENSSUBDicionE	
philyppi (sic semper) B		PHILIPPifuerantaMYNA~	*fuerat* (M)
aminandrum B	15	DRUMtenereiusserUNT	
		CASTELlaquaeperbellitEMP^{v}S	
		PHILO^{IPPO}CaptaademissETDIMIS	
decem B		SOCONuentu.x.legatipar	
		TITIMUniainterseadlibe	
	20	RANDAssuaequisq.REGIO	
		NISCIUitatesdiscesSERUNT	
p. stertinius B		P·LENTUlusbargyllas·L·STER	*l. stertinius* Mg (= F)
		TINIUSephesiantetHASU~	*hephaestiam et thasum* (M)
		ETTHRAeciaeurbes·P·UIL	
rege B	25	LIUSET.l.terentiusaDRE	
		GEMAntiochum.cn.COR	
		NELIUSadphilippumCUI	
mandatis B		DEMINorib.reb.editISMA~	*mandatis* M
		DATUSPercontatusSICO~	
	30	SILIUMNONUTILESOLUM	
		SEDETIAMSALUTAREADMIT	
		TEREAURIB·POSSETCUM	
se] *sec* (litterae *e* statim *a*		REXGRATIASQUOQ·SEACTU	
subiuncturus) B		RUMDICERETSIQUIDQUOD	
	35	INREMSUAMESSETEXPRO	

3 das richtige *redditae* hat nur F 5 ob *eumeni regis* richtig für F angesetzt wurde, muss zweifelhaft bleiben 15 *n* und *t* sind am Zeilenschluss in F ligiert 17 *philo* verbessert F in *philippo* die Bezeichnung des Kapitelanfangs fehlt hier in F und B 21 *unt* am Zeilenschlusse in F ligiert 22 *bargyllas* ist die einstimmige Überlieferung *.l.*, durch einen kleinen Rest auch in F gesichert, ist Überlieferung beider Archetypa 23 *ephesi ante* scheint dem Raume nach etwas wahrscheinlicher als *haephestiam* auch für F 27 *cui* ist einstimmige Überlieferung 28. 29 das leichte Versehen *mandatus* (statt *mandatis*) wurde von B schon während des Abschreibens bemerkt und behoben

B

fol. Ir col. 2 = Liv. XXXIII 35,5—12.

cod. B		cod. F	cod. M
		Meretmagnoopereeisua	
		Sitquoniampacemim	
		PetrassetadsocieTAtem	
		Amicitiamq.PETENDAM	
	5	mitteretROMAMLEGATOS	
ne ni si B		NesiquidaNTIOCHUSMO	
		UERetexspectASSEETTEM	
		PORumoporTUNITATES	
		captasseadrEBELLANDUm	*bellandum* (M)
	10	uiDERIPOSSETADTEMPE	
		THESSALICAPHILIPPUSEST	
		CONUENTUSQUICUMSE	
		MISSUrumexTEMPLOLE	
		GATOSResPonDISSETCORNE	
	15	LIUSTHERMOPYLASUBIFRE	
graecia estatis B		QUENSGRAECIAESTATISDIE	
17. 18 *pilai* (sic) *conuentus* B		B·ESSESOLETPILAICUMCON	17. 18 *conuentus philaicum* (M); cf. supra pag. 25 adn. 2
		UENTUSAPPELLANTUENIT	
19. 20 *monuit constanter* B		AETOLOSPRAECIPUEMONU	
	20	ITUTCONSTANTERETFIDELI	
		TERINNAMICITIA·P·R·PERMA	
		NErENTAETOLORUMPRIN	
alii leniter B		cipeSALILENITERQUESTI	*alii inter* Mg; cf. supra pag. 25 adn. 3
		suntquoDNonIDEmER	
	25	GASUAMGENTEMRomA	
26. 27 *esset* (*iis* om.) *qui* B		NORUMaNImUSESsetİİṠ	26.27 *esset post uictoriam qui* (M)
alii B		QUIINbeLLOfuisSENTALIFE	*fuisset* (M)
		ROCIUSINCUSSARUNTEXPRO	
		BRARUNTQ.NOnmodouin	
	30	CISINEAETOLISPHILIPPUM	
		SEDNETRANSIREQUIDEM	
roma(*a* ex *n* corr.)*nos* B		INGRAECIAMROMANOSPO	
		TUISSEADUERSUSEARESPO˜	
34. 35 *ne in altercatione cresceret* B		DEreneALTERCATIONE˜	34. 35 *ne altercationem excederet* (M)
	35	excederetresCUMSUPERSE	

13 diese Zeile las man in F vor der Herrichtung der Fragmente etwas besser   26 *iis* am Zeilenschluss in F getilgt   34 vgl. zur folgenden Zeile und oben S. 25   35 man erkennt am Beginn der Zeile in F, aber in solcher Höhe, dass nur eine Korrektur vorliegen kann, ein kleines *c*, den Beginn offenbar von *cresceret*; darnach war die Textlesart wohl *excederet* und in F stand ursprünglich wahrscheinlich folgendes

in
derenealtercationem
cresceret
excederetrescumsuperse

C

fol. Ir col. 3 = Liv. XXXIII 35,12—36,5.

cod. B	cod. F			cod. M
			dissetromanusomniae	
			osaequaimpetraturos	
			siromammisissentdixit	
			itaq.exauctoritateeius	
		5	decretilegatisunthunc	
			finembellumcumphilip	
			pohabuit cumhaecingrae	
			ciamacedoniaq.etasia	
			gererenturetruriamin	
		10	FESTampropeconiuratio	
			SERUORUMfecitadquae	
			rendamopprimendamq.eam	
.m.acilius glabrio B	*pr.* B		m.aciliusglabriopr.cui	*m. acilius* (om. *glabrio*) (M)
			interciuisperegrinos	
		15	q.iurisdictioobtige	
			ratcumunaexduab.legione	
			urbanaestmissusaliosiam	
			congregatospugnandouicit	
			exhismultioccisimulti	
		20	captialiosuerberatoscru	
			cib.adfixitquiprinci	
			PESCONiurationisfuerant	
coss B			ALIOSDOminisrestituitcoss.	
			INPROUinciasprofectisunt	
		25	MArCEllumboiorumin	
			GRESSUmfinisfatigatoper	
			DIEmtOtummiliteuiafa	
			Ciendacastraintertumu	28. 29 *in tumulo quodam* (M)
			losquosdamponentemco	
		30	rolamusquidamregulus	*quidam* om. (M)
			boiorumcummagnamanu	
tria mil. B			adortusad.ııı.miliahominum	
			occiditetillustresui	
			rialiquodinillotumultu	
praelio (ut semper) B		35	arioproeliocecideruntin	

7 die Lücke ist für F da angesetzt worden, wo in B Bezeichnung des Kapitelanfangs ist 34 wegen *aliquod* vgl. oben S. 28 und unten D 11

D

fol. Iv col. 1 = Liv. XXXIII 36,5—10.

cod. B		cod. F	cod. M
		terquospraefectisocium	
		t.semproniusgracchuset	*et* om. (M)
		m.iuniussilanusettr.mil.	
		delegionesecundam.ogul	*m* om. (M)?
	5	niusetp.claudiuscastra	
		tamenabromanisinpigre	
		permunitaretentaq.cum	
prospe B		hostesprosperapugnae	8. 9 *elati* om. (M)
		latinequiquamexpugnas	9. 10 *oppugnassent* (M)
	10	sentstatiuisdeinDE	
		isdemperdieSALIQUOD	
		sesetenuitdumetsauci	
		oscuraretettantoterro	
		reanimosmilitumrefice	
	15	retboiutestgensminime	
		admoraetaediumferen	16. 17 *ferendum* om. (M)
paciens B		dumpatiensincastellasu	
		auicosq.passimdilapsi	*passim* om. (M)
19. 20 *confertim* B		suntmarcelluspadocon	
	20	festimtraiectoinagrum	
		comensemubiinsubres	
		comensib.adarmAEXCItis	
		castrahabebanTLEGIONES	
ducit ex *ducat* corr. B		ducitgalliferocESBOIORU˜	*ducit galli feroces boiorum ante dies paucos pugna* om. (M)
	25	antediespaucosPUGNAIN	
		ipsoitinereproeLIUMCO˜	
		mittuntetprimoadEO	
ut om. B		acriterinuaseruntut	
		antesignanosinpule	
	30	rintquodubimarcellus	*marcellus* om. (M)
anima(a ex *u)duertit* B		animaduertitueritus	
		nemotisemelpelleren	
		turcohortemmarsorum	
		cumopposuissetequitum	*cum* om. (M) *opposuit et equitum* (M, *equitem* Carbach)
	35	latinorumomnisturmas	

19. 20 *confertim* mag ein individueller Fehler von B sein

E

fol. Iᵛ col. 2 = Liv. XXXIII 36,10—15.

cod. B		cod. F	cod. M
misit B		inhosTEmemisitquoRU˜	
		cumprimussecundusq.impe	
		tusretTUDissetinfE	
4. 5 *hoste* B		RENTEMSEFERociterhoS	
	5	temcoNFIRMataetreli	
		QUAACIESROmanarestI	6. 7 *extitit* (M); *restitit* Gelenius Grynaeum secutus
		TITPRIMODEindesigNA	
		ACRITERINTulitnecuLTRA	
		sustiNUERecertamen	*sustinuerunt* (M)
	10	GALLIQUINTErgauERTErent	
		ATQ.EFFUSEfugerENTIN	
		EOPROELIOSupra.xl.mILIA	
		HOMINUMCaesauaL.A˜	
scribit $\overset{c}{o}$*tingenta vii.* B		TIASSCRIBITotingentAVII	*scribit et quingenta septem* (M)
15—17 *et carpenta capta ad ccxxxii.* B	15	SIGNAMILITAriacaptaetCAR	15—17 *et carpenta quadringenta triginta duo* (M)
		PENTAṘİȦCAptacȦṖṪȦĐCC	
		XXXII.ETAUreostorQUES	
		MULTOSEXQuib.unummag	
		NIPONDERISclaudiusin	
	20	CAPITOLIUMIOuidonum	*capitolio* (M)
		INAEDEPOSitumscribit	*posita* (M); *positum* Gelenius Grynaeum secutus
		CASTRAEODiegAlloruM	
		EXPUGNATAdireptaq.et	
		COMUMopPidumpostdi	*post*] *intra* (M)
	25	ESpauCOSCaptumcastel	
26. 27 *consulē* (sic) B		LAindeduodexxxadconsu	
		LEMDEFEceruntidquoq.	
		INTERSCRIPtoresambi	
		giturutruminboiosprius	
cos. B	30	ANINsuBResconsulEX	
		ercitUMduxeritadueR	*induxerit* (M)
		SAMq.prosperapugnaob	
		LITERAueritanuicto	33. 34 *an in uictoria* (M); *in* delet Gelenius cum Grynaeo
		riaadcomumpartadefor	
	35	mATACLAdeinboisaccep	34 *parta*] *parata* (M)

1 es ist möglich, dass F *misit* wie B hatte; wahrscheinlicher, dass B sich verlas 4. 5 *hostem* ist für F wahrscheinlicher als *hoste* (B) 14 *octingenta* würde in den Raum passen und den dürftigen Spuren von F entsprechen, muss aber doch als recht unsicher bezeichnet werden 15 das letzte *r* steht, da das Pergament sich verzogen hat, jetzt eine Zeile zu tief 16 dass F ursprünglich *carpentaria* statt *carpenta* und *capta* zweimal geschrieben hatte, kann verbürgt werden

F

fol. Iv col. 3 = Liv. XXXIII 36,15—37,6.

cod. B		cod. F	cod. M
		TASIT subhaectamuaria	
		FORTUNagestal.furiuspur	*fortuna re gesta* (M)?
cos (sic) B		PURIOaltercos.pertri	
		BUMsappiniaminboiosue	
	5	NITIAMcastromutiloadpro	
cum] *tum* B		PINQUABatcumueritusS	
		NEintercluderetursimULABO	
		ISLIGUribusq.exerCITUM	*exercitum* om. (M)
		EADEMUIAQUAADDUXERAT	
	10	REDUXITETMAGNOCIRCUI	
		TUPerAPERTAEOQ.TUTALOCA	*eaque* (M)
		ADCOLLEGAMPERUeNITIN	12. 13 *inde*] *dein* (M)
		DEiuNCTISEXERCITIB.pRI	
		MUMboiorumagRumuSQ.	
	15	ADFelsinamoppidumpoPU	
		LANTEsperagraueRUNT	
		EAuRbsceteraq.cirCACAS	*circa* om. (M)
		tellaetboifereomnes	
		praeteriuuentuTEMQUAE	
	20	PRAEdandicausainARMIS	
		ERATtuncindeuiASSILUAS	
		RECEsseratindeditiONEM	
		UENeruntinliguresIN	23. 24 *deinde* (M)
		DETRaductusexercitus	
boi (om. *eu*) B	25	ĖUBoineglegentiusCOAC	*in bois* (M); *boi* Gelenius
25. 26 *coactum* B		M TUAgmenromanoRUM	25. 26 *coactum* (M)
		QUIaipsiproculabESSEUI	
28. 29 *aggressuros* B		DERenturinproUISOAD	
29. 30 *occultos* B		GREssurosseratIPEROC	29. 30 *occultos* (M)
	30	o CULTASSALTUSSECUTISUNT	
quod in *quos* corr. B *adeptos* B		QUOSNONADEPTIPADORE	
traecto B		PENTENAUIB.TRAIECTOLAE	32. 33 *lebos libuosque* (M); cf. pag. 26 adn. 2
32. 33 *laeuos libyosq.*; (sic) B		UOSLIBYOSQ.CUMPERuastAS	
		SENTREDEUNTESindepeR	*per* om. (M)
	35	LIGURUMEXTREMOSFINES	*extremo fine* (M)

1 Bezeichnung des Kapitelanfanges, der auch in B sich findet, wurde in F durch eine kleine Lücke und den Strich gegeben, der von unten schräg auf die Zeile zuläuft, vgl. Tafel II 19 *quae*] *a* und *e* in F ligiert 25 die beiden expungierten Buchstaben am Zeilenbeginn sind sicher in F und noch deutlicher auf einem Spiegelbild zu erkennen, das auf einem sonst unbeschriebenen Pergamentblättchen, das Fischer gelöst hatte, entstanden war; war *eo Boi* gemeint? 25. 26 *coactu* in *coactum* von F verbessert 29. 30 *occultas* verbessert F in *occultos* 30 *sunt*] *n* und *t* in F ligiert

G

fol. IIʳ col. 1 = Liv. XXXV 5,10—6,1.

codd. BΦ

1\. 2 ***obstabat*** B, ? Φ, ***orabat*** edd.
parum l^5 edd.

manu h *et dum* l^2 4. 5 *turbatos* BΦ

siuissent Φ, *sinissent* B, *sciuissent* g, *scissent* l^3 v, *sissent* l^4, *issent* l^1
8\. 9 *proelio et dubio* om. B (qui post *integro* in versu extremo add. *bello*), *et dubio* om. v
conmissi l^1

16\. 17 *legionari* B
18 ·*xiiii*. B
18\. 19 *sunt caesa* FB, *caesa sunt* Φ
19 *mille.xcii*. (F) BΦ, *mccxx* g, *mxii* $l^{3.6.7}$
20 *dccxxi* B, *ccxxi* Φ (sc. putantes *d* esse inductam)
22 *carpenta.cii*. BΦ
26 *sunt amissa* Φ, *amissi sunt* h, *amissa* (F?) B
27 *tres et* om. $l^{3.7}$ 27. 28 *prefecti* B
28 *socium iiii*. BΦ *sociorum* l^3, *socii* l^4, om. m^2
28\. 29 *m. genutius q. et* B, om. Φ
29\. 30 *m. marci tribuni* BΦ (id est l^1 v), *tres marcelli* (*mortui* $l^{6.7}$) *tribuni* $l^{3.6.7}$, *m. marcus* (*marcius* l^5 h) *tribunus* $l^{2.4.5}$ h $m^{1\ 2}$
31 *fere* om. l^3
32 *consulum*] *coss*. B (qui primitus pro *c* scripsit *l*), om. v
32\. 33 *litere allate* B
34\. 35 *ad mutinam de proelio cum boiis* l^5 g edd., *de proelio cum boiis ad mutinam* h

cod. F

patiebanTUQCONsulobsta
batmiliTESUTpaulum
niterenTURUICtoriamin
manibusESseDumturba
5 tosettrePIDAntisuide
rentinsTAREntsiresti
tuiordineSSIuissentin
tegrorursUSEOsproelio
etdubiodimicaturosin
10 ferreuexillariosius
sitsigNAomnesconisi
tandemAUERtERunthos
tempostquaMTErgada
bantETINfUgAMpassim
15 effundebANTURtumad
persequeNDOSEOslegi
onariequitESInmissi
xiiii miliaboiorumeodiesuNT
caesauiuicaptimille·XCII·
20 equites·dccxxi·tresDU
ceseorumsignamilitariA
ccxii·CArpenta·cii·necromA
nisinCruentauicto
riafuitsupra·V·miliA
25 militu Mipsorumautsocio
rumamiSsacenturio
nestrESet·XX·praefec
tisociumquatuoret·m ge
nutius·q·et·m·marcitri
30 bunimil.secundaelegi
onis eodemferetempo
reDUORUMconsulumli
teRAEAdlataesunt.l.cor
neLIDEproelioadmuti
35 naMCUMboisfactoet.q.mi

cod. M

1\. 2 *obstabat*] *obtestabatur* Mᶜ
paululum Mᶜ
adniterentur Mᶜ
4\. 5 *perturbatos* Mᶜ

siuissent (M)?

postquam (M)?, *posteaquam* Gelenius Grynaeum secutus

ea (M)?, *eo* Gelenius cum Grynaeo
18\. 19 *caesa sunt* (M)??
19 *mille* — 20 *tres* Mᶜ = B

carpenta sexaginta tria Mᶜ

amissa] *sunt amissa* (M)??
27 *praefecti* — 30 *militum* Mᶜ = B, praeter *eques* pro ·*q*· et *martius tribunus* pro plurali

34\. 35 *de proelio ad mutinam* (M), ex silentio Gelenii

---

7 ***sinissent*** (B) stand schwerlich in F 8. 9 man versteht, wie B durch einen falschen Sprung zu seiner Lesung kam 18 *sunt*] *n* und *t* in F ligiert; die Wortstellung in B wird wohl bestätigt 29 *genutius* hat B und M, und also, wenn auf solche Dinge Verlass ist, F 31 Kapitelbeginn ist nach B angesetzt worden 35 die Wortstellung von ΦM war nach den Resten auch in F

H

fol. II^{v} col. 3 = Liv. XXXV 8,4—9.

codd. B*Φ*		cod. F	cod. M
et om. h *csulis* B *l.* om. l^{2} h		itetconsULIS·L·COrneliad	
et om. g		senatumET·M.Marcelli	
		admagNAMPArtemsena	
esse om. g		torumadLATASesseinter	
se pugnantis (*-es Φ*) B*Φ*, *repugnantes* l^{6} v *eoque*] *eorum* m^{1}	5	sepugnaNTISEoq.dilatam	
consultacionem B		esseconsULTATionemut	
auctoribus Φ, *auribus* B		praesentIB.aUctoribus	
		earumliTERArumdis	
9. 10. *expectasse sese Φ*, *expectasse sse se* B, *expectasse* l^{2} 10 *csul* B		ceptareturITaq.expectas	
	10	seseseutconsulquisci	
		retablegaTOSUOAd	
conscriptum l^{2}		uersuSSESCRIPTUMali	
		quidcUMIPSIUENIENdum	
deduceret B*Φ* (= F)		essetDEDUCERETEUm	*duceret* M^{c}
etiam B*Φ*, *et* l^{1}, *que* m^{1}	15	secumrOMAMCUMEtiam	
uerisimilius l^{2} 16. 17 *t. sempronio* FB*Φ*, *sempronio tito* l$^{1.6}$		ueriUSESSET·T·SEmpro	
		NIOIMPEriuMHABEnti	
19. 20 *uidere se admonitum* FB*Φ* (id est l$^{3.6}$ m$^{1.2}$ v g), *uidere* (*-i* l^{1}) *esse admonitum* l$^{1.2.4}$, *uidere se admotum* h, *uidere sese amotum* l^{5}		TRADIexerciTUMQuam	19. 20 *uidere sese amotum* edd., *uideri esse amotum* Gelenius e coni.; quid M habuerit, non patet
		LEGAtonuncUIDEREsead	
	20	MONitumdeiNDUSTria	
qui ea B*Φ* (= F)		QUIEaquaescRIPSISset	21 *qui*] *ne* M^{c}
22. 23 *diceret arguere* FB*Φ*, *diceret argueret* v, *diceret argueretque* l^{5}		PRAEsensdicERETArgu	22. 23 *diceret aut argueret* M^{c}
		ERECorametSIQUIDua	
23. 24 *uani*] *naui* l^{5}, *uarii* l^{6}		NIADferretARGUipos	
liquidum] *liquidu* B, *aliquid* l$^{1.2.6}$	25	SEtdonecadLIQUIDum	
		ueritasexplORATAesset	
		itaq.nihileoRUMquae	
postulasset h, *postulavit* l^{5} *csul* B		postularetconsuldecer	
		nenduminpraesentiacen	
	30	serecumpergeretnihi	
32. 33 *supplicationes decernerentur* (*decernerent* l$^{3.7}$) B*Φ* (= F)		losegniusreferreut	
		supplicatiONESdecer	32. 33 *supplicatio decerneretur* M^{c}
34 *in urbem* l^{5} h		nerenturtRIUMPhantiq.	
35 *m. et c. titini* B et inter *Φ* solus, ut videtur, m^{2}; reliqui notas		sibiurbemINUEhilice	
male solvendo ariolantur *tr. pl* B	35	ret.m.et.c.titiNITR·Pl·se	*titinii* M^{g}

7 ohne Frage hatte F *auctoribus* 19. 20 *uidere se admonitum* stand offenbar auch in F, und dies ist die einzige Lesart, die als überliefert zu gelten hat 22. 23 *diceret arguere coram* wird als Lesart von F bestätigt 25 in F war vielleicht LIQUIDU˜ geschrieben

J

fol. III^r col. 1 = Liv. XXXIX 36,4—9.

cod. Φ		cod. F	cod. M
ne in ulla parte Φ		neinullaPARTECRUDELI	*nec ulla parte* M^c
		taseORUMCESSARETMU	
diruptos $l^{1.2}$ v		rosdIRUTOSURBISNOBI	
		lissiMAEESSeLeGESUETUS	
5. 6 ***indutamque*** m^1, ***inductamque*** $l^{1.4.5.6}$ m^2 v, ***inclinatamque*** l^2 6 ***per gentem*** h	5	tissimasabROGATASINCLU	
		tamq.pergENTESDISCIPLI	6. 7 *per gentes lycurgi disciplinam* (M)?
		namlycurgISUBLATAM	
		haeccumappiUSDIXISSET	
		lyCORTasetqUIAPRETOR	
	10	etQUIAPhilopoeMENIS	
		auCTORisOmnIUMQUAE	
		laCEDAEMonEACTAFUE	
		raNTFACTionisERATITA	
		respondITDIFFICILIOR	
	15	nobisap.CLAUDiAPUDUOS	
		oratioesTQUAMROMAE	
		nuperapUDseNATUMFU	
		ittuncenimlacedaemo	
		niisaccusantibusres	
	20	pondendumeratnuncauo	
		bisipsisaccusatisumus	
		apudquoscausaestdi	22. 23 *dicenda est* (M)?
		cendaquaminiQUITAtemcon	
24. 25 ***subimus quod ab illa spe decidimus iudicis*** l^5 edd.		dicionissUBIMUSILLASPE	24. 25 *subimus illa spe iudicis* M^g (= F)
	25	iudicisaNIMOTEAUDITU	
		rumessepositACONTEN	
		tionequapAULOANTEEGIS	
		tiegocertecumeaQUAE	
		ethicanteaapudq.caeci	29. 30 *q. caecilium*] *p. sulpitium* M^c
	30	liumetpostearomaeques	
quae a te l^4 m^2		tisuntlacedaemoniiate	
ante paulo l^1 v		pauloanterelatasintnon	
		tibisedillismeapudteres	
		ponderecredebamcaedemob	
	35	icitiseorumquiaphilopoe	

1 ***ne in ulla*** geht gut auf die Zeile, da *i* wenig Raum wegnimmt; ebensogut wäre *nec ulla*; dagegen ist ***ne ulla*** zu kurz und ***set ne ulla*** zu lang 9 *pretor*] diese schlechte Orthographie ist für F hier sicher 24 ***subimus illa spe,*** wie zuerst Gelenius aus M notierte, durch F bestätigt 34 ***credebam*** scheint einstimmige Überlieferung zu sein

K

fol. III^{r} col. 2 = Liv. XXXIX 36,9—12.

cod. Φ		cod. F	cod. M
		MENEPRAetoreuoCA	
		TIADCAUSAMDICENDAM	
		INTERFECTISUNTHOCEGO	
4. 5 *non modo non a uobis* l^{5} edd.		CRIMENNONMODOAUO	
	5	BISROMANISEDNEAPUD	
		UOSQUIDEMNOBISOBI	
		CIENDUMFUISSeARBI	
8. 9 *uestro*] *nostro* g		TRORQUIDITAQUIAINUES	
		TROFOEDEREERATUTMA	
	10	RITIMISURBIB·APstine	
		RENTLACEDAEMONIIQUO	
		TEMPOREARMISCAPTIS	
		URBESAQUIB·APSTINERE	
		IUSSIERANTNOCTURNO	
	15	IMPETUOCCUPauERUNT	
ti.] *t.* Φ?		SI·TI·QUINCTIUSSIEXER	*ti.*] *t.* (M)?
17. 18 *antea*] *ante* l^{5} h		CITUSROMANUSSICUTAN	
		TEAinPELOPonnesofuis	
		seteonimirumcaptiet	
	20	oppressiconfugissent	
		cumuosproculessetis	
		quoalionisiadnossoci	
23. 24 *quos — ferentis* om. l^{4}		osuestrosquosantea	
gytheo m^{1}, *githeo* h, *cithio* m^{2}, *cyphio* vel *ciphio* $l^{1.5}$ g edd., *cipteo* l^{7}, *tiphio* l^{6}		GYTHIOOPEMFERENTIS	*gythio* M^{c} (= F)
	25	QUOSLACEDAEMONEMUO	
		BISCUMSIMILIDECAUSAOP	
27. 28 *confugerunt* $l^{1.6}$ v edd.		PUGNATISUIDERANTCON (N über A)	27. 28 *confugerent* (M) (= F)
		fUGEREntprOUOBISIGI	
		turiustumpiumquebellum	
	30	suscepimusquodcumali	
		laudentreprehenderene	
		lacedaemoniiquidempossint	
33. 34 *comprobauerunt* $l^{2.4}$ h g		diiquoq.ipsicomprobaue	
		rintquinobisuictori	
quonam igitur modo l^{5} edd.	35	amdederuntquonammodo	35 *quonam modo* (potius quam *q. igitur m.*) (M)

16 *.ti.*] so hat F 24 *gythio* (wie M) und *ferentis* sicher in F 26. 27 *oppugnatis* in *oppugnantis* von F verbessert

L

fol. III^{r} col. 3 = Liv. XXXIX 36,12—16.

cod. Φ		cod. F	cod. M
		EAQuaebELLIIUREActa	
		SUNtiNDISCEPTATIONem	
		UeniuNTQUORUMtamen	
		MAXIMAPARSNIHILperti	
	5	NETADNOSNOStRUMEST	
6–8 *ad causam dicendam eos qui* (= F) $l^{3.4}$ $m^{1.2}$, id est Φ] *dicendam* om. h, *eos* om. reliqui et edd.		QUODEUOCAUIMUSAD	
		CAUSAMDICEnDAMEOS	
		QUIADARMAMuLTITUDI	
8.9 *ad arma multitudinem* om. l^{1}		NEMEXCIUERANTQUIEX	
9. *exciuerat* l^{1}	10	pUGNAUERANTMARITI	
		MAOPPIDAQUIDIRIPUE	
12. 13 *qui caedem principum fecerant* om. l^{1}, *principum caedem* h		RANTQUICAEDEMPRIn	
		CIPUMFECERANTQUod	
		UEROILLIUENIENtes	
	15	INCASTRAINTerfectisunt	
est om. g		UESTrumESTAREuetalci	
nos nunc l^{1} *nos* om. v g		BIADEQUINUNCNOSSIDI	
accusatis nos non v g, *accusatis* om. h		isplacetaccusatisnon	
		nostrumexuleslacedae	
	20	moniorumquoinnume	*in*] *ex* M^{c}
		rohiquoq.duofuerunt	
		ettuncnobiscumerant	
domicilio Φ, *domicilium* l^{5} edd.		etquoddomiciliosibi	*domicilium* (M)?
		DELEGERANTmaritima	
petituros l^{5}	25	OPPIDASEPETITOSCREDEN	*petitos* M^{c} (= FΦ)
		TESINEOSQUORUMOPE	
		RAPATRIAEXTORRESNEIN	
exilio om. m^{2}		TUTOQUIDEMEXILIOPOSSE	
		consenescereseindig	
	30	nabanturimpetumfece	
		runtlacedaemoniiigi	
32. 33 *non achaei* om. g		turlacedaemoniosnon	
		achaeiinterfecerunt	
		neciureaniniuriacaesi	
	35	sintargumentarirefert	

17. 18 *diis* ist für F wahrscheinlicher als *dis*

M

fol. III^{v} col. 1 = Liv. XXXIX 37,1–6.

cod. Φ		cod. F	cod. M
		atenimillacerteuestrA	
		sunTACHAEIQUODLeGES	
		discIPLINAMQ.UEtusTIS	
		simaMLYGURGISUSTU	
5. 6 *diruptis* l^{2} h	5	listiSQuODMUROSDIRU	
ab iisdem Φ		ISTISQUAEUTRAQ·ABISDU¯	*ab iisdem* (M)
qui] om. l$^{1.4}$, *quid* v		OBICIQUIPOSSUNTCUM	
lacedaemonis l^{5} m$^{1.2}$, *lacedaemoniis* reliqui		MURILAceDEMONISNO¯	*lacedaemoniis* (M)
		ADLYGURGOSEDPAUCOSA¯	*ad*] *a* (M)?, *ab* Gelenius
10. 11 *ad soluendam* g	10	TEANNOSADDISSOLUEn	
		daMLYGURGIDISCIPLINA¯	
sunt l$^{1.6}$ v g		exTRUCTISINTTYRANNi	
		eniMNUPEREOSARCEM	
munimenta l^{1}		munimENTUMSIBINO¯	
parauerant l^{2} h	15	ciuitatiparAUERUNTET	
e.cistat] *resurgat* g		siexisTATHODIeabiNFE	
		RISLYCURGUSGAudEAT	
ruinis] *minis* v *se* om. h		ruiniseorumetnuncse	
19. 20 *spartam antiquam*] *arcem antiquam* l^{6}, *spartam* l^{4}		patriametspartamanti	
	20	quamagnoscerediccatnon	
		philopoemenemexpec	*philopoemena* Gelenius
		tarenecachaeosseduos	
		ipsilacedaemoniiues	
ea moliri l^{5} edd., *emoliri* l$^{1.2.6.7}$, *amoliri* reliqui		trismanibuseamOLIRI	*ea moliri* (M)?, *amoliri* Gelenius Grynaeum secutus
	25	ETDIRUEOMNIAUESTIGIA	
tyrannidis Φ (= F), *tyrannis* v		TYRANNIDISDEBUISTIS	
27–29 *deformes notae seruitutis* Φ (= F)		UESTRAEENIMILLAEDE	27—29 *deformes ueluti cicatrices seruitutis* M^{c} g
		foRMESNOTAESERUITU	
		tiserantetcumsinemu	
per om. g *prope*] *fere* l$^{1.6}$	30	risperdcccpropeannos	
		liberialiquandoetiamprin	
		cipesgraeciaefuisse	
		tismurisuelutcompedib.	
34 *circumdatis* l^{2} h g, *circumdati* l$^{1.4.5.6}$ v m^{2} edd., *pessumdati* l^{7}		circumdatisuinctipercen	
	35	tumannosseruistisquod	

1 Die Überreste in F bestätigen die Wortstellung *certe uestra* 5. 6 *diruistis* von F bestätigt 6 *abisdum* ist für F sicher 8 *lacedemonis*] diese Orthographie in F an dieser Stelle sicher; vgl. N 2 9 *ad* für *ab* von F verschrieben, ein häufiges, auch in dieser Überlieferung nicht seltenes Versehen. vgl. A. Zingerle, Zur vierten Dekade des Livius (aus den Sitzungsber. d. Wiener Akademie Bd. CXXVIII) S. 13 15 *parauerunt* von F bestätigt 24 die Überlieferung bleibt leider unklar 25 *dirue* von F verschrieben 27–29 *deformes notae seruitutis* von F bestätigt

N

fol. III^{v} col. 2 = Liv. XXXIX 37,6—10.

cod. Φ		cod. F	cod. M
		ADlegesadeMPTASATTI	
2–5 *ego* (*non ego* l^{2}, *nego* reliqui) *antiquas* (*antiquis* g) *lacedaemonis* (l^{4} m^{2}, *-iis* reliqui) *leges tyrannos* (*nos* pro *tyr.* scr. m^{2}, *achaeos* l^{1} edd.) *ademisse* Φ		NETEGOANTIQUASLACE	2. 3 *lacedaemoniis* M^{g}
		DEMONISLEGESTYRANNOS	
		ADEMISSEARBITRORNOS	
	5	NONSUASIISADEMISSE	*iis* om. M^{g} (cf. F)
		QUASNONHABEBANTSED	
		NOSTRASLEGESDEDISSE	
		NECMALECONSULUISSECI	
		UITATICUMCONCILINOS	
	10	trieamFECERIMUSETNO	
11. 12 *ut unum corpus* l^{2} h		BISMISCUERIMUSUTCOR	
12 *et consilium* (v l^{6}, *concilium* reliqui) Φ		PUSUNUMUTCONSILIU̅	*et concilium* (M)
		TOTIUSPELOPONNESIES	
		SETTUNCOPINORSIALIISIPSI	*tunc ut opinor* M^{c}
	15	LEGIB·uiuEREMUSALIAS	
		ISTISINIUNXISSEMUS	
		QUERISEINIQUOIUREES	
indicari m^{1}, *iudicari* $l^{4.\,6}$, *uindicari* $l^{1.\,5.\,6}$ m^{2} edd., *uindicare* edd.		seetinDIGnariPOSSENT	*indignari* M^{c}
		scioegoap.claudihanc	
	20	orationemquasumad	
sociorum om. Φ		hucususneq.sociorum	*sociorum* M^{c}
		apudsociosneq.liberae	
		gentisesseseduere	
		SErUOrumdisceptanti	
	25	UMAPUDdOMinosnam	
uox illa uana l^{5} edd., *uana uox illa* g 26. 27 *praeconii* l^{5} edd.		SinOnuAnAiLlAuoxprae	26. 27 *uana illa vox praeconis fuit* M^{c+g} (= F)
		CONISFUITQUALiberoses	
		SEOmniumprimosachaeOS	
		iussistissifoedusratum	
	30	estsisocietasetamicitia	
obseruatur ex aequo l^{5} edd.		exaequoobseruaturcurego	*ex aequo obseruatur* M^{c}
		quidcapuacaptafeceritis	
		romaninonquaerouosratio	
		nemreposcitisquidachaei	
	35	lacedaemoniisbellouic	

5 *iis* wird von F zuerst bezeugt, fehlt, scheint es, in M; der Stammvater der Φ sprang von *ademisse* in Zeile 4 auf ***ademisse*** in Zeile 5, was die Änderung ***nego*** für *ego* und andere Konjekturen zur Folge hatte 9 ***concili*** in F sicher 11. 12 *corpus unum ut consilium* F mit bemerkenswerter Abweichung und doch wieder, was die Wortstellung betrifft, Übereinstimmung 14 *opinor* ohne *ut* als Überlieferung jetzt durch F gesichert 18 *indignari* scheint für F ziemlich wahrscheinlich *possent*] *n* und *t* in F ligiert 21 *sociorum* darf für F wohl als sicher gelten

O

fol. III^v col. 3 = Liv. XXXIX 37,10—16.

cod. Φ		cod. F	cod M
		TISFECERIMUSinterfec	
		TIALIQUISUNTFINGeano	
		BISQUIDUOSSENATOrescam	
		PANOSSEcuRINONpercus	
et ante ***muros*** add. l^2 m^1 h	5	SISTISMUROSdiruimus	
		UOSNONMUrostantum	
urbem ($l^{1.4.6}$ m^2 v, *-es* l^2 m^1 h)		SEDURBEMagrosademis	***et agros*** (M)??
agros ($l^{1.4}$ $m^{1.2}$ v h, *agrosque* $l^{2.6}$) Φ		TISSPECIEINquisaequum	
re Φ, ***ire*** l^6 v, om. l^5 edd.		ESTFOEDUsreapUDAChae	***re*** om. (M)?, ante ***praecaria*** (v. 10) Gelenius e coni. add.
	10	osPRAECarialiBERTas	
		aPUDROManoseTIAMim	
		PERIUMEStsenTIOAPPi	
		ETSINONoportETNOnin	
		DIGNORSEDORouosquan	
	15	TUMLIBeTINTersitinter	
		ROMANOSETAchaeosmo	
		DONEINinaeQUOhostes	
		uestrinostriq.apuduos	
		sintacnossociiimmone	
	20	melioreiuresintnam	
essent] ***sint*** v		utinaequoessentnos	
		fecimuscumlegesiis	
nostras iis l^1 v g, ***nostras*** om. l^6		nostrasdedimuscumut	
concilium m^2		ACHAEICONCIliessent	
	25	EFFECIMUSpArumest	
		UICTISquoduictorib.	
		SAtisestpluspostulant	
		HOSTis	

---

4. 5 ***percussistis muros*** ohne *at* oder *et* dazwischen in F gesichert; es ist beiderseitige Überlieferung **7** ***urbem*** in F sicher *agros* ohne *que* oder *et* in F möglich **9** ***re*** für F gesichert **13** ***etsi non oportet***] so auch F **24** ***achaei***] so auch F 28 *hostis* eher als *hostes* F

II.

Anonymus Cortesianus.

1. Der Fund und seine Aufnahme.

Eine Fälschung zu begehen ist leichter als sie aufzudecken. Dieser Satz gilt im allgemeinen auch von den Fälschungen auf dem Gebiete der Wissenschaft. Sie pflegen von denen versucht zu werden, die von ihrer Sache etwas verstehen, und sind oft ein perverser Ausdruck gerade dieses Könnens. Schadenfreude des Täters und Genugtuung des Entdeckers mögen sich denn bei ihnen auch die Wage halten. Unerquicklich aber wird die Verfolgung und der Nachweis, wenn der Betrug ebenso frech als plump und albern war. Und um einen solchen handelt es sich in dem Falle, der hier vorliegt. Ist er lange unentdeckt geblieben, so lag es daran, dass ein achtbarer Name ihn deckte. Aus der Hand eines nicht unbewährten Forschers nahm man das betreffende Schriftstück ohne Argwohn entgegen. Man prüfte den Inhalt auf seine Glaubwürdigkeit und frug nach dem Namen des Verfassers; auf die materielle Echtheit, auf das wirkliche Altertum von Pergament und Schrift verliess man sich ohne weiteres. Ein Fachmann hatte ja den Fund getan; er besass ihn zu eigen; selbst oder durch andere konnte er ihn jeden Augenblick auf das Bequemste untersuchen. Allein, wenn der Besitzer ein tüchtiger Philologe war, so war er doch nichts weniger als ein tüchtiger Paläograph. Und dies muss erklären, wie er das Opfer einer so windigen Fälschung werden konnte. Ich bin wohl nicht zu kühn, wenn ich annehme, dass man ihm statt eines Pergamentes mit alten Schriftzügen ein Blatt Papier mit modernem Bleistiftgekritzel in die Hand gespielt hatte. *In natura*, d. h. wirklich auf einem Stück leidlich alten Pergamentes mit irgendwelcher auch nur 100 Jahre alten Tinte geschrieben, kann der lateinische Text, den er veröffentlichte, nie bestanden haben. Wenn der Besitzer nicht erzählte, er habe ihn in eigener Hand gehalten und mit eigenen Augen gesehen, so würde ich soweit gehen, zu behaupten, die Fälschung selbst sei niemals ausgeführt worden: von vornherein habe es nur ihr Bild, nur die Skizze für den Zinkographen gegeben. Doch in dieser Frage kann wohl allein Herr Giacomo Cortese, jetzt Professor der klassischen Philologie an der Universität zu Rom, das letzte Wort sprechen. Denn er ist es, der das Blatt gefunden und abgeschrieben, dem Zinkographen die Skizze gesandt und Text und Bild veröffentlicht hat. Was wir können, ist seinen Fundbericht im Wortlaut und sein Faksimile im genauen Abbild zu wiederholen (Tafel VI) und unsere Kritik an diese beiden Objekte zu knüpfen.[1]) Aber das genügt, wie man sehen wird, vollkommen. Gab es oder gibt es noch etwas wie ein Original der Fälschung, so möge Herr Cortese den Kennern in Rom es vorlegen; denn wenn irgendwo, gibt es dort Kenner lateinischer Schrift und lateinischer Handschriften, wo Männer wie Ernesto Monaci, Padre Ehrle, Mercati und Federici wirken. Doch es bedarf dessen nicht; eine solche Vorweisung könnte den Betrug wohl lächerlicher, seinen Nachweis aber niemals sicherer machen.

[1]) Der kurze Nachweis der Fälschung wurde in der Julisitzung der histor. Klasse 1904 geführt.

Herr Professor Cortese hat den Bericht über seinen Fund in der *Rivista di filologia e d' istruzione classica*, anno XII (1884), pag. 396 sqq. abgelegt; er lautet also:

„Venutami, giorni sono, fra mano una vecchia edizione delle *Metamorfosi* d'Ovidio, „m' accadde scorgere sulla *guardia* della medesima una duplice scrittura. Com' era naturale, „non tardai a convincermi che trattavasi d'un foglio di palimpsesto pervenuto in tal guisa, „non saprei davvero nè donde nè come, sino a me. Dopo un attento esame del testo „affine di conoscerne il contenuto e l'autore, mi venne fatto di rilevare nello scritto sotto-„stante un brano dell' opera 'De illustribus viris' di Cornelio Nipote e precisamente del „libro XIII 'De historicis latinis', al quale apparteneva la vita di Catone e, nell' altro, „alcune parole del capitolo VI del libro III 'De civitate Dei' di S. Agostino."

„Questo metodo di valersi della pergamena di un' opera classica per soprascrivervi „cose sacre, non essendo nè raro nè nuovo, mi dispensa dal discorrerne. Come, del resto, „tralascio anche di aggiungere parola intorno al foglio del palimpsesto, dappoichè il mede-„simo si trova, per buona ventura, in tali condizioni da permetterne la esatta riproduzione „che qui offro agli studiosi."

„Ecco pertanto il frammento di Cornelio Nipote da me trascritto ed illustrato:

„. . . *is. Cum eo tempore, ut narrat in historiae suae principio, duae quasi factiones* „*Romae essent, quarum una graecas artes atque disciplinas adamabat, altera patriam caritatem* „*praete⟨xe⟩bat acerrime, ab illa stetit Albinus. Hic Athenis studiosus audiendi versatus est* „*adulescentulus; atque propterea graecam institutionem prae ceteris extollebat*[1]) *non sine quadam* „*iactatione et petulantia. Inde irae atque accusationes adversariorum, qui minus paterentur* „*graecum sermonem in scriptionibus usurpari ad rem romanam spectantibus; graece autem, ut* „*scimus, historiam ille confecerat, Q. Ennio poetae inscriptam. Ceterum satis in eo erat* „*litterarum et philosophiae,*[2]) *cuius alumnam eloquentiam inculcandam aiebat* . . . ."

„*Consulatu arrepto, cum dilect⟨u⟩*[*m severe ageret*] . . ."

Im folgenden sucht Herr Cortese die Verfasserschaft des Cornelius Nepos darzutun. Auf sein Pergament selbst kommt er nur noch an einer Stelle zurück, wenn er sagt: „Mi „piace pure avvertire che qui si riscontra la vera forma *dilectus* invece di *delectus*; in „quell' istessa guisa che sopra s' è trovato *cum, ceteris, ceterum, adulescentulus* invece delle „forme erronee *quum, caeteris, caeterum, adolescentulus*; cfr. W. Brambach, Die Neugestaltung „der latein. Orthograph.; Hilfsbüchlein für latein. Rechtschreibung."

So war nun also das in die Welt gesetzt, was ich den *Anonymus Cortesianus* nenne. Denn sehr bald ergriff Meister Bücheler das Wort[3]) und zeigte, dass man an Cornelius Nepos als Verfasser unter keinen Umständen denken dürfe. Stil und Sprache sei dagegen. „*quis illa scripserit non divinavi, scripsit annalium non volgarium lectione imbutus aliquis* „*Granius, gratulor illi quod fabulas aspernatus tam πραγματικὰ excerpsit.*" Auch auf eine Schwierigkeit wies er hin, die der Inhalt schaffe. Allein, die Worte des Anonymus mögen hier ganz ausscheiden. Ist einmal gezeigt, dass das Pergament unecht ist, so kommt nichts mehr darauf an, ob der Fälscher von der lateinischen Sprache und der römischen Literatur etwas mehr verstand als von der lateinischen Schrift. Mag es also immerhin fast unmöglich

[1]) „Il palimps. ha *estollebat.*"
[2]) „Id. *filosofiae.*"
[3]) Rheinisches Museum f. Philologie XXXIX (1884) S. 623.

sein, den jungen Albinus als einen Freund des alten Ennius zu denken; mag die ganze Art des Inhalts — *tam πραγματικά*, wie Bücheler sagt — mehr als blosse Bewunderung oder Verwunderung hervorrufen; wir haben hier nur zu verzeichnen, dass man allgemein den Anonymus ernst nahm und nur nicht gerade die kühnsten Hypothesen Corteses bald nach dem Jahre 1884 Gemeingut der Wissenschaft wurden. Schwabe[1]) und Schanz[2]) in ihren Geschichten der römischen Literatur, Schaefer in seinem Abriss der Quellenkunde,[3]) Tartara in seinem Werke: *I precursori di Cicerone*,[4]) natürlich auch Cortese selbst in seiner Sammlung: *Oratorum Romanorum reliquiae*[5]) haben nicht gezögert, die neuen Tatsachen zu buchen, die der Anonymus Cortesianus bietet, und ihnen in dem Fachwerk der römischen Literatur ihren Platz anzuweisen. Ein Meister wie Johannes Vahlen hat eben noch, wenn auch mit Widerstreben, die Möglichkeit zugegeben,[6]) dass Albinus dem Ennius sein Geschichtswerk gewidmet habe, was der Anonymus mit einer wunderlichen Phrase (*ut scimus*) behauptet.

2. Kritik des Fundes.

Der Fundbericht beginnt mit einem eigentümlichen Zugeständnis. Herr Cortese, damals Gymnasiallehrer in Savona, sieht sich an einem schönen Tage des Jahres 1884 im Besitz eines Blattes mit uralter doppelter Schrift. Von wo und wie es zu ihm kam, — auf diese Fragen hat er nur die Antwort: *non saprei*. Er sagt zwar, er habe es in einer alten Ausgabe der Metamorphosen des Ovidius gefunden, wo es als Schutzblatt gedient; aber hier bleibt er auch stehen. Welches diese Ausgabe war, wo und wann gedruckt, wie ihr Einband, wo sie erworben oder benutzt wurde, alle diese Fragen, die für das Urteil über einen solchen Fund von hohem Werte sind, beantwortet der Finder mit Schweigen.

Das, was bei Palimpsesten meist mit höchster Schwierigkeit verbunden: das Entdecken und Lesen der unteren Schrift, hier gelingt es sofort. Man kann das Blatt auch sofort vervielfältigen:[7]) 'es ist glücklicherweise so wohl erhalten, dass es eine genaue Reproduktion gestattet'.

Man lese gut: immer ist von einem Blatt die Rede. Nun hat für jeden Menschen das Blatt seine zwei Seiten, und auch der Anfänger in der lateinischen Handschriftenkunde weiss, dass in jedem Codex, trage er e i n e Schrift oder zwei und mehr übereinander, beide Seiten der Blätter beschrieben sind. Bei Herrn Cortese dagegen ist von einem Blatt die Rede, aber fortgesetzt nur von e i n e r beschriebenen Seite. Nur von dieser wird gesprochen, nur sie wird abgebildet. Man könnte sich allenfalls denken, die andere Seite sei nicht mehr lesbar gewesen. Das widerspricht aber so sehr dem ausdrücklichen Lob der guten

1) Teuffels Geschichte der römischen Literatur, 5. Aufl. § 127, 1.

2) Erster Teil, 2. Aufl. S. 66 und 123. 3) Zweite Abteilung, S. 19.

4) Pisa 1888, pag. 57 sq. 5) Turin 1892, pag. XIII; er zitiert Schaefer und Tartara.

6) Ennianae poesis reliquiae, 2. Aufl., Leipzig 1903, p. XVI sq.

7) Nur unten an der Seite sind zwei Zeilen der unteren Schrift als unleserlich bezeichnet; man erwartet viel eher, dass die Mitte des Blattes gelitten hat, denn als *guardia* müsste es in der Mitte geknifft gewesen sein. Eine alte Ausgabe der Metamorphosen des Ovidius, in die es ohne Faltung oder sonst genau hineingepasst hätte, muss uns erst gezeigt werden.

Erhaltung des ganzen Blattes, dass man von dieser Ausflucht absehen muss. Das Blatt war vielmehr wirklich nur auf einer Seite beschrieben. Es war ein Blatt besonderer Art. Es sah von vornherein genau so aus, wie Reproduktionen gewöhnlich aussehen: die Vorderseite bedruckt, die Rückseite frei.

Wir betrachten die Schrift, und ich bitte dazu meine Tafel VI, eine Photolithographie nach Corteses Zinkotypie, aufschlagen zu wollen. Vor uns liegt der Rest einer Handschrift in Langzeilen. Man weiss nicht, ob oben und unten etwas weggeschnitten ist; Cortese schweigt. Wahrscheinlich ist es so, denn die Ränder sind im Verhältnis zum Raum, den der Schriftkörper einnimmt, zu schmal.[1]) Vielleicht fehlen noch ganze Zeilen. Doch genügt das Erhaltene, um das Format des Codex übergross, beunruhigend gross erscheinen zu lassen. Die Gestalt der unteren Schrift erinnert an die Schrift unserer ältesten lateinischen Manuskripte in Uncialis; die obere Schrift entspricht noch der Art des siebten Jahrhunderts. Wir kennen aus der Zeit der unteren Schrift, dem vierten oder fünften Jahrhundert, nur Handschriften in 2 Kolumnen. Buchstaben von dieser Grösse auf Zeilen von dieser Länge und auf Seiten von dieser Höhe sind ein Unding. Die Abstände der Zeilen sind äusserst ungleich; die Buchstaben sind wohl behutsam nebeneinander gesetzt, aber sie tanzen. Einzelne scheinen viel zu hoch; sieht man genauer zu, so bemerkt man, dass die Grösse an sich und das Verhältnis richtig ist, dass sie aber mit ihren Nachbarn nicht auf gleichem Boden stehen. Diese Unsicherheit, verbunden mit einer Besonderheit der unteren Buchstaben, die darin besteht, dass sie nur in Konturen gezeichnet sind, nicht mit breiten, ausgefüllten, dicken, schwarzen Strichen, wie die Buchstaben der oberen Schrift — diese kalligraphischen Eigenarten geben der Seite trotz aller Verschwommenheit ein fest sich einprägendes Aussehen. Der Paläograph, der sie in die Hand nimmt, wird überrascht eine Weile mit dem Urteil zögern. Er sieht überall alte Formen, überall (oder doch fast überall) im einzelnen ein Mögliches, ein Etwas, das er kennt, das er benennen kann; und doch, will er zugreifen, so entfliegt es ihm, so spürt er das Fremde, Unrömische, und hält den Entscheid zurück. Erinnerungen schweben ihm vor an andere Schriften, die durch seine Hände gegangen: sie gleiten vorüber; halb glichen sie, halb bewiesen sie von neuem den weiten Unterschied von allem Echten und Alten, den er sofort empfand. Und nun sind es neue Bilder, die auf ihn eindringen. Aber sie kommen nicht herüber aus den alten Handschriften selbst, die er in andächtigen Stunden, etwa zu Rom, Verona oder St. Gallen, mit zögernder Hand durchblättert, aus deren zarten und durchlöcherten Seiten ihm ein Schauer entgegenströmte, als öffnete sich hier etwas trotz langer Starre Lebendiges. Jetzt sind es die grossen gedruckten Werke seiner Wissenschaft, die er in Gedanken durchbildert: die Kupfertafeln der Mauriner, Maffeis, Bianchinis, die Stiche Silvestres, die Lithographien Bastards, wie sie sich durchzuringen suchen zu möglichster Nähe an das Original, wie in ihnen der Abstand von Bild und Wirklichkeit sich allmählich verringert, bis die mechanischen Verfahren ihn aufzuheben scheinen. Aus dieser langen Reihe kommt ihm eine scharf umgrenzte Gruppe entgegen, deren Anblick ihn betroffen macht und aus seinem Sinnen weckt. Es sind die Stiche, die Angelo Mai, *il felice scopritore*, jenen Texten beizugeben pflegte, die er in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts den Bobbieser Palimpsesten der Ambrosiana, Vaticana und Borbonica abgewann. Er hatte ein besonderes

[1]) Sie scheinen bei Herrn Cortese überall nur höchstens 2 cm zu messen.

Verfahren,[1]) auf seinen Tafeln die untere Schrift von der oberen abzuheben. Er liess von jener nur die Konturen zeichnen; oft gab er aber überhaupt Capitalis und Uncialis nur in dieser Umriss-Manier wieder. Seine Einzel-Ausgaben und seine Sammel-Werke, wie die *Auctores classici*, die *Nova Bibliotheca Patrum*, sind reich an solchen Bildern, die unserer Wissenschaft lange Zeit nicht mindere Dienste geleistet haben als die Texte, die er spendete. Wer seine Gedanken einmal auf diese eigenartige Gruppe von Reproduktionen gelenkt hat, der kann keinen Augenblick mehr darüber im Zweifel sein, von welcher Seite der Fälscher des Anonymus Cortesianus den Wind erhielt, woher seinem Blatte dies unbestimmte Etwas kam, das zwischen Neu und Alt schillert und den Paläographen täuschte und befing. Dieser Fälscher wollte — gleichviel aus welchen Gründen — einen alten Text erheucheln; dunkel erinnerte er sich der überraschenden, an Zauberei grenzenden Bereicherung der Wissenschaft, die Angelo Mais Funde brachten; der berühmteste unter diesen Funden war der Ciceronische Staat; jeder Italiener weiss davon, wenn nicht aus der römischen Literaturgeschichte, so doch aus der erschütternden Ode des Recanatesen. Ein anderer wäre vielleicht nach Rom gefahren, um die Handschrift zu studieren, aus der des Kardinals überlegene Kunst den Schatz beschworen hatte; oder nach Mailand oder Turin oder Neapel, wo die Trümmer der übrigen Palimpseste liegen. Unser Anonymus langte ganz einfach nach einem Druck von *de re publica* und musste hier auf die Tafel mit jenen sonderbaren Buchstaben-Schemen stossen, von denen wir soeben gesprochen. Er hatte keinerlei Wissen, das ihn behinderte und unsicher machte, als er nun begann, aus dieser Tafel seine Alphabete durchzuzeichnen und neue schülerhafte Sätze zu formen. Er bedachte nicht, wie sehr eine wirkliche Seite des Vaticanus lat. 5757 verschieden ist von dem Bild, das des Kardinals freilich sorgfältiger Stecher danach gefertigt hat. Es beunruhigte ihn nicht, dass er selbst nichts gab, als den Abglanz eines Schattenbildes.

Von Mais Ausgabe des Ciceronischen Staates gibt es ziemlich viele Drucke und Nachdrucke, die man in Graesses *Trésor de livres rares* und in Schweigers Handbuch der klassischen Bibliographie sorgfältig, aber vielleicht nicht einmal ganz vollständig verzeichnet findet. Das eigentliche Original erschien unter dem Titel:

M. Tulli Ciceronis | *de re publica* | *quae supersunt* | *edente* | *Angelo Maio* | *Vaticanae bibliothecae praefecto.* | *Romae* | *in collegio urbano apud Burliaeum* | *M·DCCC·XXII* | 1 Bl. (mit dem Bildnis des Papstes Pius VII.), LVI S., 1 Taf. (mit Schriftproben), 356 S., 1 Taf. (mit einem Bilde (Scipio im Kreise seiner Freunde) 4°.

Mit dieser Ausgabe stimmen, was die Schrifttafel betrifft, ziemlich genau überein von den Nachdrucken der zu London erschienene, *impensis J. Mawman 1823*, und von den späteren Ausgaben die im ersten Bande der *Classici auctores* von Angelo Mai selbst veranstaltete, *Romae 1828*. Doch hier ist von der ursprünglichen Schrifttafel nur die linke Kolumne (*Codicis pag. 61* und *pag. 62*) wiederholt. Der bei uns gewöhnlich benutzte Nachdruck: *Stuttgartiae et Tubingae, in libraria Cottae, 1822*, hat eine abweichende Tafel, die vielleicht schon auf lithographischem Wege hergestellt ist; es ist hier die erste Kolumne aus *pag. 9*, die dritte aus *pag. 117* der Handschrift genommen; die mittlere (aus *pag. 10* und *156*) stimmt mit der mittleren der römischen Tafel. Möglich ist, dass in einem der beiden anderen römischen Drucke, die Mai selbst noch im Jahre 1822 besorgte (*apud Burliaeum*,

[1]) Vorher hatte so vielleicht nur Knittel den Codex Carolinus wiedergegeben.

gr. 4° und *8°*), die genaue Vorlage dieses Stuttgarter Bildes enthalten ist. Der Fälscher aber hat, wie ich glaube, die erste römische Ausgabe benutzt, deren Schrifttafel daher nach dem Exemplar zu Göttingen mit gütiger Erlaubnis der dortigen K. Universitätsbibliothek für diese Abhandlung (als Tafel VII) vervielfältigt wurde. Höchstens konnte er sich noch an einen Nachdruck wie den Londoner halten, der die Tafel im ganzen treu wiedergibt, obgleich nicht unmittelbar nach der römischen Platte. Dem anderen Material, das mir zur Verfügung steht, fehlt dies und das, was er vor sich hatte, oder es ist, wie die Tafel der Cottaschen Ausgabe, den Zügen des Originals und des Anonymus so unähnlich, dass es überhaupt nicht in Betracht kommt.

Aber auf dem Kupfer der ersten Ausgabe fand der Fälscher alles, was er suchte. Von ihm hat er durch Bause die Buchstaben in möglichst gleicher Grösse auf sein eigenes Blatt übertragen. Dies gilt ebenso von der oberen Schrift wie von der unteren. Nimmt man auf unserer Tafel VII die Grösse der Buchstaben in den Zirkel, die von der unteren Schrift am leichtesten zu lesen sind (also z. B. die von Zeile 5 der ersten Kolumne oder das *A* auf Kolumne 3, Zeile 3), so wird man dieselben Buchstaben bei Cortese (auf unserer Tafel VI) besonders in den ersten Zeilen, wo der Fälscher noch unfrei ist, von völlig gleicher Grösse finden. Zeichnet man sie bei Angelo Mai durch, so wird man die Bause mit einzelnen Buchstaben bei Cortese meist völlig zur Deckung bringen können. Ein Zufall ist hier gänzlich ausgeschlossen. Kleine Unregelmässigkeiten und Eigentümlichkeiten lassen die Abhängigkeit des Fälschers nur noch deutlicher hervortreten. Wir beginnen mit der oberen Schrift.

Wie über Ciceros *de re publica* im Vaticanus einige Bücher aus Augustinus *in psalmos* geschrieben sind, so steht über dem Anonymus ein Stück von Augustinus *de civitate dei* aus dem sechsten Kapitel des dritten Buches. In beiden Handschriften (man entschuldige diesen Ausdruck; ich sollte besser immer nur sagen: auf beiden Tafeln) stimmen die Buchstaben der Augustinischen Stücke aufs genaueste miteinander. Man beachte das *B*, das *G*, das *X*, das *I* mit der *Tilde* (wie ein französischer Forscher es genannt hat), die Interpunktion, die grossen Buchstaben, die die Sätze beginnen.

Was den Anonymus unterscheidet, ist folgendes.

Die Zeilen der oberen Schrift nehmen bei ihm ganz unmöglich breite Abstände voneinander ein. Überhaupt kann man sich nicht erdenken, wie dieser Text im Raum verteilt war: die erste Zeile ist eine Langzeile, die zweite Zeile und die folgenden sind Kurzzeilen, die nur in doppelspaltigen Codices begegnen. Und so steht auch das *Explicit* und die *Capitulatio* ganz seltsam unter der Langzeile und neben der Halbzeile. Wie kommt es aber überhaupt, dass hier das *Explicit* am Ende eines Kapitels gesetzt ist, da es doch nur an das Ende eines Buches gehört, und dass die *Capitulatio* (*de parricidio Romuli quod dii non uindicarunt*) das Kapitel beschliesst, das sie doch nur eröffnen dürfte? Ganz vom Eigenen des Anonymus sind hier ferner die grossen Anfangsbuchstaben der Eigennamen (VI, 13 TROIA, 19 ROMA, 5 ROMULI). Ebenso zeigt die einzige Abkürzung, zu der er sich hat verleiten lassen, DESẼRENT (über Zeile 15), was *desererent* bedeuten soll und in dieser Schrift nur *desenrent* bedeuten kann, wie fremd ihm alle Kenntnis ist ausser der eng umgrenzten, die er dem Kupfer entnahm.

Wir fassen die untere Schrift ins Auge. Bei Mai fand der Anonymus alle Buchstaben der grossen Unciale in reichlicher Auswahl. *F* (Tafel VII 3) und *H* (VII 7) begegnete

nur einmal, *D* (VII 9. 10. 12) dreimal, *G* (VII 2. 10 bis. Kolumne 3,6) viermal. *B* und *X* fehlten völlig. Mir war, bevor ich dies bemerkte, die sonderbare und schwankende Form des *B* beim Anonymus (VI 4. 5 bis. 6. 9. 13. 14) aufgefallen, ohne dass ich sie mir zu erklären wusste. Ebenso hatte ich mich darüber gewundert, dass der Anonymus das *X* meidet. Die beiden einzigen Male, an denen er diesen Buchstaben nicht umgehen konnte, hat er zu an sich ganz unerklärlichen Kunststücken seine Zuflucht genommen. Für *extollebat* (VI 9) setzte er *estollebat;* für *praetexebat* (VI 5) schrieb er zunächst *praetessebat,* tilgte dann aber *ss* und brachte das an, was ihm eine Rasur dünkte. Sein Abscheu gegen den Buchstaben erklärt sich jetzt überraschend einfach. Von den in beiden Handschriften übereinstimmenden Gebilden möchte ich noch die besondere Aufmerksamkeit auf das *A* mit dem Tropfen, das *H* mit dem Anstrich, das *F* mit dem nach oben gerichteten Mittelbalken lenken. Auch die Eigenart des *Q* (VI 3. 7. 9. 10. 11. 15. 18), in welchem Buchstaben gelegentlich an der Stelle ein Viereck entsteht, wo der Bogen oben die Sehne schneidet, erklärt sich aus einem Versehen des römischen Stechers. Seine sieben *Q* (VII 2. 8. 9, Kol. 3,1. 2 bis. 5) sind fast alle ebenso geartet. Die Ligatur für *A* und *E* führt bereits auf ein neues Feld, auf dem der Fälscher fortwährend gegen die Gesetze der Paläographie verstösst.

Er fand die Ligatur, die in dieser Form überhaupt zu den Seltenheiten gehört, bei Mai (VII Kol. 3,1) am Zeilenschlusse. Er selbst hat sie aber nicht nur an entsprechender Stelle angebracht (VI 1. 2, vgl. 8), sondern überall auch inmitten der Zeilen (VI 2 bis. 3. 5. 8. 10. 12. 14. 17). Offenbar hat er gemeint, dass die römische Schrift etwa wie die jetzige deutsche für den Diphthong ein eigenes Zeichen besitze. In Wahrheit aber steht es damit so, dass diese Ligatur und alle anderen, gerade wie in griechischer Schrift, nur da erscheinen, wo die Rücksicht auf Kalligraphie zugleich und Euphonie ein besonderes Verfahren erfordert: d. h. am Zeilenschluss, wo man die Buchstaben entweder auseinander zieht oder zusammendrängen muss. Denn die Zeile soll bis zum Längsstrich ordentlich gefüllt aussehen, und doch darf der Schreiber nicht mitten im Wort aufhören, sondern kann erst da halten, wo entweder das Wort schliesst oder wo er die Silben ordnungsgemäss brechen kann. Diese Gesetze der Silbenbrechung sind bei Griechen und Römern verschieden, einheitlich aber in dem ganzen Umfang der römischen Kalligraphie bis hinein in die Tage des Humanismus.[1]) Nur insulare Schreiber beweisen hier und da, wenn sie z. B. Trennungen zulassen wie *fratr|es,* dass sie die lateinische Sprache nicht geerbt, sondern erlernt haben.[2]) Romanische Schreiber zeigen gelegentlich griechischen Einfluss, nie aber werden sie gesetz-

[1]) Damit soll nicht geleugnet werden, dass innerhalb dieses langen Zeitraums einzelne lateinische Schreiber (oder besser: Philologen) über die Gesetze der Silbenbrechung nachgedacht und sogar geklügelt haben, und es ist zuzugeben, dass nicht in allen lateinischen Handschriften dieselbe phonetische, durch Sprachgefühl und Tradition fortgepflanzte Trennung der Silben sich findet. Einige Fälle waren immer strittig. Hier und da gibt es Angleichung an die griechischen Gesetze, wie sie in früherer Zeit durch irgendwelchen Zusammenhang mit dem lebendigen Griechentume, später durch die römischen Grammatiker vermittelt werden konnte, die ja nur die griechische Lehre wiedergeben. Man denke an die Umgestaltung der Zeilenschlüsse im Bonifatianus 1 durch Victor von Capua, in Bern 366 durch Lupus von Ferrières, in Paris lat. 8623 durch einen Unbekannten.

[2]) Anders zu beurteilen sind falsche Silbentrennungen von der Art *prio|repatronis,* wo *prior e patronis* gemeint ist. Über sie klagt eine Randnote in Köln LXV saec. VIII (im Katalog von Jaffé pag. 112), die aus der Vorlage abgeschrieben ist. Eine gewisse Berechtigung haben auch im Lateinischen die griechisch anmutenden Schreibungen wie *seui|naliis* für *seu in aliis.*

los. Der Anonymus macht vielleicht die einzige Ausnahme. Dass er *scrip|tionibus* (VI 12) neben *scri|ptam* (VI 15) dicht hintereinander hat, mag allenfalls hingehen; aber *pr|opter* (VI 7) ist unentschuldbar. Von einem Mann, der dies zuliess, wird man nicht erwarten, dass er über die Lehre der Kürzung besonders nachgedacht hat. Sein DESERENT in der oberen Schrift haben wir schon vorher bewundert. In der unteren bietet er QENNIO (VI 15) für *Q. Ennio* ohne Punkt nach dem Pränomen. Zwei Zeilen darüber soll REMRSPECTANTIBUS bedeuten *rem Romanam spectantibus*, wie Herr Cortese, die Absichten des Fälschers offenbar richtig auslegend, in seiner Umschrift bietet. In unseren ältesten Handschriften bedeutet nun wohl P. R. *populus Romanus* und R. P. oder RESP. *res publica*. Wir finden zum Beispiel RESP. gleich auf Mais Kupfer zweimal (VII 3 und Kol. 3,2). Aber das Mixtum compositum RESR, zumal ohne Punkt, für *res Romana* ist das alleinige Eigentum des Anonymus.

Dieser Mann nun, der, wenn er einen Palimpsest nachahmen will, nur an Ciceros *de republica* denken kann, der dann nach dem Druck greift und seine paläographischen Kenntnisse einer Kupfertafel entnimmt, der deshalb auch gar nicht weiss, dass ein altes Pergamentblatt seine beschriebene Rückseite haben muss, — dieser Mann bringt es fertig, ihm vielleicht liebe Vermutungen durch den billigsten Schwindel der römischen Literaturgeschichte einzuverleiben und ihnen ein Leben von jetzt gerade zwanzig Jahren einzuflössen. Man muss sich des *Testamentum C. Julii Caesaris* erinnern, dem ein Mabillon Einlass in sein Monumentalwerk gewährte, um das zu begreifen. *At vos interea valete, abite illuc unde malum pedem attulistis.*

III.

Nachträge zum dritten Teile der Paläographischen Forschungen (Jean Baptiste Maugérard).

Abhandlungen III. Kl. XXIII. Bd. II. Abt. S. 301 ff.

Zu S. 318: Der Zusammenhang des Kölner Sammlers Hüpsch mit Maugérard bestätigt sich. Darüber soll im Anhang zu einem der folgenden Teile der Forschungen berichtet werden.

Zu S. 331: Der Trierer Stadtbibliothekar Herr Dr. Kentenich macht mich freundlichst darauf aufmerksam, dass Michael Franz Joseph Müller, Appellationsgerichtsrat in Trier, der Maugérards Besuche in seiner Jugend noch erlebt hat, in seiner Schrift Über die Schicksale vaterländischer Handschriften, Trier 1831, S. 16 sagt: „In neueren Zeiten folgten dem „wohlgekannten Mönche Maugerard die Urkunden und Handschriften aus den Archiven „und Bibliotheken so häufig nach, wie ehemals die Kinder dem Rattenfänger zu Hamelen.“

Zu S. 347 bemerkt mein Mitarbeiter Herr Professor R. Ehwald: „Der von mir ver„suchte Beweis, dass Maugérard der Verfasser der Schrift *De l'amour de Henry IV pour „les lettres* (Paris 1785) sei, ist trotz der Ähnlichkeit der Schrift unter dem Faksimileblatt „mit der Maugérards unrichtig.

„Unter zurückgelegten Papieren aus dem Nachlass Ernst II. von Gotha-Altenburg „fand ich vor kurzem einen Brief des Strassburger Buchhändlers Treuttel an den Herzog „vom 28. X. 1785, der mit den Worten beginnt: *Le présent carré de papier donne l'ombre „de l'écriture du bon Roi Henri IV.* Damit ist die Annahme der Herkunft des Blattes „von Maugérard widerlegt und alle darauf gebauten Schlüsse werden hinfällig.

„Da ich allein das Material zur Verfügung habe, hielt ich mich für verpflichtet, selbst „auf den Irrtum aufmerksam zu machen.“

Verzeichnis der Tafeln.

Verzeichnis der behandelten Bamberger Handschriften.

Inhaltsverzeichnis.

Abh. d. III. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIV. Bd. I. Abt.

Tafel III.

Lichtdruck von J. B. Obernetter, München.

Abh. d. III. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIV. Bd. I. Abt.

Tafel III.

Lichtdruck von J. B. Obernetter, München.

Abh. d. III. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIV. Bd. I. Abt.

Tafel III.

Lichtdruck von J. B. Obernetter, München.

Tafel IV.

Lichtdruck von J. B. Obernetter, München.

Confectio conditi catartici · feniculi uiridis manipulos unc. apii uiridis
manipul unc. rute uiridis manipl unc. aque sextarios iii. quoquis ad tertias co
las & mittas sextarium mellis dispumas & iterum quoquis ut ad mellis ueniat men
suram refrigeret & mittas haec pulueres scammoneae uncia & semis piper scripulos
viiii & semis petrosilini scripul v. aniso scripul v. & uteris uno cocleare confectio fie
re sellas v.

Potio ad tisicos de melle staupo pleno de sale similiter de anetisemine similiter
de uino uetere tres staupos plenos de puluere sauinae manum plenam coquis pa
riter usq; ad tres staupos perueniat postea colas in chruppo mundo & addes de uino uetere
vi staupos plenos & hos viiii staupos per dies viiii bibes & a prima die quae ipsam
potionem incipis bibere sume lardum ueterem de quo tria coclearia pinguidinis pos
sis exprimere & liga cum filo & per ipsas viiii noctes quibus ipsam potionem bibis appen
de ipsum lardum foris subtecto domus & in die semper intus mitte & nono die cum ip
sam potionem perbiberis sume ipsum lardum & exprime tria coclearia pinguedinis
& adde de pipere xxuii grana puluerata & tepidum ipsum pinguamen in tria cocle
aria partitum bibes.

Isti sunt libri reperti in primis ortonis quos placentiae inuenit sibi serua
tos. duos libros Orosii. duos libros Psalterium [illegible] Medicinale unu.
Duos capitulares. Fulgentium unu simul cu ortographia Isidori epi.
In Isagogas porphirii min comtu Boecii. Duos Glossarios.

INCIPIT
AD CORDIS
namomi · Lis
lotae rotund
dormito eun
hordei ÷ iii ·
... ueti r
aliar spe
ichym et e
in stomacho
calefacere
simae conf
Zi aloe ÷ iii
& radicis
tudinem
dactur...
AD OMNE
da siliquo
silig · ii · cum
mittas cei
columbinu

Von der Zeit der Abfassung

des

kaiserlichen Land- und Lehenrechts.

Von

Ludwig Rockinger.

Bereits im 18. Bande ist von S. 563—606—660 in Entgegnung auf die Untersuchung von Julius Ficker „Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels“ in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien Band 77 S. 795—862 gerade auch die Zeit der Abfassung des zweiten großen deutschen Rechtsbuchs aus dem 13. Jahrhundert behandelt worden. Hat sich unterdessen dem Berichterstatter ein Anlaß zu einer Änderung des dortigen Befundes aufgedrängt? Nein. Warum dann jetzt wieder ein Zurückkommen auf diese Frage, noch dazu nachdem eine Widerlegung der damals je gegen die einzelnen Abschnitte jener Untersuchung gerichtet gewesenen Einwände, soweit wenigstens ihm bekannt, nicht versucht worden ist?

Seitdem vor mehr als einem halben Jahrhundert von Merkel die Entstehung bezw. Vollendung desselben zwischen 1276 und 1281 anberaumt worden ist, hat sich diese Frage in einem dreifachen Kreise bewegt. Zunächst ist bis in die Siebenzigerjahre des vorigen Jahrhunderts ein Drängen nach rückwärts erfolgt. Dann hat demgegenüber im Jahre 1874 Ficker als endgültig entscheidend die Mitte von 1275 erklärt, und mehr und mehr hiefür angesehene Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte[1]) als Anhänger gefunden. Im Widerspruche hiegegen hat Rockinger an seiner im Jahre 1888 geltend gemachten Anschauung über die Vollendung im Jahre 1259 unverrückt[2]) festgehalten.

War hienach Merkel in der Abhandlung de republica Alamannorum S. 23 nicht abgeneigt, bis in den Anfang der Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts herabzugehen, so hat Ficker sich anfänglich[3]) für Entstehung „um das Jahr 1280“ ausgesprochen, nicht lange darnach[4]) sich für die Zeit der Abfassung nicht „nach 1276“ entschieden. Es war somit immer noch an der ersten Zeit der Herrschaft des Königs Rudolf festgehalten. Das änderte sich, als Laband[5]) den Minoritenbruder Berthold von Regensburg, der am 14. Dezember 1272 gestorben ist, für den Verfasser des Rechtsbuchs erklärte, und später Rockinger[6]) eine alte handschriftliche Nachricht mitteilte die über ein Exemplar des

---

[1]) S. die Note 2 zu S. 62/63. [2]) S. die Note 2 zu S. 63.

[3]) Über einen Spiegel deutscher Leute u. s. w. in S. W. Band 23 S. 291.

[4]) Zur Genealogie der Handschriften des sogen. Schwabenspiegels ebendort Band 29 S. 24.

[5]) Gleich in dem Abschnitte „Über den Ursprung des Schwabenspiegels“ in seinen Beiträgen zur Kunde desselben S. 1—25.

[6]) In dem Vortrage in unserer Klasse vom 9. November 1867 in S. M. S. 408—450. S. hiezu im Bande 18 der Abhandlungen S. 285—309 und 659/660. Es mag auch noch auf das verwiesen sein was unten in F zur Erwähnung gelangt.

Rechtsbuchs auf uns gekommen ist das Rudeger der Manesse von Zürich zwischen den Jahren 1264 und 1268 dem Edelknechte Heinrich von Präckendorf schenkte, der es von dort im letztberührten Jahre in die baierische Oberpfalz mitbrachte. Die Entstehung des sogen. Schwabenspiegels war hiemit in die Zeit des sogen. Interregnum verlegt, genauer in die der Regierung des Königs Richard.

Das sollte indessen nicht von langer Dauer sein. Hatte Ficker sich schon gegen die erste Annahme gewendet gehabt, so erfolgte im Jahre 1874 einmal der Angriff auf die erwähnte handschriftliche Mitteilung, die einfach zu einer Fälschung gestempelt wurde, und dann, was wichtiger war, die als endgültige Entscheidung der langjährigen Streitfrage[1]) a. a. O. Band 77 S. 795—862 erklärte Feststellung des Jahres 1275, und zwar „jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später“.

Wurde dieser vermeintlich endgültigen Entscheidung anfänglich wie auch nachher sozusagen allgemein zugestimmt, Rockinger hat sie nach sorgfältiger gewissenhafter Prüfung nicht anzuerkennen vermocht, und sich in seiner Entgegnung in den Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften Band 18 S. 563—606—662 für die Abfassung wohl nicht zu tief im Jahre 1259 ausgesprochen. Eine Äußerung Fickers hiefür oder hiegegen ist, wie es scheint, nicht erfolgt.

Hatte Rockinger schon früher das Verhältnis zwischen den deutschen Predigten Bertholds von Regensburg und dem Rechtsbuche ins Auge gefaßt und auch hiebei durchaus keinen zwingenden Grund für die gewöhnliche Annahme der Benützung dieser Kanzelreden in ihm — soweit es sich um Gegenstände des Rechts handelt — gefunden,[2]) war aber doch hiemit diese Annahme zunächst noch nicht ohne weiteres als beseitigt zu erachten, sondern konnte mehr oder minder fortbestehen, was anders sollte da Sicherheit verschaffen als eine insbesondere hierauf gerichtete Untersuchung? Sie erfolgte, ist aber damals als bloße Vorarbeit für die Einleitung zur Ausgabe des Rechtsbuchs[3]) nicht veröffentlicht worden. Was stellte sich als ihr Befund heraus? Eben das Gegenteil der berührten gang und gäben Annahme, nämlich daß sich nicht etwa nur in einer oder der anderen seiner deutschen Reden Verwertung des sogen. Schwabenspiegels zeigt, auch nicht bloß in den vieren[4]) welche Strobl — in der Voraussetzung von Nieder-

[1]) S. a. a. O. im Bande 23 S. 244 mit der Note 2 daselbst.

[2]) Das Ergebnis war in Kürze a. a. O. im Bande 13 S. 229 folgendermaßen zusammengefaßt:

Ist bezüglich der Vorrede des sogen. Schwabenspiegels im großen Ganzen zuzugeben, daß sie Einfluß der Predigten des von 1250 an unabläßig tätigen Bruders Berthold von Regensburg zeigt, welche ja auch bereits um das Jahr 1256 in schriftlichem Umlaufe gewesen, und ist aus ihnen die Abhandlung über die Ehehindernisse und die Ehescheidung an den Schluß des Landrechts gestellt worden, so hat im übrigen die ganze bisherige Darstellung bezüglich des eigentlichen Rechtsbuchs selbst keine Anhaltspunkte an die Hand gegeben, aus welchen notwendigerweise folgen würde, daß darin die berührten Predigten benützt sein müssen. All die Anklänge, welche sich an sie finden, sind von der Art, daß es sich entweder dabei nur um Redewendungen handelt welche überall sonst auch begegnen, oder daß sie Hinweisungen auf das alte wie neue Testament und geistliche Gegenstände berühren, oder endlich daß sie bereits im Deutschenspiegel auch entgegentreten und daher nur aus diesem herübergenommen sind.

Vgl. hiezu auch noch in dem Berichte der Sitzung der historischen Klasse vom 9. Februar 1889 den § 11 S. 173—176.

[3]) S. a. a. O. im Bande 23 S. 245 und 476/477.

[4]) Der siebenzehnten, neunzehnten, zwanzigsten, einundzwanzigsten.

schriften derselben in kleineren oder größeren Heftchen — in den Kreis seiner Untersuchung in S. W. Band 91 S. 205 bis 220 gezogen hat, sondern daß der gefeierte Mönch bei der Behandlung von Gegenständen die in das Gebiet des Rechts fallen, wie früher den Deutschenspiegel, so später allenthalben[1]) das kaiserliche Land- und Lehenrecht ausgebeutet hat, daß hienach dieses mehr oder weniger vor der Mitte des Dezembers 1272 in Umlauf gewesen war, also unter allen Umständen vor der Zeit der Herrschaft des Königs Rudolf eben bereits in der des sogen. Interregnum.

Liegt diese damals bloß als Vorarbeit für je entsprechende Verwendung in der Einleitung zur Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts bestimmt gewesene Erörterung nunmehr auch im Bande 23 S. 247—296 und 297—299 wie 475—535 gedruckt vor, und ist daselbst von S. 480—530 die Unhaltbarkeit dessen was für Entstehung in den Jahren 1274 oder 1275 sprechen soll dargetan worden, so ist damit noch nicht die bestimmte Anschauung über die nähere Bestimmung der Zeit innerhalb der Anfangsgränze der Entstehung bezw. Vollendung, die nach der Kunde welche sein Verfasser da und dort in verschiedenen Artikeln des Land- wie Lehenrechts von den Königswahlen des Jahres 1257 und aus dem Reichsstaatsrechte jener Zeit wenigstens bis an den Ausgang des folgenden verrät nur mehr oder weniger darnach[2]) fallen kann, vielleicht nicht gar zu lange darnach, und der berührten Endgränze kund gegeben.

---

[1]) Wenn man von der fünften nach Ziff. 5 und von der zehnten nach Ziff. 2 absieht, in folgenden: in der achten nach Ziff. 12; in der zehnten nach Ziff. 11; in der dreizehnten nach Ziff. 12; in der siebenzehnten nach Ziff. 13; in der neunzehnten nach den Ziff. 9, 12, 13; in der einundzwanzigsten nach den Ziff. 3 und 7; in der dreiundzwanzigsten nach den Ziff. 6, 8, 10; in der neunundvierzigsten nach Ziff. 13.

[2]) Läge etwas vor was mit Sicherheit darauf deuten könnte, er habe sich bei der ursprünglichen — freilich bald den damals in einer Umwandlung begriffen gewesenen Verhältnissen angepaßten — Niederschrift der §§ 1—3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts, worin der König von Böhmen zwar als Reichsschenk erschien, aber als nichtdeutscher Reichsfürst ohne Kurrecht, nicht lediglich noch durch den Art. 303 des Deutschenspiegels leiten lassen, sondern habe da sein eigenes Wissen zum Ausdrucke gebracht, so würde man kaum zu bezweifeln haben, daß wenigstens der Beginn der Arbeit früher fallen müsse, da er auf das Kurrecht des Königs Ottokar II noch nicht aufmerksam geworden war, welches in den maßgebenden Kreisen wenn nicht bereits seit dem Regierungsantritte des von mütterlicher Seite deutschen Herrschers im September 1253 so jedenfalls nachweislich von der Mitte des Jahres 1256 an nicht mehr als bestritten gegolten haben kann, indem Erzbischof Konrad von Köln bei ihm wohl in Angelegenheiten der durch den Untergang des Königs Wilhelm notwendig gewordenen Neuwahl vom 17. Juli bis 10. August in Prag weilte.

Könnte hienach, falls sich in jener Stelle der Niederschlag von Selbsterlebnissen spiegelt, der Anfang der Arbeit etwa in die erste Hälfte des Jahres 1256 fallen, demnach vor die Wahlen vom 13. Jänner und 1. April des folgenden, zu denen König Ottokar seinen Beitritt erklärte, so daß da das Kurrecht von Böhmen als allgemein anerkannt gelten mußte, auch bald im Rechtsbuche selbst nicht mehr beanstandet erscheint, das unbedingte Absprechen desselben nicht mehr begegnet, sondern das nur in dem Falle einzutreten haben soll wenn er nicht wenigstens von einer der elterlichen Seiten von deutscher Abstammung ist wie überhaupt die weltlichen Kurfürsten sein müssen: in der geschichtlichen Einleitung — s. in der Abhandlung über das Buch der Könige im Bande 17 S. 31/32 — wird die Siebenzahl der Wahlfürsten wiederholt so stark als nur möglich betont, man stoßt auf sie im Rechtsbuche selbst an der Spitze des Art. 118 des Landrechts, sie tritt auch im Art. 11 des Lehenrechts unzweideutig genug hervor, sie welche gerade bei den Wahlen von 1257 erstmals allgemein sichtbar ihre Herrschaft gezeigt hat. Verrät weiter der Verfasser des Werkes im ganzen Verlaufe des Land- wie Lehenrechts Kenntnis von Vorgängen bei jenen Wahlen wie von staatsrechtlichen Verhältnissen jener

Deshalb nochmals und wohl letztmals — am Wege gegen das achtzigste Lebensjahr lassen sich nur gezählte Tage mehr erhoffen — von der Zeit der Abfassung des Rechtsbuchs.

Kommt eine andere als von frühestens nicht vor dem April 1257 bezw. nicht vor dem Ausgange des Jahres 1258 bis spätestens zur Mitte des Dezembers 1272 nicht mehr in Betracht, keine vorher wie keine nachher, wann innerhalb dieser vierzehn Jahre mag die Abfassung fallen?

Handelt es sich hier um einen verhältnismäßig nicht bedeutenden Zeitabstand, würde man sich gewiß bei diesen und jenen von späteren Rechtsbüchern sehr glücklich schätzen, wenn man nicht in einem weit größeren herumschwanken müßte, erscheint es da wohl der Mühe wert, die Feder wieder in Bewegung zu setzen? Es bedarf hier keines eigenen Ausspruches, sondern braucht nur darauf Bezug genommen zu werden wie der Gegner sich in seiner bekannten Abhandlung S. 810/811 bezüglich des Punktes „wie wichtig es für die richtige Würdigung seiner — das ist des Verfassers des kaiserlichen Land- und Lehenrechts — Angaben ist, gerade die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob er vor oder nach der Wahl Rudolfs geschrieben" hat, äußert. Wie lauten seine Worte? Ist das letztere einmal hinreichend sicher gestellt, so wird es immerhin wünschenswert sein, genauer bestimmen zu können, in welche Regierungsjahre Rudolfs [1]) die Entstehung zu setzen ist; aber eine auch nur annähernd gleiche Bedeutung für die Würdigung des Werkes hat das nicht. Wären wir genötigt, die mögliche Entstehungsgränze auch nur um wenige Monate vor die Wahl zurückzusetzen, so würden diese schwerer ins Gewicht fallen als die Unsicherheit über ein ganzes Jahrzehent, sobald nur anerkannt wäre, daß dieses jedenfalls seinem ganzen Umfange nach in die Regierungszeit König Rudolfs fallen müsse.

Hat der Berichterstatter aus den seinerzeit von ihm angeführten inneren wie äußeren Gründen der Darlegung in S. W. Band 77 S. 810—862 nicht beipflichten können, hat er inzwischen aus dieser seiner Überzeugung ungeachtet dessen was die Hand- und Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte [2]) verbreiten, in welchen ja auch außer

---

Zeit bis an den Ausgang des Jahres 1258, so dürfte man wohl berechtigt sein, die in Wirklichkeit zutreffende Anfangsgränze der regelmäßigen Gestalt nicht früher als nur nächst um die Zeit der vielbesprochenen Wahlen oder erst nach dem 13. Jänner und 1. April des Jahres 1257 zu setzen.

[1]) Wenn ihn Ficker schon in den ersten als „einen allgemein anerkannten König" bezeichnet, hatte Busson bereits in seiner Schrift über „Die Doppelwahl des Jahres 1257" u. s. w. S. 98 nicht so übertrieben geurteilt: Deutschland bewies durch die den letzten Wahlen fremde allgemeinere Anerkennung, welche es dem neuen König zollte, seine Zustimmung zu dem Ausspruche der Wahlfürsten. S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 in der Note 2 zu S. 281.

[2]) Für das Jahr 1275 hat sich v. Amira im Abschnitte IX (Recht) in Pauls Grundriß der germanischen Philologie S. 40 entschieden.

Brunner in seinen Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte S. 98: Nach einer älteren, namentlich durch Julius Ficker verteidigten und mit Recht herrschend gebliebenen Ansicht ist es in den Jahren 1274/1275 ... entstanden.

Heilfron in der fünften Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte S. 377: Der Schwabenspiegel, vermutlich 1275 ... verfaßt.

Lehmann in seiner deutschen Rechtsgeschichte, in der zweiten Auflage der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Birkmeyer S. 216: Der Schwabenspiegel, wohl um 1275 in Augsburg entstanden.

v. Amira und Schröder[1]) die Verfasser der übrigen Gründe für ihre Angaben nicht mitgeteilt haben, nie ein Hehl[2]) gemacht, so kann er im Hinblicke auf den weiteren äußeren Grund der ausgiebigen Benützung des Rechtsbuchs in den Predigten Bertholds, die allein schon unter allen Umständen vor die Jahre 1274 oder 1275 führt, selbstverständlich auch jetzt nicht an Unterwerfung denken. So denn — anstatt mit nur verstümmelten Gliedern da und dort in der Einleitung zur Ausgabe des Rechtsbuchs lieber noch mit ganzem Leibe hier — zum Frommen sicherer Bildung eines unbefangenen eigenen Urteils — nochmal gegen den Glauben an die Möglichkeit einer Entstehung in den bemerkten Jahren auf den Kampfplatz!

Im Felde da ist der Mann noch was wert,
Da wird das Herz noch gewogen:
Da tritt kein and'rer für ihn ein,
Auf sich selber steht er da ganz allein!

Also wann innerhalb der vorhin bemerkten vierzehn Jahre mag die Abfassung unseres Rechtsbuchs zu setzen sein? Daß man in oder vor das Jahr 1268 hinaufzugehen hat, ergibt sich aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus der nachher im Abschnitte C Ziff. 1 Lit. a berührten Fassung des Art. 109 § 6 (LZ 120), welche noch den Bestand des

---

Schröder in der vierten Ausgabe seines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte S. 666: Die Vollendung des Rechtsbuchs fällt wahrscheinlich in die Jahre 1274 - 1275.

In der sechsten Auflage des Lehrbuchs der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte schließt v. Schulte die Lit. b des § 63 S. 166: Als Zeit der Abfassung läßt sich aus inneren Gründen das Jahr 1275 annehmen.

In Siegels deutscher Rechtsgeschichte ist S. 74 das Jahr 1275 als das des Erscheinens genannt.

In Zeumers „Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit" steht bei der Überschrift zum Auszuge der Num. 76 „Kaiserliches Land- und Lehenrechtsbuch, sogen. Schwabenspiegel" S. 92: 1274/75.

Zöpfl äußerte in der vierten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte I S. 165, es müsse der sogen. „Schwabenspiegel vor dem Jahre 1276 vollendet und verbreitet gewesen sein, da in diesem Jahre schon Stücke aus demselben in das Augsburger Stadtrecht übergegangen sind."

[1]) S. a. a. O. im Bande 23 die Note zu S. 499.

[2]) Z. B. bei Gelegenheit der Besprechung einer angeblichen Bestätigung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts auf dem bekannten Nürnberger Reichstage im Jahre 1298 in S. M. vom 3. März 1894 S. 129—138. S. 134: hätte man von Reichs wegen ohne weiteres Sätze des bekanntermaßen neben dem Zivil- und Strafrechte wie dem gerichtlichen Verfahren im Rechtsbuche auch ausführlich behandelten Reichs- und öffentlichen Rechts, die natürlich den Zuständen der Zeit seiner Entstehung nicht gar lange nach der verhängnisvollen Doppelwahl des Jahres 1257 entsprechen, sich schon bei der Wahl des Königs Rudolf und während seiner Regierung wie weiterhin mehr oder minder geändert haben, im November 1298 bestätigen, gewissermaßen als zu Recht bestehend gesetzlich anerkennen können?

Oder bezüglich der Verleihung des weltlichen Gewettes zum geistlichen durch den Kaiser Konstantin an den Pabst Silvester im Bande 22 der Abhandlungen der historischen Klasse S. 668/669: Ist ja nicht unbekannt daß nicht ganz anderthalb Jahrzehnte vor der Abfassung des Rechtsbuchs ein Pabst, der gewalttätigsten einer, Innocenz IV, Schenkungen des Kaisers Konstantin an die römische Kirche als Ausfluß eben kaiserlicher Gnade seinerseits dadurch lächerlich zu machen gesucht hat daß er nicht sehr lange nach dem Siege im wieder erneuerten Kampfe zwischen dem Imperium und Sacerdotium durch den Ausspruch des Bannes gegen den Kaiser Friedrich II. und seine Absetzung im Jahre 1245 der sogenannten christlichen Welt im Widerspruche mit dem Glauben ihrer ganzen Vergangenheit voll von Übermut und Wahnwitz verkündigte, Konstantin habe gar nichts an die Kirche vergeben können, da ihr ja u. s. w.

Herzogtums Schwaben voraussetzen, sodann aus der oben S. 59/60 erwähnten alten Nachricht über eine zwischen den Jahren 1264 und 1268 im Besitze des Rudeger des Manessen in Zürich gewesene Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, eine Handschrift die nach dem allerdings nur wenigen was darüber zu Gebot steht keineswegs noch den ursprünglichen Fassungen sondern erst der dritten Klasse des Rechtsbuchs angehört hat. Daß seine Vollendung, wenn nicht früher, jedenfalls am 1. November 1264 erfolgt gewesen sein muß, ergibt sich aus der Benützung in Bertholds 25. Predigt, der schon im Bande 23 S. 298/299 gedacht worden ist. Übrigens ist hiemit die Endgränze nach rückwärts noch keineswegs erreicht, wie sich schon aus einem Blicke in die frühere Auseinandersetzung a. a. O. S. 606—662 ergibt. Ja in dem Falle der in Bezug auf die 21. Predigt Bertholds gleichfalls schon im Bande 23 S. 298 berührt ist ließe sich bis in das Jahr 1259 zurückgehen, so daß ein merkwürdiges Zusammentreffen mit dem aus ganz anderen Gründen in der erwähnten Untersuchung hervorgetretenen Jahre 1259 vorliegen würde. Doch soll hier der weiteren Erörterung nicht vorgegriffen werden.

Hat sich die ganze Darstellung bei Gelegenheit der Untersuchung über das Verhältnis zwischen den Predigten Bertholds und dem Rechtsbuche als Schwester der als zweite Hälfte jener Untersuchung nunmehr a. a. O. im Bande 23 S. 480—530 veröffentlichten Mitteilung über die Unhaltbarkeit der dort abgewiesenen Annahme von der Zeit der Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts erst in den Jahren 1274 oder 1275 gebildet, und ist so die nämliche Ordnung wie dort beibehalten worden, so geschieht das jetzt auch hier, und zwar für den Behuf der Möglichkeit einer raschen Vergleichung je unter Hinweis auf die entsprechenden Abschnitte in der eben berührten Auseinandersetzung, welche ihrerseits schon auf die betreffenden Abschnitte in der früheren Darstellung im Bande 18 S. 606—662 Bezug genommen hatte, so daß der allseitigen Bildung einer durchaus vorurteilsfreien Uberzeugung keinerlei Schwierigkeit hindernd in den Weg tritt.

A. König und Kaiser.

1. Die Eigenschaften zur Befähigung für die Königswürde.[1])

Außer dem was im allgemeinen im Art. 110 § 9 und Art. 111 § 3 (LZ 122 in Lit. b und 123 in Lit. b) bemerkt ist und zum Teil sich schon im Deutschenspiegel Art. 295 und 296 findet, stellt der § 1 des erwähnten Art. 111 als besondere Erfordernisse auf:

> Die fursten suln kiesen einen kunc der ein vrier herre sî. unde alsô vrî, daz sîn vater unde sîn mûter vrî sîn gewesen, unde dér vater unde mûter ouch vrîe lûte sîn gewesen. unde sie suln niht mittervrîen sîn.
>
> Unde sie suln niht man sîn wan der phaffenfursten man. unde suln mittervrîen ze man haben.
>
> Unde hânt si wîp zer ê genomen sô man si kiuset unde ist diu niht als vrî, sô sol man sîn niht kiesen ze kunge. wan daz wære niht reht, unde wider rômischer êre.

a) Wenn man auch nur äußerst rasch den Inhalt dieser Bestimmungen überfliegt, kann nicht der geringste Zweifel darüber bleiben, daß der Verfasser eigentlich nur an

[1]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 636—639 in Ziff. 12, im Bande 23 S. 480—484.

den Fürstenstand als Bedingung für die Wählbarkeit zum Könige gedacht wissen will. Aber warum hat er das dann nicht unumwunden ausgesprochen? Weil er nicht konnte. Weshalb nicht? Zwischen der Wahl des ersten päbstlichen und frühzeitig schon sogenannten Pfaffenkönigs bezw. Pfaffengegenkönigs Heinrich, der deutscher Fürst gewesen, und der Doppelwahl von 1257, deren Fremdlinge[1]) auch dem Fürstenstande angehörten, lag das Königtum Wilhelms, des vormaligen Grafen von Holland, der sich gefallen lassen mußte und vielleicht sich noch Glück dazu wünschen sollte, daß Pabst Innocenz IV. sich am 23. Juli 1254 bewogen gefunden hat, ihn ohne allen und jeden Rückhalt als das Pflänzchen bloßzustellen das er höchsteigenhändig gesetzt, plantulan nostram nostrisque manibus consitam. Da war zum ersten Male von einem alten Herkommen abgegangen worden. Ein Gekrönter in Wälschland hatte — nicht ohne deutsche Fürsten — zustande gebracht wovon man bisher nichts gewußt. Nach dem schnellen Hinscheiden Heinrichs soll zunächst Graf Otto von Geldern in Frage gekommen sein. Erfolg hatte das nicht. Aber in Bezug auf den Grafen Hermann von Hennenberg befahl jenes Kirchenoberhaupt ohne weiteres der Witwe Margarete des unglücklichen Königs Heinrich VII, seit Jahren Dominikanernonne in Trier und dann in s. Marx in der Vorstadt Bleichach von Würzburg, die Ehe mit demselben.[2]) Auch daraus wurde nichts. Nun verfiel seine Heiligkeit auf den Grafen Wilhelm von Holland, der wirklich Stimmen erhielt, längere Zeit hindurch freilich eigentlich auch nichts als päbstlicher und wieder Pfaffengegenkönig. So recht als nichts anderes denn ein Stück Notbehelf ist diese Wahl in dem Berichte Ellenhards von Straßburg in seinem Chronikon[3]) gekennzeichnet, Herzog Heinrich von Brabant habe, da der Pabst keinen Fürsten für die Reichskrone zu finden vermocht, seinen Schwestersohn, eben den Grafen Wilhelm von Holland, als Opfer in Vorschlag gebracht! Also nicht mehr ein Fürst war König geworden, auch nicht einmal mehr ein Semperfreier, sondern ein erst der nächsten Freiheitsstufe Angehöriger, ein Mittelfreier! Wollte oder vielmehr konnte dieses Königtum als eben einmal vorhanden gewesen nicht einfach umgangen werden, so war nunmehr rundweg ein Ausgehen vom Fürstenstande nicht mehr möglich. Es konnte sich nur noch darum handeln, wenn jetzt mit den anderen Freien gerechnet werden mußte, die Erfordernisse so zu stellen, daß so viel als nur immer tunlich Unverträglichkeiten mit der Würde des Oberhauptes des deutschen Reiches für die Zukunft bei Seite zu halten waren wie sie sich insbesondere aus den Lehenverhältnissen ergeben hatten die beim Grafen Wilhelm von Holland ganz und gar gleichgültig gewesen, aber beim deutschen Könige Wilhelm zu den ärgerlichsten Auftritten hauptsächlich mit der Gräfin Margarete von Flandern wegen Seeland geführt haben, das er auch als deutscher König nicht fahren lassen wollte. Was ist da doch natürlicher als daß der Verfasser des Rechtsbuchs, der diese geschichtlichen Vorgänge kannte, der Wiederkehr des nicht ziemlichen bei ihnen, soweit an ihm lag, dadurch vorzubeugen suchte, daß zunächst der Stand der

---

[1]) S. a. a. O. im Bande 23 S. 483 in der Note 1.

[2]) S. im Bande 18 die Note 3 zu S. 333.

[3]) Im Scriptor. tom. XVII der Monum. Germ. hist. S. 121: Mortuo Heinrico rege papa Innocentius pro alio rege laborabat, et inter principes non invenit aliquem qui se de regno vellet intromittere contra Fridericum et filium suum Conradum. Tandem dux Brabantiae filium sororis suae, Wilhelmum comitem Hollandiae, domno papae et episcopis Alemanniae praesentavit. Quem episcopi elegerunt in regem apud Coloniam.

Mittelfreien außer Ansatz zu bleiben hatte, daß der König nicht aus dieser Freiheitsstufe geholt werden sollte? So waren ein für allemal jene Unzuträglichkeiten beseitigt. Ohne weiteres ist hiemit noch nicht auf den Fürstenstand als solchen ausdrücklich zurückgegangen. Der Grund hiefür braucht nicht wiederholt zu werden.

Immerhin aber deutet das was nun noch in Rede kommt entschieden darauf hin, daß man sich wenigstens nicht weiter als durchaus dringend notwendig erscheinen mochte von ihm entfernen wollte. Daher — nach Beseitigung der blos Mittelfreien, also bei Festhalten noch immer an den Semperfreien — vor allem die Forderung, daß derjenige welcher wählbar sein sollte nicht überhaupt von Fürsten Lehen haben dürfe, sondern nur von geistlichen Fürsten, und dann weiter noch, daß er selbst Mittelfreie zu Mannen haben solle. Niemand kann mißkennen, wie eigentlich das frühere Herkommen der Berücksichtigung des Fürstenstandes nach wie vor als Regel zu gelten haben soll. Nur konnte das gegenüber sozusagen der Ausnahme hievon bei der Wahl des nur mittelfrei gewesenen Grafen Wilhelm von Holland nicht mehr ohne weiteres als unbedingtes Erfordernis aufgestellt werden. Es hatte also bei solcher Sachlage wie sie nun eben einmal nicht einfach unbeachtet gelassen werden durfte nicht geradenwegs mehr der Fürstenstand zur Wahl zu befähigen, aber es sollte aus guten Gründen nur soweit als unabweislich war von ihm abgegangen werden.

War Graf Wilhelm von Holland nur mittelfrei, aber war er König geworden, allerdings nur päbstlicher und anfangs eigentlich auch nicht viel weniger als sein Vorgänger bloß Pfaffengegenkönig, hatte die Nachwirkung der nur mittelfreien Geburt insbesondere in Bezug auf das Verhältnis von Seeland zu Vorkommnissen mit der Grafschaft Flandern geführt, die mit der Würde des Reiches oder dem Ansehen des Königs nicht in Einklang zu bringen gewesen, so will der § 1 des Art. 111 auf der einen Seite das bisherige Herkommen soweit immer möglich aufrecht erhalten wissen, und läßt auf der anderen Seite die gegenteilige Wahl Wilhelms nicht außer Augen. Der Verfasser unseres Rechtsbuchs hing eben noch zu innig an der alten Sitte der Wahl von Fürsten zu Königen, der alten Sitte die jetzt zu Gunsten des zweiten päbstlichen Gegenkönigs nicht mehr beachtet worden war, als daß er an der traurigen Neuerung einer Erhebung eines nur Mittelfreien wenigstens von der Art des Grafen Wilhelm von Holland ein Gefallen hätte finden können. Daher denn das Bestreben nach Ausfindigmachung einer soviel als gerade tunlich einer etwaigen Ermanglung des Fürstenstandes angepaßten notgedrungenen mindestschädlichen Aushilfe. Die Verhältnisse wie sie unter Wilhelm und nach seinem Untergange gestaltet gewesen haben die Fassung auf das genaueste bestimmt: sie kann nur nach der immer und immer auf das entschiedenste hervortretenden Doppelwahl von 1257 fallen, und zwar nach allem noch unter dem frischen Eindrucke der berührten gewiß nichts weniger als erfreulichen Ereignisse: einzig und allein in dieser Zeit war beim Blicke auf die Vorkommnisse von der Wahl Wilhelms bis in das Jahr 1257 die so scharf gespitzte Verwahrung gegen die Wahl eines deutschen Königs aus der Stufe nur der Mittelfreien berechtigt, nur da hat sie ihren guten Sinn.

b) Eine weitere Forderung ist noch, wie bereits im Bande 23 S. 484 in Lit. b bemerkt wurde, am Schlusse des § 1 des Art. 111 gestellt. Wie verhält es sich mit ihr? König Richard gehörte dem englischen Herrscherhause an, war Fürst.[1]) Seine Gemahlin war

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 483 in der Note 1.

Sanchia aus dem Grafenhause von Provence. Gehörte dieses Geschlecht wohl dem älteren Fürstenstande an, zu dem des 13. Jahrhunderts ist es nicht mehr gerechnet,[1]) es fehlen alle Anzeichen für denselben. Ist eine derartige Bemänglung und wegwerfende Behandlung eines Königtums, nicht etwa nur aus dem Deutschenspiegel herübergenommen, sondern ganz selbständig ausgesprochen, schon an sich doch gewiß eigentümlich, so ist sie insbesondere einmal für die Zeit der Entstehung des Rechtsbuchs bald nach der Wahl Richards bezeichnend genug, weiter aber auch nach einer anderen Seite hin beachtenswert.

Läßt sich die Stelle auf einen der vorhergegangenen Könige oder auf Richards Nachfolger beziehen? Keines ist der Fall. Konrad IV. war zur Zeit seiner Wahl nicht verheiratet, ehlichte erst im September 1246 Elisabeth, die Tochter des Rheinpfalzgrafen und Baiernherzogs Otto des Erlauchten. Will man an den ersten päbstlichen Gegenkönig Heinrich denken, seine letzte Gemahlin war Beatrix von Brabant seit März 1241. Wilhelm war wieder bei seiner Wahl unverheiratet, ehlichte erst im Jänner 1257 Elisabeth von Braunschweig. Bezüglich Rudolfs sodann mag auf Band 23 S. 484 in Lit. b verwiesen sein. Was erübrigt also? Das wovon die Rede ist kann nur im Hinblicke auf Richard nicht lange nach seiner Wahl geschrieben sein.

Wer dann an den ohne alle Schonung rücksichtslos gebrandmarkten Wahlschacher in den §§ 6 und 7 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. b) denkt, und insbesondere den aus dem Munde eines Mannes der auf das Königtum an sich noch ein Gewicht legte gewiß sehr ernst klingenden Satz des § 7 (LZ Art. 130 in Lit. c) ins Auge faßt, daß im Falle wenn der König sich solcher Wahlbestechung schuldig mache „er mit unrehte an dem rîche“ sei, wird ohne langes Nachsinnen finden, daß hiemit wieder dem Könige Richard so wenig geschmeichelt ist daß sich kaum bezweifeln lassen dürfte, der Verfasser unseres Rechtsbuchs sei nicht auf seiner Seite zu suchen. Ob er freilich deshalb etwa für Alfons besonders begeistert gewesen sein mag, soll hiebei weder bejaht noch verneint sein.

2. Die Wahl des Königs.[2])

Ist vorhin schon in Lit. a am Schlusse der Ziff. 1 S. 66 das überall entschiedene Hervortreten der verhängnisvollen Doppelwahl von 1257 betont worden, so ist es bekannt genug, daß gerade sie eine ganz besondere Bedeutung im Reichsstaatsrechte beansprucht. So tritt sie denn auch wie in der geschichtlichen Einleitung des Rechtsbuchs so in diesem selbst allenthalben entgegen. Sie und der Anfang der Herrschaft des Königs Richard bilden so recht eigentlich den Mittelpunkt des Ganzen.

a) Zeitraum zu ihrer Vornahme.[3])

Der Grundsatz daß das Reich nicht über Jahr und Tag seit dem Ableben des Königs erledigt sein dürfe, ist sowohl in der erwähnten geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte als auch in diesem selbst ausgesprochen. Nach Sp. 212

[1]) S. Ficker, vom Reichsfürstenstande, § 177 S. 225.

Was den Grafen Raimund Berengar betrifft, dessen Tochter die Königin war, mag auf die Aktenstücke des Kaisers Friedrich II. vom Ende April 1238, September 1239, 13. September 1240 in den Constitutiones et acta publica II S. 279/280, 305/306, 320 verwiesen sein.

[2]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 606—620, im Bande 23 S. 484—497.

[3]) S. ebendort im Bande 23 S. 485.

Z. 30—37 der ersteren[1]) haben die Fürsten zum Kaiser Heinrich III. geäußert: daz waere sîn reht, ob ein kriec ze Rôme von zwein bâbesten waere, dâ solte er zuo komen und solte den werren nâch geschribenem rehte rihten. unde waeren si âne bâbest jar unde tac, ein rômischer künic sol dar komen unde sol in einen geben nâch geschribenem rehte. daz selbe reht hât ein bâbest gen rômischen kunegen. Im § 1 des Art. 149 (LZ 147 Lit. a) des Lehenrechts stoßen wir auf die Bestimmung: Ist daz ein rômisch kunc stirbet, unde wirt inner jârs vrist niht ein ander kunc u. s. w. Bald danach: wirt ez niht verrihtet umb einen kunc in jârs vrist u. s. w. Wohin paßt das wohl?

Der erste päbstliche Gegenkönig Heinrich hatte am 17. Februar 1247 geendet, die Wahl des zweiten, Wilhelms, erfolgte am 23. Oktober jenes Jahres. Er ging am 28. Jänner 1256 zu Grunde, die zweispaltige Wahl des Grafen Richard von Kornwall und des Königs Alfons X. von Kastilien und Leon wurde am 13. Jänner und 1. April 1257 vorgenommen. War dieser nie in Deutschland sichtbar, jenen raffte ein Schlaganfall am 2. April 1272 dahin, auf den 1. Oktober erst des folgenden Jahres fällt die Wahl Rudolfs. Kommt daher die Wilhelms nicht in Betracht, da sie innerhalb Jahr und Tag seit dem Ableben des Vorgängers stattfand, ist aber unverkennbar im § 1 des Art. 149 des Lehenrechts auf die folgende des Jahres 1257 hingedeutet, so sind wir einmal hiedurch schon auf sie hingewiesen, und es ist auch außerdem bekannt, daß die Zeit eben dieser beiden Wahlen Gegenstand besonderer Ausführungen über herkömmliche Erfordernisse bei den Königswahlen und über die Vorgänge bei den zwei berührten in den an den päbstlichen Stuhl gerichteten Schriftstücken beider Könige gewesen ist, deren Originale zwar nicht mehr erhalten sind, die wir aber soweit es nötig ist aus dem nicht ausgefertigten umfassenderen — wohl von niemand anderem als dem Notar Berard von Neapel abgefaßten — Schreiben des Pabstes Urban IV. an Richard aus der zweiten Hälfte des August 1263[2]) kennen, wozu noch eine Zusammenstellung von Sätzen aus dem Anbringen des spanischen Anwaltes an den Pabst Clemens IV. vom 7. Jänner 1267[3]) kommt, die zum Teil lebhaft an die feineren Kunstgriffe bei den Stiergefechten erinnert.

Was da die Frage betrifft um die es sich handelt, ist in dem Schriftstücke für Richard ohne Umschweif[4]) ausgesprochen, daß die von sämtlichen Wahlfürsten zu bestimmende Vornahme der Wahl des neuen Königs[5]) innerhalb Jahr und Tag, gleichviel wann, im gegebenen Falle am 13. Jänner 1257, vom Tode des Reichsoberhauptes an gerechnet zu erfolgen habe. Und nicht bloß das. Es ist auch weiter noch hierauf hingewiesen. Einmal ist bemerkt, daß die Wähler Richards wegen Gefahr auf Verzug, da nur mehr 15 Tage am Ablaufe von Jahr und Tag fehlten, zur Wahl geschritten

[1]) S. Rockinger, der Könige Buch und der sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 17 S. 28/29.

[2]) In den Monum. Germ. historica: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II S. 523—531.

[3]) Ebendort S. 500—504.

[4]) Im § 6: infra annum et diem postquam vacat imperium talis debet electio celebrari, quacumque parte anni et diei quam ad hoc iidem principes duxerint deputandam.

[5]) S. hiezu auch die Urkunde des Rheinpfalzgrafen und Herzogs von (Ober-)Baiern Ludwig des Strengen vom 26. November 1256 bezüglich der Wahl Richards in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 158: ad diem a conprincipibus nostris ac a nobis condictam seu prorogatam et observatam, und bald danach: diei a conprincipibus nostris ac a nobis praefixae seu assignatae.

sind.[1]) Und dann ist auch die welche die Gegenpartei später vollzog als an sich selbst schon nichtig deshalb erklärt, weil sie erst nach der herkömmlich erforderlichen Zeit erfolgte.[2]) Auch die Bevollmächtigten eben der Gegenpartei stellten das Erscheinen der Wahlfürsten in und vor Frankfurt am 13. Jänner keineswegs in Abrede, suchten aber in Bezug auf die nachherige Wahl am 1. April die sonderbare Auslegung, dieser 13. Jänner sei nicht schon zur Vornahme der Wahl selbst sondern zu Vorberatungen und zur endgültigen Festsetzung des Tages für sie[3]) bestimmt gewesen, wofür nun ihrerseits der Erzbischof von Trier mit Vollmacht von Brandenburg, der Herzog von Sachsen, ein Gesandter des Königs von Böhmen den 25. März und in Verlängerung den Palmsonntag oder damals 1. April bestimmten,[4]) an dem dann der Erzbischof von Trier in Vollmacht der übrigen die Wahl des Alfons vornahm.[5])

Ohne Zweifel sind die Schriftstücke aus denen wir das wissen nichts als mehr oder minder erweiterte Wiederholungen aus den bald nach der Wahl im Jahre 1257 von den beiden Thronbewerbern für ihre Ansprüche auf Anerkennung nach Rom gesendeten Darlegungen. Ist nun da der Zeitraum von Jahr und Tag binnen welchem die Neuwahl zu erfolgen hat so gewaltig betont, begegnet er uns in der geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte wie in diesem selbst, hat daran bei der folgenden Wahl niemand mehr gedacht, ist hievon bei ihr keinerlei Rede mehr gewesen, sind ernstlich vorbereitende Schritte zu ihr kaum vor 16 bis 17 Monaten seit der Thron-

---

[1]) Im § 8: archiepiscopus coloniensis et comes, attendentes ex lapsu temporis periculum imminere si forsan non fieret electio illa die quae ad hoc fuerat peremptorie constituta — praesertim cum de anno et die post vacationem imperii quindecim dies solummodo superessent, infra quos nullo modo potuissent propter locorum distantiam et alias facti circumstantias praefati principes iterum convenire — cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione praehabita de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt.

[2]) Im § 10: cum . . . electio ipsa nulla fuerit ipso jure, utpote post annum et diem contra easdem imperii consuetudines et termino ad hoc statuto de communi principum praedictorum consensu transacto . . . a solo nominato treverensi . . . nulla omnino forma servata in camera ejusdem treverensis archiepiscopi, contemptis aliis principibus, clandestine attemptata, cum nullam ab eisdem principibus super hoc potestatem haberet, quam si etiam ab aliquibus habuisset — sicut quaedam pro parte altera exhibitae litterae innuebant — formam tamen ipsius, quae secundum tenorem litterarum ipsarum ad certam diem se tantummodo extendebat, non eligendo ipsa die, minime observavit.

[3]) Im § 11: praedictus dies octavarum epiphaniae non ad eligendum sed ad tractandum super electione futuri regis et imperatoris et ad assignandum diem ad celebrandam electionem eandem non per omnes sed quosdam ex ipsis principibus exstitit assignatus.

[4]) In Ziff. 5 der angeführten Zusammenstellung von Sätzen aus dem Anbringen vom 7. Jänner 1267: dicti IV principes, qui tum per se — weiland Erzbischof Arnold von Trier und der verstorbene Herzog von Sachsen — tum per procuratores — der König von Böhmen und der Markgraf von Brandenburg — in praedicto castro de Franchenfurd convenerant, ut est dictum, attendentes quod praefati coloniensis et comes in castro cum eis convenire nolebant, ordinaverunt statuerunt et concorditer assignarunt peremptorium terminum ad electionem principis in eodem loco de Franchenfurd secundum Deum et justitiam faciendam.

[5]) Ebendort im § 26: predicti IV principes . . . adveniente praedicto termino per eos, ut dictum est, ad electionem celebrandam statuto, praedictis duobus principibus — dem Erzbischofe von Köln und dem Rheinpfalzgrafen — et maguntino minime comparentibus sed in perfidia et contumacia sua perseverantibus, convenientes in loco debito et statuto tum per se tum per alios seu alium, servatis omnibus consuetudinibus . . . regem Castellae ac Legionis illustrem in Romanorum regem promovendum in imperatorem concorditer et canonice elegerunt u. s. w.

erledigung gemacht worden, hat sie selbst erst anderthalb Jahre danach stattgefunden, was folgt daraus? Das Rechtsbuch weist uns eben auch hier wieder nur auf die Wahlen von 1257 hin.

b) Die Wahlausschreiben.[1])

Ihr Erlaß steht nach dem § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) dem Erzbischofe von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen zu. Hat das beim Reichserzkanzler nichts auffallendes, deutet schon Otto von Freising hierauf hin, ist es bei der Wahl Ottos IV. der Fall gewesen, so fehlt für den Pfalzgrafen eine derartige Nachricht aus früherer Zeit. Auch bei den Wahlen welche auf die eben berührten folgten ist solches im höchsten Grade unwahrscheinlich. Bei der des wider Konrad IV. aufgeworfenen päbstlichen Gegenkönigs Heinrich waren nur geistliche Fürsten beteiligt. Bei der Wilhelms ist es nicht viel anders gewesen, und Otto der Erlauchte, der Schwiegervater des rechtmäßigen Königs Konrad, hatte wohl am wenigsten Veranlassung hier aufzutreten, wie er ja im Jahre 1249 sich zu der ausdrücklichen Erklärung bemüßigt gefunden hat, daß er bei dessen Wahl nicht tätig gewesen, und auch noch später in keinerlei Berührung zu ihm getreten ist. Anders waren die Verhältnisse nach dessen Tode gelagert. Der Erzbischof von Mainz war Gefangener des Herzogs von Braunschweig, konnte also die Wahlausschreiben nicht erlassen. Wer sollte das tun? Man könnte an den Erzbischof von Köln denken, zugleich Erzkanzler für — das freilich wo? zu suchende — Reichs-Italien, einen Mann welchem es wahrlich sonst an Rührigkeit nicht gebrach und welcher in dieser Zeit gerade auch in Vollmacht seines Kollegen handelte. Aber keine Spur deutet auf etwas dergleichen.[2]) Wer sollte nun hier eintreten? Wohl doch der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, welche sich unterdessen bestimmt als ausschließlich berechtigte abgegränzt hatten. Ist es wahrscheinlich erstmalig, daß der Pfalzgraf, jetzt Ludwig der Strenge, hier eintrat, ist es keine länger hergebrachte Befugnis, sondern lag die nächste Veranlassung am Ende in dem rein zufälligen Umstande der tatsächlichen Verhinderung des Erzkanzlers für Deutschland, so konnte sich nunmehr einfach die Anschauung bilden welche in unserem Rechtsbuche begegnet, das ja überall einläßliche Kunde von den Wahlen des Jahres 1257 verrät. Und nicht allein da. Wir stoßen darauf auch in einer besonderen Ausführung wohl aus der ohne Zweifel aus der Reichskanzlei hervorgegangenen Darlegung der Bevollmächtigten Richards an den Pabst Urban IV. in einem Schriftstücke des päbstlichen Notars Magister Berard von Neapel vom 27. August 1263, dem gleichen Tage wie die Ladung des Königs, worin es heißt daß es „ad archiepiscopum maguntinum et comitem palatinum Rheni“ pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare.

---

[1]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 620—623 in Ziff. 5, im Bande 23 S. 485, woselbst die Noten 2 und 3 verwechselt worden sind.

[2]) Bezüglich der mehrfach wichtigen Wahl von 1198 vgl. Ficker über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel S. 102—104, 107—109. Am Schlusse ist da bemerkt: Das besondere Gewicht, welches 1198 auf die abwesenden Fürsten von Mainz und Pfalz gelegt wurde, mag sich daraus erklären, daß sie gerade die unbestritten ersten Wähler waren, und daß sie bei Abwesenheit außer dem Reiche natürlich zum Besuche der ausgeschriebenen Tage nicht verpflichtet sein konnten, deren Ausschreibung bei Erledigung des Reichs zudem ihnen zuerst zugekommen wäre.

Kann dieser Satz einen Wert beanspruchen? Man legte dem Schriftstücke welches ihn enthält[1]) einen solchen und zwar einen höchst bedeutenden bei, indem man es für nichts geringeres als ein Schreiben des erwähnten Pabstes in der Angelegenheit der Entscheidung über die Doppelwahl von 1257 betrachtete, und hieran weit gehende Folgerungen bis zu einer Anerkennung der darin vorgetragenen Anschauungen von Seite des römischen Stuhles knüpfte. Das ist nun allerdings nicht der Fall, denn in den Regesten Urbans IV. im vatikanischen Archive findet sich im Liber II Num. 212 nur die kürzere Ladung des Königs, keineswegs aber unser Schriftstück, welches außer in der Sammlung von Dictamina eben des Berard von Neapel auch im Mscr. C. 49 der Vallicelliana S. 9 steht, aus welchem es Raynald seiner Kirchengeschichte zum Jahre 1263 § 53—60 einverleibt hat. Trotzdem schwindet hiedurch seine Bedeutung nicht ganz und gar. Wir wissen aus dem wirklichen Schreiben des Pabstes, daß die Gesandten Richards die Ansprüche desselben auf seine Anerkennung aus „variis tam facti quam juris allegationibus" begründet haben. Daß von diesen der päbstliche Notar Kenntnis hatte, wird nicht zu bezweifeln sein. Insbesondere der rechtlichen Begründung sind daher wohl die Sätze entnommen, welche der schon berührte § 53 damit einleitet, daß die Bevollmächtigten „proponere curaverunt, quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi apud principes vocem in hujusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro jure servari. Sie reichen bis § 56 einschließlich. Haben wir es nun sicher für die rein tatsächlichen Vorgänge auf den Tagen des 13. Jänner und des 1. April mit einer unverdächtigen Hauptquelle zu tun, so ist das was sich als Recht für die Königswahl aufgestellt findet als auf den Ausführungen der Gesandten Richards beruhend, uns, da die Ausführungen der Bevollmächtigten des Alfons in den § 57—60 auf dasselbe nicht in gleicher Weise Rücksicht nehmen, mehr einseitig überliefert. Nicht bloß möglich, sondern wohl wahrscheinlich bleibt es, daß da manches so hingestellt erscheint, wie es für die Beurteilung der Vorgänge bei den Wahlen von 1257 im Interesse eben Richards gelegen war. Immerhin aber wird man bei Rücksichtnahme hierauf das Schriftstück „unbedingt für die Wahlvorgänge selbst als wichtigste Quelle einer kritischen Darstellung zu Grunde legen" dürfen.

Läßt sich nicht glauben daß König Richard das Kirchenoberhaupt habe anlügen lassen wollen, um so weniger als das, wenn es in der Tat geschehen wäre, sich ja sehr bald durch die Gegenpartei herausgestellt haben würde, die aber hier allem Anschein nach keine Einwendung vorgebracht hat, so erscheint, da das Schriftstück in der Hauptsache wohl Wiederholung aus dem bald nach der Wahl abgefaßten Berichte nach Rom ist, zu ihrer Zeit der Rheinpfalzgraf mit dem Reichserzkanzler für Deutschland im Besitze des Einberufungsrechts zur Königswahl, wie im Rechtsbuche, welches nur die Ladung noch unter der Androhung von je Acht und Bann ergehen läßt. Aber gerade die Wiederholung mit der wir es zu tun haben enthält weiter noch etwas. Der vollständige Wortlaut ist: Ad archiepiscopum maguntinum et comitem palatinum Rheni vel

---

[1]) Vgl. beispielsweise Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257, Beil. C S. 125—130; Harnack, das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Anhang III Ziff. 2 S. 259—261; besonders Rodenberg, der Brief Urbans IV. vom 27. August 1263 und die deutsche Königswahl des Jahres 1257, im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 172—179.

ipsorum alterum, altero nequeunte vel forsitan non volente, pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac ceteros electores principes convocare. Wie verhält es sich mit diesem Mehr, das doch wohl einen Grund hat? Wenn das kaiserliche Landrecht dem Erzbischofe von Mainz und dem Rheinpfalzgrafen den Erlaß der Wahlausschreiben zuteilt, der päbstliche Notar sodann berichtet daß es genüge wenn auch nur der eine von beiden das tue, so hat zunächst der Vorgang für die Wahl von 1257 den Anstoß hiezu gegeben, wofür das „altero nequeunte" vollständig paßt, während möglicherweise für die weiteren Worte „vel forsitan non volente" ein besonderes Ereignis aus nicht viel späterer Zeit in Betracht kommen mag. Bekanntlich handelte es sich im Jahre 1262 um die Gegenwahl Konradins. König Ottokar von Böhmen machte da dem Pabste, wie aus dem Schreiben desselben an den Reichserzkanzler wie an die Erwählten von Köln und Trier vom 3. Juni zu entnehmen ist, die Mitteilung, daß der Erzbischof von Mainz ihn und die Mitkurfürsten zur Wahl entboten habe. Wissen wir nichts von einem derartigen Erlasse des Pfalzgrafen, der doch gewiß dem Plane als solchem nicht ferne stand, so fehlt es nicht an Gründen, welche ihn veranlassen konnten, die amtlichen Schritte hiefür — den oben berührten Worten „forsitan von volente" entsprechend — dem Erzbischofe von Mainz zu überlassen.

Das ändert daran nichts, daß der Pfalzgraf zur Wahl von 1257 geladen hat. So erklärt sich ohne allen Zwang, daß unser Rechtsbuch einmal das alte Recht von Mainz wahrt, das ja nur infolge eines besonderen Umstandes im Augenblicke ruhen mußte, und auf der anderen Seite, wenn bis dahin der Pfalzgraf ein solches selbständig auch noch nicht geübt hatte, nur dem tatsächlichen Verhältnisse Ausdruck gegeben hat.

Ist von ihm die Berufung zur Wahl von 1257 vorgenommen worden, war das bei der wohl im April 1262 beabsichtigten Gegenwahl vielleicht aus den berührten naheliegenden Gründen nicht der Fall, hat dann zur nächsten Wahl wieder nur der Erzbischof von Mainz die Einladungen ergehen lassen, sind endlich bei der vom Jahre 1291, wie wir aus den noch erhaltenen Fassungen[1]) wissen, beide beteiligt gewesen, so ergibt sich von selbst, daß unser Rechtsbuch keine als nur wieder die erstgenannte im Auge gehabt hat.

c) Ort der Wahl.[2])

Während der Sachsenspiegel wie der Deutschenspiegel einen besonderen nicht erwähnen, ist im § 1 des Art 117 (LZ 129) und am Beginne des § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) Frankfurt am Main als solcher auf das bestimmteste hervorgehoben. Da war keine Königswahl mehr seit der Friedrichs II. am 2. Dezember 1212 und seines Sohnes Heinrich am 23. April 1220 vorgenommen worden. Konrad IV. war im Jahre 1237 zu Wien und Speier, der Gegenkönig Heinrich am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim mainabwärts von Würzburg, der nachherige Gegenkönig Wilhelm bei Köln zu Neuß und Woringen am 3. Oktober 1247 gewählt worden. Ob in der Versprosa des Auszuges aus den Gesta episcoporum leodiensium des Ägid von Orval „Rex apud Vadum-Franconis debet eligi. Electores: treverensis, maguntinus, coloniensis archiepiscopi; marchio branden-

[1]) Zuletzt von Scheffer-Boichorst in S. M. 1884 S. 487—494 mitgeteilt, wiederholt in seiner Sammelschrift „zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts" S. 341—343.

[2]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 624—626 in Ziff. 7, im Bande 23 S. 485/486.

burgensis, dux Saxoniae, comes palatinus Rheni, dux Boëmiae. Inungi debet in Aquisgrano" u. s. w. eine Erinnerung an Frankfurt als den früheren berühmten Wahlort — Friedrichs I. am 8. März 1152, Friedrichs II, Heinrichs VII. — liegen mag, oder man daran denken darf, daß die Bedeutung der im März 1252 erfolgten Anerkennung des Königs Wilhelm durch die Laienfürsten von Sachsen Brandenburg und Böhmen, in den Annalen des Dominikanerklosters in Erfurt ohne weiteres als Wahl[1]) bezeichnet, auf dem Hoftage gerade bei Frankfurt, den er jetzt als um ein gutes Stück mehr anzusehender deutscher König im Juli gehalten hat, äußerlich sichtbar an den Tag getreten, und da dieser Anerkennung gewissermaßen der Ausdruck als Wahl an jenem früheren Wahlorte gegeben werden sollte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls die Wahlen des Jahres 1257 fanden wieder in und vor Frankfurt statt. War Wilhelm gezwungen gewesen, den berührten Hoftag daselbst auf dem Felde vor der Stadt abzuhalten, weil die staufisch gesinnte Bürgerschaft ihm die Tore verschloß, so erfolgte auch jetzt, freilich aus einem anderen Grunde, die Königswahl teilweise wieder außerhalb der Stadt. Die in ihr befindlichen Wähler nämlich ließen aus Besorgnis vor dem großen Zuzuge der übrigen den Erzbischof von Köln und den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Oberbaiern Ludwig den Strengen mit seinem Bruder Heinrich von Niederbaiern nicht in die Stadt. Diese wählten also auf dem Felde vor Frankfurt, auf fränkischer Erde, am 13. Jänner 1257, die anderen sodann in der Stadt am 1. April dieses Jahres.

Und was meldet der § 1 des Art. 117 (LZ 129)? Als man einen kunc kiesen wil, daz sol man tûn ze Frankenfurht. Unde lât man die fursten niht in die stat, sô mac man in mit rehte kiesen vor der stat.

d) Die Wahlfürsten.[2])

Ist ihre Zahl nach den Anführungen a. a. O. im Bande 23 auf S. 486 in der geschichtlichen Einleitung zum Rechtsbuche wie in den §§ 1—3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts und im § 3 des Art. 11 (LZ 8) des Lehenrechts bereits auf sieben abgegränzt, und besteht bezüglich der drei geistlichen wie der ersten drei weltlichen keine Verschiedenheit in den Handschriften, wechseln diese dagegen beim vierten zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Baiern, so fragt es sich für eine verlässige Bestimmung der Zeit der Abfassung des Rechtsbuchs vor allem um die ursprüngliche Fassung.

α) Das Ergebnis der Untersuchung hierüber ist bereits im Bande 23 S. 488—491 mitgeteilt, und daselbst zugleich bemerkt worden, daß auch Ficker in seiner Erörterung a. a. O. S. 829—832 auf dasselbe gelangt ist. Es stand hienach anfänglich der König von Böhmen.

β) Schwindet bei der Betrachtung der auf die §§ 1—3 des Art. 118 unmittelbar folgenden jeder Zweifel darüber, daß der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehen-

[1]) Monum. Germ. hist. Scriptor. tom. XVI S. 38: Rex Wilhelmus a marchione brandenburgense ac duce Saxoniae ceterisque hujus terrae magnatibus in romanum solempniter electus est principem. Eodemque tempore cives goslarienses fecerunt similiter. Und bald danach S. 38/39: Rex etiam Boëmiae pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.

[2]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 626—636 in Ziff. 8, 10, 11; im Bande 23 S. 486—496.

rechts eine andere Königswahl als die des Jahres 1257 im Auge gehabt hat, steht da das berührte Ergebnis bezüglich der ursprünglichen auf Böhmen gerichtet gewesenen Fassung auch mit den geschichtlichen Nachrichten von jener Wahl, und dann mit der bereits festen Siebenzahl der Kurfürsten in Einklang?

Was das erste betrifft, ist aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Abtes Hermann von Niederaltach und in den Jahrbüchern des Domstifts Salzburg, aus der eingehenden Mitteilung Zorns aus alten Wormser Annalen, dann aus dem seit Jahrhunderten vielberufenen Reichskundschaftsbriefe des Königs Rudolf aus der Mitte Mai 1275 bekannt,[1]) daß von den weltlichen Wählern der Rheinpfalzgraf, der Herzog von Sachsen, die beiden Markgrafen von Brandenburg, und auch der König von Böhmen an jener Wahl beteiligt gewesen sind. Gerade er hatte zu ihr seine Bevollmächtigten geschickt, ja die beiden Thronbewerber haben sich seine Stimme zugeschrieben, und noch mehr als elf Jahre später[2]) hat es Pabst Clemens IV. nicht unterlassen, ihm bei günstiger Gelegenheit unverblümt vorzuhalten, daß er beiden, zuerst dem einen und dann auch dem anderen, die Stimme gegeben, ohne daß er ein Wort zur Abwehr dessen oder etwa zur Beschönigung eines solch empörend zweideutigen Benehmens verlauten lassen konnte, ja noch nach mehr als anderthalb Jahrzehnten schämte er selbst sich zum Behufe einer neuen Schandtat — diesmal gegen den König Rudolf — nicht, das nicht nur unumwunden zuzugestehen, sondern sogar seine so sonderbare Wahl des Königs Alfons feierlich zu wiederholen und zu bestätigen. Es ist demnach seine Beteiligung zweifellos, und steht hiemit die anfängliche Fassung auf Böhmen[3]) vollkommen im Einklange.

Nun wissen wir aber aus den angeführten Quellen weiter, daß noch der Herzog Heinrich von (Nieder-) Baiern nicht allein vor Frankfurt anwesend war, sondern auch mitgewählt hat. Es waren demnach nicht sieben sondern acht oder gar neun wählende Fürsten vorhanden. Verträgt sich hiemit die in der geschichtlichen Einleitung zum Rechts-

---

[1]) Scheffer-Boichorst, zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur, in S. M. 1884 S. 469—476.

Was gerade die zuletzt erwähnte für den Herzog Heinrich von Niederbaiern ausgestellte Urkunde betrifft, auf die er großes Gewicht gelegt hat, war sie aus seinem Gewahrsam in die Hand seines Bruders Ludwig gefallen, der mit ihrer Ausfertigung nicht einverstanden gewesen und sie auch — obwohl er als Siegler darin aufgeführt ist — nicht mitbesiegelt hat. S. die Urkunde über die Vereinbarung beider Herzoge wegen verschiedener Irrungen vom 29. Mai 1276, worin eigentümlicherweise der Ausdruck „Privilegium" begegnet, § 24 in den Quellen zur baierischen Geschichte V S. 304: Super privilegio dato nobis H[einrico] duci in Augusta per dominum Rudolphum regem Romanorum et principes qui aderant super electionem, de qua contentio fuit inter nos H[einricum] et dominum regem Boëmiae, profitemur, quod nos H[einricus] dux non renuntiamus repeticioni et restitucioni eiusdem privilegii, et quod nos L[udwicus] dux non consensimus huiusmodi privilegio, nec de nostra processit voluntate quod idem privilegium procederet: et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus justiciam vel amorem.

[2]) Potthast, regesta pontificum romanorum II S. 1647 Num. 20497 zum 7. November 1268.

[3]) Zunächst sogar noch in reiner Anlehnung an den — Sachsenspiegel beziehungsweise — Deutschenspiegel in der Weise, daß zwar sein Reichsschenkenamt erwähnt aber sein Kurrecht noch nicht ausgesprochen war, was aber bald mit Rücksicht eben auf Ottokar II. die entsprechende Änderung gefunden und sich allein noch in der einen der beiden ersten Ordnungen der jüngeren Gestalt des Rechtsbuchs erhalten hat, so daß das nunmehr auch mit der Siebenzahl der Kurfürsten nicht mehr im Widerspruche steht.

buche so scharf nicht etwa bloß einmal sondern wiederholt hervorgehobene Siebenzahl, von welcher auch gleich der § 1 an der Spitze des Art. 118 des kaiserlichen Landrechts ausgeht, und welche sich im § 3 des Art. 11 des Lehenrechts wieder geltend macht? Hier tritt der Fall der Unklarheit über das nähere Verhältnis der beiden wittelsbachischen Fürsten nach der in ihren Ländern vorgenommenen Teilung ein, dessen im Bande 23 S. 488 gedacht worden ist. Hatte seinerzeit ihr Vater Otto der Erlauchte in einer oft besprochenen Äußerung gegen den bekannten Archidiakon und später Dekan Albert von Passau seine zwei Wahlstimmen je für Baiern und für die Rheinpfalz betont, so hatte das zunächst auch noch für die Söhne bis Ostern 1255 zu gelten. Da teilten sie diese beiden Länder, aber nicht in der Weise daß jeder eines derselben erhielt, sondern so daß an Ludwig die Rheinpfalz und der kleinere Teil von Baiern gelangte, dessen größerer an Heinrich. Wie gestaltete sich hienach das Verhältnis der Stimmen bei der Königswahl? Die der Rheinpfalz konnte da am Ende Ludwig als ihr alleiniger Herrscher beanspruchen. Und die baierische? Die konnte gemeinsam geführt werden. Wie aber bei einer Wahl die schon auf die Siebenzahl von Kurfürsten abgegränzt war, unter welchen sich auch der König von Böhmen befand, also für Baiern an sich keine Stimme mehr erübrigte, demnach nicht wie bis dahin von einer Stimme je für die Rheinpfalz und einer je für Baiern die Rede sein konnte, sondern nur mehr von einer für beide Länder? Da mochte es sich darum fragen, ob Ludwig die erste für sich in Anspruch nehmen und den Bruder einfach ohne weiteres aus dem Verein der Kurfürsten hinauswerfen wollte, oder ob eine gemeinschaftliche Stimmführung für die Gebiete der Rheinpfalz und Baierns eintreten, also von beiden Brüdern miteinander zunächst nur mehr eine Stimme abgegeben werden sollte. Das war vor der Hand der einfachste Weg. Hatten vor der Teilung beide sich Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Baiern[1]) genannt, führte dann kurze Zeit Heinrich den Titel lediglich eines Herzogs von Baiern,[2]) ohne Zweifel infolge besonderer Vereinbarung eben bei der Teilung,[3]) zeigt sich trotzdem in der Umschrift seiner Siegel, — des

[1]) Noch in einer Urkunde für Bamberg aus dem März 1255.

[2]) Beispielsweise am 21. Juli und 23. August, ebenso in der Bestätigung der Entscheidung seiner Streitigkeiten mit dem Bischofe Albert von Regensburg wegen der Münze vom 5. September, in welcher er seinen Vater als Rheinpfalzgrafen und Herzog von Baiern bezeichnet, wieder in einer Urkunde vom 29. Dezember.

[3]) Weder von den Verhandlungen über sie ist etwas auf uns gekommen, noch auch ist eine der über sie selbst abgefaßten Urkunden erhalten, worauf in einer Beilegung von Irrungen zwischen den beiden Brüdern vom 5. März 1265 — in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 206 Art. 8 — Bezug genommen ist: si . . . expresso nomine probaverit cum literis divisionis.

Wir sind so auf die Mitteilung des vorhin auf S. 74 erwähnten Abtes Hermann von Niederaltach angewiesen, der in nahen Beziehungen zu ihnen gestanden ist: Ludwicus et Heinricus duces Bavariae circa pascha — im Jahre 1255 am 28. März — suos inter se dividunt principatus. Et Heinrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawariae, videlicet Ratispona Chambia Chelheim Erding cum Lantshut Oeting Purchhusen et Halle et quicquid est inter loca praedicta et terras Austriae et Boëmiae. Ludwico autem cessit superior pars Bavariae cum Palatio Rheni, et nomen purchgravii ratisponensis. Unde et castrum in Regenstauf in Le[n]genvelde Chalmuntz et alia quae ad eundem pertinent comitatum sibi in sortem cesserunt.

Kaum ohne besonderen Grund heißt es da: Heinrico cessit nomen ducis cum majori parte Bawariae, wie unten bei Ludwig außer der Rheinpfalz und Oberbaiern noch: nomen purchgravii ratisponensis.

S. hiezu seine Urkunde vom 7. November 1256 in den Quellen u. s. w. V S. 153: pro jure purkgraviae, quod ad jurisdictionem nostram ex hereditaria successione in Ratispona pertinere dinoscitur.

Reitersiegels wie des Wecken- oder Rautensiegels — keine Änderung in der Bezeichnung als Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, nannte er sich weiter nicht lange vor der Wahl des Jahres 1257 plötzlich auch in den Urkunden wie früher wieder Pfalzgraf am Rhein,[1]) so ist es nicht zu verwundern, daß man da wo man diese Verhältnisse nicht genauer gekannt hat, was doch wohl in dem größeren Teile von Deutschland der Fall gewesen, wie bis dahin Pfalz und Baiern in engstem Zusammenhange betrachtete, wo man überhaupt von der Teilung wußte nur mit dem Unterschiede daß es anstatt eines Herrschers jetzt da deren zwei gab, wie ja bei der Markgrafschaft Brandenburg auch schon länger der Fall gewesen. Führten ihre beiden Fürsten, von welchen Otto sogar gerade nach dem Ableben des Königs Wilhelm anfänglich zum Nachfolger ausersehen gewesen, zusammen die Kurstimme, und so eben auch bei der in Rede stehenden Wahl von 1257, soll da nicht an ein gleiches Verhältnis bei Pfalz-Baiern haben gedacht werden können? Und wenn dem so, so sind eben nicht acht oder gar neun sondern in Wirklichkeit eben sieben Wahlstimmen abgegeben worden, als die der weltlichen Wähler die der beiden Herrscher von Pfalz-Baiern, die des Herzogs von Sachsen, die der beiden Markgrafen von Brandenburg, die des Königs von Böhmen. Es war hienach denn auch die Siebenzahl festgehalten, auf welche der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in dessen geschichtlicher Einleitung fort und fort[2]) immer und immer wieder zurückkommt, daß man nicht anders als annehmen muß, er habe dieses Vorkommnis, das bei der Wahl von 1257 erstmals bemerkbar in den Vordergrund getreten ist, als etwas besonders beachtenswertes bei jeder Gelegenheit in Erinnerung bringen zu sollen geglaubt. Das könnte nicht der Fall sein, wenn er nicht die Wahl als im Einklange eben mit der Siebenzahl betrachtet hätte. Und das ist wieder nur möglich wenn er das Verhältnis von Pfalz-Baiern in dem Sinne ins Auge gefaßt hat, daß beide Brüder, wie ja auch nach dem Tode ihres Vaters bis zu der Teilung von Baiern, in Gemeinschaft gehandelt haben. Und hier steht er wohl nicht einmal ganz allein.

Die oben S. 74 genannten Quellen erwähnen zwar die Teilnahme Heinrichs an der Wahl, geben aber Anhaltspunkte für die uns so wünschenswerte Kunde des Verhältnisses in welchem er hiebei zu seinem Bruder gestanden ist[3]) nicht.

---

[1]) Nachweislich wenigstens in Urkunden vom 10. und 11. Dezember 1256.

[2]) S. Rockinger, der Könige Buch und der sogen. Schwabenspiegel, in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 17 S. 31/32.

[3]) Jedenfalls die Nachrichten der drei Geschichtschreiber nicht.

Und die bekannte Urkunde vom Mai 1275? Auch in ihr bezeugte Ludwig nichts als daß sein Bruder Heinrich bei der Wahl Richards „unacum ipso praesentialiter cum ceteris principibus coëlectoribus interfuit, et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem unacum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus eligendo.

Handelte es sich in der angeführten Urkunde um die Frage des Besitzes des Kurrechts, super quasipossessione juris eligendi Romanorum regem, zwischen Baiern und Böhmen, wovon tatsächlich bei der Wahl Rudolfs am 1. Oktober 1273 das letztere keinen Gebrauch gemacht hatte und dann Baiern zugelassen worden war, und um die Feststellung schon einer früheren Ausübung dieses Rechts eben durch Baiern, so war es für den Pfalzgrafen nicht schwer, sich in seiner Aussage in der Reichsversammlung einfach darauf zu berufen, daß er und sein Bruder am 13. Jänner 1257 persönlich Richard zum Könige gewählt hatten, aber ohne daß er über ihr damaliges Verhältnis irgend etwas genauer bemerkt hat, oder daß von dem was dann in der Aussage des Königs Rudolf bezüglich seiner eigenen in durchaus anderer Weise erfolgten Wahl, bei welcher sich die Kurfürsten eben bei Fernhaltung des

Versetzt man sich in die Jahre 1256 und 1257 zurück, an welches Herkommen hat man da sich einmal überhaupt bei den Königswahlen halten können, und im besonderen welches war das Verhältnis von Baiern hiebei? Was hat man nach diesen beiden Seiten hin damals gewußt oder am Ende auch wissen können?

Gab es etwa für eine Königswahl gewisse wenn auch nur ganz allgemeine Regeln? Von der Heinrichs VII, die jedenfalls nicht ohne Beeinflussung seines kaiserlichen Vaters Friedrich II. zwischen dem 20. und 26. April 1220 in Frankfurt zustande gekommen ist, sind wir nur ungenügend unterrichtet. Die Konrads IV. wurde sicher wieder auf besondere Veranlassung des Vaters gegen Ende Februar 1237 in Wien von elf Reichsfürsten vorgenommen, worunter die weltlichen der Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern Otto der Erlauchte, der König Wenzel von Böhmen, der nachherige päbstliche Gegenkönig Landgraf Heinrich von Thüringen, der Herzog Bernhard von Kärnten gewesen. Eine Bestätigung dieser Wahl folgte im Juli in Speier. Dann ist weder bei der von einem gekrönten Geistlichen in Wälschland veranstalteten des bereits erwähnten ersten päbstlichen und schon von Zeitgenossen sogenannten Pfaffen[gegen]königs Heinrich, noch auch nach seinem so schnellen Verrauschen bei der wieder von jenem geschäftigen und gewalttätigen Wälschen nach mißglückten Versuchen schließlich in Szene gesetzten des holländischen Grafen Wilhelm von irgendwelchen Regeln sondern nur von aller erdenklichen Willkür die Rede. Die des ersten Gegenkönigs vollzogen am 22. Mai 1246 zu Veitshöchheim mainabwärts von Würzburg einzig und allein geistliche Fürsten; die des nachherigen am 3. Oktober 1247 bei Köln in Neuß und Woringen mit einziger Ausnahme des Herzogs Heinrich von Brabant, des Bruders seiner Mutter, gleichfalls nichts als geistliche. Das nächste woran man noch denken mag, nicht eine eigentliche Königswahl, war eine wenn man will in einer Art Nachwahl erfolgte Anerkennung dieses Gegenkönigs nach seiner Vermählung mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig von seiten des Herzogs von Sachsen und der Markgrafen von Brandenburg, wie auch des Königs Wenzel von Böhmen.

Konnte man hienach bei den Wahlen von 1257 auf irgend ein festes Herkommen blicken? Gewiß nicht. Und woran sollte sich da der Rechtslehrer halten, welcher diese Wahlen erlebt und von ihnen in seinem Werke auszugehen hatte? Zunächst natürlich an seine Vorlage, den Deutschenspiegel, der gerade hier — im Art. 303 — nichts als eine nackte Übertragung des Sachsenspiegels III Art. 57 § 2 bietet. War er aber über die Wahlen von 1257 hinreichend unterrichtet, so konnte er seiner Vorlage nicht vollständig folgen. War in ihr der König von Böhmen als nicht deutsch ausgeschlossen, so traf das bei Ottokar nicht mehr zu, der von Seite seiner Mutter Kunigunde, Tochter des römischen Königs Philipp, deutsch gewesen und eben an den Wahlen von 1257 teilgenommen hatte. War dann bis zu ihnen von einer Abgränzung der Wahlberechtigung auf sieben Fürsten ausschließlich nichts bekannt, hatte sie aber hier ihre erstmalige Wirkung geäußert, so mußte er auch hiemit rechnen.

Czechen auf eine von der pfälzischen unabhängige baierische Stimme geeinigt hatten, scharf und vollkommen richtig betont ist „vocibus eorundem fratrum, ducum Bavariae, comitum palatinorum Reni, ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis“ irgend ein Wort erscheint beziehungsweise erscheinen kann.

Und was steht nun etwa unter solchen Umständen bei dieser Wahl für die verlässige Beurteilung des Verhältnisses der wittelsbachischen Brüder zu Gebot? Als sie zu Ostern 1255 die Teilung ihrer Fürstentümer vornahmen, hat da jemand daran gedacht, daß nach nicht zwei Jahren eine Königswahl stattzufinden habe? Kaum. Und selbst wenn, was hätten beim Mangel von jederlei Regeln hiebei allenfalls für Bestimmungen bezüglich der Ausübung des bisher – es waren von dem ersten Herzoge von Baiern aus dem wittelsbachischen Hause an nie zwei Söhne an der Regierung — immer nur in einer Hand gewesenen Wahlrechts, von welchem ihr Vater, der vom rechtmäßigen Könige Konrad IV. bei seinem Abzuge nach Sizilien ernannte Stellvertreter im Reiche, selbstverständlich so wenig als für die Rheinpfalz auch für Baiern weder bei der einen noch bei der anderen der vorhin angeführten Wahlen von päbstlichen Gegenkönigen Gebrauch gemacht hatte, getroffen werden können? Wohl nur solche für eine gemeinschaftliche Ausübung, denn das Wahlrecht der Rheinpfalz, welche ungeteilt an Ludwig den Strengen gelangt war, konnte je nach Umständen doch wohl nur ihm zukommen. Wie dann, wenn das baierische irgendwie gefährdet wurde? Als nun wirklich die Wahl zu erfolgen hatte, was war da von Seite der Söhne zu tun? Schwerlich etwas anderes als gemeinsam daran teilzunehmen, wie ja solche gemeinschaftliche Beteiligung bei noch unausgeschiedenem Länderbestande auch einzutreten gehabt hätte, freilich jetzt nicht mehr — wie in der Zeit vor dem Abschlusse der Siebenzahl nach einer bekannten Äußerung ihres Vaters — mit zwei Stimmen. Näheres in Bezug auf die künftige Ausübung des Wahlrechts, wozu jetzt einmal die Anregung gegeben war, und für welche auch die Beschränkung der Zahl der Wahlfürsten auf nur mehr sieben weiterhin mit in Rechnung zu kommen hatte, mußte selbstverständlich vorbehalten bleiben.

Kann es da auffallen, wenn bemerkt worden ist, daß bekannte Quellen näheres über das Verhältnis in welchem Herzog Heinrich bei der Wahl des 13. Jänner 1257 zu seinem Bruder gestanden ist nicht angeben? Auch der Verfasser des Rechtsbuchs, der doch genaue Kenntnis von besonderen Vorgängen bei der Wahl zeigt, hat sich über dieses Verhältnis als solches unmittelbar nicht ausgedrückt, überhaupt nur den Rheinpfalzgrafen und nicht auch den Herzog von Baiern aufgeführt, läßt aber bei seiner scharfen Betonung der Siebenzahl der Kurfürsten keinen begründeten Zweifel darüber, daß er — bei der Teilnahme von Böhmen — nur an eine pfalz-baierische Stimme gedacht hat. Ja selbst König Richard hat durch seine Bevollmächtigten in der Auseinandersetzung für den päbstlichen Stuhl eine eigene baierische Stimme nicht geltend machen lassen. Gerade diese ausführliche Darlegung[1]) aber betont nicht minder wie das kaiserliche Landrecht ausdrücklich die Siebenzahl der Kurfürsten. Es kann also auch da nur an eine gemeinschaftliche pfalz-baierische Stimme gedacht sein, eben die des wittelsbachischen Brüderpaares. Oder soll anzunehmen sein, daß Richard, wenn er neben der Stimme des Rheinpfalzgrafen noch eine besondere baierische hätte geltend machen können, ein solches Mehr da nicht betont haben würde? Auch gebricht es an jedem Hinweise auf etwas ohne das man sich seine Wähler — mit Ausnahme des Königs von Böhmen und eben des Herzogs Heinrich von Niederbaiern — schlechterdings nicht zu denken vermag, die englische Handsalbe. Sie betrug für die Stimme von Mainz 8000 Mark Sterling, wovon das

[1]) S. oben S. 68 und 69.

Lösegeld für den in die Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig geratenen Erzbischofs zu bestreiten war, für die Stimme von Köln gleichfalls 8000 Mark, für Ludwig den Strengen[1]) um ein Drittel mehr, also 12000 Mark, während von einer Ausgabe für eine eigene baierische Stimme, wovor der Thronbewerber gewiß nicht zurückgeschreckt wäre, nirgends etwas verlautet. Und was geht schließlich noch aus der Urkunde des Königs Rudolf von der Mitte Mai 1275 hervor? Der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbaiern Ludwig der Strenge bezeugte nach ihr am Reichstage, daß bei der Wahl Richards sein Bruder Herzog Heinrich von Niederbaiern „unacum ipso praesentialiter cum ceteris principibus coëlectoribus interfuit“ und sie beide ihn „unacum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus“ zum Könige gewählt haben, was angesichts des bekannten Abschlusses des Vereins der Kurfürsten auf die Siebenzahl, da Böhmen mitwählte, nur durch eine pfalzbaierische Stimme möglich war. Und König Rudolf? Er bezeúgte dann, daß bei seiner Wahl neben der Stimme der Rheinpfalz, da diesmal Böhmen sich nicht beteiligte bezw. nicht beteiligen konnte, eine besondere Stimme auch des Herzogtums Baiern abgegeben wurde. Gerade aus der so scharfen Hervorhebung der diesmal „ratione — des zwischen den beiden wittelsbachischen Brüdern geteilten — ducatus“ von Baiern erfolgten eigenen Stimmabgabe derselben leuchtet die frühere von Ludwig dem Strengen bezeugte pfalzbaierische Stimmabgabe als eine gemeinsame erkennbar genug heraus.

[1]) Die schlechte Gesellschaft in der er sich befand hat einfach bewirkt, daß man die für ihn ausgeworfene um ein Drittel höhere Summe auch lediglich als Zahlung für die Wahlstimme anzusehen pflegt. Ist das in Wirklichkeit der Fall? Was wissen wir aus den — in den Quellen zur deutschen und baierischen Geschichte V S. 157 bis 161 abgedruckten — Urkunden vom 25. und 26. November 1256? In der ersten verpflichtete er sich zur Ehe mit einer Tochter von Richards Bruder König Heinrich III. von England oder für den Fall des Nichtvorhandenseins solcher mit einer von seiner Schwester, und bestimmte ihr „nomine dotis omnia bona nostra quae a fluvio qui dicitur Nax — die Nahe, die bei Bingen in den Rhein mündet — inferius pro descensu Rheni ad jurisdictionem nostram in castris oppidis villis hominibus noscuntur et rebus aliis pertinere, hoc excepto quod si dicta filia fratris memorati regis sive filia sororis ejusdem, quae pro uxore nobis copulabitur, sine heredibus a nobis generatis decesserit, praedicta bona dotalicia nostros ad heredes proximos revertantur“. Am anderen Tage folgte das Versprechen des Vollzugs der Verehelichung bis zum nächstkommenden Pfingstfeste. Demzufolge versprach dann an diesem Tage der Geschäftsträger Richards, Johann von Avesnes, in besonderem Auftrage desselben „filiam fratris regis Angliae seu sororis dicti regis, si filia fratris aliquo casu contingente non existat, magnifico principi Ludowico duci Bauwariae et comiti palatino cum duodecim milibus marcarum sterlingorum legalium, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, ab ipso desponsandam dare in uxorem“ unter Festsetzung folgender Zahlungsbestimmungen: 4000 Mark sollten „infra tres ebdomadas proximas post diem nativitatis domini proximum venturum“ in Fürstenberg oder in Wolfsberg erlegt werden, der noch übrige Rest von 8000 Mark „in die in qua electio regis Alymaniae est a principibus celebranda: si dicta dies electionis infra pascha proximum non fuerit observata, in festo pasche proximo“ wieder an den bemerkten Orten.

Wer sich an diesen Wortlaut der Urkunde vom 26. November 1256 nicht halten will, sondern lieber nach der nur schlecht zutreffenden und irre leitenden Überschrift derselben „Johann von Avesnes verbürgt sich mit anderen namens des Grafen Richard von Cornwall, dem Herzog Ludwig 12000 Mark zu erlegen, wenn derselbe zum Könige ernannt wird“ urteilt, mag die gewöhnliche Ansicht voll teilen.

Unterhaltlich ist aus den handgreiflichen Fabeleien der Reimchronik Ottokars von Steier auch die, nach einer Erzählung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg habe Ludwig von den beiden Thronbewerbern Handsalbe genommen, geschätzt auf 40000 Mark! Böhmer-Ficker, Regesta imperii V S. 992.

Somit herrscht zwischen den Angaben des Verfassers des sogen. Schwabenspiegels einerseits und den geschichtlichen Nachrichten über die Doppelwahl von 1257 wie dem Zutreffen der Siebenzahl der Kurfürsten andernteils volle Übereinstimmung. So aber konnte er einmal nur nach dieser Wahl denken und schreiben, denn bei der vorherigen Wilhelms hatte Pfalz-Baiern kein Lebenszeichen gegeben, und ist auch erst nach Jahren eine nachträgliche Anerkennung von Seite Sachsens und Brandenburgs wie Böhmens erfolgt, und dann aber auch nur noch nach ihr, bei welcher die wohlbekannten so schmachvollen Vorgänge eingetreten waren deren das Rechtsbuch mit allem Abscheu gedenkt, denn bei der darauffolgenden ist der König von Böhmen nicht in Tätigkeit getreten, und nunmehr — einfach infolge der Beteiligung von Pfalz-Baiern bei der Wahl von 1257 — unter den nunmehr eigentümlich gelagerten Verhältnissen Ottokars neben der pfälzischen eine besondere baierische Stimme abgegeben worden.

γ) Ist nun oben S. 73 in Lit. a bemerkt, daß die ursprünglichste Fassung im § 3 des Art. 118 des Land- und § 3 des Art. 11 des Lehenrechts den König von Böhmen zwar als Reichsschenken aber noch nicht als Kurfürsten genannt hat, ist demnach der Verfasser entweder einfach ohne weiteres noch dem Deutschenspiegel gefolgt, oder war er nicht der Ansicht, daß sich allenfalls auch das selbst für Wenzel, wenngleich weder von Vater noch von Mutter deutsch, insofern annehmen lassen könnte als er in der ersten Hälfte des Jahres 1252 — vor dem ersten öffentlichen Auftreten des auf sieben Stimmen abgegränzten Kurkollegiums — den König Wilhelm mit zwei deutschen Wahlfürsten sozusagen in einer Art Nachwahl anerkannte, nach den Jahrbüchern des Predigerklosters in Erfurt in signum electionis; unterliegt dann das Kurrecht seines Sohnes Ottokar II. einmal bei seiner halbdeutschen Abkunft, weiter weil der Erzbischof von Köln wohl aus keinem anderen Grunde als in Angelegenheiten der Königswahl vom 17. Juli bis 10. August 1256 bei ihm in Prag gewesen, hauptsächlich aber deshalb keinem Zweifel weil er bei den Wahlen von 1257 nacheinander sich für die beiden Thronbewerber erklärte; hat er jedoch dann bei der nächsten Gelegenheit im September/Oktober 1273 davon in unvernünftigem Trotze keinen Gebrauch gemacht, so muß jene Fassung eben nach den Wahlen von 1257, über die er vielseitig genau unterrichtet ist, und vor der folgenden, von welcher ihm jede Kenntnis mangelt, niedergeschrieben sein, was auch mit allem was in Betracht kommt vollkommen übereinstimmt.

Hiebei versteht sich von selbst, daß nicht gleich schon an die nächsten Tage nach dem 1. April 1257 oder an die letzten des Septembers 1273 gedacht ist, sondern an die Zeit innerhalb dieser Ziele, zwischen welchen es an Ruhepunkten nicht fehlt. Vor allem tritt da die unüberschreitbare Endgränze der Mitte des Dezembers 1272 hervor, des Ablebens Bertholds von Regensburg. Dann stößt man von rückwärts weg im Art. 30 (LZ 32) wie im § 6 des Art. 109 (LZ 120) des Landrechts auf das dem Verfasser noch als bestehend bekannte Herzogtum Schwaben, also vor das Ende des Jahres 1268. Weiter weisen Hindeutungen in der fünfundzwanzigsten Predigt Bertholds auf den Art. 170 (LZ 181) wieder des Landrechts vor den 1. November 1264. Endlich kommen noch die Vorkehrungen für den ungestörten Gang der Reichsregierung bei der ersten Abreise Richards nach England gegen Ende des Jahres 1258 in Betracht, darunter das im Art. 113 (LZ 125) des Landrechts erwähnte Richteramt der Rheinpfalzgrafen über die Fürsten in Vertretung des Königs, die Übertragung des Schutzes der Juden in Deutschland an den

Reichserzkanzler, die im Art. 49 (LZ 47) des Lehenrechts berührte Leihe des Gerichtsbannes durch die Herrscher der Rheinpfalz wie von Baiern und von Sachsen in Abwesenheit des Königs, wie die im Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts entgegentretende Belehnung mit Reichsgut durch die Rheinpfalzgrafen in Vertretung des Königs.

Gerade was das betrifft was der Art. 49 des Lehenrechts behandelt, ist es auf die Anschauung über Kurrecht und Reichsschenkenamt eben des Königs von Böhmen — vorerst allerdings nicht tatsächlich — nicht ohne Einfluß geblieben. Hievon nachher im Abschnitte B in Ziff. 3.

e) Grundsatz der Entscheidung durch die Mehrheit der Wähler.[1])

Findet sich im Art. 303 des Deutschenspiegels hievon nichts, wäre es auch, wenn sein Verfasser über den Rahmen des Sachsenspiegels hätte hinausgehen wollen, ziemlich schwer gewesen etwas allgemeines aufzustellen, da bei den Wahlen der zwei päbstlichen und Pfaffen[gegen]könige nichts als Unregelmäßigkeit herrschte und auch eine Abgränzung der Kurfürsten auf nur mehr sieben tatsächlich noch nicht ins Leben getreten war, in unserem Rechtsbuche äußert der § 5 des Art. 118 (LZ 130 Lit. a):

> Unde dar umb ist der fursten ungerad gesezzet, ob viere an den einen teil gevallen unde drî an den andern, daz drî den vieren volgen suln. unde ie sol diu minner volge der mêrern volgen. daz ist an aller kur reht.

Also wie überhaupt bei Wahlen, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, der Grundsatz der Mehrheit der dabei Beteiligten zu gelten hat, so auch bei denen der Könige.

Waren von jenen im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts die von 1257 und die folgende die ersten welche von dem bereits auf die Siebenzahl abgeschlossenen Kreise der Kurfürsten vorgenommen worden sind, bei welcher kann von dem berührten Grundsatze die Rede sein? Haben bei der zweiten sämtliche Wähler welche sich beteiligt haben ihre Stimme ohne Ausnahme auf den nachherigen König vereinigt, war also da Einstimmigkeit vorhanden, so kann nur die andere in Frage kommen.

Es ist aus verschiedenen geschichtlichen Aufzeichnungen bekannt, daß am 13. Jänner Richard von den Erzbischöfen von Mainz und Köln wie von Pfalz-Baiern gewählt wurde, und daß König Ottokar II. von Böhmen ihnen beigetreten ist. Am 1. April sodann fiel die Stimme des Erzbischofs von Trier zugleich mit Vollmacht von Sachsen und Brandenburg auf Alfons. Wenn diese Gegenpartei sich auch die Beistimmung des Czechen zuschrieb, war das insoferne richtig, als er in der Tat schamlos genug gewesen sich wie am 13. Jänner für Richard so auch bei dieser Wahl wieder zu beteiligen, was ihm noch elf Jahre später[2]) bei günstiger Gelegenheit Pabst Clemens IV. ganz hübsch ohne Widerspruch vorgehalten hat. Man kann wohl darüber hinweggehen, da sicher niemand auf dem ganzen Erdenrunde gerade dem Czechen zwei Stimmen bei einer deutschen Königswahl zuerkennen wird, gewiß auch der Hauptwähler des Alfons, der Erzbischof von Trier, der nach der Aussage der Gesandten Richards sich wegen unrechtmäßiger Errichtung von

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 496.

[2]) Potthast, Regesta pontificum romanorum II S. 1647 Num. 20497 zum 7. November 1268.

Zollstätten im Kirchenbanne befunden hatte und hienach nicht einmal wahlberechtigt gewesen wäre, an so etwas eigentlich im Ernste nicht gedacht haben kann, während Ottokar selbst sich dann danach von Richard mit seinen Reichsländern belehnen und sich bei der Gelegenheit das für dessen übrige Wähler nicht sehr schmeichelhafte Zeugnis von ihm ausstellen ließ, daß wenigstens er den deutschen König keine Handsalbe gekostet habe.[1]) Es hatte somit in Wirklichkeit Richard vier und Alfons drei Stimmen. Und wovon spricht das Rechtsbuch? Auch von vieren gegen drei.

Außer den Nachrichten in den Geschichtswerken verraten uns auch die Auffassung in höheren Kreisen Aktenstücke der Reichskanzlei. Das wichtigste allerdings, die ohne Zweifel sehr bald nach der Wahl an den römischen Stuhl beförderte Nachricht über sie, ist allem Anscheine nach nicht mehr erhalten. Dagegen wird aus dem Schreiben Richards an den Markgrafen Azzo VII. von Este[2]) wohl aus dem Februar 1259 ersichtlich, wie er mit Befriedigung und in einem wider die Gegenpartei gewissermaßen geringschätzigen Tone auf seinen Erfolg[3]) geblickt hat, darunter zunächst gleich auf die Zahl und die sonstige Bedeutung seiner Wähler: Electorum numerus vel auctoritas. Wohl zum größten Teile nur Wiederholung aus der ersten nach Rom ergangenen Nachricht über die Wahl ist dann ein anderes Aktenstück an den Pabst Clemens IV, aus welchem die nicht zur Ausfertigung gelangte Darstellung des päbstlichen Notars Magister Berard von Neapel[4]) vom August 1263 geflossen ist, worin der Stimmen von Mainz und Köln wie des Rheinpfalzgrafen beziehungsweise der Stimme von Pfalz-Baiern und dem Beitritte des Königs Ottokar gedacht wird, also wieder die vier Stimmen gegen die drei hervortreten.

f) Eid der Kurfürsten.[5])

Er ist gegenüber dem Deutschenspiegel selbständiger Zusatz im § 6 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. b), und zwar noch mit ganz besonderen Betrachtungen sowohl in dem angeführten § 6 als auch weiter im folgenden. Gerade hiezu aber müssen höchst eigentümliche Vorgänge Anlaß geboten haben, Vorgänge wie sie bei keiner Wahl vor der des Jahres 1257 wie auch bei keiner nach ihr in so durchaus empörender Weise stattgefunden haben, daß man sich nicht darüber wundern kann, wenn ein ehrenhafter Mann über sie nicht mit einfachem Schweigen hinwegeilen wollte. Sie sind so allgemein bekannt, daß kein Wort hierüber zu verlieren ist.

Beschäftigt sich der § 6 mit der betreffenden Niederträchtigkeit eines Teiles der Kurfürsten, so kommt im folgenden auch der König selbst nicht ungeschoren durch. Es läßt sich — wie bereits oben im Abschnitte A Ziff. 1 Lit. b S. 67 bemerkt worden ist —

---

[1]) In der Urkunde vom 6. August 1262: Nullius gratificationis muneribus, sed propriae dumtaxat virtutis et liberalitatis instinctu pellectus.

[2]) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII, Num. 567 S. 455/456. S. Rockinger in S. M. 1889 § 1 S. 121—125.

[3]) Quomodo quis in regno judicandus est aliquod jus habere, cui nec electorum numerus vel auctoritas, nec locus electionis suffragatur, nec tempus, nec sacerdotii oleum sanctum, nec honoris regii coronatio, nec sessio in sede, nec regni possessio, nec per regnum ingressus aut qualiscunque egressus, nec regnicolis majestatis regalis praesentia praesentata? Si honorem nobis u. s. w.

[4]) Rockinger in S. M. 1889 § 5 S. 132—147.

[5]) Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

kaum ein schärferes Urteil fällen als das Rechtsbuch tut daß in dem Falle wenn er jene gemeinen Bestechlichkeiten geübt hat er „mit unrehte an dem rîche“ ist.

Kann hier jemand an der Abfassung bald nach den schmachvollen Ereignissen bei der Doppelwahl von 1257, und zwar nur bei ihr, einen Zweifel haben?

g) Teilnahme an der Wahl.[1])

Nach dem § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) sind die Ausschreiben zur Wahl des Königs zunächst selbstverständlich an die Kurfürsten zu richten, dann aber auch noch an die übrigen Fürsten.

Finden wir nun im Jahre 1257 in und vor Frankfurt als Wähler nur mehr die sieben Kurfürsten bereits als solche in Tätigkeit, so waren doch wie früher auch an andere deutsche Fürsten noch die Einladungen zum Besuche der Wahlversammlung ergangen. Wir wissen aus einer würzburgischen Formelsammlung dieser Zeit von einem Ansinnen des dortigen Bischofs um Beihilfe behufs angemessenen Erscheinens auf dem nach Frankfurt angesetzten Wahltage.[2]) Besonderen Grund hatte es, wenn das vermeintliche Reichsoberhaupt Einladungsschreiben auch an die Glieder des rheinischen Bundes richtete. Von der Anwesenheit der Bischöfe von Speier und Worms geben diese und jene Quellen Kunde.

Verlautet schon bei der nächsten Wahl von einem Beisein noch anderer Fürsten als der Wähler nichts mehr,[3]) so ist nicht schwer zu bestimmen, wohin die Fassung des § 4 des Art. 118 gesetzt werden muß: Swenne si wellent kiesen, sô suln si ein spräche gebieten hinz Frankenfurt. dar sol gebieten der bischof von Meinze bî dem banne; sô sol si der phalnzgrâve von Rîne gebieten bî der æhte. si suln dar gebieten ze dem gespræche iren gesellen die mit in dâ weln suln. unde dar nâch den andern fursten, als vil si ir mugen haben.

3. Der Huldeid des Königs,[4])

den er dem Reiche abzulegen hat, enthält nach dem Sachsenspiegel III Art. 54 § 2 und dem Art. 294 des Deutschenspiegels drei Verpflichtungen die der § 5 des Art. 110 (LZ 122 Lit. a) des kaiserlichen Landrechts ebenso wiederholt, aber noch um eine weitere vermehrt. Es heißt da, er solle „in den eit vier dinc nemen: daz er reht sterke, unde unreht krenke, unde daz rîche verstê an sînem rehte, unde daz er daz rîche alle zît rîcher mache unde niht ermer. Hieran ist dann noch der Satz geknüpft: Dizze scrîbet der kunc an allen sînen brieven die er sendet, daz er daz rîche alle zît rîchende sî unde niht ermer mache.

Warum diese Erweiterung des Eides, die an sich doch strenggenommen eigentlich

[1]) Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

[2]) Edictam apud Vrankenwrt curiam super eligendo viro regio decentius accessurus.

[3]) Ficker, über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, S. 113: Findet sich 1256 noch vereinzelt ein Wahlrecht anderer Fürsten erwähnt, so ist davon 1273 nicht mehr die Rede. Quidde, die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, S. 112: Wenn 1257 doch noch von dem Consensus der übrigen Fürsten die Rede gewesen war, so fiel das schon bei der Wahl Rudolfs im Jahre 1273 ganz fort.

[4]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

nichts ist als eine besondere Hervorhebung von etwas das bereits im ganzen in dem Versprechen des dritten Punktes enthalten ist? Warum die eigene scharfe Betonung der Unstatthaftigkeit einer Verschleuderung des Reichsgutes? Warum dann überdies noch die Anspielung auf „semper augustus“ oder mêrer des rîches“ im königlichen beziehungsweise kaiserlichen Titel? Ist in der Zeit um die es sich handelt etwas vorgekommen was allenfalls einen Anlaß hiefür geboten haben mag? Doch wohl des Königs Wilhelm widerrechtliche Hingabe der drei reichsunmittelbaren überelbischen Bistümer Lübeck Ratzeburg und Schwerin vom Reiche an den Herzog Albrecht von Sachsen und der Stadt Lübeck an die Markgrafschaft Brandenburg. Hat etwa dieser nachher in der Ziff. 5 am Schlusse erwähnte Gewaltstreich vom März 1252 die Veranlassung hiezu gegeben?

Es sei der Kürze halber hier gleich auf das verwiesen was dort zu dem gewissermaßen hieher auch einschlagenden § 2 des Art. 116 geäußert ist.

4. Ausschreibung der Romfahrt zur Kaiserkrönung.[1])

Nach dem § 1 des Art. 11 (LZ 8 Lit. a) des Lehenrechts ist die Reichsheerfahrt den zu ihr verpflichteten sechs Wochen und einen Tag vor dem Auszuge anzukündigen, die Romfahrt des Königs zum Empfange der Kaiserkrone aber nach dem § 5 dieses Artikels (LZ 8 Lit. b) „über ein Jahr und sechs Wochen und drei Tage“ vorher auszuschreiben.

Möglicherweise hat eine Kürzung hieran auf ungefähr Dreivierteljahre König Wilhelm beabsichtigt. Wenigstens nach einer in der Num. 5260a der Regesta Imperii V S. 981 aus der Chronik des Nauclerus[2]) gezogenen Aufzeichnung soll er auf den 24. Juni 1255 einen Hoftag wegen der „ad quadragesimae instantis dies“ anzutretenden Romfahrt nach Köln[3]) anberaumt haben. Aber einmal stimmen die Nachrichten in dieser Zeit nicht durchaus überein und sind auch sonst keineswegs verlässig, andernteils ist die Kaiserkrönung infolge seines baldigen Untergangs überhaupt nicht zum Vollzuge gelangt, so daß ein Anlaß zu allenfallsiger Änderung der betreffenden dem § 3 des Art. 4 des sächsischen Lehenrechts und dem Art. 11 des Lehenrechts des Deutschenspiegels entsprechenden Stelle bis zur nächsten Gelegenheit — da über eine Romfahrt Richards gleichfalls nichts bekannt ist — erst nach zwanzig Jahren nicht gegeben war, und selbst da nicht einmal, weil die weitere Kürzung auf nur ungefähr ein halbes Jahr, die sich aus der sei es aus Unkenntnis des Herkommens im deutschen Lehenrechte oder sei es ohne Rücksicht hierauf für die Krönung Rudolfs vom Pabste Gregor X. getroffenen Bestimmung — s. im Bande 23 S. 397 in Ziff. 4 — ergeben würde, wieder nicht zur Wirklichkeit geworden ist. Wäre diese Romfahrt in der Weise erfolgt daß der König sich an jenen Zeitraum hätte halten

[1]) Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497.

[2]) Conventum principum ad octavam kal. julii Coloniae fieri mandat, in quo in Italiam pro nanciscenda Imperii corona proficisci proponit, utque principes ad quadragesimae instantis dies Augustae occurrant indicit.

Vgl. auch Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 211—213.

[3]) Wenn das richtig ist, muß die Stadt da auf die Bestimmung des ihr von Wilhelm am 9. Oktober 1247 verliehenen und am 24. Februar 1255 bestätigten Privilegiums, keinen Hoftag dort abzuhalten, verzichtet haben.

wollen, so wäre allerdings die Geltung des alten Rechts zu Ende gewesen und hätte die entsprechende Änderung vorgenommen werden müssen. Daß freilich der König sich gegebenenfalls nicht ohne weiteres an die berührte Zeitbestimmung zu binden gebraucht hätte, darüber läßt der Schluß des § 4 des Art. 5 (LZ 3 Lit. b) des kaiserlichen Landrechts keinen Zweifel, der sich jede ultramontane Einmischung in das deutsche Recht entschieden verbittet: der bâbest mac noch enkan kein reht gesezzen dâ mite er unser lantreht und unser lêhenreht verkeren muge.

5. Hoheitsrechte des Königs beziehungsweise Kaisers.[1])

Hatten viele ihrer Befugnisse nach und nach die Kaiser und Könige aus der Hand gelassen, so waren auch ihre Hoftage von dem Drange der Zeitläufte nicht unberührt geblieben. Von der Verpflichtung zu ihrem Besuche waren schon früher bei weltlichen Fürsten teilweise Befreiungen eingetreten. So hatte Kaiser Friedrich I. die Herzoge von Österreich nicht weiter als zum Erscheinen auf den in Baiern ausgeschriebenen[2]) angehalten, Friedrich II. forderte von den Königen von Böhmen[3]) nur den Besuch jener in Bamberg und Nürnberg wie in Merseburg.

Was insbesondere das Recht des Hofhaltens in den Städten die erzbischöfliche oder bischöfliche Sitze waren anlangt, kurz bezeichnet in den Bischofstädten,[4]) ist im Bande 23 S. 498 erwähnt worden daß Friedrich II. in dem doch gewiß außerordentlich freigebigen Gunstbriefe für die geistlichen Fürsten vom 24. April 1220 dasselbe noch ausdrücklich vorbehalten hat, daß es dann in seine Bestätigung zu Fogia im November 1234 aufgenommen ist, daß es weiter sich in der Sententia contra infeodationem regalium vom November 1238 als geltendes Recht erwähnt findet. Doch erfolgten auch hier wenigstens nach einer Seite hin Ausnahmen. Konnte wohl schamloser ein König als Preis für ein Atom von Anerkennung einen Verzicht leisten wie das Wilhelm zu Gunsten von Köln am 9. Oktober 1247 getan? Geradenwegs machte er sich da urkundlich[5]) zu nichts weniger anheischig als keinen Hoftag dahin anzuberaumen. Am 24. Februar 1255 sodann hat er seinen getreuen Bürgern von Köln „omnes libertates eorum, jura et privilegia" bestätigt. Daß sich weiter die mächtige Stadt die betreffende Verbriefung auch von Richard am 27. Mai 1257 ausstellen ließ, kann nicht weniger wundernehmen als eine etwaige Geltendmachung des in Rede stehenden Bestrebens auch von anderen.

a) Für dieses an sich mag der § 4 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) einen ganz ausgezeichneten Beleg bieten. Hält man sich an die Fassung, wie sie in zahlreichen

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 497—512.

[2]) Im sogenannten Minus vom 17. September 1156: ad curias quas imperator praefixerit in Bavaria.

[3]) Nach der Goldbulle vom 26. September 1212 in Boczeks Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60—62: Statuimus, quod rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur nisi quam nos apud Babenberc vel Nurenberc celebrandam indixerimus. Vel si apud Merseburc curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur.

[4]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 640—644 in Ziff. 13, im Bande 23 S. 498—509.

[5]) Quod si contingat nos exercitum ducere prope Coloniam, non ducemus nisi eos quos personam nostram est necessarium custodire, cum moderamine tantum et decenti numero armatorum.

In ipsam etiam non ducemus exercitum, nec convocabimus curiam apud ipsam.

Handschriften begegnet, wonach „kriegten“ steht, so haben wir es bei der ganzen Stelle mehr mit dem Gedanken an diese und jene besonderen Vorkommnisse zu tun, deren jüngstes ohne Erfolg geblieben. Ganz ausgezeichnete Handschriften aber, und darunter gerade solche welche die älteste Fassung enthalten, lesen „kriegent“ und haben hienach nicht lediglich diese und jene Einzelfälle im Auge, sondern der Verfasser kennzeichnet hier so deutlich als es nur geschehen kann das berührte Streben in der Tat als etwas zeitweilig je nach Gelegenheit bald da und bald dort immer wiederkehrendes, sozusagen als eine ständige Forderung, die nur freilich auch „nû“ wieder ohne Erfolg geblieben.

Mag man sich für die eine oder für die andere Anschauung entscheiden, was kann dem Verfasser des Rechtsbuchs bei seiner Aufnahme des Falles einer Verweigerung der Gewähr von königlichen beziehungsweise kaiserlichen Gerechtsamen, darunter hier vorzugsweise der Befugnis auch in den geistlichen Städten Hof zu halten, von seiten deutscher Kirchenfürsten und erzbischöflicher wie bischöflicher Städte vorgeschwebt haben? Wann hat man dem Reichsoberhaupte, sei es einem angesehenen oder gefürchteten Kaiser, sei es einem rechtsmäßigen deutschen Könige, die Ausübung der in Rede stehenden reichsgesetzlich begründeten Befugnisse bestritten oder zu bestreiten versucht? Sicher nicht in Zeiten eines geordneten Staatslebens, in welchem vor allem gerade die Achtung von Recht und Gesetz sich von selbst versteht. Konnte das aber noch der Fall sein, seitdem es dem Pabste Innocenz IV. gelungen war, durch das von seinem Vorgänger Gregor IX. mit weniger Geschick betätigte nun mit mehr Eifer und Erfolg betriebene Geschäft des Hervorzauberns päpstlicher Gegenkönige — jetzt wider den rechtmäßigen König Konrad IV. — und ihre sorgsame Überwachung durch die als Legaten nach Deutschland gejagten kirchlichen Helfershelfer, selbstverständlich mit dem ganzen Treiben ihres Herrn und Meisters aufs innigste vertraut, teilweise allerdings nicht von so viel berechnender Überlegung wie er, sondern mehrfach darum nur gewalttätiger, nicht minder durch die beim Kampfe zwischen dem Kaisertum und Pabsttum nach dem Siege der Kirche erfolgte rücksichtslose Ausbeutung dieses Sieges durch seine empörenden Eingriffe namentlich in die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle wie der Abteien in Deutschland bis in die äußerste Gewaltmaßregel hinein, das unbedingte Verbot der freien Wahlen durch die Kapitel und Konvente, zum Zwecke der unbeschränkten Willkür bei der Besetzung durch ihn und seine willigen Werkzeuge[1]) das ausgesprochenste Parteiwesen im Reiche zu erzeugen, ein Parteiwesen das an Häßlichkeit unmöglich mehr ärger werden konnte? Als der erste päbstliche und Pfaffen-[gegen]könig Heinrich im Jahre 1246 zu Veitshöchheim gewählt worden war, und gleich einen Reichstag nach Frankfurt ansetzte, mag es ihn wohl eigentümlich berührt haben daß er von jenem Örtchen aus die Privilegienbestätigungen für das Hochstift Würzburg und für Corvey ausfertigen mußte, da er in seiner frischen Würde in die so nahe Bischofstadt nicht eingelassen wurde. Nicht viel anders erging es mehrmals seinem Nachfolger, dem zweiten päbstlichen und anfangs eigentlich auch fast nur Pfaffen[gegen]könige Wilhelm. Eines seiner demütigenden Versprechen an Köln vom 9. Oktober 1247 ist schon gedacht. Mit dem Erzbischofe Arnold von Trier, früher seinem eifrigen Helfer, der ihn zu Ostern

[1]) Vgl. a. a. O. im Bande 23 S. 524—527 mit der Note 1 zu S. 526/527.

1251 zur Zusammenkunft mit Innocenz IV. in Lyon begleitet hatte, waren bald auch gespannte Verhältnisse eingetreten so daß er bei einem Aufenthalte zu Köln mit einem päbstlichen Legaten im Oktober 1252 dessen Absetzung verlangte, sich aber schließlich „de necessitate virtutem faciens" allerdings mit ihm auszusöhnen für gut fand, aber der Erzbischof seitdem nicht mehr bei ihm nachzuweisen ist. In den März/April 1253 fällt ein Versuch des Königs, Worms von der Seite der Staufer auf die seine zu bringen, ohne Erfolg. Was wieder das Verhältnis zu Köln anlangt, blieb es nicht ungestört. Sein Erzbischof war im Mai 1254 gerade bei dem von Trier zu Coblenz, und ließ sich am 6. Juli von den Grafen von Nürburg auch gegen König und Reich! Hilfe versprechen. Nicht minder weist auf Zerwürfnisse mit dem Erzbischofe von Mainz ein päbstliches Schreiben vom 26. dieses Monats. Hatte inzwischen König Konrad IV. den irdischen Schauplatz verlassen, und zählte sein einziger Sohn gleichen Namens nur wenig über zwei Jahre, so mag man den Worten des Abschiedes des Tages der am 6. Oktober zu Worms vertreten gewesenen Städte des rheinischen Bundes „ad honorem Dei et sanctae matris ecclesiae necnon sacri Imperii, cui nunc praeest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex" eine Anerkennung von Seite dieser Städte, darunter Speier und Worms, entnehmen dürfen. Die Bestätigung ihrer Freiheiten ließ nicht auf sich warten. Die für Speier, dessen Erwählter Heinrich Kanzler des Königs war, ist vom 10. Oktober; die für Worms, dessen Bischof Richard sich persönlich deshalb am Hoflager verwendet hatte, vom 13. desselben. Von einer länger andauernden Ruhe war indessen keine Rede. Schon am Anfange des folgenden Jahres war es mit dem Erzbischofe von Köln so weit gekommen, daß er — wie im Jahre 1250 in sonderbarer Nachfeier von Weihnachten am 28/29. Dezember Bischof Albert von Regensburg den Mordanfall auf den König Konrad IV. in s. Emmeram angezettelt hatte, vor dessen unheilvollem Ausgange ihn nur ein merkwürdiger Zufall errettete — dem Könige und einem bei ihm befindlichen päbstlichen Legaten zu Neuß den Feuertod zudachte, dem sie mit genauer Not entrannen. Nicht anders als nur nach wiederholten Privilegienerteilungen, für Worms vom 31. Jänner, für Speier vom 13. Februar, war ein Aufenthalt dortselbst möglich, und von Speier aus erfolgte am 24. Februar auch die Erneuerung der vorhin auf S. 85 berührten Verleihungen an Köln. Und wie nach dem baldigen Tode des Königs in der ersten Zeit der Herrschaft Richards?

Doch machen wir vorderhand hier Halt, und kehren wir zu dem Widerstreben geistlicher Reichsfürsten wie dieser und jener ihrer Hauptstädte gegen die Aufnahme und Hofhaltung des Reichsoberhaupts daselbst zurück.

Seit dem Beginne der päbstlichen Jagden auf unterwürfige Gegenkönige in Deutschland, seit den Tagen des Auftauchens solcher päbstlicher Gegenkönige wider das rechtmäßige Reichsoberhaupt, insbesondere um die Zeit gegen die Wahlen von 1257 und nicht lange danach, wohin nach äußeren wie namentlich inneren Gründen die Entstehung des sogenannten Schwabenspiegels nur fallen kann, was tritt da sozusagen überall nicht als etwas besonderes sondern als eine ganz und gar gewöhnliche Erscheinung entgegen? Wie schon bemerkt, das gegen früher in höchstem Grade immer unausstehlicher ausgewachsene Parteiwesen. Konnte die Wahl des ersten päbstlichen Gegenkönigs Heinrich nicht in Würzburg vollzogen werden, sondern nur in dem kleinen nicht weit davon entfernten Örtchen Veitshöchheim, so mußte er von da, weil er sich in Würzburg und auf seiner

weithin blickenden Feste auf dem Marienberge, wo er als noch Landgraf von Thüringen wohl öfter geweilt hatte, als jetzt ganz neuer Gegenkönig nicht sehen lassen durfte, zu seinem Hoftage nach Frankfurt ziehen. War nicht lange danach der andere päbstliche Gegenkönig Wilhelm in Neuß und Woringen gekoren worden, in das nahe Köln konnte er sich nur durch die demütigendsten Zugeständnisse, darunter nur mit einer mäßigen Begleitung, insbesondere aber unter dem Versprechen daselbst nie einen Hoftag halten zu wollen, den Einlaß und Aufenthalt erkaufen. Und erinnert man sich an das was weiter von S. 86/87 erwähnt worden ist, was leuchtet da unverkennbar heraus? Überall nur das Wuchern einer durch politische Gesichtspunkte wie nicht minder auch durch diese und jene Sonderinteressen bedingten Parteinahme für oder wider.

Sind nun außer jenen mehr nur im kleinen auffallenden Beispielen etwa auch sichere Nachrichten über die berührte Erscheinung in der namhaft gemachten Zeit, insbesondere um die der Königswahlen von 1257, hauptsächlich gleich in größerem Maßstabe bekannt? Man braucht nur die Verhandlungen des rheinischen Bundes[1]) zu verfolgen, namentlich einen Blick in die Akten seiner Tage vom 12. beziehungsweise 17. März 1256, vom 26. Mai, vom 15. August dieses Jahres zu werfen, und jeder allenfallsige Zweifel wird schwinden. War dieser von Städten und Herren beschworene Bund, dem anfangs gleich die drei rheinischen Erzbischöfe wie die Bischöfe von Worms, von Straßburg, von Metz, von Basel, von geistlichen Städten die erzbischöflichen Sitze Mainz und Köln, die Bischofstädte Worms, Speier, Straßburg, Basel angehörten, und in ihm auch nicht etwa nur eine untergeordnete Rolle spielten, wozu dann weiter noch die Stadt Würzburg wie der dortige Bischof und die Stadt Regensburg kamen, bei seiner Gründung in Mainz am 13. Juli 1254 zunächst auf nichts als in Anbetracht der Unzulänglichkeit einer höheren Gewalt auf die Sicherung des Friedens durch den Schutz von Personen und Eigentum bei dem zügellosen Gebahren der großen wie kleinen Räuber innerhalb ihrer Gebiete[2]) und hiebei hauptsächlich auf die Beseitigung der Erhebung von unrechtmäßigen Land- und Wasserzöllen[3]) aus eigenen Kräften gerichtet, es stand nicht lange an und er sah sich beim Untergange des Königs Wilhelm, der nach und nach gelernt hatte in den Städten eine festere Stütze als an einem Pabste oder an deutschen Fürsten zu erkennen, weltlichen wie geistlichen, und daher zuletzt an die Spitze des Bundes getreten war, zu einflußreicher politischer Tätigkeit im Reiche gedrängt. Nicht um diese überhaupt handelt es selbstverständlich sich hier, sondern es kommt da hauptsächlich nur jene Seite davon in Betracht welche sich im Hinblicke auf den § 4 des Art. 121 auf die reichsgesetzliche Berechtigung der Kaiser und Könige zu ihrem Hofhalten auch in den erzbischöflichen

---

[1]) Weizsäcker, der rheinische Bund 1254, S. 15—40. Vgl. hiezu auch Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 159—172, 179—183, 187—205.

Anstatt anderer Anführungen sei gleich aus den Monum. Germ. hist. auf die Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum II S. 579—596 verwiesen.

[2]) Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum destruxerint penitus, et plerosque bonos et ydoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo rationis: ad obviandum hujuscemodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri per quem nostri saltem termini et districtus, omissa aequitatis digressione, possint ad pacis orbitam revocari.

[3]) Der thelonea injusta, wie sie sich ausdrückten, tam in terris quam in aquis.

und bischöflichen Sitzen des Reiches bezieht. Was taten zunächst seine Glieder sogleich bei der gegen Ausgang des Jänner 1256 eingetretenen Erledigung desselben? Sie waren es die — in diesem Augenblicke sich einer schönen Aufgabe bewußt — sich ohne weiteres zum Schutze des Reichsgutes während der Dauer der Nichtbesetzung des Thrones[1]) verpflichteten. Möglicherweise ein harter Schlag für die fürstlichen Raubritter weltlichen und geistlichen Standes gerade in der üppigen Blütezeit der Entwicklung der Landeshoheit! Und nicht genug, sie bekümmerten sich auch um andere Reichsangelegenheiten, vor allem um das Gelingen einer einmütigen Königswahl. Hatten sie deshalb im März Gesandte an die Wahlfürsten[2]) abgeordnet, am 26. Mai und 25. August sich über die Beschickung der in Aussicht genommen gewesenen Wahltage am 3. Juni und 8. September[3]) schlüssig gemacht, von wichtiger Folge konnte sein, was uns insbesondere hier näher angeht, daß die mächtige Genossenschaft sich vertragsmäßig verbindlich machte, bei allenfalls einer Parteiwahl — da man, wie es den Anschein hat, bereits an eine solche denken konnte oder denken mußte — keinen der daraus hervorgegangenen Bewerber anzuerkennen, jedem derselben die Gewähr der königlichen Gerechtsamen zu verweigern,[4]) nur einem ohne Widerspruch erkorenen Oberhaupte Anerkennung und in Folge davon bereitwillige Leistung der Befugnisse des Königtums zu verheißen.[5]) Das war wohl deutlich gesprochen! Offen

[1]) S. in den Akten des Bundestages zu Mainz vom 12. beziehungsweise 17. März § 2: Quoniam nunc vacat imperium, et domino et rege caremus, omnia bona imperii, donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri.

[2]) In denen des Tages zu Mainz vom 17. März § 3: Misimus solempnes nuntios nostros ad principes ad quos spectat regis electio, rogantes eos sollicite, ut pro salute totius patriae in unam dignentur concordare personam, ne ex eorum discordia sanctae pacis negotium valeat perturbari.

[3]) In denen des Tages zu Mainz vom 26. Mai: tractantes ibidem, qualiter honeste in vigilia sancti Johannis baptistae tunc instanti Frankenfurht ad electionis terminum a principibus statutum accederemus, et omnia ad promotionem sanctae pacis ibidem tractaremus, quia solempnes nuntios et litteras principibus super praemissis transmiseramus.

In denen des Tages zu Würzburg vom 15. August § 3: Statuimus et praecepimus, quod quaelibet civitas suos honestos nuntios mittat Frankenfurt in nativitate gloriosae virginis ad curiam principum pro electione novi regis indictam.

[4]) In denen des Tages zu Mainz vom 12. März § 3 und 4: Ad salutem totius populi et terrae statuimus et promisimus ibidem sub debito juramenti, quod — si domini principes ad quos spectat regis electio forsitan plus quam unum eligerent vel eligant — quod nos nulli ipsorum astabimus verbo vel opere, aut aliqua servitia exhibebimus clam vel aperte, aut mutuum dabimus, vel in aliquam civitatem intromittimus, neque fidelitatem juramenti praestabimus. Si vero aliqua civitatum hoc infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur, et contra illam et [ad] ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus.

In denen des Tages zu Mainz vom 17. März § 4 und teilweise § 5: Statuimus sub debito juramenti, quod — si in discordia plures electi fuerint — nulli eorum in aliquam civitatem vel oppidum pateat aditus, fidelitatem vel servitium eis nullo modo praestabimus, victualia eis non ministrabimus, mutuum eis non dabimus, nec clam vel palam aliquid ipsis auxilium faciemus. Si autem aliqua civitas vel oppidum, seu etiam singulares personae contra hoc statutum et ordinationem nostram, quod absit, aliquid praesumpserint attemptare, praesumtores hujusmodi perjuri et infames ac violatores fidei censebuntur, et contra ipsos totis viribus procedemus tamquam contra violatores pacis et nostros publicos inimicos.

[5]) In denen des Tages zu Mainz vom 12. März § 5: Si autem principes unum dominum in regem elegerint, illi continuo sine omni contradictione servitia debita et honores inviolabiliter servare promisimus.

war verkündigt, auf was der künftige König, wenn einmütig gewählt, mit voller Sicherheit rechnen dürfe, was er dagegen andernfalls zu gewärtigen habe, wie ihm dann begegnet werden würde. Und was war die erste Tat der deutschen Wahloligarchie, die — damals erstanden — jetzt abgeschlossen auftrat, jener Fürstengenossenschaft die wohl schon länger dem stätigen Wachsen wie der mehr und mehr gefährlichen Macht des Bundes gram gewesen, ihre erste zugleich so ungemein ruchlose Tat? Unter wohlberechneter Beseitigung etwaigen unbequemen Einflusses des Bundes die bekannte Doppelwahl von 1257. Da konnte sich nun dessen Kraft erproben, konnte den rühmenswerten Vorsätzen auch die würdige Tat folgen. Oder am Ende vielleicht

parturiunt montes? nascetur ridiculus mus?

Wie erwähnt, drei Erzbischöfe und fünf Bischöfe, zwei erzbischöfliche und sechs bischöfliche Sitze hatten sich vor der Wahl feierlich an dem mehrmaligen Bundesbeschlusse beteiligt, den selbstverständlichen Anspruch eines rechtmäßigen Königs auf unbedingten Einlaß und Aufenthalt in den reichskirchlichen Hauptstädten, wie das Rechtsbuch es im § 4 des Art. 121 ausdrückt, er solle „in allen Städten da Bistümer inne sind" seinen Hof gebieten, bei einer etwaigen Doppelwahl nicht für den einen noch für den andern von beiden gelten zu lassen. Und was nach den Wahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257? Haben sie ihnen nun versagt wozu sie sich als zu einer gemeinsamen Aufgabe für das Heil des Vaterlandes verpflichtet hatten? Es war zum Teil eine eigentümliche Lage in der sich diese und jene Glieder des Bundes befanden. Die drei welche als Wähler des Königs für Richard gestimmt hatten, die Erzbischöfe von Mainz und Köln wie der Rheinpfalzgraf, konnten ihm nicht wohl nach Empfangnahme der bedungenen Wahlsummen die Anerkennung verweigern, hatten aber dann ihren dem Bunde geleisteten Eid gebrochen, allerdings kaum jetzt erstmals daß sie so etwas getan, da wenigstens die empörenden Vorgänge bei der Wahl nicht von besonderer Furcht vor Gewissensbissen Zeugnis ablegen. Handelte es sich ja doch um ein ungewöhnlich einträgliches Geschäft das sie nicht fahren lassen zu können glauben mochten. Hübsch! Aber soll man, um ihnen nicht etwa Unrecht zu tun, nicht am Ende einen anderen Gesichtspunkt im Auge haben dürfen? Können sie nicht allenfalls der Ansicht gewesen sein, daß der von ihnen beziehungsweise der Mehrheit der Kurfürsten gewählte König eben nach diesem auch im § 5 des Art. 118 (LZ 130 Lit. a) des kaiserlichen Landrechts hervortretenden allgemeinen wie besonderen Grundsatze bei Wahlen rechtmäßiger König sei und hienach nun auch von selbst in die diesem verfassungsgemäß zukommenden Befugnisse eintrete? Und wie stand die Sache bei den Städten des Bundes, darunter den früher namhaft gemachten Bischofsitzen? Sie konnten ohne irgend welches Hindernis den beiden Königen die Anerkennung und dann auch das Hofhalten daselbst wie die Leistung der einem anerkannten Könige gebührenden Rechte verweigern, und hatten hiebei ihren feierlichen Schwur nicht nur nicht verletzt sondern ehrenhaft gehalten. Sind sie ihm treu geblieben? Oder konnte nicht auch bei ihnen gerade wieder der Gedanke maßgebend werden, der von der Mehrheit der Wähler erkorene sei rechtmäßiger König und habe dem-

In denen des Tages zu Mainz vom 17. März am Schlusse des § 5: Haec omnia unanimiter et firmiter tamdiu servabimus, donec nobis unus praesentetur in regem qui de jure regnum romanum debeat obtinere, cui de concordi consensu et unanimi consilio tamquam nostro regi et domino fidelitatem et servitia debita libentissime faciemus.

nach ohne weiteres die Anerkennung und infolgedessen den Genuß der nach den Reichsgesetzen feststehenden Befugnisse des Königtums anzusprechen? Gefielen sich deutsche Große, darunter der Erwählte Heinrich von Speier, bald Kanzler des einen der beiden aus den Wahlen hervorgegangenen Bewerber, in Burgos in spanischen Spielereien, während Alfons selbst es nicht der Mühe wert fand einen Fuß zum Betreten seines etwaigen neuen Reiches in Bewegung zu setzen, so zeigte Richard, von den Erzbischöfen von Mainz und Köln wie von Pfalz-Baiern gewählt, wozu bald auch der König von Böhmen seine Zustimmung erteilte, wenigstens so viel Ehrgefühl, daß er von der britischen Insel herübersegelte, sich mit seiner Gemahlin Sanchia feierlich in Aachen krönen ließ, daselbst Besitz vom Reiche ergriff, unmittelbar darauf den Königsritt unternahm. Da ließen auch bald seine blinkenden Sterlinghaufen die Mehrheit der Glieder des Bundes das wiederholt gelobte Verheissen einem nicht einmütig gewählten Könige den Aufenthalt in ihren Städten zu verweigern ohne viel Bedenken vergessen, und verschafften ihm Anerkennung! und freundliche Aufnahme! von Köln und Mainz an! insbesondere auch in den Bischofsitzen! den Rhein hinauf — mit Ausnahme von Worms und Speier — bis Basel! Also auch der anscheinend so viel versprechend gewesene Bund, die vermeintlich noch alleinige Hoffnung der Besseren im Reiche auf eine gedeihliche Zukunft des Vaterlandes, hat sich von der Parteinahme ergreifen lassen, und schneller als seine so ernstlich auf das Wohl desselben abzielenden Beschlüsse gefaßt worden, waren sie vollends schon wieder dahin!

Ist hiemit der wiederholt erklärte Krieg der Glieder des Bundes, also auch der geistlichen Fürsten und der erzbischöflichen wie bischöflichen Städte, gegen die Anerkennung von zwispaltig gewählten Königen und die Folge hievon zu Ende? Ist ein Friedensschluß erfolgt? Weder auf einmal noch auf dem gleichen Wege. Von Seite der Erzbischöfe von Mainz und Köln wurde er eigentlich schon am Tage der Wahl besiegelt. Von dem von Köln weiter dann noch am Tage der Krönung. Was den von Trier betrifft, war sein Übertritt von Alfons nur eine Frage der Zeit, ohne daß er übrigens den Ausgang der Unterhandlungen wegen des Übertrittsümmchens von 12 000 Mark Sterling[1]) erleben sollte. Der neue Bischof Gebhard von Worms zählte ohnehin zur Partei Richards. Von Seite der beiden erzbischöflichen Städte Mainz und Köln hörte der Widerstand wohl bereits seit der Krönung in Aachen auf, da wir den König vom 24. Mai bis über die Mitte des Juni in Köln finden. Am 27. Mai bestätigte er den „nobiles cives“ dortselbst ihre Freiheiten, darunter wieder das Zugeständnis keinen Hoftag da zu halten. Vom 26. August bis 16. September weilte er zu Mainz. Beide erzbischöfliche Bundesstädte hatten demnach da ihren Frieden mit ihm gemacht. Ist hinsichtlich des Verhaltens von Trier näheres nicht bekannt, auf dem Hoftage gerade in Mainz vom 8. September erfolgte, wie es scheint, eine förmliche Anerkennung von Städten des Bundes! woran sich gleich die Bestätigung der Rechte und Freiheiten beispielsweise von Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar knüpfte. Andere folgten noch allmälig, oder auch nicht mehr. War ja doch der Bund durch die Wahlen von 1257 beziehungsweise die infolge von ihnen eingetretene Parteistellung seiner Glieder in der Tat gesprengt, handelten diese fortan nur mehr auf eigene Faust!

---

[1]) S. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 5351 b. Er starb am 5. November 1257.

Was die geistlichen Fürsten und ihre Sitze betrifft, war demnach teils — bis auf Speier und Worms — dem Widerstande gegen das königliche Hoheitsrecht des unbehelligten Hofhaltens in den reichskirchlichen Hauptstädten gewissermaßen stillschweigend eine Art Friedensschluß gefolgt, teils auch mögen andere, wie Regensburg und Würzburg, sich fortan nicht mehr um die ganze Sache bekümmert haben. Aber — es fehlt noch der letzte Akt des eigenartigen Schauspiels, um nicht zu sagen Trauerspiels. Mochte sich Richard, dank seines Geschickes und seiner Mittel wie nicht zum wenigsten auch dank der Gleichgültigkeit seines Nebenbuhlers für das Reich in Deutschland, mehr und mehr als vielseitig anerkannten und gewissermaßen rechtmäßigen König fühlen, mochte er auch auf dem Zuge den Rhein hinauf den Einlaß in Worms und Speier erwarten oder jedenfalls wünschen, vorerst war das, wie viel ihm auch an dem Aufgeben ihrer Haltung gelegen gewesen, ungeachtet der deshalb mehrfach gepflogenen Unterhandlungen nicht der Fall. Sie wie insbesondere der stets unruhige Erwählte Heinrich von Speier, der nicht Glied des Bundes war, wollten nichts von ihm wissen, sie beharrten noch fest in ihrer feindseligen Haltung gegen ihn und stellten sich, wie der Erzbischof von Trier, nicht auf seine Seite sondern traten auf die des Spaniers, der den berührten Erwählten, schon unter Wilhelm Kanzler, auch zu dem seinigen machte. Nicht lange danach, am 16. Jänner 1258, schlossen dann beide Bischofstädte geradezu ein Bündnis gegen den Engländer ab, wohl der stärkste Ausdruck für die Verweigerung der Anerkennung und der Gewähr der königlichen Vorrechte! Nachhaltig zäh war ihr Widerstand. Bei Worms richtete weder der unlängst gewählte Bischof Eberhard, den der König um Pfingsten von Mainz aus zu Unterhandlungen über seinen Einlaß dahin abgeordnet hatte, etwas aus, noch auch der Erzbischof von Mainz, welchen er später dahin sendete. Bald sollte, wie es den Anschein hat, zur Anwendung von Waffengewalt gegriffen werden. Wenigstens hat sich eine Nachricht[1]) erhalten, wonach der König am 16. Juni an Gerhard von Landskron den Befehl zum Zuzuge gegen Worms auf den 13. Juli erließ. Bezeichnend ist es, wie um diese Zeit[2]) Bischof Johann von Lübeck dorthin schrieb, daß er den König von allen Städten der Wetterau und des Elsasses, Hagenau und den anderen am Rhein, einigen in Schwaben und Burgund von Bern bis zum Meere, außer in Worms und Speier, mit denen er im Augenblicke — wie im August mit dem Erzbischofe von Trier — in Unterhandlungen stehe, anerkannt sehe. Endlich trat auch da eine Wandlung ein. Und wie? Als der König am 24. Juli die Freiheiten von Worms bestätigte, zahlte er nach den dortigen Annalen[3]) der Stadt dafür daß sie ihn anerkannte und aufnahm 1000 Mark! Am 6. Oktober sodann folgte die Bestätigung der Freiheiten von Speier, und unter den Zeugen hiebei erscheint nunmehr auch der Erwählte Heinrich, dem es übrigens noch länger ein Vergnügen machte, sich in seinen Urkunden auch — nicht als Kanzler a. D. oder als Exkanzler, sondern — als imperialis aulae cancellarius, welcher seit Richards Regierungsantritt der Bischof Nikolaus von Kamerik war, zu bezeichnen.

Jetzt ließ sich der Hinweis auf den Anspruch des Königs zu unverkümmerter

---

[1]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5347.

[2]) Ebendort Num. 5349.

[3]) Monum. Germ. histor. Scriptor. tom. XVII S. 60: In die Jacobi intravit Richardus rex primo Wormatiam. Et confirmavit civibus christianis et judaeis omnia privilegia eorum. Et dedit eis rex mille marcas argenti; judaei vero episcopo et civibus ducentas marcas, ut eos in jure suo conservarent.

Hofhaltung in den erzbischöflichen und bischöflichen Städten im § 5 des Art. 121 (LZ 137 Lit. a) des kaiserlichen Landrechts in Kürze zusammenfassen wie geschehen ist: Der kunc giht, er sul in allen steten dâ bistûm inne sint hof gebieten. dâ kriegent — oder kriegten — etewenne die phaffenfursten wider. die hant ir kriec nû gelâzzen.

Nicht geheimnisvolle durch keine geschichtliche Quelle begründbare sondern nur durch diese und jene Wahrscheinlichkeiten gestützte Vorgänge sind hier im Spiele, nicht um ein von dem Verfasser eines deutschen Rechtsbuchs zum Kopfzerbrechen aufgegebenes Rätsel aus unbestimmter Zeit handelt es sich, wie schon im Bande 23 S. 509 bemerkt ist: nur ganz offenkundige allenthalben in den Jahrbüchern und Chroniken wie aus den auf uns gekommenen Akten der Tage des rheinischen Bundes nachweisbare geschichtliche Tatsachen[1]) liegen hier vor.

Hat sich so etwas wie das worüber von S. 85 an gesprochen worden ist im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts wiederholt zugetragen? Ist da nochmal vorgekommen, daß gegen den reichsgesetzlich begründeten Anspruch des Kaisers oder Königs auf unbehinderten Besuch auch der Bischofstädte und auf den ihm schuldigen Aufenthalt daselbst eine Kriegserklärung wie die angeführte erfolgt ist, und zwar nicht etwa von einem oder einigen einzelnen sondern von den Gliedern des bekannten mächtigen Bundes, welchem die drei rheinischen Erzbischöfe wie fünf Bischöfe und nicht weniger als acht Bischofstädte angehörten, auch keineswegs in geheimer Verschwörung sondern ganz offen in reiflich erwogenen wie feierlich gelobten Bundesbeschlüssen, und daß erst in kürzeren oder längeren Zwischenräumen das Aufgeben solchen Widerstandes erfolgt ist? So viel bekannt wissen wenigstens die bis jetzt allgemein zugänglichen Quellen hievon nichts zu melden.

b) Zu den beiden folgenden §§ 5 und 6 (LZ 137 Lit. a) mit welchen der Gegner in nur schwer erklärlicher Weise so höchst eigentümlich umgegangen ist und sie dann a. a. O. S. 851—853 zu einer gelehrten Erörterung gegen eine hiedurch von ihm heraufbeschworene angebliche Eigenschaft der nichtbischöflichen Hoftagsorte Nürnberg und Ulm als Reichsstädte vor der Zeit der Herrschaft Rudolfs hat herhalten lassen, wovon dort mit keiner Silbe die Rede ist, s. a. a. O. im Bande 23 S. 509—511 die Lit. b.

c) Der angeführten Auseinandersetzung entgegen hat er dann etwas nicht berührt was nach Band 23 S. 512 wohl einer Erwähnung wert sein dürfte.

---

[1]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 607—609 und 640—644. Redlich hat hiezu a. a. O. S. 376 in der Note 1 geäußert, man werde „die Schwäche dieser Aufstellung sofort fühlen“ und „gerade dieser wohl unannehmbare Erklärungsversuch„ führe „dazu die Annahmen Fickers um so wahrscheinlicher zu machen, mit denen sich eine viel befriedigendere Erklärung für den Gang der Dinge geben“ lasse.

Da ich mich einmal der so außerordentlichen Betonung des finanziellen Verhältnisses bei der ganzen Sache nicht anschließen kann, dann von dem Glanze und der Stärke des allerdings sehr großen Reichtums von Vermutungen und Möglichkeiten mich nicht blenden lassen mag, und mir überdies eine angeborene Feindschaft gegen Übertreibungen — s. im Bande 23 Note 1 zu S. 506 — eigen ist, bescheide ich mich mit der gerügten Schwäche meiner nicht auf Wahrscheinlichkeiten sondern nur auf fest beglaubigte Tatsachen gegründeten Ausführung, die auch gerade an der Zeit festhält von welcher allein der Verfasser des Rechtsbuchs Kenntnis zeigt, während die gegenteilige Darstellung eine Zeit im Auge hat die — von anderem ganz abgesehen — schon deshalb nicht in Betracht kommen kann, weil eben das Rechtsbuch vielfach von Berthold von Regensburg, der in der Mitte des Dezembers 1272 hingeschieden ist, benützt worden.

Abgesehen von den besonderen Kaiserrechten die dem Lehenrechte angehören, erwähnt im Landrechte der Art. 302 des Deutschenspiegels und der § 1 des Art. 116 (LZ 128) des sogenannten Schwabenspiegels, daß über den Kaiser allein der Pabst und nur in drei eigens namhaft gemachten Fällen den Kirchenbann verhängen dürfe.

Dann ist noch im § 2 besonders beigefügt: Tût er dâ vor einem bischof iht oder iemen anders, er sol aber sînem phalnzgrâven bîm ersten clagen. der sol sînem erzebischofe clagen. unde der mac in mit rehte wol bannen. Ohne bestimmten Anlaß hat der Verfasser diesen Zusatz zum Art. 302 des Deutschenspiegels sicher nicht gemacht.

Hat sich bisher alles nur in die Zeit der Doppelwahl von 1257 eingereiht, liegt vielleicht um diese Zeit ein Ereignis vor, auf welches angespielt sein kann? Ja, ein Gewaltstreich des Königs Wilhelm ganz eigener Art. War er, wie sein Vorgänger Heinrich, der erste päbstliche und sogenannte Pfaffenkönig, anfänglich auch nicht viel mehr denn gleichfalls nur päbstlicher und Pfaffenkönig, so hat sich das zu seinen Gunsten geändert als er nach dem Abzuge des rechtmäßigen Königs Konrad IV. nach Sizilien und nach der Vermählung mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig im März 1252 von dem Herzoge von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg in einer Art von Nach- oder Ergänzungswahl als König anerkannt wurde. Daß das ganz umsonst ohne irgend einen Entgelt erfolgt sein soll, das wird beim Blicke auf die bekannte Handsalbe des Nachfolgers Richard für diese und jene ehrenwerten! deutschen Kurfürsten niemand glauben. Worin bestanden nun die königlichen! Erkenntlichkeiten Wilhelms? In nichts weniger[1]) als der Lehensauftragung der reichsunmittelbaren zum Erzsprengel Bremen gehörigen drei Bistümer Lübeck, Ratzeburg, Schwerin an Sachsen, und jener der Stadt Lübeck an Brandenburg, wozu es noch[2]) für die Zölle in Holland die Stellung der meistbegünstigten Lübecker erhielt. Kann da jemand einen Zweifel haben, daß auf einen solchen Gewaltstreich eines deutschen Königs paßt was das Rechtsbuch sagt, er habe einem Bischofe, ja nicht nur einem sondern gleich dreien, etwas getan, und auch noch jemand anderem, der Stadt Lübeck?

Möchte man hier nicht auch etwa auf den Gedanken kommen, es sei dem Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels in einem Zusatze den er dem Art. 294 des Deutschenspiegels gegenüber im § 5 des Art. 110 (LZ 122 in Lit. a) bezüglich des königlichen Huldeides[3]) zu machen für gut befunden hat ein erbitterter Gegenhalt zu Wilhelms Eid und einem Teile seines Titels in dem streng genommen doch gewiß nicht notwendigen aber bei einem höhnischen Blicke auf ihn leicht verzeihlichen Ergusse aus der Feder geflossen: Dizze scrîbet der kunc an allen sînen brieven die er sendet, daz er daz rîche alle zît rîchende sî unde niht ermer mache? War das bei dem Gedanken an den erwähnten Vorfall, dessen Wirkung übrigens selbstverständlich nur ziemlich rasch vorübergehend gewesen, wahr oder nicht?

Sollen etwa gerade im Hinblicke auf dieses rechtswidrige Verfahren Wilhelms die Kurfürsten oder wenigstens ein Teil derselben, da ja die Herrscher von Sachsen und Brandenburg hiebei höchst wesentlich in Mitleidenschaft standen, bei der Wahl vom 13. Jänner 1257 den neuen König eidlich zur Erhaltung des Reichsgutes verbindlich

[1]) S. oben S. 84. Vgl. in den Monum. Germ. hist. die Constitutiones etc. II Num. 460 S. 632/633.

[2]) Hintze, das Königtum Wilhelms von Holland, S. 48.

[3]) S. oben S. 83/84.

gemacht haben, und soll vielleicht infolgedessen dann Richard, gegen welchen die Stimmen eben von Sachsen und Brandenburg auf den Spanier fielen, die in Rede stehende Handlung Wilhelms widerrufen oder sonst irgendwie rückgängig gemacht haben?

Hatte unter Kaiser Friedrich II ein Reichsurteil vom 15. Mai 1216 ausgesprochen, kein Fürstentum „posse vel debere nomine concambii vel cujuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio nisi de mera voluntate et assensu principis praesidentis et ministerialium ejusdem principatus", und hatte infolgedessen der Kaiser — unter Widerruf eines ihm selber durch den Bischof von Regensburg abgeschwindelten Eintausches der gefürsteten Reichsabteien Nieder- und Obermünster dortselbst — verfügt, quod non liceat alii successorum nostrorum Romanorum regi seu Imperatori principatum aliquem, ut superius sententiatum est, ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo jure et honore illaesos observare; war später die rechtswidrige Lehenauftragung der Stadt Freising durch den dortigen Bischof Gerold an den Herzog Ludwig von Baiern, den Kelheimer, durch denselben Kaiser von Reichswegen am Ende des September 1230 für nichtig erklärt[1]) worden; so hat auch die jetzt in Frage stehende, wogegen auf dem Hoftage Wilhelms vor Frankfurt im Juli 1252 Beschwerde erhoben worden ist, sich keines nennenswerten Bestandes erfreut. Wenigstens hat Richard dem Bischofe von Ratzeburg am 1. Juni 1258 die Regalien verliehen, und im Juni oder Juli hat der von Lübeck, welcher — wie schon S. 92 erwähnt ist — gerade in dieser Zeit die Unterhandlungen mit Worms und Speier für deren Übertritt auf die Seite des Königs führte, ihm die Huldigung geleistet.

Mag man auch hier und dort um jene Zeit sich an die Sache erinnert haben, eine allgemeinere Aufmerksamkeit auf sie wird sich kaum später noch als eben in dem für die Entstehung des Rechtsbuchs gefundenen Zeitraume mehr annehmen lassen.

6. Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit aus Deutschland oder bei der Reichserledigung.

Hierauf hat der Verfasser des Rechtsbuchs in verschiedenen Artikeln des Land- wie des Lehenrechts Rücksicht genommen.

So im § 2 des Art. 113 (LZ 125) bezüglich der dem Deutschenspiegel noch nicht bekannten Ausübung des Richteramtes „uber der fursten lîp" durch die Rheinpfalzgrafen. Oder im § 3 desselben Artikels im Betreffe des Schutzes der Juden im Reiche durch den Erzkanzler für Deutschland: s. im Bande 23 S. 518 in Ziff. 4 mit der Note 2. Oder in den §§ 6 und 9 des Art. 49 (LZ 41 Lit. b und c) des Lehenrechts in Hinsicht auf die Leihe des Gerichtsbannes durch die Rheinpfalzgrafen wie die Herzoge von Baiern und Sachsen in bestimmten Gebieten: s. im Bande 23 S. 514—518 in Ziff. 3. Oder im Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts hinsichtlich der Belehnung mit Reichsgut außer den Fürstentümern und heimgefallenen wie verjährten Reichslehen durch die Rheinpfalzgrafen: s. im Bande 23 S. 514 in Lit. b der Ziff. 2.

Hatte König Konrad IV. bei seinem Abzuge nach Sizilien seinen Schwiegervater, den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Baiern Otto den Erlauchten, zu seinem Stellver-

---

[1]) Monum. boica, Band 31 T. 1 S. 540—542. Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte, Band V. S. 46—48.

treter[1]) ernannt, war später als gewissermaßen solcher von Wilhelm für die Zeiten seiner Entfernung der Graf Adolf von Waldeck mit dem Titel eines Reichsgeneraljustitiars eingesetzt[2]) worden, weiß man aus der Zeit Richards nur von Vorkehrungen für den regelmäßigen Gang dieser und jener Zweige der Reichsregierung, ist endlich von seinem Nachfolger keine Entfernung aus Deutschland bekannt und daher nie eine Stellvertretung erfolgt die etwa einen Anlaß zur Aufnahme der berührten Artikel hätte bieten können, so sind wir von selbst wieder auf die Zeit eben Richards hingewiesen.

B. Kurfürsten.

1. Handelt es sich hier zunächst um die Erzämter,[3]) so ist im Bande 23 S. 513 in Ziff. 1 bemerkt worden, daß nur bezüglich des Reichsschenkenamtes Verschiedenheit der Ansichten herrscht. Ist weiter dann S. 81 eines Vorkommnisses gedacht das auf die Anschauung darüber nicht ohne Einfluß geblieben ist, wovon unten im Abschn. B in Ziff. 3 die Rede sein werde, so möge auch jetzt sogleich dahin verwiesen sein.

2. Die hervorragende Stellung der Pfalzgrafen am Rhein[4]) tritt schon früher bei den verschiedensten Anlässen entgegen.

a) So wurde beispielsweise nach der Ermordung des Reichsverwesers Engelbert von Köln im Juni 1226 Ludwig der Kelheimer von Kaiser Friedrich II. mit der Pflegschaft über seinen Sohn König Heinrich betraut, und führte sie wie mit dem Herzoge Leopold von Österreich und den Bischöfen Hermann von Würzburg und Heinrieh von Eichstätt die Reichsregierung in Deutschland bis in den September 1228. In den Gewahrsam Ottos des Erlauchten gab dann der Kaiser im Jahre 1235 den unglücklichen Sohn. Im folgenden Jahre war der Pfalzgraf mit dem Könige von Böhmen und dem Markgrafen von Brandenburg wie den Bischöfen von Bamberg und Passau zum Vollzuge der Reichsacht an dem Herzoge Friedrich von Österreich ausersehen. Gegen die Vorwahlstimme der Pfalz bei der Kur des deutschen Königs, von welcher, wie von der Baierns, Otto dem berüchtigten päbstlichen Agenten Albert im Jahre 1240 gesprochen hat, ist so wenig als gegen die spätere Kurstimme der Pfalz zu irgend einer Zeit vor wie nach ein Zweifel erhoben worden. Im Juni 1248 finden wir unseren Pfalzgrafen zum Reichsstatthalter in Österreich bestellt. Als König Konrad IV. nach Sizilien abzog, ist er — im Juni/Juli 1251 — zu seinem Stellvertreter in Deutschland[5]) ernannt. Und wer mußte bald dem Kinde Konradin, das seinen Vater nie gesehen, möglicherweise dem künftigen Reichsoberhaupte, ihn ersetzen? Ludwig der Strenge. Auch mag erwähnt sein, daß auf dem Tage den er und sein Bruder Heinrich im November 1254 zu Nabburg noch während ihrer gemein-

[1]) Im Juni/Juli 1251: Relicto socero nostro duce Bavariae super omnibus nostris et imperii negotiis loco nostro.

[2]) Am 21. März 1255: Cum pro tranquillo statu nostrorum et imperii fidelium nobilem virum A[dolfum] comitem de Waldecke, karissimum familiarem et fidelem nostrum, non valentes — s. hiezu den Eingang des § 4 des Art. 109: Der keiser mac in allen landen niht gesîn, unde mac allez ungerihte niht gerihten — locis singulis personaliter interesse, generalen justitiarium nostrum et rei publicae duxerimus statuendum, etc.

[3]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 601—606; im Bande 23 S. 513 in Ziff. 1.

[4]) Ebendort S. 644 645, im Bande 23 S. 513/414 in Ziff. 2.

[5]) S. oben S. 95/96.

schaftlichen Regierung hielten Reichsdienstleute[1]) bei der Abfassung der dortigen Beschlüsse mitwirkten. Wer sonst als der Pfalzgraf am Rhein, der erste unter den weltlichen Wahlfürsten, soll auch nach dem Untergange des Königs Wilhelm im Jahre 1256 die Ausschreiben zur nunmehrigen Wahl erlassen haben, um so mehr als der erste unter den geistlichen, der Erzbischof von Mainz und Erzkanzler für Deutschland, sich damals in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig befand? Neben unserem Rechtsbuche spricht hievon ein bekanntes nicht gar lange nach dieser Wahl abgefaßtes Schriftstück, dessen bereits oben S. 70—72 gedacht worden ist. Hatte — um noch bei den Königswahlen selbst stehen zu bleiben — Otto der Erlauchte bei der des Landgrafen Heinrich von Thüringen sich so wenig als andere Laienfürsten beteiligt, war er auch, der schon berührte Stellvertreter des rechtmäßigen Königs, selbstverständlich jener des Grafen Wilhelm von Holland fern geblieben, welcher von Laienfürsten nur der brabantische Vetter beigewohnt, gab aber der Pfalzgraf am Rhein schon früher bei denselben unter den Laienfürsten zuerst seine Stimme ab, wie aus dem Sachsenspiegel und Deutschenspiegel ersichtlich ist, so finden wir Ludwig den Strengen auch bei der Wahl des 13. Jänner 1257. Daß dann insbesondere bei den Verfügungen vor der ersten Abreise Richards nach England gegen Ende 1258 diese und jene Befugnis für den Palzgrafen gewesen sein wird, kann bei seiner Stellung im Reiche und bei seinem damaligen Verhältnisse zum Könige nicht auffallen. Dieser übertrug ihm auch am 7. Jänner 1261 von Walingford aus die Verwaltung beziehungsweise Nutznießung der durch den Tod des Grafen Albert von Dillingen heimgefallenen Reichslehen bis zu seiner Rückkunft nach Deutschland. Gerade die wiederholte Abwesenheit Richards in England, welche mehrmals den Gedanken an die Wahl eines anderen Königs in Deutschland nahe legte, mußte fort und fort auf die Bedeutung der Stellung des Pfalzgrafen Einfluß üben. So erfolgte durch ihn am 16. Oktober 1266 die Belehnung des Konrad Stromeier mit dem Reichswalde von Nürnberg, am 28. Mai 1267 mit dem bezeichnenden Ausdrucke, daß „vacante imperio" er — Richard war vom Jänner 1263 bis in den August 1268 nicht im Reiche, und hatte innerhalb dieser Jahre längere Zeit die Bekanntschaft mit dem Kerker im Tower zu London und dann dem des Simon Montfort Grafen von Leicester zu machen; in Deutschland dachte man, wie früher 1262 so 1265/1266 und wieder 1267/1268 an die Erhebung des letzten ehelichen Staufers Konradin — mit Ausnahme der Fürstenämter wie der heimgefallenen und verjährten Lehen die Reichsbelehnungen vorzunehmen habe, für den Fall des Ablebens des Burggrafen Friedrich von Nürnberg ohne Lehensnachkommen die Belehnung seiner Tochter Marie, Gräfin von Oettingen, mit der Burggrafschaft Nürnberg und den sonstigen Reichslehen desselben.

Die vielen und zum Teil lang dauernden Entfernungen der Kaiser und Könige aus Deutschland mußten hier großen Einfluß üben. Kaiser Friedrich II. war vom August 1220 bis in den Mai oder Juni 1235 nicht da, und Ludwig der Kelheimer nahm, wie bemerkt, vom Juni 1226 bis in den September 1228 mit der Pflegschaft über den König Heinrich auch die vorzüglichste Stelle in der Reichsregierung ein. Dann finden wir den Kaiser — wie vom Ende des Juli bis in den November oder Dezember 1236, so namentlich — vom September 1237 an bis zu seinem zu Fiorentino am 13. Dezember 1250

[1]) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 132/133: praesidentibus nobis judicio in oppido Nabburg cum comitibus liberis et ministerialibus imperii et ducatus Bavariae.

erfolgten Tode wieder nicht mehr im Reiche. König Konrad IV. verließ dieses bereits im Oktober oder November des folgenden Jahres, und starb am 21. Mai 1254 im Lager bei Lavello. Von Wilhelm sodann wissen wir, daß er wegen vielfacher Verhinderung an der persönlichen Besorgung der Reichsangelegenheiten am 21. März 1255 den Grafen Adolf von Waldeck als seinen Statthalter unter dem Namen eines Reichsgeneraljustitiars[1]) ernannte. Richard endlich ging gegen Ende 1258 nach England, kehrte im Juni 1260 in das Reich zurück, verließ es aber schon im Oktober wieder und segelte erst in der Furcht vor der Wahl eines Gegenkönigs im Juli 1262 zurück, reiste im Jänner 1263 abermals ab, bis ihn im August 1268 neuerdings die Angst vor nahe bevorstehender Wahl eines anderen Königs herübertrieb, und war dann da weiter nicht mehr zu finden vom Juli 1269 bis zu dem Schlaganfalle der ihn am 12./13. Dezember 1271 auf seiner Besitzung Berkhamstead in England ereilte, woselbst er am 2. April 1272 starb.

Einen Teil der Vorrechte der Pfalzgrafen am Rhein kennen bereits Sachsenspiegel und Deutschenspiegel. So beispielsweise, wenn ihnen dort III Art. 57 § 2 = Art. 303 die erste weltliche Stimme bei der Wahl des Königs zukommt = hier Art. 118 § 3 (LZ 130 in Lit. a). Ist ihnen schon im Sachsenspiegel III Art. 52 am Schlusse des § 3 = Deutschenspiegel Art. 287 am Schlusse[2]) das Amt des Richters über den König oder Kaiser zugesprochen, so findet das hier in den Art. 110 § 4 (LZ 121 in Lit. c) und 118 § 7 (LZ 130 in Lit. c) des Landrechts wie im Schlußabsatze des § 8 des Art. 49 (LZ 41) des Lehenrechts und am Schlusse des § 3 des Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts Erwähnung. Wer hätte dann weiter für den Fall der Abwesenheit des Kaisers oder Königs aus dem Reiche mit dem Amte des Richters auch über die Fürsten betraut werden sollen als sie, wie aus dem Art. 113 § 2 (LZ 125) zu ersehen ist? Die Befugnis der Ausschreiben zur Wahl des Königs mit dem Reichserzkanzler ergehen zu lassen, wie sie im Art. 118 § 4 (LZ 130 in Lit. a) ausgesprochen ist, hat zunächst wohl nur einen zufälligen Grund, wovon oben S. 70 die Rede gewesen. Ist bei dem vorhin erwähnten § 2 des Art. 113 ausdrücklich der Fall des Abganges des Königs oder Kaisers aus dem Reiche benannt, so trifft das weiter bei einem Artikel des Lehenrechts zu, dem Art. 49 (LZ 41 in Lit. b und c) bezüglich der Verleihung des Gerichtsbannes einmal bei Abwesenheit des Reichsoberhauptes wie auch bei Erledigung des Reiches,[3]) während der Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts die Vergebung der Reichslehen mit Ausnahme der Fürstenämter und der heimgefallenen wie verjährten Reichslehen durch den Pfalzgrafen am Rhein behandelt, wenn nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Reichsoberhauptes entweder noch kein Nachfolger gewählt ist oder Gegenkönige vorhanden sind. Man ersieht demnach ganz deutlich das Hervorgehen eines Teiles dieser Vorrechte aus den Bedürfnissen der Fälle der mehrerwähnten Entfernungen der Kaiser und Könige wie namentlich unter den besonderen Verhältnissen nach dem Tode Wilhelms und in den ersten Jahren der Herrschaft Richards.

---

[1]) S. oben S. 96 mit der Note 2.

[2]) Hier ist aus Versehen des Schreibers ein störender Ausfall eingetreten, indem anstatt der Stelle des Sachsenspiegels „als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven“ nur steht: also ist der pfallentzgrave uber den marcgraven.

[3]) S. nachher S. 100.

Was gerade die zwei vorhin zuletzt berührten Befugnisse betrifft, ist auch vielleicht die Zeit ihres Ursprungs nicht besonders schwer näher zu bestimmen. Sie zählen wohl mit unter die Maßnahmen welche für den regelmäßigen Fortgang der Reichsregierung bei der ersten Abfahrt Richards aus Deutschland gegen Ende des Jahres 1258 für notwendig befunden worden sind, Ist von dem Art. 49 des Lehenrechts unten in der Ziff. 3 von S. 101 an zu sprechen, so sei über den Art. 149 ebenfalls des Lehenrechts gleich hier folgendes geäußert.

b) Wie schon bemerkt ist, behandelt er das Vorrecht der Pfalzgrafen zur Vornahme von Belehnungen mit Reichsgut, ausgenommen die Fürstenämter und die heimgefallenen wie verjährten Reichslehen, was Vorbehalt lediglich des Königs verblieben [1]) ist, in Vertretung desselben.

Daß Ludwig der Strenge das am 16. Oktober 1266 wie am 28. Mai 1267 getan hat, ist bereits S. 97 berührt worden. Läßt sich nicht annehmen, einmal daß er hier ohne Vollmacht des Königs hiezu gehandelt hat, dann aber auch eben so wenig daß die beim Empfange von Reichslehen Beteiligten ohne Kenntnis solcher Befugnis des Pfalzgrafen bei ihm um dieselben nachgesucht haben können, so muß ihre Verleihung vorher fallen. Wann etwa? Ohne besonderen Zwang wohl in die in der Lit. a S. 97/98 berührte Zeit des ersten Abgangs Richards nach England. Es versteht sich von selbst, daß da für die unbehinderte Erledigung der Reichsgeschäfte während der Dauer seiner Abwesenheit Bedacht genommen werden mußte. Fehlen zusammenhängende Nachrichten hierüber, Andeutungen über einzelnes daraus haben sich erhalten. In den Jahrbüchern von Worms lesen wir, daß der König absegelte, committens Philippo comiti de Falkenstein die Wittrau, et Alsatiam domino episcopo Wernhero argentinensi, plus ex favore quam ex justitia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinentiis. Qui omnia — ist noch angeknüpft — ad suam redegerunt utilitatem, et nullibi pax inventa est. Die Annalen von Hamburg berichten, wohl irrig [2]) zum Jahre 1260: Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit, et investituram episcoporum archiepiscopo coloniensi commisit. Daß auch im sogenannten Schwabenspiegel für den Fall einer Entfernung des Reichsoberhauptes aus Deutschland die erwähnte Vorsorge auf dem Abschiedshoftage ins Auge gefaßt ist, zeigt ganz bestimmt der § 2 des Art. 113 des Landrechts: Ist daz der kunc von teutschem land vert, sô sol er einen hof gebieten an die stat dâ er ze rehte sîn sol. dâ sol er u. s. w. Nicht minder auch der Eingang des § 7 des Art. 49 (LZ 47) des Lehenrechts: Sô der kunc von teutschem lande vert, sô mag er u. s. w. Es wird nicht zu gewagt sein, wenn man ohne besondere Bedenken das was in den Ziff. 3—5 zur Sprache kommt dahin zählt. Ein nicht minder wichtiger Gegenstand der da kaum unberücksichtigt bleiben konnte ist aber auch das worum es sich jetzt handelt, die Vornahme der Reichsbelehnungen von denen die Rede gewesen. Eine Bestimmung über

---

[1]) Das erste wie das dritte ist dort ausdrücklich betont. Was das zweite betrifft, sei auf die vorhin S. 97 erwähnte Urkunde Richards vom 7. Jänner 1261 verwiesen, worin er aus Walingford dem Rheinpfalzgrafen Ludwig dem Strengen die Verwaltung beziehungsweise Nutznießung der durch den ohne Hinterlassung von Lehenserben erfolgten Tod des Grafen Hartmann von Dillingen dem Reiche heimgefallenen Lehen bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland übertrug. Siehe die Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 176/177.

[2]) S. Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen S. 164 Note 3. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 5356a.

sie, und zwar durch den Rheinpfalzgrafen, entspricht wohl den übrigen die da getroffen worden sind.

Ist das, was den Umfang der in Rede stehenden Befugnis betrifft, auch richtig, wenn man genauer den ganzen Wortlaut des Art. 149 (LZ 147) ins Auge faßt? Die in der Ziff. 3 besprochene Ermächtigung erstreckt sich ohne jeden Zweifel auf den Fall der Abwesenheit des Königs wie den der Reichserledigung, da das eine wie das andere in den §§ 7 und 8 deutlich ausgesprochen ist. War nun auch hier bis daher angenommen, daß das in Frage stehende Vorrecht nach Ablauf von Jahr und Tag der Abwesenheit des Königs außer dem Lande wie nach solchem seit seinem Tode bis zur Wiederbesetzung des Thrones in Wirksamkeit trete, im Artikel selbst ist nur von dem letzteren Falle gesprochen, ist der erste mit keiner Silbe berührt. Hat nun für ihn die allein für den anderen zweifellose Befugnis nicht gegolten? Das zu glauben, dafür liegt kaum ein genügender Grund vor. Geht der Art. 149 ohne weiteres von dem Grundsatze aus, wenn die Reichserledigung sich über Jahr und Tag hinzieht: des suln die fursten unde ander des rîches man niht engelten an ir lêhen, und heißt es deshalb: sô suln alle die lêhen habent von dem rîche ir lêhen enphahen von dem phalenzgrâven von Rîne, ist somit deutlich genug als Zweck der ganzen Bestimmung bezeichnet, daß jede Benachteiligung von Reichslehenleuten die nach Umlauf von Jahr und Tag seit einem bestimmten Anlasse nicht durch ihre Schuld herbeigeführt ist vermieden sein soll, so trifft das nicht mehr und nicht weniger auch bei längerer Abwesenheit des Königs zu. Wurde beim Abzuge Richards eine eigentliche Gesamtstellvertretung, wie sie im Jahre 1251 beim Abgange Konrads IV. nach Sizilien seinem Schwiegervater Otto dem Erlauchten übertragen worden war, oder wie sie Wilhelm im Jahre 1255 durch die Ernennung des Grafen Adolf von Waldeck zum Reichsgeneraljustitiar getroffen hatte, nicht beliebt, und konnte niemand die Dauer der Abwesenheit des Königs voraussehen, was war wohl mehr naheliegend als die Übertragung der fraglichen Befugnis an den Rheinpfalzgrafen? Hat die Urkunde vom 7. Jänner 1266 hierauf keinen Bezug, da sie heimgefallene Reichslehen betrifft, deren Vergebung nur dem Könige zusteht, hat Ludwig der Strenge am 16. Oktober 1266 wie am 28. Mai 1267, also bei Lebzeiten Richards, während seiner Abwesenheit von ihr Gebrauch gemacht, so kann nicht lange zweifelhaft sein, daß sie nicht allein bei der Reichserledigung sondern auch eben bei der Abwesenheit des Königs gegolten hat. Beides trifft sogar in bemerkenswerter Weise bei der zweiten der namhaft gemachten Reichsbelehnungen zu. War man schon länger des Königtums des mehr Aus- als Inländers satt, und wollte man, wie es scheinen mag, dem auch einen leicht faßbaren Ausdruck geben, konnte das wohl hübscher geschehen als wie der Pfalzgraf in jener Urkunde sagte, daß „vacante imperio“ er hier den König zu vertreten habe?

Hat der Verfasser des Rechtsbuchs nach dem § 7 des Art. 49 des Lehenrechts, der von einer Verfügung für den Fall der Abwesenheit des Königs außer dem Lande handelt, ihr im § 8 ausdrücklich auch sogleich die Geltung für den Fall der Reichserledigung beigefügt, so ist das allerdings beim Art. 149, der nur die letzte bespricht, nicht geschehen. Vielleicht glaubte er das schon anderswo berührt zu haben, vielleicht hat er es auch gegenüber dem Falle der Reichserledigung als für selbstverständlich gehalten. Mag dem sein wie ihm wolle, nach dem was bemerkt worden ist möchte wohl kein Zweifel auch für den Fall der Entfernung des Königs aus dem Reiche bestehen.

Macht der Vorgänger, der Deutschenspiegel, von dem Ganzen keine Erwägung, hat aber Ludwig der Strenge in den berührten Jahren dieses Vorrecht ausgeübt, so kann der Ursprung desselben wohl in die Zeit des ersten Abganges Richards nach England fallen, die nicht bloß hiefür sondern auch für anderes dergleichen was sofort folgt wie keine andere paßt.

Faßt man zum Schlusse gerade noch den Wortlaut gleich im Eingange des Artikels ins Auge, wenn binnen Jahresfrist das Reich ohne Oberhaupt ist „ob die daz sûment die dâ weln suln unde die kur habent, oder ez irret daz daz zwêne kunge werdent erwelt oder daz deheiner werd erwelt", in welche Zeit als die bisher ausnahmslos immer und immer wieder entgegengetretene paßt derselbe? In der zweiten Hälfte des Jahres 1256 war, wie es scheint, auf den Markgrafen Otto von Brandenburg eine Einigung der Wähler erzielt worden. Er hatte sich zum Empfang der Krone bereit erklärt, auch die Städte des rheinischen Bundes zum Erscheinen bei der Wahl eingeladen. Sie war auf den 8. September angesetzt. Aus welchen Gründen sie nicht zustande kam, ist nicht überliefert. Es war also noch kein König vorhanden. Erst im folgenden Jahre kam es dann zur Wahl, der bekannten Doppelwahl. Gewiß deutlich genug spiegeln sich diese geschichtlichen Tatsachen in den angeführten Worten des Eingangs des § 1 des Art. 149 ab.

3. Was dann den vorhin auf S. 99 erwähnten Art. 49 wieder des Lehenrechts in seinen §§ 7 und 8 (LZ 41 in Lit. c) betrifft, erheischt er noch eine besondere Beachtung, nicht wegen seines Inhalts worüber kein Zweifel herrschen kann, sondern wegen der Beziehung in der er bei verschiedenen Erörterungen mit dem Kurrechte und dem Reichsschenkenamte sei es von Baiern sei es von Böhmen geraten ist, in welcher Hinsicht schon oben S. 81 in Lit. d am Schlusse der Ziff. 3 auf etwas hingewiesen wurde das auf die Anschauung hierüber Einfluß geübt hat.

Was ist das? Wieder die Vorsorge für die ungestörte Erledigung der Reichsgeschäfte bei der ersten Entfernung Richards aus Deutschland. Soll es wunder nehmen, wenn die Wahlfürsten die nun am Anfange des Jahres 1257 erstmals als eigenes Kollegium aufgetreten waren auch abgesehen von anderem bei dieser und jener Gelegenheit unmittelbar an bestimmten Richtungen der Reichsregierung Anteil haben wollten?

So finden wir gleich in den angeführten §§ 8 und 9 des Art. 49 des Lehenrechts für die Pfalzgrafen am Rhein die Befugnis, bei Abwesenheit des Königs aus dem Reiche oder nach seinem Tode während der Dauer des Zwischenreiches den Bann „ienhalp Rîns unz fur Mæzze ein mîle, unde unz an die Use, unde in Vlandernlant" zu leihen, und zwar ganz unabhängig von einer jeweiligen besonderen Bevollmächtigung[1]) als ein ständiges Vorrecht. Wenn ihnen dasselbe nicht schon früher zugestanden hat, war recht wohl jetzt der Zeitpunkt daß sie mit demselben ausgestattet worden sind.

Aber nicht allein ihnen ist in dem berührten Artikel eine solche Befugnis eingeräumt, sondern auch den Herzogen von Sachsen und von Baiern in den da bestimmten Gebieten.

Was hiebei den ersteren betrifft, könnte das insoferne möglicherweise befremdend erscheinen, als Sachsen bei den Wahlen von 1257 auf der Seite des Königs Alfons gestanden

---

[1]) Unde ob im der kunc den ban lîhet oder niht, sô hât er den gewalt daz ern doch lîhet. daz ist von dem rehte: sô die fursten den kunc wellent beclagen u. s. w.

war und nicht auf der Richards. Auch wollte dieser von der von seinem Vorgänger als Preis für seine Anerkennung dem Herzoge Albert von Sachsen zugestandenen Investitur der wendischen Bistümer Lübeck Schwerin und Ratzeburg, wogegen dieselben bei den auf dem Hoftage vor Frankfurt am Main im Juli 1252 versammelten Fürsten die Beschwerde erhoben, daß der König sie im Widerspruche mit ihrem besseren Herkommen vom Reiche veräußert und dem genannten Herzoge untergeben[1]) habe, nichts wissen. Wenigstens dem Bischofe von Ratzeburg hat er am 1. Juni 1258 die Regalien verliehen,[2]) und im Juni oder Juli hat der von Lübeck, welcher — wie schon S. 92 erwähnt ist — gerade in dieser Zeit die Unterhandlungen mit Worms und Speier für den Behuf des Übertrittes auf die Seite des Königs führte, ihm die Huldigung geleistet.[3]) Aber wer mag beim Mangel genauerer Nachrichten aus dieser Zeit wissen, ob nicht etwa nach der Wendung zu Gunsten eben Richards in der zweiten Hälfte des Jahres 1258 auch von Sachsen[4]) Schritte zur Annäherung an denselben erfolgten, oder wenigstens der König und die ihm anhängenden Wahlfürsten solche gewünscht und gehofft haben? Ganz abgesehen aber davon, wer sollte sonst eher als gerade Sachsen im Norden des Reichs und insbesondere in den Gebieten des sächsischen Rechts die fragliche Befugnis üben?

Dem Herzoge von Baiern sollte die Verleihung des Königsbannes, welche dem Pfalzgrafen am Rhein jenseits dieses Stromes zukommt, diesseits desselben bis über Trient hinaus zustehen. Das kann niemand aus der Luft gegriffen haben. Gerade in der Zeit aber war das nähere Verhältnis zwischen dem Könige und den Wittelsbachern, soviel wir wissen, noch in keiner Weise gestört. Hatte er auch seine auf S. 103 in der Note 6 berührten vor der Wahl wie nach derselben an Ludwig den Strengen gemachten Zusagen wegen der Belehnung Konradins mit dem Herzogtum Schwaben und überhaupt des Schirmes seiner Rechte bis daher nicht erfüllt, zu Feindseligkeiten deshalb ist es noch nicht gekommen. Mochte später, gerade um dem Herzoge von Schwaben und den ihn unterstützenden herzoglichen Brüdern von Baiern entgegenzutreten, dem Könige Ottokar von Böhmen der Schutz des Reichsgutes bis zum Rhein und dem Erzbischofe von Mainz jenseits desselben übertragen werden sollen, so dürfte gerade hiebei ohne viel Besinnen an eine Art Widerruf dessen was früher unter anderen Verhältnissen für gut befunden worden war zu denken sein. Ist es doch fast selbstverständlich, daß eine Gewalt, die sich auf der einen Seite bis über Trient, auf der anderen bis an den Rhein erstreckt, nur von Baiern ausgeübt werden konnte, und sollte jetzt Böhmen die Vertretung des Königs in Schwaben und in Tirol zufallen, so mag es als eine kleinliche Rachehandlung erdacht worden sein, von einem Verständnisse für die wirkliche Sachlage zeugt es so wenig als sich überhaupt in Abrede stellen läßt daß gleich seinem Vorgänger[5]) auch Richard manchmal recht lächerliche Einfälle[6]) gehabt haben muß.

---

[1]) S. in den Monum. German. hist. die Constitutiones etc. II Num. 460 S. 632/633.

[2]) S. oben S. 95.

[3]) Ebendort S. 95.

[4]) Möglicherweise können ja die Wähler vom 1. April 1257 — wenigstens vom Erzbischofe von Trier ist das, wie es scheint, nicht ganz undenkbar, und König Ottokar empfing seine Reichslehen von Richard — allmälig die Lächerlichkeit ihres Vorgehens eingesehen haben.

[5]) Hat er vielleicht die unhaltbare im März 1252 vorgenommene Veräußerung der nordischen Bistümer Lübeck Ratzeburg und Schwerin vom Reiche zu Gunsten Sachsens und die der Stadt Lübeck vom Reiche

Gerade für den Herzog Heinrich von (Nieder-) Baiern war das wovon es sich handelt von nicht geringem Werte. Seinem Bruder Ludwig dem Strengen gegenüber, der als Rheinpfalzgraf und Herzog von (Ober-) Baiern eine wesentlich bedeutendere Macht entfalten konnte, stand er doch nur im Hintergrunde. War jener über die Kreise der Rheinpfalz und Baierns hinaus in Deutschland bekannt, er durfte sich das bei sich nicht einreden. Mag ihn das wohl mit Mißbehagen erfüllt haben, was konnte zu einer Besserung der Stellung dem Bruder gegenüber verhelfen? Anteil an der Kur. Hat es nicht den Anschein, als ob Ludwig, der ja gegebenen Falles immerhin die pfälzische für sich geltend zu machen hätte, noch für eine halbe baierische besonderes Interesse gehabt habe, man weiß auch wenigstens von einem Widerstreben nichts. Je weniger überhaupt die Königs-

---

zu Gunsten Brandenburgs, die Handsalbe für die Anerkennung durch die Herrscher dieser Länder, nicht für rechtswidrig sondern für einen Prachtstreich eines deutschen Königs gehalten? Seine holländischen Einkünfte sind dadurch allerdings nicht geschädigt worden, und auch die für ihn aus Deutschland erpreßten päbstlichen Hilfsgelder — s. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland, S. 137 bis 140 — ließen sich ohne dadurch verursachte Schmälerung trefflich zu Anschlägen wider das Reich und gegen die Staufer verwenden. Es war eben eine gewiß eigentümliche Riemenschneiderei aus Reichsleder durch den König für die genannten Landesherrn, während die Handsalbe des Nachfolgers doch wenigstens aus eigenem Beutel und nicht auf Reichskosten bestritten wurde.

Nicht lange danach hätte er zur Abwechslung gern einmal auch eine Reichsacht verhängt. Kein geringerer war hiefür auf dem Hoftage vor Frankfurt im Juli — in Frankfurt konnte er ihn nicht halten, weil sich ihm die Thore der Stadt nicht öffneten — ausersehen als der ihm ärgerliche Rheinpfalzgraf und Baiernherzog Otto der Erlauchte, dem es als von dem rechtmäßigen Könige Konrad IV. ernanntem Stellvertreter nicht in den Sinn gekommen war, sich um einen nur päbstlichen Gegenkönig zu kümmern, das von Innocenz IV. allerhöchst eigenhändig gesetzte Pflänzchen Namens Wilhelm. Aber es gab Leute um deren Denkungsvermögen es besser bestellt war als um das der königlichen Maiestät: Rex — berichten die Jahrbücher des Predigerklosters von Erfurt — ducem Bavariae sententia proscriptionis innodasset: si per quosdam interceptum non fuisset!

Auch die Absetzung eines Erzbischofs würde ihm ein Vergnügen gemacht haben. Im Oktober jenes Jahres fiel ihm ein, bei einem mit einem päbstlichen Legaten in Köln genommenen Aufenthalte die Absetzung des Erzbischofs von Trier, früher seines eifrigen Anhängers zu verlangen. Aber auch daraus wurde nichts. Er fand schließlich „de necessitate virtutem faciens" für gut, sich mit ihm zu versöhnen, ohne daß dieser dann der Mühe wert gefunden hätte, sich weiter viel um ihn zu kümmern.

[6]) Außer der eben berührten Tollheit sei nur mehr an folgendes erinnert. Noch vor der Königswahl hatte sich am 26. November 1256 Konradins Oheim und Pflegevater Ludwig der Strenge von Richard — s. nachher die Noten 1 und 2 zu S. 108/109 — die Zusicherung für die Wahrung aller seiner Rechte und Ansprüche, darunter auch der auf das Herzogtum Schwaben, erteilen, und nach der Wahl weiter am 25. Jänner 1257 durch die Botschafter des Königs in dessen Seele in feierlicher Weise eidlich wiederholen lassen, daß er alsbald nach der Krönung ihn hiemit belehnen werde. Und wie sprach er dann in einer Urkunde vom 20. November 1262 — s. Böhmer-Ficker Regesta Imperii V Num. 4783a und 5415 — von Konradin? Da war er ihm „olim Konradi regis filius, qui se ducem Sueviae nominat" unter dem sonderbaren Bemerken daß das Herzogtum Schwaben längst dem Reiche heimgefallen sei! So konnte in diesem Jahre, in welchem Konradin als Herzog eben von Schwaben am 28. Mai in Ulm seinen ersten Hoftag, darauf am 1. August einen zweiten bei Rottweil gehalten hatte, ein deutscher König! faseln. Was mag ihm da sein Denken so erschwert haben? Am Ende die unangenehme Erinnerung an die gegen ihn beabsichtigt gewesene Wahl eines anderen Königs, und zwar ohne Zweifel eben Konradins, die ihn im Juli aus seinem Heimatlande zur vielleicht nicht so bald geträumten Rückkehr in das Deutsche Reich aufgeschreckt hatte?

wahl vom 13. Jänner 1257 vorauszusehen gewesen war, also auch von besonderen Vereinbarungen für solchen Fall die Rede hatte sein können, was war näher gelegen als daß vorderhand beide Brüder bis auf weiteres sich an ihr beteiligten? Verlor Ludwig hiebei zunächst nichts, so lag nun für Heinrich der Fall vor, daß von da aus sich je nach Zeit und Gelegenheit Schritte zu weiteren Erfolgen tun ließen. Freilich handelte es sich vorerst immerhin noch nur um eine geteilte Wahlstimme. Und selbst da, welche Gewähr lag vor, ob der Bruder, der im ungeteilten Besitze der Rheinpfalz geblieben, nicht über kurz oder lang auch ohne Rücksicht auf Baiern die pfälzische Stimme eben ganz für sich in Anspruch nehmen werde? Was dann? Da trat nun für Heinrich so günstig als nur möglich das ein wovon die Rede gewesen.

Mit Ausnahme davon daß der Art. 49 des Lehenrechts den Herzog von Baiern als Reichsschenken aufführt ist bisher nichts begegnet was irgendwie auffallend sein könnte. Gerade diese Ausnahme aber muß gewiß in hohem Grade befremdend erscheinen. In der ganzen Zeit um die es sich handeln kann war Baiern nicht im Besitze des genannten Reichserzamtes. Auf der Wirklichkeit beruht demnach die Sache nicht. Was mag dann den Verfasser des Rechtsbuchs auf den Gedanken gebracht haben, in dem Herzoge von Baiern den Reichsschenken zu erblicken, der er doch in der Tat nicht war? Und das um so mehr als er selbst im § 3 des Art. 118 des Landrechts wie im § 3 des Art. 11 des Lehenrechts vollkommen richtig den König von Böhmen als Reichsschenken betrachtet hat? Es dürfte da doch die Annahme eine richtige sein, daß er, wenn wieder die Königswahl und was hiemit zusammenhängt in Rede stünde, auch wieder den König von Böhmen als solchen habe ansehen müssen, nicht den Herzog von Baiern. Hier aber handelt es sich weder um die Kur der vier weltlichen Wahlfürsten als solcher noch um die Pflicht ihrer Begleitung des Königs zum Empfange der Kaiserkrone. In den §§ 7 und 8 des Art. 49 des Lehenrechts, nicht mehr wie die früheren nur dem Deutschenspiegel entnommen, sondern ganz unabhängig von ihm selbständig eingesetzt, steht ein Reichsamt von nur dreien derselben in Rede, und zwar in der Weise daß nicht der dort ursprünglich als vierter Laienkurfürst und Reichsschenk aufgeführt gewesene König von Böhmen erscheint sondern als solcher der Herzog von Baiern, ein Reichsamt das der König von Böhmen nicht versehen konnte, das außer den beiden anderen damit bekleideten Fürsten beziehungsweise Kurfürsten dem Herzoge von Baiern zukam und auch nur ihm zukommen konnte, die Vertretung des Königs in seiner Abwesenheit aus Deutschland und bei der Erledigung des Reichs in Bezug auf die Leihe des Gerichtsbannes in den betreffenden Gebieten.

Das innige Verhältnis zwischen der Kur und den Reichserzämtern findet sich bereits im Sachsenspiegel III Art. 57 § 2 ausgesprochen, nur daß der König von Böhmen trotz seines Reichsschenkenamtes kein Kurrecht hat: weil er nicht deutscher Fürst ist. Der Deutschenspiegel hat das im Art. 303 wiederholt. Auch in der ursprünglichsten Fassung unseres Rechtsbuchs[1]) stoßen wir noch darauf, während bald mit Rücksicht auf Ottokar II, der von mütterlicher Seite deutsch gewesen, auch das Kurrecht Böhmens in solchem Falle anerkannt erscheint. Sollte nicht bei dem im Art. 49 des

[1]) Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 488—491.

Lehenrechts behandelten Reichsamte der Leihe des Gerichtsbannes durch die drei namhaft gemachten Fürsten an etwas mehr oder weniger entsprechendes gedacht sein können? Der Rheinpfalzgraf war Reichstruchseß, der Herzog von Sachsen Reichsmarschall, der Herzog von Baiern, der mit dem Rheinpfalzgrafen bei der Wahl Richards beteiligt gewesen, und jetzt mit ihm wie mit dem Herzoge von Sachsen mit dem erwähnten Reichsamte der Leihe des Gerichtsbannes in den bemerkten Gebieten betraut war, hatte kein Reichserzamt. Konnte diese Vertretung des Königs dem Cechen nicht zufallen, lag es da nicht nahe, in diesem Falle — ohne bestimmt die nur auf die Kur und die hiemit verbundenen Reichserzämter bezüglichen Art. 118 des Landrechts und 11 des Lehenrechts ins Auge zu fassen — beim Herzoge von Baiern gerade an das Reichsschenkenamt zu denken? Richtig war das freilich an sich nicht, aber beim Blicke auf den engen Zusammenhang zwischen der Kur und den Reichserzämtern konnte gerade da wo es sich zwar nicht um ein Reichserzamt aber um ein hervorragendes Reichsamt eines Fürsten handelte der bei der letzten Wahl tätig gewesen wohl der Gedanke auftauchen, daß auch er ein Reichserzamt bekleidete wie seine zwei Kollegen, der Rheinpfalzgraf und der Herzog von Sachsen, und zwar eben das des Reichsschenken, um so mehr als hier von dem Könige von Böhmen überhaupt nicht die Rede sein konnte. Ja nach der Fassung scheint es beinahe, als ob das Gefühl eines gewissen Zusammenhanges hätte Ausdruck gewinnen wollen, indem wie seinerzeit im § 3 des Art. 118 des Landrechts bei der Kur so auch hier gerade die Reichserzämter eigens namhaft gemacht sind. Beim Rheinpfalzgrafen, der ja überhaupt eine vielfach bevorzugte Stellung unter den weltlichen Reichsfürsten einnahm, und nicht bloß hier sondern öfter beim Falle der Notwendigkeit einer Vertretung des Königs tätig erscheint, der auch die Leihe des Gerichtsbannes als ständiges Vorrecht übte, war das nicht nötig. Aber bei Baiern wie Sachsen sind die betreffenden Reichserzämter[1]) ausdrücklich benannt, und ist so gewissermaßen schon äußerlich eine Art Zusammenhang angedeutet.

Diese Erwägungen sind zum Teil keine anderen als von welchen auch Ficker sich bei seiner Darlegung von „Kurrecht und Schenkenamt des Herzogs von Baiern" a. a. O. S. 828—845 hat leiten lassen. Was ist nun die Ursache des doch so wesentlichen Unterschiedes eben im gegnerischen Ergebnisse? Zunächst hat er die selbstverständliche Folgerung aus der auch von ihm gefundenen ursprünglichen Fassung des Art. 118 des Land- und 49 des Lehenrechts auf Böhmen weiterhin nicht streng beachtet, welche nur nach der Wahl von 1257 möglich ist, aber nicht mehr nach der von 1273, an welcher eben dessen König gar nicht beteiligt gewesen, während in der anderen Darstellung an jener Folgerung festgehalten worden ist und dadurch fernere Schwierigkeiten von selbst beseitigt sind. War hiemit der Irrweg geöffnet, so hat er dann beim Versuche einer Entfernung der nun entstandenen Hindernisse eine Möglichkeit irgend einer Vereinbarung der erwähnten nur nach der Wahl von 1257 passenden Artikel mit dem Art. 49 des Lehenrechts, der nur rein zufällig, aus einem ganz anderen Grunde als wegen der Königswahl und was hiemit zusammenhängen mag den Herzog von Baiern berührt, ausfindig machen zu können geglaubt, was allerdings wieder infolge eines Zufalles, des hochmütigen Verzichtes Ottokars auf die Ausübung seines Wahlrechts am 1. Oktober 1273,

[1]) S. a. a. O. im Bande 18 die Note 2 zu S. 634, im Bande 23 S. 516.

dem Anschein nach recht gut auch für Baiern paßt, aber in eine Zeit von etwa anderthalb Jahrzehnten seit der der ursprünglichen Fassung fällt. Und weiter, selbst wenn überhaupt an die Wahl von 1273 gedacht werden könnte, läßt sich da eine Übereinstimmung zwischen dem was bei ihr der Fall und dem wovon im Art. 49 des Lehenrechts die Rede ist auch nur weit entfernt herausfinden? Bei ihr führten die wittelsbachischen Brüder — wie bei der von 1257 die pfalz-baierische — nun neben der pfälzischen die durch den Wegfall der Stimme Ottokars freie baierische gemeinsam, also die Herzoge von Baiern. In jenem Artikel ist aber die Rede nur von dem Herzoge von Baiern, kann auch überhaupt nicht anders als nur von dem Herzoge von Baiern die Rede sein, da der Rheinpfalzgraf mit der Bannleihe jenseits des Rheins, der Herzog von Baiern ganz selbständig mit der diesseits desselben betraut ist: die Wahl von 1273 und das worum es sich hier handelt sind so grundverschiedene Dinge, daß abgesehen von dem nicht unbedeutenden Auseinanderliegen in der Zeit eine Vereinbarung zwischen ihnen undenkbar ist. Zu allem dem kommt nun noch, wenn auch wirklich irgend etwas für die Wahl von 1273 sprechen würde, daß sie dadurch äußerlich schon von vornherein ausgeschlossen ist, daß — abgesehen von anderem — Berthold von Regensburg das Rechtsbuch allenthalben in seinen Kanzelreden verwertet hat, dasselbe demnach unter allen Umständen jedenfalls vor Mitte Dezember 1272 in Umlauf gewesen ist, daß somit der Gedanke an seine Abfassung nach der Wahl Rudolfs oder gar erst nach Mitte Mai 1275 sich von selbst verbietet.

Hat der Gegner die oben S. 85—93 behandelte Erörterung über die Abhaltung königlicher Hoftage in den Bischofstädten für endgültig entscheidend erklärt und ausgesprochen daß der Art. (LZ) 137 des Landrechts „nicht lange nach November 1274 geschrieben sein“ müsse, hat er bei dem nunmehr berührten Gegenstande als vermeintliches Ergebnis gefunden, daß „Landrecht (LZ 137a) 118 § 1—3 und Lehenrecht (LZ 8) 11 noch vor, Lehenrecht (LZ 41) 49 aber bereits nach Mai 1275“ abgefaßt wurden, so schließt er S. 845: Beide Ergebnisse wurden durchaus unabhängig von einander gewonnen. Wie sehr nun ihr überraschendes Ineinandergreifen das Gewicht der Beweisführungen erhöhen muß, bedarf keiner Ausführung.

Das Urteil hierüber ist nach der Darlegung von S. 85—93 und 101—106 nunmehr allgemein ermöglicht.

Vielleicht fällt auf, daß man in den beiderseitigen Darstellungen in Bezug auf das Reichsschenkenamt des Herzogs von [Nieder-] Baiern nur einer Fiktion begegnet. Weder die eine noch die andere ist darüber hinausgekommen. Es ist das auch nicht anders möglich, denn tatsächlich stand es ihm nicht zu, weder bei der Wahl Richards am 13. Jänner 1257 noch bei der Rudolfs am 1. Oktober 1273. Auf eine wirkliche Ausübung desselben von seiner Seite kann man sich auf keine geschichtliche noch andere Nachricht berufen. Von den dadurch notwendig gewordenen beiderseitigen Erklärungsversuchen steht der eine mit der überhaupt maßgebenden Zeit des Schlusses der Fünfzigerjahre ganz und gar im Einklange, während man beim anderen — s. a. a. O. im Bande 23 S. 494 bis 496 — den gewiß keineswegs unbedeutenden Zwischenraum von etwa anderthalb Jahrzehnten von der ursprünglichen Fassung des Art. 118 des Landrechts und 11 des Lehenrechts bis zum Art. 49 von diesem mit in den Kauf zu nehmen hat.

4. Nicht minder wird unter die Maßnahmen für den geregelten Gang der Reichsregierung bei dem erwähnten Abgange Richards aus Deutschland zu zählen sein, wenn nach dem § 3 des Art. 113 (LZ 125) des Landrechts dem Erzkanzler für Deutschland der Schutz der Juden im Reiche[1]) übertragen ist.

Betrachtet man den Platz an welchem sich das im Rechtsbuche findet, was drängt sich hier auf? Im § 2 ist des Abgangs des Königs aus dem Reiche gedacht, und geäußert er solle auf dem vorhergehenden Hoftage dem Rheinpfalzgrafen das Richteramt „uber der fursten lip" übertragen. Daran schließt sich dann im § 3: Er sol ouch u. s. w. Ist es da wohl gerade noch bei Berücksichtigung eben des „ouch" gewagt, die beiden in Rede stehenden Ermächtigungen zu den Schritten für die ungestörte Wahrung der Erledigung der Reichsgeschäfte zu zählen die gegen Ende des Jahres 1258 — s. oben S. 99 — gemacht worden sind?

Daß gerade unser Rechtsbuch diesen Schutz der Juden in Deutschland erwähnt, während sonstige Nachrichten hierüber nicht zu Gebote stehen, wird um so weniger auffallen können, als es auch außerdem den Verhältnissen der Juden besondere Rücksichtnahme zugewendet hat, nicht bloß in einzelnen da und dort zerstreuten Artikeln, sondern ohne weiteres in einer zusammenhängenden Reihenfolge von solchen, nämlich 239—242 (LZ 260—263), worunter der Art. 241 einen zweiten später fast ohne Ausnahme weggelassenen Eid für die „erbern Juden" enthält.

5. Auch der Erzbischof von Köln, der Erzkanzler für Reichs-Italien, ist damals nicht leer ausgegangen.

Die Annalen von Hamburg haben uns folgende Nachricht[2]) aufbewahrt: Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit, et investituram episcoporum archiepiscopo coloniensi commisit.

Im Hinblicke sodann auf eine Landfriedensurkunde aus dem Jahre 1259 und zwei andere Urkunden aus diesem und dem folgenden Jahre hält es Grauert für kaum zweifelhaft, daß ihn der König für die Zeit seiner Abwesenheit von Deutschland zu seinem „Vikar in den nördlichen oder nordwestlichen Teilen des Reichs ernannt, und ihm besonders auch die Sorge für den Landfrieden in diesen Gebieten aufgetragen" hatte.

C. Reichsfürsten.

1. Herzogtümer und Fürstentümer.

a) In Bezug auf die Bezeichnung der vier deutschen Stammländer als Herzogtümer, wovon bei Schwaben nach dem Jahre 1268 in Wirklichkeit keine Rede mehr sein konnte,[3]) hier folgendes zum § 6 des Art. 109 (LZ 120).

α) In engster Anlehnung an den Sachsenspiegel III Art. 53 § 1, nur Übertragung von dort, bemerkt der Art. 288 des Deutschenspiegels bei Gelegenheit der Erwähnung,

---

[1]) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 46—48.

[2]) Aus Versehen zum Jahre 1260 anstatt 1258/1259. Vgl. hiezu Grauert, die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, S. 164 Note 3. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 5356 a.

[3]) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 584—587, im Bande 23 S. 518/519.

daß jedes jener Stammländer — Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben — seinen Pfalzgrafen habe: Ditz warn alles chunichreich. sider wandelt man die namen, und Julius hiez si hertzogen, sider si die Romær betwungen. doch behielten si die vûrsten ze manne und deu vanlêhen under dem namen. sider habent in die chaiser paideu, vûrsten und vanlêhen, abe geprochen. Diese Fassung hat unser Rechtsbuch im Art. 109 § 6 in folgender Weise umgeändert: Disiu vier herzogentûm wâren hie vor kuncrîche. daz geschach dô der keiser Julius ze Rôme kunc wart unde er teuschiu lant betwanc. dô wolt er niht, daz uber elliu rômischen rîche mêr kunges wære wan sîn.

Die Anfangsworte dieser Fassung sind nicht überall gleich. In Handschriften der ersten Stufe des Werkes, die unmittelbar aus dem Deutschenspiegel hervorgegangen ist, und gleich ihm das Landrecht noch ohne den zweiten Teil nach dem Art. 290 (LZ 313) von den Ketzern bis an den Schluß enthält, dann weiter auch im Lehenrechte unvollständig erscheint, ist das „ditz" beibehalten, wie in der dritten Ordnung C in i und h. In anderen steht dafür: disiu lant. In den Handschriften der zweiten Klasse, welche auch den zweiten Teil des Landrechts wie das Lehenrecht vollständig zeigt, also das ganze kaiserliche Land- und Lehenrecht, wie fort und fort wechseln dann die Ausdrücke Herzogtum und Land. Gerade in den besonders hervorragenden Handschriften gleich der ersten Ordnung dieser Klasse, der mutmaßlich überhaupt ältesten Gestalt des vollständigen sogenannten Schwabenspiegels die auf uns gekommen ist, dann auch sonst in verschiedenen vorzugsweise beachtenswerten Handschriften deren Fassung auf sehr alte Vorlagen zurückgeht ist von den vier Herzogtümern gesprochen.

Abgesehen davon wird man auch ohne große Bedenken sich hiefür als die ältere Fassung zu entscheiden haben, die nur später aus bestimmten und sicher nicht anders als selbstverständlichen Gründen in die Bezeichnung von Land übergegangen ist. Wäre eben gleich diese von dem „ditz" der Vorlage weg die anfängliche gewesen, so ist nicht abzusehen, warum man sich mit ihr nicht begnügt haben sollte, sondern sie in die von Herzogtümern hätte umtaufen wollen. Das ist doch viel weniger wahrscheinlich als daß, wenn früher der Ausdruck der Herzogtümer gebraucht worden war und er irgendwie, etwa nach dem Verschwinden von einem aus ihrer Reihe, da nun dieser Name hiefür nicht mehr paßte, dann in den noch immer statthaften des Landes umgewandelt wurde.

Ist nun vielleicht in der Zeit um die es sich handelt ein solcher Fall eingetreten? Bekannt genug ist die Auflösung des Herzogtums Schwaben. War während der Kaiser- und Königszeit der Staufer ihre Stellung als Herzoge daselbst und hiemit der Name des Herzogtums mehr und mehr zurückgetreten, fiel er hinter dem Kaisertum und Königtum nicht schärfer ins Auge, so machte er sich nach dem Hingange des Königs Konrad IV, als nun sein Sohn Konradin in Deutschland zunächst lediglich Herzog von Schwaben war, wieder bestimmter als bisher geltend. Sein Oheim und Pflegevater Ludwig der Strenge ließ sich noch vor der Wahl Richards am 26. November 1256 die Zusicherung für die Wahrung aller seiner Rechte und Ansprüche, darunter auch der auf das Herzogtum Schwaben, erteilen,[1]) und nach der Wahl weiter am 25. Jänner 1257 durch die Botschafter des Königs in dessen Seele in feierlicher Weise eidlich wiederholen, daß er alsbald nach der Krönung ihn hiemit belehnen werde.[2]) Ob das wirklich geschah oder

[1]) Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII, Num. 739 S. 583.584.

[2]) Monum. boica XXX p. 1 S. 328/329: tactis sacrosanctis ewangeliis juravimus in animam

nicht, ist nicht bekannt, auch nicht einmal wahrscheinlich. Gleichviel. Konradin hielt als Herzog von Schwaben am 28. Mai 1262 in Ulm seinen ersten Hoftag, darauf am 1. August einen zweiten bei Rottweil. Sprach dann der König in einer Urkunde vom 20. November dieses Jahres[1]) von Konradin als „olim Conradi regis filius, qui se ducem Sueviae nominat“ unter dem sonderbaren Bemerken, daß das Herzogtum Schwaben längst[2]) dem Reiche heimgefallen sei, so war das bei den bekannten Verhältnissen eben im Reiche ohne Bedeutung, ja es mochte im Gegenteile für Konradins weitere Aussichten nicht anders als günstig wirken. Was Schwaben betrifft, wissen wir[3]) von einem Hoftage, den er im Oktober 1266 wahrscheinlich zu Augsburg hielt, welchen auch Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, besuchte. Bereits auf den 29. Oktober 1268 fällt in Neapel die Hinrichtung des noch nicht 17jährigen letzten ehelichen Staufers und letzten Herzogs von Schwaben. Jetzt konnte nicht mehr, wie früher und wie bisher, von dem Herzogtum Schwaben als solchem gerade wie von den noch fort und fort bestehenden Herzogtümern Baiern oder Sachsen unter den eben ausdrücklich benannten „vier“ deutschen Herzogtümern gesprochen werden. Erhalten mochte sich freilich — das ist keine Frage — die Fassung „disiu vier herzogentûm“ auch noch in späteren Abschriften von älteren Vorlagen, aber sie hat auch da meist der fortan besser passenden „disiu vier lant“ den Platz räumen müssen: entstehen konnte sie als absichtliche und bewußte Änderung des Vorläufers, des Deutschenspiegels, gewiß nur wenn der Verfasser des Werkes das Herzogtum Schwaben wie es unter Konradin wieder mehr als bis dahin bemerkbar geworden gekannt und vor Augen gehabt hat, nur vor seinem Zerfalle, nicht nach demselben, am allerwenigsten etwa in der Zeit Rudolfs, dem entfernt nicht ein Fortbestand von Schwaben als Herzogtum im Sinne gelegen war, sondern der da in diesem vormaligen Herzogtum gleich sehr bald nach dem Beginne seines Waltens, schon im März oder jedenfalls im April 1274,

praedicti domini R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod — quam cito idem dominus electus in regem Romanorum coronatus fuerit — domino Chunrado puero, inclito Jerusalem et Siciliae regi ac duci Sueviae, ipsum ducatum Sueviae, cessante omni protractione ac contradictione, cum omnibus honoribus juribus et pertinentiis suis titulo conferat feodali: includentes nihilominus juramento nostro praestito etiam in animam supradicti R[itshardi] Romanorum in regem electi, quod ipse electus memoratum Chunradum puerum in omnibus aliis bonis suis tam patrimonialibus quam feodalibus sive per successionem hereditariam sive per emptionem aut alio quocumque modo habitis, quae ab avo suo domino Friderico Romanorum quondam imperatore et a patre suo domino Chunrado quondam Romanorum in regem electo ac etiam ab aliis progenitoribus suis ad ipsum devoluta sunt, sive consistant in hominibus nobilibus fasallis et servis aut etiam in dominiis terrarum civitatum castrorum oppidorum villarum et aliorum quorumcumque bonorum, ubicumque sint sita, gravet nullatenus ac perturbet.

Immo supradicta omnia bona, jure mediante vel amicabili compositione interveniente, saepedictus R[itshardus] Romanorum in regem electus nominatim a bonis imperii distinguere tenetur, et saepefatum Chunradum puerum eorundem facere quietum et legitimum possessorem.

[1]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 4783a und 5415.

[2]) Seit wann denn? Und wenn, warum hat er ohne Beachtung des im § 5 des Art. 119 ausgesprochenen reichslehenrechtlichen Grundsatzes daß der König kein Fahnlehen Jahr und Tag in seiner Gewalt behalten sondern es wieder vergeben solle, hier hiemit gesäumt? Hat er sich etwa eingebildet, was man den deutschen Staufern hingehen ließ und was jetzt dem jungen Konradin zustatten kam, das könnte auf ihn, den Engländer, der keinerlei Beziehungen zu Schwaben geltend zu machen hatte, auch Anwendung finden?

[3]) Vgl. in den Regesta imperii V Num. 4808a.

wie im Elsaß, die Reichslandvogtei in zwei Bezirken eingerichtet, Ober- und Niederschwaben, und hier zudem mit dem Amte des Landvogtes jenes eines königlichen Landrichters vereinigt[1]) hatte.

β) In der Zeit nun in welcher Schwaben noch deutsches Herzogtum gewesen hat es dann auch noch einen Sinn, wenn trotz der Verkürzung die dem Art. 32b des Deutschenspiegels gegenüber im Art. 30 (LZ 32) des kaiserlichen Landrechts in der Erzählung vom Herzoge Gerolt bei der Erstürmung von Rom unter Karl dem Großen stattgefunden hat das da gegen den Schluß erwähnte Vorstreitsrecht der Schwaben in Reichsheerzügen unter der Führung ihres Herzogs unverändert belassen worden ist, da ja nach dem Tode Konrads IV. im Mai 1254 Schwaben wieder einen eigenen Herzog als solchen hatte, der nach erreichter Volljährigkeit an der Spitze der Schwaben den Vorkampf der Reichsstreitmacht eröffnen konnte, vorausgesetzt freilich daß sie ihn eben nicht — wie vor einiger Zeit in der Schlacht um das Reich bei Frankfurt am 5. August 1246 die Grafen von Wirtenberg und von Gröningen wie wohl noch andere mit 2000 Schwaben getan haben, die sich nicht schämten von ihrem rechtmäßigen Lehenherrn treulos zu einem päbstlichen Gegenkönige überzulaufen[2]) und dann zum Danke und Lohne hiefür von diesem Lehen zu empfangen — verräterisch im Stiche lassen würden.

b) Im Art. 291 des Deutschenspiegels stoßt man auf die dem Sachsenspiegel III Art. 53 § 3 entsprechende Bestimmung: Man enmůz dhein gerichte tailen noch gaentzleichen noch tail der dem ez gelegen ist, so daz der volge an sei und ez die lantlaeut leiden sulln. ez ensei ein sunderlich graveschaft deu in ein vanlehen hore: die ne můz man da niht ledich haben. Was lehrt dann der § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) des kaiserlichen Landrechts? Man mac mit rehte kein furstenampt zwein herren nimmer gelîhen. ist aber daz ez geschiht, sô mac ir deweder niht ein furste geheizzen noch gesîn. alsô mac man deweder margrâschaft noch phalnzgrâschaft noch lantgrâschaft noch grâschaft. swer diu geteilt, sô habent si ir namen verlorn.

Was zunächst die Erklärung der rechtlichen Unstatthaftigkeit einer Belehnung von zwei Herren mit einem und demselben Fürstenamte[3]) betrifft, mag man etwa daran denken, der Verfasser des Rechtsbuchs habe im Auge gehabt daß König Wilhelm sei es am 21. März 1249 oder sei es im Juni 1251 auf Bitten des Herzogs Bernhard von Kärnten für den Fall seines Ablebens seine Söhne Ulrich und Philipp, der Erwählter von Salzburg war, mit dem genannten Fürstentum[4]) belehnt hat.

---

[1]) Redlich, die Anfänge König Rudolfs I. in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X S. 410/411: In Niederschwaben hatte Rudolf seinen Schwager, den Grafen Albrecht von Hohenberg, in diese Stellung eingesetzt. Am 3. April 1274 überträgt ihm der König die Vogtei über das Kloster Ursberg, am 1. November, wo er ausdrücklich als Landvogt (advocatus terrae) bezeichnet wird, den Schutz des Claraklosters in Pfullingen. Kirchenvogteiliche Gerechtsame in Vertretung des Königs gehörten in den Wirkungskreis des Reichslandvogts, somit dürfte der Graf von Hohenberg schon im April 1274 als solcher bestellt gewesen sein. Ähnlich können wir aus dem Auftrage Rudolfs an den Grafen Hugo von Werdenberg vom 21. Oktober 1274, das Kloster Weingarten zu schützen, und eine Reihe von Herren die sich Rechte und Güter desselben anmaßten vor den königlichen Hof zu laden, wohl schließen, daß Hugo, der schon im März 1274 als Landrichter in Oberschwaben nachweisbar ist, auch zugleich schon das Amt eines Landvogtes bekleidete.

[2]) S. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 4510b S. 819/820.

[3]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 519.

[4]) Böhmer-Ficker, Acta Imperii selecta, Num. 355 S. 297/298. Regesta Imperii V Num. 4972 S. 935.

Versetzen wir uns in die Mark Brandenburg, so begegnen auch da in dieser Zeit Gesamtbelehnungen. Man geht wohl nicht weit irre, wenn man bei der bekannten Annäherung der Markgrafen Johann[1]) und Otto an den König Wilhelm nach dessen Verehelichung mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig am 25. Jänner 1252 auch an ein persönliches Erscheinen am Hofe denkt, wobei von ihm beide mit der Mark zu gesamter Hand belehnt worden sein mögen. Hat er ja, wie es fast scheinen möchte, eine gewisse Vorliebe für dergleichen Belehnungen gehabt. Am 25. März benachrichtigte er die Stadt Lübeck, daß er sie mit allem Zubehör den Markgrafen auf ewige Zeit zu Lehen gegeben habe. Am 15. März des folgenden Jahres sodann verlieh er ihnen auf Ersuchen des Herzogs Albert von Sachsen das Anfallrecht von all dessen Reichslehen, wenn er erblos sterben sollte.

c) Was dann die schon im Bande 23 S. 519/520 berührte rechtliche Unstatthaftigkeit der Teilung von Fürstentümern und anderen Landesgebieten anlangt, wovon beispielsweise die des Herzogtums Baiern um Ostern 1255 fällt, in dieses Jahr eine in Anhalt, in 1258 die der Markgrafschaft Brandenburg, sei hier nur mit dem Bemerken daran erinnert, daß an die Fassung welche im § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) begegnet doch nur zu denken ist solange man in ihnen nicht sozusagen etwas bereits ganz gewöhnliches zu sehen hatte.

2. Besuch der Hoftage der weltlichen Fürsten.[2])

a) Hier handelt es sich zunächst um die §§ 4 und 5 des Art. 125 (LZ 139 in Lit. b) des Landrechts[3]) über die Befugnis etlicher Laienfürsten, geistliche Fürsten auf ihre Hoftage zu entbieten.

Den oft besprochenen Vorgang, wonach Herzog Arnulf von Baiern als Preis für seine Anerkennung des Königs Heinrich I. das Recht der Besetzung der baierischen Bistümer erhielt, stellt die sächsische Weltchronik, im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts verfaßt, im Kap. 148 folgendermaßen[4]) dar: In den tiden quam de hertoge Arnolt van Ungeren to Beieren, unde wolde koning werden: den besat de koning Heinrich in der stat to Regenesbuorch. Dat orloge ward also gestillet, dat de hertoge van Beieren den sat van den bischopdomen van Beieren hadde. Do lenede sider — ist daran geknüpft — de hertoge de bischopdom to Beieren; darvan hevet de hertoge van Beieren sinen hof, unde bout in den vorsten an sineme lande. Es ist also hier die Befugnis, auch die Bischöfe des Landes Baiern zu seinem Hoftage zu entbieten, unzweideutig ausgesprochen. Bestimmte Tatsachen bestätigen das. Otto der Erlauchte hatte im Jahre 1233 einen Hoftag nach Regensburg angesetzt, konnte ihn aber wegen feindseliger Stimmung des Königs Heinrich und anderer Fürsten, darunter wohl auch dieser und jener der Landesbischöfe,

---

[1]) Ihn und eventuell seinen Bruder Otto wie deren Erben hatte Kaiser Friedrich II. schon im Jahre 1231 mit der Markgrafschaft und allen anderen Lehen welche weiland ihr Vater Albrecht vom Reiche getragen belehnt. Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V Num. 1918 S. 381. S. auch Ficker, vom Reichsfürstenstande § 193 S. 253/254.

[2]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 520—522.

[3]) S. ebendort S. 520—522.

[4]) Weiland in den Monum. Germ. historica: Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters II S. 158.

nicht da halten, sondern zu Landshut. Später kam dann doch einer auch in Regensburg zustande, und es erschien da der Erzbischof Hermann von Salzburg mit sämtlichen baierischen Bischöfen.[1]) Insbesondere vom zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts an machte nun in Baiern die Entwicklung der Landeshoheit ganz erstaunliche Fortschritte. Nicht zum geringsten Teile war sie durch das Aussterben mächtiger Geschlechter begünstigt, welche ihr früher gewaltig im Wege gestanden. Im Jahre 1242 endete das alte Haus der Grafen von Bogen, im Jahre 1248 das weit über Baiern hinaus in Franken wie in Istrien und in Burgund begüterte Geschlecht der Andechser beziehungsweise Meranier. In demselben Jahre war mit Rapoto III. das Pfalzgrafenhaus von Baiern erloschen. Im Jahre 1252 starb das Geschlecht der Grafen von Velburg aus. Im Jahre 1256 oder kurz danach mußten die letzten Markgrafen von Hohenburg im Kerker in Sizilien verschmachten oder wurden gewaltsam aus dieser Welt geschafft. Reicher allodialer Besitz gelangte von da und dort durch Erbschaft an das baierische Herzogshaus. Treffliche Abrundungen erfolgten durch Kauf, durch Tausch, und auf anderen Wegen. Nicht minder wurden wichtige Lehengüter die allgemach heimfielen außer noch anderen den Herzogen vom Reiche und von den baierischen Bischöfen übertragen. Gerade diese aber mußte so gewaltiges Anwachsen der landesherrlichen Macht mehr und mehr mit Besorgnis erfüllen. Schlugen ja die Herzoge mitunter Wege zur staetigen Verfolgung ihrer Ziele ein, welche der bischöflichen Machtentfaltung über kurz oder lang im höchsten Grade gefährlich werden mußten. Es sei nur daran erinnert, wie seinerzeit Ludwig der Kelheimer die Verhältnisse unter dem Bischofe Gerold von Freising zur Erlangung der Belehnung mit dieser Stadt zu benützen verstanden hatte, wenn auch schließlich solches Vorgehen von Kaiser und Reich als unstatthaft erklärt und der betreffende Handel rückgängig gemacht wurde.[2]) Insbesondere aber gab die Ausnützung des Vogtrechts über

---

[1]) Abt Hermann von Niederaltach berichtet aus den Annales s. Rudberti salisburgenses in den Monum. Germ. histor. Script. tom. IX S. 785 ebendort tom. XVII S. 392: Otto dux Bavariae curiam celebrandam Ratisponae indixit. Quam propter indignationem regis Heinrici et aliorum quorundam principum sibi non faventium apud Landshut celebravit. Sed postmodum rex cum multis principibus et magno exercitu Bavariam intravit, ducem destructurus: sed mediante archiepiscopo salzburgensi in gratiam eum recepit, et filium ejus puerulum in obsidem regi dedit. Et tandem curiam solempnem Ratisponae dux celebravit, cui archiepiscopus salzburgensis et omnes episcopi Bavariae interfuerunt.

[2]) Vgl. die Goldbulle des Kaisers Friedrich II. vom Ende des September 1230 in den Monum. boica XXXI p. 1 S. 540—542:

Cum, sicut dilecto fidele nostro C[unrado] praeposito inticense didicimus referente, G[eroldus] quondam episcopus frisingensis civitatem frisingensem — ad jus et proprietatem frisingensis ecclesiae dotis titulo pertinentem — duci Bawariae in feodum duxerit concedendam in grave frisingensis ecclesiae detrimentum, et idem praepositus super hoc coram nobis et principibus in curia nostra praesentibus quaestione deposita cum instantia postulasset, imperiali sententia diffiniri, utrum hoc facere licuisset episcopo supradicto: nos tandem, petitioni suae benignum praebentes auditum, cum aquilegiensi patriarcha et archiepiscopo salzburgensi et episcopo ratisponensi et Austriae atque Meraniae necnon et Karinthiae ducibus et cum aliis nostris fidelibus super hoc tractatum habuimus diligentem, ab universis et singulis quid juris esset sollicite inquirentes. Et quia nobis visum fuit, quod infeodatio hujusmodi fieri non potuit, quia de jure non debuit, statuimus eam esse penitus irritandam.

Quia vero civitas frisingensis est sedes episcopalis et prima legitimaque dos ecclesiae frisingensis, ante ipsius dedicationem ad opus ministeriorum et luminarium ejusdem ecclesiae legitime cum omni jure ac plenaria libertate collata, et propterea non licet eam cuiquam quoquam titulo infeodationis conferri, nos apud Anagniam constituti memoratae civitatis infeodationem sub quocunque titulo infeo-

geistliche Körperschaften, welches sich vielfach in den Händen der baierischen Fürsten befand, wiederholt Gelegenheit zu Bedrückungen, sei es durch sie selbst, sei es durch ihre Beamten. Wie vernehmlich klingt es doch, wenn Otto der Erlauchte in einer Urkunde für Freising vom 28. August 1240 nach einer wohl nicht so ganz und gar freiwilligen Kundgabe tiefer Zerknirschung[1]) künftighin Besserung gelobt! Quia clericorum servitus ad dolorem nostrum pertinet, cum patres nostri sint quibus prius et potius quam carnalibus — si aequaliter indigeant — subvenire caritas ordinata nos ammonet immo praecipit, ortodoxae fidei zelo succensi, pro remissione peccaminum nostrorum et dilectae nostrae consortis Agnetis et bonae memoriae patris nostri Lodewici et pro salute etiam filiorum nostrorum clericis plenam libertatem restituimus et concedimus, promittentes bona fide, nos de cetero clericis et ecclesiis, praesertim canonicis kathedralis ecclesiae et ceterarum conventualium ecclesiarum, servaturos omnem libertatem, omnem emunitatem, omnia jura, omnia privilegia, quae eis a canonibus et a fidelibus principibus sunt concessa. Et licet jus nostrum, si quod a nostris majoribus vel consuetudo vel alius traduxit titulus, facultates nostras non minimum augmentasse quibusdam visum fuerit, promittimus tamen, quod deinceps a clericis vel ecclesiis aut possessionibus earundem nihil exigemus nec a nostris exigi permittemus indebitum, nihil extorquebimus, non mittemus servos vel milites vel venatores induendos, non exigemus equos, non albergariam, nisi quis commode possit et sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare, non capiemus clericos nec capi faciemus, immo injuriose capientes pro nostri officii debito puniemus, et honorem et protectionem clericis prout potuerimus inpendemus. Oder auch läßt sich wohl bezeichnender eine Schilderung jener Verhältnisse denken, als in einem Erlasse aus Lyon vom 21. April 1251 auf Klagen von Freising geschieht, worin[2]) es unumwunden heißt, daß der Herzog die Kirchen und die Geistlichkeit jener Diözese „angariis et perangariis aliisque exactionibus indebitis contra compositionem super hoc inter ipsos episcopum et ducem, fide ab ipso duce praestita, initam et per ipsum dominum papam ad ipsius ducis instantiam confirmatam molestat temere, in suam excusationem praetendes, quod praelati et clerici ecclesiarum

---

dationis factam de principum praedictorum consilio imperialis nostrae majestatis auctoritate cassamus et decernimus esse nullam, eandem civitatem cum omni ea libertate quam ex antiquo habuisse dinoscitur ad jus et proprietatem et usus debitos frisingensis ecclesiae legitime revocantes.

[1]) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 69/70:

Cum libertas rebus omnibus favorabilior, unde justum est bellum quod pro sua suorumve vel patriae libertate tuenda quis sustinet. Et quod intervertendae libertatis suae vel eorum quorum servitus ad dolorem injuriamque nostram porrigitur metu fit vel promittitur, ratum non habet praetor, sed irritum. Et e contrario mortalitati comparata sit servitus.

Qui clericos prosequuntur et obprimunt et angariando velut in servos redigunt, quid aliud quam clerum extinguere, fidemque katholicam — quae per illum subsistit, cujus illi sunt gubernatores et ancora — radicitus exstirpare et funditus evertere moliuntur?

Porro clericorum libertas et ecclesiarum emunitas — a Deo primum et principaliter, secundario et consequenter ab imperio, sequente Deum, et a cunctis katholicis retro principibus concessa clericis et ipsis ecclesiis, et infinitis auctoritate romanorum pontificum quam et saecularium principum confirmata privilegiis — interdum exigentibus aliquorum clericorum excessibus, interdum sola laicorum malitia faciente, in tantum conculcata succubuit et fere prorsus evanuit adeo, ut inter divinum publicumque jus et privata commoda nihil videatur differentiae remansisse, cum in angariis et perangariis aequales sint hodie sicut populus sic sacerdos.

[2]) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 106—109.

terrae suae in quibus advocatiae jus obtinet ei teneantur ratione juris praedicti in omnibus beneplacito suo servire". Kann es da auffallen, wenn die betreffenden Körperschaften sich besondere Zusicherungen über die Unstatthaftigkeit eines Hinausgehens über die vertragsmäßigen Bedingungen, die in den jeweiligen Urkunden ihrem ganzen Umfange nach eigens aufgenommen sind, erteilen ließen, freilich auch meist nur Zusicherungen auf Pergament? So beispielsweise das Kloster Seon[1]) am 19. November 1247 mit der ausdrücklichen Bemerkung: Adjectum est etiam, ut jus antiquum ecclesiae nostrae integraliter in omnibus conservetur illaesum. Oder Baumburg[2]) im Jahre 1251. Oder das Domkapitel von Passau[3]) am 15. Dezember 1262 mit der bestimmten Erklärung des Herzogs Heinrich am Schlusse der Liste der genau aufgenommenen Bestimmungen: Hos articulos ad petitionem ipsius capituli sigillo nostro ad cautelam observationis perpetuae duximus confirmandos. Gewiß kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen den baierischen Bischöfen das fortwährende Umsichgreifen der herzoglichen Landeshoheit nicht angenehm sein konnte, wenn ein Versuch gemacht werden sollte, sich namentlich auf einen bestimmten Grund hin von dem Besuche der baierischen Hoftage, der ja gewissermaßen die öffentliche Anerkennung des Verhältnisses am sprechendsten dartat, fern halten zu können. Aber — wird man sagen — etwas derartiges enthält ja unsere Stelle nicht. Sie deutet entfernt nicht an, daß die baierischen Bischöfe sich irgendwie davon losmachen konnten. Die Sitze, wovon sich ihr Fürstenamt benannte, lagen im Herzogtume: also war nach der Fassung der §§ 4 und 5 des Art. 125 ihr Erscheinen auf den Hoftagen selbstverständlich, und ist da ausdrücklich ausgesprochen. Soweit es sich um die eigentlich baierischen Bischöfe handelt, um den Metropoliten von Salzburg und seine Suffragane in Baiern, gewiß. Aber zu diesen baierischen Bischöfen im engeren Sinne zählte noch der Bischof von Augsburg und der von Bamberg. Noch in späterer Zeit werden sie außer den vorhin genannten gleichfalls als zum Lande Baiern gehörig bezeichnet. Nach dem baierischen Salbuche aus dem Anfange des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts[4]) waren sie zum Besuche der herzoglichen Hoftage zu Regensburg, wohl auch der anderen, verpflichtet. Am Schlusse der Übereinkunft der Herzoge Ludwig und Heinrich über Ruhe der Streitigkeiten wegen ihrer Erbfürstentümer innerhalb 22 Jahren[5]) vom 23. Oktober 1278 sprachen sie von der Besiegelung des Königs Rudolf nec non reverendorum patrum et dominorum nostrorum, videlicet domini salzpurgensis archyepiscopi, babenbergensis, frisingensis, ratisponensis, pataviensis, aistetensis, augustensis, et brixinensis episcoporum. Selbst in der Urkunde Rudolfs, worin er den baierischen Landfrieden des Jahres 1281 bestätigte[6]),

---

[1]) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 98/99.

[2]) Ebendort S. 111/112.

[3]) Ebendort S. 187—189, aus einer Bestätigung vom 10. Dezember 1277.

Vgl. hiezu auch die Urkunde für die Besitzungen des Hochstiftes in s. Nicola vom Dezember 1262 in den Monum. boica IV S. 349—351.

[4]) Monum. boica XXXVI p. 1 S. 529: Der hertzog sol seinen hof ze Regenspurch haben. Und sol den suochen der bischolf von Pabenberch, der bischolf von Saltzpurch, der bischolf von Freysing, der bischolf von Aychstet, der bischolf von Auspurch, der bischolf von Regenspurch, der bischolf von Pazzawe, der bischolf von Prichsen. Den sol der hertzog da rihten swaz si ze chlagen habent. Er sol auch hintz in rihten alleu deu reht di der chuench von Rom gewalt hat ze rihten hintz andern bischoelven.

[5]) In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 312—314.

[6]) Ebendort S. 338—349.

sind außer den eigentlichen baierischen Kirchenfürsten auch gerade die Bischöfe von Augsburg und von Bamberg als zum Lande Baiern gehörig gezählt. Daß eben sie auch nur einen trüben Blick auf das Wachsen dieses Herzogtums werfen konnten, wird nicht befremden. Von ihnen nimmt Bamberg besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Fehlt es nicht an Spuren, daß einzelne der eigentlich baierischen Bischöfe einen Versuch, den Verband mit dem Herzogtume so weit als nur immer möglich zu lockern, schon früher beabsichtigt haben, so mag insbesondere gerade Bamberg zeitweise hiezu geneigt gewesen sein. Noch im Jahre 1244 beschwor sein Fürst mit den übrigen Bischöfen von Baiern den Landfrieden dieses Jahres. Auf dem Tage zu Nabburg im November 1254 sind auf sein Andringen wichtige Beschlüsse von Grafen, freien Herren, Reichs- und herzoglichen Dienstmannen, und zwar in seinem Interesse, gefaßt worden. Dagegen deutet eine Urkunde aus denselben Tagen ganz klar auf das Drängen einer Sicherstellung des Hochstiftes gegen allenfallsige Schritte Baierns, die — nicht wie vorhin zu seinen Gunsten — geschehen mochten. Er ließ sich nämlich bei seinem damaligen Aufenthalte in Niederaltach den Revers, welchen Ludwig der Kelheimer im August 1228 dem Bischofe Eckbert über den Empfang von Lehen ausgestellt hatte, welche eben das dem Hochstifte zugehörige Kloster Niederaltach von Passau bis Regensburg auf beiden Ufern der Donau betrafen,[1]) durch die noch gemeinsam regierenden Brüder Ludwig den Strengen und Heinrich neu bestätigen. Der Wortlaut seiner Urkunde hierüber[2]) zeigt deutlich genug, daß Bamberg jeden etwaigen Eingriff von dieser Seite fernzuhalten bestrebt gewesen: Quia igitur altahensis ecclesia babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur, et specialiter in hoc facto quod advocatia ecclesiae altahensis est de feodo praedicto, ne forte possit ei praejudicium generare si duces Bavariae praesentes vel futuri in aliquo venirent contra privilegium praenotatum, nos ad petitionem venerabilis in Christo et nobis dilecti Hermanni ejusdem ecclesiae abbatis ipsum privilegium, quod etiam illustres domini Ludwicus et Heinricus nunc duces Bavariae approbantes et renovantes sigillis suis confirmaverunt, rescribi fecimus, nostri sigilli munimine roboratum. Zunächst ist hier allerdings im Hinblicke auf die besondere Veranlassung nur von Niederaltach gesagt, daß diese Stiftung babenbergensi ecclesiae taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Doch versteht es sich, daß das auch von den übrigen Besitzungen des Hochstiftes in Baiern zu gelten hat, also beispielsweise vom Kollegiatstifte zur alten Kapelle in der Landeshauptstadt selbst, vom Kloster Prüfling sozusagen dicht vor ihren Toren, von Mallersdorf, dem rührigen Niederaltach, von Windberg, von Osterhofen, von Aldersbach, von Asbach, von Ensdorf, von Michelfeld, von wichtigem Besitze in Reichenhall, und weiter von so und so viel anderem. Sprach ja doch beispielsweise der Bischof in einer gleichfalls zu Niederaltach in der berührten Zeit für Osterhofen ausgestellten Urkunde[3]) ganz allgemein aus: cum ecclesiis ad nos immediate spectantibus semper velimus in quantum possumus manum porrigere adjutricem. Übrigens ist auch nicht zu übersehen, daß das Privilegium, wovon die Rede ist, noch etwas anderes in sich schloß was für das Hochstift ebenfalls von nicht geringer Wichtigkeit war. Ludwig der Kelheimer hatte sich nämlich für sich und seinen Sohn Otto den Erlauchten zum Schirme für die Be-

[1]) In den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 39–41.
[2]) Ebendort S. 131/132.
[3]) Monum. boica XII S. 400/401.

sitzungen und Gerechtsamen desselben verpflichtet. Praeterea — heisst es dort — firmiter promisimus, quod ecclesiam babenbergensem in possessionibus justiciis vel hominibus manuteneamus et defendamus. Item omnia jura ecclesiae babenbergensis promisimus pro nobis et pro nostris heredibus nos inviolabiliter observaturos. Jetzt erneuerten dieses Versprechen auch die Enkel und Söhne Ludwig der Strenge und Heinrich. Folgte nun bald, um Ostern 1255, die Teilung in Oberbaiern und Niederbaiern, in welch letzterem hauptsächlich die baierischen Besitzungen von Bamberg gelegen waren, so konnte das Hochstift wohl nicht leicht für seine Bestrebungen einen günstigeren Stand gewinnen. Die Machtstellung Ludwigs des Strengen war eine ganz andere als die Heinrichs. War dieser nur Herrscher in Niederbaiern, allerdings dem größeren Teile des Gesamtlandes, hatte sich aber Ludwig neben Oberbaiern die Rheinpfalz ungeteilt zu erhalten gewußt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dieses und jenes, was ihm gegenüber keine Aussicht auf Erfolg haben konnte, sich bei Niederbaiern wohl eines Versuches hiezu lohnen mochte. Ob Bischof Heinrich auf dem niederbaierischen Hoftage zu Straubing dieses oder des folgenden Jahres, auf welchem wieder ein baierischer Landfriede[1]) beschlossen wurde, zugegen gewesen, möchte mehr als zweifelhaft erscheinen, da wir wissen, daß Herzog Heinrich und die Bischöfe Konrad von Freising und Otto von Passau denselben beschworen, während es bezüglich des Bischofs von Bamberg heißt: und mit des bischolfs Heinrichen brifen von Babenberch. Für die Sache selbst war ja auch das vollkommen genügend. Anderntteils mochte das Fernbleiben für künftige Fälle immerhin bereits als ein gewisser Anknüpfungspunkt gelten können. Will man nochmal den Blick wieder nach Niederaltach wenden, so ließ sein Abt Hermann in einer Urkunde des Herzogs Heinrich über Schenkungen dahin vom 19. April 1260 denselben in förmlich demütigender Weise die Liste der Versündigungen seines Vaters und seiner eigenen gegen das Kloster[2]) entfalten, gegen die Stiftung, von welcher wir nach einem schon S. 115 berührten Ausspruche des Bischofs Heinrich von Bamberg gehört haben, daß sie dieser Hochkirche taliter est annexa, ut quod contingit unam alteram tangere videatur. Daß übrigens das Streben wovon die Rede ist weder da noch auch sonst einen Erfolg hatte, belegt am besten die Bestätigung eines weiteren baierischen Landfriedens, welche König Rudolf zu Regensburg am 6. Juli 1281 ausfertigte, in welcher eben, wie schon bemerkt, außer den baierischen Bischöfen und ihrem Metropoliten auch die von Augsburg und Bamberg einfach als zum Lande Baiern gehörig gezählt sind. Doch deutet gerade die namentliche Aufführung[3]) wohl ziemlich unverblümt darauf, daß ein Widerstreben gegen die Landeshoheit von Baiern

[1]) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 140—151.

[2]) Ebendort S. 171—174: pro quibusdam offensionibus a nobis et a bonae memoriae genitore nostro Ottone quondam duce illatis ecclesiae memoratae, quas subter duximus exprimendas.

Die Liste dieser Vergehen selbst beginnt: Offensiones autem praedictae, pro quarum restauratione nos antedictas decimas donavimus altahensi ecclesiae, tales erant. Videlicet quod bonae memoriae Albertus quondam comes de Bogen, patruus noster, pro dampnis multis quae suo tempore intulerat monasterio saepefato possessiones quasdam etc.

[3]) Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 338—349: daz nach unserm gebot gesworn habent unser lieb fuersten Ludwich und Heinrich di pfallentzgraven von dem Rein und hertzogen ze Beirn und bischof Heinrich von Regensburch, und wellen und gebieten ouch, daz di bischoef di zu dem land ze Beirn gehoerent, daz ist der ertzbischof von Saltzburch, der von Babbenberch, der von Freising, der von Eystet, der von Auspurch, der von Pazzowe, der von Brihsen, ouch swern u. s. w.

wenn nicht von allen so doch von einzelnen beabsichtigt war, welches schließlich auch die königliche Gewalt nicht zuzugeben gewillt gewesen. Und von Bamberg ist jedenfalls das Vorgehen im November 1254 sprechend genug. Faßt man hienach die Stelle unseres Rechtsbuchs[1]) ins Auge, so wird man sicher nicht finden können, daß ihre „Angaben überaus künstliche" sind. Wie hätten sie sich eigentlich natürlicher und deutlicher machen lassen? Die Stadt Bamberg, wovon das Fürstbistum den Namen führt, war nicht im Herzogtume Baiern gelegen. Da das nicht der Fall ist, hat der Bischof keine Verpflichtung, die baierischen Hoftage zu besuchen. Wie viel andere bambergische Besitzungen in Baiern lagen, Niederaltach, für welches im November 1254 besonders eingetreten wurde, Osterhofen, die alte Kapelle zu Regensburg, und anderes genug, sie geben keine Berechtigung zur Forderung des Besuches der baierischen Hoftage. Die ganze Stelle, wie sie bei unbefangener Betrachtung nur „im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen geschrieben" erscheint, fußt in Wirklichkeit auf nichts anderem als gerade hierauf: es handelt sich um die auf einen gewissermaßen rechtlichen Grund gestellte Fernhaltung etwaiger baierischer Eingriffe in Besitzungen und Gerechtsamen des Hochstiftes Bamberg.

b) Die §§ 6—8 sodann[2]) sprechen von dem Vorrechte der Laienfürsten überhaupt, weltliche Große an ihren Hof zu laden. Hier handelt es sich nicht, wie vorhin, um irgend eine Abwehr, namentlich nicht um eine schon gleich äußerlich bestimmt sichtbare Abwehr, sondern lediglich um die allgemeinen Verhältnisse und die Ausnahme der Verpflichtung solcher weltlicher Großen, welche nicht auf deutschem Boden seßhaft sind oder nicht innerhalb acht Tagen dahin gelangen können. An Beziehungen dahin oder dorthin, wenn es solcher bedarf, fehlt es hier nicht. Man kann ganz gut mit Ficker a. a. O. S. 857/858 an das Grafenhaus von Görz denken, aber ohne daß es nötig ist auch seiner Folgerung für das Verhältnis zum Könige Ottokar von Böhmen und für die dortige Zeitbestimmung beizutreten. Wie oben die baierischen Hoftage in Rede gekommen sind, so wird es auch hier jedenfalls vorzugsweise der Fall sein. Graf Meinhard von Görz (und Tirol) nennt beispielsweise bei seiner Vermählung mit Elisabeth, der Witwe des Königs Konrad IV. und Schwester der Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern, diese am 9. Oktober 1259 ausdrücklich[3]) seine Herren, bezeichnet sich demnach mit anderen Worten als ihren Fidelis; aber in nichtdeutschem Lande zu Hause ist er von dem Besuche der baierischen Hoftage entschuldigt. Oder will man sich der Markgrafen von Hohenburg im Nordgaue[4]) erinnern, so finden wir sie frühzeitig im 13. Jahrhundert im Dienste der Staufer in hervorragender Stellung in Sizilien, und dort ansehnlich begütert, von wo sie natürlich nicht in der Lage waren, in acht Tagen in Baiern zu erscheinen. Markgraf Berchtold begegnet uns im Dezember 1250 zu Fiorentino im Testamente des Kaisers Friedrich II. als dessen

[1]) S. im Bande 23 S. 520. [2]) Ebendort S. 520.

[3]) Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Num. 5568.

[4]) Ried, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, I S. 47—60, II S. 3—15. S. noch Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem baierischen Nordgau, nebst Regesten und Urkunden; Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreich Sizilien, im zwölften Bande der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

dilectus consanguineus et familiaris, und unterzeichnete dasselbe mit anderen Zeugen eigenhändig. Nicht minder ernannte ihn dann ihm Jahre 1254 König Konrad IV. auf dem Krankenlager vor seinem Tode bei Lavello mit dem Willen seines außerehelichen Bruders Manfred zum Pfleger des Königreichs für seinen erst zweijährigen Sohn gleichen Namens. Trat er bald darauf zu Gunsten eben Manfreds von der Statthalterschaft zurück, so wurde er unter dem Verdachte verräterischer Umtriebe, in welche er sich mit seinen Brüdern Otto, Ludwig, Diepold eingelassen haben soll, mit diesen in der zweiten Hälfte des Jahres 1255 in Haft genommen, wonach am 2. Februar 1256 auf einem Hoftage zu Barletta ihre Verurteilung zum Tode und dann ihre Begnadigung zu lebenslänglichem Kerker erfolgte, woselbst diese letzten Glieder des Geschlechtes verschmachten mußten, wenn sie nicht gewaltsam aus der Welt geschafft wurden. Gerade sie aber hatten nicht unbedeutende Besitzungen in Baiern, darunter Lehen vom Hochstifte Freising, welche Bischof Konrad II. im Jahre 1261 an den Herzog Ludwig den Strengen vergab, und weiter solche von der Bamberger Kirche, deren Bischof Berchtold Amberg und die übrigen heimgefallenen Lehen der Hohenburger im Jahre 1269 gleichfalls dem genannten Herzoge überwies.

3. Münze.[1])

a) Den ersten Satz des Art. 131 des Deutschenspiegels „Pfenninge sol man verslahen als niwe herren chōment“ hat der § 1 des Art. 181 (LZ 192 in Lit. a) des kaiserlichen Landrechts in folgender Fassung erweitert:

> Alle phenninge sol man niht verslahen wan só ein niwer herre kumt.
> Stirbet aber der herre, oder wirt er verwandelt vor drin jâren, die phenninge suln doch gestân unz driu jâr ûz koment.

Wird man hiebei wohl nicht ohne Grund hauptsächlich an die geistlichen Fürsten denken dürfen, so sei an einige allgemeiner bekannte Fälle wie sie am Ausgange der Vierziger- und in den Fünfzigerjahren vorgekommen sind erinnert, von denen vielleicht der eine und andere den Anlaß zu der Anfügung des berührten Mehrs gegenüber dem Vorgänger gegeben haben mag.

In Mainz wurde nach dem am 9. März 1249 erfolgten Tode des Erzbischofs Siegfried als solcher Christian II. durch den päbstlichen Legaten Erzbischof Konrad von Köln am 9. Juni bestätigt und vom Könige Wilhelm investiert, aber bereits gegen Ende Juni oder Anfang Juli 1251 zum Rücktritte veranlaßt.

Nach dem Ableben des Erzbischofs Eberhard von Salzburg am 1. Dezember 1246 wählte das Kapitel gegen Ende dieses Jahres oder am Beginne von 1247 Philipp, den Sohn des Herzogs Ulrich von Kärnten. Als ob das nicht geschehen wäre, setzte Pabst Innocenz IV. den Kanzler des von ihm ausgespielten ersten Gegenkönigs Heinrich, Burkhard von Ziegenhain, am 25. Februar ein, und erfolgte in der zweiten Hälfte des März seine Weihe. Er sollte indessen hierüber keine gar lange Freude haben: bald danach mußte er sterben, vielleicht im September jenes Jahres.

Wenden wir uns zu einigen bischöflichen Sitzen, so waren äußerst eigentümlich um diese Zeit die Verhältnisse in Passau gestaltet. Nach der ersten auf Betrieb des be-

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 522/523.

rüchtigten Archidiakons und späteren Dekans Albert durch einen päbstlichen Legaten im Jahre 1248 vorgenommenen Absetzung des Bischofs Rudeger wurde wieder auf Anstiften Alberts der Prinz Konrad von Schlesien[1]) an diese Stelle gebracht, der jedoch nach etwa anderthalb Jahren dem geistlichen Stande Lebewohl sagte und heiratete, so daß Pabst Innocenz selbst, der auf jene erste durch seinen Legaten vorgenommene Absetzung Rudegers kein Gewicht mehr legte, ihn in feierlichem unter seinem Vorsitze gehaltenen Konsistorium am 17. Februar 1250 wieder absetzen ließ und das am 11. März bestätigte. Sein am 15. Juni gewählter Nachfolger Berthold starb am 25. Jänner 1254.

In Regensburg wurde im Jahre 1258 der Domprobst Bischof, trat aber nach den Salzburger Annalen noch in diesem Jahre wieder zurück.

War in Worms Bischof Landolf am 8. Juni 1247 gestorben, so raffte seinen Nachfolger Konrad bereits 31 Tage nach seiner Weise am 7. Oktober der Tod dahin. Wurde nun Eberhard gewählt und vom Metropoliten in Mainz bestätigt, ein päbstlicher Legat erkannte ihn nicht an, sondern setzte dagegen Richard ein, für welchen sich dann der Pabst selbst am 3. April 1252 entschied. Der Streit beider Bischöfe endete damit daß sich Eberhard am 21. Mai/1. Juni 1256 abkaufen ließ.

In Würzburg war nach dem am 3. März 1254 eingetretenen Ableben des Bischofs Hermann vom Kapitel Iring gewählt und vom Metropoliten in Mainz am 11./12. April geweiht worden. Aber dem Erwählten Heinrich von Speier, dem Kanzler des zweiten Innocenz'schen Gegenkönigs Wilhelm, war bereits eine päbstliche Provision zugestellt, durch die er nach anfänglicher Abweisung für den Würzburger Bischofstuhl schließlich doch 3000 Mark als Entschädigung! erhandelte.

b) Weiter zieht noch der Schluß dieses Artikels die Aufmerksamkeit auf sich. Er lautet:

> Alle phenninge die man in teuschem lande sol slahen, die suln mit rehte alle phundic unde wîs sîn.
>
> Nû gestatent die kunge, daz man si anders sleht: unde tûnt dar an wider reht.

Wiederholt ist, wie hier, in der geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte wie in diesem selbst von nu oder nû die Rede. Meistens ist darunter nichts anderes verstanden als ganz allgemein jetzt, gegenwärtig, zur Zeit, ohne eine Beziehung auf irgendwelche besondere Vorkommnisse. So etwa in dem angeführten Buche der Könige hier der alten Ehe in dem Abschnitte über Antiochus Sp. 104 Z. 6—8: Nu bî unsern zîten spart uns got die buoze an der sêle. daz dunket uns nu bezzer, und ist dort destie boeser.

Daneben erscheint es aber auch zweimal in dem Sinne daß auf etwas besonderes gerade in der Zeit da der Verfasser mit seiner Arbeit beschäftigt war angespielt ist. So

---

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 in der Note zu S. 354/355. Vgl. jetzt noch Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Pabst Innocenz IV. S. 89—92, woselbst auch die Untersuchung Ratzingers über Albert Böheim benützt ist, in welcher die Bezeichnung von diesem als „einem der leidenschaftlichsten Geschöpfe die in Menschengestalt auf europäischem Boden gewandelt" in der Abhandlung „Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sogenannten Schwabenspiegel" a. a. O. im Bande 13 S. 224/255 irgendwo höchst übel vermerkt sein soll.

in dem viel besprochenen Falle der Aufgabe des Widerstandes von Bischofstädten gegen den Anspruch des Königs auf sein Hofhalten in ihnen — s. im Bande 23 S. 498 bis 509 und oben S. 85 bis 93 — im § 4 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a). So dann in dem angeführten § 8 des Art. 181.

Merkel hat hier in seiner Schrift de republica Alamannorum S. 92 eine Beziehung auf König Rudolfs Verordnung über die Münze vom Jahre 1282 erblicken wollen. Ficker hat keineswegs — s. im Bande 23 S. 522/523 — die Maßgabe der Stelle im Rechtsbuche für die Zeit seiner Abfassung in Abrede gestellt, aber die berührte Beziehung hat ihm nicht gefallen, er hat sie für „viel zu zweifelhaft" gehalten, und in Ermangelung einer besseren von fernerer Berücksichtigung einfach Umgang genommen. Läßt sich etwas für eine nähere Beziehung des Satzes der durch sein an die Spitze gestelltes nû auf ein Vorkommnis oder auf Vorkommnisse hindeutet die der Abfassung des Werkes sehr nahe liegen müssen vermuten?

War dem Münzwesen unter dem Könige Wilhelm im Jahre 1255 durch das Reichsgesetz vom 6. Februar[1]) Aufmerksamkeit zugewendet worden, so hatte das doch wieder, wie es scheint, für die Länge keine nachhaltige Wirkung. Wenn unser Rechtsbuch nun so bezeichnend geradenwegs sagt, daß „die Könige" in dem betreffenden Augenblicke einen Münzunfug neuerdings ungestraft duldeten, wer sind hier diese Könige?

Es können keine anderen sein als die nach Wilhelms Hingang gewählten. Von der Zeit Rudolfs kann keine Rede sein, denn neben ihm gab es in Deutschland keinen anderen König. Etwa noch an Alfons zu denken, darauf verfiel im ganzen Reiche niemand. Wer hätte es denn tun sollen? Von seiner Wahl an hat ihn kein Auge in Deutschland erspäht. Allerdings war sogar von seinen Wählern Ottokar von Böhmen noch am Leben. Aber auch dieser hatte sich von Richard belehnen lassen, und fand es nach dessen Hingang nicht der Mühe wert, sich an den Kollegen hinter den Pyrenäen zu erinnern. Und doch hätte das einen weit anständigeren Vorwand zu einem Schmerzensschrei gegen die Wahl Rudolfs gegeben, wie er ihn an den Pabst Gregor X. ausstoßen zu sollen glaubte, als der lächerliche Hinweis auf nichts als nur den Zufall der Geburt bloß als Graf und nicht als Fürst, die ihm doch vor zwanzig Jahren beim Grafen Wilhelm von Holland — wie im Bande 23 S. 493/494 bemerkt worden ist — kein Bedenken verursacht hatte. Erst zur Ausführung wieder einer Schandtat kam ihm oder seinen Ratgebern plötzlich der Spanier ganz gelegen ins Gedächtnis. Beim kaum erwarteten Scheitern aller seiner Pläne glaubte er durch ihn noch wenigstens Schwierigkeiten für Rudolf heraufschwindeln zu können. So machte er den Versuch, sich zu stellen als ob er die seinerzeitige halbe oder eher nicht ganz halbe Wahl des Alfons, dem er, nachdem er bald nach Beginn des Jahres 1257 Richard anerkannt hatte, einige Monate später gleichfalls seine Wahlstimme nicht versagte, niemals für ungültig gehalten habe, und fand für deren Aufwärmung in der Schamlosigkeit gar nichts Arges, den deutschen Fürsten vorspiegeln zu wollen, er habe demgemäß sich nun bewogen gefunden, jene halbe oder auch nicht ganz halbe Wahl

[1]) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 371: ut omnis moneta adulterina et falsa penitus de cetero cesset, nec aliquis abutatur praedictis adulterinis et falsis monetis deinceps, sed utatur vera et legitima moneta in locis singulis per imperium statuta et concessa dumtaxat; et domini terrarum et locorum praedictos falsarios et abusores in suo districtu eorum quilibet studeat penitus amovere, praedictos falsarios et abusores poena qua convenit et severitate debita percellendo et etiam puniendo.

wenigstens für sich in feierlichster Weise zu erneuern, wie er sich auszudrücken beliebte: duximus eam solempniter innovandam, confirmantes eandem, per iteratae nominationis oraculum in eam nostri votum animi secundario dirigentes. War so auf einmal für den Czechen in der Mitte von 1274 Alfons noch oder wieder auf der Welt, war er dagegen im Reiche überall längst verschollen, und hatte niemand nach dem Hingange Richards mehr an ihn gedacht, sondern war die einstimmige Wahl der hiezu berechtigten deutschen Fürsten bei Nichtteilnahme eben des Czechen auf Rudolf gefallen, so konnte man Alfons, ja sogar mußte man ihn im Auge haben solange der Thronstreit zwischen Richard und ihm noch nicht auf irgend eine Weise ausgetragen war, man auch ihn gleichfalls als Gewählten zu betrachten hatte. Das ist in der Zeit, welche wir für die Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts gefunden haben, der Fall. Erst nach der Mitte des Jahres 1258 und insbesondere nach dem Übertritte von Worms wie zuletzt von Speier und seinem Electus Heinrich, also sogar dem sich so nennenden Kanzler des Alfons, auf die Seite Richards waren die Dinge so gelagert, daß im Ernste das Gegenkönigtum keine wirkliche Bedeutung mehr hatte. Bis dahin konnten mit vollem Fuge „die Könige" genannt werden, später nimmer.

Eben in der fraglichen Zeit aber spielen die Wirren zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe Konrad, gegen welchen sie unter anderen Beschwerden auch — wohl im Hinblicke auf das erwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1255 — die Verschlechterung des Münzwesens teils durch Ausprägung geringhaltiger Pfenninge teils durch Nichtbeseitigung umlaufender „adulterinae monetae" geltend machte, jene Wirren, welche in Kölns „Magna Charta" vom 28. Juni 1258 anscheinend ihren Abschluß erlangten, ohne daß das freilich wenigstens den Erzbischof beirrte, am 24. März des folgenden Jahres die sämtlichen Kölner Hausgenossen samt Münzmeistern und dem Münzprüfer, nachdem er sie zur Auslieferung ihrer Privilegien gezwungen hatte, infolge eines mehr Gewalt- denn Rechtspruches[1]) ohne ordnungsmäßiges Verfahren wegen angeblicher Amtsübergriffe von ihren Stellen zu entsetzen und ihnen — was eben die Hauptsache war — ihre hiemit verbundenen Lehen abzujagen.

So, wenn man bei dem Ausdrucke „die Könige" einfach an solche denken will. Ist aber nicht vielleicht bei dieser Bezeichnung auch noch eine andere Auffassung möglich, etwa die eines besonderen Sprachgebrauchs? Und wenn, ändert das nichts an dem Ergebnisse? Schon am Schlusse des Art. 88 des Deutschenspiegels findet sich: Etwenne waz ez zer sibenden sippe. nu habent die baebst erlaubet weib ze nemen in die fünfte sippe. dar nâch satzten die kunige, daz ein man den andern wol chemphet der im sippe ist uber die fünften sippe. In unserem Rechtsbuche selbst heißt es am Schlusse der Ziff. 14 des Art. 189 (LZ 201 in Lit. e) für den Fall daß beim Diebstahl von der gewöhnlichen Bestrafung Umgang genommen werden will: wirt diu diepheit bî im begriffen, unde wil man in lân genesen, er sol zwîvalt gelten. alsô habent die kunge nû gesezzet. Oder

[1]) Usi consilio illorum quos ad hoc duximus assumendos! omnes monetarios qui vulgariter hûsgenôze dicuntur propter eorum manifestos excessus a monetariorum officio quod hûsgenoizschaf dicitur et monetae custodia amovemus, necnon magistros monetae et eum qui dicitur prûvêre ab eorum officiis similiter amovemus, et feoda quae habebant ratione dictae monetae abjudicamus singulis et universis, nobis et successoribus nostris jus monetarios seu hûsgenôzen instituendi necnon — cum excesserint — removendi in perpetuum reservantes.

im § 7 des Art. 239 (LZ 261): Lihet ein jude ûf diubic oder roubic gût. unde kumt iener dar nâch als reht ist, er mûz im sin gût wider geben mit rehte als eim cristen. dizze ist gots reht und gescriben reht. nû hânt si ein bezzer reht. daz gâben in die kunge wider reht, daz si lîhent ûf diubic oder ûf roubic gût. daz suln si aber tûn u. s. w. Um was handelt es sich bei dieser Erwähnung der Könige? Kaum um etwas anderes als die königliche beziehungsweise kaiserliche oder überhaupt die weltliche Gesetzgebung, das weltliche Recht, im Gegensatze zur kirchlichen Gesetzgebung oder dem Kirchenrechte.

Hienach dient an sich der Ausdruck „die Könige" in keiner Weise für diese oder jene Zeitbestimmung. Trotzdem ändert sich in dem Falle der in Rede steht nichts. Alles wovon bis hieher gesprochen worden ist fällt nach den Königswahlen von 1257 beziehungsweise bis an den Ausgang des Jahres 1258. Dasselbe wird weiter fort und fort der Fall sein. Die Wirren wegen der Münze in Köln unter dem Erzbischofe Konrad und das ruhige Zusehen der Reichsgewalt hiebei bleiben daher nach wie vor. Der Rechtslehrer allein hat mit seiner Mißbilligung hiefür nicht zurückgehalten.

D. Pfalzgrafen.

War von ihnen schon im Bande 23 S. 523/524 die Rede, so sei hier nur bemerkt, daß gerade beim Blicke auf Baiern, wovon dort genauer gesprochen worden ist, bei der Fassung im § 6 des Art. 109 (LZ 120) wohl nicht anders als an das Ende der Fünfzigerjahre gedacht werden kann.

E. Anderweites.

1. Was zunächst das gemeinrechtliche Verhältnis der selbstverständlichen Folge der Acht auf den Bann und umgekehrt bei sechswöchentlichem Verharren darin anlangt, mag darauf verwiesen sein was hierüber schon im Bande 23 S. 524—528 bemerkt worden ist.

Stand dieser Grundsatz noch am 25. Jänner 1274 in voller Rechtsgültigkeit, indem da König Rudolf den vom Erzbischofe Werner von Mainz wegen Verletzung seines Hochstiftes exkommunizierten Landgrafen Heinrich von Hessen in die Reichsacht erklärte, so nahm er nach wenig mehr als einem Jahre Anstand, mir nichts dir nichts in die auf Betrieb desselben Erzbischofs am 13. März 1275 ausgestellte besondere Bestätigung der Gunstbriefe des Kaisers Friedrich II. vom 26. April 1220 beziehungsweise November 1234 deren Bestimmungen in diesem Betreffe wiederaufzunehmen, sondern hat sie sogar ausdrücklich ausgenommen.

Weiß unser Rechtsbuch hievon nichts, sondern kennt nur in all den a. a. O. S. 524 namhaft gemachten Artikeln lediglich die Geltung des alten Rechts, so deuten sie hiedurch greifbar genug noch auf die frühere Zeit hin, ist die welche bisher überall sich für die Abfassung herausgestellt hat nicht im mindesten gefährdet.

2. Ist dann seinerzeit wieder im Bande 23 S. 528—530 die Beziehung des Art. 5 (LZ 4 Lit. b) des kaiserlichen Lehenrechts über Gesamtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder auf die Zeit des Königs Rudolf, ein Zusammenhang zwischen der

Gesamtbelehnung welche König Wilhelm auf Ansinnen des Herzogs Bernhard von Kärnten dessen Söhnen Ulrich und dem Erwählten Philipp von Salzburg am 21. März 1249 oder im Juni 1251 erteilt hat und dann der Belehnung eben Philipps am 27. Februar 1275, aus den dort erörterten Gründen abgewiesen worden, so sei hier nur daran erinnert, daß schon damals gleich am Anfange bemerkt worden ist, daß der Inhalt des berührten Artikels nicht im mindesten etwas besonderes oder gar auffallendes zeigt, daß er keinerlei Anlaß bietet, eine Zeitbestimmung sei es für früher oder sei es für später herauszufinden.

Ergebnis.

Wohin führt nun alles was von S. 64 an bis hieher für den Behuf einer bestimmten Begränzung zwischen der in der geschichtlichen Einleitung zum Rechtsbuche wie in diesem selbst so scharf hervortretenden Doppelwahl von 1257 beziehungsweise von Vorkommnissen aus dem Schlusse des folgenden und dem Ableben des Bruders Berthold in der Mitte des Dezember 1272 berührt worden ist?

Daß man vor das Jahr 1268 zu gehen hat, ist aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus dem § 6 des Art. 109 (LZ 120) oben S. 107—110 ersichtlich geworden, da hienach dem Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts Schwaben nicht als aufgelöstes deutsches Herzogtum gegolten, sondern er es noch in seinem Bestande als solches gekannt hat.

Ist das dem Werke selbst entnommen, so mag hier gleich noch erwähnt sein, daß auch ein äußerer Grund vor dieses Jahr führt, ein Grund welcher hauptsächlich die Veranlassung zu den beiden sich so schroff gegenüberstehenden Anschauungen über die Zeit der Abfassung vor oder nach der Wahl des Königs Rudolf beziehungsweise gar erst nach dem Reichstage von Augsburg im Mai 1275 gegeben hat. Es ist das ein handschriftlich auf uns gekommener Eintrag über ein Exemplar des Rechtsbuches welches zwischen den Jahren 1264 und 1268 der oberpfälzische Edelknecht Heinrich von Präckendorf von Rudeger dem Manessen in Zürich zum Geschenke erhalten hat, worüber in S. M. vom 9. November 1867 S. 413—445 gehandelt ist. Ausführlich auf diese Nachricht zurückzukommen, welche der Gegner als eine Fälschung eines späteren Gliedes jener weitverzweigten Familie auszugeben für gut gefunden hat, ist aus zwei Gründen nicht erforderlich. Seine Auseinandersetzung liegt in der vielberührten Abhandlung über die Entstehungszeit des sogenannten Schwabenspiegels in S. W. Band 77 S. 799—808 vor, die gegenteilige Anschauung in den gleichfalls genugsam erwähnten Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften Band 18 S. 285—309. Nachdem sich aber — ganz abgesehen hievon — aus einer Menge von Artikeln des Rechtsbuches die frühere Abfassung ergeben hat, und der weitere äußere Grund der Benützung des Werkes durch Berthold von Regensburg hinzugetreten ist, beispielsweise solche des Art. 155 (LZ 160) vom Eide und Meineide in seiner 25. Predigt vom 1. November 1264, hat sich die seinerzeitige Bedeutung des in Frage stehenden Eintrages wesentlich vermindert. Trotzdem darf ich wohl, insoferne vom Gegner — mit vollstem Rechte — in seiner Besprechung S. 803 für einen wichtigen Punkt „ein hier so kompetenter Forscher wie Georg von Wyß" namhaft gemacht worden ist, welcher in einem höchst interessanten Aufsatze „Rüdger Maneß, der ältere, ein Rechtskundiger" im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1870 Num. 2 S. 23 und 24 wie Num. 3 S. 49—53 sich hatte vernehmen lassen, aus einer Mit-

teilung mit welcher gerade er mich nach dem Erscheinen der angeführten Untersuchung überrascht hat[1]) hier seine Äußerung — eben über die entscheidende Hauptsache — anführen, er gehe „in Bezug auf die Existenz des (Manesse'schen) Schwabenspiegels schon

[1]) Da diese briefliche Kundgabe vom 25./26. August 1888 eine von den beiderseitigen anderen Versuchen abweichende Lösung der hier obwaltenden Verhältnisse in sich schließt, mag sie — soweit es sich um diese Frage handelt — wörtlich folgen.

Ich fühle mich aber auch verpflichtet, Ihnen über den besonderen Punkt, der in dem behandelten Thema mich persönlich berührt — in der allgemeinen Frage darf ich mir, als Laie in der Rechtswissenschaft, kein Urtheil erlauben, — den Eindruck oder das Ergebnis darzulegen, zu dem ich nach dem Studium Ihrer Arbeit schließlich gelange. Vielleicht ist es Ihnen lieb, wenn ich mich darüber ausspreche.

Ich unterscheide hiebey, um es gedrängt zu bezeichnen, die Frage „Manesse" und die Frage „Preckendorfer".

I.

In Bezug auf die erstere möchte ich zu allervörderst bemerken, daß ich nicht im gleichen Grade wie Ficker unter Ihre „Gegner" (Seite 16 Ihrer Schrift, resp. S. 290) zu rechnen bin und Sie bitten möchte, mich hierin ja nicht unter diesen Titel zu subsumieren.

Die Thatsache, daß Rüdger Manesse (schon 1264—1268) im Besitze einer Handschrift des Schwabenspiegels (Pergamen) sich befand, scheint mir durch das Gedicht, das die Handschrift Föringer (F) am Schlusse aus dem Preckendorfischen Codex herübernimmt, vollständig als historisch erwiesen. Denn dieses Gedicht kann nach seiner ganzen Anlage und Sprache durchaus von keinem Spätern als von einem Zeitgenossen des Manesse (d. h. aus der letzten Hälfte des dreyzehnten oder den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts) herrühren. Und wenn ich im zweiten meiner Artikel im Anzeiger f. schw. Geschichte 1870 Nr. 3 des Blattes (Nr. 25 der „Artikel") S. 49 u. ff. hieraus zunächst nur folgerte, daß eine (Pergament-) Handschrift des Schwabenspiegels wenigstens schon zu Lebzeiten des Manesse, d. h. vor seinem Ableben im Jahr 1304, existirt haben müsse, so brachte ich im „Nachtrage" zu meinem Aufsatze (ibidem S. 53) aus einer von Hugo Böhlau in einer Anzeige Ihrer ersten Schrift vom Jahre 1867 mitgetheilten weiteren Glosse der Handschrift F, die aus dem Preckendorfer-Codex herübergenommen ist, die bestimmtere Folgerung nach, daß der dem Manesse eigen gewesene Codex (M) bereits schon vor König Rudolf, vor 1273, und zwar eben schon 1264 existirt haben und Besitz des Manesse gewesen seyn müsse.

In Bezug auf die Existenz des (Manesse'schen) Schwabenspiegels schon vor König Rudolf ging und gehe ich also mit Ihnen vollständig einig, und kann der Ansicht Fickers von erst späterer Entstehung des Rechtsbuches schon aus diesem Grunde nicht beypflichten.

II.

Anders verhielt ich mich dagegen in Hinsicht der Frage Preckendorf und bin über diesen Punkt — der von dem „Gedichte" und der nothwendigen Folgerung aus demselben unabhängig ist — noch jetzt nicht zu einem anderen Punkte gekommen, als zu dem: „Non liquet", das in so vielen Fällen historischer Untersuchungen das einzig gewisse Ergebniß und einer bloßen Hypothese vorzuziehen bleibt.

Ihre Untersuchung führte mich indessen hierin doch weiter, als ich bisher gekommen, läßt mich die mancherley beherzigenswerten Betrachtungen, welche Sie dem Leser dabey zu Gemüthe führen, sehr bedenken, und bringt mich namentlich dazu, über eine Voraussetzung, die mir bey den Fragen welche sich auf Seite 17 (291) Ihrer Abhandlung wiedergegeben finden, mehr oder weniger klar vorschwebte, zu klarerem Begriffe zu kommen.

Ich nahm dort an, die Pergamenthandschrift aus welcher der Glossator von F (Föringer-Manusk.) seine historischen Einträge herübernahm und welche nach denselben einst im Besitze der Preckendorfer war, sey keine andere, als eben die einstige Manessische selbst (M) gewesen, und da der Zeit des Manesse zwar wohl das Gedicht, in keiner Weise aber der historische Eintrag betreffend Heinrich von Preckendorf entspricht, in welchem Nahmen und Sprache so ganz bestimmt von späterm Ursprung dieses Eintrages zeugen, so mußte ich auf das Trilemma kommen: Entweder hat

vor König Rudolf" mit mir „vollständig einig" und könne „der Ansicht Fickers von erst späterer Entstehung des Rechtsbuches schon aus diesem Grunde nicht beypflichten".

Wenn nicht auf Benützung so doch wenigstens auf Kenntnis des kaiserlichen Land-

---

a) ein späterer Preckendorfer, der den Eintrag machte, hier überhaupt aber vermuthlich gestützt auf (richtige) Traditionen im Nahmen eines Vorfahren und für denselben in erster Person („Ich") gesprochen; oder

b) eben auch ein solcher vielleicht irriger Weise Familienerinnerungen aus der Zeit Graf Rudolfs von Habsburg-Laufenburg auf König Rudolf bezogen; oder

c) der Glossator von F hat den im (Manesse-) Codex vorgefundenen Eintrag bey der Herübernahme aus demselben eigenmächtig verändert.

War wirklich der Codex, aus welchem der Glossator von F schöpfte, der ursprünglich Manessische, so ist — bey der auffallend später entstandenen Form jenes Eintrages — nur einer der 3 hier genannten Fälle möglich, und gar nichts Anderes.

In allen dreyen bleibt die Notiz, wie der Codex von Manesse an die Preckendorf kam, in gewissem Maße zweifelhaft, weil eben das Zeugnis spätern Ursprungs ist. Welcher von den drei Fällen anzunehmen sey, getraute ich mir nicht zu entscheiden, zählte aber namentlich den dritten nur der Vollständigkeit wegen auf, ohne ihn für wahrscheinlicher als die andern zu halten; gerade mit Bezug auf ihn wäre ein weiteres Conjecturiren mir besonders schwierig erschienen. (Ganz richtig ist es also was Sie auf S. 22 (296) von diesem dritten Theile meines Trilemma bemerken.)

So weit ging damals mein Non liquet, und ich hätte es für ganz unbegründet, ganz unzweckmäßig gehalten, weiter gehen und etwa so ins Einzeln gehende hypothetische Ausführungen wie Fickers wagen zu wollen.

Allein Ihre Ausführungen auf S. 22—35 (297—309) über die Gewohnheit älterer Zeiten, historische Notizen frühern Ursprungs in der ursprünglichen Form fortzupflanzen unter gleichzeitigen Bey- oder Einfügungen von Nachträgen oder erweiternden Redeweisen, wie sie dem Schreiber aus späterer Generation zugänglich oder geläufig sind, führen mich nun auf ein genaueres Erkennen meines eigenen früheren Raisonnements und eine nothwendige Erweiterung desselben.

Der Eintrag betreffend Heinrich von Preckendorf, den Kriegsgefährten Graf Rudolfs von Habsburg 1264—1268, den der Glossator in F — ich glaube, ganz getreu seiner Vorlage nachschreibend. — herübernahm, kann im Codex Manesse selbst (M) in dieser Form nur gestanden haben, wenn entweder a oder b von den oben citirten Fällen eintritt [c betrachte ich als nicht eintreffend], von denen übrigens a wahrscheinlicher ist als b. Denn die zusammenstimmenden Angaben der Nahmen: Graf Rudolf, Manesse, der Fehden mit dem Bischof von Basel, Toggenburg, Regensberg, und der Jahrzahlen 1264—1268 machen eine Verwechslung der Zeiten Graf Rudolfs von Habsburg-Laufenburg von 1383 mit derjenigen von Graf Rudolf, dem nachmaligen Könige, sehr unwahrscheinlich.

Was aber im Codex Manesse selbt (M) nur von einem Spätern (a) eingetragen worden seyn könnte, das kann in einem spätern Preckendorfischen Codex von einem gleichzeitigen Preckendorfer ganz in der Form eingetragen worden seyn, in der die Notiz nun auf uns kam, und dieser spätere Preckendorfer kann dabey eine frühere eigenhändige Aufzeichnung seines Ahnen im Codex Manesse (dessen Inhalt, das Rechtsbuch, sein späterer Codex wiedergab) den Thatsachen nach unverändert, aber in der ihm geläufigen neuern Sprache und Form reproduziert haben. Dieß aber war die Vorlage, aus welcher dann der Glossator von F seinen Eintrag in diese letzte Handschrift entnahm und dahin übertrug.

Ihre Betrachtungen bewegen mich, diesen Weg nun als den wahrscheinlichsten anzusehen, d. h. zwischen dem Codex Manesse (M) und dem Codex Föringer (F) liegt zeitlich ein dritter: die Vorlage, aus welcher der Glossator von F seine Einträge entnahm.

Diese Vorlage, einem spätern Preckendorfer angehörig, auf Pergament geschrieben wie der Codex Manesse (M), enthielt Abschrift des Rechtsbuches aus M, wiederholte aber auch aus diesem einerseits das Schlußgedicht zu Ehren des Manesse und anderseits die historische Notiz des Heinrich von Preckendorf, einstigen Besitzers von M, gab aber dabey dieser Notiz die neuere, der eigenen Zeit entsprechende Form und Sprache mit Anbringung von Einschaltungen wie z. B. (dieß) „pergamene" (rechtsbuch):

und Lehenrechts vor dem Februar und Mai des Jahres 1267 dürfte der schöne Eingang der Bestimmungen der Provinzialkonzilien von Breslau und Wien in der bemerkten Zeit wie die Satzungen derselben über die Juden führen, wovon in S. M. 1889 § 8 S. 150 bis 171 ausführlich gesprochen worden ist.

Jedenfalls vor den Ausgang von 1265 sodann fällt — wenn nicht früher — eine zu Würzburg vorgenommene Umarbeitung des Rechtsbuches, wohl weniger des kaiserlichen Land- und Lehenrechts selbst als der geschichtlichen Einleitung zu ihm. Mit aller Bestimmtheit deutet hierauf die in ihr bei Gelegenheit der angeblichen Verleihung des Herzogtums Franken bei der Gründung des bald so berühmt gewordenen Nachbarhochstiftes Bamberg eingefügte schroffe Geltendmachung eines landeshoheitlichen Anspruches des Bischofs von Würzburg nicht bloß als würzburgischen sondern als Herzogs von Franken auf Rothenburg an der Tauber als Landeshauptstadt, wovon in der Abhandlung „über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts" a. a. O. im Bande 18 S. 375—378 näher die Rede gewesen, eines Anspruches der unter den Verhältnissen beim Tode des Bischofs Iring am Schlusse des Jahres 1265 keine Verwirklichung mehr zu erhoffen hatte.

Am 1. November 1264 ist die schon auf S. 123 erwähnte 25. Predigt des Bruders Berthold gehalten, in welcher namentlich der Art. 155 (LZ 160) vom Eide und Meineide verwertet ist.

Wenden wir nun aus den Sechzigerjahren den Blick in das vorhergehende Jahrzehnt, was springt da zunächst in die Augen? Die aus der geschichtlichen Einleitung, dem Buche der Könige insbesondere der neuen Ehe, wie aus dem Rechtsbuche selbst ersichtliche Kunde von dem wichtigen Wendepunkte in der Vornahme der Wahl des Königs durch nur mehr sieben hiezu ausschließlich berufene Fürsten und von dem ersten Falle derselben in der bekannten Doppelwahl vom 13. Jänner und 1. April 1257 wie die Kenntnis von Vorkommnissen aus dem Schlusse des Jahres 1258. Schon früher — s. oben S. 62 — ist hievon als der äußersten Anfangsgränze der Abfassung gesprochen worden, über welche hienach nicht weiter zurückzugehen sei.

Widerspricht dem nicht, daß ganz wie im Deutschenspiegel in Handschriften welche die ursprünglichste oder eine nicht weit hievon abweichende Fassung erhalten haben im § 3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts der König von Böhmen zwar wohl als Reichsschenk aber noch nicht auch als Kurfürst erscheint, er dagegen als solcher im Falle deutscher Abkunft von einer oder der anderen älterlichen Seite im § 3 des Art. 11

„aus Schweitzz" und dergleichen mehr. Dieser Codex des spätern Preckendorfers, die wirkliche Vorlage des Glossators von F, wäre mit P zu bezeichnen.

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich der Zwiespalt zwischen der Form und den thatsächlichen Angaben des alten Heinrich von Preckendorf, erscheinen die letztern aber auch (wie die Concordanz ihrer Einzelheiten unter einander und mit der wirklichen lokalen, in Bayern sonst kaum gekannten Geschichte der Limmat- und Aare-Lande es so glaublich macht) als wahr und zuverlässig.

Nur weil hier eben „Voraussetzung" bleibt, so lange nicht entweder die Manessische Handschrift (M) oder wenigstens die Preckendorf'sche Vorlage (P) des Glossators von F wieder zum Vorschein kommen, — nur darum halte ich noch ein Non liquet fest.

Verzeihen Sie mir, hochverehrter Herr College, diese langgesponnene Auseinandersetzung, von der ich nicht weiß, ob ich mich auch wirklich deutlich und vollständig aussprach.

Es wenigstens zu versuchen glaubte ich mich Ihnen gegenüber schuldig, in der Hoffnung, daß Sie in diesem Versuche einen Beweis für das große Interesse u. s. w.

(LZ 8 in Lit. b) des Lehenrechts aufgeführt wird? Ist das für Wenzel I. richtig, der von Vater und Mutter Czeche war, sein Sohn Ottokar II, der von mütterlicher Seite deutscher Abkunft[1]) gewesen, konnte nach dem Grundsatze daß die Kurfürsten wenigstens von einer der älterlichen Seiten deutsch sein müssen nach seiner Thronbesteigung im September 1253 in der Tat auch als Kurfürst gelten. Ob man freilich in weiteren Kreisen in Deutschland vor Juli/August 1256, in welcher Zeit der Erzbischof Konrad von Köln zweifelsohne in Angelegenheiten der Königswahl in Prag mit ihm verkehrte, oder vor der wirklichen Ausübung des Kurrechts durch ihn hieran gedacht haben mag, ist die Frage. Äußerlich trat es erst bei den Wahlen von 1257 deutlich hervor, so daß von da an keinerlei Zweifel hieran mehr möglich gewesen ist. Bis dahin konnte demnach von der früheren — allerdings seit dem September 1253 eigentlich nicht mehr streng zutreffenden — Anschauung die Rede sein, liegt es nahe daran zu denken, es sei der § 8 des Art. 118 des Landrechts, anfänglich noch wie im Deutschenspiegel gegen das Ende desselben, bereits vor der zweiten Hälfte von 1256 oder jedenfalls vor Jänner/April 1257 geschrieben gewesen, falle — zunächst ohne Änderung hieran — der § 8 des Art. 11 des Lehenrechts erst nachher, so daß insoferne die Annahme nicht unstatthaft erscheinen würde, der Beginn der Bearbeitung des sogenannten Schwabenspiegels sei noch vorher eingetreten, die Fortsetzung beziehungsweise Vollendung des Werkes sei danach zu setzen. Übrigens wenn auch, so muß doch sehr bald die entsprechende Änderung vorgenommen worden sein. Hat uns die zweite Ordnung der zweiten Hauptabteilung die die ursprüngliche Anordnung des Stoffes zu Gunsten einer Art systematischer Gestaltung umgestoßen hat jene ursprünglichste Fassung[2]) aufbewahrt, in Abschriften von Handschriften der ersten noch älteren Ordnung dieser Hauptabteilung tritt uns schon die Änderung[3]) entgegen. Mag daher auch der Anfang der Bearbeitung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts noch vor 1257 zu setzen sein, für die gewöhnliche Gestalt der drei Klassen der ersten Hauptabteilung des Werkes kommt das nicht in Betracht, sie kennen, soweit sie überhaupt Böhmen und seinen König erwähnen, deren Kurrecht als unbestritten.

Was dürfte nun einen Anhaltspunkt für die Bestimmung einer kürzeren oder längeren Zeit nach den Wahlen von 1257 beziehungsweise erst nach dem Ausgange des Jahres 1258 bieten? Es mag daran erinnert sein wovon zum § 2 des Art. 121 (LZ 136) des Landrechts mit Kölns vermeintlich sogenannter „Magna charta" vom 28. Juni 1258 die Lit. b von S. 119—122 gehandelt hat. Auch was bezüglich des § 4 des Art. 121 von der Befugnis des Königs beziehungsweise Kaisers in den erzbischöflichen und bischöflichen Städten Hof zu halten mit dem schließlichen Übertritte von Worms und Speier zu Richard im Juli und Oktober 1258 oben von S. 85—93 berührt worden ist, soll nicht vergessen sein. Denkt man an die §§ 8 und 9 des Art. 49 (LZ 47) des Lehenrechts von der Ausübung der Leihe des königlichen Gerichtsbannes durch die Pfalzgrafen am Rhein wie die Herzoge von Baiern und Sachsen in den da näher bezeichneten Gebieten, an welches Vorkommnis läßt sich hier denken? An den ersten Abgang eben Richards aus dem Reiche am Ende des Jahres 1258, wohin die Maßnahmen für den regelmäßigen

---

[1]) S. oben S. 80 in der Unterlit. γ.

[2]) S. a. a. O. im Bande 23 S. 488—491.

[3]) Ebendort S. 488—491.

Gang der Regierung während seiner Abwesenheit in England fallen, vor allem was gerade erwähnt worden ist.

Haben wir es hier mit einem Artikel nicht mehr des Land- sondern bereits des Lehenrechts zu tun, fällt etwas was auf eine spätere Zeit deuten könnte nicht auf, so läßt sich wohl das Jahr 1259 als das der Vollendung des Werkes denken. Wahrscheinlich war dem Verfasser neben Kölns sogen. Magna charta auch das seinerzeit noch erwähnte Gewaltvorgehen des Erzbischofs Konrad vom 24. März gerade dieses Jahres nicht unbekannt.

Bleibt man bei ihm stehen, hat man da nur an die Vollendung der noch unvollständigen ersten Klasse zu denken, deren Landrecht mit dem Art. 290 (LZ 313) von den Ketzern schließt, woran sich nur ein nicht bedeutendes Stück des Lehenrechts anreiht, oder auch an die der vollständigen Gestalt in der zweiten und dritten Klasse? An jene selbstverständlich. Aber auch das andere wird keinem argen Bedenken unterliegen. Handelte es sich ja nicht um eine ganz und gar neue Schöpfung, sondern einmal um fachmännische Überarbeitung der ersten Hälfte des Landrechts des Deutschenspiegels und Umarbeitung der zweiten wie des Lehenrechts, dann daneben auch noch um eine Ergänzung und Erweiterung des Landrechts teils aus Quellen des einheimischen Rechts wie teils aus solchen des römischen Rechts und Schriften über dasselbe. Diese Vermehrung des Landrechts war, wie es nach den §§ 3 und 4 des Art. 3 (LZ 1 in Lit b) den Anschein hat, schon gleich von Anfang an beabsichtigt. Sie war wohl zur entsprechenden Einreihung in den ersten Teil bestimmt, in welchem es ja schon eben an Berücksichtigung auch des römischen Rechts nicht fehlt. Was gerade dieses betrifft, zeigt schon der Deutschenspiegel hier und dort ganz deutlich Spuren der Benützung desselben teils ohne besondere Kennzeichnung wie teils auch gleich mit solcher. An den Art. 7 vom Erbrechte der Söhne eines bei seinem Tode noch nicht abgefundenen Vaters am Nachlasse des Großvaters soll nicht erinnert sein, da das bereits im Sachsenspiegel I Art. 5 § 1 vorhanden war. Ebensowenig an den im Art. 181 der zweiten Hälfte seines Landrechts erwähnten Verlust des Rechts der Frauen sich selbst vor Gericht zu vertreten und da ohne Vormund zu erscheinen, den ihnen das öffentliche schamlose Gebahren der Kaefurnia vor dem Kaiser einbrachte, da das nur wieder aus dem Sachsenspiegel II Art. 63 § 1 übergenommen ist. Dagegen mag auf Artikel wie 60, 61 wieder der ersten Hälfte des Landrechts hingewiesen sein. Wird man wohl glauben können, daß der Verfasser des Rechtsbuchs hiebei je von Fall zu Fall aus den einschlägigen Quellen, wie bei einzelnen Artikeln aus den Justinianischen Institutionen, das Betreffende ausgesucht hat? Ungleich wahrscheinlicher ist es doch, nachdem er einmal die Hereinziehung ins Auge gefaßt hatte, aus dem je hiezu gewählten Werke im Zusammenhange für seine Verwendung die erforderlichen Auszüge herzustellen, um dann je nach Bedarf diese und jene Einreihungen daraus vornehmen zu können. Es wird das wohl um so wahrscheinlicher als darin Artikel sind deren Inhalt bereits anderswo begegnet, so daß sie bei Vornahme der Einreihung nur entweder zu einer anderen Fassung hätten benützt werden können, oder daß auch am Ende der eine oder andere von ihnen einfach hätte beseitigt werden müssen.[1]) Gelangte dann möglicherweise diese Sammlung in die Hände

[1]) Der § 2 des Art. 14 (LZ 14) behandelt den Erwerb eines Sohnes den er außer dem macht was er aus dem väterlichen Vermögen erhält: unde gît im got geschæfde, er gît daz gût mit gesundem lîbe

des Bearbeiters der zweiten Ausgabe des Deutschenspiegels oder eben nun[1]) des kaiserlichen Land- und Lehenrechts, so hatte er hierauf gar keine Zeit mehr zu verwenden. Sind da noch der sogen. Brachylogus und die Summa oder Epitome Aegidiana aus der Interpretatio zur Lex romana Wisigothorum benützt, so war hier gleichfalls bei dem angedeuteten Verfahren die Arbeit keine sehr weitwendige, insbesondere da eine Einfügung an die je betreffenden Orte im Rechtsbuche nicht mehr erfolgte, sondern die gesamte Stoffsammlung nur als Ganzes den zweiten Teil des Landrechts bildet und somit die bloße Anfügung an den ersten keinen eigenen Zeitaufwand erheischte. Nicht anders verhält es sich bei der Übertragung der noch in ihm erscheinenden Artikel aus dem deutschen Rechte, den Leges Alamannorum und Bajuvariornm wie aus des Ansegis Sammlung der karolingischen Kapitularien in die Muttersprache. Und auch wenn das nicht schon gleich von Anfang an geschah, war gleichfalls keine nennenswerte Weitwendigkeit hiemit verbunden. Finden sich ja häufig genug wenigstens diese und jene alten Volksrechte handschriftlich vereinigt, öfter auch mit anderem was dahin einschlägt zusammen. Um nur ein naheliegendes Beispiel anzuführen, was enthält der aus dem Kloster der Prediger in Bamberg stammende Cod. lat. 4460 der Staatsbibliothek aus dem 11. Jahrhunderte? die Handschrift welcher seinerzeit Merkel in der Vorrede zur Ausgabe des alamannischen Volksrechts im Schmerzgefühle über den vermeintlichen Verkauf nach England nicht unterlassen konnte gerade für den sogen. Schwabenspiegel eine besondere Bedeutung zuzuschreiben. An der Spitze steht das genannte Volksrecht. Ihm schließt sich ein Auszug aus der vorhin erwähnten im kaiserlichen Land- und Lehenrechte ausgiebig verwerteten Summa Aegidiana an. Den Schluß bildet die Kapitulariensammlung des Ansegis. Kann bei dergleichen Handschriften die Anfertigung einer deutschen Fassung der so oder so ausgewählten Artikel viel Mühe und Zeit gekostet haben?

Es dürfte hienach der Abschluß nicht allein der noch unvollständigen ersten Klasse sondern auch gerade der des Gesamtwerkes in seiner zweiten und dritten Klasse im Jahre 1259 nicht als unwahrscheinlich gelten. Was hiebei noch insbesondere den Artikel von der Ehe betrifft, aus der 21. Predigt Bertholds von Regensburg bearbeitet, der oftmals am Ausgange des Landrechts begegnet, sei an das erinnert was bereits im Bande 23 S. 248—253 in der Ziff. 2 bemerkt worden ist.

---

oder an sînem tôtbette swem er wil. unde ist daz er u. s. w. Der Art. 345 aus der sogen. Summa oder Epitome Aegidiana in der Interpretatio zum Cod. Theodos. I Titel 11 (12) § 1 — s. Rockinger in S. M. 1884 S. 192 — spricht folgendes aus: Unde ist daz ein sun die wîle sîn vater lebt gût gewinnet mit riterschæfte, mit gerihte, oder swie... er tût mit dem gûte swaz er wil die wîle er lebt unde ouch an sînem tôtbette, dâ von daz erz gewunnen hât. Hier hätte wohl eine andere Fassung des ersten eintreten können.

Im § 2 des Art. 45 ist vom Treubruche in Reichsheerzügen die Rede: dem verteilt man sîn erbe unde lêhenreht, unde sînen lîp niht. Der Art. 353 wieder aus der Summa Aegidiana in der Interpretatio zu Pauli Sentent. V Tit. 31 § 1 — s. Rockinger a. a. O. S. 193 — spricht sich dahin aus: Swer sich wider den keiser waffent oder wider den di... daz heten unser vorvarn gesezzet die des rîches phlagen, daz man si lebendic solte begraben. Dessen Streichung würde wohl bei dem Versuche der betreffenden Einreihung stattgefunden haben.

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 534 mit den Noten 1 und 2.

Ist das Ergebnis von welchem die Rede gewesen zum größeren Teile aus inneren Gründen gewonnen, sind aber auch zwei wichtige äußere hiefür namhaft gemacht worden, das Vorhandensein einer Handschrift des vollständigen Werkes im Besitze Rudegers des Manessen in Zürich jedenfalls vor dem Jahre 1268, was trefflich zu dem Ergebnisse aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus dem § 6 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. b) des Landrechts über die Abfassung vor der Auflösung des Herzogtums Schwaben stimmt, dann die Benützung in den berühmten Kanzelreden des in der Mitte Dezembers 1272 verstorbenen Bruders Berthold von Regensburg, steht die Beraumung der Abfassung beziehungsweise Vollendung wohl nicht zu tief im Jahre 1259 neben den besonderen bisher ins Auge gefaßten Verhältnissen nicht etwa mit allgemeinen Wahrnehmungen aus dieser Zeit[1]) im Widerspruche? Nicht nur nicht, sondern es ergibt sich im Gegenteile wie mit keinen aus einer Zeit nach ihr vollkommene Übereinstimmung hiemit.

Gleich der Eingang der geschichtlichen Einleitung wie namentlich das herrliche Vorwort des Rechtsbuchs mit ihrer starken Betonung des Glückes des vom Himmelreiche selbst auf unser Erdenrund verpflanzten Friedens, in welche Zeit führen sie uns? So ganz und gar in die da das Wirken des rheinischen Bundes[2]) von Städten und Herren, am 13. Juli 1254 in Mainz geschlossen, zu den schönsten Hoffnungen auf eine gedeihliche Zukunft des deutschen Lebens berechtigte. Die Geschichtsbücher wie die Urkunden dieser Zeit sind der Freude hierüber voll. Ja selbst in gleichzeitigen Schulübungen aus Bamberg[3]) stoßen wir darauf.[4]) Unser Werk verleugnet sie am wenigsten. Vor allem entwickelten da die Städte eine höchst bedeutsame Tätigkeit. Zu der namhaften Zahl der rheinischen, die von Anfang an zu seinen Gliedern zählten, gesellten sich im Frühjahre 1255 solche in Westfalen und am Niederrhein. Von hervorragenden anderen gehörte Würzburg am 12. März 1256, Nürnberg vor dem 2. Oktober dieses Jahres, Regensburg seit diesem Tage dem Bunde an. Von weltlichen Herren ist hauptsächlich des Rheinpfalzgrafen und Baiernherzogs Ludwigs des Strengen zu gedenken. Und insbesondere war König Wilhelm einsichtig genug gewesen, die günstige Gelegenheit nicht vorüberrauschen zu lassen, in diesem Bunde, beziehungsweise in dessen Hauptbestandteil, den deutschen Städten, eine festere Stütze für das Königtum zu suchen als die schwankende der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, deren Unzulänglichkeit für einflußreiches Walten eines Reichsoberhauptes dem keine nennenswerte Hausmacht zur Seite stand er bisher hinreichend kennen gelernt hatte. Trat er nun im Laufe des Jahres 1255 entschieden an die Spitze des Bundes, so ließ sich erwarten, daß fortan auch die Reichsgewalt selbst ernstlich für die Förderung des allgemeinen Friedens einzustehen gesonnen sei, daß für die Zukunft aus dem Bunde eine Reichslandfriedenseinrichtung werde erwachsen können. Wie wonnig gehoben sprach er in der wiederholten Bestätigungs-

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 606—620.

[2]) Ebendort S. 607—609 und 640—644, oben S. 88—91.

[3]) Busson, über einen Plan an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zum römischen König zu wählen, im Archive für österreichische Geschichte Band 40 S. 134 ff. Scheffer-Boichorst in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VI S. 558 ff. und wieder in dem Sammelbande „zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts“ S. 290—319—325.

[4]) Scheffer-Boichorst a. a. O. VI S. 572 Note 5 und wieder in dem berührten Sammelbande S. 303 Note 2: Ex coeli minatione [tranquillitas] pacis per totum mundum et maxime per fines Alamaniae viguit, quia regem orbi contulit justum judicem, bonorum omnium sectatorem.

urkunde vom 10. November 1255 Gott den Dank für die so ersehnte Wiederkehr des lange verbannt gewesenen Friedens aus! Gratias agimus domino Deo nostro, gratiarum omnium largitori, pro eo quod — clamoribus pauperum bellorum et gwerrarum temporibus ex afflictione continua per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum auditis paterne et misericorditer exauditis — tranquillitatem et pacem, quae iam dudum exilium passa est, largiflua suae pietatis gratia per ministerium et labores humilium maxime his diebus quibus romani regni gubernacula feliciter obtinemus miraculose et potenter induxit et contulit toti mundo ad laudem et gloriam sui nominis ac salutem et commodum totius populi christiani. Nos igitur, in nomine domini nostri Jesu Christi pacem instauratam salubriter et consulte juratam totis affectibus et puro corde celantes, auctoritate maiestatis regiae confirmamus, volentes etc. Mußte er zwar bald danach im zu wenig dichten Eise der friesischen Moore versinken, die Bestrebungen des Bundes blieben zunächst unverrückt auf sein edles Ziel gerichtet, die Bekämpfung des Raubrittertums oben und unten, des weltlichen wie des geistlichen: und in kürzester Frist sehen wir ihn sogar in den Reichsangelegenheiten tätig. Ohne weiteres nahm er sich während der Zeit der Erledigung des Thrones um den Schutz des Reichsgutes[1]) an. An den Vorbesprechungen zur Königswahl war er beteiligt. Kurzweg erklärten die Bundesglieder, daß sie — schon waren, wie es den Anschein hat, begründete Zweifel an der Einigkeit der Wahlfürsten aufgetaucht — nur einen einmütig erkorenen König anerkennen wollten.[2]) An die Städte der gewaltig dastehenden Genossenschaft wendete sich das mutmaßliche künftige Reichsoberhaupt, Markgraf Otto von Brandenburg, mit dem Ersuchen, sie möchten bei der Wahl mit ihrem ganzen Gewichte für den so wünschenswerten Erfolg eintreten! Und wie leitete er sein desfallsiges Schreiben ein? Mit stärkster Betonung des vom Heilande der Welt gebrachten Friedens. Cum auctor pacis dominus noster Jesus Christus pro pace venerit in hunc mundum, ac per aspersionem sanguinis sui quae in coelo et quae in terra sunt pacificaverit, digne in pacis amorem omnis se accingeret creatura. Hinc est, carissimi, quod — studiis vestris bonis et sanctis quae ad reformanda et conservanda pacis vincula tam unanimiter quam viriliter convertistis in Domino congaudentes — universitati vestrae gratiarum referimus actiones etc. Das ist der frische Zug welcher damals überall wehte, das sind die Töne welche allenthalben die Luft in den deutschen Landen durchschwirrten. Und in unserem Werke? Kann er irgendwo schöner als im Beginne der geschichtlichen Einleitung wie im Eingange des Rechtsbuchs selbst geschieht hervortreten? Wande — lesen wir in der ersteren — des buoches erdaht ist durch den rehten vride und durch den seldenhaften vride und durch guot gerihte und durch reht, sô suln wir u. s. w. Und was hören wir im Eingange des Rechtsbuchs? Wir suln mit vride und mit sûne under ein ander leben. daz hât unser herregot gar unmæziclîchen liep. wan er kom selbe von himelrîch ûf ertrîche durch anders niht wan durch den rehten vride, daz er uns einen vride schûffe vor des tiuvels gewalte und vor der êwigen marter, ob wir selbe wellen. und dâ von sungen die engel ob der crippe: gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis: dîn êre, herre, in dem himel, vrid ûf der erde allen den die gûtes willen sint. und unser herre sprach alle zît ze sînen jungern dô er mit in ûf ertrîche gie

[1]) S. oben S. 89 mit der Note 1.
[2]) S. oben S. 89/90 die Noten 4 und 5.

sô was daz sîn êllich grûz und sîn wort: pax vobis. daz sprichet ze tûte: vride sî mit iu. und alsô sprach er alle zît ze sînen jungern und ze andern lûten. und dâ bî sule wir merken wie rehte liep der almæhtigot vride hât. unde dô er aber von ertrîche wider ze himel fûr, dô sprach er aber ze sînen jungern: vride sî mit iu. und enphalh dem gûten sand Peter, daz er phleger wære uber den rehten vride. und gab im den gewalt, daz er den himel ûf sluzze allen den die den vrid behielten: und swer den vride zebræche, daz er dem den himel vor besluzze. Da spiegeln sich wie in nichts anderem treu die ernsten Bestrebungen der Besseren jener Zeit ab, nach welcher sie freilich bald wieder zu erlahmen begannen, und sozusagen ihr Ende erreichten als am 16. Jänner 1258 Speier und Worms im geraden Gegensatze zu den Beschlüssen des Bundes, einem nicht einmütig gewählten Könige die Anerkennung und Aufnahme zu verweigern, ein Bündnis gegen Richard für Alfons eingingen.

Erinnert ein Teil des erhebenden Einganges des sogenannten Schwabenspiegels unwillkürlich an die Predigten des weit und breit gefeierten Minoritenbruders Berthold von Regensburg, gerade beispielsweise das was vorhin berührt worden ist an die über den Frieden, stoßen wir auf Anklänge an seine weitverbreiteten Kanzelreden auch sonst an verschiedenen Orten in unserem Rechtsbuche, es ist von dem Verhältnisse zwischen ihm und den berührten Kanzelreden im allgemeinen schon seinerzeit a. a. O. S. 610—614 und im Vortrage vom 9. Februar 1889 „über die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im dritten und letzten Viertel des 13. Jahrhunderts" in S. M. § 11 S. 173—176 die Rede gewesen. Jetzt liegt die einläßliche Untersuchung hierüber im Bande 23 S. 243—296 vor, und ist das Ergebnis in Kürze S. 297—299 zusammengestellt. Daß die Geisteserzeugnisse dieses Mannes, der wie kein anderer auf das innigste mit dem deutschen Volke verwachsen gewesen, überall freundlichste Aufnahme gefunden haben, kann nicht wundernehmen. Und warum sollen sie nicht frühzeitig da und dort auch benützt worden sein? Wenn nun — ist am erstgenannten Orte S. 613 wider Annahmen Strobls gefragt — der berühmte Mönch gerade in den Fünfzigerjahren die deutsche Welt unwiderstehlich angezogen hat, dürfte es nicht ebenso oder wohl noch eher möglich sein, daß man seine Predigten, noch frisch im Gedächtnisse von Hunderten seiner Verehrer, vom lebendigen Worte weg und gleich aus den ersten Niederschriften desselben verwertet hat, als daß erst nach seinem am 14. Dezember 1272 erfolgten Tode eine Ährenlese daraus veranstaltet worden ist? Die Bestätigung hiefür wird nicht mehr in Zweifel gezogen werden können. Ist unmittelbar danach, soweit es sich dann namentlich um den auf das Recht bezüglichen Inhalt in seinen Kanzelreden handelt, bemerkt worden, es dürfte bald überhaupt die wichtigere Frage nicht mehr die sein, ob da eine größere oder geringere Benützung der Predigten Bertholds stattgehabt hat, den wir allerdings zum Teile mit einer gewissen Vorliebe bei diesen und jenen Gegenständen des Rechts wie des Prozesses[1]) verweilen sehen, als vielmehr umgekehrt die, ob nicht, während für das Rechtsbuch keinerlei Veranlassung vorlag für seinen rechtlichen Teil aus Predigten einer auch noch so hervorragenden Persönlichkeit zu schöpfen, wir auch seine desfallsigen Quellen für das deutsche Recht wie für die fremden Rechte genugsam kennen, der Franziskaner

[1]) Vgl. in der Untersuchung a. a. O. Band 13 Abt. 3 neben S. 172—179 noch insbesondere die Note 4 zu S. 169—171.

für die juristischen Einflechtungen in seine Kanzelreden, wie früher den Deutschenspiegel, was nicht bestritten ist, so später den sogenannten Schwabenspiegel zu Rate gezogen haben mag, so ist das nun näher im Bande 23 S. 239—299 erörtert. Ein Zweifel über diesen Sachverhalt wird kaum mehr bestehen.

Wie uns oben S. 130—132 die Strömung der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre so ungetrübt entgegengetreten ist, so findet sich das auch bei einem anderen Punkte, bei dem Blicke auf das Städtewesen wie die Rücksichtnahme auf das Recht und die erprobten Gewohnheiten der Städte.[1]) Welch ein gewaltiger Umschwung war da erfolgt? Die freiheitsmörderischen Verfügungen des Königs Heinrich und seines kaiserlichen Vaters Friedrich II., namentlich die des ersteren gegen die Communiones u. s. w. der Städte[2]) vom 23. Jänner 1231 und ihre Bestätigung in dem kaiserlichen Erlasse gegen die Communia u. s. w. derselben[3]) vom Jänner 1232, wie die dahin abzielenden Bestrebungen der Fürsten, insbesondere der geistlichen, hatten jetzt im grossen[4]) keinen Platz mehr. Im Ganzen hatten sich jene empörenden Verfügungen nur fruchtlos erwiesen, sie hatten das kräftige Aufblühen eines ungemein wichtigen Gliedes im deutschen Staatsleben zeitweilig zu hemmen vermocht, sie hatten ihm aber nicht den da und dort heiß ersehnten Untergang bereiten können. Zeuge dessen, daß die Städte, wie wir gesehen haben, sich bald nach dem Beginne der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu als Hauptstützen sogar des Reiches betrachten konnten, daß sie beim Tode des Königs Wilhelm gegenüber den Landeshoheitsbestrebungen der Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, ohne weiteres den Schutz des Reichsgutes unter ihre Obliegenheiten zählten, daß sie rundweg nur einem einmütig erwählten Könige Anerkennung und Aufnahme zusicherten. Und umgekehrt wußte auch Wilhelm wie nicht minder Richard ihren Einfluß zu schätzen, sich ihnen geneigt zu erweisen. Welche Menge von Verleihungen besonderer Freiheiten, welche Menge von Bestätigungen ihrer alten Rechte und guten Gewohnheiten fällt — abgesehen von den schon erwähnten für Köln vom 9. Oktober 1247, oder von denen für Duisburg vom 29. April und 1. Mai 1248, oder von denen für Hersfeld vom 5. Dezember 1249, oder von dem am 14. Mai 1250 ergangenen Befehle Wilhelms wegen allseitiger Beobachtung der vom Rate und den Bürgern von Aachen einmütig beschlossenen neuen Satzungen, oder von der Bestätigung der Freiheiten und Rechte von Goslar vom 3. April 1252, oder von denen Nordhausens vom 21. August 1253, oder von denen von Alkmar vom 11. Juni 1254 — eben in den Schluß der Herrschaft Wilhelms und in den Anfang von Richards Königtum! So am 9./10. August 1254 für Frankfurt, am 10./11. desselben Monats für Gelnhausen, am 10. Oktober für Speier, am 13. für Worms, am 13./14. für Oppenheim, am 2. November für Bern. Am 31. Jänner 1255 wieder für Worms, am 13. Februar wieder für

---

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 614—620.

[2]) Monum. Germ. histor. Legum tom. II S. 279. Monum. boica XXX p. 1 S. 167.

[3]) Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 286/287.

[4]) Wenn König Rudolf sich verleiten ließ, auf Andringen des Erzbischofs Werner von Mainz gerade jenes häßliche Reichsgesetz vom Jänner 1232 nach mehr als vierzig Jahren neuerdings zu bestätigen, war das doch mehr lächerlich als daß es eine eigentliche Folge hätte haben können. S. im Bande 23 S. 512 mit der Note 1.

Pertz hat es nicht der Mühe wert gefunden, diese Urkunde in den Legum tom. II der Monum. Germ. histor. aufzunehmen, sondern hat sich nur daselbst S. 401 auf „Dürrius in dissertatione inaugurali de comitiis a Rudolfo I habsburgico celebratis“ bezogen.

Speier, am 24. desselben Monats für Köln, am 1. März für Hagenau, am 10. für Colmar, am 3. November für Murten, am folgenden Tage für Constanz, am 10. dieses Monats wieder für Oppenheim. Unter Richard begannen sie gleich nach der Krönung. So am 22. Mai 1257 für Aachen, am 27. für Köln, am 15. Juli für Oberwesel, am 28. August für Schlettstadt, am 8. September für Frankfurt, für Friedberg, für Wetzlar, für Gelnhausen, für Nürnberg, am 16. September für Oppenheim, vier Tage danach für Hagenau; insbesondere dann am 24./25. Juli 1258 für Worms, am 6. Oktober für Speier. Namentlich der Schutz der guten Gewohnheiten wird hier sozusagen regelmäßig hervorgehoben. So hören wir beispielsweise in der Verbriefung für Bern vom 2. November 1254: singula et universa jura vestra libertates seu consuetudines bonas vobis illaesas conservabimus, prout indultae vobis sunt ab imperatoria maiestate. Die weiter erwähnte Urkunde für Köln vom 24. Februar 1255 führt neben allen Freiheiten Rechten und Privilegien ausdrücklich „necnon et bonas et approbatas consuetudines et honestas“ auf. Dasselbe geschieht in der Bestätigung Richards vom 27. Mai 1257, in welcher einzelne „Articuli“ daraus besonders namhaft gemacht sind, wie gleich die althergebrachten Zollfreiheiten bei Neuß, Boppard, Kaiserswert, Duisburg. Als derselbe König am 5. November 1262 anerkannte, daß Breisach und Münster im s. Georgentale Eigentum des Hochstiftes Basel seien und allen Ansprüchen darauf entsagte, ist noch besonders beigefügt: omnia jura et consuetudines honestas civitatis basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas, et contra eas nullatenus veniemus. Und nicht allein das. Gerade damals brachten nicht nur mehrfach die Städte diese ihre Rechte und Gewohnheiten zu schriftlicher Aufzeichnung, sondern erlangte auch das deutsche Recht Verbreitung über den heimischen Boden hinaus, wie ostwärts und nordostwärts nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen. Nur wieder etliche Belege aus den hier überreichen Fünfzigerjahren und der allerersten Zeit des folgenden Jahrzehents. Eine Urkunde vom 14. Mai 1250 enthält die Bewilligung Wilhelms für die Bürger von Aachen: quatenus statuta inter vos de novo rationabiliter et de communi vestro consensu ordinata a vobis universis et singulis usque ad tempus debitum inviolabiliter observentur. In demselben Jahre bewidmete Herzog Heinrich III. von Schlesien die Stadt Brieg mit dem Rechte von Neumarkt: civitatem nostram in Alta Ripa Heinrico de Richenbach sculteto, Gerkino de Auro, et Orthlifo jure theutonico locandam contulimus, terrae nostrae accedente consilio et providentia sapientum, eo videlicet jure quo civitas noviforensis fundata est pariter et locata. Die Stadtordnung oder „der stete reht“ von Oehringen, in deutscher Sprache auf eidliche „vergiht und bekentnisse“ der Chorherren des dortigen Kollegiatstiftes und eilf besonders hiezu erwählter Ritter urkundlich abgefaßt, ist in den Vergleich zwischen Gottfried von Hohenlohe und den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg über das Verhältnis ihrer gemeinschaftlichen Hoheitsrechte auf Oehringen vom März 1253 aufgenommen. In demselben Jahre verlieh der schon erwähnte Herzog Heinrich III. von Schlesien der neuen Stadt Trachenberg das deutsche und besonders das sogen. Meilenrecht gleich Goldberg und Löwenberg. In der Urkunde über die Gründung von Frankfurt an der Oder durch den Markgrafen Johann I. von Brandenburg vom 21. Juli wieder des Jahres 1253 ist bestimmt: ipsam civitatem eodem jure quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam. Eine Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln aus dem folgenden Jahre erwähnt „civitatem suam Bytom — Beuthen am Beuthener Wasser — jure teutonicali locandam“. Vom 20. September dieses Jahres ist der Stadtrechtsbrief des Erz-

bischofs Konrad von Köln für Helmarshausen in Kurhessen. Am 23. Mai 1255 verlieh Herzog Wartislaw III. von Demmin unter Mitwirkung des Bischofs Hermann von Kamin der außerhalb der Burg Colberg entstandenen nun zur Stadt zu erhebenden deutschen Ansiedlung das lübische Recht, und wies die Bürger in zweifelhaften Fragen „civilis consuetudinis sive juris dictae villae" behufs der Einholung aufklärender Bescheide an den Rat von Greifswalde. Aus demselben Jahre ist auch die Urkunde des Herzogs Heinrich III. von Schlesien über die Bewidmung der Stadt Öls mit deutschem Rechte, eo videlicet jure quemadmodum civitas noviforensis locata est. Am 28. Jänner 1256 verlieh König Ottokar den bei der allgemeinen Verwüstung von Mähren schwer bedrängten Bürgern in Přerow die Vergünstigung, quod in eodem jure ac libertate sedeant et morentur quo civitatenses in Olomucz hactenus sunt gavisi. Am 23. Juli bewilligten die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg der Stadt Pritzwalk die Rechte qualia cives de Sehusen noscuntur antiquitus habuisse. Im selben Jahre gewährte Graf Günther von Arnstein der Stadt Neu-Ruppin in der Mark Brandenburg quaedam specialia jura quae civitas Stendal habere dignoscitur. Gleich dem Eingange des Rechtsbriefes des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen und im Osterlande für die Stadt Altenburg vom 3. Dezember noch des Jahres 1256 entnehmen wir folgendes: Supplicationes vestras pluries accepimus, quibus a nobis devote et humiliter postulastis, ut juribus consuetudinibus ac libertatibus quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis deinceps vos uti ex dono quoque nostrae gratiae sineremus: nos itaque, cum gratiam vobis potius augere velimus quam minuere, taxata petitionis vestrae ratione, immo et devotione qua serviles nobis vos exhibetis et fideles, petitionem vestram dignanter admittimus, et jura simul et libertates quibus ex antiquis usi estis temporibus et deinceps ex nostra uti debetis gratia subscribimus etc. In das Jahr 1257 fällt die Einführung des deutschen Rechtes in Krakau. Am Donnerstage in der Dreifaltigkeitsoktave 1258 verfügte König Ottokar, daß die im Oktober des vorigen Jahres gegen die ungarische Gränze angelegte Stadt Hradiště „eo fundaretur jure et gauderet perpetuo quo civitas brunnensis fundata videtur vel gaudere. Am 7. August verlieh er der Stadt Gewičko das Magdeburger Recht wie es Neustadt besaß, mit omnibus juribus censualibus et aliis juribus quibus Novacivitas — Uniczow alio nomine nuncupata — et judicium ejusdem civitatis gaudet et fruitur temporibus ex antiquo. Im selben Jahre gründete Fürst Jaromar II. von Rügen die Stadt Damgard und verlieh ihr in communi jus tale quale hii de Lubeke et hii de Stralessund nunc habent et hactenus habuerunt. Am 27. Juli 1259 verfügte wieder Ottokar, daß Leutomischl „jure fori, jure civili, jure judicii, ceterisque juribus ac libertatibus gaudeat" wie Graz und wie andere königliche Städte in Böhmen, und daß die Angehörigen jener Stadt „nullius castri nullorumque judicum vel officialium seu beneficiariorum astent judicio, sed Pragae coram nobis vel nostro vicario judicentur. Auch mag aus demselben Jahre der Bestätigung des Rechtes von Stade am 29. September durch den Erzbischof Hildebold von Bremen gedacht sein. Über Dirschau besagt die Gründungsurkunde des Pommernherzogs Sambor II. vom Jahre 1260 im Eingange: de consensu et bona voluntate uxoris nostrae necnon puerorum nostrorum baronumque consilio civitatem in Dersowe locavimus, eidem jus lubicense per omnia concedentes, in ea nobis et nostris successoribus justis heredibus retinendo dominium quemadmodum nostri consimiles suis in civitatibus dominantur, und fügt später bezüglich des Rechtszuges noch bei, daß die Bürger pro ignorata vel obscura sententia quaerant

consilium elbingense. Wenden wir uns von da wieder dem Süden zu, so bestätigte in demselben Jahre der ältere Graf Hartmann von Kiburg der Stadt Diessenhofen die alten von ihrem Gründer, seinem Großvater gleichen Namens, verliehenen Rechte, und weiter in den beiden Schlußabschnitten der betreffenden Handfeste verschiedene Satzungen „a civibus nominatae villae statutas". Wem ist endlich, um hier zu schließen, wenn wir nochmal nordwärts gehen wollen, die Erteilung des Rechtes von Magdeburg mit gewissen Sonderbestimmungen zunächst an die Altstadt von Breslau durch die Herzoge Heinrich III. und Wladislaus von Schlesien am 16. Dezember 1261, womit ja die so viel besprochene Tabula wratislaviensis oder erste Rechtsmitteilung der Schöffen und Ratmannen zu Magdeburg an den vorgenannten Herzog Heinrich III. und die Bürger von Breslau so innig zusammenhängt, nicht in Erinnerung? Soll es da bloß Zufall sein, wenn gerade auf die Stadtrechte und die guten Gewohnheiten der Städte unser Rechtsbuch da und dort so sichtlich Rücksicht nimmt? Gleich im § 5 seines Art. 3 weist es bei der Gliederung des weltlichen Rechts dem Stadtrechte neben dem gemeinen Rechte[1]) seine eigene Stelle[2]) an, und gedenkt am Schlusse kurz des Gewohnheitsrechts.[3]) Über dieses handelt es dann in einem besonderen Artikel, im Art. 44, und erklärt es da als dem geschriebenen Rechte gleichwertig. Gerade hier wird nun auch in Anknüpfung an eine Stelle aus der Glosse zum sogenannten Brachylogus juris romani „Jus civile est quod unaquaeque civitas sibi ipsi constituit" namentlich vom Stadtrechte[4]) gesprochen: Daz heizzet burger reht, swaz ein iglich stat ir selber ze rehte sezzet mit ir kunges oder mit ir fursten willen unde mit wîser lûte râte unde als reht sî unde als hie vor gesprochen ist. mac man die gewonheit mit den lûten behaben, sô ist sie als gût mit schrift als âne schrift. swaz die keiser unde die fursten den steten rehte hânt gegeben, unde si selbe gemachet habent mit ir gunst, daz ist reht, ob ez ioch niht geschriben ist. unde wærn diu reht elliu geschriben, daz wære dar umb gût daz man ir dester minner vergæzze. swer diu reht in den steten machen wil, der lege si wîsen lûten vor. gevellet si den, sô sî stete. Wieder am Schlusse des Art. 56 hören wir: Idoch habent die keiser den steten sunderlîchiu reht verlihen, und gût gewonheit, der ein teil an disem bûch stât. die widerspricht diz bûch niht, wanne gût gewonheit ist gût rehte. Das ist doch gewiß nichts als der reinste Widerhall des Geistes, welcher in der berührten Zeit so lebhaft die deutschen Gemeinwesen beseelte, des Strebens nach Sicherung ihrer althergebrachten Gewohnheiten wie nach dem Besitze schriftlicher Aufzeichnungen ihres Rechts.

---

[1]) Elliu reht diu an disem bûche stênt diu habent die keiser unde die kunge alsô gesezzet, daz si uber elliu lant reht unde gewær suln sîn. wan swer et rômisch keiser und kunc ist, dem sint ouch von rehte elliu lant undertân diu cristenlîchen gelouben hânt.

Unde swaz ouch die rômischen keiser und kunge lantreht unde lêhenreht gesezzet unde geboten habent, diu suln ouch von rehte gemeine unde gewonlich sîn in allen den landen diu under in sint.

[2]) Idoch habent etlîche herren unde etlîche stete lîhte einerhande reht oder zwei oder driu an den kungen erworben nâch gûter gewonheit. dar umme sol man elliu diu reht niht verwerfen diu an disem bûche stênt.

[3]) Gûte gewohnheit die widersprichet dize bûch niht. daz welle wir aber her nâch baz bescheiden.

[4]) Vgl. im Vortrage „über die Benützung des sogenannten Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenspiegels? und des sogenannten Schwabenspiegels" in S. M. vom 2. Juni 1888 S. 150—153 und 156/157.

Nach den inneren wie äußeren Merkmalen tritt also[1]) im großen Ganzen als Ausgangspunkt die erfreuliche erste Zeit der Bestrebungen des rheinischen Bundes entgegen, bildet den Mittelpunkt die verhängnisvolle Doppelwahl des Jahres 1257 und der Anfang von Richards Königtum, ergibt sich als Endpunkt die folgenwichtige Zeit des ersten Abganges dieses Königs aus dem Reiche.

Jetzt erscheint dann auch so manches in unserem Rechtsbuche in einem anderen, und zwar in einem weit besseren Lichte, als wenn an die Beurteilung von Zuständen einer Zeit, deren Entwicklung nach verschiedenen Richtungen nicht stillgestanden ist sondern einen sogar verhältnismäßig raschen Verlauf genommen hat, der in keiner Beziehung passende Maßstab einer um mehr als anderthalb Jahrzehnte späteren vielfach anders gestalteten angelegt werden wollte, erst der Jahre 1274 oder 1275, wenn die Zustände jener Zeit in die weder nach der Länge noch nach der Breite richtig anliegende Zwangsjacke dieser Zeit eingeschnürt werden möchten. Nur einiges hierüber.

Auf unmittelbare Erinnerungen an die Zeit des Königs Wilhelm stößt man an mehreren Orten. Schon gleich die Anforderungen welche der Verfasser zur Befähigung für die Königswürde stellt verraten geradezu die ganz besondere Rücksicht auf die künftige Fernhaltung von Unzuträglichkeiten mit der Ehre des Reiches zu welchen dieses Königtum geführt hat. S. im Bande 23 S. 483/484, oben S. 53/54. Von einer nicht weniger deutlichen Anspielung auf die Veräußerung der Bistümer Lübeck Ratzeburg und Schwerin wie der Stadt Lübeck vom Reiche in die Hände von Landesherren, das Trinkgeld das er für die Anerkennung gespendet hat welche ihm im Jahre 1252 von Sachsen und Brandenburg zuteil geworden war, ist oben S. 94/95 die Rede gewesen. Der Zeiten des rheinischen Bundes und des Aufblühens des deutschen Städtewesens um die Mitte der Fünfzigerjahre ist gleichfalls oben S. 88—92 und 133—136 gedacht worden.

Ebensowenig fehlt es an unmittelbaren Erinnerungen an die ersten Zeiten seines Nachfolgers Richard. Sind bei den Königswahlen von 1257 zum ersten Male die Kurfürsten als ausschließlich hiezu berechtigter Verein in der namentlich in der geschichtlichen Einleitung des Werkes so unaufhörlich wiederholten und betonten Siebenzahl tätig gewesen, so ist es keine andere als gerade diese Doppelwahl welche den Verfasser zu solcher Darstellung veranlaßte. Und noch mehr, bei welchen anderen Königswahlen als eben bei ihr weiß man von so schmachvollen Vorgängen wie sie unser Rechtsbuch in nur billiger Erbitterung schonungslos geißelt? Es sei nur auf das verwiesen was im Abschn. A Ziff. 2 Lit. f S. 82/83 und Ziff. 3 S. 83/84 bemerkt worden ist.

Erklärt sich nun nicht ohne jeden Zwang ganz naturgemäß, warum überall im Reichsstaatsrechte nur die Königswahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257 entgegentreten, ohne daß man erst nach einer Antwort auf die gewiß berechtigte Frage zu sinnen hat, weshalb nach der nächsten am 1. Oktober 1273 erfolgten Wahl zu jener früheren zurückgesprungen worden sein soll? Wohl nicht ganz ohne Recht deutet auch auf die Zeit nicht lange nach dieser Wahl der Schluß des Art. 181 (LZ 192 Lit. c) des Landrechts durch sein „nû“ und den Ausdruck daß da „die Könige“ ungeahndet einen Münzunfug gestatteten. War weder in den letzten Jahren Wilhelms noch unter Rudolf außer ihnen noch ein König vorhanden, so hatte das Reich nach den Wahlen im Jänner

[1]) S. Rockinger a. a. O. im Bande 23 S. 535 und oben S. 123—128.

und April 1257 zwei, deren Thronstreit zur Zeit der in Köln auch gerade durch die dortigen Münzverhältnisse veranlaßten Wirren noch weder so noch so ausgetragen war, so daß da wie nicht zuvor und nicht danach von „den Königen" mit vollstem Fuge gesprochen werden konnte oder mußte, vorausgesetzt daß man in diesen Worten nicht einen besonderen Sprachgebrauch für die weltliche Gesetzgebung oder das weltliche Recht erblicken will, was freilich im gegebenen Falle für die Zeitbestimmung nichts ändert, wie bereits S. 121/122 bemerkt worden ist.

Will man auf Einzelheiten bei den Königswahlen eingehen, hat etwa bei der vorhin erwähnten Rudolfs neben dem Reichserzkanzler auch der im § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) genannte Rheinpfalzgraf die Wahlausschreiben erlassen? S. oben S. 70 bis 72. Oder paßt, wovon bezüglich des Ortes der Wahl S. 72/73 gesprochen worden ist, wie auf die Wahl von 1257 so etwa auch auf die Rudolfs? Wenn das Rechtsbuch unter den Wahlfürsten, worüber auf S. 73—88 zurückgewiesen sein mag, den König von Böhmen aufführt, der in seltener Unparteilichkeit wie im Jänner 1257 dem einen der beiden Thronbewerber so dann im April jenes Jahres auch dem anderen seine Stimme zugedacht hatte, der aber bekanntlich bei der Wahl des Jahres 1273 nicht beteiligt war, wohin wird man jene Aufführung zu beziehen haben? Faßt man dann den Eid eben der Wahlfürsten ins Auge, dessen oben im Abschn. A in Ziff. 2 Lit. f S. 82/83 gedacht ist, welche der beiden in Frage stehenden Wahlen hat wohl zu solcher Aufstellung Anlaß geboten? Zweifellos doch nur die erste, in keiner Weise die andere. Was sodann noch die Teilnahme an ihnen betrifft, sei wieder nur an den Abschn. A Ziff. 2 unter Lit. g S. 83 erinnert.

Will man nun von den Königswahlen weg einen anderen Gegenstand ins Auge fassen, kann etwas bestimmter gerade auf die Zeit Richards deuten als die Forderung des Verfassers daß die Gemahlin des Königs, wenn er verheiratet ist, von keinem minderen Stande als er sein dürfe? War das ja doch wieder weder bei seinen Vorgängern noch bei seinem Nachfolger — vgl. oben S. 66/67 — der Fall. Ist man da nicht hiedurch fast allein schon nur gerade auf die Zeit nach der Wahl Richards hingewiesen?

Und wenn dann das Rechtsbuch von einer Weigerung von Bischofstädten weiß, den königlichen Rechtsanspruch auf die Hofhaltung in ihnen anzuerkennen, einer Weigerung die bei der Niederschrift des § 4 des Art. 121 wie es dort heißt „nû" ihr Ende erreicht hatte, auf wen anders als Richard kann das gehen? In Mainz und Köln waren seine Besuche auf keinen Widerstand gestoßen. Da war dagegen dann ein Aufenthalt in drei mächtigen Bischofstädten am Rhein nicht möglich, in Speier, Worms, Trier. Mehrfache Verhandlungen deshalb waren erfolglos, erst im Juni 1258 konnte der Aufenthalt in Worms nach Zahlung von 1000 Mark erkauft werden, und weiter erst im Oktober der in Speier folgen, während in Bezug auf Trier genaueres nicht bekannt ist. Hat man aus der Zeit seines Nachfolgers keinerlei geschichtliche oder sonstige Nachricht von solchen Vorkommnissen, so kann wieder nur an die Richards gedacht werden.

Reiste er nicht lange danach in sein Heimatland ab, bei welcher Gelegenheit selbstverständlich für den geregelten Gang der Reichsregierung Sorge getragen werden mußte, läßt sich das was der sogenannte Schwabenspiegel von der Ausübung des königlichen Gerichtsbannes während der Abwesenheit des Reichsoberhauptes wie während der Erledigung des Thrones, von der Verleihung von Reichslehen durch den Rheinpfalzgrafen bei mehr

als einjähriger Reichserledigung, von der Übertragung des Schutzes der Juden in Deutschland meldet anders auffassen denn als Bestandteile der da getroffenen Maßnahmen? Kann bei der fraglichen Abwesenheit des Königs aus dem Reiche nicht an die Romfahrt zum Empfange der Kaiserkrone gedacht werden, weil da die Kurfürsten mit dem Könige ferne sind, ist aber von einer anderen Abwesenheit weder bei den unmittelbaren Vorgängern Richards noch auch bei seinem Nachfolger etwas bekannt, so ist die Entscheidung für seine Zeit und zwar gerade für die des ersten Abganges aus dem Reiche am Ende des Jahres 1258 nicht schwer.

So und so vieles andere könnte noch, wenn es dessen bedürfen sollte, bemerkt werden. Schon das bisherige bietet Behelfe genug hiefür. Aus allem wird die Gränze ersichtlich, welche vorhin auf S. 137 gezogen worden ist.

Es liegt nach solcher Auseinandersetzung ein vollkommen einheitliches Werk ohne irgendwelche nicht passende Zutat vor, ist nicht anders als nur auf dem geradesten Wege alles Auffallende verschwunden was außerdem nur zu einem höchst sonderbaren Mischmasch mit Verhältnissen der ersten Jahre der Herrschaft Rudolfs führen kann, mit Verhältnissen um mehr als anderthalb Jahrzehnte später, wovon das Rechtsbuch nirgends auch nur eine leise Kunde äußert. Hatte beispielsweise die so sichtliche Betonung des Fürstenstandes als Erfordernis für die Wählbarkeit zum Könige in der Zeit nach der erstmaligen Ausnahme bei der Wahl des Grafen Wilhelm von Holland gewiß ihren guten Sinn, wie sich früher[1]) ergeben hat: wie soll sie noch nach der zweitmaligen bei der Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg besonders stimmen? Jetzt versteht sich auch die Erwähnung von Schwaben noch als Herzogtum im Art. 109 § 6 (LZ 120) wovon gleichfalls seinerzeit[2]) die Rede gewesen von selbst, während außerdem bei der Annahme der Entstehung des Rechtsbuchs nach dem Zerfalle des Herzogtums im Jahre 1268 wohl nicht leicht ein Grund für diese noch dazu dem Deutschenspiegel gegenüber in sehr bestimmter Weise geänderte Fassung ausfindig zu machen ist. Derselbe Fall tritt ein, wenn man eben in jenem Artikel da wo von den Pfalzgrafen der vier deutschen Hauptländer — Sachsen, Baiern, Schwaben, Franken — gesprochen wird, beim Blicke auf Baiern keine Rücksicht darauf genommen sieht, daß nicht übermäßig lange nach der Teilung in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 solche, wie wieder schon früher[3]) berührt worden ist, nicht mehr vorkommen, also in einer wesentlich späteren Zeit für die Aufführung von Pfalzgrafen auch von Baiern kein Platz erübrigt. Oder wird da der § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) des Landrechts von der Unstatthaftigkeit der Verleihung eines Fürstenamtes an zwei Herren oder von der Teilung von Landgebieten und Fürstentümern, wovon auch schon[4]) gesprochen worden ist, noch ein Bedenken erregen können? Und gelangt man vielleicht, wenn man sich das bekannte Verhältnis von der Folge des Bannes auf die Acht und umgekehrt ins Gedächtnis ruft, worüber auch bereits außer im Bande 18 S. 658/659 noch im Bande 23 S. 524—528 und oben S. 122 gehandelt worden ist, auf etwas anderes?

---

[1]) A. a. O. im Bande 18 S. 580—588, im Bande 23 S. 480—484, oben S. 64—66.

[2]) A. a. O. im Bande 18 S. 584—587, im Bande 23 S. 518/519, oben S. 107—110.

[3]) Ebendort im Bande 18 S. 649 in der Ziff. 19, im Bande 23 S. 523/524, oben S. 107—110.

[4]) Wieder a. a. O. im Bande 23 S. 519/520, oben S. 110/111.

Ist dieses Ergebnis auf welches die ganze Erörterung geführt hat kein anderes als jenes in dem Abschnitte von der Entstehungszeit des Rechtsbuches in der früheren Schrift über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im Bande 18 S. 606—660 wie im § 11 des Vortrages in der Sitzung der historischen Klasse vom 9. Februar 1889 über die Spuren seiner Benützung im dritten und letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts S. 173—176, erscheint gerade der bemerkte Abschnitt jetzt noch genauer ausgeführt und weiter begründet, so ist wohl die Berechtigung des Berichterstatters nicht mehr zweifelhaft, ohne Rücksicht auf anderes von diesem nicht blos so obenhin sondern nur aus reiflichen Erwägungen entsprungenen Befunde nach wie vor auszugehen.

Übersicht des Inhalts.

(S. im Berichte über die Sitzung vom 7. Mai 1904 S. 279/280.)

Internationale und nationale Züge in der Entwicklung der deutschen Kunst.

Von

Berthold Riehl.

Festen internationalen Zusammenhang im Kunstleben des Abendlandes beweist die verwandte künstlerische Entwicklung dieser Völker, andererseits aber bildet gerade die Rivalität der Nationen, ihr selbständiges Fortschreiten, der Gegensatz ihrer Charaktere einen der wesentlichsten Züge der Kunstgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Internationales Gut sind die Werke der bildenden Kunst so sehr, daß wir z. B. nicht selten in einem bayerischen Bauernhaus Nachbildungen des Abendmahles von Leonardo da Vinci begegnen, obgleich die Kunst doch so entschieden national ist, der Eigenart des Volkes ja der Stämme feinsten, bestimmtesten Ausdruck gibt.

Die Forschung über die Geschichte der deutschen Kunst ging von Lokalstudien aus, betrachtete zunächst diese Welt für sich, dann erst gelangte man dazu, die Stellung derselben innerhalb der Gesamtentwicklung der Kunst bestimmter zu fassen. In der Freude über diesen bedeutsamen Fortschritt ging man zuletzt soweit, daß man jetzt alles durch internationale Beziehungen zu erklären versucht, weshalb es wohl berechtigt sein dürfte, dem entgegen wieder bestimmter die Sonderentwicklungen innerhalb jenes großen Ganges zu betonen, die wesentlich sind für die Ausbildung der künstlerischen Charaktere der Völker und Stämme und die das Kunstleben des Abendlandes so individuell und dadurch so reich gestalteten.

I. Internationale und nationale Verbindungen.

Die Tatsache des internationalen Ganges unserer künstlerischen Entwicklung, welche die gleichen Stilphasen bei den verschiedenen Völkern deutlich beweisen, führt zu den Fragen: welche Verbindungen stellen den Zusammenhang her, wie wirkt die Kunst eines Landes auf ein anderes?

Die einfachste Verbindung ist, daß Kunstwerke übertragen, Künstler berufen werden. Das ist in deutschen Landen vor allem in der karolingischen Periode der Fall, die aber auch allein schon deshalb nicht eine selbständige Phase germanischer oder gar deutscher Kunst ist, sondern wie Karl's Weltreich

überhaupt ein eigenartiges Mittelglied zwischen der absterbenden römischen beziehungsweise altchristlichen Kultur und der aufkeimenden neuen Zeit.

Für unsere Betrachtungen ist die karolingische Kunst von besonderem Interesse, weil sie den Boden für die weitere Entwicklung bereitet, ihre einfacheren Verhältnisse im großen und ganzen klar liegen, jedoch auch schon bei ihnen sich deutlich zeigt, wie verschieden sich die Beziehungen in Architektur und Plastik, Malerei und Kunstgewerbe gestalten und gestalten müssen.

Die karolingische Architektur überträgt italienische Baukunst nach dem Norden, daneben beobachten wir ein leises Fortleben der früher durch die Römer importierten Kunst. Für das Aachener Münster ließ Karl, wie Einhard berichtet,[1]) Säulen und Marmorstücke aus Rom und Ravenna herbeischleppen. Sicher stattete er mit solchen Spolien auch seine zwischen 788 und 794 erbaute Pfalz aus, da ihm ein Schreiben Papst Hadrians I. erlaubte, aus dem Boden und von den Wänden des Palastes zu Ravenna Mosaiken und Marmorverkleidungen nach Belieben mitzunehmen.[2]) Ein solches Übertragen, das auch im 10. Jahrhundert noch vorkommt, als Otto der Große aus Italien wahrscheinlich ebenfalls aus Ravenna Säulen und Marmorstücke nach Magdeburg bringen läßt, ist aber in der Baukunst nur bei Einzelheiten und auch da selbst dem Mächtigsten nur in beschränktem Maße möglich. Folgewichtiger war daher für die Verbindung der nordischen Architektur mit Italien, daß man italienische Künstler berief, oder daß nordische Baumeister Italiens Kunst studierten. Für letzteres ist bezeichnend, daß uns ein Brief Einhards an Vusinus[3]) vom Vitruvstudium nordischer Baumeister jener Zeit Kunde gibt, sowie davon, daß sich in Fulda ein von Abt Eigil (818—822 Abt in Fulda) gefertigtes Modell eines Tempels von antiker Gestalt mit elfenbeinernen Säulen befand. Eigil war ein Schüler Sturms, den sein Lehrer Bonifazius zur Ausbildung auf längere Zeit nach Monte Casino geschickt hatte.

Die künstlerische wie technische Bildung der karolingischen Architekten weist vor allem auf Italien oder auf die spärlichen Reste römischer Kunst im Norden. So knüpft der Aachener Palast Karls des Großen an den Theodorich-Palast in Ravenna an, der seinerseits auf den Palast Diokletians in Spalato und den Konstantins in Konstantinopel zurückweist. In Nymwegen ließ Karl eine ältere Burg umbauen, wobei vielfach Mauern des römischen Kastells benützt wurden, während die Anlage von Karls Pfalz in Ingelheim vom römischen Domus beeinflußt erscheint.[4])

---

[1]) Vita Caroli magni cap. 26. [2]) Jaffé, Mon. Carol. p. 268. [3]) Jaffé, Mon. Carol. p. 478.

[4]) Über den karolingischen Palastbau siehe die sorgfältige Studie von Reber, Der karolingische Palastbau. Abh. d. K. B. Akademie, III. Kl., 1891 Ferner: Clemen, Der karolingische Kaiserpalast in

Ebenso zeigt die um 827 begonnene Einhardsbasilika in Michelstadt innigste Fühlung mit der Kunst Italiens, ihr Verdienst beruht wesentlich auf dem Übertragen der in Italien ausgebildeten Anlage nach dem Norden.[1] Auch für das Marienmünster in Aachen war ein italienisches Vorbild maßgebend, nämlich die 527 bis 547 gebaute Hofkirche von St. Vitale in Ravenna.

Karl weilte wiederholt in Ravenna, so 800 und 801, er vermachte dem bischöflichen Stuhle der Stadt einen silbernen, runden Tisch mit dem Bilde der Stadt Rom und ließ von dort neben den erwähnten Architekturstücken auch die Reiterstatue Theodorichs I. nach Aachen bringen. Ravenna vertrat gegenüber Rom eine weitere Entwicklungsstufe in der christlichen Baukunst und die heute noch so eindrucksvolle Kirche von St. Vitale war geeignet bei dem Kaiser den Wunsch zu wecken, nach diesem Vorbild bauen zu lassen, zumal Aachens Kirche gleich St. Vitale eine Hofkirche werden sollte, aber eben die Hofkirche Karls des Großen, damit die Hofkirche der Residenz des Statthalters Gottes auf Erden.[2] Es kam also Aachen für den Westen eine verwandte Stellung zu wie der Hagia Sophia für den Osten und es ist möglich, daß diese darin — aber auch nur darin — auf Aachen wirkte. Eine direkte Verbindung zwischen Aachen, ja der gesamten karolingischen Baukunst, soweit wir sie durch Denkmäler kennen, und der Baukunst des Orients ist höchst unwahrscheinlich, eine indirekte schon durch die Beziehungen zu Ravenna selbstverständlich.

Für das Übertragen der Baukunst eines Landes in ein anderes, wie es bei Aachen vorliegt, genügen nicht allgemeine Beziehungen beider, sondern vor allem muß der leitende Architekt mit jener Baukunst gründlich vertraut sein. Eine Berufung von Architekten aus dem Osten nach Aachen ist aber so wenig wahrscheinlich wie die Ausbildung karolingischer Architekten in Konstantinopel oder gar in Kleinasien. Bei einem Bau, der über die bisherigen architektonischen Leistungen des Landes soweit hinausgreift wie das Aachener Münster, ist ferner sicher anzunehmen, daß auch mehrere der den Bau ausführenden Meister sich direkt an der Baukunst des älteren Kulturlandes bildeten. Bei den Beziehungen Karls zu Italien, dessen kunstgeschichtlich maßgebendster Teil ja zu seinem Reiche gehörte, ist dies, wie wir schon oben

---

Ingelheim. Westdeutsche Zeitschrift 1890. Hermann, Der Palast Karls des Großen in Nymwegen. Jahrbuch des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland 1884.

[1]) B. Riehl, Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland. Sitzungsberichte der philos.-philol. u. hist. Klasse, 1899, S. 298 ff.

[2]) Die häufige Angabe, daß Karl das Aachener Münster als seine Grabkirche baute, ist irrig, es widerspricht dem die ganze Anlage des Baues, sowie die ausdrückliche Versicherung Einhards (vita, Car. magni cap. 31), daß Karl den Ort seines Begräbnisses nicht bestimmt hatte.

sahen, was auch die ganze karolingische Kultur bestätigt, leicht möglich. Schon durch die kirchlichen Beziehungen war übrigens Italien die naturgemäße Schule für die Baukunst der deutschen Lande, die es ja auch für die erste Hälfte des Mittelalters blieb, während der Orient auf die deutsche Baukunst der romanischen Periode sicher keinen irgend maßgebenden direkten Einfluß übte.

Aachen zeigt aber gegenüber St. Vitale doch viel Selbständiges, das gründet darin, daß der Bau zu anderer Zeit, in einem anderen Lande, wahrscheinlich auch durch nordische Meister ausgeführt wurde. Der Zentralbau mit Emporen wurde, weil er für die Hofkirche trefflich paßte, festgehalten, aber gegenüber dem komplizierten, virtuosenhaften System von St. Vitale zeigt sich beim Aachener Münster in manchem ein praktischerer Sinn. Daß die Änderung des Wölbungssystemes die selbständige Tat des Aachener Baumeisters war, ist wahrscheinlich, aber auch für sie boten römische Bauten ebenso wie für die Strebepfeiler an den Obermauern des Oktogons und die doppelten Säulenstellungen in den Öffnungen der Emporen Anknüpfungspunkte, er hatte eben für sein großes Werk nicht nur St. Vitale, sondern die Kunst Italiens studiert.

Die karolingische Baukunst zeigt also ein Übertragen der italienischen nach dem Norden, bald schließt sie sich enger an die Kunst des Heimatlandes an bald lernt sie freier an ihr; alte römische Reste werden verwendet, einzelne Architekturstücke sogar direkt aus Italien importiert. Das Land, das noch keine selbständige Kunst besaß, konnte den Charakter der fremden, die bei ihr einwanderte, nicht irgend maßgebend beeinflussen, aber die Ausführung der großen Bauten regt zu selbständigerer Produktion an.

Die Aufstellung von Theodorichs Kolossalstatue aus Ravenna im Hofe des Aachener Palastes weist für die karolingische Plastik auf ähnliche Verhältnisse, wie wir sie in der Architektur fanden, ebenso daß zur Einrichtung der Aachener Gießhütte wohl fremde oder wenigstens in der Fremde gebildete Meister berufen werden mußten, was auch das streng an Italienisches sich anschließende Ornament der Türen und Schranken des Aachener Münsters bestätigt.

Unser Denkmälerbesitz an karolingischer Plastik besteht aber lediglich aus Werken der Kleinkunst, des Kunstgewerbes und hier gestaltet sich das Verhältnis zum Ausland wesentlich anders als in der Architektur. Die Übersiedlung des einzelnen Meisters etwa aus Italien in ein deutsches Kloster konnte hier, da er nicht wie der Architekt des Stabes ausführender Künstler bedurfte, durchschlagender wirken, vor allem aber hat bei den leicht transportablen Werken der Kleinkunst der direkte Import eine größere Bedeutung,

kann sich leicht viel weiter erstrecken als bei der Architektur, schließlich besaßen auf diesem Gebiete die germanischen Stämme auch manches Eigene, das sich mit dem Fremden verbinden ließ.

In erster Linie weist aber auch diese Kleinplastik entschieden auf Italien besonders durch die figürlichen Reliefe. So charakterisieren sich z. B. der Deckel des Codex aureus Karls des Kahlen (ca. 870) oder das Ciborium Kaiser Arnulfs, das dieser nach St. Emmeram in Regensburg stiftete und das sich heute in der reichen Kapelle in München befindet, mit ihren in Silber getriebenen Reliefen entschieden als ein Ausleben altchristlicher Kunst, obgleich sie wohl Arbeiten nordischer Meister sind. Der Stil der Figuren, der Gewänder, die Darstellung des Bodens, der Umgebung sowie die meist ziemlich figurenreiche Erzählung weisen hier ebenso auf die altchristliche Kunst und durch diese auf die Antike wie bei den in Elfenbein geschnitzten Reliefen das Ornament oder die Personifikationen von Sonne, Mond, Erde, Meer und ähnlichem.

Bei den Elfenbeinarbeiten war, natürlich nur in sehr beschränktem Maße, auch direktes Einwirken der Antike möglich, da antike Reliefe in deutsche Klöster kamen, wie wir beispielsweise in einem um 1100 in Bamberg gefertigten Deckel eines Evangelistars ein antikes Konsulardiptychon eingesetzt[1]) finden. Solche antike und altchristliche Arbeiten wurden in den Klöstern den Pflegestätten der Schnitzkunst als Vorbilder aufbewahrt, an ihnen lernten die jungen Künstler, deren noch wenig selbsttätige Phantasie sie natürlich stark beeinflußten. Wie die getriebenen Arbeiten sind daher auch die Elfenbeinreliefe selbst wenn von nordischen Künstlern gefertigt doch durchweg von der altchristlichen Kunst Italiens abhängig. Ein besonders bezeichnendes Beispiel hiefür bietet das Elfenbeinrelief auf dem Psalter Karls des Kahlen in Paris mit seiner Illustration des 57. Psalters, deren lebhafte Schilderung sehr charakteristisch für den sogenannten Naturalismus der karolingischen Periode ist. Dieser, den man gewöhnlich als germanischen Charakterzug anspricht, gründet jedoch keineswegs in selbstständiger Naturbeobachtung, sondern ist nur ein Nachklang der freieren Kunst der Antike, aus welcher er in die altchristliche Kunst und von dieser in die karolingische überging, in der er charakteristischer Weise erlischt.

Auf eine weitere bedeutende Anregung für die karolingische Kunst weist das Kunstgewerbe durch die Einflüsse des Orients, die nach dem Abendlande entsendete Waren vermittelten. Einhard erzählt, wie die Kaiser aus Kon-

[1]) Clm. 23630 cim. 53. W. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln etc. Abh. der phil.-hist. Kl. der K. B. Akademie 1879, XV, 1.

stantinopel wiederholt Gesandte an Karls Hof schickten, die nach damaliger Sitte sicher Kostbarkeiten aller Art überreichten, ausdrücklich berichtet er dies von dem Kalifen Harun-Al-Raschid, der Karl Kleider, Gewürze und andere Schätze überreichen ließ.[1])

Daß sich unter diesen Kostbarkeiten des Orients auch Elfenbeinschnitzereien befanden, ist wahrscheinlich. Auch später noch kamen Elfenbeinreliefe mehrfach aus dem Orient in unsere Kirchenschätze, wurden dort als Kleinode betrachtet und wiederholt als Zier in Kostbarkeiten eingesetzt wie z. B. das Relief des Todes der Maria in das Evangeliar Ottos III.[2])

Orientalische Anregungen mögen wohl auch dazu beigetragen haben, den Prunk an Karls Hof zu steigern, hatten auch Einfluß auf das Ornament jener Zeit. An byzantinische Prunkgewänder erinnert Einhards Schilderung der Prachtkleider Karls,[3]) die mit den kaiserlichen Ornaten auf karolingischen Miniaturen völlig übereinstimmt. Karls Festgewand war aus Gold gewirkt, die Schuhe mit Edelsteinen besetzt, den Mantel hielt eine goldene Fibel zusammen, der Kaiser trug ein Diadem von Gold und Edelsteinen, auch das Schwert, das er bei feierlichen Gelegenheiten anhatte, war mit Edelsteinen besetzt. Sicher liebte man es jetzt wie später, durch orientalische Kostbarkeiten zu glänzen, darüber dürfen wir aber nicht vergessen, daß diese Prunksucht vor allem auch ein höchst charakteristischer Zug der noch kindlichen Stufe des Kunstsinnes der Germanen ist.

Die Goldschmiedekunst pflegte Karl der Große besonders, verordnete er doch, daß in jeder seiner Ländereien ein Goldschmied sein solle, was auch die starke heimische Übung dieses Gewerbes bekundet. Dasselbe sah eben bei den Germanen schon auf jahrhundertelange Übung zurück. Longobarden, Goten und Franken hatten es selbständig, wenn auch keineswegs ohne Einfluß der Antike entwickelt und unter den Merowingern erreichte es bereits eine erhebliche Blüte. Originelles Ornament ziert Geräte und Waffen am reichsten aber die Schmuckgegenstände. Ihr Bedeutendstes leistete diese Kunst für die großen Schätze der Fürsten. Der christliche Fürst aber strebte den Schatz der Kirche, den er stiftete, dem seinen gleich oder ihn an Pracht möglichst über denselben zu stellen. Dadurch kamen die germanischen Zierformen in die christliche Kunst. Derselbe Goldschmied arbeitete das Geschmeide des Fürsten wie Kreuz und Kelch für den Altar und die Krone, die ihn geschmückt, hing der Fürst als Weihgeschenk in die Kirche oder bot sie zur Fertigung kirchlicher Geräte dar.

[1]) Vita Caroli magni cap. 16. [2]) Clm. 4453 cim. 58. [3]) Vita Caroli magni cap. 23.

Unter Karl dem Großen wuchs die Bedeutung dieser Kunst, fand aber keineswegs, wie man meinte, jetzt ihren Abschluß. Der Schmuck der Reliquiarien, Altarkreuze, vor allem der Prachtdeckel der Evangelien und Missalen zeigt im 10. und 11. Jahrhundert deutlich den Zusammenhang mit der Karolingerzeit und besonders an den Buchdeckeln lassen sich die Nachklänge dieser Dekoration bis zum Ausgang des Mittelalters verfolgen. Die späteren Perioden hängen hier eben so deutlich mit der Karolingerzeit zusammen, wie diese mit der merowingischen und manche dieser Zierformen gehen in das Ornament des romanischen Stiles über, um dort als charakteristischer Zug germanischen Geistes weiterzuleben.

Das entwickelte romanische Ornament vom 11. bis ins 13. Jahrhundert weist zahlreiche solcher Motive germanischer Zierkunst auf. Die mannigfaltigsten Verknotungen des Flechtwerkes an den Bögen, Kapitälen oder Säulenschäften, die gezackten Bögen, willkürliche Schnörkel, primitiv stilisierte Pflanzen, Vögel und groteske Menschen sind wie vieles in dem merkwürdigen Formenspiel dieser Periode Zeugen der reichen, aber noch ungeschulten germanischen Phantasie, die auch gerne jedes Glied eines Portales anders dekoriert, so häufig die rechte Portalwand anders wie die linke behandelt.

Oberitalien verarbeitet in seinen romanischen Bauten diese germanischen Elemente früh und besonders bedeutend und wirkte darin auch mehrfach auf die Nachbarländer. Keineswegs aber ist Oberitalien schlechtweg der Ausgangspunkt dieser Stilbildung, sondern diese geht vielfach selbständig in den von Germanen beherrschten oder stark mit germanischem Geiste durchsetzten Ländern vor sich. Die nicht selten verblüffende Verwandtschaft einzelner Dekorationsmotive oft weit voneinander entfernter Bauten der romanischen Periode in Deutschland, Italien und Frankreich erklärt sich daher keineswegs, wie man gerne glaubt, stets aus direkten Beziehungen, sondern meist nur daraus, daß sie auf die gemeinsame Quelle der germanischen Zierformen zurückzuführen sind. Interessant ist andererseits aber wieder zu beobachten, wie diese Anregungen in Italien, Frankreich und Deutschland je nach der Eigenart der Kunst dieser Länder verschieden verwertet werden.

Die Malerei der karolingischen Periode läßt wieder in anderer Weise als Architektur und Plastik das Herauswachsen aus der vorausgehenden Kunst erkennen, sie zeigt gerade besonders deutlich das Zusammenziehen weit auseinanderliegender Fäden zu einem neuen Gewebe.

Über den wichtigsten Zweig karolingischer Malerei nämlich über die Wandgemälde sind wir leider sehr mangelhaft unterrichtet. Die Verhältnisse lagen für diese ähnlich wie für die Architektur, in erster Linie bestimmend

war wohl der Eindruck italienischer Kirchen und Paläste. Die Nachrichten über die wahrscheinlich unter Ludwig dem Frommen in der Pfalzkapelle zu Ingelheim ausgeführten Wandbilder erinnern schon durch die Parallele der alt- und neutestamentlichen Darstellungen an die malerische Dekoration italienischer Basiliken. Ebenso scheinen nach dem Bericht des Ernoldus Nigellus die profanen Bilder des Ingelheimer Palastes, die man als selbstständigen Fortschritt der karolingischen Malerei betrachtet, nicht ohne Vorläufer in Italien gewesen zu sein. Schon die Nachricht, daß der Zyklus mit der Gründung des römisch-christlichen Reiches durch Konstantin begann, worauf die Taten des Kaisers Theodosius folgten, deutet wohl auf ravennatische Einflüsse, während die Gemälde der Geschichte Karl Martels, Pippins und Karls des Großen selbständiges Weiterarbeiten der nordischen Künstler beweisen.

Bessere Kunde besitzen wir von der Miniaturmalerei, die besonders durch die für den Gottesdienst bestimmten Prachthandschriften große Bedeutung besaß. Hier lassen sich einzelne Schulen unterscheiden, deren Eigenart das verschiedene Verhältnis zur älteren nordischen Kunst und unterschiedliche fremde Einflüsse bedingen. An diesen Schulen läßt sich auch beobachten, wie sich diese Kunst allmählich im Lande ausbreitete, in gewissem Sinne aber gleichwohl immer eine fremde blieb.

Die karolingische Miniaturmalerei ist keineswegs, was schon ihre Technik zeigt, eine einfache Fortsetzung oder ein Abschluß der höchst primitiven älteren Malerei des Nordens, ihr Gesamtcharakter steht jener fremd gegenüber. Erst bei sorgfältigem Studium finden wir die feinen, aber keineswegs bedeutungslosen Fäden, die sie mit der vorausgehenden Periode verbinden, die zeigen, wie sie die spärlichen Anregungen der älteren nordischen Miniatur nützte, der folgenden Kunst zur Weiterbildung überlieferte, ihre hohe Bedeutung aber erlangte die karolingische Miniatur dadurch, daß sie einen neuen Boden schafft durch das Lernen an der reichen Kunst Italiens und auch des Orients.

Der Aufschwung der karolingischen Miniaturmalerei hängt zusammen mit der Förderung der Wissenschaften an Karls Hof, zu der Gelehrte der verschiedensten Länder berufen wurden. Aus Italien kamen 781 Paulus Diaconus und der Grammatiker Petrus von Pisa nach Frankreich, vielleicht auch der Gothe Theodulf. An Karls Hof finden wir die Schotten Duncal und Alcuin, der 735 zu York geboren, durch seine wiederholten Besuche Italiens auch mit dessen Kultur und Kunst innig vertraut war. Alcuin erhielt 796 die Abtei des hl. Martin zu Tours, der er bis zu seinem Tode am 19. Mai 804 vorstand und deren Schüler neue Stätten der Wissenschaften allenthalben in

Karls Reich gründeten. Seinen Schüler Wizo aber schickte Alcuin nach England, um Bücher zu holen, die er in Tours durch Abschriften vervielfältigen ließ.

Das Kopieren, das für das literarische Leben des Mittelalters so wichtig war, war dies auch für die mit dem Schriftwesen innig verbundene Miniatur. Es konnten hiezu, wie in dem eben angeführten Fall die Mönche in das Kloster geschickt werden, das die Originalhandschrift besaß, sie kehrten dann zurück, bereichert durch die Kopien und den Einblick in den wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb, den sie dort fanden, oder man berief kunstfertige Mönche, vielfach wurden auch Handschriften versandt, was besondere Bedeutung für weitgreifende Verbindungen besaß, wie im vorliegenden Falle vor allem für jene mit dem Orient.

In dem neuen Kloster aber lag jene Handschrift nicht als totes Kapital, sondern trug reichliche Zinsen. Wie den Text studierte man auch die Bilder. Man kopierte sie noch nach mehr denn hundert Jahren, wie beispielsweise jenes Missale beweist, das für Heinrich II. in St. Emmeram in Regensburg geschrieben wurde, durch seinen Anschluß an Bilder und Ornament des codex aureus, die es nur in den Stil des beginnenden 11. Jahrhunderts übersetzt.[1])

Schon vorkarolingische Denkmäler zeigen Anregungen für die nordische Miniatur durch die Italiens, so allerdings höchst bescheiden das von Valerianus geschriebene Evangeliar des 7. oder 8. Jahrhunderts,[2]) das Korbinian aus Italien nach Deutschland gebracht haben soll. Die kleinen Initialen mit Vögeln und schlichtem Linienornament wie die Fische und Vögel am Ende der Absätze sind in diesem Buche zwar kindliche Kritzeleien, aber interessant, weil sie an die altchristliche Kunst anknüpfend dem kunstarmen Norden doch etwas Anregung bieten konnten und darauf hinweisen, wie gleich der Form dieser Buchstaben auch der Gedanke sie aus Vögeln, Fischen und anderen Tieren zu bilden, durch die altchristliche Kunst gefördert wurde. Italien steuerte so auch zu den karolingischen Initialen bei, in denen sich charakteristischerweise viele weit auseinander liegende Einflüsse kreuzen was wir besonders auffällig auch an den Miniaturen der irischen Mönche namentlich in St. Gallen sehen.

Am bedeutendsten aber wirkt der Einfluß Italiens auf die karolingische Malerei in den figürlichen namentlich in den erzählenden Bildern. Leitschuh

---

[1]) clm. 4456, cim. 60. B. Riehl, Zur bayerischen Kunstgeschichte. Die ältesten Denkmäler der Malerei, S. 13 ff.,

[2]) clm. 6224. Sighart, Geschichte der bildenden Künste in Bayern, S. 32.

ging demselben sorgfältig nach[1]) und suchte den Zusammenhang durch die Verwandtschaft der Darstellungen karolingischer Miniaturen mit denen italienischer Wandgemälde, Mosaiken, Goldgläser, Elfenbeinschnitzereien, Sarkophage u. s. w. darzulegen. Im einzelnen nachzuweisen, an welches Vorbild der karolingische Maler angeknüpft, ist nicht möglich, schon weil oft mancherlei Darstellungen desselben Gegenstandes auf seine Phantasie wirkten, im ganzen aber ist klar, daß der karolingische Bilderkreis in der italienischen Kunst wurzelt, daß diese naturgemäß die wichtigste Verbindung zwischen ihm und der altchristlichen Kunst bildet.

So zeigen z. B. Christus und die vier Evangelisten, der regelmäßige Schmuck der Evangelien, sofort den Anschluß an die altchristliche Kunst, zuweilen auch in der Umgebung wie bei den Blumen neben Christi Thron im Godescalc-Evangeliar und besonders bei den landschaftlichen Hintergründen der Evangelistenbilder im Evangeliar Karls des Großen in der Wiener Schatzkammer. Handschriften des 11. ja noch des 12. Jahrhunderts aber lassen dann häufig wieder Anschluß an jene der Karolingerzeit erkennen trotz der erheblichen, für die verschiedene historische Stellung so bezeichnenden Stilunterschiede beider Gruppen.[2])

Die karolingischen Miniaturen wirken großartiger, freier als jene des 10. und 11. Jahrhunderts, in ihnen lebt scheinbar ein gewisser Naturalismus — aber eben nur scheinbar, denn er gründet nicht in des Künstlers Freude an der Natur, nicht im direkten Studium und der Wiedergabe derselben, sondern bloß in der Tradition. Er ist nur ein Ausklang jenes Naturalismus, der aus der Antike in die altchristliche Kunst überging. Schon in dieser hatte er die direkte Fühlung mit der Natur verloren, selbstverständlich noch mehr in der karolingischen Malerei. Auf dieser fußend bildet dagegen die Kunst des 10. und 11. Jahrhunderts einen streng archaischen Stil aus, der den Anfang der selbständigen nordischen Malerei bedeutet, die sich nun konsequent entwickelt. Dieser Stilunterschied ist daher nicht, wie immer wieder behauptet wird, ein Rückschritt, sondern vielmehr ein wesentlicher Fortschritt, nämlich der Beginn einer selbständigen Kunst gegenüber jenem Übertragen einer sich auslebenden fremden.

Der orientalische Einfluß auf die karolingischen Miniaturen nahm seinen Weg einesteils über Ravenna, bedeutender aber wirkte wohl die direkte Verbindung durch den Versandt von Handschriften, das Kopieren der Bücher.

---

[1]) Frz. Frdr. Leitschuh, Geschichte der karolingischen Malerei. Berlin 1892.

[2]) Berthold Riehl, Zur bayerischen Kunstgeschichte I. Die ältesten Denkmäler der Malerei, S. 22 ff.

Die Bibliothek Karls des Großen, sowie jene der von ihm unterstützten Klöster besaßen orientalische Handschriften. Mit Recht wurde die kunstgeschichtliche Bedeutung der Tatsache betont,[1]) daß sich am Hofe Karls ein Exemplar der 455 im Auftrag des oströmischen Kaisers Theodosius II. neu aufgelegten Chronographie des Augustus befand, das Godescalc für sein Evangeliar benützte, auf dessen Miniaturen es auch, wie Leitschuh vermutet, eingewirkt haben kann. Ferner ist durch die Nachricht des Chorbischofs Theganus von Trier bewiesen, daß karolingische Schreibstuben griechische und syrische Handschriften besaßen und für weitere Arbeiten benützten.

So gelangten einzelne Vorstellungen der orientalischen Kunst in die karolingische wie der Tetramorph oder der Brunnen des Lebens, der für deren allegorisch symbolische und didaktische Richtung bezeichnend ist. Wichtiger aber waren noch der Glanz und die eigenartige Dekoration dieser Handschriften, wie sich dies besonders bei den Canones zeigt, die von Eusebius von Caesarea eingeführt wurden, deren reicher, phantasievoller Schmuck in syrischen und mesopotanischen Klöstern erfunden eine so bedeutende Rolle in der frühmittelalterlichen Miniaturmalerei des Abendlandes spielt.

In Rabula von Zagbas Evangeliar von 586[2]) finden sich neben den Canones kleine Vignetten. Sie deuten wohl die Quelle der historischen Bildchen des Sakramentariums an, das für Drogo den Bischof von Metz einen natürlichen Sohn Karls des Großen geschrieben wurde. Daß sich zu einzelnen Bildern des Drogo-Sakramentars verwandte altchristliche Darstellungen finden, widerlegt die allgemeine Anregung aus dem Orient nicht. Die historischen Bilder des Drogo-Sakramentars, die in der karolingischen Kunst vereinzelt dastehen und durchaus nicht den Charakter eines persönlichen Einfalles des Malers jener Handschrift tragen, haben ihre nächsten Verwandten in jenen Vignetten des Rabula-Evangeliars, noch mehr in den gleichzeitigen und späteren byzantinischen Initialen, in die sie gewiß nicht aus dem Drogo-Sakramentar kamen.

Der Einfluß der orientalischen Miniaturen beschränkte sich aber nicht auf die Canonestafeln und das Drogo-Sakramentar, sondern die Pracht dieser Handschriften regte wohl auch wesentlich zur glänzenden Ausstattung der karolingischen an, welche diese so charakteristisch von ihren bescheideneren Vorgängen diesseits der Alpen unterscheidet.

Die karolingische Miniatur, wie die gesamte Kunst jener Epoche, lernt

---

[1]) Leitschuh, a. a. O. S. 355.

[2]) Abbildungen bei Garucci, storia della arte cristiana III. tav. 128 ff.

an der älteren des Abend- und Morgenlandes, allerdings, wie wir sahen, jede Kunstart in verschiedener Weise je nach ihren Lebensverhältnissen. Dadurch erzählt die karolingische Kunst von der weitgreifenden Macht des Weltreiches, das allein diese Fäden zusammenziehen konnte. Durch ihren Glanz berichtet sie von seiner Pracht, dadurch daß der Norden, der bisher nur einzelne Keime besaß, jetzt ein großes Kunstleben erhält, weist sie auf die weltgeschichtliche Stellung die Karl diesen Ländern errang. Aber erst als durch furchtbare Stürme der mächtige Koloß des karolingischen Reiches zusammenbrach, konnte man sich allmählich von dem zu engen Anschluß an das Fremde befreien, eine selbständige Kunst der nordischen Völker entwickeln. Immer mehr streifte diese die Erinnerungen an ihre Schule ab, bis in der zweiten Hälfte des Mittelalters, in der Gothik, auch die letzten Spuren derselben verwischt wurden.

Mit der zunehmenden Selbständigkeit der deutschen Kunst seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts änderte sich auch die Art, wie fremde Kunst auf sie wirkte. An Stelle einfachen Übertragens treten freiere Anregungen, wie wir dies besonders deutlich in der Architektur verfolgen können.

Die Kunst des frühen Mittelalters entwickelt sich in erster Linie im Dienste der Kirche und wird in den ersten Jahrhunderten auch überwiegend von dieser selbst ausgeübt. Dadurch hängen die internationalen wie nationalen künstlerischen Verbindungen dieser Zeit vor allem mit kirchlichen Institutionen zusammen. Schulen von weittragender Bedeutung zu entwickeln, welche entfernte Länder verbinden, einem jüngeren Kulturlande die Fortschritte des älteren zu freiem Weiterbilden zu übermitteln, dazu waren vor allem die geistlichen Orden geeignet. Ihre Geschichte bietet daher häufig den Schlüssel zur Baugeschichte des früheren Mittelalters, erklärt vielfach Beziehungen weit auseinander gelegener Orte und damit die oft überraschende Verwandtschaft ihrer Bauten. Die Art, wie solche Einflüsse weiter gegeben wurden, begründet aber auch die wichtige Tatsache, daß derselbe Orden in verschiedenen Gegenden doch auch wieder sehr verschieden baute.

Diese Bewegung eröffnen die Benediktiner. Schon aus karolingischer Zeit besitzen wir von ihnen mit dem nach 820 gezeichneten St. Gallener Grundriß[1]) eines der frühesten und wichtigsten Denkmäler für die Geschichte der Klosterbauschulen. Die Zeichnung gibt keinen Riß für einen bestimmten

[1]) F. Keller, Der Grundriß des Klosters St. Gallen. Zürich 1844.

Bau, sondern nur das allgemeine Programm eines gut eingerichteten Klosters, zeigt wie dieses im großen und ganzen disponiert werden kann, nur auf die wichtigsten Gebäude geht sie näher ein namentlich unter Rücksicht auf rituale Momente. Die Erfahrungen älterer Klöster werden für den Neubau mitgeteilt, der Künstler aber wird durch den Plan in keiner Weise eingeengt.

Zur Ausführung des Baues lieferten Klöster desselben Ordens den Architekt, wohl auch etliche tüchtige Werkmeister, was die bauliche Tradition des Ordens weiter festete. Dadurch erklärt sich die Verwandtschaft der Benediktinerkirchen vom St. Gallener Plan bis ins 12. Jahrhundert in ähnlichen Grundrissen, in dem Bevorzugen der Säulenbasilika bei zahlreichen Kirchen dieses Ordens, in dem Festhalten technischer Traditionen besonders der Wölbung, häufig auch in gewissen Grundzügen des künstlerischen Charakters. Weil die Angaben für den Bau aber sehr allgemeine waren, keine künstlerisch bindenden Vorschriften enthielten, konnten sich die einzelnen Schulen ja auch Meister frei bewegen, was weiter dadurch gefördert wurde, daß die erste Besetzung des Klosters in der Regel so schwach war, daß die Arbeitskräfte zum Bau aus der Umgebung des neuen Klosters beigezogen werden mußten.[1])

Die Selbständigkeit der Kunst diesseits der Alpen förderte dann wesentlich die cluniacensische Reform, schon weil Cluny mit seiner großartigen 981 geweihten Säulenbasilika des hl. Majolus einen bedeutenden Mittelpunkt künstlerischen Lebens dieseits der Alpen begründete.

In Deutschland wurden die Cluniaceneser durch Heinrich II. hauptsächlich aber durch Konrad II. und Heinrich III. eingeführt. Die Denkmäler dieses Bundes der Kaiser mit dem mächtig aufstrebenden Orden sind mehrere großartige Abteikirchen reichsfreier Klöster, welche die Kaiser dem Orden übergaben. Limburg an der Haardt und Hersfeld stehen an der Spitze. Die Willibrodskirche in Echternach, die damals umgebaut wurde, deren Tochterkirche in Susteren, sowie Andlau im Elsaß, deren zweite Erbauerin eine Schwester Konrads II. war und die der cluniacensische Papst Leo X. weihte, zeigen deutlich den Charakter der cluniacensischen Bauschule, wie wir ihn auch in Frankreich und Oberitalien kennen lernen.

Auch auf eine Reihe von Domen, die mit kaiserlicher Unterstützung entstanden, erstreckte die Schule ihren Einfluß, so auf den Dom zu Speyer die Gründung Konrads II., den Neubau des Würzburger Domes, den 1042 Bruno

---

[1]) Belege für dieses und das nächstfolgende bei: Berthold Riehl, Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland. Sitzb. d. philos. u. hist. Klasse 1899, Heft III. Über die Verwendung von Laien bei den frühmittelalterlichen Klosterbauten siehe besonders auch: Ferd. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1876, S. 97.

ein Geschwisterkind Konrads II. begann, ferner auf die mit kaiserlicher Unterstützung ausgeführten Dome von Merseburg (ab 1042) und Goslar (1047 und 1050). Bei dem Dom zu Hildesheim (1048—1061, den Bauten der Kölner Gruppe, besonders aber beim Dom zu Konstanz (1052 begonnen) erklärt den cluniacensischen Charakter, daß die Bischöfe dieser Diözesen eifrige Vertreter der Reformbewegung waren.

Diese durchweg historisch sehr wichtigen Bauten bezeichnen einen wesentlichen Fortschritt der deutschen Architektur. Sie entwickeln die romanische Basilika organischer, streben nach einheitlicher Durchbildung derselben im Inneren, versuchen sie auch im Äußeren. Den damaligen Tendenzen des Ordens entsprechend, noch mehr bedingt durch den künstlerischen Charakter der Zeit ist das Detail schlicht aber einheitlich und zeugt von feinem künstlerischem Sinn.

Die von Westen vorstoßende Bewegung macht sich zuerst im Westen in der Rheingegend und Hessen geltend, mit Konstanz am Oberrhein, dann auch in Sachsen. Ihre großartigen Bauten der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, an denen teilweise noch tief in die zweite Hälfte weitergebaut wurde, sind Zeugen eines bedeutenden Aufschwunges der deutschen Baukunst.

Wie selbständig man aber doch die Anregungen, welche die Cluniacenser aus der Fremde brachten, verarbeitete, wie das deutsche Bauleben sich jetzt lokal und damit individuell zu gestalten beginnt, zeigt der Unterschied der erwähnten Abteikirchen und der genannten Dome. Der Charakter der ersteren läßt rasch dieselbe Bauschule erkennen, während der Unterschied der Dome weit größer ist, abgesehen von Konstanz, wo sich dies historisch eingehend begründen läßt. Die großen Abteikirchen sind eben der monumentale Ausdruck der internationalen Verbindung durch die Cluniacenser, die schärfer ausgesprochene Eigenart der Dome dagegen zeigt, daß diese Anregungen in ein Land kommen, das bereits eine erhebliche, selbständige künstlerische Tätigkeit besitzt, für deren Heranbilden besonders mehrere Dome in der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert wichtig waren.

Cluny förderte als neuer Mittelpunkt nordischer Baukunst wesentlich deren Selbständigkeit gegenüber Italien, für das Lösen der deutschen Architektur von jener des westlichen Nachbarlandes und für eine in sich geschlossene Entwicklung der deutschen Kunst aber war die Gründung Hirsaus ein wesentlicher Schritt, weil durch sie die cluniacensische Reform ein eigenes Zentrum auf deutschem Boden erhielt.

Nur in ganz wenigen Fällen wie bei dem Chor der Klosterkirche zu Kastel in der Oberpfalz (1103—1106) oder bei der Abteikirche von Maria

Laach (1093 begonnen) sind jetzt noch direkte künstlerische Beziehungen der deutschen Klöster zu burgundischen wahrscheinlich, sonst leitet der deutsche Vorort die Bewegung. Diese geht durch Hirsau und die Schwarzwaldklöster vom Südwesten des Reiches aus, setzt baugeschichtlich mit St. Aurelius (1059—1071) und St. Peter (1082—1091) in Hirsau ein und erreicht durch Gründung und Bau zahlreicher, über ganz Deutschland ausgebreiteter Kirchen und Klöster in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts rasch ihren Höhepunkt.

Die Hirsauer Reform setzt sich nicht in Gegensatz zu Cluny, sondern knüpft an dieses an in der Kunst wie in der Kirchengeschichte. Die genannten Kirchen weisen auf die Majolusbasilika so gut, ja im einzelnen noch enger als Limburg an der Haardt. Wie sich aber die kirchenpolitische Stellung der Reformpartei seit Leo IX. wesentlich änderte, indem sie zur Stütze der Päpste im Volke gegen die Kaiser wurde, so wurde auch ihre kunstgeschichtliche Bedeutung eine andere und sie spricht sich nicht mehr in wenigen großartigen Prachtbauten aus, sondern in äußerst zahlreichen, oft stattlichen, oft aber auch bescheidenen Kirchen, die zeugen, wie die Hirsauer die Kunst allenthalben im Lande ausbreiten, einen ersten hochbedeutenden Schritt zu wahrhaft volkstümlicher Kunst machen.

Die Ruine von Paulinzelle in Thüringen läßt durch Anlage, Technik und Durchbildung sofort erkennen, daß der Bau sein Entstehen der Hirsauer Reform dankt, daß diese mit ihm künstlerische Fortschritte in dies stille Tal trug. Gleiches beweisen die Kirchen von Neustadt am Main oder von Biburg an der Donau, sowie zahlreiche andere der Hirsauer Bauschule, der produktivsten, die Deutschland besaß. Sehen wir darin den Zusammenhang der Klosterschule, so beweist andererseits der Unterschied dieser Bauten — und wie erheblich ist er zwischen diesen drei Kirchen! — daß jetzt nicht mehr bloß Dome, sondern auch große und kleine Klosterkirchen, ja selbst Dorfkirchen und Kapellen bestimmt lokale Eigenart aussprechen, wodurch die deutsche Baukunst so sehr an individuellem Leben gewinnt. Dieselben Bauten erinnern also an das internationale Band der von Cluny ausgehenden Reform, an die nationale, von Hirsau begründete einheitliche Schule, aber auch daran, daß der Charakter der deutschen Kunst, ja der einzelnen Stämme, sich klar auszusprechen beginnt.

Das sind scheinbare Widersprüche, die uns im Leben aber häufig begegnen, das eben nicht systematisch geordnet ist, sondern in dem verschiedene Kräfte frisch ineinander arbeiten, was schützt vor einseitigem Abschließen gegen Fremdes, wie vor gedankenlosem Nachahmen desselben. Der Historiker aber soll gerade die frische Wechselwirkung dieser Kräfte beobachten, nicht durch Schlagworte,

die einseitig ein Moment des Kunstlebens der Zeit betonen, eine schiefe Vorstellung von demselben erwecken.

So wesentlichen Einfluß auf den Gang der deutschen Baukunst, wie in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Cluniacenser, solch maßgebende Herrschaft in ihr, wie in der ersten Hälfte des 12. die Hirsauer, erreichte keine Ordensschule mehr. Das künstlerische Leben des größten Teiles Deutschlands war seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts viel zu mannigfaltig und selbständig entwickelt, als daß eine Schule noch so unbedingt herrschen konnte, höchstens war dies gegen Ende der romanischen Periode noch im östlichen Deutschland möglich, wo deshalb auch im Norden wie im Süden die Cistercienser[1]) eine verwandte Stellung einnehmen wie im übrigen Deutschland einst die Cluniacenser.

Im allgemeinen aber ist der Unterschied im künstlerischen Charakter wie in der historischen Stellung der cluniacensischen und cisterciensischen Bauschule ein sehr wesentlicher. Während eine Hauptstärke der Benediktiner darin bestand, daß sie dem Künstler freie Hand ließen, ihn nicht durch Vorschriften einengten, besaßen die Cistercienser solche Vorschriften, sind sogar der einzige katholische Orden, der solche zu einem bestimmten Programm formulierte. Der Charakter der Schule ist dadurch geschlossener als bei anderen, der internationale Zusammenhang, den ja auch das Ordensstatut fest knüpfte, tritt infolgedessen besonders deutlich hervor.

Die gediegene Bildung und die großen Mittel ermöglichten dem Orden in den französischen Mutterklöstern bedeutende Lösungen der künstlerischen Aufgabe des Kirchenbaues, die er sich stellte, und daß mit diesen Stätten hoch entwickelter Kunst der Klosterbau im abgelegenen deutschen Waldtal in so inniger Fühlung stand, war deutscher Kunst natürlich sehr förderlich.

Das feste Gefüge des Ordens und damit der geschlossene Charakter seiner Kunst waren sehr günstig für seine Vermittlerrolle zwischen Frankreich und Deutschland, die ja gerade in der Zeit der Vorbereitung der Gotik und der Frühgotik große Bedeutung besaß, in ihnen aber gründen auch die engeren Grenzen der Wirkung des Ordens.

Die technisch meisterhaft ausgeführte, geschmackvoll ausgestattete Cistercienserkirche zog sich vornehm zurück, sowohl durch ihre Lage, wie in ihrer künstlerischen Wirkung, sie verzichtet auf äußerlichen Prunk, wendet sich an den feinen Kenner, weniger an das große Publikum. Die Kunst des Landes,

---

[1]) Dohme, Die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1869. Jos. Neuwirth, Cistercienserkunst in Österreich während des Mittelalters. Rektoratsrede an der Technischen Hochschule. Wien 1903.

in dem sie entstand, förderte eine solche Kirche schon durch die Ausführung des Baues, zumal die Cistercienser früh Laienbrüder beizogen, die sie für ihre stattlichen Klosterbauten zahlreich zunächst wohl in der Umgegend sammelten, schließlich wurde der fertige Bau sicher auch von Geistlichen, Künstlern und Handwerkern aufgesucht und studiert, wodurch er zur Hebung der Kunst im Lande beitrug.

Eine starke unmittelbare Wirkung der Cistercienserkirchen auf ihre Umgebung, wie wir sie häufig bei Benediktinerklöstern finden, um die sich eine stattliche Reihe von Dorfkirchen und Kapellen gruppierten, hinderte schon ihre weltabgeschiedene Lage, ferner die Bestimmung, daß die Künstler des Ordens nur für diesen tätig sein sollten. Vor allem war aber einer starken Wirkung der Cistercienserbauten ihr künstlerisches Programm ungünstig, obgleich es nicht engherzig war, sondern mannigfache Lösungen zuließ, trotz des festen Rahmens, den es zog, wie dies schon deutlich der eigenartige Chor zeigt und was sich vielfach auch vom Grundriß bis ins Detail der stattlichen Cistercienserkirchen nachweisen läßt. Aber dieses Programm war eben doch in Opposition gegen die hauptsächlich durch die Bischöfe geförderten großen städtischen Bauschulen entworfen, es schloß daher aus, eigentliche Fühlung zu gewinnen mit der im Laufe des 12. Jahrhunderts hoch entwickelten bodenwüchsigen deutschen Kunst, man stand dieser fremd gegenüber, selbst wenn man ihr da und dort kleine Konzessionen machte.

Anregungen cisterciensischer Bauten finden sich mehrfach bei den für Deutschlands Baugeschichte, besonders im späten 13. und im 14. Jahrhundert, wichtigen Franziskanern und Dominikanern.[1]) Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Bettelorden sich speziell an die Cistercienser anschlossen, der Zusammenhang scheint vielmehr nur darin zu gründen, daß für möglichst einfache Kirchen, wie sie die Bettelorden wünschten, die Cistercienserkirchen mehrfach vorbildlich sein konnten.

Eine streng geschlossene Schule, wie bei den Cisterciensern, liegt bei den Dominikanern und Franziskanern nicht vor, wohl aber kann man in einem allgemeineren Sinne von einer Bauschule dieser Orden reden, weil der Charakter ihrer Kirchen durch das Wesen der Orden bedingt, sich bis zu einem gewissen Grade einheitlich und eigenartig gestaltet und zwar als ein für die deutsche Frühgotik sehr bezeichnender Zug.

Mit ihrem Stammlande Italien zeigen die Kirchen der Bettelorden keinen

[1]) Die eigenartige, gerade für die spezifisch deutsche Gotik wichtige Stellung der Bettelorden wurde in der Literatur zwar mehrfach gestreift, wie von Dohme, Lübke und besonders von Sighart, bedarf aber noch eingehender Spezialdarstellung.

irgend erheblichen künstlerischen Zusammenhang.[1]) Diese namentlich durch den Gegensatz zu den Cluniacensern und Cisterciensern überraschende Tatsache erklärt sich daraus, daß die ersten Boten des Ordens schon in der ersten Hälfte, oft schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, in die deutschen Städte einzogen, sich zunächst aber der Pfarr- oder anderer Klosterkirchen bedienten und erst, nachdem sie bereits durch mehrere Generationen in der Stadt eingesessen waren, an den Bau eigener, stattlicher Gotteshäuser dachten. Den Bau aber führten dann nicht Ordensbrüder, sondern in der Regel Laien aus, wenn sich auch hin und wieder Ordensbrüder an demselben beteiligt haben mögen, wie jener Diemar, der als Baumeister an einer Konsole der Regensburger Dominikanerkirche dargestellt ist.[2]) Die Pflege der Architektur lag den Dominikanern und Franziskanern nach dem ganzen Wesen ihrer Orden ferner und in den Städten, in denen sie sich ausschließlich niederließen, war ja an Künstlern und Handwerkern kein Mangel.

Die kunstgeschichtlich wichtigsten Kirchen dieser Orden gehören der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an,[3]) aber auch im 14. Jahrhundert entstanden mehrere bedeutende Kirchen dieser Orden, wie die Dominikanerkirche in Ingolstadt oder seit 1398 die Barfüßerkirche in Augsburg und auch noch zu Ende des Mittelalters sind eine Reihe interessanter Kirchen derselben zu erwähnen, wie etwa die zweischiffige Franziskanerkirche (1519) in Berchtesgaden, die kühne dreischiffige Hallenkirche der Franziskaner in Schwaz (1507—1512) oder die großartige zweischiffige Dominikanerkirche in Augsburg (1512—1515).

Verwandt den Hirsauern erscheinen die Bettelorden in ihrer volkstümlichen Tendenz, aber wie ganz anders macht sich diese im 12. Jahrhundert bei den Benediktinern und im 13. oder 14. bei den Dominikanern und Franziskanern geltend. Streben jene das Land zu gewinnen, indem sie allenthalben Klöster bauen, so suchen diese vor allem durch ihre Predigten in den Städten auf das Volk zu wirken. Gerade durch den innigen Verband mit den Städten, die ja in der deutschen Kunst der zweiten Hälfte des Mittelalters eine so ganz andere Bedeutung als in der ersten Hälfte desselben besitzen, sind die Predigtorden so charakteristisch für diese Zeit, in ihm gründet auch ihre baugeschichtliche Bedeutung.

---

[1]) Als nebensächliches Moment, das vielleicht aus der italienischen Herkunft des Ordens zu erklären wäre, nennt Schnaase VI, 441 die weite Stellung der Pfeiler, die allerdings für die Kirchen dieser Orden wiederholt bezeichnend, sich aber auch anders begründen läßt.

[2]) Walderdorff, Regensburg, 2. Aufl., S. 380.

[3]) So die 1271 geweihte angeblich schon 1233 begonnene Dominikanerkirche in Eßlingen, die Dominikanerkirche in Straßburg, begonnen 1254, in Regensburg 1273, die Erfurter Barfüßerkirche muß 1260 schon teilweise vollendet gewesen sein, in der Predigerkirche daselbst wurde 1279 Gottesdienst gehalten.

In den Städten, die für ihren Unterhalt sorgten, wurden diese Orden rasch heimisch, namentlich auch dadurch, daß zahlreiche Bürgersöhne in ihren Verband traten. So bildete sich gerade bei den Orden, deren ursprüngliches Statut die Brüder ganz vom Boden lösen wollte, häufig ein besonders fester Zusammenhang mit diesem. Von diesem Band zeigt vor allem das literarische Wirken dieser Orden, indem sie Städtechroniken und Landesgeschichte schrieben,[1]) nicht minder charakteristisch aber sind hiefür ihre Kirchenbauten, die trotz und gerade in ihrer schlichten Art oft wichtige Denkmäler einer bodenständigen, nationalen Kunst sind.

Das Band des Ordens besitzt hier also seine Bedeutung nicht in internationalen Beziehungen, sondern darin, daß es innerhalb Deutschlands ebenso wie innerhalb Italiens eine Baugruppe zusammenhält, die für dieses, weil so recht in und aus dem Lande erwachsen, speziell charakteristisch ist. Besonders gilt dies von den bedeutenden frühgotischen Kirchen der Orden, die dadurch warnen, in dieser Periode alle deutsche Kunst einseitig auf französische Einflüsse zurückzuführen, wie dies gegenwärtig Mode ist.

Der früheste ausgesprochen gotische Bau Regensburgs ist, da 1273 begonnen, die Dominikanerkirche. Der Architekt dieser Kirche kannte gotische Bauten, ob durch Studien in Deutschland, Frankreich oder Italien, läßt sich nicht sagen, sicher aber ist, daß er etwas Neues schafft, dessen Eigenart die heimische Bauweise, der Charakter des Ordens und seine Persönlichkeit bestimmen.

Der Grundriß hält an der bayerischen Tradition fest; drei Schiffe ohne Querschiff schließen im Osten mit drei Chören. Das Querschiff war für die Prediger unpraktisch, fehlt daher auch sonst derartigen Kirchen. Der Schluß mit drei Chören, deren südlicher allerdings nicht frei heraustritt, war ein Zugeständnis an die lokale Tradition, das eigentlich für die Predigerkirche nicht recht paßt, deshalb eine Ausnahme bleibt. Dem Bedürfnis der Orden entspricht die einfache Anlage eines stattlichen, künstlerisch gewöhnlich etwas feiner durchgeführten einschiffigen Chores für die Brüder sowie eines weiten, stets sehr schlichten Schiffes für die der Predigt lauschenden Laien, das vom Chor in der Regel wie in Erfurt, Rothenburg ob der Tauber, Eßlingen durch einen stattlichen Lettner getrennt wird.

Der Chor der Mönche wurde bei der Regensburger Kirche in den Hauptchor gelegt, der östliche Teil des südlichen Seitenschiffes wurde als Sakristei abgetrennt, der des nördlichen war eigentlich überflüssig. Der Bau ist dem

[1]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II 353.

Charakter des Ordens entsprechend schlicht, aber der Raum der gewölbten Basilika wirkt wahrhaft imposant, besonders wenn die Abendsonne durch das große Westfenster scheint. Auch das Detail der Kirche ist einfach, zeugt aber durchweg entschieden von künstlerischem Geschmack. Die Basen der Pfeilervorlagen, die großen Flächen der Hochwand des Mittelschiffes mit ihren erst im Schildbogen angebrachten bescheidenen Fenstern erinnern ebenso deutlich wie der Grundriß an den romanischen Stil und damit an den mannigfaltigen Verlauf des Überganges aus dem romanischen in den frühgotischen Stil in der deutschen Baukunst.

Zu den bedeutendsten Leistungen der Orden gehören deren beide frühgotische Kirchen in Erfurt. Die stattliche Barfüßerkirche muß um 1260 schon ziemlich weit vorgeschritten gewesen sein, der Chor der noch feineren Dominikanerkirche wurde 1279 zum Gottesdienst benützt, während die Wölbung des Langhauses hauptsächlich dem 14. Jahrhundert angehört, sich mit dem letzten Joch sogar bis 1432 hinzog.

Die Verwandtschaft der beiden Erfurter Kirchen untereinander und mit der Regensburger Dominikanerkirche interessiert als Beleg für den künstlerischen Zusammenhang der Ordenskirchen, die Unterschiede derselben aber weisen wieder auf das individuelle Schaffen der mittelalterlichen Kunst. Ein solches zeigt schon die sehr verschiedene Behandlung der Pfeiler und Gewölbstützen, vor allem aber das Detail, das deutlich mit der lokalen Kunstübung zusammenhängt.

Das reiche Ornament älterer und gleichzeitiger Regensburger Bauten regte in der Dominikanerkirche an, der Phantasie wenigstens in ein paar hübschen Figuren an Konsolen, in einigen Tierköpfen und Blättern an Konsolen und Schlußsteinen freien Lauf zu lassen. In Erfurt hängt das oft herrlich gezeichnete, prächtig stilisierte, stets wechselnde Detail an den Kämpfern, Konsolen und Schlußsteinen der Dominikanerkirche und auf den schönen Schlußsteinen der Barfüßerkirche gleichfalls deutlich mit dem Ornament anderer Kirchen der Stadt und des benachbarten Arnstadt zusammen.

Die Kirchen der Bettelorden sind oft ein recht charakteristischer Zug im Bilde der deutschen Stadt der zweiten Hälfte des Mittelalters und ebenso in dem der Architekturgeschichte jener Periode. Keineswegs beherrscht die Klosterbauschule mehr die Situation wie einst die der Benediktiner, sie tritt auch nicht mehr künstlerisch so fest geschlossen auf wie jene der Cistercienser, der Orden stellte eben nicht mehr die Künstler, sondern in der Regel übernahmen zünftige Bauschulen den Auftrag des Klosters, verarbeiteten die Anregungen, die dieses gab, dem Orden kamen dadurch die Fortschritte der

Laienbauschulen, die ja mehr und mehr die Führung übernahmen, zu gut, aber natürlich mußte sich damit auch die selbständige Bedeutung wie der Charakter der Ordensbauschule lockern.

In Renaissance, Barock und Rokoko greifen die Orden nicht mehr so maßgebend in die Architekturgeschichte ein wie im Mittelalter. Sie besaßen eben nur mehr ausnahmsweise künstlerisch produktive Kräfte. Gleichwohl sind sie aber auch hier sowohl durch das Knüpfen internationaler Verbindungen wie durch das Fördern nationaler Sonderentwicklung mehrfach von Interesse, was ich durch ein paar Beispiele aus der besonders im späten 16. und im 17. Jahrhundert interessanten Baugeschichte der Jesuiten kurz andeuten möchte.

Die Kirchen dieses Ordens in München (1583—1597), Neuburg an der Donau (1607—1618) und Innsbruck (1627—1648) sind sehr charakteristisch für die durch den Orden begünstigte Verbindung mit Italien und die verschiedenartigen künstlerischen Anregungen, die daraus erwuchsen. Die Innsbrucker Kirche schließt sich deutlich an das Vorbild von Vignolas del Gesù in Rom an, das auch auf St. Michael in München wirkte, welches ihm zwar viel freier gegenübersteht, aber doch auch ohne das Vorbild von del Gesù sicher nicht so gebaut worden wäre und in seinem eigensten Vorzug der großartigen, für den Norden völlig neuen Raumgestaltung ohne genaue Kenntnis der italienischen Kunst nicht denkbar ist.

Die Neuburger Jesuitenkirche dagegen läßt erkennen, daß sich die Jesuiten keineswegs an den Bau von del Gesù ängstlich anklammern, denn obgleich von italienischen Künstlern ausgeführt[1]) und in ihrer Dekoration ganz italienischen Charakters, steht sie jenem unabhängig gegenüber und knüpft mit ihrer eigenartigen Anlage, deren Laienraum man als dreischiffige Hallenkirche mit Emporen in den Seitenschiffen bezeichnen kann, vielmehr an deutsche Bauten an.[2])

Anschluß an die Hallenkirche mit den bei den Jesuiten beliebten Emporen zeigt auch die Kirche des Ordens in Köln (1621—1639), deren Gewölbe gleich dem Detail an der heimischen noch stark mit der Gotik verbundenen Kunstweise festhalten. Die 1615—1619, nach den Plänen des Jesuiten Franz d'Aiguillon er-

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn O. Geiger, Kreisarchivar in Neuburg, war der Baumeister der Kirche Gilg Veltlin aus Roveredo (deutsch auch Roflei) im Val Misocco, Kanton Tessin. Die Stukkaturen führten Michaelo und Antonio Cashelli aus.

[2]) Daß die Wirkung des Innern dieser Kirche auf der schönen Raumanlage aus romanischer Zeit beruhe, wie Gurlitt, Geschichte des Barockstiles und des Rokoko in Deutschland. Stuttgart 1889, S. 21 sagt, ist ein Irrtum, da die Kirche, ein vollständiger Neubau des 17. Jahrhunderts, nicht einmal im Grundriß romanische Momente erkennen läßt.

baute Karl Borromäuskirche in Antwerpen aber versuchte eine neue Lösung der Emporenkirche unter Anschluß an die altchristliche Säulenbasilika Roms. Den bedeutendsten Schmuck der Antwerpener Kirche bildeten bekanntlich Rubens Decken- und Altargemälde, der auch die großen Altarbilder der Neuburger Kirche malte.

Diese Beziehungen von Rubens zu den Jesuiten erinnern daran, daß vielfach Künstler, die sich durch tüchtige Werke bei einem Orden gut eingeführt hatten, innerhalb desselben weiter empfohlen wurden. So sehen wir im 18. Jahrhundert die Münchener Gebrüder Asam, deren Vater schon in Tegernsee und Benediktbeuern für Benediktiner tätig war, von einem Kloster des Ordens zum anderen ziehen und solche Empfehlungen vermittelten ihnen wohl auch die fernen Aufträge für Einsiedeln in der Schweiz, auf dem weißen Berg bei Prag und im Brezewnower Stift.[1])

Der Einfluß von del Gesù in Rom auf die Jesuitenkirchen in München und Innsbruck erinnert an die Verbindung durch die vorbildliche Wirkung eines bedeutenden Gebäudes, die heute zumal bei den Untersuchungen über die Gotik eine große Rolle spielt, da man glaubt, sie durch einige Ähnlichkeiten sicher greifen zu können, aber gerade sie ist — wie ich glaube — meist recht schwer zu fassen.

Innerhalb der Orden bietet die Majolusbasilika in Cluny in ihrem Einfluß auf die deutschen Cluniacenserkirchen interessantes Material, solche Zusammenhänge zu beobachten außerhalb derselben schon das Verhältnis von St. Vitale in Ravenna zum Aachener Münster auch die Beziehungen der alten Peterskirche in Rom zu großen deutschen Basiliken des späten 10. und frühen 11. Jahrhunderts.[2]) Aber nicht nur bei internationalen Beziehungen ist die vorbildliche Wirkung hervorragender Bauten belangreich, sondern nicht minder innerhalb der nationalen und Stammes- ja auch kleinerer Gruppen wie der Diözesen. So wurden die romanischen Stiftskirchen von Isen, Ilmünster, Moosburg offenbar unter dem Einfluß des Domes ihrer Diözese in Freising gebaut oder in gotischer Zeit die reizende Pfarrkirche in Nabburg als ein Werk der Regensburger Dombauhütte.

Studieren wir das Verhältnis solcher Bauten, deren Zusammenhang historisch festliegt, so sehen wir, daß er sich keineswegs dadurch ausspricht, daß

[1]) Ph. M. Halm, Die Künstlerfamilie der Asam. München 1896.

[2]) Berthold Riehl, Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland. Sitzungsberichte der philos.-philol. und hist. Klasse der K. B. Akademie 1899, S. 315 ff.

man Einzelheiten entlehnt, sondern er äußert sich vielmehr im ganzen namentlich in der leicht übertragbaren Anlage, wohl auch in technischen Momenten, während in dem eigentlich künstlerischen Gestalten besonders auch in der Durchführung sich gerade die Unterschiede geltend machen, das individuelle Schaffen zeigt.

Schon bei dem Verhältnis zwischen dem Aachener Münster und St. Vitale sahen wir, daß man trotz der in der karolingischen Kunst durch ihre primitiven Kulturverhältnisse begründeten, oft so direkten Übertragung die Anregungen des Vorbildes sehr frei verwertete, weil es eben Bauten verschiedener Zeiten sind an verschiedenen Orten durch verschiedene Meister ausgeführt. Mit der fortschreitenden Entwicklung werden die hiedurch bedingten Unterschiede naturgemäß immer größer, die Anregungen werden stetig freier verarbeitet, sind darum auch schwerer nachweisbar. Der Historiker muß deshalb auch streben, sie zu erfassen, wie sie sich im Leben abspielen, nämlich großzügig und frei, nicht kleinlich und äußerlich.

Das fortschreitend freiere Verarbeiten der Anregungen und damit auch die wachsende Selbständigkeit unserer Kunst gegenüber jener der Nachbarländer ist geradezu ein charakteristisches Moment in der Einwicklung der deutschen Kunst des Mittelalters, dem man nur deshalb meist nicht gerecht wird, weil man die Gotik leider gar oft noch so schablonenmäßig erfaßt, wie es geistlose Romantiker taten, ja sie durch jene äußerlichen Vergleiche sogar aufs neue in Schablonen zwängt, die ihr ganz fremd sind.

Wie individuell die mittelalterliche Kunst gestaltet, mag man schon daraus erkennen, wie unterschiedlich sie die einzelnen Arten der Kirchen wie die Dome, die verschiedenen Ordenskirchen, Stadt- und Landkirchen oder Kapellen je nach der Eigenart ihres Wesens behandelt. Mit dem wachsenden Reichtum der deutschen Kunst mit der immer stärker sich ausprägenden lokalen Schattierung steigert sich dies naturgemäß, wird selbstverständlich auch Neues stetig freier verarbeitet, wozu vor allem auch das immer stärkere Heraustreten der künstlerischen Persönlichkeit kommt, das wir bei der mittelalterlichen Kunst meist viel zu gering einschätzen.

Infolge dieses mannigfaltigen, besonders auch für die deutsche Gotik bezeichnenden Lebens ist es, wie gesagt, außerordentlich schwer, meist sogar unmöglich, zu sagen, an welchem Bau der Meister einer gotischen Kirche lernte, welche Anregungen auf ihn wirkten, zumal ja gerade der tüchtige Meister, der für uns im Vordergrund des Interesses steht, doch nicht nur einen Bau studiert und sich eng an diesen anschließt, sondern bestrebt ist, die Kunst seiner Zeit möglichst vielseitig auf sich wirken zu lassen, sein Bestes aber aus seinem Eigenen gibt.

Aus der Übereinstimmung von ein paar oft so ganz zufälligen Äußerlichkeiten die Abhängigkeit eines Baues von einem anderen zu folgern, scheint mir deshalb nicht gerechtfertigt, ja es ist sogar höchst bedenklich, weil es leicht zu jenem Schablonisieren verführt, das Verständnis dieser Kunst trübt und gewiß nicht fördert.

In neuerer Zeit wurde — um nur ein Beispiel von vielen anzuführen — wiederholt darauf hingewiesen, daß die Fassade von St. Lorenz in Nürnberg durch die des Straßburger Münsters beeinflußt sei.[1]) Daß der Meister von St. Lorenz jene Fassade kannte, ist gewiß möglich, nach der Westseite von St. Lorenz selbst zu urteilen, ist es aber auch ebensogut möglich, daß er sie nicht kannte. Beiden gemein ist reicheres Portal in das Mittelschiff und die Rosette, jedoch in ganz anderer Durchführung, sowie, worauf besonderer Nachdruck gelegt wurde, das gleiche Thema — aber auch nur dieses — der Skulpturen, nämlich Sündenfall, Erlösung und Gericht. Das ist nun aber, zumal wenn man bedenkt, wie viel anderweitige Anregungen es hiefür auch sonst gab, doch so wenig, daß man daraufhin einen wesentlichen historisch oder künstlerisch irgendwie belangreichen Einfluß von Straßburg auf St. Lorenz nicht behaupten kann.

Ähnlichkeiten lassen sich natürlich stets finden, zumal wenn man sie sorgfältig sucht. Daß Verbindungen zwischen den einzelnen Bauten bestanden, allgemeine Anregungen hinüber- und herübergingen, ist selbstverständlich, aber die Bewegung ist viel zu frei, zu echt künstlerisch, als daß solche Äußerlichkeiten etwas besagen würden, an die man sich bei wissenschaftlichen Untersuchungen nur gern anklammert, weil sie leicht greifbar sind, wodurch man sich aber meist verführen läßt, das Wesentliche zu übersehen, nämlich die künstlerische Eigenart, den spezifischen Charakter des Werkes. Wie deutlich offenbart er sich aber gerade im Gegensatz dieser beiden Fassaden und wie ist er so klar dadurch begründet, daß das Straßburger Münster der Bau am Oberrhein, im Elsaß mit seinen erheblichen französischen Einflüssen, St. Lorenz dagegen ein Hauptwerk echt fränkischer Kunst ist.

Seit dem späteren 12. Jahrhundert traten in der Bautätigkeit mehr und mehr die Laien in den Vordergrund, sie stellen jetzt nicht mehr bloß Arbeiter, sondern auch leitende Kräfte. Diese Laienbauschulen traten wohl nicht

[1]) F. W. Hofmann, Die Nürnberger Kirchen, 12. Heft. II. Serie von „Die Baukunst" herausgegeben von Borrmann und Graul, Stuttgart, und für die Plastik: Graf Pückler-Limpurg, Die Nürnberger Bildnerkunst in der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert. Straßburg 1904, S. 16.

in Gegensatz zu den geistlichen, sondern scheinen mir einfach an jene anzuknüpfen, da die künstlerische Hauptaufgabe der Kirchenbau blieb und damit in der Regel auch die Geistlichkeit der Bauherr.

In der frühmittelalterlichen Baukunst stehen sich zwei wesentlich unterschiedene Gruppen geistlicher Bauschulen gegenüber, jene der geistlichen Orden, deren Verdienst um internationale und nationale Verbindung wir betrachteten und die der Bischofsstädte, welche, obgleich sie Anregungen fremder Kunst nicht ablehnen, doch vor allem als die Hüter selbständiger Entwicklung deutscher Eigenart wichtig sind, Mittelpunkte bilden, die das künstlerische Leben ihrer Umgebung bedeutsam förderten.[1])

Die Bischofsstädte, in denen zum Bau des Domes und anderer Hauptkirchen Laien sicher früher und bedeutender beigezogen wurden als bei Klosterkirchen, stehen auch im 13. Jahrhundert an der Spitze der architektonischen Entwicklung Deutschlands. Die Steinmetzhütten wachsen meiner Ansicht nach aus den alten Dombauhütten heraus. Der Bauherr blieb der Bischof oder das Kapitel, weshalb die Geldverwaltung beispielsweise in Regensburg dem jüngsten Kanonikus, in Köln dem Domdekan und Kapitel, in Augsburg dem Kapitel[2]) oblag, während im 14. Jahrhundert bei den Stadtkirchen wie bei dem Münster der freien Reichsstadt Ulm natürlich der Magistrat die Verwaltung der Gelder hatte, der Bauherr war.

Der Zusammenhang mit der alten Dombauhütte begründet wohl auch in erster Linie die Ausnahmestellung der Steinmetzhütten,[3]) die in der eigenen Gerichtsbarkeit und weiteren Privilegien Ausdruck fand, und wegen der die Steinmetzhütten zunächst nicht in den Zünften aufgehen wollten.

Diesem Hervorgehen aus den geistlichen Bauschulen danken die Steinmetzhütten auch den größeren, freieren Zug, ihren Hauptvorteil gegenüber den Zünften, die sich leicht allzu ängstlich abschlossen. Die größeren Verhältnisse so bedeutender Bischofsstädte wie Köln, Mainz, Magdeburg, Straßburg, daneben die Anregung der Klosterbauschulen, die ja zu Beginn der Gotik besonders in den Cisterciensern deutlich den Wert reger Beziehung mit dem Ausland zeigten, führen in den Steinmetzhütten zu einer gewissen Freizügigkeit, der es wohl vor allem zu danken ist, daß in ihnen die Anregungen der französischen Gotik am bedeutendsten aufgegriffen wurden wie bei den Domen zu Magdeburg und

---

[1]) Berthold Riehl, Zur Geschichte der frühmittelalterlichen Basilika in Deutschland. Sitzungsberichte der hist. Klasse der K. B. Akademie 1899, S. 365 u. ff.

[2]) Über das Domkapitel in Augsburg als Bauherr siehe die Baugeschichte des Augsburger Domes in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, XXVI. Band, S. 71.

[3]) Ferd. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1876.

Köln und damit in der gesamten Baugruppe dieser Hauptstadt deutscher Baukunst des Mittelalters oder bei der Liebfrauenkirche in der alten Bischofsstadt Trier. Die Anregungen französischer Kunst schlugen so vor allem im westlichen Deutschland rasch und konsequent durch und die hervorragende Stellung von Köln und Straßburg innerhalb der deutschen Steinmetzhütten förderte sehr wesentlich ihr weiteres Vordringen in Deutschland.

Wie die Bauhütten fremde Anregungen übertrugen, darüber haben wir gerade für das 13. Jahrhundert, wo es wegen der Beziehungen zu Frankreich besonders interessant wäre, keine Mitteilungen. Unsere Kenntnis der Organisation der Hütten setzt erst mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein und so berechtigt hier in manchen Fragen Rückschlüsse auf frühere Perioden sind, so wird man damit gerade bei den Beziehungen der deutschen zur französischen Kunst vorsichtig sein müssen. Gegenüber der Mitte des 13. Jahrhunderts, wo die französischen Einflüsse am wesentlichsten sind, ändert sich die Sachlage vollständig im späten 13., namentlich aber im 14. und 15. Jahrhundert, ebenso machte sich wohl jene Freizügigkeit der Steinmetzhütten, die aus den bischöflichen und Klosterbauschulen herüberkam, zu Beginn der Bewegung erheblich stärker geltend als in späterer Zeit, wo sich die Steinmetzhütten mehr zünftigen Institutionen nähern.

Das großzügigere Leben in der Frühgotik aber bezeugt neben der erwähnten privilegierten Ausnahmestellung vor allem die Organisation durch das ganze Reich, die auf sehr frühe Zeit zurückzugehen scheint, wichtig hiefür ist auch das starke Betonen der Wanderschaft, wie denn der losgesagte Lehrling, sofern er einmal Parlierer werden will, wandern muß. Die Stellung des Parlierers selbst ist sehr bezeichnend für die Beziehungen zum Auslande in der Hütte. Er ist der Vertreter des Baumeisters, wird deshalb durch diesen angestellt und vereidigt, er hatte aber auch den Verkehr mit den fremden ankommenden Steinmetzen, war „sprachlich und technisch der Dolmetsch zwischen dem Meister und den Gesellen“.[1])

Die Steinmetzhütte, neben der ja übrigens noch ältere Institutionen wie damals besonders wichtig die Schule der Cistercienser fortwirkten, war also der Aufnahme fremder Einflüsse nicht ungünstig. Ausländische Gesellen konnten in deutschen Hütten arbeiten, für die heimischen war es eine wesentliche Empfehlung, wenn sie auch in der Fremde gelernt hatten. Nicht wahrscheinlich ist aber nach der Entwicklung und dem Wesen der Bauhütten, daß der große Umschwung der deutschen Baukunst um Mitte des 13. Jahrhunderts in erster

[1]) Janner, a. a. O., S. 119 ff.

Linie auf starke Einwanderung französischer Meister oder gar Arbeitergruppen zurückzuführen ist. Die Berufung eines französischen Baumeisters an die Spitze einer deutschen Hütte ist, jedoch gewiß nur als seltenste Ausnahme, denkbar, auch ist möglich, daß ein französischer Architekt, der wie der vielgenannte Villard de Honnecourt durch deutsches Land wanderte, auf seiner Reise da und dort Rat erteilte, vielleicht auch einen Bau leitete, höchst unwahrscheinlich ist dagegen als ausschlaggebendes Moment das so gern angenommene Beiziehen ganzer Arbeitergruppen aus Frankreich. Der geschlossene Charakter der Organisationen, ihre Entwicklung, der Umstand, daß die deutsche Kunst speziell auch die Architektur trotz des Vortrittes der französischen Gotik in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts künstlerisch wie technisch entschieden nicht hinter Frankreich zurücksteht, eine große, sogar sehr reiche Produktion entfaltet, der vielfache Zusammenhang der deutschen Frühgotik mit der älteren Kunst des Landes, vor allem aber das Gesamtbild der deutschen Baukunst jener Zeit widersprechen entschieden einem solchen Druck der französischen Kunst auf die deutsche.

Überblicken wir das reiche architektonische Schaffen Deutschlands im zweiten und dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, also in jener Zeit, wo die maßgebenden Einflüsse der französischen Baukunst auf die deutsche stattfanden, so ist die Zahl der Denkmale, bei denen Beziehungen zu Frankreich sicher nachweisbar sind, durchaus keine große, allerdings aber handelt es sich meist um Werke von hervorragender Bedeutung, von denen diese Einflüsse wirksam weitergegeben werden konnten.

Die Einflüsse zeigen sich zunächst in der Anlage der Gebäude besonders charakteristisch im Chor. Die reiche französische Chorbildung, deren Auftreten in Deutschland mehrfach vorbereitet war, wurde zunächst gern bei Domen aufgegriffen, da sie hier auch praktischen Forderungen entsprach, so sehen wir sie mit den bedeutenden Chören von Magdeburg und Köln anknüpfend an die Vorbilder von Soissons und Amiens auf deutschen Boden verpflanzt. Könnte man hier vielleicht noch nach alter Weise an das Übertragen durch den Versand von Rissen denken, so wird dies durch die technischen Anregungen hauptsächlich in Wölbung und Strebesystem schon recht unwahrscheinlich, völlig ausgeschlossen aber durch die rein künstlerischen. Gerade die Selbständigkeit, mit der die deutsche Kunst jene aufgreift, die gewöhnlich, obwohl sie künstlerisch die Hauptsache, viel zu wenig beachtet wird, zeigt deutlich, daß der Künstler in Frankreich Eindrücke empfangen, aus denen heraus er zu Hause etwas Neues, Originelles, wiederholt künstlerisch Höherstehendes schafft. In der Architektur ist hiefür beispielsweise das Verhältnis der Liebfrauenkirche in

Trier zu St. Yved in Braisne höchst charakteristisch, in der Plastik sind es in hervorragendem Maße die Bamberger Skulpturen besonders gegenüber Chratres, wo gerade der wesentliche Unterschied in der künstlerischen Wirkung sowohl im ganzen wie im einzelnen höchst bezeichnend für das Verhältnis beider Werke ist.

Die wichtigste Verbindung zwischen französischer und deutscher Kunst stellten hier also wohl deutsche Meister und Gesellen her, die auf der Wanderschaft an der fremden Kunst lernen, das Gelernte in der Heimat selbständig verwerten. So wird ja auch von der Kirche zu Wimpfen im Tal berichtet, daß sie um 1259 ein Baumeister nach fränkischer Art ausführte, der eben von Paris zurückgekehrt war.[1])

Die Übertragung ist also lediglich persönlicher Art, nicht mehr vor allem durch die Organisation der Schule bedingt wie bei den Klosterbauschulen. Daß das Lernen an fremder Kunst bei eigener hoher Kultur auf das maßgebendste die Künstler des eigenen Landes fördern, indem sie in der Fremde studieren, zeigt ja auch der weitere Verlauf der Kunstgeschichte, das Eindringen der Renaissance in Deutschland, wie die Geschichte von Barock und Rokoko nicht minder die Kunst des 19. Jahrhunderts. Nicht die Künstler, welche die Herzöge von Bayern etwa für die Residenz in Landshut oder die Fugger für ihr Haus in Augsburg aus Italien beriefen, stehen in erster Linie für den Einzug der Renaissance in Deutschland, sondern Leute wie Dürer, Burgkmaier und Holbein und die Anregungen der französischen Malerei wurden im 19. Jahrhundert nicht durch Franzosen nach Deutschland gebracht, sondern vor allem durch Deutsche, die in Paris studierten. Man wird vorsichtig sein müssen, in dem Übertragen der Beobachtung solcher Verhältnisse von einer Periode in eine andere, der Verlauf der Bewegung gestaltet sich stets anders durch den Wechsel der Kulturverhältnisse. Dies lehrte uns schon das Mittelalter, noch breiter läßt es sich leicht durch eine Parallele zwischen Renaissance und Barock oder gar mit der Kunst der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausführen. Gewisse Grundzüge aber bleiben doch besonders bei der in ihrer Bewegung gebundeneren Architektur bestehen, weil sie in dem künstlerischen Leben und Schaffen begründet sind.

Die Steinmetzhütten besaßen durch ihre Verbindung untereinander aber auch erhebliche Bedeutung für den nationalen Zusammenschluß der deutschen Baukunst. Ihre einheitliche Organisation mit den Vororten Straßburg, Köln, Wien und das Oberrichteramt in Straßburg, der Umstand, daß die Hütten alle

[1]) Schnaase, Geschichte der bildenden Künste, 2. Auflage. V. Band, S. 445 und Anm.

im wesentlichen gleich organisiert waren, wie sie auch dieselben Regeln bei Aufnahme, Lossprechung u. s. w. hatten, daß sie vor allem untereinander Freizügigkeit besaßen, darf für die Geschichte der deutschen Gotik nicht unterschätzt werden.

Der feste Zusammenschluß war höchst wichtig schon für die in der Gotik hochentwickelte und für sie so wesentliche Technik, zumal sich diese im Mittelalter lediglich traditionell fortpflanzte, namentlich aber auch dadurch, daß er sehr wesentlich zu dem großen Zug beitrug, den wir an unserer Baukunst jener Tage mit Recht so sehr bewundern, der oft in starkem Gegensatz zu den sonst kleinlichen Lebensverhältnissen derselben steht. Die großen Bauten der Dome und Münster bildeten eben durch viele Generationen eine hervorragende Schule für die deutsche Baukunst, aus ihr gingen die bedeutenden Baumeister hervor und von ihnen hatte man Aussicht an andere große Bauten zu gelangen; aber auch für den kleinen Meister war es wichtig, daß sich sein Blick erweiterte, indem er als Geselle wenigstens vorübergehend in einen großen hochentwickelten Betrieb trat.

Wie wesentlich dieser feste Zusammenhalt war, zeigt besonders auch das Beiziehen namhafter Baumeister, das Berufen von Sachverständigen, wofür die Geschichte zahlreiche Beispiele bietet wie beim Ulmer Münsterturm das Beiziehen Burkhard Engelbergers aus Augsburg oder die Versammlung von Meistern aus Eichstätt, Ulm, Regensburg, Ingolstadt u. s. w. in München vor Beginn der Wölbung der Frauenkirche.[1]) Solchem Zusammenwirken der Kräfte danken wir die glückliche Lösung mancher künstlerischen, vor allem aber auch schwieriger technischer Fragen.

Jedoch auch unter einem negativen Gesichtspunkte erscheint mir dieser feste Zusammenschluß unserer gotischen Bauschulen interessant. Bedenkt man nämlich, wie sehr gerade durch sichere Tradition, festes Zusammenhalten die Hütten die deutsche Baukunst förderten, dann muß man nur um so mehr staunen, daß sie das freie Entfalten künstlerischer Eigenart der Stämme wie der Meister in keiner Weise hemmten, daß nirgends von einer Schablone der Schule die Rede sein kann, sondern völlig unbehindert entfalten sich beispielsweise in dem weiten Gebiet, dem die Straßburger Hütte vorstand, die Charaktere der Franken, Hessen, Thüringer und Schwaben, innerhalb dieser wieder die einzelnen Schulen und Persönlichkeiten.

---

[1]) Sighart, Geschichte der bildenden Künste in Bayern, S. 422.

II. Lokale Sonderungen.

Geeint durch mannigfache Verbindungen strebt die Kunst der Völker des Abendlandes verwandten Zielen zu, aber doch gehen die einzelnen Länder vielfach ihre eigenen Wege. Kirche, Politik und Handel sowie andere einende Mächte führen oft zu überraschend weittragenden Verbindungen, aber keineswegs trifft stets zu, daß Handel, Heereszüge oder Reisen mächtiger Fürsten künstlerische Verbindungen knüpfen..

Die Übertragung der Kunst erfolgt vor allem durch Künstler, die im fremden Lande Verwertbares finden, nicht durch Kaufleute noch weniger durch Soldaten. Fehlt diese Verbindung, so berühren die größten künstlerischen Fortschritte oft lange selbst ein benachbartes Land nicht, es kann Generationen, ja Jahrhunderte dauern, bis sie sich dort Geltung verschaffen. Ohne sich zu beeinflussen, geht jedes seinen eigenen Weg.

Ein bedeutendes Kunstwerk, die Tätigkeit eines großen Meisters kann rasch auf große Entfernungen wirken, es kann aber auch, und der Fall ist sehr häufig, lange Zeit dauern, bis sie sich im eigenen Lande Geltung verschaffen. Die Tatsachen der Geschichte bestätigen keineswegs die immer wieder aufgestellte Behauptung, daß sich die Wirkung eines erheblichen künstlerischen Fortschrittes etwa in Italien, Frankreich oder den Niederlanden stets rasch in Deutschland äußere.

Man verschweigt diese Beobachtung gern, erschwert sie doch so sehr den „systematischen“ Aufbau der Entwicklung. Aber das Leben ist eben nicht systematisch, sondern wir tragen das System erst hinein. Unendlich mannigfaltig, wie immer, gestaltet es sich auch hier und gerade das zu beobachten ist die Aufgabe der Geschichte.

Die große Bewegung der Frührenaissance berührt, obgleich sie schon im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts in Florenz einsetzt, Deutschland im ganzen 15. Jahrhundert gar nicht. Wie langsam dringt sie selbst in Oberitalien ein? Die herrliche Blüte der Florentiner Plastik lernt Deutschland erst kennen — im 19. Jahrhundert, selbst von einem Künstler wie Donatello wußte es bis dahin nichts und auch im Laufe dieses Jahrhunderts reift das Verständnis für ihn erst langsam, dann aber wirkt der seit Jahrhunderten schlummernde Meister bedeutend auf unsere Kunst. Ebenso gehört der direkte Einfluß der Frührenaissance-Architektur Toskanas auf Deutschland erst dem 19. Jahrhundert an, nicht minder das Studium Giottos durch die Deutschen, des Meisters vom Campo santo in Pisa oder Fiesoles, erst Kunst und Forschung des 19. Jahrhunderts öffneten den Deutschen die Augen für sie wie für die Reize Lippo Lippis oder Sandro Boticellis die jüngeren Präraffaeliten.

Ganz anders verläuft wieder die Einwirkung Rembrandts auf die deutsche Kunst. Man glaubt vielfach, daß sie erst mehr denn zwei Jahrhunderte nach seinem Tode bedeutender einsetze, aber schon auf die deutsche Kunst des 18. Jahrhunderts übte er erheblichen Einfluß, noch wichtigeren auf die des beginnenden 19. Seine Radierungen waren der Stolz und die Freude unserer Kupferstichsammler, seine gemütvolle Kunst fürs Haus, sein feines malerisches Gefühl, seine Naturbeobachtung förderten wesentlich den erwachenden deutschen Naturalismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein Stecher wie G. F. Schmidt (1712—1775) beweist das feine Verständnis der deutschen Kunst des 18. für den großen Holländer des 17. Jahrhunderts. Ludwig Richters Jugenderinnerungen zeigen, welch fruchtbare Anregungen er dem 19. Jahrhundert gab, dessen Schluß ihm allerdings ganz neue Verehrung zollte, wesentlich anderes in ihm sah als frühere Zeiten, sich wohl mit Recht rühmte, ihm tieferes Verständnis als seine Zeitgenossen entgegenzubringen.

Den Sondergang nationaler und lokaler Entwicklung und das Bilden großer und kleiner Gruppen begründen und unterstützen sehr verschiedene Verhältnisse. Wesentlich wirken auf diese Gruppenbildung Kirche und Staat, besonders wichtig zumal für das Prägen der künstlerischen Charaktere sind die Stämme. Diese Faktoren wirken aber zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden.

Die Grenze des Bistums ist für die so überwiegend kirchliche Kunst des früheren Mittelalters weit wichtiger als für die Gotik, gleichwohl muß sie auch hier, ja auch in der Folgezeit noch in Betracht gezogen worden. Die freie Reichsstadt ist in der zweiten Hälfte des Mittelalters meist eine Welt für sich, deren künstlerische Herrschaft infolge ihrer großen kulturellen Bedeutung aber gewöhnlich weit über ihre politischen Grenzen hinausgreift. Die Fürsten und mit ihnen der Staat treten im Gegensatz zur romanischen und gotischen Periode seit der Renaissance in den Vordergrund der deutschen Kunstgeschichte, welch ganz anderartige Bedeutung erlangt der Staat aber auch hier im 19. Jahrhundert?

Am schwierigsten jedoch auch am interessantesten ist die Frage nach den Stammesgruppen. Schwierig schon weil die Grenzen der Stämme zwar manchmal etwa durch Gebirge oder Flüsse bestimmt gezogen werden, sehr häufig aber durch langsame Übergänge verwischt sind, noch mehr aber weil es zu den subtilsten Fragen der deutschen Kunstgeschichte gehört, die künstlerische Eigenart der Stämme zu charakterisieren, noch mehr sie zu begründen.

Besonders interessant aber ist diese Frage, weil seit deutsche Kunst in der romanischen Periode ihren Charakter klar auszusprechen beginnt, dieses

Moment sich geltend macht und fortwirkt bis heute, selbst der Nivelierung des modernen Lebens trotzend. Mit Recht legt man sogar gerade heute wieder einen besonderen Nachdruck auf die „bodenständige“ Kunst. Wie deutlich zeigt sich der Unterschied rhein-fränkischen und westfälischen Wesens oder bayerischer und schwäbischer Art in ihrer gesamten mittelalterlichen Architektur in der Gotik wie im Romanismus? Wie verschieden sind die Wege und Ziele der Malerei in Franken und Schwaben? Man hat dem entgegengehalten, daß wir bei zahlreichen Bildern nicht sicher sagen können, ob sie etwa schwäbischer oder fränkischer Herkunft sind. — Gewiß! — aber der Gesamtcharakter, die historische Stellung, das was die Gruppe für die deutsche Kunst leistete, ist bei der fränkischen Malerei unzweifelhaft anders als bei der schwäbischen und wer nicht nur auf die Malerei sondern auf die Kunst und Kultur sowie auf das Wesen beider Stämme blickt, muß erkennen, wie jene großen bedeutungsvollen Gegensätze in diesem wurzeln.

Die Stammesgruppe gliedert sich aber meist wieder mehrfach, nicht selten ähnlich dem Dialekt. Ich beschränke mich auf ein naheliegendes Beispiel.

Das bayerische Stammland etwa in dem Sinn, daß wir die heutigen Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern sowie die Oberpfalz zusammenfassen, bildet nach seinem Volkstum ein Ganzes. Dem entspricht der einheitliche Charakter der Kunst dieser Gegenden, der sich bestimmt gegen den von Franken und Schwaben teilweise auch gegen Salzburg und Tirol absetzt. In den Tälern von Lech, Isar, Inn und Donau gestaltet sich aber durch lokale und geschichtliche Verhältnisse das Kunstleben doch wieder wesentlich verschieden.

Die Westgruppe, deren Zentrum die Bischofs- und Reichsstadt Augsburg bereits auf schwäbischem Boden liegt, zeigt wie auch das Volk dieser Gegenden mannigfach schwäbische Einflüsse. Das in der Mitte gelegene Isartal mit den Hauptpunkten Freising, Landshut, München entfaltet die lokale Eigenart am deutlichsten. Für die Charakterschattierung der Ostgruppe ist die Innstraße maßgebend mit den durch sie bedingten erheblichen italienischen Einflüssen sowie der nahe Zusammenhang eines großen Teiles dieses Gebietes mit Salzburg.

Bedeutend und sehr mannigfaltig entwickeln sich die Verhältnisse im bayerischen Donautal. Im westlichen Teil mit Ingolstadt spürt man stark die Nachbarschaft Schwabens. Regensburg dagegen gibt bayerischer Art für das Mittelalter die bedeutendste Aussprache, gefördert durch manche Einflüsse aus fernen Landen, die in der Großstadt mit weittragenden Beziehungen nicht überraschen. Die Gegend der Residenzstadt Straubing und an der Mündung der Isar, also um Deggendorf, ist wieder für den bayerischen Lokalcharakter besonders bezeichnend, während für Passaus Kunst vor allem die Innmündung wesentlich ist.

Maßgebende Schattierungen durch den Einfluß des Nachbarlandes beobachten wir im Gesamtbild der deutschen Kunst nicht minder wie hier beim einzelnen Stamm. Die lombardische Kunst wirkt anders bis zur Donau als in Mittel-, Nord-, oder Westdeutschland; das Verhältnis zur französischen Gotik gestaltet sich am Rhein anders als in Franken oder Sachsen; ebenso sind die Beziehungen der niederländischen Malerei zu Köln naturgemäß intimer als zum Oberrhein, Franken oder Schwaben; in Südtirol ist noch ein Nachwirken von Giottos Kunst möglich, von dem in Franken oder am Rhein nicht mehr die Rede ist.

Auf die individuelle Gestaltung des künstlerischen Lebens wirken dann noch manche andere Momente ein wie vor allem das für den Architekten und Plastiker so wichtige Material. Die Gotik erhielt im Lande fast ausschließlichen Ziegelbaues wie bei München ein anderes Gesicht, als schon in Landshut oder Ingolstadt, wo neben dem Ziegel auch viel Stein verwendet wurde, oder vollends gar in Regensburg, das über trefflichen Haustein verfügte.

Maßgebend für den Charakter der Gruppe ist aber vor allem jener der Orte, in denen die Kunst gepflegt wurde. In bedeutenden Zentren müssen wir mit größeren Verhältnissen rechnen, in den Einflüssen, die hier zusammenlaufen, wie in den Wirkungen die von da ausgehen. Eine reiche Abtei und ein kleines Kloster, eine kleine Land- oder bescheidene Handelsstadt, eine bischöfliche oder fürstliche Residenz, eine bedeutende Reichsstadt boten der Kunst sehr verschiedene Anregungen und auch Aufgaben.

In erster und letzter Linie bestimmt aber auch hier wieder den Gang der Dinge die Persönlichkeit des oder der leitenden Künstler. Der Boden, in dem er wurzelt, bedingt ja vielfach die Eigenart des Mannes, aber seine persönliche Tat bestimmt doch wieder Gang und Charakter der Schule, ja der Kunst der Nation. Er lernt, nimmt Anregungen auf von anderen, aber das ist das Nebensächliche, die Hauptsache dagegen ist, daß er selbständig arbeitet, ruhig seinen Weg geht — und wie im einzelnen der tüchtige Meister, so im Ganzen — die deutsche Kunst.

III. Verschiedene Wege zu verwandten Zielen.

Dem einheitlichen Gang der Kunst des Abendlandes, den die mannigfaltigsten Verbindungen zwischen den Kulturvölkern ermöglichen, steht also eine Sonderung der Gruppen gegenüber. Den Historiker fesselt vor allem jener geschichtliche Zusammenhang, der die Entwicklung so wesentlich fördert durch gemeinsame Arbeit an der Lösung praktischer Fragen, wie sie etwa die Plananlagen

zeigen, technischer wie der Wölbung und auch mannigfaltiger, rein künstlerischer Momente. Speziell für den Kunsthistoriker aber sind jene Sonderungen nicht minder wichtig als die Zusammenhänge, weil sie, die neben und mit der allgemeinen Entwicklung zu einer gewissen Sonderentwicklung führen müssen, vor allem die künstlerische Eigenart begründen, die Charaktere prägen. Für die Geschichte der Kunst ist es — um auf ein spezielles Beispiel einzugehen — wichtig, daß man in Deutschland wie in Frankreich gotisch baute, gewiß nicht minder wichtig aber, daß und warum diese Gotik in Deutschland und in Frankreich trotz aller Verwandtschaft so verschieden in ihrer Art wie in ihrem geschichtlichen Verlauf ist.

Eine große Stilwandlung begründet eben nicht ein Moment, sondern nur das Zusammengreifen vieler, weshalb bei ihr die selbständigen Fortschritte der heimischen Kunst nicht weniger als die internationalen Anregungen zur neuen Gestaltung der Dinge beitragen.

Der romanische Stil zeigt als erste selbständige Stufe der mittelalterlichen Kunst des Nordens noch deutlich das Nachleben der Antike und der Frühzeit entsprechend strenge Stilisierung. Im 13. Jahrhundert lockert sich diese, ebenso wie der letzte Ausklang der Antike verhallt, man gewinnt die Fähigkeit freier, lebenswahrer zu gestalten. An die Stelle der romanischen Säule, die so bezeichnend für den Zusammenhang mit der Antike ist, tritt die ausschließliche Herrschaft des gotischen Pfeilers, charakteristisch für die neue Zeit ist aber vor allem das naturalistische Ornament.

Dieser prächtige Ausdruck eines neuen Verhältnisses zur Natur ist aber nicht die Tat einer Schule, sondern überall kommt er zum Durchbruch in Deutschland wie in Frankreich oder Italien, wo er ja auch allenthalben in der Kunst des 12. Jahrhunderts keimte, um im 13. aufzublühen. Wie groß diese Bewegung ist, wie mächtig sie allenthalben durchgreift, sehen wir durch einen Blick auf Plastik und Malerei, wo der Schritt aus dem festgebundenen Stil in das freiere Leben sich auf das verschiedenartigste beobachten läßt.

Auf die Dekoration des einen oder anderen besonders reichen deutschen Portales mögen französische Anregungen fördernd gewirkt haben, aber gewiß sind nicht sie es gewesen, die — was doch die Hauptsache ist — das frischere Leben unserer Malerei und Plastik begründen, das oft selbst aus bescheidensten Werken jener Zeit spricht und sich im 12. Jahrhundert schon so deutlich ankündigt.

Im Verhältnis zum gesamten Wirken der deutschen Kunst jener Zeit sind die Fälle, in denen direkte Beziehungen zu Frankreich vorliegen, doch recht selten, sie förderten gewiß die deutsche Gotik, sind aber sicher nicht der maß-

gebende Grund der großen stilistischen Wandlung der deutschen Kunst jener Zeit. Die deutsche Gotik ist, wie die Denkmäler lehren, gewiß nicht nur ein unserer Kunst aufgepfropftes französisches Reis, die selbständige, parallele Entwicklung, die ja in Deutschland ein Kunstleben gezeitigt hatte, das hinter dem Frankreichs im 12. Jahrhundert keineswegs zurücksteht, ist für sie jedenfalls maßgebender als die französischen Einflüsse.

Der selbständige Gang der deutschen Gotik wird häufig verschleiert durch die Sitte, der Architekturgeschichte dieser Periode Betrachtungen über das „gotische System“ vorauszuschicken. Dies bietet den Vorteil, den Gegensatz, wie er sich zwischen der Kunst des früheren und späteren Mittelalters allmählich herausbildete, klar zu charakterisieren, hatte aber den großen Nachteil, daß man sich gewöhnte, die Gotik viel zu systematisch zu betrachten. Dieses System, das doch nur eine schulmäßige, aus einer bestimmten Reihe von Bauten abstrahierte Konstruktion ist, führte zu dem oft ausgesprochenen Gedanken von dem streng systematischen Charakter der Gotik, trübte den Blick für ihr reiches, individuelles Leben in ihrem Werden im 13., wie in ihrem mannigfaltigen Schaffen im 14., auch im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, welch späteren Perioden erst die Gegenwart wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen beginnt.

Stellt man als Norm für die deutsche Gotik besonders im Chor den Grundriß der französischen Kathedralen hin, so erscheint die Übertragung allerdings einfach. Bedenkt man dagegen, wie außerordentlich mannigfaltig sich der Grundriß gotischer Kirchen in Deutschland gestaltet, so sieht die Sache wesentlich anders aus und man wird dann zwar in einzelnen Fällen, die auch wieder weitere Anregung geben konnten, den französischen Einfluß gewiß zugestehen, aber auch nicht übersehen können, daß er eben nur e i n Moment unter verschiedenen ist, von denen z. B. das Anknüpfen an ältere heimische Anlagen von nicht geringerer Bedeutung für die eigentümliche Gestalt zahlreicher großer und kleiner gotischer Kirchen Deutschlands war.

Ebenso wird man die Bedeutung der Tatsache nicht verkennen, daß das in Frankreich ausgebildete Strebesystem die deutsche Kunst förderte. Wie sonst lernte man eben auch hier an den technischen Fortschritten anderer. Wie selbständig aber das Gelernte verwertet wurde, zeigt gleich eines der frühesten Beispiele von Strebepfeiler und Strebebogen in Deutschland, nämlich St. Gereon in Köln.

Trotz dieser wichtigen Anregungen französischer Kunst halte ich es aber bei der hohen Entwicklung, welche die Technik der deutschen Architektur damals schon seit mehr als hundert Jahren durch die vollständige Wölbung

großer Kirchen aufweist, für äußerst mißlich, jede technische Neuerung auf Frankreich zurückzuführen, jedes Rippengewölbe oder oblonge Gewölbfeld als französisch zu bezeichnen, den Gedanken an selbständiges Weiterbilden der eigenen, doch so bedeutenden Kraft ganz beiseite zu lassen.

Die stilistische Vergleichung, die Ähnlichkeiten sucht, aus ihnen Zusammenhänge folgert und daraus das Kunstleben konstruiert, kann hier sehr leicht täuschen, denn die Architektur zeigt oft nicht minder als Plastik und Malerei die merkwürdigsten Übereinstimmungen einzelner Momente auch wo kein weiterer Zusammenhang vorliegt als das allerdings wichtige Band verwandter Entwicklungsphasen.

Die künstlerische Durchführung der Kirche führt z. B. bei der für die Umgestaltung durch die Gotik so charakteristischen Hochwand des Mittelschiffes zu ähnlichen Erwägungen. Das „System der Gotik" lehrt: „Die Hochwand des Mittelschiffes wird durch Triforien und Fenster belebt, letztere werden bis zum Gesims über den Arkaden herabgeführt und dadurch wird die ganze Umfassungsmauer gewissermaßen zu einem einzigen Fenster umgewandelt". Es werden dann etwa der Dom zu Köln, das Münster zu Straßburg vorgeführt und an ihrer Verwandtschaft mit französischen Kathedralen wird der Einfluß der französischen Gotik auf die deutsche dargelegt. Diese Anregungen gerade bei solchen Prachtbauten wird heute wohl kaum jemand bezweifeln, aber darüber darf man nicht vergessen, daß diese künstlerische Lösung der Hochwand des Mittelschiffes eben doch nur eine unter vielen und daß gerade diese Mannigfaltigkeit der Lösungen dadurch mitbedingt wird, daß die deutsche Entwicklung auch selbständig verwandten Zielen zustrebte.

Bereits seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts beobachten wir bei deutschen Bauten in konsequentem Fortschritt das Streben, die Hochwand des Mittelschiffes, die zuerst nur die oft unregelmäßig angeordneten Fenster und etwa malerischer Schmuck belebte, durch Gesimse, Lisenen, Halbsäulen architektonisch durchzubilden, den Fenstern einen organischen Platz anzuweisen, sie zu vergrößern und namentlich im 13. Jahrhundert mannigfaltig zu gestalten. Die Emporen wie das Triforium, die für die gotische Hochwand so wesentlich sind, treffen wir auch schon früher, unabhängig von französischen Einflüssen in verschiedenen Gegenden Deutschlands.

Wie in Anlage, Technik und Durchführung, so läßt sich aber auch im architektonischen Detail die selbständige Entwicklung der deutschen Kunst vom romanischen zum gotischen Stil beobachten. Gerade hier oft besonders deutlich Schritt für Schritt, hier wo unmöglich die doch vereinzelten französischen Anregungen den starken, überall ziemlich rasch durchgreifenden Um-

schwung begründen können, so willig man sie auch aufnahm, weil sie eben dem eigenen Streben entgegenkamen.

Um den in sich geschlossenen Gang der deutschen Kunst im architektonischen Detail zu beobachten, verfolgen wir beispielsweise die Geschichte eines Gliedes, nämlich des Kapitäls. Zuerst bestimmt dessen Schmuck das Nachleben der Antike. Mit dem Einsetzen größerer Selbständigkeit zu Beginn des 11. Jahrhunderts tritt das Würfelkapitäl in den Vordergrund, oft hübsch, jedoch stets noch schlicht gebildet. Im Gegensatz dazu bringt das spätere 11. und namentlich das 12. Jahrhundert die reichsten Kapitäle. Antike Motive klingen jetzt zuweilen noch nach, die Freude der jugendlich ungebändigten Kunst an reicher Dekoration spricht sich in den phantastischen germanischen Zierformen aus, deren Wesen entsprechend zuweilen auch jede Seite des Kapitäls anders dekoriert wird, daneben sind Zeugen eines frischen Natursinnes allerlei Tiere, Tierköpfe und menschliche Gestalten, aber auch kirchlich symbolische und einzelne historische Darstellungen treffen wir an diesen Kapitälen.

Mit dem Schlusse des 12., dem Beginn des 13. Jahrhunderts tritt allmälich eine Klärung ein. Das Figürliche scheidet mehr und mehr aus, das Ornament wird einfacher, namentlich leichter. Das Kapitäl wird nicht mehr so bestimmt als selbständiges Glied betont wie das Würfelkapitäl, sondern beginnt durch sein leises Anschwellen von der Säule zum Bogen überzuleiten, allerdings noch deutlich von beiden durch kräftigen Ring und starke Platte getrennt.

Die Frühgotik schreitet auf diesem Weg nur konsequent weiter. Die Trennung durch Ring und Deckplatte wird durch das kantige Profil statt des runden abgeschwächt, und das Ornament legt sich meist so leicht um die Grundform des Kapitäls, daß diese noch sichtbar ist als einfache glockenförmige Erweiterung des Schaftes. Der logische Schluß dieser Entwicklung ist, daß das Kapitäl in der Spätgotik ganz wegfällt, Rippen und Gurte direkt aus Pfeilern und Diensten herauswachsen.

Den Übergang von einer Art zur andern, das schrittweise Vordringen vom Spätromanischen zum Frühgotischen kann man beispielsweise besonders hübsch in der Liebfrauenkirche in Arnstadt studieren, namentlich aber auch im Kreuzgang des Erfurter Domes.[1]) Die hier in Frage kommenden älteren Teile dieser Bauten gehören einfach dem deutschen Spätromanismus an. An ihn knüpfen allenthalben auch die jüngeren Meister des einen Westturmes und des Chores

[1]) Schnaase: Geschichte der bildenden Künste, 2. Aufl., V., 440, sucht die Tatsache, daß im Erfurter Kreuzgang unverkennbar allmähliche Übergänge aus dem romanischen in den gotischen Stil vorliegen, dadurch zu erklären, daß er sagt: „Der gotische Stil scheint hier während der Arbeit eingedrungen zu sein“.

der Liebfrauenkirche in Arnstadt im ganzen wie im einzelnen an, besonders aber auch der jüngere Teil des Erfurter Kreuzganges. Wohl zeigen diese Bauteile Anregungen der Gotik, die jene Künstler am Rhein, oder wenn man lieber will, in Frankreich studiert haben mögen, aber doch wachsen sie deutlich aus der älteren Generation deutscher Kunst heraus. Besonders im Erfurter Kreuzgang läßt sich dies bis in die feinsten Übergänge verfolgen, die entschieden ein selbständiges Durchringen dieser Entwicklung beweisen.

Als wesentlichster Unterschied im Detail zwischen Romanismus und Frühgotik bildet sich durch allmählichen Übergang heraus, daß an Stelle der bunten aber durchweg streng ornamental behandelten romanischen Zierformen das gotische Laubwerk tritt, das sich deutlich, oft höchst reizvoll an bestimmte Vorbilder der Natur anschließt, neben dem hier und da Figuren ihr lustiges Spiel treiben. Zuweilen mögen besonders in Westdeutschland französische Anregungen etwa die spezielle Bildung des Blattwerkes bestimmt haben, aber der Grund dieser bedeutenden Wandlung im Ornament liegt gewiß nicht in ihnen, sondern viel tiefer. Das neue, innigere Verhältnis zur Natur ist der Grund dieses Umschwungs, eines der größten künstlerischen Fortschritte der zweiten Hälfte des Mittelalters, der damals allenthalben fast gleichzeitig mächtig zum Durchbruch kommt.

Die deutsche Kunst des Mittelalters entwickelt die Fähigkeit, naturwahrer zu gestalten, außerordentlich konsequent, wie die reichen Denkmäler unserer mittelalterlichen Plastik beweisen. Das schließt natürlich Förderungen durch fremde Kunst nicht aus, die in der Tat beispielsweise durch die französische auf einzelne bedeutende Portale des 13. Jahrhunderts stattfanden, oder im 15. Jahrhundert durch die niederländische Malerei auf die Nachbarschule in Köln und auf einzelne Meister Oberdeutschlands, wie etwa Fritz Herlin. Wohl aber wird uns jene selbständige Entwicklung der deutschen Kunst warnen, ohne zu prüfen, die immer wieder auftretende Behauptung anzunehmen, daß der Naturalismus der deutschen Plastik des 13. Jahrhunderts durch französischen, jener der Malerei der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch den niederländischen Einfluß begründet wurde.

Daß man diese selbständige Entwicklung der deutschen Plastik und zugleich die feinen Schattierungen dieser für Deutschland echt volkstümlichen Kunst bisher wenig beachtete, kommt vor allem daher, daß unsere Geschichte der Plastik in der Regel ohne genügende Denkmalkenntnis arbeitet, sich auf etliche durch die Literatur geläufige Prachtstücke beschränkt. Die hervorragende Bedeutung solcher Hauptwerke, das Recht sie in den Vordergrund zu rücken wird niemand bestreiten, aber die Lebensverhältnisse der deutschen

Plastik des 13. Jahrhunderts erscheinen wesentlich anders, wenn wir möglichst den ganzen reichen Denkmälerbestand der Zeit ins Auge fassen und dadurch sehen, wie man unter verschiedenen Verhältnissen vorwärts strebt, wie sich dies mühevolle Ringen in feinen Übergängen oft besonders interessant gerade in bescheideneren Werken zeigt, wie fremde Anregungen gar verschieden einwirken, die Frankreichs beispielsweise am Rhein anders als in Bayern oder Österreich.

Die ungenügende Kenntnis des reichen Denkmalschatzes ist auch der Grund, daß die Geschichte der deutschen Plastik bei dem 14. Jahrhundert meist nur etliche Bemerkungen über die Plastik im Dienste der gotischen Baukunst bringt, die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Regel ganz unberücksichtigt läßt. Das 14. Jahrhundert ist aber gerade für die Entwicklung einer freieren deutschen Plastik von wesentlicher Bedeutung und in der ersten Hälfte des 15. zeigen schon die für den Historiker so außerordentlich wichtigen Grabsteine noch mehr die zahlreichen Stein- und Holzfiguren stetig fortschreitendes tieferes Eindringen in die Natur. Die erste Hälfte und Mitte des 15. Jahrhunderts bilden die Grundlage für den Naturalismus der 2. Hälfte des 15., nur wer jene nicht kennt, wird vor diesem, wie vor einem Rätsel stehen, seine Leistungen müssen ihm unvermittelt erscheinen und um sie zu erklären, sucht man dann nach fremden Einflüssen.

Die selbständige Entwicklung der deutschen Plastik beginnt im 11. Jahrhundert mit dem ängstlich gebundenen, wie wir sagen können streng archaischen Stil, für den man in der Regel, was aber bei der Stein- und Holzplastik ganz unbegründet ist[1]), byzantinische Einflüsse als grundlegend annimmt. Besonders im 12. Jahrhundert, wo die Plastik zur Dekoration der Architektur reich verwertet wird, sucht sie sich freier zu entwickeln, strebt nach Leben und Charakteristik. Aus dieser dekorativen Stellung arbeitet sie sich, wofür Chorschranken und Tympanonskulpturen so charakteristisch sind, im 13. Jahrhundert allmählich zu selbständigerer Bedeutung empor. Dann folgt das Durchdringen, das Beseelen der Form, das richtige Werten des Details als die Aufgabe des 14. und 15. Jahrhunderts.

Betrachtet man den Keim zur deutschen Gotik in der romanischen Periode und ihr eigenes reiches Leben in seiner geschlossenen Entwicklung, die ich hier nur in einigen Punkten andeuten konnte, so erscheinen die französischen Einflüsse von wesentlich anderer Bedeutung, wie wenn man vom „gotischen

[1]) Berthold Riehl, Geschichte der Stein- und Holzplastik in Oberbayern vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Abhandlungen der K. bayer. Akademie der Wissenschaften, III. Klasse, XXIII. Band, 1. Abt., S. 11.

System“ ausgeht und die Hauptwerke ohne die verbindenden Glieder einander gegenüber stellt.

Die Anregungen französischer Kunst sollen nicht unterschätzt werden, aber wir müssen uns auch hüten, sie zu überschätzen. Naturgemäß sind es in der Regel nur allgemeine Eindrücke, Anregungen die sich bei einigen Hauptwerken und zwar selbständig verarbeitet finden, nicht aber Übertragungen, und noch weniger ist es, wonach man jetzt mit Vorliebe sucht, ein Entlehnen einzelner Motive, ein Nachbilden bis in die kleinsten Brüche und Schwingungen der Falten.

Die übliche Methode größere Zyklen deutscher Plastik zu zerlegen, um für die einzelnen Teile Vorbilder an französischen Kathedralen zu finden, aus dem Übereinstimmen einiger Äußerlichkeiten besonders etlicher Falten, das gar nichts beweist, eine Abhängigkeit deutscher Kunst von der französischen zu folgern, halte ich deshalb für verfehlt. Vor allem muß man sich, so wünschenswert eingehende Detailvergleichung ist, doch darüber klar sein, daß diese Betrachtungsweise äußerlich gehandhabt, wie dies in der Regel geschieht, der Art, wie ein tüchtiger Künstler arbeitet, geradezu direkt widerspricht, denn da und dort Einzelheiten entlehnen, wird höchstens ein schwacher Eklektiker, zu dem man durch die Methode, die überall nach Ähnlichkeiten jagt, allerdings jeden selbst einen Mann wie Quinten Massys machen kann.[1])

Gegenüber solchen wissenschaftlichen Fehlgriffen, die für die Eigenart und Freiheit künstlerischen Schaffens kein Gefühl mehr haben, das Leben nicht mehr beobachten, sondern bloß konstruieren, scheint es dringend geboten, auf die freie Verarbeitung der Kunst der Nachbarländer durch die deutsche hinzuweisen, auf deren selbständiges Fortschreiten, das in erster Linie doch ihr eigenes Ringen und Vorwärtsstreben begründet.

Innerhalb der Gesamtentwicklung der deutschen Kunst erscheint auch der naturalistische Fortschritt ihrer Malerei des späten Mittelalters in wesentlich anderem Lichte wie bei der üblichen gesonderten Betrachtung der Tafelgemälde. Nur dadurch, daß man die gleiche Entwicklung der anderen Künste und des Kunstgewerbes auch Wand- und Miniaturmalerei unbeachtet ließ und die allerdings seltenen und sehr zerstreuten deutschen Tafelgemälde der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht genügend berücksichtigte, erschien der Fortschritt unserer Tafelmalerei um Mitte des 15. Jahrhunderts unvorbereitet, weshalb man ihn durch niederländische Einflüsse zu erklären und durch etliche in der glei-

[1]) Walter Cohen, Studien zu Quinten Massys. Doktor-Dissertation, vorgelegt an der Universität Straßburg. München 1904.

chen Entwicklungsstufe begründete Ähnlichkeiten zu beweisen versuchte. So gelangte man zu der stets wiederholten Anschauung, daß der Naturalismus nämlich die gesteigerte Naturbeobachtung der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und damit der Sinn für schärferes Erfassen des Charakteristischen, sowie für die Landschaft, und auch die Anwendung des Zeitkostüms in der deutschen Malerei durch niederländischen Einfluß begründet werde und sah andererseits in dem Vorhandensein dieses Naturalismus den besten Beweis für die Beziehungen Deutschlands zur niederländischen Malerei. Der Naturalismus des spätgotischen Ornamentes, der für Architektur und Kunstgewerbe des 15. Jahrhunderts so ungemein charakteristisch ist und sicher nichts mit den Niederländern zu tun hat, die Plastik des 14. und 15. Jahrhunderts, bei der im größten Teil Deutschlands von maßgebendem niederländischen Einfluß gar keine Rede sein kann, müssen allein schon warnen, den Naturalismus als solchen ausschließlich auf niederländische Anregungen zurückzuführen, weisen darauf hin, daß er viel tiefer, nämlich in der Entwicklung des ganzen künstlerischen Lebens der Zeit begründet ist. Ebenso belegen zahlreiche Beispiele, daß das Zeitkostüm bereits seit dem 14., namentlich aber im Beginn des 15. Jahrhunderts vielfach in der deutschen Kunst auftritt. Ich erinnere hiefür nur an die Gestalt des Ritters St. Georg, an die Kriegsknechte auf den Kreuzigungen, an die hl. drei Könige u. s. w.,[1]) so daß dies sicher so wenig von niederländischen Einflüssen abhängig ist, wie die scharfen Faltenbrüche, zu deren stilgeschichtlicher Erklärung die Plastik, namentlich die Holzplastik, den Schlüssel bietet.

Aber auch auf dem Gebiete der Malerei selbst findet sich für diese Frage noch viel teils nicht, teils zu wenig beachtetes Material, wenn wir die gänzlich unbegründete Beschränkung auf die Tafelmalerei aufgeben. So wurde die wegen ihrer mehr lokalen Entwicklung für diese Frage besonders wichtige Wandmalerei meist ganz außer acht gelassen. Wie wichtige Beiträge aber liefert sie etwa mit den Wandbildern des Zuges der hl. drei Könige in der Goldschmiedkapelle in Augsburg nach 1425 oder mit der Decke der Zunftstube der Augsburger Weber, die Peter Kaltenhof 1457 malte, die sich jetzt im bayerischen Nationalmuseum befindet. Entschieden beweisen diese einen selbstständigen Naturalismus jener Augsburger Maler der ersten Hälfte und Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur durch breite Anwendung der damals üblichen Tracht, sondern vor allem auch durch die ausführlichen Landschaften. Besonders interessant sind letztere aber namentlich auch dadurch, daß sie, zumal jene der

[1]) Interessante Gesichtspunkte hiefür bietet auch das von Jos. Neuwirth publizierte „Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers (um 1400“). Prag 1897.

Goldschmiedkapelle, noch mehrfach an den strengen Stil des 14. Jahrhunderts erinnern und wie die gleichzeitigen und älteren Miniaturen beweisen, daß sich der Sinn für die Landschaft in Deutschland selbständig und, was mir als das Wichtigste erscheint, wesentlich anders als in den Niederlanden entwickelte.

Mehrfach beachtenswerte Gesichtspunkte für das Verhältnis niederländischer und deutscher, besonders oberdeutscher Malerei des 15. Jahrhunderts bieten die Miniaturen. Bei diesen unterscheidet sich beispielsweise das fest gezeichnete Randornament der oberdeutschen Buchmalerei, das sich in freiem Zuge um den Text oder das Bild rankt, auf das bestimmteste von den zart malerisch behandelten stillebenartigen Randleisten der Niederländer. Obgleich niederländische Miniaturen, besonders Gebetbücher, mehrfach in den Besitz von reichen Leuten und Klöstern in Deutschland gelangten, sehen wir deutliche Einflüsse derselben auf die deutsche Miniatur erst spät, nämlich in der Wende zum 16. Jahrhundert, wo sie historisch belanglos sind.[1])

In deutschen Miniaturen ist für die Zunahme des Naturalismus im Laufe des 15. Jahrhunderts bezeichnend die wachsende Bedeutung und freiere Bewegung der Tiere und Genrefiguren, die sich in den Ornamentranken am Rande tummeln, sowie die Bildung dieser Ranken selbst. Zuerst werden diese noch streng ornamental behandelt, allmählich aber schließen sie sich, trotzdem sie die Grundform der Ranke beibehalten, durch Einflechten von Blumen und Blättern immer inniger an die Natur an. Die letzte Konsequenz dieser Bewegung sehen wir in mehreren prächtigen Handschriften des späten 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, so besonders originell in Berthold Furtmeyers Missale von 1481[2]) oder etwa in den Augsburger Psaltern aus St. Ulrich von 1495,[3]) das bedeutendste Werk dieser Gruppe aber sind die für die Eigenart der oberdeutschen Randleisten so sehr charakteristischen Zeichnungen Dürers zum Gebetbuch Kaiser Maximilians.

Die Miniaturen bieten aber auch speziell für die Geschichte der Landschaft wichtige Fingerzeige, besonders wenn man sie zusammenhält mit Kupferstich, Wand- und Tafelmalerei, ja auch mit plastischen Arbeiten. Ein erster Blick auf einzelne glänzende Beispiele der Spätzeit wie etwa Furtmeyers Landschaften wird durch scheinbare Ähnlichkeiten leicht verführen, direkten Ein-

[1]) Berthold Riehl, Studien zur Geschichte der bayerischen Malerei des 15. Jahrhunderts. 49. Band des oberbayerischen Archives, und Berthold Riehl, Randverzierungen der Buchmalerei des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift des bayer. Kunstgewerbevereins, 1897 Heft IV.

[2]) Clm. 15708—15712.

[3]) Clm. 4301 und Bibliothek Augsburg cod. in Fo. 49a. Über diese Psalter siehe E. W. Bredt, Der Handschriftenschmuck Augsburgs im 15. Jahrhundert. Straßburg 1900.

fluß der Niederländer, eine starke Abhängigkeit von ihnen zuzugestehen, den Glauben wecken oder bestärken, daß erst die Niederländer unseren Malern die Augen für die Landschaft öffneten. Näheres Studium wird aber dieser Annahme gegenüber vorsichtiger machen, da es zeigt, daß die Ähnlichkeiten gar nicht so groß sind, daß die oberdeutschen Landschaften, wie wir heute sagen, wesentlich anders gesehen sind, das heißt die Natur anders beobachten.

Hübsche Landschaften in oberdeutschen Miniaturen treffen wir schon in der Mettener Regel des hl. Benedikt von 1414,[1]) bei denen von niederländischem Einfluß noch nicht die Rede sein kann. Diese Landschaften zeichnet sogar ein primitives Gefühl für Luftperspektive aus, das offenbar wie des Meisters ganzer landschaftlicher Sinn durch Naturbeobachtung im schönen Donautal geweckt wurde. Der Künstler schöpft eben sein Bestes und Eigenstes nicht aus anderer Kunst sondern aus der Natur. Daran denkt man aber vor lauter Einflußtheorien und Jagd nach übereinstimmenden Motiven meist nicht mehr, obgleich wir, um die Eigenart einer Periode, eines Künstlers kennen zu lernen, uns doch vor allem Rechenschaft geben sollten über ihr Verhältnis zur Natur. Auch hier — und gerade hier! — sollte man eben mehr künstlerisch beobachten als wissenschaftlich konstruieren.

In Hektor (und Georg) Mülichs Abschrift von Dr. Hartliebs Geschichte Alexanders des Großen[2]) bildet der Illustrator 1455 auf einer Zeichnung der Ankunft Alexanders in Ägypten das Augsburger Rathaus recht charakteristisch ab. Hektor Mülichs Abschrift der Meysterlinschen Chronik von 1457 bringt eine treffliche Ansicht von Augsburg,[3]) in der man das rote Tor, die zweischiffige Kirche St. Ulrich und Afra, den Perlachturm, das alte Rathaus, den Dom, den Lueg ins Land u. a. gut erkennt. Den Charakter der Landschaften dieser Handschriften aber bestimmt deutlich jener des Lechtales und der benachbarten Hügelgegend. Natürlich sind es keine sorgfältigen Porträtlandschaften, der Künstler zeichnet sie selbstverständlich nur aus der Erinnerung und flicht manchen phantastischen Zug ein, aber deutlich sieht man doch, daß nicht Gemälde aus Gent und Brügge oder niederländische Miniaturen Mülich zur Landschaft führten, sondern die Natur, in der er lebte, an der er sich erfreute.

Die Miniaturen, mit denen 1459 Bruder Antonius von Tegernsee sein defensorium Mariae ausstattete,[4]) zeigen gleichfalls, daß des Mönches landschaftliche

---

[1]) Clm. 8201 d, c. pict. 28. [2]) Cgm. 581.

[3]) Augsburger Stadtbibliothek cod. H. 1, 2a, die Ansicht von Augsburg abgebildet bei E. W. Bredt, Der Handschriftenschmuck Augsburgs im 15. Jahrhundert, Straßburg 1900, Tafel II.

[4]) Clm. 18077. Abbildungen bei Berthold Riehl, Studien zur Geschichte der bayerischen Malerei des 15. Jahrhunderts, S. 98 ff.

Phantasie durch die malerische Umgebung seines Klosters geweckt wurde und die äußerst primitiv stilisierten Bäume halten wie jene auf Peter Kaltenhofs Decke eigentümlich einen flüchtigen Gesamteindruck fest, greifen unabhängig von fremder Kunst in die Natur, versuchen das Gesehene ganz schlicht wiederzugeben, worin ein künstlerisch sehr reizvoller, historisch hochbedeutender Zug der oberdeutschen Malerei des 15. Jahrhunderts liegt.

Greift man in diesem Zusammenhang und mit einem Blick auf die gleichzeitige Tafelmalerei noch einmal zu Furtmeyers Missale von 1481, so wird man in den Landschaften die Verwandtschaft mit oberdeutschen Malereien der Zeit rasch erkennen und ebenso die Unterschiede von den Niederländern, darin liegt aber das Wesentliche, sogar gleichviel, ob direkte Beziehungen zur niederländischen Kunst vorhanden sind oder nicht.

In Schongauers Stichen tritt diese Eigenart oberdeutscher Naturbeobachtung besonders klar zu tage, in ihnen erinnern auch Blumen und Blätter da und dort noch an die ornamentale Stilisierung der Spätgotik. Vor allem ist die Landschaft und Hintergrundsarchitektur Schongauers äußerst einfach in ausgesprochenem Gegensatz zu den fein detaillierenden Niederländern. Man betrachte nur die lange, glatte Mauer, den schlichten Turm auf der Maria mit dem Kind (B. 32). Bei der Erscheinung des Auferstandenen vor Magdalena (B. 26) ist das Terrain ganz flüchtig angedeutet, allein der geflochtene Zaun wird etwas ausgeführt, von einigen Laubbäumen gibt der Künstler nur einen allgemeinen Eindruck ebenso wie bei dem hl. Georg mit der echt deutschen Burg auf hohem Felsen im Hintergrunde (B. 52).

Für die Anregung durch die heimische Landschaft und deren schlichte Wiedergabe ist auch der Gang zum Markte (B. 88) recht bezeichnend. An die Natur des Elsaß erinnern hier die Felsen, deren groteske Gestalt zugleich als Nachklang der stilisierten Landschaft erscheint, nicht minder aber wohl auch durch die naive Freude an seltenen und seltsamen Erscheinungen in der Natur bedingt ist.

Abenteuerliche Bildung in der Landschaft und besonderer Reichtum derselben fesseln ja bekanntlich den naiven Beschauer meist mehr als einfache Motive, deren vollen Reiz gewöhnlich nur der künstlerisch feiner geschulte empfindet. Die oberdeutschen Meister des 15. Jahrhunderts zeigen hiefür gleichwohl oft überraschend viel Sinn, entschieden mehr als die Niederländer — eben weil sie von einfacher Naturbeobachtung ausgehen. Wie scharf sie dabei einzelnes erfassen, sieht man auf Schongauers Geburt Christi (B. 5) an den Birkenstämmen, auf welchen das Strohdach ruht, das Maria und das Neugeborene schützt und unter dem hindurch wir auf ferne Hügelzüge blicken.

Selbständig und daher schüchtern versucht Schongauer bei dem Johannes

auf Pathmos (B. 55) Blatt und Stamm einer Eiche zu charakterisieren. Im Vordergrunde der Flucht nach Ägypten (B. 7) blüht eine stattliche Königskerze, die bekanntlich die Aufmerksamkeit selbst des primitivsten Naturfreundes heute noch wie damals auf sich lenkt, die aber die Künstler jener Zeit besonders fesseln mußte, weil sie dem Stilgefühl der Periode sehr entgegenkam, wie ja aus demselben Grunde vor kurzer Zeit die Modernen allenthalben die einst so verachtete Herbstzeitlose aufblühen ließen. Ähnlich stand es im 15. Jahrhundert mit der ornamental reizvollen Akeley oder der Distel, deren Stilisierung auf dem erwähnten Stich Schongauers im Vordergrunde rechts deutlich an spätgotisches Ornament erinnert und dadurch wieder an die allmähliche selbständige Entwicklung dieses Naturalismus auf verschiedenen Wegen. Durch den Palmbaum, den Engel niederbeugen, damit Joseph mühelos seine Früchte pflücke, durch den Papagei auf einer zweiten Palme und den Feigenbaum hinter dieser deutet dasselbe Blatt zugleich an, wie den Natursinn unseres Meisters auch anderer Kunst förderte. Auch hier wirken eben mehrere Momente zusammen, das Wichtigste aber ist doch des Künstlers eigene Naturbeobachtung, die so schlicht und wahr aber doch so liebevoll und daher echt poetisch das Ganze wie das Einzelne erfaßt, was besonders die von Efeu umrankte Ruine auf der Geburt Christi einem der feinsten Blätter Schongauers zeigt.

Diese landschaftliche Auffassung ist aber nicht nur Schongauer persönlich eigen, sondern gemeinsames Gut der deutschen Kunst. Dieses zu würdigen, erscheint außerordentlich wichtig, weil es den Weg zum Verständnis der Dürerschen Landschaft namentlich seiner prächtigen Zeichnungen weist, die von dieser Richtung und gewiß nicht von der ganz anders gearteten Landschaft der Niederländer ihren Ausgang nimmt.

Die oberdeutsche Tafelmalerei der ersten Hälfte und Mitte des 15. Jahrhunderts bietet für die selbständige Naturbeobachtung unserer Künstler viele und oft sehr anziehende Belege. Meist wurden sie wenig beachtet, weil man, gewöhnt an das Dogma vom niederländischen Einfluß, der deutschen Malerei jener Zeit überhaupt wenig Interesse zuwendete, auch sind die fraglichen Denkmäler sehr zerstreut. Gleichwohl bieten sie ein Bild vom Können und Wollen unserer Maler jener Zeit, dessen Charakter, durch die sehr wünschenswerte Publikation möglichst zahlreicher einschlägiger Denkmäler noch feiner und klarer heraustreten wird. Das eingehende Studium dieser Werke erscheint aber schon deshalb dringend geboten, weil der einzige Weg von der gläubigen Annahme eines niederländischen Einflusses zu einer sachlichen Prüfung desselben doch der ist, sich vor allem klar zu werden über den Stand der

deutschen Malerei zu Beginn des 15. Jahrhunderts und ihre selbständige Fortbildung.[1])

Hier kann die Untersuchung dieser Fragen natürlich nur durch einige Beispiele angedeutet werden, denn schon der Versuch sie ausführlicher zu beantworten, würde eine Geschichte der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts fordern. Für das Studium der selbständigen Entwicklung des Naturalismus in der deutschen Malerei ist es sehr lehrreich eine durch das Jahrhundert reichende Reihe von Darstellungen eines viel behandelten Gegenstandes wie etwa der Kreuzigung zusammenzustellen.

Zu Beginn des Jahrhunderts sehen wir da einfache Bilder mit wenig Figuren nur in allgemeinen Linien gegeben, die jedoch bei Christus und seinen Angehörigen oft fein empfunden, bei den Gegnern Christi dagegen meist schwach in Charakteristik wie Bewegung sind. Schrittweise werden die Bilder packender durch lebendigere Charakteristik der einzelnen Figuren, freiere Komposition, reichere Schilderung und bis Mitte des Jahrhunderts ist diese Entwicklung nicht selten schon so weit vorgeschritten, daß überfüllte Kompositionen derber Naturalismus als charakteristische Übertreibungen dieses Strebens vorkommen. Ungemein klar läßt sich dieser Gang beispielsweise an den Kreuzigungen der Denkmäler der bayerischen Malerei und zwar durch Mielichs Ingolstädter Hochaltar bis tief in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts verfolgen, in seiner Entwicklung gewiß nicht durch niederländische Einflüsse bestimmt.[2])

Gute selbständige Naturbeobachtung und überraschende Versuche räumlicher Wirkung im Bilde zeigt bereits Lucas Mosers Tiefenbronner Altar von 1431, bei dem diese Momente sicher ebensowenig auf Gentile da Fabriano und Pisanello[3]) wie auf dem Meister von Flémalle zurückzuführen sind.[4]) Bei Christi Besuch im Hause des Lazarus deutet Moser die Situation in einer Gartenlaube

---

[1]) Franz von Reber, der diesen Fragen eine sorgfältige Untersuchung widmete in: „Die Stilentwicklung der schwäbischen Tafelmalerei im 14. und 15. Jahrhundert", Sitzungsberichte der philos.-philol. und historischen Klasse der K. bayerischen Akademie der Wissenschaften 1894, beweist die Unabhängigkeit dieser oberdeutschen Gruppe gegenüber den Niederländern, einen interessanten Beitrag zu diesen Fragen bietet auch Rebers eingehende Studie über Hans Multscher in den Sitzungsberichten 1898. August Schmarsow, Die oberrheinische Malerei und ihre Nachbarn um die Mitte des 15. Jahrhunderts, XXII. Band der Abh. d. phil.-hist. Klasse der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, macht dagegen den meiner Ansicht nach nicht glücklichen Versuch, den naturalistischen Fortschritt der oberdeutschen Malerei dieser Zeit wieder auf niederländische Einflüsse zurückzuführen und zwar speziell auf den Meister von Flémalle.

[2]) Berthold Riehl, Studien zur Geschichte der bayerischen Malerei des 15. Jahrhunderts, S. 76 u. ff.

[3]) Photographische Publikation der kunsthistorischen Gesellschaft 1899.

[4]) A. Schmarsow, Die oberrheinische Malerei und ihre Nachbarn um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 64 ff.

hübsch an durch eine Wiese und ein Spalier mit Weinlaub, trefflich schildert er auf diesem Bilde auch die Nebendinge nach der Natur, wie den Tisch und die Speisen auf demselben, den Kübel mit Weinflaschen, der daneben steht und den Hund, der sich auf den Boden gelegt hat.

Vorzüglich hat Moser die alte, aus Bruchsteinen und Quadern aufgeführte Stadtmauer studiert, über die Türme und Häuser ragen und an der sich unter schützendem Vordach Lazarus und die Seinen zum Schlafe zusammengekauert haben.

Bei der letzten Kommunion der hl. Magdalena sind an der Kirche, offenbar infolge sorgfältiger Studien an Bauwerken, die Einzelheiten wie Maßwerk, Streben und Pfeiler auffallend gut verstanden. Der Blick in die Kirche aber zeigt höchst interessant, wie Moser, gestützt auf feine Naturbeobachtung, wirkungsvoll einen Innenraum darzustellen versucht. Ein frischer Blick in die Natur, feines Beobachten derselben erscheinen mir als der Hauptreiz dieses prächtigen Jugendwerkes oberdeutscher Tafelmalerei. Diese sprechen ebenso aus den wiederholt so lebendigen und individuellen Köpfen wie aus dem lustigen Spiel der Wellen, an deren Tanzen, Glitzern und Flimmern sich Moser vielleicht am Bodensee oft erfreute und die er deshalb so naiv und originell malen konnte. Ebenso wurde dreizehn Jahre später Konrad Witz von Basel durch die Bewunderung der Schönheit des Genfer Sees dazu geführt, diesen auf dem Bilde sorgfältig zu porträtieren, das sich heute im Genfer Museum befindet.[1])

Bei den um 1444 gemalten Bildern aus Kloster Polling der Anbetung der Könige (Schleißheim, Katalog von H. Bever 1905, Nr. 49) und der Geburt Christi (Augsburg, Katalog von Reber, Nr. 128) erkennt man trotz alles Ungelenken, teilweise auch gerade durch dieses, leicht an Burg, Fluß, See und Wald, wie diesen Maler die Natur Oberbayerns, in der er lebte, in die er offenen Auges sah, zur Landschaft führte. Seine Art ist schlicht, ja sogar ein wenig derb, aber entschieden selbständig, was auch der große Reigen singender und musizierender Engel zeigt, der dem Christuskinde huldigt oder der Vater Joseph, der gerade einen Zaun flicht, wozu den Künstler sicher im Leben Gesehenes anregte.

Ein interessantes Beispiel für die Eigenart oberdeutscher Landschaftsmalerei um Mitte des 15. Jahrhunderts und für die Versuche dieser Zeit räumliche Wirkungen in der Malerei zu erzielen, sind die zwischen 1456 und 1458 gemalten Tafeln des Sterzinger Altares von Hans Multscher.[2])

---

[1]) Das Werk des K. Witz, Festschrift, Basel 1901 (Text von D. Burckhardt).

[2]) Photographische Publikation der kunsthistorischen Gesellschaft, 1898 und Franz von Reber, Sitzungsberichte 1898 der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Histor. Klasse. Der Berliner Altar

Bei der Kreuztragung Christi ist hier ein deutsches Städtebild der Zeit so schlicht wie möglich wiedergegeben, ein schlagender Beweis dafür, wie diese Leute ganz anders in die Natur sahen als die Niederländer. Auch hier finden wir wie in den gleichzeitigen Miniaturen, Stichen und Wandgemälden die naive, vom Festhalten eines allgemeinen Eindruckes ausgehende Stilisierung der Bäume. Besonders bezeichnend sind die vom Winde gezausten Bäume im Hintergrunde des Dreikönigbildes, die bei einer Quelle stehen, an der man beobachten kann, wie sich einzelne sinnfällige Erscheinungen der Landschaft dem Maler besonders scharf einprägen. Dasselbe gilt von dem geflochtenen Zaune des Ölberges, der so wirksam gegeben ist, weil ihn der Maler zwischen den Wiesen und Feldern der Heimat überall sah, oft über ihn klettern mußte, wie hier Judas mit seinen Häschern, aber gewiß nicht, weil dieser Zaun, wie auch behauptet wurde, als Versatzstück in der wohlgefüllten Requisitenkammer eines Passionsspielhauses vorhanden gewesen wäre.

Die einfache Art oberdeutscher Landschaft, für die in den fünfziger Jahren die Bilder des Sterzinger Altares so bezeichnend sind, zeigt gleichzeitig der Nördlinger Friedrich Herlin. Sie bildet entschieden den Ausgangspunkt seiner landschaftlichen Beobachtung und klingt wiederholt auch noch in jenen Werken des Meisters nach, die ein starker Einfluß Rogier van der Weydens bestimmt und die hiedurch in ausgesprochenen Gegensatz zu anderen gleichzeitigen oberdeutschen Landschaften treten.

Auf Herlins Altarflügel von 1459[1]) in der Bundstube des Nördlinger Rathauses führen uns die hl. Ottilie und die hl. drei Könige ins Freie. Diese Landschaften stehen ganz auf oberdeutschem Boden, zeigen keine niederländischen Einflüsse, es sind nur grüne Flächen mit ein paar Büschen und Bäumen, durch die sich Wege winden. Ebenso ist die Architektur des Klosters auf dem Bild der hl. Ottilie oder die Stadt bei der Anbetung der Könige äußerst einfach und enthält nichts, was der Maler damals nicht vielfach in Franken sehen konnte.

Diese oberdeutsche Auffassung bestimmt aber auch noch auf dem ehemaligen Hochaltar der Nördlinger Georgskirche, der wenige Jahre später ent-

---

Multschers von 1437 (siehe Friedländers Publikation in den Jahrbüchern der K. preussischen Kunstsammlungen, 1901) ist in der Raumgestaltung noch viel befanger, wenn auch bei dem Pfingstfest und dem Tod Mariä Keime zu der Auffassung des Sterzinger Altares vorliegen. Ebenso ist bei dem Berliner Altar von dem selbstständigen Naturalismus des Sterzingers in den Städtebildern, Landschaften und speziell in den Bäumen fast nichts zu spüren, nur leise Ansätze finden sich bei der Geburt Christi und der Anbetung der Könige, gerade die Behandlung des Bodens und die Stilisierung der Bäume ist ganz anders, weit altertümlicher.

[1]) Über Zusammensetzung und Datierung der Herlinschen Altäre siehe Frdr. Haack, Frdr. Herlin. Straßburg, 1900.

stand, den Charakter der Landschaft einiger Bilder, so besonders des Drachenkampfes St. Georgs, während in anderen wie der Flucht nach Ägypten oder Christus erscheint Magdalena als Gärtner die reicheren Einzelheiten und mancher eigenartige Zug der Landschaft oder Architektur auf niederländische Anregungen deuten, die sich in anderen Bildern desselben Altares noch klarer aussprechen, wie im zwölfjährigen Christus im Tempel durch die Straßenansicht des Hintergrundes und besonders deutlich bei der Darstellung Christi im Tempel.

Dieses Festhalten an oberdeutscher Eigenart trotz der ihr oft so widersprechenden niederländischen Einflüsse zeigen aber keineswegs bloß Landschaft und Architektur dieses Altares, sondern es geht durch das ganze Werk. Man kann sich hierin kaum einen größeren Kontrast denken, als die Darstellung Christi im Tempel auf diesem Altare, die so eng mit Rogier zusammenhängt und die Bildnisse der Stifter und Stifterinnen, die der niederländischen Kunst so fern stehen wie nur möglich. Sie sind ganz nüchtern erfaßt, geben Äußerlichkeiten wie Nägel, Risse im Holz der groben Bänke, in denen die Beter knien, scharf und klar wieder, verzichten aber ganz auf eine malerisch feine Durchführung. Dennoch ziehen gerade diese derben, aber ehrlichen und biederen Stifterbildnisse an, weit mehr als die Kunststückchen, die Herlin den Niederländern abgesehen hat. Diese herben Bildnisse sind mir sogar das Interessanteste und Liebste am ganzen Altar und ebenso ist gerade durch seine Naivität der Drachenkampf Georgs, der den oberdeutschen Künstler so unverholen heraustreten läßt, ein besonders ansprechendes Werk.

In der ganz schlichten Landschaft bei dem Drachenkampf verraten uns ein paar Züge, daß der Maler etwas feiner zu beobachten beginnt. Den einfach blauen Himmel beleben einige leichte weiße Wölkchen und bevölkert eine Schar Vögel. In den grünen Wiesen, durch die sich die Wege schlängeln, stehen etliche der bekannten runden Büsche und Bäume, im Vordergrund liegen vereinzelte Steine, aus dem Sumpf, bei dem betend die Jungfrau mit dem Lamm kniet, ragen vier stattliche Schilfkolben. Ein echt deutscher Bau ist die stattliche Burg im Hintergrund mit ihren Mauern und mannigfaltigen Türmen, von deren einem König und Königin dem Kampfe zusehen, indem sie an einem Eckturm die gekrönten Häupter über die Brüstungsmauer emporrecken. Die Stadt mit der gotischen Kirche knüpft gleichfalls an deutsche Städtebilder an, nur die Rundkirche scheint der Phantasie des Künstlers entsprungen, was durchaus nicht befremdet, da die Maler jetzt wie in der Folge stets gern ein oder den anderen phantastischen Zug einflechten. Im fernsten Hintergrunde sehen wir noch ein paar blaue Hügel mit einer Burg, etlichen Bäumen und einem Galgen, einen Ausblick, den Franken damals häufig genug bot.

Die Verkündigung und die Darstellung Christi desselben Hochaltares zeigen dagegen unverkennbare Abhängigkeit von Rogier van der Weyden und zwar speziell von den gleichen Darstellungen auf dessen Dreikönigsaltar in der alten Pinakothek zu München. Der Vergleich von Rogiers und Herlins Werk ist besonders dadurch interessant, weil er lehrt, in welcher Weise der bescheidene Franke von dem bedeutenden Niederländer lernte.

Die Abhängigeit Herlins von Rogier zeigt sich nämlich nicht, wie man gewöhnlich annimmt, am charakteristischsten im Entlehnen einzelner Züge, gerade hier findet man bei eingehendem Vergleich durchweg recht erhebliche Unterschiede, sondern vielmehr im ganzen, was für die Art solcher Zusammenhänge sehr wichtig ist. Der Gesamteindruck ist es, der bei den erwähnten wie auch bei anderen Bildern Herlins bis zu seinem Schlußwerk von 1488 deutlich an Rogier erinnert. Herlins Komposition, seine Architektur, gewisse Grundzüge seiner Figuren, sein Farbensinn und schließlich, was das maßgebendste ist, seine ganze malerische Anschauung werden durch den Niederländer bestimmt.

Als Herlin diese Bilder in Nördlingen malte, hatte er Rogiers Werke nicht mehr vor sich. Jahre waren, zumal bei dem Familienbild von 1488, verflossen, seit er sie gesehen, im einzelnen von ihnen zu entlehnen, war auch nicht seine Absicht. Die prächtigen Bilder Rogiers bestimmten aber bewußt oder unbewußt Herlins Vorstellung von Szenen wie der Verkündigung oder der Darbringung im Tempel und Rogiers Kunst bedingte sein malerisches Sehen und Denken.

In den Geist des feinfühligen Rogier vermochte Herlin nicht einzudringen, er bleibt an der Oberfläche haften und die schlichte oberdeutsche Art kommt manchmal in den Figuren wie in Landschaft und Architektur, so höchst charakteristisch bei der Stadt im Hintergrund der Geburt Christi auf dem Altar von 1488, recht deutlich wieder zum Durchbruch, mitunter verzerrt er auch karikaturartig malerische Feinheiten Rogiers. So deutet Rogier ab und zu fein an, wie der Rauch aus einem Kamin oder das herablaufende Wasser einer Wand malerisch reizvolle Töne geben, Herlin dagegen läßt an allen möglichen und unmöglichen Stellen gewohnheitsgemäß eine malerisch sehr reizlose braune Brühe herablaufen.

Der unbestreitbare Einfluß der Kunst Rogiers auf den Meister einer kleinen fränkischen Reichsstadt ist eine beachtenswerte Tatsache, ein interessantes Moment für die Geschichte der oberdeutschen Malerei jener Zeit, aber nicht mehr, denn Herlins Kunst besaß nur lokale Bedeutung, wirkte sicher nicht erheblich über Nördlingen und dessen nächste Umgebung hinaus.

Der durch die Niederländer beeinflußten Kunst Herlins stellen wir die 1465 gemalten vier Tafeln des Hofer Altares in der Münchener Pinakothek, die Michel Wolgemut zugeschrieben werden, als ein bedeutendes Werk streng oberdeutscher Art gegenüber. Als solches treten diese Bilder mehrfach in Gegensatz zur niederländischen Weise, hängen dagegen klar mit der älteren oberdeutschen Kunst zusammen, an die sie anknüpfen wie mit der folgenden des späten 15., ja noch des 16. Jahrhunderts, der sie die Wege ebnen.

Ob dieser Maler direkte oder indirekte niederländische Einflüsse erfuhr, kann ich nicht sagen, sicher aber will er — und das ist für seine Eigenart und Bedeutung das maßgebende — etwas vollkommen anderes, beobachtet die Natur unter ganz anderen Gesichtspunkten wie die Niederländer. Im Gegensatz zu deren feiner malerischer Empfindung geht der Meister des Hofer Altares, ein tüchtiger Zeichner, von einem strengen Studium der Form aus. Dies zeigt vor allem der Akt Christi bei der Kreuzigung, der eine bedeutende Leistung für die Zeit ist, ebenso zeigen es die oft interessanten, mehrfach trefflich gezeichneten Hände, die sorgfältiges Naturstudium erkennen lassen; selbst vor schwierigen Problemen schreckt der Künstler keineswegs zurück, wie man an den Verkürzungen der Wächter bei der Auferstehung sehen kann. Nicht um den malerischen Reiz, sondern um die Form handelt es sich diesem Meister in erster Linie, um die Form, die er wahr, schlicht, oft nüchtern erfaßt, aber auch ungemein charaktervoll und zuweilen tief. Der ernste Blick des Auferstehenden macht einen Eindruck, den nur erreichen kann, wer aus eigenstem Empfinden schafft, dessen Ausdruck hier dem Meister voll gelingt, während sonst wie bei der Kreuzigung oder dem Ölberg gerade das Ringen nach demselben fesselt.

Wie im Figürlichen sehen wir den Künstler auch in Beiwerk und Umgebung selbständig und auf ganz anderen Wegen als die Niederländer. Nüchtern ist bei der Auferstehung der lange Sarkophag mit dem großen Deckel, pünktlich werden die Steinplatten an dem Sockel wiedergegeben, und die Klammern, die sie zusammenhalten, so deutlich, als sollte das Ganze einem Steinmetz zur Vorlage dienen. Die Mauer, welche die Begräbnisstätte Christi umschließt, wird gleichförmig Stein für Stein gemalt, nur ein wenig belebt sie ein Loch, das einen kleinen Durchblick gestattet. Dagegen bietet im Hintergrund die deutsche Burg auf steilem Felsen eine charaktervolle Silhouette und treffliche Naturbeobachtung zeigt hier gerade durch die große Einfachheit die noch ganz im Schatten liegende Wiese, auf der einige Bäume stehen, die sich dunkel vom Horizont abheben, den das Dämmern des Morgens belebt, während die ersten Strahlen der Sonne über die Stadt und in die Landschaft gleiten.

Derartige landschaftliche Motive, die so deutlich für eigenes Beobachten in der Natur sprechen, finden wir, und zwar ähnlich gesehen, häufig bei gleichzeitigen und späteren Nürnberger Malern. Beispielsweise erinnere ich an die nette, echt fränkische Landschaft auf der Vermählung der hl. Katharina in der alten Pinakothek, die jetzt dem Hans Pleydenwurff zugeschrieben wird, oder an das hübsche Weiherhaus bei der Vision des hl. Bernhard auf dem Peringsdörffer Altar im germanischen Museum.

Nach der Neigung der Zeit aber blieb man nicht bei diesen einfachen, in der Natur studierten Motiven stehen, sondern brachte häufig reiche Phantasielandschaften wie ja schon bei der Kreuzigung des Hofer Altares. Diesen sieht man jedoch meist deutlich an, daß das in der Natur Geschaute die wichtigste Anregung für sie bot, gerade so wie später bei Dürer, von dem ja zahlreiche solcher Naturstudien erhalten sind und dessen prächtige Hintergrundslandschaften in der Frühzeit nicht selten durch ihren Reichtum an jene Vorgänger erinnern, oft aber auch schon den feinsten Sinn für das Einfache in der Natur zeigen.

Keineswegs aber nur zum Verständnis der Landschaft Dürers ist es nötig, die Sonderentwicklung der oberdeutschen, speziell der Nürnberger Malerei zu beachten, sondern für seine gesamte Kunst. Die Eigenart seiner Beobachtung, sein künstlerisches Sehen knüpft trotz seiner genialen Fortschritte deutlich an seine zwar befangenen, aber gehaltvollen und selbständigen Nürnberger Vorgänger an, wird, wie vor allem seine Studien deutlich beweisen, trotz mancher Anregung, die er von Italien erhielt, sicher nicht in erster Linie durch Mantegna oder gar durch die Venezianer bestimmt. Dürers größte Tat ist nicht, wie manchmal behauptet wurde, daß er die deutsche Kunst mit der italienischen verband, sondern daß er in streng deutscher Weise so Bedeutendes gestaltete wie jene in ihrer Art.

Weitere selbständige Fortschritte des Naturalismus in der oberdeutschen Malerei möchte ich nur kurz durch ein paar Beispiele des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts aus verschiedenen Schulen andeuten.

Im Hintergrunde einer wohl um 1480 in Augsburg gemalten Geburt Christi (Augsburg, Maximilians-Museum)[1]) porträtiert der Künstler die Stadt Landsberg am Lech und zeigt damit ebenso deutlich direktes Naturstudium wie im Vordergrunde bei einem roh zugehauenen Baum, der die Hütte stützt, in welcher die heilige Familie weilt. Etwa gleicher Zeit mag die wahrscheinlich auch in Augsburg gemalte Ulrichslegende[1]) in der Schneckenkapelle bei St. Ulrich angehören, deren Landschaft auf die Umgebung Augsburgs weist,

[1]) Photographische Publikation der kunsthistorischen Gesellschaft, Jahrgang 1896. B. Riehl, Augsburg. Leipzig 1903, S. 55.

wie auch die Architektur zu jener der Reichsstadt und ihrer Nachbarschaft paßt, abgesehen von der natürlich frei erfundenen Umrahmung des Einblickes in Innenräume.

Für die in der Zeit begründeten, oft so fesselnden Widersprüche von schlichtem Naturalismus und freiem Spiel der Phantasie bietet die bayerische Malerei jener Periode manch anziehendes Beispiel. Besonders möchte ich hiefür auf die vier aus Weihenstephan stammenden, um 1480 gemalten Altarbilder in Schleißheim verweisen (Katalog von H. Bever, 57—60), deren charaktervoller Meister bei der Reise des hl. Korbinian eine reiche Phantasielandschaft mit unmöglichen Felsen u. s. w. bringt, in der aber doch einzelnes wie etwa ein Haus oder ein Föhrenbusch im Hintergrund sehr naturgetreu gegeben ist. Noch interessanter ist hierin der Tod des hl. Korbinian durch den Widerspruch der phantastischen Hallenarchitektur des Vordergrundes und das wohlgelungene Bildnis von Freising im Hintergrund. Freising ist hier nicht nur durch seine Bauwerke bis ins einzelne genau charakterisiert, Kirchen, Residenz und Befestigung des Domberges, die Stadt mit der Pfarrkirche und dem Münchener Tor sowie der Weihenstephaner Klosterberg, sondern auch die hübsche Lage der Stadt an der Mosach ist verständnisvoll erfaßt. Das deutliche Nachklingen des Naturvorbildes, an welches die Phantasielandschaft eines Künstlers anknüpft, sehen wir auf dem Mörlbacher Altar[2]) bei der Flucht nach Ägypten, deren Hintergrundslandschaft entschieden Erinnerungen an das Isartal oberhalb Münchens zu Grunde liegen.

Diese oberdeutschen Landschaften vom Ende des 15. Jahrhunderts sehen niederländischen wiederholt erheblich ähnlicher als jene der ersten Hälfte und Mitte des Jahrhunderts. Dies bedingt der gewandtere, feinere Vortrag, die Zunahme des Details, die sich hier wie allenthalben im späteren 15. Jahrhundert geltend macht und im Zusammenhang damit die naive Freude an möglichst reichen Landschaften. Auf viel verschlungenen Wegen mag da und dort, wie wir es ja bei Herlin sahen, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wohl niederländische Kunst Einfluß auch auf solche oberdeutsche Landschaften geübt haben. Ein allmähliches Einwirken der niederländischen Malerei auf die deutsche will ich überhaupt durchaus nicht verneinen. Sicher war dieser Einfluß zuweilen recht erheblich, naturgemäß wirkte er aber auf das benachbarte westliche Niederdeutschland rascher und stärker als etwa auf

---

[1]) Photographische Publikation der kunsthistorischen Gesellschaft, 1903; die daselbst vorgeschlagene Datierung 1460 halte ich für zu früh, niederländischen Einfluß kann ich in den Bildern nicht finden, das feine Detail etc. beweist einen solchen noch keineswegs.

[2]) Kunstdenkmale Bayerns Tafel 125.

das entfernte Oberdeutschland. Für irrig halte ich nur die Anschauung, daß der Aufschwung unserer Malerei des 15. Jahrhunderts, namentlich ihr Naturalismus, schlechtweg auf niederländischen Einfluß zurückzuführen seien, während sie doch in erster Linie die Entwicklung der gesamten deutschen Kunst begründet. Unzulänglich, weil auf falschen Voraussetzungen beruhend, ist der übliche Beweis, daß etliche Ähnlichkeiten gesucht werden und wo sich solche finden, die Abhängigkeit der deutschen von der niederländischen Kunst behauptet wird; irrig ist auch die Annahme, daß das Zeitkostüm niederländische Einflüsse beweise, da es sich besonders in Plastik und Malerei schon lange findet, bevor von solchen die Rede sein kann; ebenso stimmt der Satz, daß erst die Niederländer den Deutschen das Auge für die Landschaft geöffnet, nicht zu den Tatsachen, die zeigen, daß der Wunsch, breiter zu erzählen, ausführlicher, lebendiger zu schildern, nahezu gleichzeitig, sich selbständig in den verschiedensten Gegenden regt und zwar, durch Natur und Kunst bedingt, in bestimmt und fein unterschiedener Weise.

Die nationale Entwicklung, der Fortschritt durch selbständige Arbeit schließt ja die Förderung durch internationale Anregung keineswegs aus. Beide arbeiten vielmehr glücklich zusammen, greifen aber je nach der Kunst, dem Lande, der Persönlichkeit der Künstler u. s. w. stets anders ineinander. Der Historiker muß daher vor allem den tatsächlichen Verlauf solcher Bewegungen beobachten, darf nicht aus einem Moment wie dem Vorgehen Frankreichs in der Gotik, der Niederlande in der Malerei des 15. Jahrhunderts mehr oder minder willkürlich ein Abhängigkeitsverhältnis Deutschlands von jenen konstruieren, schon deshalb nicht, weil, wie wir sahen, die Wirkung eines Künstlers, eines Kunstwerkes, ja auch ganzer Epochen unendlich verschieden verläuft.

Der tatsächliche Befund im einzelnen, nicht willkürliche Voraussetzungen über Einflüsse müssen die Grundlage für die Erforschung der künstlerischen Lebensverhältnisse einer Epoche bilden, aber sie können dies nur, wenn die Untersuchung stets mit dem Blick aufs ganze geführt wird. Denn die Geschichte der Kunst wird erst verständlich in der Geschichte der Künste und diese fordert die Kenntnis des Lebens ihrer Zeit, ferner bieten die einzelnen Perioden für die Fragen nach der einheitlichen und gesonderten Entwicklung gar verschiedenes Material, das sich häufig gegenseitig ergänzt, während andererseits gerade im künstlerischen Schaffen vieles gleich bleibt trotz alles Wandels der Zeiten, so daß hier Rückschlüsse aus einer Periode auf eine andere vollberechtigt sind. Vor allem aber können wir nur im ganzen klar die Individualität fassen, den unendlich mannigfaltigen Verlauf des Lebens erkennen.

Handschriften

zur

baierischen und pfälzischen wie zur deutschen Geschichte

in der

Bibliothek der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften.

Von

Ludwig Rockinger.

Vor wenig mehr als einem Vierteljahrhundert sind an dieser Stelle „ältere Arbeiten zur baierischen und pfälzischen Geschichte im geheimen Haus- und Staatsarchive“ namentlich bis in die Zeit der Stiftung unserer beiden Akademien der Wissenschaften, der baierischen wie der pfälzischen, besprochen worden.[1]) Einen nicht ganz unbeträchtlichen Zuwachs an Handschriften welche die Kenntnis der Literatur der baierischen und pfälzischen Geschichte erweitern, und zwar hauptsächlich von solchen seit der Gründung dieser Akademien der Wissenschaften, bietet auch die Bibliothek unserer Klasse. Es dürfte in ihrer Verzeichnung, deren baldiger Anschluß an die von jenen im geheimen Haus- und Staatsarchive damals beabsichtigt gewesen ist, den aber ein unerwartet jähes Ende ereilt hat, mancher Forscher nicht unwillkommene Zusätze zu den Bavarica und Palatina im deutschen wie lateinischen Handschriftenschatze der Staatsbibliothek begrüßen.

Die berührte Bibliothek der historischen Klasse zählt in der Abteilung ihrer Handschriften ältere, welche noch vor die Zeit der Stiftung der beiden akademischen Körperschaften fallen, wie die Bestimmungen der Augsburger Provinzialsynode vom Jahre 1465, oder die Verhandlungen der Landtage zu München und Landshut im Jahre 1519 samt anderen die baierische Landschaft betreffenden Gegenständen, oder die Einleitung zu der baierischen Geschichte des Erasmus Vend, oder die Stadtordnung von Mühldorf aus dem Jahre 1595. Man stößt sodann auf Abschriften von Urkunden und anderem Quellenstoffe, die zeitweilig für Zwecke der Akademien, namentlich die Herausgabe der Monumenta boica, oder für diese und jene Bedürfnisse von einzelnen ihrer Mitglieder gefertigt worden. Nicht minder liegt eine große Menge Abbildungen von Grabdenkmälern aus baierischen Dom- und anderen Kirchen vor, darunter ein besonderer Folioband von denen im Dome zu Regensburg. Die Hauptmasse übrigens bilden gelehrte und literarische Arbeiten, welche entweder durch die beiden Akademien veranlaßt wurden, wie die Beantwortungen der von ihnen bis an den Schluß des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts gestellten Preisaufgaben, oder welche sonst bei ihnen eingelaufen sind, wozu noch der Nachlaß des P. Heinrich Schütz, jenes unermüdlichen Professors der Geschichte an der Hochschule von Ingolstadt, erwähnt sein mag.

[1]) Vgl. in den Abhandlungen unserer Klasse XIV Abt. 3 S. 29—113, XV Abt. 1 S. 163—296, Abt. 3 S. 101—225, mit dem Gesamtinhaltsverzeichnisse ebendort S. 226—234.

Auf weiter daher einschlagenden Stoff macht auch die akademische Festschrift zur Feier des Wittelsbacher-Jubiläums „Die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher“ von demselben Verfasser, München 1881, hier und dort aufmerksam.

Sollen diese Handschriften für die Wissenschaft nutzbringend sein, so bilden das erste Erfordernis hiefür verlässige Verzeichnisse derselben, für deren Anfertigung allerdings zeitweilig Sorge getragen wurde, welche aber doch aus mehrfachen Gründen den derzeitigen Bedürfnissen nicht genügen. Wenn nämlich auch namentlich die weniger umfangreichen Stücke seit der Mitte des abgelaufenen Jahrhunderts in besonderen Pappendeckelkartons in Folioformat in einer bestimmten Ordnung untergebracht sind, zwischen welche die größeren in festen Bänden befindlichen nach den fortlaufenden Zahlen jener Ordnung eingestellt sind oder eine gesonderte Einreihung gefunden haben, so macht sich doch bei dieser Aufstellung in einem großen in drei Abteilungen gegliederten in seinem oberen hohen Teile durch Türen mit Glasfenstern und unten durch Holztüren verschließbaren Schranke im Sitzungszimmer der Klasse wie bei dem ihr zu Grund gelegten Kataloge aus dem Jahre 1850 nur zu oft der Mangel der Kenntnis der — allerdings nicht durchgehends bekannten — Verfasser unliebsam bemerkbar, sind so und so viele der Handschriften lediglich unter einem besonderen Schlagworte vereinigt, insbesondere häufig die Bearbeitungen der Preisfragen, wobei noch der weitere Übelstand eintritt, daß mitunter die Bewerbungen um die der baierischen und die der pfälzischen Akademie ohne die erforderliche Scheidung zusammen beziehungsweise ineinander geraten sind, leiden endlich, was noch schlimmer ist, bei so manchen die Angaben über ihren Inhalt an Unrichtigkeiten, indem nicht selten bloß die alten Überschriften der Umschläge einfach abgeschrieben oder da und dort etwas gekürzt worden sind, ohne daß der Inhalt selbst genauer untersucht worden wäre. Hievon nur ein Beispiel. Was steht auf dem Umschlage der Num. D 22? Correspondenz von Westenrieder und Pfarrer Therer über die Grabhügel bei Geiselbullach und bei Wildenroth mit Zeichnungen, 1788. Was sagt der Katalog auf der zweiten Seite des Blattes 48? Westenrieders Korrespondenz mit Pf. Therer über die Grabhügel bey Geiselbullach und bey Wildenroth mit Zeichnungen, 1788. Und was ist der Inhalt? Allerdings Westenrieders Briefwechsel, aber zunächst

a) mit dem Hofrate und Landrichter von Dachau Franz Xaver v. Steinheil über die Grabhügel bei Esting im genannten Landgerichte vom 14. Juni 1788 bis 18. August 1789. Num. 1—12; dann

b) mit dem Pfarrer Franz Xaver Therer in Mammendorf vom 13. Mai und 14. Juni 1791 über Grabhügel bei Nannhofen, Num. 13 und 14; vom 27. Ärntemonats 1795 über Grabungen beim Dorfe See am Ammersee, Num. 15. Westenrieders Briefe sind nicht vorhanden.

Was nun gerade die Verzeichnung der Handschriftenabteilung in der Bibliothek der historischen Klasse betrifft, wie verhält es sich überhaupt mit ihr?

Der erwähnte im Gebrauche stehende Katalog derselben stammt, wie jener der Bücher,[1]) von einem früheren eifrigen außerordentlichen Mitgliede, dem durch mehrere Schriften über Ingolstadt und insbesondere seine im Jahre 1853 erschienene Geschichte von Ingolstadt bekannten früheren dortigen Landrichter Gerstner, später hieher übersiedelt, einem Manne der bis in seine letzten Tage gerade an Arbeiten im Bibliothek- und Registraturfache ein eigentümliches Gefallen gefunden. Hat er doch auch — abgesehen von der berührten

[1]) Auf drei Foliobogen und einem Folioblatte, nach den vielfachen Korrekturen zu schließen vielleicht nur der Entwurf einer irgendwo vorhandenen Reinschrift, in dem Akte: Handbibliothek der historischen Klasse der k. Akademie betr.

Katalogisierung der Bücher wie der Handschriften unserer Klasse — im Auftrage des Präsidiums der Akademie noch deren ältere Registratur einer Neuordnung[1]) unterzogen.

Was eben die Handschriften unserer Klasse anlangt, erübrigt zunächst sein Bericht vom 2. November 1850, dessen Eingang den damaligen Stand der Sache in nachfolgender Weise schildert:

> Im Auftrage des hohen Präsidiums bemühte ich mich, die in dem Bibliothekzimmer der historischen Classe befindlichen verschiedenartigen Manuscripte, welche nebst den dortigen Druckschriften durch verschiedene Localveränderungen in große Unordnung gerathen, und nur noch theilweise mit dem vorhandenen älteren Kataloge in Übereinstimmung waren, zu untersuchen, zu ordnen, und in einem neuen Katalog zusammenzufassen.
>
> Nachdem diese Arbeit mit den Handschriften vollbracht ist, glaube ich, einer hohen Akademie meinen Katalog mit nachstehenden kurzen Erläuterungen vorlegen zu müssen.
>
> Von dem Standpunkte aus betrachtet, daß der künftige Geschichtsforscher, welcher diese Bibliothek benützen will, seine Nachfrage entweder nach den Begebenheiten des Landes und des Regentenhauses, oder nach den Chroniken einzelner Provinzen Orte Stifter und Klöster, oder nach berühmten Geschlechtern und Männern richten wird, nehme ich folgende Haupteintheilungen an:
>
> I. in Gegenstände allgemeiner Landesgeschichte, darunter die meisten Preißaufgaben der Akademie gehören;
> II. in spezielle Geschichten der Provinzen, Orte, Stifter und Klöster;
> III. in Genealogien, Biographien, und Epitaphien;
> IV. in geographische Handschriften und Karten;
> V. in Aufsätze gemischter Art.
>
> Daß in diesen Hauptabtheilungen die alphabetische Ordnung für jede, und zwar
> ad I nach den Authoren, oder — wo diese unbekannt sind — den Ereignissen,
> ad II nach den Namen der Provinzen Städte oder Klöster,
> ad III nach den Namen der Geschlechter oder bekannten Männer,
> bey den letzten beyden Abtheilungen aber die einfache Numerirung anzuwenden sey, schien mir die zweckmäßigste Ordnung.
>
> In dieser Art ist nun die vorhandene Zahl von 288 Manuscripten geordnet, und der Katalog entworfen.

Dieser selbst liegt denn auch, wie bereits bemerkt worden, für den gewöhnlichen Gebrauch vor. Er bildet einen dünnen Band in Folio mit dem nicht gezählten Titelblatte „Katalog der Manuscripte, welche sich in der Bibliothek der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu München befinden, 1850“ und dann 51 halbbrüchig ziemlich weitläufig beschriebenen Blättern, von welchen 12, 13, 49 ganz leer sind, von 15 die zweite Seite, von 29 die erste, von 31 und 33 wie 46 die zweite, während nur eine

---

[1]) Eintheilung der reponirten Registratur oder des Archivs der k. Akademie der Wissenschaften. 1851. Fünf zusammengeheftete Bogen in Folio, Vortrag vom 26. Juli 1851, in einem Foliobogen mit der kurzen allgemeinen Übersicht über das Ganze.

oder ein Paar Zeilen auf der Vorderseite des 11 und auf der zweiten Seite von 35 und 51 stehen, wozu dann noch ein alphabetischer Renner der Betreffe mit Verweisungen auf die einzelnen Numern der fünf berührten Abteilungen in 8 nicht numerierten Blättern kommt.

Die Anordnung des Stoffes wovon die Rede gewesen bringt es mit sich, daß die Bezeichnung von so zu sagen jeder Handschrift, welche auf einem schmalen Papierzettel in selbe eingelegt, meist auch auf dem Umschlage oder der ersten Seite selbst bemerkt ist, aus drei Teilen besteht. Zu den römischen Abteilungszahlen I, II u. s. w. kommt der große Buchstabe des Alphabetes welcher den Anfang des Namens des Verfassers oder des Ortes u. s. w. bildet, und endlich hiezu noch die arabische Unterzahl in dem betreffenden Buchstaben. So stehen beispielsweise Holzingers Beiträge zur Geschichte von Baiern unter I H 4, die Monumenta ecclesiae collegiatae ad s. Wolfgangum in Hag unter II H 1; Arbeiten über die Grafen von Andechs und Dießen unter III A 1, 2, 4; der vorhin erwähnte Briefwechsel Westenrieders unter IV 22; Flad's Beschreibung zweier alter Glasmalereien von 1563 und 1568 unter V 14.

Mag man nun mit dergleichen Abteilungen und insbesondere mit den hier gewählten einverstanden sein oder nicht, die Einsichtnahme der Kartons wovon die Rede gewesen und des über sie Auskunft erteilenden Verzeichnisses führt in einer ganz außerordentlichen Menge von Fällen zu der Wahrnehmung, daß die berührte Anordnung keineswegs streng durchgeführt ist, abgesehen von anderen Untunlichkeiten deren S. 202 nebenbei gedacht worden, wonach auch die Zahl von 288 Handschriften sich als durchaus nicht richtig herausstellt, unter welche eben auch noch eine Reihe von Gegenständen fällt, welche richtiger den Akten[1]) zugeteilt werden könnten, oder von bloßen Druckmanuskripten längst erschienener Abhandlungen und Werke, beispielsweise dieser und jener Bände der älteren historischen Abhandlungen der Akademie[2]) wie so und so vieler Bände der Monumenta boica,[3]) deren ausnahmslose Aufbewahrung doch kaum jemand im Ernste befürworten möchte, während auf der anderen Seite häufig eine größere oder geringere Zahl von zwar nicht gekrönten aber mitunter keineswegs ganz und gar wertlosen Beantwortungen dieser und jener Preisfragen der beiden Akademien ohne den Versuch der hier und dort möglichen Entzifferung der Namen ihrer Verfasser ohne weiteres unter einer oft genug noch überdieß höchst sonderbar eingereihten Numer vereinigt[4]) liegt.

---

[1]) Beispielsweise die historisch topographischen Fragen, im Jahre 1774 von der pfälzischen Akademie der Wissenschaften an die Oberämter gerichtet, mit Beantwortungen von Lautern, Lindenfels, Mosbach, Neustadt, Oppenheim, Simmern, und anderen, I F 1; ein Fasc. in Fol. mit Zensuren und Rezensionen von Beantwortungen historischer Preisfragen und anderer Abhandlungen von 1779—1792, V 2; die Korrespondenz über die hinterlassenen Manuskripte v. Lori's, 1781, III L 3; ein Fasc. der akademischen Korrespondenz für 1800, V 3.

[2]) Beispielsweise des 10. Bandes der Abhandlungen vom Jahre 1776, I A 7; oder des 1. Bandes der neuen historischen Abhandlungen von 1779, I A 7b; oder des 4. Bandes derselben von 1792, I A 1.

[3]) Beispielsweise der Urkunden der Klöster Mallersdorf, II M 1; Michelfeld, II M 5; Schamhaupten, II S. 2; Seligenthal bei Landshut, II M 1.

[4]) Nur folgende Beispiele hievon:

Zu der für 1760 über den Herzog Otto von Wittelsbach heißt es in III O 1: Drei Abhandlungen, darunter die gekrönte des Regierungssekretärs Prechtl zu Straubing.

Ohne deshalb an eine Verbesserung beziehungsweise Umarbeitung im einzelnen viel Zeit und Mühe zu verwenden, hat der Berichterstatter die Handschriften selbst einer meist möglich kurz gehaltenen Beschreibung unterworfen. Ohne Gefühl für irgendwelche Künsteleien eines sich so nennenden möglicherweise gelehrt scheinenden Systems, und Feind solcher Ausscheidungen und Bezeichnungen wie sie bisher bestanden, hat er sodann lediglich sämtliche Handschriften einfach in alphabetischer Folge je unter den Namen ihrer Verfasser, oder in Ermangelung der Kunde von ihnen nach den betreffenden Orten, oder je nach besonderen Hauptschlagworten — wie Barschalken, Chronik, Grabdenkmäler, Landpfalzen, Landtag, Pfalzgrafen — in fortlaufender Zählung von 1 bis einschl. 250 zusammengereiht. Hiebei war es auch um so weniger notwendig, eine große Ängstlichkeit namentlich in der Wahl der Betreffe bei gewissen Schlagworten obwalten zu lassen, als am Schlusse ein gleichfalls alphabetisch gefaßter Namen- Orts- und Sachenrenner über alles zusammenfassende Auskunft erteilt.

Wendet man sich nun zu dem Verzeichnisse der Handschriften selbst, so wird es niemand befremden, daß den Mitgliedern der historischen Klassen der baierischen wie pfälzischen Akademie der Wissenschaften neben ihren anderen Obliegenheiten die Pflege gerade der heimatlichen Geschichte besonders am Herzen gelegen. War ihnen ja diese schon durch die Stiftungsurkunden zur ganz vorzugsweisen Aufgabe gestellt worden. Daher umfaßt die Hauptmasse der Handschriften wovon die Rede eben baierische und pfälzische Geschichte. Auf sie ist denn auch nunmehr das Hauptgewicht gelegt.

Eine Reihe dieser Handschriften bildet, wenn man so will, einzelne mehr oder weniger zusammenhängende Gruppen, deren Besprechung nicht ohne Interesse sein möchte. Deshalb hier folgende Andeutungen darüber.

Hatte die baierische Akademie von Anfang an den Gedanken der Herausgabe des großen Quellenwerkes der Monumenta boica gefaßt, so war sie vor allem hiezu der Abschriften wie auch teilweise der Abbildungen der dahin einschlagenden Denkmäler benötigt. Nachdem es — lesen wir in Westenrieders Geschichte unserer Körperschaft I S. 106/107 — damals, da die Verheimlichung alter Schriften noch allenthalben für notwendig erachtet, ja als ein Vorrecht betrachtet wurde, den Städten und anderen Besitzern brieflicher Altertümer beinahe noch nicht einmal zuzumuten war, daß sie ihre Schränke öffnen sollten: so machte man den ersten Versuch mit den Klöstern, und der mit dem diplomatischen Fach wohl bekannte Herr Pfeffel bekam den Auftrag, in Gesellschaft des akademischen Sekretärs Ildephons Kennedy die Abteien zu bereisen, und im Namen der Akademie um die Mitteilung der Originalurkunden zu werben, deren getreue

---

Zu der für 1762 über die Stammältern des baierischen Markgrafen Liutpold in III L 2: Drei Dissertationen.

Zu der für 1765 über die Landpfalzen wie die baierischen Pfalzgrafen in I P 1: 15 Abhandlungen mit Zensuren in 1 Fascikel in Fol.

Zu der für 1781 über Gerbirg von Geisenfeld in III G 1: Zwei Abhandlungen in Fol.

Zu der für 1783 über Baierns Zerfall nach der Achtserklärung über Heinrich den Löwen in I H 2: Drei Abhandlungen, worunter die gekrönte und gedruckte des Roman Zirngibl.

Zu der für 1794 über die Dorfrechte und Dorfgerichte in Baiern in I D 2: Drei Abhandlungen in Fol. Verworfen. Am Rande steht: Wurde kein Preiß ausgegeben.

Zu der für 1796 über die Benennung Baierns als Noricum in I N 2: Drei Abhandlungen in Fol.

Abschriften sowie die Abzeichnung der Siegel Herr Pfeffel zu berichtigen übernahm. Als dieser im Jahre 1768 durch Befehl seines Königs nach Paris zurückgerufen wurde, übernahm — vgl. wieder Westenrieder a. a. O. S. 177 — der Benediktiner P. Hermann Scholliner zu Oberaltach die Sammlung und Berichtigung der Abschriften der in den Stiften noch vorhandenen Urkunden. Überhaupt trat in dieser Hinsicht trotz aller Wechselfälle auch fortan kein schädigender Stillstand ein. Die ersten 27 Quartbände der Monumenta boica bieten eine ganz unschätzbare Sammlung von Quellen aus Klöstern und Stiftern im damaligen Oberbaiern [1]) und im damaligen Niederbaiern [2]) wie in der damaligen oberen

[1]) In alphabetischer Folge aus den nachstehenden von ihnen:

Altenhohenau im Bande 17 S. 1—94.
Altomünster in 10 S. 323—372.
Andechs in 8 S. 577—602.
Atel in 1 S. 253—334.
Baumburg in 2 S. 167—270 und in 3 S. 1—96.
Beiharting in 5 S. 453—508.
Benedictbeuern in 7 S. 1—222.
Bernried in 8 S. 313—356.
Beuerberg in 6 S. 397—474.
Chiemsee in 2 S. 271—436 und 527—531, dann in 2 S. 437—526.
Diessen in 8 S. 117—312.
Heiligenkreuz in Donauwörth in 16 S. 11—90.
Ettal in 7 S. 223—328.
Fürstenfeld in 9 S. 83—340.
Geisenfeld in 14 S. 171—310.
Hohenwart in 17 S. 95—284 und 484—505.
Indersdorf in 10 S. 277—322, in 14 S. 111—170.
Kühbach in 6 S. 519—550.
[Mattighofen] in 5 S. 509—572.
München a. Augustiner Eremiten in 19 S. 399 bis 482 (in der zweiten Ausgabe 367—439); b. s. Clara am Anger in 18 (in II) S. 1—702 und in 21 S. 257—284; Domkirche zu unserer lieben Frau in 21 S. 285—384 (in II S. 445—556); Pfarrkirche s. Peter in 19 S. 1—234 (in II S. 3 bis 211) und in 21 S. 1—256; Pütrich in 19 S. 235—362 (in II S. 221—328); Riedler in 19 S. 363—398 (in II S. 335—362); s. Salvator in 21 S. 385—587.
Neustift bei Freising in 9 S. 525—610.
Niederschönenfeld in 16 S. 251—526—532.
Polling in 10 S. 1—226.
Raitenbuch oder Rotenbuch in 8 S. 1—116.
Raitenhaslach in 3 S. 97—228 und in 6 S. 355 bis 396.
[Ranshofen] in 3 S. 329—390.
[Reichersberg] in 3 S. 391—520 und in 4 S. 401 bis 510.
Rohr in 16 S. 91—250.
Rot am linken Innufer in 1 S. 340—448 und in 2 S. 3—114.
Schäftlarn in 8 S. 357—576.
Schamhaupten in 17 S. 295—481.
Scheiern in 10 S. 373—600.
Schlehdorf in 9 S. 1—82.
Seeon in 2 S. 115—166.
Steingaden in 6 S. 475—632.
[Suben] in 4 S. 511—544.
Tegernsee in 6 S. 1—354.
Thierhaupten in 15 S. 89—144.
Weiarn in 7 S. 427—505, darunter der sogen. Falkensteiner Codex S. 433—503.
Weihenstefan in 9 S. 341—524.
Wessobrunn in 7 S. 329—426.
s. Zeno bei Reichenhall in 3 S. 521—582.

[2]) In alphabetischer Reihe aus den folgenden derselben:

Aldersbach im Bande 5 S. 289—452.
Asbach in 5 S. 99—226.
Au am rechten Innufer in 1 S. 115—252.
Elisabetzell in 12 S. 303—320.
Farmbach oder Formbach in 4 S. 1—212.
Fürstenzell in 5 S. 1—98.
Gars am rechten Innufer in 1 S. 1—114.
Mallersdorf im 15 S. 245—434.
Metten in 11 S. 341—518.
s. Nicola bei Passau in 4 S. 213—400.
Niederaltach in 11 S. 1—340 und in 15 S. 1—88.
Oberaltach in 12 S. 1—302.
Osterhofen in 12 S. 321—503.
Prüfling in 13 S. 1—296.
Prül in 15 S. 155—244.
Seligental bei Landshut in 15 S. 435—538.
Straubing, Karmeliten, in 14 S. 311—346.
s. Veit in 5 S. 235—288.
Weltenburg in 13 S. 297—507.
Windberg in 14 S. 1—110, wozu auch die beiden Urkunden von dort in 15 S. 561—563 gezogen sein mögen.

Pfalz.[1]) Aber nicht all der Stoff, welchen die Akademie im Laufe der Zeit an Abschriften von Urkunden u. s. w. unermüdlich auch anderwärtsher angesammelt oder sonst zur Verfügung erhalten hatte, ist wirklich zur Veröffentlichung gelangt. So manches was hieher gehört findet sich noch in der Bibliothek unserer Klasse. Es sei zum allgemeinen Überblick in dieser Beziehung an die Num. 1, 20, 85, 123, 130, 131, 144, 177, 237 erinnert.

Aber nicht blos den archivalischen Stoff zog die Akademie in Betracht. Sie faßte den Vorsatz, in den Besitz der Abbildungen aller merkwürdigen Grabdenkmäler im Lande wie der verlässigen Kopien ihrer Inschriften zu gelangen. Zu dem Zwecke erging bereits im Jahre 1776 ein öffentlicher Aufruf — vgl. abermals Westenrieder a. a. O. S. 391 bis 394 — im Drucke, in welchem umständlich angedeutet ist, worauf hiebei die Aufmerksamkeit gerichtet sein sollte. Abgesehen hievon legte auch die Akademie selbst sogleich Hand an, und zwar sammelte zuerst der Reichsgraf Nepomuk Felix Zech von Lobming auf Neuhofen, geheimer und Oberlandesregierungsrat wie geheimer Archivar, und sodann der hiesige Hofgerichtskanzler Karl Edler v. Vacchiery[2]) eine bedeutende Menge solcher Epitaphien. Der erstere übergab einen hübschen Teil der bei ihm angewachsenen Sammlung, 204 Numern umfassend, am 23. Dezember 1783 unserer Körperschaft. Auch von anderer Seite hatte sich die Sammlung[3]) fördernder Teilnahme[4]) zu erfreuen.

---

[1]) In alphabetischer Folge aus den nachstehenden von ihnen:

Ensdorf im Bande 24 S. 1—304.
Gnadenberg in 25 S. 1—92.
Kastel in 24 S. 305—752.
Michelfeld in 25 S. 101—576.
Reichenbach in 27 S. 3—536.
Schönthal in 26 S. 3—568.

[2]) S. Clemens Alois Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, Band 1b S. 292—294.

[3]) Ihren Bestand gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts verzeichnet ein in dem Akte über die „Handbibliothek der historischen Klasse u. s. w." liegendes blaues Papierblatt in Folio wie nachsteht:

A. Auf der ersten Seite:

Epitaphien in einzelnen Heften (zwischen himmelblauem Pappendeckel mit roten Schildchen — nämlich die erwähnte Graf Zech'sche Sammlung — von Adlholzen, Aiglspach, Stiftskirche in Altenötting, Aufkirchen, Chieming, Deggendorf, Englbrechtsmünster, Feldafing, Forstenried, Freyham, Gauting, Geisenfeld, Grabenstätt, Gräflfing, Gülching, Haslach, Holzkirchen, Inzl, Kurzeniserhofen, Lenggries, Loham, Martinsried, Marzoll, Augustiner in München, Oberalting, Oberpfaffenhofen, Ozing, Pasing, Pelham Gerichts Dachau, Pilstling, Planeck, Platling, Pöcking, Puechendorf, Puechheim, Ruepolting, Saurlach, Sondermaning insgemein Sumering Pfleggerichts Traunstein, Sparzt, Stainach, Stainkirchen, Starnberg, Surberg, Traunstein, Tölz, Truechtlaching, Tuzing, Unterpfaffenhofen, Unterprunn, Vachendorf, Vilshofen, Wasserburg ganzes Gericht, Wößling, s. Zeno.

Ist leider die Stückzahl bei all diesen Orten nicht angegeben, von einigen kennen wir sie aus dem Entleihescheine des Kollegen Heinrich Föringer vom 20. April 1866 in dem genannten Akte: von Feldafing 9 Blätter, von Gauting 26, von Gräfelfing 6, von Planeck 1, von Pöcking 4, von Puechendorf 4, von Puechhaim 2, von Stainkirchen 8, von Starnberg 6, von Tutzing 12.

B. Auf der zweiten Seite:

Mit Papier umschlagene Fascikel:

I. Kreutzgang der Franziskaner in München.

II. Ein Fascikel Epitaphien von s. Zeno 57 Stücke, von Straubing 5 Stücke, von Unterpfaffenhofen 1 Stück, von Rott 5 Stücke, von Wasserburg 42 Stücke, von Reichenhall 3 Stücke.

III. Ein großer, aus mehreren bestehender Fascikel mit Epitaphien von Parsperg, von der Malteserkirche in Straubing, von s. Peter in der Altstadt zu Straubing, von Surberg, von Tölz, von Traunstein,

Weiter beschäftigte die baierische wie pfälzische Akademie die Sorge für die Herstellung eines geographisch-historisch-topographischen Lexikons. Wie die Sache in Baiern betrieben wurde, ist in der akademischen Festschrift zur Feier des Wittelsbacher-Jubiläums „die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher“ S. 82/83 und 88—91 berührt. Was die Pfalz betrifft, erübrigt eine Anzahl von Beantwortungen der Fragstücke welche von der dortigen Akademie zu dem Behufe aufgestellt worden waren aus der ersten Hälfte der Siebenzigerjahre des 18. Jahrhunderts in I F 1, worüber die Note 1 zu S. 204 verglichen werden mag.

Nicht unbeträchtlich ist sodann die Zahl von Beantwortungen der Preisaufgaben, welche die baierische wie pfälzische Akademie anfangs alljährlich, später für je zwei Jahre, und noch später nur mehr vereinzelt aufwarf. Es liegt hierin nicht allein ein gutes Stück allgemeinen Lebens derselben, sondern es förderten auch die dadurch hervorgerufenen Untersuchungen nicht an letzter Stelle das ununterbrochene Fortschreiten der Forschung auf dem Gebiete deutscher wie namentlich baierischer und pfälzischer politischer wie Rechtsgeschichte, wofür sie vielfach von bleibendem Werte und zum Teile noch heute von ganz besonderer Bedeutung sind, so daß sie gewiß mit Fug auch gerade zur Literatur derselben zählen. Diese hat hienach wohl ein Recht darauf, nähere Kunde von ihnen zu besitzen. Wie sie bis zur Stunde gelagert waren, ist nicht übermäßig erbaulich. Soweit die Verfasser dieser Arbeiten bekannt sind, fanden sie sich unter deren Namen in den verschiedenen oben S. 203 bemerkten Abteilungen eingereiht. Diejenigen, deren Urheber — so zu sagen durchgehends strebsame und achtungswerte Baiern und Pfälzer, zum Teile aber auch anderen Ländern angehörig — nicht auf den ersten Blick kenntlich sind, waren meist je nach den Preisaufgaben in jenen Abteilungen unter den betreffenden Buchstaben der Hauptschlagworte[1]) untergebracht, beispielsweise die Beantwortungen der zum Jahre 1792 über die Barschalken unter I B 6, der zum Jahre 1794 beziehungsweise 1796 über die Dorfgerichte in Baiern unter I D 2. Die genauere Einsichtnahme ergab indessen hiebei, daß öfter die Beantwortungen dieser und jener Preisfragen zusammen- beziehungsweise durcheinandergeraten sind, insofern nämlich das Jahr in welchem sie gestellt und das Jahr für welches sie gegeben worden nicht gehörig auseinandergehalten ist. Da gerade, wie vorhin berührt ist, in diesen Arbeiten, von welchen meist nur die gekrönten zur Veröffentlichung gelangt sind, ein gutes Stück allgemeinen Lebens der beiden Akademien sich abspiegelt, da der genaueren Erkenntnis der desfallsigen Regsamkeit gerade aus den Handschriften unserer Klasse eine Bereicherung sondergleichen zuströmt, indem sie helles Licht über sie verbreiten, und da zur Vermeidung oftmaliger Wiederholungen der da behandelten Gegenstände nach der jetzigen alphabetischen Aufeinanderfolge der Handschriften unserer Klasse sich einfache Verweisung auf die betreffenden Gegenstände nach der richtigen Einhaltung der

von Truechtlaching, von Tuzing, von Unterprunn, von Vachendorf, von Vilshofen, von Wößling, von s. Zeno.

IV. Epitaphia Garsensia.

[4]) S. v. Koch-Sternfeld's „Betrachtungen über die Geschichte, ihre Attribute, und ihren Zweck, als über eine der fürwährenden Aufgaben der baierischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1759 bis zur Gegenwart“ 1841, in der Beilage IV S. 29/30.

[1]) S. oben S. 204 in der Note 4.

Jahre empfiehlt, werden hier die sämtlichen Preisaufgaben der beiden Akademien wenigstens bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zusammengestellt, und an die einzelnen die Bemerkungen geknüpft welche für das Verzeichnis der dahin einschlagenden Handschriften erforderlich erscheinen. Es braucht hiebei kaum besonders betont zu werden, daß der Versuch gemacht worden ist, bei denjenigen über deren Verfasser keine Kunde vorlag solche durch Entsiegelung der noch verschlossen gewesenen mit dem je betreffenden Motto der Arbeiten versehenen Zettel oder soweit sich sonst ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand eine Möglichkeit ergab festzustellen.

Für das Jahr 1760

lautete die Aufgabe der baierischen Akademie: Die Beschreibung des Lebens und der Thaten Pfalzgrafen Otto von Wittelspach, Herzogens in Baiern.

Von der gekrönten Abhandlung des Konrad Alois Prechtl, kurfürstl. Regierungssekretärs in Straubing, bemerkt Westenrieder a. a. O. I S. 51/52, daß sie „nicht gedruckt wurde, weil sie nicht mit Urkunden und alten Zeugnissen, sondern mit neueren Schriftstellern beleget“ gewesen.

Vgl. auch noch unten Num. 19, 157, 174, 187; dann im siebenten Bande der historischen Abhandlungen (1772) das zweite Stück, die Arbeit des Prof. Johann Christian Volz in Stuttgart.

Für das Jahr 1761:

Worinn haben der fränkischen Könige und der Herzoge von Baiern agilolfingischen Stammes wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten bestanden? und haben erstere in Baiern einige Krongüter, oder über die herzoglichen Kammergüter ein Obereigenthum gehabt?

Den ganzen Preis erhielt die Arbeit des Heinrich Gottlob v. Justi in Berlin. Sie ist als erstes Stück im vierten Bande der historischen Abhandlungen (1766) gedruckt.

Für das Jahr 1762:

Wer waren die Stammältern des baierischen Markgrafen Luitpolds, der im Jahre 907 gegen die Hunnen geblieben?

Der Preis wurde dem Professor der Geschichte P. Heinrich Schütz zu Ingolstadt zuerkannt. S. unten die Num. 217 und 218.

Vgl. hiezu weiter noch die Num. 119—121, 129.

Für das Jahr 1763:

Wann, wie, und auf was Art ist Arnulph, der Sohn Luitpolds, zum Herzogthum Baiern gekommen? und worinn bestunden dessen landesfürstliche Gerechtsamen, die ihm entweder besonders eigen waren, oder die er mit andern Herzogen Deutschlands gemein hatte?

Gekrönt wurde die Bearbeitung des Benediktiners Hermann Scholliner von Oberaltach, die als drittes Stück im vierten Bande der historischen Abhandlungen (1766) gedruckt ist.

Vgl. auch noch die Num. 6, 40, 194.

Für das Jahr 1764

stellte die baierische Akademie die Frage: In was für einer Verbindung stund die Markgrafschaft Österreich unter dem Herzog Arnolph dem Großen gegen den Herzogen in Baiern? ist diese Verbindung unter seinem unmittelbaren Nachfolger auf eben dem Fuße verblieben? und unter was für einer Verbindung gegen Baiern ist Österreich von den babenbergischen Markgrafen beherrscht worden?

Von den eingelaufenen Bearbeitungen genügte keine für die Zuerkennung des Preises. S. unten die Num. 196.

Die neubegründete pfälzische Akademie verlangte folgende Untersuchung: Quaenam origo comitum Palatinorum sub romanis imperatoribus; indoles sub merovingis et carolingis Franciae regibus usque ad divisionem regni in orientale et occidentale; quando comitivae Palatinae terra salica coeperit annecti.

S. unten die Num. 18, 160—168.

Für das Jahr 1765

fragte die baierische Akademie: Wann sind die Landpfalzen in den Herzogthümern aufgekommen? und worinn haben die Rechte und das Amt der Pfalzgrafen, insonderheit der baierischen, bestanden?

Den ganzen Preis erhielt der Bibliothekar Georg Christian Crollius in Zweibrücken, dessen Beantwortung in den Abhandlungen (1767) IV S. 43—146 gedruckt ist.

Vgl. auch noch unten die Num. 169—171.

In der pfälzischen Akademie war die Frage aufgeworfen: Quinam ante Romanos rerum in Gallia potitos et sub Romanis populi terras occuparint cis et trans Rhenum quae Electoratum Palatinum hodie constituunt?

Den Preis trug der Licentiat beider Rechte Otto Cullmann zu Germersheim davon.

Vgl. weiter noch unten die Num. 103 und 104.

Für das Jahr 1766

hatte die baierische Akademie eine Untersuchung darüber gewünscht: Worinn sind das Amt und die Vorzüge eines Hallgrafen bestanden?

Von den eingelaufenen Schriften wurde keine gekrönt.

Die Frage der pfälzischen Akademie „Quaenam sedes bona et jura comitum Palatinorum Rheni fuerint ab imperio Francico Viroduni anno 843 diviso usque ad epocham constitutae eorum sedis Heidelbergae“ beantwortete preiswürdig wieder Otto Cullmann zu Germersheim.

Für das Jahr 1767

lautete die Aufgabe der baierischen Akademie: Worinn hat die Formula successionis oder das Nachfolgerecht unserer alten baierischen Herzoge vor den Zeiten Ottos von Wittelspach bestanden? Vgl. hiezu die Frage der pfälzischen Akademie für das Jahr 1784 beziehungsweise 1786, und das Jahr 1787.

Den Preis zu 50 Dukaten erhielt Johann Philipp Kramer, Jur. utr. licent. in Sachsen.

Die Frage der pfälzischen Akademie: Quis ducatus Franciae orientalis ad Rhenum status, geographicus atque politicus, ante saeculi XII finem? Quantum honoris atque bonorum ex ducatu isto ad comitatum Palatinum Rheni accesserit? blieb unbeantwortet, und wurde deshalb unter dem Abstriche des schwierigen zweiten Satzes für das Jahr 1769 wiederholt.

Für das Jahr 1768

blieb die Frage der baierischen Akademie: Welches waren im 12. Jahrhundert die Rechte der deutschen Herzoge? und welche darunter sind den Herzogen in Baiern vorzüglich zugestanden? ungekrönt. Sie wurde deshalb für das Jahr 1769 wieder aufgeworfen.

Die pfälzische Akademie verlangte eine Untersuchung: de ecclesiae Moguntinae ante s. Bonifacium facie et juribus. quid additum vel immutatum sub hoc Germaniae apostolo? gavisane unquam metropolis ecclesiasticae honore Wormatia?

Sie fand gleichfalls keine preiswürdige Beantwortung.

Für das Jahr 1769

blieb die von der baierischen Akademie wiederholte Frage des vorigen Jahres abermals ungekrönt.

Dagegen wurde der Preis für die von der pfälzischen Akademie wiederholte Aufgabe des Jahres 1767 dem Bibliothekar Georg Christian Crollius zu Zweibrücken zuerkannt, dessen Arbeit

— s. unten die Num. 29 — in lateinischer Sprache in den Acta academiae Theodoro-Palatinae III S. 333—480 im Drucke erschienen ist.

Vgl. weiter auch unten noch die Num. 183 und 184.

Für das Jahr 1770

wünschte die baierische Akademie eine Beantwortung der Frage: Was hatte das Herzogthum Baiern für Markgrafschaften? und in was für einer Verbindung sind diese Markgrafen gegen die Herzoge gestanden?

Eine Zuerkennung des Preises erfolgte nicht.

Die pfälzische Akademie empfahl folgende Untersuchung: Cum ex diplomatibus certo constet, Hermannum de Staleck comitem Palatinum Rheni fratrem habuisse — vgl. den Reisebericht vom Sommer 1768 in den Acta der Akademie III S. 18 ff. — Henricum comitem de Cazenelenbogen, quis pater eorum communis, quique majores, quae gentis sedes et bona avita fuerint.

Für das Jahr 1771

beschäftigte die baierische Akademie folgender Gegenstand: Was hatte unter den Herzogen des agilolfingischen Stammes das Herzogthum Baiern für Gränzen? in welche Gauen war selbes eingetheilt? und welche Ortschaften waren in diesen Gauen gelegen?

Die gekrönte Schrift des P. Beda Apell, Benediktiners und Bibliothekars zu Oberaltach, unten Num. 4, ist in den historischen Abhandlungen (1772) VII S. 353—464 gedruckt.

Für das Jahr 1772

lautete die Frage der baierischen Akademie: Was hatte das Herzogthum Baiern unter den Kaisern des sächsischen Stammes für eine Staatsverfassung, sowohl in Absicht auf die Gränzen und auf das Reich, als auch auf die innerliche Regierungsrechte der Herzoge und der sowohl geistlichen als weltlichen Landstände? Sie blieb ungekrönt.

Die pfälzische Akademie stellte folgende Aufgabe: Quinam fuerunt Ottonis cognomento majoris, palatini Bavariae comitis de Wittelsbach, anno 1180 ad ducatum Bavariae promoti, majores seu progenitores, serie certa ex monumentis fide dignis per singulas generationes, quantum fieri potest, eruendi atque deducendi?

Nicht in ihrem vollen Umfange gelöst, wurde sie für das Jahr 1774 wiederholt.

S. auch gleich das erste Stück im zehnten Bande der historischen Abhandlungen (1776) der baierischen Akademie.

Für das Jahr 1773

verlangte die baierische Akademie die Beantwortung der Frage: Was hatte das Herzogthum Baiern unter den Kaisern des carolingischen Stammes für Gränzen? In was für Gaue war selbes eingetheilt? Und was für Orte waren in diesen Gauen gelegen?

Nicht gekrönt, wurde sie für das Jahr 1774 neuerdings aufgeworfen.

In diesem Jahre 1774

wurde sie wieder nicht gelöst.

Die pfälzische Akademie hatte ihre Frage vom Jahre 1772 wiederholt.

Außerdem hatte sie weiter die Frage gestellt: Comites Palatini Rheni cur „de Rheno“ appellati sint vel „ad Rhenum“, ubi quasnam Rheni partes, inferiorem an superiorem, an utramque, comitiva ipsorum Palatina comprehenderit, curatius disquirendum.

Für das Jahr 1775

wählte die baierische Akademie folgenden heraldischen Gegenstand: Was hatten die Pfalzgrafen von Scheyern und Wittelsbach für ein Geschlechtswappen? Warum haben sie als Herzoge die Wecken und den Löwen wechselweise, die Herzoge in Niederbaiern aber zu diesem noch ein Pantherthier angenommen?

Den ganzen Preis erhielt Augustin Maximilian Lipowsky im regulierten Chorherrenstifte Reichersberg, dessen Bearbeitung in den Abhandlungen (1776) X S. 193—246 mit zwei genealogischen Tafeln gedruckt ist. S. hiezu auch im ersten Bande der neuen historischen Abhandlungen (1779) das fünfte Stück.

Vgl. weiter noch unten die Num. 41 und 42.

Für das Jahr 1776

fragte die baierische Akademie: Welche waren die ersten Regenten in Baiern bis auf Karl den Großen? Was kann von ihrer Familie, ihren Regierungsjahren und vorzüglichsten Thaten gemeldet werden?

Der ganze Preis wurde dem P. Roman Zirngibel, Benediktiner und damals Bibliothekar zu s. Emmeram in Regensburg zuerkannt, dessen Schrift in den neuen historischen Abhandlungen (1779) S. 1—266 gedruckt ist.

Vgl. auch noch die Num. 43.

Die pfälzische Akademie interessierte sich für folgenden Gegenstand: Germania omnis ab antiquissimis temporibus in pagos suos descripta cum fuerit, et haec geographica ipsorum ratio maximam partem a saeculo XII desierit, quaeritur de causis praecipuis hujus pagorum interitus, in nostra potissimum Germania rhenensi.

Die des Preises gewürdigte Bearbeitung des markgräflich badischen Regierungs- und Hofgerichtsbeisitzers Hector Wilhelm v. Günderrode ist unter dem Titel „von den vornehmsten Ursachen welche den Verfall der geographischen Eintheilung des Teutschen Reichs, besonders der Rheinischen Länder, in Gauen veranlaßt haben“ in den Acta academiae Theodoro-Palatinae IV S. 18—36 gedruckt.

Vgl. weiter noch unten die Num. 66—68.

Für das Jahr 1777

stellte die baierische Akademie die Aufgabe: Da Baiern nach der Entsetzung des Herzogs Tassilo vom König Karl dem Großen nur lauter Grafen und Markgrafen zur Verwaltung anvertraut worden, so entsteht die Frage: In wie viele Graf- oder Markgrafschaften wurde selbes damals vertheilt? Was läßt sich von ihren Besitzern sagen? Wann wurde der erste Herzog wieder aufgestellt, und wer war dieser?

Den Preis erlangte wieder P. Roman Zirngibel, dessen Werk in den neuen historischen Abhandlungen (1781) II S. 1—314 veröffentlicht ist. Der Schrift des Dr. Culmann — vgl. unten die Num. 30 — wurde die akademische große silberne Medaille zugesprochen.

Vgl. auch noch unten die Num. 30, 132, 182.

Für das Jahr 1778

lautete die Frage der baierischen Akademie: Was für Rechte, Vorzüge und Vortheile hatte das Mundiburdium, Advocatia, oder das Schutz- und Schirmrecht über die Bischöfe, Klöster und Kirchen in Baiern vom Jahre 900 bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts? Wie haben diese Advokaten ihr Amt verwaltet, und wann hörte selbes auf das alte Ansehen zu haben?

Der ordentliche Preis fiel abermals auf P. Roman Zirngibel, dessen Arbeit — s. unten die Num. 247 — in die neuen historischen Abhandlungen (1798) V S. 1—386 aufgenommen ist.

Vgl. weiter auch unten die Num. 31.

Die pfälzische Akademie wünschte Auskunft: de rationibus geographicis ad quas institutae ac descriptae fuerunt in Saxonia antiqua, Angaria et Westphalia dioeceses episcopales, quarum potissimum fines curate investigandi docendi et ad statum geographico-politicum secundum pagos illius aevi reducendi essent.

Ohne Rücksicht auf Saxoniae pars orientalis — veterum Ostphalia — bearbeitet wurde die Frage für das Jahr 1780 wiederholt, eben mit dem Abstriche von Ostphalen.

Für das Jahr 1779

erging von der baierischen Akademie folgender Aufruf: Da Babo, Graf zu Abensberg, nach Aventins Bericht aus zwoen Ehegattinnen 32 Söhne erzeugt haben soll, so entstehet die Frage: welche von dieser oder jener Ehe, und in welchem Jahr sie gebohren waren? was für Güter oder Ortschaften dieselbe innegehabt? ob und wie sie ihre Linien fortgepflanzt? was selbe für Wappen geführt haben?

Die Lösung erfolgte in der Bearbeitung des oberen Stadtpfarrers in Regensburg und Bibliothekars von s. Emmeram daselbst, Roman Zirngibel, unten Num. 248.

Für das Jahr 1780

wurde die von der pfälzischen Akademie vor zwei Jahren verlangte und für dieses Jahr mit dem Abstriche von Ostphalen wiederholt gewünschte Auskunft — s. unten die Num. 36 — abermals nicht preiswürdig ertheilt.

Weiter hatte sie die Frage aufgeworfen: De summis sacri romani Imperii officiis quatuor saecularibus, quomodo et quando facta sint hereditaria archiprincipatibus quibus Aureae Bullae sanctione adhuc inhaerent?

Für ihre Beantwortung wurde dem beim Jahre 1776 erwähnten Hector Wilhelm v. Günderrode eine silberne Preismedaille im Werte vom 25 Dukaten, der Hälfte des eigentlichen Preises, zuerkannt.

Für das Jahr 1781

lautete die Aufforderung der baierischen Akademie: Mabillon hat im Jahre 1683 auf seiner Reise durch Baiern in dem Frauenkloster zu Geisenfeld folgende Grabschrift entdeckt:

Hac iacet in tumba Gerbirgis, filia regis
Graeci Stertoris, Eberhardi que fuit
Neptis, huius loci prima fertur praelata fuisse.

Nun sollen die Ältern und die Vorältern dieser Gerbirg, die eine Tochter des griechischen Königs Stertor, eine Enkelin des Grafen Eberhards, und die erste Abtissinn zu Geisenfeld genannt wird, angezeigt werden. Anbey erwartet die Akademie, wenn es seine Richtigkeit hat, daß gemeldter Eberhard von dem Geschlechte der Grafen von Sempt und Ebersberg abstammen sollte, eine nach der Art des altorfischen Herrn Professors Köhlers ausgearbeitete Geschlechtstafel von eben diesen Grafen von Sempt und Ebersberg.

Wiewohl — bemerkt Westenrieder in der Geschichte unserer Akademie II S. 620 — keine der eingeschickten Preisschriften der Erwartung der historischen Klasse ein Genügen geleistet, sohin auch keine den ganzen Preis erhalten hat: so wurde gleichwohl die Schrift des Hermann Scholliner von Oberaltach mit einer goldenen Medaille von 30 Dukaten, die Schrift aber des Dr. Salomo Semler (der theologischen Fakultät auf der Universität Halle in Sachsen) — s. unten die Num. 71 — mit der größeren silbernen Medaille à 12 fl. beehret.

Die erstere ist den neuen historischen Abhandlungen (1792) IV S. 549—700 einverleibt.

Für das Jahr 1782

erging von der pfälzischen Akademie der doppelte Aufruf:

I

Da vor dem Pfalzgrafen Heinrich von Sachsen oder Braunschweig kein Siegel der älteren Pfalzgrafen bei Rhein mit ihrem Wappen bisher bekannt ist, und doch ein solches wenigstens von seinem unmittelbaren Vorfahr, Konrad von Hohenstaufen, mit vieler Wahrscheinlichkeit sich vermuthen läßt, so wird demjenigen eine Belohnung von 25 Dukaten versprochen, welcher in Zeit von zweien Jahren, d. i. bis den 1. Heumonat 1782, ein solches ächtes Siegel und Wappen entweder in Natur oder in beglaubigter treuen Abzeichnung und Abdruck der Akademie mittheilen wird: wobei man sich aber die Urkunde, woran sich dasselbe befinden möchte, in Abschrift, oder — wofern dieses einer Schwierigkeit unterworfen sein sollte — wenigstens die ersten und letzten Zeilen derselben zugleich ausbittet.

II

Auf jedes noch zur Zeit unbekanntes Siegel mit einem Geschlechtswappen in Deutschland vor dem 13. Jahrhundert setzet die Akademie eine Belohnung von 5 Dukaten, unter den nämlichen bei der ersten Aufgabe angeführten Bedingnissen.

S. unten die Num. 44.

Für das Jahr 1783

fragte die baierische Akademie: Wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Lande in Baiern nach der Achterklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?

Die Beantwortung des mehr erwähnten P. Roman Zirngibel von s. Emmeram, welcher den ganzen Preis von 50 Dukaten davontrug, ist in die neuen historischen Abhandlungen (1791) III S. 379—606 aufgenommen.

Vgl. auch noch unten die Num. 45.

Für das Jahr 1784

entschied sich die pfälzische Akademie — vgl. auch die Aufgabe der baierischen für das Jahr 1767 — für die Frage de formula successionis in Palatinatu Rheni inde a Conrado Staufensi ad Ludovicum I usque et Ottonem illustrem, Bojorum principes, patrem filiumque simul investitos, haud ex adscitiis juniorum opinionibus et narratis, sed ex ipsis rerum gestarum tabularumque veterum testimoniis certis illustranda atque firmanda.

Nicht in ihrem vollen Umfange gelöst, wurde sie — mit der Ausdehnung auch auf Baiern — für das Jahr 1786 wiederholt, in welchem sie indessen nicht zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung gelangte, sondern erst im folgenden.

Für das Jahr 1785

stellte die baierische Akademie die Aufgabe: Was waren die Land- und Hoftäge in Baiern? Wie weit geht ihr Alter zurück? Wie wurden sie abgehalten? Was war ihr Gegenstand? Wer wurde dazu berufen? Was hatten die dazu Berufenen für eine Verbindlichkeit? Welche waren die merkwürdigeren Land- und Hoftage in Baiern bis zum Ende des 13. Jahrhunderts?

Die mit einer goldenen Medaille im Werte von 25 Dukaten ausgezeichnete Schrift des Benediktiners P. Kolomann Sanftl zu s. Emmeram gelangte in den neuen historischen Abhandlungen (1792) IV S. 387—548 zur Veröffentlichung.

Für das Jahr 1786

hatte die pfälzische Akademie die für das Jahr 1784 gestellt gewesene Frage in folgender Fassung wiederholt: De vera et legitima succedendi ratione cum in Palatinatu Rheni ab anno 1155 usque ad annum 1214 tum in Bavariae ducatu ante Ottonem Wittelsbacensem saec. XI et XII, non ex praejudicatis juniorum opinionibus, sed ex ipsis rerum gestarum tabularumque veterum testimoniis certis illustranda atque firmanda.

In Folge der akademischen Beteiligung an der dritten Säkularfeier der Universität Heidelberg gelangte sie erst in der Frühjahrssitzung des Jahres 1787 zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung. Von vier eingelaufenen Arbeiten verbreiteten sich zwei auf den pfälzischen Teil, zwei auf den baierischen. In iis — äußern sich die Acta academiae Theodoro-Palatinae VI S. 16 — duo praestantiora unum eundemque auctorem habebant, scripta vernacule et sententia hac latina insignita: Res ardua, vetustis novitatem dare, dubiis fidem. Neutrum autem ita comparatum erat, ut ad veras temporum istorum rationes accommodatum dici potuerit. Laborem tamen et diligentiam auctoris minime vulgarem aureo 25 ducatorum munere cohonestare academia decrevit, postquam is nomen suum et assensum declaraverit. Annuit mox et accepit munus Johannes Wilhelmus Petersen, serenissimi ducis Wirtembergici a bibliotheca Stuttgardiae.

Für das Jahr 1788

fragte die baierische Akademie in Anknüpfung an ihre Aufgabe für das Jahr 1785: Welche waren die Land- und Hoftage in Baiern vom Ende des 13. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts?

Bei welchen Gelegenheiten wurden sie zusammenberufen? Wer erschien darauf? Was für Hauptdinge wurden dabei abgehandelt? Und wo finden sich deren Akten vor?

Die pfälzische Akademie hatte von der Aufstellung einer bestimmten Preisaufgabe Umgang genommen, und der freien Wahl überlassen, illustre quoddam ex historia geographia vel et genealogia medii aevi argumentum, ad provincias potissimum Rhenanas spectans, zu bearbeiten und zur Preisbewerbung einzusenden.

Es lief nach ihrem Berichte in den Acta VII S. 2 eine brevis fatorum castri olim Palatini Thuron ad Mosellam descriptio ein: quam sex ducatorum praemio remunerari placuit. Auctor nominis sui proditionem deprecatus est.

Für das Jahr 1789

lief bei ihr nach diesem Vorgange eine in deutscher Sprache abgefaßte mit einer goldenen Medaille von 15 Dukaten ausgezeichnete Abhandlung eines Ungenannten de praepositura Hirzenach inter Fanum s. Goaris et Bopardiam ad Rhenum sita, cujus advocatiae pars juris est Palatini, ein.

Sie ist in den Acta VII S. 453—486 zur Veröffentlichung gelangt.

Für das Jahr 1790

lautete die Aufgabe der baierischen Akademie: Waren einst die sämmtlichen heutigen baierischen Kreisstände auch sämmtlich baierische Vasallen? Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?

Der Preis wurde unter zwei Schriften verteilt, nämlich die des kurfürstlichen Sekretärs bei der geheimen Kanzlei Vinzenz Pall, nachher geheimen Archivars v. Pallhausen, welche in den neuen historischen Abhandlungen (1804) I S. 1—164 veröffentlicht worden ist, und sodann des Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing.

Für das Jahr 1791

wurde von der pfälzischen Akademie nach dem Vorgange zu den Jahren 1788 und 1789 nach ihren Acta VII S. 18 „scripti de Arae et Hochstadii comitibus auctori, Thomae Kuppio ordinis s. Benedicti, propter veteres quas continet tabulas 6 ducatorum praemium“ zuerkannt.

S. unten die Num. 102.

Für das Jahr 1792

bestimmte die baierische Akademie gegenüber dem Vorschlage des Grafen Zech von Lobming auf Neuhofen „Wie ware das Verhältnus der alten Grafen in Bayrn gegen die Herzoge, und derselben gegen iene“ die von Westenrieder in Antrag gebrachte Aufgabe: Was waren die ehemaligen Barschalken in Baiern? Woher kömmt, und wie weit geht ihr Dasein zurück? Wann und wohin haben sie sich verloren?

Die des ganzen Preises gewürdigte Lösung — s. unten die Num. 95 — des Karl Klocker, Benediktiners zu Benediktbeuren und Professors des kanonischen Rechts im Reichsstifte s. Emmeram und bischöflichen Seminar zu Regensburg, nachmaligen Abtes von Benediktbeuren, ist in die neuen historischen Abhandlungen (1798) V S. 387—506 aufgenommen. Eine Medaille von 4 Dukaten erhielt der unter dem Jahre 1790 genannte Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing. Vgl. unten die Num. 46. Ferner wurde der Bearbeitung in Num. 12 ein Accessit mit 12 Gulden zu teil.

Vgl. auch noch unten die Num. 13—16, 193, 228, 231.

Die pfälzische Akademie spendete einen Preis von 10 Dukaten einer deutsch geschriebenen Abhandlung des zum Jahre 1791 genannten Benediktiners Thomas Kupp in Laach, worin „parthenii Boppardiensis vulgo Hohe Closter dicti fata et monumenta, tam chartacea quam lapidea, in quibus Palatina plura, studiose collecta exhibentur.

Sie findet sich als „Preisschrift von dem adelichen Frauenkloster Marienberg“ in den Acta a. a. O. VII S. 487—538.

Für das Jahr 1794

fragte die baierische Akademie: Wie und wann sind die Dorfrechte oder Dorfrechtsgerichte in Baiern entstanden? In welchem Verhältniß stunden selbe von Zeit zu Zeit mit der altherzoglichen und gaugräflichen Gerichtsbarkeit? Wie sind sie zur heutigen Gerichtsverfassung übergegangen?

Nicht genügeud beantwortet, wurde diese Frage sodann

für das Jahr 1796

wiederholt, fand aber — vgl. unten die Num. 22, 47 — gleichfalls keine des Preises für würdig erkannte Lösung.

Dagegen war dieses der Fall bei der weiter gestellten Aufgabe: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum genannt? Welche Länder enthielt und verlor es während dieser Benennung?

Den ganzen Preis erhielt die Schrift des schon zum Jahre 1790 genannten Vincenz von Pallhausen. Sie ist in den historischen Abhandlungen (1807) II S. 437—574 mit Beigabe einer Karte veröffentlicht worden.

S. weiter auch noch unten die Num. 32, 48, 136.

Für das Jahr 1798

erging der Aufruf: In welchen Schriften geschieht baierischer Begebenheiten — vom Ursprung der baierischen Nation bis zum 15. Jahrhundert — einige Meldung? Wer waren die Verfasser jener Schriften? Und welches historische Ansehen und Gewicht haben selbe?

Während der Arbeit des damaligen Hofrathes Christof Freiherrn v. Aretin ein Accessit mit einer goldenen Medaille von 25 Dukaten zuerkannt wurde, fand eine Wiederholung der Frage für das Jahr 1802 mit dem Beisatze statt: die Akademie verlange eine chronologische Anzeige der Chroniken Urkunden und Denkmäler, und — was die Hauptsache ist — eine wahre und strenge kritische Prüfung des Wertes, das ist der Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit derselben, woraus auf ihr Gewicht und ihre Brauchbarkeit eine sichere Folge gezogen werden möge.

Für das Jahr 1800

erfolgte die Aufforderung: Da die ehemaligen Grafen von Formbach Lambach und Pütten einst sehr mächtige baierische Dynasten, und diese in verschiedene Linien abgeteilt waren, so verlanget die Akademie genaue mit bewährten Beweisen und Urkunden belegte Geschlechtsregister jener Grafen, nebst einer eben so genauen Anzeige der ihnen zugestandenen Güter und Ministerialen, dann der von denselben gemachten Stiftungen.

Unter den eingelaufenen Schriften wurden zwei je mit einer goldenen Medaille im Werte von 25 und 20 Dukaten beehrt. Erstere hatte den Benediktiner P. Josef Moritz zu Ensdorf zum Verfasser, und ist in den neuen historischen Abhandlungen (1804) I Num. 3 gedruckt; der Verfasser der anderen war der unten in den Num. 83 und 84 erwähnte Pfarrer Aquilin Holzinger zu Wörth an der Sempt.

Für das Jahr 1802

ließ die Akademie die auf diese Zeit wiederholte Preisfrage vom Jahre 1798 beruhen.

Für das Jahr 1804

fragte sie: Läßt sich aus bewährten Urkunden und aus Thatsachen beweisen, daß derjenige Länderinhalt welcher heutzutage Baiern heißt um die Zeit Heinrichs des Löwen oder nachher stärker bevölkert war als heute? Und wenn ers war, welchen innern oder äußerlichen Ursachen Verfassungen oder Anstalten dürfte wohl jene größere Bevölkerung und deren Abnahme zuzuschreiben sein?

Eine Beantwortung dieser Aufgabe erfolgte nicht.

Für das Jahr 1806

verlangte die Akademie eine pragmatische Geschichte des baierischen Handels, sowohl mit rohen Produkten als mit Fabrikaten, von den ältesten Zeiten angefangen bis auf die gegen-

wärtige Zeit, mit Anführung der darüber von Zeit zu Zeit ergangenen Gesetze, landesherrlichen Verordnungen, und Landesverträgen, und ihren vortheilhaften oder schädlichen Einfluß auf den Handel selbst oder mittelbar auf die Landesindustrie.

Am 28. März dieses Jahres beehrte sie die Preisschrift des baierischen wirkl. geistl. Rathes und fürstprimatischen Archivars Roman Zirngibl — in den historischen Abhandlungen (1818) IV S. 281 bis 792 zur Veröffentlichung gebracht — mit einem Honorar von 50 Dukaten.

Zugleich erklärte sie, daß sie, indem sie sehnlichst wünsche, daß die überaus wichtige Frage vom baierischen Handel beantwortet werden möchte, die sonst gewöhnliche goldene Medaille von 50 auf eine solche von 100 Dukaten erhöhe, welche demjenigen Gelehrten zu Teil werden solle, der die Akademie zu dem ihr höchst erfreulichen Urteil veranlassen wird, die Frage benüglich beantwortet zu haben.

Für das Jahr 1808

wurde der Preis einer goldenen Medaille von 50 Dukaten für die beste pragmatisch bearbeitete Geschichte der Wissenschaften und Künste in Baiern vom Herzog Albert V. angefangen bis zum Regierungsende Maximilians I bestimmt.

Von da ab

begegnen nur mehr vereinzelt noch Preisfragen. So wurde zunächst

für das Jahr 1811

eine Biographie des Kaisers Ludwig des Baiers gewünscht.

In der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober dieses Jahres gab Hofrath Professor Dr. Breyer eine Darstellung des Inhaltes seiner gekrönten Bearbeitung. Der des Roman Zirngibl in Regensburg ist der dritte Band der akademischen Abhandlungen (1814) eingeräumt worden.

Vgl. auch noch im Kataloge Gerstner's I L 4 und 7, I M 1.

Im Jahre 1819

erfolgte die Frage:

1) Wie war nach der altdeutschen und altbaierischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten, beschaffen?
2) Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hatte es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze?
3) Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich solches wieder verloren?

Da sich unter den eingelaufenen Bewerbungen eine befand, welche sehr gerühmt ward, ihr aber ein Preis nicht zuerkannt werden konnte, weil nicht alle aufgegebenen Fragen gelöst waren, erfolgte eine Wiederholung

im April 1821

unter Verlängerung des Einsendungstermines auf den 12. Oktober 1822.

Die am 28. März 1823 mit dem ersten Preise von 60 Dukaten gekrönte Bearbeitung des Staatsprokurators am Bezirksgerichte in Frankenthal, später Staats- und Reichsraths Georg Ludwig von Maurer — s. im Kataloge Gerstner's I M 3 — erschien im Jahre 1824 in Heidelberg in Quart im Drucke.[1])

Von den mit Preisen zu je 20 Dukaten bedachten Arbeiten der Akademiker Professor Andreas Buchner und Max Prokop Freiherrn v. Freyberg-Eisenberg — s. bei Gerstner I F 3 — erschien die erste in Erlangen 1825 in Oktav im Drucke. Die mit einer goldenen Preismedaille von 12 Dukaten beehrte des großherzogl. hessischen Hofgerichtsadvokaten und öffentlichen Notars Johann Wilhelm Christian Steiner im Jahre 1824 zu Aschaffenburg.

---

[1]) Infolge eines Mißverständnisses nicht nach I M 3, sondern nach seinem „in Händen habenden Manuscripte".

Steht alles wovon bisher die Rede gewesen mit hauptsächlichen akademischen Obliegenheiten in innigstem Zusammenhange, so erfolgte im Jahre 1780 eine Überlassung von fünf abschriftlichen Sammelbänden über Baiern[1]) durch den Freiherrn von Donnersberg zu Hurlach, und führte endlich der Übergang eines mehrfach anziehenden literarischen Nachlasses an die historische Klasse eine Reihe von Handschriften die sich auf das geschichtliche Gebiet beziehen in deren Bibliothek. Die näheren Verhältnisse welche hiebei in Betracht kommen mögen sind, wie es scheint, nicht bekannt. Um wessen Nachlaß mag es sich handeln? Gerstner bezeichnet in seinem vielberührten Kataloge der Handschriften unserer Klasse I A 2 und 3 = unten den Num. 199 und 200, I E 2 = unten den Num. 214—216, I M 4[2]) als aus dem Nachlasse des Jesuiten und Exjesuiten Professor Johann Nepomuk Mederer in Ingolstadt stammend, und führt die 3 Foliobände von I M 6[3]) wie die von I M 10 bis einschl. 15[4]) ohne weiteres als Arbeiten dieses vielfach hochverdienten Gelehrten und Akademikers auf. Mag es seine Richtigkeit damit haben, daß all diese Handschriften aus seiner Hinterlassenschaft an die historische Klasse gelangten, muß man deßhalb in ihnen auch Reste eben seiner geistigen Erzeugnisse erblicken? Es würde da doch wohl ein üppiger Wald von Irrtümern angepflanzt. Bei einigen ist es auch durchaus nicht schwer zu erweisen, daß von Schriften gerade Mederer's keine Rede sein kann. Die drei Quartbände der Num. 201 aus den acht Bänden von Gerstner's V 13 wie die zwei Quartbände der Num. 202 aus diesen acht Bänden von V 13 gehören einem Collegium historicum vom 15. November 1747 an. Da Mederer am 2. Juni 1734 geboren, also damals wenig über 13 Jahre war, kann bei den zwei genannten Nummern von ihm nicht die Sprache sein. Dasselbe ist der Fall bei I M 4, zehn brochierten Heften „Institutiones historiae ecclesiasticae“ in Folio, bei welchen Gerstner das Jahr 1754 bemerkt hat, in welchem Mederer 20 Jahre alt gewesen. In der Tat werden wir es bei genauerer Untersuchung wohl mit nichts anderem als mit Überbleibseln der teilweise nicht zu näherer Kenntnis oder zur Veröffentlichung gelangten Tätigkeit seines unmittelbaren

---

[1]) Ihr in der Sitzung der Klasse vom 24. Oktober 1780 vorgelegtes Inhaltsverzeichnis von je einem Foliobogen für den Band liegt im Akte über die Handbibliothek der Klasse.

Gleich den Anfang des ersten Bandes bildet eine Abschrift von Kaiser Ludwigs zweitem oberbaierischen Landrechte vom 7. Jänner 1347.

Im dritten Bande ist der Prozeß bemerkt der zwischen dem Herzoge Albrecht und dem Grafen Joachim von Ortenburg „in Causa Religionis bey dem kaiserl. Kammergericht zu Speyer ist geführt worden“.

Am Anfange des vierten Bandes findet sich die „Anzeig der in den vier Rentämtern zu Baiern gelegenen Klöster, Stifte, Städte, Märkte und Landgerichte, besonders aber von dem Rentamt München“. Weiter „Verzeichniß etwelcher Artikel und Clausel der Erbvertragbriefen derer Herzoge in Baiern. N.B. sehr gut und nützlich. Pag. 256 et seqq.“ Dann von Pag. 283—291: Verzeichniß der Briefe und Urkunden, die zu Freysing sind deponirt worden, und dem Hause Baiern zugehören.

Man möchte bei der nachher folgenden Ziff. 5 des Verzeichnisses nach dem Zutreffen der Folien auf den Gedanken kommen, daß die Abschrift des Don Ferdinand Sterzinger „aus einem Mscpt. Litt. C. no. 4, Fol. 257—259 und Fol. 283—291, so bey der Akademie der Wissenschaften liegt“ daher stammt.

[2]) Mederer, aus dessen Nachlaß: Institutiones historiae ecclesiasticae mit Verzeichniß. 10 brochirte Hefte in Fol. 1754.

Am Rande ist beigeschrieben: Vid. die beygefügte Übersicht auf den Heften.

[3]) Mederer, Institutionum historicarum Cap. I de Imperatoribus stemmatis Carolingici; II Saxonici; Cap. III stemmatis Franconici. 3 Bände in Fol.

[4]) S. unten die Num. 204, 206—209, 213.

Vorgängers auf dem Lehrstuhle der Geschichte an der Hochschule von Ingolstadt zu tun haben, des unermüdlichen Jesuiten P. Heinrich Schütz, die — ob etwa durch Vermächtnis oder auf welchem Wege, ist ungewiß — in seinen Besitz gelangt waren. Zum größeren Teile stehen sie im innigsten Zusammenhange mit seinen Vorlesungen über Geschichte im allgemeinen, Num. 199 und 200; über deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte, Num. 201, 207 Lit. a—i, 209; über Kirchengeschichte und mitunter Kirchenrecht, Num. 207 Lit. b, 210—216. Anderes war zu Veröffentlichungen durch den Druck bestimmt, wie ja die in V 13 und in den folgenden Num. 203 wie 207 in Lit. c enthaltenen Erotemata u. s. w. wirklich in Ingolstadt in den Jahren 1749—1751 erschienen sind, weiter der in der Num. 213 erwähnte Commentarius criticus de scriptis et scriptoribus historicis tam antiquis quam novis, ad faciliorem et veriorem historiae quam ecclesiasticae quam profanae notitiam concinnatus u. s. w. wieder zu Ingolstadt im Jahre 1761, von der Geschichte des (fränkischen und) deutschen Kaiserreichs der erste Teil, die Zeit der Karolinger umfassend, — s. die Num. 206 Lit. a bis e, 207 Lit. h, von 208 die erste Hälfte — nach Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts 1 b S. 225 auch bereits dortselbst im Drucke vollendet war, aber wie es scheint nicht mehr zum buchhändlerischen Verschleiße gelangt ist. Lassen diese Arbeiten einen Blick bis in die innersten Winkel der Werkstätte des Ingolstädter Professors P. Heinrich Schütz werfen, ersehen wir aus der Num. 201 den Betrieb gleich seiner ersten Vorlesungen vom 15. November 1747 an, bieten uns die weiter angeführten Num. 202—209 die fortwährenden Erweiterungen von 1749/1750 an, so beteiligte er sich daneben auch mit Erfolg nach Ausweis der Num. 217—219 wie 221 und 222 an der Beantwortung der Preisfragen der baierischen Akademie der Wissenschaften für die Jahre 1762 und 1763 wie der pfälzischen für 1764, an einer Streitfrage über die Gränzen des alten Nordgaues nach der Num. 220, wie an der Feststellung der Reihenfolge der Herzoge von Baiern und der Rheinpfalzgrafen nach der Num. 223.

Den Reigen mag endlich noch aus dem unteren Teile des Schrankes der Hinweis auf Geschichts- und andere Karten schließen, wie Burgholzer's pfälzische Geschichtskarte von 1785 nebst Zueignung an die Akademie der Wissenschaften von 1786 in IV 4, seine große Geschichtskarte von Baiern, dem Kurfürsten Karl Theodor gewidmet, mit des Herausgebers Erläuterungen über den Nutzen der Geschichtskarten in 8 Bogen aus dem Jahre 1786 in IV 2, Stege's Karte der allgemeinen Weltgeschichte, wieder dem Kurfürsten Karl Theodor gewidmet, in IV 5.

Die Handschriften aus den von S. 205 an namhaft gemachten Gruppen und was sonst die historische Klasse noch an Geschichts- wie anderen Karten besitzt, war in der Ordnung des Gerstner'schen Kataloges im großen Ganzen in dem auf S. 202 erwähnten Schranke bis zum Umzuge aus dem Sitzungszimmer in der Neuhauserstraße an dessen Ostwand aufgestellt. Da über die Vornahme dieser Übersiedlung — wenn das Gedächtnis nicht täuscht im Jahre 1886 — der Klasse weder von ihrem Sekretär, Geheimrat v. Giesebrecht, noch von dem Sekretär der Akademie, Dr. Lossen, sei es mündlich sei es schriftlich, eine Mitteilung gemacht worden war, ist dem Berichterstatter nichts genaueres hierüber bekannt. Er weiß weder, ob bei der Überbringung der in dem oberen wie in dem unteren Teile des Schrankes befindlich gewesenen Handschriften und Karten selbe im neuen Raum wieder so in ihn eingereiht worden sind wie früher, oder wie etwa mit ihnen verfahren worden

sein mag. Erst bei der Eröffnung der Sitzungen in dem nunmehrigen Zimmer erblickte er den alten Bekannten an der Nordwand. Daß er bei so bewandten Umständen die Bekanntschaft zu erneuern oder fortzusetzen nicht mehr Lust haben konnte, daß er sich da nicht mehr einfallen lassen mochte sich noch weiter um den Inhalt des Schrankes anzunehmen, versteht sich wohl von selbst. Es wäre allerdings nicht unmöglich gewesen, mit Hilfe des der Aufstellung seit dem Jahre 1850 zu Grunde gelegenen Gerstner'schen Verzeichnisses zu prüfen ob jene Ordnung noch oder wieder besteht oder nicht: allein daß er mit einer derartigen zunächst wohl doch nur auf mehr oder weniger keineswegs überhaupt untrüglichen Stichproben ruhenden Vergleichung eigentlich blos auf eine größere oder geringere Ungewißheit hin die Zeit hätte vertragen sollen, das wird ihm im Ernste Niemand zumuten wollen. Daß bei dieser Sachlage auch von der anfangs geplanten Neuordnung keine Rede mehr sein konnte, versteht sich ebenso von selbst als daß jetzt nur bei den Stücken des folgenden Verzeichnisses der leichteren Auffindung halber — vorausgesetzt nämlich, daß die vormalige Aufstellung auch jetzt noch oder wieder vorhanden ist — die Bezeichnung im Kataloge Gerstner's angemerkt ist. Was bis zur Übersiedlung bearbeitet gewesen war blieb nach derselben[1]) einfach liegen, und fiel ihm erst bei einer neulich zum Behufe der Vernichtung vorgenommenen Sichtung früherer Schriften wieder in die Hand. Da es, wenn auch infolge des jähen Abbruchs nach mehr als etwa nach nur einer Seite hin unfertig, möglicherweise doch bis zur Fortsetzung beziehungsweise Vollendung des Ganzen noch einen Dienst leisten und vielleicht zu ihnen anregen kann, wurde es nicht den übrigen Opfern des Scheiterhaufens beigesellt.

Nach diesen Vorbemerkungen nunmehr an die Aufzählung der zur Zeit bearbeiteten 250 Handschriften unserer Klasse, zugleich allerdings auch der ungleich größeren und insbesondere wichtigeren Anzahl ihres ganzen Bestandes.

1.

Für die Monumenta boica war ein Fascikel mit Abschriften der Urkunden des Kollegiatstiftes Altötting in Fol. bestimmt. S. in Gerstner's oben auf S. 202—204 erwähntem Kataloge der Manuskripte, welche sich in der Bibliothek der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu München befinden, 1850, II O 3.

2.

Statuta insignis electoralis ecclesiae collegiatae s. s. apostolorum Philippi et Jacobi Veteris Oettingae[2]), anno 1753 mense aprilis in visitatione renovata. Fol. Über den Rücken in marmorirten Papierstreifen brochirt.

Sie sind in schöner Reinschrift — Veteris Oettingae anno post partum Virginis 1753. in festo s. Bernardi, die 20 augusti — gefertigt und mit den Unterschriften der damaligen Kanoniker beglaubigt.

3.

Apell, Beda, Benediktiner von Oberaltach[3]). Beweis der Landeshoheit derer Herzoge in Baiern über die baierischen Bischöfe in den 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Jahrhunderten, gegen die Einwürfe des Herrn J. C. P. Rathe. 1763. Fol. 16 Blätter.

---

[1]) Nur einige wenige Nummern sind nachträglich noch eingefügt worden, nämlich von Handschriften die allem Anscheine nach Kollege Föringer als Anhang zum Kataloge Gerstner's hatte bearbeiten wollen und die mir seinerzeit sein Sohn, Herr Oberamtsrichter Föringer, hatte zustellen lassen.

[2]) Gerstner a. a. O. II O 3.

[3]) Ebendort I B 7.

Eine Bemerkung von F. Kennedy auf einem besonders anliegenden Quartblatte besagt: Beweis daß die baierischen Herzogen das Recht gehabt haben, ihre Kürchen-Prälaten eigenmächtig zu setzen, entgegengestellt [Titel] seiner Hochwürden und Gnaden den Herrn Verfasser der untersuchten Deutschen Geschichte. Im Jahre 1769. Der Verfasser dieser Schrift ist P. Beda Apell, Benediktiner zu Oberalteich. Sein Prälat hat ihn gezwungen, sie wieder abzufordern: folglich ist dieses nur eine Abschrift.

Ob das letztere richtig, mag dahingestellt bleiben. Sie ist durchweg von der gleichen Hand verbessert und vermehrt.

4.

Apell, Beda, Benediktiner von Oberaltach[1]). De Boiorum origine et transmigratione in Noricum et Vindeliciam. Quart. Vorrede, 42 Seiten Text.

Der zu Oberaltach im August 1773 gefertigte und bei der Akademie am 20. November dieses Jahres eingelaufene lateinisch geschriebene Nachtrag zu seiner Lösung der Preisaufgabe des Jahres 1771 — vgl. oben S. 211 — über Baierns Gränzen und Gauen unter den Agilolfingern, dessen Bearbeitung in deutscher Sprache „von der Abkunft und Wanderung der Bojen ins Norikum und Vindelicien" sich in den Abhandlungen (1776) X S. 91—136 findet.

5.

Verzeichnis baierischer Archivalien, nämlich „Urkunden, Briefe und Registraturbücher aus dem Münchner und Neuburger Archiv, die zu Freysing sind verwahrt, und im Jahre 1559 an die zween Herzogen aus Bairen Albrecht und Wolfgang ausgeliefert worden[2]). Treulich aus einem Mscpt. Litt. C. no. 4. Fol. 283 bis 291, so bey der Akademie der Wissenschaften in München liegt, abgeschrieben vom Don Ferdinand Sterzinger[3]), Mitgliede und Bibliothekär derselben Akademie". 1784.

Den Anfang bildet der Rezeß der beiderseitigen nach Freising abgeordnet gewesenen Bevollmächtigten, von Seiten des Herzogs Albrecht des Raths und Pflegers zu Dachau Dr. Wiguleus Hund, des Kammerraths Georg von Gumppenberg, des Sekretärs Erasm Vendt, von Seiten des Herzogs Wolfgang des Raths Simpert Lenckh, des Dr. Alexander Hänlin, des Hofgerichtsekretärs Paul Rabus, vom 11. November 1559.

Dann folgt das Verzeichnis der Urkunden die an den Herzog Wolfgang „auß guetem Willen der Bayrischen" erfolgte, 7 Stücke; derer die er nach dem Loose erhielt, 66 Stücke, darunter 61 „Waalbrief Hertzog Rudolphs von Sachßen auf Herzog Heinrichen zu Römischen Kayser 1333"; der Bücher die seine Gesandten mit sich genommen, darunter „Herzog Jorgen Freyheit buech mit No. 79, dessen Lehenbuech mit No. 98, sein Jägerbuech mit No. 76; der Urkunden die dem Herzoge Albrecht „am loß worden" sind, 63 Stücke, worunter gleich 1 „der Landtschafft pintnus, so man den Igel[4]) nennt, Ao. 1430"; der Urkunden die „Hertzog Albrechten ohn mitl zugehorig gewest, und in das Loß nit khommen" sind, 22 Stücke, wovon das letzte „Vergleichung zwischen den Fürsten und der Statt München, Ao. 1384"; endlich 7 Bücher die Herzog Albrechts Gesandte mit sich nach München genommen haben, darunter 5 das Jägerbuch an der Donau und Lechrain No. 83, 6 das Jägerbuch No. 103.

Fünf Bogen in Folio in einem alten Papierumschlage. Ein weiterer am Schlusse mitten im Satze abbrechender enthält „ex eodem mspto seu Codice Litt. C No. 4 fol. 257 bis 259"

---

[1]) Gerstner a. a. O. I B 1.

[2]) In Gerstner's Verzeichnis I S 1.

[3]) S. in Clemens Alois Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts Band 1 b S. 249—252.

[4]) Nach der durch die Menge der daranhängenden Siegel — an einer Ausfertigung über 100, an der anderen nicht ganz anderthalbhundert — beim Zusammenfalten des Pergaments in der Archivschublade bedingten Gestalt.

S. in des Freiherrn Gustav v. Lerchenfeld „altbaierischen landständischen Freibriefen" S. 91—95 mit der Note zu S. 95—97.

ein „Verzaichnus Etlicher Articul und Clauseln aus den alten der Fürsten von Bayrn Ainigung und Vertragsbriefen so gegen Hertzog Ott Hainrichen seiner gethanen Donation und Vbergab halben vielleicht zugebrauchen sindt.“

Beim Zusammenhalte der bemerkten Folien mit der S. 218 und dem Schlusse der dortigen Note 1 wird man auf den Gedanken geführt, daß unter dem „bei der Akademie der Wissenschaften in München liegenden Mscrpt. Litt. C no. 4“ nichts anderes zu verstehen ist als der vierte von den fünf abschriftlichen Sammelbänden über Baiern die im Jahre 1780 Freiherr von Donnersberg in Hurlach der historischen Klasse überwiesen hat.

6.

Commentatio historico-juridica de Arnulpho Bajoariae duce et ejus juribus ac praerogativis. 7 Lagen von je zwei ineinanderliegenden Bogen in Quart.

Es ist das eine mit dem Motto „Cuique Suum“ bezeichnete Bearbeitung der historischen Preisfrage für das Jahr 1763 — vgl. oben S. 209 — über den Herzog Arnulf.[1]) Sie schließt: Mihi in tota hac commentatione historico-juridica aliud sane propositum non fuit, quam cum Historicis sectari veritatem, cum Jurisconsultis colere aequitatem, scilicet: Cuique suum.

7.

Des baierischen wirklichen Rathes und Archivars Joseph Anton Ättenkhover eigenhändige Abfertigung des von dem „geheimmen Referentario und weltlich geistlichen Raths Directorn Peter von Osterwald[2]) verfaßten „Repertorium der geheimmen Registratur in außwärttigen Sachen“. Nach der wörtlich mitgeteilten „Vormerckung“ dieses Repertoriums heißt es, sein Herr Verfasser „mag wohl ein trefflicher Mathematicus und in vill andern Wissenschaften ein auch gelährter Mann sein. so gelehrt Er nun in diesen und jenen, so ohnwissent ist aber derselbe in einrichtung eines Archivs oder Registratur, welches gegenwärttige Vorrede seines so mihesam zesamgetragenen Repertory sattsam und sovil an tag leget, daß er aintweeders Zeit seines Lebens wenig oder gar nichts in einem Archiv oder auch Registratur gearbeithet oder aber durch nur confuse einrichtung sich alleiner necesseus machen und sich ybrigens am wenigstens bekimmern wollen, wie seiner Zeit ein Successor fortkommen möge. so ihm attestiert (der im Eingange genannte Ättenkhover).

Zwei ineinander geheftete Bogen in Folio, auf deren Schlußseite wieder von der Hand des genannten steht: Repertorium der geheimmen Registratur in auswärttigen Sachen.

8.

Dieser Handschrift ist das im Bande 16 der Monumenta boica S. 601/602 gedruckte Verzeichnis des gesamten Klosterbestandes der Diözese Augsburg samt deren „Capitulis ruralibus“ entnommen, woran sich von S. 603—662 die Satzungen der Provinzialsynode von dort aus dem Jahre 1452 schließen. Gerstner a. a. O. II A 4.

9.

Aventin, Johann. Bayrischer Chronicon, im latein nun verfertigt, vnd in syben püecher getailt, ein kurtzer außzug.[3]) Fol. Drei je für sich geheftete Lagen von 6, 6, 7 Bogen.

Eine im 18. Jahrh. gefertigte und kollationierte Abschrift des bekannten Aventin'schen Druckwerkes vom Jahre 1522. S. in der von der Akademie der Wissenschaften besorgten Ausgabe der Werke des Johann Turmair genannt Aventinus Band 1 S. 102—170.

10.

Aventinus, Joannes Thurinomarus. Historia non vulgaris vetustatesque Otingae Boiorum, ex antiquis literarum monumentis excerptae.[4]) Ex autographo bibliothecae Monacensis. 16 Seiten in Quart, und 5 Bogen in Fol. In Papierumschlag.

Eine Abschrift des Werkes Aventins aus dem 18. Jahrh. S. a. a. O. Band 1 S. 31—45—59.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I A 5.
[2]) Clemens Alois Baader a. a. O. Band Ib S. 122—124.
[3]) Gerstner a. a. O. I C 1.
[4]) Ebendort II O 3.

11.

J. M. v. B. Idee der höchsten Ansicht der Geschichte.[1] Ein philosophisch-historischer Versuch in gedrängten Gedanken. 1808. Quart. Titelblatt und 18 Seiten.

12.

Historische Abhandlung über die von der Akademie auf den Vorschlag Lorenz Westenrieders für das Jahr 1792 — vgl. oben S. 215 — aufgeworfene Preisfrage von den ehemaligen Barschalken in Baiern.[2] Fol. Titel und 76 Blätter.

Sie wurde am 31. Dezember 1791 vorgelegt, und erhielt nach einer Bleistiftbemerkung des Directors v. Vacchiery ein Accessit mit 12 fl.

13.

Bei den Bearbeitungen der für das Jahr 1792 gestellten Preisfrage über die Barschalken in Baiern — s. oben S. 215 — durch unbekannte Verfasser führt Gerstner a. a. O. eine in I B 6/7 auf.

14.

Gleichfalls eine solche ebendort in I B 6/7.

15.

Wieder eine solche ebendaselbst in I B 6/7.

16.

Desgleichen noch eine solche ebendort in I B 6/7.

17.

Gründtliche beschreibung was durch den bayrischen khrieg anno 4° verloffen für stätt schlößer unnd herrschaften vom fürstenthumb Bayrn etc. khommen.[3] 18. Jahrh. Fol. 24 Bogen.

Nach einer Bemerkung auf der ersten Seite ist diese Abschrift einem Originale des Klosters Rebdorf entnommen.

18.

Beckers, Johann, ältester Gerichtschreiber zu Kaiserswörth, modo von Gericht- und Stadtschreiberdiensten fort allen Diensten außerthalben hiesigen Capituli Curmediat-Secretariats freiwillig entlediget. Positiones super solutione aenigmatis Serenissimi principis nomen — Comes Palatinus — concernente.[4] Über die Preisfrage der pfälzischen Akademie für das Jahr 1764. Fol. Vier Bogen, mit Einsendungszuschrift vom 22. Juni 1764, einer an den Kurfürsten selbst aus Kaiserswörth unterm 6. Juli jenes Jahres gerichteten Beilage, einer weiteren dergleichen vom 4. Oktober dieses, endlich dem Entwurfe einer nicht eingesendeten vom 20. April des folgenden Jahres.

19.

v. Berchem, Joseph Emanuel Anton, kurfürstl. Kammerer und Rentmeister zu Landshut. Unvorgreifliche Beschreibung des Lebens und der Thaten Pfalzgrafens Otto von Wittelsbach, Herzogens in Baiern.[5] Fol. 5 Bogen in einem Papierumschlage, dessen erstes Blatt ein Gruß an den Kurfürsten Maximilian III Joseph theilweise in Capitalbuchstaben füllt.

Dieser Versuch einer Beantwortung der ersten historischen Preisaufgabe der Akademie für das Jahr 1760 — vgl. oben S. 209 — lief am 14. Juli desselben ein.

20.

Im Bande 6 der Monumenta boica sind Urkunden des Klosters Beuerberg von S. 397 bis 404 mitgetheilt.

---

[1] Gerstner a. a. O. I B 4. [2] Ebendort I B 6/7. [3] Ebendort I B 2.
[4] Ebendort I P 1. [5] Ebendort III O 1.

Wieder solche, mit Nachträgen von Hupfauer[1]) im Jahre 1806 in einem Fascikel in Fol. geschrieben, waren hiefür nach Gerstner II B 3 bestimmt.

21.

Brandner, Franz, Hofrath. Über die Trennung Österreichs von Baiern. eigentlich über die Bestimmung der gegenseitig abgetretenen Länder.[2]) 1802. Quart. 7 Bogen.

Nach einer Bemerkung auf der ersten Seite wurde diese Abhandlung in der Sitzung vom 4. Mai 1802 gelesen.

22.

v. Bryrer, Benedict Joseph, Hofkammerrath und Pflegscommissär zu Vilsbiburg. Gegründete Abhandlung über die von der Akademie für das Jahr 1794 gestellte und sodann für das Jahr 1796 wiederholte Preisaufgabe — vgl. oben S. 216 — bezüglich der Dorfgerichte in Baiern.[3]) Fol. Fünf geheftete Bogen.

Sie ist am 15. Mai 1794 eingesendet und am 9. Juni vorgelegt, nach einer Bleistiftbemerkung auf der letzten Seite verworfen worden.

23.

Dr. Buchinger, Johann Nepomuk, Hof- und qu. Reichsarchivrath. Die Vasallen des Hochstifts Würzburg und deren Lehen und Güter unter dem Bischof Julius Echter. Quart. Vorwort und 22 Bogen in besonderem Papierumschlage.

Nach der Vorrede vom 21. Februar 1857 sind es Auszüge aus den sogenannten Libri Regalium des Kreisarchives Würzburg, die der im Jahre 1843 von dem Sammler bearbeiteten Geschichte des berührten Bischofes wegen Mangel an Raum nicht mehr einverleibt werden konnten.

24.

Ausgerissen aus einem unbekannten Foliobande sind die Schlußseiten 595—603, wovon 597/598 die „Forma faciendi professionem in ordine fratrum minorum“ enthält, an welche sich von der Hand des baierischen Archivars und herzoglichen Sekretärs Erasmus Vend ein „Memoriale etlicher bedenckhen dise der Capuziner sachen betreffend“ bis 601 reiht, und nach der Bemerkung „und eben auff solche meinung haben jr. fürstl. gnaden an berürten hern Cardinal Borrhomaeo geschriben am abent Petri et Pauli anno 1584 wie volgt“ wieder in der sonstigen Schrift dieses Schreiben bis 603 schließt.

25.

Abschriften von Urkunden von 1293—1831 aus dem Stadtarchive von Cham sind nach Gerstner II C 1 von dem Benefiziaten Gsellhofer eingesendet.

26.

Abschrift einer baierischen Chronik,[4]) nach der Überschrift „P. Gottschalcks und P. Pancrazens“ von Scheiern von 887—1493, wenn beide Bruchstücke zusammengehören.

20 Seiten beziehungsweise 5 in einanderliegende halbe Bogen, am unteren linken Rande mit 1 gezählt, in Quart, mit dem Anfange: Arnolphus, des Carolomanni König in Bayrn Sohn a°. 887, so nun Kayser Carl der dritt an Leib und gemiet abnamb, zu s. Martins Tag in der Statt Triburia ist von den Fürsten zu dem Reich gezogen u. s. w. bis: Heinrich Herzog in Bayern, des ietzgedachten Hainrichs und Gwelffischen Sohn, ward genant der Hoffertig. er nam zu der ehe Frau Gertrudt, ein einige Tochter Kaysers Lotharii vom Geschlecht ein Herzog von Sachsen, der ahn das Reich kommen war. Mit Anmerkungen von anderer kleiner Hand. Vgl. Cod. (bav. 2818) germ. 994 der Staatsbibliothek Fol. 29—50. Dann von anderer Hand, wie es scheint, nach einer Lücke, 5 ineinander geheftete Bogen, am unteren linken Rande mit 17 gezählt, mit einem weiter beigehefteten. Sie beginnen: Pfarkürchen, Eggenfelden, und Ganghoven. darnach am

[1]) S. Baader a. a. O. 2b S. 108/109.

[2]) Gerstner a. a. O. I B 3. [3]) Ebendort I D 2. [4]) Ebendort I G 1.

Pfinstag vor Conversionis Pauli renten sie bey Liechten Tag Biburg an, gewunen das u. s. w. bis: Herzog Wolfgang war ein gerader Fürst und der sterckhst am Leib unter seinen Bruedern. Im gefiellen woll lauffente pferdt. Er hielt hof zu Greiffenberg.

In einem ehedem weißen Papierumschlage, mit der Bemerkung des Akademikers Don Ferdinand Sterzinger, es könne „ein Historicus nur vom Jahre 1400 bis 1493 guten Gebrauch davon machen, in welchen Jahren auch solche Facta vorkommen, die in anderen Geschichtschreibern bey weiten nicht so umständig vorgetragen werden".

27.

Chronik von 1125 bis 1332, in deutscher Sprache abgefaßt.[1]) Fol. Vier Lagen von je 5 Bogen sammt einem einzelnen Schlußbogen.

Eine im 18. Jahrhundert gefertigte Abschrift dieses Stückes aus einer Papierhandschrift des 14. Jahrhunderts im ehemaligen Benedictinerstift Benedictbeuren, jetzt wohl der Hof- und Staatsbibliothek.

28.

Chronik von 1250 bis 1286, lateinisch geschrieben.[2]) Fol. 2 Bogen.

Eine im 18. Jahrhunderte gefertigte Abschrift dieses Stückes aus einer Handschrift des ehemaligen Cisterzienserstiftes Aldersbach, jetzt wohl der Hof- und Staatsbibliothek.

29.

Croll oder Crollius, Georg Christian, Rektor des Gymnasiums in Zweibrücken.[3]) Abhandlung über die Preisaufgabe der pfälzischen Akademie auf das Jahr 1767 beziehungsweise 1769, ob ein besonderes Herzogthum des Rheinischen Franciens existirt und worin dessen Eigenschaft und Gerechtsame vor den Zeiten der Staufischen Kaiser bestanden.[4]) Vgl. oben S. 210/211 zu den Jahren 1767 und 1769. Großquart. 3 Blätter Titel und Vorrede, 155 Seiten Text. Das Ganze ist nachträglich mit Papier zu Ergänzungen u. s. w. durchschossen worden.

Am Titelblatte hat der Verfasser am 13. Dezember 1769 bemerkt, daß diese Schrift in der öffentlichen Versammlung der Akademie zu Mannheim den 5. Oktober 1769 mit dem Preise von 50 Dukaten gekrönt, und ihm auf sein Verlangen „sowohl zur Verbesserung und Vermehrung, als auch solche in die lateinische Sprache nach gnädigstem Angesinnen des durchleuchtigsten Kurfürstens zu übertragen" zurückgesandt worden sei.

Der Oberconsistorialrath und Akademiker Dr. Philipp Casimir Heintz hat sie der Akademie am 21. Juni 1823 zum Geschenke übergeben.

In der berührten lateinischen Fassung, von der der größte Theil oder vielleicht das ganze erhalten und jetzt beigelegt ist, findet sie sich in den Acta academiae Theodoro-Palatinae Band III S. 333—480.

30.

Culmann, H. J. Otto, der Rechten Doctor und Lehrer der Geschichte auf der Herrenschule zu Heidelberg.[5]) Geschichtlich kritische Abhandlung über die für das Jahr 1777 — vgl. oben S. 212 — gestellte Frage: In wie viel Graf- und Markgrafschaften wurde Baiern nach der Entsetzung Herzogs Tassilo vertheilt? Wo war die Lage jeder derselben? Was läßt sich von ihren Besitzern sagen? Warum wurde der erste Herzog wieder aufgestellt, und wer war dieser? Fol. 122 Seiten.

Unter dem Titel ist bemerkt, daß dieser Schrift, welche am 2. Jänner 1777 der Akademie in Vorlage gebracht wurde, wegen ihres gut ausgearbeiteten dritten Abschnittes ein Accessit der akademischen großen silbernen Medaille zugesprochen worden.

[1]) Gerstner a. a. O. I C 3. [2]) Ebendort I C 2.

[3]) S. Clemens Alois Baader, Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts 1a. S. 82—86.

[4]) Gerstner a. a. O. I F 4. [5]) Ebendort I K 1.

31.

Culmanus, J. Otto, Juris utriusque doctor et Historiarum professor Germershemii. Dissertatio de juribus praerogativis emolumentis quae Mundiburdio ceu Advocatiae episcoporum monasteriorum et ecclesiarum in ducatu Bavariae ab initio saeculi X usque ad finem saeculi XIII erant propria, deque officio Advocatorum usque dum eorum auctoritas prorsus exspiraverit, sive responsum ad quaestionem historicam ab inclyta academia Monacensi — nämlich für das Jahr 1778 — propositam. Quart. In Pappendeckelband mit Überzug von marmorirtem Papiere.

Sie lief am 22. Dezember 1777 ein, wurde aber nicht mit dem Preise gekrönt. Der Verfasser begehrte sie seinerzeit zurück: so aber im — wie Ildefons Kennedy unter dem angeführten Titel bemerkt hat — den 27. August 1778 abgeschlagen worden.

32.

Culmann, J. Otto, Jurisconsultus ac historiarum professor.[1]) Noricum omnis aevi euderatum. Bearbeitung der Preisfrage für das Jahr 1796. Vgl. oben S. 216. Verfaßt idibus oct. anni 1795 Dilsbergae prope Heidelbergam. Fol. Geheftet.

Der Verfasser bat sich aus: da diese Kriegsläuften die Posten hemmen, und er selbst ein Geflüchteter ist, daß ihm die Nachricht des guten Erfolges auf Karlsruh in einem Einschluß unter der Aufschrift „an Herrn Kretlinger, Postmeister und Gastwirth zum Erbprinzen" alldort beliebigst gesandt werden möchte.

Diese Vorsicht war überflüssig, da nach einer Bemerkung auf dem ersten Blatte von Ildefons Kennedy die Schrift am 15. März 1796 verworfen worden ist.

33.

v. Destouches, Joseph, Kreisrath in Amberg, correspondierendes Mitglied. Literarische Nachrichten von dem Museum in Amberg. Ebenso Nachrichten über die damalige Provinzialbibliothek dortselbst. 1810. Fol. In je 4 gehefteten Bogen.

Sie wurden am 8. Dezember 1810 verfaßt, und in der Sitzung der historischen Classe vom 22. desselben Monats vorgelegt.

34.

v. Destouches, Joseph. Die Nachtheile der Leihbibliotheken.[2]) Quart. Ein Titel- und 17 Bogen Text.

Diese Schrift ist zu Amberg im Hornung 1811 verfaßt, und in der Sitzung der historischen Classe vom 23. März vorgelegt worden.

35.

v. Destouches, Joseph. Die anonymen Geschichtschreiber des Mittelalters.[3]) Mit Beilagen A—N. Quart. Ein Titel- und 20 Bogen Text, wozu die Beilagen A—N, indem die auf dem Titelblatte noch weiter erwähnte Lit. O nicht vorhanden ist.

Es wurde diese Abhandlung am 5./11. Juni 1811 eingesendet, und in der Sitzung der historischen Classe vom 22. Juli dieses Jahres vorgelegt.

Das Votum des Hofrathes Martini vom 20. Juli des berührten Jahres liegt bei.

36.

Beantwortung der Quaestio de rationibus geographicis ad quas institutae ac descriptae sunt in Angaria et Westphalia Dioeceses episcopales, quarum potissimum fines accurate investigandi docendi et ad statum geographicum politicum secundum pagos illius aevi reducendi sunt.[4]) Vgl. oben S. 212/213 die Preisaufgabe der pfälzischen Akademie für das Jahr 1778 beziehungsweise 1780. Fol. 227 Seiten. Geheftet.

Das Caput primum „de diversis a s. Bonifacio erectis episcopatibus" handelt in der Sectio prima „de erectis episcopatibus in Bojaria et Eichstadii" in 4 Paragraphen, und in der Sectio secunda „de episcopatu Würtzeburgensi" in 13 solchen.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I N 2. [2]) Ebendort I D 4. [3]) Ebendort I D 3. [4]) Ebendort IV 3.

37.

Ehafft und Satz-Rechtbuech der Herrschafft vnd Gerich Ehrenfells.[1]) **was fur clag anntwortt durch jeder partheyen erlaubten angedingten fursprecher furgebracht, vnnd was fur vrthaill darauff ergangenn, auch sonnsten jedes jahrs gehanndelt vnd furgenommen worden.** Vom 4. Oktober 1570 bis 22. Oktober 1582. Fol. In beschriebenen Pergamentumschlag geheftet.

38.

Steuer Anlag der Gerichtsunterthanen der Herrschaft Ehrenfels.[2]) **Angelegt durch den wohledlen und gestrengen Wolf Wilhelm von Pertolzhofen auf Traidendorf, fürstl. Durchl. Pfleger der Herrschaft Ehrenfels, wie dieselbe von hochlöbl. Neuburg. Landschaft verwilliget und von jedem Einhundert Gulden Vermögen ein Gulden Steuer einzubringen gnädigst befohlen worden. Anno 1640.** Fol. Geheftet.

39.

Anmerkungen über die Frag, ob das fürstl. Hohe Stift Eichstätt **ursprünglich ein fränkisch- und kein baierisches Bisthum seie.**[3]) Fol. Vier zusammengeheftete Bogen.

40.

Einzinger ab Einzing, **Joannes Martinus Maximilianus, Jureconsultus. Zur Preisfrage der baierischen Akademie** — vgl. oben S. 209 — **für das Jahr 1763: Wer die Voreltern Arnulphs des Bösen,**[4]) **Herzogs in Baiern, gewesen?** 10 Blätter in Quart mit einer Stammtafel in Folio.

Diese Arbeit mit dem Wahlspruche „Palma in Dubio. Non Dubium in Palma" lief am 19. August 1763 ein.

41.

Einzinger **von Einzing, Johann Martin Maximilian, Jureconsultus, Comes Palatinus caesareus et electoralis bavaricus, necnon notarius publicus imperialis juratus receptus et immatriculatus Viennae et Monachii. Unmaßgebliche Antwort auf die historische Preisfrage der hochgelehrten Akademie der Wissenschaften für das 1775. Jahr.**[5]) Vgl. oben S. 211/212. Fol. Titelblatt und 109 Seiten Text mit zwei gezeichneten baierischen Siegeln des Herzogs Ludwig von 1247 und des Herzogs Heinrich von 1259 aus den Monum. boica II Taf. 1 Nr. 1 und III Taf. 2 Nr. 7, dann zwei Blättern, deren Vorderseiten roh gemalte Wappen darstellen.

42.

Einzinger **von Einzing, Johann Martin Maximilian. Abhandlung über das kurbaierische alte und neue einfache und zusammengesetzte Geschlechts- und Landeswappen**[6]) **u. s. w. Zur Preisaufgabe des Jahres 1775.** Vgl. oben S. 211/212. Fol. 24 geheftete Bogen.

43.

Einzinger **von Einzing, Johann Martin Maximilian, kaiserlicher, dann kurbaierischer Hof- und Pfalzgraf. Beantwortung der von der loblichen historischen Classe der Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1776** — vgl. oben S. 212 — **aufgeworfenen Preisfrage**[7]): **Welche waren die ersten Regenten in Baiern bis auf Karl den Großen? Was kann von ihrer Familie, von ihren Regierungs-Jahren, und vorzüglichen Thaten gemeldet werden?** Fol. Titelblatt und 33 Seiten.

Sie kam in den Einlauf der Akademie am 30. Dezember 1775.

44.

Einzinger **von Einzing, Johann Martin Maximilian, Comes Palatinus caesareus ac immatriculatus, habitans Monachii. Anzeige einiger noch zur Zeit ununtersuchter Siegeln mit einem Geschlechtswappen im Deutschlande vor dem dreizehnten Jahrhunderte.**[8]) **Zu der von der pfäl-**

---

[1]) Gerstner a. a. O. II H 3. [2]) Ebendort II H 3. [3]) Ebendort II E 1.
[4]) Ebendort I A 5. [5]) Ebendort I W 1. [6]) Ebendort I E 1. [7]) Ebendort I R 1.
[8]) Wieder dort I W 1.

zischen Akademie für das Jahr 1782 — vgl. oben S. 214 zu diesem Jahre unter II — aufgestellten Preisfrage.

Vollendet am 30. Juli 1781. Fol. Zwölf und drei je ineinander und sodann zusammengeheftete Bogen.

45.

Einzinger von Einzing, Johann Martin Maximilian, comes palatinus caesareus ac bavaricus receptus atque immatriculatus Monachii. Beantwortung der akademischen Preisfrage — vgl. oben S. 214 zum Jahre 1783 — über die Zerfallung der Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen.[1]) Fol. 76 Seiten.

46.

Einzinger von Einzing. Johann Martin Maximilian. Bearbeitung der von der baierischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1792 — vgl. oben S. 215 — aufgestellten Preisfrage von den ehemaligen Barschalken in Baiern.[2]) Großfol. Vier zusammengeheftete Lagen, wovon die ersten drei aus je 5 Bogen bestehen, die letzte aus 6 dergleichen.

Nach einer Bleistiftbemerkung des Direktors v. Vacchiery wurde ihr ein Accessit mit 4 Dukaten zu Theil.

47.

v. Einzing. Johann Martin Maximilian, des heil. röm. Reichs Ritter und Edler, kaiserl. und kurfürstl. immatriculirter Hof- und Pfalzgraf. Beantwortung der von der Akademie für das Jahr 1796 wiederholten Preisfrage — vgl. oben S. 216 zu den Jahren 1794 und 1796 — über die Dorfgerichte in Baiern.[3]) Fol. 58 Blätter.

Sie ist am 27. Oktober 1795 eingelaufen, nach einer Bemerkung von Ildefons Kennedy am Schlusse am 15. März 1796 verworfen worden.

48.

[Einzinger] Edler von Einzing, Johann Martin Maximilian, baierischer Pfalz- und Hofgraf. Beantwortung der für das Jahr 1796 aufgeworfenen historischen Preisfrage — vgl. oben S. 216 — über Noricum.[4]) Fol. 26 Seiten.

Sie wurde der Akademie am 27. Oktober 1795 vorgelegt, nach einer Bemerkung von Ildefons Kennedy am Schlusse am 15. März 1796 verworfen.

49.

v. Fink, Ministerialrath. Historische Abhandlung über den Recognitions-Beutel oder Gregorien-Beutel von Bamberg [zu Nabburg].[5]) Fol. Vier ineinanderliegende Bogen.

50.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig, Appellationsgerichts- und Kirchenrath in Heidelberg. Untersuchung der Frage, ob und wie weit schon in denen ältesten Zeiten in Teutschland Ertz- in specie Goldminen bekannt, und welches wohl die erste deutsche goldene Fürsten-Münze[6]) gewesen, woraus das besondere Recht goldene Münzen schlagen zu können herzuführen sei? Fol. Vier Lagen von 3, 3, 3, 2 Bogen, zusammengeheftet.

51.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Der Helm des Wappens Haupttheil als ein Zeichen des ächten Adels, oder eine historisch-diplomatische Untersuchung von Helmen auf Wappen, ihrem ersten Ursprung, und der Zeit wann sie zuerst auf Sigillen gebraucht worden.[7]) Fol. 35 Blätter mit einem Blatte Bleistiftzeichnungen.

52.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Geschichte des kurpfälzischen Oberamts Boxberg, besonders aber der Herrn von Boxberg, einer alten ausgestorbenen rittermäßigen Familie, in denen zugleich

---

[1]) Gerstner a. a. O. I H 3. [2]) Ebendort I B 6. [3]) Ebendort I D 2. [4]) Ebendort I N 2. [5]) Ebendort II N 1. [6]) Ebendort I M 9. [7]) Ebendort I F 5.

ein Beispiel dargestellet wird von der unruhigen Verfassung Deutschlands mittleren Alters, besonders des 15. Saeculi.[1]) Fol. Drei zusammengeheftete Lagen von je 3 Bogen mit einem eigenen Schlußblatte.

Es scheint nur ein Bruchstück zu sein, da am Schlusse steht: Ende des ersten Theils. Auf die Fortsetzung weist am unteren Rande noch das Übergangswort: Zweyter.

53.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Brevis expositio de Comitibus pagi fisci et fundi.[2]) Fol. Neun Seiten auf 3 ineinanderliegenden Bogen.

54.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Ursprung und Geschichte der kurpfälzischen Hauptstadt und vormaligen Festung Frankenthal.[3]) Fol. geheftet. Lose liegt vorne ein Bogen, dessen erstes Blatt das Inhaltsverzeichniß bildet.

55.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Beschreibung und Erklärung zwoer alten Glasmalereien vom Jahre 1563 und 1568, zum Beitrag und Erläuterung der Geschichte des 16. Saeculi besonders der Pfalz.[4]) Fol. Sechs zusammengeheftete Bogen.

56.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Erste Anfänge öffentlicher Lehrstühle in der Pfalz in der Stiftung und erstem Ursprung der Universität Heidelberg, aus der Geschichte der Gelehrten erläutert.[5]) Fol. Zwei zusammengeheftete Lagen von je 4 Bogen.

Am Schlusse ist vom Verfasser bemerkt: Lectum den 22. Oktober 1767.

57.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Die Pfälzische und Baierische Kur nach ihrem wahren Ursprung betrachtet und aus der Geschichte Deutschlands erläutert.[6]) Fol. Anfänglich 29 Blätter mit dem Datum des 12. Februar 1779, wozu sodann noch eine weitere Erläuterung auf 8 Blättern, veranlaßt durch die Schrift des Prof. Friedrich Christof Jonathan Fischer von dem herzoglich baierischen und pfalzgräflich rheinischen Kurrechte, geheftet ist.

58.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Des Kurfürsten Philippi ingenui von der Pfalz merkwürdige Geschichte und besondere Lebensumstände, in der Kürze gefasset.[7]) Fol. Zwei Lagen von je 5 Bogen, zusammengeheftet.

59.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Beiträge zu einer pragmatischen Geschichte des römischen Königs Ruperti, Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten, aus Diplomatibus und Urkunden gezogen.[8]) Fol. Sieben Lagen, die ersten sechs von je 3 Bogen, die letzte von nur mehr zweien.

60.

Flad, Philipp Wilhelm Ludwig. Imperator M. Salv[ius] Otho, omnium ore sceleratissimus homo, ex nummis probatur optimus religiosissimus et fortissimus vir.[9]) Fol. Sechs geheftete Bogen.

61.

Denkwürdigkeiten des Klosters Unser lieben Frauen Zell bei Brennberg.[10]) 1835. Fol. Titelblatt und 29 Seiten.

Es ist darunter die Abschrift der auf dem Chore beim Eingange links hangenden Tabella anniversariorum et missarum, der Inschriften der außer der Kirche im sogenannten Kreuzgange an der Wand befindlichen Grabsteine u. s. w.

---

[1]) Gerstner a. a. O. II B 4. [2]) Ebendort II F 6. [3]) Wieder dort II F 5. [4]) Ebenda E 14. [5]) Ebendort II H 9. [6]) Ebendort I F 7. [7]) Ebendort III P 2. [8]) Ebendort III R 2. [9]) Ebendort E 15. [10]) Ebendort II F 1.

62.

Zur Geschichte der Hofämter des Hochstiftes Freising.[1]) Fol. 29 Blätter mit einem Nachtrage von Blatt 29—37.

Nach einer Bemerkung des Functionärs bei der historischen Classe Georg Maurus Gandershofer vom 25. Jänner 1832 ist diese Arbeit von dem hiesigen Domdechant Josef Ritter von Heckenstaller als Geschenk übergeben worden.

63.

Zur Geschichte der Säcularisation des Hochstiftes Freising.[2]) Vom 26. November 1802 bis 13. November 1803. Fol. 171 Blätter.

Nach einer Bemerkung des Funktionärs bei der historischen Classe Georg Maurus Gandershofer vom 25. Jänner 1832 ist dieses Werk von dem hiesigen Domdechant Josef Ritter von Heckenstaller als Geschenk übergeben worden.

64.

Salbuch des Cisterzienserklosters Fürstenfeld aus der Zeit des Kaisers Ludwig des Baiers mit Nachträgen. Auf Pergament in Schmalfolio in zwei starken Holzdeckeln, mit rothem Kalbsleder von der Mitte des vorderen über den Rücken bis zur Mitte des hinteren überzogen.

Es enthält die Besitzungen des Stiftes und deren Gefälle auf den in der Mitte des äußeren Randes der Vorderseite der mit römischen Zahlen bezeichneten Blätter in den baierischen Gerichten: Wolfrathausen 1, Pæl[3]) 2—5′, Dachaẘ[4]) 6′—13′ mit einem nicht gezählten Blatte, Lantzperch 14—16′, Aychach 17′—22, Niwnwrch und Rain 23—25′, nach einem ausgeschnittenen Blatte Pfaffenhoven 27, Chransperch 28′/29, Aybling 30—34, Swaben 35—37, Chůfstain 38, Tölntz 38′, Rietenwurch 39.

65.

Eines Fascikels Abbildungen von Grabdenkmälern und Grabsteinen im Augustiner-Chorherrenstifte Gars ist bereits oben S. 207/208 mit der Note 3 in B Ziff. IV gedacht worden.

66.

Bearbeitung der Preisfrage der pfälzischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1776 — s. oben S. 212 — über den Untergang der Gauen in Deutschland[5]) und insbesondere in der Rheinpfalz: Germania ab antiquissimis temporibus in pagos suos descripta cum fuerit, et haec geographica ipsius ratio etc. Quart. 24 Seiten.

67.

Wieder eine Bearbeitung dieses Gegenstandes.[6]) De causis praecipuis pagorum interitus in Germania, nostra potissimum Rhenensi. Fol. 14 Bogen.

---

[1]) Gerstner a. a. O. II F 3. [2]) Wieder dort II F 3.

[3]) Piscatores in Hofen, in Wildenrod, in Geysing. quilibet illorum dat per annum omni ·vj̊· feria pisces valentes ·vj· den. Item quilibet illorum debet dare annuatim tempore quadragesimali pisces condimentales valentes ·x· sol. den. longorum.

Rætzschensried. piscaria. soluit renken ·ccccc· et rigling ·m· et duos hof vische. Sed de nouo dat pro toto ·iiij· sol. den. tertium manipulum. pullos ·vj· ova ·c·

[4]) Die Piscaria in Grazzoluing soluit per totum annum omni vi^a feria pisces valentes ·x· den. et a festo s. Martini usque ad natiuitatem domini et a quinquagesima usque ad pasca omni septimana pisces valentes ·xij· den.

Die Piscaria in Olching soluit per totum annum omni ·vi^a· feria pisces valentes ·x· den. et a festo beati Martini usque ad nativitatem domini et a quinquagesima usque ad pasca omni septimana pisces valentes ·xij· den.

[5]) Gerstner a. a. O. I K 1 b. [6]) Ebendort I K 1 b.

68.

Desgleichen eine solche.[1]) Fol. Fünf Lagen von 7, 4, 5, 6 Bogen, wovon das erste Blatt und die beiden letzten nicht beschrieben.

69.

Genealogiae. Abschriften der folgenden vier Stücke aus dem 18. Jahrhunderte[2]) in Fol. in einem Papierumschlage mit der gleichzeitigen Aufschrift: Anecdota Boica. Voluminis primi Pars prima. Genealogica.

a) Genealogia ducum Austriae stirpis Bambergensis, circa annum 1200 confecta, ex cod. mscr. Formbacensi. Ein Blatt.
b) Genealogia Karinthiae ducum, ex cod. mscr. Formbacensi anni 1200. Ein Blatt.
c) Genealogia marchionum Styrensium, ebendaher. Ein Blatt.
d) Genealogia de Guelfis. Ex membrana Weihenstephanensi saec. XIII ineuntis, nunmehr Cod. lat. 21563 der Hof- und Staatsbibliothek. Vgl. jetzt die Untersuchung von Waitz (in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1881) über eine alte Genealogie der Welfen, an deren Schluß das Stück abgedruckt ist.

70.

Summarische Beschreibung weiland Herzog Geörgen in Bayren etc. seeliglich zugedenckhen Heuraths- und Hochzeits Vncostens sambt allen darunter beschechenen Außgaben.[3]) Ist gehalten worden zue Landtshuet, Erchtag nach Martini Anno 1475. Fol. Vier Lagen von 3, 3, 3, 2 Bogen.

Wie es scheint, eine Abschrift der Num. 18 aus einem Archivalbande, vielleicht im geheimen Hausarchive.

Die weiter am Titelblatte noch bemerkten Stücke fehlen.

71.

Dissertatio de Gerbirga prima Praelata parthenonis in Geisenfeld.[4]) Zur Preisaufgabe der Akademie für das Jahr 1781. Vgl. oben S. 213. Fol. Vier ineinander geheftete Bogen.

Sie lief hieselbst am 4. Juli 1781 ein.

72.

Der Sammlung der Abbildungen von Grabdenkmälern und Grabsteinen, welche der Reichsgraf Nepomuk Felix Zech von Lobming auf Neuhofen der historischen Klasse vom 23. Dezember 1783 an überwiesen hat ist schon oben S. 207 mit Note 3 in A gedacht worden.

73.

Von anderen Sammlungen von Abbildungen von Grabdenkmälern und Grabsteinen war ebendort S. 207 mit der Note 3 in B die Rede.

74.

Gsellhofer, Franz Seraph, Cooperator in Oberviechtach. Die Hofmark Miltach.[5]) Ein historischer Versuch. 1831. Fol. 9 Blätter mit 4 Blättern Beilagen. In Papierumschlag geheftet.

Der Verfasser sendete diese Arbeit aus Oberviechtach im damaligen Landgerichte Neunburg vorm Wald am 17. November 1831 ein.

75.

Gsellhofer, Franz Seraph, Beneficiat in Friedenfels bei Weiden. Genealogisch-diplomatische Geschichte der Püdenstorfer auf Püdenstorf.[6]) Fol. Nach dem Titelblatte folgen die gemalten Wappen von Pidenstorff und Ruhlandt. Geheftet.

Am Titelblatte steht auch noch: nebst einer kurzen Geschichte dieses Schlosses als Einleitung. Sie ist nicht zu finden, sondern es beginnen sogleich die Urkundenabschriften und die Auszüge, zum großen Teile aus dem Stadtarchive von Cham.

Der Verfasser sendete diese Arbeit am 20. Juni beziehungsweise 4. Juli 1835 ein.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I K 1 b. [2]) Ebendort I A 4. [3]) Ebendort III G 4.
[4]) Ebendort III G 1. [5]) Ebendort II M 6. [6]) Ebendort III P 1.

76.

Gsellhofer, Franz Seraph. Nachtrag zu der unter Num. 75 aufgeführten genealogisch-diplomatischen Geschichte der Püdenstorfer von Püdenstorf.[1]) Fol. 7 Bogen zusammengeheftet.

Vorzugsweise Urkundenabschriften, am Schlusse die Abbildung eines Denksteines der ehemals im Schlosse zu Püdensdorf im Hausflötze zu ebener Erde beim Eingange links über der Kellertüre eingemauert war.

Der Verfasser überschickte diese Arbeit am 3. Juni 1836 an die Akademie.

77.

Haberland, Gottfried Christian, Subrector der Oberschule in Wernigerode. Die Abstammung der Baiern von den böhmischen Boiern und Hermundurern aus haltbaren historischen Gründen bewiesen.[2]) Im August 1805. Fol. Halbbrüchig geschrieben. Sechs Lagen von je 6 Bogen, wozu noch eine nicht ganz bis zur Hälfte beschriebene Lage von 2 Bogen, zusammengeheftet.

Diese Abhandlung wurde der Akademie am 11. Februar 1806 in Vorlage gebracht.

78.

Vita sancti Hartmanni episcopi Brixinensis, canonici regularis ad s. Nicolaum extra muros patauienses, necnon protectoris quondam monasterii Pollingensis.[3]) Ex manuscriptis codicibus monasterii Pollingensis. Quart. Titelblatt und 26 Blätter mit einem Anhange von 5 Seiten von der Hand welche das Titelblatt geschrieben.

Diese Abschrift des 17./18. Jahrhunderts war nach noch vorhandenen Spuren früher gebunden oder jedenfalls fest geheftet.

79.

Diplomatisch erwiesene Eheverbindung des Herzogs Heinrich in Nieder-Baiern, Natterburger genannt, mit einer Tochter des römischen Königs Friedrich des Schönen, Herzogs in Österreich, um die Jahre 1326 bis 1328.[4]) Fol. 16 Blätter.

80.

Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hirschberg auf dem Nordgau.[5]) Historisch-kritische Untersuchung: welcher Gebhard — der Vater oder der Sohn — der letzte Graf von Hirschberg gewesen. Nebst zwei Anhängen: Ob die Grafen von Hirschberg baierische Vasallen gewesen? Ob Beilngries ein Eigenthum von Hirschberg oder nur ein Lehen von Eichstätt war? Sammt zwei Stiftungsbriefen des ehemaligen Dominikanerklosters zu Eichstätt ex originali. Fol. 47 Seiten in Papierumschlag.

81.

a) Abschrift der „Relation von der Schlacht zu Plintheim, geliffert den 13. August 1704 zwischen den combinirten Arméen des Herzogs von Malborough und Prinz Eugenij von Savoyen, des Herzogs von Bayren, Marechal von Marsin samt denen Auxiliartrouppen des Marechal von Tallard“ aus dem Jahre 1773, wie es auf dem Umschlage heißt: Beschreibung der den 13. August 1704 bei Höchstätt[6]) vorgefallenen Schlacht, worüber ein Grundriß sammt der Beschreibung im Kloster Roggenburg befindlich ist, welcher auf Ansuchen an den Landgerichtschreiber Strobel zu Höchstätt übermachet und allda abcopiert worden anno 1773. Fol. Sieben Bogen in Papierumschlag geheftet.

b) Eine neuere Abschrift hievon gleichfalls in Fol. auf 7 in Papierumschlag gehefteten Bogen liegt bei.

82.

Hoheneicher, Franz Ludwig, vormal. fürstl. Freising'scher Hof- und Kammerrath. Kleine Beiträge zur Geschichte der vaterländischen Literatur.[7]) I—X. Fol. Titelblatt und Vorrede, dann 4 Lagen von je 4 Bogen.

---

[1]) Gerstner a. a. O. III P 1. [2]) Ebendort I H 1. [3]) Ebendort III H 2.
[4]) Ebendort III H 3. [5]) Ebendort III H 5. [6]) Ebendort II H 4. [7]) Ebendort I H 5.

Der Verfasser sendete sie aus Garmisch am 1. Jänner 1816 an die Akademie, welche sie nach einem Beschlusse der philologisch-philosophischen Classe vom 6. April am 11. Mai an das Secretariat der historischen Classe übergab, in deren Sitzung vom 28. Mai sie zur Vorlage kamen.

Es sind darin Nachrichten über Nicolaus Burgundus, Joachim Haberstock, Ladislaus Suntheim, Erasmus Vend, Johann Albert Widmestad, u. a.

83.

Holzinger, Aquilin. Des Pfarrers zu Wörth an der Sempt Zweifel über die von Herrn Zirngibl — im fünften Bande der neuen Abhandlungen der Akademie — gemachten Anmerkungen über ein s. Blasianisches Manuscript.[1]) 1802. Fol. Titelblatt, 12 Seiten Text mit 4 besonderen Stammtafeln.

84.

Holzinger, Aquilin, freiresignirter Pfarrer zu Wörth. Meine Gedanken über die Einschaltung und Annahme eines neuen Otto in dem pfalzgräflichen Geschlechte von Scheiern-Wittelsbach.[2]) 1809. Fol. Titelblatt, 23 Seiten Text mit einer Stammtafel.

Nach der Aufschrift auf dem Vorderblatte des Umschlages ist diese Arbeit das erste Stück einer Reihenfolge unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte von Baiern.

85.

Unter den „Monumenta Collegiorum extinctae Societatis Jesu" von 1599—1666 führt Gerstner a. a. O. in II J 4 an, daß Don Ferdinand Sterzinger sich äußere: Die Urkunden die hier vorkommen sind lauter Stiftsbriefe die die Jesuiten in Baiern theils von den Landesfürsten theils von anderen Gutthätern erhalten haben. Sie sind alle bis auf eine von Altötting unedirt, und die meisten sind vidimirte Copien. Sie sind würdig bekannt gemacht zu werden.

Sie beziehen sich auf das Collegium zu Ingolstadt, das Probationshaus zu Altenötting und das zu Landsberg, das Colleg und Seminar zu Burghausen, zu Kastel bei Amberg, zu Mindelheim, zu München.

86.

Ordinationes [societatis Jesu] partim per memoralia Congregationum partim per Praepositorum encyclicas factae et praescriptae.[3]) Aus dem Schlusse des 17. oder Anfange des 18. Jahrhunderts. Quart. 115 Seiten.

Voran steht noch das Verzeichniß der 12 Titel. Nach dem Schlusse folgt das Alphabetum materiarum mit Verweisung auf die betreffenden Seiten.

87.

Ordinationes admodum reverendorum Patrum Generalium [societatis Jesu] non impressae, quae ad nostram tum in communi tum in particulari directionem pertinent.[4]) Quart. 80 Seiten.

Sie gehörten im Jahre 1716 in das Jesuitencolleg zu Amberg.

Vorne ist nachstehender Eintrag: Notandum, sequentes ordinationes Generalium communicatas esse Provinciae anno 1716 a rev. P. Josepho Preiß, tum provinciali, ea lege ut post renovationem votorum aestivam quotannis legantur ad mensam iuxta § 12 memorialis Superioribus relicti anno 1714 post congregationem provincialem habitam Landspergae 27 augusti.

Von anderer Hand steht darunter: Pro cubiculo P. Spiritualis, welch letztes Wort durchstrichen und in „Rectoris" verändert ist.

88.

Diarium des Jesuitencollegiums zu Ingolstadt vom Jahre 1704 bis an den Schluß des Jahres 1713.[5]) Mit mehrfachen Ausschnitten. Quart. Pappendeckelband mit gelblichem Lederüberzuge.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I H 4. [2]) Ebendort I H 4. [3]) Ebendort I J 2.
[4]) Ebendort I J 2. [5]) Ebendort II J 1.

Der Inhalt ist folgender: Syllabus personarum collegii s. Ignatii episcopi ac martyris sub directione societatis Jesu Ingolstadii in den Jahren 1704 und 1705. Diarium vom 18. October bis 31. Dezember 1706. Syllabus vom Jahre 1707, dann Diarium vom 1. Jänner 1707 bis 30. Dezember 1708. Vom 1. Jänner bis 7. Mai 1709, und nach einem Ausschnitte vom 1. Juli bis Dezember 1709. Vom 1. Jänner 1710 bis 31. Dezember 1713.

In der Regel geht den Diarien von 1707 an auch der Syllabus personarum voran.

89.

Diarium des Jesuitencollegiums zu Ingolstadt vom 22. Juli 1708 bis 18. Oktober 1718.[1] Sehr starker Quartband in Pappendeckel, über den Rücken und an den Ecken mit schmutziggelbem Lederüberzuge. Am Rücken steht von alter Hand: Continuatio diarii à XXII julii a[nni] MDCCVIII ad XVIII.

Vor dem wirklichen Diarium ist bei den einzelnen Jahren oder auch für mehrere der Catalogus personarum et officiorum des Collegiums aufgeführt.

90.

Diarium Collegii s. Ignatii martyris zu Ingolstadt vom Jahre 1726 bis in das Jahr 1762.[2]) Mit größeren und kleineren Ausschnitten. Quart. Pappendeckelband über den Rücken und an den Ecken mit gelblichem Lederüberzuge.

Der Inhalt ist folgender: Diarium vom 20. Juni 1726 bis 22. März 1728. Vom 1. Jänner 1741, und zwar vom 18. Oktober 1741 an von dem damaligen Subregens P. Heinrich Witt geschrieben, bis zum 7. Jänner 1743 und nach einer Anzahl von Ausschnitten vom 26. Oktober bis 3. November 1743. Vom 1. bis 29. Februar 1749. Syllabus personarum collegii s. martyris et episcopi Ignatii sub directione societatis Jesu 1757 Ingolstadii. Diarium vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1757. Nach der Bemerkung „Reliqua ab antecessore meo intermissa usque ad pentecosten“ vom 13. Mai bis 3. Oktober 1758. Vom 1. November bis 31. Dezember 1761. Vom 1. bis 28. Jänner 1762. Nach einem Ausschnitte von ungefähr einem Drittel des Bandes folgt am Schlusse das Verzeichniß der Patres sub-regentes collegii s. Ignatii martyris Ingolstadii vom P. Bartholomäus Volkwein im Jahre 1586 bis zum P. Josef Grueber im Jahre 1765.

91.

Kurfürstlicher Bescheid auf die Beschwerden des Ausschusses der Gemeinde Ingolstadt wider Bürgermeister und Rath daselbst, vom 7. Juli 1666, dem inneren und äußeren Rathe zur Darnachachtung zugefertigt.[3]) Quart. 77 Blätter. In Pappendeckelband mit weiß-gelbem Lederüberzuge. —

92.

Untersuchung vom Schlosse und Grafschaft Isenburg am Niederrhein im Engersgau.[4]) Fol. Mit einem Anhange von 25 Urkundenabschriften und einer Geschlechtstafel der Grafen von Isenburg.

93.

Tractatus de Computu Ecclesiastico, sive facilis et succincta methodus geometrice formandi Kalendarium.[5]) Fol. 11 Blätter mit 3 besonderen Tabellen.

94.

Memorabiliora vitae Ildephonsi Kennedy[6]) defuncti IX aprilis MDCCCIV. Quart. Fünf ineinander geheftete Bogen.

Unser Westenrieder, der im Jahre 1804 die öffentliche Denkrede auf ihn hielt, hat am unteren Rande bemerkt: Diese Memorabilia sind von der Handschrift des seligen Kennedy abgeschrieben worden. Das Original hat der Herr Hofrath zu sich genommen.

---

[1]) Gerstner a. a. O. II J 2. [2]) Ebendort II J 3. [3]) Ebendort II J 7.

[5]) Vgl. im fünften Bande der akademischen Abhandlungen (1768) die Ziff. 8: Entwurf einer neuen Kalenderform. Von Peter v. Osterwald. [6]) Gerstner a. a. O. III K 2.

95.

Der Bearbeitung der auf den Vorschlag Lorenz Westenrieders für das Jahr 1792 aufgeworfenen Preisfrage über die Barschalken in Baiern durch Karl Klocker ist bereits oben S. 215 gedacht worden. In Folio. Titelblatt und 235 Seiten.

Sie wurde am 24. Dezember 1791 vorgelegt, und erhielt nach den Bleistiftbemerkungen von Kennedy und v. Vacchiery den ganzen Preis.

96.

v. Kloeckl, fürstl. Berchtesgaden'scher Kammerrath und Gerichtsbeamter. Genealogischer Versuch über das Geschlecht von Laiming.[1]) Quart. 94 Seiten mit einer farbigen Darstellung wie die Dürnitz im Schlosse zu Wasentegernbach ausgemalen gewesen, und mit 4 Stammtafeln.

Die Vorrede ist eben aus Wasentegernbach im Herbste 1799 datirt.

97.

Klueger, Matthias Anton Johann, des Herzogs Clemens in Baiern etc. geheimer Kabinets-Canzlist und apostolisch-kaiserlicher wie kurbaierischer immatriculirter Notarius publicus zu München. Wahrhafte und mit allen Umständen gründlich verfaßte Beschreibung aller derjenigen Ereignussen Begebenheiten und hohen Festinen u. s. w. bei Gelegenheit der Verlobung der Schwester des Kurfürsten Maximilian III Joseph, Josepha Antonia, mit dem römischen Könige Joseph, zu München im Jahre 1765.[2]) Fol. 37 Blätter. In Pappendeckelband mit Goldverzierungen.

Nach einer Bemerkung am unteren Rande des Titelblattes wurde sie im Jahre 1798 von der Akademie gekauft.

98.

Kobolt, Anton Maria, Canonicus zu Altötting, correspondirendes Mitglied. Series praepositorum et decanorum necnon canonicorum ecclesiae collegiatae Oettingae Veteris.[3]) Daselbst im Dezember 1810 verfaßt. Quart. Vorrede und 84 Seiten.

Von Seite 1—42 sind die Pröbste behandelt. Von S. 43—59 die Dechanten. Von S. 61 folgt der Elenchus chronologicus omnium canonicorum a fundatione collegii Vetero-Oettingani ab anno 1231 usque ad 1803.

99.

Kobolt, Anton Maria, der Philosophie Doctor und Canonicus zu Altötting. Nachträge und Ergänzungen zu dem Baierischen Gelehrten Lexikon, worin zugleich Nachrichten von mehreren in demselben noch fehlenden Gelehrten und Schriftstellern mit ihren Schriften und deren Ausgaben enthalten sind.[4]) 1812. Fol. Titelblatt und 5 Seiten Vorrede, 268 Seiten Text, von S. 269 bis 278 alphabetisches Namenregister der darin aufgeführten Gelehrten und Schriftsteller. In Pappendeckelband, über den Rücken und an den Ecken mit braunem Lederüberzuge.

Die Widmung an die Akademie ist aus Altötting vom 24. Dezember 1811 datirt. Das Werk lief am 8. April 1813 ein, und wurde am 29. Mai 1813 in Vorlage gebracht.

100.

Koler der ältere, Paul, Pfleger zu Hohenfels in der Oberpfalz. Abgedrungene aber doch nottürftige beschreibung wie es in zwölff jar lang ein Zustand gehabt mit dem Religionswesen zue Hohenfels. Von 1594 angefangen.[5]) Fol. 32 Seiten, jedoch ohne Schluß abbrechend.

101.

Zwei — aus einem am oberen Rande im Wasser gelegenen Foliobande losgetrennte schon lange in einen alten beschmutzten Papierstreifen innen vorn wie hinten eingeklebt — gedrängte Übersichten der Lagerung der Urkunden im inneren Gewölbe des baierischen Archives von dem herzoglichen Rate und Archivar Augustin Kölner:

---

[1]) Gerstner a. a. O. III L 1. [2]) Ebendort III M 3. [3]) Ebendort II O 3.
[4]) Ebendort III G 2. [5]) Ebendort II H 8.

a) Index Repertorium und Inventari uber der Cantzlei zu Munchen jnnerist briefgewelb.[1]) Zwei ineinander geheftete Bogen mit einem daran gehefteten, an welchen sich ein wieder angehefteter mit der Überschrift „Der brieflichen urkund sonnder jnventari uber dj slos stet marckt und flecken jm hertzogthumb Bairen“ schließt, an welchen noch ein Blatt von Kölners Hand angeklebt ist das schon vorne auf dem zweitem Blatte der in einander gehefteten zwei Bogen in Reinschrift steht, an welcher er nochmal Änderungen vorgenommen hat. Die Durchstriche, Zusätze, wie sonstige Änderungen, sämtlich von seiner Hand, führen auf den Schluß, daß nur der für eine Reinschrift im Archive bestimmte Entwurf vorliegt;

b) ein zusammengefalteter wegen der Größe unten und auf der Seite umgebogener und am untersten Rande mit c 2 bezeichneter ganzer Bogen, dessen Innenseite das „Repertorium mit der kürtz über die vordristen achtzig briefladen des neuen Grossen casstens gegen dem Garten.[2]) das hertzogthumb Bayrn betreffend“ füllt, das aber nur bis einschließlich zum sechzigsten reicht, ohne Durchstriche oder sonstige Änderungen.

102.

Kupp, Thomas, Benediktiner in Laach. Geschichte der alten Grafen und Herren von Ar, Hochsteden, Wickrod in Ripuarien.[3]) Bearbeitung der von der pfälzischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1791 gewählten Preisfrage. Fol. 41 Blätter. Mit einer Stammtafel auf besonderen Bogen. In steifen Umschlag geheftet.

Auf einem lose inliegenden Quartblatte bemerkte Herr v. Zentner, daß diese Schrift zwar keine Geschichte der Familien von Ar und Hochstäden sei, aber doch ein nützlicher Beitrag zur Genealogie unserer reichsständischen Häuser, bei welcher sie als ein fleißiges Register der Grafen von Ar und Hochstäden, welches aus den verschiedenen Urkundensammlungen mühsam zusammengetragen ist, gebraucht werden könne. Übrigens — heißt es weiter — ist die Abhandlung selbst in dem elendesten Chronikstyl geschrieben, verworren vorgetragen, ohne Kritik bearbeitet, mit willkürlich eingeschobenen Namen ausgefüllet, und außer diesen Namen und wenigen mageren zusammengestoppelten Nachrichten über einige Besitzungen dieser Grafen von Ar enthält sie nicht viel wichtiges für die Geschichte der Gegend wo die Grafen gewohnet, der Würde die sie begleitet, und der Zeiten in welchen sie gelebt haben.

103.

Bruchstück einer Beantwortung der Preisfrage der pfälzischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1765 — s. oben S. 210 — über die früheren Bewohner der Kurpfalz.

---

[1]) Und zwar „erstlich über den halbn tail des grossen Briefcasstens so mitten jm gwelb steet gegen dem hof. Bezaichet mit A B C D E F G H.

Diser groß Briefcassten — ist auf der Rückseite des ersten Blattes bemerkt — mitten in dem briefgwelb steend hat auf yeder seitten achtzig laden. und nachdem durch den kistler albeg zwo laden nebeneinander von obenherab gesetzt und in der Zal zehen zusammen verleist, demnach sind in diser Registratur anfengklich auf der vorangezeigten halben seitten gegen den hof der alten Vesst albeg zehen ladn unntter ainen Buchstab auch nacheinander registrirt und zusam verfasst, und in disem ersten libell und Index anzaigt was in yeder laden gegen dem hof wertz wie vorstet von brieflichen urkundn und anndern schriftlichen handlungen ligen.

[2]) Darnach — wird an die in der vorigen Note erwähnte Schilderung geknüpft — ist ain sonnder libell Index Repertorium und jnventari gemacht uber den anndern tail des vorbemelten Grossn briefcasstens, so auch achtzigk unntterschidlich laden hat, gegen dem garten hinaus steend, nach der zal der Zifer 1. 2. 3. etc. bis auf 80 registrirt. In den ersten 10 Laden lagen „die vertrag und brieflichen urkund und annder vilerlai handlung mit dem ertzstift Saltzburg und jn besonder desselben stifts voitgericht und saltzärtzt zum klainen Hällin, auch das Bairisch saltz zu Reichenhall betreffend“. Dann reihten sich von der 11. Lade an die Urkunden „uber das Furstenthumbs Obern und Nidern Bairn flos, stet, märckt, closter, und landgericht, und annder des hertzogthumbs in Bairn handlung in gemain und sonder.

[3]) Gerstner a. a. O. II A 6.

Großfolio. Der Anfang, wahrscheinlich eine Vorrede und vielleicht Inhaltsanzeige enthaltend, ist verloren, so daß die Arbeit mit S. 5 „Pars I. Celtica“ bis „catastrophe“ beginnt, und dann vollständig bis einschließlich S. 46 fortläuft.

104.

Ein anderes Bruchstück einer solchen Bearbeitung dieser Aufgabe, in Folio, bricht mit dem Schlusse der S. 68 ab.

105.

Abschrift eines Verzeichnisses von kurpfälzischen Archivalien, welche am 27. Februar 1749 von Frankreich an den kurpfälzischen Geschäftsträger J. G. Grevenbroch mit Ausnahme der Num. 157 wieder ausgehändigt worden sind: Etat des titres et papiers concernant le Palatinat, trouvés aux archives du Palais Royal à Paris au mois de Mars 1735. Fünf ineinander gelegte Bogen in Großfolio.

Lit. a—z, aa—zz, Num. 1—159. Die vorhin bemerkte Num. 157 ist: Un gros volume in folio non couvert, contenant les actes des conferences de Francfort dans l'affaire de Madame.

106.

Salbuech uber Laber, verneuet unnd gemacht auf freytag nach sanndt Linhards tag anno [15]14. Mit späteren Einträgen. Fol. In beschriebenen Pergamentumschlag geheftet.

Lose liegt am Schlusse eine Verzeichnung auf zwei Bogen halbbrüchig „Was zu einem volkhommen unnd authentico Saalbuech gehörig ist“ in 41 beziehungsweise 42 Punkten.

107.

Abschriften von Urkunden u. s. w. aus dem Archive der Stadt Landsberg,[1]) von dem Juristen Josef Nißl gefertigt. Fol. Zwei über den Rücken in rothes Glanzpapier geheftete Bände.

a) Geistliche Urkunden, welche bei der Stadt Landsberg theils in originali vorhanden, theils aus dem sich daselbst befindlichen alten Rechtbuche ausgezohen worden. 38 Blätter.
b) Weltliche Urkunden, welche daselbst theils in originalien vorhanden, theils aber aus dem sich daselbst befindlichen alten Rechtbuch und auch Privilegienbuch von Wort zu Wort gleichlautend ausgezochen worden. 83 Blätter.
c) Nachtrag zu den sich bei der Stadt Landsberg befindlichen schon voraus geschickten geistlichen Urkunden. 48 Blätter.
d) Nachtrag zu den sich bei dem Stadt Landsberg'schen Archiv befindlichen schon voraus-geschickten weltlich privilegischen Urkunden. 23 und weiter 4 nicht gezählte Blätter.
e) Vermischte Urkunden, welche alle bei der Stadt Landsberg ihrem Archiv in originali vorhanden sind, verschiedene wichtige Verträge, von Fürsten der Stadt ausgestellte Schuld- und Schadlosbriefe, Reverse und so andere Gegenstände betreffend. 44 Blätter.

108.

Nachtrag zu den bei der kurfürstl. Gränz-Stadt Landsberg vorhandenen und schon abschriftlich — vgl. die Num. 107 — eingesendeten Urkunden.[2]) Vom Licentiaten Josef Nißl gefertigt. Fol. 13 je für sich geheftete Lagen von je sechs Bogen, mit Ausnahme der 11 die aus 7 solchen besteht.

109.

a) Anno Domini 1506 sein eruodert worden Johannis Baptiste gen München in die Landschafft: zuerst die Städte, 31 an der Zahl, dann die Märkte, 80 an der Zahl, endlich die Prälaten. Ein Bogen in Folio, wovon die zweite und dritte Spalte der vorletzten Seite und die vierte Seite leer ist.
b) Vermerkt die erwelten und Verordneten Ausschuß dreyer Stendt gehaltner landschafft zu München auf Pfintztag nach Johannis Baptiste, anno sexto: zuerst die Prälaten, dann die von Adel, endlich die von den Städten und Märkten. Ein Blatt in Folio.

Jetzt in blauem Papierumschlage.

---

[1]) Gerstner a. a. O. II L 2. [2]) Ebendort II L 2.

110.

Landtschafft Handlungen zue München und Landshuett Anno 1519 von wegen des Wirtenbergischen Kriegs:

a) Handlung mit den Achtzig Ervorderten Landleuthen auf Conversionis Pauli Anno 1519 zue München, auf den ersten 5 Lagen;

b) zu vermerckhen der Lanndleut hanndlung von den dreyen Stannden so auf Conversionis Paulj anno decimo nono von beeden unnsern genedigen Herrn Herzog Wilhelmen unnd Herzog Ludwigen jn Bayrn gebruedern allheer gehn München beschriben worden.

25 je für sich oben und unten geheftete Lagen Papier in Folio, die miteinander über den Rücken zusammengenäht sind. Das erste unbeschriebene Blatt der ersten Lage ist oben über die Hälfte weggerissen.

111.

Beschreibung deß Lanndtags so von dem durchleuchtigen hochgebornnen vnnserm genedigen Herrn vnnd Lanndsfürsten Herzog Albrechten in Bairn etc. auf Sontag Oculi gen Inngolstat ausgeschriben, was auch domals auf seiner fürstl. Genaden gethone Proposition durch gemaine Stennd von tag zu tag gehanndlt vnnd beschlossen worden ist Anno 1563.[1]) Fol. In Holzdeckelband mit Überzug von gelbem gepreßtem Leder.

Sie gehörte nach einer Einzeichnung am untern Rande des Titelblattes im Jahre 1800 ad Chartarium Canoniae Neocellensis (Neustift) prope Frisingam.

112.

Beschreibung des Lanndtags so von dem durchleuchtigen hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Albrechten u. s. w. auf Sontag Cantate den fünfften May in seiner fürstl. Gnaden haubtstat München angesetzt, was auch doselb auf dero fürstl. Proposition durch die Stennd gemainer versambleter Lanndtschafft von tag zu [tag] gehanndlet enntlich beschlossen und bewilliget worden ist Anno 1577.[2]) Fol. In Holzdeckelband mit Überzug von weißgelbem gepreßtem Leder und zwei Schließen.

113.

Grauamina so die drei Stenndte Ob[ern] vnd Nidern Bayrn auf dem den Decembris Anno 1577 zu München gehaltnen Lanndtag ybergeben, vnnd was Ir fürstl. Durchl. Hörzog Alberti etc. darauf verbschaidt worden. De anno 1577.[3]) Fol. 91 beschriebene Blätter in losen Lagen.

114.

Beschwerden des Standes der Prälaten und Stifte, dann des Standes der Ritterschaft und des Adels auf dem Landtage zu München im Jahre 1583.[4]) Fol. 85 beschriebene Blätter in losen Lagen.

Die ersten Beschwerden reichen bis Fol. 18. Nach dem leeren Fol. 19 beginnen die anderen auf Fol. 20.

115.

Fürstlich Durchl. Hörzogen Maximilians in Ob[ern] vnd Nidern Bayrn etc. genedigiste Resolutiones auf dero lieben vnd gethreuen Lanndtschafft von den dreyen Ständten vnder iungst den 9. Jannuarij Anno 1612 zu München gehaltenen Landttag in vnderschidlichen Puncten vor vnd angebrachten Grauamina. 1612.[5]) Fol. Fünf ungeheftete Lagen.

116.

Abschrift hievon aus nicht viel späterer Zeit.[6]) Fol. Sieben je für sich unten und oben zusammengeheftete Lagen.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I L 3. [2]) Ebendort I L 2. [3]) Wieder dort I L 2.
[4]) Ebendort I L 2. [5]) Ebendort I L 4. [6]) Wieder dort I L 4.

117.

Lichtenberg, Ludwig Christian, herzogl. Sachsen-Gotha'scher Legationsrath und erster geheimer Archivar, der k. Societät der Wissenschaften in Göttingen Correspondent, und des dortigen k. historischen Instituts wie auch der kurmainzischen Akademie der Wissenschaften Mitglied. Über eine merkwürdige Urkunde Königs Ludwig des Teutschen in dem V. Bande der historischen Abhandlungen der Baierischen Akademie der Wissenschaften.[1]) Großquart. Titelblatt und 28 Seiten.

Auf der Innenseite des Umschlages vorne steht: Serenissimus in Biblioth. Fridenst. asseruari iussit a. d. 9 Martii A. Chr. 1797.

Der Akademie wurde sie in der Sitzung der historischen Classe vom 29. Jänner 1814 in Vorlage gebracht.

Ein im Auftrage des Directoriums des Reichsarchives gefertigtes Gutachten des Reichsarchivsadjunkten Kiefhaber vom 8. April 1814 mit einer beistimmenden Äußerung des Ritters v. Lang liegt bei. Außerdem eine Pause des Recognitionszeichens mit Bezugnahme auf dessen Erklärung in Falke's Codex traditionum Corbeiensium auf der zur S. 377 gehörigen Kupfertafel.

118.

Longolius, Paul Daniel. Untersuchung, ob der römische Kaiser Ludwig der Baier sich im Deutschen zu allererst Kaiser geschrieben.[2]) Fol. Zwölf ungeheftete Bogen, mit einem Urkundenfacsimile und einer Siegelabbildung zu Hauptstück III § 5 Anmerkung mm.

Sie kam am 27. August 1773 in Vorlage, ist aber als nicht druckmäßig erkannt worden.

119.

Von den Stammältern desjenigen baierischen Markgrafen Luitpolds, welcher im Jahre 907 gegen die Hunnen geblieben ist.[3]) Zur Preisaufgabe der Akademie für das Jahr 1762. Vgl. oben S. 209. Fol. 28 Seiten geheftet.

Diese Arbeit ist am 28. April 1762 eingelaufen. Nähere Anhaltspunkte sind nicht bemerkt.

120.

Beantwortung der — von der Akademie für das Jahr 1762 gestellten — Frage: Wer waren die Stammältern des baierischen Markgrafens Luitpolds,[4]) der im Jahre 907 gegen die Hunnen geblieben? Fol. Steif in Goldpapier brochirt.

Sie kam am 21. August 1762 in den Einlauf.

121.

Abhandlung über die — von der Akademie für das Jahr 1762 aufgeworfene — Preisfrage: Wer waren die Stammältern des baierischen Markgrafen Luitpolds,[5]) der im Jahre 907 gegen die Hunnen geblieben? Fol. Sieben geheftete Bogen in einem Papierumschlage.

Ein besonderer Zettel des Verfassers besagt: Wenn diese Abhandlung den Preis erhalten sollte, so bittet man solches in den Zeitungen bekannt zu machen, und solches an den Buchdrucker Herrn Jacoben nach Leipzig zu melden.

Sie kam am 12. September 1762 in den Einlauf. Weitere Anhaltspunkte fehlen.

122.

Maillot de la Treille, kurpfälzischer Hofbibliothekar und Akademiker. Observations sur la vie et sur les écrits de Jean Wessel. Quart. 20 Seiten.

Am Schlusse hat der Verfasser bemerkt: Dabam die 19. Februarii anni 1767.

123.

Catalogus r. r. d. d. decanorum nunc praepositorum ecclesiae collegiatae in Mattighofen, e monumentis registraturae Consilii ecclesiastici electoralis.[6]) Fol. Vier Blätter in weißem Papierumschlage.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I L 5. [2]) Ebendort III L 6. [3]) Ebendort I L 12. [4]) Ebendort III L 12. [5]) Ebendort III L 12. [6]) Ebendort II M 2.

Er beginnt mit Friedrich Peterlechner, der im Jahre 1457 starb, und reicht bis auf Franz Xaver Mutschelle im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts.

Er bildet gewissermaßen eine Ergänzung zur Vorrede der Monumenta Mattighofana im fünften Bande der Monumenta boica S. 511/512.

124.

Abschriften von Schreiben des Kurfürsten Max Emanuel, hauptsächlich an seinen Gesandten am französischen Hofe Grafen von Monasterol, vom 30. November 1701 bis 16. November 1703.

Am Schlusse liegt das zur Kenntnißnahme des Königs Ludwig XIV. bestimmte Schreiben des Kurfürsten an den Grafen „au Camp de Wiblingen" vom 16. August 1704 „sur la perte de la Bataille" von Höchstädt am 13. August 1704.

Theils neuere Abschriften von einer kleinen fuslichen Hand, 5 ineinanderliegende Bogen, 3 solche, 2 Blätter, 1 Bogen, sämmtlich in Großfolio; theils ältere, 3 Bogen in Folio.

Vielleicht zu einem Vortrage des Vorstandes des geheimen Staatsarchives C. M. Freiherrn von Aretin in der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften gehörig.

125.

Mayer, Franz Xaver, Pfarrer zu Pondorf bei Riedenburg. Die Vita s. Severini im lateinischen Texte mit gegenüberstehender deutscher Übersetzung nebst kritischem Commentare.[1]) Fol. In losen Blättern und Bogen.

Der Verfasser übersendete diese Arbeit „zum Angedenken seines Großoheims, des vormaligen Akademikers P. Fulgentius Mayer" der Akademie am 20./29. Jänner 1836.

126.

Mayr, Hieronymi, decani Ranshofiensis, Chronicon Brunoviense vom Jahre 1260—1636.[2]) Abschrift aus einer Handschrift des regulirten Chorherrenstiftes Ranshofen. Quart. S. 3—25, dann drei Lagen von 6, 6, 3 Bogen.

Auf die Chronik folgen mehrere Anhänge: Verzeichniß der Fundationum oder Stiftbrief der gestifteten Beneficien zu Braunau, welche Anno 1619 den 17. Juni in einer fürstl. Commission fündig gewesen; Designatio fundationum et beneficiorum ecclesiae parochialis ad s. Stephanum Brunovii olim factorum ad certa altaria u. s. w.

127.

Dr. Mayr, Josef Adrian, Bataillonschirurg des baier. 2. Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz. Fragment der Geschichte Rhätiens mit vorzüglicher Rücksicht auf Tyrol; von dessen erster Bevölkerung bis zur Regierung des Kaisers Karl des Großen.[3]) Fol. Zwölf ineinander geheftete Bogen.

Die Vorrede ist aus München vom 20. November 1809.

128.

Dr. Mayr, Josef Adrian. Tirols documentirte Geschichte vom Jahre 1330 bis 1370 unter Margareth der Maultasche, Markgräfin von Brandenburg, ihren zween Ehegatten und Sohne.[4]) Fol. In steifen grauen Papierumschlag brochirt.

Auf die Geschichte folgt ein Anhang mit Abschriften von 13 Urkunden u. dgl.

Die Vorrede ist wieder aus München im Dezember 1809 datirt.

129.

Die von der Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1762 — s. oben S. 209 — ausgeschriebene Preisfrage über die Abstammung des im Jahre 907 unweit Presburg in einer Schlacht wider die Ungarn gebliebenen baierischen Markgrafen Liutpold hat außer anderen auch zwei Jesuiten in Ingolstadt zur Bewerbung verlockt, den Universitätsprofessor Heinrich Schütz[5]) und

[1]) Gerstner a. a. O. II S 2. [2]) Ebendort II R 2. [3]) Ebendort II R 7. [4]) Ebendort II T 2.

[5]) S. in Clemens Alois Baaders Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts Band I b S. 225/226.

dessen späteren Nachfolger Johann Nepomuk Mederer,[1]) wie sich Lorenz Westenrieder in der Denkschrift auf den letzteren im ersten Bande seiner neuen Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik, etc. S. 37 ausdrückt, den Lehrer und den Schüler, beyde im höchsten Geheim, und ohne sich einander zu entdecken. Der Lehrer, bemerkt er weiter, erhielt den akademischen Preiß, und der Schüler blieb, wie er in seiner Lebensbeschreibung versichert, höchst zufrieden, eben dasselbe Gebäude, welches von anderen bewährten Männern aufgestellt, und vorzüglich beachtet worden war, (daß Ernest I. der Großvater, Ernst II. der Vater des im Jahre 907 umgekommenen Luitpolds gewesen sey) aufgestellt, (wiewohl fraglich nicht alles Sachdienliche aufgefunden und erschöpft) zu haben.

Er erzählt dann, daß sich unter Mederer's Handschriften über den berührten Gegenstand zwei schriftliche Aufsätze fanden, a) derjenige, welchen er 1762 an die Akademie einsandte, und b) „ein zweiter sehr weitläufiger, so daß er im Druck wenigstens zwölf und mehrere Bögen betragen würde. Beyden Aufsätzen liegen in abgesonderten Blättern häufige Verbesserungen und Vermehrungen bey, so daß sie blos seine Entwürfe gewesen zu seyn scheinen. Der erste, kleine Aufsatz, seine Preisschrift, ist in deutscher Sprache abgefaßt, und führt den Titel: Historisch kritische Antwort auf die Frage: Wer die Stammväter des baierischen Markgrafen Luitpolds gewesen? Der andere, längere Aufsatz, ist lateinisch geschrieben, und mit der Aufschrift: Scrutinium veritatis, sive Genealogia Luitpoldi, Bajoariae Marchionis, critice expensa“. In dieser Abhandlung wird ein ganz anderes System, als Herr Mederer in seiner Preisschrift aufstellte, behauptet, und unserm, in Frage stehenden, Luitpold wird ein gewisser Ratoltus Bavariae comes († circa 872), diesem Ratold aber Luitpold I († circa 837) zum Vater gegeben“. Dann geht er näher auf den ersten Aufsatz „als der eigentlichen Preisschrift“ von S. 38—44 ein.

Ob übrigens die Erzählung von den zwei verschiedenen Arbeiten als solchen Mederer's — vgl. hiezu auch noch unten die Num. 217 — in allem richtig ist, mag hier dahingestellt bleiben.

130.

Für die Monumenta boica ist vom Grafen von Reisach, Landrichter in Monheim, ein Fascikel in Fol. mit Abschriften von 192 Urkunden des Klosters Medingen von 1245—1733 eingesandt worden. Gerstner a. a. O. II M 4.

131.

Wieder für die Monumenta boica hat Graf von Reisach, Landrichter in Monheim, im Jahre 1809 einen Fascikel in Fol. mit Abschriften von 153 Urkunden des Frauenklosters Medlingen von 1261—1715 eingesendet. Gerstner a. a. O. II M 3.

132.

Mendl, Johann, beeder Rechte Lizenziat und der Weltweisheit und f. K. K. Magister. Historische Abhandlung zur baierischen Staatsgeschichte: Von dem Verfalle der baierischen Landesfreiheit unter den fränkischen Königen.[2]) Quart. Titelblatt und Vorrede; der Text ist anfangs bis S. 28 paginirt, von 29 weg bis 63 foliirt.

Sie ist der Akademie am 17. August 1777 vorgelegt worden. Wohl Bearbeitung der Preisfrage für dieses Jahr?

133.

Mendl, Johann. Historische Nachricht zwoer versteinerter Fragmente eines vermuthlichen Elephanten-Backenzahnes, in der Donau um Ingolstadt gefunden, und mit illuminierten Zeichnungen versehen. Quart. 26 Seiten. Mit 3 Abbildungen auf 2 Tafeln.

Sie wurde im Jahre 1787 an die Akademie eingesendet.

---

[1]) S. in Clemens Alois Baaders Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts Band I b S. 16—20.

[2]) Gerstner a. a. O. I M 2.

134.

Mödl, Friedrich Magnus, Conventual des aufgelösten Predigerklosters in Eichstätt. Historisch-kritische Untersuchung über die Existenz oder Nicht-Existenz Veteris Aureati — der alten Goldstadt — und desselben Lage.[1]) Fol. Neun Bogen geheftet.

135.

Mohl, Johann Jakob, ehedem gräfl. Wahlischer Amtsverwalter zu Aurolzmünster im k. k. Innviertel, dermalen im Markte Ried wohnhaft. Grundmäßige Beantwortung der ersten der von der Akademie für das Jahr 1796 wiederholten Preisfrage: Wie und wann sind die Dorfrechte oder Dorfrechtsgerichte in Baiern[2]) entstanden? Vgl. oben S. 216. Fol. Vier zusammengeheftete Bogen.

Sie ist am 31. Juli 1795 verfaßt, und nach einer Bemerkung von Ildefons Kennedy am Schlusse am 15. März 1796 verworfen worden.

136.

Mohl, Johann Jakob, gewester Amtsverwalter zu Aurolzmünster im k. k. Innviertel, sonsten aber geboren aus der kurpfalzbaierischen Stadt Vilshofen an der Donau. Weitere grundmäßige Beantwortung der zweiten der für das Jahr 1796 — vgl. oben S. 216 — gestellten Preisaufgabe, nämlich: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum[3]) genannt? Welche Länder enthielt und verlor es während dieser Benennung? Verfaßt am 31. August 1795. Fol. Acht Bogen.

Nach einer Bemerkung von Ildefons Kennedy am Schlusse ist diese Arbeit am 15. März 1796 verworfen worden.

137.

Stath Ordnung zu Müldorff. 1595. Fol. 75 Blätter, in steifen dunkelgrünen Papierumschlag gebunden.

Unter dem Titel steht: Dise Statt ist gemainer Sag nach von aim Fürstn aus Bayrn vom Ertzstifft Saltzburg vmb Reichenhall eingetauscht vnd verwechselt worden. Zu was Zeit oder vnnder waß für baiderlay Fürsten, ist alhie bey Gemainer Statt nichts findig. Allain solle hieuon das Sprichwort herkhommen:

Weiln Müldorf thrait- vnd Reichenhall saltzreich, Khorn vmb Saltz.

Nach einer Bemerkung des Akademikers Föringer aus dem Monat Jänner 1855 auf der Innenseite der Vorderdecke erhielt er diese Handschrift von seinem Schwager Sigmund v. Schab, damals Landgerichtsassessor in Tölz, zum Geschenke, der sie seinerseits von dem dortigen Lebzelter und Weinwirthe Joseph Lechner bekam, Besitzer sehr vieler Alterthümer.

138.

Ein Fascikel Abbildungen von Grabdenkmälern und Grabsteinen im Kreuzgange des Franziskanerconvents in München ist schon oben S. 207 mit der Note 3 in B erwähnt worden.

139.

Nenninger, Johann Friedrich, Districts-Kirchen- und Schulinspector wie auch Pfarrer zu Waltershausen in Unterfranken. Diplomatische Nachrichten von einem uralten Ansitze — nämlich Hohenrod oder eben später Waltershausen — einer Seitenlinie des Welfischen Hauses.[4]) Fol. Drei geheftete Bogen mit Beilagen auf drei losen Bogen.

Am Schlusse dieser findet sich die „kurze Biographie“ des Verfassers.

140.

Eines verkappten Christof Neckermann aus Wirzburg Streitschrift über die Gränzen des alten Nordgaues[5]) s. unten in der Num. 220.

---

[1]) Gerstner a. a. O. D 17. [2]) Ebendort I D 2. [3]) Wieder dort I N 2.
[4]) Ebenda III W. [5]) Ebendort I A 1.

141.

In lateinischer Sprache geschriebene Erörterungen zu den im Buche 3 Kap. 5 von Nithard's Geschichtswerk erwähnten am 14. Februar 842 zu Straßburg in deutscher und romanischer Sprache erfolgten Eidesleistungen der Könige Ludwig des Deutschen und Karls des Kahlen wie ihrer Völker.[1]) Fünf numerirte Blätter in Kleinquart mit zwei weiteren nicht numerirten, die in der Hauptsache nur Wiederholung der numerirten 2 und 3 sind. Aus dem 17. Jahrhunderte. Jetzt in blauem Papierumschlage.

142.

Einer Abschrift des neuen oberbaierischen Landrechts des Kaisers Ludwig vom 7. Jänner 1347 im ersten der Sammelbände über Baiern aus dem Besitze des Freiherrn von Donnersberg zu Hurlach ist schon oben in der Note 1 zu S. 218 gedacht worden.

143.

Aufzeichnungen über das Kloster s. Zeno bei Reichenhall, mit Schreiben vom 24. Dezember 1820 aus Passau von dem „chimiae potanicesque studiosus“ Josef Osterhammer eingesendet, und in der Sitzung der histor. Klasse vom 18. März 1821 vorgelegt.

Elf halbe Bogen in Quart, dann ein Blatt mit einem Auszuge aus Hund's metropolis salisburgensis, ein halber Bogen mit Chronikaufzeichnungen von 1143—1453, wieder ein Blatt „Apendix. Piscium insignia“. In blauem Papierumschlage.

144.

Im Bande 12 der Monumenta boica sind von S. 329—501 über 200 Urkunden des Prämonstratenserstiftes Osterhofen vom zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts bis 1496 gedruckt.

Einen Fascikel in Folio mit Abschriften von Urkunden von 1289—1499, von Narziß gefertigt und von Lorenz Westenrieder mit den Überschriften versehen, führt Gerstner a. a. O. in II O 6 an.

145.

Oesterreicher, Archivar in Bamberg, korrespondirendes Mitglied. Verzeichniß der Bischöfe von Bamberg,[2]) nämlich

a) Abschrift des im Jahre 1659 von Andreas Baals zu Bamberg gedruckten. Fol. Zwei geheftete Bogen.
b) Das von Oesterreicher gefertigte von Eberhard bis Christof Franz von Buseck. Fol. Ein Bogen.

Die Einsendung an die Akademie erfolgte am 27. Oktober bezw. 6. November 1813.

146.

Oesterreicher. Über das Geschlecht des Bamberger Bischofes Hermann II.[3]) Fol. Dreizehn Blätter mit 4 Blättern Beilagen. Geheftet.

Diese Abhandlung ist im Dezember 1811 geschrieben, am 9. Dezember an die Akademie gesendet, am 13. Februar 1812 daselbst in Vorlage gebracht, in der Sitzung der historischen Classe vom 18. April 1812 vorgelesen worden.

147.

Oesterreicher. Von dem Geschlechte des Bischofes Otto I. oder des heiligen von Bamberg.[4]) Fol. 31 Seiten.

Diese Auseinandersetzung ist im Dezember 1809 geschrieben. Ein Gutachten des Prof. Dr. Breyer vom 7. Juli 1811 liegt bei.

148.

Oesterreicher. Beweis, daß Bischof Otto I. oder der heilige von Bamberg kein Domherr zu Regensburg war.[5]) Fol. Geheftet.

---

[1]) S. Müllenhoffs und Scherers Denkmäler deutscher Poesie S. 181 und 540.
[2]) Gerstner a. a. O. V 19. [3]) Ebendort I H 4. [4]) Ebendort III O 3. [5]) Ebendort III O 3.

Diese gegen die Aufstellung des geistl. Rathes und Archivars Roman Zirngibl zu Regensburg in den historischen Abhandlungen der Akademie vom Jahre 1813 Band II S. 257 u. s. w. gerichtete Abhandlung ist im Dezember 1813 geschrieben und am 27. Februar beziehungsweise 2. März 1814 der Akademie eingesendet worden.

149.

Oesterreicher. Über die Grabmale in den Kirchen von Bamberg.

a) Vom 4. März 1811. Fol. 7 Blätter mit einem Anhange von 3 Beilagen, geheftet.

b) Vom 6. September 1811. Fol. 9 Blätter mit einem Anhange von 5 Beilagen, geheftet.

Die erste hievon ist eine Abschrift der Baurechnung des Rentmeisters Hanns Philipp Öhler unter dem Bischofe Melchior Otto vom 4. Dezember 1648 bis 5. Juli 1653.

150.

Oesterreicher. Über die Ächtheit einer Urkunde — aus dem Jahre 1147 — des ehemaligen Klosters Banz.[1]) Fol. Vier Bogen mit 3 Beilagen auf besonderen Bogen, geheftet.

Diese Abhandlung wurde in der Sitzung der historischen Classe vom 18. April 1812 vorgelesen.

151.

Oesterreicher. Die Grafen von Frensdorf.[2]) Fol. Sieben Bogen mit 3 Bogen Beilagen, geheftet.

Diese Arbeit ist im Oktober 1813 gefertigt, und in der Sitzung der historischen Classe vom 29. Oktober dieses Jahres vorgelesen worden.

152.

Oesterreicher. Der Graf Reginbodo von Giech oder Giechburg.[3]) Fol. 29 Seiten mit einem Anhange von vier Urkundenabschriften.

153.

Oesterreicher. Der Pfalzgraf Otto von Orlach genannt.[4]) Fol. Zwei Bogen mit einer Beilage, der Abschrift der Urkunden in welcher der Otto palatinus comes de Orloch erscheint.

Diese Untersuchung wurde am 12. Juni 1813 eingesendet, und in der Sitzung der historischen Klasse vom 26. dieses Monats vorgelesen.

154.

Oesterreicher. Beitrag zur älteren Geschichte der Saline Reichenhall.[5]) Fol. Zwei Bogen mit einer besonderen Beilage, der Abschrift der Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom 1. November 1007.

Diese Arbeit ist im November 1811 gefertigt, am 21. dieses Monats eingelaufen.

155.

Oesterreicher. Das Grabmal des Reichsfreiherrn Gottfried von Schlüsselberg zu Schlüsselau.[6]) Fol. Zwei Lagen von je 3 Bogen, geheftet. Sammt 6 Beilagen, wovon die Num. 4 und 5 Zeichnungen von Leichensteinen, wieder geheftet.

Der Verfasser vollendete diese Arbeit am 26. Oktober 1815. Sie langte hier am 30. dieses Monats an, wurde der historischen Classe am 3. November überwiesen und in der Sitzung vom 23. Dezember vorgelegt.

156.

Oesterreicher. Verzeichniß der Grabmale in der Kirche zu Seßlach.[7]) Fol. Ein Bogen. Es wurde am 9. November 1811 der Akademie in Vorlage gebracht.

---

[1]) Gerstner a. a. O. V 19. [2]) Ebendort V 19. [3]) Ebendort III G 3.
[4]) Ebendort V 19. [5]) Ebendort V 19. [6]) Ebendort III S 1. [7]) Ebendort V 19.

157.

Geschlechts-Zeichnung Vtens des Großen, [Otto I,] Grafen von Wittelsbach, Pfalzgrafen von Regensburg, im Jahre 1180 erhobenen Herzogen von Baiern.[1]) Aus ächten Quellen. Bearbeitung der ersten historischen Preisfrage der Akademie für das Jahr 1760.

a) In Großfol. Titelblatt und 139 Seiten in Pappendeckelband mit blaufarbigem Papierüberzuge. Am Schlusse liegen lose vier Geschlechtstafeln.

b) In theilweise anderer Fassung wieder in Großfol. Über den Rücken zusammengeheftet. Drei Geschlechtstafeln auf eigenen Bogen sind an den betreffenden Orten eingeheftet.

158.

Pall, später v. Pallhausen, Vincenz, Legationsrath und geheimer Staatsarchivar.[2]) Ein Paar Noten zu des Herrn Roman Zirngibls, k. baier. wirkl. geistl. Rathes und Sr. Hoh. des Fürsten Primas Archivars, Bemerkungen über einige römische Steinschriften zu Regensburg[3]) u. s. w. Fol. halbbrüchig. Vier Bogen.

Nach einer Bemerkung am Schlusse des (vierten) Ergänzungsbogens sind sie in der Sitzung vom 27. August 1808 vorgelesen worden.

159.

Patrick, Hermann Bernhard, Pfalz-Zweibrücken'scher Regierungsrath. Abhandlung von der unmittelbaren Nachbarschaft des alten Ducatus Ripuariorum und des Pagi Wormatsfelda, Wormsgau. Zur Erläuterung einer Stelle der Annalium Bertinianorum ad annum 839, wo von der Theilung des Kaisers Ludovici Pii unter seinen Söhnen gehandelt wird.[4]) Quart. Acht Blätter sammt 8 Blättern Beilagen, zusammengeheftet.

160.

Eine Beantwortung der Preisfrage der pfälzischen Akademie der Wissenschaften für 1764 — s. oben S. 210 — über die Pfalzgrafen[5]), aus Heidelberg vom 26. Juni dieses Jahres in deutscher Sprache. Neun Seiten in Folio.

161.

Kurze Antworte auf die für das Jahr 1764 von der pfälzischen Akademie der Wissenschaften gestellte Preisfrage — s. oben S. 210 — über die Pfalzgrafen.[6]) Kleinoktav. Zwei Lagen von je 8 Blättern.

162.

Eine Bearbeitung derselben[7]) in lateinischer Sprache in Quart auf 18 Seiten.

163.

Wieder eine lateinische.[8]) Ein Blatt Vorrede und 13 Blätter Text, mit Goldschnitt.

164.

Gleichfalls eine in lateinischer Sprache in Folio.[9]) Zwölf Blätter Einleitung, 39 Blätter Text. Mit 2 bildlichen Darstellungen, deren erste das Siegel des Pfalzgrafen Konrad aus dem Jahre 1157.

165.

Gründliche Denkmalen der Pfalzgräflichen Würde, Vorzüge und Freiheiten, ordinairen als außerordentlichen Verrichtungen, deren Wachsthum, Gehalt, Erhöhung und besonders abänderlichen wie auch wiedrigen Umständen, sowohl bei denen römischen merovingisch und karolingischen

[1]) Gerstner a. a. O. III O 1.

[2]) Clemens Alois Baader, Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, 1b S. 129–132.

[3]) Gerstner a. a. O. I Z.

[4]) Ebendort D 16.

[5]) Ebendort I P 1.

[6]) Ebendort I P 1.

[7]) Gleichfalls dort I P 1.

[8]) Wieder dort I P 1.

[9]) Abermals dort I P 1.

als nachfolgenden deutschen Kaisern bis auf gegenwärtige Zeiten.[1]) Aus denen bewährtesten Urkunden und Geschichten des älteren und jüngeren römischen Reiches zusammengetragen. Fol. Vier Seiten Titel und Vorrede, 58 Seiten Text.

166.

Wieder eine deutsche Beantwortung der Preisfrage der pfälzischen Akademie der Wissenschaften für 1764 — s. oben S. 210 — über die Pfalzgrafen.[2]) Großquart. Vier je für sich geheftete Lagen von 4, 4, 4, 3 Bogen.

167.

Gleichfalls eine solche von H A D P[3]) in Folio. Zehn Bogen in weißen Papierumschlag geheftet.

168.

Abermals eine solche von C. P. R.[4]) in Folio, in marmorirtes Papier geheftet.

169.

Kurze Bearbeitung der von der baierischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1765 — s. oben S. 210 — aufgeworfenen historischen Frage: Wann sind die Landpfalzen in den Herzogthümern aufgekommen? und worinnen haben die Rechte und das Amt der Pfalzgrafen[5]), insonderheit der baierischen, bestanden?

Fol. Zwei geheftete Bogen, wovon die letzte Seite leer ist. Am 26. August 1765 in Vorlage gekommen.

170.

Wieder eine Bearbeitung dieser Aufgabe über die Pfalzgrafen.[6]) Großfol. Titel und 28 Blätter.

171.

Dissertatio de Provinciali Palatii Comite.[7]) Zur Beantwortung derselben Preisfrage.

In Quart. Titel und 31 Blätter Text. Am 28. August 1765 in Vorlage gekommen.

172.

Des Johann Pistorius Aufzeichnungen über die Abstammung des im Jahre 907 gegen die Ungarn gefallenen Baiernherzogs Liutpold, mit zwei Schreiben[8]) an den Herzog Maximilian I. aus München vom 20. Mai 1595 und an Marx Welser in Augsburg aus Freiburg im Breisgau XVI cal. martij a[0] 1606. Fünf Foliobogen, wie es scheint, aus einem Bande ausgeschnitten; weiter acht mit Rothstift gezählte Blätter in Quart, je zwei Halbbogen ineinander gelegt.

Wahrscheinlich bei Gelegenheit einer Bearbeitung der Preisfrage für das Jahr 1762 — s. oben S. 209 — zusammengestellt.

173.

Plinganser's, Georg Sebastian, Bericht an den Kurfürsten Maximilian Emanuel.[9])

Fol. 21 lose Bogen.

Am oberen Rande der ersten Seite hat Lorenz Westenrieder am 30. März 1793 hinbemerkt: Dieses Manuscript hat die Akademie vom Original abschreiben und durch mich revidiren lassen.

Es liegt in einem Papierumschlage, auf dessen Vorderseite unter der eigenhändigen Unterschrift des ersten Rathes und Kanzlers der Oberamtskanzlei der Reichsabtei s. Ulrich und Afra zu Augsburg, Johann Weininger, folgendes steht: Daß vorstehende Beschreibung von Georg Sebastian Plinganser, welcher bei hiesigem Reichsstift vom Jahre 1723 bis auf sein den 7. Mai 1738 erfolgtes Ableben als erster Rath und Kanzler in Diensten gestanden, eigenhändig verfaßt

[1]) Gerstner a. a. O. I P 1. [2]) Ebendort I P 1. [3]) Ebendort I P 1. [4]) Ebendort I P 1.
[5]) Ebendort I P 1. [6]) Ebendort I P 1. [7]) Ebendort I P 1.
[8]) Ebendort III L 11, auf dem Umschlage III L 6. [9]) Wieder dort I P 2.

worden, kann um so weniger bezweifelt werden, als sothane Beschreibung mit denen bei dießseitiger Registratur vorfindigen vielen Handschriften des Verfassers genau und wiederholter verglichen und mit diesen vollkommen ähnlich befunden worden ist; welches andurch auf Ansuchen des kurpfalzbaierischen Hofgerichts-Advokaten und Reichsvicariats-Agenten Titl. Herrn Joseph Gerard Faßmann in München attestirt: Reichsstift s. s. Ulrich und Afra in Augsburg, am 13. August 1790.

174.

Prechtl, Konrad Alois, Regierungssecretär zu Straubing, später Kanzler des Reichsstiftes s. Emmeram in Regensburg.[1]) Beschreibung des Lebens und der Thaten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, Herzogen in Baiern.[2]) Gekrönte Beantwortung der ersten historischen Preisaufgabe der Akademie für das Jahr 1760. Vgl. oben S. 209. Fol. In Goldpapier brochirt.

Sie lief am 26. Juli 1760 hier ein.

175.

Puell, Philippus Nerius, canonicus regularis Neocellae in Tyroli. Tentamen genealogicum comitum Andecensium et comitum Tyrolensium saeculis XII et XIII florentium, ex diplomatibus potissimum ac monumentis coaevis tum editis tum ineditis collectum. Ab ipsomet anno 1791 revisum.[3]) Quart. Zwei Bogen Titel, Vorrede, Quellenverzeichniß. 56 Blätter über die Grafen von Andechs. Blatt 57—100 über die Grafen von Tyrol. Blatt 101—173 Abschriften von Urkunden u. dgl. Auf je besonderen halben Bogen liegt ein Stammbaum der Grafen von Andechs und ein solcher der Grafen von Tyrol bei.

Ein loses Blatt bildet ein Brief des Verfassers, Pfarrers zu Aßling in Tyrol, eben aus Aßling in valle Pustrissa vom 5. März 1786 an Karl Albert v. Vacchiery, und dessen Antwort vom 7. April jenes Jahres: Rumor, qui de extirpanda innihilandaque academia nostra hinc inde increbuit, vanus est. Erat quidem in conatu non nullorum hominum qui bonae semper obstant ei, eandem subvertere: sed clementia boni doctique Principis praevaluit, et academia volente faventeque hoc numine firmior quam ante stat. Ein anderes Schreiben wieder aus Aßling vom 7. Juli 1791 spricht die Absicht des Verfassers aus, seine sämmtlichen Handschriften der Akademie zu beliebigem Gebrauche zu vermachen: quae etenim scripsi, cum labor meus sit, in dominio meo existant cuique pro voluntate legandi, quantumvis religiosus sim.

176.

Des Dominikaners Raimund von Peniafort Summa de casibus oder de poenitentia in drei je in der Mitte des oberen Randes der Seiten in blauer und rother Farbe mit römischen Zahlen bezeichneten Büchern und seine Summa de matrimonio als viertes mit anderem auf ungemein zartem Pergament in Kleinquart oder Oktav aus dem 13. Jahrhundert in je 2 Spalten, vielleicht nie gebunden gewesen oder wenigstens längst ohne Einband, unten auf einem über den Rücken geklebten Papierstreifen mit der Bezeichnung G Q 134, vielleicht der Dombibliothek von Freising.

Auf der Rückseite des ersten Blattes beginnt unter der rothen Überschrift „Incipit prologus fratris Remundi in abreviacionem summe de casibus“ dieser: Quoniam, ut ait Jeronimus, secunda post naufragium tabula u. s. w. bis: caritate fraterna corrigas et emendes.

Dann folgt wieder roth: Explicit prologus. Incipiunt excepciones lectoris Methensis ordinis fratrum praedicatorum de summa Remundi. Quibus premittitur litera M, sciantur esse de textu magistri, videlicet fratris Remundi. Ubi vero ponitur duplex W, est de apparatu Willehelmi Redonensis.

Ohne daß dann das in kleiner Cursive am unteren Rande schwarz bemerkte „Incipiunt excepciones de summa Remundi de casibus“ roth übergetragen worden, folgt am zweiten Blatte unter der rothen Überschrift „De Symonia“ schwarz: Quoniam inter crimina ecclesiastica u. s. w. bis an den Schluß: de inpedimentis penitentie, que sunt pudor, timor, spes et desperatio.

---

[1]) Baader a. a. O. 1 b S. 155/156.

[2]) Gerstner a. a. O. I O 1. [3]) Wieder dort II A 5.

Ohne Unterbrechung reiht sich dann nach einem Verzeichnisse der Kapitel der Summa de matrimonio diese als viertes Buch an.

Ihr folgt ein alphabetischer Index zu den beiden Summen.

Auf neuer Seite beginnt dann mit dem Anfange „In dei tabernaculo positus" u. s. w. eine „simplex informatio simplicium sacerdotum in confessionibus audiendis in 5 Kapiteln mit je besonderen Unterabteilungen oder particulae.

Daran schließt sich unmittelbar endlich in kleiner Cursive noch anderes vom Ende der Rückseite des drittletzten Blattes bis auf die zweite Spalte der Rückseite des letzten beschriebenen, dem noch zwei leere folgen.

177.

In den Band 8 der Monumenta boica sind von S. 7—116 gegen 60 Urkunden des Augustiner Chorherrnstiftes Raitenbuch oder Rotenbuch von 1074—1462 und anderes bis 1544 aufgenommen.

Einen Fascikel in Quart mit Abschriften von 592 Urkunden — 361 des Klosters, 42 der Hofmark Obermeitingen am Lechfelde, 55 des Reichslehens Osterzell in Schwaben, 135 des Reichslehens Schwabmühlhausen wieder in Schwaben — cum Indice von Franz Ried, Conventual dortselbst, führt Gerstner a. a. O. in II R 12 an.

178.

Des Foliobandes mit Abbildungen von Grabdenkmälern und Grabsteinen im Dome zu Regensburg ist bereits auf S. 201 gedacht.

179.

Umfangreiche Vorlesung über die „höhere Deutsche Reichshistorie" wie sie da im Bande I S. 2/3 aus dem Grunde bezeichnet wird: 1. weil sie mehrere Dinge in sich fasset, 2. wichtige Dinge, 3. auch ganz andere als in der gewöhnlichen Reichsgeschichte vorkommen. Drei Bände in paginirten Lagen in Quart, wovon

I. bis zum Abgange der Karolinger oder dem Jahre 887 reicht, in 290 Seiten,
II. bis auf Kaiser Maximilian I, in 799 Seiten,
III. vom Jahre 1493 bis zu Kaiser Josef II. bezw. rund das Jahr 1778, in 679 Seiten.

Vgl. hiezu noch Gerstner a. a. O. I D 1: Manuscript einer deutschen Geschichte. Ein Band in Quart. 678 pag. Sine titulo et authore.

Am linken Rande ist bemerkt: Beginnt von 640 vor Christ. geb. und geht bis 1778.

180.

Einer Abschrift des Prozesses der zwischen dem Herzoge Albrecht V. und dem Grafen Joachim von Ortenburg „in Causa Religionis bey dem kaiserl. Kammergericht zu Speyer ist geführt worden" im dritten der Sammelbände aus dem Besitze des Freiherrn von Donnersberg zu Hurlach ist bereits oben in der Note 1 zu S. 218 gedacht worden.

181.

Der Abschrift einer „Anzeig der in den vier Rentämtern zu Baiern gelegenen Klöster, Stifte, Städte, Märkte und Landgerichte, besonders aber von dem Rentamt München" am Anfange des vierten der Sammelbände aus dem Besitze des Freiherrn von Donnersberg zu Hurlach ist gleichfalls a. a. O. in der Note 1 zu S. 218 schon Erwähnung geschehen.

182.

Resch, Josef, s. s. theologiae doctor, canonicus Inticensis, consitiarius actualis ecclesiasticus Ratisbonensis, p. t. professor s. scripturae in episcopali seminario Brixinensi, electoralis academiae scientiarum boicae socius. Dissertatio de Bojariae veteris Comitibus.[1]) Bearbeitung der von der Akademie für das Jahr 1777 — vgl. oben S. 212 — aufgeworfenen Preisfrage. Brixen in Tirol,

[1]) Gerstner a. a. O. I K 1.

den 26. Dezember 1776. Quart. Neun Blätter mit einem zwischen dem achten und neunten eingehefteten Zettel.

Sie lief am 2. Jänner 1777 ein. Am Rande findet sich die Bemerkung: Diese Schrift ist nicht gekrönet worden. Hat vieles gutes de comitibus Bojariae merid.

183.

Historische Untersuchung — über die Preisaufgabe der pfälzischen Akademie für das Jahr 1769 — von dem Herzogthum Franken am Rhein seit Zeit des carolingischen Stammes in Deutschland bis auf die Regierung der hohenstaufischen Kaiser, dann wie dieses Herzogthum in abgemessener Zeit beschaffen gewesen sei.[1] Quart. Titelblatt und dann nur mehr S. 5—110 einschließlich.

184.

Ein Bruchstück einer Bearbeitung dieser Preisfrage über Rheinfranken[2] in Großfolio beginnt mit § 5 auf S. 5, und bricht mit dem Schlusse von S. 90 ab.

185.

Ried, Thomas, Consistorial-Canzellist in Regensburg. Genealogisch-diplomatische Nachrichten über das adeliche Geschlecht der Halser.[3] Quart. 65 Blätter mit einer Reihe nicht gezählter, die erst nachträglich eingefügt worden, und einer besonderen Tabula genealogica Nobilium de Halse, Chambe et Uttendorf.

Das Vorwort ist aus Regensburg vom 2. Jänner 1819.

186.

Roth, Pfalz-Neuburg'scher Archivar. Zur Geschichte von Monheim.[4] Fol. Sieben Bogen, wozu 4 ineinanderliegende und 1 besonderer Bogen mit Beilagen, beispielsweise eines Bruchstückes über die Hirschberger Gränze, eines Auszuges aus einer alten Landtafel sine anno über Ober- und Niederbaiern.

Der Verfasser ist nicht genannt, aber die Schrift ist die des Archivars Roth zu Neuburg.

187.

Rue-d'or de Gouvi, Abbé à Munich. Genealogia majorum Ottonis magni, Bavariae ducis 1180. Quart. 39 Seiten.

Eine Bearbeitung der ersten Preisfrage welche die baierische Akademie der Wissenschaften im Jahre 1759 für das folgende ausgeschrieben hatte?

188.

Der fünf abschriftlichen Sammelbände verschiedenen Inhalts über Baiern aus dem Besitze des Freiherrn von Donnersberg zu Hurlach ist bereits oben S. 218 mit der Note 1 gedacht worden.

189.

Schäffler, Benedikt, Pfarrer zu Allershausen. Abhandlung — über die von der Akademie für das Jahr 1792 aufgeworfene Preisfrage — von den ehemaligen Barschalken in Baiern.[5] Vgl. oben S. 215. Fol. 19 Seiten.

Sie wurde am 24. Dezember 1791 vorgelegt, am 21. März 1792 verworfen.

190.

Johann Andreas Schmeller's Einzeichnungen in sein Handexemplar des Druckes: Muspilli, Bruchstück einer althochdeutschen alliterierenden Dichtung vom Ende der Welt. Oktav, in Pappendeckel cartonirt.

---

[1] Gerstner a. a. O. I F 4. [2] Ebendort I F 4. [3] Ebendort III H 1.
[4] Wieder dort II M 7. [5] Ebendort I B 6.

Am Schlusse ist eine Abschrift aus Cod. Frising. 130 (saec. VIII/IX). Fol. 49' auf drei Seiten eingeklebt; eine andere aus Cod. monac. Augustin. 84 (vom Jahre 1460) Fol. 73' auf 4 Seiten liegt lose bei.

191.

Johann Andreas Schmeller's Einzeichnungen in sein Handexemplar der akademischen Abhandlung: über die sogenannten Cimbern der VII und XIII Communen auf den Venedischen Alpen und ihre Sprache. Quart, in steifes blaues Papier brochirt.

Der Abschnitt V, die cimbrische Grammatik behandelnd, von S. 651—702 ist mit Papier für die Einzeichnungen durchschossen, die übrigens zum größten Teile dem Texte selbst beigefügt sind.

192.

Schmid, Ignaz Dominicus Cyriacus, Beneficiat und Vicebibliothekar zu Ingolstadt. Das gelehrte und kunstreiche Baiern. Fol. 238 Blätter. In Pappendeckelband mit Überzug von marmorirtem Papiere.

Franz von Paula Schrank hat dieses alphabetische Gelehrten- und Künstlerlexicon von Baiern „mit Randglossen vermehrt".

193.

Schmid, Magnus, Benedictiner und Archivar zu Kloster Rot am Inn, Mitglied der Akademie. Abhandlung — über die für das Jahr 1792 gestellte Preisaufgabe — von den ehemaligen Barschalken in Baiern.[1]) Vgl. oben S. 215. Folio. 25 Blätter.

Sie lief am 31. Dezember 1791 ein, wurde am 21. März 1792 verworfen.

194.

Scholliner, Hermann, Benedictiner zu Oberaltach.[2]) Beantwortung der historischen Preisfrage für das Jahr 1763 — vgl. oben S. 209 — über den Herzog Arnulf.[3]) 13 Bogen in Quart.

Diese bei der Akademie mit dem Motto „Rebus in obscuris vero propriora sequemur" am 30. August 1763 eingelaufene und von ihr gekrönte Schrift ist in den Abhandlungen (1767) IV S. 147—231 gedruckt worden.

195.

Schranzhofer, Roger, Pater aus dem Cisterzienserstift Stams. Kritik über Margarethens mit dem Zunamen Maultausch, der Gräfin von Tirol, mütterliche Abkunft und ihren damit verbundenen Ehewechsel.[4]) Fol. 25 Seiten in steifen Papierumschlag geheftet.

Ein Gutachten des Hofrathes Martini vom 14. April 1812 liegt bei.

196.

Schrötter, Franz Ferdinand, utr. jur. doct. zu Wien. Unparteische Ausführung der Frage, ob von den Zeiten K[aiser] Carl des Großen bis auf den im Jahre MCLVI für Österreich erfolgten kaiserlichen Freiheitsbrief jemals zwischen dem Herzogthume Baiern und der Markgrafschaft Österreich unter der Enns eine Verbindung stattgefunden habe.[5]) 1764. Fol. Titelblatt und 111 Seiten.

Zur Beantwortung der Preisaufgabe für das Jahr 1764. Vgl. oben S. 209. Nicht gekrönt.

197.

Schuegraf, Josef Rudolf, pensionirter Oberlieutenant unter der Commandantschaft Regensburg stehend. Tagebuch des Abtes Joscio Hamberger von Niederaltach, vom Jahre 1684—1716.[6]) Fol. Ein Bogen Vorerinnerung Schuegrafs. 47 Seiten Text, wovon S. 44—47 nur mehr Auszüge.

Es wurde mit Zuschrift aus Bärnau vom 30. September praes. 27. Oktober 1826 an die Akademie eingesendet. Er wurde hiefür wie für die Num. 198 mit der kleinen 12 Dukaten schweren akademischen Medaille am 16. März 1827 honorirt.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I B 6. [2]) Baader a. a. O. 1b S. 220—224.
[3]) Gerstner a. a. O. I A 5. [4]) Ebendort III M 1. [5]) Ebendort I A 6. [6]) Ebendort II N 2.

198.

Schuegraf, Josef Rudolf. Tagbuch des Abtes Marianus Pusch von Niederaltach, enthaltend die denkwürdigen Begebenheiten während des österreichischen Erbfolgekrieges von 1741—1746.[1]) Fol. Vier Bogen Vorerinnerung Schuegrafs. 291 Seiten Text. Auf S. 292 der Auszug eines Schreibens aus München vom 5. März 1750 über den Brand in der Residenz daselbst. Von S. 293—299 schließt als Nachtrag ein Necrologium einiger Religiosen von Niederaltach.

Es wurde mit Zuschrift aus Bärnau vom 30. September praes. 27. Oktober 1826 an die Akademie einbefördert. Vgl. hiezu den Schluß der Num. 197.

199.

P. Heinrich **Schütz**, Jesuit und von 1747 bis zu seinem Tode am 13. September 1768 ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Ingolstadt.[2]) Adiumenta ad notitiam historicam et eruditionem ex variis auctoribus desumenda.[3]) Fünf Bogen in Quart. Aus dem Nachlasse seines Nachfolgers Johann Nepomuk Mederer.[4])

Nichts als eine dürre Aufzählung von Quellen und von Literatur, wie es den Anschein hat bis an den Schluß des zweiten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts, in einzelnen Gruppen. Es beginnen beispielsweise die Historici et Chronographi universales. Im ferneren Verlaufe kommt ein Abschnitt de rebus Germaniae, an dessen Schluß es heißt: Servire etiam poterunt ad res Germanicas nostrorum temporum cognoscendas ita dictae Relationes franconicae sive franco-furtenses, quae in quibusdam bibliothecis in libros compactae continentur.

Im Abschnitte de Bavaria werden aufgeführt: Raderi Bavaria sancta. Andreas Brunner in Annalibus boicis et Excubiis tutelaribus. Historia Bavarica in Fol. sub nomine Adlzreiteri auctore nostro P. Fervue. Magnus plausus sub titulo: Fortitudo leonina.

200.

Des P. Heinrich **Schütz** Auszüge aus den Quellen und der Literatur der Geschichte zu seinen Arbeiten und insbesondere Vorlesungen über die deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte wie über Kirchengeschichte und theilweise Kirchenrecht vom 17. November 1747 an.[5]) In Quart.

a) Ein Heft von 82 Seiten, in grünem Papier mit Goldpressung. Darin finden sich beispielsweise von S. 5—16 Auszüge aus den sechs Theilen von Conringii opera cum notis Goebelii. Auf S. 21 wird über des Acatholiken „Doctoris Pertschii (auctoris recentissimi) Jus canonicum" bemerkt: Hic liber quoque — voraus gehen von S. 15—20 Auszüge aus der zu Frankfurt und Leipzig im Jahre 1725 erschienenen Schrift: Imperatorum Imperiique Principum ac Procerum totiusque Nationis Germanicae Gravamina adversus sedem romanam totumque ecclesiasticum ordinem, eruta a Jacobo Friderico Georgii — igni est devovendus: unica sufficiat propositio in eo contenta qua dicitur, pontificiam doctrinam esse, quod pontifici parendum sit caece, etsi pontifex multa animarum millia quotidie in orcum praecipitet.
b) Notata ex Isidori chronico et Pauli diaconi historia Longobardorum nach der Hamburger-Ausgabe vom Jahr 1611. Zwei Lagen von je 3 Bogen ineinander.
c) Notata ex Jornandis libro de successionibus regnorum wie aus Jornandes de rebus Geticis nach Lindenbruch's Hamburger Ausgabe des Jahres 1611. Eine Lage von 3 Bogen ineinander.

201.

Sammelbände mit Auszügen aus den Quellen und der Literatur der Geschichte zu den Vorlesungen des P. Heinrich **Schütz** hauptsächlich über deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte vom 15. November 1747 an, noch ohne den Gang der Erotemata historica in den Num. 203 und 207 Lit. c.[6]) Drei Theile in Quart in Pappendeckelbänden. Sie führen am Rücken die gleichzeitige Aufschrift: Quaestiones historiae I, II, III.

---

[1]) Gerstner a. a. O. II N 2. [2]) Baader a. a. O. 1b S. 225/226. [3]) Gerstner a. a. O. I A 3. [4]) S. oben S. 218/219. [5]) Gerstner a. a. O. I A 2. [6]) Wieder dort in V 13.

I hat an seiner Spitze die Bemerkung: Collegium historicum I. De Imperatoribus Romano-Germanicis. 15. Nov. 1747. Er enthält die Einleitung und ein Geripp der Geschichte von — Pipin, beziehungsweise — Karl dem Großen bis an das Ende der Regierung Heinrichs II, dann unter der Überschrift „Elenchus quaestionem de Romano-Germanicis Imperatoribus in collegiis tractandarum" in den einzelnen Disputationes die Nachweise eben von Karl dem Großen an bis Heinrich II.

II sodann von Konrad II angefangen bis auf Richard und Alphons.

III endlich von Rudolf von Habsburg bis Karl VI. einschließlich, ungefähr die erste Hälfte füllend, während die zweite Nachträge hiezu aus Gundling, Graveson u. s. f. zu den Kaisern wie Päbsten enthält.

202.

Des P. Heinrich Schütz Auszüge aus den Quellen und hauptsächlich der Literatur der Geschichte zur deutschen Kaiser- und Reichsgeschichte.[1]) Quart. Zwei Bände in Pappendeckel mit weißem Lederüberzuge, am Rücken mit der Aufschrift: Suppl. Partis I, II.

a) Supplementum Quaestionum 1ae Partis von Karl dem Großen bis an den Schluß der Regierung Heinrichs II.

b) Supplementum ad Partem 2dam von Konrad II bis zum Abgange von Richard und Alphons.

Die Haupteinteilung unter jedem Herrscher geht auf Politica und auf Ecclesiastica, mit je 7 Paragraphen. Erstere zerfallen dann in § 1 natales, parentes, dotes; § 2 electio, coronatio; § 3 gesta; § 4 bella; § 5 leges, diplomata; § 6 comitia; § 7 status Imperii. Die Ecclesiastica endlich in § 1 jura Principum in sacra; § 2 pontifices; § 3 concilia; § 4 status ecclesiasticus; § 5 disciplina ecclesiae; § 6 religiosi; § 7 controversiae, errores, schismata, haereses etc.

203.

Auszüge aus den Quellen und der Literatur der Geschichte zu den Vorlesungen des P. Heinrich Schütz hauptsächlich über deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte. Drei Bände in Quart in Pappendeckel mit glattem weißem Lederüberzuge.[2]) Der erste führt am Rücken die alte Aufschrift: Notata historica, pars prima. Der zweite: Notata historica, pars IIda. Die des dritten lautete anfangs auch nur: Notata historica, pars 3tia, wozu aber nachträglich noch „Erotemata et" vorangeschrieben worden.

I Voran stehen die zu Ingolstadt gedruckten „Erotemata historica, in collegiis historico-academicis secundum criticam pertractanda, ad annum 1749 et 1750" auf 22 Seiten. Dann folgen die schriftlichen Quellen- und Literaturangaben: zunächst zu den Prolegomena historiae, hier allerdings, wie es scheint, nach umfassenden „Annotationes auctorum et locorum ex quibus petitur responsio ad singulas quaestiones in collegiis historicis pertractandas, prout secundum numeros — nämlich der erwähnten Erotemata — sunt positae" auf 34 Seiten, eigentlich erst mit der sechsten Frage beginnend: num circa materias ecclesiasticas scriptores catholici, ut Baronius Bellarminus aliique, ab acatholicis jure explodi atque adulationis redargui possint; dann zu den Fragen des Tractatus praeliminaris; endlich zu den Quaestiones critico-historicae, ex vitis Imperatorum Romano-Germanicorum excerptae, atque ad notitiam historiae Romano-Germanicae serviturae von Karl dem Großen an bis an das Ende der Herrschaft Heinrichs II, und zwar genau in der in den gedruckten Erotemata festgehaltenen Scheidung in Politica und Ecclesiastica.

II Voran begegnet uns von den wieder gedruckten Erotemata historica der zweite Teil auf 15 Seiten. Dann folgen die schriftlichen Auszüge von Konrad II bis in die Zeit des Richard von Cornwallis und Alphons des Weisen, wieder mit der Scheidung in Politica und Ecclesiastica, woran sich noch eine Seite mit solchen „de Interregno" aus Gundling schließt.

III Ohne solche gedruckte Erotemata, wie sie diese beiden Bände aufweisen, behandelt der dritte die Zeit von Rudolf von Habsburg bis Karl VI einschließlich, bei welch letztem indessen nur mehr die Politica erscheinen, dagegen die Ecclesiastica nicht mehr.

---

[1]) Gerstner a. a. O. in V 13. [2]) Ebendort in V 13.

204.

Auszüge aus den Quellen und der Literatur der Geschichte zu den Vorlesungen des P. Heinrich Schütz hauptsächlich über deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte.[1]) Fol. in Holzdeckelband mit gepreßtem weißem Lederüberzuge. Er trägt am Rücken die alte Aufschrift: Erotem[ata] histor[ica]. Pars I et 2.

Man hat es hier mit einer teilweisen Reinschrift wie zugleich mitunter Vervollständigung der ersten zwei Bände der Num. 203 zu tun.

Vorerst begegnen die Bemerkungen zu den Prolegomena historiae in 8 Quaestionen, und zwar so, daß hier auch die dort als fehlend bezeichneten ersten fünf sich finden. An die fünfte reiht sich von S. 15 an ein umfassendes alphabetisches Verzeichniß der „Auctores" von Anastasius bibliothecarius angefangen bis zum Zosimus. In der Quaestio 7, an consultum sit reipublicae orthodoxae, historicos mere protestanticos sine auctorum catholicorum opposito legi? wird an erster Stelle, wie überhaupt gewöhnlich, mit den gedruckten neunbändigen Collegia historica des P. Ignaz Schwarz[2]) begonnen: P. Schwarz P. 3 Colleg. hist. a quaest. 6 und 7 singulariter legenda omnia. Item qu. 4 P. 3 a fol. 93, ubi examinatur quid tenendum de systematibus u. s. w.

Auf diese Prolegomena folgt der Tractatus praeliminaris. Seine erste Quaestio handelt davon, an Imperium Germanicum sit vere Romanum? Die neunte: qua auctoritate regnum Franciae translatum sit ad Pipinum, Caroli Magni patrem? Da ist bei dem Abschnitte „De potestate pontificis circa exauctorationem Regum" mit blässerer Tinte beigemerkt: NB. haec materia in Societate nostra non potest tractari a Professoribus.

Nun folgen: Principia ac praerequisita ad historiam, oder wie es am äußeren oberen Rande heißt: Regulae historiae.

Weiter sodann: Acta vel scripta fabulosa, interpolata, corrupta, confusa, supposititia, sub alieno nomine edita, nämlich praeter ea quae jam supra ad quaestionem 5tam prolegomenorum et in catalogo Auctorum ibidem subjuncto sunt annotata.

Auf diese Auszüge, welche ungefähr ein Viertel des Bandes füllen, folgen die zu den einzelnen Herrschern, und zwar wie in der Num. 202 in zwei Abteilungen, nämlich von Karl dem Großen bis an den Schluß der Zeit Heinrichs II, dann von Konrad II. bis Richard und Alphons, mit dem Schlusse: Varia ex Gundlingio tempore Interregni.

205.

Des P. Heinrich Schütz Aufzeichnnngen zu Fragen der Einleitung der deutschen Kaiser- und Reichsgeschichte.[3]) Sie führen die Hauptüberschrift: Exercitationes historicae. Darunter steht: Sylva praevia cogitationum. Fol. Sieben Lagen von je 2 Bogen ineinander, von deren letzter nur mehr die erste Seite beschrieben.

Sie behandeln aus dem „Tit. I de Imperio Romano-Germanico" die Quaestio I, an Imperium Romano-Germanicum sit ac vere dici possit Romanum? und die Quaestio II, quanam via vel auctoritate Imperatoria per Occidentem dignitas ad Carolum Magnum fuerit translata?

206.

Arbeiten des P. Heinrich Schütz — mit Ausnahme des Schlußstückes — zur Geschichte der Karolinger.[4]) Fol. in Pappendeckelband mit gepreßtem weißem Lederüberzuge.

a) Entwurf zum ersten Theile der Historia Romano-Germanica, nämlich der Periodus Carolingica, unter dem Haupttitel an der Spitze: Epitome historiae Imperii Romano-Germanici;
b) Reinschrift dieses ersten Theiles, in 9 Capita mit je besonderen §§ getheilt, von S. 1 bis 117 mit Tintenbezeichnung;
c) Annotationes hiezu mit massenhaften Auszügen namentlich aus der Literatur, von S. 129 bis 334, 341—356 mit Bleistiftbezeichnung, wie bei den folgenden Stücken;

[1]) Gerstner a. a. O. I M 11. [2]) S. Baader a. a. O. 1 b S. 226/227.
[3]) Gerstner a. a. O. I E 2. [4]) Ebendort I M 13.

d) Anfang einer Reinschrift der ersten §§ des in a und b erwähnten ersten Theiles mit Erweiterungen und einem Verzeichnisse von dazu gehörigen Dissertationes de Naevis Caroli Magni obijci utplurimum solitis, wovon aber nur mehr die erste „de Caroli concubinis“ folgt, von S. 357—383;
e) wieder Annotationes u. dgl. mit Auszügen aus Quellen und Literatur, von S. 389—415, 417—508;
f) Disputatio utrum symbolum „Quicunque“ vulgo s. Anathasio tribui solitum illum reipsa auctorem habeat, von S. 509—520.

207.

Sammelband von und zu den geschichtlichen Arbeiten des P. Heinrich Schütz.[1]) Fol. in Holzdeckelband mit gepreßtem weißem Lederüberzuge.

Die ersten zwei Drittel füllen äußerst sauber — nicht von P. Schütz — geschriebene Auszüge aus den fünf Bänden von Hahn's Reichsgeschichte zu je besonderen Fragen. So beispielsweise gleich de auctoritate statuum et ordinum Imperii, de archi-officiis Imperii, de archi-officiis episcopatuum et abbatiarum, de archicapellanis archicancellariis et cancellariis, de insignibus Imperii, u. s. f.

Dann folgen von der Hand des P. Schütz selbst:
a) das Systema historiae Romano-Germanicae, in selectiores quaestiones partitae, et pro juris publici usibus historico-critice pertractandae;
b) das Systema historiae sincerioris ecclesiasticae, in selectiores quaestiones partitae, et pro moralis polemicae ac scholasticae theologiae usibus historico-critice pertractandae;
c) ein Verzeichniß von selectae quaestiones, ex erotematis impressis desumptae, quae partim electionem et coronationem Regum Germaniae et Imperatorum Romano-Germanicorum partim ipsum Imperium concernunt, a tempore Caroli Magni usque ad hodierna tempora;
d) Materiae connectendae cum materia de electione Regum Germaniae;
e) einige Bemerkungen de literatura Caesarum;
f) Quaestiones selectiores in Regum Caesarumque Romano-Germanicorum historia occurrentes, zum großen Teile mit a von Lib. IX Cap. II bis zu Cap. VI § 2 stimmend;
g) ein Teil des Systema von a, aber in anderer Einteilung in Partes, Libri, Capita, endlich §§, nämlich Pars II in 3 Büchern, deren erstes 2, das zweite 4, das dritte 3 Capita umfaßt, zum großen Teile = a Lib. III bis an den Schluß des Lib. V, nur daß die hier im Lib. IV Cap. V aufgeführten §§ de legibus Regum ecclesiasticis noch nicht eingereiht sondern nur oben angemerkt sind; dann Pars III in 3 Büchern mit 6, 12, 7 Capita, im Ganzen = a Lib. VI bis an den Schluß des Lib. VIII;
h) Inhaltsverzeichniß zur Karolingischen Periode, nämlich Prolegomena, 9 Capita über die weltliche Geschichte, 8 dergleichen über Ecclesiastica, je mit den betreffenden §§;
i) Verzeichniß von Annotationes, Disputationes u. s. w. hiezu, wovon gleich den ersten meistenteils Verweisungen auf die Seitenzahlen der Num. 206 beigesetzt sind.

208.

Sammelband von geschichtlichen Arbeiten des P. Heinrich Schütz.[2]) Fol. in Holzdeckeln mit gepreßtem weißem Lederüberzuge.

Die erste Hälfte füllen Quellen- und Literaturauszüge wie auch Ausführungen über Karl den Großen und seine Zeit.

Die zweite Hälfte von 198 in der oberen äußeren Ecke mit Tinte von 1—198 bezeichneten Seiten bilden Auszüge wieder aus Quellen und Literatur zur Geschichte der deutschen Kaiser wie des Reiches bis auf Ludwig den Baier, zunächst mit Aufzeichnungen „de electione et coronatione Caesarum ac Regum Germaniae“ beginnend, bis S. 190, woran sich von S. 193 bis 198 Auszüge aus der Sammlung von Martène über einzelne Königs- und Kaiserwahlen reihen, gewissermaßen ein Nachtrag zu den erwähnten Eingangsaufzeichnungen.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I M 15. [2]) Ebendort I M 14.

209.

Arbeiten des P. Heinrich Schütz zur deutschen Kaiser- und Reichsgeschichte.[1]) Fol. in Holzdeckelband mit gepreßtem weißem Lederüberzuge.

a) Das „Systema historiae Romano-Germanicae in selectiores quaestiones partitum, et pro juris publici usibus historico-critice pertractandum" auf 8 Blättern, aber theilweise mit Änderungen gegen jenes in der Num. 207, welches in der Beilage mitgetheilt ist. In Pars I ist für die Unterabtheilung des Liber III „Quaestiones aliae selectiores in historia Caesarum Romano-Germanicorum occurrentes" die Seite leer gelassen. Auf der folgenden schließen sich Pars II und III in je 3 Büchern ohne weitere Unterabtheilung an.

b) Citationes foliorum ad ea quae ex Hahnio de electione et coronatione Regum notantur et partim literis alphabeti partim cifris in margine signantur conformiter ad Systema historiae Romano-Germanicae.

c) Reinschrift der Auszüge zu dieser selbst, aber von anderer Hand, zunächst von Lib. I und II des Systema der Num. 207 von S. 1—235 mit Tintenbezeichnung.

d) Sodann zu Lib. III Cap. I des Systema der Num. 207 von S. 237—306 mit Bleistiftbezeichnung.

e) Nun wieder von der Hand des P. Schütz Auszüge hauptsächlich aus Hahn jedenfalls zu einer Auswahl des folgenden Cap. II de juribus Caesarum controversis circa sacra, vielleicht auch zu allen, aber wenigstens nicht in der betreffenden Reihenfolge, von S. 307—401.

f) Ebenso zu Lib. IV Cap. I unter der Überschrift „de Legibus ac consuetudinibus sub Caesaribus ac Regibus Romano-Germanicis, ex historia imperiali domini Hahnii deductis" von S. 413—444.

g) Ebenso zu Lib. IV Cap. IV unter der Überschrift „de legibus contra perduelles, proditores, pacis turbatores, ex historia imperiali professoris acatholici Hahnii" und zu anderen Gegenständen ohne bestimmte Ordnung, beispielsweise de jure repraesentationis in successionibus S. 531, de legibus successionum aut primogeniturae S. 534, de juramento purgationis, de examinibus crucis, aquae, ignis, ordalii vomerum, per dominicum panem S. 541, am Schlusse de feudis et feudatariis S. 545. Von S. 445—564.

210.

Des P. Heinrich Schütz Entwurf zu Vorlesungen über Kirchengeschichte, nach den einzelnen Jahrhunderten abgetheilt, mit Auszügen aus Quellen und Literatur hiezu, woran sich am Schlusse zahlreiche „Notata ex Actis Sanctorum" reihen.[2]) Quartband in Pappendeckel mit glattem weißem Lederüberzuge.

Der erste Entwurf in 15 Kapiteln mit je besonderen §§ bis an den Schluß des 15. Jahrhunderts führt die Überschrift: Brevis epitome rerum a Christo nato gestarum, per distinctas saeculorum series enarrata.

211.

Schütz, Heinrich. Quaestiones criticae atque selectiores ex historia ecclesiastica petitae.[3]) Quartband in Pappendeckel mit glattem weißem Lederüberzuge. Seine Aufschrift am Rücken lautet: Lectiones historiae, quas discipulus descripsit.

Es ist das eine, wie es scheint, von zwei Händen gefertigte Reinschrift einer Reihe von kirchenrechtlichen Fragen, gegen den Schluß theilweise mit Randbemerkungen des P. Schütz.

Im Eingange ist bemerkt: Quemadmodam historiam Romano-Germanicam ob materiae ubertatem in 3 partes dividemus, totidem quoque annis responsuras atque in collegiis historicis more critico ventilandas, ita historiam quoque ecclesiasticam trifariam partiemur, quarum pars quaelibet ita sex saecula comprehendet ut pariter inter triennii ambitum selectiora totius ecclesiasticae historiae capita publicis in lectionibus sint absolvenda, simulque optatissimae auditorum eruditioni critico hoc saeculo non modicum tam incrementum quam ornamentum sint praebitura.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I M 12. [2]) Ebendort in V 13. [3]) Ebendort in V 13.

Illud tamen a re nostra minime alienum arbitror, si — priusquam saeculi cujusvis ecclesiastici quaestiones ordiamur — materiam quoque praeambulam ex historia divina petitam praefigamus u. s. f.

So handelt denn die „quaestio prima praeliminaris“ aus dem ersten Jahrhunderte der Kirche davon: an Salomon sit salvatus an damnatus? Die erste eigentliche Frage sodann spricht davon: an s. Jacobus major, vulgo Hispaniae apostolus, re ipsa unquam fuerit aut praedicaverit in Hispania? Die zweite: an s. Cletus a s. Anacleto sit distinctus? Die dritte: an s. Dionysius Areopagita a Paulo conversus idem sit cum Dionysio episcopo Parisiensi, et consequenter a s. Clemente pontifice in Galliam missus, atque Parisiensis ecclesiae fundator?

Die Quaestio praeliminaris aus dem zweiten Jahrhunderte untersucht: num vera Samuelis anima vel tantum phantasma quodpiam ope Pythonissae apparuerit Samueli? Die erste Quaestio ecclesiastica sodann: an Trajani imperatoris anima precibus s. Gregorii magni ex inferno sit liberata? Die zweite: an constitutiones vulgo Apostolicae, sint vere ab Apostolis traditae et a s. Clemente pontifice romano collectae?

Die erste aus dem dritten Jahrhunderte: an jam a primis ecclesiae saeculis romanus pontifex dictus sit episcopus episcoporum? Die zweite: an Philippus fuerit primus inter Imperatores christianus?

Die erste aus dem vierten Jahrhunderte: num decretales pontificum epistolae usque ad Siricium sint genuinae? Die zweite: an s. Felix II fuerit vere pontifex romanus?

Unter den späteren begegnet beispielsweise im fünften Jahrhunderte: an Theodosius II imperator synodum Ephesinam iure ut vocant majestatico et regio convocarit?

212.

Des P. Heinrich Schütz „Exercitationes historico-academicae“ hauptsächlich zur Kirchengeschichte und theilweise zum Kirchenrechte.[1]) Zwei Bände in Quart in Pappendeckel mit weißem beziehungsweise gelblichem Lederüberzuge. Der erste hat am Rücken die Aufschrift: Lectiones historicae, pars I^{ma}, cum appendice Notatorum historicorum. Der andere blos: Lectiones historicae, pars II^{da}.

Man hat es hier teilweise mit Auszügen aus Quellen und Literatur, teilweise aber auch mit wirklichen Ausführungen nicht über das ganze geschichtliche Gebiet sondern über geschichtliche Fragen zu thun, quae inter sacros juxta atque profanos scriptores non sine utili quadam veritatis indagine aut ingenii cultu in utramlibet partem librantur, et vel ideo publicarum etiam quas in Athenaea mos ferme menstruus introduxit concertationum discrimini merentur exponi: quanquam — wie hieran geknüpft ist — eo simul simus allaboraturi, ut in collegiis quae vocamus historicis prima saltem temporis pars universali quoque historiae e memoria proponendae, pars altera ventilandae quam calamus exceperit materiae possit consecrari. Die Art und Weise der Behandlung, welche hienach entgegentritt, wird folgendermaßen gekennzeichnet: Porro illum hae exercitationes tenebunt ordinem, ut — dum per quaestiones agimus — quaestio quaevis in tres denuo articulos dispertiatur, quorum primus materiam ex scriptura sacra, 2^{dus} ex historia ecclesiastica, 3^{ius} ex historia profana desumptam pertractabit.

Die auf der Rückenüberschrift des ersten Bandes berührten Notata historica beziehen sich zunächst auf Kirchengeschichte, dann sind es solche ex Papenbrochii responsionibus contra P. Sebastianum [a s. Paulo], weiter aus den Acta Sanctorum, aber auch aus Hahn u. s. f.

213.

Schütz, Heinrich. Commentarius criticus de scriptis et scriptoribus historicis tam antiquis quam novis, ad faciliorem et veriorem historiae quam ecclesiasticae quam profanae notitiam concinnatus, atque animadversionibus ac dissertationibus illustratus.[2]) Fol. in Holzdeckelband mit gepreßtem weißem Lederüberzuge.

a) Entwurf des Werkes auf 197 Seiten. Inhaltsverzeichniß, aber bereits unter dem Hinweise auf die Seiten des im Jahre 1761 zu Ingolstadt erschienenen Druckes, von S. 198—208. Supplementum S. 209 und 210.

[1]) Gerstner a. a. O. in V 13. [2]) Ebendort I M 10.

b) Reinschrift mit der Widmung an den Reichsgrafen Karl Joseph v. Palm, dann Vorrede an den Leser mit Anknüpfung des Syllabus scriptorum, das Werk selbst von S. 1—330, an welches sich der wieder auf die Seiten des berührten Druckes bezügliche „Index scriptorum et rerum quae in hoc volumine continentur“ auf 6 Blättern anschließt.

214.

Des P. Heinrich Schütz Aufzeichnungen „de haereticis eorumque erroribus postea per recentiores instauratis“ aus dem dritten und vierten Theile der Kirchengeschichte des Natalis Alexander, und zwar die ersten vier Jahrhunderte umfassend.[1]) Fol. Drei Lagen von 4, 5, 4 Bogen ineinander, von denen letzter nur mehr die Hälfte beschrieben.

215.

Des P. Heinrich Schütz Aufzeichnungen über theologische Gegenstände.[2]) Fol. Zwei Lagen von je 4 Bogen ineinander.

Sie behandeln aus dem „Tit. I de Deo“ besondere Fragen. So die Quaestio I, utrum aliquando homo vivens viderit Deum aut divinam essentiam? Die Quaestio IV de trinitate personarum, contra Sabellium. Die Quaestio VI de processione Spiritus sancti ex Patre et Filio, contra Graecos Photianos ex Van-Ranft (in libro: Lux fidei) a pag. 335.

216.

Des P. Heinrich Schütz Quaestio theologico-oratoria, utrum Cardinalis Bellarminus docuerit ecclesiae fallibilitatem in definienda orthodoxia vel heterodoxia textuum,[3]) etiam ad authoris mentem relata?

a) Reinschrift von 3 ineinander liegenden Bogen in Quart, unten teilweise durch Feuchtigkeit vermodert, aber durch
b) den ursprünglichen Aufsatz von $1^1/_2$ Bogen in Quart, halbbrüchig geschrieben, zu ergänzen.

217.

Schütz, Heinrich. Zur Bearbeitung der Preisfrage der baierischen Akademie für das Jahr 1762 — vgl. oben S. 209 — gehörig.

a) De Luitpaldo Bavariae comite. Nur Stoffsammlung aus Quellen und Literatur. Zwei Lagen von je einem Bogen in Quart.
b) Quaestio stemmato-critica de Luitpaldi aut Liutpoldi, Bajoariae comitis aut ducis, progenitoribus. Sieben Lagen von je einem Bogen in Quart.

Der Verfasser ist nicht genannt. Die Arbeit aber stammt aus dem Nachlasse des Johann Nepomuk Mederer. Dieser, der Nachfolger auf dem Lehrstuhle des am 13. September 1768 verstorbenen Professors Heinrich Schütz, bemerkt nach der Aufzählung von so und so vielen seiner zum großen Teile im Drucke erschienenen Schriften in den Annales Ingolstadiensis academiae III S. 301: Elucubravit nonnullas commentationes ad proposita a variis societatibus literariis problemata historica: ac, quantum mihi quidem ex eius ore constat, scripsit de progenitoribus Luitpaldi Baioariae marchionis; item de Arnulpho Baioariae duce et eius juribus ac praerogativis, ad academiam scientiarum boicam; de Comite Palatii, ad academiam Theodoro-Palatinam; de Polonicae gentis adventu et adventus epocha, ad literariam societatem Jablonoviam; ex quibus binae, de progenitoribus scilicet Luitpaldi, et de Comite Palatii, praemio 50 aureorum — vgl. oben S. 219 und S. 209 zu den Jahren 1762 und 1764 — coronatae sunt. Jeden Zweifel endlich darüber, daß wir an Schütz zu denken haben, benimmt die Beachtung der Handschrift; es ist die unseres Schütz. Es ist die Arbeit deßhalb auch ohne weitere Bedenken unter seinen Namen eingereiht.

218.

Vielleicht ist sie unter die Entwürfe der Preisschrift zu zählen, die wohl der in III L 10 erwähnte Quartband von 151 Seiten sein mag: Genealogia Luitpoldi Bojoariae marchionis von Schütz.[4])

---

[1]) Gerstner a. a. O. I E 2. [2]) Ebendort I E 2. [3]) Ebendort I E 2. [4]) Ebendort III L 10.

219.

Schütz, Heinrich. Quaesita de Arnulpho Bajoariae duce. Zwei Lagen von je einem Bogen, 1 Lage von 1½ Bogen, 1 einzelnes Blatt. Quart.

Der nicht genannte Verfasser dieser aus dem Nachlasse Mederer's an unsere Classe gelangten Aufzeichnungen zur Bearbeitung der Preisaufgabe der baierischen Akademie für das Jahr 1763 — vgl. oben S. 209 — ist nach den zur Num. 217 entwickelten Gründen wieder der Professor zu Ingolstadt, dem sie hier auch zugeteilt wurden.

220.

Schütz, Heinrich. Francia orientalis semper Francia, nunquam Nordgovia: seu veteris Nordgoviae limites secundum veritatis limites expensi. Dissertatio historico-geographico-critica.[1])

a) Titel und eine Seite Vorrede, 5 Bogen Text in Quart. Die letzte Seite zählt die „Errata Pfeffeliana" auf, und zwar in dessen anonym erschienener Schrift „Historischer Auszug und Beweis der Landeshoheit" u. s. w. als auch in der gleich im ersten Bande der Abhandlungen der Akademie (1763) S. 151—170 befindlichen Arbeit „von denen Gränzen des baierischen Nordgau's in dem 11. Jahrhundert" wie dem eben dort S. 171—203 veröffentlichten ersten Theile des „Versuches einer gründlichen Geschichtsbeschreibung derer alten Markgrafen auf dem Nordgau aus den bambergisch- und vohburgischen Geschlechten von denen Markgrafen aus dem bambergischen Geschlechte".

b) 13 und ein halber Bogen in Quart, Vorarbeiten und Auszüge aus den Quellen und der Literatur hiezu wie auch bereits zu dem im zweiten Bande der Abhandlungen S. 49 bis 72 gedruckten zweiten Teile des berührten Versuches, nämlich von den Markgrafen aus dem vohburgischen Stamme, wie zu dem weiter daselbst S. 183—216 aufgenommenen „zweiten Versuche über die Gränzen des baierischen Nordgau's in dem 11. Jahrhundert: nebst einer Widerlegung der Schmähschrift des Herrn E. Ch. St. unter dem Titel: Franken nicht in Baiern".

c) Additiones ad opusculum Anonymi, cui titulus: Historischer Auszug und Beweis etc. Acht zusammengeheftete Blätter in Quart, die bis zum Anfange des drittletzten beschrieben sind.

Es ist diese Arbeit gegen die berührten Schriften des genannten damaligen Direktors in der historischen Classe unserer Körperschaft gerichtet. Gleich am Rande der ersten Seite des Textes von a steht: Dissertatio opposita dissertationi domini Pfeffel,[2]) in monacensi scientiarum academia historicae classis directoris, inter monumenta Boica editae in lucem anno 1763 mense octobri: a me interim erudite composita et absoluta 19 januarii 1764. Die Überschrift eines Teiles von b lautet: Notata pro refutatione responsionis Pfeffelianae.

Der oben in Num. 140 angeführte Name des Christof Neckermann aus Wirzburg — allerdings noch heute daselbst vorkommend — als Verfasser ist nur beliebig, beziehungsweise mutwillig gewählt. Mederer erwähnt in den Annales Ingolstadiensis academiae III S. 301 bei Aufzählung der Schriften des dortigen Professors Heinrich Schütz: Dicitur etiam auctor fuisse dissertationis vernaculae, Franken nicht in Baiern, quae anno 1764 contra commentatiunculam Pfeffelianam de finibus Nordgoviae veteris sine nomine et loco in lucem prodiit. Jeden Zweifel über den Urheber unserer eben besprochenen Arbeit benimmt die Beachtung der Schrift: es ist die unseres Schütz. Interessant ist, was in diesem Bezuge in der Denkschrift auf Mederer, aus dessen Nachlaß diese Numer stammt, in Westenrieder's neuen Beiträgen zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik u. s. w. I S. 86—88 mitgeteilt ist, wobei allerdings in schwer begreiflicher Weise auf Mederer als den Verfasser der Abhandlung geraten wird.

221.

Schütz, Heinrich. Zur Bearbeitung der Preisaufgabe über die Pfalzgrafen,[3]) der ersten, welche die pfälzische Akademie für das Jahr 1764 — vgl. oben S. 209 — aufwarf:

---

[1]) Gerstner a. a. O. II F 1.

[2]) Christian Friedrich Pfeffel von Kriegelstein. S. Baader a. a. O. 1b S. 139—141.

[3]) Gerstner a. a. O. I P 1.

a) 3 Lagen von je einem Bogen in Quart,
b) 1 Lage von einem Bogen in Quart,
c) wieder eine dergleichen.

Der Verfasser dieser wieder aus dem Nachlasse Mederer's an unsere Classe gelangten Aufzeichnungen ist nicht genannt, aber nach den für die Num. 217 und 219 bestimmenden Gründen kein anderer als Schütz.

222.

Schütz, Heinrich, soc. Jesu, in boico-electorali universitate Ingolstadiensi histor. prof. publ. et ord. Comes Palatij.[1]) Dissertatio historico-politico-critica. Großquart. Ein Blatt Titel und Inhaltsanzeige, 14 Blätter Abhandlung.

Sie ist zu Ingolstadt am 19. Juni 1764 vollendet worden.

223.

Arbeiten des P. Heinrich Schütz zur Reihenfolge der Herzoge von Baiern und der Rheinpfalzgrafen.[2]) Fol. Fünf Lagen von je 2 Bogen, in deren zweite und dritte je in der Mitte ein Blatt eingelegt ist, und 2 Bogen für sich.

Die „Series Bavariae Ducum“ erklärt den Theodo I und Utilo I für Duces fictitii, und beginnt mit Garibald I, von wo an sie bis zum Kurfürsten Ludwig dem Strengen fortgeführt ist.

Die Rheinpfalzgrafen beginnen mit Eberhard, dem Bruder des Kaisers Konrad I, und werden gleichfalls bis auf Ludwig den Strengen aufgezählt.

Im übrigen ergibt sich aus zwei Bemerkungen auf dem Schlußbogen, daß P. Schütz dergleichen Zusammenstellungen bis auf seine Zeit gemacht, und selbe dem Chorvikar Matthias Lederer zu Augsburg übersendet habe:

Am 10. Dezember 1766: genuinam seriem omnium regnantium Bajoariae Principum a Garibaldo I usque ad hodiernum serenissimum Electorem, una cum omnibus conjugibus, familia, diebus aut annis emortualibus, per 4 quaterniones extensam et in 4 generis Principes divisam, scilicet Principes Agilolfingicos, Principes promiscuos, Principes Guelficos et Babenbergico-Austriacos, Principes Witelspachios et Habspurgico-Witelspachios. Sed ob brevitatem temporis — ist schließlich beigesetzt — et abeuntis tabellionis ipsam in meos usus describere non amplius potui.

Zu der „Genuina Francicorum (hodie Rhenensium) Palatinorum Comitum series, ex monumentis coaevis eruta, atque a saeculo X ad nostram usque aetatem deducta, luci demum publicae data“ heißt es: et a me H. S. 14 januarii anni 1767 Augustam ad etc. Mathiam Lederer chorivicarium augustanum transmissa.

224.

Zwei Bruchstücke einer sehr schönen Pergamenthandschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts oder sogenannten Schwabenspiegels aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Folio, zweispaltig in je 37 Zeilen gefertigt, mit rothen Überschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben, von einem Bucheinbande in Dillingen abgelöst.

Sie gehören dem Lehenrechte an. Das eine Blatt, der Schluß der achtzehnten Lage der Handschrift, enthält die zweite Hälfte des Art. LZ 64 von den Worten ‚gewer hant an dem gůte vnd ez mit ein ander enphangen habent, vnd stirbet der vater, si tretent an des vater stat‘ angefangen, 65, 66, 67, 68, 69. Der Rest des anderes Blattes, etwa ein Viertel umfassend, in zwei Theile zerschnitten, so daß von der zweiten Spalte äußerst wenig erhalten ist, bietet den Schluß von Art. LZ 142 ohne den Satz von dem Thorwartel mit 143a und 144b als einen Artikel, Reste von 146, von 147a und b, endlich von 148b und ohne Scheidung eines besonderen Artikels 149a.

S. Rockinger in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien Band 120 Abh. 7 S. 1/2 Num. 229.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I P 1. [2]) Ebendort I E 2.

225.

Zwei Blätter einer Pergamenthandschrift des genannten Rechtsbuchs aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Quart, zweispaltig in je 28 Zeilen mit rothen Überschriften der Artikel und leeren Räumen für deren Anfangsbuchstaben, wovon das eine ganz und das andere oben wie am Seitenrande beschnitten, aus Steiermark.

Das letztere Blatt enthält das Vorwort des Landsrechts LZ von den Worten gegen den Schluß ‚daz ist auch von got billeich vnt reht, swer deu gebot' angefangen, mit einem kleinen Ausfalle gegen das Ende von c und einem dergleichen gegen den Schluß von e, bis an das Ende von g: der ainz vnt zwaintzich iar alt ist, der sol daz vogttaidinch suechen in dem pistum da er inne ist gesezzen oder in dem geribte da er gůt inne. Das vollständige Blatt gibt vom Art. 6 = LZ 5a noch die Schlußworte: seinen průdern oder swestern. Dann folgen ganz Art. 7 = LZ 5b, 8 = LZ 5c, 9 = LZ 6 und 7, endlich 10 = LZ 8 bis zu den Worten: pei ainem andern manne, weder der man noch daz weib gelten niht des.

S. Rockinger a. a. O. Num. 230 S. 2/3.

226.

Oben zugeschnittenes Doppelblatt mit noch 30—32 Zeilen einer Pergamenthandschrift des sogenannten Schwabenspiegels aus dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts in Folio, zweispaltig mit roten Überschriften der Artikel und leer gelassenen Räumen für deren Anfangsbuchstaben, wovon das eine Blatt nur mehr eine Spalte enthält, früher als Einband eines Taufbuches irgendwo — vielleicht in der Steiermark — benützt.

Den Inhalt bilden die Art. 149 = LZ 214, 150 = LZ 215, 152 = 220, 153 = LZ 221, 154 = LZ 222, 155 = LZ 223 und 224, 156 = LZ 225 und 226 des Landrechts.

S. Rockinger ebendort Num. 231 S. 3.

227.

Eine Abschrift des aus dem Benediktinerstifte Asbach in Niederbaiern stammenden jetzigen Cod. germ. 557 der Staatsbibliothek stellte der Abt Maurus in der ersten Hälfte der Sechzigerjahre des 18. Jahrhunderts der historischen Klasse der jüngst gestifteten Akademie der Wissenschaften, deren Ehrenmitglied er gewesen, zur Verfügung. Vgl. die Vorrede zu den Monumenta Asbacensia im Bande V der Monumenta boica S. 103.

Sie ist dem Berichterstatter nicht in die Hand gekommen. Vielleicht ist sie dem erbärmlichen Abdrucke des Max Prokop Freiherrn von Freyberg-Eisenberg in seiner Sammlung historischen Schriften und Urkunden IV S. 505—718 zu Grunde gelegt, welcher vom 7. Dezember 1829 bis 29. März 1842 Sekretär der historischen Klasse und von da weg bis in den Februar 1848 Präsident der Akademie der Wissenschaften gewesen. Vgl. Schmeller in den Münchner Gelehrten-Anzeigen 1837 Sp. 246 wie 249—254; Rockinger a. a. O. S. 25 in der Num. 256.

228.

v. Seifrid.[1]) Joseph Elias, freiresignirter Landrichteramtscommissär und Kastner, derzeit höchlöbl. gemeiner Landschaft in Baiern Consulent. Abhandlung — über die von der Akademie für das Jahr 1792 aufgeworfene Preisfrage — von den Barschalken in Baiern. Vgl. oben S. 215. Zwei grünbrochirte Bände in Quart: VI und 96, dann 121 Blätter.

Sie wurde am 30. Dezember 1791 vorgelegt, am 21. März 1792 verworfen.

229.

Große Sammlung von häufig nur kurzen Anzeigen und von Regesten hauptsächlich baierischer Staatsverträge, von schöner Hand aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, mehrfach mit Änderungen einer kleinen fusligen Hand, auf etwa elfhundert regelmäßig nur zu einem Fünftel oder Viertel der oberen Vorderseite beschriebenen Quartblättern[2]) in vier Convoluten,

[1]) Gerstner a. a. O. I B 6.

[2]) Das Blatt der deutschen Bundes-Akte, Wien, 8. Juni 1815, reicht wegen der Abschrift, der im gedruckten Werke S. 96/97 aufgeführten Ratifikationen und Beitrittsurkunden noch auf die zweite Seite.

nicht ganz vierthalbhundert Stücke von 1503—1600, rund 300 von 1601—1700, über dritthalbhundert von 1701—1800, nicht ganz 200 von 1801—1819. Die Vorderseite des ersten Blattes ist stark verstaubt, die letzten Blätter zeigen Spuren früherer Feuchtigkeit, und die Schlußseite ist auch wieder arg verstaubt.

Deutet an sich schon die Übereinstimmung der Anfangs- wie Schlußjahre 1503 und 1819[1]) auf einen gewissen Zusammenhang mit dem „chronologischen Verzeichnisse der baierischen Staats-verträge vom Tode Herzog Georgs des Reichen (1503) bis zum Frankfurter Territorial-Rezeß (1819)“ des Freiherrn C. M. von Aretin aus dem Jahre 1838, so muß jeder etwaige Zweifel darüber, daß man es mit einer Vorarbeit für eine — vielleicht im Auftrage? oder mit Unterstützung? der Akademie der Wissenschaften zu veranstaltende — neue vermehrte Ausgabe dieses Werkes zu tun hat dadurch schwinden, daß die berührte Sammlung der ungefähr elfhundert Quartblätter einem bis einschließlich S. 125 zertrennten Exemplare desselben anliegt, in welchem sich teilweise eingeklebt und teilweise nur am Ende beigelegt Oktavblätter, über 100 an der Zahl, mit Nachträgen von der Hand vorzugsweise oder fast ausschließlich eben des Freiherrn von Aretin finden, weiter über 30 alte irgendwo oben abgeschnittene Inhaltsanzeigen solcher Urkunden vom 19. Juni 1517 bis 27. September 1786, wie eine solche nach der Belehnung des Herzogs Maximilian I. mit der Kur u. s. w. vom 25. Februar 1623 auch in der Sammlung der mehrgenannten Quartblätter liegt.

Blos als eine Vorarbeit kennzeichnet sich die ganze Sammlung zur Genüge dadurch, daß einmal öfter nur das Jahr ohne Beifügung des Monats und Tages angegeben ist,[2]) und daß mehr als einmal die Betreffe fehlen,[3]) was wohl seinerzeit noch bereinigt worden wäre. Auch ist kaum ganz klar, weßhalb wiederholt Exspektanzbriefe auf Reichslehen[4]) für baierische Herrscher als „Staats-Verträge“ erscheinen, oder kaiserliche Privilegien dieses und jenes Betreffes für die baierischen Herzoge und Kurfürsten,[5]) oder was nicht etwa blos ausnahmsweise sondern sozusagen regelmäßig Heiratsabreden von Prinzen und Prinzessinnen des Herrscherhauses[6]) meist mit den Verzichten der Prinzessinen mit „Staats-Verträgen“ zu tun haben sollen, Dinge, die bei der Ausarbeitung wohl gleichfalls entfernt worden wären. Fällt auch der durchgängige Mangel von Literaturnachweisen sogar da auf, wo die Betreffe lediglich nur aus dem gedruckten Werke abgeschrieben sind, in welchem sich jene Angaben finden, so würden sie wohl für den Druck wieder beigefügt beziehungsweise ergänzt worden sein.

---

[1]) In der Vorrede des gleich zu bemerkenden Werkes äußert Freiherr v. Aretin S. VII: Der Grund, daß ich mit dem Jahre 1503 begann, liegt in der Geschichte selbst. In diesem Jahre starb Herzog Georg der Reiche von Landshut; ganz Baiern ward unter Herzog Albrecht vereinigt, und die Nutzteilungen hörten auf. Vorher aber konnte von einer selbstständigen Politik Baierns kaum die Rede sein. Ebenso wird gebilligt werden, daß ich mit dem für Baiern so verhängnisvollen Frankfurter Territorial-Rezeß schloß.

[2]) Beispielsweise: 1564 Gränzvertrag mit Tirol; 1574 Gränzvertrag mit Freising; 1575 Vertrag mit Augsburg; 1601 Vertrag mit Freising; 1700 wie weiter 1760 Vertrag mit Pfalz-Neuburg.

[3]) Wie Abrede mit Pfalz-Neuburg, Kelheim 29. April 1560; Vertrag mit der Fugger'schen Herrschaft Oberndorf, München 30. Dezember 1560; Vertrag mit dem Hochstifte Freising 1562.

[4]) Beispielsweise auf die reichslehenbare Grafschaft Haag, Basel 20. September 1555; auf die Degenberg'schen Reichslehen, Augsburg 20. August 1559; auf die reichslehenbare Grafschaft Ortenburg, Wien 7. April 1574.

[5]) Wie wegen des doppelten Aufschlags, Wien 22. Juni 1560 u. s. w.

[6]) Beispielsweise die Heiratspakten Herzogs Wilhelm V mit Renata von Lothringen, München 1. März 1567, vom Kaiser Maximilian II zu Wien am 3. Juni 1567 bestätigt; die Heiratsabrede zwischen der Prinzessin Marie mit dem Erzherzoge Karl von Österreich, Wien 28. August 1571; der Heiratsvertrag des Herzogs Maximilian I mit Elisabet von Lothringen, Nancy 14. August 1594; die Heiratspakten der Prinzessin Maria Anna mit dem Erzherzoge Friedrich vom 22. April 1600; die erste Abrede wegen der Vermählung Maximilians I mit der Erzherzogin Maria Anna, Wien 14. Mai 1635; der Heiratsvertrag zwischen dem Dauphin von Frankreich und der Prinzessin Maria Anna Christina, München 30. Dezember 1679; die Heiratspakten des Kurfürsten Max Emanuel mit der polnischen Prinzessin Therese Kunigunde, Zolkiew 19. Mai 1694, mit vier Separatartikeln vom selben Tage.

230.

Sterzinger, Don Ferdinand, Theatiner.[1]) Abhandlung von der uralten baierischen Stiftung des Benediktinerklosters zu Innichen[2]) in Tyrol. Fol. 16 Bogen, geheftet.

Die Geschichte reicht bis auf die erste Seite des fünften Bogens. Auf dessen zweiter beginnt, ausführlich bearbeitet, Catalogus et series Praepositorum Inticensium insignis ecclesiae collegiatae ad s. s. Candidum et Corbinianum bis zum Tode des Grafen Karl Maximilian von Wolkenstein. Auf der letzten Seite des Bogens 7 der Catalogus fundatorum, advocatorum, benefactorum et evergetarum, ex supplemento ad monumenta Brixinensia et manuscriptis editus. Auf Bogen 13 einige Inschriften in der Collegiatkirche von Innichen.

Von Bogen 14 an folgt eine Erklärung der Landgerichte, Städte, Märkte, Flecken, Schlösser, Dörfer u. s. w. in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, deren Namen in den alten baierischen Urkunden besonders in den Monum. boicis meistenteils unverständlich vorkommen, in alphabetischer Aufzählung.

231.

Stoll, Xaver, derzeit gräfl. Preysing'scher Hofmeister. Abhandlung über die von der Akademie für das Jahr 1792 vorgelegte historische Frage von den Barschalken.[3]) Vgl. oben S. 215. Fol. Titelblatt und 50 Blätter.

Sie wurde am 3. August 1791 vorgelegt, am 21. März 1792 verworfen.

232.

Streber, Franz Ignaz. Chronologisches Verzeichniß aller jener Medaillen oder Schaumünzen wozu der baierische Medailleur Franz Andreas Schega die Stempel geschnitten hat. Fol. Fünf Bogen.

Es ist am 30. Juli 1804 gefertigt und in der Sitzung der historischen Classe vom 11. August dieses Jahres verlesen worden.

233.

Strobel, Franz Gottfried, Hofrath und Landgerichtschreiber zu Höchstädt. Geschichte und Beschreibung der kurpfalzbaierischen Oberamtsstadt Höchstädt an der Donau.[4]) Fol. Titel und 143 Blätter. In braunem Lederbande.

Nach einer Bemerkung Westenrieders unten auf dem Titelblatte hat der Verfasser sie der Akademie eingesendet, bei der sie am 23. Februar 1790 einlief.

234.

Strobel, Franz Gottfried, Hofrath und Landgerichtschreiber zu Höchstädt, correspondirendes Mitglied. Nachtrag und Sammlung deren alten Urkunden zur Geschichte der kurpfalzbaierischen Oberamtsstadt Höchstädt.[5]) 1791. Fol. Starker brauner Lederband.

Die Vorrede ist vom 30. Dezember 1791. Er kam hier am 14. Februar 1792 in Vorlage.

235.

Abschrift des Tagbuches des mehrgenannten Franz Gottfried Strobel über den Einmarsch der französischen Truppen in Höchstädt und die sich hiebei begebenen Vorfälle.[6]) 1796. Fol. Drei Lagen von 10, 6, 4 Bogen, mit einem besonderen Anhange von 2 Bogen über Werthe und Preise der Victualien und Nothwendigkeiten am 1. Dezember 1796 zu Höchstädt und Gegend.

Eine Bemerkung Westenrieders vom 17. Februar 1797 besagt: Diese Abschrift ließ die Akademie von dem Original nehmen, welches der Landgerichtschreiber von Höchstädt, Gottfried Strobl, einschickte. Das Original schickte ich dem Einsender wieder zurück.

236.

Möglichst vollständige kurze Geschichte der Hofmarkt Sulzemoos im kurfürstl. Landgericht Dachau. Verfaßt im Jahre 1802. Fol. Zwei Lagen von je 6 Bogen, in Papierumschlag geheftet.

---

[1]) Baader a. a. O. 1b S. 249—252.
[2]) Gerstner a. a. O. II J 8. [3]) Ebendort I B 6. [4]) Ebendort II H 6.
[5]) Ebendort II H 7. [6]) Ebendort II H 5.

237.

Excerpta ex codice traditionum — nämlich des Benedictinerstiftes Tegernsee — qui in Monum. boic. vol. VI pag. 9 impressus habetur. Hier und dort mit Erklärungen besonders von Namen.[1]) Fol. Sechs geheftete Bogen, wovon aber wenig mehr als die Hälfte beschrieben.

238.

Trauner, Nicolaus, Canonicus im Stifte s. Zeno. Beitrag zur Geschichte des Aufenthalts der Franzosen in Reichenhall und ihrer mißlungenen Unternehmung gegen die Bergvertheidiger in Schneizelreut.[2]) Vom 14. Dezember 1800 bis 21. März 1801. Quart. 45 Seiten.

Er kam in den Einlauf der Akademie am 3. November 1801, und gelangte in der Sitzung vom 12. Jänner 1802 zur Vorlage.

239.

Ein Fascikel von Narciß gefertigter Abschriften von ursprünglich 404 Urkunden die auf der Staatsbibliothek gefunden und ihm von Herrn v. Krenner zum Abschreiben gegeben worden waren.[3])

Nach einer Bemerkung des Reichsarchivars Samet auf dem Verzeichnisse derselben sind die Originalien in das Reichsarchiv ausgeliefert worden.

240.

Der anfanng vnnd herkhomen dess seligen sanct Utto, ainsidl vnnd ersten Abbte dess Closters Meten.[4]) auszogen aus der Legennd Gannulperti vnnd Chronickhen. Fol. Drei Blätter einer Schrift des 16/17. Jahrhunderts, die in der Mitte des oberen Randes die Zählung 6—8 aufweisen.

241.

Abschrift des Entwurfes der Einleitung zur baierischen Geschichte des herzoglichen Sekretärs und Archivars Erasm Vend, halbbrüchig mit leergelassenen Räumen zur seinerzeitigen Einsetzung dieser oder jener Schlußfassung mit eigenhändigen Zusätzen des Verfassers. In schmutzig gelblichem dünnen Pappendeckelbande in Folio mit der Aufschrift: Prolegomena historicae Bavaricae. Erasmi Vendij.

Nach seiner eigenen Handschrift sollte der Titel des ganzen Werkes lauten: Rerum Bavaricarum ac de eius provinciae antiquissimorum et jllustrissimorum Regum, principum Electorum, atque Ducum genealogijs, successionibus, rebusque gestis memorabilioribus, / Commentarii:/ Ex Bauaricis annalibus, ipsaque Monachiensis archivj fide atque authoritate, ab Erasmo Vendio consiliario ducali et ipsius archivj secretioris Praefecto / ita conscripti, / ut non modo eorum quae ex Aventinianis libris recte huc pertinere videntur iustj Epithomatis instar esse queant, sed etiam de integra Bauarica historia, usque ad presentem rerum statum, Lectori satisfacere non immerito. / In quibus subinde addita sunt, in marginibus, praecipua multa Christianae Reipublicae aliorumque regnorum, atque gentium negotia. ita quidem ut cum patriae temporum, atque rerum perpetua lectione, externa quoque conferri iucunde possint.

Die Einleitung beginnt unter der Überschrift „De Bavaria antiqua, vetustisque huius gentis sedibus atque migrationibus“: Debebant forsan, utj certe poterant, pro amplissimi huius regni honore plura ex antiquitate adducj: sed quia institutum hic est rem, et quo ad eius fieri potest, breuissime et ad praesentium maxime temporum usum, percurrere, prisca illa u. s. w.

Sie schließt: His itaque praemissis ad Regum ipsorum, Ducumque historiam et successionem pergemus.

S. Rockinger im ersten Bande der Neuen Folge der Archivalischen Zeitschrift S. 262—279.

242.

Vitale, Francisci Antonii, urbis Arrianae patricii, ins. ecclesiae s. Stephani ad Capuam veterem abbatis, academiae rituum a Benedicto XIV erectae socii, de boica urbis Laudis Pompeji — nämlich Lodi — origine ejusque Fridericiana instauratione commentarius.[5]) Quart. Titel und 12 Blätter, geheftet.

[1]) Gerstner a. a. O. II T 1. [2]) Wieder dort II R 8. [3]) Ebendort I N 1. [4]) Ebendort III U 1. [5]) Ebendort V 19.

Von der Hand Westenrieder's ist unter dem Namen des Verfassers bemerkt: Wurde akademisches Mitglied den 11. März 1788.

Einige auf Lodi bezügliche Bemerkungen von Zaupser liegen auf einem besonderen Quartbogen an.

243.

Des geistlichen Rats und Akademikers Lorenz Westenrieder Briefwechsel[1])

a) mit dem wirklichen Hofrath und Landrichter von Dachau Franz Xaver von Steinheil wegen der Grabhügel bei Esting im genannten Landgerichte vom 14. Juni 1788 bis 18. August 1789. Num. 1–12;

b) mit dem Pfarrer Franz Xaver Therer in Mamendorf vom 13. Mai und 14. Juni 1791 über Grabhügel bei Nannhofen, Num. 13 und 14, vom 27. Ärntemonats 1795 über Grabungen beim Dorfe See am Ammersee, Num. 15. Westenrieder's Schreiben sind nicht vorhanden.

Mit 20 Tafeln von Zeichnungen zu a und b in verschiedenem Formate, zum Teil veröffentlicht im zweiten Bande von Westenrieder's Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften S. 206 ff. und im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte Band X S. 266.

244.

Aufzeichnungen Lorenz v. Westenrieder's zur Gedächtnißrede auf den Ministerialrath und Akademiker v. Feßmaier, deren erster Halbbogen fehlt. Fünf Halbbogen in Quart, mit 2–6 bezeichnet, 3 Blätter 7—9, drei Halbbogen 10—12.

245.

Abschrift des „Liber W[idonis] ferr[ariensis] episcopi de scismate Hildebrandi pro illo et contra illud" aus der Pergamenthandschrift des ehemaligen Hochstiftes Freising E K 10 saec. XI oder XII in Quart, später im Besitze der Familie v. Maffei in München, aus dem 18. Jahrhunderte. Neun Lagen oder 72 Seiten Quart.

Das Werk ist nach der berührten Originalhandschrift in den Mon. German. histor. script. tom. XII S. 153—179 von Roger Wilmans herausgegeben.

246.

Wilisch, Christianus Gotthold, archipresbyter ad D. Nicolai et ordinis sacri senior Freibergae quae est metropolis tractus in Misnia Montani. Robur et splendor domus Saxonicae atque Bavaricae utrinque per matrimonia auspicatissima et necessitudines serenissimas atque longe illustrissimas. Quart. Ein Blatt Titel und Widmung an die Akademie, 13 Blätter Text.

247.

Zirngibl, Roman, Benediktiner, parochus superioris civitatis Ratisbonensis, et bibliothecarius principalis asceterii ad s. Emmeramum[2]) daselbst. Bearbeitung der Preisfrage für das Jahr 1778 — s. oben S. 212 — über das Mundiburdium[3]) u. s. w. Sie bildet das erste Stück im fünften Bande der gedruckten akademischen neuen Abhandlungen (1798).

248.

Zirngibl, Roman. Abhandlung über ein Manuskript von s. Blasien.[4]) Sie ist als sechstes Stück gleichfalls im fünften Bande der akademischen neuen Abhandlungen (1798) gedruckt.

249.

Zirngibl, Roman. Beantwortung der historischen Preisaufgabe für das Jahr 1779 — vgl. oben S. 213 — über die Grafen von Abensberg.[5]) Mit 9 Stammtafeln. Fol. In Goldpapier brochirt.

---

[1]) Gerstner a. a. O. D 22. [2]) Baader a. a. O. Band 1 b S. 369–374.
[3]) Gerstner a. a. O. I Z 1. [4]) Ebendort I Z 4. [5]) Ebendort I B 5.

Dabei liegt eine als Tab. X bezeichnete Kupferplatte in Kleinfolio mit sieben eingravirten Siegeln, auf deren Papierumschlag Westenrieder bemerkt hat: Diese Kupferplatte, welche anno 1798 gestochen wurde, gehört zu der noch ungedruckten Abhandlung des Zirngiebls von den Babonen oder Grafen zu und von Abensperg. Scherer hat sie gestochen.

250.

Zirngibl, Roman. Bearbeitung der Preisaufgabe für 1806 — s. oben S. 216/217 — über eine pragmatische Geschichte des baierischen Handels[1]) u. s. w. Es ist ihr der vierte Band der historischen Abhandlungen (1818) eingeräumt.

---

[1]) Gerstner a. a. O. I Z 3.

Anhang. Zu S. 128 Num. 207.

Systema Historiae Romano-Germanicae,

in selectiores quaestiones partitae. et pro juris publici usibus historico-critice pertractandae.

Liber I.

De Imperio Romano-Francico et Germanico in genere.

Cap. I. Qua auctoritate Imperium occidentale Romanum a Graecis ad Franco-Germanos in persona Caroli Magni et Othonis Magni transierit?

Cap. II. Qua auctoritate Regnum Francicum translatum sit ad Pipinum, Caroli Magni patrem?

Cap. III. An Imperium Germanicum sit adhuc vere Romanum, et proin dici possit Romano-Germanicum?

Cap. IV. An hoc ipsum nunquam fuerit haereditarium?

Cap. V. An semper fuerit monarchicum, non obstantibus tot Caesarum capitulationibus posterioribus?

Liber II.

De electionibus ac coronationibus Regum ac Imperatorum, Reginarum ac Imperatricum Romano-Germanicarum.

Cap. I. De electione ac coronatione Germanica.

§ 1. De iis quae electionem praecessere.

De persona eligenda. Num eligi tantum potuerit catholicus? Germanus? literatus? aetatis certae? thori legitimi? caeteris potentior? solus dux? an etiam comes, vel aliorum principum vasallus? an etiam excommunicatus?

De personis eligentibus. A quibusnam privative eligendus, et quaenam Septemviralis Collegii initia? Quae comitia aut epistolaris consultatio ante electionem?

De persona convocante et loco convocationis. Quam antiqua Moguntini auctoritas in Electoribus convocandis et praefigendo electionis die? Quis novae electionis terminus decerni solitus? an facile mutabilis? Quis electionis locus praefixus?

34*

§ 2. De ipsa electione.

Quanta pontificis romani auctoritas circa electionem Regis Germaniae?

An eligendus, si ex Electoribus ipse non fuerit, jam praevia monitione in electionis loco comparere sit jussus?

An armati etiam exercitus electionis tempore ac loco interfuerint?

An exteri quoque vel indigenae, non Electores, ad electionis locum admissi?

An vel quando legati pontificis electionibus Germaniae Regum coeperint interesse?

An Electores per se ipsos, num per suos etiam legatos potuerint comparere et eligere, aut alteri omnino Electori suffragii vices committere?

Quae electionis inchoandae ratio?

Quis primus in ea dederit suffragium?

An suffragium valuerit conditionatum?

An debuerit esse spontaneum ac liberum?

An potuerit retractari?

An sola suffragiorum pluralitas praevaluerit?

An electio etiam facta per compromissum?

Num electio ab electo debuerit acceptari?

Num per pecuniam obtenta fuerit illegitima?

Num propter unius absentiam vel protestationem fuerit irrita?

An vel cur jam semel electus altera subin vice sit rursum electus?

Quis in ancipiti duorum electione controversiae judex? et quae interim Civitatum inter se conventio?

Quandonam eligendis vel electis praescribi coepta capitulatio?

Quam vetus sit juramentum Regium de Imperii bonis non alienandis sed potius recuperandis?

An et quando, vivo etiamnum Rege, seu volente seu invito, eligi consueverit Rex alius cum jure successionis?

Quinam vel durante Electi minorennitate vel Rege in Italiam profecto aut ex Italia in Germaniam reduce tam Germaniae quam Italiae Vicarii?

§ 3. De iis quae post electionem.

Quaenam electionis factae promulgatio?

An Electus Electoribus itineris sumptus compensare consueverit?

Quantum temporis pro coronae susceptione praefinitum?

Quis locus coronationis Germanicae? num coronatio extra Aquisgranum fuerit illegitima?

Penes quem jus coronandi Regem extiterit?

Quaenam Regni insignia ac caeremoniae ad coronationem adhibitae?

Quibusnam insignium Regalium cura concredita?

Quae et quorum Principum archiofficia tum in coronatione tum ad Regales epulas Regi exhibita? Quae, quibusnam, et quando archiofficia facta sint haereditaria?

A quibus et quo tempore homagium Neo-Regi praestari solitum?

Quinam temporis limites pro investiturae petitione Statibus praescripti?

Quomodo post coronationem stabilire Regnum illudque moderari studuerint Reges? et num stabilem ii curiam antiquitus habuerint, certo loco affixam?

Num certi reditus annui pro tuenda dignitate Regia olim Neo-Regi ex Imperii bonis sint assignati?

Cap. II. De expeditione et coronatione Longobardica.

§ 1.

An inconsultis Regni Primoribus Rex iter Italicum susceperit?

Quis apparatus ad iter Italicum?

Quinam ad Italicam cum Rege profectionem adstricti?

Quae Germaniae Regis jura et consuetudines in Italiae ingressu?

Num Rex habuerit jus fodri?

Quae Regis excipiendi ratio?

§ 2.

Quae coronationis Longobardicae sedes?

Quae coronantis persona?

Quae coronantis insignia?

Ex quo tempore exspirarit haec coronatio? an idcirco jura Imperii in Longobardiam sint extincta?

Quae Italorum homagia post coronationem?

Quis publicorum judiciorum usus in Roncaliae campis?

Quaenam coronati Regis dispensata per Italiam jura ac dignitates?

Cap. III. De coronatione Romana.

§ 1.

An pro hac pontifex romanus antea rogatus, et Germaniae Regis electio eidem prius significata?

An Germaniae Rex ipso electionis facto et jure jam fuerit Imperator designatus?

Titulus „Romanorum Regis" quam antiquus, et quibusnam peculiaris?

Quae Germaniae Regum ac Caesarum erga Christi vicarium veneratio? et quam familiare illis pontificii stratoris officium?

Quaenam juramenta aut promissiones ante coronationem Imperatoriam summo pontifici a Regibus Germaniae facta?

§ 2.

Quo ritu et a quibusnam Romae coronati Caesares Romano-Germanici?

An coronatio haec fuerit caeremonia mere honoraria ac sterilis? et num ante hanc coronationem Rex Germaniae jam vere fuerit Imperator?

An Alexander 3ius in Friderici I coronatione huius collum pede calcaverit in potestatis suae signum?

An Caelestinus 3ius Henrico VI coronam non manu sed pede imposuerit, eodemque rursus dejecerit?

An Germaniae Rex in coronatione Romana Imperium Feudi nomine receperit a pontifice?

An ex coronatione Romana jus atque dominium supremum in urbem Romanam atque in ipsum pontificem acquisierit Caesar? ubi simul fit digressio de Vexillo et Patriciatu Romano.

Cur quidam Imperatores et Germaniae Reges bis eandem coronationem expetierint?

§ 3.

Quae Romanorum erga Caesares juramenta, et horum erga Romanos?

Quamdiu Caesaribus post coronationem morari licuerit in urbe Romana?

Quamdiu post coronationem Romanam Germaniae Principes adhuc in Italia debuerint persistere?

Utrum alii praeter Caesares Romano-Germanicos potuerint titulo Imperatorio uti?

An Caesar dignitate et proëdria praecellat omnes Europae dignitates tam profanas quam ecclesiasticas?

Quam antiqui sint tituli: augustissimus? semper augustus? invictissimus? christianissimus? divus? majestas? Imperator electus? Imperium sacrum?

Cap. IV. De coronatione Burgundica et Arelatensi.

§ 1. Quae coronationis huius origo?

§ 2. Ubinam et a quo peracta?

§ 3. Quandonam abolita?

Cap. V. De coronationibus Reginarum ac Imperatricum.

§ 1. Quando, ubi, et a quibus Reginae Germaniae sint consecratae?

§ 2. Num et corona Longobardica sint insignitae?

§ 3. Quaenam, ubi, et a quo Imperatrices sint inauguratae?

§ 4. Quae et a quibus archiofficia in huiusmodi coronationum solemniis exhibita?

Liber III.

De juribus ac praerogativis antiquo-novis Regum ac Caesarum Romano-Germanicorum ex historia deductis.

Cap. I. De juribus Caesarum circa profana.

§ 1. De jure Caesareo creandi comites palatinos, nobiles, Principes ac Reges.
§ 2. De jure decidendi lites inter nobiles de prosapia aut proëdria exortas.
§ 3. De jure legitimandi.
§ 4. De jure concedendae veniae aetatis.
§ 5. De jure monetae cum aliis communicando.
§ 6. De jure civitatis et nundinarum impertiendo.
§ 7. De jure postarum.
§ 8. De jure fisci et albergariae.
§ 9. De jure condendi universitates et scientiarum emporia.
§ 10. De juribus Regum in majoribus causis, verbi gratia belli, feudorum vacantium, proscriptionis publicae, legum ferendarum, oppignorationis vel alienationis bonorum Imperalium.

Cap. II. De juribus Caesarum controversis circa sacra.

§ 1. De jure Regio sacrorum quoad externa non quoad interna generice spectato.
§ 2. De jure convocandi concilia.
§ 3. Eligendi abbates episcopos et pontifices.
§ 4. Puniendi vel exauctorandi Status ecclesiasticos.
§ 5. Saecularizandi bona ecclesiastica.
§ 6. Episcopatus fundandi.
§ 7. Dispensandi circa matrimonialia.
§ 8. Juramenta relaxandi.
§ 9. Excommunicatos absolvendi.
§ 10. De jure Regio circa exuvias seu spolia episcopalia.
§ 11. De jure primarum precum.

Liber IV.

De legibus ac consuetudinibus sub Regibus et Caesaribus Romano-Germanicis quondam usitatis.

Cap. I. De legibus ac consuetudinibus bellicis.

§ 1. De apparatu Francorum bellico.
§ 2. Quid episcopis et abbatibus in expeditione Regia observandum?
§ 3. Quid Principibus laicis?
§ 4. Quid gregario militi?
§ 5. Quae urbes muniendi aut expugnandi ratio?
§ 6. Quaenam de rebellibus civitatibus vindicta militaris?
§ 7. Quodnam mercenariae et ordinatae militiae exordium?
§ 8. Quaenam militaris praedae post victoriam facta divisio?
§ 9. Cuinam debeatur constitutio de Expeditione Romana?
§ 10. Bella Imperialia qua auctoritate sint gesta?
§ 11. Quae juris manuarii — vulgo Faustrecht — initia, progressus, et finis?
§ 12. Quaenam vicissim celebriores de pace publica constitutiones?

Cap. II. De legibus et consuetudinibus civilibus.

§ 1. Quis judicii Rottwilani, Westphalici, Cameralis etc. conditor? et quaenam illorum auctoritas?
§ 2. Quam antiquus judiciorum provincialium usus?
§ 3. Leges ac consuetudines cujusque regionis quanti roboris ab antiquo extiterint?
§ 4. De lege Salica, Justinianea, Longobardica, Bojca, Saxonica, Alemanica etc. quid memorandum?

§ 5. Quid circa ipsos judices a Regibus decretum?

§ 6. Penes quem legum pro Imperio ferendarum auctoritas?

§ 7. Privilegium de non appellando et de non evocando quam antiquum, et quibus competierit?

§ 8. An in contentiosa Statuum cum ipso Caesare causa potuerit ad alios Judices provocari? et ad quos? an ad ipsum pontificem romanum?

§ 9. Forensia judicia quibusnam anni temporibus olim prohibita?

§ 10. Contractus et diplomata quandonam Germanice scribi coepta?

§ 11. Quaenam successionum, appanagii, aut dotis uxoriae pro Reginis seu viduis seu nubentibus leges?

§ 12. Quaenam leges de monetis?

§ 13. De teloniis?

§ 14. De ponderibus et mensuris?

§ 15. De bonis derelictis aut naufragorum?

§ 16. De insulis in Rheno natis?

§ 17. De mendicis?

§ 18. De publica legatorum immunitate?

§ 19. De austregiis et ganerbiis?

§ 20. De expectantiae jure, et pactis confraternitatum seu successoriis?

§ 21. De solutione debiti, si creditor neget? de adoptionibus? de ordinatione vestitus muliebris?

§ 22. Contra scholas privatas?

§ 23. Pro aut contra Judaeos?

§ 24. Pro aut contra Pfalburgeros?

§ 25. Pro aut contra Statuum conventicula?

§ 26. Contra matrimonia inaequalia vel cum hoste publico inita?

§ 27. Gladii gestatio quibusnam et quando concessa aut interdicta?

§ 28. Quinam ritus in permutatione vel traditione bonorum, Principatuum atque Regnorum?

Cap. III. De legibus feudalibus.

§ 1. Quae feudorum haereditariorum exordia?

§ 2. Quid de feudis oblatis notandum?

§ 3. Penes quem fuerit majorum feudorum vacantium collatio?

§ 4. Ad quae obsequia seu aulica seu militaria feudatarii Imperiales, tam laici quam ecclesiastici, fuerint erga Regem astricti?

§ 5. Quid ante infeudationem observatum?

§ 6. Quotuplex Imperii vasallos investiendi methodus?

§ 7. Intra quod tempus a neo-electo Rege investitura fuerit petenda Imperii Statibus? et utrum per se, an etiam per legatos?

§ 8. Quis successionis ordo in feudis Imperii? an Comitatus, Burggraviatus, Marchionatus, Ducatus, et Electoratus feuda fuerint masculina, an etiam faeminina?

§ 9. An duo Ducatus et Electoratus ab eodem potuerint possideri?

§ 10. An etiam spurii ad feuda admissi?

§ 11. An bona feudalia potuerint sine praescitu regio in causas spirituales converti? an bona ita conversa pristini feudi oneribus manserint obnoxia?

§ 12. Quae norma militaris testamenti circa feudalia in causas pias eroganda?

§ 13. An licuerit Statibus, feuda Imperii inter se sine Caesaris consensu dividere?

§ 14. An pontifici romano jus competierit, feudales Imperii causas litesque cognoscendi?

§ 15. Num etiam Duces potuerint alios de comitatibus infeudare?

§ 16. Undenam lex de feudis sine consensu Domini supremi non alienandis?

§ 17. An licuerit feudatario, ante propriam de feudo investituram rursus alium infeudare?

§ 18. An Germaniae Duces ac Principes solius Imperii ac Imperatoris, num etiam archiepiscoporum et episcoporum fuerint feudatarii?

Cap. IV. De veterum Regum Germanicorum legibus criminalibus.

§ 1. Contra pacis publicae perturbatores.
§ 2. Contra perduelles.
§ 3. Contra homi-cidas ac Regi-cidas.
§ 4. Contra raptores.
§ 5. Contra adulteros.
§ 6. Contra sodomitas.
§ 7. Contra sagas ac maleficos.
§ 8. Contra fures.
§ 9. Contra praedones et latrones.
§ 10. Contra blasphemos.
§ 11. Contra pseudo-monetarios.
§ 12. Contra literarum falsarios.
§ 13. Contra sigilli regii corruptores.
§ 14. An perjuro domino in ipsos obsides sit animadversum?
§ 15. An proscripto patre etiam proscripti sint filii?
§ 16. De examinibus causarum extraordinariis, seu de judiciis divinis per duellum, aquam calidam vel frigidam, vomeres ignitos, crucem, ordalium, panem dominicum, ignem etc.
§ 17. De crimine laesae majestatis.
§ 18. De poena canis aut codicis ferendi.
§ 19. Principum reorum causae ubinam et a quonam decisae?

Cap. V. De legibus Regum ecclesiasticis.

§ 1. De immunitate ecclesiastica.
§ 2. De asylo.
§ 3. Contra haereticos.

Liber V.

De comitiis Regum ac Caesarum Romano-Germanicorum.

Cap. I.

§ 1. Quam antiquus comitiorum usus?
§ 2. Quis illa quondam indixerit?
§ 3. An certo loco antiquitus affixa?

Cap. II.

§ 1. Quinam in comitiis debuerint comparere?
§ 2. Quae poena renuentibus dicta?
§ 3. Quis in comitiis sessionis ordo?
§ 4. Quae lingua in comitiis usitata?

Cap. III.

§ 1. Quandonam civitatum legati jus comitiorum sint nacti?
§ 2. Quibusnam sumptibus comitia seu curiae Imperiales olim sint habitae?
§ 3. Quae praecipue negotia in comitiis tractari solita?

Liber VI.

De subditis Regum ac Caesarum Romano-Germanicorum: seu de Statibus Imperii ecclesiasticis.

Cap. I. Quanta olim Germaniae archiepiscoporum episcoporum et abbatum auctoritas in rebus non tantum sacris sed et profanis?

Cap. II. Quanta illorum magnificentia, praerogativae, ac jura?

Cap. III. An episcopi Germaniae jam a Caroli Magni tempore semper ac vere fuerint Principes Imperii?

Cap. IV. An venenum additum sit ecclesiis per antiquam Principum in ecclesias ac ecclesiasticos liberalitatem ac munificentiam?

Cap. V. Quam arduae quondam bonorum ecclesiasticorum vices? quoties violenter impugnata, usurpata, ac dissipata? et quo eventu?

Cap. VI. Quantum Nobilium familiae debeant veteri liberalitati aut prodigalitati Principum ecclesiasticorum?

Cap. VII. Quis veteris Germaniae sensus de personarum ac bonorum ecclesiasticorum immunitate?

Liber VII.

De subditis Regum: seu de Statibus Imperii saecularibus.

Cap. I. Quanta semper illorum auctoritas in majoribus negotiis jam a tempore Carolingico?

Cap. II. Quae Ducatuum, Marchionatuum, ac Comitatuum haereditariorum exordia?

Cap. III. Quae Ducum et Comitum praerogativae ac jura?

Cap. IV. Quandonam inter Status superioritas territorialis invaluerit?

Cap. V. Quid alias memorandum de Ducibus et Archi-ducibus?

Cap. VI. De Comitibus Palatinis?

Cap. VII. De Marchionibus?

Cap. VIII. De Landgraviis?

Cap. IX. De Comitibus?

Cap. X. De Burggraviis?

Cap. XI. De Baronibus, et reliqua Nobilitate?

Cap. XII. De civitatibus Imperii liberis, et civitatibus Imperii simpliciter dictis?

Cap. XIII. Quandonam peculiaris status ac dignitas Principum, inter Duces ac Comites media, initium sumpserit?

Cap. XIV. Quid circa Principes minorennes observatum?

Liber VIII.

De ditionibus Regum ac Caesarum Romano-Germanicorum:
seu de amplitudine veteris Imperii Romano-Germanici cum hodierno comparata.

Praemittitur notitia brevis de amplitudine illa in genere.

Cap. I. De Germania.

§ 1. De Bavaria.
§ 2. Saxonia.
§ 3. Suevia seu Alemannia.
§ 4. Franconia.
§ 5. Thuringia et Hassia.
§ 6. Bohemia.
§ 7. Moravia.
§ 8. Austria.
§ 9. Carinthia.
§ 10. Carniola.
§ 11. Tiroli.
§ 12. Istria.
§ 13. Slavia.
§ 14. Helvetia.
§ 15. Alsatia.
§ 16. Hollandia.
§ 17. Frisia.
§ 18. Brabantia.
§ 19. Flandria.
§ 20. Hannonia.
§ 21. Prussia et Livonia.

Cap. II. De Italia.

§ 1. De urbe et ducatu Romano.
§ 2. De ducatu Spoletano et Beneventano; de marca Anconitana et terris Mathildinis.
§ 3. De Longobardia et Tuscia, seu de Mediolano, Florentia, Genua, Pisis, Lucca, Parma, Placentia, Bononia etc.
§ 4. De ducatu Veneto; de Sabaudia, Monteferrato, et Pedemontio.
§ 5. De Neapoli et Sicilia; Calabria et Apulia etc.

Liber IX.

Quaestiones selectiores miscellaneae, per Regum Caesarumque Romano-Germanicorum historiam occurrentes.

Cap. I. De Regibus ac Caesaribus Romano-Germanicis in genere.

Cap. II. De Caesaribus Carolingicis.

§ 12. Quam fabulosa sit sub eodem Joanna papissa?

§ 13. Num ad figmenta pertineat, angelos bonos malosque lectum emorientis Lotharii circumstetisse?

§ 14. Utrum Ludovicus 2^{dus} instinctu Photii machinatus sit Nicolaum pontificem Roma pellere?

§ 15. An et quo sensu Ludovicus 2^{dus} concubinas habuerit ante legale connubium?

§ 16. An epistola Caroli Calvi ad Hadrianum sit ipsius Caesaris, num Hincmari sub Caesare latitantis?

§ 17. An matrimonium Ludovici Balbi cum prima conjuge fuerit validum?

§ 18. An Caesaris Arnulphi coronatio Romana fuerit tantum subreptitia?

§ 19. An apocryphus sit Arnulphi, vulgo mali, ad inferos raptus?

§ 20. An cum Ludovico 4to stirps Carolingica expirarit, vel in Conrado I adhuc perstiterit?

Cap. III. De Caesaribus ac Regibus Saxonicis.

§ 1. Cuinam Regi debeantur torneamentorum exordia? et quanti valeat Rüxneri liber?

§ 2. An Henrici Aucupis 1^{mum} conjugium cum vidua velata fuerit validum?

§ 3. Hugo Capetus Galliae Rex ex qua stirpe descendat?

§ 4. An Ottonis Magni an solius conciliabuli romani auctoritate Joannes XII sit exauctoratus?

§ 5. Num cruentum Othonis 2^{di} convivium, rebellibus Romanis instructum, sit fictum?

§ 6. An Otho III violatae fidei ac crudelitatis contra Crescentium Romanum jure possit coargui?

§ 7. An Otho III fuerit conjugatus, et quid proin tenendum de historia quae de illius conjuge ob lasciviam rogo addicta vulgo circumfertur?

§ 8. An Henricus Sanctus Saxo fuerit, an Bojus?

§ 9. An pro fabula merito ab acatholicis traduci possit s. Henrici virginitas?

§ 10. Quantum circa s. Georgium martyrem, qui s. Henrico apparuerit, hallucinetur Gundlingius?

§ 11. Num s. Henrico debeatur Hungarorum conversio?

§ 12. An Lotharius II ab Innocentio II receperit jus investiturae episcopalis, ut scribit Petrus Diaconus?

Cap. IV. De Caesaribus Franconicis seu Salicis.

§ 1. Num primus omnium Regum excommunicatus sit Henricus IV a pontifice romano?

§ 2. Quae totius schismatis pontifices inter et Henricos IV et V origo, processus, et finis?

§ 3. An Rudolphus Rheinfeldensis et Hermannus Luxenburgicus fuerint legitimi Germaniae Reges?

Cap. V. De Caesaribus Suevicis seu Hohenstauffiis.

§ 1. An fidem mereatur Naucleri et Trithemii narratio de pio mulierum astu in obsidione Winsbergensi sub Conrado III? ubi similiter discutitur historiola de lepusculo in obsidione Romae sub Arnulpho Caesare.

§ 2. De memorabili Friderici I a prima conjuge Vohburgica divortio.

§ 3. An legitima sit scriptorum assertio de Friderici I filio in pugna Adriatica a Venetis capto, et nata exinde cum mari annuae desponsationis origine?

§ 4. Utrum Fridericus I in Cydno amne interierit?

§ 5. Utrum Brunswicensis urbis obsidio, a Philippo Suevo tentata, ope s. Auctoris episcopi fuerit soluta?

§ 6. Utrum Fridericus II primus appellaverit ad Concilium generale?

§ 7. Utrum Fridericus II invito pontifice in Palaestinam tenderit?

§ 8. Utrum pontifex romanus cum Soldano Babyloniae contra ipsum Fridericum 2^{dum} conspirarit?

Cap. VI. De Caesaribus reliquis non Austriacis.[1])

§ 1. Utrum Philippus Suevus, Conradus IV, Wilhelmus Hollandus, Henricus Raspo, Richardus et Alphonsus fuerint legitimi Germaniae Reges? et num vere extiterit interregnum, aut quamdiu?

§ 2. An Conradi IV cadaver inter ipsa exequia confllagrarit? An Ludovicus Bavarus animam crediderit esse mortalem? An Henricus VII veneno fuerit extinctus per sacram hostiam propinato, et utrum P. P. Dominicani in poenam huius facinoris sinistra manu corpus Christi in missa sumere cogantur?

§ 3. An Guntherus Schwarzenburgius vere fuerit Rex Romanorum?

§ 4. Quid de Okamo et Michaele Cesenas etc. memorandum circa schisma inter pontifices ac Imperatorem?

§ 5. An sub Sigismundo Caesare violatus sit salvus conductus Husso praestitus atque promissus?

Cap. VII. De Caesaribus Austriacis seu Habspurgiis.

§ 1. An Rudolphus Habsp. fuerit Dux Sueviae?

§ 2. An primus titulum gesserit archiducalem?

§ 3. An aliquando fuerit a pontifice romano excommunicatus?

§ 4. An opum fuerit exiguarum?

§ 5. An primus ille Imperii Status per Crucem investierit?

§ 6. Quid sentiendum de Tursellini asserto, quod nihil ferme laudabile egerit?

§ 7. An Bonifacius 8 in odium Philippi Regis Galliae Albertum I confirmarit? An Albertus I invaserit Imperium?

§ 8. Num Fridericus Pulcher e Regum Germanicorum cathalogo juste expungatur?

§ 9. Utrum Carolus V, Ferdinandus I, Maximilianus II, imo et ipse Carolus Magnus fuerint Lutherano dogmati addicti, aut omnino Lutherice mortui, ut quidam per consummatam audaciam jactitant?

§ 10. An Hispanorum in Americanos saevities Carolo V imputanda?

§ 11. An plerique Imperatores Austriaci fuerint licitatores et diminutores Imperii, ut quidam mentiuntur?

§ 12. Quid sentiendum de sinceritate et modestia scriptorum acatholicorum, quando in conspectu Imperii et Austriae tomo 2 Academ. reg. Berolin. anno 1743 recens impresso Ferdinandum II vocitant: le Tyran et l'expresseur d'Alemagne?

---

[1]) Zuerst stand: De Caesaribus reliquis usque ad Rudolphum Habsp.

Verzeichnis von Personen, Orten, Sachen.

Num. vor den Zahlen zeigt die jeweilige der 250 Nummern der S. 220—265 an, S. vor den Zahlen die S. 201—220.

C

D

E

T

U

V

W

Z

Studien zur ältesten Geschichte Münchens.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollrechts.

Von

Sigmund Riezler.

I.

Unsere Überlieferung über die älteste Geschichte Münchens weist einen ungünstigen Stand auf: zu mitteilsam, um den Forscher ruhen zu lassen, ist sie doch zu schweigsam und spricht zu oft in Rätseln, als daß nicht viele auftauchende Fragen ungelöst blieben. Überblicken wir aber, was auf diesem Gebiete erreicht wurde, seit P. P. Finauer 1769 in unserer Akademie seinen „Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge und vormaligen Umständen der baierischen Haupt- und Residenzstadt München" vortrug, so mag uns der große Fortschritt zu weiterer Arbeit ermutigen. Unter den vielen Streitfragen des Gegenstandes ist eine, die aus diesem Kreise ausscheiden sollte: die Frage, nach welchen Mönchen der Ort benannt und von welchem Kloster aus er begründet wurde, läßt sich mit Sicherheit beantworten. In meiner Geschichte Baierns (I, 670) und in meinen „Ortsnamen der Münchener Gegend" (Oberbayer. Archiv XLIV, 68) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß das entscheidende Zeugnis dafür die Urkunde König Friedrichs I. von 1163 für Kloster Tegernsee, Mon. Boic. VI, 176, bietet. Der Kaiser bestätigt hier Tegernsee den Besitz einer Reihe von Kirchen, welche dieses Kloster „suis dotibus" gegründet habe, darunter die in Munichen. Wenn Tegernsee dort eine Kirche gründete, wird wohl niemand behaupten, daß der Ort von einem andern Kloster aus begründet und nach anderen Mönchen benannt worden sei. Die Frage kann sich nur darum drehen, ob dieses Munichen in der späteren Hauptstadt zu suchen ist.

Diese Frage zu bejahen gestattet uns die genaue geographische Anordnung der in der Urkunde aufgeführten Orte. Ich stelle die in Betracht kommenden Sätze der Urkunde nach dem Original im Reichsarchiv voran, da die Edition in den Mon. Boic. einige Fehler aufweist[1]): .... „ecclesiam quoque et basilicas

[1]) In der Bestätigungsurkunde König Heinrichs VI. von 1193, Mon. Boic. VI, 196, sind die Namen aus der Urkunde König Friedrichs herübergenommen, in der Bulle Papst Urbans III. von 1186, l. c. 190, sind sie, wie in italienischen Urkunden gewöhnlich, mehr oder minder vorderbt. In der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1230, Mon. Boic. VI, 205, ist die Heinrichs VI. inseriert.

suis dotibus erectas singulariter exprimentes: Cellam siquidem sancti Martyni, que Dietramni dicitur Cella, quam de prefato cenobio fundatam et ditatam esse cognovimus, ecclesias Gemunden, Egerden, Waccherigen (sic), Richerspuren, Weringő, Walde, Holzchirchen, Půsencham, Saehssincham, Piburch, Hadelaichen, Harde, Isinpach, Chemenathin, Munichen, Cnhůnowe (sic), Phrumpach, Vaterstetin, Walhstat, Icchingen, Uneholzingen, Celle, Streneperc; basilicas in Ahelite, in Funesingen ad sanctum Leonhardum cum fundis et prediis adiacentibus et plebe. Confirmamus etiam huic monasterio imperiali auctoritate hec predia: in Liuben, in Wachowe, in Creuspach, in Australi Monaco, in Waeringő, in Otolffingen, in Haecingen, in Piburch, in Isenpach, in Funsingen, in Uneholzingen, in Alrains".

Als das einzige Kloster wird Dietramszell [1]) an die Spitze gestellt. Die erste Gruppe, die sich anschließt, umfaßt die am Ufer des Tegernsees selbst liegenden Orte: Gmund und Egern. Die zweite Gruppe begreift das im Nordwesten und Norden dem Tegernsee unmittelbar vorgelagerte Gebiet: Reichersbeuern, Wakirchen — die urkundliche Form Waecherigen [2]) weist darauf hin, daß kein ächtes altes -ing vorliegt, später erscheinen die Formen Wacheringen und die der heutigen näher liegende Wacherichan neben einander [3]) — Warngau. Walde ist am wahrscheinlichsten in Wall bei Miesbach zu suchen. [4]) Sicher und bekannt sind Holzkirchen, ein dem Kloster Tegernsee gehöriger Markt, Piesenkam und Sachsenkam (an der Straße von Holzkirchen nach Tölz).

Die dritte Gruppe von Orten führt uns weiter nördlich, in die Gegend von München. Piburch (im Tegernseer Urbar p. 241: Pipurch) ist Unter-Biberg, jetzt eine Filialkirche von Perlach. Dort machte schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine famula des hl. Quirinus eine Schenkung von 7 Morgen an Tegernsee. [5]) Hadelaichen ist Harlaching hart bei München, das in der Bestätigungsurkunde König Heinrichs VI. von 1193 [6]) schon in der verderbten Form Hadelichingen und im Tegernseer Urbar (p. 241) als Hadlachingen erscheint. [7]) Harde ist Haar östlich von München. [8]) Fraglich bleibt die Deutung von Isinpach; im Tegernseer Urbar wird ein Ysenpach neben Orten in der

---

[1]) Hiezu ist zu vergleichen die Urkunde Mon. Boic. VI, 182.

[2]) Auch im ältesten Tegernseer Urbar (v. Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee, S. 231): Wechericgen. An Wachering in Austria (Urbar, S. 214) ist nicht zu denken.

[3]) Mayer-Westermayer, Statist. Beschreibung des Erzbisthums München-Freising III, 335.

[4]) So auch Mayer-Westermayer III, 679, Nachtrag zu II, 67. Finsterwald erscheint schon zwischen 1134 und 1154 mit dem differenzierenden Bestimmungsort: in loco Vinsternwalde dicto, Mon. Boic. VI, 78.

[5]) Mon. Boic. VI, 22. Mayer-Westermayer II, 656.

[6]) Mon. Boic. VI, 196.

[7]) Vgl. meine Ortsnamen der Münchener Gegend, Oberbayer. Archiv XLIV, 65 f.

[8]) Über den häufigen Verlust des auslautenden t oder d vgl. a. a. O. S. 73.

Dachauer Gegend genannt.[1]) Chemenathin ist bekanntlich der alte Name für Nymphenburg. In der Freisinger Matrikel von 1315 wird die capella Chemnaten unter dem Decanatus Monacensis im Anschlusse an Talkirchen, Solln, Pullach, Neuhausen, Schwabing und Sendling genannt,[2]) so daß die Beziehung auf das jetzige Nymphenburg nicht zu verkennen ist. Die Deutung auf Kematen, Filialkirche der Pfarrei Irschenberg, früher Pfarrkirche,[3]) würde uns zu weit von den vor- und nachgenannten Orten entfernen.

Nun folgt Munichen und es ist klar, daß wir nur bei der Deutung auf die jetzige Hauptstadt in dem durch die mitgenannten Orte bezeichneten Umkreise bleiben. Wollte man dieses Munichen in Ostermünchen bei Rosenheim, in Ober- oder Niedermünchen bei Sießbach[4]) oder in Wenigmünchen westlich von Dachau suchen, so würde man von der Erklärung abweichen, welche die geographische Anordnung der Orte nahelegt. Ostermünchen kann auch deßhalb nicht in Betracht gezogen werden, weil es, wie ich schon früher hervorhob, in derselben Urkunde König Friedrichs weiter unten schon als Australe Monachum unterschieden wird, wie es auch im Tegernseer Urbar immer als Ostrinmunchen erscheint. Am ehesten ließe sich noch an Wenigmünchen denken, doch würden wir uns auch mit dieser Deutung schon etwas aus dem Gebiete entfernen, auf welchen die mitgenannten Orte weisen, und während sich in München an der Isar mannigfache Beziehungen zum Kloster Tegernsee feststellen lassen, ist ein solcher Nachweis für Wenigmünchen nicht zu erbringen.

Der folgende Ort, in der Urkunde Cnhůnowe, verschrieben für Chnůnowe, also Knonau, läßt sich nicht nachweisen. Er muß abgegangen sein oder seinen Namen geändert haben, denn das bekannte Knonau im Kanton Zug, Stammsitz der Meyer von Knonau, bleibt natürlich außer Betracht. Die Deutung auf Kornau bei Ostermünchen, woran Fastlinger[5]) zweifelnd (mit ?) denkt, halte ich für sehr unwahrscheinlich, da sie zugleich eine spätere Namensverderbnis ganz ungewöhnlicher Art und eine Abirrung von der geographischen Anordnung voraussetzen würde. Denn die folgenden Orte führen uns wieder in die Nachbarschaft Münchens: etwas entfernter Phrumpach, d. i. Pfronbach bei Erding,[6])

---

[1]) P. 221, 223. Vgl. 228.

[2]) Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bisthums Freising III, 217.

[3]) Vgl. Mayer-Westermayer II, 23.

[4]) So geteilt erscheint dieses München bei Ober-Sießbach (Holledau, A.-G. Mainburg) im Urbar, p. 255, 256. Außer in der Stadt München hatte Tegernsee nachweisbar in Ostermünchen und in Ober- oder Untermünchen bei Sießbach Besitz und alle diese Orte sind wahrscheinlich von Tegernsee aus gegründet und nach seinen Mönchen benannt.

[5]) Münchens kirchliche Anfänge (Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, von Deutinger, fortgesetzt von Specht, VII, 286.

[6]) Mayer-Westermayer I, 385.

näher Vaterstetin = Vaterstetten östlich von München, dann wieder etwas entfernter im Süden: Walchstadt (westlich von Icking) und Icking, zwischen Ebenhausen und Wolfratshausen. Um 1180 bildeten Icking und Walchstadt einen eigenen Seelsorgesprengel, den der Abt von Tegernsee zu besetzen hatte.[1]) Von zehn Orten, die vor und nach Munichen genannt werden, bleiben also nur zwei unbestimmt, während 8 Namen auf die Münchener Gegend weisen — nicht alle mit gleicher Sicherheit, aber durch die sicheren wird auch die Deutung jener gestützt, die an sich Raum zu Zweifeln geben würden.

Erst mit Unholzing (in der Nähe von Landshut) verläßt unsere Aufzeichnung die Münchener Gegend und eröffnet eine kleine vierte Gruppe von ganz zerstreut liegenden Orten. Celle ist bei der Häufigkeit der Ortsnamen Zell nicht sicher zu deuten. Streneperc (wo Tegernsee laut des Urbars einen Markt besaß, jetzt Strengberg) und Ahelite liegen, wie das Tegernseer Urbar, p. 253, zeigt, in Österreich. Funesingen ist Finsing nordöstlich von Schwaben.[2]) Die Pfarrkirche in Finsing ist dem hl. Georg, nicht dem hl. Leonhard geweiht, also ist ad st. Leonhardum als ein anderer Ort aufzufassen. In welcher der vielen Leonhardskirchen diese zu suchen, bleibt zweifelhaft, keinesfalls in Kreuth, südlich von Tegernsee (früher „im Winkel“ genannt), denn die dortige (erst 1491 zur Pfarrei erhobene) Filialkirche ad st. Leonhardum wurde erst 1184 vom Abte Rupert, Grafen von Neuburg und Falkenstein, gegründet.[3])

Daß Tegernsee das Präsentationsrecht auf eine Reihe der in der Urkunde von 1163 genannten Kirchen übte, ist durch Fastlinger (S. 287) aus den Freisinger Matrikeln nachgewiesen. Bei anderen dieser Kirchen aber läßt sich ein Präsentationsrecht des Klosters nicht nachweisen. Auf Grund dieses Mangels kann daher die Deutung von Munichen auf München an der Isar nicht angefochten werden.

Die Güter, welche dem Kloster vom Kaiser ferner bestätigt werden, liegen zu weit zerstreut, als daß hier auf die geographische Anordnung großes Gewicht gelegt werden könnte. Immerhin folgt die Aufzeichnung, die mit Gütern in Österreich beginnt (vgl. Urbar p. 254: vinitores in Liuben et in Wachau) im großen und ganzen der Richtung von Ost nach West. Den Schluß bildet Alrains, jetzt Aldrans bei Amras in Tirol (vgl. Urbar 209, 250). Zu beachten ist, daß in diesem Verzeichniße von predia vier Orte erscheinen,

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. I b, Nr. 1358, 1360 (vgl. Mayer-Westermayer III, 618). Daß 806 in Walchstadt ein Gut an Kloster Schäftlarn geschenkt wurde (Mon. Boic. VIII, 370; Mayer-Westermayer a. a. O.) bietet selbstverständlich kein Hindernis dieser Deutung. Auch im Tegernseer Urbar (pag. 239, 240) erscheinen neben einander: Walchstatt und Ycchingen (so wohl zu lesen statt Yechingen).

[2]) Über die Tegernseer Beziehungen, Quirinuskapelle u. s. w. an diesem Ort vgl. Mayer-Westermayer III, 102 f.

[3]) Oefele, Script. II, 72; Mayer-Westermayer III, 303.

deren Kirchen schon vorher genannt sind: Warngau, Isenpach, Funsingen, Uneholzingen. Das könnte den Schluß nahelegen, daß das Kloster Tegernsee an den zuerst genannten Orten außer den Kirchen und den dazu gehörigen Grundstücken und Widumgütern (fundis et prediis adiacentibus) weitere Güter nicht besaß, da jene Orte, in denen weiterer Besitz bestätigt wird, besonders aufgeführt werden. Erwägt man aber, daß die hier bestätigten Güter nur einen ganz kleinen Teil des wirklichen Güterbestands des Klosters bilden und daß die Heraushebung dieses Teils in der kaiserlichen Urkunde auf einem besonderen Grunde beruhen muß, der wahrscheinlich darin zu suchen ist, daß der Besitz dieser Güter von irgend einer Seite angefochten wurde, so wird man diesen Schluß als unberechtigt ablehnen. In der Tat werden im ältesten Tegernseer Urbar, dessen Inhalt zum Teil in das 12. Jahrhundert zurückgeht,[1]) an fast allen den Orten, wo die kaiserliche Urkunde dem Kloster Kirchen bestätigt, Zinsgüter aufgeführt — in München die aus der Urkunde von 1273[2]) bekannte Sihenwiese[3]) — und es ist höchst unwahrscheinlich, daß diese alle erst in der Zwischenzeit zwischen der Urkunde von 1163 und der Schlußredaktion des Urbars (wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) vom Kloster erworben worden seien.

Die älteste Erwähnung unseres München und zugleich ein Beweis für dessen Zugehörigkeit zu Tegernsee noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, aber auch für die Gefährdung dieses Besitzes würde in einem, soviel ich sehe, noch nicht verwerteten Zeugniße, in der Briefsammlung Froumunds von Tegernsee vorliegen, wenn der dort genannte Ort „ad Monachos“, der sicher auf ein München zu deuten ist, sich mit derselben Sicherheit auf München an der Isar deuten ließe. König Otto II. schreibt an den Grafen Diemo: Der Abt von Tegernsee habe sich bei ihm wiederholt über seine (des Grafen) Unbilden beschwert. Bei Verlust seiner Gnade befiehlt er dem Grafen, nichts gegen das Eigentum und die Güter des Klosters vorzunehmen und sich insbesondere in München nicht einzumischen (ut nihil in res aut in praedia monachorum et singulariter de loco, qui dicitur ad Monachos, omnino te intromittas).[4]) Das Verbot scheint nicht viel geholfen zu haben. Denn in einem späteren Briefe[5]) klagte wiederum Abt Peringer von Tegernsee dem Könige Heinrich (II.), daß Graf Diemo (wohl der Sohn des obengenannten

---

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 486.

[2]) Mon. Boic. XXXV b, p. 5.

[3]) Diese richtige Deutung, die durch den Editionsfehler pratum apud civitatem Monacum sic nuncupatum (v. Freyberg, Urbar, p. 226) erschwert wurde, hat zuerst Fastlinger erkannt.

[4]) Mabillon, Analecta vetera IV, p. 345.

[5]) Nr. 17, l. c. p. 356. Auch bei Pez, Thes. VI a, 142.

gleichnamigen Grafen[1])) die Mönche des Klosters feindselig verfolge, daß er ihnen ihr Schiff und Netze (sicher auf dem Tegernsee),[2]) Lebensmittel und anderes Notwendige entrissen habe. Die Eingriffe auf dem Tegernsee, welche dieser zweite Brief andeutet, geben uns einen Anhalt, in den Grafen Diemo (= Dietmar) den Gaugrafen des Sundergaus, in dem der Tegernsee lag, zu suchen.[3]) Ob München an der Isar zum Sundergau oder Huosigau gehörte, bleibt zweifelhaft, Ostermünchen lag zweifellos im Sundergau. Die anderen München, die in Beziehungen zu Tegernsee standen, gehörten anderen Gauen zu, dürften darum bei der Deutung des Ortes ad Monachos ausscheiden. Es läßt sich aber nicht feststellen, ob Ostermünchen gegen Ende des 10. Jahrhunderts schon seinen unterscheidenden Zusatz führte. Das Gegenteil ist sogar wahrscheinlicher, da es zwischen 1018 und 1035 noch als Munihha erscheint. Daher können wir nicht sicher entscheiden, welcher der beiden Orte gemeint ist, wenn auch die Deutung auf München an der Isar etwas wahrscheinlicher ist — besonders mit Rücksicht darauf, daß Ostermünchen[4]) zwischen 1018 und 1035 im Besitze des Grafen Otto I. von Diessen, des Sohnes Friedrichs (Muffat in Städtechroniken XV, 413), also nicht im Besitz der Diemonen erscheint, die vorher versucht hatten, München an sich zu reissen.

Die Anschauung, daß München eine Gründung des Klosters Schäftlarn sei, beruht bei den Älteren[5]) auf Aventin.[6]) Daß Apian[7]) und Vervaux (Adlz-

[1]) Unter Abt Ellinger, zwischen 1017 und 1026, erscheint als Zeuge eines Tausches zwischen diesem und Bischof Benno von Passau: Tietmarus filius Dietmari praesidis, wohl identisch mit dem obengenannten Diemo. Mon. Boic. VI, 14.

[2]) Es scheint sich also um einen Streit darüber zu handeln, ob das Fischrecht auf dem See dem Grundherrn, Kloster Tegernsee, oder dem Inhaber der öffentlichen Gewalt, dem Gaugrafen, zustehe.

[3]) Nach der Wiederherstellungsurkunde König Ottos II. von 979 für das Kloster lag es in pago Sundargowe et in comitatu Liutpoldi comitis.

[4]) Die Angaben bei Anton Mayer, Statist. Beschreibung I, 69 über die älteste Geschichte Ostermünchens sind nicht zutreffend.

[5]) Von den Neueren vertrat sie u. a. Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, S. 97 f., der die Schenkung Alpolts und seines Sohnes Huasuni zu Schwabing und Sendling an Kloster Schäftlarn von 782 (jetzt bei Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, I, S. 122) auf den Konradhof bezieht und darin den Ursprung Münchens erblickt. Quitzmann fußt hier auf Krenner, Über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter aus dem 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts, S. 82 (Histor. Abhandlungen der Baier. Akad. der Wiss. II. Bd. 1813). Den Anstoß aber zur Heranziehung dieser Urkunde gab schon Meichelbeck I a, 81, der irrig vermutete, daß der Ausstellungsort Niwihingas mit dem geschenkten Gute identisch und in München zu suchen sei; Niwihingas ist (Ober-)Neuching bei Erding. Gegen Quitzmann s. Muffat in Chroniken der deutschen Städte XV, 415, der zwar ebenfalls an der Begründung Münchens von Schäftlarn aus festhält, aber nachweist, daß der Konradshof in der Gemarkung Schwabing und nie innerhalb des Münchener Burgfriedens lag. Auch Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I, 151 spricht von der kloster-schäftlarnischen villa Munichen.

[6]) Turmairs Werke, III, 232: Honoricus ... in ripa Isarae, ubi tum villa mystarum erat, in agro Scaphularensis conlegii novum oppidum condit, Monachium adpellat.

[7]) Topographie (Oberbayer. Archiv XXXIX, 22): Henricus XII. in agro caenobii Schäfftlariensis novum oppidum ad Isarae ripam prius condidit ac Monacium dici curavit.

reiter) diese Meinung nur Aventin entlehnten, zeigt der bei den drei Autoren übereinstimmende Ausdruck: in agro Scaphularensis conlegii oder Schäftlariensis caenobii. Daß aber Aventin in dieser Frage nicht etwa über eine Quellenkenntnis verfügte, die uns fehlt, ist zweifellos. Seine Ansicht ist nur eine Konjektur, zu der er wohl dadurch veranlaßt wurde, daß von unseren alten Klöstern Schäftlarn München weitaus am nächsten liegt, vielleicht überdies dadurch, daß ihm Schäftlarner Besitz in München bekannt war. Daß München eine Gründung von Benediktbeuern oder Wessobrunn war, könnte auch auf nichts anderes gestützt werden als auf Besitzungen dieser Klöster in München. Ein wirklicher Beweis, wie er für Tegernsee in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. liegt, kann für alle abweichenden Hypothesen nicht ins Feld geführt werden. Unterstützt wird das Gewicht der Urkunde von 1163 durch den Wahrscheinlichkeitsnachweis eines Tegernseer Dienstmannengeschlechtes in München (s. unten) und durch den Tegernseer Besitz an diesem Orte.

Wenn ich es nötig fand, meine Ansicht so eingehend zu begründen, geschieht es, weil sie auf Widerspruch gestoßen ist. In seiner Abhandlung: Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München,[1]) sagt Baumann: „Das Kloster, dem München den Namen verdankt, hat man in Schäftlarn, in Wessobrunn, in Benediktbeuern, insbesondere aber in Tegernsee gesucht, jedoch ohne Beweis, wie Muffat (Deutsche Städtechroniken XV, 413—415) gründlich gezeigt hat“. Um zu erweisen, welche Bewandtnis es mit dieser Gründlichkeit hat, muß ich Muffats Ausspruch (a. a. O. S. 414, Anm.) wörtlich anführen. Er lautet: „Wenn Riezler wiederholt: unter den Gütern des Klosters Tegernsee wird in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde ... (Mon. Boic. VI, 176) die Kirche in Munichen genannt; da zugleich predia in australi Monacho genannt werden, ersieht man, daß unter dem ersten Munichen nicht etwa Ostermünchen zu verstehen sei, hilft dieser Umstand seiner Behauptung ebensowenig, indem von den beiden Tegernsee'schen Munihha weder das eine noch das andere an der Isar gelegen war. Zudem hat Riezler übersehen, daß die im Jahre 1163 im Besitze des Klosters Tegernsee befindliche Kirche Munichen dem Kloster in den Urkunden der Kaiser Heinrich VI. vom 18. Mai 1193 und Friedrich II. vom April 1230 (Mon. Boic. VI, 195. 205) wiederholt bestätigt wird, das Kloster also noch im 13. Jahrhundert im Besitze derselben sich befand. Wäre diese Kirche aber die der Stadt München gewesen, hätte sich ja doch eine Spur hievon in den kirchlichen Verhältnissen Münchens erhalten müssen, was jedoch bekanntlich nicht der Fall ist“.

---

[1]) Archivalische Zeitschrift, N. F. X, S.-A. (der auch im Folgenden zitiert wird), S. 73.

Muffats Widerspruch liegt ein logischer Fehler zugrunde. Er hat gegen eine ältere, in meiner Erstlingsschrift (1867) auch von mir vertretene Auffassung nachgewiesen, daß von den beiden Munihha, wo Tegernsee laut der Aufzeichnung von ca. 1060 (Mon. Boic. VI, 162 unter: Otto de Diezun preses habet, und p. 163 unter: Chuno Aulicus preses habet) durch Herzog Arnulf Grundbesitz verlor, keines auf die Stadt München, sondern das eine auf Obermünchen in der Pfarrei Obersießbach, das andere auf Ostermünchen zu beziehen sei. Die Schlußfolgerung aber, daß Tegernsee deßwegen, weil die Erwähnungen von ca. 1060 sich nicht auf München an der Isar beziehen, an diesem Orte überhaupt nichts besessen habe und daß die Erwähnung von 1163 sich nicht auf diesen Ort beziehen könne, ist selbstverständlich unberechtigt. Derselbe Grund, der Muffat bestimmte, das Munihha im Besitze des Grafen Otto von Diessen ca. 1060 in Ostermünchen, und das Munihha im Besitze des Pfalzgrafen Kuno ca. 1060 in Obermünchen in der Holledau zu suchen, zwingt uns, das Munichen in der Urkunde Kaiser Friedrichs von 1163 auf München an der Isar zu deuten: es ist der Grundsatz. daß Orte, die räumlich benachbart liegen, auch in den Aufzeichnungen neben einander genannt werden. Ich bin der irrigen Schlußfolgerung Muffats schon in der Jenaer Literaturzeitung 1879, S. 92 entgegengetreten.

Auch Muffats weiterer Grund: wenn eine Kirche in München noch 1230 Tegernsee gehörte, hätte sich eine Spur davon erhalten müssen, ist haltlos. Denn daß wir bei der ecclesia Munichen gerade an die Haupt- und Pfarrkirche zu denken haben, ist durch nichts erwiesen. Fastlinger[1]) hat gezeigt, daß Tegernsee am Anger in München Grund und Boden und ein konsekriertes Quirinuskirchlein besaß. Und auch für den, der diese Beziehung nicht annehmen wollte, wäre Muffats Schlußfolgerung nicht zwingend. Denn sie würde ebensowohl gegen seine eigene Deutung des Munichen von 1163 und 1230 auf Ostermünchen angewendet werden können. Es findet sich nämlich keine urkundliche Spur von einem Zusammenhange der dortigen Kirche mit Tegernsee bis 1519. Erst in diesem Jahre wurde die Pfarrkirche Ostermünchen dem Kloster Tegernsee inkorporiert, während vorher ein Kleriker der Mainzer Diözese dort das Patronatsrecht hatte.[2])

Aus dem ältesten Tegernseer Urbar ergibt sich, wie stark Tegernsee in der ganzen Umgegend Münchens begütert war, auch an solchen Orten, welche die Urkunde von 1163 nicht nennt. So in Ismaning, Perlach, Putzbrunn, Zorneding, Feldkirchen, Maischenfeld, Sighardsbrunn, Deisenhofen, Dachau,

[1]) A. a. O. S. 289–292. [2]) Mayer-Westermayer I, 69.

Giesing und vielen anderen Orten.[1]) Auch unter den dem Kloster durch Herzog Arnulf entrissenen Gütern[2]) erscheinen, wenn auch Munihha selbst nicht auf unser München zu deuten ist, doch eine Menge von Orten in der näheren und entfernteren Umgegend Münchens: Tanning, Berg, Kempfenhausen, Pullach, Haar, Höhenkirchen, Perlach, Ismaning, Neufarn, Haching. Es ist unverkennbar, daß vom Kloster Tegernsee gerade in der Münchener Gegend eine sehr ausgedehnte Kolonisationstätigkeit entfaltet wurde. Fastlinger[3]) hat darauf hingewiesen, daß Rosenheim sein Emporblühen als Markt vornehmlich dem Tegernseer Güterverkehr an der Übergangsstelle über den Inn, zuerst bei Langenpfunzen, dann bei Rosenheim, wo besonders der Salztransport aus Reichenhall wichtig war, verdankte, daß wir also dort ähnlichen Verhältnissen begegnen wie in der Entwickelung des Dorfes München zu Markt und Stadt, Wie ausgedehnt der Besitz des Klosters schon wenige Jahrzehnte nach seiner Gründung war, zeigt die lange Reihe von Taufkirchen, deren Besitz Tegernsee 804 durch Bischof Atto von Freising bestritten wurde.[4]) Von dieser außerordentlichen Machtstellung stürzte das Kloster erst die Säkularisation Herzog Arnulfs. Nur 114 Bauernhöfe soll Tegernsee aus dieser Katastrophe in das 11. Jahrhundert hinüber gerettet haben. Die Behauptung, daß es vorher mehr als 11000 besessen habe, ist sicher stark übertrieben, zeigt aber, daß man sich im Kloster einer früheren ungeheuren Ausdehnung des Besitzes bewußt war.

Das Verzeichnis von Gütern, welche Tegernsee durch Herzog Arnulf entrissen wurden, nebst den Namen jener, welche diese Güter vom Herzoge zu Lehen trugen (ca. 1060), darf nicht entfernt als ein vollständiges Verzeichnis der Verluste, die das Kloster durch Arnulfs Säkularisation erfuhr, aufgefaßt werden. Wahrscheinlich bietet es nur ein kleines Bruchstück dieser Verluste. Es beschränkt sich nicht nur auf solche Güter, welche vom Herzogtum in einem bestimmten Zeitpunkte als Lehen weiter vergeben waren, sondern wahrscheinlich noch enger: auf solche, deren gegenwärtige Lehensträger im Kloster bekannt waren. Die Möglichkeit, daß auch München an der Isar zu den Tegernsee durch Herzog Arnulf entrissenen Gütern und infolge dessen zur Dotation des Herzogsamtes gehörte, wird also dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß die beiden in dem Verzeichnis von ca. 1060 aufgeführten Munihha auf andere Orte des Namens München zu beziehen sind. Nur die Erwähnung in Frou-

---

[1]) Vgl. besonders S. 223, 225, 226. [2]) Mon. Boic. VI, 162 f.

[3]) Die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster, S. 161; und derselbe, Die geschichtlichen Anfänge der Stadt Rosenheim (Rosenheim, Okt. 1903), S. 53 f.

[4]) Meichelbeck 1 b, p. 92; Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, Nr. 197.

munds Briefsammlung schließt, wenn sie auf München an der Isar zu deuten ist, die Zugehörigkeit des Ortes zu Arnulfs Säkularisationen aus.

Die erhaltenen Tegernseer Traditionen beginnen erst unter dem Abte Beringer (1008—1017). Daß die älteren Traditionen nicht erhalten sind, bezeichnet unter unseren Verlusten historischer Denkmäler einen der beklagenswertesten. Wahrscheinlich sind die ältesten Erwerbstitel, wenn sie das Kloster nicht schon an Herzog Arnulf aushändigen mußte und dieser sie vernichtete, bei dem Ungarneinfall von 955 zugrunde gegangen, wo der barbarische Feind, mit Feuer und Schwert zerstörend, bis zu dem bei Kreut beginnenden bayerischen „Schwarzwald"[1]) vordrang.

Erst die Erkenntnis Münchens als Tegernseer Gründung gewährt uns einen sicheren Standpunkt für ein Urteil in der Frage „Altham", die hier nicht übergangen werden darf. Durch Söltl, Fastlinger und Hager ist nachgewiesen,[2]) daß dieser noch heute im Althamereck fortlebende Name im 14. Jahrhundert an einem größeren Bezirke Münchens, im Hackenviertel (dessen Name im Hackergäßchen und Hackerbräu erhalten ist) haftete. Ich halte nun die Auffassung für die wahrscheinlichste, daß die Siedelung Heinrichs des Löwen sich nicht oder doch nicht völlig mit dem alten Dorfe München deckte, daß dieses erst bei späterer Erweiterung des Mauerringes (wohl 1255) in diesen einbezogen wurde (daher Altheim „in der äußeren Stadt") und daß man erst seitdem dieses ältere München als das „alte Heim", dialektisch Altham bezeichnete.

Eine andere Anschauung[3]) geht dahin, daß München ursprünglich Altheim geheißen habe und daß die im Jahre 790 an das Hochstift Freising geschenkte basilica in Altheim mit den dazugehörigen Gütern[4]) in München zu suchen sei. Sie scheint mir aus folgenden Gründen nicht haltbar. Als eine Gründung des Klosters Tegernsee, das selbst wahrscheinlich erst 756,

---

[1]) Apians Topographie 77. Vgl. Ernst im Neuen Archiv XXXI (1905), S. 249 f.

[2]) Söltl, München mit seinen Umgebungen (1844), S. 10; Fastlinger und Hager in Monatsschrift des histor. Vereins von Oberbayern VI, Nr. 1 und Fastlinger, Münchens kirchliche Anfänge 288. Söltl, S. 12 will die in Schäftlarner Traditionen (Mon. Boic. VIII, 496, 508) auftretenden Counradus Monaci decanus und Chounradus plebanus de Altheim identifizieren, was schon aus chronologischen Gründen unmöglich ist. Der letztere erscheint 1265, während die erstere Tradition nach der Erwähnung, daß Bischof Gerold von Freising damals zum Reichstage nach Cremona reisen wollte, nicht, wie Söltl angibt, um 1239, sondern 1226 anzusetzen ist.

[3]) Bei einigen verbunden mit der Annahme, die Kirche in Altheim sei identisch mit der Münchener Wieskapelle. Dieses auf dem Petersbergl gelegene Gotteshaus gehörte aber sicher zum Bereiche des leoninischen München, während Altheim „in der äußeren Stadt" lag; vgl. Mon. Boic. XIX, 90: 1408 zw München in der äusseren Stadt zw Althaim genant in dem Hagka; ebenso l. c. p 92.

[4]) Von Meichelbeck I b, Nr. 100, in das Jahr 788 gesetzt, von Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifs Freising I, Nr. 127 richtig zu 790, April 28.

757,[1]) jedenfalls nicht vor der Mitte des 8. Jahrhundert gegründet wurde, kann München nicht vor den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts entstanden sein. Im Verhältnis zu den umliegenden Sippenniederlassungen aus der ersten Zeit der Ansiedelung, deren Gemarkungen zum Teil unmittelbar angrenzten: Sendling, Schwabing, Pasing, Feldmoching, Giesing war also München keine alte, sondern eine junge Gründung. Es ist nicht einzusehen, wie sie als solche schon 790 den Namen Altheim geführt haben soll.[2]) Zweitens ist der Name München für unsern Ort, wie die folgende Studie dartun wird, schon vor dem Eingreifen Heinrichs des Löwen urkundlich erwiesen. Will man also das Altheim von 790 auf das Dorf München beziehen, so muß man annehmen, daß der Ort nicht erst aus Anlaß der neuen Marktgründung, sondern schon vorher umgenannt worden sei und daß man sich damals, Menschenalter oder gar Jahrhunderte nach der Gründung der Niederlassung, an die begründenden Mönche erinnert habe. Das ist höchst unwahrscheinlich — der Name „zu den Mönchen“ ist sicher nicht auf Grund historischer Erinnerung, sondern nnter dem Eindruck lebendiger Tatsachen geschöpft worden. Diese Gründe, die gegen die Identifizierung des Dorfes München mit dem Altheim von 790 sprechen, scheinen mir gewichtiger als die von Fastlinger dafür geltend gemachten. Daß die Domkirche in München das Patrozinium (Assumptio b. Mariae V.) mit der Freisinger Domkirche gemein hat, kann nur unter der Voraussetzung in die Wagschale fallen, daß der Ursprung der Domkirche zu Unserer Lieben Frau auf die Altheimer Kirche zurückgeht — wofür jeder Beweis fehlt.[3])

Ich kann die Erörterung der ganzen Frage nicht schließen, ohne eine Beobachtung hervorzuheben, die mir nicht ohne Interesse scheint. Es ist merkwürdig, daß unter den Tegernseer Kirchen in der Münchener Gegend, welche die Urkunde von 1163 aufzählt, abgesehen von dem einzigen Icking, das ganz an der Peripherie dieses Umkreises liegt, kein alter Ortsname auf -ing vorkommt. Denn Harlaching ist, wie gerade unsere Urkunde zeigt, kein echtes,

---

[1]) Vgl. Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, S. 157.

[2]) Vielleicht steht es nicht außer Zusammenhang mit dem Namen des Ortes, daß in dem durch die Synode von 916 bekannten Altheim, Hohenaltheim im Rieß, ein Hügelgrab aus der älteren Hallstattperiode ausgegraben wurde (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns XIV, 37 f.).

[3]) Mit Mayer-Westermayer u. a. bezieht auch Bitterauf das Altheim von 790 auf Altham bei Langengeisling bei Erding. Im übrigen sei auf Fastlingers gründliche Untersuchungen über die 790, 816 und 817 genannten Altheim in der zitierten Monatsschrift, S. 4—6 verwiesen. Die in den Urkunden von St. Nikolaus in Passau, Benediktbeuern und Weihenstephan genannten Altheim (s. Mon. Boic. Index general. vol. 1—14, p. 4) scheinen drei verschiedene Orte zu sein, von denen keiner mit München identifiziert werden kann.

altes -ing, sondern erst dahin verdorben. In demselben Umkreise aber, der diese Tegernseer Kirchen einschließt, liegen zahlreiche alte Niederlassungen auf -ing, von denen der weitaus größte Teil durch die Größe des Dorfes, frühe urkundliche Zeugniße und das Alter ihrer Pfarrei deutlich als alte Sipponansiedelungen gekennzeichnet sind. Ich nenne: Aubing, Pasing — die Pasinger haben nicht Unrecht, wenn sie für ihren Ort ein höheres Alter als München in Anspruch nehmen[1]) —, Pipping, Menzing, Sendling, Schwabing, Feldmoching, Garching, Ismaning, Giesing, Haching, Engelschalking, Trudering, Elgfing, Zorneding, Eglharting,[2]) — wenn wir ein wenig weiter ausgreifen, noch: Gauting, Gräflfing, Gilching, Germering, Olching, Esting, Emmering, Alling, Inning, Weßling.

Macht man sich dieses Verhältnis durch einen Blick auf die Karte klar, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen, daß hierin unmöglich ein Spiel des Zufalls walten kann. Ein Grund drängt sich ja sofort auf: die alten -ing wurden sogleich bei der Einwanderung des Stammes, etwa im Beginne des 6. Jahrhunderts, das Kloster Tegernsee aber wurde erst dritthalb Jahrhunderte später gegründet. An den Stätten dieser alten Sippenniederlassungen mag nach dieser Zeit kein Bedürfnis mehr bestanden haben, Kirchen zu gründen, da sie schon mit solchen ausgestattet waren; daher gründete das Kloster seine Kirchen und Kapellen in den zwischen den alten Sippenniederlassungen im Laufe der nächsten Jahrhunderte entstandenen jüngeren Ansiedelungen.

Soweit ist die Sache ziemlich sicher. Es fragt sich, ob man in der Schlußfolgerung nicht noch einen Schritt weiter gehen darf. Wenn ich dies in dem folgenden Erklärungsversuch wage, möchte ich jedoch dessen rein hypothetischen Charakter nachdrücklich von dem gesicherten Ergebnis meiner Untersuchung über das München von 1163 unterscheiden. Es ließe sich denken, daß diese ausgedehnten Tegernseer Kirchengründungen überall, nicht nur in den nach den Mönchen benannten Orten, mit Kolonisationen Hand in Hand gingen und daß beiden der bewußte einheitliche Plan eines agilolfingischen Herzogs — chronologisch könnte nur der eifrige Klosterfreund Tassilo III. in Betracht

[1]) Güter in Pasing, Pasingas, gehörten schon zur Dotation des Klosters Scharnitz 763; Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, S. 47. — Die Ausgrabungen, welche innerhalb des jetzigen Münchener Burgfriedens eine prähistorische Bronzegußstätte (an der Widenmayerstraße, längs der Isar), ein Grab aus der Frühbronzezeit (Wolfratshauserstraße) und baiuwarische Gräber (6.—8. Jahrhundert, bei der Giesingerkirche und an der Wolfratshauserstraße) zutage gefördert haben, liegen nicht auf dem Boden des mittelalterlichen München.

[2]) Die Fergenansiedelung Föhring nenne ich absichtlich nicht, da sie ausnahmsweise keine Sippenniederlassung sein dürfte.

kommen — zugrunde lag. Wie es scheint, war der Herzog der Eigentümer alles herrenlosen Landes. Ohne diese Voraussetzung lassen sich die außerordentlich reichen Landschenkungen der Agilolfinger an Domstifter und Klöster (vgl. besonders das Congestum Arnonis) nicht erklären. Dritthalb Jahrhunderte nach der ersten Niederlassung mag sich die Bevölkerung so vermehrt haben, daß es geboten erschien, auch alles nicht angebaute, auch nicht als Almende benützte Land, das zwischen den alten Sippenniederlassungen lag, dem Anbau zuzuführen. Diese Ländereien mag der Herzog dem Kloster überwiesen haben mit der Aufgabe, dort neue Niederlassungen und Kirchen zu gründen. Daran mag sich die weitere Vermutung — ich betone wiederum, daß es nicht mehr sein soll — knüpfen, daß die große Säkularisation Herzog Arnulfs, die sicher nicht nur von dem politischen Motive die Verteidigungsmittel gegen die Ungarn zu verstärken, sondern auch von der Erinnerung getragen war, daß die Klöster einen großen Teil ihres Besitzes herzoglicher Vergebung dankten, sich ausschließlich oder vorzugsweise auf solche Güter erstreckte, von denen dieses Verhältnis damals noch bekannt war.

II.

Gab es ein ritterliches Geschlecht von München an der Isar? Die Frage ist zuerst von J. N. G. von Krenner in seiner inhaltsreichen, häufiger benutzten als zitierten Abhandlung über „die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter bereits in dem 13. und in dem Anfange des 14. Jahrhunderts“ [1]) aufgeworfen und — mit einer Klausel — bejaht worden. Sie läßt aber, wie mir scheint, eine bestimmtere und genauer formulierte Antwort zu. Krenner hat bereits erkannt, daß sich das städtische Patriziat in München zum großen Teil aus Familien ritterlichen Ursprungs zusammensetzte, den Ablegern von Geschlechtern, die ursprünglich anderswo, auf dem Lande hausten. Von einigen dieser Familien behielt auch nach der Übersiedelung eines Zweiges in den Markt oder die Stadt München ein anderer seinen Wohnsitz auf dem Lande. So sind die Schluder und Diener *eines* Stammes mit den Sachsenhäusern, ein Zweig der Romung saß zu Hugelfing u. s. w.[2]) Ob man in allen nach Landorten benannten Geschlechtern Münchens, in den Sendlinger, Schongauer, Memminger, Kaufringer u. s. w. ursprünglich adelige Familien aus diesen Ortschaften suchen darf,[3]) soll hier nicht untersucht werden. Uns beschäftigt nur das ritterliche Geschlecht, das sich nach München selbst nannte. Fassen wir die spätere Zeit

[1]) Historische Abhandlungen der k. baier. Ak. d. Wiss. II. Bd. 1813.

[2]) Vgl. Krenner a. a. O. S. 5. [3]) Vgl. Krenner S. 16 f.

zuerst ins Auge, so dürfte der bekannte oder besser: fast unbekannte Dichter Heinrich von München, der nicht vor der Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern lebte, wie ich im zweiten Bande meiner Geschichte Baierns (S. 555)[1]) bemerkte, einem Patriziergeschlechte entstammt sein, dessen Ahnen schon vor Anlage der Stadt im Dorfe München einst das ritterliche Element vertraten. Daß er nicht einem von Haus aus bürgerlichen Geschlechte angehörte, ist aus der Tatsache zu folgern, daß beim Bürgerstande von Anfang an andere als vom Wohnort entlehnte Familiennamen oder Bezeichnungen nach dem Gewerbe, die allmählich zu Familiennamen werden konnten, allgemein üblich waren und der Natur der Sache nach üblich sein mußten. Denn Namen sollen unterscheiden. Bei der großen Menge der Bürger und Einwohner einer Stadt hätten Namen nach dem Wohnort ihren Zweck verfehlt. Wo sich gleichwohl solche finden, müssen sie daher aus den älteren Zeiten der Ansiedelung rühren. Geistliche bilden nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel;[2]) bei ihnen bezeichnet der Ortsname nur die Heimat, wird nicht zum Familiennamen.

Der Gedanke drängt sich auf, ob nicht Heinrich von München eine und dieselbe Person ist mit Heinz dem Sendlinger (Münchener Patriziergeschlecht), dem Burgpfaffen und Schreiber des Niklas Vintler, Burgherrn auf Runkelstein bei Bozen. Auf meine Frage, ob diese Identifizierung sprachlich und literarisch als zulässig erscheint, hatte Herr Kollege Dr. Friedrich Wilhelm, der sich mit den unter dem Namen Heinrichs von München überlieferten Weltchroniken beschäftigt, die Freundlichkeit, mir unter eingehender Begründung mitzuteilen, daß sprachlich kaum etwas einzuwenden wäre, daß er es aber vom literargeschichtlichen und textkritischen Standpunkte aus nicht für gut angängig halte.

Die Bezeichnung Heinrichs von München als „Heinrich von Beierlant, der sich niht anders hât genant, von München in der werden stat"[3]) läßt ja die Möglichkeit offen, daß München nur die Heimat des Dichters bezeichne, nicht als Familienname aufzufassen sei. Für das letztere spricht jedoch, daß am Ende des 14. Jahrhunderts unter den Bürgern in München selbst ein Namensgenosse des Dichters auftritt, dessen Familie aus dem oben angegebenen Grunde als eine ursprünglich ritterliche zu beanspruchen ist. „Heinrich von

[1]) Vgl. die dort aufgeführten Literaturbelege. Die bei Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung [2], I, 227, unter Heinrich von München aufgeführte Dichtung Hester ist, wie mir Herr Kollege Dr. Wilhelm mitteilt, nur ein Abschnitt seiner Weltchronik.

[2]) Siehe z. B. die Einträge in den Nikrologien von Fürstenfeld und Tegernsee; M. G. Nekrolog. III, 98. 142.

[3]) Eingang zur niuwen ê, V. 65 f. bei Maßmann, Kaiserchronik III, S. 190.

München" wird in der Chronik Jörg Kazmairs unter den „ersten Bösen", d. h. unter den Rädelsführern der städtischen Unruhen von 1397 genannt.[1]) Muffat, der Herausgeber der Kazmair'schen Denkschrift, hat dazu die archivalischen Notizen beigebracht, daß dieser Heinrich von München ein Haus in der Kaufingergasse besaß und daß er 1398 den gerichtlichen Auftrag erhielt, an Sighart Hudler eine Zahlung von 40 fl. Dukaten und 1 Pfund Berner Pfennigen zu leisten. Muffats Angabe aber (sie fußt auf Krenner), daß die von München die Nachkommen „jener Landfreien der ehemaligen Grafschaft Andechs seien, welche sich von ihrem Ansitz in der alten villa München schrieben", kann man nur mit Einschränkungen zustimmen. Sowohl daß die von München dem Stande der Freien angehörten als daß München in der Grafschaft Andechs lag, ist, wie in der Folge gezeigt werden wird, nicht nur unerweislich, sondern unwahrscheinlich.

Läßt sich nun im 12. Jahrhundert ein ritterliches Geschlecht von München nachweisen, so liegt es nahe, in diesem die Ahnen der Münchener Patrizier des 14. Jahrhunderts zu suchen. Auffällig bleibt freilich die große Lücke im 13. Jahrhundert, zu deren Ausfüllung die gedruckten Quellen, auch Krenner mit seinem reichen Wissen, keinen Stoff bieten.

Unter den älteren urkundlichen Zeugnissen sind drei mit Sicherheit auf ein ritterliches Geschlecht von München an der Isar zu beziehen. 1189 wird in einer Tegernseer Tradition Oudalricus de Munichen unter den Zeugen genannt, als Gotpold von Lochhausen (ca. 3 Stunden westlich von München), im Begriff nach Jerusalem zu ziehen (also mit dem Kreuzheere Kaiser Friedrichs I.), in München vor dem Herzoge Berthold von Meranien dem Kloster Tegernsee Zinspflichtige übergibt, die er sich widerrechtlich als Leibeigene angemaßt hatte. Neben Udalrich von München erscheinen in der Zeugenreihe: Conradus monetarius (also der Münzer von München), Heinrich Pittrich (aus dem bekannten Münchener Bürgergeschlecht), Sigihardus Faber de Veringen (von dem benachbarten Föhring). Sowohl der Aussteller als der Ausstellungsort und die Zeugenreihe weisen auf München an der Isar. Und an einen Münchener Bürger läßt sich bei Udalrich nicht denken wegen des oben für die Namenschöpfung betonten Grundsatzes, der gerade in dieser Tradition durch den Namen des Bürgers Pittrich bestätigt wird. Das nämliche gilt von den wahrscheinlich etwas früher anzusetzenden Oudalschalchus de Munichen et filius eius Fridericus,

[1]) Chroniken der deutschen Städte XV, 463; vgl. dazu S. 508.

[2]) Mon. Boic. VI, 147. Vgl. dazu v. Oefele, Grafen von Andechs, S. 166 f., Nr. 379; Baumann a. a. O. S. 77.

die in einer Schäftlarner Tradition als Zeugen auftreten, inmitten einer Reihe von Zeugen, die alle von München sind (omnes isti de Munichen), darunter der Münzmeister Wernhart, Wernher der Mamminger, Wernher der Gouman (also schon Familiennamen) und sein Sohn, Heinrich der Schongauer, Ortolf von Sendling, Hermann, Sohn des Pillung, Wereher der Zöllner u. s. w.[1]) Endlich Friderich de Munichen[2]) wiederum als Zeuge einer Schäftlarner Tradition, welche die Erwähnung der Kreuznahme des Herzogs Konrad von Dachau sicher zu 1147 reiht, neben Zeugen von Ismaning, Steinkirchen, Wolfratshausen, welche wieder zeigen, daß an München an der Isar zu denken ist. Dieser Friedrich dürfte nicht der obengenannte Sohn, eher Vater oder Bruder des Udalschalk von München sein.

Dieses Geschlecht des niederen Adels ist also von 1147 bis 1189 beglaubigt; es muß in München gehaust haben und nach ihm benannt worden sein, noch ehe dort der Markt und die größere Menschenansammlung entstand. Vielleicht saß es auf der Burg im Greimoltswinkel, welche unter Kaiser Ludwig dem Baiern nur mehr als Burgstall erwähnt wird und an deren Stelle ein bebauter Hof stand. 1339, Freitag vor Michaelis (Sept. 24)[3]) stiftet Kaiser Ludwig ein ewiges Licht vor dem Altar zur Begräbnis seiner Gemahlin Beatrix sel. in Unser Frauen Chor zu München und schenkt dafür als eigen einen Hof, „der genant ist Purgstal und ligt bi dem Grymoltzwinchel"; wer den Hof baut, soll zu dem Licht jährlich 17 Schillinge und allen Kleindienst geben. Das Grundstück dieses Burgstalls nimmt nach Muffat die heutige Residenz und der Max-Josephsplatz bis zum Hofgraben ein. Hypothesen auf die Fragen, wie es kam, daß diese wohl älteste Münchener Burg so früh verfallen und daß sie in den Besitz des landesfürstlichen Hauses übergegangen war, ließen sich leicht aufstellen, sind aber wertlos, solange es an festen Anhaltspunkten mangelt. Daß „der Burgstall" von einer früheren Herzogsburg rührte, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Denn die alte Burg der Wittelsbacher, von Ludwig II. erbaut, ist der jetzige „Alte Hof". Die Burg Heinrichs des Löwen aber wird man an Stelle des Onuphriushauses, neben dem alten Rathause, auf dem Hauptplatze der Stadt zu suchen haben.[4])

Weniger sicher als bei Udalschalk und Friedrich und bei dem Udalrich von 1189, immerhin aber wahrscheinlich ist die Benennung nach München an der Isar bei Sunpertus de Mounichin, der in einer von dem Herausgeber

---

[1]) Mon. Boic. VIII, 410, vom Herausgeber zwischen 1164 und 1200 angesetzt, wahrscheinlich spätestens von 1170.

[2]) Mon. Boic. VIII, 394. [3]) Mon. Boic. XIX, 474 (nicht 517, wie Muffat, 417, angibt).

[4]) Vgl. darüber unten in Studie III.

zwischen 1138 und 1168 angesetzten Benediktbeurer Tradition auftritt.[1]) Im Index der Monumenta Boica ist er als Simpert unter die Bürger von München eingereiht. Gegen diesen Stand spricht, was oben über die von einem Orte entlehnten Familiennamen bemerkt wurde. Ist aber dieses Mounichin München an der Isar? Muffat S. 415, verneint es, sucht es vielmehr in Wenigmünchen im Gericht Dachau. Ebenso Ant. Mayer-Westermayer, Stat. Beschreibung in den Nachträgen III, 673. Wenig-München, d. i. Klein-München, wird den unterscheidenden Zusatz erst erhalten haben, nachdem das mehrere Stunden weiter östlich gelegene München an der Isar zum großen München, zum Markt oder gar zur Stadt geworden war. Die Schwierigkeit der Entscheidung wird dadurch erhöht, daß auch das Schwabhausen, wo Sunpert ein Gut an Benediktbeuern schenkt, zweifache Deutung zuläßt. Ein Ort dieses Namens liegt im Bezirksamt Dachau; dies würde also auf Wenigmünchen weisen. Ein anderes Schwabhausen aber liegt im Bezirksamt Landsberg, in welfischem Gebiete, was eher auf München an der Isar deuten würde. Nun hat Krenner (S. 93) aus einer von ihm zuerst veröffentlichten Tradition des Klosters St. Ulrich und Afra von ca. 1150 die Existenz eines ritterlichen Geschlechtes von Wenig-München sehr wahrscheinlich gemacht, da die neben Altmann de Mounichin hier auftretenden Zeugen meist der Dachauer Gegend angehören. Ant. Mayer a. a. O. I, 334 erwähnt auch, daß hinter der Kirche des Dorfes Wenigmünchen Mauerüberreste ausgegraben wurden, die darauf hinweisen, daß sich dort einst ein größeres Gebäude befunden habe — für die Annahme einer Burg kein ausreichender Beweis, aber beachtenswert im Zusammenhange mit dem erwähnten urkundlichen Zeugniße. Was aber die Deutung des Sunpertus de Mounichin auf München an der Isar wahrscheinlicher macht, ist, daß er „tale predium, quale Swabhusin in hereditario iure possederat et quod a fratre et sorore iure fori in proprietatem perceperat, b. Benedicto . . . tradidit". Rietschel (Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, S. 175) hat auf diese Stelle hingewiesen als Beleg dafür, daß „ius fori" zuweilen mit dem Marktverkehr oder der Marktpolizei in keiner Beziehung steht, sondern das Recht einer Marktansiedelung bezeichnet. Diese Übergabe eines Gutes nach Marktrecht ist schwer zu erklären, wenn das Geschlecht, innerhalb dessen sie spielte, nicht einen mit ius fori ausgestatteten Ort bewohnte. Denn da von den beiden Schwabhausen keines je Marktrecht hatte, kann sich das ius fori nur auf den Wohnort des Schenkers beziehen. Daran ist die weitere Schlußfolgerung zu knüpfen, daß diese Tradition nicht vor 1158 erfolgt sein wird.

[1]) Monumenta Boica VII, 57.

Endlich ein Zeugnis, das dadurch besonders wertvoll ist, daß es uns die Ritter von München als Tegernseer Ministerialen kennen lehrt: der famulus des hl. Quirinus (des Klosters Tegernsee) Dietrich de Munichen, der zwischen 1134 und 1154 seinen Knecht Dietrich als Zinspflichtigen an dieses Kloster übergibt.[1]) Famulus bedeutet sowohl den Hörigen und Leibeigenen (servus) als den Vasallen und Dienstmann, Ministerialen, wie auch familia sowohl die Ministerialität als die Gesamtheit der Hörigen eines Herrn bezeichnen kann. Bei Ducange und Waitz[2]) findet man Belege dafür, daß das Wort gerade in Deutschland und im 12. Jahrhundert im Sinne von Dienstmann gebraucht wurde. Hier kann über die Deutung kein Zweifel bestehen: wer einen Knecht als Zinspflichtigen übergibt, kann nicht selbst ein Höriger gewesen sein. Untersuchen wir den Sprachgebrauch des Schreibers dieser Tegernseer Traditionen, so ergibt sich, daß er für den Dienstmann mit den Ausdrücken: famulus[3]) und minister[4]) wechselt. Auch die Zeugen der Tradition des Dietrich von München werden als Tegernseer Ministerialen von Reichersbeuern, Gmund, Ostin u. s. w. zu betrachten sein.

Nicht mit derselben Sicherheit wie die Standesbezeichnung läßt sich der Ort erklären. Da nicht nur unser München, sondern auch Ostermünchen, das seinen unterscheidenden Zusatz nicht von Anfang an führte, und Ober-München in der Pfarrei Obersiesbach[5]) in Beziehung zu Tegernsee standen, ist eine völlig

---

[1]) Mon. Boic. VI, 105. [2]) Verfassungsgeschichte V, 431.

[3]) So p. 106 bei Otloch de Fletmaringen und Otlieb de Perchaim.

[4]) So p. 105 Siboto und p. 107 Sigihart de Rutehaim.

[5]) Außer diesen beiden Orten, Niedermünchen und Wenigmünchen kömmt bei den urkundlichen Zeugnissen über Munichen in Baiern südlich der Donau noch in Betracht die Schwaige München im Amte Landshut; Mon. Boic. XXXVI^a, 38. 40. Im allgemeinen vgl. für die Unterscheidung der Zeugniße über Munichen Krenners zitierte Abhandlung und Muffat 413—415. Dazu sind nachzutragen einige oben und im folgenden zitierte Zeugniße. Zweifelhaft scheint mir zu bleiben, die Beziehung des Gisolt de Mounichen und Piligrimus de Muonichen in Weihenstephaner Tradition 1177—1180 (nicht 1182, da noch Otto, Palat. comes maior); Mon. Boic. IX, 461; des Heinricus de Munichen, Bruders des Oulricus der Wenige de Wolfratehusen, in Schäftlarner Tradition zwischen 1164 und 1200, und des Marquart de Munichen in Schäftlarner Tradition zwischen 1164 und 1200, Mon. Boic. VIII, 467. 474; besonders der letztere könnte nach den mitgenannten Zeugen auch von Wenigmünchen bei Dachau sein. Die im Falkensteiner Kodex genannten von Monche gehören nach Mank am Zettelbach in Niederösterreich; s. Drei bayer. Traditionsbücher, S. 195. Sicher nicht in München an der Isar, sondern in Ober- oder Niedermünchen nördlich von Moosburg saß Folqolt (sic) de Munechen, der (zwischen 1133 und 1146) in einer Tradition an das Kollegiatstift St. Castulus in Moosburg als Zeuge auftritt (Oberbayer. Archiv II, 13). Diese Deutung wird durch die mitgenannten Orte: Pheterac = Pfetrach bei Nandlstadt, Wangen = Wang n. v. Moosburg, Toelbac = Thulbach n. v. Moosburg u. s. w. über jeden Zweifel erhoben. Dagegen sind sehr wahrscheinlich von München an der Isar und aus ritterlichem Geschlecht einige nach München benannte Personen, welche das Nekrolog von Fürstenfeld verzeichnet, deren Zeit sich jedoch nicht feststellen läßt: unter 5. Februar Walpurg, 22. Februar Gutta (die nach ihrer reichen Stiftung einem vermöglichen Hause angehört haben muß), 31. März Leutwin, „familiaris noster", 4. Mai Heinrich. M. Germ. Necrol. III ed. Baumann, p. 98. 99.

sichere Deutung verwehrt. Die größere Wahrscheinlichkeit aber spricht für München an der Isar, da von den anderen München, die mit Tegernsee in enger Verbindung stehen, ein ritterliches Geschlecht nur in Ober- oder Niedermünchen wahrscheinlich gemacht werden kann (s. unten), als dessen Vertreter in der fraglichen Zeit nicht ein Dietrich, sondern Folkwalt auftritt.

Krenner (S. 86) geht zu weit, wenn er diese Familie de Munichen „die Haupteigentümer des alten München" nennt. Wenigstens in den ältesten Zeiten ist der Haupteigentümer in dem gründenden Kloster zu suchen. Wie lange Tegernsee diesen Besitz behauptete, wissen wir nicht; jedenfalls hatte es ihn bis auf kleine Reste bereits eingebüßt, als unter Heinrichs dem Löwen Münchens Aufschwung begann.

III.

Der Frage nach dem Aufkommen des Marktes und der Stadt München darf man eine über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung zuschreiben, da hier wichtige Probleme der Rechts- und Verfassungsgeschichte hereinspielen. Das Aufsteigen des Dorfes München zum Markt und dann zur Stadt war beeinflußt, wenn nicht bedingt durch den dort erhobenen Isarbrückenzoll, den besonders das von Reichenhall nach dem westlichen Bayern und nach Schwaben ausgeführte Salz zu einer ergiebigen Einnahmsquelle gestaltete. Noch 1599 entfielen in Bayern von dem gesamten Zollertrag von 110 909 fl. auf die Salzmaut allein 70 460 fl.[1]) Vier Jahrhunderte vorher dürften die anderen transportierten Güter noch mehr hinter dem Salz zurückgestanden sein. In welchem Maße aber bei den in Frage stehenden Münchener Vorgängen dem Zoll die wichtigste Rolle zuzuweisen ist, mag man daraus ersehen, daß in dem landesherrlichen Urbar des Vitztumamtes München aus dem 14. Jahrhundert[2]) als Einnahmen in München angesetzt sind: de theloneo magno 5000! ℔, de theloneo Ezol (d. h. von dem althergebrachten Zoll, dessen Verhältnis zum großen Zoll sich nicht feststellen läßt) 300 ℔, de theloneo sicco (d. h. von Lebensmitteln ohne Getränke) 120 ℔, de theloneo fori (worunter ich keinen eigentlichen Zoll, sondern die Gebühr für die Marktstände verstehe) et libra (d. h. die Wägegebühren, die „Frohnwag") nur 12 ℔. Finanziell betrachtet, warf also der Münchener Markt dem Landesherrn gegenüber den Münchener Zöllen verschwindend geringe Erträgniße ab. Und ganz verfehlt ist es, diese einträglichen Münchener Zölle, welche überwiegend Brücken- und Durchgangszölle

[1]) Schmelzle, Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, S. 268.
[2]) Monumenta Boica XXXVI b, 558.

waren, als Marktzölle aufzufassen. Ohne Kenntnis der Zollverhältnisse in der kritischen Periode etwa von 1150 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist es nicht möglich, den Ursprung des Marktes und der Stadt München historisch zu verstehen. Die richtige Beurteilung der Zollfrage aber lehrt uns, daß die Geschichte vom Ursprunge des Marktes und der Stadt München in jenes Kapitel unserer vaterländischen Geschichte gehört, dessen Überschrift lauten muß: Kampf um die Ausgestaltung und Abgränzung der Landeshoheit. In dem Streit zwischen dem Bayernherzog und dem Freisinger Bischof, ob Brücke, Zoll, Markt und Münze zu München oder zu Föhring bestehen sollten, war keine Frage wichtiger als die, welchem der beiden Fürsten die einträgliche Verkehrsabgabe vom Salzübergang über die Isar zufallen sollte.

Etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzog sich im Zollwesen eine einschneidende Wandlung. Weltliche und geistliche Fürsten, auch mächtigere Grafen [1]) nahmen sich seitdem weit öfter als vordem heraus, Zölle auch ohne königliche Vergabung und an neuen, ungewohnten Plätzen zu erheben; sie begannen das Zollrecht als einen Ausfluß ihrer obrigkeitlichen Gewalt, ihrer Landeshoheit zu betrachten.

Der im Mittelalter so häufige Widerspruch zwischen gesetzlichem Recht und tatsächlichen Zuständen, die allmählich ein neues Gewohnheitsrecht herbeiführen, tritt wohl nirgend schroffer hervor als auf diesem Gebiete. Das ganze Mittelalter hindurch war das Zollrecht gesetzlich ein königliches Regal. Dieses Regal war als Erbe der römischen Kaiser auf die fränkischen Könige übergegangen.[2]) Rechtlich konnte einen Zoll nur erheben, wer auf Grund königlicher Verleihung dazu berechtigt war, und nur an dem bestimmten Orte, auf den das königliche Privileg lautete. Reichsgesetze, Landfriedensbündniße, Urkunden der Kaiser und Könige, auch die Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel halten diesen Standpunkt fest. Die Belege dafür sind in der

---

[1]) In Bayern unter andern die von Andechs, Wasserburg, Bogen, Ortenburg, Lechsgemünd. Belege s. Mon. Boic. III, 118; IV, 421, 424; VIII, 521; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 68 und unten. Nicht wenige Zölle waren mit der Grafschaft verbunden, sagt Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 305. — Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums (Berliner Diss. 1890), hat versucht, die Reichszollstationen in dem Zeitraum von 1138—1273 zusammenzustellen. Unter 31, die er zu nennen weiß, sind nur zwei bayerische: Kalmünz und Neumarkt, beide im Nordgau (S. 33. 34).

[2]) Eine abweichende Anschauung vertritt Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (S. 22). Er meint: erst etwa von der Mitte des 11. Jahrhunderts ab erhebe die königliche Gewalt Anspruch auf das Oberzollregal; was vorher auf ein solches gedeutet werde, seien teils Verwaltungsmaßregeln für private Zollherren, durch welche gerade eine selbständige Zollerhebung rechtlich sanktioniert werde, teils (in den Reichsorten) nur Ausübung eines jedem Grundherrn zustehenden Rechtes. Vgl. dagegen u. a. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige, S. 5 f.

Literatur schon so oft gesammelt worden, daß ich davon absehen darf, sie neuerdings anzuführen.[1]) Als besonders deutliches Zeugnis sei nur das eine erwähnt, daß noch Otto IV. am 13. Januar 1209 in Augsburg auf die Frage des Bischofs Friedrich von Trient, ob jemand ohne königliche Erlaubnis und Autorität einen neuen Zoll aufrichten könne, den Bescheid erteilte, das könne und dürfe durchaus nicht geschehen; und wenn es gleichwohl geschehen sei, sei es irritum et inane.[2]) Auf dem ursprünglichen Charakter des Zolles als königliches Regal beruht es, daß die Kaufleute der Reichsstädte allgemein zollfrei sind.[3])

Daß schon in der Karolingerzeit dieses Prinzip durch die Praxis stark durchlöchert wurde, zeigen die wiederholten Verbote neuer Zölle in den karolingischen Kapitularien, u. a. Karls des Großen von 806,[4]) zeigen auch die sogenannten leges portorii von Raffelstätten,[5]) die uns gegen Ende der karolingischen Periode (ca. 906), kurz vor der Ungarnkatastrophe, zuerst einigen Einblick in das Zollwesen in Bayern gewähren, freilich nur für das beschränkte Gebiet der Ostmark und ihres Grenzsaumes.[6]) Nachdem Klagen aller Bayern, welche in die östlichen Gegenden (die Ostmark) reisten, Klagen von Bischöfen, Äbten, Grafen, vor König Ludwig kamen, daß sie in diesen Gegenden durch ungerechte Zölle und unbillige Maut (dies der speziell bayerische Ausdruck für Zoll) bedrückt würden, befahl der König dem Markgrafen Aribo (der Ostmark), die Sache zu untersuchen und nachdem dieser eidlich eine Reihe von aufgeführten Zeugen vernommen hatte, werden neue Bestimmungen über Handel und Zölle in diesen Gegenden getroffen. Wenn man nicht annehmen will, daß die klagenden Bischöfe, Äbte, Grafen nur im Namen ihrer (hörigen) Kaufleute klagten, muß man folgern, daß die Zölle damals nicht von den Kaufleuten allein erhoben wurden, wiewohl das sonst ein Grundsatz der karolingischen

[1]) Was die Quellen, speziell die Reichsgesetze betrifft, genüge es, auf das treffliche Register Schwalms unter telonea in Mon. Germ., Constitutiones II zu verweisen. Von der Literatur seien erwähnt: Vitriarius illustratus ed. Pfeffinger[3], III, 484 f.; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens (1869) S. 1 f.; Zöllner, Das Zollregal der deutschen Könige bis zum Jahre 1235 mit besonderer Berücksichtigung der auf die Mark Meißen bezüglichen Verhältniße (Jahresbericht des Realgymnasiums zu Chemnitz 1888, S. 4 f., 30 f.); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[3], besonders S. 188, Anm. 19; 522 f. 586: Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Berliner Dissertation 1890; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, Heft 43, 1893).

[2]) Mon. Germ. Leg. Sectio IV, Constitutiones II, p. 35.

[3]) So Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte II, 279 f.

[4]) Mon. Germ. Leg. Sectio II, Tom. I, p. 132, § 10.

[5]) Mon. Germ. Leg. III, 480 f.

[6]) Denn die vermutete Deutung der Rotalarii vel Reodarii auf den Rottgau und Reutern bei Griesbach (so Gengler, Beiträge I, 98) scheint mir doch sehr problematisch.

Gesetzgebung war. Die Wichtigkeit des Salztransportes und Salzhandels tritt auch hier deutlich hervor. Entsprechend der noch fast ungebrochenen Nationalwirtschaft wird der Zoll vom Salz noch in Schäffeln der Ware entrichtet. Salztransport eines Bayern auf der Donau für den eigenen Hausbedarf ist zollfrei (§ 2). Auf der Enns, wo die ad Urulam die Brücke überschreitenden Salzwagen Zoll zu zahlen haben, sind die Schiffe aus dem Traungau zollfrei (§ 5). Auf die wichtigste Frage, an wen die Zölle bezahlt wurden, erhalten wir keine Antwort. Sicher nicht an den Markgrafen, da dieser mit der Untersuchung betraut wurde. Der König, in dessen Hand damals auch das Herzogtum lag, wird dadurch, daß die Klagen vor ihn selbst gebracht wurden, noch nicht ausgeschlossen, wohl aber, wie uns scheint, durch die Betonung der Ungerechtigkeit des bisherigen Verfahrens. Und die letzten Worte (§ 9): sicut semper in prioribus temporibus regum fuit, beweisen nicht, daß die Könige selbst die Zölle erhoben. So bleibt nur übrig, an Grafen (es ist von drei Grafschaften, wie es scheint, der Ostmark die Rede) oder Grundherren zu denken. Die Zölle werden auf die Klagen hin neu geregelt, aber denen, die sie bisher erhoben, nicht entzogen.

Die Freigebigkeit, mit der die Könige Zollrechte vergaben,[1]) mußte dazu beitragen, in der Praxis die Eigenschaft des königlichen Regals in den Zöllen zu verwischen. Unter den ersten staufischen Königen zeigt sich die Ausübung dieses königlichen Regals schon als beschränkt; den zahlreichen königlichen Befreiungen von Zöllen stehen in dieser Periode nur wenige Schenkungen bisher königlicher Zollstätten oder Verleihungen neuer Zollrechte gegenüber.[2]) Die entscheidende Wendung trat etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein, als zuerst in den mächtigsten, dann in allen Reichsfürsten das Streben nach voller Ausbildung der Landeshoheit begann. Für Bayern ist es üblich, den Zeitraum, innerhalb dessen sich diese Ausbildung vollzog, durch die Regierungen der drei ersten wittelsbachischen Herzoge zu begränzen. Wichtige Züge dieser Entwickelung gehören jedoch schon älteren Zeiten an, ja ich zweifle nicht, daß unter der vierundzwanzigjährigen Herrschaft des energischen und rücksichtslos auf Befestigung seiner Machtstellung ausgehenden letzten Welfenherzogs bedeutsamere Schritte dieses Entwicklungsganges zurückgelegt wurden als unter der nur dreijährigen Regierung des ersten Wittelsbachers, dem tiefe Ergebenheit und Dank gegen den Kaiser verwehren mußte, die

---

[1]) Vgl. u. a. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, 304.

[2]) Richard Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1896), S. 94 f., 99. Vgl. Zöllner S. 14 f.

Befugnisse seines neuen Herzogsamtes auf Kosten des kaiserlichen Lehensherrn auszudehnen — denn darauf lief am Ende, wenn nicht das meiste, so doch das wichtigste von dem hinaus, was sich unter Landeshoheit[1]) zusammenfassen läßt.

Soweit die neuen Bestandteile der Landeshoheit eine gesetzliche Grundlage hatten, beruhte diese meist auf den bekannten Gesetzen Friedrichs II. und seines Sohnes, Königs Heinrich, von 1220, 1231 und 1234. Auch diese enthalten keine Anerkennung eines landesherrlichen Zollrechtes. In dem Privileg zugunsten der Kirchenfürsten von 1220 erklärt Friedrich II.: Da infolge der langen Verwirrung im Reiche zu ihrem Schaden einige Gewohnheiten oder besser gesagt: Mißbräuche großgewachsen seien in neuen Zöllen und Münzen, Kriegen der Vögte u. a., werde er durch Gesetze diese Mißbräuche bekämpfen. Neue Zölle und neue Münzen werde er in ihren Territorien und Jurisdiktionsbezirken ohne ihren Ratschlag und gegen ihren Willen in der Folge nicht einführen, sondern die alten Zölle und Münzrechte, die ihren Kirchen gewährt sind, unangetastet und fest bewahren und schirmen, auch von anderen nicht schädigen lassen.[2]) Das ist ein Verzicht auf künftige Ausübung des königlichen Zollregals in den geistlichen Territorien ohne Zustimmung der Landesfürsten, aber noch keine Anerkennung eines landesherrlichen Zollregals. Auf dem Frankfurter Hoftage erließ derselbe Herrscher am 30. April 1220, zu Gericht sitzend, die von den Fürsten gebilligte Sentenz: „quod nullam auctoritatem sive warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus."[3]) Dies wird dann auf Zölle und Münze, welche der Graf von Geldern von ihm zu haben behauptet und über welche Klagen laut geworden sind, angewendet. Also wieder nur ein Verzicht auf das königliche Zollregal, soweit dessen Ausübung jemanden zum Schaden gereiche. Am weitesten kömmt den Zollansprüchen der Fürsten wohl entgegen die Constitutio generalis des Frankfurter Reichstages unter König Heinrich vom 11. Februar 1234, worin die ungerechten, seit der Zeit König Friedrichs II. ohne Zustimmung der Fürsten aufgerichteten Zölle durch Urteil

---

[1]) Um über meine Auffassung dieses Begriffs keinen Zweifel zu lassen, sei die Definition v. Amira's (Grundriß des germanischen Rechts², S. 102) zitiert, der ich mich vollständig anschließe: „Landeshoheit (dominium terrae seit dem 13. Jahrhundert) ist der Inbegriff aller obrigkeitlichen Rechte über einen Teil des Reichs (lant, territorium), wenn dieselben in der Hand eines Fürsten vereinigt sind. Ihren Grund haben sie teils in erblichen Besitzrechten an Reichämtern, teils in erblichen Besitzrechten an Bestandteilen der königlichen Finanzhoheit (Regalien), teils in der Immunität, teils in der Grund- und Dienstherrschaft, teils in der Vogtei des Fürsten, welche wiederum Immunitäts- oder Mark- oder Fronhofvogtei sein kann, teils in Pfandrechten an Reichsstädten und Reichsvogteien."

[2]) Mon. Germ. Constitut. II, p. 89. [3]) A. a. O. p. 92.

kassiert und ihre Abschaffung befohlen wird, während der König als der erste seine jüngst aufgerichteten Zölle aufgiebt (et nos thelonia nostra noviter instituta primitus amovemus)[1]) — aber ein prinzipieller Verzicht auf das königliche Oberzollregal[2]) scheint mir auch darin nicht zu liegen. Das Urteil Friedrichs II. vom November 1238 de regalibus non infeodandis[3]) besagte: Zölle, Münze, Schuldheißenamt, weltliches Gericht und dergleichen, was geistliche Fürsten aus den Händen des Kaisers empfangen und innehaben, sollen ohne seine Zustimmung nicht zu Lehen gegeben werden. Der Kirche von Worms wird daher zurückgestellt, was von diesen Rechten ihr durch die Vorgänger des jetzigen Bischofs ohne Zustimmung des Kaisers entzogen wurde. Nur lokale Bedeutung hat der von König Richard 1269 an die Bürger von Straßburg ergangene Befehl, die ungewohnten und ungerechten Zölle gänzlich aufzuheben.[4]) Daß die Könige auch nach dem Interregnum das alte Oberzollrecht in Anspruch nahmen, ist durch eine Reihe von unzweideutigen Zeugnißen erwiesen.[5])

Im 13. Jahrhundert finden wir über das Reich schon ein dichtes Netz von Zollstätten ausgebreitet, von denen die wenigsten auf ein königliches Privileg zurückgeführt werden können, die meisten als Usurpationen der Landesherren zu betrachten sind. Für Bayern bestimmte der Landfriede von 1244, daß die Bauern des Landes von Reichenhall nicht mehr Salz fortführen dürfen als ein solches Quantum, von dem sie die geforderten Zölle zu entrichten im Stande seien.[6]) Man hielt sich also damals — nebenbei bemerkt — nicht mehr an den noch unter König Konrad III. ausdrücklich als geltendes Recht anerkannten Grundsatz karolingischer Gesetze, daß nur der Kaufmann Zoll zu entrichten habe.[7]) Im Rechnungsbuche des oberen Vitztumamtes Herzog Ludwigs II. (1291—94)[8]) erscheinen unter jenen Einnahmen, die als conquisiciones zusammengefaßt, den Steuern gegenüberstehen, Zölle in Wasserburg, Friedberg, Rattenberg. Dies ist aber augenscheinlich nur ein kleiner Teil der Zölle, welche der Herzog im Lande erhob. Daß in diesem Rechnungsbuche nicht mehr Zolleinnahmen aufgeführt werden, wird darauf beruhen, daß diese Einnahmen, weil sie zu den selteneren in Bargeld gehörten, ein besonders beliebtes

[1]) Mon. Germ. Leg. II, 301.

[2]) Zöllner, S. 34 (damit begab sich der König dieses seit Alters mit der deutschen Königskrone verbundenen Hoheitsrechtes) scheint dies anzunehmen.

[3]) Mon. Germ. Const. II, 285. [4]) A. a. O. p. 489. [5]) Vgl. Wetzel a. a. O. S. 81 f.

[6]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V, 88, § 68; Mon. Germ. Constitutiones II, p. 577 — ein neuer Beweis dafür, daß der Zoll in Geld, nicht in natura, hier in Salzscheiben als einem Teile der Ladung bezahlt wurde.

[7]) Waitz VIII, 287. [8]) Ed. v. Oefele im Oberbayer. Archiv XXVI, s. S. 281. 282.

Objekt der Verpfändung waren. In Cham wurde von den Herzogen ein Zoll erhoben, der nach dem ältesten Urbar von 1224 (S. 110) 190 ℔ trug.[1]) Dem Kloster Raitenhaslach gewährte Herzog Ludwig I. ca. 1210 die Gunst, daß die Klosterleute, die bei Ettenau[2]) Waren überführen, „sine thelonei redditione iure hominum nostrorum ibidem libere pertranseant" [3]) — was beweist, daß dort eine herzogliche Zollstätte war. Ca. 1270 werden herzogliche Zölle in Aichach, in Landsberg, in Wolfratshausen (hier ein Flußzoll) erwähnt.[4]) Bis 1290 erhoben die Herzoge auch Zölle zu Neustadt an der Donau und Kelheim.[5]) Der Salzübergang über die Innbrücke bei Rosenheim, der 1276 erwähnt wird,[6]) war jedenfalls mit einem herzoglichen Zolle belastet.

Nun ist wohl zu beachten, daß für die Herzoge von Bayern keine einzige königliche Zollverleihung vorliegt.[7]) Da es gänzlich ausgeschlossen ist, daß gerade alle königlichen Zollprivilegien für die Herzoge verloren gegangen seien, bleibt kein anderer Ausweg als die Annahme, daß die Herzoge alle diese Zölle (soweit sie sie nicht wie den in Wasserburg mit einer Grafschaft ererbten) eigenmächtig kraft ihrer landesherrlichen Gewalt erhoben. Daß die Zölle teilweise schon auf die älteren Herzoge zurückgehen,[8])

[1]) Für die Abfassungszeit vgl. Baumann, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München; Archivalische Zeitschrift N. F. X, 35.

[2]) Unbekannter Ort, der in der Nähe des Klosters an der Salzach zu suchen sein wird.

[3]) Mon. Boic. III, 124.

[4]) Mon. Boic. XXXVI a 177. 201. 207. Über die Abfassungszeit dieses oberbayerischen Urbars Herzog Ludwigs II. (c. 1270, nicht 1280) vgl. Baumann a. a. O. 25.

[5]) Quellen und Erörterungen V, 440. [6]) A. a. O. 301.

[7]) In den Jahren 1770, 1771 knüpfte sich an ein Reichsgutachten vom 17. August 1770 wegen der durch die kurbayerischen Mautordnungen eingeführten Neuerungen, besonders des neuen Tarifs von 1765, eine Reihe von Streitschriften über Ursprung und Berechtigung der bayerischen Mauten. Schon damals ist der oben hervorgehobene Mangel nicht unbemerkt geblieben. „Es ist seltsam", sagt der Verfasser der Patriotischen Bemerkungen gegen die an das Licht getrettene Chur-Bayerische Schrift . . Rechtmäßigkeit u. s. w. (Frankfurt und Leipzig 1770, S. 23), „daß dem Hrn. Verfasser nicht gefällig gewesen, diejenigen Privilegien, welche Chur-Bayern über das Mauthrecht wirklich besitzet, seiner Schrift hier einzuschalten, da doch eine solche öffentliche Vorzeigung richtiger Freyheitsbriefe den einzigen und stärksten Beweis seiner Sätze vertreten haben würde."

[8]) Einen Beweis dafür, daß schon die agilolfingischen Herzoge Zölle erhoben, haben wir nicht. Das älteste Zeugnis für ein herzogliches Markt- und Zollrecht in Bayern konnte man früher (so u. a. Hüllmann, Ursprung der Regalien, S. 42; Zöllner, S. 8) in der Urkunde König Arnulfs vom 9. Sept. 898 für die Kirche von Passau finden. Darin heißt es, der Bischof von Passau habe chartulas traditionum der Bayernherzoge Odilo und seines Sohnes Tassilo vorgelegt, in quibus legebatur, quod iidem praedicti duces ad eandem sedem (Patav.) areas et mercatum cum integro thelonio suo tradiderunt. Die Urkunde ist jedoch jetzt als Fälschung aus der Zeit König Ottos II. und des Bischofs Piligrim erkannt. S. Böhmer-Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern Nr. 1891. Von den beiden Urkunden, auf Grund deren sie abgefaßt wurde: Karl des Dicken von 887 für Passau, a. a. O. Nr. 1691, und König Ottos II. von 976, Juli 22. für Passau, Mon. Germ. Dipl. II, Nr. 135, enthält keine etwas von einer Zollvergebung durch agilolfingische Herzoge.

ist nicht ausgeschlossen. Aber auch in diesem Falle wurden sie zweifellos stets auf Grund der herzoglichen Amtsgewalt, nicht auf Grund allodialen Besitzes erhoben. Bei den Rheinzöllen hat man beobachtet, daß das 13. Jahrhundert ihre größte Vermehrung aufweise. Am Ende des 12. Jahrhunderts bestanden 19, hundert Jahre später 44 Rheinzollstätten.[1]) Da diese Mehrung vornehmlich auf einem allgemeinen Grunde, auf dem mächtigen Fortschritt der Geldwirtschaft in dieser Periode, beruhen wird, ist es wohl nicht zu kühn, anzunehmen, daß auch in Bayern die größte Vermehrung der Zollstätten in das 13. Jahrhundert fallen wird.[2])

Reine Willkür und eine aller innerer Berechtigung entbehrende Anmaßung darf man jedoch in dem Umsichgreifen der territorialen Gewalten auf diesem Gebiete nicht erblicken. Wenn der Grundsatz Geltung erlangte, daß den Fürsten mit der Amtsgewalt auch die sämtlichen Gefälle überwiesen seien, welche in Ausübung jener namens des Königs zu erheben waren,[3]) so hatte dies für die Zölle seinen besonderen und guten Grund in dem damals noch sehr deutlichen Bewußtsein, daß der Zoll, wenn er auch in erster Reihe immer eine fiskalische Einrichtung war, doch auch eine Entschädigung für die Herstellung und Unterhaltung von Strassen und Brücken bilde.[4]) Denn daß für Wege- und Brückenbau eine besondere, von der Maut unterschiedene Gebühr erhoben wurde,[5]) scheint doch erst in spätere Zeiten zu fallen. Schon ein Kapitulare Karls des Großen von 805 besagt: De teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur tam de pontibus quam de navigiis seu mercatis; nova vero seu iniusta ubi vel funes tenduntur (um die Schiffe aufzuhalten) vel cum navibus sub pontibus transitur seu et his similia, in quibus nullum adiutorium iterantibus praestatur, ut non exigantur.[6]) Hier wird also ausgesprochen, daß das Recht der Zollerhebung eine

[1]) Sommerlad, Die Rheinzölle, S. 49. 55.

[2]) Doch dürfte auch damals noch viel gefehlt haben bis zu den 93 Mautstationen (74 in Altbayern, 19 in der Oberpfalz), welche in Bayern 1745 bestanden. S. ihr Verzeichnis in der Schrift: An die Röm. Kais. Maj. alleruntertänigste Exceptiones sub- et obreptionis . . . in Sachen der churbaierischen Mauth- und Zoll-Erhöhung (1771), S. 39.

[3]) So v. Amira a. a. O.

[4]) Darum verfügte König Ludwig 820, daß, wer für die Erbauung einer Brücke selbst tätig gewesen, nicht zur Entrichtung von Brückengeld auf derselben angehalten werden dürfe. Waitz, Verfassungsgeschichte IV², 65. Und noch 1434 bestätigt Herzog Heinrich von Bayern-Landshut auf die Erinnerung seiner Zöllner 14 Bauern aus der Wagenau die Freiheit, die sie und ihre Vordern lange Zeit gehabt haben: daß jeder eine Fahrt im Jahr über die Brücke zu Siegsdorf zollfrei führen und treiben darf; dafür aber sollen sie die Brücken über die Rott und Traun und den Weg in der Wagenau machen. Mon. Boic. II, 242.

[5]) Daß dies häufig geschah, betont Bastian, Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen (Forschungen zur Geschichte Bayerns XIII, 296).

[6]) Mon. Germ. Leg. Sectio II, T. I, p. 124. Vgl. auch Sommerlad, Die Rheinzölle, S. 8.

Gegenleistung in Gestalt irgend eines adiutorium (vor allem einer Straße oder Brücke) für die Reisenden erfordere; wo ein solches nicht vorliege, dürfe kein Zoll erhoben werden. Ähnliche Bestimmungen kehren in den karolingischen Kapitularien mehrmals wieder, so in den Capitula legibus addenda von 818, 819,[1]) in dem Capitulare missorum von 819,[2]) in dem Capitulare de functionibus publicis 820 oder wenig später[3]) (wo der Brückenzoll vom Marktzoll geschieden und nur da zugelassen wird, wo er von Alters her erhoben wurde) und in Ansegisi Capitularium.[4])

In den Raffelstätter Zollgesetzen entspricht diesem Grundsatze die Bestimmung (§ 5), daß auf der Enns die Schiffe aus dem Traungau ohne Zoll passieren sollen. Aber viel später noch läßt sich als deutliches Zeugnis für diese Auffassung der Koblenzer Zolltarif von 1209 geltend machen, wonach bei der Rheinschiffahrt der Zoll lediglich bei Bergfahrt zu entrichten war — offenbar als Entgelt für die Unterhaltung des Leinpfades, den die mit dem Strom fahrenden Schiffe nicht zu benützen brauchten.[5]) Auch der Mainzer Landfriede von 1235 — ich komme darauf zurück — bringt die Zölle in Verbindung mit der Unterhaltung von Strassen und Brücken. Für die Unterscheidung zwischen gerechten und ungerechten Zöllen wird es außer der Höhe der Abgabe nicht nur darauf angekommen sein, ob ein königliches Zollprivileg, sondern auch darauf, ob von Seite dessen, der den Zoll erhob, irgend eine den Verkehr fördernde Leistung vorlag.

Wer aber sorgte für Bau und Unterhaltung der Verkehrswege? Nicht der Inhaber des Zollregals, der König, sondern die Landesherren. Darin lag die innere Berechtigung und die unwiderstehliche Kraft einer Entwicklung begründet, welche das königliche Oberzollrecht mehr und mehr zu einem Anspruch herabsinken ließ.[6]) Was zuerst Unrecht war, wurde durch Wiederholung, Festwurzelung, Verjährung zum Gewohnheitsrecht. Es gehört zu den mittelalterlichen Eigentümlichkeiten: wenn in Bezug auf gewisse Erscheinungen

---

[1]) L. c. p. 284, § 17.

[2]) L. c. p. 289: De iniustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa et telonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons nec aliquid tale fuerit, unde iuste census exigi possit, vel ubi naves subtus pontes transire solent, sive in medio flumine, ubi nullum est obstaculum, ut auferuntur; antiquae autem ad nostram notitiam deferantur.

[3]) L. c. p. 294. [4]) L. c. 441, § 29.

[5]) Sommerlad (Die Rheinzölle, S. 37), der richtig urteilt, daß sich hierin ein Vorwalten des Gebührenprinzips zeige. Seine Behauptung (S. 43), daß der Gebührencharakter (Zoll als Äquivalent für Beseitigung der Verkehrshemmnisse) eigentlich nur bis zum 11. Jahrhundert vollauf in Geltung war, kann daneben nur bestehen, wenn man „vollauf" stark betont.

[6]) Waitz VIII, 301 meint sogar: es scheint, daß der Bau einer Brücke ohne weiteres das Recht zur Erhebung eines Brückenzolles gab.

des Rechtslebens die Ausdrücke „neu, ungewohnt" in Urkunden und Gesetzen stehend werden, liegt darin ein ziemlich sicherer Fingerzeig, daß sich durch die Anerkennung dieser Neuerungen bereits ein von dem geschriebenen Rechte der Gesetze abweichendes Gewohnheitsrecht vorbereitet.[1]) Dies gilt auch von den nicht auf königlicher Verleihung beruhenden Zöllen in dem Zeitraume von ca. 1150 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Das österreichische Landrecht von 1237[2]) spricht es schon geradezu aus, daß der Landesherr, nicht mehr der König, der Inhaber des Zollregals sei. „Ez sol auch nieman weder auf wasser noch auf land dehain maut nemen in aim rechten gesworen landfrid, an da man ze recht mauten sol, ez sey dann, daz ez im des landes herr erlaub." Für Bayern liegt kein ähnlich bestimmtes Zeugnis vor — im Gegenteil: noch Herzog Ludwig II. hat, wie wir hören werden, das königliche Zollregal im allgemeinen anerkannt — aber die tatsächliche Entwicklung hat in Bayern zweifellos im wesentlichen keinen andern Gang genommen als in Österreich.

Daß zuweilen auch Brücken und Strassen gebaut wurden, um dort Zoll erheben zu können, ist zweifellos. Deutlich zeigt dies gerade die Münchener Brücke Heinrichs des Löwen und der, man möchte sagen naive Ausdruck, den die Urkunde von 1158 dafür gebraucht: pons ad teloneum. Dies kann jedoch den obigen Ausführungen nichts von ihrer Richtigkeit benehmen.

Die Politik der Könige gegenüber der für sie so nachteiligen Entwicklung zeigt überwiegend[3]) den Zug nachsichtigen Geschehenlassens.[4]) Unter Friedrich I. erkennt man ein Entgegenkommen gegen die Ansprüche der Reichsfürsten auch darin, daß der König bei Ausübung des obersten Zollrechtes nun an ihre Mitwirkung gebunden erscheint.[5]) So fest die Könige in der Theorie an ihrem Zollregal festhielten — denn jeder Herrscher hat die Tendenz, ererbten Rechten seiner Herrschergewalt nicht zu entsagen — so selten haben sie sich durch die Tat den neuen Zöllen der territorialen Gewalten widersetzt. Dies wird nicht allein durch Schwäche der Zentralgewalt gegenüber den Landes-

---

[1]) Wie sich u. a. bei den Nachtselden und dem Jägergeld beobachten läßt; vgl. meine Untersuchung darüber in den Abhandlungen der Akademie, historische Klasse, Bd. 23, 3. Abteil.

[2]) Diese Datierung nach Huber, Geschichte Oesterreichs I, 483. Über die Sache vgl. auch Berchtold, Landeshoheit Oesterreichs, S. 195.

[3]) Wenn es auch nicht an einzelnen Fällen energischen Einschreitens (noch unter Heinrich VI.) fehlt. Belege bei Richard Scholz a. a. O., S. 100, bei Wetzel a. a. O. passim.

[4]) Vgl. z. B. König Philipps Abkommen mit der Kirche von Trier, 1202, Okt. 11. (Constitutiones II, p. 7). Er stellt der Kirche ihren Zoll, quod apud Hocheme quasi de novo fuerat institutum, zurück, ebenso exactionem indebitam apud Hamerstein.

[5]) Vgl. Wetzel a. a. O. S. 32.

herren zu erklären sein, sondern auch durch die von uns betonte Auffassung der Zölle als Entgelt für Strassen- und Brückenanlagen und Unterhaltung. Auch die Könige scheinen sich der Berechtigung dieser Anschauung nicht verschlossen zu haben, wenn sie dies auch nie vermochte, ein landesherrliches Zollregal anzuerkennen. In einem Falle energischen Einschreitens, der uns bekannt ist, lagen die Verhältniße so eigenartig, daß er nicht mit der großen Menge der anderen Fälle zusammengeworfen werden kann und daß sich die Ausnahme erklärt.[1]) Ja die Urkunde, die darüber vorliegt, darf geradezu als eine Stütze unserer Auffassung beansprucht werden. Ich meine die bekannte Sententia contra telonea fluminis Moeni lata, welche Kaiser Friedrich I. am 6. April 1157 zu Worms erließ[2]) — genauer: das kurz vorher gefällte Urteil, welches in dieser Urkunde rekapituliert wird. Vor dem aus Italien zurückgekehrten Kaiser waren in Würzburg viele Klagen von Bürgern und Kaufleuten erhoben worden, quod a Babenberc usque Maguntiam in flumine Mogo nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigerentur etc. Alle, welche solche Zölle erheben, sollten nun vor dem Kaiser durch Vorlage ihrer Privilegien beweisen, daß ihnen diese von Kaisern oder Königen gewährt wurden, und jene Zölle, welche solcher Autorität entbehrten, sollten durch Urteil des Kaisers auf ewig abgestellt werden. Auf dem bestimmten Hoftage zu Weihnachten aber erschien niemand vor dem Kaiser, niemand vermochte seinen Zoll durch den geforderten Besitztitel zu rechtfertigen. Deßhalb erklärte damals der Kaiser nach dem Urteil der Fürsten alle Mainzölle von Bamberg bis Mainz als verboten mit Ausnahme von drei zeitlich sehr eingeschränkten zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt. Es scheinen aber dann Zweifel über die Ausdehnung dieses Verbotes laut geworden zu sein. Auf dem Tage zu Worms im April 1157 fügte darum der Kaiser hinzu, daß auch die Main aufwärts fahrenden oder den Leinpfad benützenden Kaufleute von Zoll und jeder andern Belästigung frei sein sollen.

Für unseren Zweck sind in dieser Urkunde die Worte omnique ratione carentia wichtig.[3]) Denn damit wird anerkannt, daß es auch Zölle gab, die

[1]) In anderen Fällen erklärt sich die Ausnahme durch Rücksichten auf mächtige Reichsfürsten. So Ottos IV. Privileg für die Kölner Kirche 1198: „ad commodum Coloniens. ecclesiae universum teloneum in Werthen, quod de novo et contra iusticiam ibidem institutum est, penitus auferimus". Constitutiones II, p. 22.

[2]) Mon. Germ. Leg. Sectio IV, Constitutiones I, p. 225.

[3]) Wetzels (S. 26) Auslegung dieser Worte als „gleichsam explikativ": neu und ungewohnt sind alle Zölle, welche keinen Rechtsgrund haben — halte ich nicht für zutreffend. Die Interpretation der ganzen Urkunde ist übrigens mit Schwierigkeiten verknüpft. Wetzel hat richtig betont, daß der Satz: omnia thelonia—dampnavimus auf den vorher, zu Weihnachten abgehaltenen Hoftag bezogen werden

zwar neu und ungewohnt waren, denen es aber nicht an jeder ratio gebrach. Warum entbehrten die neuen Mainzölle jeder ratio? Offenbar deßhalb, weil für die Mainschiffahrt Anlage und Instandhaltung von Strassen und Brücken, durch welche sonst Zölle gerechtfertigt wurden, und überhaupt irgend eine Leistung dessen, der den Zoll forderte, nicht in Betracht kam.[1]) Daher das strenge Urteil in diesem vereinzelten Falle! Dieselbe Auffassung, die uns schon in der karolingischen Gesetzgebung begegnete.

Auf der anderen Seite aber finden wir in dem Widerstreit der Rechtsauffassung über die Zölle, daß auch die Landesherren sich zuweilen noch zu der Auffassung bekennen, daß die Zölle königliches Regal seien, doch geschah dies, soviel ich sehe, immer nur unter einem gewissen Drucke, sei es, daß der betreffende Fürst sich am königlichen Hoflager befand, sei es, daß sein Gewissen ihn drängte, sei es, daß ihm nach einem kriegerischen Zusammenstoße Zugeständnisse aufgezwungen wurden. So hat Herzog Ludwig II. 1276, im Begriffe, gegen König Ottokar zu Feld zu ziehen, — „in expeditione, quam pro recuperandis sacri imperii iuribus facimus" — in einer letztwilligen Verfügung zugunsten des Klosters Fürstenfeld erklärt, daß er alle neuen und ungerechten Zölle, welche er nicht vom Reich habe, fortan einfach abstelle, auch seinen Erben verbiete.[2]) Sollte er im Kriege seinen Tod finden, so sollen alle Zolleinkünfte in Wasserburg und München, sobald sie von den gegenwärtigen, in der Urkunde benannten Inhabern (denen sie verpfändet waren) heimfallen, unter die Kirchen seines Landes und andere, die er geschädigt habe, zur Entschädigung verteilt werden. Wenigstens Ludwig II. — dies ist für unsere weitere Ausführung wichtig — scheint also überzeugt gewesen zu sein, daß der Münchener Zoll nicht Allod, sondern von einem seiner Vorgänger usurpiert war. 1290 erklärt

---

muß (über dessen Urteil keine besondere Urkunde erhalten ist) und daß die Dispositio der Urkunde vom 6. April 1157 erst mit den Worten: Ad tollendam itaque beginnt. Seiner Auffassung aber, die Zollbefreiung beziehe sich nur auf die Bergfahrt, also sei auch das Vorkommen von Zollbedrückungen nur bei dieser anzunehmen, kann ich wegen ihrer inneren Unwahrscheinlichkeit und im Hinblick auf den Satz: nos ex iudicio principum omnia thelonea a Babenberc usque Maguntiam perpetualiter dampnavimus nicht zustimmen. Bei dieser Deutung ließe sich schwer erklären, warum in Worms nochmal auf diesen Rechtshandel eingegangen wurde. Die Sache wird vielmehr so zu erklären sein, wie oben im Texte geschehen. Der auf die Bergfahrt bezügliche Satz (Ad tollendam—inquietare praesumat) ist nur als eine Ergänzung, eine nachträgliche Erläuterung des früher gefällten Urteils (omnia thelonea dampnavimus) aufzufassen. Die Stilisierung dieses Satzes ist insofern mangelhaft, als etiam vor oder nach mercatores zu ergänzen ist.

[1]) Denn für die Benützung des Leinpfades wurden wohl andere, nicht unter die Zölle gerechnete Vergütungen entrichtet.

[2]) Quellen und Erörterungen V, 308. Demum protestamur, quod omnia nova et iniusta thelonea, que ab imperio non tenemus, exnunc inantea pure et simpliciter remittimus et ne ab aliquibus nostris heredibus tollantur vel recipiantur in posterum, in nostre ac salutis eorum preiudicium firmiter inhibemus.

Bischof Heinrich von Augsburg in seinem Schiedspruche zwischen den Herzogen Ludwig II. und Heinrich: da er wohl erfahren habe, daß die von den Herzogen aufgerichteten Zölle zu der Neuen Stadt (Neustadt a. Donau) und Kelheim wider ihr Gewissen und wider das Recht seien, sollen sie abgeschafft sein.[1])

Die oben gezeichnete Entwickelung vollzog sich im Widerstreit mit der Reichsgesetzgebung. Sie führte aber seltener zu Konflikten zwischen der Reichsgewalt und einzelnen Landesherren als zu solchen zwischen den Landesherren selbst,[2]) die eigennützig Zölle erhoben, ohne die Interessen ihrer Nachbarn zu beachten, und zu Klagen der Untertanen, die aber meist wirkungslos verhallten. Sie richtete ihre Spitze auch gegen solche minder mächtige Untertanen, die auf Grund königlicher Verleihung selbst rechtmäßige Besitzer von Zöllen waren. Diese Seite der Frage ist meines Wissens noch nicht erforscht und soll hier nur kurz angedeutet werden. Soweit die Zollinhaber nicht Träger öffentlicher Gewalt waren, waren sie gegenüber der stetig anwachsenden Macht ihrer Landesherren nicht im Stande, ihre Zollrechte auf die Dauer zu behaupten. Denn die Zölle werden nun als Hoheitsrechte aufgefaßt und wer sonst nicht im Besitze von solchen ist, gilt im allgemeinen[3]) nicht mehr als berechtigt einen Zoll zu erheben. Besonders die Klöster erlangen zwar häufig von den Landesherren Zollbefreiung für gewisse Zollstätten, vermögen dagegen, soweit sie der Landeshoheit eines Herrn unterworfen sind, ihre zuweilen von den Königen im 10. und 11. Jahrhundert erlangten Zollrechte nicht zu behaupten.

---

[1]) A. a. O. 440. Mit einer anderen Begründung werden in dem Vertrag zwischen Bayern und Salzburg 1286 die Zölle zu Land und zu Wasser abgeschafft: „da sie von Haß gesetzt sind". A. a. O. 394. — 1292 erklärt Herzog Ludwig II., die seit König Rudolfs Zeit zum Schaden der Stadt Augsburg neu gesetzten Zölle sollen ab sein. A. a. O. 465. In demselben Jahre werden in dem Ausgleich zwischen Herzog Ludwig II. und Bischof Wolfhart von Augsburg alle von beiden Seiten seit des Königs Tode neu gesetzten Zölle aufgehoben. A. a. O. 473.

[2]) Vgl. u. a. den Zollkrieg zwischen den Bischöfen von Passau und Regensburg vor 1201, Klage Wolfgers von Passau beim Kaiser über einen vom Regensburger Bischof erhobenen Salzzoll, Repressalien durch einen den Regensburgern sehr unbequemen Donauzoll auf Tierfelle. Kalkoff, Wolfger von Passau, S. 19.

[3]) Daß es Ausnahmen gab, soll nicht bestritten werden. Sie müssen in jedem einzelnen Falle aus den besonderen Verhältnissen erklärt werden. Auch haben die Landesherren selbst zuweilen Zölle vergeben. So Herzog Stephan III. 1412 der Stadt Wasserburg das Recht, während ihres 8tägigen Michaelismarktes von jedem Pfund Kaufmannswaren 4 Pfennige Zoll zu erheben. Reg. Boic. XII, 124. 1501 forderte die Stadt Deggendorf außer dem Brückenzoll noch Zoll oder Maut. Ein Münchner Metzgermeister bezeugt im Namen seiner Zunft, daß vor 30, 40 Jahren dort stets nur der Brückenzoll gegeben wurde, außer wenn sie in der Stadt Burgding etwas gekauft haben; dann haben die Deggendorfer den Stadtzoll und Brückenzoll an jedem andern Gewinn. Mon. Boic. XXXV b, 438. — Schwierigkeit macht die Erklärung der im ältesten herzoglichen Urbar (Mon. Boic. XXXVI a, 55) erwähnten Einnahmen: von dem Zoll zu Tollingen (vor- und nachher: Tullingen; = Tulling zwischen Ebersberg und Wasserburg) eine große Kufe Salz und $4^1/_2$ Lamp. Wohl Abgaben eines herzoglichen Zöllners von einem Lehensgute, die nur ungenau Abgaben „vom Zoll" genannt werden. Ebenso wird zu verstehen sein: de theloneo Aicha 2 librae dimidia; a. a. O. 177.

So verlieh König Heinrich II. 1009 dem Kloster Niederaltaich mercatum et thelonium tam viantium quam navigantium exigendi ius perpetuum in villa Hengersberg.[1]) In Form einer neuen Erteilung bestätigte dies König Heinrich III. 1039 mit der Androhung: quod si qua persona eidem loco abstulerit, in futuro iudicio examinanda erit.[2]) Diese Drohung konnte nicht verhindern, daß das Kloster zuerst von den Grafen von Bogen im Besitze dieses Zolls angefochten wurde, später den Zoll, wenn nicht schon an diese, so sicher an die Herzoge von Bayern verlor. 1233 erklärt Graf Albrecht von Bogen, im Begriffe das hl. Grab zu besuchen, er wolle abstehen „ab indebita lesione ville ipsorum (des Klosters Niederaltaich) in Werde et theloneo sive muta, quam ipsi fratres ex regali donatione debent possidere, sicut privilegia eorum publice ac sollemniter adtestantur.[3]) 1430 aber finden wir den Zoll zu Hengersberg in Händen des Landesfürsten: Herzog Heinrich von Niederbayern gewährte in diesem Jahre Niederaltaich die Gnade, daß es jährlich in seinem Markte Hengersberg zwei Jahrmärkte halten dürfe, mit allen den Ehren, löblichen Gewohnheiten, auch den Bannfrieden, wie man die in anderen Städten und Märkten seines Landes in Niederbayern halte; und alle, die dorthin mit ihrer Kaufmannschaft kommen, sollen an zwei Tagen maut- und zollfrei hin und wieder fahren, am Tage vor dem Jahrmarkt und am Markttage selbst.[4])

Daß diese Bewegung sehr früh einsetzte, kann daraus gefolgert werden, daß König Heinrich IV., als er 1051[5]) dem Kloster Metten einen Markt mit Zoll und Bann für drei Tage am Pfingst- und drei Tage am Michaelsfeste verlieh, den weltlichen Großen, Herzogen, Grafen u. s. w. verbot, diesen Markt zu unterdrücken oder zu verlegen. Aber auch von einem Mettener Markt verlautet im späteren Mittelalter nichts mehr und der Zoll des Klosters war gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf einen dreitägigen Bezug in den Pfingstfeiertagen zusammengeschrumpft. 1290 bestätigt Herzog Otto von Niederbayern dem Kloster Metten, nachdem er den Inhalt der Privilegien des Klosters durch seine „sapientes“ sorgfältig prüfen ließ, „obventiones thelonei, que per tres dies Penthecostes consueverunt annis singulis provenire, ad ius et proprietatem abbatis et conventus eiusdem loci irrefragabiliter pertinere.“[6]) Zu

---

[1]) Mon. Boic. XI, 136. [2]) A. a. O. 154.

[3]) A. a. O. 200. Einige Zeit später, ca. 1236 besagt eine Urkunde, daß die Kirche Niederaltaich desolata iacet bellis, incendiis, depopulationibus et comitum de Pogen indefessis predationibus.

[4]) A. a. O. 315. — Zollbefreiungen für Niederaltaich, seitens der Bayernherzoge und benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten erteilt, sind im 13. Jahrhundert häufig. Vgl. a. a. O. 222 f. 226 f. 248. 257. 264—266.

[5]) Nicht 1055, wie bei Baumann, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München (Archivalische Zeitschrift, N. F. X, 70) zu lesen. S. Mon. Boic. XI, 440. [6]) Mon. Boic. XI, 467.

der sorgfältigen Prüfung der Privilegien (diligenter examinari fecimus) stimmt schlecht, daß gegenüber dem königlichen Gunstbriefe von 1051 statt eines Zollbezuges von sechs Tagen nur mehr ein solcher von drei Tagen bestätigt wird. Auch auf den Zoll, den das Kloster Tegernsee laut seines ältesten Urbars in Holzkirchen erhob, kann verwiesen werden. Es scheint nicht, daß er in späteren Jahrhunderten fortbestand.

Gesetzliches Recht und Gewohnheitsrecht standen sich also in der Frage des Zollwesens schroff gegenüber. Trotz der widersprechenden tatsächlichen Entwickelung, trotz der Ausbildung eines gewohnheitsrechtlichen landesherrlichen Zollregals hat das Königtum während des Mittelalters in der Theorie nie auf sein ausschließliches Zollregal verzichtet. Dies muß man in Anschlag bringen, um zu verstehen, wie unter Karl V. im Schoße des Reichsregiments auf dem Nürnberger Reichstage 1522/23 der Plan eines einheitlichen Reichszolles auftauchen konnte, ein Projekt, das bekanntlich vornehmlich am Widerstand der Städte scheiterte.[1]) Dieses Wiederaufleben des Gedankens eines königlichen Oberzollregals aber ist hinwiederum die Vorbedingung zum Verständnis einer Tatsache, die ohne diese Voraussetzung unseren Ausführungen widersprechen würde: daß nämlich die bayerischen Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig sich wegen der Erlaubnis eines neuen Eingangszolles in ihren Landen bei Kaiser Karl V. bemühten und daß sie dieses Zugeständnis erst nach langwierigen Unterhandlungen 1530 (zunächst auf drei Jahre) erwirkten.[2])

Nur im Lichte dieser allgemeinen Entwickelung werden wir den vielbesprochenen[3]) Föhring-Münchener Zollstreit richtig würdigen. Ein geistlicher und weltlicher Landesherr gerieten hier als Nachbarn in Konflikt, weil jeder auf Grund seiner Landeshoheit dieselben Rechte beanspruchte, die Rechte, den Übergang von Waren, unter denen das Salz weitaus die einträglichste war, über eine Isarbrücke finanziell für sich auszunützen, einen Markt und eine Münzstätte zu gründen.

Die Kirche von Freising besaß Markt, Münze und Zoll zu F r e i s i n g kraft königlicher Verleihung. Die Urkunde darüber ist erhalten, sie ist von König Otto III. vom 22. Mai 996. Markt- und Münzrecht gehörten hiernach dem Bischofe, der Zoll dem Domkapitel (gremium st. Mariae sanctique Corbiniani). F ü r g l e i c h e R e c h t e z u F ö h r i n g[4]) b e s a ß e n d i e B i s c h ö f e

---

[1]) Vgl. u. a. Sommerlad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften² VII, 989; Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, III. Nr. 265.

[2]) Vgl. meine Geschichte Baierns IV, 223.

[3]) In Falke's Geschichte des deutschen Zollwesens (1869) ist er jedoch nicht beachtet.

[4]) Dieser Ort (curtis cum pertinentibus suis) gehörte dem Hochstifte Freising nicht, wie jüngst

keine königliche Bewilligung. Die Annahme, daß eine königliche Urkunde dieses Inhaltes ausgestellt, aber verloren gegangen sei,[1]) scheint mir unhaltbar. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß unter dem im allgemeinen so gut erhaltenen Freisinger Urkundenbestande gerade ein so wichtiges Privileg verloren gegangen sei und daß, wenn dies geschehen wäre, die Bischöfe nicht dafür gesorgt hätten, sich das königliche Privileg erneuern zu lassen. Auch im Falle des Verlustes wäre der Spruch von 1158, wenn Markt und Zoll zu Föhring auf königlicher Verleihung beruhten, wohl nicht zu Ungunsten der Freisinger Kirche ausgefallen. Man besaß in Freising eine alte Zusammenstellung der Privilegia ab episcopis Frising. impetrata,[2]) die bis 1074 reicht, also bald nachher abgefaßt sein dürfte. In dieser Aufzeichnung lesen wir: Walto episcopus Veringam acquisivit a Ludowico rege anno 903, dagegen wird von Markt, Zoll, Münze in Föhring nichts erwähnt. Endlich — und dies bietet die festeste Stütze meiner Auffassung — zeigt der Urteilspruch von 1180, daß sich der Bischof auch damals nicht auf eine königliche Verleihung, sondern nur darauf berufen hat, daß er den Markt „a longe retroactis temporibus" besessen habe. Also nicht einmal seit unvordenklichen Zeiten, eine Behauptung, mit der man im Mittelalter doch rasch zur Hand war. Ein Menschenalter ist ein genügend langer Zeitraum, um nach seinem Ablauf den Beginn als weit zurückliegend zu bezeichnen. „A longe retroactis temporibus" heißt wohl nichts anderes als: schon einige, wir brauchen nicht einmal anzunehmen, sehr viele Jahre[3]) vor der Zerstörung durch den Herzog 1158. Zeit und Urheber dieser Neuerung in Föhring sind uns nicht bekannt. Ich möchte vermuten, daß derselbe Kirchenfürst, der kurz vor seinem Tode 1158 in Konflikt mit dem Welfenherzoge geriet, daß erst Bischof Otto von Babenberg die Föhringer Einrichtungen gründete, im Vertrauen darauf, daß der damalige Inhaber des bayerischen Herzogamtes ihm darin keinen Widerstand leisten werde, da er sein eigener Bruder war (zuerst, 1138—1141 Leopold, dann 1143—1156 Heinrich Jasomirgott). Die Tatsache, daß Föhringer Markt und Brücke nach der Zerstörung von 1158 nicht wieder aufgekommen sind, läßt sich leichter erklären, wenn diese Anstalten noch sehr jung waren und noch nicht Zeit gehabt hatten festzuwurzeln. Daß der Föhringer Markt, Münze und Zoll 1140

behauptet wurde, schon seit dem 8. Jahrhundert, sondern seit dem Jahre 903 durch Schenkung König Ludwigs. S. die Urkunde bei Meichelbeck I a, 151, durch die wir auch erfahren, daß Föhring vorher dem Kaiser Arnulf, dann als dessen Geschenk der Kaiserin Ota, Ludwigs Mutter, gehört hatte.

[1]) So Baumann a. a. O. 70. [2]) Mon. Germ. Script. XXIV, 316.

[3]) Immerhin wird aus den Worten der Urkunde von 1158: mercatus, qui esse solebat, zu folgern sein, daß die Einrichtungen nicht erst unmittelbar vor der Zerstörung durch den Herzog ins Leben gerufen worden waren.

noch nicht bestanden, scheint mir ziemlich deutlich die Urkunde König Konrads III. für die Freisinger Kirche vom 3. Mai dieses Jahres[1]) zu beweisen. Muffat[2]) hat freilich aus diesem Dokument das Gegenteil herausgelesen. Er sagt: „Um sich für jeden Fall wegen des Marktes und der Münze zu Fering sicher zu stellen, hatte Bischof Otto I. von Freising bei seinem Halbbruder König Konrad III. es dahin zu bringen gewußt, daß dieser, als er am 3. Mai 1140 die Privilegien des Hochstiftes Freising bestätigte, noch die Klausel beifügte, daß in dem genannten Bistum niemand eine Münze habe als der Bischof und daß kein neuer Markt errichtet werden dürfe! Der damalige Herzog von Bayern, Leopold I., des Bischofs Bruder, ließ sich diese die herzogliche Macht beschränkenden Bestimmungen gefallen — nicht so Heinrich der Löwe". Nun ist aber von Föhring in der königlichen Urkunde mit keinem Wort die Rede. Konrad erneuert und bestätigt die Privilegien der Freisinger Kirche, namentlich die Grafschaft im Cadobertal; er bestimmt, daß die Ministerialen der Freisinger Kirche in derselben Freiheit verbleiben sollen wie die des Reichs und der übrigen Kirchen. Weiter heißt es: „Et in praedicto episcopatu nemo monetam habeat praeter ipsum (episcopum). Praeterea firmiter interdicimus omne novum forum in eodem episcopatu, nisi quod antiquitus roboratum est auctoritate praedecessorum nostrorum. In ipsa vero Frisingensi civitate annale forum concedimus." Man wird einwenden, daß dieses ausdrückliche ernste Verbot neuer Marktgründungen im Bistum unsere Annahme, daß der Markt in Föhring erst zwischen 1140 und 1157 vom Bischofe eigenmächtig errichtet worden sei, wenig wahrscheinlich mache. Ich gebe zu, daß das Vorgehen des

[1]) Meichelbeck I a. 319. — Aus dem Plural: cum mercatis, theloneis in der Bestätigungsurkunde König Konrads II. von 1029 für das Bistum Freising (Mon. Boic. XXIX a, 26) kann bei dem formelhaften Charakter der Fassung keine Folgerung gezogen werden.

[2]) Chroniken der deutschen Städte XV, 417. Die Angaben von dem hohen Alter der Föhringer Brücke und des Salzweges über Föhring pflanzen sich von einem Autor zum andern fort (zuletzt bei Döberl, Entwickelungsgeschichte Bayerns I, 36), entbehren aber jedes Beweises und fußen in letzter Reihe wahrscheinlich nur auf den falsch gedeuteten Worten der Urkunde von 1180: a longe retroactis temporibus. Ob der älteste Salzweg nach Westen die Isar bei Föhring oder München oder Grünwald überschritt, wissen wir nicht. Der Straßenbefund spricht für München. In den Tatsachen, daß Föhring ursprünglich ein königlicher Hof war und daß die Freisinger Bischöfe öfter in Föhring urkundeten, kann ein Beweis für langen Bestand eines Marktes und einer Brücke daselbst nicht gefunden werden. Döberl bemerkt a. a. O.: „Die Transportetappen des Reichenhaller Salzes waren genau bestimmt." Das waren sie allerdings: durch die natürlichen und künstlichen Verkehrswege. Soll aber damit gemeint sein, daß nur auf gewissen Straßen oder gar nur auf den von Döberl genannten zwei Landstraßen und der Salzach Salz transportiert werden durfte, so schiene mir diese Auffassung unhaltbar, da sie in sich schlösse, daß ausgedehnten Landstrichen der Salzbezug verwehrt oder durch ungeheuere Umwege aufs höchste erschwert worden wäre. Wenn sich der Name Hallstraße u. a. zwischen Ebersberg und Kirchseon, Scheiblerstraße (von den Salzscheiben) an der von Rosenheim über Irschenberg nach Tegernsee führenden Straße (Fastlinger, Kloster Tegernsee) erhalten hat, rührt dies nur daher, daß unter allen Frachten, die dort verkehrten, die des Salzes die wichtigste war.

Bischofs gegenüber dem Inhalt dieses königlichen Freibriefes befremden kann — der Bischof hat wohl das Verbot dahin ausgelegt, daß es, da ja der ganze Freibrief zu seinen Gunsten erlassen sei, für jedermann gelte mit Ausnahme des Bischofs — ich sehe aber darin keinen Grund, von der logisch geforderten Interpretation der Urkunde abzuweichen. Der Freisinger Markt als ein täglicher (mercatus omni die legitimus)[1]) war schon seit 996 vom Könige bewilligt. Da ein täglicher Markt einen Jahrmarkt, d. h. einen nur an bestimmten Tagen alljährlich sich wiederholenden Markt in sich schließt, wird man in der namentlichen Hervorhebung des Freisinger Marktes in der Urkunde von 1140 trotz des gebrauchten Ausdrucks concedimus wohl nur eine Bestätigung erblicken können — wie denn bekanntlich Bestätigungen im Mittelalter häufig in der Form von neuen Gewährungen ausgesprochen wurden. Hätten die Bischöfe 1140 auch in Föhring schon einen Markt besessen, so müßte auch dieser in der Bestätigung König Konrads namentlich hervorgehoben sein. Der Auffassung, daß der Freisinger Jahrmarkt nur deshalb erwähnt werde, weil er gegenüber dem täglichen Markte von 996 ein neues Recht bedeute, könnte ich mich nicht anschließen. Übrigens hat die Frage, seit wann die Freisinger Bischöfe die nutzbaren Hoheitsrechte in Föhring übten, für uns nebensächliche Bedeutung; von größerem Gewicht ist die Feststellung, daß diese Rechte nicht auf königlicher Bewilligung beruhten.

Der Bischof von Freising hat sich also als Landesherr herausgenommen, auch ohne königliche Ermächtigung einen neuen Markt und Zoll in Föhring zu errichten, um auch aus jenen Warentransporten über die Isar, welche nach Oberschwaben und dem südwestlichen Bayern gingen und denen der Übergang bei Freising zu weit nördlich lag, für sich Gewinn zu ziehen.

Ein Blick auf die Karte genügt, um zu zeigen, daß darin eine Benachteiligung des Baiernherzogs lag. Der energische Heinrich der Löwe hatte denn auch kaum (1156) die Regierung des Herzogtumes Bayern angetreten, als er (wahrscheinlich in den ersten Monaten des Jahres 1158)[2]) Markt und Brücke von Föhring zerstören ließ, an ihrer Stelle die gleichen Anlagen eine Stunde isaraufwärts, auf seinem herzoglichen Territorium, bei dem Dorfe München errichtete und dort den einträglichen Brückenzoll zu erheben begann.

Warum hat nun Heinrich der Löwe als Ort seiner Marktgründung und Isarüberbrückung gerade München gewählt? Ein Grund dafür war wohl,

[1]) Meichelbeck I a, 192.

[2]) Eine späte Aufzeichnung, deren Glaubwürdigkeit zweifelhaft bleibt, Farrago historica rerum Ratisbonens. bei Oefele, Script. II, 503 berichtet zu 1157: Hoc anno urbs Monacensis aedificari coepta est. Dagegen spricht für 1158, daß die Schäftlarner Annalen das Jahr 1157 ein friedliches nennen.

daß der Isarübergang an dieser Stelle ungefähr die kürzeste Linie zwischen den Reichenhaller Salzschätzen, dem Innübergang bei Rosenheim und dem welfischen Gebiete am Lech bezeichnete. Baumann (S. 71) bemerkt richtig, daß eine weiter südliche Führung der Straße über die Isar die Salzstraße Reichenhall: Landsberg etwas abgekürzt hätte. Die Kürzung ist jedoch so gering, daß man zweifeln kann, ob dies im 12. Jahrhundert erkannt wurde, auch hätte sie mehr durch unebenes, eingeschnittenes Gelände geführt als der nördlichere Straßenzug. Daß zwischen der Salzstätte München und dem gleichzeitigen Bau der Feste Landsberg am Lech durch denselben Fürsten ein Zusammenhang bestehe,[1] ist wohl möglich. Ob mit der Gründung der Anlagen in München durch den Welfen irgend eine Veränderung in dem Straßenzuge Reichenhall-München-Osten verknüpft war, müssen wir dahingestellt sein lassen. Wenn die Anschauung richtig ist, daß Pasing den sogenannten Straßendörfern beizuzählen ist,[2] d. h. Dörfern, deren ursprünglich ausnahmsweise geradlinige Anlage zu beiden Seiten einer Straße dadurch zu erklären ist, daß sie sich einem schon bestehenden älteren Straßenzuge anschmiegte, dann haben wir die Straße, an der Pasing liegt, wahrscheinlich als eine alte Römerstraße, jedenfalls als eine längst vor Heinrich dem Löwen bestehende Straße zu betrachten. Nach Pasing teilt sich die Straße, die nördliche Fortsetzung führt über Bruck nach Augsburg, die südliche am Nordende des Ammersees vorbei nach Landsberg. Unter den Dörfern an der letzteren Straße ist keines, wo man aus der Dorfanlage auf eine römische Straße schließen könnte.[3] So wird man sich begnügen müssen, an das Straßendorf Pasing die Folgerung zu knüpfen, daß es den uralten Bestand einer Fähre bei München wahrscheinlich macht.

Man wird das Verkehrsinteresse weder als das einzige noch als das wichtigste Motiv für das Vorgehen des Herzogs betrachten dürfen und so war es wohl auch nicht allein ausschlaggebend für die Wahl des Ortes. Da der Herzog Interesse daran hatte, gerade München zu heben, dürfte er eine weitere als die landesherrliche Gewalt über diesen Ort besessen haben. Auf diese Erwägung allein stützt sich die Annahme, daß München nicht mehr zur Grafschaft des Hauses Andechs-Wolfratshausen gehörte, daß die Grenze dieser Grafschaft nicht erst seit der Immunität des städtischen Münchener Burg-

---

[1] So Baumann, S. 18—20.

[2] Vgl. Ohlenschlager, Zur Kenntnis alter Straßen; Allgemeine Zeitung 1885, Beilage, Nr. 158, und derselbe, Römische Überreste in Bayern, Heft I, 13.

[3] In Inning läßt sich eher eine von Nord nach Süd laufende Häuserzeile feststellen, entsprechend der die Straße Pasing—Landsberg kreuzenden Straße von Grafrath nach dem Ammersee.

friedens, sondern schon in der Zeit, da München Dorf war, hart an dessen Gemarkung lief.

Zweifellos bestand ein Zusammenhang zwischen Grundherrschaft und Markt- wie Städtegründungen und sehr wahrscheinlich war Heinrich der Löwe auch Grundherr in München. Etwa in dem Sinne, wie v. Below die Gewalt des Gemeindeherrn zur Zeit der Entstehung des Städtewesens zeichnet.[1]) Gegen die Auffassung aber, daß er Grundherr von München, d. h. Obereigentümer des gesamten Grundes und Bodens in der Gemarkung dieses Ortes war,[2]) erheben sich Bedenken. Durch den Nachweis eines in München im 12. Jahrhundert ansässigen ritterlichen Geschlechtes[3]) ist dort neben dem Herzoge schon mindestens ein anderer Grundeigentümer festgestellt. Denn diese Ritter von München waren, wie wir sahen, wahrscheinlich Dienstleute des Klosters Tegernsee, jedenfalls nicht der welfischen Herzoge, da sie die urkundlichen Zeugnisse nie in deren Umgebung nennen. Sodann ist zu beachten, daß grundherrliche Dörfer in dem Sinne, daß das Obereigentum über Grund und Boden in der Hand eines Grundherrn vereinigt lag, bei uns nur Ausnahmen bilden. Um dies zu erkennen, durchblättere man nur eine Reihe von Urbarien: auch in den größeren Dörfern besitzt der Herzog, das Hochstift, das Kloster, der Graf fast stets nur einen oder einzelne Höfe. Das regelmäßige Verhältnis war, daß in einem Dorfe Grundholden verschiedener Herren, dazwischen wohl auch freie Bauern die Höfe bewirtschafteten. Auch München dürfte im 12. Jahrhundert zu den Dörfern dieser Art gehört haben. Holzkirchen war ein Markt des Klosters Tegernsee. Sucht man aber im ältesten Urbar Tegernsees nach den Einkünften des Klosters an diesem Ort, so findet man nur 10 Töpfe Honig, Zoll und 3 Schillinge von Wiesen.[4]) Auch hier war also der Marktherr nicht zugleich „der Grundherr“ des Ortes in dem angegebenen Sinne. Endlich ein wichtiger Gegengrund: Das herzogliche Urbar von ca. 1270 verzeichnet nur Einkünfte aus Gewerbebetrieben in München: von einer Mühle und von den Bräuern.[5]) Es ist nicht wahrscheinlich, daß 1158 der gesamte Grund und

[1]) Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 41: Es war dem Gemeindeherrn gelungen, ein Allmendeobereigentum geltend zu machen, den Gemeindegliedern einzelne Lasten aufzulegen, die Aufstellung von Gemeindestatuten, die Einsetzung der Gemeindeorgane an seine Zustimmung zu binden und sonst in die Gemeindeverwaltung einzugreifen.

[2]) Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, schildert S. 77 f. die sehr gemischten Grundeigentumsverhältnisse in den alten civitates und bemerkt S. 83, daß in Passau, Salzburg, Freising allerdings der Grund und Boden von Anfang an fast ganz bischöflich war, weil diese drei Bischofsitze gegründet wurden, als die Orte noch sehr schwach bevölkert waren.

[3]) Vgl. oben die zweite Studie.

[4]) v. Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee, S. 222.

[5]) Mon. Boic. XXXVI a, 284.

Boden der Gemarkung München dem Herzoge, ein Jahrhundert später aber seinen Erben nur mehr so spärliche Reste gehörten. Baumann (S. 75, Anm. 1) nimmt, um seine Voraussetzung zu stützen, an, daß die Hofstätten in München den Ansiedlern grundzinsfrei zu eigen abgelassen wurden, kann aber keinen andern Beweis dafür bringen, als daß in München nie Grundzinse von den Landesfürsten bezogen wurden, und bemerkt selbst, daß das Gegenteil die Regel war und z. B. gleich in Landshut begegnet.

Als das wahrscheinlichste möchte ich annehmen, daß Heinrich der Löwe, als er den Markt in München gründete, dort die Grafengewalt und auch Grundbesitz hatte und daß auch diese Rechte ebenso wie die neu beanspruchten: Markt, Zoll, Münze nicht Allodialbesitz der Welfen waren, sondern zur Ausstattung des Herzogtums gehörten. Daß es herzogliche Kammergüter in Bayern gab, beweisen am deutlichsten die Privilegien Königs Friedrichs I. für Benediktbeuern 1155 und für Tegernsee 1163.[1]) Und gerade in Münchens nächster Umgebung lassen sich herzogliche Kammergüter in Forstenried und Garching nachweisen.[2]) Die Annahme, daß in München und dessen Nachbarorten welfischer Allodialbesitz vorhanden gewesen sei, weil in dieser Gegend nur wenige Orte in altwittelsbachischem und keiner in andechsischem Besitze erscheine,[3]) beruht auf einer offenbar allzu kühnen Folgerung.

Ein so bestimmtes Urteil aber wie über die Hauptfrage, auf die wir nun eingehen: über den nicht allodialen Charakter von Markt, Münze und Zoll läßt sich — das sei ausdrücklich betont — in der Frage des Grundeigentums und der Grafschaftsrechte nicht gewinnen.

Eine Übertragung von Markt, Brücke und Zoll nach München mag man des Welfen Eingreifen nennen — die kaiserliche Urkunde von 1180 selbst gebraucht die Worte: violenter transtulit und translatio praedicti fori[4]) — nur darf man diesem Ausdrucke nicht einen streng juristischen Sinn unterlegen. Davor sollte schon die notorische Gewaltsamkeit der Maßregel warnen. Baumann (S. 71) meint: „All die Rechte, welche mit dem Markte zu Föhring verbunden waren, gingen mit seiner Übertragung nach München vom Bischofe von Freising auf Herzog Heinrich über: der Löwe besitzt den Münchener Markt genau so, wie der Bischof denselben zu Föhring besessen hatte. Daraus folgt, daß auch der Münchener Markt zur grundherrlichen Klasse und deshalb seinem Marktherrn, dem Herzoge Heinrich, mit Münze, Zoll und Gericht zu eigen gehörte, also in der Tat mit dem Reichsfahnenlehen Bayern nicht zu-

[1]) Vgl. mein Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Otto's I., S. 167.
[2]) A. a. O. 169 f. [3]) So Baumann, S. 72. [4]) Meichelbeck I a, 366.

sammenhing." Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt es an den alten Rechtssatz zu erinnern: Nemo plus iuris transferre potest, quam habet. Heinrich der Löwe besaß in Föhring keine Rechte, konnte also keine nach München übertragen. Selbst wenn die vom Bischofe in Föhring geübten Rechte der Freisinger Kirche von einem Könige zu eigen gegeben worden wären (was ich bestreite), könnte daraus nichts für deren allodialen Besitz durch Heinrich den Löwen in München gefolgert werden. Der Welfe ist vielmehr bei der Begründung des Marktes, der Münze, der Brücke und des Zolls zu München ebenso auf Grund seiner Auffassung der landesherrlichen Gewalt und ohne königliche Bewilligung vorgegangen wie vorher der Freisinger Bischof in Föhring. Genauer gefaßt: beim Welfen ist diese Art des Vorgehens ganz sicher, beim Bischofe sehr wahrscheinlich. Ob der Herzog den geistlichen Fürsten (mit denen er auch in Sachsen viele feindliche Berührungen hatte) die Berechtigung nutzbare Hoheitsrechte an sich zu ziehen überhaupt bestritt [1]) oder ob er sich die Föhringer Anlagen nur deshalb nicht gefallen ließ, weil sie seine eigenen Interessen und Absichten durchkreuzten, erfahren wir nicht. Ich halte das letztere für wahrscheinlicher.

Gleichwohl dürfte das Vorgehen des Bayernfürsten nicht als reiner Gewaltakt aufzufassen sein. Wenigstens ein triftiger Billigkeitsgrund konnte für sein Vorgehen geltend gemacht werden. Das bischöfliche Gebiet längs der Isar in der Föhringer Gegend war nur ein ganz schmaler Streifen Landes. Die Salzstraße von Reichenhall bis an die Isar durchzog in ihrer ganzen Länge das herzogliche Gebiet, nicht das des Bischofs. Der Herzog unterhielt diese Straße und beschirmte als Landesherr die Wanderer und Waren, die auf ihr dahinzogen. Dieser Punkt, den wir bisher noch nicht berührten, ist, wie mir scheint, zur Erklärung des Abkommens von 1158 und auch für die richtige Auffassung des landesherrlichen Zollrechtes zu berücksichtigen. In der Constitutio pacis, welche Kaiser Friedrich II. 1235 auf dem Tage zu Mainz erließ,[2]) wird es deutlich ausgesprochen, daß die Zölle in Zusammenhang gedacht wurden nicht nur mit der Unterhaltung von Straßen und Brücken, sondern auch mit Geleit und Friedensschutz. Die Empfänger der Land- und Wasserzölle, heißt es hier, wollen wir in gebührender Weise angehalten sehen zur Ausbesserung der Brücken und Straßen; und den Wanderern und Schiffahrern,

[1]) Für diese Auffassung könnte man geltend machen, daß der Spruch von 1158 auch die Münze zu Freising, die doch durch die Privilegien Otto's III. von 996 und Konrads III. von 1140 gestützt war, hereinzog und dem Herzoge auch von deren Einkünften ein Drittel als Lehen zusprach. Ein schlagender Beweis aber kann darin wohl nicht gefunden werden.

[2]) Mon. Germ. Const. II, p. 243.

von denen sie Zoll erheben, haben sie Frieden, Sicherheit und Geleit, soweit ihr Distrikt reicht, also, daß diese keinen Verlust erleiden, nach bestem Vermögen getreulich zu verschaffen. Ein weiterer Beweis für die Auffassung, daß der Zoll auch als Entschädigung für den Schutz der Reisenden und Kaufleute auf den Landstraßen betrachtet wurde, liegt in dem Zusammenhange, in den diese Dinge in dem Ausgleich zwischen den herzoglichen Brüdern Ludwig II. und Heinrich von 1276 gebracht sind.[1]) Schon Waitz hat betont, daß das Geleitsrecht eine gewisse Verwandtschaft mit dem Zollrecht habe.[2])

Auf die Klage des Bischofs vor dem Kaiser kam es am 14. Juni 1158 auf dem Reichstage in Augsburg zu einem gütlichen Vergleiche, dessen Beurkundung[3]) neben dem Rechtsspruche von 1180 unsere einzige Quelle für den ganzen Handel bildet. Der Markt, der in Föhring abgehalten wurde (esse solebat) und die Zollbrücke — dieser Ausdruck: pons ad theloneum verrät wieder, daß der Zoll das Wichtigste war, daß die Brücke wegen des Zolls gebaut wurde — sollen künftig nicht mehr bestehen, ebenso nicht die Münze. Zur Entschädigung hat Herzog Heinrich der Kirche Freising den dritten Teil des ganzen Nutzens übermacht, der aus dem Zoll seines Marktes in München anfällt, sei es vom Salz (de tributo salis), sei es von anderen großen und kleinen Waren, die dort hin- und zurückgehen. Jede der beiden Parteien wird (in München) nach ihrem Belieben einen Zöllner haben oder, wenn es ihnen so gut dünkt, beide einen (gemeinschaftlichen), der jedem von beiden verpflichtet wird. Mit der Münze soll es ebenso gehalten werden, daß den dritten Teil eius pensionis der Bischof erhält, zwei dem Herzoge zufallen. Von Seite des Herzogs wurde getreulich zugesagt (laudatum), daß alles dies der Freisinger Kirche in Zukunft ohne Hinterlist und bösen Willen und ohne Widerrede entrichtet werde. Die Münze aber soll nach dem Gutdünken des Herzogs verpachtet werden (locari debebit). Die Freisinger Münze endlich wird der Bischof nach seinem Willen verpachten und nur den dritten Teil ihrer Einkünfte wird der Herzog als Lehen innehaben, concessurus, sicut et modo concessit cuilibet hoc ipsum, sive multum sive parum, ad petitionem

---

[1]) Quellen und Erörterungen V, 300 f.: „Item strate in terris et aquis current et patebunt, sicut tempore patris nostri currere consueverunt. Et si qua nova thelonea sunt imposita ab alterutro nostrum post mortem patris nostri, eadem sicut hactenus super discretionem et conscientiam nostram current, exceptis in Saeligenstat et in Chelheim theloneis, que cessabunt. Si vero dampnum aliquod transeuntibus in alterius nostrum dominio acciderit, is nostrum, in cuius districtu dampnum est illatum, solvet dampnum et suum ius contra malefactorem ... prosequatur" etc.

[2]) Verfassungsgeschichte VIII, 315.

[3]) Meichelbeck, Hist. Frising. I, 337; Mon. Boic. XXIX a, 347.

episcopi (d. h. wohl: wenn der Bischof es begehrt, wird der Herzog dieses lehenbare Drittel weiter verleihen).

Dem Föhring-Münchener Handel gehen schon viele Fälle voraus, in denen sich eigenmächtiges Zugreifen von Reichsfürsten inbezug auf Markt und Zoll erkennen läßt. Aber er gehört zu jenen, in denen die Nachsicht des Königs gegenüber derartigen Übergriffen am deutlichsten und am frühesten zutage tritt. Nach strengem Recht hätte Kaiser Friedrich 1158 nicht nur Markt, Münze und Zoll zu Föhring, sondern auch zu München verbieten müssen.[1]) Daß dies nicht geschah, wird nicht nur aus der Rücksicht des Kaisers auf einen mächtigen ihm verwandten und ergebenen Reichsfürsten zu erklären sein, sondern auch aus stillschweigender Anerkennung der oben genannten sachlichen Gründe, durch die sich die Ansprüche der Landesherren rechtfertigen ließen. Dadurch erklärt sich, wie schon angedeutet, insbesondere die auffällige Bevorzugung des Herzogs gegenüber dem Bischof.

In den zwei- oder dreiundzwanzig Jahren von seiner Gründung als Markt bis zum Sturze seines fürstlichen Gründers hat dann München unverkennbar schon bedeutenden Aufschwung genommen. Urkunden aus dieser Periode nennen uns einen Richter, einen Dechant, einen Stadt- und Festungskommandanten (Ortolf,[2]) qui praeest muro, spätestens 1170), einen Münzer, Zöllner, Kürschner (ein nicht alltägliches, schon auf höhere Lebenshaltung weisendes Gewerbe). Besonders aus welfischen Gebieten, aus Kaufering, Memmingen, Schongau sind Ansiedler, wohl nicht ohne Zutun des Herzogs, nach dem neuen Markte gezogen.[3]) Um 1180 wird im bayerischen Alpenlande nach Regensburger und Münchener Münze gerechnet.[4])

Ich halte für wahrscheinlich, daß Heinrich der Löwe, ebenso wie in seiner Gründung Landsberg a. Lech,[5]) auch in München sich eine Burg baute und daß diese, die auch eine Burgkapelle umschlossen haben wird, am Eiermarkte an der Stelle des Onuphriushauses, zunächst dem alten Rathause zu suchen ist. Onuphrius war ein als Seliger verehrter ägyptischer Einsiedler, der im 4. oder 5. Jahrhundert lebte[6]) und dessen Reliquien Heinrich der

---

[1]) Wenn in König Heinrichs Constitutio in favorem principum von 1231 (Mon. Germ. Const. II, p. 419) ausdrücklich angeordnet wird: antique strate non declinentur nisi de transeuntium voluntate, darf man daraus nicht folgern, daß dies damals ein ganz neuer Grundsatz war.

[2]) Nicht Otto, wie bei Baumann, S. 24. S. Mon. Boic. VIII, 410.

[3]) Alles dies ist schon öfter geschildert worden. S. u. a. Muffat, S. 419.

[4]) Cod. Falkenstein. ed. Petz (Drei bayerische Traditionsbücher, S. 31).

[5]) Dort erbaute er eine Burg auf der Höhe über dem Orte zwischen 1158 und 1161; s. Baumann, S. 18 f.

[6]) Seine vita s. Acta Sanctor. Boll. 12. II, p. 527—533.

Löwe als Geschenk des griechischen Kaisers Manuel von seiner Pilgerfahrt nach Palästina nach München gebracht zu haben scheint. Daß das genannte Haus das überlebensgroße, bis auf die Gegenwart immer wieder erneuerte gemalte Bildnis dieses Einsiedlers aufweist, läßt sich am ungezwungensten dadurch erklären, daß es an Stelle der alten Welfenburg steht, welche seine Reliquien barg. Ist diese Anschauung richtig, so stoßen an das alte Rathaus die ältesten architektonischen Wahrzeichen Münchens: das Onuphrius-Haus, eine Erinnerung an den welfischen Begründer des Marktes, und das Tegernseer-Haus mit den drei Kronen, dem Wappen des Klosters, eine Erinnerung an die klösterlichen Gründer des Dorfes München.

Unter dem Titel: Lipsanographia sive Thesaurus reliquiarum electoralis Brunsvico-Luneburgensis[1]) hat Gerhardus Molanus (vgl. Scheid, Orig. Guelf. III, p. 80) in 143 Nummern, von denen viele ganze Serien von Heiltümern umschließen, den welfischen Reliquienschatz,[2]) der in der Hauptsache von der Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen 1172 rührt, beschrieben. Reliquien von Onuphrius werden aber hier nicht aufgeführt.

Soviel ich sehe, hat die Ansicht über den Ursprung des Onuphriusbildes zuerst Alois von Hofmann in einem fast verschollenen Büchlein: Legende des hl. Onuphrius (München 1821) ausgesprochen. Bei der Seltenheit dieser Schrift dürfte es sich empfehlen, die merkwürdige Aufzeichnung, die der Verfasser angeblich „aus den Sammlungen der Mönchs-Handschriften in der Bibliothek zu Braunschweig" dort (S. 95) mitteilte, wieder abzudrucken.[3]) Man wird sich nicht verhehlen, daß sie schwere Bedenken gegen ihre Echtheit weckt, so durch das Prädikat serenissimus für Herzog Heinrich, durch seine Bezeichnung als Leo, durch den elemosinarius[4]) u. a. So lange die Handschrift nicht nachgewiesen ist — eine Anfrage, die ich vor Jahren in Braunschweig stellte, blieb ergebnislos — und sich als gleichzeitig herausgestellt hat, wird man

[1]) Ich benützte die Editio latina priori Germanica longe auctior et emendatior. Hannoverae 1713.

[2]) Nach Zeitungsnachrichten (Okt. 1906) soll er sich die letzte Zeit her in Wien befunden haben, nunmehr aber nach Gmunden überführt werden.

[3]) Vespere Pentecostes anno millesimo centesimo octogesimo immigravi incolumis Brunsvigae et tradidi in manus serenissimi Henrici arculam, amplectentem reliquias sanctorum apostolorum et martyrum unacum cranio st. Onuphrii, quas in Palaestina et Roma aquisitas ipsemet feliciter ex oriente rediens Monachii in sacello arcis suae deposuit. Pietate plenus multis lacrymis in superfluentia laetitiae et devotionis effusis deosculatus est Leo pius et magnanimus hunc thesaurum, quem ego fidelis atque constans infelici domino meo periclitatus capite abstuli, dum Monachio aufugi. Iustitia divina ultrix resupinabit collum iniustitiae humanae et Leo, nunc profugus, mox recuperans patrimonium, revisitabit etiam sanctorum suorum icones, quas derelinquendas coactus fuit. Fr. Martinus, indignus monachus ex monasterio Scheftlarn, p. t. elemosinarius et confessarius serenissimi Henrici Leonis.

[4]) Solche erscheinen nach den Zeugnissen bei Ducange sogar bei den französischen Königen nicht vor dem 13. Jahrhundert.

die Nachricht nicht als Quelle verwerten können. v. Hofmann erklärt (S. XIV), die Braunschweiger Mönchs-Handschrift habe ihm einige Winke gegeben, wie das Bildnis des Onuphrius zu München heimisch geworden. Seine Ansicht über den Zusammenhang des Onuphriusbildes mit der Herzogsburg Heinrichs des Löwen behält jedoch ihre Berechtigung, auch wenn wir diesem angeblichen handschriftlichen Zeugnisse Glauben versagen müssen.

Die Entscheidung von 1158 war kein Rechtsurteil, nur ein vom Kaiser vermittelter gütlicher Ausgleich (transactio utriusque vestrum assensu et voluntate celebrata). Das war in den persönlichen Rücksichten begründet, die der Kaiser auf beide Parteien zu nehmen hatte. Daß man sich unter veränderten politischen Verhältnissen in Freising mit dem kaiserlichen Spruche nicht zufrieden gab, hat nichts Überraschendes. Die Absetzung und Ächtung Heinrichs des Löwen gab dem Bischof Adalbert, der noch 1158, bald nach der Schlichtung des München-Föhringer Streites des Babenbergers Otto Nachfolger geworden war, Gelegenheit auf dem von Kaiser Friedrich I. 1180 in Regensburg abgehaltenen Reichstage die Klage zu erheben, daß Herzog Heinrich den Markt zu Föhring samt der Brücke, die die Freisinger Kirche vor langer Zeit ruhig besessen habe, zerstört und gewaltsam auf das Dorf München übertragen habe. Der Kaiser erkannte dies jetzt als richtig an, überdies beschworen sieben fürstliche und gräfliche Zeugen — alles bayerische Große — dem Bischofe die Wahrheit seiner Behauptung. Unter diesen Zeugen befand sich Pfalzgraf Otto der Ältere von Wittelsbach, den der Kaiser am Schlusse des Tages den versammelten Fürsten als den von ihm ausersehenen Nachfolger des Welfen im bayerischen Herzogsamte kundgab. Auf Grund eines im Hofgericht gefällten Urteils der Fürsten erklärte nun der Kaiser am 13. Juli 1180 das Vorgehen Herzog Heinrichs als nichtig und stellte Markt und Brücke zu Föhring dem Bischof von Freising und seinen Nachfolgern zurück. Die Eideshelfer des Bischofs werden auch als Zeugen der kaiserlichen Urteilsbestätigung aufgeführt.[1]) Vom Zoll ist in dem Urteil von 1180 keine Rede. Vielleicht absichtlich. Vielleicht beruht dieses Schweigen darauf, daß der Kaiser und die Fürsten nun, da es sich um einen Rechtsspruch, um Geltendmachung des strengen Rechtes handelte, den Föhringer ebensowenig wie den Münchener Zoll als einen rechtmäßigen anerkennen konnten und wollten. Doch läßt sich auch die Ansicht vertreten, daß mit der Brücke auch der Zoll gemeint sei, da es sich ja, wie die Urkunde von 1158 aussprach, um eine Zollbrücke (pons ad teloneum) handelte.

---

[1]) Meichelbeck I. 365 f.; Mon. Boic. XXIX a, 438.

Über die nächste Wirkung dieses Spruches haben wir nur eine Nachricht aus dem Kloster Schäftlarn. Zu 1180 berichten die Annales Scheftlarienses: Munichen destruitur, Feringen reedificatur.[1]) Schäftlarn liegt nur fünf Stunden von München entfernt, man darf daher gute Kenntnis des Annalisten über Münchener Vorgänge voraussetzen. Noch mehr spricht für die unbedingte Glaubwürdigkeit der Nachricht ihre innere Wahrscheinlichkeit. Nachdem der Regensburger Spruch die Rückverlegung des Marktes und der Brücke von München nach Föhring bestimmte, ist eben das, was die Schäftlarner Annalen berichten, als die tatsächliche Wirkung des Spruches zu erwarten. Muffats (S. 421) Verwerfung der Nachricht ist also unberechtigt. Nur dürfte diese nicht dahin auszulegen sein, daß der Ort München als solcher, sondern daß jene Anlagen zerstört oder wohl besser: durch den Beginn der Zerstörungsarbeiten bedroht wurden, welche Heinrich der Löwe dort zum Schaden des Freisinger Bischofs gegründet hatte: Brücke, Ummauerung des Marktes, Münze. Vielleicht darf man auf die Präsentia: destruitur, reedificatur Gewicht legen und diese buchstäblich, nicht als praesentia historica auffassen. In dem Augenblick, da der Annalist seine Notiz eintrug, war man wohl eben daran, die Anlagen Münchens zu zerstören, die in Föhring wieder aufzubauen. Es ist zu beachten, daß der Annalist auch sonst im Gebrauche des Präsens und des Perfectum unterscheidet; während er zu 1160 schrieb: Grimma civitas deleta est ab imperatore Friderico, meldet er zu 1162: Mediolanum destruitur.

Wer der Zerstörer Münchens war, kann nicht bezweifelt werden. Natürlich der Freisinger Bischof Adalbert, der dadurch dem Regensburger Urteil Folge geben und den früheren Zustand wiederherstellen wollte.[2])

Wie eine boshafte Laune der Überlieferung, die überhaupt in dieser ganzen Frage neckisch ihren Spott mit dem Forscher zu treiben scheint, mutet es uns nun an, wenn zu demselben Jahre 1180, aus dem das München die Existenzberechtigung absprechende Urteil und die Schäftlarner Nachricht von der Zerstörung Münchens vorliegen, aus dem Kloster Indersdorf die Kunde kömmt: inceptio civitatis Monaci.[3]) Kloster Schäftlarn liegt 5 Stunden südlich, Kloster Indersdorf etwa 5½ Stunden nordöstlich von München. Unter der Voraussetzung, daß auch die Indersdorfer Nachricht gleichzeitig ist, würde es nicht angehen, die Schäftlarner Nachricht anzunehmen, die Indersdorfer zu verwerfen. Aber die Gleichzeitigkeit der letzteren Quelle wird man nicht aufrecht halten können: der Herausgeber Jaffé hat schon bemerkt, daß nur eine

[1]) Mon. Germ. Script. XVII, 337.
[2]) Dies ist zur Darstellung Baumanns, S. 56 f., mit der ich im übrigen übereinstimme, nachzutragen.
[3]) Annal. Indersdorfens. Mon. Germ. Script. XVII, 332.

Handschrift des 15. Jahrhunderts vorliegt. Der Name Annales erscheint für diese dürftigen Notizen — auf je ein Jahrhundert entfällt meist nur eine Nachricht — nur irreführend und Baumann (S. 59) hat, wie mir scheint, überzeugend nachgewiesen, daß sie nur ein Auszug aus der 1424 geschriebenen Chronik des Münchener Angerklosters von dem Franziskanerguardian Hermann Sack sind, wo es heißt: anno 1180 incepit civitas Monacensis edificari etc.

Wollen wir dieser Nachricht aus dem Angerkloster einigen Wert beimessen, so haben wir anzunehmen, daß mindestens der Wiederaufbau der Mauern und der städtischen Anlagen Münchens 1180 erfolgte, nachdem ihre Zerstörung wohl begonnen, aber nicht durchgeführt war. Dies nimmt nun auch Baumann an. Er erklärt sich (S. 58 f.) dafür, daß die Nachricht einen berechtigten Kern enthält, der darin liegen dürfte, daß noch 1180 der Vollzug des über den Handelsplatz München gefällten Todesurteils glücklich abgewendet wurde. „Ist dem so, dann ist in der Tat 1180 das zweite Gründungsjahr Münchens.“

Mit unserer Auffassung der Ereignisse läßt sich diese Annahme, wie wir sogleich sehen werden, wohl zusammenräumen. Dagegen verträgt sie sich schlecht mit der Hypothese Baumanns, daß die Herrschaft über München von Heinrich dem Löwen an seinen Sohn Heinrich oder an seine Söhne übergegangen sei. Die Söhne des Welfenherzogs werden nach dem Sturze ihres Vaters vollauf mit dessen Unterstützung in den Kämpfen in Sachsen zu tun gehabt haben; sie hatten nicht die Muße zu Transaktionen mit dem Freisinger Bischofe und nicht die Macht im Widerspruch mit dem kaiserlichen Urteil irgend etwas vorzunehmen, was Anlaß geben konnte, davon den Ursprung der Stadt München zu datieren. Und ebensowenig war dazu die Münchener Bürgerschaft aus eigener Macht befähigt. Darf man also der Nachricht des Chronisten Sack eine gewisse Glaubwürdigkeit einräumen, so wird man auch von hier aus darauf geführt, den Übergang Münchens an den neuen Landesherrn als das wahrscheinlichste zu betrachten.[1])

---

[1]) Hier sei auch der Nachricht der handschriftlichen Chronik der Münchener Peterskirche von Johann Georg Keyser gedacht, daß Herzog Otto I. 1181 den Grundstein zu dieser Kirche gelegt, Bischof Otto II. von Freising sie 1190 in Gegenwart Herzog Ludwigs I. eingeweiht habe. Daß diese 1779—81 von einem „adjungierten Küstner“ abgefaßte Chronik keine Beweiskraft habe, hat Baumann S. 61 bereits richtig geurteilt. Als unbedingt falsch kann man jedoch ihre Angabe nicht bezeichnen und im Zusammenhalt mit der Nachricht aus dem Angerkloster verdient sie Beachtung. Die Möglichkeit, daß wir in Otto I., dem in Sohn, Enkel und Urenkel drei der eifrigsten fürstlichen Städtegründer folgten, geradezu den zweiten Begründer der Stadt München zu suchen haben, ist nicht ausgeschlossen. In Italien, wo er so viel weilte, mag er, wiewohl fast ständig im Kampfe gegen Städte, die Bedeutung des städtischen Lebens doch würdigen gelernt haben.

Darin sind alle, welche über diese Vorgänge handelten, einig, daß das Zerstörungswerk von 1180 keine dauernden Folgen hatte, daß sich der Münchener Markt und Verkehr von den damaligen Eingriffen rasch wieder erholte und daß es Föhring nicht gelang die Errungenschaften Münchens wieder an sich zu ziehen. Wir besitzen kein einziges Zeugnis von einem in Föhring in der nächsten oder in späterer Zeit bestehenden Markte oder einer Brücke. Dagegen macht, wie auch Baumann anerkennt, die Anwesenheit des Herzogs Berthold von Meranien im Jahre 1189 in München [1]) sehr wahrscheinlich, daß der Ort damals einem Fürsten mit großem Gefolge Unterkunft und Verpflegung gewähren konnte. Und daß er ein Handelsplatz blieb, beweisen die zwischen 1190 und 1196 genannten mercatores de Munichen, mit denen das Kloster Schäftlarn einen Streit hatte wegen Lieferung von Mänteln.[2])

Der Bischof von Freising konnte also sein Recht nicht vollständig, wenigstens nicht in Bezug auf Markt und Brücke behaupten. Wie ist das zu erklären? Offenbar dadurch, daß ein Mächtigerer als er ihm in den Weg trat. Und dieser kann nur im Bayernherzoge gesucht werden. Dieser hatte den großen Vorteil vor dem Bischof, daß die Zufuhrstraßen nach München, insbesondere die wichtigste von Osten her, in seiner Hand lagen, während der Bischof, wie schon erwähnt, über die Zufuhrstraßen nach Föhring, mit Ausnahme der von Norden her ziehenden, nicht verfügte.

Auf der anderen Seite aber finden wir, wie sich sogleich ergeben wird, den Freisinger Bischof nach 1180 im Besitze eines Rechtes, auf das er nicht einmal nach dem für ihn günstigen Urteil von 1180 einen Anspruch hatte: entweder allein oder neben dem Herzoge erhebt er nun die einträglichen Münchener Zölle.[3])

Diese Tatsachen zwingen uns geradezu zu der Annahme, daß zwischen dem Freisinger Bischofe und dem Träger der herzoglichen Gewalt in Bayern, wahrscheinlich schon Otto I., ein gütliches Abkommen getroffen wurde, das den Bischof für seine Zustimmung zum Fortbestande von Markt und Brücke, wohl auch Münze in München durch die Erträgnisse des Münchener Zolls oder einen Anteil an diesen entschädigte, das also in letzterer Hinsicht auf das Abkommen von 1158 und die von da an bis 1180 herrschenden Zustände zurückgriff. Wir haben über diesen Ausgleich keine Urkunde und nicht ein-

[1]) Mon. Boic. VI, 147. [2]) Vgl. Baumann, Anhang.

[3]) Ich nenne hier absichtlich nur den Zoll. Denn ob der Freisinger Anteil an Münchener Münze und Gerichtsgefällen, den das Salbuch des Hochstiftes von 1305 verzeichnet, schon durch den ersten Ausgleich, der 1180 oder bald nachher anzusetzen ist, oder erst durch den in den Anfängen Herzog Otto's II. anzunehmenden eingeräumt wurde, läßt sich nicht erkennen.

mal eine Nachricht. Vielleicht haben sich die beiden Parteien gerade mit Rücksicht auf das Rechtsurteil von 1180 mit einer mündlichen Übereinkunft begnügt. Die Erkenntnis, daß sich der Verkehr von München nicht mehr ablenken lasse und das Mühen um Föhrings Aufschwung auf unfruchtbaren Boden falle, mag den Bischof geneigter gemacht haben auf die Durchführung des Urteils von 1180 zu verzichten. Auch daran darf man erinnern, daß sein Metropolitan, Erzbischof Konrad von Salzburg, der Bruder des neuen Bayernherzogs war. Es liegt nahe, in dem stets im Sinne des Friedens wirkenden Kirchenfürsten den Vermittler zwischen beiden Fürsten zu suchen. Was Otto von Wittelsbach betrifft, so war er in seiner Jugend als Freisinger Domvogt oder Sohn des Domvogtes der von Bischof Otto I. mit schärfstem Tadel betroffene Schädiger der Freisinger Kirche und Feind des Bischofs gewesen. Kaiser Friedrich hatte Sorge dafür getragen, die beiden ihm so teuren Männer zu versöhnen. Er hatte dem Bischof als seinem Historiographen einen Bericht über Ottos Heldentat an der Veroneser Klause zustellen lassen,[1]) um nicht nur durch den Bischof der Welt, sondern um vor allen dem Bischofe selbst das außerordentliche kriegerische Verdienst seines getreuen Paladins nachdrücklich vor Augen zu sellen. Hätte nicht Otto von Freising — derselbe Autor, der in seinem anderen Geschichtswerke, in der Chronik, so bitter über Otto von Wittelsbach und seine ganze Sippe urteilte — in seiner Geschichte Friedrichs auf Grund dieses kaiserlichen Zeugnisses den Wittelsbacher als Erstürmer der Etschklause genannt,[2]) so wüßte die Nachwelt nichts von dieser hervorragendsten Heldentat Ottos; denn andere gleichzeitige und beachtenswerte Quellen nennen andere Namen.[3]) Ottos Verhältnis zum Freisinger Domstift war, als er das Herzogsbanner empfing, wohl ein freundliches, jedenfalls nicht mehr so schlecht wie in den stürmischen Tagen seiner Jugend. Wir haben gehört, daß er als Pfalzgraf, wenige Monate vor seiner Erhebung zum Herzog den Rechtsspruch Kaiser Friedrichs von 1180 zugunsten des Freisinger Bischofs als Zeuge unterschrieben hat. Er bezeugte 1. die Tatsache, daß Heinrich der Löwe Markt und Brücke von Föhring zerstörte und gewaltsam nach München verpflanzte, 2. das Urteil der Fürsten, dahin lautend, daß diese Tat durch kaiserliche

---

[1]) Qualiter illi in precipitio cuiusdam montis nobis insidias posuerint et qualiter a nobis occisi et 12 suspensi sint, tu audisti. Epistola Friderici imp. ad Ottonem Frising. episc., Mon. Germ. Script. XX, 347.

[2]) Allerdings mit süßsaurer Miene, die sich darin verrät, daß er dem Pfalzgrafen — im Gegensatze zu seiner Erzählung anderer weniger hervorragender Kriegstaten — kein lobendes Beiwort gönnt. S. Gesta Friderici II, 40.

[3]) Annal. Wirceburg. (Mon. Germ. Script. XVI, 8): Berthold v. Zähringen; Annal. Isengrimi maiores (Mon. Germ. Script. XVII, 314): Heinrich den Löwen.

Autorität als nichtig erklärt werde. Und er war sicher selbst einer der Fürsten, die dieses Urteil fällten. Aus diesem Grunde wie auch wegen der tiefen Ergebenheit Ottos gegen seinen kaiserlichen Herrn und Gönner ist höchst unwahrscheinlich, daß er die Bestimmungen des Regensburger Spruches verletzte, ohne daß ihn ein gütlicher Ausgleich mit dem Bischof — und wir dürfen wohl hinzufügen: auch die Zustimmung des Kaisers dazu ermächtigt hätte.

Baumann, S. 57 f. erklärt die Nichtausführung des Regensburger Spruches auf andere Weise. Da die Rückverlegung des Marktes und der Brücke nach Föhring die Straße München-Landsberg und damit die Interessen der welfischen Lande in Oberschwaben gefährdet haben würde, sei zu vermuten, daß die Welfenorte dieser Gegend, um ihren Handelsverkehr zu sichern, bei Welf VI. und seinem Erben, dem Kaiser, vorstellig geworden seien. Um den Preis der Mehrung seines Münchener Einkommens [1]) habe dann der Bischof von Freising auf die Durchführung des Regensburger Spruches verzichtet.

Was die behauptete Rückwirkung auf die oberschwäbischen Welfenlande, Memmingen, Ravensburg u. s. w. betrifft, betrachte ich für diese die Frage, ob die Isar von den Salzzügen bei München oder eine kleine Stunde weiter nördlich zu überschreiten war, nicht als so brennend, daß sie dadurch ihren Handel bedroht und sich zu Petitionen bei Welf VI. und dem Kaiser veranlaßt sehen konnten. Wichtiger war für die Bewohner des Lechrains und Oberschwabens, wie die Straßen von der Isar zum Lech geführt, ob sie unterhalten oder zerstört wurden, und dies lag nicht in der Hand des Bischofs von Freising, sondern des Bayernherzogs. Was aber die Münchener Einnahmen des Hochstiftes Freising betrifft, so sind wir über ihre Höhe in der nächsten Zeit nach 1180 nicht unterrichtet, später aber (s. Anm. 1) stellen sie gegenüber den früheren nicht eine Mehrung und Errungenschaft, sondern einen Rückschritt dar.

Für die Geschichte des Münchener Brückenzolls nach 1180 ist unser nächstes bestimmtes Zeugnis erst von 1239, es bezieht sich aber auch auf ältere Zeiten. Am 28. Mai 1239 [2]) bestätigen der Richter Jordan und die

---

[1]) „Hier gehörte nachweislich im 13. Jahrhundert der Brückenzoll ihm allein (vgl. dagegen unten) und außerdem gebührte ihm in München jährlich nach Ausweis eines Salbuches von 1305 Anteil am Kleinzolle und an der Münze, sowie an den Gefällen des Stadtgerichts, er hatte also im 13. Jahrhundert in der Tat Einnahmen, von denen 1158 noch nicht die Rede gewesen war." — Das ist doch nur richtig für die Gerichtsgefälle. An den Einnahmen der Münze fiel dem Bischof nach dem Spruch von 1158 ein Drittel zu, nach dem Urbar von 1305 jährlich nur 30 ℔ und ebensoviel bei Münzveränderungen, vom Brückenzoll 1305 jährlich nur 50 ℔.

[2]) Mon. Boic. XXXV b, 1. Das Auftreten des Richters zeigt, daß die Urkunde als ein Gerichtsbrief, als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzufassen ist.

Bürger von München dem Kloster Rott am Inn die Befreiung von dem Zolle zu München, welche ihnen Bischof Konrad von Freising in Bestätigung älterer Privilegien seiner Vorgänger Otto und Gerold gewährte. Die Urkunde Bischof Konrads ist erhalten, sie rührt vom 18. Oktober 1237.[1]) Darin spricht der Bischof von seinen Zöllnern zu München iam institutis necnon in futurum instituendis. In der Urkunde wird aber nicht erwähnt, daß schon Konrads Vorgänger Otto (II., 1184—1220) und Gerold (1220—1230) dem Kloster Rott die gleiche Exemption verliehen hätten. Und weder unter den Urkundenbeständen des Klosters Rott noch unter denen des Bistums Freising haben sich Urkunden der genannten Bischöfe und des bezeichneten Inhaltes erhalten.[2]) Dieser Mangel ist aber kein ausreichender Grund, das bestimmte urkundliche Zeugnis von 1239 zu verwerfen. Aus diesem ergibt sich, daß mindestens schon seit der Regierung Herzog Ludwigs I. (1183—1231) die Bischöfe von Freising in München Zoll erhoben und daß sie wenigstens 1239 in München ihren eigenen Zöllner, damals aber nur einen Anteil am Zoll hatten. Nur einen Anteil; denn die Bestätigung der Münchener Bürgerschaft hätte keinen Sinn, wenn nicht außer dem Bischofe noch ein anderer an den Zollerträgnissen Anteil gehabt hätte. Und dieser Teilhaber kann nur der Bayernherzog gewesen sein. Daß nicht er, sondern die Münchener Bürgerschaft 1239 dem Kloster Rott seine Zollbefreiung bestätigt, wird daraus zu erklären sein, daß der herzogliche Anteil an den Münchener Zöllen in dieser Zeit der Stadt München verpfändet war. Wie schon erwähnt, wurden Zolleinkünfte mit Vorliebe als Verpfändungsobjekt benützt.

Daß im ältesten herzoglichen Urbar von 1224 ein Münchener Zoll nicht aufgeführt wird, kann darin begründet sein, daß dieser damals nicht herzoglich war oder daß er verpfändet war oder daß er — mit Recht — nicht zu den Domanialeinnahmen gezählt wurde und der Verfasser des Urbars sich streng auf diese beschränken wollte. Ein zwingender Beweis dafür, daß der Zoll 1224 noch nicht zwischen Herzog und Bischof geteilt war, sondern ausschließlich dem letzteren zufiel, kann in diesem Schweigen nicht gefunden werden.[3]) Das herzogliche Urbar für Oberbayern von ca. 1270 hat dann neben Mühl- und Brauzinsen in München Rubriken für Münchener Zollein-

---

[1]) Mon. Boic. I, 382.

[2]) Nach gefälliger Mitteilung aus dem Reichsarchive, wo diese Bestände genau durchgesehen wurden.

[3]) Baumann (S. 86) nimmt an, daß München mit dem welfisch gebliebenen Lechrain und der rheinischen Pfalz durch die Pfalzgräfin Agnes 1214/18 an deren Gemahl, Herzog Otto II. gebracht worden sei, dieser aber die Verwaltung aller dieser Orte und Gebiete bis 1228 seinem Vater Ludwig I. überlassen habe. Da dieser damit kein eigenes Recht über München erhalten habe, sei es nicht angegangen, München in dem Urbar von 1224 aufzunehmen.

nahmen, Einnahmen aus der Münze und dem Gericht, ohne daß diese jedoch ausgefüllt wären.[1]) In dem herzoglichen Urbar des Viztumamtes München aus dem 14. Jahrhundert[2]) werden unter München aufgeführt: de theloneo magno 5000 ℔, de theloneo Ezol 300 ℔, de theloneo sicco 120 ℔, de theloneo fori et libra 12 ℔. Das Salbuch des Hochstiftes Freising von 1305 aber verzeichnet als die Freisinger Bezüge zu München: von der Münze jährlich 30 ℔[3]) und außerdem dieselbe Summe bei jeder Münzveränderung (quociescunque ipsa moneta transfiguratur); von dem kleineren Zoll jährlich 10 ℔; vom Brückenzoll jährlich 50 ℔; vom Gericht in jedem Quartal 10, also jährlich 40 ℔; endlich de kathedratico[4]) jährlich ca. 24 ℔.[5])

Die Freisinger Bischöfe konnten also auch den Münchener Zoll auf die Dauer nicht behaupten und mußten sich mit einem kleinen Anteil daran begnügen, der hinter dem durch die Abmachung von 1158 ihnen zugesprochenen Drittel weit zurückblieb. Der Fürst, der sie entweder aus dem vollen Besitz oder doch aus einem größeren Gewinnanteil verdrängte, war zweifellos Herzog Ludwig I. Das entscheidende Zeugnis dafür liegt in der Bulle Papst Gregors IX. von 1231, worin drei Prälaten beauftragt werden gegen diesen Fürsten Kirchenstrafen zu verhängen, falls er von seiner Bedrückung der Freisinger Kirche nicht abstehe.[6]) Von dem Herzoge heißt es hier: ius quoque, quod in civitate Monacensi habet Frisingensis ecclesia, pro sue arbitrio voluntatis usurpat, possessionibus, terris, reditibus et rebus aliis ad communes ipsorum prebendas spectantes adeo devastatis, quod ipsi fere non habent, unde valeant sustentari. Worte, die mit Bestimmtheit auf eine Fehde zwischen dem Herzog und Freising zu deuten sind, denn die Verwüstung der bäuerlichen Zinsgüter und Zerstörung aller Einnahmsquellen des Gegners war eine übliche Kriegsform der Zeit. Man kann daher Baumann

[1]) Mon. Boic. XXXVI a, 285: theloneum solvit ..., item iudicium solvit ..., item moneta solvit ...

[2]) Mon. Boic. XXXVI b, 558.

[3]) Vgl. auch die Urkunde Herzog Rudolfs von 1312, Dezember 19. Mon. Boic. XXXV b, p. 33. Der Herzog bestimmt darin, daß die 30 ℔ Pfennige, die der Bischof von Freising von seiner Münze erhält, aus seinen Zöllen zu München bezahlt werden sollen.

[4]) Cathedralicum ist nach Ducange pensio, quae episcopo ab ecclesia quotannis exsolvitur in signum subiectionis seu pro honore cathedrae.

[5]) Muffat, S. 422 (nach dem Salbuche im Reichsarchiv, f. 13). Dessen Behauptung a. a. O., daß der Brückenzoll zu München „seit dieser Zeit“ (ca. 1180) als ausschließliches Eigentum des Hochstiftes Freising erscheint (nach Baumann, S. 58 ebenso „im 13. Jahrhundert), ist höchstens für die Zeit bis ca. 1220 zutreffend. — Hier sei auch der Eintrag des Liber oblagiorum des Domstiftes Freising (14. Jahrhundert) unter dem 15. Juli erwähnt: Fridricus praepositus Slyersensis obiit, unde habemus ꝺ ℔ 2 de thelonio pontis in Monaco. Mon. Germ. Necrol. III, p. 92. Wie der Propst von Schliers zum Bezuge von Münchener Brückenzolleinnahmen kam, läßt sich aus den gedruckten Quellen (Schlierseer Chronik und Liebs archivalischen Miscellen; Oefele, Script. I, 379 f. 386 f.) nicht aufklären.

[6]) Quellen und Erörterungen V, 53.

nicht zustimmen, wenn er (S. 65) meint, zwischen dem Bischof und dem Herzoge scheine es gar nicht zum Kampfe gekommen zu sein. Ebensowenig ist seine Ansicht (S. 66) haltbar, es lasse sich nicht erweisen, daß Herzog Ludwig I. Herr von München gewesen sei. Durch die Angabe der päpstlichen Bulle über seine Usurpation eines Freisinger Rechtes in München wird dies meines Erachtens erwiesen.

Endlich widerlegt die Erwähnung dieses Freisinger Rechtes in München, das Herzog Ludwig willkürlich an sich ziehe, auch die Meinung, daß es sich bei dem Streit zwischen dem Herzoge und dem Hochstift nur um die Vogtei gehandelt habe. Baumann beruft sich hiefür auf die Gesta episcoporum Frising.,[1]) welche folgendes berichten: Bischof Otto (II., der 1183 auf Albert folgte) erwies sich seinen Schafen als gütiger Hirt. Intendens igitur iugiter ad ipsorum liberationem, begann er zuerst die Burg Ottenburg (an der Grenze des bischöflichen und herzoglichen Territoriums, bei Günzenhausen, Amtsgerichts Freising),[2]) auf deren Bau er beiläufig 1000 Mark verwendete, zu befestigen, und dem Herzog von Bayern mit ganzer Kraft sich entgegenwerfend wegen der Vogtei, welche dieser durch schwere Auflagen ungebührlich mißbrauchte, führte er den Streit zu dem Abschlusse, wie ihn das unten geschriebene Privileg enthält. Dieses Privileg ist weder in der Ausgabe der Monumenta Germaniae, noch bei Meichelbeck gedruckt und scheint leider nicht erhalten. Über die Fortsetzung oder besser: das Wiederaufleben des Streites unter der Regierung des folgenden Bischofs Gerold (1220—1230) — ein Wiederaufleben, das wir nach der Bulle Gregors IX. annehmen müssen — bringt die Freisinger Bischofsgeschichte keine Nachrichten. Fassen wir aber, wie dies nötig ist, den ganzen Verlauf des Streites ins Auge, so dienen die Angaben der päpstlichen Bulle von 1231 zur Ergänzung und Erläuterung der Gesta episcoporum Frisingensium. Es ist möglich, daß die Usurpation des Münchener Zolles, an die wir bei der Klage der päpstlichen Bulle zu denken haben, erst in Herzog Ludwigs letzten Regierungsjahren, in der Regierungszeit des Bischofs Gerold erfolgte, und daß die Gesta Recht haben, unter Bischof Otto nur von einem Streit wegen Mißbrauchs der Vogtei zu sprechen.[3]) Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser der Gesta in seiner, wie man sieht, sehr knappen Darstellung unter

[1]) Continuatio I, Mon. Germ. Script. XXIV, 323.

[2]) Bei Götz, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern I, 267 wird die Entstehung dieser Feste irrig auf eine Fehde zwischen Bischof Otto (I.) und Herzog Heinrich dem Löwen 1158—1168 (sic) zurückgeführt.

[3]) Nach Baumann 64 muß dieser Streit spätestens 1197 fallen, da nach den Gesta diese Angelegenheit den Bischof Otto unmittelbar vor einem Streite beschäftigte, der zur Entscheidung Kaiser Heinrichs VI. kam.

mehreren Streitgründen nur jenen betont, der ihm als der wichtigste erschien. Vielleicht ist selbst die Auffassung nicht unbedingt abzulehnen, daß der Verfasser der Gesta bei seinem Ausdrucke Vogtei nicht an die Domvogtei, sondern an den Inbegriff der Rechte denkt, die wir als Landeshoheit zusammenfassen.

Arnpeck hat also kaum einen Fehler begangen, wenn er, der Darstellung der Gesta folgend, deren Worte: „pro advocatia" änderte in „pro ecclesiae suae bonis". Die ganze von Baumann (S. 63—66) an Arnpeck geübte Kritik schießt über das Ziel hinaus, weil der Kritiker versäumt hat, die oben zitierte wichtige Stelle der päpstlichen Bulle von 1231 zu berücksichtigen. Arnpeck hat seiner im wesentlichen den Gesta folgenden Darstellung des Streites hinzugefügt: „Demum conventione facta portio quaedam ex teloneo vel libra in Monaco ecclesiae Frisingensi addicta est, quae annuation ad 50 denariorum usualium talenta vel quasi nostris temporibus se extendit." Da dieser Schluß Arnpeck allein angehört, meint Baumann, sei er eine wertlose Schlußfolgerung dieses Chronisten. Es ist aber mindestens ebenso wahrscheinlich, daß Arnpeck hier das von dem Verfasser der Gesta als privilegium zitierte Abkommen zwischen Herzog und Bischof oder eine andere zuverlässige Nachricht noch vorlag. Die tatsächlichen Zustände der späteren Zeiten stehen in Einklang mit dem von Arnpeck angegebenen Inhalt des Abkommens.

Vielleicht wird man gegen meine Behandlungsweise des Stoffes den Einwand erheben, daß nicht der Zoll, sondern der Markt als die Hauptsache behandelt werden müsse. Dagegen bemerke ich: der Zoll war sehr häufig, aber nicht immer Ausfluß des Marktrechtes. Wie die Könige — sagt Waitz VIII, 304 — das Zollrecht mit Gütern und Märkten gaben, so auch einzeln für sich. Die Worte in der Urkunde von 1158: de theloneo fori sui apud Munichen, sive in tributo salis sive aliarum rerum magnarum vel minutarum seu venientium seu inde redeuntium, dürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß der Zoll vom Markte abhängig war. Zölle wurden auch an Orten erhoben, wo nie ein Markt bestand, in Bayern z. B. in Ettenau an der Salzach. Schon 976, Juli 22., schenkte König Otto II. der bischöflichen Kirche Passau einen Teil des in der Stadt zu entrichtenden Zolles, den Bischof Adalbert von Kaiser Otto I. auf Lebenszeit zu Lehen empfangen hatte.[1]) Daß in München Markt und Zoll von einander unabhängig waren, wird schon dadurch erwiesen, daß nach 1180 einige Jahrzehnte lang allem Anschein nach der Zoll (ganz

[1]) Mon. Germ. Dipl. II, Nr. 138.

oder teilweise) einem andern gehörte als der Markt. Wenn Heinrich der Löwe in München eine Zollbrücke (pons ad teloneum) und einen Markt gründete, geschah es, weil beides gleichmäßig in seinem Interesse lag, nicht weil der Markt den Zoll bedingte. Übrigens hat das Marktrecht ungefähr dieselbe Entwickelung aus einem königlichen in ein landesherrliches Regal erlebt wie das Zollrecht,[1]) so daß ein Ausgang der Untersuchung vom Marktrecht zu keinen anderen Ergebnissen geführt hätte.

Eine Schwierigkeit, die aus unserer Auffassung erwächst, soll nicht verschwiegen werden. Wie konnten der Münchener Markt und die Zollbrücke Zubehör des Herzogtums, also Reichslehen sein, da das Urteil Kaiser Friedrichs I. von 1180 beides verboten hatte? Der Einwand wird entkräftet durch die Annahme, daß Herzog Otto I. sich der Zustimmung des Kaisers zu seinem Ausgleich mit dem Bischofe von Freising versichert haben dürfte. Übrigens ist auch darauf hinzuweisen, daß es im Mittelalter nicht so selten unklar und Gegenstand einer Streitfrage war, ob gewisse Güter, Rechte, Herrschaften Allod oder Lehen seien. Es sei nur an den Streit zwischen König Lothar und den Staufern über die salische Erbschaft erinnert. Und im 17. Jahrhundert gelangten bayerische Staatsmänner über die Frage, welche österreichischen Länder Reichslehen und welche Allod seien, zu sehr verschiedenen Ansichten.[2])

Vielleicht beruht es eben auf der Diskrepanz der königlichen und der landesherrlichen Auffassung über die rechtlichen Ausflüsse der Fürstenämter, daß aus älteren Zeiten keine Lehensbriefe über das Herzogtum Bayern (wie überhaupt über Fahnenlehen) vorliegen. Der älteste uns bekannte Verleihungsbrief über Bayern vom Jahre 1208 von Otto IV. für Herzog Ludwig I. und seine Erben ist nicht eigentlich als Lehensbrief, sondern in Form einer Bestätigung (donamus et confirmamus) ausgestellt und beschränkt sich in der Bezeichnung des Lehens auf die Worte: ducatum Bawarie cum universis terris et possessionibus, quas idem dux adhuc vivente antecessore nostro in manu sua et possessione tenuit, tam cum hominibus quam cunctis eis pertinentibus.[3]) Erst in Karls IV. Freiheits- und Bestätigungsbrief für die bayerischen Herzoge von 1362 werden „die Mautt und Zöll" als Bestandteil des Herzogtums aufgeführt. Ebenso dann in Kaiser Friedrichs III. Lehensbriefen für Herzog

---

[1]) Rich. Schröder, Rechtsgeschichte², S. 578 betont sogar den Charakter des Marktregals als landesherrliches Hoheitsrecht entschiedener als den des Zollregals („Das Zollregal an sich verblieb dem Reiche, namentlich soweit es sich um die Errichtung neuer Zollstätten handelte, während das Marktregal sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege allmählich zu einem landesfürstlichen Hoheitsrechte gestaltete und nur in den nicht fürstlichen Territorien dem Reiche verblieb.").

[2]) Vgl. Döberl, Bayern und Frankreich, vornehmlich unter Ferdinand Maria, S. 410 f.

[3]) Quellen und Erörterungen V, 9.

Heinrich von Bayern und für Herzog Albrecht III. von Bayern 1443, für Herzog Sigmund 1465, in Herzog Albrechts IV. Revers über die Regalien 1466 u. s. w.[1])

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich also: Heinrich der Löwe besaß den Münchener Markt, Zoll, Münze und Gericht kraft seiner Eigenschaft als Landesherr. Allodialen Charakter hätten diese Rechte nur tragen können, wenn sie entweder von alters her als Allod vererbt oder wenn sie vom Könige als Allod vergeben worden wären. Daß keine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist wenigstens bei Markt und Zoll offenkundig. Die Münchener Rechte sind vielmehr usurpiert, usurpiert aber konnten sie nur werden auf Grund der herzoglichen Gewalt. Sie waren also Zubehör des Herzogtums und müssen mit diesem nach dem Sturze des Welfen auf den neuen Bayernherzog, Otto von Wittelsbach, übergegangen sein. Bei der nur dreijährigen Dauer der Regierung Ottos kann in dem Mangel eines Zeugnisses für diesen Besitz kein Bedenken gegen diese Schlußfolgerung gefunden werden. Ottos Sohn und Nachfolger Ludwig I. aber läßt sich als Herr von München wenigstens mit Wahrscheinlichkeit nachweisen.

Dieser Ansicht — man darf sie als die bisher herrschende bezeichnen — ist nun in der schon öfter erwähnten Abhandlung der Archivalischen Zeitschrift eine sehr abweichende entgegengestellt worden. Baumann nimmt an (S. 74 f.), daß München im Laufe der Zeiten von dem namengebenden Kloster, das sich nicht bestimmen lasse, an die Welfen gekommen sei — das Wie bleibe verborgen. München und sein Markt mit dessen Ausflüssen: Münze, Zoll und Gericht sei Eigentum Heinrichs des Löwen gewesen,[2]) habe daher nicht mit dem Reichsfahnenlehen des Herzogtums an die Wittelsbacher fallen können.

Nachdem Baumann weiter richtig ausgeführt, daß München nicht durch Vermittlung der Herzoge von Meranien an Wittelsbach gekommen sein könne, und nachdem er die Behauptung, Berthold von Meranien habe 1189 in München Gericht gehalten, als hinfällig erwiesen, schließt er: „es gibt keinen Ausweg[3]):

[1]) S. die Urkunden in den Beilagen der Schrift: An die Römisch Kaiserliche . . . . Majestät . . . Exceptiones sub- et obreptionis . . . in Sachen die Churbaierische Mauth- und Zoll-Erhöhung, 1771, S. 30—35.

[2]) Auf S. 67 beruft sich Baumann für seine Behauptung, daß Münze, Zoll und Gericht zu München ebenso wie die Grundherrschaft daselbst als Allod erscheinen, auf Wehner, Gerichtsverfassung der Stadt München, S. 2. Wehner vertritt jedoch dort nur die Ansicht, daß das Dorf Munichen den Grafen von Wolfratshausen gehörte.

[3]) Eine Wendung, die mit dem sonst betonten hypothetischen Charakter seiner Ausführungen nicht ganz in Einklang steht.

wie Heinrichs des Löwen Patrimonium am Lechrain, so ist auch sein Allod in München mit diesem Erbgut von ihm an seine Söhne und endlich durch die Pfalzgräfin Agnes 1214 tatsächlich und 1218 rechtlich an ihren Gemahl, Herzog Otto II. von Bayern gekommen“.

Soweit mir Rezensionen der Abhandlung Baumanns zu Gesicht gekommen sind, hat diese Ansicht allgemeinen Anklang gefunden. Auch mein verehrter Freund v. Heigel hat sich ihr in seinem Aufsatze über die Gründung der Stadt München [1]) angeschlossen mit dem Urteil, daß die Frage durch Baumann klargestellt worden sei.

Die neue Hypothese steht und fällt mit dem Satze, daß der Münchener Besitz welfisches Allod gewesen sei. Diese Basis haben wir als unhaltbar kennen gelernt. Sie beruht auf den irrigen Voraussetzungen, daß Heinrich der Löwe Rechte, die der Freisinger Bischof in Föhring übte, nach München habe übertragen können und daß diese Rechte Allod gewesen seien. Und sie bedingt das an sich höchst Unwahrscheinliche: daß nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Beamte seiner Söhne, die in Bayern nur Privatpersonen, keine Träger öffentlicher Gewalt und von denen der ältere, Heinrich, überdies während der in Betracht kommenden Jahre meist gefangen oder verbannt war, für ihre Herren Einkünfte aus Münze, Markt und Gericht erhoben [2]) — also aus Rechten, die in dieser Zeit — mit verschwindenden Ausnahmen — nur Trägern öffentlicher Gewalt zustanden.

Über den Hauptmangel können alle vermeinten weiteren Beweise nicht hinweghelfen. Aber auch diese weiteren Beweise sind nicht stichhaltig. Eine Stütze für seine Auffassung wird von Baumann (S. 75) in der Aufzählung der herzoglichen Rechte in München im oberbayerischen Urbar von ca. 1270 gesucht. Da dieses nur die Einnahmen aus dem Eigentum Herzog Ludwigs II. enthalte, könnten die hier aufgezählten Einkünfte aus Münze, Zoll und Gericht nicht landesherrlicher Herkunft sein, sondern müßten zum Eigenbesitz des Herzogs gezählt werden. So bestechend der erste Eindruck dieser Beweisführung ist, kann sie doch leicht widerlegt werden. Tatsächlich werden die Einkünfte aus Zoll, Gericht und Münze in diesem Urbar nicht aufgezählt; die Rubriken dafür sind wohl eingesetzt, aber nicht ausgefüllt,[3]) vielleicht eben deßwegen, weil der Schreiber des Urbars sich darauf besann, daß diese Einnahmen nicht hierher gehören.

---

[1]) Biographische und kulturgeschichtliche Essays (1906), S. 141.

[2]) Den Zoll nenne ich nicht, weil er nach 1180 zunächst — auch nach Baumanns Ansicht — an den Freisinger Bischof fiel.

[3]) S. Mon. Boic. XXXVI a, 285: Item theloneum solvit; item iudicium solvit; item moneta solvit.

Der Gegenbeweis ließe sich auch auf anderem Wege führen: durch die Betonung der Tatsache, daß das Urbar des Vitztumamtes München aus dem 14. Jahrhundert unter den herzoglichen Einkünften auch die Judensteuer aufführt.[1] Daß diese nur ein landesherrliches Recht gewesen sein kann, wird wohl niemand bestreiten. Wir müssen daher folgern: wiewohl Urbarien in der Regel nur die Einnahmen aus Domänen verzeichnen, haben es die Verfasser damit nicht immer genau genommen, sei es, daß sie selbst über die Natur landesherrlicher Einkünfte im Unklaren waren, sei es aus irgend einem andern Grunde, den wir nicht festzustellen vermögen.

Den größten Eindruck auf die Rezensenten scheint in Baumanns Beweisführung der Hinweis auf die ältesten Münchener Stadtsiegel gemacht zu haben, die als Zeugen für die neue Hypothese angerufen werden (S. 79 f.). A. Schröder[2] hat sogar Baumanns Abhandlung nach der methodischen Seite hin als ein Musterbeispiel für das Verfahren bezeichnet, wie Wappen- und Siegelkunde in den Dienst der geschichtlichen Erkenntnis gestellt werden können.

Das älteste Siegel der Stadt München, das an der Gerichtsurkunde von 1239 befestigt war,[3] und ein etwas jüngeres zeigen drei heraldische Figuren: Stadtmauer und Stadttor — als Kennzeichen der Stadt; im Stadttor einen Mönch — wegen des Namens; über dem Stadttor endlich einen Adlersrumpf. Die nächstliegende Erklärung des letzteren Bildes ist, daß es auf den Herrn der Stadt weise. „Wie der Löwe über dem Tor in dem Stadtsiegel von 1330 den wittelsbachischen Landesherrn, so kündigt dieser Adler den Herrn an, der über München gebot zu der Zeit, da dieses Siegel gefertigt wurde.“ Darin stimme ich mit Baumann überein. Weiter aber führt dieser aus: nur König Otto IV., der jüngere Sohn Heinrichs des Löwen,[4] habe einen Halbadler (ver-

---

[1]) Nicht Judenzoll, wie Baumann, S. 76, Anm. 1 sagt. Vgl. Mon. Boic. XXXVI b, 558: de stiura Iudeorum 60 libr. und p. 572: de Iudeis 60 libr.

[2]) Forschungen zur Geschichte Bayerns XI, 8.

[3]) Mon. Boic. XXXV b, 1. Abgebildet u. a. a. a. O. XVIII, Tab. 1; das jüngere bei Meichelbeck (II a, 88 zur Urkunde von 1284, April 24, II b, 119 gehörig); ferner bei Bergmann, Geschichte Münchens, U. B. S. 33 (Urkunde von 1274); bei Kronegg, Illustrierte Geschichte der Stadt München, S. 11 mit der irrigen Jahrzahl 1313. Urkunden von 1313 (?) und 1330 tragen das Siegel mit dem Löwen über dem Stadttor, s. Bergmann, U. B. S. 34. 100. Ich brauche kaum zu erwähnen, daß das Siegel von 1239 um einige Jahrzehnte älter gewesen sein kann als die älteste erhaltene Urkunde, die es trug. Nach Tab. I des 18. Bandes der Monumenta Boica soll es sich schon an einer Urkunde von 1205 finden (?); leider fehlt die nähere Angabe. Daß die ältesten Münchener Urkunden nicht erhalten sind, zeigt der Hinweis des Rudolfinums von 1294 (Mon. Boic. XXXV b, 14) auf ältere stadtrechtliche Aufzeichnungen. Baumann vermutet (S. 85, Anm. 2), daß die Aufbewahrung dieser älteren Urkunden dem Münchener Rate unnötig erschienen sei, seit ihnen das Rudolfinum die praktische Bedeutung benahm. Ich möchte den Verlust lieber durch eine der häufigen Feuersbrünste erklären. Von einem Stadtbrande 1221 berichten die Schäftlarner Annalen.

[4]) Heinrichs des Löwen ältester gleichnamiger Sohn und Enkel führten nach Baumann (S. 81)

bunden mit drei Löwen) im Wappen geführt. Nur aus seinem Wappen könne dieses Bild in das Münchener Wappen gekommen sein und diese Entlehnung deute darauf hin, daß durch Otto IV. Bedeutsames für München geschehen sei. Wahrscheinlich habe er im Juli 1209, da er zu Augsburg oder auf dem Gunzenlee weilte, München durch seine königliche Gnade gehoben, den Stadtcharakter des Ortes ausdrücklich anerkannt und dem bisherigen Marktorte ein eigenes Stadtrecht verliehen.

Ich will nun keineswegs bestreiten, daß man aus Wappen und Siegeln zuweilen historische Tatsachen folgern kann. Doch sind derartige Fälle, wenn wir von den Wappen als Zeugen der Stammverwandtschaft oder Geschlechtseinheit absehen, sehr selten und bei den Schlußfolgerungen ist besondere Vorsicht anzuwenden. Das Bestechende, das wiederum in dieser Beweisführung Baumanns liegt, schwindet sofort, wenn man die Wappenbilder im ältesten Münchener Stadtsiegel und im Siegel Ottos IV. vor sich sieht — oder wenn man sie genau blasoniert. Der halbe Adler im Wappen Ottos IV. ist nämlich, heraldisch gesprochen, ein gespaltener Adler, d. h. ein senkrecht, von oben nach unten halbierter.[1]) Der halbe Adler im Münchener Wappen aber ist ein sogenannter wachsender Adler oder Adlersrumpf, d. h. die obere Hälfte eines horizontal geteilten Adlers. Das gibt zwei so verschiedene Wappenbilder, daß keinem Beschauer der Gedanke einer Entlehnung kommen wird. Als gemeinsam bleibt nur der Adler, nicht die besondere Form dieser heraldischen Figur, nicht der halbe Adler. In dem Münchener Wappen ist diese besondere Form wohl deshalb ein Adlersrumpf, weil der untere Raum des Schildes schon durch Stadttor und Mönch ausgefüllt ist und über diesen Bildern für einen ganzen Adler ausreichender Raum sich nicht mehr bot. Ebenso ist in dem Wappen Ottos IV., wie auch Baumann erkannte, der Adler wohl nur deshalb ein gespaltener, weil neben ihm noch drei Löwen im Schild erscheinen sollten. Auch diese schreitenden Löwen sind wohl aus demselben Grunde gespalten — wegen des durch die Spaltung des Schildes beengten Raumes.

---

stets einen Löwen im Wappen. Bei Scheid, Orig. Guelficae III, sind vier Reitersiegel Heinrichs (des Sohnes des Löwen) abgebildet, von denen drei einen Löwen, das erste aber einen Adler zeigt. Ob dies aber richtig gesehen wurde?

[1]) Die Beschreibung des Wappens bei Winkelmann, Jahrbücher: König Otto IV. von Braunschweig, S. 498 spricht nur von einem halben Adler. Gemeint ist ein gespaltener. Das Wappen findet sich als Rücksiegel auf dem Siegel der Witwe Ottos IV., der Kaiserin Maria: in gespaltenem Schild r. drei halbe (gespaltene) schreitende Löwen nach r. schauend, l. gespaltener Adler, nach links schauend. S. die Abbildungen bei Heffner, Kaiser- und Königs-Siegel, Taf. V, Nr. 44; im Deutschen Herold X (1879), S. 143; Fürst Hohenlohe = Waldenburg, Sphragist. Aphorismen, Taf. VII, Nr. 61 b. Auf Ottos Münzen (Brakteaten, Scheid, Or. Guelf. III, 374) erscheint oft ein Löwe, nie ein Adler.

Wir können uns also nur an den Adler halten, dieser aber ist in der fraglichen Zeit auch das Wappenbild eben der beiden Familien, die als Herren von München außer den Welfen in Betracht kommen können. Krenner[1]) und Muffat (S. 423) haben bei dem Adler an die Andechser gedacht, was von Baumann (S. 80) mit guten Gründen bekämpft wird. Dem Einwande, daß der Adler von den Wittelsbachern entlehnt sei, sucht Baumann zu begegnen mit der Behauptung, von Ludwig I. könne der Adler nicht in das Münchener Wappen gekommen sein, da dieser nicht Herr von München gewesen sei. Wir haben diesen Grund bereits als irrtümlich kennen gelernt (vgl. oben S. 333 flgd.), müssen daher auch die Folgerung ablehnen. Für die ältesten Wappen der Wittelsbacher verweise ich auf meine Angaben in der Geschichte Baierns III, 656 f. Eine vor kurzem vorgenommene Durchsicht der Siegelabgüsse des K. Reichsarchivs überzeugte mich, daß unsere Kenntnis auf diesem Gebiete seit dem Erscheinen dieses Bandes keine Bereicherung erfahren hat. Das älteste wittelsbachische Siegel, das Pfalzgraf Otto 1179 führt, zeigt den links gewendeten Adler. Wie ich a. a. Orte ausführte, steht nichts der Annahme entgegen, daß Otto (und ebenso sein Sohn Ludwig I. in seiner ersten Regierungszeit) den Adler auch als Herzoge fortführten. Das älteste Siegel Ludwigs von 1196, ein Reitersiegel, läßt das Wappenbild auf dem Schilde nicht erkennen. Die folgenden sieben Reitersiegel Ludwigs I. und Ottos II. zeigen im Schilde einen schräg gezackten Querbalken. Ist das Wappenbild auch auf einigen dieser Siegel nicht klar, so lassen doch andere keinen Zweifel, daß das Wappenbild so zu blasonieren ist, nicht als W (was auch ganz ungewöhnlich wäre) und nicht als Adler, wie in dem von einem Archivbeamten verfaßten Katalog der Siegelabgüsse angenommen wird. Nach unserer jetzigen Kenntnis kann aber der Adler immerhin bis in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts das Wappenbild der Wittelsbacher geblieben sein.

Da also der Adler im ältesten Münchener Stadtsiegel ebensowohl von einem Wittelsbacher als von einem Welfen entlehnt sein kann, versagt die in der Heraldik für unsere Frage gesuchte historische Belehrung und kann dem Münchener Siegel irgendwelche Beweiskraft nicht zugesprochen werden.

Was den schreitenden und später steigenden Löwen betrifft, der auf späteren Münchener Stadtsiegeln über dem Tor erscheint, so ist kürzlich die Meinung ausgesprochen worden, das könne nur der Pfälzer Löwe sein, den

---

[1]) Dieser weist darauf hin (Siegel S. 156), daß Herzog Otto II. von Meranien auch einen halben Adler (nach der Beschreibung Adlersrumpf) führte.

der Welfe Heinrich, der Vater der Pfalzgräfin Agnes, im Wappen führte; aus dem Wittelsbacher Wappen könne er nicht entlehnt sein. Diese Auffassung verbietet sich, wie mir scheint, durch die Zeit der Urkunden, welche das Stadtsiegel mit dem Löwen an Stelle des noch 1284 geführten Adlers [1]) aufweisen: um 1300 und um 1330. Daß die Stadt damals noch durch ein Wappenbild auf die längst erloschene Welfenherrschaft hindeuten wollte, ist auch dann ausgeschlossen, wenn man das Erlöschen dieser Herrschaft nicht 1180, sondern um 1214 ansetzt. Der Löwe ist vielmehr sicher der von den wittelsbachischen Landesherren geführte, den diese allerdings seit Erwerbung der Pfalz von den welfischen Pfalzgrafen entlehnten. So hat es auch Baumann (S. 80) verstanden, wenn er den Löwen im Münchener Stadtwappen mit dem Pfälzer Löwen identifiziert. Landeswappen hat man ja in der älteren Zeit der Heraldik nicht gekannt, nur Geschlechtswappen. Der bayerische und der pfälzische Löwe sind nach ihrem Ursprung nichts anderes als der welfische Löwe.

Baumann (S. 82 f.) verdanken wir den wertvollen Nachweis, daß der um 1190 im Schäftlarner Traditionskodex genannte Richter Heinrich „in civitate" (Mon. Boic. VIII, 473), der bisher allgemein auf München bezogen wurde, mit einem Freisinger Richter Heinrich identisch ist,[2]) daß man also in Schäftlarn um 1190 unter „der Stadt" schlechtweg noch Freising verstand. Damit entfällt das einzige urkundliche Zeugnis dafür, daß München schon im 12. Jahrhundert Stadtrecht hatte. Das Entstehungsjahr der „Stadt" München kennen wir nicht, als civitas wird der Ort zum erstenmale (da der Eintrag der sogenannten Indersdorfer Annalen nicht gleichzeitig ist) zu 1180 von den Schäft-

[1]) S. die Abbildung bei Meichelbeck II a, zu p. 88.

[2]) Ich stimme Baumanns Beweisführung zu, muß jedoch darauf hinweisen, daß immerhin die Möglichkeit eines leisen Zweifels bestehen bleibt. Es steht nämlich urkundlich fest, daß auch der Münchener Richter um die fragliche Zeit Heinrich hieß. Hainrich iudex de Munechen ist Zeuge bei der Tradition von Wiesen in Pasing durch Heinrich und Konrad von Eurasburg (Iringesburch) an Kloster Schäftlarn (M. B. VIII, 415). Die Tradition fällt unter Propst Heinrich 1164–1200 und die Übergabe der Güter erfolgte in die Hand des Bischofs Adalbert von Freising, der von 1158—1183 regierte, das Zeugnis ist also zwischen 1164 und 1183 anzusetzen. In Weihenstephaner Urkunden aber tritt 1203 ein Heinricus iudex in civitate und um dieselbe Zeit ein Heinricus iudex auf, den wir auf Freising beziehen müssen (M. B. IX, 482. 484). Daß man in Weihenstephan Freising als „die Stadt" schlechtweg bezeichnete, ist natürlich. Es fragt sich nun, ob mit dem in der Schäftlarner Tradition (M. B. VIII, 473) genannten Heinricus iudex in civitate der Münchener oder der Freisinger Richter gemeint ist. Baumann hat die Gründe, die für den Freisinger sprechen, hervorgehoben, hat aber nicht erwähnt, daß sich auch für den Münchener etwas geltend machen läßt: der Ministeriale Fuß des Pfalzgrafen Friedrich, nach diesem der erste Zeuge, saß in Fußberg bei Gauting an der Würm, das München viel näher liegt als Freising, und ein anderer Zeuge, Eberhard von Schwabing, gehört zu den nächsten Nachbarn Münchens. Doch scheinen auch mir die Gründe für Freising zu überwiegen.

larner Annalen aus Anlaß eines Stadtbrandes 1221 genannt (Mon. Germ. Script. XVII, 338), Daß Herzog Rudolf in seinem Stadtrechte von 1294 von den München von seinen Vorderen verliehenen, geschriebenen Rechten spricht,[1]) weist, wie Baumann (S. 85) wohl mit Recht betont, über Rudolfs Großvater Otto II. hinaus. Gewiß ist die neuere Anschauung berechtigt, daß das entscheidendste Kennzeichen für den städtischen Charakter nicht im Markt und Gericht, nicht in der Ummauerung, sondern in der Autonomie der Gemeinde und im Aufkommen eines Stadtrates zu suchen ist. Nur darf man die Anwendung dieses im allgemeinen richtigen Grundsatzes nicht auf die Spitze treiben, darf nicht übersehen, daß im 12., 13. Jahrhundert das Kriterium der civitas nicht so feststand wie heutzutage. Der Geburtstag der älteren mittelalterlichen Städte läßt sich nicht immer so genau fixieren wie bei den jungen Städten der Neuzeit. Am 17. Oktober 1906 ward das Gesuch des Ministeriums um Erhebung des Marktes Tölz zur Stadt vom Prinz-Regenten genehmigt und von dem Tage an ist Tölz eine Stadt. In der Frühzeit der städtischen Bildungen aber konnte ein Ort wohl geraume Zeit von den einen noch als Markt, von den andern als Stadt bezeichnet werden. Alte Römer- und Bischofsstädte wie Regensburg, Salzburg, Augsburg u. s. w. betrachten wir mit Recht von ihrem Eintritt in die Geschichte an als Städte,[2]) wiewohl sich Stadträte in ihnen erst viel später nachweisen lassen und sehr wahrscheinlich auch viel später erst entstanden sind. Die Siebenhundertjahrfeier, die München 1858 beging und für deren Berechtigung und Zeitpunkt auch ein von Rudhart erstattetes Gutachten der historischen Klasse unserer Akademie zu Rate gezogen wurde, wird man nicht deswegen, weil München 1157 oder 1158 wahrscheinlich erst zum Markte, nicht zur Stadt erhoben worden sei, als einen historischen Mißgriff verurteilen dürfen. Was Heinrich der Löwe für die Hebung Münchens tat, verbürgte das frühere oder spätere Aufsteigen Münchens zur Stadt und war für die Geschichte Münchens noch bedeutsamer als dieser weitere Schritt seiner Entwickelung.

---

[1]) Monumenta Boica XXXV b, 14: diu reht und alle die saetze, die in von unser vordern her verschriben sint.

[2]) Vgl. auch Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, der (S. 232) mit Recht von diesen ältesten Städten Deutschlands die Marktansiedelungen als zweite Klasse der Städte unterscheidet.

Bayern und die deutsche Erhebung wider Napoleon I.

Von

M. Doeberl.

Bayern und die deutsche Erhebung wider Napoleon I.[1]

„Es wird ein anderes Zeitalter für Deutschland kommen, und eine echte Deutschheit wird wieder aufleben. Da werden wir schöne Träume verwirklicht finden und uns nicht mehr darüber verwundern, weil wir endlich aus jahrelangem Todesschlummer erwachten." So schrieb Friedrich Ludwig Jahn in das Stammbuch der Wartburg in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, im April 1807. Was in drangvoller Stunde der Prophet von der Zukunft seines Volkes träumte, wurde Wirklichkeit.

„Nur unerträgliche, stündlich quälende Leiden erfüllen ein Volk mit jener großen politischen Leidenschaft, die rettende Entschlüsse gebiert." Die deutsche Nation bedurfte, um mit Anselm von Feuerbach zu sprechen, des Elends, um wieder eines besseren Daseins würdig zu werden, der Knechtschaft, um den Wert der Freiheit zu empfinden, der Unterdrückung, um sich wieder ihrer Kraft bewußt zu werden.

---

[1]) Dank der Liberalität der Vorstandschaft des K. Bayerischen Staatsarchivs war ich in der Lage, zum erstenmal die bayerischen Staatsakten für diese Epoche deutscher Geschichte zu benützen. Das Tagebuch des Fürsten Taxis im Münchener Kriegsarchiv, das bisher den Darstellungen vornehmlich zugrunde gelegt wurde, ist gerade an dieser Stelle zu wenig verlässig: die Daten sind vielfach durcheinander geworfen, der Inhalt der Depeschen falsch analysiert, der Verfasser überhaupt, wie er selbst gesteht, in den Gang der streng geheim geführten Verhandlungen zu wenig eingeweiht; der Militär legt überdies der Tätigkeit des Generals Wrede auf Kosten des Ministers Montgelas eine zu große Bedeutung bei. Auch die in der Revue contemporaine 1869 veröffentlichten Memoiren des französischen Gesandten am Münchener Hofe, Grafen von Mercy-Argenteau („La Bavière en 1812 et 1813"), haben nicht den Wert, den man ihnen nach den Versicherungen des Verfassers zusprechen möchte: sie wurden nach den Ereignissen geschrieben mit der ausgesprochenen Absicht, die Münchener Gesandtschaft gegen die Beschuldigung mangelhafter Geschäftsführung zu verteidigen; der Verfasser war, wie die folgende Darstellung zeigen wird, über die diplomatischen Beziehungen zwischen Bayern und Österreich in den entscheidendsten Stadien nicht unterrichtet, er verfügte, wie ihm der eigene Gesandtschaftssekretär nachwies, nicht über den unerläßlichen Informationsapparat; er hatte so wenig Verständnis für die Situation, daß er in den ereignisreichen Wochen vom 25. August bis 25. September eine einzige Depesche ins französische Hauptquartier sandte. Auch die sonst so wertvollen Denkwürdigkeiten Montgelas' sind hier unzureichend: die Verhandlungen im Frühjahr werden nur gestreift, für die Herbstverhandlungen hat der Verfasser nur einige fragmentarische Bemerkungen. Einen wertvollen Briefwechsel zwischen dem Kronprinzen Ludwig und dem Minister Montgelas, der gerade durch die Staatsakten eine hellere Beleuchtung erfährt, hat Heigel in seinem Aufsatze „Kronprinz Ludwig im Befreiungsjahre 1813" („Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns", N. F., S. 355 ff.) publiziert. Über die Volksstimmung gibt eine kurze, aber anregende Skizze Riezler in seiner Festrede „Ebbe und Flut deutscher Gesinnung in Bayern", Beilage zur Allgem. Zeitung 1901, Nr. 57. Den angeblichen Abdankungsantrag Napoleons an König Max hat G. Böhm, meines Erachtens mit ausreichenden Gründen, in den Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bd. XI, 247 f. in den Bereich der Unmöglichkeiten verwiesen.

Vom Süden konnte die Erhebung nicht ausgehen. Die Rheinbundstaaten, voran Bayern, erfreuten sich in der Zeit Napoleons gewisser äußerer und innerer Vorteile, wirklicher oder vermeintlicher Segnungen.

Durch Frankreich wurde den Annexionsgelüsten des habsburgischen Hauses endgültig der Weg nach Bayern versperrt, es wurde auch eine alte Schuld, ein altes Versprechen Frankreichs, „d'agrandir en Allemagne un électeur de Bavière et d'opposer à la maison d'Autriche", eingelöst: Bayern wuchs zu einem wirklichen Mittelstaat heran. Aber nicht bloß der erhoffte territoriale Gewinn wurde Bayern zuteil, auch dem alten bayerischen Königstraum wurde Erfüllung. Bayern erlangte, wenigstens in formeller Beziehung, volle Souveränität: fortan übte der bayerische Landesherr seine Hoheitsrechte nicht mehr kraft Übertragung durch den Kaiser, sondern aus eigenem Rechte; fortan war er von der beschränkenden und kontrollierenden Wirksamkeit der Reichsorgane, des Kaisers, des Reichstags, des Reichskammergerichts, befreit, waren die so dringenden zeitgemäßen Reformen möglich ohne einen Rekurs der Vertreter alter, abgelebter Mächte an die Reichsinstanzen. Allerdings ließ sich Napoleon die politische Beherrschung des Staates nicht entgleiten, aber Montgelas sah in der augenblicklichen Abhängigkeit von Frankreich nur eine Übergangszeit und wußte schon jetzt den Eingriffen des Korsen in die innere Verwaltung Bayerns zu wehren. Montgelas erblickte in dem Königtum, in der Souveränität die höchste Errungenschaft: „Tous nos efforts depuis 1805, les souffrances, les exploits, la gloire que notre brave armée a acquise n'a pas eu d'autre but." So wenig sich in Wirklichkeit damals wie später eine Sonderstellung Bayerns behaupten ließ, die Auffassung Montgelas' fand, wenn nicht ihre Berechtigung, so doch ihre Erklärung in den Zuständen des alten Reiches, in der Zerrissenheit des deutschen Volkes, in der Abwesenheit eines nationalen nach außen und innen gerichteten staatlichen Machtgefühls.

Während sich äußerlich die neue Staatsbildung vollzog, ging gleichzeitig ein Sturmwind durch die bayerischen Lande, begann mit Hilfe der neuen Souveränität im Innern eine tiefgehende Wandlung, entstand der moderne Staat — wiederum im Anschluß an das Vorbild des streng zentralisierenden Frankreichs, das damals — im Gegensatz zu dem reaktionären Kaiserstaat an der Donau — als das Land des politischen Fortschritts galt. Die Schranken, die eine Jahrhunderte lange Übung im Staate, in der Kirche, in der Gesellschaft, in der Wirtschaft aufgerichtet hatte, begannen zu fallen. Mancher Zeitgenosse, wie Georg von Aretin, sah den Staat „in verjüngter Schönheit wieder auferstehen", erblickte in der damaligen Regierung „eine neue Sonne am bayerischen Horizont, die der Nation einen schönen, heiteren Tag verspreche".

Die Erhebung ging, wie jede Reaktion, von dem gedrücktesten Teile Deutschlands aus, vom Norden.

Norddeutschland litt unter dem politischen, materiellen und geistigen Druck der Fremdherrschaft: die angestammten Fürstenhäuser verdrängt durch französische Parvenüs, französische Präfekten, französische Marschälle; Land und Volk ruiniert durch unaufhörliche Kriege, unerschwingliche Kontributionen; jede einzelne Wirtschaft fast in Mitleidenschaft gezogen durch die Kontinentalsperre; das nationale Geistesleben täglich, stündlich bedroht durch einen planmäßigen Vernichtungskrieg gegen alles Deutsche. Wo sich gegen die französischen Sendlinge Widerstand regt, schäumt der Despot auf, als fühlte er den Schlag auf dem eigenen Rücken. Man glaubt sich in ein anderes Zeitalter versetzt: die

Kondottieri, die kleinen Tyrannen der italienischen Frührenaissance, ein Barnabas Viskonti in Mailand, ein Malatesta in Rimini, ein Cacciacane in Pistoia, scheinen aus dem Grabe erstanden zu sein. Es ist nicht immer Grausamkeit, was die Maßregeln diktiert: Napoleon fühlt mit dem gesunden Instinkt des Rassemenschen ein geheimes Grauen vor der nahenden Volkserhebung, nur mit Blut und Eisen glaubt er sich des Gespenstes erwehren zu können. Die Zeitgenossen aber sehen nur Akte brutaler Gewalt.

Haß und Scham zugleich ergreift das norddeutsche Volk, Haß gegen Napoleon, gegen Frankreich, gegen den „Erbfeind der deutschen Nation", Scham ob der verlorenen Ehre. Am schwersten wurde es empfunden im Staate Friedrichs des Großen wegen der brennenden Erinnerung an eine glorreiche Vergangenheit. Das verletzte preußische Selbstgefühl begnügte sich nicht mit tatenloser Scham, mit verbissenem Ingrimm, es erfüllte sich mit glühendem Verlangen, die Schmach zu tilgen. Hier, in den überelbischen Landen, gab es noch eine deutsche Dynastie, gab es noch ein Haus Hohenzollern, das Mittelpunkt werden konnte für Wiedergeburt und Befreiung. Hier, auf dem alten Kolonisationsfelde, sammelten sich, ähnlich wie im Mittelalter, aus den verschiedensten Gauen Norddeutschlands Männer der patriotischen Tat, Führer und Werkzeuge im Dienste der Erhebung, „ein Charakterkopf neben dem anderen". Hier entfesselt man das Volk durch Aufhebung der bäuerlichen Erbuntertänigkeit und der Leibeigenschaft, durch Aufhebung des bürgerlichen Zunftzwanges, durch Aufhebung der adeligen Vorrechte in Heer und Verwaltung, beweist durch diese Fürsorge von oben dem gemeinen Manne die Existenzberechtigung der Regierung, steigert sein Interesse an den Schicksalen des Staates und zieht die seit Jahrhunderten aufgespeicherten Volkskräfte zur Mitarbeit im öffentlichen Leben heran, im Dienste der Gemeinde, des Heeres, des Staates. Hier tritt auch in den höheren Gesellschaftskreisen an die Stelle des tändelnden Wohllebens des „galanten Jahrhunderts" der kategorische Imperativ der Pflicht, an die Stelle des weichlichen Verweilens bei seelischen Vorgängen der Wille zur Tat, an die Stelle des dürren Moralismus der Aufklärungsreligion inniges, fast mystisches Christentum, an Stelle des Kosmopolitismus, der über dem Menschen den Bürger, über der Menschheit das eigene Volk vergessen hatte, opferwilliger Patriotismus. An die Stelle des alten tritt das neue Preußen. Jena wird für das Land der Hohenzollern nicht der Leichenstein seiner politischen Selbständigkeit, es wird der Wegweiser zu Selbstständigkeit und innerer Erneuerung. Diese Hoffnung, diese Überzeugung erblüht der edelsten Frau der Dynastie mitten in der Stunde der Prüfung auf dem Grunde ihres unerschütterlichen Gottvertrauens: „Es wird mir immer klarer, daß alles so kommen mußte, wie es gekommen ist. Die göttliche Vorsehung leitet unverkennbar neue Weltzustände ein, und es soll eine neue Ordnung der Dinge werden, da die alte sich überlebt und in sich selbst zusammenfällt."

Man beschränkt sich nicht auf preußischen Partikularismus, die Not der Zeit hat den Wert des Deutschtums, aber auch die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses der Deutschen gelehrt. Derjenige, der zuerst den Gedanken der Wiedererhebung aussprach, war derselbe Mann, der noch unmittelbar vor der Katastrophe von Jena und Auerstädt ein Prophet des Weltbürgertums gewesen war: Fichte in seinen „Reden an die deutsche Nation". Man versenkt sich mit liebevoller Hingabe in das Studium der literarischen Denkmäler aus Deutschlands großer Vergangenheit. Aber nicht bloß der Verstand, auch das deutsche Gemüt kommt zu seinem Recht. Wiederum ist es das alte Zauber-

wort, in das das deutsche Volk seinen Traum von der deutschen Einheit kleidet: die Kaisersage, die eine Zeitlang an sich irre geworden war, den französischen Imperator an die Stelle des Rotbarts gesetzt hatte, besinnt sich wieder auf sich selbst. Der junge Görres steigt mit einem geheimnisvollen Mönche hinab in das Innere des Kyffhäusers, um den zu sehen, den er mit der Seele sucht. Die Sehnsucht nach der verlorenen Kaiserherrlichkeit bricht sich zuletzt in immer leidenschaftlicheren Worten Bahn: „Deutscher Kaiser, deutscher Kaiser! Säumst Du, schläfst Du? Auf erwache, komm zur Sühne, komm zur Rache! Sei ein Rudolf, sei ein Karl![1])

Das ist der Geist, in dem sich die Wiedergeburt Preußens vollzieht, der Geist, der sich bemächtigt des preußischen Volkes und des preußischen Heeres, der Geist, aus dem heraus der Vertrag von Tauroggen, wie die Erhebung Ostpreußens entstehen wird, der Geist, der schließlich Herr werden wird über den Kleinmut Friedrich Wilhelms III. selbst. Schon bilden sich Geheimbünde, welche die gewaltsame Erhebung des Festlandes zum Zwecke haben, schon setzen die ersten Versuche ein, mit Flugschriften unmittelbar auf die politischen Zustände einzuwirken; der Name Ernst Moritz Arndt ist den einen ein Hoffnungsstern, den anderen ein Schrecken. Wir fühlen das Nahen des Volkssturmes, zu derselben Zeit, da Napoleons Weltherrschaft bedroht ist durch die nationale Erhebung Spaniens.

Bereits ist dieser Geist wahrnehmbar selbst innerhalb des Rheinbundes, in Bayern.

Zu derselben Zeit, da Bayern politisch mit dem Auslande ging, machte es den ersten Schritt, aus seiner bisherigen Absonderung herauszutreten, hineinzuleben nach Deutschland. Mit der Überwindung des Systems der ausschließlichen Katholizität war die trennende Wand, die sich „schroffer und steiler als die Alpenketten zwischen die Stämme des deutschen Volkes gelegt hatte“, gefallen. Bayern begann sich wiederum, wie in den Tagen Wolframs von Eschenbach und Walters von der Vogelweide, wenigstens auf geistigem Gebiete, als Glied eines großen nationalen Körpers zu fühlen. Deutsche Gelehrte ohne Unterschied des Stammes und der Konfession wurden ins Land gerufen: ein Anselm von Feuerbach, ein Niethammer, ein Jakobi, ein Schlichtegroll, ein Jakobs, ein Friedrich Thiersch, ein Savigny u. a. Sie fühlten, um mit den Worten Thierschs zu sprechen, etwas von dem in sich, was die alten Heidenbekehrer, Emmeram, Rupert, Korbinian, ohne Ruhe von einer etwas urbareren Gegend in die andere getrieben hatte, den Samen künftiger Ernten auszustreuen.[2]) Es war eines der größten Verdienste des Ministeriums Montgelas.

Dieselben Gelehrten, die Montgelas und sein König ins Land beriefen, die sie hielten trotz einheimischer Befehdung, waren die ersten, die das politische System Montgelas' im stillen untergruben, den politischen Geist des norddeutschen Volkes nach Bayern verpflanzten, nationales Empfinden auf bayerischem Boden verbreiteten. „In ganz Deutschland“, äußert Montgelas in seinen Denkwürdigkeiten, „gehörten die Professoren fast ausnahmslos zur nationalen Partei.“[3]) Wolfgang Menzel irrt, wenn er die Behauptung wagt.

---

[1]) Von der ausgedehnten Literatur verweise ich hier nur auf drei zuletzt erschienene Werke: Cavaignac, La formation de la Russe contemporaine; Th. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts; Lehmann, Freiherr vom Stein. Reiche Anregung bringt auch die Monographie Meineckes.

[2]) Vgl. namentlich Friedrich Thierschs Leben, Bd. I, 61 ff.

[3]) Daher das Mißtrauen Napoleons gegen die deutschen Gelehrten. „Daß der Kaiser Napoleon“, schreibt Jakobi am 9. September 1810, „mißtrauisch ist gegen deutschen Sinn, gegen unser ganzes Wesen, unsere Philosophie, unsere Literatur, daß er den Geist unserer Bildung nicht liebt, ihn nicht

in der Zeit der Erhebung Tirols (1809) hätte man in den geistreichen akademischen Kreisen Münchens kein Herz für Deutschland gehabt. Friedrich Thiersch begegnete nach seinem eigenen Zeugnisse bei seinen neuen Freunden in München der gleichen deutsch-patriotischen Gesinnung wie in Göttingen und Leipzig. „In Landshut, am Sitze der Landesuniversität, sah man schon 1809 beim Vorrücken der Österreicher Frauen von Universitätsprofessoren Beifall klatschen wie bei einem Schauspiele.“ [1])

In Neubayern fand dieser Geist im Volke am frühesten empfänglichen Boden, namentlich im gebirgigen Süden. Schon im Jahre 1806 fürchtete der französische Gesandte am Münchener Hofe in Tirol ein zweites Vendée. Das Jahr 1809 übertraf noch alle Besorgnisse. Ähnlich stand es im neubayerischen Norden. Der Ansbacher Platen schalt als bayerischer Kadett auf den gehässigen Bund, dem der Rhein ungern seinen Namen leihe, und wünschte 1809 in seinem Tagebuche den „kaiserlichen (= österreichischen) Truppen Heil und Segen und allen Welschen den Untergang“.[2]) Zu derselben Zeit, als die Tiroler im Süden aufstunden, als Schill und Dörnberg im Norden eine Insurrektion versuchten, arbeitete der Diakon von Selb, Friedrich Wilhelm Hagen, gemeinsam mit einem Herrn von Paschwitz an einer Erhebung im Bayreuthischen; sie wollten gleichzeitig die preußische Regierung zu einer Kriegserklärung gegen Frankreich vermögen.[3])

In Altbayern erhob sich noch Widerspruch gegen die norddeutsche Richtung; unter Führung des Generallandesdirektionsrates Christoph von Aretin tobte ein leidenschaftlicher Kampf gegen die Berufenen.[4]) Sie nährten das Mißtrauen des Kaisers gegen die deutschen Gelehrten. „Da mein König meine Treue kennt — schrieb Anselm von Feuerbach im Jahre 1809 — so wenden sie sich an den Kaiser. . . . In anonymen Pasquillen, welche umher verbreitet sind, in geheimen Libellen, welche dem französischen Hof übergeben wurden, bin ich mit mehreren verwandten Männern des Hochverrats und einer Verschwörung mit dem österreichischen Hofe angeklagt.“ [5]) Christoph von Aretin verfaßte im Jahre 1809 die bekannte Schrift „die Pläne Napoleons und seiner Gegner“, worin die fremden Gelehrten als Feinde des französischen Kaisers gebrandmarkt wurden. Man schrieb nach Landshut, man möge dort den Aufstand beginnen, in München sei alles bereit. Der Haß wurde so sehr beim Volke geschürt, daß ein Fanatiker ein Attentat gegen Thiersch verübte. Aber das eigentliche treibende Motiv für Aretin und seine Anhänger war weniger ihre Sympathie für Frankreich, weniger die nationale Gesinnung der Verfolgten, vielmehr die Eifersucht, der Konkurrenzneid gegen die fremden Gelehrten, die ähnlich wie in den Tagen König Maximilians II. auch ihrerseits nicht immer mit der wünschenswerten Vorsicht und Rücksicht auftraten; dafür genügt allein schon als Beweis, daß sich in diesem Streite gerade die in französischem Fahrwasser segelnde Regierung der

---

gefördert und ausgebreitet wissen will, ist auf mancherlei Weise und von neuem wieder durch das den Buchhandel betreffende Edikt offenbar geworden.“ Jakobis auserlesener Briefwechel II, 419.

[1]) Riezler, a. a. O.

[2]) Tagebücher des Grafen Platen I, 96; Riezler, a. a. O.

[3]) K. Hagen, Die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Karlsbader Beschlüssen in: Hist. Taschenbuch 1846.

[4]) Die „Aretiniana“ der Münchener Hof- und Staatsbibliothek enthalten einige Schriftstücke, die sich auf diesen Streit beziehen.

[5]) L. Feuerbach, Anselm v. Feuerbachs biographischer Nachlaß, Bd. I, 187.

Berufenen annahm. Jedenfalls übten die Gegner auf weitere Kreise nur dadurch eine Wirkung, daß sie das bayerische Stammesbewußtsein in die Schranken forderten und die Religion in Gefahr erklärten. Die notorische franzosenfeindliche Gesinnung der fremden Gelehrten hätte nicht genügt, um die breiten Massen gegen sie in Bewegung zu setzen.

Die Sympathien für Frankreich waren in Wirklichkeit in weiten Kreisen selbst der altbayerischen Bevölkerung sehr ins Wanken gekommen. Die Masse denkt weniger, sie empfindet aber um so mehr den Druck, sie folgt dem Instinkt des Hasses. Wirkte im Norden die Politik des Feindes, so wirkte in Bayern das napoleonische System, das schließlich wie das eigene Land so auch den Bundesgenossen treffen mußte. Schon im Jahre 1806 war ein Umschlag der Stimmung zu beobachten; die Requisitionen der zurückgebliebenen Franzosen wurden unerträglich für Stadt und Land, viele Bauern verließen, da sie die Forderungen der Fremden nicht befriedigen konnten, Haus und Hof, manche nahmen sich aus Verzweiflung das Leben.[1]) „Die Schwere dieser Lasten hat eine Niedergeschlagenheit und eine allgemeine Unzufriedenheit erzeugt; der Bayer, der von allen Deutschen den Sinn und die beste Anhänglichkeit für seine Regierung und sein Vaterland hatte, verbirgt jetzt so wenig seinen Haß gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge, daß die öffentliche Stimme der Regierung nicht unbekannt bleiben kann." So schildert ein österreichischer Bericht die Stimmung der bayerischen Bevölkerung im Jahre 1806. Damit decken sich oft fast wörtlich die Berichte des österreichischen Gesandten Stadion in den Jahren 1807—9. Diese Stimmungsberichte gehen gewiß zum Teil auf einseitige Quellen zurück, sind gewiß manchmal zu sanguinisch geschrieben, rechnen namentlich zu wenig mit der Tatsache, daß das Mißtrauen gegen Österreich, das treibendste Motiv für den Anschluß an Frankreich, noch nicht überwunden war; daß aber die Mißstimmung gegen Frankreich wirklich weite Kreise der Bevölkerung ergriffen hatte, ergibt sich nicht bloß aus den zahlreichen Beispielen der österreichischen Berichte, sondern auch aus der Korrespondenz der französischen Gesandtschaft in München. Selbst die Gräfin Montgelas schrieb im Jahre 1806 an Talleyrand: „Ich habe die Franzosen geliebt, die unsere Feinde vertrieben und uns unsern rechtmäßigen Herrn zurückgegeben haben. . . . Ich verabscheue diejenigen, die auf Kosten meines armen Vaterlandes leben und seine Blutsauger sind. . . . Hat man denn, seitdem die Welt steht, Alliierte gefunden, so gefräßig, wie Ihr seid, die einen Aufenthalt nehmen, dessen Ende man nicht absieht, die keine Miene machen, zu bezahlen."[2]) Nicht das Volk allein wurde von dieser Stimmung ergriffen, auch der Adel: er litt wirtschaftlich, er fühlte sich zum Teil dem österreichischen Hofe verpflichtet, zu einem anderen Teil blickte er mit Eifersucht auf den Einfluß Montgelas', durch den er sich selbst von der diplomatischen Laufbahn ausgeschlossen sah.

Die Lage und Stimmung der bayerischen Bevölkerung gestaltete sich in den nächsten Jahren nicht besser: das Volk litt Not, mit der Not wuchs die Abneigung gegen den

---

[1]) Du Moulin-Eckart, München am Vorabend des Rheinbundes in: Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bd. VIII, 231. Vgl. dazu die Berichte des Grafen Friedrich Lothar Stadion in: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 63, 146—238. Ebenso die Berichte eines Geheimagenten Stadions aus dem Jahre 1806, bei Fournier, Hist. Studien und Skizzen, S. 253 ff.

[2]) Du Moulin-Eckart, a. a. O., S. 231.

Verbündeten, wenn man sich auch vorübergehend für die gemeinsam mit ihm errungenen Siege begeisterte. Man klagte nach wie vor über die französischen Durchzüge, über die unerschwinglichen Opfer an Geld und Menschenleben, über die stete Friedlosigkeit; das Land sei zwar reich an Hilfsquellen, aber an solchen, die nur im Frieden gedeihen könnten. Man klagte über die Wirkungen der Kontinentalsperre, mit mehr Grund über das französische Schutzzollsystem, das für Bayern um so drückender war, als die französische Machtsphäre Gebiete umfaßte, die in alten Beziehungen zu Bayern gestanden hatten: Italien, die Rheinlande, Belgien.[1]) „Bayerns Straßen, seit Jahrhunderten befahren mit sich auswechselnden Produkten des Südens und des fleißigen Nordens, wurden leer. Der Absatz unserer Kunsterzeugnisse nach Frankreich und allen Ländern, die unter seinem Einfluß stehen, wurde verboten oder mit Förmlichkeiten verbunden, welche einem Verbote gleich galten. Die bedeutendsten Quellen von Erwerb, welche sich in unzähligen Kanälen durch das Land verbreiten, allenthalben Wohlstand entsprießen machten, versiegten. Naturprodukte, deren Erzeugung Indiens warmen Himmel fordert, sollten in Europas kalten Zonen gezeitigt oder durch kraftlosere ersetzt oder, wollte man sich nicht mit schlechten und teueren Surrogaten begnügen, mit schweren Abgaben gelöst werden. Das Vergnügen, wie das Bedürfnis, ja selbst die Heilung der Kranken wurde von und für Frankreich besteuert.“[2])

War hier der Druck, der Egoismus das treibende Motiv, so beginnt sich bei anderen Altbayern bereits der nationale Geist zu regen.[3]) Bei der Haltung der Regierung und der Strenge der politischen Zensur konnte er sich natürlich nur im stillen und nur sporadisch äußern. Westenrieder seufzt in seinen Aufzeichnungen des Jahres 1806 über das Tedeum in der Münchener Jesuitenkirche „wegen des Kriegsglücks, vermöge dessen Deutsche von Deutschen geschlagen wurden“.[4]) Tiefe, wahrhafte Trauer über Deutschlands Erniedrigung, warmes, volles Empfinden für deutsches Land, deutsches Volk, deutsche Sprache, deutsche Sitte weht aus den Gedichten, die der Oberpfälzer Andreas Schmeller während seines Schweizer Aufenthaltes verfaßt hat:[5])

„O Vaterland, mein Vaterland, wie lieb ich dich!
In Tarragonas ew'gem Sonnenschein
Wie oft, du winterliches, dacht ich dein!
Nach deinen Fichten, ach wie sehnt ich mich
Im fernen Pomeranzenhain!
Und bei der Südensprache Melodein
Nach deinen Tönen, ach wie sehnt ich mich!
O Vaterland, mein Vaterland, wie lieb ich dich.“

---

[1]) Vgl. Darmstädter, Studien zur Napoleonischen Wirtschaftspolitik in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 2 und 3; derselbe, Studien zur bayerischen Wirtschaftspolitik in der Rheinbundeszeit: Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bd. XIII.

[2]) „Was wollen wir“ (1813), S. 6. [3]) Riezler, a. a. O.

[4]) Kluckhohn, Aus dem handschriftlichen Nachlaß Westenrieders. Abhandl. d. Münchener Akad., Bd. XVI, Abt. 2, S. 82.

[5]) J. Nicklas, Joh. Andreas Schmellers Leben und Wirken, S. 45 ff.

„Es lebe das Vaterland, das Vaterland soll leben!
Es leben die Deutschen, die Deutschen sollen leben,
Die vom Rhein und von der Oder,
Von der Aar und von der Düna,
Die vom Inn und von der Eider,
Von der Mosel und der Donau.
Es leben die Deutschen, die Deutschen sollen leben!"

Ein anderer Oberpfälzer, Johann Nepomuk v. Ringseis, erzählt in seinen Lebenserinnerungen,[1]) wie in ihm und seinen Jugendfreunden während ihrer Landshuter Studienjahre von den norddeutschen Gelehrten „die deutsche Richtung gehegt und gepflegt wurde". „Deutscher Sinn war unverkennbar in der bayerischen Nation gegeben, durch steigende Bildung genährt", erzählt ein außerbayerischer Beobachter, Heinrich v. Gagern.[2]) Der Mittelpunkt, die Hoffnung zugleich der Patrioten, war der Kronprinz Ludwig, dessen deutschnationale Gesinnung niemandem ein Geheimnis blieb: wie er im Hause des österreichischen Gesandten Grafen Stadion dem Imperator ein Pereat brachte; wie er bei der Siegesfeier von Austerlitz inmitten einer französischen Umgebung als seinen höchsten Herzenswunsch äußerte, Straßburg der deutschen Nation zurückgegeben zu sehen; wie er zur Zeit der schlimmsten Schmach Deutschlands, in den Tagen der Katastrophen von Jena und Auerstädt, sich mit dem Gedanken der Errichtung eines Ehrentempels trug und in derselben Zeit an die Deutschen die Aufforderung richtete, „die Ketten zu sprengen, die ein Korse ihnen angelegt".[3]) Die Berichte des österreichischen Gesandten am Münchener Hofe, Grafen Stadion, bringen überraschende, freilich zu wenig kontrollierbare Äußerungen des Kronprinzen: er habe im Gespräche mit dem Fürsten Esterhazy erklärt, daß er die Franzosen verabscheue; er habe durch Esterhazy Österreich aufgefordert, Napoleon während seiner Abwesenheit in Spanien anzugreifen; er habe versprochen, im Kriege zu Österreich überzugehen, wenn die österreichischen Waffen den ersten siegreichen Schlag geführt hätten.[4]) Diese nationale Gesinnung, diese „brausende Deutschtümelei", wie sie die Gegner schalten, war eine Wirkung seiner Kindheitseindrücke, des Hasses, den er einsog gegen die französische Revolution, gegen Napoleon, zuletzt gegen den französischen „Erbfeind" überhaupt.

Auch in Bayern ahnt man das Wehen eines neuen Geistes. Noch regt er sich nur in engem, vertrautem Kreise, wagt er sich nicht in die von der politischen Zensur niedergehaltenen Tagesblätter, noch herrscht äußerlich Ruhe; aber es konnte die Ruhe vor dem Sturme werden. Schon im Jahre 1806 schrieb der französische Gesandte: „Ich habe Ursache, zu argwöhnen, daß in diesem Lande eine zahlreiche Partei besteht, die für den Fall, daß ein neuer Krieg oder augenblickliche Umstände einen Erfolg gewähren können, eine Erhebung plant."[5])

Die bayerische Regierung befand sich in einer anderen Lage als das bayerische Volk: Das Volk empfindet, die Regierung rechnet. Sie befand sich auch in einer anderen Lage als die preußische Regierung: der preußische Staat war von Napoleon aufgeteilt, seine

[1]) Bd. I, 63—107. [2]) Mein Anteil an der Politik I, 206 f. [3]) Heigel, König Ludwig I., passim.
[4]) Berichte Stadions, a. a. O. [5]) Du Moulin-Eckart, a. a. O., Bd. XI, 57.

Dynastie herabgewürdigt worden; der bayerische Staat dagegen sah sich in seinem territorialen Bestand erweitert und abgerundet, in seiner völkerrechtlichen Stellung gehoben, seine Dynastie stand in enger verwandtschaftlicher Verbindung mit dem französischen Kaiserhause.[1]) Die bayerische Regierung stand also trotz mancher Enttäuschung noch unentwegt zu Napoleon. Die Vertreter Frankreichs von Alquier bis auf Mercy-Argentaux trugen dem König Max Joseph unbegrenztes Vertrauen entgegen. Damals noch mit vollem Recht; er fühlte sich wirklich, wie er an Talleyrand schrieb,[2]) durch die Bande des Blutes und der Dankbarkeit mit dem Kaiser verknüpft. Dasselbe Vertrauen zollte die französische Diplomatie dem leitenden Minister Montgelas: er tue keinen Schritt, ohne den französischen Gesandten um Rat zu fragen, er gebe keine offizielle Note hinaus, ohne sie ihm zu unterbreiten.

Aber für Montgelas war ebensowenig, wie nationale Gesinnung, Liebe zu Frankreich das treibende Motiv, sondern das Interesse Bayerns; die Freundschaft mußte in seinen Augen erschüttert werden, wenn dieses Interesse nach einer anderen Seite wies. Noch eine andere Gefahr lag für Frankreich in dem System Montgelas: Montgelas' politisches Ideal war die volle Unabhängigkeit Bayerns, ihm galt die augenblickliche Abhängigkeit von Frankreich als eine Übergangszeit;[3]) es war zu erwarten, daß er diese Übergangszeit nicht künstlich verlängern werde.

Auch in dem Charakter und in der Persönlichkeit des Königs Max Joseph lagen Eigenschaften, die der Allianz mit Napoleon gefährlich werden konnten: das Mitgefühl mit den Geschicken seines Volkes, das Verlangen nach Ruhe, immer wieder gestört durch den Krieg und seine noch schlimmere Begleiterscheinung, die bange Sorge vor dem Wechsel des Glückes, vor der Ungewißheit der Zukunft. Der König war keine starke, sondern eine ängstliche Persönlichkeit, er hing im Grunde nicht an der Person Napoleons, sondern an dem starken Frankreich: kam das Vertrauen in die Stärke Frankreichs ins Wanken, mußte auch die Allianz mit Frankreich erschüttert werden.[4])

Während, vielleicht schon etwas vor dem russischen Feldzug wird es wahrnehmbar, daß die Allianz zwischen Bayern und Frankreich auch bei der bayerischen Regierung nicht mehr so fest gegründet war.[5]) Schon jene durch Wrede aus Paris mitgebrachte Äußerung Napoleons: „noch drei Jahre, und er werde Herr der Welt sein“, jene gleichzeitige akzentuierte Frage, ob man am bayerischen Hofe kriegsmüde sei,[6]) mußten Bedenken erwecken, namentlich wenn man beide Auslassungen im Zusammenhang mit französischen

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen in Montgelas' Denkwürdigkeiten, S. 299 f.

[2]) Du Moulin-Eckart, a. a. O., Bd. XI, 57.

[3]) Schon 1806 sprach er es aus, daß der Überschwang der französischen Macht nicht von Dauer sein werde, nur auf zwei Augen stehe.

[4]) Vgl. Mercy-Argenteau, a. a. O., 8; Heigel, a. a. O., 357 f.

[5]) Das ist auch Heinrich v. Gagern nicht entgangen, als er am Vorabend des russischen Feldzugs über Bayern nach Österreich reiste: „Diese große Rüstung und der Zuzug gegen Rußland hatten in ganz Deutschland die an sich schwere Last des Protektorats drückender empfinden lassen. Ich war stets aufmerksam auf Bayern, den Vordermann des Bundes, und kannte den überhandnehmenden Mißmut und Argwohn auf beiden Seiten. . . . Ich ging mit der Überzeugung von dort (München) hinweg, daß nur der gegebene Raum, die Möglichkeit vorhanden sein dürfte, so würde Deutschlands Wiedervereinigung auch von der Seite nicht fehlen, gleichgültig, in welcher Form die Initiative genommen würde.“ Gagern, Mein Anteil an der Politik I, 206 f.

[6]) Heilmann, Fürst Wrede, S. 187.

Gewaltmaßregeln im Nordwesten und mit gleichzeitigen Äußerungen der französischen Literatur brachte. Immer mehr schien die Entwickelung darauf hinauszulaufen, daß ein Gott, ein Kaiser, ein Gesetz die Welt regiere. „Grâce à son génie", schrieb damals Laplace in seiner „exposition du systeme du monde", „l'Europe entière ne formera bientôt qu'une immense famille, unie par la même religion, le même code des lois et les mêmes mésures." Und dann kam der russische Feldzug. Der Kaiser forderte das volle durch die Bundesakte bestimmte Kontingent. Der König von Bayern gehorchte, weil er sich seinen Verbindlichkeiten nicht entziehen konnte. Die Heeresfolge fiel dem König schmerzlich, weil kein bayerisches Interesse im Spiele war. Sie war der bayerischen Regierung geradezu peinlich, weil es gegen einen Staat ging, mit dem das Münchener Kabinett lange und bewährte politische Freundschaft verband; in dem „Einfluß Rußlands auf das Tuillerienkabinett" hatte man bisher „Beruhigung wegen allenfalls von Paris aus beabsichtigter Übergriffe" gefunden.[1]) Man gab ausdrücklich seinen Widerwillen gegen den Krieg dem scheidenden russischen Gesandten zu erkennen; nach einer Mitteilung in den Denkwürdigkeiten Montgelas' sollen sich einige Mitglieder des diplomatischen Korps über die Höflichkeiten, die der Minister dem Vertreter Rußlands erwiesen, bei dem französischen Gesandten förmlich beschwert haben, „indem sie dabei bemerkten, es sei unangenehm, ein Haus zu besuchen, wo man sich gewissermaßen in Feindesland befinde". Auch der bayerische Gesandte am russischen Hofe, Graf François Gabriel de Bray, sprach bei seinem Abgang „dem St. Petersburger Kabinett gegenüber laut (hautement) sein Bedauern darüber aus, daß sein König gezwungen worden sei, einen Herrscher zu bekämpfen, den er liebe und mit dem er durch zahlreiche Bande verbunden sei".[2]) Bayern befand sich in der unangenehmen Lage, dem Kriege, mochte sein Ausgang sein welcher nur immer, mit gleichem Bangen entgegensehen zu müssen: ein siegreiches Rußland bedeutete für Bayern den Verlust seiner Armee, ein besiegtes Rußland eine engere Schnürung seiner französischen Fesseln. Das kam in der Publizistik zum Ausdruck, das hat besonders deutlich Montgelas selbst ausgesprochen.

Während des ganzen russischen Feldzugs und seiner Vorbereitungszeit wurde — und das ist bezeichnend — ein einziges direktes Schreiben mit Napoleon gewechselt.[3]) Gegenüber dem französischen Gesandten forderte man Erleichterung für die Einfuhr bayerischer Produkte nach Frankreich; auch der Gesandte stellte seiner Regierung vor: man dürfe ein Land, dem man so schwere Opfer auferlege, nicht zur Verzweiflung treiben. Der König klagte gegenüber demselben Gesandten, sein Volk werde durch die fortwährenden Truppenaushebungen aufgerieben. Er ließ ihm auch die Unruhe fühlen, die er über den Ausgang des Feldzugs hegte. Die Unruhe wuchs mit dem Vordringen Napoleons. Mit klopfendem Herzen schaute der König wie alle Welt nach den Steppen Rußlands: „Sehen Sie nur," sagte er zu dem Gesandten, auf eine Karte deutend, „diese endlose Operationslinie, die sich immer mehr verlängert. Alles liegt offen zur Rechten wie zur Linken, man geht immer vorwärts. Aber freilich, er hat uns an Wunder gewöhnt."

[1]) Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 292.

[2]) Aus dem Leben eines Diplomaten alter Schule, S. 277.

[3]) Vgl. Instruktion für den bayerischen Gesandten in Wien vom 3. März 1813. M. St. A. M. A. Österreich 16.

Noch einmal beging man Siegesfeier, die Feier des Sieges an der Moskwa. Das Tedeum war kaum gesungen, da meldete sich der Brand Moskaus; die Unruhe des Königs wuchs. Wieder einige Wochen des Hangens und Bangens, und dann kündet derjenige, dessen Augen von den Zinnen des Kremls den Weg nach Asien gesucht hatten, in dem 29. Bulletin die Katastrophe, im Vergleich zu der alle bisherigen Befürchtungen nur hohle Gespenster gewesen waren. Und dann kamen immer detailliertere Nachrichten von dem, was die große Armee, auch die bayerischen Truppen, auf den Schneefeldern Rußlands gelitten — für ein Bayern, Deutschland völlig fremdes Interesse.[1]) Nach einem Berichte des preußischen Gesandten Grafen v. d. Goltz vom 3. Januar soll die Königin geäußert haben: „Nicht ohne Beben kann man an den Tod so vieler Tausende von Menschen denken, die nicht dem Interesse der Staaten, sondern lediglich dem Ehrgeiz und dem Belieben eines einzigen Individuums geopfert worden sind."[2])

Am 18. Januar 1813 brach Napoleon das offizielle Schweigen gegenüber den Rheinbundfürsten:[3]) er gesteht die Niederlage ein, wenn auch nicht in ihrer ganzen Größe, er rühmt die Treue Österreichs und der anderen verbündeten Fürsten. Das Schreiben war maßvoll gehalten, Montgelas nannte es gegenüber dem preußischen Gesandten einen Hirtenbrief.[4]) Aber das Schreiben kündigte auch an, daß der Kaiser an der Spitze einer neuen Armee in Deutschland erscheinen werde, und sprach die Erwartung aus, daß die verbündeten Fürsten revolutionäre Neigungen ihrer Untertanen unterdrücken und neuerdings ihr volles Kontingent in Bereitschaft stellen werden. Bald wurde selbst die Genugtuung über den maßvollen Ton der kaiserlichen Kundgebung getrübt durch die verletzende Form eines Artikels im Moniteur.[5])

Nach diesen Ereignissen konnte das Verhältnis auch der bayerischen Regierung zu Frankreich ins Wanken kommen. Diese Möglichkeit ist selbst dem französischen Gesandten nicht entgangen, wie wenig er auch seiner Aufgabe in dieser schwierigen Stunde gewachsen war: „La position d'un ministre de France en Bavière allait prendre une grande importance. . . . Le sort des puissances de deuxième et de troisième ordre qui formaient la Confédération du Rhin allait donc dépendre de celui de la prochaine campagne." [6])

Man war an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt, die bayerische Regierung war opfermüde geworden. Auf den Schneefeldern Rußlands war aber auch der Zauber der Unbesiegbarkeit Napoleons gelöst, war auch für die bayerische Regierung dieser Gott wieder zum Menschen geworden.

Man verläßt das Schiff noch nicht. Das verbot die noch immer nicht völlig ausgeschlossene Möglichkeit eines Sieges Napoleons: das Genie Napoleons hatte auch an solche Überraschungen gewöhnt; nach der Auffassung Montgelas „war Frankreich allerdings geschwächt, aber keineswegs besiegt, und konnte sich leicht wieder kräftigen, wie dies schon zweimal unter viel ungünstigeren Umständen geschehen war".[7]) Das verbot die Möglichkeit, daß sich Napoleon doch noch vernünftigen Erwägungen der Selbstbeschränkung zugänglich erweisen werde; anfängliche Meldungen aus Paris und Wien gaben dieser

[1]) Mercy-Argenteau, a. a. O., 8 ff.; Heigel, a. a. O., 358 ff.
[2]) Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege, Bd. I, 335.
[3]) Correspondance de Napoleon, Bd. XXIV, 403.
[4]) Oncken, a. a. O., Bd. I, 336. [5]) Mercy-Argenteau, a. a. O., 21 f.
[6]) Mercy-Argenteau, a. a. O., 18. [7]) Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 275.

Möglichkeit eine gewisse Unterlage.[1]) Das verbot die Haltung des Wiener Kabinetts, des Kaisers von Österreich, der anfänglich noch seine Allianz mit dem Schwiegersohne, äußerlich wenigstens, festhielt, dessen Politik der Sammlung und Vorbereitung noch halb ein Rätsel war.

Aber man rechnet mit der Möglichkeit eines Sprunges. Man gestattet sich bereits eine Friedensmahnung nach den Tuilerien zu richten, die Notwendigkeit des Friedens geltend zu machen und durchblicken zu lassen, daß man die großen Opfer auf die Dauer nicht mehr ertragen könne. In dem königlichen Handschreiben vom 3. März 1813 an den Kaiser der Franzosen[2]) werden die Anstrengungen geschildert, die Bayern gemacht habe, um seine in Rußland vernichtete Armee (30000 Mann und 396 Offiziere) wiederherzustellen — im Interesse des „so allgemein ersehnten Friedens, dessen dringendes Bedürfnis die Menschheit mehr als je empfinde". In dem nämlichen Schreiben wird zwar der allgemeine Geist der Bevölkerung als gut geschildert, um dem Kaiser keinen Anlaß zur militärischen Intervention zu geben, aber auch hinzugefügt: „Das Volk leidet, leidet viel von den häufigen Durchzügen der Truppen, von der Unterbrechung des Handels, von den unaufhörlichen Aushebungen gegenüber einer Bevölkerung, die auf 4000000 berechnet wird, in Wirklichkeit nur 3150000 zählt." „Nicht der Taumel und die Unzufriedenheit der Völker, wohl aber die Erschöpfung der Hilfsmittel der Regierung fängt an, mir ernste Unruhe zu bereiten; trotz der Ordnung und der Ökonomie, die in der Finanzverwaltung herrscht, sind die Steuern zu einer Höhe gelangt, die eine Steigerung nicht mehr zuläßt. E. Majestät werden mir erlauben, Ihnen mit allem Freimut . . . zu bemerken, daß die Anstrengungen, die ich dieses Jahr mache, nicht wiederholt werden könnten, ohne daß man Bayern mit wirksamen Mitteln zu Hilfe käme. Die Gefühle des ältesten Alliierten Frankreichs, des Souveräns eines Staates, der seit langem gewöhnt ist, seine Interessen als untrennbar von denen Ihres Reiches anzusehen, könnten nicht verdächtig sein; nur die tiefe Kenntnis von meiner und meiner Völker Lage entreißt mir ein Geständnis, das ich ihnen schulde." Der bayerische Gesandte am Pariser Hofe, Freiherr v. Cetto, erhielt die ausdrückliche Weisung, die völlige Erschöpfung der bayerischen Finanzen bei Überreichung des Handschreibens noch besonders zu betonen.[3])

Man sucht das Abhängigkeitsverhältnis vom Kaiser der Franzosen in unauffälliger Weise zu lockern und sich auf eigene Füße zu stellen; man rüstet, ist aber entschlossen, den größeren Teil der Truppen nicht zur Armee Frankreichs stoßen zu lassen, sondern zur eigenen Verfügung zu behalten, fordert vielmehr zur Hebung des Offiziermangels Rückkehr der noch in Preußen stehenden Division Rechberg.[4])

---

[1]) Noch am 21. Januar 1813 schrieb die bayerische Regierung an ihren Gesandten am sächsischen Hofe, Pfeffel: Bubna habe in Paris die günstigsten Dispositionen für den Frieden vorgefunden; auch Rechberg melde aus Wien, daß die Sprache des französischen Botschafters die denkbar friedlichste sei; Metternich habe gegenüber Rechberg die Notwendigkeit des Friedens zugegeben: „Der Kaiser wird alles tun, was in seiner Macht liegt, um Europa die Ruhe zurückzugeben." M. St. A. M. A. III. Sachsen 12.

[2]) S. Beilage 2. Das diplomatisch gehaltene Schreiben wird kommentiert durch Beilage 4.

[3]) Instruktion für Cetto vom 3. März 1813. M. St. A. M. A. III. Frankreich 12. Cetto wagte freilich in der Audienz vom 1. April diesen Gegenstand nicht besonders hervorzuheben, um so weniger, als Napoleon die Audienz mit den Worten eröffnete: „A-t-on peur des Russes à Munic?" S. Beilage 3.

[4]) Instruktion für Cetto vom 3. März 1813, a. a. O. Schon Ende März machte der französische Gesandte die Mitteilung, daß die Weisung für die Rückkehr erteilt sei. Später, nach Beginn des Feldzugs, schickte Bayern allerdings eine Division unter dem General Raglovich zur französischen Haupt-

Man sucht Fühlung und Rückhalt bei einer anderen Großmacht; es werden vorsichtige, aber um so ernstere Bemühungen gemacht, gute Beziehungen zum früheren Gegner, Österreich, herzustellen, an Stelle der traditionellen Feindschaft ein Zusammengehen mit diesem Staate in die Wege zu leiten.[1])

Der Nachfolger des französischen Gesandten Otto in Wien, Graf Narbonne, der den Auftrag hatte, auf seiner Reise nach Wien die Stimmung der Rheinbundhöfe zu erforschen, glaubte allerdings den König wie den Minister Montgelas von den alten Gesinnungen beseelt, „beide fest entschlossen, sich nicht vom Schicksal Frankreichs zu trennen".[2]) Aber Graf Narbonne stand zu sehr unter dem Banne der Liebenswürdigkeit des Königs, mit dem ihn von Straßburg her persönliche Freundschaft verband. Übrigens ist auch dem Grafen die Tatsache nicht entgangen, daß der bayerische Hof mit Unruhe und mit Spannung das Auge fest auf Wien gerichtet hatte.[3])

* * *

Die Entwicklung schreitet weiter: schon hat York den Vertrag von Tauroggen geschlossen; wenige Wochen später ist Ostpreußen in hellem Aufstand; zu Anfang Februar der König von Preußen in Breslau inmitten der nationalen Partei, in nächster Nähe der Russen. Schon die Proklamation des Preußenkönigs vom 9. Februar hatte, wie der bayerische Gesandte am preußischen Hofe, Freiherr v. Hertling,[4]) berichtete, eine unerhörte Wirkung: „Fast die ganze Jugend, die ihre Studien an der Universität oder anderswo macht, ist auf der Stelle abgereist, dem König ihre Dienste anzubieten; die Hörsäle sind verlassen, es gibt keine Hörer mehr; on ne se fait pas d'idée du degré de vertige qui s'est emparé de toutes les têtes." Und nun Schlag auf Schlag: Der Vertrag von Kalisch, der Einzug des Zaren in Breslau, der Aufruf Friedrich Wilhelms III. an das preußische Volk, die Kriegserklärung Preußens an Frankreich, die Proklamation Wittgensteins und Kutusoffs an das deutsche Volk. Noch vor Ende März ist Hamburg in den Händen der Russen, Dresden in den Händen der Preußen, die Elbelinie an den zwei wichtigsten Punkten durchbrochen; schon nähern sich die Preußen den bayerischen Grenzen mit der Direktion

armee, aber weiteren, zum Teil scharf formulierten Zumutungen entzog man sich, zuerst mit dem Hinweis auf die Größe der Verluste und die Schwierigkeit ihres Ersatzes, dann auf die Stimmung Tirols, zuletzt auf die Haltung Österreichs. Noch während des Frühjahrfeldzugs bat die bayerische Regierung unter Berufung auf die Rüstungen Österreichs selbst die Division Raglovich zurück, freilich ohne Erfolg.

[1]) S. die für die beginnende Entwicklung außerordentlich wichtige Korrespondenz zwischen der bayerischen Regierung und ihrem Gesandten in Wien, Grafen Alois v. Rechberg. M. St. A. M. A. Österreich 16.

[2]) Mercy-Argenteau, a. a. O., 23 f.

[3]) Auch der preußische Gesandte Jouffroy schrieb unmittelbar unter dem ersten Eindruck: seit der Audienz des Grafen Narbonne lasse der König merken, daß er fester als je entschlossen sei, sich der Gewalt der Umstände zu fügen, und aus gewissen Andeutungen müsse geschlossen werden, daß insbesondere, was Narbonne über die Politik Österreichs gesagt, einen durchschlagenden Eindruck gemacht habe: vorher habe man in München allgemein gefürchtet, Österreich werde sich gegen Frankreich erklären, jetzt sprenge die französische Partei aus, Österreich warte nur auf die Erklärung Preußens, um mit den 80000 Mann, die in Böhmen gesammelt wurden, in Schlesien einzufallen. Oncken, a. a. O., Bd. I, 336. Doch hat Jouffroy sehr bald seine Anschauung geändert, s. unten. Jedenfalls sind die Einflüsterungen Narbonnes durch die Ereignisse und Aufklärungen der nächsten Tage überholt worden, s. unten.

[4]) Dessen Berichte M. St. A. K. grün 569/11.

Freiberg-Hof. Die bayerische Regierung fürchtet von Russen und Preußen für Souveränität und Besitzstand, insbesondere für den Fortbesitz der fränkischen Provinzen.

Die Besorgnis vor der deutschen Volkserhebung und ihrer Propaganda gegen die Regierungen war noch größer als die Furcht vor Russen und Preußen. Von der „Sekte der Anhänger Steins" werden deutsche Verfassungsprojekte und beunruhigende Äußerungen gemeldet:[1]) man müsse das linke Rheinufer und alle Gegenden, wo man deutsche Sprache spricht, von den Franzosen befreien; man müsse Österreich seine Suprematie zurückgeben und es mit einer größeren Militärgewalt in Deutschland ausstatten; man müsse ein oberstes Bundesgericht errichten. „Wenn Frankreich neue Niederlagen erleidet, ist eine völlige Veränderung in Deutschland unvermeidlich." Schon greift die Volksbewegung über Norddeutschland herüber: die „Sekte der Anhänger Steins" wendet sich gegen Metternich, „macht ihm zum Vorwurfe seine Abneigung gegen die volkstümliche Bewegung in Deutschland, klagt ihn an, daß er sich nicht zu der Höhe ihrer Auffassung erheben könne"; schon sind gegen den König von Sachsen Brandproklamationen verbreitet; schon wird auch der König von Bayern in Mitleidenschaft gezogen. „Diese Menschen sind bereit, ganz Deutschland in Feuer zu setzen."[2])

Die russischen und preußischen Staatsmänner steigerten noch die Besorgnis vor der Volksbewegung, um die süddeutschen Kabinette mürbe zu machen: die Verzweiflung der Völker, ermüdet, entrüstet, erbittert durch einen unerträglichen Zustand, sei aufs höchste gestiegen; das Beispiel der Völker Norddeutschlands werde sich wie ein Steppenfeuer den Völkern des Südens mitteilen; das einzige Mittel, die Erhebung der Völker aufzuhalten, sei, sich ihrer Sache anzuschließen.[3])

Der Leiter der bayerischen Politik hatte vor einer Volkserhebung eine ähnliche Angst wie Napoleon, er sah in ihr das größte aller Übel. „Es gilt, für Mittel- und Süddeutschland vor allem ein so großes Übel zu vermeiden, wie das einer Volkserhebung, um sich und seinen Untertanen solche Brandproklamationen zu ersparen, wie die, welche gegen den König von Sachsen gerichtet worden sind."[4]) Den einzigen Bundesgenossen zur Abwendung dieses Unglücks sah er in der Wiener Hofburg. „Sie haben", befahl er dem bayerischen Gesandten in Wien, als auch gegen die bayerische Regierung preußische Proklamationen im Fränkischen verbreitet wurden, „mit dem Minister über die Lage zu sprechen und ihm zu erkennen zu geben, daß diese „doctrine insurrectionelle" in allen Fällen und unter allen Voraussetzungen etwas Ungeziemendes und Gefährliches hat; wie sehr zu wünschen wäre, daß der Hof von Wien, dessen Mäßigung und Friedensliebe so ausgesprochen sind, seinen Einfluß anwende, um diese neue, allzu herbe Schreibweise zu mildern und der Erbitterung und den Repressalien zuvorzukommen, die unfehlbar daraus entspringen werden."[5])

Aber das österreichische Volk war ebenfalls von der Bewegung ergriffen: eine Flut von Spottgedichten, Flugschriften, Zeitungsartikeln ergoß sich hier über Napoleon. Vergebens kämpfte Friedrich von Gentz dagegen an als Zensor wie als Herausgeber des „österreichischen Beobachters".[6]) Und bereits stand das Wiener Kabinett selbst vor

[1]) Bericht Rechbergs aus Wien vom 20. März 1813. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[2]) Nach dem nämlichen Berichte. [3]) Oncken, a. a. O., Bd. I. 337.

[4]) Instruktion für Rechberg vom 1. April 1813, a. a. O.

[5]) Instruktion für Rechberg vom 11. April 1813, a. a. O.

[6]) Über die Stimmung in Wien s. Ed. Wertheimer in: Archiv f. österr. Gesch., Bd. 79. S. 355 ff.

einer Wendung seiner Politik, bereits äußerte Wessenberg, man müsse Frankreich sagen, daß alles gegen Frankreich sei. Der bayerischen Diplomatie ist die Möglichkeit eines österreichischen Umschwungs keineswegs entgangen, sie hat schon sehr früh der Besorgnis Ausdruck verliehen, es möchte Österreich nach einigen unfruchtbaren Friedensversuchen eine Neutralität ergreifen, die später zu einem Bruche führen könnte: „Bisher hat man infolge des Systems der Klugheit, das man annahm, sich versagt, eine bestimmte Partei zu ergreifen. Es fällt schwer, zu glauben, daß bei weiteren Erfolgen der Verbündeten alle Lockungen von dieser Seite allein durch Friedensliebe und Familienbande aufgewogen werden können. Die Geschichte der letzten Jahrhunderte liefert kein Beispiel einer so erhabenen Uneigennützigkeit und einer so reinen Tugend. Die erste Schlacht wird entscheiden. Jedenfalls bereitet man sich hier vor, eine Partei zu ergreifen."[1]) Der Gesandte schloß es aus der Unwiderstehlichkeit der Österreich winkenden Vorteile, aus den Wünschen seiner Völker, aus den militärischen Rüstungen, aus Äußerungen der höchsten Kreise. Und mit diesem Österreich standen zwei Rheinbundstaaten, Sachsen[2]) und das Bayern ohnehin stets verdächtige Württemberg,[3]) in geheimen Verhandlungen.

Kam die Wendung Österreichs zum Durchbruch, dann mußte man eine territoriale Abrechnung auch mit diesem Staate besorgen. „Ich habe immer befürchtet, schrieb der bayerische Gesandte am Wiener Hofe[4]) —, daß die Erwerbungen Bayerns mit viel Blut besiegelt würden. Ein halbes Jahrhundert ging vorüber, bevor Österreich Schlesien hat vergessen können, und ohne das Genie Friedrichs des Großen würde Preußen diese Provinz nicht behauptet haben. Man verzeiht einem so viel schwächeren Staate nicht, daß er ein Drittel seines Besitzstandes auf Kosten eines mächtigen Nachbarn erworben hat."

Der Grundgedanke der Politik Metternichs — das wurde Montgelas immer klarer — war: die Mißerfolge Napoleons dazu zu benützen, um dem Einflusse Frankreichs Schranken zu setzen, Frankreich zu einem Frieden zu bestimmen, der seine Macht und seinen Einfluß dauerhaft auf ein mit der Sicherheit der übrigen Staaten vereinbarliches Maß zurückführen sollte.[5]) Die einzige Möglichkeit, Österreich beim bisherigen frankreichfreundlichen System zu erhalten, sah Bayern mit Recht in der Haltung Frankreichs: wenn Frankreich ein Mittel finden werde, Österreich durch einen Pazifikationsplan in seinem Sinne zu befriedigen.[6]) Nun aber las man immer deutlicher aus allen Berichten, daß Napoleon weder Spanien, noch Italien, noch Holland, noch Deutschland aufgeben wolle, mehr als je dem Grundsatz huldige: alles oder nichts. Selbst der Abfall Preußens machte ihn nicht irre, er erblickte hierin vielmehr eine Befreiung von allen einengenden Rücksichten. Rußland beklagte sich nach den Berichten des bayerischen[7]) Gesandten über die Hals-

---

[1]) Bericht Rechbergs vom 20. März, a. a. O.

[2]) „Man ist versucht, zu glauben, daß Sachsen mit Österreich weiter, als man glaubt, engagiert ist." Instruktion für Pfeffel vom 31. März 1813. M. St. A. M. A. III. Sachsen 12.

[3]) Pfister, a. a. O., 209.

[4]) Bericht Rechbergs vom 20. März. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[5]) Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 227. Vgl. dazu und zum folgenden: Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege; Luckwaldt, Österreich und die Anfänge des Befreiungskrieges von 1813 in: Hist. Studien, Heft X.

[6]) Instruktion für Rechberg vom 3. März. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[7]) Bericht Rechbergs vom 20. März, a. a. O.

starrigkeit Frankreichs, über die Sprache, die nur durch militärische Erfolge gerechtfertigt werden könnte; Frankreich kenne seine Lage und die ungeheuren Quellen seiner Feinde nicht und wolle sie nicht kennen. Österreich schien (nach denselben Berichten) den Glauben Rußlands zu teilen. Und doch wußte man am bayerischen Hofe, daß trotz der Riesenanstrengungen die französischen Verluste, namentlich an Kavallerie, unersetzlich seien. So schaute Bayern auf seiten Frankreichs weder die Friedensneigung, um dem nahenden Sturm vorzubeugen, noch die imponierende Stärke, um Schutz zu gewähren. Bayern drohte immer einsamer zu werden.

Und schon sah sich die Regierung im eigenen Lande isoliert. „In Bayern beginnt schrecklicher Haß gegen die Franzosen, die man zu mißachten anfängt", berichtete im März 1813 der württembergische Gesandte von Steube.[1])

Mit unverkennbarer Befriedigung registrieren bayerische Zeitungen die Unglücksfälle Frankreichs. Sie melden das Vorrücken der Russen wie die Erhebung Ostpreußens, begleiten den Preußenkönig nach Breslau, bringen Schilderungen von dem aufopfernden Patriotismus des preußischen Volkes, berichten den Übergang der Russen und Preußen über die Elbe, den Einzug der Russen in Hamburg, den Einzug der Preußen in Dresden, die Bildung einer österreichischen Observationsarmee in Böhmen. „Bezeigen Sie meinem Gesandten am bayerischen Hofe", befiehlt Napoleon am 4. April seinem Minister Maret, „mein Mißfallen darüber, daß er in den Nürnberger, Bayreuther, Augsburger und anderen bayerischen Zeitungen alle die fatalsten Nachrichten drucken läßt."[2])

Man fürchtet, wenn der König von Preußen gleichzeitig mit dem Vorrücken seiner Truppen einen Aufruf an seine alten Untertanen in Ansbach-Bayreuth erlasse, werde sich die ehemals markgräfliche Bevölkerung wie ein Mann erheben. „Die Furcht Bayerns," schrieb Jouffroy am 22. März,[3]) „Franken zu verlieren, ist ganz außerordentlich. Man ist darauf gefaßt, sowie ein preußisches Korps dort erscheint, die ganze Provinz aufstehen zu sehen; denn die Aushebung hat daselbst immer mehr mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, und der letzte Aufruf der Regierung wegen eines Massenaufgebots hat nicht den mindesten Eindruck gemacht." Nach dem Zeugnisse Montgelas' selbst bewahrte ein großer Teil der früheren Beamten Preußens Anhänglichkeit für die preußische Krone. Aber nicht bloß in den ehemaligen Markgrafschaften, auch im ehemaligen geistlichen Fürstentum Bamberg, in der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg, in den fränkischen Provinzen überhaupt war die Stimmung eine gereizte. Schon am 2. März sagte ein Berichterstatter aus Nürnberg voraus: wenn die russischen Truppen ihre Operationen bis in die nördlichen Provinzen des Königreichs führen sollten, „werden sie einen vulkanischen Boden betreten, vielleicht gegen ihren Willen und gegen ihre Befehle das Signal zu Volksaufständen und anderen Unordnungen geben".[4])

---

[1]) Pfister, a. a. O., 384. Vgl. dazu den Bericht des Prinzen Ferdinand von Koburg bei Luckwaldt, a. a. O., 203 ff.

[2]) L. Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, Bd. II.

[3]) Oncken, a. a. O., Bd. I, 337.

[4]) S. Beilage 1, namentlich auch die Stelle über die Stimmung gegen die Franzosen. Wertvolles Quellenmaterial findet sich M. St. A. K. schw. 586/4 ff. Das wird bestätigt durch die Stimmungsberichte württembergischer Offiziere und Beamte; Pfister, Aus dem Lager des Rheinbundes, S. 219 f.

Noch schlimmer stand es mit der Stimmung im südlichen Teile Neubayerns.[1]) Schon wußte der bayerische Gesandte in Wien von dem weit verzweigten Plane einer Insurrektion im Gebirge zu berichten:[2]) Es sei beabsichtigt, die Unabhängigkeit Illyriens, Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs unter einem Prinzen des habsburgischen Kaiserhauses zu erkämpfen. Der Archivdirektor Baron von Hormayr, der Appellationsrat Dr. Anton Schneider und zahlreiche kaiserliche Offiziere, die ihre Dienste verließen, planten, sich ins Gebirge zu werfen. In der Gegend von Rattenberg und Feldkirch, im Vorarlbergischen und Salzburgischen wollte man bereits verdächtige Individuen gesehen haben; man warte nur auf ein Zeichen, und ganz Tirol stehe in Waffen. Die Bewegung werde nach Italien übergreifen und an der Küste des Adriatischen Meeres englischen Landungstruppen die Hand reichen. Sie werde vom Vintschgau aus die Bewohner Graubündens und des Veltlins erfassen und sich dann nach der Schweiz fortwälzen. 20000 Mann seien bestimmt, nach München und Augsburg zu marschieren, die dortigen Magazine zu zerstören und den Haß der Altbayern wachzurufen. Allerdings wußte der bayerische Gesandte zu melden, die Wiener Regierung habe den Tiroler Deputierten auf ihre Anfrage zu verstehen gegeben, daß sie nur zur Ruhe und zum Gehorsam gegen ihren gegenwärtigen Souverän ermahnen könne; sie habe sogar Hormayr und Schneider verhaften lassen, um sie unschädlich zu machen. Auch gelang es der bayerischen Regierung, eine Anzahl anderer gefährlicher und verdächtiger Elemente für die Dauer des Krieges dingfest zu machen. Aber „die Geister erhitzten sich immer mehr und mehr“ und von Österreich war mit dem Wechsel seines politischen Systems auch eine Änderung seiner Haltung gegenüber den Insurgenten zu befürchten, der bayerischen Regierung wurde es bei dem Charakter des Terrains und dem revolutionären Geiste der Bevölkerung immer schwerer, wenn nicht unmöglich, den Verzweigungen der Verschwörung zu folgen, die Zusammenkünfte zu überwachen.[3])

Während, um mit dem Kronprinzen[4]) zu sprechen, Tirol, Vorarlberg und Franken nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, um sich gegen die bayerische Regierung zu erheben, griff die regierungsfeindliche Bewegung auch nach Altbayern über, selbst in die Armee. „Die Menschen haben — so schreibt Montgelas in einem seiner späteren Gutachten[5]) — so viel ertragen, daß sie gegen alles gleichgültig geworden sind. Sie haben sich in die fixe Idee hineingelebt, daß ihre Regierungen nur da seien, um sie auszuplündern, daß sie weder Gerechtigkeit noch Schutz zu erwarten hätten, seitdem eine fremde Gewalt über ihnen stehe, daß jegliches Opfer unnütz, daß eine politische Veränderung nicht nur unvermeidlich, sondern selbst wünschenswert sei.“

Welche Macht die frankreichfeindliche Stimmung im Lande geworden war, gibt sich in der wachsenden politischen Bedeutung des Kronprinzen kund.[6]) Ende März bittet derjenige, der bisher mit ihm im latenten Kriege lag, Montgelas, den Kronprinzen förmlich um seine Erlaubnis, daß er ihn fortan in politischen Angelegenheiten um seinen Rat

---

[1]) Außerordentlich reichhaltiges Quellenmaterial über die Bewegung im Inn-, Salzach- und Illerkreis findet sich M. St. A. K. schw. 586/4 ff. Vgl. dazu Pol. Arch. 17 ff.

[2]) In dem Berichte vom 20. März und an anderen Stellen. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[3]) So klagt sie in der Instruktion für Rechberg vom 11. April 1813. Beilage 5.

[4]) Heigel, a. a. O., 366. [5]) S. Beilage 7.

[6]) Schon im Winter hatte Montgelas den Kronprinzen in Salzburg besucht und ihm eine Denkschrift über die Lage Bayerns nach der russischen Katastrophe überreicht. Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 275.

befragen dürfe. Und der Kronprinz? Er erwidert: die Politik der Regierung stehe in schroffem Widerspruch mit der Meinung der bayerischen Nation; Neutralität sei das einzige Mittel, die gute Meinung derselben wieder zu gewinnen; es sei kein Augenblick zu verlieren. „Wenn einmal Russen und Preußen auf unserem Gebiet stehen, was jeden Augenblick geschehen kann, dann wird der Aufstand sicherlich ausbrechen, und wenn das Beispiel gegeben ist, wird Tirol höchst wahrscheinlich nachfolgen, und wenn einmal vom Feinde besetzte Provinzen das Verlangen kundgeben, von Bayern getrennt zu bleiben, dann wird es unmöglich sein, unser Land so groß zu erhalten, wie es unter der jetzigen Regierung geworden ist." „Wir stehen am Rande des Abgrundes. Sie können uns retten. Aber jeder Tag, der den Russen nicht die Kunde bringt, daß wir neutral sind, kann uns verderben."[1]) Mit dem Kronprinzen verband sich der General Graf Wrede,[2]) der sich durch die französischen Marschälle verletzt fühlte.

In diesem Augenblick greift der Vertreter Preußens ein.

Schon zu Anfang des Jahres 1813 glaubte der damalige preußische Geschäftsträger am Münchener Hofe, Graf von der Goltz, Anzeichen eines beginnenden Gesinnungswechsels in den entscheidenden Kreisen Bayerns wahrzunehmen.[3]) Nach ihm kam Jouffroy, der früher als Legationsrat bei der preußischen Gesandtschaft in Petersburg gedient hatte und zuletzt bei den Verhandlungen in Kalisch verwendet worden war, als Geschäftsträger nach München. Seine ersten Eindrücke waren wenig hoffnungsvoll, er sah die Lage in München sogar zu schwarz an. Erst in Gesprächen mit einem Vertrauten des Kronprinzen, dem Grafen Pappenheim, gewann er den Mut, bald auf einen Umschwung zu hoffen. Er glaubte, eine beruhigende Erklärung über die fränkischen Provinzen Bayerns und die künftige Verfassung Deutschlands genüge, um Bayern mit 40000 Mann für die deutsche Sache zu gewinnen, den Rheinbund zu sprengen und die Erhebung in ganz Süddeutschland zu entfesseln.

Wirklich bevollmächtigte ein Erlaß Hardenbergs vom 31. März den Gesandten, den Münchener Hof wegen der fränkischen Besitzungen zu beruhigen; sein König werde keine Maßregel ergreifen, um Bayern irgend einer seiner gegenwärtigen Besitzungen zu berauben. Allerdings war diese Zusicherung an die Bedingung geknüpft, daß sich Bayern offen für die gemeinsame Sache erkläre. Aber dem preußischen Gesandten Jouffroy hatte man, um mit seinen eigenen Worten zu sprechen, den bayerischen Minister Zug für Zug geschildert; er wußte, wie weit man bei ihm gehen dürfe. Er unterdrückte jene Bedingung in der Konferenz mit Montgelas, gab die Gefahr, die eine Übereilung in sich berge, ausdrücklich

---

[1]) Heigel, a. a. O., 365 f., 387 f. Über die angeblichen abenteuerlichen Pläne des Kronprinzen s. Luckwaldt, a. a. O., 205.

[2]) Vgl. Luckwaldt, a. a. O., 205 nach österreichischen Berichten. Am 10. April 1813 berichtete ein württembergischer Beamter aus Ellwangen: der bayerische General Graf Wrede habe auf seiner Reise nach München Ellwangen passiert; er (der Beamte) habe eine Unterredung mit dem General gehabt und dabei erfahren, daß der König von Bayern in Paris unterhandle, damit er seine Truppen nicht mehr außerhalb der Grenzen Bayerns verwenden lassen müsse. Wrede habe bei ihm die neuesten Zeitungen gelesen, auch den Aufruf des Königs von Preußen an sein Volk vom 17. März. Beim Lesen dieser Zeilen habe der General ausgerufen: „Schön geschrieben und sehr wahr und gar nicht geschimpft!" Schon im März hatte der württembergische Gesandte Steube aus München berichtet: „der General Wrede hauptsächlich ist unzufrieden im höchsten Grade, Montgelas allein ist für die Allianz mit Frankreich"; Pfister, a. a. O., 220 und 384.

[3]) Vgl. Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskrieg, Bd. I, 335 ff.

zu und verlangte augenblicklich nur: „Bayern solle sich allen Forderungen Frankreichs versagen und insgeheim die Mittel für eine tätige Mitwirkung vorbereiten, um sie den verbündeten Heeren zuzuführen, sobald diese in der Nähe seien." Er entschuldigte sein Verhalten bei seiner Regierung mit den Worten: „Wenn ich im Augenblicke nur das erreiche, worauf ich aus allen Kräften hinarbeite, daß Bayern für Frankreich null gemacht wird, so ist das schon ein großer Vorteil. Die aktive Mitwirkung wird kommen, dafür bürge ich; aber für heute ist die Gefahr zu dringend und ich bitte nicht mehr zu verlangen."

Das Vorgehen des preußischen Gesandten war den Interessen der Verbündeten und der augenblicklichen Lage Bayerns durchaus angemessen; man fühlt es aus der Aufnahme, die seine Worte bei Montgelas fanden. Nach dem Berichte Jouffroys verriet der Minister über die gemachte Zusicherung die freudigste Überraschung: immer wieder frug er den Gesandten, ob er sie als eine amtliche Erklärung betrachten dürfe; beim Abschied versprach er die „freimütigen und loyalen Eröffnungen" des Königs von Preußen sofort zur Kenntnis seines Monarchen zu bringen; die preußische Zusage werde alle Wünsche seines Königs erfüllen, alle seine Sorgen zerstreuen.

Und doch unmittelbar darauf wurden die Verhandlungen schroff abgebrochen. Man hat die Schuld bei Montgelas gesucht und seinen Gesinnungswechsel den Berichten des französischen Gesandten am Wiener Hofe, Grafen Otto, und des bayerischen Gesandten am Pariser Hofe, Freiherrn von Cetto, zugeschrieben: der erstere, der von Wien über München nach Paris reiste, habe die Gesinnungen Österreichs so dargestellt, als seien sie mit den Interessen Frankreichs unzertrennlich verbunden; der letztere habe einen Kurier gesandt, der die schönsten Zusicherungen Napoleons überbrachte und zugleich die neue Aushebung von 190000 Mann, die unmittelbar bevorstehende Abreise des Kaisers zur Armee und den angeblichen Sieg des Generals Morand meldete.[1])

Mit Unrecht. Allerdings hat Graf Otto die angebliche frankreichfreundliche Gesinnung der Wiener Regierungskreise dem Münchener Hofe in hellen Farben geschildert. Aber der Eindruck seiner Worte kann, wenigstens für einen Montgelas, kein besonders überzeugender gewesen sein: abgesehen davon, daß die Autorität des eben von seinem Gesandtschaftsposten abberufenen Grafen Otto sehr erschüttert war, und die österreichischen Staatsmänner Hruby, Esterhazy und eben noch Schwarzenberg den Gegensatz zwischen den politischen Zielen Österreichs und Frankreichs deutlich genug hatten durchblicken lassen.[2]) so stellte die bayerische Regierung in der nämlichen Instruktion, in der sie der Unterredung mit Otto gedenkt,[3]) ausdrücklich einen scharfen Widerspruch[4]) zwischen der Darstellung Ottos und dem letzten Berichte Cettos fest und fügte hinzu: „die Verbündeten schmeicheln sich, daß die wirklichen Absichten Österreichs weit entfernt sind von jener offiziellen Sprache, sie erklären sich seiner Allianz und seiner Mitwirkung sicher". Ebensowenig konnte der Bericht Cettos[5]) eine so außerordentliche Wirkung gehabt haben: die

---

[1]) Oncken, a. a. O., Bd. I, 346; vgl. dazu Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, 447.

[2]) S. unten. Schwarzenberg entwickelte das österreichische Programm mit einer überraschenden Offenheit sogar gegenüber dem französischen Gesandten in München. Mercy-Argenteau, a. a. O., S. 19.

[3]) Instruktion für Rechberg vom 11. April. Beilage 5.

[4]) In Bezug auf die Absichten Frankreichs und Österreichs gegenüber Preußen.

[5]) S. Beilage 3.

angeblich „schönsten Zusicherungen" sucht man hier vergebens, die Ankündigung der vollen Aufteilung Preußens mußte in den Augen eines Staatsmannes wie Montgelas eher Bedenken als Hoffnungen erwecken. Allerdings meldete der Bericht auch die prahlerische Äußerung Napoleons, daß ihm der Abfall Preußens erwünscht komme, daß er damit den Vorwand zu einer neuen Aushebung von 180000 Mann finde, und knüpfte die bayerische Regierung in der erwähnten Instruktion daran die Bemerkung: „die Rüstungen Frankreichs sind ungeheuer, man kann an die größten Erfolge glauben", aber sie fügte die vielsagende Einschränkung hinzu: „falls die Beschaffenheit der Truppen der Zahl entspricht".[1]) Wenn man die gleichzeitig mit dem Abbruch der Verhandlungen verfaßten Instruktionen an den bayerischen Gesandten in Wien vom 11. und 13. April liest, erst recht, wenn man die eben damals kräftiger einsetzenden Verhandlungen nach einer Verständigung mit Österreich erwägt, so gewinnt man durchaus nicht den Eindruck, daß die bayerische Regierung seit der Unterredung mit Otto und seit dem Eintreffen des Berichtes Cettos ihr altes Vertrauen zu Napoleon zurückgewonnen habe oder, um mit den Worten Treitschkes[2]) zu sprechen, „der Niederlage Preußens sicher" gewesen sei. Die Äußerungen Ottos und der Bericht Cettos können vielleicht mitbestimmend gewirkt haben, waren aber sicher nicht ausschlaggebend für den so schroffen Abbruch der Verhandlungen mit Preußen.

Den Ausschlag gab, wie sich jetzt auf Grund der bayerischen Staatsakten[3]) feststellen läßt, das Ungestüm des preußischen Gesandten, der Widerspruch, in den er mit sich selbst geriet. Am 5. oder 6. April hatte er jene gemäßigte Forderung gestellt, die, augenblicklich wenigstens, auf eine stillschweigende Neutralität hinauslief. Am 7. April reichte er eine offizielle Note ein: „er sei beauftragt zu der Erklärung, wenn der König von Bayern endlich die Partei Frankreichs verlasse, um sich mit den Verteidigern der guten Sache zu verbinden, werde sich sein König zu keiner Maßregel hergeben, die darauf zielen könnte, vom Königreich Bayern eine seiner gegenwärtigen Besitzungen zu trennen".[4]) Die preußische Forderung wurde noch verschärft durch eine Reihe von Zusätzen: es sei keine Zeit mehr zum Aufschub einer bayerischen Erklärung; die preußische Armee nähere sich in Eilmärschen Franken; der König von Preußen müsse im Interesse der militärischen Bewegungen wissen, ob er Bayern als seinen Freund oder Feind anzusehen habe; deshalb habe er die Weisung erhalten, auf eine prompte und präzise Erklärung zu dringen. Jetzt forderte also der preußische Diplomat nicht mehr bloß Neutralität, sondern sofortigen bewaffneten Anschluß an die Verbündeten und machte davon die Zusicherung bezüglich Frankens abhängig.

Damit war Jouffroy in Widerspruch mit sich selbst geraten, in Widerspruch mit der Rechtfertigung seines Verhaltens, die er noch unmittelbar vorher an seine Regierung geschickt hatte. Er baute auf die Unterstützung des Kronprinzen, der damals an den

---

[1]) Am 15. März hatte Cetto berichtet: Die Aushebung geht vorwärts, aber die Armee ist nicht zu vergleichen mit der alten, es ist nötig, daß das Genie Napoleons die Mängel ergänzt. M. St. A. K. grün 576/6.

[2]) Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, 447.

[3]) M. St. A. K. grün 84/16.

[4]) M. St. A. K. grün 84/16. Oncken, a. a. O., Bd. I, 347, der seine Darstellung lediglich auf dem Berichte Jouffroys aufbaut, kennt wohl die Tatsache einer Notenüberreichung, nicht aber den Inhalt derselben; daher erklärt sich seine Behauptung: der Gesandte habe sich „in einer sehr ruhig und maßvoll gehaltenen Note" „mit der schriftlichen Zusage strenger Neutralität begnügt".

König, an den Grafen Montgelas, an den General Wrede geschrieben hatte.[1]) Aber er war schlecht informiert: der Kronprinz empfahl nicht mehr als Neutralität. Jouffroy rechnete, wie sich ebenfalls aus seinem Bericht ergibt, auf die Wirkung des Anmarsches Blüchers gegen Franken. Vielleicht mochte ihn auch nachträglich Besorgnis wegen der Überschreitung seiner Instruktion beschlichen haben.[2])

Damit hatte sich Jouffroy das ganze Spiel, wenn es überhaupt aussichtsvoll war, verdorben. Ein schroffer Bruch mit Frankreich, der bayerischen Regierung aus sehr begreiflichen Gründen an sich schon unsympathisch, war damals eine Unmöglichkeit: Bayern war militärisch in der Gewalt der Franzosen, ein Teil der bayerischen Truppen bei der französischen Armee, und dieses Frankreich war im Begriffe, die militärischen Operationen zu beginnen; ein Sieg Napoleons lag in den Augen der bayerischen Regierung noch immer nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit. „Der Rest unserer Truppen", so hatte Montgelas vor kaum zwei Tagen dem Vertreter Preußens entwickelt, „steht an den Grenzen; um einen Angriffskrieg zu beginnen, fehlt ihnen die notwendigste Ausrüstung. Die Truppen, die wir bei der französischen Armee haben, zurückrufen, hieße uns dem größten Unheil aussetzen. Das kleinste Zeichen von Sinnesänderung wäre das Signal zu unserem Untergang. Wir sind umzingelt von allen Seiten, wir sind nicht bereit, wir müssen warten, um Zeit zu gewinnen." [3]) Jouffroy hatte noch unmittelbar zuvor die Lage Bayerns mit fast denselben Worten gezeichnet: „Bayern ist auf allen Seiten von italienischen Truppen umzingelt, beim geringsten Zeichen von Sinnesänderung kann der König aufgehoben und das Land von 40000 Mann verwüstet werden, denen es bis jetzt nicht mehr als 8—9000 Rekruten entgegenstellen kann. Überstürzung kann hier nur Schaden bringen, man muß Zeit gewinnen."

Vergebens bat der preußische Gesandte wiederholt um eine Audienz bei Montgelas, um Aufklärungen zu geben,[4]) sie wurde ihm nicht gewährt. Der Minister war „verlegen, kalt, beleidigend sogar". Der König beschwerte sich bei der Königin über das „Ungestüm" des preußischen Gesandten, der ihm durchaus die Hände binden wolle. Einige andere Zwischenfälle steigerten noch die Verstimmung. In jener Unterredung vom 5. (oder 6.) April hatte Montgelas seinen Unmut über die Proklamationen ausgesprochen, welche die Verbündeten an die Völker richteten, insbesondere über den Aufruf von Kalisch, und als einen Gegenstand besonderer Sorge zu erkennen gegeben, es möchten Aufrufe solchen Stils auch in Franken verbreitet werden. Längstens am 10. April war die bayerische Regierung im Besitze dreier Proklamationen an die ehemaligen Untertanen des Preußenkönigs in Franken. Man erkennt den tiefen, nachhaltigen Eindruck dieses Vorgehens in den Worten, mit denen die bayerische Regierung an die „Mäßigung und Friedensliebe" des Wiener Hofes appellierte und dessen Intervention anrief: „Man hat Ströme von Blut vergossen, um den Jakobinismus zu zerstören, und am Ende von 20 Jahren kommt

---

[1]) Dieses Motiv, das der offizielle Bericht Jouffroys anführt, wird bestätigt durch die Korrespondenz des Kronprinzen mit Montgelas. Heigel, a. a. O.

[2]) Es ist aber auch möglich, daß ein zweiter Erlaß der preußischen Regierung (Oncken, a. a. O., I, 345), der bloß „Avr. 1813" datiert ist und einem Ultimatum gleichkam, damals bereits im Besitz des Gesandten war.

[3]) Oncken, a. a. O., Bd. I, 314.

[4]) Zwei Gesuche vom 9. April. M. St. A. K. grün 84/16. Das Gesuch wurde später noch zweimal erneuert.

man auf die nämlichen Formeln zurück."[1]) Auch mit dem Aufruf, den zwanzig aus der russischen Gefangenschaft entlassene bayerische Offiziere an ihre Kameraden im Fränkischen erließen, „um sie im Namen der Ehre und der Rettung Deutschlands zum Übertritt auf die Seite der Verbündeten zu bestimmen", wurde der Gesandte nach seinem eigenen Berichte in Zusammenhang gebracht. Dieser Aufruf stand, wie man Jouffroy vorhielt, in Berliner Blättern; das Vorgehen werfe das allergrellste Licht auf die wahren Gesinnungen Preußens. Montgelas klagte gegenüber dem österreichischen Geschäftsträger Preußen an, daß es den Geist der Rebellion durch alle Länder trage, um die Bande zwischen den Untertanen und dem Souverän zu zerreißen.[2]) Jouffroy galt für den Brandstifter.[3]) Am 10. (!) April, am nämlichen Tage, an dem die bayerische Regierung Mitteilung von dem definitiven Abbruch der französischen Verhandlungen mit Preußen erhielt, erging die offizielle Antwort Bayerns an den Vertreter Preußens: der König habe soeben vernommen, daß sich ein preußisches Korps feindlich an seinen Grenzen zeige, preußische Truppen im Mainkreise Proklamationen verbreiten; er sei zu derselben Zeit benachrichtigt worden, daß die militärischen Operationen zwischen Frankreich und Preußen begonnen hätten; der König denke, bei dieser Lage der Dinge sei die Mission Jouffroys beendigt.[4])

Zu spät sah der preußische Geschäftsträger seinen Fehler ein. Vergebens warnte er die bayerische Regierung, der König möchte eines Tages bitter bereuen, mit einer Macht gebrochen zu haben, die ihm eine schützende Hand entgegen reichte, und nur auf eine Regierung gehört zu haben, welche die erste sein werde, ihn zu verlassen. Vergebens beteuerte er seine „aufrichtigsten Wünsche" für Bayern, für das Wohl des Landes, für das Glück des Königs und der Königin, für die er Zeit seines Lebens die höchste Verehrung bewahren werde.[5]) Vergebens auch schrieb er an Montgelas, er sei vielleicht mißverstanden worden, er habe nur um Neutralität gebeten.[6]) Montgelas erwiderte mit ausdrücklicher Billigung des Königs, wenn man seine Note vom 7. April lese, könne man unmöglich die Auffassung gewinnen, daß von Neutralität die Rede gewesen sei.[7]) Noch einmal schrieb Jouffroy an Montgelas, seine Instruktion habe allerdings eine offene Erklärung des Königs von Bayern zu Gunsten der guten Sache, im Ablehnungsfalle eine Abreise des preußischen Vertreters gefordert und er habe in diesem Sinne eine offizielle Note einreichen müssen; aber er hätte beabsichtigt, in der Konferenz, um die er in der gleichen Note gebeten habe, Neutralität vorzuschlagen, und er schmeichle sich mit der Hoffnung, daß die verbündeten Höfe diese angenommen haben würden.[8]) Der plumpe Rückzug verfehlte

---

[1]) Instruktion für Rechberg vom 11. April 1813. Beilage 3.

[2]) Oncken, a. a. O., I, 348; vgl. dazu den Bericht Hrubys bei Luckwaldt, a. a. O., 208.

[3]) Wie aus einem Schreiben aus Landshut datiert 18. April 1813 (M. St. A. K. grün 84/16) hervorgeht, vermutete man auch geheime Beziehungen des preußischen Diplomaten zu den „norddeutschen" Gelehrten und ließ seine Korrespondenz förmlich überwachen.

[4]) M. St. A. K. grün 84/16.

[5]) Schreiben Jouffroys an Montgelas vom 11. April. Ebenda.

[6]) Schreiben Jouffroys an Montgelas vom 13. April. Ebenda.

[7]) Schreiben Montgelas' an Jouffroy vom 16. April. Ebenda.

[8]) „Il est vrai que mes instructions exigeoient une declaration franche de s. M^{té} le roi de Bavière en faveur de la bonne cause ou mon départ, si cette déclaration étoit contraire, j'aurois cependant dans l'entretien que je demandois à V. Exc. dans cette même note, proposé une neutralité, et je me flatte que les cours alliées l'auroient agréé." Schreiben Jouffroys an Montgelas vom 16. April. Ebenda.

erst recht seinen Zweck: der Gesandte, über den ohnehin keine günstigen Informationen vorlagen,[1]) hatte alles Ansehen verloren. Der König schrieb wörtlich: man müsse ihm seine Pässe schicken.[2])

Bayern konnte augenblicklich überhaupt keine Entscheidung treffen. Das verbot die Rücksicht auf Österreich, das eben in bedeutungsvollen Verhandlungen mit Frankreich stand, über deren Ausgang man noch nichts wußte. Für Bayern war ein Anschluß an die Verbündeten unmöglich, solange Österreich nicht den ersten Schritt vollzog, weil es fürchten mußte, möglicherweise von zwei Großmächten in die Mitte genommen und zerrieben zu werden. Man wußte ja, daß Napoleon Österreich mit der Hoffnung auf Grenzerweiterungen zu locken suchte, und daß Bayern von allen gegenwärtigen Alliierten Frankreichs derjenige war, an den Österreich die meisten Rückforderungen zu stellen hatte. In der Instruktion für den bayerischen Gesandten am sächsischen Hofe, Pfeffel (31. März), gab das Münchener Kabinett ausdrücklich der Besorgnis Ausdruck: Wir fürchten, falls der Kaiser der Franzosen durch Bayern gereizt wird, die Möglichkeit einer Verständigung (arrangement) Frankreichs mit Österreich auf Kosten Bayerns.[3]) Bayern konnte mit Preußen freundliche Beziehungen anknüpfen, aber abschließen konnte es zuerst nur mit Österreich. Die Haltung Österreichs war die Vorbedingung eines bayerischen Systemwechsels.[4]) Die Art des Vorgehens des preußischen Gesandten wie der Augenblick waren sehr schlecht gewählt. Unter den gegebenen Verhältnissen mußten selbst Verhandlungen mit Preußen gefährlich erscheinen, um so mehr, als man mit der Möglichkeit einer Indiskretion Jouffroys rechnete.

Es ist ebenso falsch, wenn Treitschke meint, Bayern habe die Verhandlungen mit dem preußischen Geschäftsträger abgebrochen, „um mit gewohntem Eifer seine Vasallenpflichten gegen den Beherrscher des Rheinbundes zu erfüllen“. Bayern hat vielmehr die Verhandlungen fortgesetzt — mit Österreich.[5]) Österreich war nach wie vor das

---

[1]) Der bayerische Gesandte am preußischen Hofe, Freiherr von Hertling, schrieb am 27. März: „Ich kenne Jouffroy nicht. Ich habe Grund zu glauben, daß er manchmal weiter geht, als er bevollmächtigt ist.“

[2]) Der bayerische Gesandte am preußischen Hofe hatte schon am 27. März seine Pässe erbeten und am 29. erhalten. Am 30. März verließ er Breslau und ging über Wien nach München (18. April). Aus den Akten (M. St. A. K. grün 569/11) ergibt sich, daß ihm die Abreise von seiner Regierung weder befohlen noch verboten worden ist. Vgl. dazu Oncken, a. a. O., Bd. I, 343.

[3]) M. St. A. M. A. III. Sachsen 12.

[4]) Darin wurde Montgelas durch ein um jene Zeit aus dem Hauptquartier der Verbündeten nach München entsandtes und von der Hand Heinrich von Gagerns stammendes „anonymes Billett“ bestärkt: „es bestehe eine wohlwollende Gesinnung für Bayern, und falls Bayern in einer gewissen Übereinstimmung mit dieser sich befände, so genüge das und sei es vor der Hand unnötig, einen weiteren Schritt zu tun, da man beschlossen habe, sich nicht allzuweit mit Bayern einzulassen, um nicht bei Österreich anzustoßen“. Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 278. Montgelas sagt ausdrücklich, daß das Schreiben „dem Ministerium zur Aufklärung und Bekräftigung seiner Handlungsweise gedient habe“.

[5]) Daneben strebte der König von Bayern auch eine Verständigung an mit zwei anderen bisherigen Alliierten Frankreichs, die ebenfalls in Verhandlungen mit Österreich standen, dem König von Württemberg und dem ihm verschwägerten König von Sachsen. Dieser hatte sein Land verlassen und sich mit militärischer Begleitung nach Regensburg zurückgezogen. Am 31. März erhielt der Gesandte Bayerns am sächsischen Hofe, Pfeffel, die Weisung, ein „engeres Konzert“ mit Sachsen zur gegenseitigen Verteidigung des Besitzstandes und der Souveränität gegen äußere und innere Feinde und zum diplomatischen Zusammengehen in allen gemeinsamen Angelegenheiten anzuregen. In den ersten Tagen des

Zünglein an der Wage, auch für Bayern. Und dieses Österreich faßte seine Aufgabe ganz anders an als die preußische Diplomatie. Metternich bewährte hier das gleiche Geschick, dieselbe Planmäßigkeit und Folgerichtigkeit, mit der er die internationale Lage der vornapoleonischen Zeit wiederherstellte.[1])

Auch Österreich gab Bayern Beruhigungen und Zusicherungen für seinen Besitzstand wie für seine Souveränität: Österreich verlange nur den Frieden, wolle keineswegs das alte System wieder herstellen; Österreich wünsche höchstens Rückerwerbung Tirols und auch das nur in Form eines vollständig freien Eintausches gegen einen gleichwertigen und Bayern günstig gelegenen Ersatz. Die österreichische Diplomatie betonte immer wieder, man müsse im Gegensatz zu früheren Zeiten gute Freundschaft und Nachbarschaft pflegen. Das loyale Verhalten der Wiener Regierung gegenüber den Tiroler Insurrektionsversuchen[2]) verstärkte das Gewicht dieser Beteuerungen.

Dasselbe Österreich knüpfte seine Zusicherungen keineswegs wie Preußen an die Forderung militärischer Kooperation. Was Österreich bald durch den Mund Metternichs gegenüber Rechberg, bald durch seinen Geschäftsträger in München, den Legationsrat Freiherrn von Hruby, bald durch die Fürsten Esterhazy und Schwarzenberg[3]) auf ihrer Durchreise in München forderte, war sehr milde: es verlangte zunächst nur oder gab vielmehr den freundschaftlichen Rat, daß Bayern seine Friedensbemühungen unterstütze, im Interesse dieses Friedens höchstens ein Truppenkorps zur französischen Armee stoßen lasse, das Gros der bayerischen Truppen aber, namentlich die Kavallerie, zur eigenen Verfügung behalte und in Paris die Unmöglichkeit zu erkennen gebe, seine Anstrengungen fortzusetzen. Die österreichische Diplomatie forderte also nur das, was, wie wir wissen, ohnehin die Absicht der bayerischen Regierung war, wozu sie tatsächlich bereits Anläufe gemacht hatte. Sie sprach sogar den Wunsch aus, daß diese Vorstellung in einer für Frankreich rücksichtsvollen Weise geschehe, erklärte ausdrücklich, man wolle Bayern vor Frankreich nicht bloßstellen.

Wenn dabei das Wiener Kabinett durchblicken ließ, daß es gegen eine Depossedierung des Preußenkönigs sei, so entsprach auch das der Anschauung der bayerischen Regierung. Bayern dachte damals keineswegs daran, im trüben zu fischen, wie man ihm zum Vorwurf gemacht hat, der König erklärte vielmehr schon am 3. März: „So groß auch die Unvollkommenheit der bisherigen Grenzen ist . . ., ich betrachte eine neue Beraubung und Versetzung der Souveräne nicht für das geeignete Mittel, um die Ruhe, nach der die ganze Welt ein Bedürfnis fühlt, fest und dauerhaft zu machen. Ich habe folglich keinen anderen Wunsch als die Erhaltung meines Besitzes, ohne jemandem, wer es auch sei, etwas zu nehmen."[4])

April weilte König Max zum Besuche bei seinem Schwager in Regensburg. M. St. A. M. A. III. Sachsen 12. Vgl. Senfft, Mémoires, und Bonnefou, Un Allié de Napoléon.

[1]) Hauptquelle für das Folgende ist die Korrespondenz zwischen der bayerischen Regierung und ihrem Gesandten in Wien, Grafen Alois von Rechberg. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[2]) Vgl. Krones, Tirol 1812—16 und Erzherzog Johann; aus dem Tagebuch Erzherzog Johanns.

[3]) Ersterer auf der Durchreise von Sachsen in der zweiten Hälfte des März, letzterer auf der Durchreise nach Paris in den letzten Tagen des März. Vgl. neben den Berichten Rechbergs die Instruktionen für diesen vom 31. März und 11. April. Beilagen 4 und 5.

[4]) Instruktion für Rechberg vom 3. März. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

Die maßvolle Haltung des Wiener Hofes ist von der bayerischen Regierung voll gewürdigt worden; das ist selbst den fremden Diplomaten, wie dem Gesandten Württembergs, Herrn von Steube, kein Geheimnis geblieben; die Durchreise Schwarzenbergs, schreibt dieser im April, habe die Lust, sich an Österreich anzulehnen, gestärkt.[1] Der Münchener Hof ließ der österreichischen Regierung wiederholt, wenn auch noch mit einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung, seine Übereinstimmung mit ihren politischen Tendenzen aussprechen:[2] man habe in dem von Österreich gewünschten Sinne bereits Vorstellungen in den Tuilerien erhoben; man sei von demselben Friedenswunsche beseelt, wie Österreich, und verlange nichts sehnlicher als eine Verständigung mit dem Nachbarn, wie dieses Ziel erreicht, wie insbesondere eine Ausdehnung des Krieges über Süddeutschland hintangehalten werden könne; man verlange das Band der Freundschaft und der guten Nachbarschaft mit dem Wiener Hofe mehr und mehr zu befestigen. Diese Erklärungen wurden zum Teil fast zu derselben Zeit gegeben, da man dem preußischen Gesandten seine Pässe zustellte.

Damit war noch keine Allianz, aber immerhin eine gewisse Interessengemeinschaft geschaffen, eine gemeinsame Willensrichtung, den Krieg auf den Norden zu lokalisieren, von den Grenzen Österreichs und Bayerns fernzuhalten. Auf diesem Wege konnte sich, wenn die Friedensbemühungen scheiterten, ein militärisches Zusammenwirken Bayerns mit Österreich ergeben, um wenigstens Süddeutschland und Österreich den Frieden zu erhalten. Das ist schon im März gegenüber Esterhazy geäußert worden: „Wenn der Feldzug unglückliche Ereignisse für Frankreich brächte, dann bleibe nichts übrig, als auf Mittel zu sinnen, um zu verhindern, daß sich der Strom des Krieges nach dem Süden Deutschlands ergieße; die Aushebungen Bayerns hätten keinen anderen Zweck, Bayern sei bereit, allen Maßregeln beizutreten, die in diesem Sinne angeregt würden.“[3] Damit war bereits mit der Möglichkeit einer Trennung von Frankreich gerechnet. Aber noch mehr: auf diesem Wege konnte Bayern nicht bloß in die bewaffnete Neutralität, sondern selbst in einen Bruch mit Frankreich hineingeleitet werden — sobald Österreich ins Lager der Verbündeten schwenkte.

Diese Wendung der österreichischen Politik stand bevor, wenn sich Frankreich den österreichischen Friedensbemühungen versagte, wenn Metternich seinem kaiserlichen Herrn den Nachweis liefern konnte, daß Frankreich auch jetzt das Hindernis des Friedens sei. Diese Möglichkeit wurde für Bayern immer mehr zur Gewißheit, je mehr es die Forderungen Österreichs kennen lernte, je mehr es sich sagen mußte, Napoleon werde die Zugeständnisse, die Österreich forderte, nicht erfüllen, ein Napoleon könne sie nicht erfüllen. Schon die Andeutungen, die Fürst Schwarzenberg auf seiner Durchreise durch München machte, ließen die kommende Entwicklung ahnen.[4] Die Berichte des bayerischen Gesandten Grafen Alois von Rechberg aus Wien mußten bald jeden Zweifel unterdrücken.[5]

---

[1] Pfister, a. a. O., 384.

[2] Das geschah teils in den Erklärungen gegenüber Esterhazy und Schwarzenberg teils in den Weisungen für den bayerischen Gesandten in Wien, Grafen Alois von Rechberg, vom 31. März, 1. April, 11. April, 13. April (alle vier am 13. April expediert). M. St. A. M. A. III. Österreich 16. Vgl. dazu die gleichzeitigen Berichte Hrubys bei Luckwaldt, a. a. O., 208 und 210.

[3] Nach der Instruktion für Rechberg vom 31. März (expediert 13. April). Beilage 4.

[4] Vgl. Pfister, a. a. O., 211.

[5] Über die allgemeinen Vorgänge in Wien im April 1813 vgl. Oncken, a. a. O., Bd. II, 189–229.

Am 10. und 11. April wußte Rechberg die ersten Anzeichen einer Klärung der Lage aus Wien zu berichten: häufige Konferenzen zwischen Metternich und Stadion, der für russenfreundlich galt; eine neue Emission österreichischen Papiergeldes; die Mobilisierung eines österreichischen Armeekorps in Böhmen, das in wenigen Tagen in Bayern einmarschieren könne; eine Äußerung des russischen Gesandten, daß die Dinge nun dahin gekommen seien, wo man sie wünsche.[1])

Am 15. April begab sich der bayerische Gesandte zu Metternich. Er dankte für das Vertrauen, das der bayerischen Regierung mit den Eröffnungen Esterhazys und Schwarzenbergs geschenkt worden sei. Er gab die Erklärung ab, daß sein König von demselben Friedensverlangen erfüllt sei wie der Kaiser, daß er nichts sehnlicher wünsche als eine Verständigung mit seinem hohen Nachbarn über die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, namentlich eine Ausdehnung des Krieges über Süddeutschland zu verhindern. Metternich erwiderte, seit der letzten Konferenz hätte sich die Lage der Dinge geändert; bisher habe sich Österreich darauf beschränkt, Wünsche zu äußern, heute wolle man, gestützt auf eine imponierende Kriegsmacht, kategorische Friedensforderungen stellen. Metternich enthüllte damit offen die Absicht, von der friedlichen Vermittlung zur bewaffneten Intervention überzugehen. Er fügte aber auch hinzu, die österreichische Regierung trage nach wie vor das Verlangen, sich mit Bayern zu verständigen und seine Position mit den Mitteln der Mächte zu verstärken, die von dem gleichen Friedensverlangen beseelt seien. „Behaltet Euere Truppen in Eurer Hand, laßt sie Euch nicht entführen; wir liefern Euch mit unseren Rüstungen die wirksamste Begründung.“ Mit dem Hinweis auf die drohende Haltung Österreichs solle der König von Bayern auch sein beim französischen Heere stehendes Kontingent zurückfordern, wenigstens die Generäle und Offiziere, die zur Neubildung der bayerischen Armee so notwendig seien.

Am 17. April hatte der Gesandte eine zweite Unterredung. Jetzt ging Metternich weiter heraus: „Unsere Politik ist offen und loyal, unsere Absichten harmonieren mit dem Gesamtinteresse Europas und Deutschlands. Wir wollen den Leiden ein Ende machen, welche die Humanität niederdrücken; wir wollen eine feste und ruhige Ordnung der Dinge begründen, die einem jeden sein Recht und seine Unabhängigkeit sichert. Ich will Ihnen frei heraussagen, was wir auf dem Herzen haben: Je stärker und größer Preußen sein wird, desto größer wird unsere Befriedigung sein; wir können nicht erlauben, daß Preußen das Opfer der Partei werde, die es ergriffen hat, seine Erhaltung ist für Österreich eine politische Notwendigkeit. Wir können uns der Wiederbefreiung Hamburgs und der übrigen Hansastädte nicht widersetzen, mit deren Existenz die Interessen Deutschlands und der österreichischen Monarchie verknüpft sind. Wir können uns der Mitwirkung nicht entziehen, daß Ihr alle Euch einer ruhigen, unabhängigen Existenz im Herzen Europas erfreut, unter der Garantie von drei oder vier Mächten wie Frankreich, Rußland, Preußen und Österreich. Das ist unser Glaubensbekenntnis. Ich habe davon mehr gesagt, als ich hätte sagen dürfen. Ich hoffe, daß Sie mein Vertrauen nicht verraten werden. Erwägen Sie jetzt Ihre Position, urteilen und entscheiden Sie sich.“

In einer dritten Konferenz am 20. April abends setzte Metternich seine Bekenntnisse fort: „Der Kaiser von Frankreich, durch Euch an eine blinde Ergebenheit gewöhnt, hat

[1]) Berichte Rechbergs vom 10. und 11. April. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

uns eingeladen, unserem Staate eine militärisch starke Haltung zu geben; er schmeichelte sich mit der Hoffnung, uns in den Krieg hineinzuziehen. Aber wir sind weit entfernt von einer Mitwirkung bei Unternehmungen, die auf neue Umwälzungen abzielen. Es darf keine entthronte Souveräne mehr geben, die Ordnung muß zurückkehren. Unser Entschluß ist gefaßt; wir fassen ihn langsam, aber wir weichen nicht mehr davon ab. Wie der Verlauf des Krieges auch sein mag, wir werden unsere Haltung nicht verändern: sind die Franzosen unglücklich, werden wir über unser Programm nicht hinausgehen; sind sie siegreich und versagt sich der Kaiser der Stimme des Friedens, dann werden wir ihn dazu zwingen mit all unseren Mitteln.“ Er schloß mit dem Wunsche, Rechberg möge sich mit Vollmachten und Instruktionen versehen. Sollte die bayerische Regierung aus Besorgnis für ihren Landbesitz zurückhalten: er biete alle Bürgschaften, die man verlange; habe man andere Anliegen auf dem Herzen, so möge man sie aussprechen. Er für seine Person hege nur den einen Wunsch: Bayern möchte sich in die Erneuerung des Krieges nicht hineinziehen lassen, möchte seine Waffen „intakt“ erhalten und seine Rüstungen zur größtmöglichen Vollständigkeit bringen. „Ce n'est que de cette manière que nous pourrons arriver à cette attitude d'une neutralité armée qui renforcé par nos moyens respectifs prendrait le caractère le plus imposant.“

Also selbst jetzt begnügte sich Metternich mit bewaffneter Neutralität Bayerns, forderte nicht das, was Preußen schon am 7. April geheischt hatte.

Am 22. April überschrieb Rechberg die inhaltsschweren Eröffnungen der drei letzten Konferenzen.[1]) Er verstärkte noch ihre Wirkung. Eine Reihe von Vorkommnissen beweise die vollste Übereinstimmung zwischen Österreich und den Verbündeten; man erwarte nur den ersten Kurier Schwarzenbergs, um den Grafen Stadion ins russische Hauptquartier abzusenden und die letzte Hand an das Allianzwerk zu legen. Österreich habe in Böhmen ein Armeekorps mobil gemacht, das jeden Augenblick in Bayern einrücken könne. Die Meinung der österreichischen Militärkreise über die bayerische Armee und deren Widerstandsfähigkeit sei auf Grund eingezogener Nachrichten eine sehr geringe. Die große Armee der Verbündeten rücke unaufhaltsam vor, ihre Reserven überschwemmen bereits das Land zwischen Weichsel und Oder, ihre Stärke beziffere sich auf 300000 Mann. „Wenn es nicht gelingt, nach den ersten Schlachten einen Waffenstillstand zu schließen, sind wir auf das Jahr 1793 zurückgeworfen. Man kann die Dauer des Kampfes nicht berechnen.“

Die Nachrichten aus Wien machten in München den tiefsten Eindruck. Und fast gleichzeitig vernahm man, daß der König von Sachsen, ohne den versprochenen Besuch in München zu machen, Regensburg verlassen und sich auf österreichisches Gebiet nach Prag zurückgezogen; daß er sich Österreich gegenüber vertragsmäßig verpflichtet habe, seine Truppen von der französischen Armee abzurufen, strengste Neutralität zu beobachten und aus allen Kräften für den Frieden zu wirken.[2]) Von Württemberg war man jeden Augenblick gewärtig, daß es sich hinter dem Rücken Bayerns ebenfalls mit Österreich

---

[1]) Bericht M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[2]) Vgl. das Entschuldigungsschreiben des Königs von Sachsen vom 19. April und den Bericht Pfeffels vom 26. April über seine interessante Auseinandersetzung mit dem österreichischen Unterhändler Esterhazy. Daraus ergibt sich auch, daß Esterhazy ursprünglich Befehl hatte, auf der Rückkehr von Regensburg zum zweitenmal in München abzusteigen und sich über ein „Konzert“ zwischen den beiden Höfen zu verständigen, daß er aber in Regensburg die Mitteilung erhielt, der Wiener Hof habe den

verständige.[3]) Man sieht die Entscheidung unmittelbar vor der Türe. Auf der Seite Frankreichs schaut man zwar noch immer das Genie Napoleons, die moralische Kraft von 20 Siegesjahren, einen einheitlichen Willen, der nur sich Rechenschaft zu geben hat, der über das Leben und das Vermögen von 36 Millionen verfügt, der alle Kräfte und Hilfsmittel nach einem einheitlichen Ziele lenkt. Aber — das konnte man sich nicht mehr verhehlen — die französische Kavallerie stand numerisch wie qualitativ hinter der des Feindes, die französische Bevölkerung begann infolge des materiellen und moralischen Druckes schwierig zu werden, die Regentschaft war unpopulär, eine innere Erhebung Frankreichs lag nicht mehr außer dem Bereiche der Möglichkeiten. Auch Italien befand sich in einer Gärung, die jeden Augenblick in offene Rebellion übergehen konnte, wenn sich die Unzufriedenen von außen her Unterstützung versprachen. Und die Koalition, ohnehin schon furchtbar durch die Unglücksfälle der großen Armee im russischen Feldzug, durch den Haß der Völker gegen die Franzosen, wurde neuerdings verstärkt durch den Anschluß Schwedens und den erwarteten Übergang Dänemarks. Sachsen bereits abgefallen, Württemberg schwankend, Österreich auf dem Sprung! „Le génie de Napoleon le Grand a été en défaut, il a démuselé le lion qui aujourd'hui ménace de le mordre.“ Napoleon erntet die bittere Frucht des brüsken Systemwechsels, den er nach dem Wiener Frieden vollzogen. Bereits sieht man in München den Augenblick gekommen, da das Kabinett der Tuilerien in Deutschland keinen anderen Alliierten zählt als Bayern. Und dieses Bayern in der denkbar ungünstigsten Lage! Die Barriere des Dreibundes vor dem Zusammensturz; der zwischen den beiden Kolossen eingekeilte Staat neuerdings allen politischen Wechselfällen preisgegeben. Die Finanzen schlecht — 856185 Gulden in Münze, 841487 Gulden in Papier —, die militärischen Rüstungen unfertig. Die Bevölkerung zwar äußerlich ruhig, aber in Wirklichkeit der Regierung und ihrer Politik abgekehrt; Gefahr in Franken, Gefahr im Gebirg, Widerspruch wahrnehmbar selbst in Altbayern.[2])

So malt sich das Bild Bayerns, Deutschlands, Europas in dem Kopf eines Ministers, der nicht aus Liebe zu Frankreich, sondern aus Liebe zu Bayern den Bund mit Napoleon empfohlen hatte. Und dieser Minister hat den Auftrag, dem König ein Gutachten zu verfassen. Montgelas kennt den Charakter seines Herrn, er überläßt die Endentscheidung dem „erlauchten Urteil seines Monarchen“. Aber was er empfiehlt, ist doch sehr durchsichtig — Neutralität.

Eine Erklärung zu Gunsten Frankreichs — so entwickelt er in einem denkwürdigen Schriftstück vom 25. April 1813[3]) — verschafft Bayern den Ruhm von Charaktergröße und Loyalität, stellt seinem König fast allein in ganz Deutschland die Ernte der Siege Napoleons in Aussicht. Aber auf der anderen Seite hat die Erfahrung gelehrt, daß die Dankbarkeit nicht immer die Lieblingstugend Napoleons „des Großen“ ist, daß man nicht immer das erhält, was man hoffen zu können glaubt, daß selbst die wirklichen Verleihungen manchmal mit bedenklichen Beschränkungen und Belastungen verknüpft sind, daß das Mißtrauen und die Herrschsucht dem Kaiser niemals eine gründliche Vergrößerung seiner Verbündeten erlauben. Vielleicht muß man erleben, daß sich die Vorteile des Sieges gegen

---

Entschluß gefaßt, sich direkt dem bayerischen zu eröffnen. M. St. A. M. A. III. Sachsen 12. Außer der S. 369 angeführten Literatur vgl. noch Oncken, a. a. O., Bd. II, 229 ff.; Luckwaldt, a. a. O., 211 ff.

[1]) M. St. A. M. A. III. Württemberg 5. [2]) S. Beilage 6. [3]) S. Beilage 6.

die eigene Person wenden, vielleicht kämpft man nur zu dem Ende, seine Fesseln drückender zu machen. Und um dieser ungewissen Zukunft willen setzt man sich den Folgen der Unglücksfälle aus, die er erleiden kann. Eine Schilderhebung Österreichs wird begleitet sein von einer Insurrektion im Gebirge. Wenn feindliche Truppen ins Königreich eindringen, werden ernstliche Unruhen in mehr als einem Bezirk selbst Altbayerns ausbrechen. Einige unglückliche Kämpfe — und Requisitionen, Kontributionen, eine fremde Administration, vielleicht die Aufteilung der Monarchie werden die Folge sein. Ein Übertritt zu den Verbündeten setzt Bayern vielleicht denselben Wechselfällen des Krieges, denselben Unannehmlichkeiten aus, wie die Fortsetzung der Allianz mit Frankreich; man hat es 1800, 1805 und 1809 erfahren; was einmal eingetroffen ist, kann sich wiederholen. Ein Krieg mit Frankreich, begleitet von Unglücksfällen, wird bald ebenso unpopulär sein, wie es jetzt die Allianz mit Frankreich ist. Neutralität dagegen verschafft einer Nation, die seit zwei Dezennien die Jahre nur nach Leiden und Opfern gezählt hat, endlich Ruhe. Sie gibt der Regierung Zeit, sich mit der allgemeinen Wohlfahrt zu beschäftigen und die Mißstände in der Verwaltung zu verbessern. Sie entspricht dem Wunsche der Mehrheit des Volkes und beruhigt die erregten Geister durch die Aussicht auf glückliche Tage. Das, was man leidenschaftlich wünsche, sei die Ruhe, die Neutralität. In diesem Falle müsse Rechberg mit Instruktionen versehen werden, damit er bei den Verbündeten die Anerkennung der bayerischen Neutralität erwirke. Napoleon müsse durch eine motivierte Erklärung verständigt werden, die entweder direkt oder durch Vermittlung seines hiesigen Ministers an ihn zu richten wäre. Die Neutralität werde von den Verbündeten anerkannt werden; das dürfte aus der letzten Erklärung Jouffroys und aus den Konferenzen Metternichs mit Rechberg geschlossen werden. Frankreich werde zwar Neutralität als Abfall ansehen und bei der Willensstärke Napoleons drohe sein Haß dauernd und furchtbar zu werden; aber angesichts des blutigen Kampfes, der sich vorbereite und der so viele Zwischenfälle bringen müsse, könne man sich der Hoffnung hingeben, daß diese Frage wie so viele andere sich im Strome der Ereignisse verliere. Mag man die Neutralität wählen oder sich in einem anderen Sinne entscheiden, in jedem Falle sei unerläßlich die Rückberufung des Generals Raglovitsch, der Abschluß der Aushebungen und Rüstungen bis längstens 15. Mai, die Vereinigung der Truppen in festen Standquartieren, an den Punkten, die das Land gegen feindliche Invasionen schützen können, endlich die Ernennung eines Oberkommandierenden.

Neutralität hatte Österreich empfohlen, empfahl der Kronprinz, empfahl der leitende Minister; für Neutralität schien die öffentliche Meinung gestimmt; Neutralität entsprach auch dem ängstlichen und zugleich loyalen Charakter des Königs. Er entschied sich noch am 25. April für Neutralität: „Approuvé ce mémoire en ce qui regarde le systeme de neutralité“, schrieb Max Joseph eigenhändig unter das Gutachten Montgelas'.

Montgelas übersandte seine Denkschrift vom 25. April an den Kronprinzen nach Innsbruck. Der Kronprinz war entzückt: „Monsieur le comte, c'étoit avec l'intérêt le plus vif que j'ai lû votre lettre et les dépêches; le rapport si éminent que vous avez fait à S. M^{té} le roi est digne de la grandeur de votre esprit, faites que ce plan si sagement conçu ne reste pas seulement un project.“ [1]) Freilich damals, als er diese Worte niederschrieb, hatte er bereits ein königliches Schreiben in Händen, dem er mit Bedauern ent-

---

[1]) Heigel. a. a. O., 388.

nahm, daß sein Vater mit der Absendung der Vollmachten an Rechberg noch zögere.[1]) Darüber traten Ereignisse ein, die das von Montgelas empfohlene System der Neutralität überholten, den König vor eine viel schwerere Entscheidung stellten.

Am 6. Mai[2]) kann Rechberg die auf Deutschland bezüglichen Forderungen mitteilen, die Österreich bei seiner bewaffneten Intervention an Frankreich stellen werde: Räumung der illyrischen Provinzen, eine bessere Grenze Österreichs gegenüber Bayern, Auflösung des Rheinbundes, Zurückziehung der französischen Grenze hinter den Rhein. Österreich sei bereit, vielleicht verpflichtet, diese Propositionen mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten. Sollten die französischen Waffen siegreich sein, werde Österreich ihnen in die Arme fallen. „Der Fehdehandschuh ist hingeworfen; die Armee, die sich jeden Tag verstärkt, kann in vier Wochen aus Böhmen hervorbrechen — es müßte sich denn der Kaiser zu Verhandlungen bequemen, um Zeit zu gewinnen, was mir wenig wahrscheinlich dünkt."

Das war der Krieg! Bayern kannte jetzt das Geheimnis der österreichischen Friedensbedingungen, es wußte aber auch, daß Napoleon solche Bedingungen niemals genehmigen werde. Eine bewaffnete Intervention Österreichs auf dieser Grundlage mußte seinen Eintritt in den Krieg unmittelbar nach sich ziehen. Metternich machte selbst kein Hehl mehr daraus.

Und gleichzeitig meldete Rechberg die bedrohlichsten Nachrichten für Bayern, nicht bloß die Forderung einer Grenzberichtigung: Metternich verschloß über acht Tage dem bayerischen Gesandten die Türe. Als Rechberg endlich vorgelassen wurde, war er einsilbig und beschränkte sich auf die kurze Erklärung: „Ich habe noch keine weitere Nachricht aus Euerer Hauptstadt. Man wartet bei Euch auf den Ausgang des militärischen Zusammenstoßes. Er wird nicht lange ausbleiben." Eine verlässige Quelle wußte zu berichten, die Leidenschaften seien gegen Bayern niemals so entfesselt gewesen. Man habe den Ministern der verbündeten Mächte Kenntnis gegeben, daß der bayerischen Regierung die gleichen Anerbietungen gemacht worden seien wie dem sächsischen Hof, diese habe aber, statt dem Beispiele Sachsens zu folgen, Frankreich neue Truppen geliefert; es bleibe also nichts übrig, als Bayern seinem Schicksal zu überlassen, man sei entschlossen, es feindlich zu behandeln, sobald man die Grenze überschritten habe. Und der Gesandte fügte hinzu: Diese Eröffnung sei um so bedauerlicher, weil die ohnehin bestehende Gereiztheit der Verbündeten gegen Süddeutschland dadurch noch gesteigert werde; alle Briefe aus Sachsen seien darüber einig, daß man in den verbündeten Armeen nur auf den Augenblick warte, um sich auf den Süden zu stürzen und Rache zu nehmen für die Ergebenheit gegen Frankreich.

Am 7. Mai hatte man in der Wiener Hofburg die erste Nachricht von der Schlacht bei Lützen (2. Mai). Sie machte auf den Kaiser allerdings den tiefsten Eindruck,[3]) aber die Berichte aus Wien über die politische Haltung Österreichs lauteten für Bayern noch immer besorgniserregend: Die Schlacht habe bestätigt, daß die Qualität der französischen Truppen nicht so schlecht sei, als man sie ausgegeben; sie habe aber auch an den Tag gebracht, daß die Preußen sich mit Enthusiasmus und Erbitterung schlagen. Die Schlacht habe den Kriegseifer Österreichs keineswegs geschwächt; man mache vielmehr eine Ehrensache

---

[1]) „Ce n'est pas sans peine que j'ai lû dans le billet de mon père cher qu'il retarde encore l'envoi de courier qui dût apporter l'instruction au baron de Rechberg." Heigel, a. a. O., 388.

[2]) Bericht Rechbergs M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[3]) Oncken, a. a. O., 311.

daraus, nicht die Rolle des Grafen Haugwitz zu spielen, seinen Entschluß nicht von dem Ausgang einer einzigen Schlacht abhängig zu machen. In der Tat, schon am 8. Mai reiste Graf Stadion ins Hauptquartier der Verbündeten und einige Tage später erhielt Bubna neue Weisungen, um dem Kaiser Napoleon den Beginn der bewaffneten Friedensvermittlung auf der uns bekannten Grundlage anzukündigen. Die bewaffnete Friedensvermittlung aber konnte jeden Augenblick in den offenen Krieg übergehen. Die Schlacht von Lützen schien also nach allen Nachrichten für das System Metternichs nicht einen Wechsel, sondern eine Beschleunigung seiner Entscheidung zu bedeuten. In diesem Sinne schrieb auch der Kronprinz Ludwig an Montgelas.[1]) Er sieht die Katastrophe für Bayern in unmittelbarster Nähe. Er bittet und beschwört den Minister, sein möglichstes zu tun, um die Verhandlungen mit Österreich zum Abschluß zu bringen. „Jeder Tag der Verzögerung kann die unheilvollsten Folgen haben. Das Gewitter naht in Sturmschritten; hat es einmal Bayern ereilt, dann werden die gleichen Bedingungen nicht mehr zu erlangen sein, und Bayern wird, wenn nicht ganz verloren, doch gewiß für lange Zeit ruiniert sein; das verflossene Jahr zeigt uns zweimal ein nur zu trauriges Beispiel dafür. . . . Ein Krieg mit Österreich würde mich angesichts der Lage Bayerns wie ein Blitzstrahl treffen.“ [2])

Montgelas war sich klar,[3]) daß seit dem 24. April die Situation geändert, die Frage der Neutralität ausgeschaltet sei, daß „die Hitze der Leidenschaften diesen schönen Traum habe verschwinden lassen“, Bayern eine der beiden Parteien ergreifen müsse.

Er erkennt der Allianztreue gegen Frankreich einen Zug vornehmer Gesinnung, auch eine gewisse politische Berechtigung zu: Österreich verrate die Absicht, den König von Bayern zu berauben, Frankreich erscheine also als der natürliche Vorkämpfer seines territorialen Besitzes und seiner Rechte. Diese politische Erwägung hätte zu anderen Zeiten der Regierung sogar eine Handhabe geben können, um die öffentliche Meinung wieder aufzurichten, den Enthusiasmus zu entfesseln. Aber, fügte er hinzu, die Menschen haben so viel ertragen, daß sie gegen alles gleichgültig geworden sind. Wenn der Krieg mit Österreich ausbreche, könne man jedenfalls mit Sicherheit auf eine Erhebung Tirols, Vorarlbergs, Frankens (wenigstens im oberen Teil), Salzburgs und der im Jahre 1809 erworbenen Provinzen rechnen. Die allgemeine Stimmung Europas habe selbst Altbayern ergriffen; die Hindernisse, auf die hier die Aushebung stoße, seien der beste Beweis. „Der Kampf wird schrecklich sein.“ Montgelas empfiehlt schon jetzt, den königlichen Schatz und die wertvollsten Sammlungen unter Bedeckung nach der Schweiz zu entsenden und sich einer bedeutenden Summe Geldes in barer Münze für alle Eventualitäten zu versichern. Diese Vorsichtsmaßregel empfiehlt er doppelt für den Fall, daß man auf der Seite Frankreichs auszuharren gedenke. Zugleich solle sich dann die königliche Familie unter dem Vorwand einer Reise der französischen Grenze nähern und vom Kaiser Napoleon sofort die nötigen Streitkräfte zur Verteidigung des Landes und die notwendigen Subsidien für den Unterhalt des Hofes und der Armee erbitten.

---

[1]) „La bataille gagnée par l'empereur Napoléon ne diminue pas rien le péril, dans lequel la Bavière se trouve, si l'Autriche commence la guerre, et ms. le comte est trop bon politique pour n'être pas convaincu, que si l'Autriche eut encore hesité, les derniers événemens devoient lui faire prendre le parti qui selon le comte de Metternich étoit déja égal, si la France gagnoit ou perdoit.“ Heigel, a. a. O., 388 f.

[2]) Heigel, a. a. O., 391. [3]) S. Beilage 7.

Entschließt man sich zu einer Wiederannäherung an Österreich, so soll Steinlein sofort an Rechberg geschickt werden mit der Erklärung: Durchdrungen von der Weisheit der Absichten seiner königlichen und kaiserlichen Majestät für die Wiederherstellung des Friedens, sei der König von Bayern bereit, mit allen seinen Mitteln dazu mitzuwirken. Er erbitte Zusicherung strengsten Stillschweigens für den Fall, daß der Bruch mit Frankreich vermieden werden könnte, und als Zeichen des Vertrauens volle Garantie seines Besitzstandes, die ihm so oft versprochen worden sei, oder, wenn das nicht möglich wäre, klare, jeden späteren Streit ausschließende Feststellung der Abtretungen und der Entschädigungen. Sollte Würzburg wiederum als Austauschprojekt auf die Bahn gebracht werden, so dürfe dafür nicht mehr als Tirol, Vorarlberg und das Hausrukviertel gegeben werden. Die Erklärung Bayerns gegen Frankreich solle nicht eher erfolgen, bis die österreichische Armee auf eine gewisse Höhe gebracht sei. Anderseits hätte der König den General Raglovich zurückzurufen unter dem Vorwand der Gefahr, die Bayern von den Rüstungen seiner Nachbarn drohe.

Der Minister ergreift auch jetzt scheinbar keine Partei, überläßt die Entscheidung seinem König. Aber es ist doch sichtbar, daß er für den sofortigen Anschluß an Österreich ist.

Das war am 12. Mai. Der König hatte inzwischen die Nachricht von dem Einzug Napoleons in Dresden empfangen. Trotzdem entschied er sich noch am nämlichen Tage für die Partei Österreichs: Rechberg solle Metternich erklären, der König von Bayern finde, wiewohl er die Nachricht vom Einzug des Kaisers in Dresden empfangen, die Absichten Österreichs so weise, daß er bereit sei, mitzuwirken, jedoch stelle er als Bedingung „sine qua non“ Zusicherung der Integrität seiner Staaten. Sobald diese erfolgt sei, werde Raglovich zurückgerufen werden.[1])

Leicht ist dem König der Entschluß nicht geworden. Ein besonders treibendes Motiv war jetzt wie früher die Haltung der öffentlichen Meinung. „Es ist grausam, seinen Alliierten zu verlassen, aber die Stimmung Bayerns, selbst die des alten Kurfürstentums ist so entschieden gegen Frankreich, daß ich kein Mittel sehe, mich anders aus der Sache zu ziehen,“ schrieb er noch am nämlichen 12. Mai. In demselben Schreiben frug er beim Minister an, ob er glaube, daß die Erklärung Österreichs dem Kaiser Napoleon Veranlassung geben könnte, einen Separatfrieden mit den Verbündeten zu schließen, um sich dann auf Österreich und Bayern werfen zu können. „Unser Los würde noch schrecklicher sein.“[2])

Diese Besorgnis wurde vielleicht von anderer Seite in dem König wachgerufen. Mag nun der Minister darüber empfindlich geworden sein oder mag auch auf ihn der Einzug

---

[1]) S. Beilage 7.

[2]) „Demandés au ministre, s'il croit que la déclaration de l'Autriche engage l'empereur à faire une paix séparée avec les coalisés, ceux-ci l'accepteront, alors il marcheroit contre l'Autriche et notre sort seroit encore plus affreux. Il est cruel d'abandonner son allié, mais l'esprit de la Bavière et même celui de l'ancien électorat est si prononcé contre la France que je ne vois pas de moyen de nous en tirer autrement. Max Joseph.“

Das Handschreiben des Königs befindet sich M. St. A. Pol. Arch. 17, ist aber nicht datiert. Die Anfrage des Königs bezüglich der Möglichkeit eines Separatfriedens mit Rußland und Preußen schließt eine Einreihung des Schreibens in den Oktober 1813 aus. Die „Note ultérieure“ vom 12. Mai in Beilage 7, die sich als eine Antwort des Ministers auf obige Anfrage des Königs ergibt, veranlaßt mich, das Handschreiben dem 12. Mai zuzuweisen.

Napoleons in Dresden und ein parteiisch gefärbter Bericht des bayerischen Generals Raglovich über den Verlauf der Schlacht bei Lützen und über die Haltung der norddeutschen Bevölkerung eingewirkt haben, er hat am nämlichen 12. Mai in einer weiteren Note[1]) nicht bloß die Möglichkeit eines Separatfriedens, sondern eine Reihe anderer Möglichkeiten zugegeben: „Es ist möglich, daß sich der Kaiser, um Zeit zu gewinnen, zu einem Kompromiß bequemt, und daß man, um den Kaiser für seine territorialen Forderungen nachgiebiger zu stimmen, das Geheimnis unserer Abmachungen verrät; es ist möglich, daß der Kaiser neue Truppen aus Italien und über den Rhein kommen läßt und daß Bayern sofort das Kriegstheater wird, was man gerade durch einen Parteiwechsel zu vermeiden gesucht hat." Übrigens hat Montgelas auch jetzt die Bemerkung hinzugefügt: „180000 Österreicher, gut ausgerüstet und wohl organisiert, sind auf alle Fälle mächtige Bundesgenossen, die nicht verfehlen können, große Hoffnungen zu erwecken, insbesondere wenn der Kaiser ihnen keine anderen Streitkräfte entgegensetzen kann als diejenigen, die augenblicklich im Feuer stehen."

Der König erteilte dem Minister am 12. Mai den Auftrag, eine Instruktion an Rechberg zu verfassen.[2]) Die Instruktion, wie sie am 13. Mai niedergeschrieben wurde,[3]) beginnt mit der Erklärung, daß die bayerische Regierung zu einem Systemwechsel entschlossen sei; die von Österreich gegenüber Rechberg erhobene Forderung einer Grenzberichtigung sei zwar nicht geeignet Vertrauen zu erwecken, aber die öffentliche Meinung, insbesondere die Armee, sei entschieden gegen die Franzosen, deren Plackereien die Gemüter aufs äußerste erbittert hätten. Eine Invasion gefährde die Ruhe und Sicherheit Bayerns, die augenblicklichen Defensivmittel seien ungenügend, die Erfahrung habe gelehrt, daß man nicht immer auf die Franzosen rechnen könne. Der Gesandte wird — unter oft wörtlicher Anlehnung an das Gutachten vom 12. Mai — zu der Erklärung ermächtigt, der König sei bereit, mit allen seinen Mitteln zur Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken. Er erhält die Weisung, strenge Wahrung des Geheimnisses und Sicherheit für Souveränität und Besitzstand unter russischer Bürgschaft zu fordern; ein etwaiger Ländertausch solle auf ruhige Zeiten verschoben werden. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so erklärt sich die bayerische Regierung bereit, Raglovich abzuberufen und 30000 Mann ins Feld zu stellen. Aber die Abmachungen sollen sich jeder Herausforderung gegen Frankreich enthalten und lediglich der Wiederherstellung des Friedens dienen.[4])

Ging diese Instruktion ab, dann trat Bayern schon im Frühjahr 1813 auf die Seite der Verbündeten.

Aber wiederum harrte der Kronprinz eine ganze, lange, sorgenvolle Woche auf das erlösende Wort aus München: Der König hatte es noch immer nicht über sich gebracht, den Kurier mit der entscheidungsschweren Depesche nach Wien abzusenden; vielleicht wollte er erst den Ausgang der neuen Sendung Bubnas an Napoleon, Stadions ins Lager der Verbündeten[5]) abwarten, da ja doch der Wiener Hof die Waffenruhe der

---

[1]) Beilage 7. [2]) S. Beilage 7. [3]) M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[4]) Daneben verfaßte Montgelas entsprechend seinen Gepflogenheiten einen nicht ernst gemeinten Entwurf in entgegengesetztem Sinne, „dans le sens Français".

[5]) Vgl. Oncken, a. a. O., Bd. II, 309 ff.; Luckwaldt, a. a. O., 249 ff.; Sorel, L'Europe et la revolution Française, Bd. VIII, 111 ff. Hier sei auch gelegentlich auf die trefflichen Biographien

Kriegserklärung vorzog; vielleicht wirkte auf ihn auch der neue Umschwung in Sachsen[1]) und der frankreichfreundliche Stimmungswechsel in Württemberg.[2]) Und dann kam die Nachricht von dem zweiten Siege Napoleons bei Bautzen (20. Mai). Jetzt atmete der König förmlich auf, daß ein glücklicher Instinkt ihn von einem gefährlichen Schritte zurückgehalten habe; ja er schrieb sogar mit einer gewissen Ironie unter den Brief, in dem er dem französischen Gesandten für die Siegesnachricht dankte, das Nachwort: „Es scheint, daß der Kaiser von Österreich zu spät gekommen ist.“[3]) Als vollends die amtliche Erklärung Napoleons, über Frieden und Waffenstillstand zu verhandeln, die Waffenstillstandsverhandlungen des Kaisers mit den Verbündeten und dann der Waffenstillstand von Poischwitz selbst (4. Juni) bekannt wurden, war an einen Systemwechsel der bayerischen Regierung nicht mehr zu denken. Und diese Politik scheint jetzt auch die Billigung des Kronprinzen gefunden zu haben.[4])

Wochen waren seit den inhaltschweren Berichten des bayerischen Gesandten in Wien verstrichen. Erst am 26. Juni, nach Beginn des Waffenstillstandes, ging eine auf den 30. April zurückdatierte Instruktion[5]) nach Wien. Sie sollte allerdings lediglich „comme une pièce historique et pour l'information particulière“ dienen, für den diplomatischen Dienst des Gesandten behielt sich die Regierung ausdrücklich neue Weisungen vor. Aber das Schriftstück ist doch nicht ohne Bedeutung für die kommende Entwicklung, es enthält bereits die wichtigsten Leitsätze für das Herbstprogramm der bayerischen Regierung: die Anträge Österreichs sind unabweisbar wegen der Lage Bayerns, der Entfernung der französischen Truppen, der Stimmung der Völker, der Notwendigkeit, das Gleichgewicht wiederherzustellen und Deutschland von den Verpflichtungen des Rheinbundes zu befreien; der erste unabweisliche Schritt der bayerischen Regierung muß die Erklärung der Neutralität, die Zurückberufung der bei der französischen Armee stehenden Division Raglovich, die Aufstellung einer Observationsarmee sein, um französischen Truppendurchzügen zu wehren: der zweite Schritt militärische Kooperation mit den Verbündeten, falls Frankreich (wie zu erwarten ist) diese Neutralität nicht anerkennt; als wichtigste Gegenleistung ist von Österreich Bürgschaft für Souveränität und Besitzstand zu fordern; diese Bürgschaft muß durch Beitrittserklärungen Rußlands und Preußens noch mehr gesichert werden.

Napoleons von Fournier und Lenz hingewiesen. In einer späteren auf den 28. April zurückdatierten Instruktion für Rechberg äußert sich die bayerische Regierung: „es handelt sich hier darum, weder zu bald, noch zu spät, noch unnütz zu kommen, sich nicht durch ein zu frühes Vertrauen, dessen man sich gegenüber Frankreich mißbräuchlich bedienen könnte, bloßzustellen und die Lage noch verwickelter und gefährlicher zu machen. . . . Die Zeit, die die Gesandtschaften Bubnas und Stadions beanspruchen, wird Raum gewähren „pour se retourner“.

[1]) Der König von Sachsen zog gemeinsam mit Kaiser Napoleon in Dresden ein. Dem Wiener Kabinett fehlte es nach bayerischer Auffassung „entweder an dem Willen oder an Mut, der Entfernung des sächsischen Hofes Hindernisse in den Weg zu legen; es schien der inzwischen getroffenen Verabredungen gar nicht mehr zu gedenken.“

[2]) Nach den Berichten Hrubys (Luckwaldt, a. a. O., 226) wäre der König von Bayern von seinem Schwiegersohne, dem Vizekönig Eugen, umgestimmt worden.

[3]) Mercy-Argenteau, Mémoires, a. a. O., 386.

[4]) Das darf wohl aus seinem Schreiben an Montgelas vom 5. Juni 1813 geschlossen werden. Heigel, a. a. O., 392.

[5]) M. St. A. M. A. III, Österreich 16.

Während des Waffenstillstandes suchte die bayerische Regierung das Land vor Überraschungen militärisch zu sichern; zu diesem Zwecke wurde ein Armeekorps von 20000 Mann in einem Feldlager bei München vereinigt. Anderseits vermied die Regierung ängstlich jeden Anlaß zu einer Verschärfung der Gegensätze; dem österreichischen Geschäftsträger wurden beruhigende Erklärungen wegen der Truppenzusammenziehung gegeben. „On ne peut — äußert eine Depesche vom 25. Juni 1813 — au milieu de tant de crises et d'incertudes qu'agir avec la plus grande prudence et éviter de son coté ce qui pourrait accélérer le développement de la rupture.“

* * *

Der Waffenstillstand lief ab, ohne daß Napoleon die österreichischen Vermittlungsvorschläge annahm. Jetzt trat das ein, was Metternich längst angedroht hatte: Österreich ging ins Lager der Verbündeten über (12. August). Eine österreichische Donauarmee unter dem Prinzen Heinrich XV. von Reuß näherte sich der Ostgrenze Bayerns in der Richtung gegen den Inn, mit dem Hauptquartier in Wimsbach (bei Lambach).

Die bayerische Regierung, die während der Friedensverhandlungen keinerlei offizielle Mitteilung von Frankreich erhalten hatte, lediglich auf die Berichte ihrer Gesandten am österreichischen und am sächsischen Hofe angewiesen war, vernahm sehr ungern den Abbruch der Verhandlungen, den Wiederbeginn der Feindseligkeiten. Allerdings nahm General Graf Wrede mit jenem (bei München gesammelten) Armeekorps eine Defensivstellung am Inn, mit dem Hauptquartier in Braunau, aber auch seine Stimmung war eine gedrückte. Seit dem Eintritt Österreichs in den Krieg war, abgesehen von der Haltung der Bevölkerung,[1]) die militärische Lage Bayerns außerordentlich prekär: die ganze Grenzlinie von Passau bis Eger lag dem feindlichen Einbruch offen; eine einzige Niederlage konnte alles vernichten, was man in jahrelanger Arbeit aufgebaut hatte, konnte den Bestand des Staates selbst gefährden. Die Stimmung der Regierung und der militärischen Oberleitung wurde um so gedrückter, je mehr jeder Tag zu überzeugen schien, daß Bayern von Frankreich seinem Schicksal überlassen sei. Allerdings hatte Napoleon die Bildung eines „Observationskorps von Bayern“ unter dem Marschall Augereau mit dem Hauptquartier Würzburg befohlen, aber dieses Korps wurde nach Sachsen gezogen, aus Rücksicht auf die hier bevorstehende Entscheidung. „Zum Spotte“, äußerte ein bayerischer Zeitgenosse, „wurde der Name „Armee von Bayern“ einem unbedeutenden Korps gegeben, das die Grenzen des Reiches nur berührte, um sich davon zu entfernen.“ Die Anfragen des Königs im französischen Hauptquartier wurden nicht oder nur ausweichend beantwortet; blieb ja selbst der französische Gesandte am Münchener Hofe ohne Nachricht. Dem General Wrede bedeutete man wohl, er möge der ihm gegenüberstehenden Armee des Prinzen Reuß so viel Schaden als möglich zufügen; aber die Zusage einer Unterstützung konnte er weder von dem französischen Hauptquartier noch von dem Vizekönig von Italien erlangen. Bald war selbst die Fühlung mit der zunächst stehenden, ohnehin unzulänglichen Armee des Vizekönigs unterbrochen.[2])

---

[1]) Mercy-Argenteau berichtet, daß er seit dem 26. Juli die Aufmerksamkeit des französischen Ministers des Äußern, Herzogs von Bassano, auf die Fortschritte der geheimen Gesellschaften gelenkt habe.

[2]) Über die Lage und Stimmung der bayerischen Regierung zu Anfang des Krieges gibt eine gute und verlässige Schilderung Montgelas in seinen Denkwürdigkeiten, S. 299—302.

Aus ihrer Abneigung gegen einen Krieg mit Österreich hat die bayerische Regierung von Anfang an kein Hehl gemacht. Schon am 10. August, bevor noch Österreich der Koalition beigetreten war, erhielt der Gesandte in Wien, Rechberg, die Weisung: „Die Bewegungen der österreichischen Truppen werden täglich drohender. Ich habe die Aufhebung des Lagers von Nymphenburg und eine solche Aufstellung meiner Truppen befohlen, daß sie sich jederzeit auf einen ernstlich bedrohten Punkt werfen können. Übrigens ist das lediglich eine Vorsichtsmaßregel und darf nur als eine solche angesehen werden. Sie hat keinen offensiven Zweck und will den Zustand des Friedens und der Freundschaft nicht aufheben, den ich noch immer für bestehend ansehe. Das können Sie rückhaltlos erklären, wenn man davon spricht. Hier wird in diesem Falle dem österreichischen Geschäftsträger das gleiche gesagt werden." [1]) Das Widerstreben gegen einen Waffengang mit Österreich oder wenigstens der Entschluß, sich eine Rückzugslinie zu sichern, kam auch in den schriftlichen Worten zum Ausdruck, mit denen der König den österreichischen Geschäftsträger am Münchener Hofe, Hruby, am 18. (19.) August verabschiedete: weder der Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch Österreich noch die Verpflichtungen, die Bayern seit langem gegen Frankreich eingegangen und die noch vor kurzem die Mehrzahl der Mächte geteilt hätte, könnten an den Gefühlen der Freundschaft etwas ändern, die der König von Bayern für die Person des Kaisers von Österreich hege und die er seit dem letzten Frieden mit der größten Sorgfalt zu pflegen gesucht habe.[2]) Der bayerische Gesandte blieb sogar in Wien; sein Verbleiben wurde mit Krankheit entschuldigt.

Aber auch die österreichische Regierung wünschte eine Verständigung mit Bayern. Die österreichischen Generäle schmeichelten sich, wie Rechberg berichtete,[3]) mit der Hoffnung auf ein militärisches Zusammenwirken Bayerns mit Österreich; dem Legationsrat Koch, der die letzten Weisungen von München nach Wien überbrachte und dabei das österreichische Hauptquartier passierte (zwischen dem 13. und 17. August), seien die größten Aufmerksamkeiten erwiesen worden, offenbar in der „stillen Hoffnung, in ihm den Träger österreichfreundlicher Instruktionen zu sehen"; der Befehlshaber der österreichischen Donauarmee, Prinz Reuß, habe den Legationsrat seiner Ergebenheit für den bayerischen Souverän und die bayerische Regierung versichert; sein sehnlicher Wunsch sei, sich mit den bayerischen Truppen nicht schlagen zu müssen und, wenn die Umstände nichts anderes zuließen, gegen Bayern wenigstens eine ähnliche Haltung einzunehmen, wie im vorausgehenden Feldzuge der Befehlshaber der österreichischen Beobachtungsarmee an der galizischen Grenze gegen Rußland. Montgelas schloß aus den Berichten Rechbergs und aus der Tatsache, daß die Wiener Hof- und Staatskanzlei mit der Herausgabe der Pässe an die bayerische Gesandtschaft zögerte, auf den Wunsch der österreichischen Regierung nach einer Verständigung mit Bayern.[4])

Aber bestimmte Eröffnungen irgendwelcher Art wurden vor den letzten Tagen des August von österreichischer Seite nicht gemacht. Verhandlungen auf einer solchen Grundlage

---

[1]) Königliche Weisung vom 10. August, expediert 13. August. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[2]) M. St. A. K. grün 84/16.

[3]) Bericht Rechbergs vom 17. August. M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

[4]) Schreiben Montgelas' vom 13. September 1813 an den König. M. St. A. Pol. Arch. 17.

konnten damals nicht stattfinden; das hat Montgelas ausdrücklich bezeugt.[1]) Prinz Taxis berichtet allerdings in seinem Tagebuche:[2]) der bayerische Legationsrat (er nennt ihn irrtümlich Geschäftsträger) Koch habe schon in den ersten Tagen des August bestimmt formulierte Anträge Österreichs nach München gebracht, die Unterhandlungen hätten jedoch zu keinem Ergebnis geführt. Dem steht aber nicht bloß das bestimmte Zeugnis Montgelas' entgegen, sondern auch die Aktenlage; aus dieser ergibt sich lediglich, daß Koch zu Anfang August in München weilte und daß sich Rechberg bei seiner Rückkehr bestimmtere Verhaltungsanweisungen erwartete, als sie die erwähnte Instruktion vom 10. August enthielt; von Anträgen und Verhandlungen ist mit keinem Worte die Rede. Metternich, der Leiter der österreichischen Politik, befand sich überdies in der kritischen Zeit nicht in Wien, sondern in Prag und wurde hier durch die Ereignisse des Prager Friedenskongresses vollauf in Anspruch genommen. Später begab er sich ins Hauptquartier nach Böhmen. Von hier, nicht von Wien, kamen die ersten Anträge an Bayern.

Auch der österreichische Geschäftsträger Hruby ging von München nach dem österreichischen Hauptquartier. Unterwegs suchte er am 25. August[3]) in Braunau eine Aussprache mit Wrede. Aus den Äußerungen des Generals[4]) scheint der österreichische Diplomat noch deutlicher die bayerische Abneigung gegen den Krieg gelesen zu haben und in seiner Absicht, eine Verständigung zwischen den beiden Staaten anzubahnen, noch mehr bestärkt worden zu sein. Aber auch Wrede, der bereits dem französischen Hauptquartier mitgeteilt hatte, daß er sich zur Defensive genötigt sehe, scheint aus der Unterredung neuen Ansporn empfangen zu haben, der Allianz mit Frankreich entgegenzuarbeiten.[5]) Schon am 27. August schrieb er in diesem Sinne an Montgelas.[6]) Er legte sich allerdings hier noch eine gewisse Zurückhaltung auf, gedachte des Besuches des österreichischen Geschäftsträgers, ohne des Gegenstandes der Besprechung Erwähnung zu tun; aber er führte dem Minister die kritische Lage vor Augen, in die Bayern geraten würde im Falle einer oder zwei Niederlagen Napoleons, und schloß mit den bezeichnenden Worten: „Ich bitte Sie um Verzeihung, wenn ich Sie mit Dingen belästige, die nicht kommen müssen, aber doch eintreten können." In einem Schreiben, das er am 3. September[6]) an den König selbst richtete, gab er seiner inneren Stimmung schon deutlicher Ausdruck: er habe sich niemals in seinem Leben in

---

[1]) „Da jedoch diese höflichen Formen und gegenseitigen Meinungsäußerungen weder von einer bestimmten Eröffnung irgendwelcher Art begleitet noch auf eine feste Grundlage gebaut waren, die sich ernstlich in Betracht ziehen ließ, dagegen die Allianz mit Frankreich immer noch bestand, verblieb General Raglovich, unter den Befehlen des Marschalls Oudinot, Herzogs von Reggio, bei der großen französischen Armee. General Wrede dagegen marschierte von Schwabing aus eilig an die Ufer des Inn und schlug das Hauptquartier in Braunau auf." Denkwürdigkeiten Montgelas' S. 296. Damit stimmt das Schreiben Montgelas' an den König vom 13. September 1813 überein. [2]) S. 4 f.

[3]) Wrede schreibt am 27. August 1813 an Montgelas: „Der österreichische Geschäftsträger ist vorgestern durchgereist." Taxis, a. a. O., 4 gibt irrtümlich den 20. August an.

[4]) Nach dem Tagebuch des Prinzen Taxis, S. 4 soll Hruby geäußert haben: „daß er alle Ursache habe mit der Art, wie der König ihn entlassen, sehr zufrieden zu sein, daß er nicht unterlassen würde, gehörigen Orts vorzustellen, wie leicht es sei eine Annäherung zustande zu bringen, und daß er hoffe in kurzem unter besseren Auspizien zurückzukommen".

[5]) Das hat ihn aber nicht gehindert seine Korrespondenz mit dem französischen Gesandten fortzusetzen. Mercy-Argenteau, a. a. O., 387 f.

[6]) M. St. A. Pol. Arch. 17.

einer so bedenklichen Situation befunden. „Ein General, der vereinzelt, ohne Ordre oder Instruktion eine Armee befehligt, ist beklagenswert wegen der Beschaffenheit seiner Lage und wegen der Verantwortlichkeit, die ihn jeden Augenblick beunruhigt". Damals hatte er noch einen besonderen Grund, auf seinen König einzuwirken.

Inzwischen hatte nämlich Hruby sowohl von seiner Verabschiedung in München als von seiner Unterredung mit Wrede im Hauptquartier der Verbündeten Bericht erstattet. Die Schilderungen des österreichischen Geschäftsträgers über die Abneigung des Königs gegen den Krieg machten tiefen Eindruck. Der Kaiser von Oesterreich soll sofort dem Feldzeugmeister Baron Hiller den Befehl erteilt haben, die gegen Tirol geplanten Operationen einzustellen, die etwa ausgegebenen Proklamationen zurückzunehmen.[1]) Ebenso soll der Feldzeugmeister Prinz Reuß die Weisung erhalten haben, sich so lange auf die Defensive zu beschränken, als er nicht von Wrede angegriffen werde.

Metternichs Bestreben war eben nach wie vor darauf gerichtet, die Rheinbundstaaten durch möglichst schonende Behandlung auf seine Seite herüberzuziehen. Er konnte mit um so mehr Aussicht auf Erfolg rechnen, als sein Ziel weder die Erneuerung des Kaisertums noch die Teilung des Protektorates über Deutschland zwischen Österreich und Preußen war: er wollte allerdings den leitenden Einfluß Österreichs auf Deutschland nicht preisgeben, aber die Verpflichtungen Österreichs gegen Deutschland wie den Einfluß Deutschlands auf die innere Entwickelung Österreichs möglichst beschränken. Dieses System, das in der nationalen Zusammensetzung der österreichisch-ungarischen Monarchie wenn nicht seine Berechtigung, so doch seine Erklärung findet, schrieb nicht eine Unterdrückung, sondern eine Erhaltung der (so hoch eingeschätzten) Souveränität der Rheinbundstaaten vor und gab ein äußerst wirksames Mittel in die Hand, die Rheinbundstaaten in dem gegenwärtigen Kriege von Frankreich zu trennen und in der Zukunft zu Bundesgenossen gegen Preußen zu machen. Der Vertreter dieses Systems, Metternich, erlangte immer mehr die politische Leitung des Befreiungskrieges: Der preußische Staatskanzler Hardenberg räumte dem österreichischen Minister Schritt für Schritt das diplomatische Feld, im Teplitzer Vertrag gab er ihm freie Hand zu Verhandlungen mit den Rheinbundstaaten auf der Grundlage voller Unabhängigkeit.

Noch vor Schluß des Monats August war der österreichische Gesandtschaftsrat Hruby in der Lage, Eröffnungen an Wrede zu überbringen. Reuß bat Wrede, dem österreichischen Geschäftsträger eine Zusammenkunft zu bewilligen.[2])

Der Augenblick schien nicht günstig gewählt. Aus Dresden kam die Nachricht von einem glänzenden Siege Napoleons über die große Armee des Fürsten Schwarzenberg (27./28. August). Der Generalstabschef der französischen Armee, Fürst von Neufschatel, schrieb vom Schlachtfeld aus am 28. August an den König: „Wir verfolgen den Feind, wir haben drei Wege auf Wien, es geht alles aufs beste."[3]) Neben dem eigenen übertriebenen Berichte sandte der Fürst einen enthusiastischen Brief des Königs von Sachsen. Die Wirkung auf den weichen, für äußere Eindrücke so sehr empfänglichen, so leicht von einem Extrem zum

---

[1]) S. unten.

[2]) Die Akten für die nun beginnenden Verhandlungen befinden sich M. St. A. Pol. Arch. 17. Sie werden an einigen Stellen ergänzt durch die Korrespondenz Wredes.

[3]) M. St. A. K. grün 84/16.

andern neigenden König Max war eine außerordentliche; der französische Gesandte hat sie uns geschildert.[1]) Der König sah im Geiste bereits die Koalition aufgelöst, sah Napoleon die Friedensbedingungen diktieren: „Was wird der Kaiser von Österreich sagen?" Er zeigte dem Gesandten den Brief Napoleons, in dem dieser im Jahre 1805 vom Lager von Boulogne aus den Tag vorausgesagt hatte, an dem er ihn nach München zurückführen werde; er erzählte, wie der Kaiser nach der Rückkehr vom siegreichen Feldzuge, während sie die Treppen der Münchener Residenz hinaufstiegen, die Worte gesprochen habe: „Sie dürfen Sich Glück wünschen, daß Sie den Ratschlägen gefolgt sind, die ich Ihnen vom Lager von Boulogne aus gegeben habe. Wissen Sie, was gekommen wäre, wenn Sie Sich in die Arme Österreichs geworfen hätten? Murat wäre jetzt an Ihrem Platze!"

Doch der Siegesnachricht von Dresden folgten die Schlachtenberichte von Großbeeren (23. August), von der Katzbach (26. August), von Kulm (30. August), von den Niederlagen der Marschälle Napoleons, die den Erfolg von Dresden aufwogen. Unter dem Eindrucke des Sieges von Kulm erhielt Hruby, bevor noch eine Antwort aus dem Lager Wredes eingetroffen war,[2]) eine neue, vom 1. September datierte, schriftliche Instruktion für Bayern, zugleich ein Schreiben des Kaisers von Rußland vom 31. August.[3]) Darin lud Kaiser Alexander I. den König von Bayern ein, seine Waffen mit denen der Mächte zu vereinigen, die sich für die heilige Sache der Unabhängigkeit und der Gerechtigkeit zusammengeschlossen hätten. Die Bande der Freundschaft und der Verwandtschaft, die ihn mit dem bayerischen Hofe verknüpften, hätten ihn zu diesem Schritte bestimmt. Er habe ihn bis zu dem Augenblicke verschoben, da der König unbeschadet seiner Existenz und seiner Interessen einen solchen Entschluß fassen könne. Durch eine Vereinigung seiner Truppen mit der Donauarmee unter Reuß würde er den Verbündeten eine Armee von 80000 Mann zuführen und damit das militärische Werkzeug liefern, um die rückwärtigen Verbindungen des Feindes zu bedrohen, den Weg nach Frankreich abzuschneiden und einen für den Feldzug entscheidenden Schlag auszuführen. Das hohe Verdienst, das er sich so für die gemeinsame Sache erwerbe, werde ihm den Dank aller verbündeten Mächte sichern und diesen die Garantie seiner Staaten, die Schadloshaltung für etwaige Abtretungen, die politische und militärische Erwägungen gebieten sollten, zur heiligen Pflicht machen. Er für seine Person zögere nicht, ihm jetzt schon die bündigsten Versicherungen nach dieser Richtung zu geben. Um den Vorstoß der Alliierten um so wirksamer zu machen, wurde gleichzeitig ein detaillierter Bericht über die am 23., 26. und 30. August erfochtenen Siege, insbesondere über die Kapitulation Vandammes bei Kulm, beigelegt.

Prinz Reuß überschickte das Schreiben des Zaren wie den Bericht über die letzten Siege am 4. September durch den Grafen Erbach an Wrede zur Weiterbeförderung nach

[1]) Mercy-Argenteau, a. a. O., 392.

[2]) Nach dem Tagebuch des Prinzen Taxis, S. 10, könnte man annehmen, daß Wrede am 1. September durch den Chef seines Generalstabs, Generalmajor Grafen Rechberg, in München angefragt hat. Sicher aber ist die Mitteilung des Tagebuches falsch, daß Rechberg am 1. September das Schreiben des Zaren nach München gebracht habe. Dieses war damals noch nicht im Besitze Wredes. Ebenso falsch ist es, wenn Taxis, S. 12, das Antwortschreiben des Königs an den Zaren bereits am 3. September in Braunau eintreffen läßt; tatsächlich ging es erst am 15. September von München ab, s. unten.

[3]) S. Beilage 8.

München und bat zugleich den bayerischen Feldmarschall neuerdings um eine Zusammenkunft mit Hruby, damit ihm dieser die österreichischen Eröffnungen übermittle. Er schilderte die Bedeutung, den Inhalt dieser Eröffnungen als entscheidungsvoll für Bayern: sie seien von der Art, daß der Aufschub ihrer Mitteilung unberechenbares Unglück über das Land bringen könne.

Nach den Denkwürdigkeiten Montgelas'[1]) wäre das kaiserliche Schreiben bei der damaligen Lage Bayerns höchst erwünscht gekommen und daher „mit Freude und Dankbarkeit" aufgenommen worden. Gewiß ergriff man die Gelegenheit mit Freuden, die Beziehungen mit Rußland wieder herzustellen, die man früher so ängstlich gepflegt und mit so sichtlichem Unbehagen abgebrochen hatte. Aber die Empfindungen über das Schreiben des Zaren waren doch nicht ungetrübt.[2]) Von dem angeblichen Wunsche des Kaisers, die Macht Bayerns nicht bloß zu erhalten, sondern selbst zu erhöhen, war keine Rede; man fand die Garantieerklärung für Selbständigkeit und Besitzstand nicht hinreichend, vermißte nähere Angaben über die Art und den Umfang der Abtretungen und der Entschädigungen; man nahm Anstoß an der Forderung der sofortigen Vereinigung des bayerischen und des österreichischen Armeekorps, und das um so mehr, als es den Anschein hatte, als ob die Vereinigung erfolgen sollte ohne vorausgehenden Vertrag. Der König scheint auch noch unter dem Eindruck des letzten Sieges Napoleons bei Dresden gestanden zu sein. Selbst nach der (vorübergehenden) Ansicht des Ministers „schien die Lektion, welche die Österreicher vor Dresden empfingen, ihren Kriegseifer sehr abgekühlt zu haben".[3]) Um Zeit zu gewinnen, wurde in einem dem Kurier Wredes eingehändigten Schreiben (vom 6. September) erklärt, der Inhalt des kaiserlichen Briefes sei von solcher Wichtigkeit, daß eine sofortige Antwort unmöglich sei; Wrede solle durch einen besonderen Kurier dem Prinzen Reuß Nachricht davon geben und die von Herrn von Hruby erbetene Konferenz bis zum Eintreffen des königlichen Antwortschreibens verschieben.

Wrede machte am 7. September durch seinen Adjutanten Rittmeister Fürst von Öttingen dem österreichischen Befehlshaber von dem Bescheide seines Königs Mitteilung.

Die österreichischen Staatsmänner und Militärs kannten die Lage Bayerns und die ängstliche Natur des Königs besser; sie nahmen die Verhandlungen mit Bayern jetzt mit dem gleichen Geschick auf wie im Frühjahr. Prinz Reuß, beraten von Hruby, versicherte dem Adjutanten, daß er es sehr natürlich und klug finde, in so wichtigen Angelegenheiten erst nach vollkommen reifer Überlegung einen Entschluß zu fassen, um so mehr, wenn davon die Fortdauer oder wenigstens die freie Existenz und wahre Souveränität eines Staates abhänge. Er gab aber, um die bayerischen Bedenken leichter zu überwinden, beruhigende Erklärungen über die Souveränität wie über den Besitzstand Bayerns: beide würden mit allen erdenklichen Sicherheitsformeln unter die Garantie der drei alliierten Mächte gestellt werden; es liege zu tief in den Absichten und in dem Interesse Österreichs, daß Bayern als der mächtigste aller (rein-) deutschen Staaten fortbestehe, als daß

[1]) S. 302.

[2]) Das ergibt sich aus einem späteren, undatierten Schreiben Montgelas' an den König, das längstens am 15. September verfaßt sein muß.

[3]) Instruktion für den bayerischen Gesandten in Stuttgart vom 8. September. M. St. A. M. A. III. Württemberg 5.

man hieran zweifeln könnte. Davon würden auch die Veränderungen Zeugnis ablegen, die bei fortdauerndem Waffenglück der Verbündeten eintreten werden; das Großherzogtum Würzburg wie das Großherzogtum Frankfurt z. B. würden wahrscheinlich zur Verfügung der geplanten größeren Staaten gestellt, die kleineren Staaten unter verschiedenen Modifikationen eingezogen, der Großherzog von Würzburg entweder nach Florenz zurückversetzt oder anderweitig entschädigt werden; Reuß stellte also zum mindesten gleichwertige Entschädigung für etwaige, aus militärischen Gründen unvermeidliche Abtretungen in Aussicht. Er suchte gleichzeitig Bayern die Besorgnis vor allzu weitgehenden Schritten gegen Frankreich zu nehmen: es sei keineswegs die Absicht des österreichischen Kaisers, den König von Bayern von der französischen Allianz abwendig zu machen, noch weniger ihn zum Kriege gegen Frankreich zu bewegen; man wünsche lediglich durch eine bestimmte Erklärung Bayerns, der sich Württemberg und andere anschließen würden, den Frieden zu erhalten, der die wahre Souveränität der deutschen Monarchie ohne fremde Gewalt begründen solle. Eine solche Erklärung werde unter den gegenwärtigen Verhältnissen genügen, um den Kaiser von Frankreich zum Frieden zu bewegen, wenn sie zugleich von der Drohung begleitet sei, daß Bayern, Württemberg und die anderen Rheinbundstaaten sich von der Sache Frankreichs trennen, falls der Friede nicht zustande komme. Er warnte endlich vor den Gefahren einer zu langen Verzögerung der bayerischen Antwort: eine solche Verzögerung dürfte zwar nicht bei Rußland, das von jeder unmittelbaren Berührung mit Bayern zu weit entfernt sei, noch bei Österreich, das Bayern zu freundschaftliche Gesinnung entgegentrage, wohl aber bei Preußen Mißtrauen erwecken und ihm zugleich eine Handhabe zur Erneuerung alter Ansprüche geben.[1])

Die Vorstellungen wirkten. Schon am 10. September konnte Wrede auf Grund einer königlichen Weisung vom 9. des Monats den Fürsten Öttingen zum zweitenmal ins österreichische Hauptquartier entsenden mit der mündlichen Mitteilung, daß er ermächtigt sei, die Erklärungen Hrubys anzuhören, falls dieser in der Eigenschaft eines Parlamentärs auf dem bayerischen Vorposten erscheine.[2])

Die Unterredung Wredes mit Hruby fand am 11. September abends auf dem bayerischen Vorposten statt.[3]) Hruby erschien unter dem Namen eines österreichischen Majors Renner.

Der österreichische Gesandtschaftsrat gab dem Vertreter Bayerns zunächst die mündlichen Aufträge bekannt, mit denen er vor 12 Tagen aus dem Hauptquartier des Kaisers von Österreich an Wrede abgeschickt worden war: Sein Souverän habe nie gewünscht, in einen neuen Krieg mit dem König von Bayern verwickelt zu werden, durch den unbeugsamen Willen des Kaisers von Frankreich aber sei er zur Kriegserklärung an diesen gezwungen worden und habe notgedrungen auch seine Gesandtschaft von München abberufen müssen. Mit großer Genugtuung habe er aus dem Munde seines Münchener Geschäftsträgers vernommen, daß der König von Bayern ebensowenig einen Waffengang mit Österreich wünsche, seine Ansichten und Empfindungen über den Krieg teile. Der Kaiser habe daher gleich nach der Ankunft Hrubys dem Feldzeugmeister Baron Hiller wie dem Feldzeugmeister Prinz Reuß die bekannten Befehle erteilt; er habe zugleich ihn, Hruby,

---

[1]) Nach dem Berichte des Fürsten von Öttingen und dem Berichte Wredes vom 8. September.

[2]) Bericht Wredes vom 10. September.

[3]) Über diese Unterredung liegt der Bericht Wredes vom 11. September vor.

an Wrede mit dem Antrag gesandt, „ob Bayern nicht gestatten könne und wolle, daß Tirol, wenn es die Operationen der österreichischen Armeen nötig machen, mit Weglassung aller Proklamationen und mit feierlicher Beibehaltung der königlichen Beamten in österreichischen Militärbesitz genommen werden dürfe“; Österreich würde sich dagegen zu jedem Revers, den Bayern verlange, verstehen.

Hruby legte sodann dem bayerischen Feldmarschall die schriftliche Instruktion vor, die Graf Metternich am 1. September. nach den letzten Siegesnachrichten von Teplitz aus nachgesandt hatte. Hier wurde zunächst der glänzenden Siege gedacht, welche die Verbündeten in den letzten Tagen erfochten hätten. Dann wurde der Wunsch Österreichs und der verbündeten Mächte ausgesprochen, „daß sich Bayern mit ihnen vereinigen oder wenigstens auf eine entscheidende Art ihnen nähern möge“. Metternich hielt mit dem wichtigsten Beweggrund zu dieser Aufforderung nicht zurück, mit der Erwägung der Verbündeten, daß dem Beispiel Bayerns der größere Teil der Rheinbundstaaten folgen werde. Bayern wurde dafür eine glänzende Rolle in der Gegenwart in Aussicht gestellt: der Zeitpunkt sei gekommen, da Bayern, obgleich eine Macht zweiten Ranges, die Rolle einer Großmacht spielen und zum großen Werke der Befreiung von einem lästigen Joch und der Erzwingung eines ehrenvollen Friedens entscheidend beitragen könne. Bayern wurde neuerdings volle Souveränität und Unabhängigkeit für die Zukunft zugesichert: Österreichs Wunsch und Interesse sei es, vor allem den Kaiser Napoleon zu zwingen, dem Protektorat über den Rheinbund zu entsagen; die kleineren Rheinbundstaaten sollten eine andere Verfassung erhalten, die größeren ihre Souveränität und Unabhängigkeit behaupten, unter ihnen solle Bayern der mächtigste werden. Bayern wurden ebenso beruhigende Erklärungen für seinen Besitzstand gegeben: wenn Österreich in die Lage kommen sollte, mit Zustimmung der alliierten Mächte eine Landabtretung oder einen Ländertausch zu wünschen, so müßte das im Einverständnis mit Bayern und unter vollkommen gleichwertiger Entschädigung geschehen; Österreich habe — und damit sollte zugleich das Mißtrauen gegen Frankreich wachgerufen werden — vor der letzten Kriegserklärung von Frankreich genug Privatentschädigungen zugesagt bekommen, allein es habe ein höheres Ziel erreichen wollen: einen die Ruhe Deutschlands sichernden Frieden und ein unbedingtes Ende des ausschließlichen Einflusses Frankreichs auf die Bundesstaaten.

Wrede erwiderte, daß er von seinem König zu nichts anderem ermächtigt sei als die Eröffnungen Österreichs anzuhören; er werde die von Hruby vorgetragenen politischen Gegenstände so schnell als möglich seinem Herrn zur Kenntnis bringen. Bezüglich Tirols aber erklärte er in seiner Eigenschaft als kommandierender General dem österreichischen Geschäftsträger rundweg heraus: sowie der Feldzeugmeister Hiller oder der Feldzeugmeister Reuß zu irgend einem Zwecke auch nur eine Kompagnie über die Tiroler Grenze einrücken lassen würden, sähe er sich verpflichtet Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Am 11. September hatte die Unterredung stattgefunden. Schon am 13. September konnte sich Montgelas über den Bericht Wredes gutachtlich äußern.[1])

Er zweifelt nicht an der Aufrichtigkeit Österreichs, mit Bayern einen Waffengang zu vermeiden, eine Verständigung zu erzielen; die friedlichen Erklärungen Hrubys sieht er bestätigt durch die Berichte Rechbergs und durch die Tatsache, daß der bayerische

[1]) Schreiben Montgelas' an den König vom 13. September.

Gesandte in Wien seine Pässe nicht erhalten konnte. Aber er findet den mündlichen Antrag bezüglich Tirols ungereimt: „Une convention de ce genre en ouvrant les débouchés qui conduisent directement dans l'Italie, c'est à dire la partie de l'empire Français où est établie votre fille et qui est défendue par votre gendre, a même quelque chose de dénaturé.“ Eben eingetroffene Nachrichten beweisen ihm, daß sich die Österreicher nicht bloß in Tirol, sondern auch im Salzburgischen wie in österreichischen Provinzen tatsächlich bereits häuslich einzurichten beginnen.[1])

Er findet ferner die schriftliche Proposition Metternichs vom 1. September, „Bayern solle sich mit den Verbündeten vereinigen oder wenigstens auf eine entscheidende Art ihnen nähern“, trotz ihres dehnbaren Wortlauts, trotz der beruhigenden Erklärung des Prinzen Reuß, trotz ähnlicher beruhigender Worte im Begleitschreiben Wredes gleichbedeutend mit dem Antrag des Kaisers von Rußland, mit dem Anschluß an die Verbündeten. Und er findet diesen Antrag um so bedenklicher, als ihm die Erklärungen Österreichs zur Behauptung des obersten Zweckes Bayerns, seines Besitzstandes, nicht genügen: er vermißt nähere Angaben über die gewünschten Abtretungen wie über die Entschädigungen.

Der Minister empfiehlt also seinem König, die Erklärung Wredes bezüglich Tirols ausdrücklich gutzuheißen und zu fordern, daß jede feindliche Bewegung gegen bayerische Provinzen, jede Proklamation, jede Belästigung der Untertanen vermieden werde. Er empfiehlt ebenso, auf größere Sicherheit für den bayerischen Besitzstand zu dringen und namentlich darauf zu bestehen, daß sämtliche Alliierte den Abmachungen Bayerns und Österreichs in vertragsmäßiger Form beitreten.

Aber Montgelas war sich klar, daß das nicht genüge, daß man mit diesen Forderungen die eigentliche Entscheidung nicht umgehen, höchstens um ein paar Tage hinausschieben könne, daß die Lage der Verbündeten in kürzester Frist eine Erklärung Bayerns fordere: „Die Maßnahmen, die Ew. Majestät angewendet haben, um sich eine reifere Erwägung zu ermöglichen, haben ihren Zweck verfehlt. . . . Ew. Majestät können Sich nicht länger versagen eine Partei zu ergreifen.“ Mit anderen Worten, er mußte seinem König bekennen, daß man mit der Beantwortung des Briefes des Zaren nicht länger zögern dürfe, auf die russische Einladung und damit zugleich auf den im Prinzip damit übereinstimmenden Antrag Metternichs eine bestimmte Antwort erteilen müsse.[2])

Er legte dem König zwei Entwürfe vor. Der eine[3]) lehnte die Einladung des Kaisers von Rußland ab und begründete diese Ablehnung mit folgenden markanten Worten: „Feierliche Verträge binden mich an Frankreich. Ganz Europa hat die Verpflichtungen gekannt und geteilt, die mich mit dieser Macht vereinen. . . . Sie hat sie niemals verletzt, sie hat mir nicht den mindesten Anlaß zur Klage gegeben. Ich würde daher ebenso mein Wort, das geheiligt sein muß unter den Souveränen und das ich eifersüchtig wahre, als die Achtung Ew. Majestät gefährden, wenn ich mich ohne Grund zu den Feinden des Kaisers einzig und allein darum gesellte, weil das Glück nach großen und langen Erfolgen aufgehört hat, ihm günstig zu sein. Ich kann ohne Scheu an das edle Herz Ew. Majestät

[1]) Auf die Insurrektionsversuche, die eben damals wieder einsetzten, kann hier nicht eingegangen werden. Wertvolles Quellenmaterial findet sich M. St. A. K. schw. 586/4 ff. und Pol. Arch. 17 ff.

[2]) Undatiertes Schreiben Montgelas' an den König zwischen dem 13. und 15. September.

[3]) „dans le sens Français“.

appellieren. Sie werden die Reinheit und die Gerechtigkeit des Beweggrundes mitfühlen, der mich leitet.“

In dem anderen Entwurfe spricht er seine Genugtuung über den freundschaftlichen Brief des Kaisers und seine Freude darüber aus, die Beziehungen mit Rußland erneuert zu sehen; er kenne keinen anderen Wunsch als die Wiederherstellung des Friedens und werde alles aufbieten, was zur Erreichung dieses doppelten Zweckes geeignet sei. Er habe dem General Raglovich den Befehl zur Rückkehr gegeben, sein General Wrede habe seit langem die Weisung, jede Offensivbewegung zu vermeiden. Er wolle diese Haltung fortsetzen, bis er auf Grund neuer Berichte weiter gehen könne.

Der Minister ließ seinem König scheinbar die Wahl. Aber es bedarf bei einiger Kenntnis der bayerischen Verhältnisse keines besonderen Scharfsinns, um zu erkennen, daß der zweite Entwurf auf die ängstliche Natur des Königs mehr zugeschnitten war, daß er auch der vorsichtigen Politik Montgelas' mehr entsprach als die zwar heldenmütige, aber kühne Sprache der ersten Fassung. Auf den König wirkte eben damals die Nachricht von der Niederlage des Marschalls Ney bei Dennewitz (6. September), wo zwei Dritteile der Division Raglovich zu Grunde gegangen waren.[1])

Der Brief an den Zaren ging am 15. September in der zweiten Fassung an Wrede ab.[2]) In der gleichzeitigen Weisung wurde Wredes Erklärung bezüglich Tirols ausdrücklich gutgeheißen, Einstellung aller Feindseligkeiten und Sicherung des bayerischen Besitzstandes oder, wenn das nicht zu erreichen sei, wenigstens genaue Festsetzung der Abtretungen und der gleichwertigen Entschädigungen als Voraussetzung und Grundlage der Verhandlungen bezeichnet. Damit war Bayern zwar möglichst wenig gebunden, aber die Absicht, die Allianz mit Napoleon zu verlassen, war ausgesprochen, die Hauptfrage eigentlich schon vorentschieden.[3])

Unmittelbar vorher, am 13. September, brachte die bayerische Regierung, im Sinne einer früheren Anregung ihres Gesandten Grafen Wilhelm von Rechberg,[4]) dem württembergischen Hofe gemeinsame militärische Maßnahmen gegen eine feindliche Invasion der Verbündeten in Vorschlag: ein württembergisches Korps solle zur Verteidigung der gemeinsamen Lande hinter der Altmühl oder, was noch vorteilhafter wäre, hinter der Naab Aufstellung nehmen; die bayerische Regierung behielt sich zugleich vor, ihre Ansichten über eine militärische Kooperation des württembergischen Armeekorps mitzuteilen, wenn es gelte, die Offensive (!) zu ergreifen.[5]) Diesen Antrag richtete die bayerische

---

[1]) Am 14. September war Maximilian I. im Besitze der Nachricht. Vgl. die Klage des Königs bei Mercy-Argenteau, a. a. O., 396. [2]) S. Beilage 7.

[3]) Das war auch die Anschauung auf österreichischer Seite. Friedrich Gentz schrieb: „Ich habe die Antwort gelesen. Sie scheint keinen Zweifel über die Absicht des Königs von Bayern zu lassen, seine Beziehungen mit Frankreich abzubrechen und sich den verbündeten Mächten anzuschließen.“ Klinkowström, Österreichs Teilnahme an den Befreiungskriegen, S. 29 f.

[4]) Dieser hatte im Mai 1813 an Stelle des Grafen Verger den Stuttgarter Gesandtschaftsposten übernommen.

[5]) „Si sa Mté le roi de Wurttemberg vouloit se décider à placer un corps de ses troupes ou derrière l'Altmühl, ayant sa gauche à Dittfurt et sa droite vers Kelheim, ou ce qui seroit encore plus avantageux derrière la Naab, ayant sa gauche à Hemmau et sa droite à Ratisbonne, il semble que le grand but seroit atteint pour que l'ennemi ne puisse pas si facilement envoyer un corps entre la rive gauche du Danube et la rive gauche du Mein sans être menacée soit par ce corps soit par les troupes

Regierung an einen Hof, von dem sie wußte, daß er noch unmittelbar vor dem Beginn des Herbstfeldzuges in geheimen Verhandlungen mit Österreich gestanden war,[1]) zu einem Zeitpunkte, da die Nachrichten von den Niederlagen der französischen Marschälle in Stuttgart womöglich noch mehr wirkten als in München,[2]) fast an demselben Tage, da sie selbst die politische Schwenkung begann. Der bayerische Gesandte schrieb unmittelbar nach Empfang der Depesche: „Vor 14 Tagen oder drei Wochen hätte man ohne Zweifel den Vorschlag angenommen; aber jetzt glaube ich nicht, daß der König seine Truppen außerhalb der Landesgrenzen verwenden lassen will. Dieser Fürst hat zu den Verbündeten Beziehungen unterhalten zu einer Zeit, da er weit entfernt war ihre letzten Erfolge zu ahnen; er wird jetzt, wo er die Sache Frankreichs für verzweifelt ansieht, sicher vermeiden einen Entschluß zu fassen, der den Verbündeten mißfällt."[3]) Der Antrag wurde, wie nicht anders zu erwarten war, von dem württembergischen Kabinette abgelehnt: der Minister Graf Zeppelin erklärte, der Vorschlag entspreche nicht der augenblicklichen Lage der Verhältnisse.[4]) Was bestimmte Montgelas zu dem seltsamen Vorstoß? Er wollte die Aufmerksamkeit von seinen ernstgemeinten Absichten und Handlungen ablenken; er wollte Bayern den Vorsprung vor einer Schwenkung Württembergs sichern; er wollte mit der Ablehnung Württembergs einen neuen Entschuldigungsgrund für den Systemwechsel Bayerns gewinnen; er hat auch tatsächlich später die politische Schwenkung mit der Preisgabe Bayerns durch Frankreich und mit der Ablehnung eines gemeinsamen Verteidigungssystems durch Württemberg begründet.[5]) Der König von Württemberg rächte sich, als er trotz aller Vorsichtsmaßregeln zwei Wochen später von der Schwenkung Bayerns Kunde erhielt, damit, daß er in öffentlichem Cercle den König von Bayern vor dem französischen Gesandten denunzierte[6]) und am 3. Oktober den Kaiser Napoleon von dem Verrate Bayerns benachrichtigte.[7])

Am 17. September hatte Wrede in der Stadt Ried, die er selbst in Vorschlag brachte, mit Reuß und Hruby eine zweite Unterredung.[8]) Wrede begann mit der Erklärung, daß er das Antwortschreiben seines Königs an den Kaiser von Rußland in Händen habe und zugleich dem Freiherrn von Hruby auf seine letzten Eröffnungen den Bescheid der bayerischen Regierung übermitteln wolle. Es müsse ihm aber vorher eine Garantie geboten werden, daß sowohl die Donauarmee des Prinzen Reuß als auch die Truppen des Feldzeugmeisters Hiller auf österreichisches Gebiet zurückgezogen, alle Proklamationen zurückgenommen und für die Dauer der Unterhandlungen der status quo beibehalten werde.

Françoises qui ne cessent défiler le long du Mein . . . je me reserve de vous communiquer mes vues sur les operations auxquelles pouvoit contribuer le corps Wurttembergeois lorsqu'il s'agira de prendre l'offensive." Instruktion vom 13. September 1813. M. St. A. M. A. III. Württemberg 5.

[1]) Instruktion vom 8. September. Ebenda. [2]) S. die Berichte aus Stuttgart. Ebenda.

[3]) Bericht vom 18. September. Ebenda. [4]) Bericht vom 19. September. Ebenda.

[5]) Daneben galt es wohl auch dem ungeliebten, mißtrauisch betrachteten Nachbarn ein Schnippchen zu schlagen; dem württembergischen Gesandten wurde später erklärt, man sei nur dem Beispiele Württembergs gefolgt, das den ganzen vorigen Winter hinter dem Rücken Bayerns mit Österreich verhandelt habe. Pfister, a. a. O., 384.

[6]) Bericht aus Stuttgart vom 1. Oktober. [7]) Pfister, a. a. O., 392.

[8]) Darüber liegt der Bericht Wredes an den König vom 18. September vor. — Vgl. dazu die Äußerung bei Klinkowström, a. a. O., 29 f.

Reuß gab für sich und für Hiller sein Ehrenwort, keine Truppen über die Grenze zu schicken und sich jeglicher Feindseligkeit zu enthalten. Reuß und Wrede gaben sich noch überdies wechselseitig das Wort, den Wiederbeginn der Feindseligkeiten 48 Stunden vorher anzukündigen. Damit war förmlicher Waffenstillstand geschlossen, nachdem stillschweigend schon vorher Waffenruhe bestanden hatte.

Nun überreichte Wrede das Schreiben seines Königs an den Kaiser von Rußland und teilte die offizielle Antwort auf die Eröffnungen Hrubys mit.

Wrede glaubte auf Grund seiner Besprechung mit Reuß und Hruby seinem Hofe versichern zu können, daß die bayerische Antwort im Einklange stehe sowohl mit der Instruktion Hrubys vom 1. September als mit der Weisung, die dieser neuerdings vor zwei Tagen erhalten habe; die drei alliierten Mächte würden höchst wahrscheinlich eine volle Garantie für den heutigen Besitzstand Bayerns auf die Dauer des Krieges gewähren und wollten ihre etwaigen Austauschprojekte nur beim Frieden, und wenn der König von Bayern und selbst Frankreich damit einverstanden seien, in Antrag bringen. Hruby sei mit dem Schreiben des Königs bereits abgereist und werde spätestens in sieben oder acht Tagen mit dem von den drei Mächten unterschriebenen Garantieakt zurückgekehrt sein. Wrede glaubte auch der bayerischen Regierung die Beruhigung geben zu können, daß man von ihr keine augenblickliche Erklärung gegen Frankreich verlange, zufrieden sei, wenn sie das bayerische Kontingent abberufe und Kaiser Napoleon ernstlich zum Frieden auf der Grundlage der Auflösung des Protektorats über den Rheinbund ermahne. Aber unvermeidlich werde Bayern die Drohung hinzuzufügen haben, sich andernfalls von Napoleon zu trennen, und werde sich, wenn diese Drohung ohne Wirkung bleiben sollte, wirklich gegen Frankreich erklären müssen.

Schon am Tage vor der Unterredung in Ried hatte Wrede durch die (in München bereits bekannte) Nachricht von der Niederlage des Marschalls Ney bei Dennewitz die bayerische Regierung zu weiterem Entgegenkommen gegen die Alliierten zu bestimmen gesucht. Derjenige, der dem Grafen Wrede die Nachricht übermittelte, Prinz Reuß, hatte das Münchener Kabinett neuerdings vor der preußischen Gefahr gewarnt: „Man sieht, was Preußen, die ganze insurgierte preußische Nation leistet und also fordern kann und wird, wenn der Zeitpunkt versäumt ist." „Ich bin kein Negotiator und spreche daher nur als alter anhänglicher Verehrer Sr. Majestät des Königs von Bayern und aus persönlicher Hochachtung für Ew. Exzellenz und beschwöre Sie, dazu beizutragen, daß der König die einzige Partie, die zur Erhaltung Bayerns zu ergreifen ist, baldigst aussprechen möchte, — ehe noch preußische und russische Armeen in Franken einbrechen und die Niederlage Vandammes in Tirol bekannt wird, und solange Österreich, das es gewiß aufrichtig meint, zum Vorteil Bayerns noch entscheidend zu wirken imstande ist." [1]) Wrede selbst bezeichnete in seinem Berichte die Bekanntgabe des beschlossenen Waffenstillstands für unumgänglich notwendig, wenn die Ruhe in Tirol erhalten werden solle.

Ein paar Tage nach der Unterredung in Ried brach Wrede nach München bzw. Bogenhausen zu einer „persönlichen Aussprache" auf.[2])

---

[1]) Schreiben des Prinzen Reuß an Wrede vom 16. September.

[2]) In einem Schreiben an Montgelas vom 18. September kündigt er seine Ankunft an. Damit stimmt überein, wenn Taxis, a. a. O., 15 den General am Abend des 19. September in Braunau auf-

Das Ergebnis der Münchener Beratungen liegt in zwei Schriftstücken vom 21. September vor. An diesem Tage ging ein Abberufungsschreiben an Raglovich bzw. dessen französischen Vorgesetzten ab und erhielt Wrede eine neue Instruktion.[1]) Darin erklärte der König, er werde die Neutralität ergreifen, seine bei der französischen Armee stehenden Mannschaften zurückrufen und fremde Truppendurchzüge mit Waffengewalt verhindern. Zugleich versprach er sich alle Mühe zu geben, Frankreich zum Frieden zu bestimmen. Freilich der Zusatz, daß sich Bayern gegen Frankreich erklären und den Alliierten anschließen werde, wenn sich Napoleon dem Frieden versage, fehlte auch jetzt noch — wie Montgelas es darstellt, nur deshalb, weil sein König einer solchen Parteinahme zu widerstreben schien, einen einfachen Friedens- und Neutralitätsvertrag wünschte. Immerhin war in dem Gutachten Montgelas', das der Instruktion zu Grunde lag, mit der Möglichkeit gerechnet, daß der König auch hierin den Wünschen der Verbündeten nachgeben werde: der Minister entwickelte bereits die für diesen Fall zu stellenden Bedingungen.

Inzwischen war Hruby über Prag in das Hauptquartier der Verbündeten nach Teplitz abgereist. In Prag schloß sich ihm Metternich an, um die wichtige Angelegenheit persönlich mit seinem Kaiser und den beiden verbündeten Souveränen zu besprechen.[2]) Am 27. September kehrte Hruby zurück und überbrachte weitergehende Forderungen der Alliierten. Hatte man im ersten Stadium der Verhandlungen nur eine Erklärung Bayerns im Sinne des Friedens gewünscht, hatte man dann den Wunsch ausgesprochen, daß sich Bayern mit den Verbündeten vereinige oder wenigstens auf eine entscheidende Art ihnen nähere, so forderte man jetzt sofortigen aktiven Anteil am Kriege gegen Frankreich; in der Erwartung einer willfährigen Erklärung habe man bis jetzt alle größeren Operationen aufgeschoben, sie sollten aber alsbald beginnen. Bei diesem schrittweisen Vorgehen arbeitete man nach wie vor mit sehr wirksamen Mitteln: nicht bloß mit Siegesnachrichten, nicht bloß mit Warnungen vor schweren Gefahren, sondern auch mit Eröffnung glänzender Aussichten. Früher hatte man Bayern im Kriege die Rolle einer Großmacht verheißen, zum Beweise hiefür bot man ihm jetzt die Unterstellung österreichischer Truppen unter den Oberbefehl Wredes und die Zulassung eines bayerischen Bevollmächtigten im Hauptquartier an. Von der österreichischen Donauarmee sollten 20 000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferd unter den Befehl Wredes gestellt[3]) werden und diese kombinierte bayerisch-österreichische Armee sollte den linken Flügel der großen Armee bilden; den Feldzeug-

---

brechen und am 20. mit Tagesanbruch im Landhause Montgelas' in Bogenhausen ankommen läßt. Dorthin soll sich bald darauf auch der König von Nymphenburg aus begeben haben. „Der französische Gesandte passierte die Soiree denselben Tag im Hause des Ministers, merkte aber nicht, was vorgegangen."

[1]) Diese Instruktion ist aber nicht zu verwechseln mit der weitergehenden vom 2. Oktober. Eine Abschrift der letzteren ist nämlich irrtümlich mit dem Datum 21. September versehen. Vgl. S. 394.

[2]) Klinkowström, a. a. O., 30. Metternich war schon vorher in Teplitz gewesen, war nur zu kurzem Aufenthalt nach Prag gekommen.

[3]) Friedrich Gentz äußerte hierüber am 18. Oktober: „Man betrachtet diese Maßregel als ein Meisterstück politischer Gewandtheit des Wiener Kabinetts, da der bayerischen Regierung, ihrem Volke und ihrer Armee und besonders dem General derselben, dem eigentlichen Urheber der Allianz, nichts mehr schmeicheln könnte als dieser Beweis unbeschränkten Vertrauens, wodurch Österreich vor den Augen aller Welt kundgibt, wie sehr es auf die Beständigkeit dieser Verbindung zählt." Klinkowström, a. a. O., 38.

meister Hiller wollte man wegen seines Verhaltens in Tirol nach Peterwardein versetzen und an seiner Stelle dem Feldzeugmeister Reuß das Kommando in Innerösterreich übertragen; ein bayerischer General — die Kaiser von Rußland und Österreich wünschten den Generalmajor Baron Verger — sollte als Vertreter des Königs von Bayern ins Hauptquartier der Verbündeten Aufnahme finden. Gleichzeitig überbrachte Hruby zwei Schreiben der Kaiser von Rußland und Österreich. Sie garantierten darin Bayerns Souveränität und Besitzstand und volle gleichwertige Entschädigung für etwaige Abtretungen. Der Kaiser von Rußland versprach im vorhinein seine Zustimmung zu allen Abmachungen zwischen Bayern und Österreich und erklärte sich bereit, auf der Grundlage des bayerisch-österreichischen Abkommens in seinem Hauptquartier mit einem Bevollmächtigten Bayerns einen förmlichen Vertrag zu schließen; die Wiederherstellung der Ordnung, die Europa eine lange Zeit des Friedens und des Glückes sichere, sei der Zweck aller seiner Anstrengungen; er sehe in der Stärke und Unabhängigkeit der mittleren Mächte die sicherste Gewähr zur Erreichung dieses Zieles.[1])

Hruby war mit den mündlichen Eröffnungen an Wrede vorausgeschickt worden, damit sich dieser mit Instruktionen versehen könne. Ihm folgte am nächsten Tage der andere Gesandtschaftsrat Floret mit den nötigen Instruktionen und Vollmachten und mit einem Schreiben des Königs von Preußen,[2]) das die gleichen Versprechungen und Verpflichtungen enthielt wie der Brief des Kaisers von Rußland. Hruby hatte Befehl von 24 zu 24 Stunden einen Kurier ins Hauptquartier nach Teplitz zu entsenden, um über den Fortgang der Verhandlungen Bericht zu erstatten.[3])

Die bayerische Regierung, die sich bereits von Napoleon getrennt, am 15. September verblümt, am 21. September rückhaltlos den Standpunkt der Neutralität ergriffen hatte, sah sich in die Notwendigkeit versetzt, den letzten Schritt zu vollziehen, eine militärische Allianz mit den Verbündeten abzuschließen. Dem König, der extreme Schritte scheute, der am liebsten möglichst lange den äußeren Schein gerettet hätte, wurde die Entscheidung nicht leicht. Dem Minister dagegen ist die innere Folgerichtigkeit dieses Schrittes, die dringende Zwangslage nicht entgangen. „Wenn man nicht bald antwortet“, erklärte er seinem König, „werden die Alliierten zunächst Zeit zu gewinnen suchen; steht der Erfolg auf ihrer Seite, werden sie ihren Willen diktieren“.[4]) Der Minister wurde auch jetzt über die Bedenken seines Königs Herr. Aber nach langem und zähem Widerstand. Erst am 2. Oktober konnte die Instruktion und die Vollmacht für den Abschluß der Allianz ausgefertigt werden.[5])

Der König erklärte sich bereit in die Allianz einzutreten und an den militärischen Operationen teilzunehmen, forderte aber neuerdings volle Garantie für seinen Besitzstand und seine Unabhängigkeit. Besonders dringend wurde dem Vertreter Bayerns die Frage

[1]) Bericht Wredes vom 27. September. Die beiden Schreiben der Kaiser von Rußland und Österreich vom 22. bzw. 23. September s. Beilage 9 und 10.

[2]) S. Beilage 11.

[3]) Nach dem Bericht Wredes vom 27. September.

[4]) Schreiben Montgelas' an den König vom 28. September.

[5]) Die Instruktion s. Beilage 12. Das Konzept der Instruktion ist nicht datiert. Eine Abschrift ist irrtümlich mit dem Datum 21. September versehen, wiewohl allein schon der in Artikel 5 der Instruktion erwähnte Bericht Wredes vom 27. September vor diesem Irrtum hätte bewahren können.

der Abtretungen und der Entschädigungen ans Herz gelegt, mit nachdrücklichem Hinweis auf die Rücksicht gegenüber der öffentlichen Meinung. Die Abtretungen seien auf das unerläßlichste Maß zu beschränken und so auszuwählen, daß auch Bayern eine sichere militärische Linie gewahrt bleibe; sie sollten in der Konvention genau fixiert werden. Die Entschädigungen müßten völlig gleichwertig sein, sie sollten, um späteren Weiterungen zu begegnen, ebenso genau festgestellt werden wie die Abtretungen, sie hätten in Teilen Schwabens oder Frankens zu bestehen, die mit dem bayerischen Gebiete zusammenhängen. Ferner wurde gegenseitige Auslieferung der Deserteure und der Kriegsgefangenen gefordert, die in den Jahren 1812 und 1813 gemacht worden waren. Bayern gab endlich seine Zustimmung zur Bildung einer kombinierten bayerisch-österreichichen Armee, fügte aber noch einige Vorbehalte zu Gunsten der bayerischen Mannschaft und der bayerischen Offiziere hinzu.[1])

Am 3. Oktober früh traf Fürst von Öttingen mit den Vollmachten und Instruktionen bei Wrede in Braunau ein. Unmittelbar darauf wurde Prinz Taxis nach Wimsbach geschickt, um den Prinzen Reuß zu verständigen, daß die Depeschen aus München angelangt seien und daß Wrede abends 6 Uhr in Ried eintreffen werde, um die Verhandlungen fortzusetzen.[2]) „Es war Zeit, daß etwas geschah, denn am selben Morgen war ein Kurier von Teplitz gekommen, durch welchen man laut seine Unzufriedenheit über die Verzögerung an den Tag legte, und zwischen Haag und Lambach war mir schon die Estafette begegnet, die deshalb an den General Wrede geschickt worden und durch welche ihm geschrieben worden war, daß, wenn in ein paar Tagen nichts zustande käme, man Befehl habe, sofort alle Negotiationen abzubrechen und förmlichen Kriegszustand wieder eintreten zu lassen.“[3])

Prinz Reuß fand sich in Begleitung Florets und Hrubys nach 10 Uhr abends in Ried ein. Man arbeitete bis 3 Uhr früh und setzte am folgenden Tage, den 4. Oktober, die Verhandlungen von 8 Uhr morgens bis mittags fort.[4]) Wrede rühmte in seinem Berichte, daß alle Artikel im Sinne der königlichen Weisungen vereinbart worden seien, er glaubte sich schmeicheln zu können, selbst die Aufnahme einiger neuer Artikel erwirkt zu haben, um späteren Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen.

In Wirklichkeit hatte Österreich noch im letzten Stadium seine schrittweise Politik fortgesetzt, im letzten Augenblicke zwei neue Forderungen eingeschoben: daß sich Bayern vom Rheinbund trenne, daß die gegenwärtige Übereinkunft nur den Charakter eines Präliminarvertrages habe,[5]) ein definitiver Allianzvertrag erst im Hauptquartier geschlossen werde. Dem General Wrede schienen zwar die beiden Artikel „in der Natur

---

[1]) Die Instruktion s. Beilage 12. [2]) Nach dem Berichte Wredes vom 3. Oktober.

[3]) Tagebuch des Prinzen Taxis, S. 18. Diese Mitteilung des Prinzen wird äußerlich bestätigt durch die Denkwürdigkeiten Montgelas', S. 303 („die österreichischen Bevollmächtigten drohten sogar mit der Kündigung des Waffenstillstandes“), durch den Bericht Wredes vom 27. September (s. S. 394), durch den Bericht Wredes vom 4. Oktober („entsprechend den Instruktionen, die Reuß gestern erhielt, pressieren die Verbündeten die Unterzeichnung des Vertrags so sehr, damit die großen militärischen Operationen beschlossen und ausgeführt werden können“); sie wird innerlich bestätigt durch die Zwangslage der Verbündeten, die auch Montgelas zugab. Wenn das Mahnschreiben des Prinzen Reuß vom 6. Oktober die Drohung nicht enthält, so kann darin keine Widerlegung erblickt werden; übrigens liegt auch diesem Schreiben der Gedanke zugrunde, daß keine Zeit zu verlieren sei.

[4]) Nach dem Bericht Wredes vom 4. Oktober.

[5]) Das war eigentlich schon aus dem Schreiben des Preußenkönigs, noch deutlicher aus dem des Zaren zu entnehmen. Beilage 11 und 9.

der Dinge zu liegen", aber er war angewiesen sich an den Buchstaben seiner Instruktion zu halten, beim geringsten Zweifel neue Weisungen zu erholen. Er erbat sich daher durch einen Kurier vom König neue Instruktionen innerhalb 36 Stunden.[1]) Er konnte seinem Herrn neue Siegesnachrichten vom Kriegsschauplatze überschreiben und zugleich Beruhigungen über die Zukunft des Schwiegersohnes, des Vizekönigs von Italien, geben; der Kaiser von Österreich hatte durch Floret sagen lassen, das Schicksal des Vizekönigs liege ihm, der „sich in derselben Situation als Vater fühle", ebenso am Herzen wie dem König von Bayern. Wrede hatte zwar keinen besonderen Artikel zu Gunsten des Vizekönigs erwirken können, aber es war ein solcher in Aussicht gestellt worden für die späteren Verhandlungen des Generals Verger im Hauptquartier.

General Taxis, der als Kurier nach München expediert wurde, hat einen dramatischen Bericht über seine Mission hinterlassen. „Ich traf am 5. früh in Nymphenburg ein. Der König schickte mich unmittelbar nach Bogenhausen, ich traf den Minister aber nicht in der besten Laune. Die Sache, an der wahrhaftig lange schon gearbeitet wurde, schien ihm mit Übereilung betrieben zu werden. Hinsichtlich des Objekts meiner Sendung äußerte er, daß die Sache wahrscheinlich keinen Anstand haben würde, daß er des Königs Befehle zu erholen gedenke und glaube, daß ich noch vor Ablauf des Tages wieder würde reisen können; dies letztere jedoch mit einem Tone, daß ich leicht entnahm, daß es nicht dem also sein würde. Kurz, aus allem schien mir, daß der Minister noch zu temporisieren wünsche. Die Lage der Dinge in Sachsen war damals noch nicht sehr entwickelt, Napoleon noch in Dresden, und dies mochte ihn wünschen machen, die Negotiationen zu trainieren, bis zu dem Augenblicke, wo sich die Sache dort entschieden haben würde. Ich erfuhr sogar, daß einer von seinen Hauptaffidés, der geheime Legationsrat von Ringel, im Begriff war nach Ried abzureisen, um, als dem General in der Negotiation beigegeben, die Sache in die Länge ziehen zu können. Dies mochte vielleicht ganz nach Macchiavells Politik gehandelt sein, aber mir wollte es nicht gefallen."[2])

Nach den Akten spielte sich der Vorgang etwas anders ab. Der König war von der Depesche Wredes sichtlich unangenehm berührt; er schrieb eigenhändig: „Wrede pressiert zu sehr; Montgelas soll ihm schreiben, alle Artikel wohl abzuwägen." Der Minister fand in dem österreichischen Antrag bezüglich des Rheinbundes eine ganz einfache, selbstverständliche Folge der von seinem Souverän bereits eingeschlagenen Politik. Wenn der König in der ganzen Frage nach wie vor derselben Meinung sei und wenn der endgültige Abschluß nur von dieser Bedingung abhänge, so brauche man deshalb keine Schwierigkeiten zu machen. Es sei völlig klar, daß man in dem Augenblick, da man sich mit den Feinden Frankreichs verbinde, dem Rheinbund entsagen müsse. Die Forderung erscheine ihm so natürlich, daß er sich den Kopf zerbreche, um zu erraten, was der Zweck dieser Forderung sei, „welche Natter hinter diesem Felsen lauere". Mehr Bedenken hatte er in dem zweiten Punkte: er hätte gewünscht, daß schon die gegenwärtige Übereinkunft den Charakter eines definitiven Vertrages trüge und ihm die anderen Mächte einfach beizutreten hätten; er besorgte von einer zweiten Verhandlung Weiterungen und Schwierigkeiten, zweifelte auch, ob Verger solchen Verhandlungen gewachsen wäre. Er will aber deshalb

---

[1]) Vorher hatte er vom Prinzen Reuß eine letzte Frist von 40 Stunden erwirkt.

[2]) Tagebuch des Prinzen Taxis, S. 19 f.

keineswegs den Anschluß an die Verbündeten in Frage stellen. Im Gegenteil, er ist jetzt überzeugt: wenn die kombinierte bayerisch-österreichische Armee und das Armeekorps Bennigsen im Rücken Napoleons Aufstellung nehme, dann müsse Napoleon die Waffen niederlegen und sich über Hals und Kopf in Sicherheit bringen. „Je ne suis presque plus douteux que si l'armée combinée d'Autriche et de Bavière et le corps de Bennigsen se posent sur ses derrières, il ne soit obligé de mettre bas les armes et de se sauver en chemise." Aber ihm ist der Gegenstand wichtig genug, um noch einmal Vorstellungen zu erheben, und er findet es zu diesem Zwecke angezeigt, den Legationsrat von Ringel am nächsten Tage an Wrede zu senden, nicht um die Entscheidung in die Länge zu ziehen, sondern um Aufklärungen zu geben und den General bei der Schlußredaktion zu unterstützen.[1])

Taxis wollte die Entsendung Ringels um jeden Preis hintertreiben. Dazu mochte ihn nicht bloß das Mißtrauen der Verbündeten gegen Montgelas und seine Vertrauten, sondern auch das bekannte Vorurteil des Militärs gegen den Zivilisten bestimmen. „Ich kannte zu sehr die Abneigung der österreichischen Bevollmächtigten gegen alle Confidents des Ministers, namentlich gegen den Designierten, um nicht befürchten zu müssen, daß dessen Ankunft in Ried leicht alles rückgängig machen dürfte. Dies machte mich sehr besorgt, und da ich wohl sah, daß ich dessen Abreise nicht geradezu hindern konnte, so wußte ich es wenigstens dahin zu bringen (nicht ohne Mühe jedoch) selber prävenieren zu können. Ich ließ mich nämlich gegen Abend mit einem unbedeutenden Brief des Königs an den General abfertigen, worin selber alle weiteren Eclaircissements auf des geheimen Legationsrats Ankunft verschob."[2])

Am 6. Oktober um 1 Uhr mittags war Taxis in Ried, um 2 Uhr Wrede bereits auf dem Wege nach München, am 7. früh in Bogenhausen. Unterwegs hatte er dem ihm begegnenden Legationsrat auf eigene Verantwortung den Befehl zur Rückkehr gegeben. „Er sprach — so erzählt Prinz Taxis — mit Feuer, setzte alles auseinander, kurz, sagte, was zu sagen war, und überwand alle Bedenklichkeiten."[3]) Über diesen denkwürdigen Vorgang in Bogenhausen hat keiner der Beteiligten Aufzeichnungen hinterlassen.[4]) Aber das dürfen wir wohl mit ziemlicher Sicherheit sagen: wenn wirklich noch schwere Bedenken zu überwinden waren, so wurden sie überwunden durch die Meldung Wredes, daß die Österreicher mit dem Abbruch der Verhandlungen drohten.[5]) „Floret wollte gleich abreisen, sagte, es wäre unerhört, die Sache so in die Länge zu ziehen. Dies war mir gerade recht", schreibt Taxis in seinen Aufzeichnungen. Es fand eine Konferenz zwischen dem König, Montgelas und Wrede statt, und hier wurde im Anschluß an die frühere Instruktion

---

[1]) Schreiben Montgelas' an den König vom 5. Oktober 1813. „Pour éclaircir tout cela je serais d'avis que v. M^{té} fit partir dans la journée de demain le conseiller de légation de Ringel avec le prince de Taxis, mais dans une voiture plus commode pour aider ms. le comte de Wrede dans la redaction afin d'ajuster le projet des alliés au notre et d'en former un tric clair, précis et qui prévienne tout doute."

[2]) Tagebuch des Prinzen Taxis, S. 19 f.

[3]) Tagebuch des Prinzen Taxis, S. 20.

[4]) Montgelas sagt in seinen Denkwürdigkeiten (S. 303) nur: „Wrede lehnte die Mitwirkung des Herrn von Ringel ab . . ., ja schien sogar diesen Vorschlag als ein Zeichen des Mißtrauens in seine Befähigung oder Pflichttreue anzusehen; dagegen kam er . . . nach Bogenhausen, um Verhaltungsbefehle und Erläuterungen nachzusuchen, die ihm auf der Stelle gegeben wurden."

[5]) S. oben S. 395.

und an das Ergebnis der Rieder Beratungen ein förmliches Vertragsinstrument vereinbart und vom König unterzeichnet. In diesem war unter anderem ausdrücklich festgesetzt, daß die Entschädigungen in Franken und Schwaben angewiesen werden sollten. Montgelas besorgte also in Bogenhausen die Arbeit persönlich, die er in Ried seinem Legationsrat von Ringel zugedacht hatte. Nach einer Überlieferung sollen des Königs Bedenken erst dann vollständig überwunden worden sein, als Wrede erzählte, wie Napoleon im Jahre 1811 zu ihm geäußert habe, in drei Jahren werde er Herr der Erde sein.[1] „Als auch noch Montgelas hinzutrat und sagte, ihm hätte Napoleon versichert, in zehn Jahren werde seine Dynastie die älteste Europas sein, ergriff der König die Feder und unterzeichnete die Vollmacht zum Abschluß des Vertrags." Wenn Wrede eine solche Waffe in Bereitschaft hatte, so hätte er sie sicherlich schon früher verwendet; die Rolle vollends, die hier Montgelas zugeschrieben wird, widerspricht der Wirklichkeit.

Am Morgen des 8. Oktober um 3 Uhr war Wrede wieder in Ried. Am nämlichen Tage wurde der Vertrag auf Grund des Bogenhausener Entwurfes abgeschlossen und unterzeichnet, mit Weglassung der Stelle, welche die Entschädigung in Franken und Schwaben suchte. Noch einmal hatte die österreichiche Diplomatie ein Zugeständnis von Bayern gefordert mit der Begründung: derjenige, der mit diesem Artikel in Mitleidenschaft gezogen würde, der Großherzog von Würzburg, müßte sich verletzt fühlen, weil man nicht gleichzeitig damit eine Entschädigung für ihn festsetzen könnte.

Wrede beteuerte, er habe sich erst nach dreistündigem Widerstand überzeugen lassen, daß mit der Sicherung der Kontiguität Bayern die gleiche Bürgschaft geboten sei wie mit der Bogenhausener Redaktion.

Wiederum ist es Montgelas, der auch hier etwaigen Einwänden des Königs begegnet, ausdrücklich erklärt, daß ihn die Bedenken der österreichischen Bevollmächtigten nicht überraschten, daß ihm schon bei der Niederschrift ähnliche Bedenken aufgestiegen seien, und zwar nicht bloß in Rücksicht auf den Großherzog von Würzburg, sondern auch auf den König von Württemberg, im Interesse überhaupt der Vereinigung ganz Deutschlands gegen Frankreich.[2]

Die wichtigsten Bestimmungen des aus elf offenen und elf geheimen Artikeln bestehenden Vertrages von Ried sind: Bayern sagt sich von den Verpflichtungen des Rheinbundes los, nimmt aktiven Anteil an dem Kriege der alliierten Mächte gegen Frankreich, unterstellt seine Feldarmee (in der Stärke von mindestens 36000 Mann) als einen besonderen Truppenkörper der Kommandogewalt der „großen Armee" Österreichs, erkennt endlich die Auflösung des Rheinbundes als eines der vornehmsten Ziele des gegenwärtigen Krieges an. Dagegen verbürgt Österreich in seinem wie der Verbündeten Namen dem bayerischen Staate seine volle Souveränität und seinen ganzen Besitzstand; etwaige Abtretungen werden seitens Bayerns nur gemacht werden auf Grund einer freien Vereinbarung und gegen Ver-

[1] Heilmann, Fürst Wrede, S. 187. Damit ist verwandt eine Version, die Heigel, a. a. O., 372 aus dem Munde des Staatsrats von Maurer überliefert. Danach soll auf den König einen besonderen Eindruck die Eröffnung Wredes gemacht haben: Napoleon habe ihm verschiedene glänzende Anerbietungen zugehen lassen mit dem Bemerken, die Protektion des Kronprinzen, deren er sich zurzeit erfreue, werde ihm keinen Nutzen bringen, da dieser Prinz nie auf den Königsthron gelangen werde.

[2] Schreiben Montgelas' an den König vom 10. Oktober 1813.

bürgung einer gleichwertigen, wohlgelegenen und mit dem übrigen Königreich zusammenhängenden Entschädigung und lediglich zu dem Zwecke, um den beiden benachbarten Staaten Bayern und Österreich eine militärische Linie zu sichern; der Vollzug der Abtretungen wird nach dem Kriege erfolgen. Der gegenwärtige Vertrag hat den Charakter eines Präliminarvertrages, die beiden vertragschließenden Teile werden aber sofort zur Verhandlung eines förmlichen Allianzvertrages („traité formel d'alliance") schreiten; der Kaiser von Österreich verpflichtet sich, den Kaiser von Rußland und den König von Preußen für den Beitritt zu den offenen wie zu den geheimen Artikeln dieses Vertrages zu gewinnen („par un acte formel d'adhésion").

Ursprünglich war geplant, auf der Grundlage des Rieder Präliminarvertrages förmliche, definitive Allianzverträge mit Österreich, Rußland und Preußen zu schließen. In diesem Sinne wurde am 24. Oktober der mit der Vertretung Bayerns im Hauptquartier betraute Generalmajor Freiherr von Verger mit Instruktion (Beilage 13) und Vollmachten versehen. Doch der wichtigste Gegenstand der geplanten Verträge, die detaillierte Festsetzung der Abtretungen und Entschädigungen, war derart schwierig, daß man nicht bloß seine Ausführung, sondern auch seine Beratung nach den Krieg verschob. Aus diesem Grunde wurde der Abschluß neuer definitiver Allianzverträge aufgegeben; Bayern gab sich zufrieden mit der Ratifikation des Rieder Vertrages durch den Kaiser von Österreich und begnügte sich im übrigen die Beitrittserklärungen Rußlands und Preußens zum Rieder Vertrag zu erwirken. Selbst die Erreichung dieses beschränkten Zieles war nicht das Werk des wenig befähigten und indolenten bayerischen Militärbevollmächtigten Verger, sondern des Ministers Montgelas, der mit seinem König am 13. November zu kurzem Besuch im Hauptquartier zu Frankfurt eintraf. Hier in Frankfurt wurden die österreichischen Ratifikationsinstrumente (dat. 18. November 1813) wie die russische Beitrittserklärung (dat. 4./16. November 1813) überreicht. Auch der König von Preußen händigte dem König von Bayern unmittelbar vor dessen Abreise seine Beitrittserklärung (dat. 18. November 1813) ein. Diese enthielt aber eine bedenkliche Klausel: „die hohen verbündeten Mächte hätten Preußen seinen Besitzstand vom Jahre 1805 garantiert; daraus folge, daß alle auf die künftigen Wiederabtretungen bezüglichen Abmachungen zwischen Österreich und Bayern gleichmäßig auf Preußen und Bayern anwendbar seien, in der Weise, daß Preußen in dieser Hinsicht gegenüber Bayern die gleichen Verpflichtungen haben werde." Montgelas erblickte hierin einen Widerspruch mit den schriftlichen Zusicherungen des Zaren vom 31. August und 22. September, des Königs von Preußen vom 24. September und mit dem Inhalt und dem Geiste des Vertrages von Ried, der Bayern grundsätzlich die Integrität verbürge, eine Ausnahme nur zu Gunsten einer militärischen Linie Österreichs mache. Der Minister ersuchte daher am 30. November, gleich nach der Ankunft in München, den preußischen Staatskanzler Hardenberg um Streichung der Klausel und beauftragte die Generäle Wrede und Verger brieflich, das Gesuch bei dem Staatskanzler persönlich zu unterstützen. Die bayerische Regierung erreichte aber augenblicklich nur eine beruhigende Erklärung Hardenbergs: Preußen habe nie geplant, Ansbach und Bayreuth zurückzufordern, es liege im Gegenteil gar nicht in der Absicht seines Hofes, irgendwelche Besitzungen in der Mitte Deutschlands anzustreben; allerdings habe sich Preußen in dem Vertrage mit Österreich und Rußland seinen Besitzstand vom Jahre 1805 vorbehalten, aber damit habe es sich nicht die nämlichen Besitzungen, sondern den nämlichen Umfang wie im Jahre 1805 sichern wollen. Weiterungen sind in der Tat aus der Klausel nicht entstanden. Viel schwieriger gestaltete sich später die territorriale Auseinandersetzung mit Österreich. Die Akten über die erwähnten Verhandlungen befinden sich M. St. A. Pol. Arch. 19 und 17.

Derjenige, dem die Vollziehung der letzten Schritte zum Rieder Vertrag am schwersten fiel, der den äußeren Schein noch am längsten wahren wollte, war derselbe, der in früheren Tagen einer förmlichen Allianz mit Frankreich lange widerstrebt hatte — der König. Noch im Oktober schrieb er eigenhändig: „Wrede pressiert zu sehr; Montgelas soll ihm schreiben, alle Artikel wohl abzuwägen." Es lag das in der Ängstlichkeit und Schwerfälligkeit seines Charakters, vielleicht auch in einer gewissen Treue begründet, die sich nicht leicht entschließen konnte, ältere Bande zu lösen: „man kann nicht acht Jahre mit einem Herrscher

in intimer Interessengemeinschaft stehen, ohne daß sich Beziehungen der Rücksicht und Dankbarkeit anspinnen, deren Zerreißen ritterlichen Naturen widerstrebt".[1])

Auch der Minister hat im Herbstfeldzug größere Ruhe bewahrt als im Frühjahrsfeldzug. Er war aber in den entscheidenden Momenten keineswegs, wie Taxis es hinstellen will, für ein Temporisieren in dem Sinne, möglichst lange auf der Seite Napoleons auszuharren. Er war schon in den ersten Stadien des Herbstfeldzuges für die Trennung von Napoleon, wollte aber Bayern möglichst lange möglichst wenig gebunden wissen und wollte zugleich möglichst viel Bürgschaften für Besitzstand und Unabhängigkeit. Übrigens hat er bereits am 27. September dem König rückhaltlos die Allianz empfohlen, ja schon am 13. September ihm erklärt, daß ein Aufschub der Entscheidung höchstens auf einige Tage möglich sei, hat sogar die Zwangslage der Verbündeten offen zugegeben. Das ist um so mehr zu betonen, als der Minister in dieser ganzen Krisis es möglichst vermied, eine Partei zu ergreifen, seinem König die Entscheidung überließ.[2]) Noch weniger hat er in den Tagen, da Taxis und Wrede persönlich in München weilten (5./6. und 7. Oktober), nachträglich gegen die Allianz intriguiert, vielmehr die Bedenken des Königs gegen die neu auftauchenden österreichischen Forderungen überwinden helfen. Er rügt zwar an Wrede Eigenmächtigkeit, Überschreitung seiner Instruktion, aber er sagt ausdrücklich, man dürfe Wrede nicht desavouieren. Er ist nicht gegen den Abschluß des Vertrages, sondern äußert nur Bedenken gegen den präliminaren Charakter desselben. Er will die Entsendung Ringels nicht, um die Entscheidung in die Länge zu ziehen oder Wrede unter Polizeiaufsicht zu stellen, sondern wirklich nur, um bei der Schlußredaktion behilflich zu sein. Er hat später ausdrücklich erklärt, daß der Rieder Vertrag „alle gewünschten Sicherheiten und Bürgschaften wirklich gewährte". Aber das ist möglich: wenn die Verhandlungen zwischen Bayern und den Verbündeten ausschließlich in die Hand des vorsichtig abwägenden Ministers gelegt gewesen wären, wäre vielleicht die Entscheidung gegen Napoleon gefallen, ohne daß Bayern in einer förmlichen Allianz mit den Verbündeten stand. Es war sicher das Verdienst Wredes, daß die Verhandlungen beschleunigt wurden; es war vielleicht sein Verdienst, daß zur Zeit der Leipziger Völkerschlacht das Verhältnis Bayerns zu Napoleon gelöst war. Insofern konnte der bayerische Gesandte Graf Alois von Rechberg dem Feldmarschall, seinem „Freunde", von Wien aus den Glückwunsch entsenden: „Je vous félicite bien sincèrement de votre grand ouvrage; il vous étoit réservé de sauver la dynastie et la monarchie."

Doch der eigentliche Retter des in der napoleonischen Zeit aus den Trümmern des römisch-deutschen Reiches gezimmerten bayerischen Staatsschiffes, seines Besitzstandes und seiner Souveränität — das war Österreich. Friedrich Gentz sagt mit Recht in seinen Aufzeichnungen: „Man darf nicht unbemerkt lassen, daß der rasche Entschluß des Münchener Kabinetts hauptsächlich der Umsicht und Mäßigung Österreichs zuzuschreiben ist; denn es galt dasselbe zu überzeugen, daß die Erfolge der Verbündeten weder seine Erniedrigung

[1]) Böhm, a. a. O., 264.

[2]) Es ist ebenso falsch, wenn Taxis, a. a. O., 17 behauptet, der Minister sei bei den Verhandlungen von den Verbündeten geflissentlich umgangen worden, weil man ihm nicht traute. In Wirklichkeit sagt Friedrich Gentz (bei Klinkowström, a. a. O., 30) ausdrücklich: man habe „kein Mittel versäumt, um Montgelas günstige Gesinnungen für die Sache einzuflößen".

noch seinen Sturz herbeiführen würden, und dies hat ihm Österreich zu beweisen verstanden."[1]) Österreich hatte in einem der ersten Stadien der Verhandlungen geäußert: „der seit mehr als 100 Jahren bald offen bald heimlich zwischen München und Wien schwebende Kampf müsse endlich aufrichtig beendigt werden, die süddeutschen Verhältnisse müßten eine solche Regelung erfahren, daß Bayern als ein wirklicher Mittelstaat Frankreich nicht mehr nötig haben solle". Österreich löste sein Versprechen; es hat in einer der schwersten Krisen Bayern Retterdienste geleistet. Und die Wendung, die sich die Wiener Hofburg davon versprach, ist trotz mancher Enttäuschung, die dem Vertrage von Ried folgte, eingetreten: einem Teile der Bayern erschien Österreich fortan nicht mehr als der traditionelle Feind, sondern als der natürliche Bundesgenosse gegen zu weitgehende Aspirationen Preußens; Österreich, der frühere Feind, als der Retter, Preußen, der frühere Retter, als der Feind der Selbständigkeit Bayerns.[2])

* * *

Die französische Gesandtschaft in München und das französische Hauptquartier glaubten bis zum letzten Augenblick nicht an einen Umschwung der bayerischen Politik, trotz aller Gerüchte, die im französischen Heere wie in der französischen Hauptstadt in Umlauf waren.[3]) Am 21. September hatte der König von Bayern von dem französischen Generalstabschef die Rücksendung der (auf 1150 Mann zusammengeschmolzenen) Division Raglovich erbeten. Der bayerische Gesandte am sächsischen Hofe, Pfeffel, wie der Befehlshaber der bayerischen Division, Raglovich, trugen dem französischen Minister des Äußern, Herzog von Bassano, persönlich den Wunsch ihres Herrn vor. Der Kaiser war, wie der französische Minister am 29. September eröffnete, von der Bitte der bayerischen Regierung sehr unangenehm überrascht, da sie unter den gegenwärtigen Umständen dem Gerüchte von einem Systemwechsel des Königs neue Nahrung geben mußte.[4]) Der Minister forderte im Namen seines Herrn, daß der Schritt als nicht geschehen zu betrachten sei. Aber Zweifel an der Treue Bayerns äußerte weder der Kaiser noch der Minister; im Gegenteil, der Herzog von Bassano erklärte, sein Herr zähle mit um so mehr Vertrauen auf den König von Bayern, als dieser von allen seinen Alliierten derjenige sei, an den Österreich die meisten Rückforderungen zu stellen habe, und er fügte ausdrücklich hinzu, die Berichte des Grafen Mercy-Argenteau aus München ließen dem Kaiser an der Gesinnung des bayerischen Königs und der bayerischen Regierung nichts zu wünschen übrig.[5]) Als am 30. September

---

[1]) Klinkowström, a. a. O., 38 f. [2]) Vgl. Ringseis, Erinnerungen, Bd. I, 186.

[3]) Vgl. Berichte Cettos vom 3., 8. und 21. Oktober. M. St. A. M. A. III. Frankreich 12. Über die Gerüchte an den Rheinbundhöfen vgl. Kleinschmidt, Bayern und Hessen, passim.

[4]) „Il m'a dit qu'il avait trouvé enfin jour à parler à l'empereur de la demande du rappel de nos troupes, qu'il ne pouvait pas me dissimuler que cette demande avait causé une surprise désagréable à S. M^{té} Impériale vu que dans les circonstances actuelles elle ne pouvait que donner de l'aliment à un bruit qui couroit sur un changement de V. M^{té}, et que dans cet état des choses S. M^{té} Imp. avait temoigné le désir que la demande en question n'eut pas de suite." Bericht Pfeffels vom 29. September. M. St. A. M. A. III. Sachsen 13.

[5]) „Il a affecté de me dire que l'empereur comptait avec d'autant plus de confiance sur la Bavière que nous ne pourrions pas nous cacher que nous étions de tous les alliés de l'empereur celui sur lequel l'Autriche avait le plus de reclamations à former. Il a ajouté que tous les rapports du comte de Mercy ne laissaient rien à désirer à l'empereur sur l'esprit qui animait V. M^{té} et Son gouvernement." A. a. O.

auf eine neue Mahnung des Königs das Gesuch bei dem Herzog von Bassano wiederholt wurde, gab dieser dem bayerischen Gesandten Pfeffel in etwas gereizteren Worten zu verstehen, die Erlaubnis zur Rückkehr werde erteilt werden, wenn die bayerische Regierung ihr Gesuch in den üblichen Formen vorgetragen habe; aber auch jetzt fügte der französische Minister hinzu: der Kaiser schenke den Gerüchten von einem Systemwechsel Bayerns keinen Glauben. Am 2. Oktober wurde Pfeffel von München aus benachrichtigt, daß der König sich entschlossen habe, einen Waffenstillstand mit den verbündeten Mächten zu schließen; aber eine offizielle Mitteilung an Napoleon wurde in Rücksicht auf dessen gereizte Stimmung auch jetzt vermieden. Noch am 5. Oktober äußerte der Kaiser in einer Audienz gegenüber dem württembergischen Bevollmächtigten, daß an den Gerüchten von der Neutralität Bayerns nichts Wahres sei.[1]) Selbst die in die bestimmteste Form gekleidete Warnung des Königs von Württemberg vom 3. Oktober[2]) scheint von Napoleon mißachtet worden zu sein. Der Grund lag darin, daß es dem König und dem Minister Montgelas mit einer seltenen Kunst gelungen war, den französischen Gesandten, wenigstens bis in die ersten Tage des Oktober,[3]) zu täuschen. Am 8. Oktober gab der Minister gegenüber Mercy-Argenteau zum erstenmal zu, daß Österreich seinem Könige Anträge gemacht habe und daß dieser nach seiner Meinung nicht abgeneigt sei, sie anzunehmen.[4]) Am 10. Oktober, am Tage vor der bayerischen Ratifikation des Vertrages, machte er dem Gesandten Mitteilung von dem Rieder Vertrage;[5]) der Bericht Mercy-Argenteaus an den Kaiser wurde aber von Kosaken aufgefangen, Napoleon erhielt erst am 16. Oktober durch einen gefangenen General Nachricht von dem Abschluß in Ried.

Mercy-Argenteau war nach dem Berichte des württembergischen Gesandten, dem er einen Abschiedsbesuch machte, „wütend über die Doppelzüngigkeit, mit der man in München mit ihm gespielt hatte".[6]) Das von dem französischen Generalstabschef verfaßte Schreiben vom 24. Oktober, mit dem Napoleon die Reste der Division Raglovich endlich in die Heimat entließ, konnte noch als gemäßigt bezeichnet werden. Um so leidenschaftlicher äußerte sich der Kaiser nach der Schlacht von Hanau gegenüber dem verabschiedeten Gesandten Mercy-Argenteau in Mainz: „Man hat Sie in München betrogen; das ist unwürdig. Der König von Bayern hat sich eines feigen Verrates schuldig gemacht. Übrigens ist es der Fußtritt des Esels, der Löwe ist aber noch nicht tot. Ich habe ihnen eben ihren Wrede totgeschlagen und bin über die Leiber der ganzen bayerischen Armee hinweggeschritten. Der König wird mich nächstes Jahr wiedersehen, und er soll sich daran erinnern! Es

---

[1]) Pfister, a. a. O., 359. [2]) Pfister, a. a. O., 392.

[3]) In der ganzen Zeit vom 25. August bis 25. September hatte dieser überhaupt nur eine Depesche für den Kaiser geschrieben!! Mercy-Argenteau, a. a. O., 408 Anm. Vgl. dazu S. 397 und oben S. 347. Die Sorglosigkeit wird auch bestätigt durch eine Äußerung des französischen Gesandten in Stuttgart.

[4]) Nach dem Schreiben des Gesandten an Montgelas vom 12. Oktober. Böhm, a. a. O., 269, Anm. 1.

[5]) Am nämlichen Tage ging eine offizielle Mitteilung an die bayerische Gesandtschaft in Paris. M. St. A. M. A. III. Franreich 12. Noch am 12. Oktober war auch eine schriftliche Note an die französische Gesandtschaft geplant, sie ist aber nicht abgegangen. Vgl. Böhm, a. a. O., 265. Wenn die Zeitbestimmung bei Mercy-Argenteau, a. a. O., 398 („la veille de cette signature"), zu urgieren ist, so kann sie, zusammengehalten mit dem Schreiben des Gesandten vom 12. Oktober, nur auf die Ratifikation des Vertrages bezogen werden.

[6]) Bericht Steubes vom 16. Oktober bei Pfister, a. a. O., 385.

war ein kleiner Fürst, den ich groß gemacht habe; es ist ein großer Fürst, den ich klein machen werde."[1]) Noch in der Staatsratssitzung vom 11. November 1813 sprach Napoleon, nach den Aufzeichnungen Etienne Pasquiers, in ungeheurer Aufregung, als er auf Bayern zu reden kam. „München muß niedergebrannt werden! München wird niedergebrannt werden!" schrie er mit einer Stimme, bei deren Ton uns allen das Blut in den Adern erstarrte, und die mir noch in den Ohren hallt." Später hat sich allerdings die Stimmung über Bayern etwas gemildert — beim Kaiser und noch mehr bei seinem Gesandten, in dessen „Souvenirs sur la Bavière en 1812 et 1813".

Hier[2]) berichtet Mercy-Argenteau, er habe aus dem Verhalten und den Abschiedsworten Montgelas' die Überzeugung gewonnen, daß der Minister nur der äußersten Notwendigkeit gewichen sei. Auch der etwas sukjektive und temperamentvolle Anselm von Feuerbach glaubte aus dem offiziellen Kriegsmanifeste, der königlichen Erklärung vom 14. Oktober 1813, den Wunsch der bayerischen Regierung herauszufühlen, die neue Allianz bald wieder zu lösen.

Gewiß, dem Geiste, aus dem sich Deutschlands Wiedergeburt und Erhebung vollzog, stand Montgelas nach seiner ganzen inneren und äußeren Entwicklung, nach seinen politischen Grundsätzen fremd gegenüber, ebenso fremd wie Metternich und die Wiener Hofburg; er erblickte vielmehr, wie diese, in der Bewegung etwas Revolutionäres, Jakobinisches. Und doch war es keineswegs Liebe zu Frankreich, die ihm eine gewisse Zurückhaltung in den öffentlichen Kundgebungen empfahl, auch nicht bloß die Besorgnis, die er vor den angeblichen deutschen Jakobinern für seine ureigenste Schöpfung, das souveräne Bayern, hegte. Es war zugleich eine Wahrung des äußeren Dekorums, wenn er verhindert wissen wollte, daß der Mann, mit dem man bisher aufs engste zusammengegangen war, das politische System, unter dem sich die Entstehung des modernen Königreiches Bayern vollzogen hatte, in den Staub gezerrt, die Götter, die man angebetet hatte, verbrannt wurden. Und hierin begegnete er sicherlich den innersten Empfindungen seines Königs.[3]) Übrigens enthielt das königliche Manifest auch die Erklärung: die bayerische Regierung habe sich von Napoleon getrennt, „dem täglich stärker ausgesprochenen Wunsch ihrer getreuen Untertanen nachgebend"; sie habe ihre Truppen mit denen der Verbündeten vereinigt, „um die Unabhängigkeit der germanischen Nation und der Staaten zu sichern, aus welchen sie besteht". Und die Aufrufe, welche die Generalkommissäre in den verschiedenen Kreisen erließen, sie galten nicht bloß der Unabhängkeit Bayerns, sie forderten die Bewohner auf, „kräftig mitzuwirken zur Vollendung des großen Werkes, zur Befreiung Deutschlands vom fremden Joche". Im Innern des Herzens war freilich dem leitenden Staatsmanne die Sorge für Erhaltung und Selbständigkeit des bayerischen Staates vordringlicher als die Rücksicht auf das Wohl des weiteren Vaterlandes.

Auch aus einem Teil der bayerischen Publizistik liest sich wohl Freude über die Erlösung von einem schweren Joch, aber zu wenig deutschnationale Gesinnung. Eine im November 1813 verfaßte Flugschrift „Was wollen wir" ist im wesentlichen eine Verteidigung gegen den Vorwurf des Undanks: „Wir sind nicht undankbar. Gerne und oft gedenken wir des Jubels, mit welchem wir vor acht Jahren Napoleon empfingen, als er

---

[1]) Mercy-Argenteau, a. a. O., 403 f. [2]) A. a. O., 398.
[3]) Vgl. Montgelas' Denkwürdigkeiten, S. 309 f.

uns, gerettet und befreit, unserem Fürsten übergab, neue Länder seinem Szepter beifügte, Bayerns alte Krone auf seinem Haupte befestigte." Mit dem Druck des napoleonischen Systems, mit der Unzulänglichkeit französischer Belohnung, nicht mit nationalen Motiven, wird der politische Umschwung Bayerns gerechtfertigt: „Was Napoleon für uns getan, haben wir redlich vergolten durch Taten, durch Schweigen und Dulden, ruhig harrend der Zeit, wo die vergeltende Nemesis rächen würde den höhnenden Übermut roher Gewalt, Europens Völkern wiedergeben den langentbehrten Genuß der Freiheit und der heiligsten Menschenrechte." Nur in dem Triumph des engeren, nicht auch des weiteren Vaterlandes schwelgt der Verfasser: „Zerbrochen sind die Fesseln; verschwunden die bangen Sorgen für unsere Zukunft; wir können uns wieder frei bewegen; wir werden sein, wir werden Bayern bleiben!"

Doch der Verfasser der Flugschrift ist Christoph von Aretin, derselbe, der noch zu Beginn des Herbstfeldzuges dem Feldmarschall Wrede seine Dienste gegen Österreich angeboten hatte.[1]) Aretin ist nicht identisch mit der öffentlichen Meinung Bayerns.

Was war es anders als Freude über den Anschluß an die deutsche Erhebung, die wenige Tage nach dem Vertrage von Ried bei der Namenstagfeier des Königs zum Ausdruck kam? „Der Jubel ist unbeschreiblich, mit welchem dieses Jahr das Namensfest Seiner Majestät des Königs am 12. Oktober sowohl in der Residenzstadt als in den anderen Städten des Reiches gefeiert wurde. Überall kriegerische Musik, überall Freude und frohe Menschen." Welche Stimmung löste in Bamberg das Gerücht von der sich vorbereitenden Wendung der bayerischen Politik aus! Als der beliebte Schauspieler Brandt das Drama „Deutsche Treue" von Klingemann mit den Worten „Gott segne Österreich und Bayern" schloß, da erfüllte donnernder Jubel das Schauspielhaus; der Jubel verbreitete sich vom Theater auf die Straßen, von den Straßen in die Häuser.[2]) Was war es anders als nationale Gesinnung, was in München die Hörsäle, Gerichtshöfe und Ministerialbureaus leerte, Studierende, Richter, Beamte gemeinsam sich in den Waffen üben ließ; was patriotische Vereine zur Unterstützung verwundeter Krieger, zur Bewaffnung von Freiwilligen ins Leben rief; was Jünglinge und ergraute Männer bestimmte, dem Aufruf des Königs zur Bildung freiwilliger Korps zu folgen, höhere Beamte als gemeine Husaren unter die Fahnen treten ließ? „Der Wille des Königs" — so konnte sich Fürst Löwenstein gegenüber der Nationalgarde 3. Klasse in Nördlingen am 14. Dezember vernehmen lassen — „hat in wenigen Monaten ein zahlloses Nationalheer geschaffen. 80 000 Mann stehen gerüstet in den verschiedenen Kreisen. 14 800 zählt das Korps, das meinem Kommando anvertraut ist. Bald wird sich diese Macht zu einer dreifachen Größe erheben." Auch hier ist es ein Kampf, den, um mit Schleiermacher zu sprechen, „die Könige mit ihren gedungenen Heeren nicht kämpfen können, den die Könige mit ihren Völkern gemeinsam kämpfen, der Volk und Fürsten auf eine schönere Weise, als es seit Jahrhunderten der Fall gewesen, vereinigt". „Ganz Deutschland", schreibt Platen ins Tagebuch, „pries sich glücklich noch erlebt zu haben, was keiner mehr zu hoffen wagte. . . . Auf einmal wurden alle Zungen gelöst." „Das Volk freut sich auszusprechen, was es lange verschweigen mußte." Nicht bloß die Franken Rückert und Platen, nicht bloß der Pfälzer

---

[1]) Schreiben aus Neuburg vom 27. August 1813.
[2]) Gareis, Joh. Mich. Franz Birnbaum, S. 17.

Joseph von Hinsberg, auch Münchener Studenten versuchten sich in Freiheitsliedern. Und wie hat der aus der Schweiz zu den bayerischen Fahnen eilende Oberpfälzer Andreas Schmeller seiner Freude über die deutsche Erhebung Ausdruck verliehen!

„Droht dem Lande Feindesnot,
Haus und Hof mußt du verlassen,
Bei den Liebsten darfst nicht weilen,
Jede Ruhe mußt du hassen,
Bis der Fremde nicht mehr droht."
„Zur Wehr, was deutsch ist, auf zur Wehr!
Wer Büchs und Keule führen kann
Und jetzt nicht führt, der ist kein Mann.
Jetzt Deutschland oder nimmermehr."

Derjenige, dem er seine „Sammlung von Nationalgedichten" überreichte, war ein Mitglied des Königshauses, Kronprinz Ludwig. Dieser richtete in den bewegten Tagen an seinen Sohn Maximilian die Verse:

„Sollte hören nur dein kindisch Lallen
Jener, welcher dir das Leben gab,
Frühe für das Vaterland er fallen,
Weihe eine Träne seinem Grab!
Werde seines teutschen Sinnes Erbe,
Für die Heimat mutig führ' das Schwert,
Freudevoll für ihre Rettung sterbe,
Werde deiner alten Ahnen wert."

Diese Stimmung gab sich auch in den Zeitungen kund. Anfangs beschränkten sie sich unter dem Drucke der politischen Zensur auf neutrale Berichterstattung, ohne Kommentar. Aber schon am 14. Oktober, einen Tag nach jener Aufführung der „Deutschen Treue", redete die „Bamberger Zeitung" eine andere, bisher nicht gehörte Sprache — die der Begeisterung für die Sache der Befreiung. Als vollends am 22. Oktober die „Bayreuther Zeitung" die erste Nachricht von der ungeheueren Niederlage Napoleons brachte, da waren alle Zungen gelöst. Der publizistische Amtsstil wie die Einsendungen aus Leserkreisen färben sich immer patriotischer, deutscher; das Wort „Vaterland" taucht wieder auf, anfangs für Bayern, bald für Deutschland. Man lese in der Nummer 355 des Nürnberger „Korrespondenten von und für Deutschland" den von glühendem Patriotismus durchhauchten Artikel „Die Schönheit des Sterbens in der Blüte des Lebens" oder in der Nummer vom 27. Oktober die „Antwort eines Bayern auf den Tagesbefehl des Generals der Kavallerie Grafen von Wrede vom 15. Oktober 1813":

Tapfrer Wrede! deine Worte zünden
Lodernd Feuer in des Deutschen Brust.
Zeig uns die Gefahr, du sollst uns finden,
Kämpfend für das Vaterland mit Lust.

Deutsche sind wir, und, um es zu bleiben,
Geben froh wir Blut und Leben hin.
Falscher Ehrgeiz kann uns nicht betäuben,
Nur nach Deutschlands Freiheit steht der Sinn.

Von der Wolga bis zum Mittelmeere
Schließt sich brüderlich ein heil'ges Band.
Alles rüstet sich zur tapfern Wehre,
Denn es gilt den Kampf fürs Vaterland.

Wrede! wir sind stolz auf dein Vertrauen,
Feurig sehnen wir uns nach der Schlacht;
Führ' uns in den Kampf, wo düstres Grauen
Brütet, schwer und dumpf der Donner kracht.

Dort allein ist Lohn für deutsche Treue,
Von dem Undank Sklavenfurcht genannt,
Hermanns Enkel fechte wie ein Leue,
Banne fest den Feind im eig'nen Land!

Auf! der Ruf des Königs ist ergangen,
Freudig fliehn ihm unsre Herzen zu,
Unsre Losung sei wie sein Verlangen:
Deutschlands Freiheit und Europens Ruh!"

Auch die Augsburger „Allgemeine Zeitung" und die Münchener „Politische Zeitung", die in dem bisherigen schroffen Stimmungsgegensatz zwischen Regierung und Bevölkerung der amtlichen Auffassung am nächsten gestanden hatten, selbst die kleineren Blätter Altbayerns werden von der Stimmung ergriffen.

Das verrät sich auch in den Flugschriften: anfänglich war hier nur von Bayern die Rede, immer mehr aber bricht die Freude durch an dem, was Bayern für Deutschland, für die gemeinsame Sache getan.

In dem „Dankgefühl eines Bayern am Ende des Jahres 1813" äußert sich das bayerische Selbstgefühl in der Genugtuung darüber, daß „sich unter den reindeutschen Mächten Bayern zuerst für die große Sache erklärt habe." „Wann durfte man mit mehr Recht stolz darauf sein, ein Bayer zu heißen, als jetzt?" Bayern wird gegen den Vorwurf undeutscher Gesinnung verteidigt, die Rheinbundpolitik als das Ergebnis einer harten politischen Notwendigkeit und des nachbarlichen Gegensatzes zu Österreich gerechtfertigt. Das geschieht ganz besonders in der im Januar 1814 erschienenen Schrift „Über Bayerns bisheriges politisches Benehmen". Sie schließt mit den Worten freudigster Genugtuung über den jetzigen gemeinsamen Kampf der Deutschen gegen den fremden Bedrücker. „Die Zeiten haben sich, dem Himmel sei Dank, geändert. . . . Der Grund, warum Bayern dem fremden Bündnisse treu geblieben war, hat aufgehört zu sein. Darum steht auch Bayern in dem Bunde gegen die fremde Gewalt und bietet alle seine Kraft auf, um Europas und Deutschlands Unabhängigkeit erkämpfen zu helfen. Möge die alte Politik, welche über Österreich und Bayern vieles Unheil gebracht hat, nie wieder

erwachen. . . . Möge sich der Haß, der von den Höfen ausging und sich den Nationen mitteilte, bald verlieren — der Österreicher in dem Bayern und der Bayer in dem Österreicher den deutschen Bruder lieben!"

Das beweist auch der Erfolg, den der zugewanderte norddeutsche Feuerbach nach eigenem Zeugnis mit seinen flammenden Schriften unter allen Ständen und in allen Provinzen nicht bloß Neubayerns, sondern auch Altbayerns erzielte. Bald nach der Leipziger Völkerschlacht erschien seine Schrift „Über die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas". Hier bringt er den Völkern und Fürsten in lapidaren Sätzen die Lehren der letzten Jahre zu Gehör: „Was die Völker stark macht, ist nicht der Leib, sondern die Seele." „Was die Throne befestigt und aus großer Gefahr errettet, ist nicht bei diesem oder jenem Stand, sondern bei der Gesamtheit der Untertanen, in dem Gemeinsinn der Bürger." „Was die Staaten zum Untergang führt, ist, wenn sie den Geist der Zeit nicht erkennen und verstehen." Die Schrift machte einen gewaltigen Eindruck, selbst unter den niederen Ständen, wiewohl sie nicht sowohl dem Volke als den Gebildeten, nicht sowohl den Bayern als der deutschen Nation galt. „Bayern und ganz Deutschland brachte mir seinen Dank, Kronprinz Ludwig, Rechberg und Wrede dankten mir dafür." Unmittelbar darauf forderte er in einer mehr populär gehaltenen Schrift „Was sollen wir" die Bayern zu fernerer allgemeiner Teilnahme an der großen Sache auf. Er wendet sich an alle Stände, alle Berufe, alle Altersklassen: wer nicht handeln kann, der gebe, wer keines von beiden vermag, der lehre, warne, ermuntere, begeistere. „Die Gefahr ist noch nicht vorüber, das Gewonnene ist noch nicht geborgen." „Unsere deutschen Brüder im Norden gingen durch hohes Beispiel uns voran. Sie zerbrachen zuerst die entwürdigenden Ketten, tilgten durch heldenmütige Tapferkeit die Schmach, die so lange den deutschen Namen befleckte, und pflanzten auch für uns das heilige Panier, auf welchem geschrieben steht für König, Freiheit und Vaterland. . . . Der Süden Deutschlands hat dem Norden eine große Schuld zu bezahlen; sie soll ihm wieder erstattet werden und mit wucherlichen Zinsen. Was glorreich von unseren Brüdern begonnen ward, wollen wir glorreich mit ihnen vollenden." Die Schrift machte noch größere Sensation. Trotz aller Hindernisse, die man ihrer Verbreitung entgegensetzte, „durchflog sie in vielen Tausenden von Ab- und Nachdrücken alle Provinzen, alle Stände". Die Regierung vermißte in der Publizistik Feuerbachs die „ruhige, leidenschaftslose, würdige Sprache ebenso wie die dem feindlichen Souverän und den in allen Staaten bestehenden Institutionen gebührende Achtung". Sie befahl Feuerbach, „jede die inneren und äußeren Verhältnisse des Königreichs betreffende Schrift künftig vor dem Druck dem auswärtigen Ministerium vorschriftsmäßig zur Zensur vorzulegen". Feuerbach ließ sich nicht irre machen, der Kronprinz bestärkte ihn darin. Bald zeichnete er mit gleicher Wirkung in noch flammenderen Worten die Weltherrschaft als das Grab der Menschheit. Er riß dem „goldenen Zeitalter europäischer Weltherrschaft", von dem schwärmerische Geister das Heil der Menschheit erwartet hätten, die Maske vom Gesicht: „Was du aus deinem Füllhorn uns schenktest, war tötliches oder betäubendes Gift; dein Becher war mit Menschenblut gefüllt; deine Sonne war der Brand verwüsteter Städte; dein Friede war verstummendes Elend; deine Ruhe war geistiger Tod; deine Gerechtigkeit war das versteinernde Medusenhaupt der Gewalt und des Schreckens."

Friedrich Heinrich Jakobi dachte nicht bloß an das, was er aus dem Norden vernommen, er dachte auch an das, was er im Süden mit eigenen Augen geschaut hatte, als

er im Frühjahr 1814 aus München schrieb: „Ich habe das Herz so voll von dem, was seit 1812 geschehen ist, finde meinen Geist davon auch über die Vergangenheit so wunderbar erleuchtet, daß ich, sobald ich darüber zu reden anfange, kein Ende mir zu finden weiß. Nie hat sich die Gewalt des Unsichtbaren über das Sichtbare, des Göttlichen über das Ungöttliche so mannigfaltig und durchgreifend offenbart."[1])

* * *

Französische Armeeberichte schrieben den Ausgang des Herbstfeldzuges dem Abfall Bayerns zu: Napoleon habe infolge der unerwarteten Kunde von dem Übertritt Bayerns seinen geplanten Rachezug gegen Berlin aufgeben müssen. Diese Anschauung fand Vertreter auch in Bayern.[2]) In Wirklichkeit erhielt Napoleon erst am 16. Oktober die Nachricht von dem Abschlusse des Rieder Vertrages. Aber immerhin wurde der Vertrag zu einer Zeit geschlossen, da die Entscheidung gegen Napoleon noch nicht gefallen war. Und Wrede tat alles, um aus dem Bündnis mit den Alliierten ernst zu machen.

Auch im Lager der Verbündeten fand der Anschluß Bayerns seine volle Würdigung. Schon am 24. September 1813 schrieb Friedrich Gentz: „Ich brauche nicht auf die unberechenbaren Vorteile hinzuweisen, welche der Beitritt Bayerns den verbündeten Mächten sichern würde. Nicht nur würde sich im Verein mit den österreichischen Truppen, die infolge dieses Ereignisses zur Verfügung stünden, eine neue Armee von 70000 Mann bilden, die geradewegs nach dem Main marschieren könnte, sondern ganz Süddeutschland wäre sogleich für Frankreich verloren, da der König von Württemberg, der seit langer Zeit heimlich einverstanden ist, nur auf das erste Signal wartet, um sich auf die andere Seite zu stellen. Tirol, wo schon alles für Österreich in Bewegung ist, würde Oberitalien bedrohen; die französische Armee in Italien wäre gelähmt und Kaiser Napoleon selbst sähe sich gezwungen, wenn er sich nicht der Gefahr gänzlicher Vernichtung aussetzen will, über den Rhein zurückzugehen."[3]) Und am 16. Oktober schrieb derselbe Gentz: „Der Beitritt Bayerns ist in jeder Beziehung ein Ereignis von höchster Wichtigkeit. Schon als Verstärkung der materiellen Kräfte und Ausdehnung der Basis für die kombinierten militärischen Operationen hat es großen Wert. Aber auch vom politischen und moralischen Gesichtspunkt ist es ebenso interessant. Der Rheinbund ist nunmehr tatsächlich aufgelöst. Ohne Sachsen und Bayern bedeutet er nichts und beim Abschluß des allgemeinen Friedens wird es keiner langen Unterhandlungen bedürfen, um den Kaiser Napoleon zur Verzichtleistung auf einen Titel zu bewegen, dessen Objekt zu existieren aufgehört hat. Auch dieser Vorteil ist nicht zu unterschätzen und ebensowenig der Gewinn, welchen

---

[1]) Jakobis auserlesener Briefwechsel II, 443.

[2]) „Der Feind hat uns das beste Attest gegeben; denn selbst nach seinen Armeeberichten ist es Bayern, was schuld ist, daß er nicht nach Magdeburg hinmarschieren konnte, daß er auf seine Operationslinie zurückgehen mußte, daß er gezwungen war, sich über den Rhein zu ziehen." Das „Gespräch" S. 11. Auch der Staatsrat Klemens von Neumayr erzählt in seinen Lebenserinnerungen von Leuten, „welche glaubten und glauben, daß wenn Bayern auch noch nach dem unglücklichen russischen Feldzuge, seiner Allianz getreu, sich mit dem aus Italien vordringenden Vizekönig von Mailand vereinigt hätte, es dem französischen Kaiser möglich geworden wäre, in Deutschland noch einmal festen Stand zu gewinnen und seine Verhältnisse neu und glücklich zu ordnen". Heigel in: Forsch. z. Gesch. Bayerns. Bd. XV, 29.

[3]) Klinkowström, a. a. O., 30 f.

die Sache der Verbündeten, als gemeinsame Sache Deutschlands betrachtet, aus dem Beitritt Bayerns ziehen wird."[1])

Auch der Freiherr vom Stein hat noch am 12. Oktober, vor der Schlacht bei Leipzig die große Bedeutung des Anschlusses Bayerns in einem Schreiben an seine Frau ausdrücklich anerkannt: „Bayerns Beitritt erleichtert die Unternehmungen gegen den Main und in Franken und wird den Aufbruch der Franzosen beschleunigen, welche die sittlich und körperlich überlegenen Kräfte nicht länger ertragen können, selbst wenn man das Übergewicht von Napoleons Kriegstalenten in die Wagschale legte." Später, als er von dem Inhalt des Vertrages von Ried Kunde erhielt, urteilte er auf das schärfste über dieses „diplomatische Produkt", nahm sogar aus Feindschaft gegen den bayerischen Ministerpräsidenten einen steckbrieflich verfolgten Betrüger, den Grafen Reisach, in seinen Dienst und unterstützte die Veröffentlichung der bekannten Schmähschrift „Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas". Ernst Moritz Arndt vollends verstieg sich in seiner Schrift „Blick aus der Zeit auf die Zeit" bis zu dem Satze: Bayern habe nicht mehr getan, als daß es der deutschen Sache erst dann beitrat, als diese durch den Sieg bei Leipzig längst gerettet war. Und diese Darstellung aus norddeutschen Federn setzt sich fort bis zu den abfälligen Worten Treitschkes über den „gefährlichsten und böswilligsten Staat des Rheinbundes": „Es wurde folgenreich für lange Jahrzehnte der deutschen Geschichte, daß doch nur die norddeutschen Stämme wirklichen Anteil hatten an den schönsten Erinnerungen dieses neuen Deutschlands, während der Süden erst zwei Menschenalter später des Glückes teilhaftig ward, für das große Vaterland zu kämpfen und zu siegen."

Der Grund lag nicht allein, auch nicht vornehmlich in der alten Eigenschaft der Deutschen, einander selbst so wenig zu achten und zu lieben,[2]) er lag ganz besonders in der Wendung, die mit dem Vertrage von Ried in der deutschen Frage eingetreten war. Der Vertrag von Ried garantierte die Souveränität Bayerns und damit mittelbar die der übrigen Südstaaten. Damit hatte die österreichische über die preußische Richtung gesiegt, war die Reichsverfassung, wie sie vom Freiherrn vom Stein und der nationalen Partei geplant worden war, begraben.

---

[1]) Ebenda, S. 38. Vgl. dazu die Äußerungen Schwarzenbergs und Metternichs bei Böhm, a. a. O., und die Sympathiekundgebung aus Wiener und Berliner Volkskreisen in den Lebenserinnerungen Ringseis', Bd. I, 150 und 186.

[2]) Vgl. das ähnliche Verfahren Ottokar Lorenz' gegenüber Bayern in den Jahren 1866—71. Doeberl, Bayern und die Gründung des Deutschen Reichs in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1903.

Beilagen.

1. Nürnberg 1813 März 2. **Bericht des Oberpostmeisters Axthelm an den Staatsminister Grafen Maximilian von Montgelas über die Volksstimmung in den fränkischen Provinzen, insbesondere in Nürnberg.**

Pro Memoria.

Da es vielleicht noch keiner kompetenten Behörde eingefallen seyn könnte, über die prädominierende Volksstimmung in den nördlichen Theilen des Königreichs, und besonders hier in Nürnberg, etwas zu höherer Kenntniss zu bringen, so sey es mir erlaubt, Euer Hochwohlgeboren meinem verehrten Chef hierüber folgendes — zwar scharf gezeichnete — nichts destoweniger aber ganz richtige Gemälde zu entwerfen.

Auch ohne die fast unerschwinglichen Auflagen und Abgaben, gezwungene Anleihen, unendlich harte Quartierslasten, Konskriptionen u. dgl. würde die Stimmung der nördlichen Provinzen, und insbesondere der Stadt Nürnberg, für die Regierung nicht günstig seyn, weil der ungebildetere Theil der Nation, überhaupt der Bürger und Bauer, gemeiniglich jedes durch die Zeitumstände herbeygeführte Ungemach auf die Regierung zu wälzen geneigt ist, nicht begreift oder begreifen kann, dass alle diese Übel zufällig sind, einestheils von den sich stets erneuernden Kontinentalkriegen, anderntheils von der Stockung alles Handels und Wandels — sowohl auf dem Kontinent als zur See herrühren; folglich nicht der Regierung des Landes, sondern höheren politischen Einwirkungen, mit einem Wort, den ehrgeizigen oder eigennützigen Plänen und Absichten grösserer Mächte zugeschrieben werden müssen.

Aber auch die übrigen Klassen, die gebildeteren Stände, verrathen nicht die beste Stimmung, bezeigen ihre Unzufriedenheit laut — ohne mindesten Rückhalt! So z. B. der Kaufmann über die Mauth, die man nicht sowohl wegen der Höhe ihrer Tarife, als wegen ihrer complicirten Einrichtung und mancherley Vexationen — durch welche der freye und rasche Ab- und Umsatz gehemmt wird — äusserst drückend und lästig findet; ferner der Adel, welcher den Verlust eines grossen Theils seiner Prärogativen, Schmälerung seiner ehemaligen Revenuen als Vasall oder als Diener des Staats, endlich die ihnen in vielen Fällen entrückte oder doch gegen sonst sehr erschwerte Anwartschaft auf Staatsämter hart empfindet und bis zur nächsten Generation schwerlich verschmerzen wird.

Hiezu kommt nun aber noch hauptsächlich, dass die Fürstentümer Anspach und Baireuth, das Bisthum Bamberg, die Stadt Nürnberg etc. gerade zu der Zeit an die Krone Baiern übergingen, wo das eigentliche Ungemach — welches jetzt mehr oder weniger alle europäischen Staaten zu Boden drückt — erst begann, seit dem mit jedem Tage sich mehrte und endlich zu einer Grösse anwuchs, die sowohl die Kräfte des baierischen Staats als die seiner Bürger absorbirte und die Regierung in die unvermeidliche Nothwendigkeit setzte, bei den Efforts — welche sie zu machen gezwungen war — den Rücksichten, welche sie ausserdem auf das Wohl und die Liebe des Volkes genommen haben würde, nicht den gewünschten Raum zu geben.

Aus diesen Prämissen gehet evident hervor, dass diese neu erworbenen Völker, indem sie Vergleiche von sonst gegen jetzt anstellten, sich nie angewöhnten noch angewöhnen konnten, der besseren Zeiten stets eingedenk, der alten Regierung — unter der sie diese besseren Zeiten

genossen — ergeben und anhängig blieben, die neue hingegen — wenn auch nicht hassten — doch noch nie oder mit sehr seltenen Ausnahmen liebten; vielmehr einen entschiedenen Widerwillen gegen die neue Ordnung der Dinge fortwährend im Busen trugen und die Wiederkehr der alten glücklichen Zeiten unausgesetzt mit heisser Sehnsucht wünschten.

Es lässt sich daher sicher annehmen, dass in den genannten nördlichen Provinzen des Königreichs nur zweyerley Gesinnungen herrschen, entweder für Preussen oder für Österreich. Dies erstreckt sich — was die Preussischgesinnten betrifft — bis auf die Staatsdiener, welche mit den fränkischen Fürstentümern an Baiern übergiengen. Diese sind — ich möchte behaupten durchgängig — ihrer ehemaligen Regierung mit Leib und Seele ergeben, und nichts könnte ihnen willkommener seyn, als bey einer neuen Staatsumwälzung dem alten Herrn wieder zuzufallen. Sie machen bey weitem die Mehrzahl der fränkisch-baierischen Staatsdienerschaft aus.

Bedarf es also wohl einer grossen Predictionsgabe, wenn ich bey diesen Conjunkturen für die öffentliche Ruhe in den nördlichen Provinzen des Königreichs nichts Gutes voraussehe, vielmehr mit jedem Tage in der Überzeugung bestärkt werde, dass die russischen Truppen — wenn ihre Operationen bis in diese Theile des Königreichs führen sollten — einen vulkanischen Boden betreten, vielleicht gegen ihren Willen und gegen ihre Befehle das Signal zu Volksaufständen und anderen Unordnungen geben werden.

Das kürzlich ausgeschriebene Lotterieanleihen hat vollends Öl ins Feuer gegossen und nicht selten lässt sich seitdem die Äusserung vernehmen, es wäre das Beste, dass der erste Termin noch fern sey, indem hoffentlich bis dahin die Russen kommen und allen weitern Bedrückungen, Auflagen etc. ein Ende machen würden.

Ich komme nun auf die Stimmung gegen unsere Bundesgenossen, die Franzosen: diese ist in der That abscheulich!!! und es lässt sich, wenn die russischen Waffen ferner siegreich bleiben und — was jedoch glücklicherweise nicht wahrscheinlich — das Königreich Baiern über kurz oder lang — einen Besuch von russischen oder preussischen Kriegsvölkern erhalten sollte, mit aller Zuverlässigkeit voraussagen, dass es den Franzosen hier zu Lande — wo nicht schlimmer — doch nicht besser als in Ostpreussen ergehen wird. — Das allerschlimmste dabey ist, dass das Königliche Militair — Offiziere wie Soldaten — in dieser Beziehung mit dem Volke gleich gesinnt sind, beinahe noch mehr als das Volk gegen die französische Nation erbittert — ich möchte sagen — enragirt ist.

Schon dermalen spricht sich diese Erbitterung im vollen Masse aus, und selten kommt ein Franzose — ohne von dem Volk insultirt oder verspottet zu werden — durch. Dieses geschiehet hier und überall, und wird mit jedem Tage ärger.

Mit einem Wort: der Volksschwindel ist auf das höchste gestiegen, und es braucht nur eines Funkens, und der Teufel bricht in allen Ecken los.

Euer Hochwohlgeboren kennen meine reine und unverbrüchliche Anhänglichkeit an unseren gnädigsten und gütigsten König und an unsere weise und humane Regierung: erwahren sich also meine auf anhaltende genaue Beobachtungen gestützte Ansichten nicht gänzlich, habe ich vielleicht hie und da zu scharf gesehen, oder hat mich mein Eifer für das Wohl des Vaterlandes vielleicht auf Trugschlüsse geführt, so verdiene ich Entschuldigung, denn ich meyne es gut.

Indessen muss ich in Euer Hochwohlgebohren Gedächtnis zurückrufen, dass anno 1809 meine Voraussagungen bis auf das kleinste Jota in Erfüllung giengen.

Ehrfurchtsvollst unterthänigster

Axthelm, Oberpostmeister.

Den 2. Merz 1813.

M. St. A. K. schw. 586/4.

II. München 1813 März 3. **König Maximilian I. von Bayern an Napoleon I.**

Monsieur mon frère. La lettre que le ministre de V. Mté Impériale m'a remise de Sa part en date du 8. Janvier m'a fourni une preuve nouvelle et bien sensible de la part qu'Elle prend aux intérêts et à la tranquillité des alliés de la France et de l'intention ferme où Elle est de maintenir l'intégrité de leurs droits et de leurs possessions. Pour répondre de mon coté à ces sentimens si dignes de la sagesse et de la loyauté de V. Mté Impériale, contribuer de mon mieux à avancer le moment de la conclusion de cette paix solide si généralement désirée et dont plus que jamais l'humanité éprouve le bésoin pressant, j'ai ordonné une nouvelle levée de 12500 recrues qui, joints aux 16000 hommes qui déjà sont répartis dans les réserves des différens corps, portera à 28000 hommes la masse des forces actives et qui déviendront successivement disponibles à mesure que les nouveaux conscrits seront armés, équipés et exercés. On levera de plus 18000 hommes de gardes nationales pris parmi les individus de mariés de 23 à 40 ans et qui déjà ont rempli le tems de leur service dans l'armée de ligne. Le corps pourra servir à toutes les expéditions militaires pour la défense immédiate des frontières du royaume, mais ni la loi ni les engagemens précis contracts avec cette classe de conscrits ne permettraient que sans leur consentement ils fussent employés à un autre genre de service. On pourra de plus disposer de 55000 hommes de gardes nationales sédentaires pris dans la classe des gens mariés de 40 à 60 ans qui maintiendront la police, la sureté dans les communes seulement à la garde des dépots qui s'y trouvent. Outre 1200 chevaux déjà livrés, les marchés sont conclus et en pleine activité pour 3000 autres. Les fonds sont faits pour l'entretien de toutes ces troupes. Les arsenaux et magasins militaires contiennent tout ce qui est nécessaire à l'armement et l'équipement des soldats. On s'occupe avec zêle, suite et activité de la confection des fourgons et de la réorganisation de la partie des charrois.

Je dois cependant avoir l'honneur d'observer ici à V. Mté Impériale que comme la perte de la dernière campagne s'est montée à 30000 hommes, 396 officiers, à la presque totalité des régimens de cavallerie qui ont fait partie des contigens originaires, à la majeure partie de l'artillerie, des bagages et des charrois, que les débris de ce corps d'armée dans ce moment cy repartis aujourd'hui entre Crossen et Thorn ont conservé en campagne les officiers et sous-officiers des corps détruits et dont il ne reste que les faibles cadres, cette réorganisation presque nouvelle de l'armée active éprouvera, faute de personnes qui pourraient commander les exercices et présider aux manêges, plus de rétards que je ne le désirerais. Cet inconvénient ne pourra être évité qu'en renvoyant dans le pays la brigade stationnée aujourd'hui à Crossen sous les ordres du général Rechberg, et qui trop affaiblie pour contribuer aux opérations actives d'une manière éfficace, fournira un nombre d'officiers dont on a un besoin urgent pour accelérer cette formation que je désire promptement achever.

Du reste, Vous trouverés peutêtre, ms. mon frère, tout comme moi qu'il sera utile au service que les corps de cavallerie et d'infanterie appartenants au même souverain ne soyent pas séparés, comme ils l'ont été dans la dernière campagne, qu'ils ⟨soyent⟩ réunis tout entiers et employés sous un seul et unique commandement à la destination qu'on voudra leur donner. C'est l'expérience du découragement que ces séparations mettent dans l'âme du soldat qui se croit encore plus isolé de sa patrie, quand il se trouve séparé de ses compatriotes, celle de la difficulté de se procurer des états de situation nécessaires à soutenir les différens corps au complet, et les observations réunies de tous mes officiers généraux motivent cette demande.

Je ne suis pas moins pénétré, ms. mon frère, que V. Mté Impériale ne l'est Elle même, de la nécéssité de redoubler d'efforts pour maintenir la tranquillité intérieure, reprimer les esprits turbulens, les têtes exaltées, empêcher que les exagérations que des écervelés font passer pour l'opinion publique des pays, ne forcent la main aux gouvernemens. La police veille avec vigilance et sévérité. La tranquillité profonde dont mon royaume jouit fournit la meilleure preuve de l'efficacité des mésures qui ont été employées jusqu'ici sans violence et sans bruit. L'esprit public est même généralement bon, le peuple souffre et souffre beaucoup des passages fréquens de troupes, de l'interruption du commerce, des récrutemens qui se succèdent avec la

rapidité qu'exigent les circonstances, mais qui n'en portent pas d'une manière moins sensible sur une population évaluée à quatre millions d'âmes, mais qui n'est que de trois millions cent cinquante mille. Ce n'est pas le vertige et le mécontement des peuples, c'est l'épuisement des ressources du gouvernement qui commence à me donner des inquiétudes sérieuses. Malgré l'ordre et l'oeconomie qui régnent dans les finances et les soins qu'aucun souverain aye pris de ménager mes peuples, les impôts sont parvenus à un point qui n'admet plus d'augmentation. V. M[té] Impériale me permettra de Lui observer avec toute la franchise à laquelle Sa constante et généreuse amitié m'a habitué, et à laquelle m'invite la demande qu'Elle a bien voulu me faire plusieurs fois de m'expliquer toujours de cette manière vis à vis d'Elle, que les efforts que je fais cette année ne pourraient être répétés qu'autant qu'on viendrait au secours de la Bavière par des moyens efficaces. Les sentimens du plus ancien allié de la France, du souverain d'un état habitué depuis longtemps à regarder ses intérêts comme inséparables de ceux de Votre empire, ne sauraient être suspects. Ce n'est que la connaissance approfondie que j'ai de ma situation et de celle de mes peuples qui m'arrache un aveu que je leur dois. V. M[té] Impériale me rendra une justice qui m'est certainement bien due, si Elle le regarde comme une suite de ma confiance entière dans des sentimens, dont j'ai reçu les assurances si fréquentes et si précieuses.

M. St. A. M. A. III. Frankreich 12.

III. Paris 1813 April 3. **Aus dem Berichte des Freiherrn von Cetto.**

En considérant cette multiplicité d'objets que l'empereur a embrassé depuis son retour de Trianon, V. M[té] ne sera plus étonnée du retard que j'ai éprouvé pour remettre la lettre qu'Elle m'avoit envoyée par le courier Ditl. Je me suis acquitté de cette commission dans une audience particulière que l'empereur m'a donné avant-hier au palais d'Elisée. Je lui ai exposé principalement les désirs de V. M[té] concernant l'armée. L'un qui concernait le renvoy en Bavière de la brigade, commandée par le général comte Rechberg, se trouvait déjà rempli, et quant à celui que les corps d'infanterie et de cavallerie ne soient plus séparés, comme ils l'ont été pendant la dernière campagne, l'empereur y accède entièrement. Il m'a dit que le service ne s'en faisoit que mieux, lorsque les trouppes d'un même corps d'armée restent réunis, que son intention étoit de faire ainsi pour la suite et que s'il s'était écarté de ce principe dans la dernière campagne, ce n'a été qu'à raison des circonstances qui le commandoient ainsi. Je n'ai pas touché trop fort le point concernant l'épuisement des ressources pour les besoins à venir. Il m'a semblé préférable de laisser subsister l'impression agréable qui résulte du présent et qui est toute à l'avantage des intérêts de V. M[té]. Si j'avois parlé davantage de l'insuffisance de nos moyens pour l'avenir, cela auroit été sans effet pour le moment, où les efforts de V. M[té] surpassent peut être l'attente de l'empereur, et j'aurois marqué une prévoyance, qui, à ses yeux, auroit eu l'empreinte du découragement, d'autant plus que ses premières paroles avoient été: A-t-on peur des Russes à Munic? à quoi je lui ai répondu que l'on était sans crainte, quand on était son allié, et que d'ailleurs il me sembloit que les progrès des Russes étaient rallentis. Il me dit que l'opinion rappellait les armées Russes dans leur pays. . . .

L'empereur parle de la défection de la Prusse comme d'un événement qu'il avait désiré. . . . L'empereur m'a dit: „J'aurois dû, dès le commencement de la présente guerre, anéantir cet état. Mais d'une part il me répugnait de renouveler toujours des scènes de destruction et d'une autre part le roi de Prusse se montrait alors si humble et marquait un si grand désir pour l'alliance, que le systeme de la conservation a prévalu chés moi. Mais je ne suis pas faché maintenant que lui-même m'authorise à revenir à mon premier principe. Je me trouverai plus sûr de son pays, quand j'y serai comme ennemi, que je ne l'eusse été comme allié. D'ailleurs

c'est un état qui n'est plus bon à rien dans le systeme actuel de l'Europe. Son anéantissement tournera au profit de la confédération. Il servira à former des états, dont la force ne sera pas au delà de 4 à 5 millions, qui seront assés considérables pour m'être utiles et pas trop pour me porter ombrage." Je profitais de l'à propos pour lui dire qu'il s'en manquoit que la Bavière soit de cette force. Il ne s'expliquat pas autrement à ce sujet, si non qu'il croyait que la population de la Bavière était de quatre millions. Je m'appuyais alors de la lettre de V. M^{té} qui ne la porte qu'à 3 millions 150^{m} âmes. Mais il ne donne pas plus de suite à ce point de notre conversation.

Il le laissa tomber pour me demander, si le Tyrol était tranquille — j'avais appris que des nouvelles venant de Stuttgard débitaient ici, qu'il y avait de la fermention dans le Vorarlberg, et je m'étais empressé d'en parler au duc de Bassano, en l'invitant de considérer comme suspect tout ce qu'il apprendroit à ce sujet par la voye de Stuttgard, où l'on aimait à faire croire que le gouvernement Wurttembergeois sauroit mieux contenir ce pays dans l'obéissance que ne le fait le gouvernement Bavarois. Je dis la même chose à l'empereur en l'assurant que V. M^{té} avait lieu d'être satisfaite de plus en plus du bon esprit qui attacheoit peu à peu les Tyroliens et les habitans du Vorarlberg à la Bavière. L'empereur m'a répondu en riant que le roi de Wurttemberg était ombrageux et d'un caractère aussi difficile que singulier.

M. St. A. Pol. Arch. nr. 311.

IV. München 1813 März 31. **Aus der Instruktion der bayerischen Regierung für den Grafen Alois von Rechberg.**

Lors de son passage par ici (Durchreise des Fürsten Esterhazy durch München) pour se rendre à Vienne on a eu occasion de l'entretenir sur les mêmes objets, elle s'est présentée d'autant plus naturellement que se trouvant chargé des vues et des sentimens de la cour de Saxe à cet égard, il a paru désirer lui même qu'on s'en ouvrit à lui. La substance de ce qui lui a été dit se réduit à ce qui suit: „que les deux plus grands et les seuls objets qu'on put avoir en vue concernaient le rétablissement de la tranquillité générale et d'empêcher que, quelque fut le cours des événemens, le fléau de la guerre ne s'étendit au sud de l'Allemagne; que quant au premier point, on ne pouvait que rendre hommage aux sentimens que s. M^{té} Impériale d'Autriche avait manifestés à cet égard et aux démarches qui en avaient été la suite; que l'amitié et la parenté qui unissaient la France et l'Autriche et la juste confiance que la modération qu'elle avait manifestée devrait à si juste titre inspirer aux autres puissances belligérantes, ne permettaient pas de douter qu'elles n'eussent le succès qu'on devrait s'en promettre; que de mon coté, pour répondre aux ouvertures qui m'avaient été faites, j'avais écrit à l'empereur Napoléon pour lui représenter l'énormité des pertes que j'avais faites, l'impossibilité absolue où je me trouvais de continuer plus longtemps les efforts que j'avais faits jusqu'ici, que ce langage ne pouvait pas être ni étonnant après ce qui s'était passé ni suspect dans la bouche du plus ancien et du plus fidèle allié de la France, que je le devais au dévouement de mes peuples et à l'abandon indéfini avec lequel ils s'étaient prêtés sans représentation ni murmures à tous les genres de sacrifices; que dans ma position je n'avais pu parler que de ce qui concernait indirectement mes états, mais que je croiais avoir saisi le sens et l'esprit de ce qu'on avait paru désirer; que jusqu'ici je me trouvais sans réponse le courier extraordinaire porteur de cette dépêche n'étant point encore de rétour; qu'en attendant qu'on put voir plus clair je voyais tous les préparatifs d'une campagne vive et sanglante, que si elle était heureuse pour les Français beaucoup de passions et d'exaltations venant alors à se calmer d'elles mêmes, on devrait se flatter que la cour de France sentirait la necessité d'être modérée et qu'elle se pénétrerait du principe qu'il était des bornes à tout; que personne n'avait plus de titres, de

droits et de moyens de produire cet heureux effet que sa M^té Impériale d'Autriche; que dans toutes les occasions où on l'avait pu on n'avait cessé de prêcher ici l'union étroite de cours de Vienne et de Paris et la nécessité qu'elles s'entendissent à fond sur les affaires générales; que ce langage avait été tenu à toutes les personnes à même de se faire écouter ou lire à Paris; qu'on leur devait la justice que toutes, sans exception, s'étaient montrées pénétrées de cette vérité; qu'au cas que la campagne amenât des événemens facheux pour la France, il resterait à aviser aux moyens d'empêcher que le fléau de la guerre ne s'étendit au sud de l'Allemagne; que mes dépenses et mes levées n'avaient d'autre but; que j'étais prêt à entrer dans toutes les mésures qui pourraient être proposées pour atteindre une fin qui dans cette hypothèse devait être agréable à la France; qu'entrainé dans cette guerre uniquement pour remplir des engagemens solennels connus de toute l'Europe et qui dans les derniers tems étaient devenus communs à tout le monde, la Bavière n'en avait jamais eu rien à attendre ni à espérer; que toutes ses sollicitudes se portaient sur le vœu bien simple et bien naturel de conserver ce qu'elle possédait; que la déclaration noble et généreuse de désinteressement absolu qui avait été faite par le cabinet impérial Autrichien démontrait que sa M^té Impériale partageait cette manière de voir, et était bien faite pour inspirer en elle une confiance sans bornes". Le prince Esterhazy a paru très satisfait de ces explications. Il s'est écrié à plusieurs réprises: nous pouvons donc rédevenir encore bons amis et voisins! Il espère revenir en quinze jours et rapporter de plus grands détails.

Reste à voir si ce point de vue lui est personnel et s'il sera partagé par sa cour. A tout événement vous pouvés la répéter à ms. le comte de Metternich; elle le mettra à même de s'expliquer s'il en a envie; s'il n'en résulte rien, ce sera une preuve ou qu'il n'y a pas de plan arrêté ou qu'il y a des arrières pensées déjà fixes. Il me serait impossible d'aller plus loin sans compromettre essentiellement mes intérêts. Je n'ai d'allié que la France qui m'a garanti mes possessions, mes droits et ma souveraineté, contre laquelle je n'ai que les plaintes générales, suite d'un faux système dont elle sera forcée de revenir, mais d'ailleurs aucun grief particulier à articuler. La quitterais-je pour me jetter dans les bras de la cour de Vienne sans même connaître, si elle me recevrait? et à quelles conditions? Courrirais-je le danger de voir ce que je devais rendre à Paris afin qu'on y soit plus facile sur les sacrifices qu'on pourrait requérir de la Bavière en faveur de l'Autriche? Je ne pense pas que qui ce soit voulut ou put me donner ce conseil. Je dois au contraire m'attacher à faire parler et gagner du tems. Ce qui a été dit ici au prince Esterhazy est littéralement et strictement vrai. Il peut être avoué et répété à tout le monde sans crainte de se trouver compromis. Je dois, quelques indices que je pusse avoir du contraire, partir du principe que si l'Autriche n'est plus l'alliée de la France, elle est au moins son amie et qu'elle désire la paix et rien que la paix.

M. St. A. M. A. III. Österreich 16 und G. A. Wien. Pol. Berichte 1813, nr. 31.

V. München 1813 April 11. **Instruktion der bayerischen Regierung für den Grafen Alois von Rechberg.**

Je vous ai mandé dans la dépêche qui vous arrive en même tems que celle-ci et qui aurait due partir plutôt, ce qui avait été dit au prince d'Esterhazy. Les mésures que j'avais ordonnées pour prévenir les effets de la fermentation des esprits en Tyrol, elles ont été exécutées et vous trouverés ci jointe la liste des détenus. Ils seront bien traités, mais détenus en ôtage jusqu'à la paix. J'y ai fait joindre les remarques nécessaires pour que vous soyés à même de me donner tant à moi même qu'à Vienne les éclaircissemens qui seraient nécessaires. Du reste les esprits s'échauffent de plus en plus. Il se tient des conventicules que la police a bien de la peine à surveiller et dont nécessairement il lui échappe des ramifications à raison de la difficulté des localités et du mauvais esprit des habitans. Cependant tout est tranquille encore.

Il en est de même dans le pays de Baireuth, dont les Prussiens aux ordres du général Blucher s'approchent forts de 45m hommes dans la direction de Freyberg, Chemnitz, Zwickau sur Hof, pendant que le corps Russe de Benckendorff s'approche de mes frontières en Franconie par la route d'Altenbourg, Gera. Le général Raglowich a fait occuper Hof par un détachement qui pousse des patrouilles jusques sur les frontières de Bohême. Le général Beckers occupe Munchsberg; Bruneck et Baireuth le sont aussi; une chaîne de communication est établie par Culmbach avec Höchstädt sur le Mein, Lichtenfels et Cronach. Le quartier général est à Bamberg. Le maréchal Ney est à Wurzbourg. Le général Durutte doit s'établir à Saalfeld; Dombrowsky à Cobourg; Souham à Meiningen. Votre frère se trouve aux environs de Gotha. Il a eu à Koldiz une affaire assés brillante avec les Russes qui se sont desistés dans leur poursuite. Les dépots Saxons d'infanterie et de cavalerie répandus depuis Freyberg jusqu'à Plauen, se replient sur nous et se retirent jusques derrière le Danube.

Le roi de Wurtemberg a tiré un cordon depuis Ulm jusqu'à Mergentheim sur les frontières de ses états pour les défendre contre les incursions des cosaques; le prince royal le commande en chef: il a sous lui les princes Paul et Adam pour l'infanterie et la cavalerie; de plus deux lieutenans généraux et quatre brigadiers; mais comme presque tous ces préparatifs ne sont point encore achevés, qu'au fond il n'y a pas encore un concert bien établi contre ces différentes troupes, il est fort à craindre que si les coalisés poussent en avant avec une certaine force, on ne soit dans le cas de se retirer dans le Haut Palatinat et peut-être de se replier jusques derrière le Danube.

On fait tout ce qu'on peut pour accélerer les moyens de défense, mais on ne saurait se dissimuler que l'épuisement et le dégout ne commencent à se manifester généralement par tout.

Le chargé d'affaires de Prusse qui est encore ici, fait l'impossible sous main pour faire gouter les plans de son maître. Il promet monts et merveilles si l'on accepte son amitié, et ses efforts redoublent à mesure que les troupes Prussiennes s'approchent de nos frontières. Je vous envoye trois nouvelles proclamations qui viennent de paraître. Je ne doute pas qu'elles ne soyent connues du comte de Metternich, vous aurés cependant soin d'en parler à ce ministre en lui parlant de la situation où en sont les affaires aujourd'hui, et de chercher à lui faire sentir tout ce que dans tous les cas et dans toutes les hypothèses cette doctrine insurrectionelle a d'indécent et de dangereux, et combien il serait à désirer que la cour de Vienne, dont la modération et l'amour de la paix sont si prononcés, voulut employer son influence à adoucir ce que ce style a de trop âpre et à prévenir les exaspérations et les représailles qui ne manqueront pas d'en résulter. On a versé des torrents de sang pour détruire le Jacobinisme et au bout de vingt ans on en vient à ces formules.

Nous avons eu ici de très longues conversations avec le prince de Schwarzenberg, ainsi qu'avec le comte Otto. Ce dernier a paru persuadé que l'intimité entre les deux cours s'établirait et que ce serait l'impératrice de France qui y contribuerait de plus. Effectivement cette princesse vient de recevoir la preuve de la plus grande confiance qu'on puisse donner en France: elle sera régente durant la minorité de son fils et pendant l'absence de l'empereur et présidera en cette dernière qualité tous les conseils auxquels elle assiste dès aujourd'hui. Les deux ambassadeurs ont fait entendre qu'ils étaient porteurs de propositions de paix, et M. Otto a dit clairement que l'Autriche maintenant partisanne de la Prusse parlait qu'on devait renoncer à l'existence du grandduché de Varsovie pour le réunir à cette monarchie, et qu'en général il importait de fortifier cette puissance pour en former une barrière contre la Russie que la cour de Vienne craignait et haïssait. Cette idée et celle de la formation d'un congrès est une de celles qu'il est chargé de présenter à l'empereur. D'après nos lettres de Paris du 3. rien ne serait si éloigné d'une pareille conception que ne le sont les vues actuelles de la cour de France qui ne respire que la destruction de la Prusse, et qui avoue presque sans détour qu'elle n'est pas fachée du parti qu'elle a prise parce qu'il doit amener sa fin. D'ailleurs les préparatifs sont immenses, et si la qualité des troupes répond à leur nombre, on peut croire aux plus grands succés. Les coalisés se flattent cependant que les vues secrètes du ministère Autrichien sont très éloignées de son langage public, et ils se disent absolument sûrs de son alliance et de sa coopération.

Le prince de Schwarzenberg nous a fait de la part de sa cour les plus grandes protestations d'amitié; il nous a répété que son maître ne désirait que la paix sans aucune vue d'aggrandissement, qu'il n'en voulait à aucune partie des états Bavarois; que si seulement dans d'autres tems il pouvait nous convenir de nous défaire du Tyrol contre un autre équivalent avantageux et à notre convenance, il pourrait être question de cet échange, mais jamais que d'une manière parfaitement libre et autant que cela pourrait nous être agréable. Il ne s'est pas expliqué d'avantage, et il n'est entré dans aucune espèce de détail sur le genre de concert dont déjà plusieurs fois il a été question plus ou moins directement vis-à-vis de vous et quoiqu'on ait prononcé plus d'une fois ce mot vis-à-vis de lui. Cependant d'après ces bases d'amitié pour la France, d'amour de la paix, de désintéressement absolu, il me paraît que rien ne serait plus facile que de s'expliquer là-dessus surtout dans un moment où le théâtre de la guerre, que la monarchie Autrichienne doit avoir intérêt d'éloigner de ses frontières, s'en rapproche de si près. Vous chercherés donc à provoquer une explication sur ce point avec ms. le comte de Metternich auquel vous avés parfaitement répondu en dernier lieu, et vous lui dirés que je ne demande pas mieux que de m'entendre avec son souverain en bon voisin et ami sur la manière d'amener les choses au point que la cour de Vienne désire et que nous devons tous souhaiter d'après les déclarations que l'empereur d'Autriche nous a données, dès que je connaîtrai plus particulièrement les bases et les principes sur lesquels on voudrait agir.

(Folgen zwei Postscripta.)

M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

VI. München 1813 April 25. **Exposé des Grafen Maximilian von Montgelas über die politische Lage.**

Au roi.

Le moment de la crise prévue depuis longtems approche. La France recueille le fruit amer du brusque changement de politique qu'elle a adoptée depuis la paix de Vienne. Séduite par les prestiges qui avaient été présentées à Louis XV. en 1756, elle a cru trop facilement pouvoir adopter les mêmes erremens. Elle a quitté brusquement un allié, peut-être quelques fois tiède, mais jamais infidèle, qui lui avait rendu de très grands services, sans jamais lui faire de noirceurs, qui par sa position géographique était le seul qui pût dissimuler tous les écarts de l'ambition, voir avec une certaine indifférence tous les aggrandissements présens et futurs, et dont un certain respect presque superstitieux garantissait la fidélité. Elle s'est laissé aller à d'anciennes idées d'équilibre du Nord, de rétablissement de la Pologne, sans faire attention que ces objets d'un intérêt si majeur pour les deux derniers Bourbons n'en ont plus aujourd'hui, que la France elle même par une prodigieuse augmentation de puissance a jetté un poids si fort dans l'autre coté de la balance. On ne paraît pas avoir suffisamment senti à Paris que la Russie respondait du Nord, tandis que la cour de Vienne ne pouvait rendre le même service dans le midi, que la possession de l'Italie et la fédération du Rhin contenaient d'ailleurs. Le cabinet des Thuilleries d'ailleurs si méfiant, a oublié subitement les humiliations et pertes, qu'il a fait essuyer précédemment à celui d'Autriche, et qui devaient par tous les souvenirs du point d'honneur et de l'ambition le rendre irréconciliable. Il s'est laissé aller subitement aux prestiges d'une alliance signée sous des auspices si extraordinaires, hérissée de telles limitations, basée sur des fondements si frêles, si hypothétiques, tellement étrangères aux grandes bases d'un système politique général, qui seules sont faites pour opérer une réunion solide entre deux grandes puissances, qu'on devait prévoir d'avance qu'elle ne durerait qu'autant que le moment précis qui l'avait amené, et que la moindre altération dans les affaires générales en produirait une infaillible dans des rapports si mal assortis. On a totalement négligé la marche de l'opinion publique. On a méconnu son influence sur un gouvernement faible et sur un ministre que toutes

les considérations personnelles invitaient à ménager tous les partis. Le génie de Napoléon le Grand a été en défaut. Il a démuselé le lion qui aujourd'hui menace de le mordre. La barrière qui constituait la sureté des frontières de la Bavière va être renversée, et l'état froissé entre deux colosses se trouve livré de nouveau à toutes les agitations, les incertitudes d'une politique vacillante, dont un système, qui sans doute n'était pas sans inconveniens majeurs, mais qui du moins garantissait sa tranquillité, l'avait heureusement délivré. Cet événement lui arrive subitement, sans qu'il y aye de sa faute, uniquement parceque celui qui recueillait le plus grand fruit de cet ordre de choses a jugé à propos d'ébranler de gaieté de coeur son propre ouvrage.

Que convient-il à l'intérêt de l'état? C'est ce qu'aucun ministre n'osera prendre sur lui de décider. Il devra abandonner la décision finale au jugement éclairé d'un monarque dont l'expérience a constaté la sagesse, et que jusqu'ici la fortune n'a jamais abandonné. Le devoir du ministère est de ne rien dissimuler sur la situation des choses, de constater de son mieux l'état, les ressources du royaume, la position, les moyens respectifs des puissances belligérantes; c'est ce qu'il va faire le moins mal, le moins incomplettement qu'il lui sera possible.

L'état intérieur est généralement tranquille, malgré ces symptomes d'attachement pour la Prusse qu'un grand nombre de ci devant employés de cette couronne montre encore pour elle, l'entrée des ennemis dans Hof n'a été suivie d'aucun mouvement. Les résistances des baillages de Meran, de Lana à la conscription ont jusqu'ici plutôt l'apparence d'un tumulte d'ivrognes que d'une révolte. Les arrestations exécutées avec énergie et rapidité, ordonnées à propos ont calmé le Vorarlberg. Cependant il ne faut pas s'y tromper, ce calme est plus apparent que réel; il tient à l'opinion qu'on a encore de la force du gouvernement plutôt qu'au dévouement. L'esprit public, sans être tout à fait aussi exalté, n'est foncièrement pas bon. Le peuple est fatigué des charges ordinaires et extraordinaires qui pèsent sur lui. Il accuse hautement la France d'avoir attiré ces maux sur lui; il n'est pas rare d'entendre dire que contre cette puissance on trouverait du monde assés, mais qu'il était dûr de se battre pour elle et de river ses fers. L'opposition se manifeste cette fois ci même dans l'ancienne Bavière, et il est certain que si des troupes étrangères entraient hostilement dans le royaume, il éclaterait des troubles sérieux en plus d'un district. Cette disposition facheuse commencée par la lassitude des marches et des fournitures, continuée et nourrie par la stagnation du commerce, suite du decret de Trianon, a été singulièrement exagérée par les relations des militaires Français, Italiens, Bavarois sur les maux et les misères de la dernière campagne, personne ne se soucie de retourner dans un pays où de tels malheurs nous attendent. L'amour propre national est aussi révolté de la manière dont on traite quelques fois les souverains, du ton impératif des messages, de l'affectation qui a été mise trop souvent à envisager les affaires de la fédération comme appartenantes à l'intérieur de l'empire Français, elle a été du tout affectée de la spoliation du roi de Westphalie, de la réunion arbitraire des villes Hanséatiques, de la saisie du duché d'Oldenbourg. Dans le fait cependant cette humeur contre la France est plus effervescente que réfléchie. Une guerre avec cette couronne accompagnée de revers ne tarderait pas à redevenir aussi impopulaire que l'est maintenant l'alliance. Ce qu'on souhaite passionnément et avant tout c'est le repos; ce après quoi on soupire, et ce qu'on regarderait comme un chef d'oeuvre, ce serait la neutralité. Voilà pour l'esprit public de l'intérieur.

Quant aux finances, il y avait dans le trésor royal avant-hier 23 Avril tout fraix faits, 856185 fl. en espèces sonnantes et 841487 fl. en papiers; sur quoi cependant il ne faut pas oublier que nous touchons aux mois les plus durs, qui rendent le moins, et où le trésor royal est forcé de suppléer au vide des rentrées courantes, et que d'ailleurs le fonds d'amortissement est dans un état de détresse qui menace d'une suspension de payement, si on ne vient extraordinairement à son secours. Cet objet fera le sujet d'un travail particulier, que j'aurai l'honneur de soumettre à V. M[té].

Quant au militaire. Les recrutemens sont presqu'achevés, il ne rendra pas tout à fait ce qu'on s'en était promis tant à raison de la fuite des conscrits qui trouvent asyle et protection en Suisse et en Autriche, que par rapport aux résistences partielles qui ont eu lieu, et

dont on ne vient à but qu'à l'aide du tems. Cependant je compte toujours qu'il rendra de 9 à 10000 hommes. Les légions mobiles peuvent être formées d'un moment à l'autre à deux bataillons par cercle susceptibles d'être portées à 4 par cercle et même plus haut à mesure qu'on aura des fonds, ce qui joint au corps du général Raglowich, aux débris de celui de Rechberg, au regiment de cavalerie du prince Charles ne laisserait pas que de former une force assés imposante; mais il est essentiel de mettre à cette branche plus d'activité qu'il n'y en a eu jusqu'ici. Le tems presse, les circonstances sont urgentes de plus en plus.

La coalition déjà forte des désastres de la campagne passée. de la haine des peuples contre son ennemi, a déjà été renforcée par la Suède, elle va l'être par le Danemarck et l'Autriche. Toute l'Europe se trouve de nouveau réunie comme en 1792 avec cette différence qu'alors le mépris de l'ennemi paralisait une partie des moyens des cours unies, que des haines récentes entretenaient les anciennes rivalités, que la cause de la France regardée comme injustement assaillie en haine de principes professées à cette époque par beaucoup de personnes éclairées était vue partout avec une certaine bienveillance, qui plus qu'on ne le croit a contribué à ses succès, tandisqu' aujourd'hui une tendance contraire a généralement prévalu. Il y a aussi plus d'activité, de zèle, de rapidité dans les mouvemens, peut-être de talens dans les opérations, qu'on n'en remarquait dans les premières. Ils se croyent sûrs de leur fait, et leur assurance croît à raison de cette certitude. En ne comptant que 220000 Russes et Prussiens, 20000 Suédois, 30000 Danois, 12000 Anglais, Allemands, 100000 Autrichiens, cet armement réuni présentera une masse de près de 400000 hommes auquel l'Angleterre ne laissera pas manquer l'argent.

L'empereur Napoléon de son coté en lice avec son génie, des talens militaires éprouvés. la force morale que donnent vingt ans de succès interrompus rarement par des revers qu'on a toujours pu rejetter sur la nature plutôt que sur la force et la supériorité de moyens de ses ennemis. En prenant pour base les données impartiales fournies par les ministres de V. M[té], il a au moins 180000 hommes. Ses forces s'augmentent journellement. Ses agents parlent de 600000 hommes. On ne se trompera pas de beaucoup en les portant à 400000. Ces forces sont dirigées vers un seul but par une volonté unique avec toute la rapidité d'exécution qu'inprime à ses mouvemens un souverain qui ne doit compte de sa conduite qu'à lui même. Il dispose avec quelques formalités, qu'il a pu du moins jusqu'ici modifier à son gré, de la vie et de la fortune de 36 millions de sujets, la stagnation même du commerce, la diminution de l'industrie a agi favorablement sur le recrutement qui s'est opéré avec une grande facilité. Sa frontière tracée avec soin d'après des lignes naturelles est devenue aussi inexpugnable par l'art que celle de Russie l'est par la nature. Cette position naturellement forte doit laisser la crainte que forcé d'évacuer l'Allemagne, il ne se retire derrière le Rhin sous le canon de ses forteresses, où personne ne montre jusqu'ici la moindre intention de le poursuivre, il ne franchisse de nouveau cette barrière et ne remette en question ce qu'on aura cru décidé. L'Espagne ennemie de la France dans la première guerre de la révolution est devenue nulle aujourd'hui. L'Italie entière théâtre d'une guerre sanglante alors obéit aujourd'hui aux loix de la France. Ces avantages sont balancés sans doute par la marche plus compacte et plus unie d'une coalition mieux cimentée, par la fermentation sourde qui règne en Italie et qui pourrait bien éclater en révolte ouverte, si les mécontens se voyaient tant soit peu appuyés du dehors. Sa cavalerie est incontestablement inférieure à celle de ses ennemis pour le nombre et la qualité. L'infériorité de cette arme peut compromettre à chaque instant la sureté de ses quartiers et l'empêcher de poursuivre des succès qu'auraient obtenus la bravoure de ses troupes guidées par son génie. La lassitude générale, l'affaissement du caractère national, qui en rendant les conquêtes plus difficiles maintient l'obéissance au dedans, l'intérêt qui attache aux loix existentes beaucoup de familles qui doivent leur fortune au monarque régnant, le vide même que les réquisitions fréquentes et anticipées laissent dans la population masculine de l'empire sont sans doute autant de garans de la subordination et du repos intérieur. Cependant les loix fiscales sont si rigides, l'action de l'autorité est devenue si active, si continuelle, si minucieuse, quelques fois si contrariante, la manière dont les loix s'exécutent est si contradictoire avec la théorie qu'elles établissent,

qu'il ne serait pas impossible qu'à force d'agiter les esprits, on ne parvînt à exciter une révolte dans quelque partie, dont alors l'action soutenue par le dehors favoriserait ses opérations. On ne saurait prévoir non plus l'effet que produira sur la nation la régence d'une princesse étrangère, dont le mariage n'a pas été généralement vu de bon oeil, quand elle verra sa famille rangée au premier rang de ses ennemis. Mais tout cela sont des combinaisons, des conjectures, des possibilités qui peut-être ne se vérifieront pas. Si aucune ne se réalise, il sera toujours difficile de prédire au juste ce que l'epée maniée par une main habile peut produire. La seule chose qui se voye c'est que la position militaire déjà un peu forcée deviendra très critique, quand l'Autriche se sera déclarée, et qu'on a l'air d'avoir oublié, tout à fait, la subsistence des troupes en négligeant de former des magasins.

V. M[té] dans cet état des affaires générales a le choix de trois partis, celui de la neutralité, de rester unie à la France ou de se rattacher à la coalition.

Quelque soit celui auquel elle se détermine, il est des mesures éventuelles qui conviennent à tous également, et qu'il sera prudent de prendre avant tout:

1. De rappeler le général Raglowich. Cette mesure est nécessaire au complément de l'armement; elle servira également à augmenter le nombre et la force morale des troupes; elle facilitera la formation des recrues. Je ne pense pas que l'exécution de la révolution que V. M[té] prendra à cet égard soit difficile dans son exécution. Ce corps a été envoyé dans de toutes autres conjonctures que celles qui se développent aujourd'hui. En faisant envisager à l'empereur et au comte de Mercy le véritable état des affaires, la juste appréhension que laisse pour la sureté de la Bavière l'attitude menaçante que prend la cour de Vienne, on ne devrait pas croire qu'on veuille sérieusement priver le pays de cette ressource. A tout événement l'ordre au général Raglowich de retourner sur ses pas devrait être péremptoire.

2. A activer les armemens de manière à ce que les formalités soyent terminées au 15 May. Cela ne fera pas sans doute des troupes parfaites, mais du moins cela peut se faire rapidement et servir en attendant pour la réputation et la contenance.

3. Réunir les troupes dans des cantonnements serrés et sur les points qui seront jugés les plus propres à garantir le pays de toute incursion sans être précisément menaçantes pour personne et assises surtout de manière à ce que l'armée ne puisse être ni suprise ni enveloppée.

4. Nommer un général en chef, qui devra être un officier actif, intelligent, attaché à la chose, d'un caractère et d'une réputation à se faire obéir et sur lequel pardessus tout V. M[té] et son auguste famille puissent compter entièrement. Le général Wrede a beaucoup de réputation. Je ne le connais pas assés pour oser le juger.

La neutralité offrirait l'avantage de procurer enfin de la tranquillité à une nation qui depuis vingt ans n'a compté les années que par des maux et des sacrifices; elle donnerait au gouvernement le loisir et la facilité de s'occuper de la félicité publique, de corriger les abus du système administratif, elle calmerait les esprits par la perspective du bonheur; elle doublerait la force du gouvernement en imposant silence au délire des passions. Si on songe sérieusement à ce parti, on ne devra pas oublier que deux choses sont absolument nécessaires, c'est qu'elle soit reconnue par toutes les puissances belligérantes et appuyée d'une force capable de la faire respecter. Le comte de Rechberg devra être muni d'instructions analogues et l'empereur Napoléon en être instruit aussi par une déclaration motivée qui lui serait adressée directement ou par le canal de son ministre ici . . .[1]) l'Autriche, la Prusse et la Russie; du moins devrait-on le croire, si on peut s'en rapporter à ce que le sieur Jouffroy chargé d'affaires de Prusse à déclaré en dernier lieu, et à la tendance des discours du comte de Metternich au comte de Rechberg. Mais la France habituée à compter sur la Bavière ne sera pas du même avis. Elle verra ce système avec presqu'autant de mécontentement qu'une déclaration formelle contre elle. Il sera qualifié de défection à Paris. L'énergie du caractère de l'empereur Napoléon rend sa haine constante et redoutable. On a déjà été étonné de la persévérance avec laquelle on l'a vu

[1]) Hier sind einige Wörter ausgefallen; etwa: La neutralité sera reconnue par.

suivre ses projets de vengeance; mais la lutte sanglante qui se prépare doit amener tant d'incidens que la question originaire se perdrait dans les accessoires; on peut espérer que ce fait se perdra comme tant d'autres dans l'immensité des événemens.

La déclaration en faveur de la France maintient le système existant; il procure tout l'éclat de la grandeur de caractère et de la loyauté de caractère par la fidélité scrupuleuse avec laquelle on aura l'air de tenir à des obligations une fois contractées, à ne pas abandonner dans le malheur des amis, qui ont été utiles dans la prospérité. On partagera presque seul les fruits des victoires de l'empereur Napoléon parceque la défection de la Saxe et la marche chancelante de la cour de Stuttgart laisse entrevoir le moment où le cabinet des Thuilleries n'aurait plus en Allemagne d'allié que la Bavière. Mais d'un autre côté aussi on sera exposé aux suites qu'entraîneraient les revers qu'il pourrait essuyer. L'expérience a convaincu (quoique la Bavière moins encore que beaucoup d'autres aye souffert de son ingratitude) que la reconnaissance n'était pas toujours la vertu favorite de Napoléon le Grand, qu'on n'obtenait pas toujours ce qu'on croyait pouvoir espérer, que les concessions même qu'il faisait étaient quelques fois limitées et même onéreuses, qu'une extrême méfiance et le désir de dominer toujours sans obstacle et d'être à jamais assuré d'une influence sans bornes et sans controle ne lui permettrait jamais d'aggrandir foncièrement ses amis et d'en faire des états d'un certain volume, de sorte que pour une perspective très incertaine d'augmentation de territoire on pouvait fort bien combattre pour river ses fers et s'exposer à voir tourner contre soi même les avantages de la victoire. Ne nous dissimulons d'ailleurs pas une vérité, c'est que la levée de bouclier de l'Autriche, dès qu'on est contre elle, sera suivie de suite de l'insurrection des montagnes, que les 80 000 hommes dont parle le comte de Metternich exagerés pour le nombre ne le sont pas pour le fait. Des revers entraîneraient infailliblement des réquisitions, des contributions, des commissions administratives, peut-être le démembrement de la monarchie. Cette nouvelle coalition en se fortifiant de l'esprit républicain en a adopté les formes seules. Si V. M[té] se détermine à adopter ce point, il est avant tout nécessaire d'obtenir une nouvelle garantie de ses états avec la promesse de ne pas faire de paix sans qu'elle y soit comprise pour la restitution complette de ce qu'elle pourrait avoir perdu, et qu'en attendant, si elle était contrainte à quitter ses états, il fût pourvu à la subsistance de sa famille, de sa cour, de ses troupes par un subside proportionné à cette dépense. Le traitté d'alliance du 23 Septembre 1805 contenait à cet égard des stipulations qui ont été oubliées depuis.

L'accession à la coalition exigerait les mêmes précautions, peut-être sujette aux mêmes inconveniens que la poursuite du système Français. L'Autriche remplace sous ce point de vue la France; cette puissance a déjà insinué par le canal du prince de Schwarzenberg, qu'elle pensait à recouvrer le Tyrol par échange; la même idée peut lui venir pour la totalité de ce qu'elle a perdu. Le grandduché de Wurzbourg, si jamais on peut en disposer, ne suffirait pas pour former l'équivalent de toutes ces rétrocessions. La Prusse a une garantie du status quo de 1806 qui deviendrait dangereuse pour les margraviats. Elle a bien fait articuler par son chargé d'affaires qu'elle était disposée à y renoncer; mais ces premiers pourparlers n'ont point eu de suites, non plus que les insinuations que la Russie avait fait glisser par une voye indirecte. Le prince Esterhazy s'est expliqué là-dessus avec une certaine réticence. La prudence exige que cet article soit mis en règle. On ne pourrait donc se dispenser d'insister sur une garantie formelle et précise de sa part et qui serait fortifiée par l'accession de la Russie et de la Prusse. Ce serait le premier point des instructions qu'il faudrait dans cette hypothèse adresser bientôt au comte de Rechberg avec des pleinspouvoirs pour traiter avec le comte de Metternich. Il est inutile du reste, après tout ce qui a déjà été dit, d'observer que la jonction à la coalition expose aux mêmes chances relativement aux événemens de la guerre que la continuation de l'alliance Française. On les a déjà essuyés en 1800, 1805 et 1809. Ce qui est arrivé une fois peut se répéter encore. Il faudrait y être préparé d'avance et envisager d'avance cet événement sans crainte et sans découragement.

Telles sont, Sire, les réflexions que m'ont dictées mon zèle et mon dévouement. Je crois avoir envisagé toutes les hypothèses sous les différentes faces qu'elles présentent, et n'avoir

rien oublié pour présenter les diverses questions sous tous les points de vue, dont elles sont susceptibles. Si j'ai oublié quelque chose, la sagesse de V. M^{té}, son expérience y suppléront. Je ne prens aucune conclusion. Vous déciderés vous même, Sire; vous suivrés avec constance et dignité ce que vous aurés mûrement pesé. Ma tâche est d'exécuter avec zèle, fidélité, exactitude ce que V. M^{té} m'aura prescrit; je la remplirai dans toute l'étendue qui dépendra de mes faibles moyens. Fait à Munich le 25 Avril 1813.

Montgelas.

Approuvé ce mémoire en ce qui regarde le système de neutralité.

Max Joseph.

M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

VII. Bogenhausen b. München 1813 Mai 12. **Exposé des Grafen Maximilian von Montgelas über die politische Lage.**

Note sur les derniers rapports arrivés de Vienne.

La dépêche est importante et doit être mise sur le champ sous les yeux du roi. Il faut arrêter Steinlein à Bayerbach pour y attendre les ordres et les porter aussi vite que possible, au comte de Rechberg. Vous lui écrirés sur le champ pour cela.

Quant au fond de la question, il est clair qu'il ne peut plus être question de neutralité. L'exaltation des passions a fait disparaître ce beau rêve. Il faut prendre de deux partis l'un, ou celui de rester attaché à la France ou de se joindre contre elle à la coalition dont l'Autriche va faire partie.

La lutte sera terrible. Je n'ai rien à ajouter sur les calculs de la probabilité pour ou contre, à ce que j'en ai dit dans mon rapport du 24 Avril. Je supplie le roi de daigner se le faire représenter. Nous avons seulement acquis depuis de nouveaux renseignemens sur les vues de la cour de Vienne. Elle demande: a) La cession des provinces Illyriennes. Comment accorder cela avec les protestations de désintéressement si souvent répétées? Cela est difficile, à moins de supposer entre elle et la France un engagement secret que nous ignorons. b) Une nouvelle frontière du côté de la Bavière. Cela est difficile à concilier avec la garantie dont on nous entretient depuis deux mois. c) La cessation du grand duché de Varsovie et celle de la fédération du Rhin. Le premier de ces articles peut nous être indifférent, le second avantageux sous plus d'un rapport. Les provinces Illyriennes n'ont d'intérêt pour nous qu'autant que cette cession ajoute un poids nouveau à une masse qui déjà pèse trop fortement sur nous, mais comme le côté opposé n'est pas moins fort et entreprennant, cet objet quant à la Bavière peut-être réputé comme nul dans la balance. Mais le point des frontières est d'une toute autre conséquence. Il nous touche directement et essentiellement. Si l'on veut revirer de bord, il conviendra avant tout de revenir sur la garantie sans ajoute ni reserve; ou s'il n'y a pas moyen, faire préciser les cessions de manière à ne laisser aucune contestation pour l'avenir et stipuler avec la même précision l'indemnité sous la condition que chacun puisse se mettre en possession provisoire de ce qui lui revient sans attendre les contingens futurs. Pour ce qui est des bornes de ces cessions, je ne voudrais pas qu'elles s'étendissent au delà du Tyrol et du Vorarlberg, du Hausruckviertel contre le grand duché de Wurzbourg. Ce devrait être le premier point des instructions du comte de Rechberg.

Rester attaché à la France a sans doute, comme je l'ai dit, quelque chose de noble. Il est beau de rester fidèle à ses engagemens, de ne pas abandonner ses amis dans des embarras qui approchent de l'adversité. Ce sentiment si naturel en moral est même renforcé en politique par la considération que l'Autriche, en demandant une nouvelle frontière de nos côtés, a l'air de faire de la spoliation de s. M^{té} une condition sine qua non, et que la France, qui sans doute n'acceptera pas cette condition, paraît sur la scène comme le champion de la Bavière et

le défenseur de son territoire et de ses droits. Cette reflexion simple en elle même, fournirait même dans d'autres tems au gouvernement de grandes facilités pour remonter l'opinion et rehausser l'enthousiasme national. Mais les hommes ont tant souffert qu'ils sont devenus indifférens à tout. Ils se sont habitués à la malheureuse idée que leurs gouvernemens ne sont là que pour les dépouiller; qu'ils n'ont ni justice ni protection à en attendre dès qu'une force étrangère est mise en jeu. Cette tendance d'esprit les a conduit à l'idée, que tout sacrifice est inutile, qu'un changement est non seulement inévitable, mais même désirable, de sorte que toute proposition de ce genre est nécessairement odieuse et ridicule. Cette nuance générale en Europe a gagné même l'ancienne Bavière. Les obstacles qu'y éprouvent les recrutemens en fournissent la preuve certaine. Si la guerre éclate avec l'Autriche, on peut compter sur le soulèvement du Tyrol, du Vorarlberg, de la Franconie du moins dans sa partie supérieure, et d'une partie du Salzbourg et des provinces acquises en 1809.

Voilà les réflexions nouvelles que les événemens survenus depuis le 24 Avril m'engagent à ajouter à ce que j'ai dit à cette époque. Il ne me reste qu'à indiquer brièvement ce que je crois utile de faire, dans toutes les circonstances, si on reste Français, si on se joint à l'Autriche. J'ai écrit sur la partie militaire hier au ministre de la guerre. Il mettra sans doute ma note sous les yeux du roi. J'y ajouterai qu'il peut-être prudent, à quoi qu'on se détermine, de faire emballer les papiers les plus importans, le trésor, les médailles, les dessins originaux et de les envoyer sous surveillance en Suisse, le seul pays neutre qui existe, de s'assurer d'une forte somme en numéraire, disponible dans tous les événemens. Le sort des armes est journalier: on ignore comment les événemens tourneront. Ces précautions seront doublement nécessaires si on ne change pas de système. La famille royale se rapprocherait dans cette hypothèse, sous prétexte d'un voyage, de la partie des frontières la plus près de celle de France. On parlerait au comte de Mercy des nouvelles qu'on a reçues, on insisterait pour qu'il en informe sur le champ son souverain, en lui demandant les forces nécessaires pour défendre le pays. On lui insinuerait aussi, mais avec force et précision, que s. M[té] s'exposant à une crise très réelle, avait droit de demander qu'il fût pourvu par un subside à l'entretien de sa cour et au payement de son armée, et que la garantie de ses états fut renouvelée et étendue à tous les événemens.

Si au contraire s. M[té] se résout à un rapprochement avec l'Autriche, il faudra sans perte de tems renvoyer Steinlein au comte de Rechberg avec l'ordre de déclarer au comte de Metternich que le roi pénétré de la sagesse des vues de s. M[té] impériale et royale pour le rétablissement de la paix était prêt à y concourir de tous ses moyens; qu'il ne demandait en retour de cette marque de confiance que la garantie de l'intégrité complette de son territoire qui lui avait été promise si souvent, et le secret le plus absolu par la supposition où la rupture n'aurait pas lieu, ménagement qui lui a déjà été promis aussi. Pour les détails plus spéciaux on lui dirait ce dont j'ai fait mention ci-dessus sur les limites, et on le chargerait de stipuler que la déclaration n'aurait lieu que quand l'armée Autrichienne serait parvenue à une certaine hauteur. Dans la supposition où cette dernière mesure aurait lieu, le roi rappellerait le général Raglowich sous prétexte du danger que court la Bavière par les armemens de ses voisins.

C'est à quoi se réduit ce que j'ai à dire sur les conjonctures actuelles. Le roi se décidera avec calme, sagesse, mais aussitôt qu'il lui sera possible. A juger des choses par la physionomie des dépêches du comte de Rechberg, sujet à la vérité à voir les choses en noir, on devrait presque croire que nous arrivons trop tard et qu'il n'y a rien à faire à Vienne. Dès que j'aurai reçu des ordres quelconques, je les exécuterai avec zêle, fidélité et exactitude.

Bogenhausen le 12 May 1813.

Signé Montgelas.

Il faut envoyer l'ordre à Rechberg de déclarer au comte de Metternich que, quoique j'aie reçu hier soir la nouvelle de l'entrée de l'empereur à Dresde, je trouvais les vues de l'Autriche si sages que je suis prêt à y coopérer sous la condition sine qua non de l'intégrité de mes états, et que dès que ce sera fait, je ferai revenir Raglowich.

Signé Max Joseph.

Note ultérieure.

Il serait très possible que l'empereur cherchât à traiter séparément avec les autres coalisés. Je pense même qu'il le tentera, dût-il faire un pont d'or à la Russie et à la Prusse ou à toutes les deux. C'est son jeu dès qu'il saura qu'il n'a plus rien à attendre de l'Autriche, et que cette puissance est décidément son ennemie. L'exaltation des cabinets, la soif de la vengeance, des engagemens peut-être existants permettent-ils qu'on se prête à ses avances? C'est ce que j'ignore, mais la chose ne sort pas tout à fait de l'ordre des probabilités.

Il est possible aussi que le prince Poniatowsky parvienne à allumer en Galicie et en Hongrie cette insurrection dangereuse dont il doit avoir l'ordre éventuel et secret.

Il est possible que pour gagner du temps la France se prête à un congrès et qu'alors pour rendre la cour des Thuilleries plus facile sur le chapitre de la frontière du côté de la Bavière, on ne lui révèle le secret de nos engagemens éventuels. Je ne puis croire à cette noirceur, je suis même tenté de la croire impossible, mais enfin cela s'est vu.

Il est possible que l'empereur parvienne à reporter en avant de nouvelles troupes de l'Italie et du Rhin, et que la Bavière redevienne sur le champ ou du moins très incessamment le théâtre de cette guerre qu'on a voulu éviter en changeant de parti. Ce qui n'est pas douteux, c'est ce qui plaira à une des puissances belligérantes déplaira nécessairement à l'autre, et l'apologie devra se trouver au bout du canon et dans l'organe de la victoire. Le battu aura tort et passera pour un mauvais spéculateur.

Le rapport du général Raglowich du 9. que j'ai lu avec la plus grande attention est du reste le commentaire le plus complet des dépêches du prince de Neufchatel. Il prouve qu'il y a peu d'accord, aucune bonne intelligence, moins d'esprit public et de talens qu'on ne devrait le supposer dans les armées Russes et Autrichiennes. Cette pièce démontre d'une manière victorieuse ce que j'avais présenté dans mon rapport du 24 Avril que l'esprit public (excepté toute fois dans les montagnes où par un concours de circonstances étrangères à cette note il est incurable) dépendra des événemens et du traitement qu'on éprouvera. Les propriétaires sont fatigués, ils soupirent après le repos, ils veulent ne plus être vexés. C'est le seul sentiment dont ils sont proprement et foncièrement susceptibles. On aimait les Russes et les Prussiens parcequ'on les regardait comme les plus forts, et qu'on attendait d'eux la fin des maux et des violences qu'on n'a que trop souvent éprouvés de la part des Français. On les voit battus, ils ont levé des contributions, frappé des réquisitions; on ne s'en soucie déjà plus. S'il y a des revers, nous devons nous attendre aux mêmes déboires pour obtenir la paix, que nous avons essuyés en 1800 et 1801.

Du reste $\frac{180}{m}$ Autrichiens, bien équipés, bien organisés, tout fraix sont de puissants auxiliaires qui ne peuvent manquer de produire un grand effet, surtout si l'empereur Napoléon n'a pas d'autres moyens à leur opposer que ceux qui sont en jeu dans ce moment.

Munich le 12 May 1812.

Signé Montgelas.

Apportez moi demain votre avis par écrit d'apprendre propres sentimens, mais déjà en forme d'une dépêche à Rechberg; venés à 2 h précises pourque nous ayons le tems de causer.

Le mercredi 12 Mai.

Max Joseph.

M. St. A. M. A. III. Österreich 16.

VIII. 1813 August 31. **Schreiben Kaiser Alexanders I. von Russland an den König von Bayern.**

Monsieur mon frère. Au moment où les armées combinées ont remporté les victoires les plus signalées, où les plus belles chances pour la délivrance de l'Europe se présentent, je crois devoir réitérer à Votre M^té^ l'invitation que je Lui ai précédemment adressée, de réunir Ses armes à celles des puissances, coalisées pour la cause sacrée de l'indépendance et de la justice. Les sentimens d'amitié que je n'ai cessé de vouer à Votre M^té^, les liens de famille qui subsistent entre nous, m'ont guidé dans une démarche que j'ai différé de faire jusqu'au moment où j'ai jugé les circonstances assés favorables pour qu'Elle puisse, sans compromettre Ses intérêts et Son existence, prendre une résolution qu'Elle nourrit sans doute depuis longtemps dans Son coeur et qui serait si conforme à l'élévation de Son âme comme à la pûreté de Ses principes. En réunissant immédiatement Ses troupes à celles qui sont concentrées sous le prince de Reuss, dans la vallée du Danube, Votre M^té^ nous fournirait le moyen de diriger une armeé de quatre-vingt mille hommes sur les communications de l'ennemi, de lui couper le chemin de la France et de frapper un coup décisif pour le but de la guerre. Le service qu'Elle rendrait à la cause, Lui assurerait la reconnaissance de toutes les cours alliées. La garantie de Ses états, l'indemnisation pour des cessions que des considérations politiques et militaires commanderoient deviendroient pour Elle une obligation sacrée. Quant à moi je n'hésite pas à donner à Votre M^té^ dès à présent les assurances les plus formelles à cet égard. Je Lui ai fourni dans des temps antérieurs trop de preuves d'amitié et d'intérêt pour qu'Elle ne doive pas être assurée de ma constante disposition à les renouveler.

Recevés, Sire, l'assurance de la haute considération avec laquelle je suis,

monsieur mon frère,

de Votre M^té^ le bon frère Alexandre.

Töplitz le 19/31 août 1813.

M. St. A. Pol. Arch. 17.

IX. 1813 September 22. **Schreiben Kaiser Alexanders I. von Russland an den König von Bayern.**

Monsieur mon frère et beau frère. La réponse de V. M^té^ vient de m'être remise. Les dispositions qu'Elle m'annonce, la confiance précieuse qu'Elle me témoigne, m'ont vivement touché. V. M^té^ ne regrettera jamais de s'être livré, avec un tel abandon aux sentimens que je Lui porte. Unis avec l'empereur d'Autriche par les liens les plus indissolubles, je n'hésite pas à accéder à toutes les propositions qu'il va faire à V. M^té^, et à donner ma garantie aux transactions qui en seront le résultat. Le retour d'un ordre de choses qui assure à l'Europe un long intervalle de paix et de bonheur, forme le but vers lequel tendent tous nos efforts. Je regarde la force et l'indépendence des puissances intermédiaires comme le premier moyen de l'atteindre. Cette importante considération rend indispensable que les frontières de l'Autriche soient mieux établies sous le rapport militaire, ce qui ne sauroit être obtenu que par des arrangemens à prendre avec V. M^té^. Elle envisage sans doute l'état actuel des choses d'un point de vue trop élevé pour ne pas être convaincu, et moi je suis trop franc pour ne pas m'expliquer envers Elle sans la moindre réserve sur un objet aussi délicat. Mais l'indemnisation la plus complette, calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des pays cédés sera formellement garantie à V. M^té^, afin qu'un pareil échange ne puisse même que tourner à Son avantage, car Elle ne se déssaisiroit que de celle de Ses provinces qui ne s'amalgame guères avec les autres parties de Ses états, et où le voeu de retourner à leurs anciens maîtres est trop fortement nourri dans le coeur de chaque habitant, pour que l'esprit d'insurrection ne suscite des embarras continuels au gouvernement.

Loin de vouloir que par là la puissance de la Bavière éprouve la moindre diminution, mon attachement pour V. M^té^ me fera plutôt trouver un moyen d'agrandissement pour Elle dans les changemens que les circonstances pourroient réclamer. Il seroit difficile que je Lui fournisse dans ce moment des preuves plus prononcés combien j'ai Ses intérêts à coeur, et aussitôt que les arrangemens préliminaires avec l'Autriche auront été signés, je serai prêt à faire conclure avec telle personne qu'Elle voudra envoyer à mon quartier général des engagemens basés sur les principes que je viens de développer. J'attends en revanche une coopération active et immédiate de la part de V. M^té^. Les momens sont précieux. Les assurances si positives qu'Elle m'a données, m'autorisent à compter sur Son empressement à les saisir. Dans le cas contraire et si la plus belle chance pour la délivrance de l'Europe devoit être perdue, V. M^té^ sentiroit que je ne serai plus le maître de réaliser à Son égard des vues dictées par l'amitié et confirmées par la politique liberale de tous mes alliés. Les arrangemens militaires qui vont être proposés à V. M^té^ doivent Lui inspirer toute confiance et ajouter une nouvelle preuve en faveur des principes qui nous guident. Je réitère à V. M^té^ l'assurance de mon sincère attachement et de la haute considération avec laquelle je suis,

ms. mon frère et beau frère, de V. M^té^

le bon frère et beau frère

Alexandre.

A Teplitz le 10 septembre 1813.

M. St. A. Pol. Arch. 17.

X. 1813 September 23. **Schreiben des Kaisers Franz I. von Österreich an den König von Bayern.**

Monsieur mon frère. Je ne saurais me refuser à la satisfaction de temoigner directement à V. M^té^ les sentimens qu'ont réveillé en moi les dernières ouvertures du général de Wrede.

Après des années de calamités et de malheurs nous nous approchons de l'époque de leur terme. Les rapports entre les puissances se trouveront replacés dans leur assiette naturelle. Les souverains pourront vouer au bien-être de leurs peuples des soins et des moyens que de funestes guerres ont depuis vingt ans détournés de ce but. Le sang de nos sujets ne coulera plus pour la défense continuelle de nos droits les moins contestables ou pour le renforcement d'une puissance qui a fait son si cruel abus de sa prépondérance. V. M^té^ semble appelée par la providence à consommer la grande oeuvre par une décision que réclament également Sa gloire et l'intérêt de Son peuple.

Il serait inutile de donner à V. M^té^ des assurances nouvelles sur les principes qui guident ma marche politique dans l'importante crise du moment. Le retour à un état de paix stable forme la seul but de mes efforts. La franchise de mes explications en suite des ouvertures que le cabinet de V. M^té^ a faites au mien dans les premiers mois de la présente année et le développement de ma marche politique depuis cette même époque n'ont pu Vous laisser de douter, ms. mon frère, sur ma véritable pensée: les faits ont prouvé que je ne me suis décidé à la voie des armes qu'après avoir épuisé toutes les chances d'arriver à une paix telle que la réclamait l'intérêt de l'Europe. Si la France eût voulu la paix, elle l'aurait eue. Elle m'a fait faire depuis la rupture des négociations, des propositions tendantes à une négociation pour la paix générale. J'y ai répondu sans dévier de mon point de vue inaltérable. La France n'arrivera plus à la paix qu'en devenant sobre et juste; les puissances seront libres et maîtresses chez elles; c'est pour leur indépendance autant que pour la mienne que je fais la guerre, et si V. M^té^ lie Sa cause à celle de l'Europe, je ne poserai les armes qu'après avoir assuré à la Bavière ses dimensions actuelles et sa parfaite indépendance.

Le prince de Reuss reçoit par le présent courrier des pleins-pouvoirs pour traiter et signer tous les arrangemens entre nous. Les rapports de confiance intime qui existent entre l'empereur de Russie et moi, me font accepter d'avance la garantie qu'il offre à V. M[té]. Le jour où les nouveaux rapports seront rétablis entre Elle et moi, sera le premier d'une ère qui ne peut qu'assurer le bonheur de nos couronnes.

Recevez, ms. mon frère, les assurances du sincère attachement et de la considération très-distinguée avec lesquels je suis de de V. M[té]

le bon frère

François.

Toeplitz le 23 Sept. 1813.

M. St. A. Pol. Arch. 17.

XI. 1813 September 24. **Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preussen an den König von Bayern.**

Monsieur mon frère. Les sentimens personnels que depuis longtemps j'ai voués à V. M[té], la parfaite harmonie qui règne entre mes hauts alliés et moi, et mon vif désir de Vous voir uni à nous, ms. mon frère, pour la cause de l'indépendance et du bonheur des puissances Européennes, m'ont fait envisager avec un très grand plaisir les négociations qui ont eu lieu jusqu'ici entre V. M[té] et les empereurs d'Autriche et de Russie. J'accède avec empressement aux propositions qui Vous parviennent maintenant par l'Autriche. Je souscris également aux principes posés par cette puissance, tant à l'égard des retrocessions qu'on pourroit demander à V. M[té], qu'à celui de l'indépendance de la Bavière et de ses dimensions actuelles. Je verrai avec une satisfaction toute particulière les troupes de V. M[té] combattre à côté des nôtres et surtout les liens de l'ancienne amitié qui subsistent entre nous resserrés à jamais. Je serai prêt à faire conclure des engagemens sur ces bases avec la personne qu'Elle voudra nous envoyer, et suis avec un attachement sincère et la considération la plus distinguée,

ms. mon frère, de V. M[té]

le bon frère
Fréderic Guillaume

Teplitz le 24 Sept. 1813.

M. St. A. Pol. Arch. 17.

XII. 1813 Oktober 2. **Instructions pour le général de la cavalerie comte de Wrede.**

Ayant pleine confiance dans le zèle, la fidélité, l'attachement à notre couronne et à notre personne dont notre général de cavalerie, membre de la section de la guerre de notre conseil d'état, grand cordon de notre ordre militaire, grand officier de la légion d'honneur de France comte de Wrede nous a donné des preuves multipliées dans toutes les occasions, nous avons jeté les yeux sur lui pour lui confier les intérêts de notre état dans la négociation importante qui va s'ouvrir avec la cour de Vienne.

Les conférences qui, d'après les communications préalables qu'on a eues jusqu'ici, doivent s'ouvrir avec le général prince de Reuss chargé des pleins-pouvoirs de son souverain, auront pour objet:

1. la garantie de l'intégrité du royaume de Bavière de la part des trois puissances alliées,

2. les cessions sur lesquels on paraît toujours disposé à insister pour que les frontières de la monarchie Autrichienne soyent mieux établies sous le point de vue militaire,

3. l'indemnité territoriale complette à laquelle les trois cours se sont préalablement engagées,

4. le rétablissement des rapports que la guerre a momentanément interrompus,

5. la coopération de la Bavière aux entreprises militaires contre la France.

1.

La garantie ayant été offerte plusieurs fois, ne peut souffrir aucune difficulté. Elle devra être claire, précise, s'étendre sur la souveraineté pleine et entière, ainsi que la jouissance paisible de tous les territoires, villes et domaines dont notre couronnne était en possession à l'époque du commencement de la présente guerre. Nous nous croyons autorisés à demander que l'acte de garantie soit inséré dans la convention.

2.

Quant aux cessions à faire, nous nous sommes déjà expliqués plusieurs fois sur la répugnance avec laquelle nous nous prêtions au démembrement d'aucune partie de nos états, et ce n'est que sur les instances les plus réitérées de la part de s. Mté impériale de toutes les Russies pour donner à s. Mté l'empereur d'Autriche une preuve particulière du prix que nous attachons à son amitié et aux rapports nouveaux et intimes qui vont s'établir entre nous, que nous pouvons nous déterminer à passer par dessus les considérations majeures qui motivèrent notre éloignement à cet égard.

Il résulte de ce principe:

a) que les districts qu'on demande doivent être énoncés et définis exactement dans la convention,

b) qu'ils doivent être bornés strictement à ce qu'exige nécessairement le but qu'on se propose d'assurer et de garantir les frontières de la monarchie Autrichienne,

c) la ligne être tracée de manière à ne pas exposer les frontières de la Bavière et à lui laisser aussi une ligne militaire. Cet objet, dont notre général de la cavalerie comte de Wrede doit sentir toute l'importance, est recommandé à ses soins et à son attention de la manière la plus précise et la plus particulière. Nous nous attendons à ce qu'il y insistera de tout son pouvoir.

3.

Le dédommagement complet de ces démembremens partiels de notre royaume ayant été généralement adopté comme principe, ne saurait être sujet à aucune contestation.

Il paraît seulement juste de convénir:

a) que l'indemnité complette soit précisée ainsi que le seront les cessions afin de prévenir toutes les difficultés, et qu'on sache d'avance ce qu'on donne et ce qu'on reçoit,

b) que ces territoires destinés au remplacement entier de ceux que nous abandonnons, soient pris sur les parties de la Souabe ou de la Franconie les plus voisines des frontières de notre royaume de manière à former avec elles un contigu non interrompu et complet,

c) qu'il soit arrêté que les sujets Bavarois jouissent dans les partis de la monarchie qui cesseront d'en faire partie, librement et sans obstacles de leurs biens et capitaux avec la faculté de les vendre, aliéner et d'en exporter librement et sans retenue aucune le prix et les produits,

d) que les dettes, pensions et autres charges, assises sur les parties qui appartiendront à l'empire d'Autriche, tombent à sa charge.

Nous trouvant engagés dans une guerre dispendieuse dont on ne sauroit prévoir ni le terme ni l'issue, employant tous nos moyens pour le succès de la cause commune, il seroit également contraire à l'équité et à la convenance que ce nouvel ère de la politique s'ouvrît par la perte d'une partie de nos états dont nous ne retrouverions pas de suite le dédommagement. Nous croyons donc pouvoir nous attendre qu'on accédera sans obstacle à la proposition dont nous chargeons specialement le sieur comte de Wrede, que les dites cessions, auxquelles nous consentons dès aujourd'hui, ne soyent convenues qu'éventuellement; l'exemtion même de ces arrangemens et la prise de possession suivra au tems où nous serons à même d'entrer en

jouissance effective et paisible des indemnités qui nous sont promises. Nous ne saurions nous dissimuler que la manière dont les trois souverains se sont expliqués à cet égard vis-à-vis de nous, ne laisse quelques doutes et qu'on ne puisse en induire que ces cours n'entretiennent le désir de voir la monarchie Autrichienne mise en possession des objets que la politique lui destine, tandis qu'on est porté à penser que nous pourrions nous contenter de la garantie générale quoique précise qu'on nous donne, d'un dédommagement complet et même avantageux. Mais l'honneur de notre couronne et le soin dont les circonstances nous font une loi de ménager plus que jamais l'opinion publique, nous imposent également la nécessité d'insister sur les motifs que nous avons développés plus haut, et dont le sieur comte de Wrede ne se départira pas sans notre ordre spécial.

4.

Le rétablissement de l'état de paix, beaucoup plus encore l'alliance qui en sera la conséquence immédiate et nécessaire importe:

a) le rétablissement des rapports entre les deux états tels qu'ils existaient avant le commencement des hostilités,

b) la délivrance des prisonniers de guerre de part et d'autre sans rançon, ceux qui ont été faits dans la campagne de Russie dans le cours des années 1812 et 1813, ce qui reste encore de la garnison de Thorn dans les états des trois puissances alliées et y a été retenu à differens titres, le régiment qui se trouve en garnison à Danzig et n'a pu en être tiré, les restes du corps du général Raglowich renfermé dans Dresde et que les embarras qui obstruent les routes ont empêché les courriers chargés de son rappel n'ont pu atteindre à tems (sic), seront compris dans cette stipulation, et ces deux dernières troupes seront remises enliberté après la reddition des places respectives où elles sont enfermées. Il s'entend de soi même qu'on ne négligera rien de notre part pour les retirer de leur situation présente.

Nous avons à plusieurs reprises proposé à la cour de Vienne la conclusion d'un cartel pour l'extradition des déserteurs et des conscrits fugitifs, sans que jusqu'ici il ait été répondu aux offices que nous lui avons fait adresser sur cet objet. Nous désirerions, et l'utilité du service réciproque semble l'exiger que ce principe soit adopté, du moins pour la durée de la présente guerre. Nous chargeons spécialement le sieur comte de Wrede d'en former la demande.

5.

Pour ce qui est de la marche des opérations militaires et du cencert à établir sur ce point, nous nous en remettons à ce qui sera définitivement arrêté là-dessus suivant les circonstances et la marche des événemens. Nous autorisons spécialement le sieur comte de Wrede à se charger du commandement des troupes Autrichiennes tel qu'il lui est offert, bien convaincus qu'il ne fera de cette extension d'influence que l'usage qui s'accordera le mieux avec l'avantage de l'état, le bien de notre service, celui du corps de troupes que nous lui avons confié, ainsi que le ménagement de nos sujets. Nous accédons purement et simplement aux articles que le dit sieur comte de Wredé nous a énuméré dans son rapport Allemand du 27 Sept., et nous prendrons toutes nos mesures en conséquence. Nous pensons cependant pouvoir y ajouter de notre part les articles suivans:

1. que notre corps de troupes ne soit pas disséminé, mais qu'il agisse toujours en masse sous ses propres officiers et soumis pour la discipline et l'oeconomie à ses réglemens particuliers,

2. que dans les détachemens que le service et la marche des opérations exigera, on suive toutes les fois qu'elles seraient combinées avec la force armée d'une autre puissance pour le commandement, l'ordre de l'ancienneté,

3. qu'en pays ennemi il soit pourvu à leur subsistance de la même manière que pour les autres parties de l'armée alliée,

4. que le but essentiel de la guerre étant la sureté et l'indépendance de l'Allemagne, elles ne soyent jamais employées hors des limites de cette contrée, et quesi la défense de leur patrie rendait leur secours nécessaire, elles pusseut y rentrer sans obstacle,

5. qu'elles ayent une part proportionnée aux prises et aux trophées qui seraient enlevées à l'ennemi,

6. qu'elles entrent pour une part proportionnée à leur nombre dans les cartels relatifs à l'échange des prisonniers et qu'on leur tienne compte en particulier à cet effet de ceux qu'elles feraient,

7. les troupes alliées qui traverseraient quelque partie de nos états payeront comptant toutes les fournitures qui leur seront faites sans exception aucune.

Nous nous sommes abstenus de parler de l'obligation mutuelle de ne pas traiter séparément avec l'ennemi commun et de n'entrer dans aucun arrangement où les intérêts de toutes les parties contractantes n'ayent été stipulés et réglés à leur entière satisfaction. Cette règle a été adoptée d'avance par les trois puissances et son insertion dans le traité dont nous nous occupons sera sans doute adoptée sans aucune réclamation.

Le sieur comte de Wrede s'en tiendra strictement à l'esprit et autant qu'il sera possible à la lettre des présentes instructions. S'il avait le moindre doute sur le tout ou quelques-uns de ses articles, il nous demanderait, ainsi que sur les incidens qui pourraient survenir dans le cours de la négociation, les ordres nécessaires que nous aurons soin de lui transmettre par la voye la plus prompte. Notre intention est aussi, que quand le projet de convention sera rédigé, il soit soumis à notre approbation avant la signature.

M. St. A. Pol. Arch. 17.

XIII. 1813 Oktober 24. **Instruction pour le général major baron de Verger se rendant au quartier général des puissances alliés.**

Les preuves de zèle, de talens, d'activité et d'attachement à notre personne que nous avons éprouvés de notre général major baron de Verger dans les différentes commissions dont nous l'avions chargé, nous ont déterminé à lui confier une mission au quartier général des puissances alliées.

Notre général major de Verger verra par la déclaration ci jointe les motifs qui nous ont engagé à nous rendre aux instances vives, réitérées et pressantes des cours alliées et de conclure aves s. M[té] l'empereur d'Autriche un traité préliminaire qui a été signé à Ried le 8 de ce mois entre le général de cavalerie comte de Wrede et le général prince de Reuss, ratifié le 12 et le 11 et dont il trouvera une copie jointe aux présentes instructions ainsi que des conventions particulières qui en font partie.

Ayant été stipulé par l'article 8 du traité patent, qu'on procéderait immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance entre les hautes parties contractantes, la conclusion de ces trois traités doit être l'objet principal de mission du général major baron de Verger. Il reçoit en conséquence ci joint avec ses pleins pouvoirs une copie des lettres par lesquelles les trois puissances alliées nous y ont invité ainsi que l'original et la copie de notre réponse, qui sont en même tems de créance pour lui et qu'il leur présentera dans une audience dans les formes accoutumées.

Le traité d'alliance que notre général major baron de Verger est chargé de négocier doit avoir pour objet:

I. La garantie de nos états, elle devra être claire, précise, s'étendre sur la souveraineté pleine et entière ainsi que la jouissance paisible de tous les territoires, villes et domaines dont notre couronne était en possession à l'époque du commencement de la présente guerre. Cet article est aussi dans la convention conclue avec la cour de Vienne. Il passera sans obstacle.

II. Le second point est celui des cessions sur lesquels la cour de Vienne insiste sous le prétexte d'une ligne militaire. Il est probable qu'on n'entrera dans aucun détail à ce sujet pour le moment, et il suffira alors de s'en tenir à la rédaction telle qu'elle a été adoptée dans

le traité préliminaire avec la cour de Vienne. Comme cependant il serait possible que cette question fut abordée plus particulièrement, nous croyons devoir comuniquer au général de Verger les réflexions suivantes pour lui servir d'informations préliminaires.

Ce n'est que sur les instances les plus réitérées de la part de s. Mté l'empereur de toutes les Russies et pour donner à s. Mté l'empereur d'Autriche une preuve particulière du prix que nous attachons à son amitié et aux rapports nouveaux et intimes établis entre nous que nous avons pu nous déterminer à passer pardessus les considérations majeures qui ont toujours motivé notre éloignement pour toute cession quelconque. Il résulte de ce principe:

a) que les districts qu'on demande doivent être énoncés et définis exactement dans le traité,

b) qu'ils doivent être bornés strictement à ce qu'exige nécessairement le but qu'on se propose d'assurer et de garantir les frontières de la monarchie Autrichienne,

c) la ligne être tracée de manière à ne pas exposer les frontières de la Bavière et à lui laisser aussi une ligne militaire.

III. Le dédommagement complet de ces démembremens partiels de notre royaume adopté comme principe, il est juste de convenir:

a) que l'indemnité complette soit précisée ainsi que le seront les cessions, afin de prévenir toutes les difficultés et qu'on sache d'avance ce qu'on donne et ce qu'on reçoit,

b) que les territoires destinés au remplacement entier de ceux que nous abandonnons soient pris sur les parties de la Souabe et de la Franconie les plus voisines des frontières de notre royaume, de manière à former avec elle un contigu non interrompu et complet,

c) qu'il soit arrêté que les sujets Bavarois jouissent dans les parties de la monarchie qui cesseront d'en faire partie, librement et sans obstacles de leurs biens et capitaux avec la faculté de les vendre, aliéner et d'en exporter librement et sans retenue aucune le prix et les produits,

d) que les dettes, pensions et autres charges assises sur les parties qui appartiendront à l'empire d'Autriche, tombent à sa charge.

Notre général major baron de Verger doit sentir toute l'importance de l'article des cessions et du dédommagement. Nous le recommandons donc à ses soins et à son attention de la manière la plus précise et la plus particulière. S'il lui était fait quelques ouvertures plus particulières sur cet objet important, il nous en rendrait compte sur le champ pour que nous puissions lui faire parvenir nos instructions plus détaillées avec tout le loisir et la réflexion qu'exige l'importance de l'objet.

IV. Nous croyons pouvoir nous attendre que les cessions dont nous avons admis aujourd'hui le principe, ne soient convenues qu'éventuellement, l'exécution même de ses arrangemens et prise de possession suivra au tems où nous serons à même d'entrer en jouissance effective et paisible des indemnités qui nous sont promises.

Ce point est déjà convenu par la convention préliminaire, il ne peut par conséquent souffrir de difficulté. Il ne s'agit que d'en faire un article séparé et secret conçu dans les mêmes termes que ceux dans la dite convention.

V. L'alliance définitive à conclure entre nous et les trois souverains emporte:

a) le rétablissement des rapports entre les états respectifs tels qu'ils existaient avant le commencement des hostilités,

b) la délivrance des prisonniers de guerre de part et d'autre sans rançon — ceux qui ont été faits dans la campagne de Russie dans le cours des années 1812 et 1813 — ce qui reste encore dans la garnison de Thorn, dans les états des trois puissances alliées et y a été retenu à différens titres. Le régiment qui se trouve en garnison à Danzig et n'a pu en être tiré.

VI. Pour ce qui est de la marche des opérations militaires et du concert à établir sur ce point, nous nous en remettons à ce qui sera encore arrêté là dessus suivant les circonstances et la marche des événemens.

VII. Le nombre des troupes que nous nous engagions à fournir est déjà déterminé par le traité préliminaire et ne saurait être augmenté.

VIII. Quant au passage des corps alliés par nos états, aux fournitures, aux payemens, aux routes d'étappe, à la franchise des douanes, nous nous en remettons à ce qui a déjà été réglé à cet égard avec le cabinet Autrichien.

IX. Le commandement, le traitement des troupes, le partage des trophées a déjà été fixé par les arrangemens avec le cabinet de Vienne. Il ne s'agira que de les transcrire dans les traités qui restent à conclure.

Il s'entend de soi même que les parties contractantes d'une alliance ne doivent ni écouter des propositions de la part de l'ennemi commun ni négocier séparément ni rien conclure que les intérêts respectifs n'ayent été réglés. Cependant nous croyons devoir insister pourque les stipulations admises déjà à cet égard par l'Autriche deviennent communes à la Prusse et à la Russie.

Nous recommandons au général baron de Verger la plus grande exactitude dans la correspondence, l'attention la plus suivie aux événemens, aux hommes et aux choses.

Nous voulons que sa conduite soit ainsi que l'est notre système, franche, loyale et également calculée à s'attirer la confiance des agens de toutes les puissances alliées sans exception.

Comme cependant c'est la Russie qui dans ces dernières circonstances nous a témoigné le plus d'intérêt et d'amitié, nous désirons qu'autant que cela pourra avoir lieu, sans inspirer des méfiances inutiles, il s'attache à cette puissance et cherche à la convaincre de l'utilité dont peuvent être pour elle l'existence et la force du royaume de Bavière.

M. St. A. Pol. Arch. 19.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 368, Anm. 1 ist statt Beilage 3 Beilage 5 zu setzen.

Zu S. 375: Für Neutralität sprach sich auch ein Gutachten (mit dem Pseudonym Hippolithus a Lapide) aus, das Wrede im April aus Mondsee überschickte. Wie ernst es damals der Regierung mit der Neutralität war, geht aus der Tatsache hervor, daß sie entschlossen war, die Division Raglovich zurückzurufen; im Münchener Staatsarchiv (Pol. Arch. 16) befinden sich die Konzepte der darauf bezüglichen Briefe an den Kaiser und an Mercy-Argenteau.

S. 360. Anm. 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: M. St. A. Pol. Arch. 17.

Studien

über

Miniaturen niederländischer Gebetbücher des 15. und 16. Jahrhunderts

im Bayerischen National-Museum und in der Hof- und Staatsbliblothek zu München.

Von

Berthold Riehl.

(Mit 7 Tafeln.)

Das Bayerische National-Museum besitzt zwei niederländische Gebetbücher, die Schmeller in dem 1844[1]) angelegten Katalog der cod. c. pict. der Hof- und Staatsbibliothek unter den Nummern 144 und 145 aufführt und die nach einer Bemerkung in diesem Katalog infolge eines K. Reskriptes vom 11. September 1857 dem Bayerischen National-Museum überwiesen wurden.

Hefner-Alteneck erzählt in seinen Lebenserinnerungen,[2]) daß diese Gebetbücher sich früher, als hohe Kostbarkeiten geachtet, im K. Elfenbeinkabinett befanden, mit diesem im November 1841 nach dem Tode der Königin Karoline in der Herzog-Maxburg verpackt und in den Kellerräumen der älteren Pinakothek verwahrt wurden. Hier soll sie 1858 Direktor v. Zimmermann gefunden haben. Das Elfenbeinkabinett gelangte in die vereinigten Sammlungen, die beiden Gebetbücher in das Bayerische National-Museum. Da sich diese Angaben Hefners mit den durch den Katalog bestätigten Tatsachen nicht in Einklang bringen lassen, scheint er sich in den Jahreszahlen geirrt zu haben.

Hefner vermutet, wohl auf Grund mündlicher Überlieferung, daß sich diese Gebetbücher einst im Besitze Johannas, der Mutter Karls V., befanden von der sie ihre Enkelin, die Gattin Albrechts V. von Bayern, erbte.[3])

Die Miniaturen dieser Gebetbücher wurden durch v. Hefner mit dem früher für besonders gute Arbeiten dieser Art gebräuchlichen Sammelnamen Hans Memlinc belegt. In seiner Geschichte der Malerei wies Woltmann[4]) darauf hin, daß diese Gebetbücher einer großen Gruppe zugehören, von der

[1]) Damals schrieb Schmeller wohl auch die Seitenzahlen in die Gebetbücher sowie die Notizen über die Zahl der Gemälde etc.

[2]) Dr. J. H. v. Hefner-Alteneck, Lebenserinnerungen. 1899, S. 183.

[3]) Bestimmter bringt diese Nachricht, jedoch sicher nur auf mündliche Mitteilungen Hefners gestützt, L. v. Kobell, Kunstvolle Miniaturen und Initialen. München, S. 91. Daß sich die Bücher im 16. Jahrhundert in Spanien befanden, scheint eine Notiz des 1584 gestorbenen spanischen Dominikaners Marin Paul in cod. c. pict. 145 zu bestätigen.

[4]) Geschichte der Malerei, 2. Band. Leipzig 1882, S. 68 ff.

ein besonders schönes, reiches und wohlerhaltenes Denkmal das Breviarium Grimani [1]) sei. Dieses aber sei nur eines unter vielen Werken, welche die gleiche Kunststufe, eine verwandte Behandlung, die nämliche Auffassung der Gegenstände zeigen. Als weitere Werke dieser Gruppe nennt Woltmann mehrere Gebetbücher von ganz besonderer Schönheit der Hofbibliothek zu Wien, eines (La Flore) in der Nationalbibliothek zu Neapel, ein späteres, durch neuen Ankauf erworbenes in der Bibliothéque de Bourgogne in Brüssel.

Über den Meister dieser Arbeiten kam Woltmann, sich wesentlich auf die Ausführungen Harzens [2]) stützend, zu der Vermutung, daß es Gerard Horenbout gewesen sei und zwar durch folgenden Schluß:

Der Anonymus des Morelli, welcher 1521 das Gebetbuch der Bibliothek von S. Marco bei dem Kardinal Grimani sah, [3]) nennt als Miniatoren desselben Hans Memlinc, Gerard van Gent und Lievin van Antwerpen. Ein Werk der oben bezeichneten Gruppe, nämlich der hortulus animae der Wiener Hofbibliothek (Nr. 2706), [4]) wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts für die Erzherzogin Margareta hergestellt. Für diese lieferte aber — laut Rechnungen — Gerard Horenbout, der identisch mit Gerard van Gent ist, Gemälde und illuminierte für sie livres d'heures. Es liegt daher nahe, wenn auch nur vermutungsweise, an ihn als den Meister des hortulus animae zu denken, ist aber dieser sein Werk, so entstand — wie Woltmann folgert — auch das Breviarium Grimani in seiner Werkstatt, das gerade mit den zartesten Partien des hortulus animae übereinstimmt, der uns, weil etwas später entstanden, diese Kunstrichtung in noch verfeinerter Ausbildung zeigt.

Diesen Ausführungen Woltmanns möchte ich nun entgegenhalten, daß es: 1. nicht sicher, sondern nur wahrscheinlch ist, daß der hortulus animae für die Erzherzogin Margareta gemalt wurde, daß dies 2., selbst wenn es der Fall war, kein Beweis für die Autorschaft G. Horenbouts, da Margareta neben

[1]) Das Breviarium Grimani der Bibliothek S. Marco in Venedig. Vollständige photographische Reproduktion, herausgegeben durch Scato de Vries. Vorwort durch Dr. L. Morpurgo. Leipzig, Hirsemann.

[2]) Auf Grund von Pinchart, Archives des arts, sciences et lettres I. série, T. I, § 13 und der Stelle beim Anonymus des Morelli suchte Harzen 1858 in Naumanns Archiv der zeichnenden Künste IV, 3—20 G. Horenbout als den leitenden Miniator des Breviariums Grimani und der damit zusammenhängenden Bücher wahrscheinlich zu machen.

[3]) Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit, begründet von R. Eitelberger, fortgesetzt von A. Ilg. Neue Folge I. Der Anonimo Morelliano von Th. v. Frimmel. Wien 1888, S. 105.

[4]) Über den hortulus animae siehe: E. Chmelarz im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Band IX, S. 429 ff. Von einer vollständigen photomechanischen Nachbildung der Handschrift, herausgegeben durch Frdr. Dörnhöffer bei J. Baer, Frankfurt a. M., ist die 1. und 2. Lieferung erschienen.

diesem auch noch andere Miniaturmaler beschäftigt oder deren Werke erworben haben kann und daß schließlich 3. der hortulus animae nicht von dem Meister des Breviars stammt, sondern von einem jener Nachfolger, wie wir sie beispielsweise in unserer Handschrift B kennen lernen werden, da er eine ganze Reihe von Bildern aus dem Breviar kopierte.

Den Namen oder richtiger gesagt die Namen der Meister des Breviariums Grimani kennen wir nicht, mit Ausnahme des offenbar an dem Werk nur ganz nebensächlich beteiligten Jan Gossaert. Gut begründete Hypothesen lassen sich mit dem gegenwärtigen Material nicht aufstellen. Es erscheint daher zunächst wünschenswert, die ganze Miniaturengruppe zu untersuchen, was sie für Aufschlüsse bietet über den Zusammenhang der Gruppe und das individuelle Leben in ihr, über leitende Meister, Gehilfen und selbständige Mitarbeiter in dem offenbar stattlichen Atelier. Für diese Fragen scheint mir nun ein eingehender Vergleich jener beiden Gebetbücher des Bayerischen National-Museums unter sich und mit dem Breviarium Grimani sowie weiter der beiden niederländischen Gebetbücher der Hof- und Staatsbibliothek cim. 41 und 47 beachtenswerte Gesichtspunkte zu ergeben.

Von den beiden Gebetbüchern des National-Museums, die durchaus nicht gleichwertig sind, auch in verschiedenem Verhältnis zum Breviarium Grimani stehen, stelle ich das künstlerisch bedeutendere an die Spitze unserer Betrachtung. Die sehr wertvolle Handschrift — die wir mit A bezeichnen — besitzt durchweg ausgesprochen originalen Charakter und gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an. Die Randleisten scheinen Originalarbeiten desselben Künstlers, der jene im Breviarium Grimani malte, in den Bildern finden sich viermal freiere, aber sichere Anlehnungen an dieses. Das Gebetbuch enthält 345 Blätter mit 111 Bildern sowie auf sämtlichen Blättern und zwar stets auf beiden Seiten Randleisten. Die Blattgröße beträgt 13 : 20 cm, das Maß der Vollbilder durchschnittlich 10,3 : 15,3 cm. Das Buch trägt ein ex libris der Kunstbibliothek sowie die Signaturen der Hof- und Staatsbibliothek c. c. pict. 144 lat. 23240.

Sicher von anderer Hand ist das zweite Gebetbuch des National-Museums — das wir als B bezeichnen — und welches wohl zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstand. Die Miniaturen dieser Handschrift zeigen Entlehnungen aus der Handschrift A und aus dem Breviarium Grimani. Neben den Kopien findet sich aber auch viel Selbständiges, neben flüchtiger Arbeit auch sehr gute und die besten Bilder, namentlich die einzelner Heiligen sind von hohem Wert. Die Handschrift enthält 228 Blätter, 76 Gemälde und einige Randleisten. Die Größe der Blätter, 13,6 : 21 cm, steht A nahe. In dem Buch

finden sich ein ex libris der Kunstbibliothek und die Signaturen der Hof- und Staatsbibliothek c. c. pict. 145 lat. 23241.

Das Gebetbuch cim. 41 lat. 23637 der Hof- und Staatsbibliothek hat 219 Blätter, 11 : 16,5 cm groß und eine durchschnittliche Größe der Vollbilder von 9 : 13 cm.[1]) Es stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und zeigt in den Randleisten ein schwaches Ausleben jener Kunst, die A so fein entfaltet. Die Bilder beweisen, daß der Maler das Breviarium Grimani sowie die Gebetbücher A und B kannte, besitzen aber auch viel Selbständiges, besonders in der malerischen Anschauung.

Ausgesprochener noch zeigt den Charakter des 16. Jahrhunderts das Gebetbuch cim. 47 lat. 23638, eine Handschrift von 30 Blättern 10 : 14 cm groß, und mit 26 Bildern 9 : 12 cm groß. Der geschickte, im ganzen recht originelle Maler dieses Gebetbuches verarbeitet interessant Anregungen des Breviariums Grimani, ja entlehnt sogar überraschenderweise demselben einige Figuren.

I. Die Randleisten.

1. Handschrift A.

Für das Studium der Randleisten besitzt A das größte Interesse (Tafel I, Nr. 2). Die in dem ganzen Buch gleich sorgfältig gemalte Randzier ist entschieden B und noch mehr cim. 41 überlegen und offenbart in ihrer liebevollen zarten Ausführung am besten die künstlerischen Absichten dieses feinen Buchschmuckes, der wohl von derselben Hand wie jener des Breviariums Grimani herrührt.

Die Randleisten sind im Gegensatz zu den Ranken, welche sich in gleichzeitigen deutschen Handschriften meist frei um den Text schlingen, fest abgegrenzt und werden zumeist durch Blumen geschmückt. Diese Blumen werden in der Regel auf Goldgrund gelegt, von dem sie sich häufig durch Schlagschlatten deutlich abheben; einige Male ist der Grund auch blau, rosa oder purpurfarbig.

Zu den phantasievollen und phantastischen Ranken gleichzeitiger deutscher Miniatoren, die in Dürers Randzeichnungen zum Gebetbuch Kaiser Maximilians von 1515 ihren Höhepunkt erreichen, steht dieser feine Naturalismus in ausgesprochenem Gegensatz, während in den in dieser Handschrift allerdings seltenen Genrebildern ein verwandtes Moment anklingt. Reiche Phantasie

[1]) Als ein Werk Memlincs wird dies Gebetbuch näher erwähnt bei Nagler, Künstlerlexikon VI, 94.

sehen wir hier wie dort, aber sie spricht sich anders aus, bei dem Deutschen im phantastischen Spiel der Formen, bei dem Niederländer im steten Wechsel der Blumen und Blüten, zuweilen auch in der Anordnung derselben.

Die Blumen sind durchweg mit sorgfältigstem Naturstudium ausgeführt. Nur ganz ausnahmsweise findet sich wie etwa fol. 110 oder 231 ornamentales Spielen mit der Form der Blumen wie in den gleichzeitigen deutschen Miniaturen, auch das dort übliche scharfe Betonen gewisser für den Stil der Zeit besonders anziehender Naturformen wie etwa der Akelei oder der Distel treffen wir hier nicht. Charakteristisch für den Niederländer fesselt ihn eben ausschließlich die feine farbenreiche Erscheinung der Blumen und seine Bildchen erfreuen uns in ihrem Farbenglanze wie die blumenreiche Wiese im Frühjahr und Sommer.

Wiesen-, Feld-, Wald- und Gartenblumen streut er auf seinen Rand. Da sehen wir Gänseblümchen, Maßliebchen, Klee, Stiefmütterchen, Tausendguldenkraut und Taubnessel, Distel und Männertreu, Kornrade und Kornblume, Türkenbund, Maiglöckchen, Akelei, Rittersporn, Frauenschuh, Eisenhut, Schwertlilie, Nelken in allen Farben, Rosen, Bohnenblüte, Frucht und Blüte der Erdbeere, einmal (fol. 27^{v}) auch einen Zweig der Johannisbeere. Wiederholt wird der Rand mit zahlreichen Exemplaren derselben Blume, wie z. B. (fol. 131) mit Schneeglöckchen, belegt.[1]) Zuweilen werden — wie auch hier und da im Breviarium Grimani — die Blumen in einen Topf oder ein Glas gesteckt, deren Form und Bemalung jedoch stets wechselt.[2])

Denselben Gegensatz zu gleichzeitigen deutschen Gebetbüchern wie die Blumen zeigen auch die T i e r e der Randleisten. Von den mannigfaltigen, phantastischen Bildungen, den Nachkommen der alten Droleries, die für die deutsche Randzier charakteristisch sind, ist bei den Niederländern nur höchst selten, in diesem Gebetbuch gar nicht, die Rede, ebensowenig von den oft so launigen Erzählungen von Fabeln. Der Miniator schmückt den Rand, indem er die Naturgebilde möglichst sorgfältig in ihrer malerischen Erscheinung wiedergibt. Die bescheidene Schnecke (fol. 15^{v}, 219, 236), wie den kleinen grünen Käfer (fol. 16) und die einfache Fliege (fol. 188) läßt er sich zwischen den Blumen durchschleichen, einmal treffen wir auch (fol. 67) ein Käuzchen, besonders reizt aber auch hier den Koloristen selbstverständlich die Farbenpracht der Natur, daher die buntgefiederten kleinen Vögel,[3]) die Libellen (wie

[1]) Abbildung bei B. Riehl, Randverzierungen der Buchmalerei des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift des Bayerischen Kunstgewerbevereins 1897, Tafel 13, fol. 131 und das Blatt mit der Akelei (fol. 236) dieses Gebetbuches.

[2]) So fol. 106^{v}, 152, 163^{v}, 236, 240^{v}, 329. [3]) Fol. 25, 126, 149, 207, 225, 247, 258.

fol. 225v), vor allem die vielen schillernden Schmetterlinge [1]) und der prächtige Pfau (fol. 231), mit dessen herrlichen Federn er auch einmal einen ganzen Rand (fol. 15) belegt.[2]) Gleich den Blumen, gleich auch dem Ornament zeigt dieses Tierleben ganz denselben Charakter, dieselbe Behandlung wie im Breviarium Grimani.

Das erwähnte Ornament besteht aus zierlichen gotischen Blättern und Ästen, die aber nicht wie in deutschen Handschriften sich um den Text ranken, sondern zwischen die Blumen auf den Goldgrund gelegt sind.[3])

Die gotische Architektur, die im Breviarium Grimani und in unserem Gebetbuch B eine große Rolle spielt, wird hier nur höchst bescheiden verwendet. Selbst bei den Monatsbildern, wo sie sich dort ungemein abwechslungsreich aufbaut, ist sie hier nur von geringem Interesse.[4]) An Stelle reliefartiger Erzählung, die sich dort wiederholt findet, treten hier z. B. bei der Legende von Barbara [5]) und Katharina oder des Antonius farbig ausgeführte Bildchen. Nur ein paarmal findet sich als Randleiste ganz einfache Architektur mit ein paar kleinen Statuen auf braunem Grund in braun und gold ausgeführt,[6]) in welcher Art auch einmal ein gotisches Kirchenportal (fol. 182) gemalt ist, das durch zwei Knaben, die vor ihm Kreisel tanzen lassen, nett zum Genrebild überleitet.

Zuweilen überraschen in der Randzier originelle Einfälle, die sich ganz ähnlich im Breviarium finden, jedoch kopiert unsere Handschrift hier nicht, sondern variiert stets leise dasselbe Thema. Gerade solche Einfälle erinnern ab und zu an oberdeutsche Miniaturen, z. B. an Furtmeyers Missale von 1481. Aber auch hier steht den phantastischen, oft eigentümlich barocken Einfällen des deutschen Meisters die maßvolle Art des Niederländers charakteristisch gegenüber.

Die Randleiste schmückt z. B. roter Damast (fol. 201), den wir ebenso verwertet im Breviarium Grimani (Tafel 367 und 429 der zitierten Publikation) jedoch mit verschieden gezeichnetem Muster finden. Auf Purpurgrund liegen (fol. 48) silberne und goldene Schellen, die treffen wir ebenfalls im Breviarium Grimani (Tafel 192, 340), hier aber sind sie an Kettchen und Nägeln aufgehängt. Bei Jakobus (fol. 265) liegen auf dem Rand Pilgermuscheln, wie

---

[1]) Z. B. fol. 22, 36, 37, 37v, 155, 223, 225, 234, 236.

[2]) Abgebildet bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 45.

[3]) Z. B. fol. 52, 149, 190, 221, 225, 231, 232v, 234v, 239v (hier wie Baumäste gebildet), 242, 245v, 247, 250v, 271v. Abbildung bei B. Riehl, a. a. O., Tafel 13.

[4]) Siehe Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 39 und 40.

[5]) Siehe ebenda, Tafel 41.

[6]) So fol. 96, 108v, 134, 181v, 205, 227. Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 41.

wiederholt (z. B. Tafel 158) auch im Breviarium Grimani. Fol. 263 liegen zwischen gotischem Astwerk ein paar kleine Quasten. Auch einfache Zierschrift findet sich ähnlich wie im Breviarium als Schmuck der Randleisten, so in braun und gold auf violettem Grunde (fol. 158) oder in gold auf blauem Grunde (fol. 238). Bei der Totenmesse (fol. 294) sind am Rande achtzehn gotische Nischen angeordnet, in denen Gebeine und Totenköpfe liegen.

Nur selten, dafür aber besonders liebevoll ausgeführt, treffen wir Genrefiguren in den Randleisten unseres Gebetbuches. An Verwandtes im Breviarium Grimani erinnert hier die modisch gekleidete Kranzwinderin (fol. 36) vergleiche z. B. Tafel 405 des Breviars). Einmal (fol. 261) sitzt in einem gotischen Ast ein kleiner nackter Bub. Ein launiger Einfall sind die beiden Bauern (fol. 237), von denen der hintere etwas bekneipt ist, welche über einen Ast wandeln, auf dem drei Schnecken kriechen, und eine stattliche Traube an einem Aste tragen (Tafel II, Nr. 3). Gar liebenswürdig ist die Randleiste bei dem kleinen Bild der Mannalese (fol. 89). Hier schüttet oben am Rande links wie rechts ein junger Mann aus einem Korbe Blumen herab, die unten ein Mann und eine elegante Dame im Kostüm des späten 15. Jahrhunderts auffangen, während sie ein Jüngling mit seinem Hute zu erhaschen sucht und zwei andere die auf den Boden gefallenen auflesen. Die Anregung hiezu bot wohl die einfachere Behandlung des gleichen Themas im Breviar (Tafel 671), wo nur ein Jüngling die Blumen herabschüttet, welche die Dame auffängt.

2. Handschrift B.

Die Randleisten der Handschrift B stehen hinter jenen von A und dem Breviar Grimani zurück, besitzen nicht deren einheitlichen, originalen Charakter und sind offenbar von ihnen abhängig. Während in A sämtliche Seiten durch Randleisten geziert sind, treffen wir sie hier nur beim Kalender, den Vollbildern und den Anfangsblättern.

Die spätgotische Architektur, die in den Randleisten des Gebetbuches A nur eine so bescheidene Rolle spielte, wird in diesem Gebetbuch viel verwendet, meist reich mit Statuen und Reliefen geschmückt. Die Anregung hiezu bot das Breviarium Grimani, dessen architektonisch behandelte Randleisten jedoch keineswegs kopiert, sondern frei variiert werden. Diese meist geschickt und sorgfältig in braun mit gold ausgeführten Architekturen, die vielleicht ein anderer Miniator malte wie die Blumen, sind das Interessanteste an den Randleisten dieses Gebetbuches.

Charakteristisch für den Unterschied der Handschriften A und B sind

hier gleich die Kalender. Bei A liegt das Interesse ausschließlich in den Sittenbildern, die Architektur ist ganz Nebensache. Bei B dagegen bleibt für diese Sittenbilder nur wenig Raum in dem unteren Rand, während den Hauptschmuck des mit blau, purpur oder braun grundierten Randes die in braun mit gold ausgeführte Architektur bildet, in die, wie im Breviarium Grimani, Statuen gestellt und Reliefe gefügt sind. In der oberen Randleiste des Kalenders sehen wir in braun mit gold einen Kinderfries. Er ist den spielenden Kindern in der Randleiste des Januar im Breviar Grimani nachgebildet. Das Thema der spielenden Kinder wird dann aber ganz frei in den zwölf Monaten durchgeführt. Der aus dem Breviar Grimani entlehnte Kinderfries kehrt noch einmal nur wenig verändert wieder (fol. 207).[1])

Die Nachfolge des Breviariums Grimani und des Gebetbuches A zeigt sich ferner bei den *Perlen* und *gefaßten Steinen* (fol. 45^{v}, 46, 78^{v}, 79, 212^{v}, 213) oder bei dem *Damastgrund* in diesen Randleisten (fol. 39^{v}, 40). Ebenso finden wir hier bei Jakobus (fol. 197) die Pilgermuscheln wieder, aber nicht wie bei A in Gold und Silber, sondern sehr nett naturalistisch gemalt, auch die Dekoration durch Zierschrift kommt hier vor (fol. 205, 208^{v}, 209).

Zuweilen werden die Randleisten dieser Handschrift durch Rahmen in Felder geteilt (wie fol. 98, 159^{v}, 160) und mit gold, blau, grau oder purpur grundiert.

Die *Blumen*, der Hauptschmuck der Randleisten des Breviariums und des Gebetbuches A kehren auch hier häufig wieder, kommen jenen einige Male in der Ausführung nahe, sind in der Regel aber erheblich schwächer und entbehren des originalen Charakters.[2]) Ebenso treffen wir hier die bei A erwähnten gotischen Äste und Blätter,[3]) auch kehren die Blumentöpfe wieder, jedoch auch sie nicht als Kopien aus den vorgenannten Handschriften, sondern anders und zwar in Form wie Bemalung oft ganz originell behandelt.[4])

Genrefiguren und *sittenbildliche Szenen* sind auch in den Randleisten dieses Gebetbuches nicht häufig und entstanden fast durchweg in engem Anschluß an das Breviarium Grimani und das Gebetbuch A.

---

[1]) Einfache Architekturen mit Statuen siehe: fol. 74^{v}, 75, 106^{v}, 107, 129^{v}, 130, 166^{v}, 167, 173^{v}, 174, 190^{v}, 191, 198, 206^{v}, 207, 214, 217^{v}, 221^{v}, 222, 223. — Erzählende Bilder, die in ihrer Behandlung als Reliefe trotz originaler Erfindung doch auf das Vorbild des Breviars deuten, siehe fol. 17^{v} die Erweckung des Lazarus und die Passionsszenen, die fol. 18, 27, 29 fortgesetzt werden und 178^{v}, 179 mit Grablegung, Auferstehung und den Jüngern in Emaus schließen. Ähnlich wird die Legende der hl. Barbara erzählt fol. 225^{v}, 226,

[2]) Siehe fol. 82^{v}, 83, 93, 94, hier auch ein Vogel, 148^{v}, 149, 181^{v}, 182, 199^{v}, 200, 201^{v}, 202, 169^{v}, 170, 188^{v}, 210^{v}, 211, die besonders gut ebenso wie 215^{v}, 216.

[3]) Siehe fol. 60^{v}, 61, 86^{v}, 87, 176^{v}, 177, 203^{v}, 204.

[4]) Siehe fol. 160, 181^{v} und 182, die sehr gut ausgeführt und 216.

Die kleine Nixe, die sich in dem Spiegel betrachtet (fol. 60v), ist aus dem Breviarium (Tafel 610) kopiert. Ebenso ist der Vogelfänger (fol. 186v) aus dem Breviar (Tafel 685) entlehnt, sowie der wohlbeleibte Mann (fol. 87), der auf einem alten Gaul einhertrabt und seine Rede mit lebhaften Gesten begleitet (Breviarium Tafel 174).

Aus dem Gebetbuch A (fol. 237v) sind die beiden Traubenträger (fol. 249) genau wiederholt (Tafel II, Nr. 4), aber die Randleiste ist, wie dies stets der Fall, sonst von dem Vorbild unabhängig. Die Kranzwinderin (fol. 160) ist Kopie aus A (fol. 36), nur das Kostüm wurde ein wenig verändert.

Frei verarbeitete Anregungen des Breviariums zeigen der Engelreigen um den Salvator mundi (fol. 26) und die Seelen der Verdammten, die von Teufeln in das höllische Feuer geworfen werden (fol. 123 zu Tafel 60 des Breviars). In der Art verwandter Bildchen des Breviars, jedoch selbständig erfunden ist das musizierende Liebespaar (fol. 224) in einem Garten, in dessen Hintergrund wir ein stattliches Haus und vor diesem einen gotischen Brunnen sehen. Die Dame singt, der Mann begleitet sie auf der Klarinette, neben ihnen liegt eine Laute. Die Randleisten fol. 70v und 71 füllen hübsche Landschaften mit Darstellungen des Ganges nach Bethlehem und der Verkündigung bei den Hirten.

Ein vereinzelter Nachklang der Droleries ist der Kampf des Meerungeheuers und der Waldmenschen (fol. 218). Hier kämpfen in einem Flusse, an dessen Ufer Perlen liegen, das Meerungeheuer mit Schild und Schwert bewehrt und der Waldmensch, der auf einem hahnenartigen Fabeltier sitzt und Schild und Keule führt, zwei Waldmenschen springen ihm zu Hilfe.

3. Cim. 41 der Hof- und Staatsbibliothek.

Eine starke Abnahme gegenüber den beiden Gebetbüchern des National-Museums zeigen die Randleisten, entschieden der schwächste Teil des sonst so reizvollen Gebetbuches cim. 41 aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Wie dort besitzen auch hier die Vollbilder und das nächste Textblatt Randleisten mit bunt wechselnder Zier, manchmal geschickt, oft aber auch recht schwach ausgeführt, vor allem jedoch verlieren sie dadurch an Interesse, daß wir in ihnen auch nicht einen neuen Gedanken finden, sondern durchweg nur matte Nachbildung derer jener älteren Meister. Es wiederholen sich schwach die gotischen Architekturen, Statuen und reliefartigen Bilder (fol. 7), Blumen liegen auch hier auf goldenem Grund und Schmetterlinge flattern über sie, aber die Malerei steht weit hinter A und dem Breviar Grimani, selbst hinter den

schöneren Randleisten von B zurück. Auch die mannigfaltigen ornamentalen Einfälle kehren hier nur in mattem Abglanz wieder, wie die Damastbordüre (fol. 190), die Zierschrift (z. B. fol. 11^{v}) oder die gotischen Äste und Blätter, zwischen denen ein Pfau und Vögel sitzen (fol. 37), ebenso die Perlenschnur mit gefaßten Edelsteinen aller Art (fol. 103^{v}), auch die kleine Nixe mit dem Spiegel, die wir aus dem Breviar Grimani (Tafel 610) und aus B (fol. 60^{v}) kennen, begegnen wir noch einmal auf einer mit Gold grundierten, mit Blumen belegten Randleiste (fol. 210).

Bei den Textblättern dieses Gebetbuches sind auf jeden Rand jedes Blattes direkt auf das Pergament gemalt je ein Vogel (z. B. fol. 21), je eine Schnecke (z. B. fol. 19^{v}), je ein Schmetterling (z. B. fol. 22) u. s. w. Sie wechseln zwar mannigfach, aber oft wird auch recht gedankenlos dasselbe Tier, dieselbe Pflanze wiederholt, wie etwa (fol. 75 und 75^{v}) derselbe Pfau oder (76 und 76^{v}) genau derselbe Vogel uns begegnet.

Entschieden reizvoll sind dagegen jene Randleisten dieses Gebetbuches, deren hübsche Landschaften zu den Bildern überleiten und die gleich den Genrefiguren den Miniator als liebenswürdigen Naturalisten zeigen, in dessen launigen Einfällen da und dort auch noch die Droleries nachklingen.

Von diesen Spätlingen mittelalterlichen Humors sind die beiden Affen (fol. 70), von denen der eine ein Wickelkind liebend an sich drückt, dem der andere eine Schüssel Brei anbietet, dem Breviar Grimani (Tafel 208) entlehnt. Fol. 69^{v} begegnen wir einem Mohr, der unter komischen Grimassen einen Bären an der Kette führt. Besonders lustig ist das Affenturnier (fol 119), wo im Freien zwei wohlgewappnete Affen gegeneinander anrennen, neben denen zwei Affen als Knappen herlaufen. In einer hübschen Landschaft (fol. 128) zerreißt Simson den Löwen, neben welchem der umgeworfene Honigstock liegt; eine Schafherde flieht vor dem Löwen, Simson dagegen springt ein Hühnerhund bei.

Besonders sprechen die einfachen Landschaften an, die als Ausdruck der Natur- und Jagdfreude der Zeit auch allgemeineres Interesse besitzen. Fol. 94 sehen wir am Rande eines Laubwaldes mit einem Bach, über welchen im Vordergrund ein Steg führt, einen Jäger, der, von seinem Hunde gefolgt, einen erlegten Fasanen trägt. Fol. 104 öffnet sich gegen eine Wiese der lichte Wald, in dem ein Falkner mit seinem Hunde läuft, um das Stoßen zweier Falken auf einen Fasan zu beobachten (Tafel II, Nr. 5).

Bei der Totenmesse (fol. 149) bringt die Randleiste ein Begräbnis. Aus der gotischen Kirche mit stattlichem Turm bewegt sich der Trauerzug nach vorne, wo der Totengräber ein frisches Grab ausgehoben hat. Störend ist hier, daß der Bildrand dem Priester und dem ersten Chorknaben einfach die Köpfe abschneidet.

II. Die Monatsbilder.

Die große Vorliebe der mittelalterlichen Miniaturmalerei des Nordens für dieses Thema, ganz besonders der Niederländer des 15. und 16. Jahrhunderts, erkennt man sofort aus den Kalendern dieser Gebetbücher, denen sich der eines niederländischen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts cim. 47 der Hof- und Staatsbibliothek trefflich anschließt. Mit ganz besonderer Sorgfalt ausgeführt, zeigen diese Bilder schon durch die verschiedene Anordnung, die stets frische Erfindung, wie die Maler hier, wo sie von dem Treiben ihrer Tage unbefangen erzählen, aus dem Vollen schöpfen, mit größter Lust arbeiten. Gerade durch diese Umstände werden dann aber auch manche Anlehnungen, die wieder auf den festen Zusammenschluß der Gruppe hinweisen, besonders beachtenswert.

1. Handschrift A.

In der Handschrift A erhält jeder Monat zwei Blätter und am unteren Rande eines jeden ein ziemlich großes Monatsbild,[1]) die wiederholt recht fein einander gegenübergestellt sind. So sehen wir beispielsweise im Januar auf dem einen Bild den behaglichen Bürger an einem strengen Wintertag in seiner traulichen Stube, während uns das zweite Januarbild mit dem Kirchgang ins Freie und zwar in eine reizende Schneelandschaft führt.

Die kleinen Figürchen dieser Bilder sind meist trefflich gezeichnet, das Ganze ist äußerst liebevoll behandelt und durchweg selbständig erfunden, so daß sich hier auch keine Anlehnungen an das Breviarium Grimani finden.

Der Maler schildert den Wechsel des Jahres in schlichten Sittenbildern vorwiegend durch das Leben des Landmannes, nur die Liebespaare, welche sich im April und Mai mit Spazierengehen, Musik, Fischfang und Kahnfahrt die Zeit vertreiben, führen uns in die elegantere Gesellschaft. Jagdbilder, denen sonst meist ein größerer Spielraum gegönnt wird, fehlen ganz.

Geschmack und Geschick zeigt die schlichte Landschaft mit Hügeln, zuweilen wie beim April auch mit dem Ausblick auf ferne Berge, oft durch Wasser, vielfach durch Wald, auch durch einzelne Bäume belebt. Nett sind die einfachen Häuser, wie besonders im Januar, Februar, März oder Oktober und bei der Weinlese im September sehen wir auf steiler Höhe eine hübsche Burg. In diesen kleinen Gebäuden wie in jenen im Hintergrund der übrigen

[1]) Abbildungen bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 39 die Bilder des Aprils, Tafel 40 ein Bild des Septembers und eines des Mais.

Bildchen zeigt der Maler ein feines Auge für Architektur, die er ohne phantastischen Aufputz recht deutlich als Spätgotik der Niederlande charakterisiert.[1])

Bei den Winterlandschaften im Januar und Februar ist die graue Schneeluft trefflich wiedergegeben. Gerade bei so feiner Beobachtung gewisser malerischer Erscheinungen fällt um so mehr auf, daß bereits seit dem März die Landschaft in vollem Grün prangt. Nur hie und da stehen zwischen den vollbelaubten Bäumen einzelne entblätterte, offenbar aber nur, weil dem Maler ihre eigenartige Erscheinung Freude machte, nicht um die Landschaftsstimmung der Jahreszeit zu charakterisieren, die sich bis zum November gleich bleibt. Der Künstler erfaßt also nur die größten Gegensätze Sommer und Winter, während ihm für den künstlerischen Reiz der Übergänge im Frühjahr und Herbst das Verständnis noch nicht ganz aufgegangen ist, was wir ja bei weniger entwickeltem landschaftlichen Sinn so häufig beobachten

2. Die Handschrift B.

Die Handschrift B räumte ebenfalls jedem Monat zwei Blätter ein. Die Anlage des reichen Rahmens in spätgotischer Architektur steht entschieden unter dem Einfluß des Kalenders im Breviarium Grimani, aber die Statuen der Heiligen und die Reliefe, welche sich auf die kirchlichen Feste beziehen, sind durchweg neu erfunden. Am oberen Rande sehen wir gleich Reliefen in braun mit gold ausgeführt, eine Gruppe spielender Kinder. Eine Leiste im Januar des Breviars wird hier als Thema genommen und mit zwei Bildern für jeden Monat sehr geschickt durch das ganze Jahr variiert. Für die üblichen Sittenbilder bleibt daher in diesem Kalender nur mehr der schmale, untere Rand, sie sind weit flüchtiger als in A, jedoch selbständig auch gegenüber dem Breviar Grimani erfunden, obgleich dessen Anregung auf diese Bildchen außer Zweifel steht. Abgesehen von der fröhlichen Schiffahrt und dem heimkehrenden Festzug im Mai, die der eleganteren Gesellschaft angehören, sind auch diese Genrebilder ausschließlich landwirtschaftlichen Beschäftigungen gewidmet.

3. Cim. 41 der Hof- und Staatsbibliothek.

Das Gebetbuch cim. 41 der Hof- und Staatsbibliothek, das in seinem Randornament hinter dem Breviar Grimani und dem Gebetbuch A so entschieden

[1]) Interessant als Architekturbild ist der gotische gewölbte Weinkeller fol. 10. Besonders zu beachten ist die einfache Architektur in den Hintergründen, z. B. fol. 36 beim Gang nach Bethlehem, fol. 80 David und die Sibylle, fol. 241^{v} St. Georg, 249^{v} hl. Stephanus, 253^{v} und 254 Barbara, 257^{v} Magdalena, 267^{v} Johannes der Evangelist, 328^{v} David.

zurücksteht, dagegen in seinen feinen Randleisten mit Landschaften, Tier- und Jagdbildern sich jenen an die Seite stellt, tut dies auch in seinen originellen, äußerst sorgfältig gemalten Monatsbildern.[1])

Jeder Monat hat hier nur ein Blatt. Die Bilder befinden sich am unteren Rande, werden aber wiederholt sehr geschickt noch an den aufsteigenden Rändern emporgeführt. Des Künstlers Vorliebe für die Jagd, zu der im Gegensatz zu A und B das Breviarium Grimani einige Seitenstücke bietet und die wir schon bei den anderen Randleisten beobachteten, spricht sich im Kalender besonders deutlich aus.

Im Januar sehen wir die beschneite Straße einer Stadt durch elegante Schlitten belebt. Das originelle Februarbild bringt den Gang vor das Stadttor, auf den mit Eis gefüllen Graben und rechts im Vordergrunde den Kaninchenfang. Nach den Gartenarbeiten im März sehen wir im Vordergrund des Aprilbildes den Austrieb der Schafherde, hinten dagegen den Auszug zur Falkenjagd. Der fröhlichen Kahnfahrt im Mai folgt im Juni ein prächtiges Turnierbild. Der Juli bringt im Vordergrund die lebendige Schilderung einer Entenjagd, hinten nur ganz klein angedeutet die Heuernte. In famosen Landschaften mit guter Staffage spielt sich im August die Getreideernte, das Säen im September ab. Im Hintergrund des Septembers wird klein, aber sehr lebendig der Schluß einer Hirschjagd geschildert. Im Oktober sehen wir das Schlachten des Ochsen und die Weinlese. Besonders fein ist die spätherbstliche Stimmung im November beim Abfangen des Wildschweines, während der Dezember, wie allgemein üblich, ein gemütliches Schweineschlachten als guten Jahresschluß bringt.

Gegenüber den Kalenderbildern der Gebetbücher des National-Museums beobachten das Märzbild, etwas auch April, September, Oktober, besonders aber das Novemberbild im Laub der Bäume, ja sogar in der Gesamtstimmung gar fein manche eigenartige malerische Momente schöner Frühjahrs- und Herbsttage, wodurch sie ein erfreuliches Wachsen des Verständnisses für das Leben in der Natur bekunden.

4. Cim. 47 der Hof- und Staatsbibliothek.

Wie das Breviarium Grimani auch im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts noch eingehend studiert, da und dort auch eine kleine Anleihe bei ihm gemacht wurde, zeigt das niederländische Gebetbuch dieser Zeit cim. 47 der Hof- und Staatsbibliothek.

---

[1]) Abbildung des Mai bei B. Riehl, a. a. O., Tafel 14.

Zuerst treffen wir in dieser Handschrift ein Vollbild mit der Erschaffung der Eva. Der würdige Gott Vater segnet sie, die eben aus Adams Seite hervorgehend schüchtern vor ihm kniet. Besonders anziehend ist in dem Bilde Adam wegen des geschickt durchgeführten Aktes und seiner Stellung, die den Traum erfüllten Halbschlaf fein charakterisiert. Das Paradies schildern viele blühende und fruchttragende Bäume in weitgedehnter Landschaft, in deren Ferne wir Seen und steile Berge erblicken und einen zierlichen, spätgotischen Brunnen, neben dem eine Quelle fließt, aus der das Einhorn trinkt. Ganz klein sind im Hintergrund Sündenfall und Vertreibung aus dem Paradies angedeutet.

Das Gebetbuch enthält außerdem noch eine sehr lebendig geschilderte Sintflut und dann als interessantesten Teil seines künstlerischen Schmuckes die Kalenderbilder. In diesen sieht der feine und phatasievolle Künstler mit eigenen Augen, frischen Blickes in die Natur, gestaltet fast durchweg in den reizend in sich geschlossenen Bildchen ganz selbständig. Um so interessanter ist, daß man doch deutlich erkennt, wie das Breviarum Grimani seine malerische Anschauung bestimmte, wie unseren Miniator einzelne Bilder desselben zu verwandten, allerdings originell durchgeführten Kompositionen anregten. Ein paarmal entlehnt er jedoch einzelne Figuren aus den Kalenderbildern des Breviariums, die ihm vielleicht beim Studium dieses berühmten Meisterwerkes besonders gefallen hatten und daher fest in seinem Gedächtnis hafteten.

Als äußerliche Anregung des Breviars erscheint, daß unser Gebetbuch gleich ihm den Sittenbildern in jedem Monat ein Vollbild und eine Randleiste widmet.

Die kleinen Bildchen der Randleisten sind durch ihren schlichten, aber gar liebenswürdigen Naturalismus besonders anziehend. Deutliche Anlehnung an das Breviarium findet sich hier nur einmal, nämlich im Mai bei den Kühen, von denen eine gemolken wird, während eine Frau mit einem Kübel unter dem Arm herbeikommt. Sonst sind diese Bildchen durchweg selbständig erfunden, obgleich ihre ganze Auffassung sicher durch die Vorgänger im Breviarium bestimmt ist. Zuweilen behandeln sie, jedoch stets neu gestaltend, Themen, die wir auch anderwärts mehrfach in solchen Monatsbildern begegnen, wie in der hübschen Aprilleiste den Auszug der Schafherde oder im September die Schweine im Walde, denen der Hirt Eicheln herabschlägt. Die Randleiste des Juni enthält mit der Schafschur eine Fortsetzung des Vollbildes, das sich stark an das betreffende Bild des Breviars anlehnt.

Sehr nett ist beim Januar ein Schneeballengefecht zwischen vier Buben. In der Februarleiste entzückt bei dem schlichten Fischerhaus am Meeresstrand

die Freude ein ganz einfaches landschaftliches Motiv poetisch fein zu erfassen, womit der phantastisch aufgeputzte Hintergrund dieses Bildchens scharf kontrastiert mit seinen steilen Felsen und Burgen und den schweren Wetterwolken, ganz wie später der Sammetbrueghel häufig seine Hintergründe malte. Reizend einfach sind wieder im März die Holzhacker im Walde und im Juli die Heueinfuhr. Für den malerischen Sinn des Miniators interessant ist die Dezemberleiste mit einer nächtlichen Straßenszene, die durch die Fackeln der Heimkehrenden beleuchtet wird.

Nicht minder selbständig sind im ganzen die Vollbilder. Manche derselben sind trefflich erfunden, einzelnes, wie das prächtige Stadtbild im Oktober, gehört sogar zum Reizvollsten, was damals die in dieser feinen Kunst so virtuosen Niederländer schufen. Gleichwohl zeigen gerade diese Vollbilder wiederholt deutlich die Anregung des Breviars und finden sich hier jene überraschenden Entlehnungen einzelner Figuren, deren wir oben gedachten.

Auf dem Januarbild unseres Gebetbuches sehen wir in ein Bauernhaus, in dem die Familie beim Mahl sitzt. Die Magd ist im Stall bei der Kuh. Im Vordergrund der Schneelandschaft wird Holz gehackt, während wir hinten den Kirchgang und einen beschneiten Hügel mit einer Windmühle sehen. Trotz voller Selbständigkeit im einzelnen ist doch sofort klar, daß das bekannte Februarbild des Breviariums die Anregung zu diesem Bildchen ebenso bot wie zu dem Ballfest im Dezember unseres Kalenders das Januarbild des Breviars mit dem festlichen Mahl.

Bei dem Junibild der Schafschur bieten zwei Hauptfiguren deutliche Reminiszenzen an die Schafschur im Juli des Breviariums und bei der Heuernte im Juli sind sogar vier Hauptfiguren und das Stilleben im Vordergrund dem Junibild mit der Heuernte im Breviar direkt entlehnt (Tafel III, Nr. 6).

Ganz original ist dagegen der Weinmarkt im Oktober (Tafel IV, Nr. 8). Ein herrliches Stadtbild entfaltet sich da mit dem großen Krahnen, der die Fässer auf das Schiff hebt, dem regen Leben, an den mit Weinlaub bekränzten Fässern. Hübsch ist hier auch die Randleiste, auf der wir links in eine Gasse sehen, in der Fässer liegen, während unten im Schlachthaus ein Ochs geschlagen wird, rechts sich dagegen der Blick wieder in eine Gasse öffnet, in der Trauben gelesen werden von den an den Häusern sich aufrankenden Weinstöcken (Tafel III, Nr. 7).

Ähnlich wie in cim. 41 sehen wir das Erwachen des Sinnes für die feinen Zwischenstimmungen im Frühling und Herbst, der sich hier in den größeren Bildern natürlich etwas breiter aussprechen kann als dort in den schmalen Randleisten. Besonders ist dies bei dem Märzbild der Fall, das mit dem

Ausblick in die duftigen Fernen gar zart den Reiz erster Frühjahrsstimmung aufgreift.

Im Vollbild des Aprils, auf dem in einem Garten ein elegantes Liebespaar spazieren geht, ein anderes an einem Renaissancebrunnen sitzt, sehen wir den Maler bestrebt, an den Bäumen das Keimen des Laubes zu charakterisieren, während bei dem Auszug der Schafherde in der folgenden Randleiste der Reiz des ersten vollen Grüns trefflich wiedergegeben ist, die Freude an den ersten Blättern aber auch aus dem mit jungem Laub gezierten Schiff spricht, in dem Liebespaare und Musiker auf dem Maibild fahren.

Mit der Randleiste des Septembers beginnt der Wald sich zu verfärben. Im November werden die Bäume kahl und gibt das Vollbild wie die Randleiste mit der Heimkehr von der Jagd eine hübsche Herbststimmung.

III. Historische Bilder und Bildnisse der Heiligen.

1. Gebetbuch A des National-Museums.

Wie in den Randleisten und im Kalender macht auch in den historischen Bildern und in den Bildnissen der Heiligen das Gebetbuch A durchweg den Eindruck eines Originales, das in diesem Teil in der Hauptsache sicher das Werk eines Künstlers und zwar eines, der vollkommen auf der Höhe verwandter Arbeiten im Breviarium Grimani steht.

Für das Verhältnis zu dem jedenfalls nur ganz wenig älteren Breviarium ist zu beachten, daß: 1. bei der Darstellung Christi im Tempel (fol. 61^{v}, Tafel IV, Nr. 9) die Figuren der Maria und des Christuskindes sowie des alten Mannes mit der Kapuze in unserem Gebetbuch mit den gleichen Figuren des Breviariums so übereinstimmen, daß sie als Wiederholungen aus dem Breviar bezeichnet werden müssen, jedoch gilt dies nur von diesen drei, nicht aber von den anderen Figuren des Bildes. Zwischen beiden Bildern besteht übrigens schon darin ein sehr sinnfälliger Unterschied, daß wir in A Halbfiguren, im Breviar dagegen ganze Figuren haben. Dieser Unterschied findet sich auch bei 2. der Krönung Mariä (fol. 181^{v}), wo aber trotzdem in den Falten u. s. w. sich so auffallende Übereinstimmungen zeigen, daß A ungeachtet einiger kleiner Abweichungen sicher eine Wiederholung aus dem Breviar ist. 3. Der heilige Hieronymus (fol. 204) ist Wiederholung aus dem Breviar, jedoch ist der Charakter des sehr feinen Kopfes ein wenig geändert und die Umgebung vollkommen verschieden. 4. Das kleine Bild des hl. Antonius (fol. 246^{v}) ist entlehnt dem größeren Bildnis dieses Heiligen im Breviar, ebenso hängt von diesem

das größere Bildnis dieses Heiligen (fol. 259v) ab, wo jedoch die Umgebung wieder ganz anders ist.

Diese Übereinstimmungen scheinen der Annahme der Arbeit des gleichen Meisters bei diesem Gebetbuch und dem Breviar, die schon die Randleisten nahe legten, nicht zu widersprechen. Die Wiederholung bei der Darstellung Christi und der Krönung Mariä sind doch recht nebensächlich und als Ganzes kann man die Erfindung der Bilder, besonders des ersteren, in gewissem Sinne doch als original bezeichnen. Von Kopien kann man eigentlich nur bei dem hl. Hieronymus und Antonius sprechen, wo der Gedanke nahe liegt, daß hier die Ausführung vielleicht einem Gehilfen überlassen wurde, der sich enger an das ältere Werk seines Meisters anschloß, zumal die beiden Männer schon als ganze Figuren etwas aus der Reihe der hier sonst so bevorzugten Halbfiguren herausfallen. Es wäre jedoch auch durchaus nicht unmöglich, daß der Künstler ein oder die andere Figur aus einem kurz vorher von ihm selbst ausgeführten Werke wiederholte, im ganzen wird man sich ja sogar eher darüber wundern, daß er sich so wenig wiederholt, die gleichen Themen sonst stets so grundverschieden behandelt wie etwa die Erweckung des Lazarus, David und die Sibylle, oder den Johannes auf Pathmos, ebenso wie den Kampf Georgs mit dem Drachen oder auch die Bildnisse etwa Johannes des Evangelisten oder der hl. Barbara.

Dem Gebetbuch A eigen ist die Vorliebe für Halbfigurenbilder, zu der wahrscheinlich das kleinere Format führte und die wohl die Anregung boten, auch in den Gebetbüchern B und cim. 41 vielfach zu Halbfiguren zu greifen.

Ganze Figuren finden sich nur bei der Ruhe auf der Flucht, der thronenden Maria, Pfingsten, der erst später eingefügten Messe des hl. Gregor, dem heil. Georg, Hieronymus und Antonius. Es sind also nur sieben von neunundzwanzig, von denen sich, wie wir sahen, die beiden letzten enger an das Breviarium Grimani anschlossen.

Die Vollbilder stellen das Marienleben dar und die Passion und zwar in folgender Reihe: 1. Die Verkündigung.[1] 2. Maria und Elisabeth (Tafel VI, Nr. 12). 3. Die Verkündigung bei den Hirten (Tafel V, Nr. 10). Die beiden Hirten, die wir von rückwärts sehen, sind vorzügliche, sehr lebendig erfaßte Genrefiguren. Der eine Hirte schützt sich, da er die Augen aufschlägt, gegen das Licht des Engels und ruft seinem Freunde zu, der aus dem Schlafe auffahrend gähnt, die Augen noch nicht öffnen kann und die Hand vor sie hält. Wie dieses originelle Bild, so zeigen auch verwandte Darstellungen hier und

1) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 45.

im Gebetbuch B sowie im Breviar Grimani, wie gerade solche Vorwürfe diesen Niederländern lagen, daher stets neu, eigenartig und ansprechend gestaltet wurden. 4. Die Geburt Christi (Tafel I, Nr. 1). 5. Die Anbetung der Könige (Tafel V, Nr. 11). 6. Die Darstellung Christi (Tafel IV, Nr. 9). 7. Die Ruhe auf der Flucht. 8. Das sehr liebenswürdige Bild der thronenden Maria mit dem Kinde und zwei Flöte blasenden Engeln. 9. Pfingsten. 10. Die Gefangennahme Christi. Ein interessanter Versuch eines Nachtstückes, der allerdings nur teilweise geglückt ist, aber wie z. B. in dem Glitzern der Lichter auf den Helmen, manche feine Beobachtung zeigt. 11. Die Geißelung Christi. Die Szene ist sehr maßvoll, aber auch schwach im Ausdruck, besonders bei Christus. 12. Ecce Homo! 13. Die Kreuztragung. 14. Jakob opfert Isaak. Der Vorwurf wird auf dem folgenden Bilde noch einmal, jedoch ganz anders, dargestellt. Bezeichnend erscheint für unseren Künstler, dem bei der Schilderung des Leidens Christi tiefe Durchbildung der dramatischen Momente am wenigsten gelingt, daß auf den Opfertod Christi in der Reihe der Vollbilder bloß dies Vorbild anspielt, die Kreuzigung dagegen nur in einem kleinen Bildchen (fol. 122) gegeben wird. 15. Die Kreuzabnahme. 16. Die Grablegung Christi. 17. Die Erweckung des Lazarus, die auch ein zweites Mal in einem kleinen Bilde (fol. 141), jedoch ebenfalls ganz anders dargestellt, sich findet. 18. Die Krönung Mariä. 19. Der hl. Hieronymus. 20. Der Abschied Christi von seiner Mutter. 21. Georgs Kampf mit dem Drachen. 22. Die hl. Barbara.[1]) 23. Die heilige Katharina.[2]) 24. Die hl. Magdalena. 25. Antonius der Einsiedler. 26. Johannes der Evangelist. 27. Predigt des Jakobus. 28. Die Messe des hl. Gregor. 29. David fleht zu dem erzürnten Gott.

Den Vollbildern stehen auf der nächsten Seite kleine, initialartige Bildchen gegenüber (Tafel I, Nr. 2). Dieselben, meist sehr fein ausgeführt, enthalten viel Vortreffliches. Von diesen kleinen Miniaturen möchte ich nur auf einige besonders interessante verweisen, wie gleich zu Anfang (fol. 15) auf den Sündenfall[3]) oder (fol. 36) Joseph und Maria auf dem Wege nach Bethlehem begrüßen eine Frau, die ein Kind trägt. Anknüpfend an eine Psalmstelle wird das Flehen um göttliche Hilfe (fol. 48) dargestellt durch einen in phantastischer orientalischer Tracht reich gekleideten Jüngling, der in den Fußblock gelegt ist und in der Rechten einen Kelch hält, neben ihm wächst der Weinstock. Auf der höchst originellen Anbetung durch die Hirten (fol. 52, Tafel I, Nr. 2) liegt das Kind in dem Trog, an dem Ochs und Esel stehen. Die Hauptsache

[1]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 41.
[2]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 42.
[3]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 45.

sind dem Maler die vier trefflich charakterisierten Hirten, die voll Staunen und Verehrung das Kind anbeten. Die Ruine mit gotischer Säule wird durch eine durchlöcherte Bretterwand geschlossen. Neben der Säule gewinnen wir den Ausblick in eine reizende Schneelandschaft mit fein beobachteten Wolken.

Ein sehr zartes Bild ist (fol. 75) die weiß gekleidete, betende Maria, vor der zwei Engel knien, deren einer die Harfe, der andere die Laute spielt. Besonders durch die reizende Landschaft spricht die Mannalese (fol. 89) an. Ein hübsches Bildchen bieten die beiden Männer im Gespräch vor einer Kirche, während sich tieferes Empfinden in dem Greis und dem Mädchen bei der Leiche eines Jünglings zeigt (fol. 126), die wieder den Beistand göttlicher Hilfe anrufen.

Die zahlreichen kleinen Bilder von einzelnen Heiligen werden gegen den Schluß hin da und dort etwas schwächer, dies ist aber auch das einzige Nachlassen der trefflichen Arbeit, die sich sonst bis zuletzt vollkommen auf ihrer Höhe behauptet, jedoch finden sich auch unter den letzten dieser kleinen Bildchen noch einige ganz besonders ansprechende, wie die hl. Apollonia (fol. 232^v) oder die hl. Genoveva (fol. 233^v), der hl. Nikolaus (fol. 242) u. a. m. Auch hier wie im ganzen Schmuck dieses Gebetbuches zeigt sich dessen Maler als ein liebenswürdiger, feiner Künstler am anziehendsten in idyllischen Szenen, die Schärfe und die Tiefe des Dramatikers ist ihm versagt, aber er fesselt durch die Feinheit seiner Charakteristik, sein maßvolles, zartes Wesen, den poetischen Duft seiner anmutvollen und nach dieser Seite auch gar phantasiereichen Kunst, vor allem auch durch seinen ungemein reizvollen Stil.

2. Das Gebetbuch B des National-Museums.

Das Gebetbuch B besitzt nicht so einheitlichen Charakter wie A. Sicher stammt es von anderer Hand oder, da an ihm entschieden mehrere Miniatoren arbeiteten, richtiger gesagt von anderen Händen wie A. In den historischen Bildern zeigt sich deutlich die Abhängigkeit von A und von dem Breviarium Grimani, daneben findet sich aber auch viel Selbständiges, darunter manches höcht Vortreffliche.

Die Vollbilder dieses Gebetbuches stellen dar: 1. Die Gefangennahme Christi. 2. Das Brustbild des Salvator Mundi. 3. Pfingsten. 4. Maria 5. Die Verkündigung. 6. Maria und Elisabeth (Tafel VI, Nr. 13. 7. Die Geburt Christi. 8. Die Verkündigung bei den Hirten. 9. Die Anbetung der Könige. 10. Die Darstellung Christi. 11. Der bethlehemitische Kindermord. 12. Die Ruhe auf der Flucht nach Ägypten. 13. Die Krönung Mariä. 14. David. 15. Die Ver-

spottung Hiobs. 16. Die Erweckung des Lazarus. 17. Maria mit dem Kinde und vier Engeln. 18. Die Geburt der Maria. 19. Die Beweinung Christi. 20. Die Kreuzigung.

Von diesen zwanzig Bildern sind fünf im wesentlichen dem Gebetbuch A, zwei dem Breviarium Grimani entlehnt. Die Beweinung Christi geht, wie der Zusammenhang mit dem gleichen Bilde in cim. 41 nahe legt, mit diesem wohl auf dieselbe Quelle zurück. Die Brustbilder Christi und Mariä bringen in der niederländischen Kunst jener Tage allgemein verbreitete Typen. Von den übrigen Historien sind einige recht schwach, wie z. B. David, die Verspottung Hiobs, die Erweckung des Lazarus, während dagegen die Verkündigung bei den Hirten ein sehr tüchtiges, originales Bild und auch die Gefangennahme Christi sehr zu schätzen sind.[1])

Bei Pfingsten (fol. 34) sind dem künstlerisch wesentlich höher stehenden Bilde des Gebetbuches A (fol. 88) entlehnt der Raum, zwei Haupt- und zwei Nebenfiguren, während das übrige selbständig ist. Die Begegnung von Maria und Elisabeth (fol. 60, Tafel VI, Nr. 13) ist eine Kopie aus A (fol. 35, Tafel VI, Nr. 12), nur der Kopf und das Kostüm der Anna sowie die Hintergrundlandschaft sind etwas geändert und zwar der Kopf, was beachtenswert, nicht ganz ohne Geschick. Etwas freier wiederholt die Geburt Christi unseres Gebetbuches (fol. 70)[2]) das Vorbild von A (fol. 47, Tafel I, Nr. 1). Statt der zwei Hirten, die bei A durch die Fenster hereinsehen, haben wir hier nur einen, dessen trefflich charakterisierter Kopf gegen A selbständig ist. Volles Eigentum des Miniators der Handschrift B ist die hübsche Randleiste mit dem Gang nach Bethlehem. Mit nebensächlichen Veränderungen ist die Anbetung der Könige (fol. 78^v) aus A (fol. 56^v, Tafel V, Nr. 11) wiederholt und auch die Ruhe auf der Flucht (fol. 93^v) ist nur eine sorgfältige, im Nebensächlichen namentlich in der Landschaft etwas veränderte Kopie aus A (fol. 66^v).

Die Krönung Mariä (fol. 98) ist schwache Kopie aus dem Breviarium Grimani, dagegen ist das Verhältnis zu diesem Vorbild eigenartig kompliziert bei der Darstellung Christi (fol. 82^v). Wie wir sahen, schließen sich in dem

[1]) Mit diesem Gebetbuch B scheint auch der hortulus animae Nr. 2706 der Wiener Bibliothek in Zusammenhang zu stehen, der, da Chmelarz (IX. Band der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses) seine Entstehung auf 1517—1523 festlegt, wohl jünger als unsere zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstandene Handschrift ist. Genau läßt sich dieser Zusammenhang erst klarlegen, wenn die eben von Dornhöffer begonnene Publikation dieses Werkes abgeschlossen ist. Nach dem bis jetzt vorliegenden Vergleichsmaterial ist zu bemerken, daß der hl. Nikolaus im hortulus animae wohl Kopie des hl. Athanasius in B ist und der hl. Jakobus dort dem unserer Handschrift sehr verwandt ist. Der Verkündigung beider Gebetbücher scheint ein gemeinsames Original zu Grunde zu liegen.

[2]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 43.

sonst ganz selbständigen Halbfigurenbild der Darstellung des Gebetbuches A (Tafel IV, Nr. 9) die Figuren der Maria, des Kindes und des Alten mit der Kapuze an diese Gestalten im Breviarium Grimani an, dessen Bild aber ganze Figuren hat. Das Gebetbuch B hat nun gleich dem Breviar ganze Figuren und kopiert aus ihm jene Hauptgruppe, die bei A nachklingt, merkwürdigerweise aber nur sie, während sonst das übrigens ziemlich schwache Bild gegenüber dem des Breviars selbständig ist.

Mehr noch als in den besten Historienbildern wie der Gefangennahme Christi und besonders der Verkündigung an die Hirten, die sich A sehr nähern, fesselt B durch seine Halbfiguren von Heiligen. Für das Aufgreifen der Halbfigurenbilder war A wahrscheinlich vorbildlich. Nur um so bestimmter aber tritt die Selbständigkeit dieses Meisters hervor, da man eigentlich nur einmal, nämlich bei der hl. Barbara (fol. 225), berechtigt ist, von engem Anschluß an A (fol. 253) zu reden. Der Hintergrund B gibt hier nur eine Kopie von A und das Motiv der Heiligen mit dem Buch in der Linken, der Palme in der Rechten, sowie Trapierung u. s. w. sind einfach herübergenommen. Gleichwohl ist der Charakter der Heiligen selbständig erfaßt, denn während uns bei A die noch sehr jugendliche Heilige unbefangen und mit nicht gerade sehr vielsagendem Blick ansieht, liest sie bei B sinnend in ihrem Gebetbuch.

Die Charaktere bei B werden wiederholt manchem sympathischer erscheinen als jene bei A. Sie sind mehrfach überlegter, wie recht deutlich der Vergleich der hl. Katharina (A 225^{v} [1]) und B 221^{v} [2]) zeigt oder die hl. Magdalena, bei B (fol. 219) eine sehr sinnige Erscheinung, während ihr Ausdruck bei A (fol. 257^{v}) entschieden nichtssagend ist. A ist es eben bei diesen Heiligen nicht darum zu tun, tiefer in ihr eigenartiges Seelenleben einzuführen, er freut sich lediglich der Gelegenheit, hübsche Mädchen malen zu können. Gerade diese für die niederländische Malerei des 15. Jahrhunderts so bezeichnende Naivität der Auffassung, die so eigen aus der kindlich befangenen Barbara wie aus der ein wenig träumerischen Katharina spricht, hat einen großen Reiz, zumal die sorgfältige Mache, das sichere Stilgefühl, die eigentümlich präzise Formgebung wie überall so auch hier der Kunst des Miniators von A den Charakter der Arbeit einer sehr feinen, aber doch originellen und fest geprägten Persönlichkeit geben.

Die Halbfiguren des Gebetbuches B besitzen aber auch ihre eigenen Vorzüge. Der fortgeschritteneren Zeit entsprechend sind sie reifer, meist etwas

[1]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 42.
[2]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 43.

tiefer, stimmungsvoller und deuten dadurch auf die zunehmende Verinnerlichung der Kunst. Ein prächtiger Charakterkopf ist der des hl. Athanasius (fol. 169ᵛ), ein gar feines Porträt das des hl. Bernhard (fol. 176ᵛ), träumerisch sinnend ist Johannes der Täufer (fol. 184ᵛ) aufgefaßt, der sich von dem Grün der vollbelaubten Bäume des Hintergrundes hübsch abhebt.[1] Weiche Stimmung spricht aus Johannes dem Evangelist, der den Kelch segnet, und ein ernster, nachdenklicher Streiter ist St. Michael (fol. 188ᵛ).[1] Eine gute Figur ist auch der Erzengel Gabriel (fol. 190), fein durchgearbeitet sind die Charaktere beim hl. Augustin (fol. 203), dem Aszeten Antonius (fol. 212ᵛ), dem Jakobus (fol. 197ᵛ), Andreas (fol. 201), Franziskus (fol. 206) oder dem sinnenden Dominikus (fol. 210).

3. Cim. 41 der Hof- und Staatsbibliothek.

In einem gewissen Gegensatz zu den Gebetbüchern des National-Museums steht cim. 41 dadurch, daß der Charakter seiner Miniaturen entschieden der des 16. Jahrhunderts ist. Jedoch hängt es mit der Kunstweise des 15. Jahrhunderts vielfach noch innig zusammen, wenn auch nicht so wie B, das im wesentlichen noch an dessen Art festhält. Dem 15. Jahrhundert gehörte eben doch wohl auch bei dem Miniator von cim. 41 ein maßgebender Teil seines Lebens an, aus ihm stammten auch die Prachtwerke, an denen er vor allem lernte. Diese niederländische Miniatur des früheren 16. Jahrhunderts erscheint doch überhaupt zunächst als ein Ausleben der glänzenden Blüte dieses Kunstzweiges im späten 15. Jahrhundert. Daher ist begreiflich, daß dasselbe wiederholt auch in Äußerlichkeiten, wie in der Tracht, auffallend stark nachklingt. Der in der Hauptsache sehr selbständige Meister dieses feinen Werkes interessiert jedoch keineswegs nur als Epigone einer glänzenderen Periode, sondern auch dadurch, daß sich bei ihm die neue Zeit nicht etwa nur äußerlich durch einzelne Renaissanceformen meldet, sondern auch durch das Auftreten neuer Probleme, vor allem in dem gesteigerten malerischen Empfinden.

Einen festen Beleg dafür, daß auch der Meister dieses Gebetbuches noch in enger Fühlung mit dem Breviarium Grimani steht, bietet die Begegnung von Maria und Elisabeth (fol. 69ᵛ), bei der diese Figuren sowie jene des Zacharias aus dem Breviarium kopiert sind, wobei Maria am besten gelang. Der Hintergrund wurde — wie so häufig — verändert. Auch bei zwei kleinen Miniaturen, nämlich bei der Enthauptung Johannes des Täufers (fol. 208) und dem hl. Franziskus (fol. 215ᵛ), sind die Figuren dem Breviar entlehnt.

[1]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 44.

Der Miniator dieser Handschrift studierte aber auch das Gebetbuch A, denn seine Anbetung der Könige (fol. 93ᵛ)[1]) ist eine zwar in den Köpfen etwas veränderte, in den Bewegungen aber bis ins letzte genaue Kopie von A (fol. 56ᵛ, Tafel V, Nr. 11).

Wie die Anbetung der Könige schon als Halbfigurenbild aus der Folge dieser Miniaturen fällt, so auch die Beweinung Christi (fol. 111ᵛ),[2]) die nahe mit demselben Bilde in dem Gebetbuch B (fol. 166ᵛ) zusammenhängt und wahrscheinlich auf dieses, vielleicht auch mit ihm auf ein gemeinsames Vorbild zurückgeht.

Der Stil und ebenso die Kostüme legen auch bei den hübschen Halbfiguren der Propheten und Sibyllen (fol. 118ᵛ)[3]) den Gedanken an ein älteres Vorbild nahe. Die feine Miniatur fesselt durch die charakteristischen Köpfe der drei Propheten, die beiden anmutigen Sibyllen und die zarte Maria mit dem netten Christuskind und den Engeln in den Wolken. Eine in der niederländischen Malerei, speziell auch in diesen Gebetbüchern, wie z. B. in B öfters wiederkehrende Darstellung, ist das Brustbild des segnenden Heilandes (fol. 7).

Das Interesse der Historien dieses Gebetbuches ruht in den sechzehn Vollbildern, da die kleinen Bilder zwar meist selbständig, oft auch recht nett, aber durchaus nicht bedeutend sind. Diese Vollbilder besitzen, abgesehen von dem bereits Gesagten, einen ziemlich einheitlichen, entschieden originalen Charakter, wenn sich auch etwa bei Pfingsten oder der Verkündigung Anklänge an verwandte Werke finden. In dem gesteigerten Raumsinn, für den die hüschen Interieurs charakteristisch sind, in den Versuchen von Stimmungsmalerei, vor allem auch in dem bewußteren Streben originell zu gestalten, zeigt der Miniator entschieden nähere Fühlung mit der gleichzeitigen Tafelmalerei als die älteren Meister, die mehr ihre eigenen Wege gingen, wie besonders jener des Gebetbuches A mit seinem gar fein dem Wesen des eleganten Gebetbuches entsprechenden Miniaturenstil.

Die Folge der größeren Bilder dieses Gebetbuches ist: 1. Das Brustbild des segnenden Heilandes (fol. 7). 2. Das Gebet Christi am Ölberg (fol. 16ᵛ). Auf der Randleiste hiezu sehen wir — charakteristisch für die in der Zeit begründete Steigerung dramatischen Lebens —, wie beim Schein der Fackeln und Laternen die von Judas geführten Krieger gegen den Garten Gethsemane im Sturmschritt anlaufen. 3. Die Kreuzigung (fol. 29)[4]) mit gut durchgeführter

[1]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 38.
[2]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 38.
[3]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 37.
[4]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 37.

Landschaft, fein empfunden in der stilltrauernden Maria und in Christus, der das Leiden überstanden hat. Eine sehr selbständige Auffassung zeigt 4. Pfingsten (fol. 36ᵛ), interessant in dem Gegensatz, daß Maria, die links kniet, still betend vor sich hinsieht, während die Apostel bewegt, teilweise auch erregt, nach oben blicken. Der Raum wird durch eine Säule gegliedert, aus ihm sehen wir in einen langen Gang. Ein originelles Bild ist 5. Die Messe (fol. 42ᵛ, Tafel VII, Nr. 15). In dem einfachen Kircheninterieur haben wir den Blick auf die Orgelempore, unter der wir durch das Portal auf die Straße sehen. Fein empfunden sind der innig betende Priester und die beiden assistierenden Chorknaben, während die derberen Gestalten der Chorsänger frisch und fest aus dem Leben gegriffen sind. 6. Die Verkündigung (fol. 48ᵛ). Der Vorgang ist in das Querschiff einer gotischen Kirche verlegt, deren Vierungspfeiler mit ornamentierten Füllungen aber ausgesprochenen Renaissancecharakter tragen. Maria kniet am Betpulte, vor ihr steht der Korb mit dem Nähzeug sowie ein Topf mit Lilien und anderen Blumen, aus der Tiefe der Kirche schwebt der Engel gegen Maria. 7. Die Begegnung von Maria und Elisabeth (fol. 69ᵛ). 8. Die sehr stimmungsvolle Geburt Christi (fol. 82ᵛ, Tafel VII, Nr. 14). Maria betet kniend das Kind an, das auf dem Ende ihres Mantels liegt. Von dem Kinde geht das Licht aus, welches das feine Gesicht der Maria voll beleuchtet, auch über Josephs Antlitz scheint und die fünf Engel streift, die in der Höhe schwebend beten, singen, segnen und das Weihrauchfaß schwingen. Der Schauplatz ist eine gotische Kirchenruine, durch deren zerfallenes Gewölbe der Himmel hereinsieht, während sich durch die Trümmer des Portales und der Vorhalle der Blick in das in nächtlicher Dämmerung liegende Freie öffnet. 9. Bei der Verkündigung an die Hirten (fol. 88ᵛ) erheben sich zwei Hirten aus dem Schlafe, die das vom Engel ausstrahlende Licht scharf beleuchtet, während der größere Teil der Herden und ein noch halbschlafender Hirte sich rückwärts im Dunkel befinden. Im fernen Hintergrunde fällt ein goldener Lichtstreif, in dem Engel niedersteigen, auf die ganz kleine Hütte. 10. Die Anbetung der Könige (fol. 93ᵛ). Während dieses Bild durch seinen Anschluß an das Original im Gebetbuch A etwas herausfällt, greift den Charakter der Folge wieder auf 11. Die Darstellung Christi im Tempel (fol. 98). Die Vorhalle des Tempels ist hier in gut verstandenen Renaissanceformen ausgeführt. Rechts und links bieten sich kleine Ausblicke ins Freie. An die Vorliebe, die unser Miniator in den Randleisten und Kalenderbildern für die Jagd bekundete, erinnert im Vordergrunde rechts der elegante Jüngling mit dem Falken auf der Faust und dem Jagdhund. Bei 12. Der Flucht nach Ägypten (fol. 103)[1])

[1]) Abbildung bei L. v. Kobell, a. a. O., Tafel 37.

trabt der Esel recht gemütlich seines Weges und ist das Köpfchen der Maria, die in stillem Glück auf ihr Kleines blickt, zart empfunden. 13. Die Beweinung Christi (fol. 111v). 14. Die Propheten und die Sibyllen (fol. 118v). 15. David (fol. 127v), wahrscheinlich durch ein älteres Vorbild beeinflußt. 16. Die ganz tüchtige, wohl wieder wesentlich selbständige Erweckung des Lazarus.

Die hier besprochenen beiden Gebetbücher des National-Musums und die zwei der Hof- und Staatsbibliothek entstammen einer Familie. An der Spitze derselben steht das Breviarium Grimani. Denn dieses ist nicht, wie Woltmann meinte, nur ein Glied jener Sippe, die weit umfangreicher ist als er annahm, sondern es hatte offenbar eine leitende Stellung inne. Sein Einfluß reichte, wie auch der hortulus animae in Wien zeigt, bis gegen das Ende des zweiten Jahrzehntes des 16. Jahrhunderts, also bis in die Zeit, wo es nach Italien wanderte, da es ja bekanntlich 1521 der Anonymus des Morelli zu Venedig im Hause des Kardinals Grimani sah, der es um den außerordentlich hohen Preis von 500 Dukaten vom Herrn Antonio Siciliano erworben hatte.

Das Breviar Grimani gehört der Hauptsache nach doch wohl dem Ende des 15. Jahrhunderts an. Es waren an ihm bekanntlich verschiedene Meister tätig, die allem Anscheine nach mit einigen Unterbrechungen arbeiteten. Das belegen die Disputation der hl. Katharina, die Jan de Mabuse erheblich später in das Buch malte, sowie die auf die Zeit 1508—1519 deutenden Wappen, auf die Chmelarz [1]) hinwies, wohl auch einzelne Miniaturen, wie die Geburt Christi, die Sterbeszene mit der Randleiste eines Totentanzes u. a., die sich mehr der Art des 16. Jahrhunderts nähern.

Dem Breviarium Grimani am nächsten steht unzweifelhaft das Gebetbuch A des National-Museums. Seine Randleisten stimmen bei voller Originalität und gleicher Vortrefflichkeit in ihrem Charakter so deutlich mit denen des Breviariums überein, daß sie sicher zu annähernd gleicher Zeit, also Ende des 15. Jahrhunderts, aus demselben Atelier hervorgingen. Die trefflichen, in ihrem Charakter und ihrer Gediegenheit selten einheitlichen Vollbilder dieses Buches, von denen nur der Abschied Christi von seiner Mutter stark beschädigt ist und die gleichfalls nicht gut erhaltene Messe des hl. Gregors von anderer, schwächerer Hand herrührt, stammen offenbar von einem Meister, der den besten des Breviariums Grimani vollkommen ebenbürtig war.

Ein weniges jünger, gehört das Gebetbuch B des National-Museums wohl in die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts. Es hängt mit A nahe zusammen.

[1]) In dem Aufsatz über den hortulus animae im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, Band IX.

Die Randleisten zeigen gegenüber A und dem Breviar trotz manchem sehr Guten doch eine schwächere Nachfolge. Die Vollbilder schließen sich vielfach eklektisch an jene beiden Vorgänger an, stehen denselben auch da, wo sie selbständig schaffen, wie etwa bei der Verkündigung an die Hirten und bei einzelnen der trefflichen Heiligengestalten nahe. Im ganzen aber zeigt B doch eine gewisse Abnahme der Kraft und läßt zwar leise, aber sicher das Einsetzen einer entscheidenden Stilwandlung erkennen.

Für diese ist dann sehr charakteristisch das Gebetbuch cim. 41 der Hof- und Staatsbibliothek. Die Randleisten desselben sind nur ein Ausleben dieser einst so feinen Kunst, allein jene mit Genrebildern und Landschaften sowie die Kalender beweisen, wie in diesen Gattungen, denen in den Niederlanden eine reiche Zukunft bevorstand, sich neues Leben regt. Wie man aber trotzdem auch jetzt noch mit Respekt auf die Vorbilder des Breviariums sah, erkennen wir aus dem reizenden Kalender von cim. 47, in dem sogar ein ganz selbstständig gestaltender, frisch aus Natur und Leben schöpfender Künstler es nicht verschmäht, einzelne Figuren aus dem Breviarium in seine Bilder einzuflechten.

Die älteren Miniatoren, wie ganz besonders unser Gebetbuch A, gingen gegenüber der Tafelmalerei ihre eigenen Wege, ein engerer Zusammenhang mit jener findet sich nicht,[1]) jetzt dagegen -- etwa im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts — gewinnt die Tafelmalerei entschieden stärkeren Einfluß auf die Miniatur. Der feine, originelle Meister von cim. 41 verfügt zwar auch über einen mit Geschmack ausgebildeten Miniaturenstil, aber die ganze Erfindung seiner Bilder, die weit bewußter als bisher nach origineller Gestaltung strebt, seine reichen Architekturen, weitgedehnten Landschaften, vor allem seine malerischen Absichten werden jetzt, wo die selbständige Bedeutung der Miniatur mehr und mehr erlischt, zwar nicht im einzelnen, wohl aber in der gesamten Anschauung und Auffassung abhängig von der gleichzeitigen Tafelmalerei.

---

[1]) Die völlige Übereinstimmung, die Thausing, Dürers Tagebücher etc., Wien 1872, Anmerkung zu Seite 105 von der dem Gerard David zugeschriebenen Anbetung der Könige, Nr. 118 der älteren Pinakothek zu München, mit dem gleichen Bild des Breviariums behauptet, läßt sich bei eingehender Vergleichung nicht aufrecht erhalten. Ein Irrtum ist, wenn behauptet wurde, daß von diesem Bilde die Anbetung der Könige in cim. 41 abhängig sei, dagegen scheint allerdings das Bild der thronenden Maria und der Jungfrauen im Breviarium von dem Gerard David vermutungsweise zugeschriebenen Gemälde Nr. 117 der älteren Pinakothek abzuhängen, dessen Komposition vielfach verwandte Züge mit G. Davids beglaubigtem Bilde in Rouen hat.

N°1. Handschr. A. fol 47v — Geburt Christi.

N°2. Handschr. A. fol. 52. — Anbetung der Hirten.

Taf. II.

Nº 3. Handschr. A. fol. 237ᵛ. Traubenträger.

Nº 4. Handschr. B. fol. 149. Traubenträger.

Nº 5. cim. 41. fol. 104. Randleiste.

Nº 6. cim. 47. Heuernte.

Nº 7. cim. 47. Weinlese.

Nº 8. cim. 47. Weinmarkt.

Nº 9. Handschr. A. fol. 61v. Darstellung Christi.

Taf. V.

N° 10 Handschr. A. fol. 46v. Verkündigung a. d. Hirten.

N° 11. Handschr. A. fol. 56v. Die hl. 3 Könige.

N° 12. Handschr. A. fol. 35v — Maria u. Elisabeth.

N° 13. Handschr. B. fol. 60v — Maria u. Elisabeth.

No 14. cim. 41. fol. 82v. Geburt Christi.

No 15. cim. 41. fol. 42v. Die Messe.

Kaiser Ludwigs

erstes oberbaierisches Land- und Lehenrecht.

Von

Ludwig Rockinger.

Als vor mehr denn einem halben Jahrhundert der Schreiber dieser Zeilen beim Bearbeiten der Einleitung zu den von seinem teuren Freunde Gustav Freiherrn von Lerchenfeld wieder-aufgelegten „altbaierischen landständischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserklärungen" den Entschluß gefaßt hatte, eine Sammlung der Quellen des altbaierischen Landesrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert als verlässige Grundlage für die Geschichte der baierischen Landesgesetzgebung und des baierischen Landrechts im Mittelalter aus den Originalien oder beim Mangel derselben aus tunlich den besten vorzugsweise gleichzeitigen Handschriften zu veranstalten, war ihm die Fülle des hiefür zu Gebote stehenden Stoffes kein Geheimnis: aber davon hatte er keine Ahnung daß bis an den Ablauf des Jahrhunderts im Verhältnisse eben zum Ganzen nur so wenig, um nicht zu sagen nichts, in die Öffentlichkeit gelangt sein werde.

Weshalb? War doch wenigstens einzelnes[1]) ans Tageslicht getreten, und hatte die Arbeit bis dahin ihren Fortgang genommen, daß der Anfang der „Denkmäler des

[1]) Hatte er eine Zuschrift des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. Zwehl als Vorsitzenden einer damals bestehenden wissenschaftlichen Kommission vom 18./19. Jänner 1861, welche ihn in Kenntnis setzte daß König Maximilian II, wahrscheinlich auf eine Anregung aus jener Kommission, ihm die Herausgabe des oberbaierischen Landrechts des Kaisers Ludwig übertragen und hiefür eine Subvention von 400 Gulden ausgesetzt habe, am 20. und wieder am 26. d. M. ablehnend beantwortet, dem Gegenstande um den es sich handelte ist er nicht untreu geworden. Bei der 25jährigen Stiftungsfeier des historischen Vereins von Oberbaiern verbreitete er sich in der Festsitzung am 26. Mai 1863 über die „äußere Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte". S. im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte Band 23 S. 215—318.

Ist da von S. 218—260 das von ihm in einer Handschrift des baierischen allgemeinen Reichsarchivs aufgefundene ältere oberbaierische Landrecht behandelt, so ließ sich nach einem Jahrzehnt auch über eine andere Handschrift desselben — allerdings unter etwas mehr Schwierigkeiten — eine Mitteilung machen. Hatte Pfeiffer im Bande XII seiner Germania S. 65 und 71—76 unter den Rechtshandschriften der gräfl. beziehungsweise fürstl. Starhemberg'schen Bibliothek früher zu Riedegg und damals Efferding neben Handschriften des sogen. Schwabenspiegels auch über ein Pergamentexemplar von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte Nachricht gegeben, und glaubte da der Berichterstatter wieder das alte vermuten zu dürfen, so wandte er sich mit dem Ersuchen um Bewilligung der Einsichtnahme dieser Handschriften nach Efferding. Einer Zuschrift des Fürsten von Starhemberg aus Senftenegg vom 7. August 1868 hatte er folgendes zu entnehmen: Nachdem ich gar keinen Bibliothekar, sondern meine in Efferding befindliche Bibliothek unter meinem unmittelbaren Verschlusse habe, meine Anwesenheit in Efferding sehr unbestimmt ist, so ist mir sehr leid, Ihrem Wunsche nicht nachkommen zu können. Traurig. Doch hat es seine Durchlaucht trefflich verstanden, ihn dann am Schlusse durch die gutgemeinte tröstliche Belehrung in außerordentlich heitere Stimmung zu versetzen: Auch ist das genannte Werk „der Schwabenspiegel" ein zu bekanntes, als daß Sie selbes nicht auch irgendwo anders finden

baierischen Landesrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert", deren Herausgabe der Ausschuß des historischen Vereins von Oberbaiern[1]) zu bleibender Erinnerung an dessen fünfzigjähriges Wirken übernommen und ihm übertragen hatte, im Jahre 1901 in Hochquart im Drucke erscheinen konnte. Nur der Anfang. Zunächst führte der Ausstand der Setzer in den Münchner Buchdruckereien am Anfang des November 1891 einen nicht erwarteten Stillstand herbei. Es war von der Fortsetzung der ausgegebenen ersten Lieferung nur mehr Seite 97 bis einschl. 104 gedruckt, weiter bloß noch Seite 105 — ohne die dazu gehörenden Anmerkungen — gesetzt. Handelte es sich hier um nichts als um eine schließlich vorübergehende Störung, so sollte nicht lange danach ungeahnt und jäh durch unliebsame Vorkommnisse im Ausschusse des Vereins[2]) vom 28. De-

---

könnten! Später ging es besser. Als nach dem Tode des Schreibers der interessanten Zeilen aus Senftenegg der Gesuchsteller sich vom Nachfolger, dem Fürsten Camillo Heinrich, die Ermächtigung zur Benützung der erwähnten Handschriften erbat, erfolgte sie ohne Anstand, und wurde diese nun im Schlosse in Efferding vorgenommen. Ihr Ergebnis, das Vorhandensein einer weiteren Handschrift des alten oberbaierischen Landrechts, ist in den Sitzungsberichten der historischen Klasse 1873 S. 399—448 besprochen. Wer allenfalls jetzt die in Rede stehende Handschrift einzusehen gedenkt, hat es viel bequemer, da die fürstl. Bibliothek von Efferding durch Kauf in den Besitz der königlichen in Berlin übergegangen ist. Zugleich wäre auch ihr ehemaliger Eigenthümer, wenn er noch lebte, jetzt der beängstigenden Sorge um den gegen jedweden profanen Einblick in die beiden Abtheilungen schützenden hermetischen eigenen Verschluß überhoben.

Über das neue oberbaierische Landrecht des genannten Kaisers vom 7. Jänner 1346 handeln die „Vorarbeiten zur Textesausgabe" desselben in den Abhandlungen unserer Klasse Band XI S. 3—68.

Von einem eigenthümlichen Auszuge aus demselben in einer Rechtshandschrift des Benediktinerstifts s. Peter in Salzburg ist im neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Band 18 S. 318—323 in A gesprochen.

Früher schon hatte sich mit der „äußeren Geschichte der älteren baierischen Landfrieden" die Untersuchung in den Abhandlungen der historischen Klasse Band X S. 409—473 beschäftigt.

„Die Folgen der Teilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter" sind wieder dort im Bande IX S. 115—178 besprochen.

Über die Frage der „Bedeutung von Anklängen an römisches Recht in baierischen Urkunden des 15. Jahrhunderts, mit einem Anhange von Mustern aus dem Formelbuche des Johann Gentzinger aus Neuburg in Ingolstadt aus dem Jahre 1448" mag die neue Folge der Archivalischen Zeitschrift Band 5 S. 127—233 beigezogen werden.

[1]) Im Rechenschaftsbericht für die Jahre 1885 und 1886 äußerte der Schreiber dieser Zeilen bei seinem Rücktritte von der Vorstandschaft auf S. LVIII in Bezug auf den Anlaß zum Ganzen:

Als seinerzeit bei Besprechung von Redaktionsangelegenheiten Freiherr von Öfele in Anregung brachte, ob der historische Verein zur Erinnerung an seinen demnächstigen fünfzigjährigen Bestand an eine besondere Festgabe denke, wie es beim 25 jährigen in der Herausgabe der Indersdorfer Urkunden und beim Wittelsbacherjubiläum in der Veröffentlichung von Philipp Apians baierischer Topographie und Wappensammlung der Fall gewesen, und als da der Ausschuss sich hiefür aussprach, erklärte ich für den Fall daß kein anderer geeigneter Vorschlag erfolgen sollte meine Bereitwilligkeit, den von mir für das erwähnte Unternehmen allmälig angesammelten Stoff zur Verfügung zu stellen und soweit es mir möglich zur Herausgabe zu bearbeiten. Da inzwischen kein anderer Plan auftauchte, blieb es hiebei, und der Ausschuß hat den förmlichen Beschluß auf die in Frage stehende Veröffentlichung gefaßt, welche in einer Geschichte der betreffenden Quellen deren Text selbst einleiten und das Ganze durch ein Urkunden- und Wörterbuch abschließen soll.

[2]) Eine gedrängte Mitteilung über dieselben nach ihrem zeitlichen Verlaufe von der Ausschußsitzung des 28. Dezember 1901 bis zum Ergebnisse jener des 13. Jänner 1902, dem Rücktritte der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder, wohl aus den Akten geschöpft oder jedenfalls von jemand verfaßt der

zember 1901 bis 13. Jänner 1902 der gänzliche Abbruch des Werkes erfolgen. Erlaubten es dem Berichterstatter seine althergebrachten Anschauungen von Ehre nicht weiter im Ausschusse zu bleiben, und erklärte er demgemäß sofort in der letzten Sitzung mündlich sein Ausscheiden aus ihm und am 9. des folgenden Monats, nachdem ihm am 8. der amtliche Bericht über die Monatssitzung vom 1. zugestellt worden, auch aus dem Verein selbst seinen Austritt als ordentliches und Ehrenmitglied, so konnte er selbstverständlich — als nicht mehr Mitglied da wie dort — die ihm seinerzeit von dem früheren Ausschusse übertragene und seither betätigte Herausgabe der erwähnten Denkmäler des baierischen Landesrechts nicht fortführen, und gab das zugleich mit seiner Austrittsanzeige bekannt.[1])

Es waren somit in dem was im Drucke vorlag im ersten Abschnitte die baierischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts zur Behandlung gelangt, abgesehen von den einschlägigen Bestimmungen in den Verträgen zwischen Baiern und dem Hochstifte Regensburg von 1205 und 1213 im § 2 S. 8/9, hauptsächlich — s. genauer das Inhaltsverzeichnis auf der vierten Seite des Umschlages — von den größeren baierischen die Gruppe jenes noch lateinisch abgefaßten aus dem Jahre 1244 samt den Mittelgliedern bis zu dem von 1256 in deutscher Sprache mit den besonderen Rechtssätzen vom November dieses Jahres, dann die andere Gruppe von den Siebenzigerjahren bis zu dem von 1300 in den §§ 4 – 11 S. 10 – 30, und ihr Wortlaut in je 2 beziehungsweise 3 Spalten von S. 37—53—55—86. Eröffnete dann den Reigen des zweiten Abschnittes, der Landesgesetze des Kaisers Ludwig des Baiers, der Erlaß der Rechts- oder Gerichtsordnung der Grafschaft beziehungsweise des Landgerichts Hirschberg vom 28. Oktober 1320 im § 2 S. 90—93 und einer später erfolgten für die Rechtsgestaltung nicht minder wichtigen als interessanten Änderung in den nicht mehr zum Druck gelangten (§ 6) und (§ 12), und reihten sich im § 3 Lit. a—d und im § 8 Lit. a und b Landfriedensbündnisse je in der chronologischen Folge ein, zunächst die vom 4. Oktober 1330 S. 93 — 96 und November/Dezember 1331 von S. 96 an, in welchem der Bogen 12 abbricht und die Fortsetzung am Bogen 13[2]) bis zum Ende der S. 100 folgt, dann die Erneuerung des ersten vom 10. Juni 1333 bis zum 11. November 1335 von S. 101—103, so führte nun der zeitliche Verlauf an die Berührung des oberbaierischen Stadtrechts, da dieses in nicht zu verkennendem Zusammenhange mit den oberbaierischen Landrechten steht, im § 4 von S. 103—105, und traf nun diese, zunächst das alte im § 5, von welchem beim Beginne des S. 464 erwähnten Setzerstreikes nur mehr 10 Zeilen vorgelegen, die Reihe, im Manuskr. S. 88 — 112 c. Nach Niederbaiern und die von Ludwig dem Baier als Vormund über Johann, den Sohn seines am 2. September 1339 verstorbenen Bruders Heinrich, am 6. April 1340 erlassene Verordnung über Handhabung der Rechtspflege in den Viztumämtern eben von Niederbaiern führte dann der § 7, im Manuskr. S. 115—124. Nach Behandlung einer in demselben Jahre erfolgten Erneuerung des schon erwähnten Landfriedensbündnisses von 1331 im § 8, im Manuskr. S. 125—143,

mit den näheren Verhältnissen genau vertraut gewesen, findet sich als ein „Zwischenfall im Vereinsleben“ an der Spitze des zweiten Blattes zur „Augsburger Abendzeitung“ Num. 55 vom 24. Februar 1902.

[1]) Der Wortlaut dieser Bekanntgabe ist in den „kurzen Mitteilungen“ der neuen Folge der Archivalischen Zeitschrift Band 4 Num. 6 S. 313/314 zu lesen.

[2]) Ob er zum Anschluß an den Bogen 12 der ersten Lieferung den Mitgliedern des Vereins noch zugestellt worden ist oder nicht, kann ich nicht sagen. Ich selbst bin nur im Besitze seiner Korrektur.

konnte im § 9 bei dem neuen oberbaierischen Landrechte vom 7. Jänner 1346 verweilt werden, im Manuskr. S. 143—227. Hier würden sich die oberbaierischen Landrechte selbst, das alte wie das eben erwähnte neue, in der Weise angeschlossen haben daß da wo in beiden sich Artikel entsprechen diese in Spalten neben einander erscheinen oder bei nur unwesentlichen Abweichungen der Wortlaut des neuen mit Angabe der Verschiedenheiten durchlaufend entgegentritt, wo im alten kein Artikel einem im neuen entspricht dessen Text durchläuft. Den Zeiten nach Kaiser Ludwig dem Baier waren endlich die weiteren Abschnitte [1]) bestimmt.

Sind infolge der berührten mißlichen Umstände, vorerst des plötzlichen Stillstandes des Druckes, dann gar erst recht infolge des durch die Vorfälle im historischen Vereine am Ende des Jahres 1901 und im Anfange von 1902 bedingten Abbruches des Ganzen, die Landrechte des Kaisers Ludwig, der Höhepunkt der baierischen Gesetzgebung im Mittelalter, nicht mehr zur Ausgabe gelangt, so sollte das wenigstens das erste nicht

[1]) Der dritte den ober- und niederbaierischen Landfrieden aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts, teils für sich und teils bei gewisser Abhängigkeit von einander in Spalten, hauptsächlich dem niederbaierischen vom 19. November 1352, dem oberbaierischen unter dem Herzoge Meinhard vom 13. Dezember 1362, die beiden des Jahres 1365 vom 8. und 28. Oktober für Oberbaiern und Niederbaiern, im Manuskr. S. 1—22, während der vom 25. November 1374 als der sogenannte große Brandbrief in den beiden von den Landständen zum Druck beförderten Ausgaben der altbaierischen Frei- und Bundbriefe eingereiht worden ist und da im folgenden Abschnitte belassen bleiben mag.

Der vierte Abschnitt hätte die ober- und niederbaierischen landständischen Frei- und Bundbriefe des 14. Jahrhunderts mit Einbezug auch der in den berührten Ausgaben von 1514 und 1568 nicht vorhandenen umfaßt.

Im fünften wäre die niederbaierische Land- und Gerichtsordnung des Herzogs Ludwig des Reichen vom Jahre 1474 in Spalten gefolgt, nämlich der allgemeine Erlaß und die für den Gebrauch bei den Ämtern bestimmte besondere Ausfertigung, beide aus Landshut, die erste vom Leonhardstag, die andere vom Martinstag, im Manuskr. S. 1—29.

Im sechsten Abschnitte würde das Protokoll über die Beratschlagungen der nach dem Jahre 1480 für den Behuf eines auch in Niederbaiern geltenden gemeinsamen baierischen Landrechts nach Erding zur „Reformation des Landrechts" oder des bekannten oberbaierischen Landrechts des Kaisers Ludwig vom 7. Jänner 1346 abgeordneten herzogl. ober- und niederbaierischen Räte zur Veröffentlichung gelangt sein, im Manuskr. S. 1—94.

Im siebenten Abschnitte wären die niederbaierischen Landes- und Gerichtsordnungen des Herzogs Georg des Reichen gefolgt, beide wieder aus Landshut, die erste vom 28. Februar 1491, im Manuskr. S. 1—11, die andere vom 1. April 1501, im Manuskr. S. 1—36.

Der achte Abschnitt sollte eine Sammlung von ober- und niederbaierischen Landgeboten verschiedensten Betreffes aus dem 15. Jahrhundert und dem Anfange des folgenden bringen.

Im neunten würden die landständischen Frei- und Bundbriefe des 15. Jahrhunderts und aus dem Anfange des folgenden Platz gefunden haben, wieder wie im vierten Abschnitte bei denen des 14. Jahrhunderts mit Aufnahme der in den dort berührten amtlichen Ausgaben fehlenden.

Im zehnten Abschnitte endlich wären die Landesfreiheitserklärungen des wieder vereinigten Herzogtums Baiern von 1508 an zur Behandlung gelangt. Hier würde, damit ihr Abschluß in der vom Jahre 1553 — s. in des Freiherrn Gustav v. Lerchenfeld Ausgabe der „altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen" S. 205 bis 265 — nicht unberücksichtigt geblieben wäre, eine Überschreitung der sonstigen Grenze des ersten und zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts stattgefunden haben.

Mit dieser Ausnahme war die eben bezeichnete sonstige Grenze für die Denkmäler des baierischen Landesrechts im Mittelalter gerechtfertigt. Sind ja die Gesetzgebungswerke vom 16. Jahrhundert ab je in gleichzeitigen Pergament- wie Papierdrucken erschienen und so allgemein zugänglich.

zu entgelten haben. Schon bald nach der Zeit des tödlichen Schlaganfalles der Denkmäler des baierischen Landesrechts im Mittelalter hatte der Herausgeber im Sinne, den § 5 des zweiten Abschnittes derselben in einer besonderen den veränderten Umständen entsprechenden Fassung zu bearbeiten. Für einzelnes geschah das auch. Aber teils die Aufgaben des Amtes und teils andere dringende Arbeiten führten verschiedene Verzögerungen mit sich, und schließlich blieb es bei einer Anzahl von Bruchstücken, die dann selbst wieder liegen geblieben sind, bis jetzt endlich der ursprüngliche § 5 und diese Bruchstücke zusammengesetzt worden sind.

Aber warum — höre ich fragen — soll nur das alte oberbaierische Landrecht in solcher Weise bevorzugt sein? Ist das neue vom 7. Jänner 1346 außer älteren Drucken[1]) in zwei neueren allgemein zugänglich, dem von Heumann in seinen Opuscula quibus varia juris germanici itemque historica et philologica argumenta explicantur S. 23—36 und 54—144, und dem des Freiherrn von Freyberg im vierten Bande seiner Sammlung historischer Schriften und Urkunden S. 387—498, so trifft das beim anderen nicht zu, es ist bis zur Stunde noch ungedruckt. Und doch darf es allein schon von dem Gesichtspunkte der vollkommen richtigen Beurteilung gerade von jenem als dessen unmittelbarer Vorläufer gebührende Berücksichtigung beanspruchen. Es ist seine unmittelbare Quelle, das hauptsächlichste und zugleich verlässigste Hilfsmittel für seine allseitige Würdigung, so daß man sich überhaupt hiefür wie auch für die genauere Kenntnis des Ganges der baierischen Rechtsentwicklung im Mittelalter kaum ein trefflicheres zu wünschen vermag.

Nicht etwa erst von gestern oder heute weiß man, daß vor dem bekannten in einer Menge von Handschriften erhaltenen vom 7. Jänner 1346 bereits eines in den Gerichten des damaligen Oberbaiern[2]) in Gebrauch gestanden. Schon früher hatte man hievon Kunde. Es beruft sich nämlich ein einer Bestätigungsurkunde des Kaisers einverleibter Gerichtsbrief von Landsberg vom 2. Dezember 1336 in den Monum. boica Band XXII S. 294[3]) ohne weiteres auf „des rechtsbuechs sag" oder eben auf das oberbaierische Landrecht. Abgesehen von anderen hat namentlich Franz Auer im § 2 der Einleitung zu seinem gediegenen Werke über „das Münchner Stadtrecht" S. VIII/IX darauf Bezug genommen. Der Berichterstatter sodann hat nicht weniger als über ein paar Dutzende solcher Urkunden gesammelt und veröffentlicht,[4]) ohne deshalb zu glauben daß hiemit alles erschöpft sei was noch da und dort in diesem Betreffe hinterliegen mag. Immerhin genügt auch das schon mehr als not tut zum Beweise des Vorhandenseins des oberbaierischen Landrechts vor dem allgemein bekannten vom 7. Jänner 1346. Und selbst wenn das nicht der Fall wäre, gerade dieses weist selbst ganz unverholen darauf hin. Einmal gleich nach dem Einführungserlasse und vor dem ersten Artikel des Gesetzbuchs selbst: Daz ist daz recht půch also gantz: alt pezzert, und auch neu artickel

[1]) S. in der Ausgabe des Freiherrn Max Prokop von Freyberg im 4. Bande seiner Sammlung historischer Schriften und Urkunden S. 498—500.

[2]) S. Auer in der Einleitung zu seinem „Stadtrecht von München" nach bisher ungedruckten Handschriften S. X/XI.

[3]) Auer a. a. O. S. VIII/IX. Jetzt auch aus dem Originale im allgemeinen Reichsarchive von Rockinger im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte Band 23 in der Note zu S. 216/217 gedruckt.

[4]) Im oberbaierischen Archive a. a. O. in der Note 26 zu S. 256—260.

gesæmment auz allen gerichten steten und mærgten nach dez keysers geheizzen.[1]) Dann in der salvatorischen Klausel des Art. 249 „Umb artikel geminnert oder gemert": Wir haben auch erfunden und sprechen mit unsern triuen: swelhie artickel geminnert oder gemert sind, oder neu funden sein, daz die nieman an seinem rechten chainen schaden bringen sûllen daz er mit dem rechten erlangt hat nach den pûnden als vor geschriben stet, als meins hern pûch sagt, oder mit dem rechten erlangt hat ê daz pûch gemacht ist. Besteht somit über das Vorhandensein eines oberbaierischen Landrechts jedenfalls schon vor dem 2. Dezember 1336 kein Zweifel, von seiner Gestalt hat man noch vor dem Beginne der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keine nähere Kenntnis gehabt, erst der oben S. 463 im Eingangsabsatze der Note 1 erwähnte Festvortrag vom 26. Mai 1863 hat sie gebracht. Etwas arg befremdendes wird auch darin nicht zu finden sein, daß man sich seit dem Erlasse des neuen Landrechts um das alte nicht mehr oder nur noch so lange gekümmert hat als bis jeweils die Gerichte im Besitze des anderen waren. Von da weg erfolgte einmal keine Abschriftnahme[2]) mehr, und hatte das nun außer Geltung getretene Werk keine praktische Bedeutung mehr zu beanspruchen, daher auch — wenigstens regelmäßig — auf eine weitere Erhaltung nicht mehr zu rechnen.

Wenn man, wie geäußert worden, erst seit dem Anfange der Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts von der Beschaffenheit des alten oberbaierischen Landrechts wieder Kunde erhielt, woher ist diese geschöpft? Zunächst aus einer unscheinbaren Papierhandschrift im allgemeinen Reichsarchive hier. Und wie öfter ein ungeahnter Fund auf einen weiteren führt, so war es auch da. Zunächst fiel der Blick auf eine Nachricht welche nicht lange danach Pfeiffer im Bande XII seiner Germania S. 65 und 71—76 unter den Rechtshandschriften der gräfl. beziehungsweise fürstl. Starhemberg'schen Bibliothek früher zu Riedegg und damals Efferding[3]) neben Handschriften des sogen. Schwabenspiegels auch über ein Pergamentexemplar von Kaiser Ludwigs oberbaierischem Landrechte gegeben. Hat der genannte Gelehrte dasselbe sozusagen etwas geringschätzend behandeln

---

[1]) In der Pergamenthandschrift der fürstl. Wallerstein'schen Fideikommißbibliothek zu Maihingen: Daz ist daz rechtpuch also gantz: daz alt peszert, und auch u. s. w.

[2]) Dem widerspricht, wie es scheint, die Handschrift des Benediktinerstiftes Marienberg auf der Malser Haide aus dem Jahre 1461. Aber es scheint nur so. Was enthält sie? Nicht das alte oberbaierische Landrecht für sich wie die Papierhandschrift im baierischen allgemeinen Reichsarchive und eine in Regensburg entstandene Pergamenthandschrift, sondern an erster Stelle den sogen. Schwabenspiegel, dann das erwähnte oberbaierische Gesetzbuch. Soll im Jahre 1461 Jemand dieses, das seit mehr als einem Jahrhundert keine Geltung mehr hatte, haben abschreiben lassen? Doch kaum. Wenn er das kaiserliche Land- wie Lehenrecht und das oberbaierische Landrecht in einer Handschrift beisammen haben wollte, würde er eben das vom 7. Jänner 1346 gewählt haben, wie ja auch in mehr als nur einer Handschrift der Fall ist. Das dürfte schwerlich zu bestreiten sein. Näher liegt und jedenfalls viel wahrscheinlicher ist dagegen ein anderer Gedanke, der daß jemand etwas mehr als ein Jahrhundert früher, zwischen den Jahren 1336 und 1346, eine Verbindung des deutschen Rechtsbuchs und des oberbaierischen Landrechts gewünscht hat. Da konnte hinsichtlich des letzteren nur von dem alten die Rede sein. Die Handschrift mag dann später einfach gerade wie sie eben war ohne irgend eine Rücksicht auf die Frage der Geltung oder Kraftlosigkeit des zweiten Stückes abgeschrieben worden sein.

In solchem Falle haben wir zur Zeit vier Handschriften des früheren Landrechts anzunehmen, die des allgemeinen Reichsarchivs, die Vorlage der des Stiftes Marienberg, die dieses Stiftes, die Regensburger beziehungsweise weiland Efferdinger.

[3]) S. oben den zweiten Absatz der Note 1 zu S. 463/464.

zu dürfen gemeint, indem er es lediglich für eine weitere der vielen bereits bekannten Handschriften des Gesetzbuches vom 7. Jänner 1346[1]) hielt, und hat er deshalb außer

[1]) S. des Freiherrn v. d. Pfordten, der selbst im Jahre 1861 in Frankfurt am Main eine Pergamenthandschrift desselben aus dem 14. Jahrhundert erworben hatte, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbaierischem Stadt- und Landrechte S. 53—61.

Schon in den im dritten Absatze der Note zu S. 1—5 erwähnten Vorarbeiten u. s. w. sind von S. 15—49 über 70 Handschriften teils genauer beschrieben und teils nach Anführungen von ihnen im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde u. s. w. verzeichnet worden. Dann hat Freiherr von der Pfordten a. a. O. weitere hinzugefügt, nach seiner Zählung 25, nämlich die Num. 7, 30—44, auf S. 60 noch solche aus dem Kataloge der Handschriften der Universitätsbibliothek von Gießen von Adrian, aus welchen Num. übrigens mehrere bereits sich in den Vorarbeiten des Berichterstatters aufgeführt finden, da die Num. 41 und 43 auf der Hofbibliothek in Wien mit den Num. 11 und 64 der Vorarbeiten zusammenfallen, die Num. 996 und 1011 zu Gießen mit den Num. 32 und 63 der Vorarbeiten, während die dortige Num. 1012 nur zwei junge erst auf Veranlassung des Reichshofrates Heinrich Christian Freiherrn v. Senckenberg hergestellte Abschriften enthält, der Num. 35 und 39 auf S. 49 der Vorarbeiten gedacht ist. Die Vollzahl ist hiemit noch nicht erreicht.

So stellte dem Berichterstatter ein Hörer seiner Vorlesungen über Schriftwesen des Mittelalters wie lateinische und deutsche Paläographie, Herr Pfarrer Alois Kis, damals Kaplan in Altomünster, 15 Blätter einer außerordentlich schönen nicht lange nach der Mitte des 14. Jahrhunderts fallenden wie es scheint teilweise für Bilderschmuck — nach der Überschrift des Tit. IV findet sich ein leerer Raum von ungefähr 10 Zeilen, ebenso am Anfange des Tit. XVI, dessen Überschrift nicht vorhanden, ein solcher von beiläufig demselben Umfange — bestimmt gewesenen Pergamenthandschrift in Folio, die als Umschlagdecken für Rechnungen von Altomünster herzuhalten hatten, zur Einsichtnahme, und schenkte sie, nachdem er sie gegen neue Einbände jener Rechnungen erworben hatte, im Dezember 1883 dem historischen Verein von Oberbaiern. S. den Rechenschaftsbericht für die Jahre 1883 und 1884 S. XIII/XIV, XVIII/XIX, 62.

Gleich als erstes Stück im ersten der fünf Sammelbände über Baiern, welche Freiherr v. Donnersberg auf Hurlach im Jahre 1780 der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zugewendet hat, ist in deren Verzeichnis das oberbaierische Landrecht des Kaisers Ludwig namhaft gemacht. Siehe Rockinger in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 24 S. 243 Num. 142.

Eines Exemplares dieses Landrechts in Kopfstain, der Stadt Kufstein, ist zweimal in der Handschrift des Benediktinerstiftes Emaus in Prag gedacht.

Ist in der schon oben im dritten Absatze der Note 1 zu S. 1—5 erwähnten Vorarbeiten u. s. w. S. 49 eine Pergamenthandschrift von 32 Blättern in Folio aus guter Zeit des 15. Jahrhunderts in der fürstl. Wallerstein'schen Fideikommißbibliothek zu Maihingen erwähnt worden, worin der Satz nach dem Einführungserlasse den Wortlaut „Daz ist daz rechtpuch also gantz: daz alt peszert, und auch neu artickel gesamment“ u. s. w. hat, so mag ihr auch noch eine Papierhandschrift von 66 Blättern in Folio aus dem Jahre 1463 angefügt sein.

In dem handschriftlichen Kataloge der ehedem gräfl. Preysing'schen Bibliothek, mit welcher auch eine aus Herren-Chiemsee vereinigt gewesen, im Schlosse Neubeuern am Inn zwischen Rosenheim und Kufstein, in den der Berichterstatter gelegenheitlich hier einen Einblick erhielt, war unter der Num. 1164 eine Pergamenthandschrift des oberbaierischen Landrechts von 1346 und unter der Num. 1296 eine Papierhandschrift desselben und des oberbaierischen Stadtrechts aus dem 15. Jahrhundert aufgezählt, außerdem ein „baierisches Rechtsbuch“ vom Jahre 1344. Bei meinem Besuche dortselbst im Herbst 1873 waren die beiden ersten nicht zu finden. Noch tückischer stand es um das baierische Rechtsbuch von 1344: das Pappendeckelfutteral mit der alten Bezeichnung (Fol.) 95 war vorhanden, aber — leer.

Die Papierhandschrift des Frühmessers Erasmus Speiser in Ortenburg aus dem Jahre 1472 in Kleinfolio Num. 183 in der gräfl. Ortenburg'schen Fideikommißbibliothek in Tambach enthält nach einer brieflichen Mitteilung Dr. Muthers an Johannes Merkel vom 4. Oktober 1853 am Anfange das oberbaierische Landrecht mit dem Überspringen der minderen Jahreszahl 46 im Einführungserlasse, so daß es nur heißt: da man zalltt nach Cristj gepürd dreyzehenhundert jar, des nachsten sambstags nach dem

dem Eingange und Schlusse nichts aus demselben mitgeteilt, so genügte dennoch gerade das, um die Vermutung zu erregen, daß in dieser Handschrift eine weitere des alten Landrechts zu erkennen sein dürfte. Das hat sich auch bei späterer Einsichtnahme im Schlosse von Efferding bestätigt, dem freundlichen aus dem Nibelungenliede bekannten Orte.

Als ferner der Berichterstatter von dem unermüdlichen Wanderer durch Tirol, unseren Dr. Ludwig Steub, gelegentlich von einer Handschrift des sogen. Schwabenspiegels im Benediktinerstifte Marienberg auf der Malser Haide Kunde erhielt, und Herrn Pater Basilius Schwitzer um Auskunft über ihren näheren Inhalt anging, fiel diese dahin aus, daß nach jenem Rechtsbuche noch ein baierisches beziehungsweise oberbaierisches Landrecht folge, und seine gütige Anführung des Einganges und des Schlusses führte sofort auf den Gedanken, daß es sich hier auch wieder um das alte und nicht um das bekannte neue Landrecht handeln könne. Das ist denn auch in Wirklichkeit der Fall.

Hat man demnach von drei Handschriften des oberbaierischen Landrechts vor jenem vom 7. Jänner 1346 sichere Kunde, so kommt bei der zuletzt erwähnten noch in Betracht, daß nach der Note 2 zu S. 468 auch ihre Vorlage noch daher zu ziehen wäre, also bis jetzt sich jenen dreien auch diese als vierte zugesellen würde.

Mußte nach dem Auftauchen der Handschrift im allgemeinen Reichsarchive selbstverständlich die Frage ob es sich denn in der Tat um das alte oberbaierische Landrecht handelt genauer untersucht werden, was in dem Festvortrage vom 26. Mai 1863 in II S. 219—237 geschehen ist, so kann heute, da inzwischen die damalige Darlegung der Sache zuletzt noch in des Freiherrn v. d. Pfordten umsichtigen „Studien zu Kaiser Ludwigs

---

öbristen. S. Rockinger in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften Band 121 Abh. 1 S. 15 Note 2.

In der Papierhandschrift des ungarischen Nationalmuseums Num. 549 aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet sich nach einem Kalender das oberbaierische Landrecht mit dem Judeneide am Schlusse bis Fol. 74, dann das oberbaierische Stadtrecht.

Eine interessante Pergamenthandschrift in Folio aus dem Beginne der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die das Benediktinerstift Emaus in Prag in der ersten Hälfte der Achzigerjahre des vorigen Jahrhunderts erhalten hatte, teilte der Bibliothekar des hiesigen Benediktinerstiftes s. Bonifaz, der unlängst verstorbene P. Odilo Rottmanner, am 20. Mai 1886 gütigst mit.

Daß sich „ein baierisches Landrecht von 1347, illustrierte Pergamenthandschrift mit Wappen aus dem 14. Jahrhundert und Nachträgen“ in der fürstlichen Schloßbibliothek zu Wittgenstein befindet, teilte der großherzogl. hessische Haus- und Staatsarchivar Herr Dr. Georg Freiherr Schenk zu Schweinsberg gefälligst mit.

Daß in einer nicht mehr ganz vollständigen Handschrift der fürstlichen Schloßbibliothek in Zeil

a) das Augsburger Stadtrecht von dem Kapitel „von des Vogts Gericht“ an auf 48 Blättern,
b) Kaiser Ludwigs oberbaierisches Landrecht vollständig auf 33 Blättern,
c) das als Stattpůch überschriebene Stadtrecht von Landsberg auf 8 Blättern mit der Bemerkung auf der Rückseite des letzten „Das sind die stattrecht zů München, und da wir uns hie zů Landtsperg auch nauchrichten“

enthalten ist, ist freundlicher Nachricht des fürstlichen Privatsekretärs Herrn Schwanzer vom 15. Juni 1893 zu verdanken.

Sicherlich harren auch andere zur Zeit hinter Schloß und Riegel gehaltene der Stunde ihrer Freiheit. Aber liegt am Ende viel daran, ob ein halbes oder gar ein ganzes Dutzend weiterer Handschriften sich zu den bis jetzt schon bekannten mehr als hundert gesellen, nachdem unter diesen mehr als ein Dutzend noch dem 14. Jahrhundert selbst angehört, und in ihnen sich — was eben die Hauptsache ist — ein Original hat ausfindig machen lassen?

oberbaierischem Land- und Stadtrechte" ausdrückliche Anerkennung gefunden hat und überhaupt kein Zweifel darüber mehr besteht, auf eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes Verzicht geleistet werden. Daher hier nur folgende Bemerkungen mit Bezug auf die gegenwärtige Ausgabe.

Von den drei berührten Handschriften stehen die erste und die dritte in einem engen Zusammenhange unter sich. Die zweite dagegen nimmt eine mehr selbständige Stellung ein.

Was zunächst die in kleinem Quartformate ganz kunstlos ohne Teilung in Spalten gefertigte nur aus 24 Blättern bestehende am Rande morsche und anfänglich sogar zum Teil eingerissene Papierhandschrift der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im allgemeinen Reichsarchive anlangt, hinterliegt sie in dem Bestande der Archivalien des baierischen Landrechts. Wie lange, kann sich fragen. In das allgemeine Reichsarchiv ist sie mit dem alten Hauptbestande desselben übergegangen, dem früheren geheimen Landesarchive, dessen Eigentumsausweis sie trägt. In dieses dürfte sie, wenn die Annahme richtig ist daß ihre Heimat im niederbaierischen Gerichte Griesbach[1]) zu suchen ist und daß sie später dem gleichfalls niederbaierischen Kloster Asbach[2]) angehört haben kann,

---

[1]) Dahin weist mehreres aus Schreibübungen welche sich hier und dort an den oberen und unteren Rändern finden. So am unteren Rande des 15. Blattes: der Schermar ist Mein fater. Darunter: Item Egloif Schermar sol xl dn. de. Weiter am unteren Rande des folgenden: der Schermar ist mein fater und die Schermarin ist mein mueter. Item der Schermar sol u. s. w. Nach dem Schlußartikel des Landrechts steht von anderer Hand:

Swem deu geschrift nicht gevall,
des muter swern wir all.
et cetera. puntschuch
hodern daz sint fuztuch.

Weiter unten ist wieder von anderer Hand von einem „in der Trenkch" zu lesen. Ganz am Ende ist noch gleichfalls von anderer Hand die Zahl der Artikel der Handschrift angemerkt: daz puch hat drey und v schill. arttikkel.

Was daraus die Örtlichkeit in der Trenkch betrifft, welche mit blasser Tinte von einer Hand unbestritten des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, findet sie sich im Gerichte Griesbach in Sal- und Gefällbüchern des Klosters Asbach. So in einem aus dem Jahre 1433 Fol. 4': Trenkch ze stiefft lx den. seruitium iij sch. den. iiij chas. lx ayr. ij dinsthuner. ij stiffthuner. Desgleichen im großen Ganzen in einem aus dem Jahre 1472 Fol. 17, oder in einem aus dem Jahre 1486 Fol. 18'.

Die Einträge über Glieder einer Familie Schermer sind von einer ungeübten ganz erbärmlichen Hand wohl des ausgehenden 14. Jahrhunderts gemacht. Die Schermer selbst sind wieder im Gerichte Griesbach zahlreich vertreten. Insbesondere ein Egloff oder Eglolf Schermer erscheint als Landrichter in Griesbach in Urkunden vom Dienstage nach Sonnenwende und vom Lorenztage des Jahres 1392.

[2]) Schon in der vorigen Note ist erwähnt worden, daß die Örtlichkeit in der Trenkch im Gerichte Griesbach nach Sal- und Zinsbüchern von Asbach unter dessen Besitzungen begegnet.

Weiter sind wir sodann auf den Landrichter Egloff oder Eglolf Schermer in Griesbach gerade in Urkunden des genannten Klosters gestoßen. Vgl. beispielsweise die vom Lorenztage des Jahres 1392 in den Monum. boica V S. 196—199. Vielleicht gelangte aus dem Besitze dieses Schermers einmal die Handschrift dorthin.

Was namentlich ihren Einband betrifft, gleicht er — wie ein Ei dem anderen — Einbänden von Codices von Asbach im allgemeinen Reichsarchive. Er besteht nämlich aus leichtem Pappendeckel mit einem Überzuge von Blättern von außer Gebrauch gesetzten Pergamentmeßbüchern, dem auf der Vorderseite ein Papierzettel zur Aufschrift des Titels der betreffenden Codices aufgeklebt ist, welche aber bei unserer Handschrift nicht erfolgt ist. Zu etwaiger Vergleichung sei auf das schon berührte Gefällbuch des

bei Gelegenheit der Säkularisationen im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts gelangt sein. Mag es im ersten Augenblicke sonderbar erscheinen, daß eine Handschrift des oberbaierischen Landrechts, und gerade des alten, sich in Niederbaiern erhalten haben soll, so hat man hierin doch vielleicht nicht eben so etwas gar auffallendes zu erkennen. Daß man in Oberbaiern nach dem Erscheinen der neuen ungemein vermehrten Ausgabe die Handschriften der Vorgängerin nicht mehr besonders beachtete, ist wohl erklärlich. Wenn das oberbaierische Landrecht in Niederbaiern auch keine gesetzliche Geltung hatte, mag es doch dort mehr oder weniger auch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, und so konnte dort ein Exemplar des früheren in Oberbaiern außer Wirkung getretenen Werkes am Ende noch immer leichter als eben in Oberbaiern aufbewahrt worden sein.

In der Handschrift des Stiftes Marienberg, von „Johannes Rotarij de Niderndorff" am Mittwoche vor dem Georgstage des Jahres 1461 auf Papier in Kleinfolio gefertigt, in Holzdeckeln mit gelbbraunem Lederüberzuge je vorne und hinten mit fünf Messingbuckeln und früher mit zwei Schließbändern, folgt auf ein Land- und Lehenrecht des sogen. Schwabenspiegels in der Gestalt welche die Grundlage des ohne genügende Veranlassung dem Vorsprecher Ruprecht von Freising beigelegten Landrechts[1]) bildet das alte oberbaierische Landrecht. Das erste Blatt mit einem Teile des an die Spitze gestellten Verzeichnisses der Artikel ist ausgerissen, so daß es jetzt erst auf dem folgenden von Art. 124 an — von erbschafft — beginnt und die erste Spalte desselben füllt, an deren Schluß rot steht: nach der zal wisz dich hernach zerichten, da vindestu ez alles nach ainander. Mit der zweiten Spalte fängt der Text unter der roten Überschrift an: Das sint Payrische Recht. Die einzelnen Artikel haben rote Überschriften und rote Anfangsbuchstaben. Gleichfalls rot sind ihnen die laufenden Zahlen am Rande von derselben Hand beigeschrieben.

Wohl noch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört die in kleinem Folioformate gefertigte Pergamenthandschrift der ehedem gräfl. und fürstl. Starhemberg'schen Bibliothek zu Riedegg beziehungsweise Efferding an, jetzt in der königlichen Bibliothek zu Berlin, in einem Holzdeckelbande der über den Rücken bis zur Hälfte auf der Vorder- wie Rückseite mit weißem Leder überzogen ist, welches auf der Vorderseite noch von einer späteren Aufschrift vielleicht des 15. Jahrhunderts erkennen läßt: Alte ordnung pfalzgraf Ludwigen und Stephan. Der Hauptinhalt, das oberbaierische Landrecht, reicht von Fol. 1—27', und zwar findet sich auf diesem der Art. 186 noch am Schlusse nachgesetzt, ist aber durch ein auch an seiner eigentlichen Stelle auf Fol. 26 befindliches und an beiden Stellen noch durch eine rote Hand auffallend bemerkbar gemachtes Verweisungszeichen des Schreibers selber als dorthin gehörig gekennzeichnet. Unmittelbar nach dem Schlusse des Landrechts hat eine Hand wohl um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Urkundenschrift, während der Text in Buchschrift gefertigt ist, noch bemerkt: Das recht půch hat der ro̊mysch kayser Ludweig gemacht, der waz hirtzog in Pairen. Verschiedenen Anzeichen nach stammt dieser Codex aus Regensburg, und war

Klosters aus dem Jahre 1433 samt einem Urkundenkopialbuche aus dem 15. Jahrhundert in Folio verwiesen, oder auf das Stiftbüchlein der Pfarrei Ering von 1675 an, oder auf jenes über die in den Ämtern Seelling und Aurach Landes ob der Enns entlegenen Untertanen von 1692 an, oder auf ein Stiftbüchlein wieder der Pfarrei Ering von 1693 an, oder auf das Sommerzehentregister bei dieser Pfarrei von 1714—1735.

[1]) Vgl. den Vortrag in der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften vom 6. Mai 1871 in den Sitzungsberichten S. 463—501.

nach einem Eintrage auf der Innenseite des Vorderdeckels im Jahre 1589 einem „Matt. a Linndek“ zugehörig. Eine einläßliche Behandlung ist in dem Vortrage in der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften vom 7. Jänner 1873, in den Sitzungsberichten S. 403—448, zu finden.

Faßt man das Verhältnis der Artikel des Landrechts in den drei beziehungsweise vier Handschriften welche erwähnt worden sind, den beiden beziehungsweise dreien des alten Landrechts in der des allgemeinen Reichsarchivs = I und der des Benediktinerstiftes Marienberg[1]) = II wie dem Entwurfe seiner nicht zu Gesetzeskraft gelangten Umarbeitung in der Regensburger Handschrift = III, zunächst zueinander, zugleich aber auch zum oberbaierischen Stadtrechte und insbesondere zum Abschlusse der Land- wie Stadtrechtsgesetzgebung des Kaisers im neuen Landrechte vom 7. Jänner 1346 in der ersten und letzten Spalte ins Auge, so gestaltet es sich folgendermaßen:

Stadtrecht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Landrecht
—	—	—	—	[2])
—	—	—	—	[3])
Einführungserlaß:	Einführungserlaß:	Einführungserlaß:[4])	Einführungserlaß:[5])	Einführungserlaß:
Absatz 1	Absatz **1**	Absatz **1**	Absatz 1	Absatz 1
—	—	—	—	[6])
Absatz 2	Absatz **2**	Absatz **2**	Absatz 2	Absatz 2
—	—	—	—	[7])
Art. 1	**1**	**1**	1	1
—	—	—	—	2
—	—	—	—	3
Art. 2 § 1	**2 § 1**	**2 § 1**	2 § 1	4 § 1
„ 2 § 2	**2 § 2**	**2 § 2**	2 § 2	4 § 2
—	—	—	—	4 § 3
—	—	—	—	4 § 4
Art. 3	**3**	**3**	3	5
—	—	—	—	6
—	—	—	—	7

Stadtrecht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Landrecht
Art. 4 § 1	**4 § 1**	**4 § 1**	4 § 1	8 § 1[8])
„ 4 § 2	**4 § 2**	**4 § 2**	4 § 2	8 § 2
„ 4 § 3	**4 § 3**	**4 § 3**	4 § 3	8 § 3
—	—	—	—	8 § 4
	—	—	—	8 § 5
„ 4 § 4	**4 § 4**	**4 § 4**	4 § 4	8 § 6
„ 4 § 5	**4 § 5**	**4 § 5**	4 § 5	8 § 7
Art. 10	—	—	5	—
Art. 5 § 1	**5 § 1**	**5 § 1**	6 § 1	12 § 1
„ 5 § 2	**5 § 2**	**5 § 2**	6 § 2	12 § 2
„ 5 § 3	**5 § 3**	**5 § 3**	6 § 3	12 § 3
„ 5 § 4	**5 § 4**	**5 § 4**	6 § 4	12 § 4
„ 5 § 5	**5 § 5**	**5 § 5**	6 § 5	12 § 5
—	—	—	—	12 § 7
—	—	—	—	12 § 6
—	—	—	7[9])	—
Art. 120	**6**	**7**	125	9
—	—	—	—	11
—	—	—	—	13

[1]) Beziehungsweise der Vorlage dieser (= II a) und dann ihr selbst (= II b).

[2]) Kurzer lateinischer Eingang zum Landrechte des Kaisers Ludwig.

[3]) Verzeichnis seiner 28 lateinischen Titel mit den deutschen Überschriften ihrer 350 Artikel.

[4]) In zwei Absätzen.

[5]) Ist in den Sitzungsberichten der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften — forthin mit S. M. gekürzt — 1873 S. 413 mitgeteilt.

[6]) Die Zeit der Einführung: der 7. Jänner 1346.

[7]) Kennzeichnung als das neue Landrecht: Daz ist daz recht půch also gantz: alt pezzert u. s. w. In der Pergamenthandschrift der fürstl. Wallerstein'schen Fideikommißbibliothek zu Maihingen: Daz ist daz rechtpuch also gantz: daz alt pezzert u. s. w.

[8]) In vermehrter Überarbeitung. [9]) Ist in S. M. 1873 S. 425 mitgeteilt.

Stadtrecht	Altes Landrecht			Neues Landrecht	Stadtrecht	Altes Landrecht			Neues Landrecht
	I	II	III			I	II	III	
—	—	—	—	14	—	—	—	—	43
—	—	—	—	15	—	—	—	—	44
Art. 116	7 (§ 1)	6 (§ 1)	173 (§ 1)	16 § 1	—	—	19[7]	—	—
—	—	—	—	16 § 2	Art. 79	19	20	34	48 § 1
—	—	—	—	16 § 3	—	—	—	—	48 § 2
Art. 25	8	8	157	17	Art. 72	20	21	28[8]	—
Art. 23	9	9	23	18	Art. 77	—	—	33[9]	39
Art. 27	—	—	24[1]	252	Art. 78 § 1	21 § 1	22 § 1	35 § 1	35[10] § 1
Art. 6	10	10	8	19	„ 78 § 2	21 § 2	22 § 2	35 § 2	35 § 2
—	—	—	—	20	—	—	—	—	35 § 3
Art. 7	11	11	9	21	Art. 73 § 1	22 § 1	23 § 1	29 § 1	45 § 1
Art. 26	12	12	158	22 § 1	„ 73 § 2	22 § 2	23 § 2	29 § 2	45 § 2
—	—	—	—	22 § 2	„ 73 § 3	22 § 3	23 § 3	29 § 3	45 § 3
—	—	—	—	22 § 3	—	—	—	—	45 § 4
—	—	—	—	22 § 4	Art. 80	—	—	—	—
—	—	—	159[2]	—	Art. 81				
Art. 8	13 § 1	13 § 1	11[3] § 1	23 § 1	Art. 82	23	24	36	46[11]
—	13 § 2	13 § 2	11 § 2		Art. 83				[12]
—	—	—	—	23 § 2	—	—	—	—	47
—	—	—	—	29	—	—	—	—	49
Art. 67	14 § 1	14 § 1	167 § 1	30 § 1	Art. 133 § 1	24 § 1	25 § 1	40 § 1	54 § 1
—	14 § 2	14 § 2	167 § 2	30 § 2[4]	—	—	—	—	54 § 2
—	14 § 3	14 § 3	167 § 3	—	„ 133 § 2	24 § 2	25 § 2	40 § 2	54 § 3
—	—	—	168	31	„ 133 § 3	24 § 3	25 § 3	40 § 3	54 § 4
Art. 64 § 1	15 § 1	15 § 1	37 § 1	32 § 1	—	—	—	—	54 § 5
—	—	—	—	32 § 2	—	—	—	—	55
„ 64 § 2	15 § 2	15 § 2	37 § 2	—	Art. 130	25	26	41	51
Art. 65	16	16	30	33	Art. 131	26	27	42	52
—	—	—	—	34	Art. 132	27	28	43	53
71	17	17	27	38	—	—	—	—	60
Art. 75/76	18 § 1	18 § 1	31 § 1	36 § 1[5]	—	—	—	—	61
	18 § 2	18 § 2	31 § 2	36 § 2[6]	—	—	—	—	62
	18 § 3	18 § 3	31 § 3	36 § 3	—	28	29	44[13]	63
	18 § 4	18 § 4	31 § 4	36 § 4	—	29	30	45	64
—	—	—	—	40	—	—	—	73[14]	65
—	—	—	—	41	Art. 66	30	31	46	66
—	—	—	—	42	Art. 69	31	32	47[15]	67

[1]) S. hiezu die Note 46 in S. M. 1873 S. 433. [2]) S. den Wortlaut in S. M. 1873 S. 447.
[3]) Ebenso dortselbst S. 441. [4]) In erweiterter Fassung.
[5]) In der Ausgabe von Freybergs Tit. II Art. 6 [Art. 37].
[6]) In stark vermehrter Überarbeitung. [7]) Von stelen.
[8]) Vgl. zu diesem Artikel, in S. M. 1873 S. 412 und 442 mitgeteilt, auch noch den Art. 32.
[9]) Ist in S. M. 1873 S. 442 abgedruckt. [10]) Ebenso daselbst S. 442.
[11]) Im § 2 in erweiterter Fassung. [12]) S. den Art. 50. [13]) S. in S. M. 1873 S. 424.
[14]) Wieder daselbst S. 443. [15]) Gleichfalls dort S. 443.

Stadtrecht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Landrecht	Stadtrecht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Landrecht
Art. 70 § 1	32 § 1	33 § 1	48 § 1	68 § 1[1]	Art. 59	—	—	—	—
„ 70 § 2	32 § 2	33 § 2	48 § 2	68 § 2	Art. 60	—	—	—	—
„ 70 § 3	32 § 3	33 § 3	48 § 3	—	Art. 61	—	—	—	—
Art. 68 § 1	33 § 1	34 § 1	49 § 1	69 § 1	Art. 62	—	—	—	—
„ 68 § 2	33 § 2	34 § 2	49 § 2	69 § 2	Art. 63	—	—	—	—
—	—	—	—	69 § 3	—	38	39	53	256[15]
—	34	35	50	70[2]	—	39	41	56	260
—	—	—	51	71	—	40 § 1	40 § 1	55 § 1	257
—	35	36	52	72	—	40 § 2	40 § 2	55 § 2	257
Art. 9	36	37	10[3]	261	—	—	—	—	258
Art. 28	37	38	25	255	—	—	—	—	259
Art. 29	—	—	26[4]	—	Art. 24 § 1	41 (§ 1)	42 (§ 1)	57 § 1	263 § 1
Art. 30	—	—	—	—	—	—	—	—	263 § 2
Art. 31	—	—	—	—	—	42	43	54[16]	262
Art. 32	—	—	—	—	—	—	—	—	264
[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	—	—	—	—	265
Art. 34	—	—	—	—	—	—	—	—	266
Art. 35	—	—	—	—	—	43	44	58	267
Art. 36	—	—	—	—	—	44	45	59	268
Art. 37	—	—	—	—	Art. 87	45	46	61	320
Art. 38	—	—	—	—	—	—	—	—	321
Art. 39	—	—	—	—	Art. 88 § 1	46 § 1	48 § 1	62 § 1	330 § 1
Art. 40	—	—	—	—	„ 88 § 2	46 § 2	48 § 2	62 § 2	330 § 2
Art. 41	—	—	—	—	—	—	—	—	330 § 3
Art. 42	—	—	—	—	—	—	—	—	330 § 4
Art. 43	—	—	—	—	—	—	—	—	331
Art. 44	—	—	—	—	—	—	—	—	332
Art. 45	—	—	—	—	Art. 90	47	49	63	322
Art. 46	—	—	—	—	Art. 91	—	—	—	—
Art. 47	—	—	—	—	Art. 89	48	47	60	319
Art. 48	—	—	—	—	Art. 84	49	50	64	323
Art. 49	—	—	—	—	Art. 86	50	51	65	324
Art. 50	—	—	—	—	Art. 85	51	52	66	325[17]
Art. 51	—	—	—	—	—	—	—	—	326
[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	—	—	—	—	327
Art. 53	—	—	—	—	—	—	—	—	328
Art. 54	—	—	—	—	—	—	—	—	329
Art. 55	—	—	—	—	Art. 145	52	53	67	307
Art. 56	—	—	—	—	—	—	—	—	308
Art. 57	—	—	—	—	—	—	—	165[18]	309
Art. 58	—	—	—	—	Art. 146	53	54	68	310

[1] Etwas ausgedehnter. [2] Im § 2 in erweiterter Fassung. [3] Ist in S. M. 1873 S. 441 mitgeteilt. [4] Ebenso daselbst S. 442. [5] S. den Art. 33. [6] S. den Art. 67. [7] S. den Art. 69. [8] S. den Art. 82. [9] S. den Art. 108. [10] S. den Art. 52. [11] S. die Art. 68 und 69. [12] S. den Art. 70. [13] S. den Art. 83. [14] S. den Art. 189. [15] Gekürzt. [16] Ist in S. M. 1873 S. 424 mitgeteilt. [17] Gekürzt. [18] S. den Wortlaut in S. M. 1873 S. 447.

Stadt-recht	Altes Landrecht I	II	III	Neues Land-recht	Stadt-recht	Altes Landrecht I	II	III	Neues Land-recht
Art. 195	54	55	69	311[1]	—	—	—	—	160
—	—	—	—	312	—	—	—	—	161
—	—	—	—	313	—	—	—	—	162
Art. 194	55	56	70	334[2]	—	—	—	—	163
—	—	—	—	335	Art. 10	66	68	12	254[13]
—	56	57	71	136	—	—	—	—	185
—	57	58	72	137	—	—	—	—	186
—	—	59[3]	—	—	—	—	—	—	187
—	—	—	73	65	[14]	67 § 1	69 § 1	82 § 1[15]	188 § 1
—	—	—	—	138	—	67 § 2	69 § 2	82 § 2	188 § 2
—	—	—	—	139	—	67 § 3	69 § 3	82 § 3	188 § 3
—	—	—	—	140	—	67 § 4	69 § 4	82 § 4	188 § 4
—	—	—	—	141	—	—	—	—	188 § 5
—	58	60	74[4]	142[5]	52	68 }	70 {	83[16]	189
—	—	—	—	143	—	69[17] }		—	—
Art. 100	59	61	75	145	[18]	70	—	85[19]	193[20]
[6]	60	62	76	146	—	—	—	—	194
—	61	63	78	147	—	71 § 1 }	71 § 1 }	84 § 1 }	195 § 1[21]
—	62 a	64 a	79 a	144[7]	—	71 § 2 }	71 § 2 }	84 § 2 }	
—	62 b[8]	64 b[9]	79 b[10]	154 § 1[11]	—	71 § 3	71 § 3	84 § 3	195 § 2
—	—	—	—	154 § 2	—	71 § 4	71 § 4	84 § 4	195 § 3
—	—	—	—	154 § 3	—	—	—	—	196
117	63	65	80	148	155 § 1	72 § 1	72 § 1	86 § 1	197 § 1.
Art. 134	64	66	77	149	155 § 2	72 § 2	72 § 2	86 § 2	197 § 2[22]
—	—	—	—	150	—	—	—	—	197 § 3
Art. 159	65	67	81	151[12]	—	—	—	87	199
—	—	—	—	152	154	73	73	88	198
—	—	—	—	153	—	—	—	—	200
—	—	—	—	154	—	74 § 1	74 § 1	89 § 1[23]	201 § 1
—	—	—	—	155	—	74 § 2	74 § 2	89 § 2	201 § 2
—	—	—	—	156	—	74 § 3	74 § 3	89 § 3	201 § 3
—	—	—	—	157	—	—	—	—	201 § 4
—	—	—	—	158	—	75	75	90	204
—	—	—	—	159	—	76	76	91	202

[1]) Vgl. auch noch den Art. 333. [2]) Im § 2 gekürzt. Vgl. auch noch den folgenden Art. 335.
[3]) Umb schaden an zymmer. [4]) Ist in S. M. 1873 S. 443 abgedruckt.
[5]) Im § 1 gekürzt. [6]) Vgl. den Art. 113.
[7]) S. auch noch die Wiederholung im § 1 des Art. 154.
[8]) Ist nur Wiederholung des Art. 62 a. [9]) Ist ebenso nichts als Wiederholung des Art. 64 a.
[10]) Gleichfalls nur Wiederholung des Art. 79 a. [11]) Ist auch nichts als Wiederholung des Art. 144.
[12]) S. auch noch den Art. 162. [13]) Im § 2 etwas umfassender. [14]) S. den Art. 33.
[15]) S. in S. M. 1873 S. 443. [16]) S. auch noch den Art. 159.
[17]) Dieser Artikel hat keine Überschrift, aber ein Paragraphenzeichen.
[18]) Vgl. den Art. 34. [19]) Ist in S. M. 1873 S. 444 mitgeteilt. [20]) Etwas ausgedehnter.
[21]) Gekürzt. [22]) Etwas umfassender. [23]) Ist in S. M. 1873 auf S. 444 abgedruckt.

Stadtrecht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Landrecht	Stadtrecht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Landrecht
—	—	—	—	203	Art. 176	—	—	—	—
Art. {160, 161}	77	77	92	205[1]	Art. 177	—	—	—	—
					Art. 178	—	—	—	—
—	—	—	—	207	Art. 179	—	—	—	—
—	—	—	—	208	Art. 180	—	—	—	—
—	78 § 1	78 § 1	93 § 1	209 § 1	Art. 181	—	—	—	.
—	—	—	—	209 § 2	Art. 182	...	—	—	—
—	—	—	—	210 § 1	Art. 183	—	—	—	—
—	78 § 2	78 § 2	93 § 2	210 § 2	Art. 184	—	—	—	—
—	—	—	—	210 § 3	Art. 185	—	—	—	—
—	—	—	—	210 § 4	-	85 § 1	85 § 1	100 § 1	221 § 1
Art. 156	79	79	94	211	—	85 § 2	85 § 2	100 § 2	221 § 2
Art. 153 § 1	80 § 1	80 § 1	95 § 1	212 § 1	—	85 § 3	85 § 3	100 § 3	221 § 3
—	—	—	—	212 § 2	—	85 § 4	85 § 4	100 § 4	221 § 4
—	81 § 1	83 § 1	96 § 1	213 § 1	—	—	—	—	221 § 5
—	81 § 2	83 § 2	96 § 2	213 § 2	—	—	—	—	222
—	81 § 3	83 § 3	96 § 3	213 § 4	—	—	—	—	223
—	81 § 4	83 § 4	96 § 4	213 § 5/6	Art. 106	86	86	101	224
—	81 § 5	83 § 5	96 § 5[2]	213 § 3	—	—	—	—	225
—	81 § 6	83 § 6	96 § 6	213 § 6	—	—	—	—	226
—	81 § 7	83 § 7	96 § 7	213 § 7	Art. 197	87	87	102	233
Art. 157	82	84	97	214					234
—	—	—	—	215	Art 101	—	—	—	—
—	—	—	—	216	Art. 102	88	88	103	235
—	—	—	—	217	Art. 103	89	89	105	236
—	83 § 1	81 § 1	98 § 1	218 § 1[3]	Art. 104 § 1	90 § 1	90 § 1	106 § 1	237 § 1
—	83 § 2	81 § 2	98 § 2	218 § 2	„ 104 § 2	90 § 2	90 § 2	106 § 2	237 § 2
—	83 § 3	81 § 3	98 § 3	218 § 3	—	—	—	—	237 § 3
—	—	—	—	218 § 4	—	—	—	—	237 § 4
Art. 167 § 1	84 § 1	82 § 1	99 § 1[4]	219 § 1	„ 104 § 3	90 § 3	90 § 3	106 § 3	237 § 5
„ 167 § 2	84 § 2	82 § 2	99 § 2	219 § 2	—	—	—	—	237 § 6
„ 167 § 3	84 § 3	82 § 3	99 § 3	219 § 3	—	—	—	—	229
—	—	—	—	219 § 4	—	—	—	—	230
—	—	—	—	220	Art. 105	91	91	104	231
Art. 168	—	—	—	—	Art. 107 (§ 1)	92 (§ 1)	92 (§ 1)	107 (§ 1)	227 § 1
Art. 169	—	—	—	—	—	—	—	—	227 § 2
Art. 170	—	—	—	—	Art. 98	93	93	108	238
Art. 171	—	—	—	—	—	94	94	109	239
Art. 172	—	—	—	—	Art. 110	95	95	112	269
Art. 173	—	—	—	—	Art. 18	96	96	18[5]	240[6]
Art. 174	—	—	—	—	Art. 109 § 1	97 § 1	97 § 1	113 § 1	240 § 1
Art. 175	—	—	—	—	„ 109 § 2	97 § 2	97 § 2	113 § 2	240 § 2
					—	—	—	—	240 § 3

[1]) Vgl. den Art. 206. [2]) In vermehrter Überarbeitung. [3]) In erweiterter Fassung.
[4]) Ist in S. M. 1873 S. 444 mitgeteilt. [5]) S. auch noch die Wiederholung im Art. 111.
[6]) Etwas ausführlicher.

Stadt-recht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Land-recht
Art. 111 § 1	98 § 1	98 § 1	115 § 1	241 § 1
„ 111 § 2	98 § 2	98 § 2	115 § 2	241 § 2
—	—	—	—	241 § 3
Art. 112 (§ 1)	99 (§ 1)	99 (§ 1)	110 (§ 1)	242 § 1
—	—	—	—	242 § 2
—	100	100	116	—
—	—	—	117	—
—	101	—	114	228
113	—	—	—	—
114	—	—	—	—
115	—	—		—
158	102	101	118	248
[1])	—	—	—	249
—	[2])	—	—	250
—	—	—	—	251
—	—	—	—	252
—	—	—	—	253
Art. 163	103	102	119	244
—	—	—	—	245
—	—	—	—	246
—	104	103	120	247 [3])
Art. 20	105	104	20 [4])	—
Art. 118	106	105	122	122
Art. 108 § 1	107 § 1	106 § 1	123 § 1	232 [5]) { § 1, § 2, § 3 }
„ 108 § 2	107 § 2	106 § 2	123 § 2	—
—	—	—	—	232 § 4
Art. 19	108	107	19	283
Art. 166	109	108	162	284
—	—	—	163	—
—	—	—	—	285
—	—	—	—	286
Art. 16 [6])	110	109	16	287
Art. 17	111	110	17	277
—	—	—	18 [7])	—
Art. 11	112	111	13	278
—	—	—	—	279
—	—	—	—	280
Art. 12 § 1	113 § 1	112 § 1	14 § 1	281 § 1 [8])
„ 12 § 2	113 § 2	112 § 2	14 § 2	281 § 2

Stadt-recht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Land-recht
Art. 12 § 3	113 § 3	112 § 3	14 § 3	281 § 3
„ 12 § 4	—	—	—	—
Art. 96	114	113	128	315
Art. 94	115	114	131	314
Art. 95 (§ 1)	116 (§ 1)	115 (§ 1)	130 (§ 1)	316 § 1
—	—	—	—	316 § 2
—	—	—	—	317
—	—	—	—	318
—	—	—	—	300
—	—	—	—	301
—	—	—	—	302
—	—	—	—	303
—	—	—	—	304
—	117	—	129	305
Art. 99	—	—	132	306
—	118	116	133	288
—	—	—	—	289
—	—	—	134	290
—	—	—	—	291
Art. 92	119	117	135	295
Art. 93	119 / — { § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 }	117 / — { § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 }	135 { § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 }	243 { —, § 1, —, § 2, —, § 3 }
—	—	—	—	296
Art. 119	120	118	124 [9])	292
—	—	—	—	293
—	—	—	—	294
Art. 14 § 1	121 § 1	119 § 1	15 § 1	282 § 1
„ 14 § 2	121 § 2	119 § 2	15 § 2	282 § 2
—	—	—	—	282 § 3
Art. 15	122	120	—	298
—	—	121 [10])	—	—
—	—	—	—	299
—	123 § 1	122 § 1	—	250 § 1
—	123 § 2	122 § 2	—	250 § 2
—	—	—	—	250 § 3
—	—	—	—	250 § 4
—	—	—	—	94

[1]) S. den Art. 40. [2]) Vgl. den Art. 123. [3]) Im § 1 etwas umfassender.
[4]) S. zu diesem Artikel, in S. M. 1873 S. 442 mitgeteilt, auch noch den Art. 121.
[5]) In erweiterter Fassung. [6]) Vgl. auch den Art. 53. [7]) Vgl. auch noch den Art. 111.
[8]) In vermehrter Überarbeitung. [9]) Ist in S. M. 1873 S. 445 mitgeteilt.
[10]) Von weu ayner zu klagen hat.

Stadt-recht	Altes Landrecht			Neues Land-recht	Stadt-recht	Altes Landrecht			Neues Land-recht
	I	II	III			I	II	III	
—	—	—	—	95	Art. 187	**130**	**128**	151	124
—	—	—	—	96	—	**131**	**130**	152	126
—	—	—	—	97	—	—	—	—	127
—	—	—	—	98	—	—	—	—	128
—	—	—	—	99	—	—	—	—	129
—	—	—	—	100	—	—	—	—	130
—	—	—	—	101	—	—	—	—	131
—	—	—	—	102	—	—	—	—	132
—	—	—	—	103	—	—	—	—	133
—	—	—	—	104	—	—	—	—	134
—	—	—	—	105	—	—	—	—	135
—	—	—	—	106	Art. 125	**132**	**131**	139[3])	176[4])
—	—	—	—	107	Art. 129	**133**	**132**	137	170
—	—	—	—	108	—		—	138	177
—	—	—	—	109	—	—	—	—	164
—	—	—	—	110	Art. 126	**134**	**133**	140[5])	165[6])
—	—	—	—	111	—	—	—	—	166
—	—	—	—	112	—	—	—	—	167
—	—	—	—	113	—	—	—	—	168
—	—	—	—	114	—	—	—	—	171
—	—	—	—	115	—	—	—	—	172
Art. 198 (§ 1)	**124 (§ 1)**	**123 (§ 1)**	145 (§ 1)[1])	116 § 1	—	—	—	—	173
—	—	—	—	116 § 2	—	—	—	141 }	174
—	—	—	—	117				142 }	
—	—	—	—	118	—	—	—	143	178
—	—	—	—	119	—	—	—	—	175
—	—	—	154	120	Art. 127	**135**	**134**	146[7])	179
—	—	—	—	121	Art. 13 § 1	**136 § 1**	**135 § 1**	144 § 1	180 § 1
Art. 121	—	—	—	—	„ 13 § 2	**136 § 2**	**135 § 2**	144 § 2	180 § 2
Art. 122	—	—	—	—	„ 13 § 3	**136 § 3**	**135 § 3**	144 § 3	180 § 3
Art. 123	—	—	—	—	—	—	—	—	180 § 4
Art. 124	—	—	—	—	—	—	—	—	180 § 5
Art. 196 § 1	**125 § 1**	**124 § 1**	147 § 1	182 § 1	—	—	—	—	181
„ 196 § 2	**125 § 2**	**124 § 2**	147 § 2	182 § 2	Art. 188 § 1	**137 § 1**	**136 § 1**	38 § 1	56 § 1
—	—	—	—	182 § 3	„ 188 § 2	**137 § 2**	**136 § 2**	38 § 2	56 § 2
Art. 97	**126**	**125**	148	183[2])	„ 188 § 3	**137 § 3**	**136 § 3**	38 § 3	56 § 3
—	**127**	**126**	149	184	—	—	—	—	56 § 4
—	**128**	**127**	150	123	—	—	—	—	56 § 5
Art. 190	**129**	**129**	153	125	—	—	—	—	57
Art. 191	—	—	—	—	—	—	—	—	58
Art. 192	—	—	—	—	Art. 189	**138**	**137**	39	59
Art. 193	—	—	—	—	Art. 186 § 1	**139 § 1**	**138 § 1**	160 § 1	336 § 1

1) S. den Wortlaut in S. M. 1873 S. 446. 2) S. auch noch den Art. 216.
3) Vgl. auch noch die Wiederholung im Art. 139. 4) Im § 2 etwas ausgedehnter.
5) Ist in S. M. 1873 S. 446 abgedruckt. 6) Etwas umfassender. 7) S. in S. M. 1873 S. 446.

Stadt-recht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Land-recht	Stadt-recht	Altes Landrecht I	Altes Landrecht II	Altes Landrecht III	Neues Land-recht
Art. 186 § 2	**139 § 2**	**138 § 2**	160 § 2	336 § 2[1]	Art. 151	—	—	—	—
—	—	—	—	336 § 3	Art. 152	—	—	—	—
—	—	—	—	336 § 4	Art. 128	**150**	**149**	176	79
—	—	—	—	337	Art. 162	**151**	**150**	179[5]	80
—	—	—	—	338	—	—	—	—	81
—	—	—	—	339	—	—	—	180	83
—	—	—	—	340	—	—	—	181	84
—	—	—	—	341	49	—	—	182	85
—	—	—	—	342	Art. 135	**152**	**151**	183	82
—	**140**	**139**	161	343[2]	—	—	—	184	345
—	—	—	—	24	—	—	—	185	346
Art. 22	**141**	**140**	22[3]	25	—	—	—	—	347
Art. 21	**142**	**141**	21[4]	26	—	—	—	186	348
—	—	—	—	27	—	—	—	—	349
—	—	—	166	28	—	—	—	—	350
—	—	—	—	270	—	—	—	187	117
—	—	—	—	271	—	—	—	188	118
Art. 143	**143**	**142**	169	272	—	**153**	**152**	189	86
—	—	—	—	273	Art. 141	—	—	190[6]	—
Art. 144	**144**	**143**	170	275	Art. 142	—	—	191[7]	—
—	**145 § 1**	**144 § 1**	171 § 1	274 § 1	Art. 139	**154**	**153**	192	87
—	**145 § 2**	**144 § 2**	171 § 2	274 § 2	Art. 138	**155**	**154**	193[8]	88
—	**145 § 3**	**144 § 3**	171 § 3	—	Art. 136	**156**	**155**	194	89
—	**145 § 4**	**144 § 4**	171 § 4	—	Art. 137	—	—	195[9]	—
—	—	—	172	276	Art. 140	**157**	**156**	196	90
Art. 74	**146**	**145**	174	73	(Art. 451)	—	—	197[10]	—
—	**147 § 1**	**146 § 1**	175 § 1	74 § 1	—	—	—	—	91
				74 § 2	—	—	—	—	92
—	**147 § 2**	**146 § 2**	175 § 2	—	—	—	—	172	93
—	—	—	—	74 § 3	—	—	—	184	345
—	**147 § 3**	**146 § 3**	175 § 3	75 § 1	—	—	—	185	346
—	—	—	—	75 § 2	—	—	—	—	347
—	—	—	—	76	—	—	—	186	348
—	**148**	**147**	177	77	Art. 164	—	—	—	—
Art. 147	**149**	**148**	178	78	Art. 165	—	—	—	—
Art. 148	—	—	—	—	—	—	—	—	349
Art. 149	—	—	—	—	—	—	—	—	350
Art. 150	—	—	—	—					

[1]) Gekürzt. [2]) In vermehrter Überarbeitung. S. hiezu auch noch den Art. 344.
[3]) S. zu diesem Artikel auch noch den Art. 164.
[4]) Ebenso zu diesem Artikel auch noch den Art. 165. [5]) Ist in S. M. 1873 S. 447 mitgeteilt.
[6]) S. den Wortlaut in S. M. 1873 S. 447. [7]) Ebendort wieder auf S. 447.
[8]) S. den Wortlaut in S. M. 1873 S. 423/424. [9]) Ist ebendaselbst S. 448 mitgeteilt.
[10]) S. in S. M. 1873 S. 426.

Betrachtet man hienach vorerst die drei beziehungsweise vier Handschriften des alten Landrechts — I, II (a) und (b), III — für sich, so zeigt sich zwischen I und II eine größere Übereinstimmung als mit III.

Was die Zahl der Artikel betrifft, enthält I deren 157, II 156, während III 197 aufweist, wovon allerdings mehrmals ein und derselbe doppelt vorkommt. Haben von den Artikeln in I und II vier in III keinen Platz gefunden, nämlich 69 beziehungsweise in II der zweite Absatz des Art. 70, 120 beziehungsweise der entsprechende Teil des Art. 117 in II, 123 = Art. 120 in II, 124 = Art. 122 in II, so bilden von den 197 Artikeln in III die folgenden je nur eine Wiederholung: 18 und 111, 20 und 121, 21 und 165, 22 und 164, 28 und 32, 136 und 139, so daß sie also insoferne eigentlich aus 191 Artikeln besteht. Insbesondere erscheint hiebei bemerkenswert, daß von den beiden Schlußtiteln des späteren neuen Landrechts de jure curruum oneratorum und quae sit poena furentium pisces, welche in I und II ganz und gar fehlen, wenigstens der erstere bis auf einen Artikel vorhanden ist.

In allen drei Handschriften folgen die Artikel selbst unter besonderen roten Überschriften unmittelbar aufeinander, ohne daß äußerlich eine Scheidung in bestimmte Gruppen, mag man sie Titel oder Kapitel heißen, entgegentritt.

Hiemit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß solche Gruppen welche in ihnen — wenn auch nicht äußerlich erkennbar — zum Vorschein kommen die gleiche Reihenfolge behaupten. Im Gegenteile zeigt III eine ganz andere Anordnung als die in I und II ist.[1])

Natürlich wird infolgedessen auch die Reihenfolge der einzelnen Artikel selbst in III wieder eine ganz andere als sie in I und II ist.[2])

Was die vorhin erwähnten roten Überschriften anlangt, herrscht keineswegs völlige Gleichheit. Es mag zum Beispiele hiefür nur die Reihenfolge in I und II, wobei indessen, wie da und dort sichtlich hervortritt, in II mehrfach Ungenauigkeiten mitunterlaufen sind, in der Anmerkung[3]) Platz finden. In III fehlt es an Abweichungen nicht.

---

[1]) Vgl. in den Sitzungsberichten der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften vom 7. Juni 1873 S. 415/416, 430/431.

[2]) Vgl. beispielsweise ebendort S. 416/417 und insbesondere oben die Zusammenstellung von S. 473—480.

[3]) . . . .

I	II
1. Um die richter.	1. Von dem richter.
2. Umb die richter.	2. Von dem richter.
3. Umb di richter.	3. Von dem richter.
4. Umb daz fuͤrpieten.	4. Umb das fur pott.
5. Umb die vorsprechen.	5. Umb die vorsprechen.
6. Umb anweiser.	7. Umb anklage.
7. Der nicht da haim ist.	6. Umb anweyser.
8. Was vor behapt ist.	8. Was man pehabt hatt.
9. Wer aus dem rechten gėt.	9. Wer ain fürpringt.
10. Umb den ayd.	10. Umb den aydt.
11. Umb den ayd.	11. Umb den aidt.
12. Umb den ayd.	12. Umb den aydt.
13. Wer ainen rechtvertigt.	13. Umb verschaidne sachen.
14. Umb jnzicht.	14. Umb intzicht oder entziehen.
15. Umb dewf.	15. Von dewbrey.
16. Umb deuf.	16. Von dewbrey.

Auch in der Fassung der einzelnen Artikel wie im Inhalte dieser und jener zeigen sich in III vielfache Verschiedenheiten, wie aus den Mitteilungen in S. M. S. 423—426 und S. 441—448 zu entnehmen ist. Was insbesondere den Wortlaut gerade der einzelnen

17. Umb deuff.	17. Von stelen.
18. Umb deuf.	18. Von dewphait.
	19. Von stelen.
19. Umb strazz rawber.	20. Aber von stelen.
20. Umb schädleich lawt.	21. Umb schedlich gut. strasz raub.
21. Umb deuff.	22. Umb schedlich gut. wie man ainen über winden sol.
22. Umb schedleich laut.	23. Umb schedlich gutt.
23. Umb schedleich laut.	24. Umb schedliche leutte.
24. Umb fridprechen.	25. Umb fridprechen.
25. Umb fridprechen.	26. Von frid prechen.
26. Umb fridprechen.	27. Von frid prechen.
27. Umb schaden.	28. Von frid prechen.
28. Umb verpotten wort.	29. Ob ainer den anderen ain pöszwicht haisset.
29. Umb verboten wort.	30. Umb pöswicht.
30. Umb schaden.	31. Ditz ist umb schaden.
31. Umb schaden.	32. Umb schaden.
32. Umb schaden.	33. Ditz ist aber von schaden.
33. Umb schaden.	34. Ditz ist aber von schaden.
34. Umb schaden.	35. Aber umb schaden.
35. Umb schaden.	36. Aber umb schaden.
36. Umb püzz fragen.	37. Ditz ist umb pusz.
37. Umb chlag auf geben.	38. Umb chlag auf geben.
38. Umb chlag fürn.	39. Umb chlag füren.
39. Umb schergen.	41. Umb den schergen.
40. [Umb schergen].	40. Umb fürpoten lon.
41. Umb di schergen.	42. Von dem fürpoten lon.
42. Umb di schergen.	43. Vom schergen.
43. Um füter sammen und nach seld.	44. Umb futer sammen.
44. Umb arbait.	45. Ditz ist von der arbait.
45. Umb zeuknüzze.	46. Umb zeugknüsz.
46. Umb zeugen.	48. Umb zewgen.
47. [Umb zeugen].	49. Umb zewgen.
48. Umb zeugen.	47. Umb zewgen.
49. Ut supra.	50. Aber umb zewgen.
50. Umb zeugen.	51. Von zewgen.
51. Umb zeugen.	52. Wer getzewg gesein mag oder nicht.
52. Umb gewern.	53. Umb geweren.
53. Umb gewern.	54. Aber umb geweren.
54. Umb gewern.	55. Umb geweren.
55. Umb frist wereden.	56. Umb frist pereden.
56. Umb ein gemain.	57. Umb gemain volk.
57. Ut supra.	58. Umb ain gemain.
	59. Umb schaden an zymmer.
58. Umb choren sneiden.	60. Umb getrayd ab schneyden.
59. Umb pawlawt.	61. Umb koren. pawlewt.

Artikel im großen Ganzen betrifft, ist er in I und II, welche auch noch mehr mit jenem des Stadtrechts zusammenstimmen, ein ursprünglicherer und gedrängterer als in III.

Kurz man wird in jenen den eigentlichen Gesetzestext zu erblicken haben, in III dagegen schon den Versuch einer Umarbeitung des Werkes, die aber wohl

---

60. Umb pawlaut.	62. Von pawlewtten.
61. Umb pawlaut.	63. Von pawlewtten.
62. Umb pawlaut.	64. Von pawlewtten.
63. Umb pawlaut.	65. Von pawlewtten.
64. Umb pawlaut.	66. Von amptman.
65. Umb amptlaut und umb pawlaut.	67. Von ampt man und von pawman.
66. Wer nicht recht nemen wil.	68. Wer nicht recht will nemen.
67. Umb aigen.	69. Von aygen.
68. Umb aygen.	} 70. Ditz ist von aygen.
69. [Umb aigen].	
70. Umb aigen.	
71. Umb aigen.	71. Von aygen.
72. Umb aigen.	72. Von angesprochem gut.
73. Umb aigen.	73. Von aygen.
74. Umb lehen.	74. Von aygen.
75. Umb aigen oder umb lehen.	75. Ditz ist aber von aigen.
76. Umb lehen.	76. Ditz ist nu von lehen.
77. Umb aigen oder umb lehen.	77. Von aigen oder von lehen.
78. Um lehen.	78. Von lehen.
79. Umb manschafft.	79. Von aygen und lehen.
80. Umb lehen.	80. Von lehen hin geben.
81. Item ut [su]pra.	83. Von klag auf gut.
82. Umb lehen.	84. Ditz ist nu von lewten.
83. Um laut.	81. Von manschafft.
84. Umb laut.	82. Aber von lehen.
85. Umb pfantschafft.	85. Ditz ist von phantschafft.
86. Um pfant.	86. Ditz ist umb phandt.
87. Umb pfant.	87. Umb phandt.
88. Umb pfant.	88. Ditz ist nu aber von phandt.
89. Item ut supra.	89. Ditz ist aber von phandt.
90. Umb pfant.	90. Aber von phandt.
91. Umb pfant.	91. Von phant.
92. Umb pfant.	92. Aber von phandt.
93. Umb pfant.	93. Ditz ist aber von phandt.
94. Umb pfant.	94. Ditz ist nu aber von phandt.
95. Umb pfant.	95. Aber von phanten.
96. Item ut supra.	96. Ditz ist nu von geltschuld.
97. Umb pfant.	97. Ditz ist nu von gelt.
98. Item.	98. Umb weu ayner zu klagen hat.
99. Umb pfant.	99. Von phandt.
100. Umb pfant.	100. Von verpieten.
101. De eodem.	
102. Umb chawff.	101. Von chawf.
103. Umb chawff.	102. Umb ain chauf.
104. Umb chauff.	103. Aber umb kauf.
105. Umb chawff.	104. Aber umb kauf.

als eine — wie sich beispielsweise aus dem wiederholten Erscheinen derselben Artikel ergibt — noch ziemlich unfertige eben als zu wenig genügend nicht zur Einführung als in der Tat geltendes Gesetzbuch gelangt ist.

106. Umb chauff.	105. Umb chauffen.
107. Umb gelt.	106. Umb ains hab.
108. Umb gelt.	107. Ditz ist nu umb gelt.
109. Umb gelt.	108. Aber umb geltt.
110. Umb gelt.	109. Aber umb geltt.
111. De eodem.	110. Umb gelt.
112. Umb gelt.	111. Aber umb gelt.
113. Umb gelt.	112. Umb laugen.
114. Umb porigschafft.	113. Umb puͤrgschafft.
115. Umb hantfest.	114. Von hantvest.
116. Umb hantfest.	115. Von hantvesten.
117. Umb porigschafft.	116. Ditz ist nu von gelt leyhen.
118. Umb gelichen gelt.	
119. Umb gelt.	117. Wer ainem gut enphilcht.
120. [Umb gelt].	118. Ditz ist umb gelt.
121. Umb gelt.	119. Umb gelt.
122. Umb gelt.	120. Von verpieten.
	121. Von wew ayner zu klagen hat.
123. Umb gelt.	122. Von nach varen.
124. Umb gelt.	123. So ayner aym ain gut machet.
125. Umb eribschafft.	124. Von erbschafft.
126. Umb leiptgeding.	125. Von leipgedinge.
127. Umb selgeraͤt.	126. Von seelgeraͤt.
128. Umb morgengab.	127. Von morgengab.
129. Umb morgengab.	129. Von morgengab.
130. Item ut supra.	128. Von morgengab.
131. De eodem.	130. Von morgengab.
132. Umb wunten.	131. Von wunden ansprach.
133. Umb wunten.	132. Von wundten.
134. Umb toͤtsleg.	133. Von toͤtslag.
135. Umb rauffen oder slachen.	134. Umb rauffen und schlahen.
136. Umb haimsuchen.	135. Umb haymsuchen.
137. Umb noͤttnuͤfft.	136. Umb nötnunft.
138. De eodem.	137. Umb notzog.
139. Umb mullnar.	138. Umb muͤlneren.
140. Umb müllnaͤr.	139. Umb müllneren.
141. Umb schiedung.	140. Umb schidung.
142. De eodem.	141. So sich schidlewt antworumb zu nemen.
143. Umb spil.	142. Von spil und kugelen.
144. Ut supra.	143. Von spil gelt.
145. Umb spil.	144. Von spil der diener.
146. Umb haͤw und umb holtz.	145. Ditz ist von haͤw und holtz.
147. Umb holtz und gras.	146. Von holtz und gras.
148. Umb prukchayn.	147. Von prugken.
149. Umb schefflaut.	148. Von schefflewtten.
150. Umb vich.	149. Von vich.
151. Umb vich.	150. Von vich.

Zieht man jetzt noch das oberbaierische Stadtrecht und das neue Landrecht vom 7. Jänner 1346 bei, was ergibt sich hieraus?

Der Regensburger Handschrift tritt in Bezug auf die Zahl der Artikel das Stadtrecht in seiner ursprünglichen Gestalt[1]) ziemlich nahe. Während jene deren 197 hat, finden

152. Umb gruben.	151. Von prunn graben.
153. Umb antwerchs laͤut.	152. Von hantwercheren.
154. Umb lerchnecht.	153. Ditz ist von lerchnechten.
155. Umb êhalten.	154. Von diͤnstpoten.
156. Umb garentz lon.	155. Gantz lon.
157. Umb garentz lon.	156. Von gantz lön.

[1]) Die Ausgabe Auers enthält 202 Artikel, und zwar — wie es den Anschein hat — mit vollkommen genügendem Grunde. Außer anderen Handschriften enthält nämlich der Pergamentcodex II des Münchner Stadtarchivs, welchen er als das wirkliche Original des oberbaierischen Stadtrechts wiedererkannte, 202 Artikel.

Doch führt zu einem abweichenden Ergebnisse die genaue Einsichtnahme eben dieses Originales wie zweier weiterer noch im Stadtarchive befindlicher Handschriften die hieher einschlagen.

Zunächst sei einer in die fragliche Zeit zurückreichenden sehr schönen Papierhandschrift gedacht. Wir meinen jene welche das Stadtrechtsbuch des Vorsprechers Ruprecht von Freising enthält, das unser Westenrieder daraus im Jahre 1802 in einer besonderen Ausgabe und sodann in seinen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte VII S. 1—190 zum Abdrucke gebracht hat. Auf dasselbe folgt nach einem leeren Raume von einer Seite von anderer ebenfalls ungemein hübscher Hand das -- von ihm für einen „Teil des vom Kaiser Ludwig veranlaßten und von dessen Söhnen Ludwig dem Brandenburger Stephan, Ludwig und Wilhelm im Jahre 1346 für Oberbaiern zu Stand gelegten Landbuchs“ gehaltene — oberbaierische Stadtrecht. Es zeigt gegenüber dem Originale Verschiedenheiten, welche — s. im oberbaierischen Archive Band 23 Note 23 S. 244 bis 254 — im Zusammenhalte mit anderen Gründen zu der Annahme veranlassen, daß wir es hiebei mit der ursprünglichen Fassung des zum Gesetz zu erhebenden Stadtrechts zu tun haben könnten, wofür neben der ungemein einfachen Ausdrucksweise vielleicht gerade die Verbindung mit dem Stadtrechtsbuche des Ruprecht von Freising in einer und derselben Handschrift des Stadtarchivs sprechen möchte, da ja eben diese Arbeit neben den früheren Freiheiten und statutarischen Bestimmungen von München, wie im engsten Zusammenhange mit dem alten oberbaierischen Landrecht für das oberbaierische Stadtrecht Quelle gewesen. Jedenfalls aber ist es für unsere Frage von Interesse, daß diese Handschrift auch gerade mit dem Artikel 193 endet.

Allerdings gestattet das noch keinen zwingenden Schluß dahin, daß das wirkliche Stadtrecht selbst anfänglich nicht mehr als 193 Artikel gehabt habe, denn es können ja beim eigentlicheu Erlasse immerhin noch Artikel dazu gekommen sein. Aber wir brauchen uns bei solcher Möglichkeit nicht aufzuhalten, indem gerade das Original selbst auch nicht mehr denn 193 Artikel als ursprünglich aufweist.

Daß sich in ihm im Ganzen 202 Artikel finden, ist freilich vollkommen richtig. Allein nicht bloß der letzte ist von anderer Hand geschrieben, sondern die genaue Vergleichung zeigt, daß die Verschiedenheit der Schrift bereits mit dem Artikel 194 beginnt. Und nicht allein sie befremdet, sondern es sind diese Artikel 194—201 auf der einen Seite und andernteils der wieder von anderer Hand angefügte Artikel 202 einmal schon durch einen größeren Zwischenraum von den vorhergehenden auch äußerlich getrennt, sodann aber entbehren sie weiter der durch die ganze übrige Handschrift gleichmäßig eingesetzten roten Artikelüberschriften wie der roten Anfangsbuchstaben des Textes der einzelnen Artikel selbst.

Abgesehen von den roten Überschriften der Artikel 194, 196, 197, 198, 199, 200 ist das gleiche auch der Fall bei einer — wie man aus der sichtlichen Abnutzung des Pergaments an den Rändern und aus seiner gedunkelten Farbe ohne großen Zweifel annehmen darf — fortwährend beim städtischen Gerichte in München in Gebrauch gestandenen und wohl zur Schonung des Originales selbst gefertigten gleichzeitigen Abschrift desselben. Ja es ist sogar die Ähnlichkeit der Schrift und die ganze Behandlung

sich hier 193 beziehungsweise 194. Hiebei ist aber nicht außer acht zu lassen, was schon S. 481 berührt worden ist, daß die Artikel von III 18 und 111, 20 und 121, 21 und 165, 22 und 164, 28 und 32, 136 und 139 je nur eine Wiederholung sind, so daß sie eigentlich aus 191 Artikeln besteht, daß die Art. 69, 122, 123 von I hier keinen Platz gefunden haben, während auch beispielsweise die Art. 44, 45, 50—56, 141—143, 184—189 von III sich nicht im Stadtrechte finden. So wenig also in Bezug auf die Zahl der Artikel Gleichheit herrscht, ebensowenig ist von einer Übereinstimmung zwischen III und dem Stadtrechte in der Reihenfolge derselben die Rede, während auch ihre Fassung in I und II, welche noch mehr mit dem Stadtrechte stimmt, gedrängter als in III ist.

Ungemein erweitert erscheint endlich gegenüber dem alten Landrechte wie dem Stadtrechte das neue Landrecht, indem die Zahl seiner Artikel auf vierthalbhundert angewachsen ist. Sie folgen sich auch nicht mehr wie dort einfach einzeln hintereinander, sondern sind in 28 mit lateinischen Überschriften versehene Titel verteilt:

1) de judiciis et quibusdam annexis, Art. 1—31,
2) furtorum, Art. 32—50,
3) violantium pacem et treugas cum poena eorundem, Art. 51—55,
4) stuprorum cum poena eorundem, Art. 56—59,
5) opprobriorum, Art. 60—64,
6) super damnis aedificiorum et agriculturae, Art. 65—72,
7) titulus et poena colligentium aliena ligna et foenum, Art. 73—76,
8) super conditionibus pontium et theloniorum et navigantium, Art. 77 und 78,
9) titulus et poena super pecoribus domesticis, Art. 79—85,
10) super artificibus mechanicis cum poena eorundem, Art. 86—93,
11) super contractibus matrimonialibus et quibusdam annexis, Art. 94—122,
12) dotis in contractibus nuptialibus, Art. 123—135,

---

der Artikel 194—202 hierselbst so auffallend, daß man meinen möchte, es habe eine und dieselbe Hand sie in das Original wie in die ebenbezeichnete Abschrift eingetragen.

Daraus ergibt sich wohl unschwer der Schluß, daß das eigentliche Stadtrecht mit Artikel 193 endet und daß wir es sodann von da weg mit Nachtragsartikeln zu tun haben, von welchen die fünf ersten noch dem oberbaierischen Landrechte entnommen sind, während wir in den späteren Verfügungen zu erkennen haben welche besonders für das Stadtrecht — und wohl ursprünglich für das von München — getroffen worden sind. Dem letzten dieser Nachtragsartikel ist sogar das Datum „anno domini millesimo ccc. xl. vii in octava Joannis baptistae" angefügt, wie ein solches sehr häufig in den früheren Statuten von München und in den später in das Stadtrecht noch aufgenommenen Artikeln sich angemerkt findet.

Unterliegt es hienach keinem Zweifel, daß das Stadtrecht ursprünglich mit dem Artikel 193 abgeschlossen war, so ist streng genommen doch auch diese Zahl eigentlich nicht die richtige sondern es sind in der Tat 194 Artikel, indem sowohl in dem vorhin bemerkten Entwurfe als auch im Originale des Stadtrechts wie in der daraus für den Gebrauch beim städtischen Gerichte gefertigten Abschrift und nicht minder in dem als „daz versigelt puch" bekannten Cod. IV des Stadtarchives der Artikel 58 zwei Artikel bildet, wovon der zweite sogar in der letztgenannten Handschrift das Rubrum „daz nyemant dem andern sein gelt mit dem pfenter auf dem land mag nyder legen" führt, so daß also von Auers Artikel 59 an immer eine Einheit zuzusetzen wäre. Weniger Störung für das Ganze verursacht es, wenn man keine neue Zählung hier einführt, sondern sich dadurch hilft, daß man den ersten Satz des Artikels 58 als Artikel 58 a, und den zweiten anstatt des eigentlichen handschriftlichen Artikels 59 als Artikel 58 b bezeichnet.

13) actionum duarum villarum vel plurium super jure proprietario fundi et super privatione jurisdictionum villarum, Art. 136—163,
14) offensarum et poenarum super vulneribus et homicidiis et aliis attinentibus, Art. 164—181,
15) quid juris competat usurpanti sibi proprietatem in alieno praedio ratione locationis, Art. 182—184,
16) feodorum et quorundam annexorum, Art. 185—220,
17) super jure pignorationis, Art. 221—243,
18) reconventionis, Art. 244—254,
19) procuratorum, quomodo constitui debeant, et quid juris habeant, Art. 255—257,
20) officiorum praeconis et suorum subditorum, Art. 258—265,
21) super privationibus arengarum et petitionibus subministrantium, Art. 266—268,
22) de jure hospitantium et cauponum, Art. 269—276,
23) occupationum per viam juris et damnorum et super actionibus debitorum, Art. 277—299,
24) de conditionibus fidejussorum, Art. 300—310,
25) testimoniorum, Art. 311—335,
26) quid juris habeat molendinum, Art. 336—344,
27) super jure curruum oneratorum, Art. 345—348,
28) quae sit poena furantium pisces, Art. 349 und 350.

Im Umfange haben viele von ihnen durch Ausdehnung der Fassung im alten Landrechte wie im Stadtrechte zugenommen, wie schon aus der Zusammenstellung von S. 473—480 zu ersehen ist. Vielleicht mag auch noch darauf hingedeutet sein, daß bei Beachtung der Abweichungen in den eben aus dem alten Landrechte wie dem Stadtrechte herübergenommenen es den Anschein gewinnt, es sei bei der Fassung eine der Vorlagen von II zu Grunde gelegen oder jedenfalls beigezogen gewesen.

Wann dieser Abschluß der oberbaierischen Landrechts- und Stadtrechtsgesetzgebung des Kaisers Ludwig erfolgt ist, darüber läßt er selbst keinen Zweifel, denn im Einführungserlasse gibt er ausdrücklich den 7. Jänner 1346 an. Anderes kann gegenüber dieser aus dem Originale geschöpften Zeit nicht in Betracht kommen.

Selbstverständlich muß das alte Landrecht, das mit ihm innig zusammenhängende Stadtrecht, weiter der Versuch einer nicht zu Gesetzeskraft gelangten Umarbeitung in der Regensburger Handschrift früher fallen. Wann? In ihren Einführungserlassen, die bis auf unbedeutende Verschiedenheiten übereinstimmen, fehlt jede ausdrückliche Hindeutung auf die Zeit der Vollendung. Es treten in ihnen die ersten vier Söhne des Kaisers auf seine Veranlassung hin zum Frommen der Rechtspflege in Oberbaiern handelnd auf, Ludwig der Brandenburger, Stephan mit der Hafte, Ludwig der Römer, Wilhelm. Der fünfte, Albrecht, ist so wenig als die weiteren[1]) aufgeführt, hatte also das Licht der

---

[1]) Vermeintlich hat man — abgesehen von anderem — zunächst an die am 7. Jänner 1346 noch bestehende Unmündigkeit gedacht. Das läßt sich auf den ersten Augenblick ganz gut hören. Nur ist daneben schwer einzusehen, wie dann Wilhelm aufgeführt sein kann, welcher um 1333 zur Welt kam, also in dem fraglichen Zeitpunkte auch noch minderjährig war. Auf die Mündigkeit also kann es hiebei nicht ankommen.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn man ihr nach der Seite hin schärfer auf den Leib

Welt noch nicht erblickt. Da er um Allerheiligen des Jahres 1336 geboren wurde, kann demnach die fragliche Einführung nicht später fallen. Insoferne aber Wilhelm bereits erwähnt ist, welcher um 1333 zur Welt kam, sind wir auf den Zeitraum ungefähr von 1333 bis Allerheiligen 1336 hingewiesen.

Für das alte Landrecht unterliegt es keinem Zweifel, da es in dem schon S. 467 erwähnten Briefe des Landgerichts Landsberg vom 2. Dezember 1336 als in Kraft stehend angeführt ist.

Allem nach ist auch das Stadtrecht gleichzeitig. Ob es zugleich mit dem Landrechte erlassen worden oder ihm nachgefolgt sein mag, hat der Berichterstatter seinerzeit[1]) unentschieden gelassen. Freiherr v. d. Pfordten[2]) hat dann auch die Frage untersucht, ob es etwa dem Landrechte vorangegangen sein könnte, und ist zu dem Ausspruche gelangt, daß es in seinen ursprünglichen 193 beziehungsweise 194 Artikeln „vor dem alten Landrechte verfaßt und publiziert worden" ist. Tut sich nichts Überzeugenderes auf als was bisher beigebracht worden, so hat es nicht den Anschein als ob diese Frage gelöst wäre. Und wenn „zum Abschlusse dieser Untersuchung" noch hervorgehoben worden ist, daß „die Verleihungen von Freiheiten und Rechten an einzelne Städte, mit welchen der Kaiser so freigebig war, in Oberbaiern mit dem Jahre 1332 aufhören", was gewiß in ursächlichem Zusammenhange mit dem Stadtrechte stehe und zu der Annahme berechtige, daß „das Stadtrecht noch im Jahre 1333 oder doch spätestens 1334 erlassen worden" sei, möchte hier nur zur Prüfung der Richtigkeit von der Angabe des Aufhörens der Verleihungen von Freiheiten und Rechten an einzelne Städte von Oberbaiern im Jahre 1332 darauf hin-

---

rückt, daß man erwägt, wie bei wichtigen Herrscherhandlungen welche die Söhne Ludwigs des Baiers gemeinsam vornahmen, verfahren worden ist. Da tritt eine doppelte Erscheinung uns entgegen. Wo sie selbständig auftreten, handeln natürlich die volljährigen für sich, verpflichten sich aber zugleich auch urkundlich für die noch minderjährigen Brüder, wie es beispielsweise in dem Erbvertrage zwischen dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und seinen drei Brüdern vom 23. Juni 1334 — in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte VI Num. 292 S. 337 bis 340 — Herzog Stephan für seine noch nicht eidbaren Brüder Ludwig und Wilhelm wie die weiter noch zu erwartenden tat, oder im sechsten landständischen Freiheitsbriefe — ebendort Num. 317 S. 392 — welchen die Herzoge Ludwig der Brandenburger, Stephan, Ludwig der Römer für sich und ihre Geschwisterte „si sein ze iren jaren chomen oder nihht" ausstellten. Wo aber Ludwig der Baier selbsthandelnd auftritt und seine Söhne mitbeteiligt wissen will, da genügt ihre einfache Erwähnung im allgemeinen oder ihre besondere Aufführung. Das tritt uns beispielsweise in der Bestätigung der Salzniederlage für München ganz unzweideutig entgegen welche auf seinen Befehl Ludwig der Brandenburger, Stephan, der noch nicht fünfjährige Ludwig der Römer unterm 6. November 1332 erteilten, oder in dem vom Kaiser am 1. Juli 1338 bestätigten Vertrage — am vorhin angeführten Orte Num. 299 S. 351 und 352 — welchen seine Söhne (und darunter der um 1333 geborne Wilhelm wie der um Allerheiligen 1336 geborne Albrecht) dahin abgeschlossen, daß sie alle ihre Lande ungeteilt besitzen wollten. In beiden Fällen war Ludwig der Römer minderjährig, noch auch waren im letzten Falle Wilhelm und Albrecht mündig. Aber aufgeführt sind sie.

Auf die Mündigkeit also kommt es in diesem Falle nicht an. Das gleiche gilt nun bei unserm Landrecht. Der Schöpfer desselben, Ludwig der Baier, wollte aus welchen Gründen immer seine Söhne zu diesem Werke verbunden haben. Deshalb erscheint auch in dem alten Landrechte sowohl der minderjährige Ludwig der Römer als auch der noch lange nicht mündige Wilhelm. Damit fällt aber eben der seitherige Grund für die Vermutung bezüglich der Nichterwähnung Albrechts im neuen Landrechte.

[1]) Im oberbaierischen Archive Band 23 S. 241—255.

[2]) In seinen Studien u. s. w. S. 291—299.

hingewiesen sein, daß der Kaiser am 4. April 1334 Regensburg[1]) ein Privilegium erteilte, am 13. April dieses Jahres ein weiteres,[2]) am 26. November 1335 der Stadt Pfaffenhofen,[3]) am 13. Oktober 1339 der Gemeinde Uttendorf,[4]) am 22. Oktober 1340 Ötting,[5]) am 6. September 1341 Reichenhall,[6]) am 31. Mai 1342 den Ingolstädtern[7]) dahin, sich nach ihren Handfesten zu richten auch nach Aufrichtung des Buchs, bei weiterem Nachgehen gewiß auch noch andere.

Der Versuch der Umarbeitung des alten Landrechts in der Regensburger Handschrift, dessen Einführungserlaß mit den übrigen übereinstimmt, dürfte wohl, da ein solcher doch kaum alsbald nach der Einführung des Gesetzbuches vorgenommen worden ist, mehr gegen die Zeit des Erlasses des neuen zu setzen sein.

Wenn nun nochmal auf dieses[8]) zurückgegriffen wird, geschieht es in der Erwartung eines Einwandes gegen die in der Note 1 zu S. 487/488 mitgeteilte Anschauung. Gibt das Werk

---

[1]) Regesta boica vol. VII S. 73: ut, si quis cujuscunque conditionis ad imperatorem vel vicarium imperii appellaverit ex causa justitiae ei in civitate denegatae, primo consules ratisbonenses requirantur, et — si plenum actori justitiae complementum in civitate facere velint — idem ad judices civitatis remittetur.

[2]) Ebendort S. 74: daß er — da das Schultеissenamt zu Regensburg, welches ihm und seinen Kindern von der Burggrafschaft von Riedenburg wegen angehöre, an ehrbaren Fronboten und Schergen bisher Mangel gehabt habe, weil sie verschuldete Leute und Übelthäter selber rädern enthaupten und brennen mußten — er denselben diese Verrichtung auf ewige Zeit abgenommen, und festgesetzt habe daß das künftig der Haher thun solle, wer dann Haher zu Regensburg in der Stadt sei.

[3]) Ebendort S. 130: daß alle jene welche mit den dortigen Bürgern von der Nutznießung des Wassers Holzes und der Weide Gebrauch machen mit denselben auch Steuer und Zins gleich tragen sollen.

[4]) Ebendort S. 261: wegen des daselbst zu haltenden Wochenmarktes.

[5]) Wieder dort S. 289: daß kein Bürger wie keine Bürgerin von dort von einem Viztum an der Rott, sondern nur von ihrem Stadtrichter abgestraft werden dürfe.

[6]) Ebendort S. 318: bezüglich des alten Rechtes, daß niemand Salz von Hallein oder anderem Erz, weder in Putschen noch in Scheiben noch in Plahen oder wie man es verführen mag, zwischen Landshut und dem Gebirge nirgend durch- noch überführen darf.

[7]) Ebendort S. 337.

[8]) Damit nicht allenfalls der Schlußsatz der Note zu S. 469/470 in dem Sinne mißverstanden werde, als ob man etwa jetzt überhaupt vor weiteren Handschriften das Auge zudrücken könne, so gleich hier noch einige.

Nach gütiger Mitteilung des Herrn Hofrats Professor Dr. Luschin von Ebengreuth in Graz vom 18. September 1874 findet sich in der fürstl. Auersperg'schen Fideikommißbibliothek im sogenannten Fürstenhofe zu Laibach eine Handschrift unseres oberbaierischen Landrechts. S. auch in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band XII S. 317 Ziff. 2.

Die Papierhandschrift XV 85 in Folio aus dem Jahre 1406 in der Schulbibliothek des Lyzeums in Dillingen, aus der Bibliothek eines Kardinalfürstbischofs von Augsburg, enthält auch dieses Gesetzbuch. S. Rockinger in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien Band 99 Abh. 8 S. 16/17 Num. 64.

Eine von dem fürstbischöfl. Freising'schen Landrichter und nachherigen Hofrat Hoheneicher zu Werdenfels beziehungsweise Garmisch und Partenkirchen von da am 20. März 1820 an unseren Andreas Schmeller gesendete Handschrift enthielt außer dem sogenannten Schwabenspiegel auch das oberbaierische Landrecht. S. Rockinger im oberbaierischen Archive für vaterländische Geschichte Band 42 S. 243 u. 245.

Nach freundlicher Benachrichtigung des Herrn Bibliothekars P. Gottfried Vielhaber im Prämonstratenserstifte Schlägl in Oberösterreich enthält die daselbst im Jahre 1450 gefertigte Papierhandschrift 35 in Folio von Blatt 1—33 unser oberbaierisches Landrecht. S. in den vorhin angeführten Wiener Sitzungsberichten Band 136 Abh. 13 S. 2/3 Num. 339½.

selbst als seinen Geburtstag den 7. Jänner 1346 an, so sollte man meinen — wenn man eben das was dort ausgesprochen ist auch für das neue Landrecht wird geltend machen wollen — wenigstens auch Albrecht, wenn gleich noch minderjährig, müsse gleich seinem auch nicht volljährigen Bruder Wilhelm aufgeführt sein. Wir wollen diesem Einwande nicht entschlüpfen. Um so weniger, als hier gerade einer der Umstände eintritt, welche ohne die Kunde der Fassung des alten Gesetzbuches bisher nicht sicher ins Auge gefaßt werden konnten. Wir glauben ganz bestimmt, daß im Landrecht vom 7. Jänner 1346 auch Albrecht seine Stelle einnehmen würde, wenn dieses ohne die bereits vorhandene Grundlage ins Leben gerufen worden wäre. So jedoch ging die Hauptsorge auf deren Vervollständigung wo es not tat. Im Ganzen aber schritt man hiebei mit einer Raschheit an das Werk, welche ihre guten Gründe gehabt haben mag, aber für die Fassung nicht von besonderem Vorteile gewesen ist. Eines der Versehen welche hiebei mit untergelaufen sind trifft denn auch die Überarbeitung des Einführungserlasses. Man eilte über seinen Eingang weg, und setzte aus dem schon früher berührten Grunde der auch äußerlich schärfer zu kennzeichnenden Unterscheidung beider Gesetzbücher das Datum des Samstags vor dem Dreikönigstage 1346 ein. Hiemit war auch der Sache vollkommen Genüge geleistet. Daß man im Drange der Arbeit auf die Erwähnung Albrechts vergessen konnte, liegt nahe. Vielleicht wäre es nicht geschehen, wenn man um ungefähr zwei Jahre später zu der betreffenden Publikation geschritten wäre, indem man wahrscheinlich schwerer als den einzigen Albrecht drei Prinzen unbeachtet gelassen haben würde, nämlich Albrecht, Otto, Ludwig den jüngsten, von welch letzterem wir freilich nicht genau wissen, wann er das Licht erblickt. Gewiß aber ist dieses doch lediglich eine Form betreffende Versehen im Gegenbetrachte zu dem wirklichen Gehalte der neuen Schöpfung nur ein ganz untergeordneter Gegenstand, der noch dazu eben bei der eilfertigen Überarbeitung der schon einmal in bestimmter Form vorliegenden Fassung des Einführungserlasses zwar keine Rechtfertigung aber jedenfalls einen besseren Entschuldigungs- oder Erklärungsgrund findet als in der Annahme der Unmündigkeit, bei welcher ja auch Wilhelm — gleich wie im alten Landrechte Ludwig der Römer und er — seine ihm allerdings bisher nicht bestrittene Stelle nicht einnehmen dürfte.

Und nunmehr zum Gesetzbuche selbst in der Weise wie bereits oben S. 466 bemerkt worden ist, daß da wo im alten Landrechte — nach einer im Jahre 1859 gemachten Abschrift der Handschrift des baierischen allgemeinen Reichsarchivs[1]) — und im neuen — nach einer in den Jahren 1860 und 1861 hergestellten Abschrift des Originales im hiesigen Stadtarchive[2]) — sich Artikel entsprechen diese in Spalten nebeneinander erscheinen oder bei nur unwesentlichen Abweichungen der Wortlaut des neuen mit Angabe der Verschiedenheiten durchlaufend entgegentritt.

---

[1]) S. oben S. 471/472.

[2]) S. in den Vorarbeiten u. s. w. in den Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften Band 11 S. 61—67. In v. d. Pfordtens Studien S. 61.

Kaiser Ludwigs

erstes oberbaierisches Land- und Lehenrecht mit den entsprechenden Artikeln des neuen vom 7. Jänner 1346.

Wir Ludweig,[1]) von gotz genaden markchraff ze Brandenwurch, wir Stephan, wir Ludweig, wir Wilhalm, von gotz genaden hertzogen ze[2]) Payeren und pfallentzgraffen ze[3]) Rein, haben an gesehen den bresten den wir gehabt haben in unserm land ze Bayren an dem rechten. und da von sein wir ze rat worden mit unserm herren und vaeterlein chayser Ludweigen, daz wir des nimmer leiden wellen[4]) noch enmügen. da von setzen und bestatten wir alles daz hernach geschribens stet.

Wir Ludwich, von gotes genaden margraf ze Brandenburch, wir Stephan, wir Ludwich, wir Wylhalm, von gotes gnaden pfaltzgraven bey dem Reyn und hertzogen in Bayern, haben angesehen den gebresten den wir gehabt haben in unserm land ze Bayern an dem rechten. und da von sein wir ze rat worden mit unserm herren und væterlin keyser Ludwigen von Rom: und setzen und bestætigen wir alles daz her nach geschriben stet nach seinem gebot und gehaizz unserm land ze Bayern ze fůdrung und ze besundern genaden.

Daz ist geschehen do man zalt von Christus gepurt dreuzehen hundert iar und dar nach in dem sechsten und viertzigisten iar des nachsten samptztags nach dem ŏberisten.

Und[5]) gepieten pei unsern hulden allen unsern richtern und amptlaüten in unserm land zu Bayren über all in steten in marichkten und auf dem land, daz si di selben

Da von gebieten wir bey unsern hulden allen unsern richtern und amptlaûten in unserm land ze Bayern ûber al in steten in mærgten und auf dem land, daz si die selben

[1]) Über den Wortlaut dieses Einführungserlasses in III s. in den Sitzungsberichten der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften — fortan als S. M. gekürzt — 1873 S. 413.

[2]) In II: in. [3]) Ebendort: pey dem. [4]) In II: wolten.

[5]) Ebendort fehlt von „setzen" an bis hieher.

recht also halten[1]) pey ir aid den si uns[2]) oder unserm vitztum[3]) swern schůllen,[4]) und daz si dar nach[5]) von wort zu wort von stükch ze stükch[6]) armen und reychen ungevärleich[7]) richten sůllen.

recht also halten bey ir ayd den si uns dar umb oder unserm vytztům swern můzzen, und daz si dar nach von wort ze wort von stuck ze stuck armen und richen ungeværlich richten sûllen.

Daz ist daz recht půch also gantz: alt pezzert,[8]) und auch neu artickel gesæmment auz allen gerichten steten und mærgten nach dez keysers geheizzen.

Art. 1.

Umb die richter.

§ 1. Des ersten setzen wir und gebieten vestichleich pey unsern hůlden,[9]) daz chain richter noch amptman in unserm land ze Bayren niemant twingen noch nôten sol zu chainer chlag, er welle dann gern chlagen und er bitt gerichtz, umb swelicherlay sache[10]) und ansprach daz wär.

Ân umb tôdsleg, nôttnůfft, offenbar haimsůchen di mit gewaffenter hant geschiecht, und offenbar diepstal di ainer auf den dieb wol erzeügen mag alz des landes recht ist. der sol chlagen, aber im selben ân schaden, daz er sein chain engeltnůzz hab gån dem richter und auch gån dem den er an geclagt[11]) hat.

§ 2. Und ob ein armer man mit ainem seinem über genozzen[12]) ze schaffen hiet, den er von vorichten nicht beclagen torst, den

Tit. I Art 1.

Daz man nieman nôten sol ze dheiner chlag.

§ 1. Des ersten setzen wir und gepieten vestichlichen, daz chain richter noch amptman in unserm land ze Bayern nieman twingen noch nôten sol ze chayner chlag, er hab fůr gepoten oder nicht, er well dann gern chlagen und gê mit dem vorsprechen fůr gericht und bit gerichtz, umb welherlay sache und ansprach daz waer.

Ân umb fliezzent pogwunten die mit scharffem ort geschehent, und ân totsleg, notnuft, offenbar heymsůchen die mit gewaffenter hant geschicht, und offenbar diepstal die einer auf den diep wol erziugen mack als des landes recht ist. der sol chlagen, aber im selber ân schaden, daz er sein chain engeltnůzz hab gen dem richter und auch gen dem den er an geklagt hat.

§ 2. Ez wær dann daz ein armer man mit seinem uber genozzen icht ze schaffen hiet, den er vor vorchten nicht bechlagen

---

1) In II: haben. 2) In III: bei irm ayd die si unz dar um. 3) II: vitztum darumb.
4) In III: muezzen. 5) In II fehlt: dar nach.
6) In I: von wortten zw stükch von stükch ze wort. 7) In II fehlt: ungevärleich.
8) In der Pergamenthandschrift der fürstl. Wallerstein'schen Fideikommißbibliothek zu Maihingen: Daz ist daz rechtpuch also gantz: daz alt pezzert u. s. w.
9) In II fehlt: pey unsern hülden. 10) In II: chlage. 11) In II: dem der in an chlagt.
12) In II: genössen icht.

sol der richter haissen clagen, und sol im des rechten heliffen.

Art. 2.

Umb die richter.

§ 1. Wår auch daz ein richter oder ain amptman mit iemant icht ze schaffen hiet, umb swelicherlay sache daz wår, der sol in darum für betågen als der schrannen recht ist. und sol er die ansprach benennen.

§ 2. Chůmt der antwurtår zu dem rechten, und nåm der richter des tages nicht recht von im, so sol er umb die schůld ledich sein.

Art. 3.

Umb di richter.

Es sol auch chain richter noch amptman niemant pfenten noch nötten haizzen schergen oder ier[1]) dienår, ez sei dann ertailt und mit gericht als verre chömen daz er sein mit dem rechten schuldich worden sei.

Art. 4.

Umb daz für pieten.

§ 1. Swas ein man mit dem[2]) andern ze schaffen hat oder ze clagen, dem sol man für pieten von der schrannen als recht ist.

getorst, den sol der richter heizzen chlagen, und sol im des rechten helfen, ob der arm man gern chlagen wil und den richter dar umb bitt.

Tit. I Art. 4.

Umb richter.

§ 1. Wær auch daz ein richter oder ein amptman mit iemant icht ze schaffen hiet daz sein selbs notdůrft wær und nicht von dez gerichtz wegen, umb welherlay sach daz wær, der sol im dar umb fůrbetagen als der schrannen recht ist, und sol er die chlag benennen.

§ 2. Kumpt der antwurtter zů dem rechten, und næm der richter des tags von im nicht recht, so sol er umb die schulde ledich sein.

§ 3. Es mag auch der richter wol auf sten zů seinem vorsprechen, und einen andern an sein stat setzen nach dez antwurtters rat diu weil diu chlag wert.

§ 4. Es sol auch chein richter noch chein amptman waz si ze chlagen habent von ir selbs notdurft dhein půzz haben.

Ob aber iemant den richter oder einen amptman bechlagt, da sol er sein půzz gen haben als gen andern laůten nach der schulde als meins herren půch sagt.

Tit. I Art. 5.

Umb richter.

Es sol auch chein richter noch amptman nieman pfenten noch nöten heizzen schergen oder ander ir diener, ez sey dann ertailt und mit gericht als verr komen daz er sein mit dem rechten schuldich worden sey.

Tit. I Art. 8.

Umb fůrbot.

§ 1. Was ein man mit dem andern ze schaffen oder ze chlagen hat, dem sol man fůrbieten mit fronboten ze dem ersten rechten.

[1]) In II: schergen noch ander ir. [2]) In II: aym.

Es ist auch recht, daz im fronbot chůnt sol tůn ze haus und zu hoff auf welichen takch er antwurten schůlle.

§ 2. Antwurtt er zu dem ersten mal[1]) nicht, als recht ist, so sol man im auf daz naͤchst taydinch daz dann gepoten wirt fu͛r bieten ze dem andern mal. und sol der anclager di clag benennen.

Und sol der fronbot sagen auf den aid dem richter, daz er im fu͛r gepoten hab ze haus und ze hoff.

§ 3. Chůmpt der antwurtter dann nicht, so sol der anclager sein clag behabt haben. und sol bereden mit seinem aid, was des hauptgůtz sei.

Und gicht er icht schadens der dar auf gegangen sei[2]) oder den er genumen hab, den sol er beweisen[3]) alz recht ist.

§ 4. Es chôm dann iemant an des anwurtters stat, der bereden môcht, daz er ân gevår der clag nicht enbest,[4]) und auch dahaim nicht gewesen wår, oder ob in ůhafft nôt irret, so sol man im takch geben auf daz naͤchsten taydinch.[5])

§ 5. Versåzz er di selben zway pot,[6]) so ist er dem richter schuldich zwen und sibentzik pfenning guter regenspurger.[7])

Und sol im fronbot sagen, wer in bechlagt hat oder umb weu. ez ist auch recht daz im fronbot chunt sol tůn ze haus und ze hof auf welhen tack er antwurtten sûlle.

§ 2. Verantwurt er dez nicht ze dem ersten mal, als recht ist, so sol man im auf daz næchst tædinck daz dann geboten wirt fûr gebieten ze dem andern mal. und sol der chlager diu chlag benennen.

Und sol der fronbot dem richter sagen auf den ayt, daz er im fûr geboten hab ze haus und ze hof.

§ 3. Kumpt dann der antwurtter nicht, so sol der anchlager sein chlag und sein schuld wie diu genant ist behabt haben. und sol mit seinem ayd bereden, waz der schuld sei.

Und gicht er icht schadens der genanter schad sei den er da von genomen hab, den sol er beweisen mit seinem ayd.

Gicht aber der anchlager, er hab im geheizzen swelhen schaden er sein nem, und benennt in niht, der sol in selb dritt bereden.

Und dem richter sein pûzz nach der schuld die nach der chlag geschriben stêt.

§ 4. Es kôm dann ieman an des antwurtters stat, der bereden mocht, daz er ângeværd der chlag nicht enwest, noch da heŷm nicht gewesen wær, oder ob in êhaft not irrt, so sol man im tack geben auf daz næchst tædinck.

§ 5. Versæzz er daz selb gepot auch, so sol der chlager sein chlag behabt haben, als vor geschriben stet. und dem richter sein pûzz.

Art. 5.

Umb die vorsprechen.

§ 1. Es sol ein iegleich clager, swenn er für gericht chümpt und einen ansprechen wil, vor erst[8]) einen vorsprechen nemmen

Tit. I Art. 12.

Umb vorsprechen.

§ 1. Es sol ein iglich chlager, wann er für gericht kumpt und ainen ansprechen wil, von erst einen vorsprechen nemen und

---

[1]) In II: er dez ersten. [2]) In II: er das icht schaden darauff gangen. [3]) In II: weysen.
[4]) In II: möcht ân gevärd, das er nicht enwest der chlag. [5]) In II: das nachst recht.
[6]) In II: gepott. [7]) In II fehlt: guter regenspurger. [8]) In II: von ersten.

und[1]) vodern an den richter, swelichen er wil oder swes er begert, oder welicher an dem ringe oder an der schrånn stat oder sitzet oder da hinder also daz man im er rûffen mag.

Und sol im der richter den geben, und dem selben gepieten pei fumff pfund pfening daz er es tu.

§ 2. Ez bered dann der selb mit seinem aid, daz er es nicht chůnne, oder êmalen[2]) versworen oder verlûbt hab. so sol man im einen andern geben, aber welichen[3]) er wil oder vodert.

§ 3. Und dar nach sol der den man da anspricht[4]) auch einen vorsprechen nemmen, welichen er wil oder wes er begert, in dem selben rechten alz hie geschriben stet.

§ 4. Verpurg aber iemant seinen vorsprechen, der sol des tags entwederm[5]) schad noch gut sein.

§ 5. Es sol auch nu[6]) fürbas niemant verswern daz[7]) wort ze sprechen.

vodern an den richter, welhen er wil oder wes er begert, oder welher an dem ring oder an der schrannen stêt oder sitzet oder da hinder also daz man im errûffen mag.

Und den sol im der richter geben, und dem selben gepieten bey fûmf pfunt pfenning daz er es tŭ.

§ 2. Beredet dann der selb mit seinem ayde, daz er ez êmaln mit gelertem ayde versworn hab, oder daz er es nie getan hab, so sol man im einen andern geben, aber welhen er wil oder vodert.

§ 3. Und dar nach sol der den man anspricht auch einen vorsprechen nemen, welhen er wil oder wes er begert, in dem selben rechten als hie vor geschriben stêt.

§ 4. Verpurg aber iemant seinen vorsprechen, der sol des tags ietwederm weder schad noch gût sein.

§ 5. Es sol auch nu fürbaz nieman verswern daz wort ze sprechen.

§ 6. Wær aber daz ainer einen vorsprechen von haus aus wurb, und im sein geheim ze erchennen gæb, und in dar umb miett oder verchost, wolt man dez nicht gelauben, so sol man dem vorsprechen auf den ayt zŭ sprechen.

Und getar sich der vorsprech des bereden, daz er im sein geheim ze wizzen getan hab, so sol er im dez selben tags dez rechten helfen.

Art. 6.

Umb anweiser.

Man sol witiben[8]) und chinden die zu ieren tagen nicht chomen sind und[9]) gaist-

Tit. I Art. 9.

Umb anweiser.

Man sol wituben und chinden die zû irn tagen nicht chomen sind und gæstlichen

---

[1]) In I lautet diese Stelle durch Ausfall: und einen vorsprechen wil vor erst nemmen.

[2]) In II: oder das er ez êmals. [3]) In II: wann.

[4]) In II: sol der man den er an gesprochen hat. [5]) In II: weder. [6]) In zwei fehlt: nu.

[7]) In III folgt hier Art. 7 „um vorsprechen“, dessen Wortlaut in S. M. S. 425 mitgeteilt ist.

Er hat ohne Zweifel die Veranlassung zum § 6 des Art. 12 des Landrechts vom 7. Jänner 1346 gegeben, dessen erste größere Hälfte dem Art. I 5 = II 6 = Stadtrecht Art. 5 entspricht, und sodann auf Grund der bemerkten Fassung von III Art. 7 höchst bequem ergänzt worden ist.

[8]) In II: witben. Im Art. 120 des Stadtrechts: wituben und waisen.

[9]) Im Art. 120 des Stadtrechts: und pfaffen und.

leichen laûten anweisaer geben vor dem rechten, ob si sein begerent, und auch ob si selb engagen sind.[1])

laûten anweiser geben vor dem rechten, ob si sein begernt, und auch selb engagen sint.

Art. 7.

Der nicht da haim ist.

Swer ainen an clagt der in des lantzherren potendienst ist, di clag sol im unschedleich sein untz er ân gevaer her[2]) wider haim chümpt. so sol man im di clag chunt tun. so sol er sich[3]) verantwurten über viertzehen tag[4]) auf daz naechst recht.

Und sol auch man für in bereden, daz er in der zeit[5]) in der herren potendienst sei.

Tit. I Art. 16.

Der in dez lantzhern boten dienst ist.

§ 1. Wer einen bechlagt der in dez lantzherren poten dienst ist, diu chlag sol im unschedlich sein ûntz er angeværd her wider heim kumpt. so sol man im diu chlag chunt tûn. und sol er si dar nach verantwurten ûber vierzehen tag auf daz næchst recht.

Und sol auch man fûr in bereden, daz er in der herren poten dienst ist gewesen.

§ 2. Und sol auch chein gewer noch anders ichtz fûr tragen.

§ 3. Er sol auch sich verantwurtten ze dem næchsten rechten in alle dem rechten als des tags und er bechlagt ward da er in der herren poten dienst waz.

Art. 8.

Was vor behapt ist.

Tit. I Art. 17.

Ê meins hern pûch gemacht sey.

Waz ein man oder ein fraû mit dem rechten behabt hat ê daz meins herren pûch gemacht sey, dem selben sol daz pûch und die gesetzt die mein her gesetzt hat unschedlich sein.

Art. 9.

Wer aus dem rechten get.

Tit. I Art. 18.

Daz ainer ze antwurt kumpt.

Wer den andern mit dem rechten fûr bringt als verr daz[6]) iener ze antwurtt chumpt, gêt dann der selb auz dem rechten, und wil nicht ein recht nemen, so sol der antwurtter mûzzich sein umb diu chlag da in der chlager umb fur bracht hat.

Art. 10.

Umb den ayd.

§ 1. Swenn der richter ze gericht sitzet, und ainem ein aid ertailt wirt, hüb er di hant auf ê in der richter oder der vorsprech hiezz,[7]) oder liezze di hant nider so er den aid vol prächt hiet, oder redet er etwas ân seins vorsprechen haizzen, daz sol im gein dem gericht unschedleich sein.

Tit. I Art. 19.

Umb ayd swern.

§ 1. Swenn der richter ze gericht sitzt, und aynem ain ayt ertailt wirt, hûb er die hant auf ê in der richter hiezz oder der vorsprech, oder liezz die hant nider so er den ayt volbræcht, und redet er etwaz ân seins vorsprechen haizz, daz sol im gen dem gericht unschedlich sein.

---

[1]) Wieder dort im Art. 120: geben, daz sie zuo irn rechten dester paz chömen.
[2]) In II fehlt: her.
[3]) In II: tun, unde r sol sy dann.
[4]) In II: nacht.
[5]) In II fehlt: in der zeit.
[6]) In II: das im.
[7]) In II: oder die vorsprechen hiessen.

§ 2. Es möcht auch ainer veriehen[1]) oder reden ân seins vorsprechen haizzen des der ander pilleich genüsse.

§ 3. Swenn auch er di hant auf habt, und der ayd ze chrieg würd, oder geirret mit worten, oder under red würd,[2]) hüb er di hant nider ungehaizzen, daz sol im auch unschedleich sein wiz[3]) daz man in wider auf haisset haben und im des rechten gestaet.

§ 2. Es môcht auch einer veriehen oder reden ân seins vorsprechen haizz dez der ander billich genuzz.

§ 3. Wenn auch er diu hant auf hebt, und der ayt ze chrieg wurd, oder geirrt mit worten, oder under redet wurd, hůb er diu hant nider ungeheizzen, daz sol im auch unschedlich sein ûntz daz man in wider auf heizzet haben und im dez rehten gestatt.

Art. 11.

Umb den ayd.

Tit. I Art. 21.

Wie ainer swern sol.

Swenn ainer swern wil oder sol, dem sol der vorsprech vor sagen, waz er swern sůlle.

Und sol im den ait also geben, und sprechen: als dir mit worten bescheiden ist, daz daz war sey, dez bit dir got helfen und all heiligen.

Art. 12.

Umb den ayd.

Swer dem andern an seinen ayd sprichet, und des überwunden wirt mit dem rechten, der ist dem gericht schuldich worden sechtzik und fümff pfund pfening,[4]) und dem als vil dem er an den ayd gesprochen hat.

Tit. I Art. 22.

Der ainem an den ayt spricht.

§ 1. Swer dem andern an seinen ayt spricht der mit auf gerackter hant und mit gelerten worten gesworn wirt, und dez ûber wunden wirt mit dem rechten, der sol benennen mit weu er im an den ayt gesprochen hab.

Der ist dem gericht schuldich worden dritthalb pfunt pfenning, und dem als vil dem er an den ayt gesprochen hat.

§ 2. Laugent aber er sein, so sol man sein recht dar umb nemen mit seinem ayd, ez můg dann dirr erziugen der in umb den ayt angevertigt hat mit zwain zů im die ez gehôrt und gesehen haben, daz er es getan hat.

§ 3. Enbræst aber er im, so ist der chlager dem antwurter und dem gericht halb als vil schuldich, dar umb daz er in angemůtwilt hat.

§ 4. Und daz recht sol dez selben tags die weil der richter sitzt geendet werden.

---

[1]) In II: jehen. [2]) In II fehlt: oder under red würd.
[3]) In II: pis. [4]) In II fehlt: pfening.

Art. 13.

Wer ainen rechtvertigt.[1])

§ 1. Swer den andern rechtvertikch[2]) umb ein sache vor dem rechten di vormals[3]) bericht[4]) oder verschaiden[5]) ist, oder ainer dem andern mit dem rechten[6]) enbrost ist, des laugen sol man darumb[7]) nemmen mit seinem ayd.

Es müg dann der anclager mit zwain zu im daz wor machen di das[8]) swern, daz er der ansprach schuldich sey.

§ 2. Und der also über wunden wirt, oder bederm[9]) dar an brükch geschaech,[10]) der geit dem richter ain pfunt pfening, und dem der da behabt hat zway pfunt.

Tit. I Art. 23.

Umb verschaiden sache.

§ 1. Wer den andern bechlagt umb ein schulde, wie die genant ist, diu vormaln verricht oder verschaiden ist, oder ayner dem andern mit dem rechten enbrosten ist, mag daz der antwurtter war gemachen mit zwain, als recht ist, daz er êmaln mit im verricht oder verscheiden sei, oder mit dem rechten enbrosten sey, so ist der anchlager dem richter schuldich ein pfunt pfenning, und dem antwurtter zway pfunt pfenning.

§ 2. Erziugt er es aber nicht, der antwurtter, so ist er der selben půzz schuldich.

Art. 14.

Umb inzicht.

§ 1. Waer iemant in einer inzicht di er gerichten wil, oder was im an den leib gieng, oder an sein êre, den sol der richter darum gerichten lan als der schrannen recht ist, ob er gerichten mag.

Und sol auch der richter chainen pfening darumb nemmen, haimleichen oder offenleichen, von iemant der in ein inzikch chömen ist.

§ 2. Er sol auch dreu tädinkch nach ein ander verstên.[11])

Und chumpt[12]) iemant der clagen wil, dem sol der richter richten alz di anspracht ist. und sol man im den[13]) gepunden und gevangen antwurtten.

Tit. I Art. 30.

Umb ein jnzicht.

§ 1. Wær iemant in einer inzicht die er gerichten wil, oder waz im an den leip gieng, oder an sein êre, den sol der richter dar umb gerichten lan, ob er gerichten mack.

Es sol auch der richter dheinen pfenningk dar umb nemen, heimlich oder offenlich, von nieman der in diu jnzicht chomen ist.

§ 2. Er sol auch ân all sicherheit auf recht stên. und sol mit vorsprechen die jnzicht benennen.

Und sol der richter den fronboten heizzen růffen drey stunt mit lauter stimm, ob ieman wider diu inzicht icht ze reden hab.

---

[1]) In III: Um verschaiden sach. [2]) In II und III: recht vertigt oder anspricht.

[3]) In III: emalz. [4]) In II und III: verricht. [5]) In II fehlt: oder verschaiden.

[6]) In II fehlt: mit dem rechten. [7]) In III: man von im. [8]) In II: im peweysen die.

[9]) In III lautet dieser Satz: wrd er also uberwunden, oder swelhem.

[10]) In II: oder wider in pruch dar an geschicht.

[11]) Im Art. 67 des Stadtrechts ist hiebei noch die Erklärung: daz ist in den steten dreu wochen, in igleicher wochen ain tach.

[12]) In II: kumpt jener oder. [13]) In II: man in.

Und an dem dritten taiding sol man in lan gerichten, ob hintz im niemant clagt. und sol[1]) in ze fürbann tun umb die selben schuld, und geben des gerichtz brief.

Kumpt dann iemant ze dem ersten rechten, so sol man im tack geben ze dem næchsten rechten.

Kumpt dann niemant, so sol man in diu jnzicht gerichten lan mit sein ains ayd.

Kôm aber iemant zů dem andern rechten der in umb die jnziht vertigen wolt, so sol ienen der richter gepunden und gevangen ze recht stellen. und sol ůntz im richten, als der schrannen recht ist und des půchs sag.

Kumpt aber niemant, so sol man in des tages gerichten lan, und ze fůrpann tůn, und dez gerichtz brief geben.

§ 3. Waer aber daz er aus[2]) dem rechten entwiche, so ist er der schuld und inzicht schuldich.

Art. 15.

Umb deuf.

§ 1. Vindet ein man oder frau in irem haus hausgeraett daz in[3]) verstolen oder ab dem weg getan waer von ir ėhalten, des mügen si sich wol under winden und haimmen[4]) ân daz gericht, in selben ân schaden, ob si den ėhalten fürbas haben wellent.[5])

§ 2. Wil aber der richter, ob er sein inne wirt, clagen hintz dem der den schaden getan hat, daz mag er wol tun.

Tit. II Art. 1. [Art. 32.]

Umb verstolns haus geræt.

§ 1. Vindet ein man oder ein fraů in irm haus hausgeræt daz in verstoln oder ab dem weg getan wær von iren ėhalten, dez můgen si sich under winden und haimen ân daz gericht, in selber ân schaden, ob si den ėhalten fůrbaz halten wellent.

§ 2. Und ist daz der herr oder die fraůe mit dem ėhalten niht ab dingent, und dheinerley gůt dar umb nement, heimlich oder offenlichen, so sol der richter chein půzz auch dar inn haben.

Geschaech aber ez, so sol der richter gen dem ėhalten sein půzz haben nach dez půchs sag.

Art. 16.

Umb deuf.

§ 1. Waer auch daz iemant ein gut fünd oder an chöm daz im verstolen oder enpfürt waer, es waeren ros rinder oder[6])

Tit. II Art. 2. [Art. 33.]

Umb verstolns gut.

§ 1. Wær auch daz ein man ein gůt fund oder an chæm daz im verstoln oder enpfůrt waer, ez wær roz oder rinder oder

[1]) In II: in lassen richten und. [2]) Ebendort: er im an. [3]) In II fehlt: in.
[4]) In II fehlt: und haimmen. [5]) II fügt noch bei: daz mügen sy wol tun.
[6]) In II fehlt: es waeren ros rinder oder.

welicherlay gut daz waer, des mag er sich wol under winden und haimen,[1]) ân schaden im selber.

§ 2. Und sol es dem fronboten chünden,[2]) er müg dann den fronboten pei im nicht gehaben in der naehen, daz im sein gut icht verloren werd.

Wolt man im des nicht gelauben, so sol er es waer machen mit seinem ayd, das er in als pald nicht gehaben möcht.

welherley gůt daz wær, dez mag er sich wol underwinden und haymen offenlichen, im selber ân schaden.

§ 2. Und sol ez dem fronboten chunt tůn, ez wær dann daz er den fronboten bey im nicht gehaben mocht in der næhen, daz im sein gůt verloren wurd.

Wolt man im dez nicht gelauben, so sol er ez war machen mit seinem ayd, daz er in als pald nicht gehaben mocht.

Art. 17.

Umb deuff.

§ 1. Swem sein gut verstolen wirt oder würd,[3]) chümpt daz[4]) für recht, daz sol bereden sein hant selb dritteu, oder er ain mit drein aiden, das es ze der zeit sein waer ê das es im deupleich verstolen würd,[5]) und heüt sein sei, und des sol er geniezzen.

§ 2. Und sol dem richter haimleichen den deup nennen, ob er in wais, und sol dar nach swern, daz er anders icht wizze.

Und sol dem richter seinen fürfanch geben, alz von alter gewonhait ist.[6])

Und sol iener sein gut behabt haben.

Tit. II Art. 7. [Art. 38.]

Wie man verstolns gůt sol berechten.

§ 1. Wem sein gůt verstoln wurd, kumpt daz für recht, daz sol er berechten sein hant selb drittiu, oder ain mit dreyn ayden, daz ez ze der selben zeit sein wær ê daz ez im diuplich verstoln wurd, und hiut sein sey, dez sol er geniezzen.

§ 2. Und sol dem richter heymlich den diup nennen, ob er in waiz, und sol dar nach swern, daz er anders icht wizz.

Und sol dem richter seinen fürvanck geben, als vor geschriben ist.

Und sol iener sein gůt da mit behabt haben.

Art. 18.

Umb deuf.

§ 1. Swer mit dem rechten[8]) für chümpt mit deuf[9]) di gegenbürtikch ist, so sol der des das gut ist gewesen berechten mit zwaien, daz sein hant deu dritt sei, hat er[10]) zwayer nicht, so sol er ain[11]) drey ayd dar auf swern, daz es ze der zeit sein aigen gut waer da es helleich[12]) verstolen würd, und heut sein sei.

So sol im daz gericht daz gut wider antwurten.

Tit. II Art. 5. [Art. 36.][7])

Umb diuf die gagenwurtick ist.

§ 1. Swer mit dem rechten für chumpt mit diuf diu gagenwurtick ist, so sol der dez daz gut gewesen ist berechten mit zwain, daz sein hant diu dritt sey, hat er der zwaier nicht, so sol er ain drey ayd swern dar auf, daz ez zů der zeit sein aygen gůt wær ê daz ez im heleich verstoln wurd, und hiut sein sei.

So sol im daz gericht daz gůt wider antwurtten.

---

1) In II: haymen offentlich. 2) In II: kunt tun. 3) In II fehlt: oder würd.
4) In II: der. 5) In II: was. 6) In II fehlt: ist.
7) In der Ausgabe v. Freybergs Tit. II Art. 6. [Art. 37.] 8) In I: andern.
9) In II: deuphait. 10) In II: er der. 11) In II fehlt: ain. 12) In II: es im haymlich.

§ 2. Und sol man dann daz gut schatzen, und dem richter den zehenten pfenning geben ze fürfaeng.

Und war daz gut under zwain und dreizzikch pfenning, so ist er dem richter schuldig worden sechtzikch und fümff pfund.

Ist aber es über zwen und dreizzikch pfenning, so sol man in slachen an der schrait,[1]) und hat sich alles sein varent gut vervallen[2]) in des gerichtz gewalt.

Ist es aber[3]) zwen und sechtzikch pfenning, so sol man in dirich zend[4]) prennen.

Ist es aber über sechs schilling der langen[5]) und zwen pfenning, so sol der richter einem freien man zu sprechen wie man dann über in richten sülle.

§ 3. Und sol auch der richter zu dem guet vier mann schaffen die es schatzen auf ir treu wes es werd sei. daz sol dem deub dem es an den leipt gėt der dritt pfenning ab gen.

§ 4. Ån daz viech, daz sol man nichtz schatzen daz an dem rechten gegenbürtikch ist, und auch da vor dem rechten berecht[6]) wirt. da sol der richter dem freyen mann zu sprechen, wie man über den selb deupt richten sülle.

Art. 19.

Umb strazzrauber.

Swer auch di strazz beraubt, wirt der da mit begriffen, und chümpt gepunden und

§ 2. Und sol man dan daz gůt schatzen.

Und ist es under zwelf schilling, dem richter den zehenten pfenninck ze fůrvang.

Ist es ůber zwelf schilling, dem richter sechs und dreizzig pfenning ze fůrvang.

Und wær daz gut under zwayn und dreizzick pfenning, so ist er dem richter schuldich worden ze půzz dritthalbs pfunt pfenning.

Ist es aber ůber zwen und dreizzick pfenning, so sol man in slahen an der schrayeit. oder wil er dez ůberich sein, so sol er dem richter geben zů půzz sechzick und fůmf pfunt pfenning. wolt aber er der sechzick und fůmf pfunt pfenning nicht geben, und liezz sich slahen an der schrayeit, so hiet sich alles sein varntz gut vervallen in dez gerichtz gewalt.

Ist es aber ůber zwen und sechzich pfenning, so sol man in durch die zend brennen.

Ist es aber ůber sechs schilling und zwen pfenning, so sol der richter einem freyen mann zů sprechen wie man ůber in richten sůlle.

§ 3. Und sol der richter zů dem gůt vier man schaffen die es schatzen auf ir triue wez es wert sey. daz sol dem diub dem ez gėt an den leip der dritt pfenninck ab gen.

§ 4. Ån daz vih, daz sol man nicht schatzen daz an dem rechten gagenwurtick ist und auch da vor dem rechten berecht wirt. da sol der richter dem freyen mann zů sprechen, welhen tot er verdient hab.

Tit. II Art. 17. [Art. 48.]

Wer die strazz beraubt.

§ 1. Wer auch di strazz beraubt, wirt er da mit begriffen, und kumpt gepunden

[1]) In II: schrayat. [2]) In II: alls seins gutz verfallen das varend ist. [3]) In II: aber über. [4]) In II: durch die tzende. [5]) In II: vj phenning. [6]) In II: peredt.

gevangen für auf daz recht, so sol der des das gut gewesen ist berechten als vor geschriben ist.

und gevangen fůr auf daz recht, so sol der des daz gůt gewesen ist berechten als vor geschriben ist.

§ 2. Und ist dez gůtz daz bei der nacht geraubt wirt ůber drei pfenning, so sol man einem freyen mann zů sprechen welhen tot er verdient hab.

Daz bey dem tag beraubet wirt, ist dez ůber fůmf pfenning, so sol man auch dem freyen mann zů sprechen.

Art. 20.
Umb schedleich laüt.

Wenn man ainen über winden wil, daz sol man tun als von alter gewonhait recht[1]) ist gewesen in iedem gericht.[2])

Art. 21.
Umb deuff.[3])

§ 1. Wirt[4]) aber aus ains gewalt deubs[5]) gut berecht[6]) als vor geschriben ist, daz auz chirichen, auz mülen[7]) verstolen ist, daz sol man auch schatzen. und sol im des[8]) der dritt pfenning abgen.

§ 2. Und ist dann des übrigen gutz über[9]) zweliff pfenning, so sol dann der richter einem freyen man zu sprechen welichen tod er verdient habe.[10])

Tit. II Art. 4. [Art. 35.]
Umb diubs gůt.

§ 1. Wirt aber auz ains gewalt diubs gůt berecht als vor geschriben ist, daz auz chirchen, auz můln, auz smitten verstoln wirt, daz sol man auch schatzen. und sol im dez der dritt pfennick ab gên.

§ 2. Und ist dez ůbrigen gůtz ůber zwelf pfenning, so sol der richter einem freyen mann zů sprechen welhen tot er verdient hab.

§ 3. Ist sein aber under zwelf pfenning, so sol man in slahen an der schreyet.

Wil er des ůberick sein, so sol er dem richter geben ze půzz sechzick und fůmf pfunt pfenning.

Liezz er sich aber an der schreiet slahen, und wolt der pfenning nicht geben, so hat sich alles sein varntz gůt vervallen in gerichtz gewalt.

---

1) In II fehlt: recht. 2) Ebendort: in dem gerichte etc.
3) In III: Umb deubz guet aus kyrchen mulen etc. 4) In II: würd.
5) In II: gestolen. 6) In II: peredt.
7) In III folgt noch: auz smitten, und von dem phlueg.
8) In II fehlt: des. 9) In I fehlt: über.
10) In III: freynmann zue sprechen, wie man aber in rihten sol

Art. 22.

Umb schedleich laüt.

§ 1. Chlagt ein richter hintz[1]) einen mann, er hab eins schedleichen mannes gut inn der mit dem rechten verderbet sei, antwurtt der selb man, und spricht: ich laugen nicht, ich hab des selben mannes gut inn, und es hat ein ander man mit dem rechten in meiner gewalt verboten: so mag er daz gut wol in haben, im selben ân schaden, einen gantzen manöt.

§ 2. Chümpt aber iemant der den richter innert mit dem rechten, daz er bezzer recht zu dem gut hab dann der richter, dem sol er es antwurtten.

§ 3. Chümpt aber niemant, so sol er es dem gericht antwurtten.[2]) und sol im der richter darumb seinen brief geben das es also mit dem rechten gevallen sei, und er dann furbas darumb ledich sein.

Tit. II Art. 14. [Art. 45.]

Umb eins schedlichen manns gůt.

§ 1. Chlagt ein richter hintz ainem mann, er hab eins schedlichen mannes gůt inn der mit dem rechten verderbt sei, antwurtt der selb man, und spricht: ich laugen nicht, ich hab dez selben mannes gůt inn, und hat ein ander man in meiner gewalt verboten mit dem rechten: so mag er daz gůt wol inn haben, im selber ân schaden, ein gantzen maneyt.

§ 2. Kumpt aber iemant der den richter geinnert mit dem rechten, daz er bezzer recht zů dem gůt hab dann der richter, dem sol er ez antwurtten.

§ 3. Kumpt aber niemant, so sol er ez dem gericht antwurtten. und sol im der richter seinen brief geben daz es also mit dem rechten gevallen sei. und sol er dann fůrbaz dar umb ledich sein.

§ 4. Antwurt er aber, und spricht, er hab seins gůtz nicht inn; oder spricht er: ich hans inne, und ist mein pfant gewesen ê er gevangen wurd; oder: ich hanz mit dem rechten in mein gewalt pracht ê er gevangen wurd: daz sol er bestæten mit seinem ayd.

Und sol der richter dheinen ziuck dar umb laiten, wan dhein richter umb dhein sein půzz dheinen ziuck haben sol.

Art. 23.

Umb schedleich laüt.

§ 1. Welich richter oder amptman iemant für einen schedleichen mann vaecht, und den in[3]) fronfest bringet, dem sol er sein gut aus geben. und sol chain taedinch von im nemen ân des lantzherren rat.

Wurd er des über waert, daz er chain gut von im naem anders, haimleich oder offenleich, so sol man zu[4]) im richten alz hintz einem schedleichen manne.

Tit. II Art. 15. [Art. 46.]

Da man einen schedlichen man væcht.

§ 1. Welher richter oder amptman iemant fůr einen schedlichen man væcht, und den in fronvest bringt, dem sol er sein gůt ausgeben. und sol chain tædinck von im nemen ân dez lantzherren rat.

Wurd er dez uberwært, daz er chein gůt heimlich oder offenlichen anders von im næm, so sol man hintz im richten als hintz einem schedlichen mann.

[1]) In II: hin zu. [2]) In II ist dieser Satz ausgefallen. [3]) In II: in ain.
[4]) In II: man hin zu.

Enbrast er aber[1]) mit dem rechten, so sol man in ze fürbann[2]) tun, sein leib und sein gut, gaen dem dem er enbrosten ist umb die selben ansprach und schuld.[3])

§ 2. Frümbet aber iemant ainen ze vachen gaen dem richter für einen schedleichen mann, der sol dem richter verpurgen zehen pfunt pfenning.

Ist aber es ein gast der ainen ze vahen frümt, und nicht verpurgen makch, so sol si der richter beed behalten untz der gast daz recht volfürt, alz hie vor geschriben stet.

Wirt aber er überwunden, so ist daz varent gut des richters, und aigen und lehen seiner eriben.[4])

Enpræst aber der gevangen mit dem rechten, so sol man in ze fůrbann tůn, sein leib und sein gůt, gen dem dem er enbrosten ist umb diu schuld und ansprach.

§ 2. Frůmpt aber iemant einen ze vahen gen dem richter fůr einen schedlichen man, der sol dem richter verpůrgen zehen pfunt pfenning.

Ist aber ez ain gast der ainen ze vahen frůmpt und nicht verpůrgen mack, so sol si der richter beid behalten vierzehen tag.

Verbůrgt der gast daz recht in viertzehen tagen, so sol man im dar nach einen tack geben in acht tagen, welhes er begert. und sol im dann richten nach der anchlag als daz půch sagt.

Verpůrgt aber der gast nicht in viertzehen tagen, so sol man den gevangen gerichten lan, und in ze fůrbann tůn, und dez gerichtz brief dar umb geben.

Und ist der gast dem richter dar umb ze půzz schuldich worden zehen pfunt pfenning.

Art. 24.

Umb frid prechen.

§ 1. Spricht ein richter ainen an, er hab einen frid[5]) zerbrochen, des laugen sol der richter nemen mit seinem ayd.

§ 2. Und sol der richter chainen zeukch[6]) darumb gaen im laiten, wann er seiner půzz darumb worten wolt, es stůnd

Tit. III Art. 4. [Art. 54.]

Umb fridbrechen.

§ 1. Spricht der richter einen an, er hab einen frid an einem zer brochen, dez laugen sol der richter nemen mit seinem ayd.

§ 2. Und sol der richter dheinen ziuck dar umb gen im laiten, wan er seiner půzz dar umb warten wolt, ez stůnd dann der

[1]) In II: Enprist aber der gefangen.

[2]) Das ursprüngliche „fůrvang“ ist gleich von derselben Hand in „fůrbann“ verbessert.

[3]) II führt hier noch — vgl. nachher die Note 4 — weiter fort: Wirt er aber uber wunden, varent gut der richter, aigen und lehen der erben.

[4]) Vgl. vorher die Note 3.

Das Stadtrecht fügt hier noch an: Ez süllen auch die gelter den erben vorvarn (umb ir gelt), als der stat hantfest ist.

[5]) In II: frid an ainem. [6]) In II: getzeug.

dann der gaen im in dem rechten an dem er den zerbrochen solt haben.

Art. 25.
Umb frid prechen.

§ 1. Swer an dem andern einen rechten frid prichet, und mag er daz war gemachen mit zwain erbergen mannen di den frid gemachet habent, und möcht er der zwair nicht peder gehaben, mag er aber der selben ainen gehaben und ainen andern erbergen mann zu im die da da pei gewesen sind da der frid gemachet ist,

und hintz wem daz also erzeugt wirt, der selb ist dem gericht vervallen mit der hant da er den frid mit gegeben hat.

Ez sol auch der richter chainen pfenning von im nemmen ân des clagers willen.

§ 2. Swas auch der anchlager und[1]) sein eriben mag[2]) bereden mit seinem[3]) aid, daz er des schaden hat genummen an seinem leib oder an seinem gut, des selben schadens sol der anclager von erst gericht werdent von des fridprechers hab.[4])

Und waz er hat varentz gut, des sol sich der richter underziehen.

Aber aigen und lehen ist iens eriben.

gen im in dem rechten an dem er den frid zer brochen solt haben.

Tit. III Art. 1. [Art. 51.]
Der in einem frid beschedigt wirt an leib und an gůt.

§ 1. Chlagt ainer hintz dem andern er hab in beschedigt an leib und an gůt, und iæch daz wer in einem frid geschehen, den frid sol er bestæten und erziugen mit zwain die den frid gemacht haben. mag er der zwaier nicht gehaben die den frid gemacht haben, so sol er es mit ainem erziugen der den frid gemacht hat und mit aim der ein unversprochner man sey zů im der ez auch gesehen und gehôrt hab. da mit sol der frid bestæt sein.

§ 2. Iæch aber der antwurter, er hiet dez frides nicht zerbrochen, dez laugen sol man nemen mit seinem ayd.

Er erziug ez dann mit den vodern zwain die vor geschriben sind da mit er den frid bestæt hat, oder mit zwain erberigen mannen die ez gesehen und gehôrt haben, daz er in in dem frid beschedigt hab an leib oder an gůt. und sol auch benennen mit weu er in beschedigt hab. dez sol er geniezzen.

§ 3. Und ist daz er also ûber ziugt wirt, so ist er dem gericht vervallen mit der hant.

Ez sol auch der richter dheinen pfeninck von im nemen fûr diu hant ân dez anchlagers willen.

§ 4. Swaz auch der anchlager und sein erben můgen bereden mit ir ayd, daz er dez schadens hat genomen an seinem leib oder an seinem gůt, dez selben schadens sol der anchlager von erst gewert werden von dez fridbrechers hab.

Und swaz er hat varntz gůtz, dez sol sich der richter under ziehen.

Aber aygen und lehen ist ienez erben.

---

[1]) In II: oder. [2]) Ebendort: mügen. [3]) Wieder dort: irem.

[4]) In I ist vor „hab“ ein Wort — vielleicht varent — vollständig ausradiert.

§ 5. Wær aber daz der antwurtter dem anchlager enpræst, als vor geschriben ist, so ist der chlager dez selben schuldich dem richter und dem antwurtter.

Art. 26.

Umb frid prechen.

Swer über wunden wirt als recht ist der an dem andern einen rechten frid pricht, der selb mag fürbas niemant des rechten mer heliffen.

Tit. III Art. 2. [Art. 52.]

Umb fridpræch.

Wer ůber wunden wirt als recht ist der an dem andern einen rechten frid bricht, der selb mag fůrbaz niemant dez rechten gehelfen.

Art. 27.

Umb frid prechen.[1])

Tit. III Art. 3. [Art. 53.]

Ob der fridbræch icht ze chlagen hat.

Hat aber der fridbrecher fůrbaz icht ze chlagen, umb welherley sach daz ist, da sol man im recht umb tůn, und sol dirr sach dar an nicht engelten.

Und sol auch er reht tůn wer hintz im icht ze sprechen hat.

Art. 28.

Umb verpotten wort.

Swer den andern an spricht, er hab in gehaissen einen untreuen poswicht, und vermisset er sich[2]) zeug, und get im an dem zeug icht ab, der ist dem gericht schuldich sechstzikch und dreu pfunt.[3])

Tit. V Art. 4. [Art. 63.]

Umb einen pôswicht.

Swer den andern anspricht, er hab in geheizzen einen untriuen pôswicht, und vermisset er sich dar ůber ziugen, und gêt im an den ziugen ab, der ist dem gericht schuldich sechzick und dreu pfunt pfenning.

Art. 29.

Umb verboten wort.

§ 1. Swer den andern anspricht, er hab in gezigen er sei ein rechter pozbicht, und er hab in verraten und verchaufft, da sol man iens laugen umb nemmen mit seinem aid, daz er ez nicht getan hab. es mache dann dirre wär mit zwain zu im, daz er es getan hab.

§ 2. Der ist dem gericht schuldich worden leibs und gutz, und den leipt mit dem gut ze losen.

§ 3. Und sol auch auf der stat sweren ze den heiligen, daz er iens freunt sei, und auch dreu taidinch nach ein ander auf daz

Tit. V Art. 5. [Art. 64.]

Umb einen rechten pôswicht.

§ 1. Swer den andern anspricht, er sey ein rechter pôswicht, und er hab in verraten und verchauft, da sol man sein laugen umb nemen mit seinem ayd, daz er ez nicht getan hab. ez mache dann dirr war mit zwain zů im, daz er ez getan hab.

§ 2. Der ist dem gericht schuldich worden leib und gůt, und den leip mit dem gůt ze lôsen.

§ 3. Und sol auf der stat swern zů den heiligen, daz er ienes friunt sey, und auch driu tædinck nach ein ander auf daz

---

[1]) Ursprünglich stand in I: umb schaden. Das ist aber von derselben Hand rot durchstrichen und dafür an den äußeren Rand „umb frid prechen" bemerkt.

[2]) In II: sich darüber. [3]) In III: schuldich worden vier phunt sehtzig phennig.

recht stê, und daz er offenleichen iehe: daz er ienen an gesait hat, swaz er da geredet hat, daz hab er[1]) durich anders nicht getan dann durich neit und durich hass und von chainer worhait nicht.

Waer aber ob er des nicht tätt, so sol man in fürbas haben für ainen schedleichen man.

recht stên, und daz er offenlichen iech: daz er ienen an geseit hat und swaz er da geredet hat, daz hab er durch anders nicht getan dann durch neid und durch haz und von dheiner warheit.

Wær aber ob er dez nicht tæt, so sol man in fůrbaz haben fůr einen schedlichen man.

Tit. VI Art. 1. [Art. 65.]

Umb schaden an zimmer.[2])

§ 1. Swer ainen anspricht umb schaden den er[3]) genomen hat an zimmer und[4]) an paů daz er an in gedingt hab umb lon, saumpt in der, und næm er icht schadens da von, wurd er dez ůber wunden,[5]) den sol er im ab tůn als recht ist.[6])

§ 2. Ist dez schadens under einem halben pfund, den mag er betiuren mit seinem ayd.

Ist er aber ůber ain halbs pfunt, so sůllen zwen mit im swern, daz dez schadens als vil sey als er fůr gegeben hat, daz in daz wars gewizzen[7]) sey, und weder tayl noch gemayn dar an haben.

§ 3. Und wer daz also erziugt, der sol[8]) behabt haben.[9])

Und dem gericht) zwen und sybentzick pfennig.[10])

Art. 30.

Umb schaden.

Tut iemant dem andern[11]) schaden bei tag oder bei nacht mit etzen an seinen choren, an seinem wismat, an seinem garten, an seinen aecheren,[12]) mit über eren,[13]) mit über zaeunen, mit über mad, ist daz sich iener der den schaden genomen mit lieb mit pet da von lät nemmen, oder im gelten lät nach der nachpauren rat, er hab umb seinen schaden pfant oder nicht, des sol er chain engeltnüsse haben gegen dem richter.

Und sol der richter noch[14]) chain sein amptman ienen der den schaden getan hat nicht an sprechen, er hab dann einen clager.

Tit. VI Art. 2. [Art. 66.]

Umb schaden.

Tůt iemant dem andern schaden bei tag oder bei nacht mit etzen an seinen korn, an seinen wizmat, an seinen gærten, an seinen æckern, mit ůber ern, mit ůber zaůn, mit ůber mat, ist daz sich iener der den schaden genomen hat mit lieb mit pet da von læt nemen, oder in gelten lat nach der nachgepauren rat, er hab umb seinen schaden pfant oder nicht, dez sol er dhein engeltnůzz haben gen dem richter.

Und sol der richter noch chein sein amptman ienen der den schaden hat getan nicht ansprechen, er hab dann einen chlager.

---

[1]) In II ist von „daz er offenleichen“ an bis hieher ausgefallen.

[2]) In III Art. 73 — s. in S. M. 1873 S. 443 — Um schaden den einer genomen hat an zimmern oder pawe.

[3]) In III: ainer. [4]) In III: oder.

[5]) In III: pawe, den er im an seinem guet solt getan haben, swer dez uberwnten wirt alz reht ist.

[6]) In III fehlt jetzt: als recht ist. [7]) In III: und daz si daz wars wissen.

[8]) In III: sol da mit. [9]) In III folgt noch: und sol im den schaden ab tuen.

[10]) Dieser Satz fehlt in III. [11]) In II fehlt: dem andern. [12]) In II: oder an seinem acker.

[13]) In I: mit übriger erde. [14]) Anstatt „der richter noch“ hat II nur: auch.

Art. 31.

Umb schaden.

§ 1. Braecht[1]) ainer ainen für umb nacht etzen, daz im schad da von wider varen waer, und hiet er[2]) pfant darumb, so sol er[3]) bereden den schaden der im geschehen ist bei der nacht, und das er deu pfant bei der nacht[4]) genomen hab an seinen schaden.

§ 2. Und sol er im den gelten mit der zwigült.[5])

Tit. VI Art. 3. [Art. 67.]

Umb schaden.

§ 1. Bræcht ainer ainen fůr umb nacht etzen, daz im schad da von wider varn sey, und hat er pfant dar umb, so sol er bereden den schaden der im geschehen ist bey der nacht, und daz er diu pfant bei der nacht genomen hab an seinen schaden.

§ 2. Der ist dem anchlager zů seinem schaden den er genomen hat schuldich sechs und dreizzick pfenning, und dem richter zwen und sybentzick pfenning.

Die půzz haben wir gehôhert von sunderem gebresten der sich mit grozzem nachtschaden ergangen hat da von daz diu půzz so ring gewesen ist.

Art. 32.

Umb schaden.

§ 1. Waer auch das ainer den andern an chlagt, er hab im sein öbs bei der nacht genomen, und hat er pfant darumb, so sol er auf seineu pfand bereden, daz er si im bei der nacht genomen hab an seinen schaden.

§ 2. Er sol im auch sein öbs bei der zwigült[6]) gelten.

Und dem richter sein buzz sechtzik und fümff[7]) pfund.[8])

§ 3. Hat aber iener nicht pfant, so sol man recht darumb tun.[9])

Tit. VI Art. 4. [Art. 68.]

Umb schaden an obs.

§ 1. Wær auch daz ainer den andern anchlagt, er hiet im sein obs bei der nacht genomen, oder sein korn, welherley daz wær, bei der nacht ab gesniten, und hat er pfant dar umb, so sol er seinen schaden auf seine pfant bereden.

§ 2. Und den sol er im gelten mit der zwigůlt und sechs und dreizzick pfenning auf die zwigůlt, jst er under einem halben pfund. ist er aber hin ůber, so sol sein hant selb drittiu sein.

Und dem richter als vil.

Art. 33.

Umb schaden.

§ 1. Ryt oder für[10]) ein gast bei tag ainem über seinen achkar oder über sein

Tit. VI Art. 5. [Art. 69.]

Umb schaden an æckern.

§ 1. Rit oder fůr ein gast bei tag einem ůber seinen acker, ůber sein wizmat, also

[1]) In II: Bringt. [2]) In III: und hat. [3]) In III: er auf seinem phant.

[4]) In II ist von „und das er" an ausgefallen.

[5]) II hat noch weiter: und dem richter ze püsz halb als vil. III: und dem rihter halb alz vil. Ebenso Art. 69 des Stadtrechts.

[6]) In II: auch zwivach. [7]) In II: sechtzig schilling und drey.

[8]) In III: puezz dreu phunt lx pfennig. Im Art. 70 des Stadtrechts: puzz iii lib. dn. lx dn.

[9]) Dieser Satz fehlt in II. [10]) In II fehlt: oder für.

wisen, also daz er im schaden taett, und pfant er in darumb, möchten si sich freuntlich und liepleich[1]) darumb berichten, daz süllen si tun, in selben ân schaden, nach zwair mann rat.

§ 2. Möchten si des nicht tun, so sol der der den schaden getan hat bereden und den schaden beteuren mit seinem ayd. und sol im daz geben.

Art. 34.

Umb schaden.

§ 1. Waer auch daz ainer hintz dem andern[2]) clagt, er hiet in über zaeunt[3]) oder über maet, den sol man ein chuntschafft dar auf geben.

§ 2. Und wenn[4]) si pednthalben fronboten lazzent wizzen, der sol er[5]) dar auf gepieten die beder tail noch gemain dar an habent. die sullen es beschauben.

§ 3. Und swem si es gebent pei ir aid oder der merer tail, der mag es fürbas wol haben ân not red.

§ 4. Es sol auch bei der sag sein der richter oder fronbot.

§ 5. Und welichem bruch an der sag geschiecht, der sol dem andern seinen schaden ab tun den er beteuren mag den er des

daz er im schaden tæt, hat er pfant dar umb, möchten si sich friuntlichen und lieplich berichten, daz sûllen si tûn, in selber ân schaden, nach zweier mann rat.

§ 2. Mochten aber si dez nicht getûn, so sol der der den schaden getan hat bereden und den schaden tiuren mit seinem ayd. und sol im daz geben.

§ 3. Und daz recht ist dar umb gesetzt, daz ein gast seiner tagweid nicht versaumpt werde.

Tit. VI Art. 6. [Art. 70.]

Umb ûber ern und zaûn.

§ 1. Wær auch daz ainer chlagt hintz dem andern, er hiet in ûber arn, ûber zaûnt, ûber mæt, den sol man ein chuntschaft geben dar auf.

§ 2. Und swenn si fronboten beidenthalben lazzent wizzen, den sol er dar auf gebieten die weder tail noch gemain dar an habent. di sûllen ez beschauen.

Und dar nach sol si die chuntschaft beidenthalben lazzen wizzen, wie verr si ez auz zeigen oder gên wellen.

Taûcht dann iemant, daz man im ze nahen gen wolt, der mag wol da fûr stên, und mag ez wol verantwurtten, als ein man sein aygen und sein lehen ze recht verantwurtten sol.

Wolt ietwederr aber fûr daz sein nicht stên, so sol diu kuntschaft sagen, wez si ir gewissen weist. und sol auch die swern.

§ 3. Und swem si ez gebent bey ir ayd oder der merar tail, der mag ez fûrbaz wol haben ân not red.

§ 4. Es sol auch bey der sag sein der richter oder fronbot.

§ 5. Und swelhem bruch an der sag geschicht, der sol dem andern seinen schaden ab tûn den er betiuren mag den er dez

[1]) In II fehlt: und liepleich. [2]) In II: ainer ain an.
[3]) II setzt hier noch ein: oder über aren. [4]) In II: süllen. [5]) In II: in.

über vangs[1]) genomen hat. ist er under einem halben pfunt, mit seinem ayd. ist er aber hin über, so sol er haben zwen zů im di des mit im swern, das des schadn alz vil sei als er in benennet hat.

§ 6. Dem richter zu puzz halb alz vil alz ener beteurt der den schaden genomen hat.

ûber vangs genomen hat. jst er under einem halben pfund, mit seinem ayd. jst er hin ûber, so sol er haben zwen zů im die dez mit im swern, daz dez schadens als vil sey als er benennt hat.

§ 6. Dem richter ze půzz halb als vil als iener betiurt der den schaden genomen hat.

Art. 35.

Umb schaden.

§ 1. Ist auch das ein man zu dem andern clagt umb schaden den er im getan hab und den man mit der zwigült[2]) gelten sol, swas er für den schaden beteurt oder schuldich wirt,[3]) so sol er dem richter halb alz vil geben ze buzz.[4])

§ 2. Laugent aber er, daz er des schaden nicht getan hab, da sol man sein recht umb nemen.

In müg dan iener über zeügen mit zwain[5]) daz si daz gesehen habent, daz er im den schaden getan hab.

Tit. VI Art. 8. [Art. 72.]

Umb schaden mit der zwigûlt.

§ 1. Ist daz ein man zů dem andern chlagt umb schaden den er getan hat den man mit der zwigûlt gelten solt, waz er fûr den schaden teurt oder schuldich wirt, so sol er dem richter halb als vil geben.

§ 2. Laugent aber er, daz er den schaden nicht getan hab, da sol man sein recht umb nemen.

Jn mûg dann iener ûber ziugen mit zwain daz si daz gesehen habent, daz er im den schaden getan hab.

Art. 36.

Umb puzz fragen.[6])

§ 1. Es sol chain richter noch amptman auf stên an dem rechten[7]) umb dhain půzz. er sol aber darumb sitzent fragen.

§ 2. Und sol auch selb umb dhain buzz[8]) ertailen[9]) noch[10]) gespraech haben, er noch sein amptmann.[11])

Tit. XX Art. 4. [Art. 261.]

Sitzent fragen umb pûzz.

§ 1. Ez sol chain richter noch amptman auf stên an dem gericht umb chain půzz. er sol aber dar umb sitzent fragen.

§ 2. Und auch selb umb chain půzz ertaylen noch gespræch haben, er noch chain[12]) sein amptman.

Art. 37.

Umb chlag auf geben.

§ 1. Es mag niemant dem andern sein chlag auf geben ân vor dem rechten[13]) ze gewin und zu flust,[14]) oder mit seinem offen brief.

Tit. XIX Art. 1. [Art. 255.]

Umb chlag auf geben.

§ 1. Ez mag nieman dem andern sein chlag auf geben dann vor dem rechten ze gewinn und ze flust, oder mit seinem offem brief.

---

[1]) In II: vahens. [2]) In II: man zwivach. [3]) In II: schaden tewert oder gelten sol.
[4]) In II fehlt: ze buzz. [5]) In II: es mûg dann iener ertzewgen mit zwain zu im.
[6]) In III: Ein rihter sol sitzend fragen umb sein buez. [7]) In II und III: gericht.
[8]) In III: puezz niht. [9]) In II: vertailen. [10]) In III: noch chein.
[11]) In III: noch kain sein amptlaut. [12]) In A ist „chain" erst übergeschrieben.
[13]) In II folgt hier: es sey denne. [14]) In II: verlust.

§ 2. Er mag auch vor dem rechten sein clag wol wider auf nemen mit dem rechten.

§ 3. Enbrist aber der antwurter dem anchlager mit dem rechten, so sol er fürbas ledich sein der ansprach von dem des chlagfürer dirre gewesen ist.

§ 2. Er mag auch sein chlag vor dem rechten wol wider auf nemen mit dem rechten.

§ 3. Enpræst aber der antwurtter dem anchlager mit dem rechten, so sol er fůrbaz ledich sein der ansprach von dem dez chlag fůrær dirr gewesen ist.

Und sol man im gerichtz brief dar umb geben, ob er sein begert.

Art. 38.

Umb chlag füren.

Es sol auch chain scherig niemant sein clag füren dann seinem rechten lantzherren, oder des landes herren[1]) vitztum, oder seinem rechten herren des aigen er ist, oder einem gast.

Tit. XIX Art. 2. [Art. 256.]

Chain scherig noch amptman chlag fůrn.

Es sol chain scherg nieman sein chlag fůrn dann seinem rechten lantzherren, oder dez lantzhern vitztům.

Art. 39.

Umb schergen.

Tit. XX Art. 3. [Art. 260.]

Um půzz.

Welich arm man einem richter einer půzz schuldick wirt, ob im der rihter die půzz læt, so sol der scherg auch von im nichtz nemen noch vodern.

Art. 40.

§ 1. Man sol auch chainem schergen von chainem fürbot nimmer[2]) geben dann zwen pfenning von ie der meil hin und her wider.[3])

§ 2. Und ob iemant ein gut behabt mit dem rechten, es sei aigen oder lehen, swenn im der scherig daz selb gut ein antwurtt, da von sol man im nicht mer geben dann zweliff pfening.

Tit. XIX Art. 3. [Art. 257.]

Umb gůt behaben mit dem rechten.

Und ob ieman ein gůt behabt mit dem rechten, ez sey aygen oder lehen, wenn im der scherg daz selb gůt ein antwurtt, da von sol man im geben nimer dann zwelf pfenning.

Art. 41.

Umb di schergen.

Swer hintz einem schergen icht ze chlagen hat, dem sol der richter oder sein boten[4]) für pieten.

Tit. XX Art. 6. [Art. 263.]

Hintz amptlaûten chlagen.

§ 1. Wer huntz einem schergen icht ze sprechen oder ze chlagen hat, dem sol der richter oder sein poten fůr gebieten.

§ 2. Hat aber ein scherg umb sein selbs notdurft icht ze chlagen daz von dez gerichtz wegen nicht en ist, da sol im der richter seinen knecht umb leihen ze fůrbot.

Da sol man im umb richten als andern laûten.

[1]) In II ist ausgefallen: oder des landes herren. [2]) In II: mer. [3]) In II fehlt: wider.
[4]) In II: pot.

Art. 42.

Umb di schergen.

Swem auch mit dem rechten ertailt wirt, das in der fronbot ze fürbann sol tun, der sol dem fronboten nimmer[1]) geben dann zwen[2]) pfenning.

Art. 43.

Umb futer sammen und nach seld.

§ 1. Es sol auch chain richters schreiber, noch richter chnecht, noch dhain scherig, noch chains herren chnecht umb chain futter nicht pitten noch sammen.

§ 2. Und sullen auch in chainem snit noch sagt[3]) chain choren sammen noch piten, es sei rokch gersten haber, oder swelicherlay choren daz sey.

§ 3. Si sullen auch chain nachtseld auf dem[4]) lant haben wann umb ir pfenning, es sei dann des landes nott, daz si wol für pringen[5]) mügen.

§ 4. Swer daz über vert, den pezzert der vitztum ân alle genad.

Art. 44.

Umb arbait.

Wir wellen auch und gepieten vestichleich pei unsern hulden,[6]) daz si niemant piten[7]) noch nötten umb pflüg, umb wägen vart, umb maen, umb zaeunen, noch umb chainerlay arbait wie die genant sein, ân was di herschafft an gehort.[8])

Des leib und des[9]) gut stet in des herren hant ân alle genad.

Tit. XX Art. 5. [Art. 262.]

Umb fůrban.

Swem auch mit dem rechten ertailt wirt, daz in der fronbot ze fůrban tůn sol, der sol dem fronboten nimer geben dann vier pfenning der můnzz da ez inn ist.

Tit. XXI Art. 2. [Art. 267.]

Umb fůter biten den richtern und irn amptlaůten.

§ 1. Ez sol chain richter, noch schreiber, noch chastner, noch scherg, noch chain ir diener, noch anders nieman in dem land dhein fůter biten noch sæmmen.

§ 2. Si sůllen auch in dhainem snit noch sat und dar zů ůber iar dheinerlay chorn biten noch sæmmen.

§ 3. Und sůllen auch chain nachtselde auf dem land haben wan umb ir pfenning, ez sey dann dez landes not, daz si wol fůrbringen můgen.

§ 4. Swer daz ůber vert, den pezzert der vitztům ân all genad.

Und sol im dar zů geholfen sein, dem vitztům, lant und laůt.

Tit. XXI Art. 3. [Art. 268.]

Umb dheinerlay aribeit den richtern und irn amptlaůten.

Wir wellen und gepieten auch allen unsern richtern und amptlaůten, wie die genant sint, daz si nieman benôten noch biten umb dhainerley aribeit, um pflůg, umb wagenvert, umb mæn, umb zaůnen, umb welherley aribeit oder tagwerch daz sey, ân waz diu herschaft an gehôrt.

Wer daz ůber vert, dez leib und gůt stêt in dez hern hant ân all genad.

---

1) In II: nit mer. 2) In II und III: vier. 3) In II: schnyt gar.

4) In II: dem veld oder. 5) In II: wol verpringen.

6) In II: vestigklich allen richteren und amptlewten. 7) Ebendort: gepieten.

8) In II fehlt: ân was di herschafft an gehort.

9) In II: Wer das über vert, sein leib und sein.

Art. 45.

Umb zeuknüzze.

Wem ein zeukch ertailt wirt, habt iemant mer mit im[1]) auf dann im ertailt wirt, und der mit dem rechten[2]) nicht[3]) genomen ist dar zu, nimt iener da von schaden der des zeugs[4]) wartent ist, den selben schaden sol er im ab tun.

Und ist dem gericht schuldich worden ze puzz sechtzikch und dreu pfunt pfenning.

Tit. XXV Art. 10. [Art. 320.]

Umb ziug.

Wem ein ziuck ertailt wirt, habt ieman mer mit im auf dann im ertailt wirt, und der mit dem rechten dar zů nicht genomen ist, nimpt iener da von schaden der dez ziuges wartent ist, den selben schaden sol er im ab tůn.

Und ist dem gericht schuldich worden ze půzz zehen schilling pfenning.

Art. 46.

Umb zeugen.

§ 1. Swem ein zeukch ertailt wirt,[5]) dem sol der fronbot pieten auf daz naechst recht.

§ 2. Und chümpt dann der[6]) zeugkch,[7]) und spricht der zeugk, er enwizze der sag nicht der er an in[8]) zieh, der sol sich mit seinem ayd da von nemmen.[9]) oder er sol ienem seins rechten heliffen.

Tit. XXV Art. 20. [Art. 330.]

Umb ziuck vermezzen.

§ 1. Swer sich eins ziuges vermisset, dem sol fronbot pieten auf daz næchst recht.

§ 2. Und kumpt dann der ziuck auf daz recht, und spricht der ziuck, er wizz der sag nicht der er an in ziehe, der sol sich mit seinem ayd da von nemen daz er der sag nicht enwizze. oder er sol ienem dez rechten helfen der in dar zů gevodert hat und im daz gericht geboten hat.

§ 3. Wolt aber iener von dez gerichtz gepot und nach iens gepot im dez rechten nicht helfent, so sol er es dem gericht bezzern mit zehen schilling pfenning. und sol ienem seinen schaden ab tůn.

Er sant dann einen poten auf daz recht, der fůr in ẽhaft not beredet. so sol man im tack geben auf daz næchst recht daz dar nach kumpt.

§ 4. Wær aber ob der ziuck in einem andern gericht gesezzen wær, so sol im der richter seinen fronboten geben an den andern fronboten, der im gepiet ienem seins rechten helfen.

Art. 47.

Swer mit dem rechten über wunden wirt, daz er valischen zeukch umb gut lönt, der

Tit. XXV Art. 12. [Art. 322.]

Umb valsch ziug.

Wer mit dem rechten ůber wunden wirt, daz er falschen ziuck umb gůt lỏnet,

[1]) In II fehlt: mit im. [2]) In II: rechten dartzu. [3]) In II fehlt: nicht.
[4]) In II: zewgnus. [5]) In II: Wer sich ains zewges vermisset. [6]) In I: der recht.
[7]) In II: der zewg auff das nachst recht. [8]) In II: an sich.
[9]) In II folgt noch: das er der sag nicht enwisse.

sol alles des schuldich sein als der der umb gut valischer zeug ist.

Art. 48.
Umb zeugen.

§ 1. Swem ein zeukch ertailt wirt, dem sol der fronbot pieten auf daz næchst recht.

§ 2. Swenn er aber mer wiriffet daz pider laeut sint, oder swer dar zu chümpt, da mag er also wol mit erzeugen als mit den den[1]) fronbot dar geboten hat.

Art. 49.
Ut supra.

Swas ein man[2]) erzeugen wil, wie im der zeukch ertailt wird, die sullen sweren und nicht sagen.[3])

Art. 50.
Umb zeugen.

§ 1. In swelicher saeche ainem zeukch ertailt werden da mit er auf einen tag erzeugen solt, jrret den êhafft not daz er des tages nicht gesuchen möcht, sant er ainen poten der di êhafft nott für in bereden solt auf den selben tag,[4]) und würt der selb pot auch geirret daz er von êhafft nott auf den tag nicht chömen mächt, der richter mag wol richten.

§ 2. Chumpt aber er so di êhafft nott für chümpt zu dem richter, und spricht, in hab êhafft nott geirret, alz er wol weisen welle, so sol in der richter baiden takch geben mit fronboten auf daz naechst taydinch.[5])

§ 3. Mag er dann êhafft nott bereden mit seinem ayd, daz in des tages êhafft not geirret hab, und auch darumb seinen poten gesendet hiett, der auch bereden solt, ob

der sol alles dez schuldich sein als der umb gût falscher ziuck ist.

Tit. XXV Art. 9 [Art. 319.]
Umb ziug.

§ 1. Wem ein ziuck ertailt wirt, dem sol der fronbot pieten auf daz næchst recht.

§ 2. Aber wen er wirbet daz piderb laût sint, oder wer dar zů kumpt, da mag er als wol mit erziugen als mit den den fronbot dar geboten hat.

Tit. XXV Art. 13. [Art. 323.]
Umb ziug.

§ 1. Waz ein man erziugen wil, wie im der ziuck ertailt wirt, die sûllen swern und nicht sagen. und da mit hat er behabt.

§ 2. Und sûllen swern, als hie vor geschriben stet.

Tit. XXV Art. 14. [Art. 324.]
Umb ziug.

§ 1. In welher sache einem ziug ertailt wurden da mit er auf einem tag erziugen solt, irrt den êhaft not daz er dez tags nicht gesûchen môcht, sant er einen poten der die êhaft not fûr in bereden solt auf den selben tack, und wirt der selb pot auch geirret von êhafter not daz er auf den selben tack nicht komen mocht, der richter mag wol richten.

§ 2. Kumpt aber er so diu êhaft not fûr kumpt zů dem richter, und spricht, in hab êhaft not geirrt, als er wol weisen welle, so sol si der richter baid betagen mit fronboten auf daz næchst tædinck.

§ 3. Mag er dann êhaft not bereden mit seinem ayd, daz in des tags êhaft not geirrt hab, und auch dar umb seinen poten sant, der daz auch bereden solt, ob er in

[1]) In I ist „den" ausgefallen. II hat: mit den den der. [2]) In II: Wann ain man icht.
[3]) In II folgt noch: und damit hat er behabt. und süllen sweren als hie vorgeschriben stet.
[4]) In II fehlt: auf den selben tag. [5]) In II: recht.

er in ungevärtlichen gehaben mag, so sol es stên in allem dem rechtem als des tages und[1]) er betzeugt solt haben.

Art. 51.

Umb zeugen.

Man sol wizzen, wer zeug gesein mag oder nicht.

Daz sint chint di zu ieren tagen nicht chömen sind, zu viertzehen jaren.

Und weibt: wann umb ėleich sache, da bezeukch[2]) man mit frauen oder mit pfaffen. und umb geschäfft di an dem todpett[3]) geschehent.

Puben mügen auch nicht zeug gesein.

Und so getan laeut di es mit ir tumphait dar zu bracht habent daz in ir freunt di ir pfleger waren ir gůt von dem gericht an gewinnent, di mügen auch nicht zeug gesein.[4])

Und unsinnig läut, und plint, und toren,[5]) und deu nicht gehorent, und stummen.

Und pannikch laeut, veraechtig[6]) laeut, und mainaidig laeut, di vor gericht der ding[7]) über wunden sind.

Oder wer tail oder gemain dar an habent.[8])

Di mügen all nicht zeug gesein.[9])

Art. 52.

Umb gewern.

§ 1. Swer sich eins gewern vermisset ze stellen, und auch den stellet, da mit so sol der porig wol[10]) ledich sein, ob der[11]) gewer als gut ist.

§ 2. Gieng aber im an dem gewern ab, da sol der porig umb behafft sein.[12])

ungeværlich gehaben mack, so sol ez stên in allem dem rechten als dez tags und er beziugt solt haben.

Tit. XXV Art. 15. [Art. 325.]

Wer ziuck gesein mag oder nicht.

Man sol wizzen, wer ziuck gesein mag oder nicht.

Daz sind chint die zů iren tagen nicht komen sind, ze vierzehen iarn.

Und weip: wan umb ėleich sach, da beziugt man mit frauen und mit pfaffen. und geschæft die an den totpetten geschehent. mit frauen mag man umb notnuft auch wol erziugen.

Půben mûgen auch nicht ziuck gesein.

Und unsinnig laût, und plinten, und torn, und die nicht gehôrnt, und stummen.

Und pænnig laût, und veræchtig laût, und maynaidig laût, die vor geriht der ding ûber ziugt sind.

Und weder tayl noch gemayn an der chlag habent dar umb si ziuck solten sein.

Die mûgen all nicht ziuck gesein.

Und swer gůt fûr ere nimpt, die mûgen auch nicht ziuck gesein.

Tit. XXIV Art. 8. [Art. 307.]

Umb gewern ze stellen.

§ 1. Wer sich eins gewern vermisset ze stellen, und auch den stellt als recht ist, da mit sol der porg mit rů sitzen biz daz sich daz recht vergėt.

§ 2. Swaz dann dem gewern an gehabt wirt, da sol der porg umb behaft sein.

---

[1]) In II: als. [2]) In II: getzeugt. [3]) In II: an den totpetten.

[4]) Dieser ganze Satz fehlt in II. Vgl. unten Note 9. [5]) In II fehlt: und toren.

[6]) In II: verächte. [7]) In II fehlt: der ding. [8]) In II: gemain an der klag hat.

[9]) Dieser Schlußsatz fehlt in II, wogegen jetzt der oben ausgelassene Satz folgt mit dem Ende: ir gut vor dem rechten an gewynnent, di mügen nit getzeug sein.

[10]) In II: auch. [11]) In II: die.

[12]) In II folgt noch: In dem rechten sol es stên umb alle gewerschafft. Im Art. 145 des Stadtrechts: in dem rechten als ez stê um alle werschaft.

Art. 53.

Umb gewern.

§ 1. Swer sich eins gewerens vermisset ze stellen, und den nicht stellet alz recht ist, dem ist bruch geschehen umb weu er den[1]) gewern gepoten[2]) hat gen dem der in bechlagt hat.

Und ist dem gericht schuldich worden zwen und sibentzikch pfening.

§ 2. Hat aber in iener gesaumpt der sein gewer solt sein gewesen, so sol er im nach varen als recht ist.

Tit. XXIV Art. 11. [Art. 310.]

Umb gewern.

§ 1. Wer sich eins gewern vermisset ze stellen, und den nicht stellt als recht ist, dem ist pruch geschehen umb weu er den gewern boten hat gen dem der in bechlagt hat.

§ 2. Hat aber in iener gesaumpt der sein gewer solt sein gewesen, so sol er im nachvarn als recht ist.

Und dem richter zwen und sibentzick pfenning.

Art. 54.

Umb geweren.

Swer zeug oder hantvest und brief bedarff, und gewern den ainer stellen wil und bedarff oder sein begert, oder ainer chuntschafft bedarff, da sol man im tag umb geben als recht ist.

Tit. XXV Art. 1. [Art. 311.]

Umb ziuck und urkůnd.

Wer ziuck oder hantfest oder brief bedarf, und gewern den ainer stellen wil oder bedarf und sein begert, oder einer kuntschaft, da sol man im tack umb geben als der schrannen recht ist.

Art. 55.

Umb frist wereden.

§ 1. Swer sein frist bereden wil, daz sol er tun mit ainem zu im der im heliff swern,[3]) der weder tail noch gemain dar an hab, daz ims wärs gewizzent[4]) sei, daz sein vrist also stê als er geoffent hat.

Und sol man im tag auf seinen zeug geben, ob er in ân gevär des tages nicht gehaben mag.

§ 2. Ist aber der schuld under einem halben pfunt, so sol er ain selb sein frist wereden.

Ist ir aber über ein halbt pfund,[5]) so sol er ainen zu im haben.

Tit. XXV Art. 24. [Art. 334.]

Umb frist bereden.

§ 1. Swer ein frist bereden wil, daz sol er tůn mit ainem zů im der im helf swern, der weder tayl noch gemain dar an hab, daz im daz wars wizzent sey, daz sein frist also stê als er geöffent hab.

Und sol man im tack auf seinen ziuck geben, ob er in ângeværde dez tags nicht gehaben mag.

§ 2. Ist aber der schuld ûber ein halb pfunt, so sol er aynen zů im haben.

Art. 56.

Umb ein gemain.

§ 1. Wa zway dorff mit ein ander chrigent umb ein gemain, da sol der scherig

Tit. XIII Art. 1. [Art. 136.]

Umb zwayer dôrffer chrieg.

§ 1. Wo zway dôrffer mit ein ander kriegent umb ein gemayn, da sol der scherg

[1]) In II: dem. [2]) In I: gepeten. In II: poten. [3]) In II fehlt: der im heliff swern.
[4]) In II: das im das wars wissent. [5]) In II ist von „so sol er“ an bis hieher ausgefallen.

den naechsten zwain dorffern oder drein zu ein andern[1]) pieten di weder tail noch gemain dar an habent. die sullen es beschaeuen.

Und was denn der mererer tail und der pezzer auf ir aid sagent daz si recht tüncht, oder ob[2]) si ir gewizzen weisset wer ez durich recht haben solt, der sol es fürbas haben und niezzen ân all nott red.

§ 2. Und sol entweder[3]) tail dem gericht nichtz schuldig sein.

Art. 57.

Ut supra.

§ 1. Waer auch das man ainen anclaget, er hiet eins dorffs gemain ein gevangen mit zimmer oder mit paeu, oder wie er sich der under wunden hat, stêt er des ân laugen, so sol man im gebieten, daz er sie raeum und lazz ligen.

Und ist dem gericht dann schuldig worden sechtzik und fümff pfund.

§ 2. Stêt aber er sein mit laugen, so sol man einer chuntschafft dar auf gepieten die eltisten und di[4]) pesten di man müg gehaben in der pfarre.

§ 3. Wolt aber deu chuntschafft dem antwurter in sein aigen oder in sein lehen gên als verre daz er si verantwurten solt und[5]) wolt, er sol es wol tun und[6]) verantwurten alz ein man sein aigen oder sein lehen pilleichen tun[7]) sol.

den næchsten zwain dôrffern oder dreyn gepieten die weder tail noch gemain dar an haben. die sûllen daz beschauen.

Und waz dann der merær tail und der pezzer auf ir ayd dar umb sagent daz si recht dunckt, oder si ir gewizzen weiset wer ez durch recht haben sol, der sol daz fûrbaz haben und niezzen ân all notrede.

§ 2. Und sol ietwederr tayl dem gericht nichtz schuldich dar umb sein.

Tit. XIII Art. 2. [Art. 137.]

Umb ains dorfs gemain.

§ 1. Wær auch daz man aiuen anchlagt, er hiet eins dorfs gemayn ein gevangen mit zimmer oder mit baû, wie er sich der under wunden hiet, stêt er dez ân laugen, so sol man im gepieten, daz er si raum und lazz ligen.

Und ist dem gericht dann der pûzz schuldich worden ain pfunt pfennig.

§ 2. Stêt er aber mit laugen, so sol man einer kuntschaft dar auf gepieten der eltisten und der besten.

Und swenn si fronboten beidenthalben lazzent wizzen, der sol in dar auf gepieten. und weder tail noch gemain dar an habent. und die sûllen ez beschauen.

Und dar nach sol si diu chuntschaft beidenthalben lazzen wizzen, wie verre sie auz zeigen oder gên wellen.

§ 3. Taûcht dann ieman, daz man im ze nahen gen wolt, der mag wol dar auf stên, und mag ez wol verantwurtten als ein man sein aygen gût oder sein lehen ze recht verantwurtten sol.

§ 4. Wolt aber ietwederr tail fûr daz sein nicht stên, so sol diu kuntschaft sagen dez si ir gewizzen weist, und sol auch dez swern.

1) In II fehlt: zu ein andern. 2) In II fehlt: ob. 3) In II: paiden.
4) In II: gebieten den eltisten und den. 5) In II: oder. 6) In II fehlt: wol tun und.
7) In II fehlt: tun.

Art. 58.

Umb choren shneiden.

§ 1. Es sol auch niemant in dhainem dorff in chainem esch nicht sneiden ân der nach pauren rat und willen, nicht an vallen, ân ob er ein snit prot sneiden wolde[1]) ân gevär.

§ 2. Wirt der dar umb angesprochen, da sol man seinen ayd umb nemmen. oder man maches war mit zwain die des swern daz er es getan hab.

§ 3. So sol er in ieren schaden gelten mit dem aid den si geteuren mügen.

Und ist dem gericht darumb schuldich worden zwen und sybentzik pfening.

Art. 59.

Umb paulaut.

Es mag auch ein igleich man wol pfenten auf seinem gut umb sein gult und umb seins gutz recht ân fronpoten, im ân allen[2]) schaden.

Art. 60.

Umb paulaut.

Es mag auch niemant chainen pauman noch der auf voktey gesezzen ist pfenten

Und wem si ez gebent bey ir ayd oder der meræer tail, der mag es wol fůrbaz haben ân notrede.

§ 5. Es sol auch bey der sag sein der richter oder fronbot.

§ 6. Und welhem bruch an der sag geschicht, der sol dem andern seinen schaden ab tůn den er betiuren mag den er dez ůber vangs genomen hat. jst er under einem halben pfunt, mit seinem ayd. jst sein hin ůber, so sol er haben zwen zů im die dez mit im swern daz dez schadens als vil sey als er benennt hat.

Tit. XIII Art. 7. [Art. 142.]

Von einem esch.

§ 1. Ez sol nieman in cheinem dorffe in cheinem esch nicht sneiden ân der nachtgebauren rat und willen.

§ 2. Wirt er darum an gesprochen, so sol man seinen ayt dar umb nemen. oder man mach ez dann war mit zwain, oder mit dem eschayn ain, die dez mit im swern daz er es getan hab.

§ 3. So sol er in iren schaden ab tůn und gelten mit dem ayd den si getiuren můgen.

Und ist dem gericht dar umb schuldich worden zwen und sybentzich pfenning.

Tit. XIII Art. 10. [Art. 145.]

Umb pfenten auf seinem gůt ein herr.

Ez mag ein iglich man wol pfenten auf seinem gůt umb sein gůlt und umb seins gůtz recht ân fronboten, im selber ân schaden.

Tit. XIII Art. 11. [Art. 146.]

Umb pfenten auf dem gůt den herren.

Es sol auch nieman cheinen pauman noch freysæzzen oder der auf der vogtay

[1]) In III: willen, und ob er ein snytbrod sneyden well.

[2]) In II: im selber ân.

noch nötten[1]) für seinen herren nicht mer dann er dem herren schuldich sei, und auf di[2]) zil als ers von recht geben sol.

Art. 61.

Umb paulaut.

§ 1. Waer auch daz ein man einen pauman[3]) der auf seinem gut gesezzen ist vercheren wolt ze rechter zeit in dem pautaeiding,[4]) und der gepaur auf[5]) daz gut nichtz ze sprechen hat, daz mag er wol tun.

§ 2. Naem aber der paur chainen pfenning von dem den der herre dar auf setzen wolt haimleich oder offenleich ân seins herren willen, würd des der herre inn, so sol er dem herren di selben pfenning geben, und alz vil dar zu.

Und dem richter sechtzik und fumff pfund.

Art. 62 a.[6])

Umb paulaut.

Welich paur auf eim gut sitzet das er einem herren verdienen můs, gicht er chain recht[8]) an daz gut, da sol in[9]) chain nutz und gwer an für tragen noch heliffen, er hab dann brief darumb da er es mit erzeug.[10])

Art. 62 b.[11])

Umb paulaut.

Welich paur auf eim gut sitzet da ser einem herren verdienen můs, gicht er chain recht an daz gut, da sol in[13]) chain nutz und gwer an für tragen noch heliffen, er hab dann brief darumb da er es mit erzeug.

gesezzen ist nicht pfenden noch nôten fûr seinen hern nicht mer dann er dem herren schuldich ist, und auf die zil als er es ze recht geben sol.

Tit. XIII Art. 12. [Art. 147.]

Umb paulaût vercheren.

§ 1. Wær daz ein man einen pauren der auf seinem gůt gesezzen ist vercheren wolt ze rechter zeit in dem paûtædinch, und der paur an daz gůt nicht ze sprechen hiet, daz mag er wol tůn.

§ 2. Næm aber der paur dheinen pfenning von dem den der herre dar auf setzen wolt haimlich oder offenlich ân seins herren willen, wurd dez der herr innen, so sol er dem herren die selben pfenning geben, und als vil dar zů.

Dem richter sechzick und fûmf pfunt pfenning.

Tit. XIII Art. 9. [Art. 144.][7])

Umb pauren gůt verdienen.

Welich paûr auf einem gůt sitzet daz er einem herren verdienen můs, jæch der chains rechten an daz gůt, da sol in dhein nutz noch gewer an fûrtragen noch helfen, er beziug ez dann mit briefen.

Tit. XIII Art. 19. [Art. 154.][12])

Umb einen pauman auf einem gůt sitzent.

§ 1. Welich paûr auf einem gůt sitzet daz er einem herren verdienen můz, iæch der chains rechten an daz gůt, da sol in chein nutz noch chein gewer fûr tragen noch helfen, er beziug ez dann mit briefen.

§ 2. Ân als vil, ob der paûr nichtz gicht auf grunt und auf bodem, und gicht,

[1]) In II: penöten. [2]) In II: das. [3]) In II: pawren. [4]) In II: in den pawtadingen.
[5]) In II: der pawr an. [6]) S. auch noch die Wiederholung im Art. 62 b.
[7]) S. auch noch die Wiederholung im § 1 des Art. 154.
[8]) In II: kains rechtens. [9]) In II: daz sol er in. [10]) In II: er betzewg es dann mit briefen.
[11]) Ist nur Wiederholung des Art. 62 a.
[12]) Der § 1 dieses Artikels ist nur Wiederholung des Art. 144. [13]) In II: daz sol er in.

er hab daz gůt ze iaren verlantschult, oder bestanden ze ôdrecht, oder ez sey im umb rechten dienst lazzen dreu iar ân pfenning, mag er daz also erziugen, ob im der herr dez laugent.

Erziugt er es dann mit zwain erbern mannen zů im, daz ims der herr ze drein iaren lazzen hab oder minder, dez sol er geniezzen.

§ 3. Jæch aber der paûr icht mer dann driu iar, daz sol er beziugen mit briefen.

Art. 63.

Umb paulaut.

Es mag ein igleich herre[1]) zu seinen vokläuten,[2]) zu seinen aigen läuten, zu allen den die er mit tür und tor beslozzen hat wol stên mit dem rechten, und zu den der er pfleger ist.

Tit. XIII Art. 13. [Art. 148.]

Den herren zů seinen laûten in daz recht sten.

Ez mag ein iglich man zů seinen vogtlaûten, und zů seinen aygen laûten, und zů allen den die er beslozzen hat mit tûr und mit tor wol stên mit dem rechten, und zů den der er pfleger ist.

Art. 64.

Umb paulaut.

Es mag ein herre oder sein gewaltiger amptman wol zu seinem mann stên in daz recht, und mag im des rechten heliffen.[3]) und sol der man still sweygen.

Gêt es aber zu dem ayd, den sol der man selben tun.

Tit. XIII Art. 14. [Art. 149.]

Zů ir laûten stên die herren.

Ez mag ein herre oder sein gewaltiger amptman zů seinem manne stên in daz recht, und mag im dez rechten helfen. und sol der man stille sweigen.

Gêt ez aber zů dem ayde, den sol der man selb swern.

Art. 65.

Umb amptlaût und umb paulaût.

Es sol chain amptman noch chain pauman von seinen herren nicht varen da er hinder[4]) gesezzen ist, es sülle der amptman den[5]) herren beraiten[6]) umb daz[7]) alles daz er hintz im ze vodern hat, der pauman den herren berichten seiner gült, seins gerichtz, und seins gutz recht.

Tit. XIII Art. 16. [Art. 151.]

Umb amptlaût oder paulaût von iren herren ze varn.

Ez sol chain amptman noch pauman von seinen herren niht varn da hinder er gesezzen ist, ez sûlle der amptman seinen hern beraiten umb alles daz er hintz im zevodern hat. der paûman sol den herren beraiten und berichten seiner gûlt, und seins gerichtz, und seins gůtz recht.

---

1) In II: man. 2) In II: vogtlewtten. 3) In II: beholffen sein. 4) In II: under. 5) In II: seinen. 6) In II: verraitten. 7) In II fehlt: daz.

Art. 66.

Wer nicht recht nemmen wil.

§ 1. Waer auch daz zwen mit ein ander ze schaffen hieten, welcherlay sache daz waer, und ainer von dem andern nicht recht wolt nemmen, so sol im der richter zu sprechen, und dar zu nöten das si an ein ander versicheren auf ein recht.

§ 2. Waer der in einem anderen gericht gesezzen der da nicht recht nemmen wolt, so sol der richter dem andern richter zu sprechen als lang pis daz si versichert[1]) werden auf ein recht.

Tit. XVIII Art. 11. [Art. 254.]

Umb zwen mit ein ander zerechten waz sache daz wær.

§ 1. Wær daz zwen mit ein ander ze schaffen hieten, welherley sache daz wær, und ainer von dem andern nicht recht nemen wolt, dem sol der richter zů sprechen, und dar zů benôten daz si an ein ander versichern auf ein recht.

§ 2. Wær aber der ain in einem andern gericht gesezzen der da nicht recht nemen wolt, so sol der richter dem andern richter zů sprechen, daz er in dar zů bring inner vierzehen tagen, daz iener gesichert werd.

Geschæch aber dez nicht, so sol diser richter ienem nach varn in ienes gericht, und benôten an leib und an gůt biz daz er gesichert werd.

Art. 67.

Umb aigen.[2])

§ 1. Swer umb aigen wirt an gesprochen des er pei nutz und pei gewer gesezzen ist zehen iar und mer ân alle rechte ansprach,[3]) mag dann der der da an gesprochen wirt ain[4]) und zwaintzikch genennen und gehaben di unversprochen läut sint, di weder tail noch gemain dar an habent, und die in der grafschafft gesezzen sind do daz gut inn leit, und di sol er dem fronboten nennen. und der sol im dann di[5]) für pringen.

Und daraus sol er denn sechs zu im nemmen.[6])

Und sol er denn ain[7]) swern, daz daz gut sein aigen gut sei, und daz er dez gesezzen sei bei nutz und pei gewer zehen jar und mer, als des landes recht ist, ân alle rechte ansprach. und sullen di sechs swern, daz in daz wars gewizzen[8]) sei, daz er des aigens gesezzen sei pei nutz und pei

Tit. XVI Art. 4. [Art. 188.]

Umb aygen.

§ 1. Wer umb aygen wirt angesprochen dez er bei nutz und bei gewer gesezzen ist ain iar und mer ân all recht ansprach, mag dann der da angesprochen wirt ainen und zwaintzik genennen und gehaben die unversprochen sint, und die weder tayl noch gemain dar an habent, und die in der grafscheft gesezzen sint, oder in einer andern grafscheft, oder wa er si gehaben mag, und die sol er dem fronboten nennen. und der sol im dann die fürbringen.

Und dar aus sol er dann sechs zů im nemen und nennen.

Und sol er dann ayn swern, daz daz gůt sein aygen sey, und daz er dez gesezzen sey bey nutz und bey gewer ain iar und mer, alz dez landes recht ist, ân all recht ansprach. und sůllen die sechz swern, daz in daz wars gewissen sey, daz er dez aigens

[1]) In II: besichert. [2]) In III: Um aygen dez ainer bei nutz und gewer sitzt.
[3]) III setzt noch bei: alz dez lantz reht ist. [4]) In III: ainen. [5]) In II fehlt: dann di.
[6]) In II: nemen und nennen. [7]) In II: ainen aydt. [8]) In II: wissent.

gewer zehen jar und mer, alz des lantz recht ist, ân alleu rechteu ansprach.

§ 2. Und ob der der da erzeugen sol aigen laeut hat di helffen swern,[1]) di sol er under stozzen ainen an den andern.

§ 3. Und der denn also ertzeugt, der sol fürbas seins aigens sitzen in stiller gewer ân alle ansprach von dem selben dem er enbrosten ist um daz aigen.

§ 4. Und sol in dann der richter darumb ze fürbann tun. und sol im des gerichtz brieff darumb geben.

Des richters schreibär zweliff pfenning.[2])

gesezzen sey bey nutz und bey gewer ain iar und mer ân all recht ansprach.

§ 2. Und ob der der da erziugen sol aygen laût hat die im helfen wellent, die sol er under stozzen ainen an den andern.

§ 3. Und wer also erziugt, der sol fûrbaz seins aygens sitzen in stiller gewer ân alle ansprach von dem selben dem er umb daz aigen enbrosten ist.

§ 4. Und sol in dann der richter dar umb ze fûrbann tůn. und sol im dar umb dez gerichtz brief geben.

Und sol er dar umb geben dez richters schreiber zwelf pfenning.

§ 5. Enpræst aber der antwurtter dem anchlager, so sol er seinen schaden betiuren mit seinem ayd, ist er under einem halben pfund. ist er ûber ein halb pfunt, so sol sein hant selb drittiu sein.

Und dem richter halb als vil.

Art. 68.

Umb aigen.

Tit. XVI Art. 5. [Art. 189.]

Umb aigen.

Es sol auch niemant sein aygen noch sein lehen verantwurtten dann in der grafschaft da ez inn gelegen ist.

Art. 69.

Es mügen auch fürsten und gotzhausser und graven ir[3]) gut wol bestellen mit ir aigenlaeuten.

Art. 70.

Umb aigen.[4])

Wer an gesprochen wirt umb aigen des er nicht gesessen ist zehen jar und mer pei nutz und pei gewer, der mag sich des wol verantwurten mit seinem gewern, mit hantfesten, und mit eribschafft, und mit allem dem rechten des er genizzen mag.

Tit. XVI Art. 9. [Art. 193.]

Gewerschaft umb aigen.

Wer angesprochen wirt umb aygen dez er nicht gesezzen ist ain iar und mer bey nutz und bey gewer, der mag sich dez wol verantwurtten mit seinem gewern, ob er in gehaben mag; mit hantvest; mit briefen; mit erbschaft; und mit gewer: der ims geben hat, der sol im hilflich sein; und mit fûrpfanten; und mit allem dem rechten dez er geniezzen mag.

---

[1]) In II: die im helffen wellen.

[2]) In II lautet der Schlußsatz: Und sol darumb des richters schreybär zwelff phenning geben.

[3]) In II: ir aigen. [4]) In III: Um aygen dez ainer niht gesezzen wer.

Art. 71.[1])

Umb aigen.

§ 1. Spricht aber iemant den andern an umb aigen alz long piz daz er mit dem rechten ze antwurtt chümpt, gêt dann der clager von dem rechten, so ist sein clag ab zu dem selben mal.

§ 2. Pringt er in zu dem andern mal für umb daz selb aigen mit dem rechten, so ist der antwurtter der daz aigen inn hat der ansprach aller ding ledich und loz,[4]) ob der clager nicht für chümpt.

§ 3. In irre dann êhafft not. di sol er beweisen[5]) als recht ist.

§ 4. Und sol man im dann tag geben auf daz naechst taiding.

Und swer dann behabt[6]), den sol man ze fürbann tun, alz hie vor geschriben stet.

Tit. XVI Art. 11. [Art. 195.][2])

Umb aigen daz ze antwurt kumpt mit dem rechten.

§ 1. Spricht iemant den andern an umb aygen als lang ûntz daz er mit dem rechten ze antwurtt kumpt, gêt dann der chlager von dem rechten,[3]) so ist der antwurtter der daz aygen inne hat der ansprach aller ding ledich.

§ 2. In irr dann êhaft not. di sol er fûrbringen als recht ist.

§ 3. Swenn die fûr chumpt, so sol man im nach êhafter not tack geben auf das næchst recht.

Und wer dann behabt, den sol man dann ze fûrbann tûn, als hie vor geschriben ist.

Art. 72.

Umb aigen.

§ 1. Swer umb ein gut wirt an gesprochen des er pei nutz und pei gewer gesezzen sei und ist,[7]) antwurtt er, und spricht in hab iener êmalen darumb an gesprochen alz verre daz er im enbrosten ist, und darumb zu fürbann getan ist: mag er daz wor gemachen mit zwain, oder mit fronboten ain, des sol er geniezzen.

§ 2. Und sol im und dem gericht püzzen,[8]) als meins herren puch sait.

Tit. XVI Art. 13. [Art. 197.]

Umb nutz und gewer swelherley gůt daz ist.

§ 1. Wer umb ein gůt wirt angesprochen dez er bey nutz und bey gewer gesezzen ist, antwurtt er, und spricht in hab iener êmaln dar umb angesprochen als verr daz er im enbrosten ist, und dar umb ze fûrbann getan ist: mag er daz war gemachen mit zwain, dez sol er geniezzen.

Es mag auch fronbot fûr ainen wol gůt ziuck sein.

§ 2. Und sol ez dem anchlager pûzzen mit zwain pfunt pfenning. und dem gericht ain pfunt pfenning.

§ 3. Enpræst aber der antwurter dem chlager, so ist er dez selben schuldich.

---

1) S. auch den Art. 76. 2) S. noch den Art. 202.

3) Liegt hier vielleicht ein Ausfall aus dem Schlusse des § 1 und dem Anfange des § 2 des Art. 71 des früheren Landrechts „so ist sein clag ab zu dem selben mal“ u. s. w. bis „mit dem rechten“ vor?

4) In III fehlt: und loz. 5) In II: er für bringen. 6) In II: pehabt hat.

7) In II: und gewer ist gesessen. 8) In II: sol es dem auch puessen und dem gerichte.

Art. 73.

Umb aigen.

Tit. XVI Art. 14. [Art. 198.]

Umb nutz und gewer ains gůtz.

Wer ains gůtz bei nutz und bei gewer gesezzen ist, ez sey aygen oder lehen, als dez landes recht ist und meins hern půch sait, und auch di selben nutz und gewer erziugt hat oder erziugen mag, in dez selben nutz und gewer sol nieman erziugen.

Art. 74.

Umb lehen.

§ 1. Swer umb lehen wirt angesprochen des er pei nutz und pei gwer gesezzen ist jar und tag oder mer[1]) ân alleu rechteu ansprach, mag dann der der da an gesprochen wirt zwen erberig mann unversprochen[2]) zu im gehaben die weder tail noch gemain daran habent, so sol er mit[3]) dem rechten mit den selben zwain erzeugen. und süllen di swern, daz in daz wärs gewizzen[4]) sei, daz er des lehens gesezzen sei pei nutz und pei gwer jar und tag und[5]) mer ân alle ansprach, als des lantz recht ist.

So sol dann der antwurtter der da an gesprochen ist umb daz lehen seinen herren nennen. und sol daz lehen in seins herren hant bereden, wo halt der herre sei. und der hat da mit sein lehen behabt.

§ 2. Und ob die zwen die im heliffen wellent sein aigen sint, die sol er under stözzen ainen an den andern.

§ 3. Und wer also sein gwer ertzeugt mit zwain umb sein lehen, den sol man vor dem gericht[6]) ze fürbann tun gein ainen dem er enbrosten ist.

Tit. XVI Art. 17. [Art. 201.]

Nutz und gewer aygens und lehens.

§ 1. Swer umb ein lehen wirt angesprochen dez er bey nutz und bey gewer gesezzen ist iar und tack und mer an all recht ansprach, mag dann der da angesprochen wirt zwen erber unversprochen man zů im gehaben die weder tail noch gemain dar an habent, so sol er vor dem rechten mit den selben zwain erziugen. und sûllen die swern, daz in daz wars gewissen sei, daz er dez lehens sey gesezzen bey nutz und bey gewer iar und tack oder mer ân all recht ansprach, als des landes recht ist.

So sol dann der antwurtter der angesprochen ist umb daz lehen seinen herren nennen. und sol daz lehen in seins hern hant bereden, wo halt der herr sey. und der hat sein lehen da mit behabt.

§ 2. Und ob die zwen die im helfen wellent sein aigen sind, die sol er under stozzen ainen an den andern.

§ 3. Und wer also sein gewer erziugt mit zwain umb sein lehen, den sol man vor gericht dar umb ze fûrbann tůn gen enem dem er enprosten ist.

§ 4. Und sol der antwurtter hintz dem chlager bereden mit seinem ayd, waz er dez rechtens schaden hab genomen, ist er under einem halben pfunt. ist er uber ein halbs pfunt, so sol sein hant selb drittiu sein.

Und dem richter halb als vil ze půzz.

---

1) In II und III fehlt: oder mer. 2) In II: erber unversprochen man. 3) In II: vor.
4) In II: wars wissent. 5) In II: oder. 6) In II: gerichte darumb.

Art. 75.

Umb aigen oder umb lehen.

§ 1. Swer meiner[1]) hat dann ain aigen[2]) oder ein lehen, und wellent in di erben dar an irren, der sol stên auf daz recht. und sol bereden gein den heiligen, daz er daz gut nicht lenger ersparen mûg von hunger und von frost[3]) und von geltz[4]) nott, und seinen erben durich chain gevaer.

§ 2. Der sol es darnach die naechsten erben an pieten.

Wellent si ims gelten alz ander laut, so sol er ins geben.

Tätten si des nicht, zehant so hat er gewalt, ze geben swem er wil.

§ 3. Und sol man im des gerichtz brief darumb geben.

Und sol sich da mit alleu gewerschafft ergangen[5]) haben.

§ 4. Und sol auch der der da gechaufft hat da mit alleu sein gwer erlangt haben.

Tit. XVI Art. 20. [Art. 204.]

Aigen und lehen vil oder wenick.

§ 1. Wer aygen oder lehen hat, dez vil oder wenick ist, und wellent in die erben dar an irren, der sol stên auf recht. und sol bereden gen den heiligen, daz er daz gût nicht lenger ersparn mûg von hunger und von frost und von geltz not, oder von besunderr êhafter not, wie die genant sey, — und die êhaft not sol er benennen — und seinen erben durch chayn geværd.

§ 2. Der sol ez dar nach die næchsten erben anpieten.

Wellent si ims gelten als ander laût, so sol er in ez geben.

Tæten si dez nicht, zehant hat er gewalt ze geben wem er wil.

§ 3. Und sol man im gerichtz brief dar umb geben.

Und sol sich da mit elliu gewerschaft ergangen haben.

§ 4. Und sol auch der der da gechauft hat da mit alliu sein gewer erlangt haben.

Art. 76.

Umb lehen.

Spricht aber iemann den anderen an umb lehen als lang pis daz er zu antwurt chümpt mit dem rechten, und gêt der anclager von dem rechten, so sol es stên in allem dem rechten alz von dem aigen vor[6]) geschriben stet do der clager nicht für chümpt.

Tit. XVI Art. 18. [Art. 202.]

Umb lehen daz ze antwurt kumpt.

Spricht ieman den andern an umb lehen als lang daz er im ze antwurtt chumpt mit dem rechten, und gêt der chlager von dem rechten, so sol es stên in allem dem rechten als von dem aygen da vor[7]) geschriben stet do der chlager nicht fûr chumpt.

Art. 77.

Umb aigen oder umb lehen.

§ 1. Swer den andern an spricht, er hab in seins aigens oder sein lehens entwert mit gewalt ân recht des er bei nutz und pei gewer sitzet, des laugen sol man mit seinem aid nemmen da für. er mache es

Tit. XVI Art. 21. [Art. 205.]

Umb entwern aygens oder lehens.

§ 1. Wer den andern anspricht, er hab in seins aigens oder seins lehens entwert mit gewalt ân recht dez er bey nutz und bey gewer sitzet, dez laugen sol man nemen mit seinem ayde. er mach ez dann war mit

[1]) In III: nimer. [2]) In II: Der nür ain aygen hat. [3]) In II: durst. [4]) In II: gelten. [5]) In II: vergangen. [6]) Im Art. 71. [7]) Im Art. 195.

dann wär mit zwain die des mit im swern und di daz wars wizzent, das er des gutz gesezzen sey pei nutz und pei gwer untz an deu zeit das er in sein entwert hat ân recht.

So sol in das gericht wider ein[1]) setzen in sein gwer.

§ 2. Und sol da mit alz lang sitzen mit geru[2]) als lang des ist daz er in entwert hat ân recht.

§ 3. Hab er dann hin nach hintz im icht ze sprechen umb daz gut, da sol umb geschehen was recht ist.[3])

§ 4. Und ist er dem gericht schuldich darumb worden ze puzz sechtzikch und fümff pfund.

§ 5. Waer aber ieman der sein aigen oder sein lehen verantwurten wolt des er pei nutz und bei gewer gesezzen waer, alz meins herren puch sait, des sol er[4]) genizzen.

Art. 78.
Umb lehen.

§ 1. Spricht ainer den andern an umb ein lehen des si ped von ainem herren iechent, die sol man betagen vor ieren herren. und sol in der tag geben für sein man.

zwain die dez mit im swern und die daz wars wizzen, daz er dez gůtz sey gesezzen bey nutz und bey gewer untz an di zît daz er sein entwert sey ân recht.

So sol in daz gericht wider setzen in sein gewer.

§ 2. Und sol da mit als lang sitzen mit gerů als lang daz ist daz er in entwert hat.

§ 3. Hab er dann hin nach hintz im icht ze sprechen umb daz gůt, da sol umb geschehen als recht ist.

§ 4. Und ist er dem gericht dar umb schuldich worden ze půzz sechtzick und fûmf pfunt pfenning.

§. 5. Wær aber iemant der sein aygen oder sein lehen verantwurtten wolt dez er bey nutz und bey gewer gesezzen wær, als meins hern půch sait, dez sol er auch geniezzen.

Tit. XVI Art. 25. [Art. 209.]
Umb lehen dez zwen von einem hern iechent.

§ 1. Spricht ainer den andern an umb lehen dez si peid von einem hern iehent, die sol man betagen fûr iren hern. und sol in der tack geben fûr sein man als vil er seiner mann gehaben mack.

§ 2. Und wen si paid dar zů werbent, auz den allen sol er nach ir paider rat zů dem rechten setzen, und seiner mann recht geben als lang ûntz sich daz recht vergêt.

Tit. XVI Art. 26. [Art. 210.]
Umb reht bei dem lehenherren ze beleiben.

§ 1. Ez sol auch daz recht bey dem hern beleiben, und von im nicht gedingt noch gezogen werden biz daz recht ein ende nimpt.

---

[1]) In II fehlt: ein. [2]) In II: gewer. [3]) In II: geschehen als recht haisset.
[4]) In II: er auch.

§ 2. Swer da behabt mit dem rechten, der sol daz beschribens[1]) pringen under seins herren jnsigel auf die schrannen für die richter.

§ 2. Und wer also behabt, daz sol der herr geschribens auf die schrannen senten under seinem jnsigel.

§ 3. Und da sol man in ze fûrbann tůn, und dez gerichtz brief dar umb geben.

§ 4. Und dem an dem rechten bruch geschicht, der sol ez bezzern, und den schaden ab tůn als vor geschriben stet umb aygen und umb lehen.

Art. 79.

Umb manschafft.

Tit. XVI Art. 27. [Art. 211.]

Umb manschaft von zwain lehenherren.

Wenn zwen lehenherren mit ein ander chriegent umb ein manschaft die si leihen sûllen, daz sol dem unschedlich sein der dez gůtz bey nutz und bey gewer gesezzen ist. und sol der mit rů sitzen biz an diu zît daz ez die herren mit dem rechten aus bringent, wer ez durch recht leihen sûlle.[2])

Der sol ims leihen,[3]) und sol er es von im[4]) enpfahen.

Art. 80.

Umb lehen.

Geit ainer ein lehen hin und verchaufft es ân seins herren haissen und willen von dem er es zelehen hat, wil daz der herre selben haben und umb die pfenning da es sein mann umb gegeben hat, so sol er es haben vor aller maenichleichen umb di selben pfenning, er hab es den herren an gepoten oder nicht.

Tit. XVI Art. 28. [Art. 212.]

Umb lehen verchauffen an seins hern haizz.

§ 1. Gibt ainer ein lehen hin und verchauft ez ân seins hern haizz und willen von dem er ez ze lehen hat, wil daz der herr selb haben und umb die pfenning do ez sein man umb geben hat, so sol er es haben vor aller mænichlich umb di selben pfenning, er hab ez den herren angepoten oder nicht.

§ 2. Ez sol auch der daz gůt verchauft hat geinnern mit seinem ayd, wie er es geben hab, oder auf welhiu frist.

§ 3. Und wil ez der herre dann haben umb daz gelt da ez umb verchauft ist, daz mag er wol tůn.

Wil aber der herre daz gůt selb haben, so sol er im daz gelt vergewizzen und gůt machen dez in genûg auf die frist als er es gen disen verchauft het.

---

[1]) In II: geschribens. [2]) In I: durich recht sülle leichen.

[3]) In I ist dann ausgefallen: Der sol ims leihen. [4]) In I: und sol es von dem.

Art. 81.
Item ut supra.

§ 1. Stêt ainer auf ein recht und clagt umb ein gut oder umb ein lehen, daz sei im ledich worden, bie er sich des under winden sülle?

§ 2. Dem sol es fronbot ein antwurtten, ienem ân frum und allen lauten ân schaden.

Und sol man ienem tag geben drey viertzehen tag dar nach auf daz naechst recht.

Und sol fronbot dem chunt tun[1]) von wem er daz gut behabt hat.[2])

S. den § 5.

§ 3. Chümet dann niemant in den sechs wochen auf das recht der es verantwurten welle das er es von im haben sulle, so sol er sitzen mit dem gut jar und tag.

§ 4. Und chümpt dann niemant, so sol darumb geschehen was recht ist.

§ 5. Chümpt aber iemant in der zeit der in geinnert als recht ist daz er es von im haben sülle, dem sol er es leichen.

Tit. XVI Art. 29. [Art. 213.]
Umb lehen ledick worden.

§ 1. Stêt ainer auf recht und clagt umb ein lehen daz einer von im ze lehen gehabt hat, und spricht ez sey im ledich worden, wie er sich dez underwinden sûlle?

§ 2. Dem sol ez fronbot ein antwurtten, ienem ân frum und allen lauten ân schaden.

Und sol man jenem tack geben drey viertzehen tag dar nach auf daz næchst recht.

Und sol fronbot dem kunt tůn der auf dem gůt gesezzen ist, daz ers dem chunt tů von wem er daz gůt gehabt hab.

§ 3. Und chumpt dann ieman in den sechs wochen auf daz recht der in geinnert mit dem rechten daz er ims leihen sûlle, dem sol er es leichen.

§ 4. Chumpt aber niemant in den sechs wochen auf daz recht, so sol er sein mit rů sitzen iar und tack.

S. die §§ 5 und 6.

S. den § 3.

§ 5. Und wær daz ieman inner iars frist chôm zů dem rechten der ez verantwurtten wolt, so sol im fronbot chunt tůn, daz er ez verantwurtte auf daz næchst reht.

Und chumpt er, so sol zwischen ir geschehen waz recht ist.

Kumpt er aber nicht, so sol man ienem sein gůt mit gericht wider antwurtten. und sol im der richter seinen brief an den lehen herren geben, daz er ims leich.

Und sol er den herren geinnern mit seinem ayd, daz er ims durch recht leihen sûlle, ob sein der herre nicht geraten welle.

[1]) In I ist nunmehr ausgefallen: der auf dem gute sitzet das er dem kunt tw.
[2]) In II: gehabt hab.

§ 6. Geschaech des alles nicht, so sol er fürbas daz gut versprechen als ander sein gut.

§ 7. Es waer dann daz iener pei dem lande nicht enwaer ân gevaer der daz gut versprechen wolt und solt.[1])

Und chümpt er dann ze land, dem sol iens gewer an dem gut unschedleich sein. und sol umb daz gut zwischen ir paider[2]) geschehen waz recht ist.

Art. 82.

Umb lehen.

§ 1. Swer stêt[3]) auf ein recht, und spricht er hab ein lehen und wisse seins rechten lehen[4]) herren nicht da von er es[5]) haben sülle, dem sol man vorsch[6]) geben untz auf daz naechst recht und[7]) taidinch.

§ 2. Hat er dannoch seins rechten lehen herren nicht ervorscht da von er es haben sülle, so sol er bereden mit seinem aid, daz er seins rechten lehen herren nicht enwizze.

Und sol er denn seins lehen sitzen[8]) bei nutz und pei gwer jar und tag.

§ 3. Hat er in dann nicht ervorsch, so sol er dann wider chomen auf daz recht. und sol er bereden denn mit seinem aid, daz er seins rechten lehen[9]) herren nicht ervorschet hab, noch den do es der selbe von hab.

So sol er es nemmen von dem lantzherren alz lang ob iemant chöm der pei dem land nicht gewesen wär.

§ 4. Der sol stên auf daz naechst recht daz dar nach chümpt.[10])

Mag dann der selben bereden mit seinem aid, daz er pei dem land nicht gewesen sei, oder in dem land ist gewesen und sein nicht

§ 6. Chæm aber nieman inner iars frist, so sol der lehen herre daz lehen verantwurtten als ander sein aygen oder lehen.

§ 7. Ez wær dann daz iener bei dem lande niht enwær ân geværde der daz lehen versprechen wolt.

Und kumpt er dann zů dem land, dem sol iens gewer an dem gůt unschedlich sein. und sol umb daz gůt zwischen ir paider geschehen waz recht ist.

Tit. XVI Art. 30. [Art. 214.]

Umb lehen da man dez lehen herren nicht waiz.

§ 1. Wer stêt auf ein reht, und spricht er hab ein lehen und wizz seins rechten lehenherren nicht da von er es haben sülle, dem sol man vorsch geben auf daz næchst tædinch.

§ 2. Hat er dannoch seins rechten lehenherren nicht ervorscht, so sol er bereden mit seinem ayde, daz er seins rechten lehenherren niht enwizz.

Und sol er dann seins lehens sitzen bey nutz und bey gewer iar und tack.

§ 3. Hat er in dann nicht ervorscht, so sol er dann widerkomen auf daz recht. und sol bereden mit seinem ayd, daz er seins rechten lehenherren nicht ervorscht hab, noch den da ez der selb von hat.

So sol er es nemen von dem landes herren als lang ob iemant kôm der bey dem land nicht gewesen wær.

§ 4. Der selb sol stên auf das næchst recht daz dar nach wirt ůber vierzehen tag und auch wenn er ze land ist chomen.

Mag dann der selb bereden mit seinem ayde, daz er bei dem land nicht gewesen

[1]) In II fehlt: und solt. [2]) In II: gut dann zwischen in. [3]) In II: Der da kumpt.
[4]) In II fehlt: lehen. [5]) In II: ers zu lehen. [6]) In II: zu vorschen.
[7]) In II fehlt: recht und. [8]) In II: und er sol denne sein lehen pesitzen. [9]) In II fehlt: lehen.
[10]) In II und im Art. 157 des Stadtrechts: darnach wirt uber virzehen tage und auch wann er zu lande ist komen.

gewest hab, und auch[1]) daz gut durich recht leichen sol, dem sol es dann nicht schaden daz er es von dem lantzherren enphangen hat.

So sol er es denn ienem leichen der es bei nutz und bei gewer sitzet.[2]) und sol es dann der selb von im ze lechen enphahen.

Art. 83.

Um laut.

§ 1. Swer umb laeut wirt an gesprochen, si sein aigen oder lehen, der er bei nutz und pei gwer sitzet,[3]) daz er si stell mit ir mümlingen:[4]) mit zwain, ob er si gehaben mag; und mag er der zwair nicht gehaben, er mag es mit ainem tun: die des swern, es sei frau oder man di ir recht mumligen[5]) sind, und des swern, daz si chainen andern herren wizzen des si sein.

§ 2. Waern es aber chaufft laeut, so sol er den chauff stellen als recht ist.

§ 3. Ist aber der der die gwer hat daz er der stellung nicht wil tun oder mag, so sol di[6]) der anclager stellen in dem rechten als vor geschriben stet.

sey, oder in dem land ist gewesen und sein nicht gewest hab, und auch daz gůt durch recht leihen sol, dem sol dann nicht schaden daz er es von dem landes herren enpfangen hat.

So sol er es dann ienem leihen der sein bey nutz und gewer sitzt. und sol es dann der selb von im ze lehen enpfahen.

Tit. XVI Art. 34. [Art. 218.]

Umb laůt aygen oder lehen.

§ 1. Wer umb laůt wirt angesprochen, si sein aygen oder lehen, der er bey nutz und bey gewer sitzt, der hat die wal der pey der gewer sitzet, daz er si stell mit ir můmlingen: mit zwayn, ob er si gehaben mag; mag er der zwaier nicht gehaben, er mag ez mit ainem tůn: die des swern, ez sein frauen oder man die ir můmlingen sint und die als nahen gesippt sein von der můter daz si zů ein ander niht geheyraten můgen, und die dez swern, daz si chainen andern herren nicht enwizzen dez si sein.

S. den § 3.

S. den § 2.

§ 2. Ist aber der die gewer hat daz er die stellung nicht tůn wil oder mag, so sol si der anchlager stellen in dem rechten als vor geschriben stet.

§ 3. Wærn ez aber gechauft laůt, so sol er den kauf stellen als recht ist mit zwain erbern mannen.

§ 4. Und wærn ez chint die zů iren tagen nicht komen wærn da der herre sein laůt mit bestellen wolt, so sol der herre selb fůr si swern, ob er wil, oder ir næchsten friunt ainer.

---

[1]) In II: auch des rechten nicht west — im Art. 157 des Stadtrechts: nicht gewest hab — und auch

[2]) In II: besitzt.

[3]) In II ist nunmehr ausgefallen: der hat die wal der pey der gewer sitzt.

[4]) In II: mumligne.

[5]) In II: mumlig.

[6]) In II: si.

Art. 84.

Umb laut.

§ 1. Ist daz ein erberger man dem andern laeut ze chauffen geit, sy sein aigen oder lehen, di sol er im mit der gewerschafft vertreten als recht ist, die aigen laeut zehen jar und[1]) tag, die lehen sind jar und tag.

§ 2. Würd aber um di laeut von ienem ein[2]) anprach ê sich die gewerschafft ergieng,[3]) und behüb man im si an[4]) der si chaufft hat, so sol im diser sein gelt wider cheren dar umb er si gechauffet hat, und den schaden den er der ansprach genomen hat.

§ 3. Hat aber diser die laeut als lang inne bis sich deu gewerschafft ergêt, swer im si dann furbas an behabt, des sol diser der si verchaufft hat ân alle entgeltnuzz beleiben. und ist im nichtz darumb gepunden.[5])

Tit. XVI Art. 35. [Art. 219.]

Umb laût hin geben.

§ 1. Ist daz ein erber man dem andern laût ze chauffen geit, si sein aygen oder lehen, die sol er im mit der gewerschaft vertreten als recht ist, die aygen laût ain iar und einen tack, die lehen sind auch iar und tak.

§ 2. Wurden aber die laût von ieman anspræch ê sich die gewerschaft ergieng, und behûb man si dem an der si gechauft hat, so sol im diser sein gelt dar umb er si gechauft hat wider cheren, und den schaden dar zů den er betiuren mag mit seinem ayd.

§ 3. Hat aber diser diu laût inne als lange biz daz sich diu gewerschaft ergêt, swer im si dann fûrbaz an behûb, dez sol diser der si verchauft hat ân all engeltnuzz beleiben. und ist im nichtz dar umb schuldick.

§ 4. Und sol iener seinen schaden betiuren mit seinem ayd, ist er under einem halben pfund. ist sein ûber ein halb pfunt, so sol sein hant selb dritt sein.

Art. 85.

Umb pfantschafft.

§ 1. Swer aigen oder lehen ze pfantschafft in hat, wirt der darumb an gesprochen, mag er denn zwen zu im gehaben di swern, das er das pfant inn hab gehabt jar und tak ân ens rechte[6]) ansprach, und sey des auch gesezzen pei nutz und pei gwer, so sol dann iener der daz pfant inn hat nennen was im schadens umb[7]) daz pfant stê.

Und sol dar auf bereden, das des so vil sey als er genent hat.

§ 2. Er hab dann brief oder hantfest darumb. so bedarff er nicht zeugnüzze.

Tit. XVII Art. 1. [Art. 221.]

Aygen oder lehen in pfantschaft.

§ 1. Wer aygen oder lehen ze pfantschaft inne hat, wirt der dar umb an gesprochen, mag er dann zwen zů im gehaben di swern, daz er daz pfant iar und tack hab inn gehabt an ienez recht ansprach, und sey auch dez gesezzen bey nutz und gewer, so sol dann iener der daz pfant inne hat nennen waz im daz pfant stê.

Und sol dar auf bereden mit seinem ayde, daz des geltz so vil sey als er benennt hab.

§ 2. Er hab dann brief oder hantfest umb daz pfant. so bedarf er der ziucknuzz niht.

---

[1]) In II und III: und ainen. [2]) In II: Wurden aber die lewte von yemand.
[3]) In II: verginge. [4]) In II: man sy dem ab. [5]) In II: schuldig.
[6]) In II fehlt: rechte. [7]) In II fehlt: im schadens umb.

§ 3. Und sol er dann gevarn mit dem pfant[1]) alz recht ist.

§ 4. Und di da swernt, die süllen swern daz in daz waers gewizzen[2]) sei.

§ 3. Und sol er dann gevarn mit dem pfant als recht ist.

§ 4. Und die da swernt, die sûllen swern daz in daz wars wizzent sey.

§ 5. Jæch aber er icht schadens den er dez rechtens genomen hiet, den sol er betiuren mit seinem ayde, ist er under einem halben pfund. ist er ûber ein halbs pfunt, so sol sein hant selb dritt sein.

Art. 86.
Um pfant.

Chömen zwen für[3]) recht und clagten umb ein pfant des entweder[4]) pei nutz und bei gewerd sitzet, di süllen ped wol nennen, ze welicher zeit es dem mann gesetzet sei von dem des es gewesen ist.

Wederem[5]) es dann vor[6]) gesetzet ist, der sol daz pringen mit zwain erbergen mannen zu im die des mit swern. des sol er[7]) geniezzen.

Es hab dann ainer brief darumb. da sol auch nach geschehen was recht ist.

Tit. XVII Art. 4. [Art. 224.]
Umb pfant.

Choment zwen fûr recht und chlagent umb ain pfant dez entwederr bey nutz und gewer sitzt, die sûllen bed wol nennen, ze welher zît ez dem mann gesetzt ist von dem dez ez gewesen ist.

Der sol daz bringen mit zwain erbern mannen zů im die des mit im swern. der sol dez geniezzen.

Ez hab dann ainer brief dar umb. da sol auch geschehen nach waz recht ist.

Art. 87.
Umb pfant.

§ 1. Waer das ein man den andern bechlagt umb gelt als verrer daz man im pfant antwurten solt, dem sol der richter pfant antwurtten haizzen die er getreiben und getragen mag umb als vil daz er seins geltz gewerd werde.

Er vind dann irer nicht ân gevaer. so sol man im antwurten[8]) pfant, welicherlay pfant er gehaben mag.

§ 2. Und antwurtt man im essenteu pfant, und hat er gewizhait oder purigschafft[9]) dar auf, di sol er behalten viertzehen tag.

Hat aber er nicht purigschafft dar auf,

Tit. XVII Art. 13. [Art. 233.]
Umb gelt.

§ 1. Waer daz ein man den andern bechlagt umb gelt als verre daz man im pfant solt antwurtten, dem sol der richter pfant haizzen antwurtten die er getragen und getreiben mag umb als vil daz er seins geltz gewert wurd.

Er vind ir dann nicht ân alles geværd. so sol man im antwurtten swelherlay pfant er gehaben mag.

§ 2. Und antwurtt man im ezzentiu pfant, und hat er gewisheit oder pûrgen dar auf genomen, die sol er behalten vierzehen tag.

Hat aber er nicht pûrgschaft dar auf,

---

[1]) In II: sol denne mit dem phant varen. [2]) In II: in das also wars wissendt.
[3]) In II: für ain. [4]) Ebendort: yeder. [5]) Ebendort: welchem. [6]) In II fehlt: vor.
[7]) In II: der sol des. [8]) In II: antwurten ander. [9]) In II: pürgen.

so mag er deu pfant verchauffen so er aller paldist[1]) mag an gevaer.

§ 3. Und gieng im an den pfanten[2]) icht ab des er sprechen mag[3]) mit seinem aid, da sol im umb der richter mer pfant antwurten.

Wurd im an den pfant icht über, daz sol er im wider geben.

§ 4. Antwurtt man ainem schreinpfant, die sol er behalten[4]) viertzehen tag in dem gericht. und sol si ienen an pieten ze haus und ze hoff, ob er sie losen welle.

Und löset er ir nicht, so sol er si verchauffen ân alles gevaer.

§ 5. Ging im an den pfant icht ab, daz sol er mit seinem aid benennen.[5]) und sol im der richter mer antwurten.

Wurd im dar an icht über, daz sol er im wider gelten und[6]) geben.

Art. 88.

Umb pfant.

Wann ainer pfant behalt viertzehen tag, und mag er si in dem gericht nicht an werden noch verchauffen, so mag er si aus dem gericht füren swo er hin wil und da verchauffen ân alles gevaer, im selber ân schaden.

Art. 89.

Item ut supra.

§ 1. Antwurtt man ainem mit gericht ein gut ze pfant daz aigen ist, daz sol er behalten viertzehen tag. und sol es denn ienen an pieten.

§ 2. Und löst er sein nicht, so mag er es verchauffen ân alles gevaer,[7]) ob er mag.

so mag er die selben essentiu pfant verchauffen so er aller paldest mag ungechlagt, im selb ân schaden.

§ 3. Und gieng im an den pfanden icht ab dez er beweisen mag mit seinem ayd, da sol im der richter mer pfant umb antwurtten.

Wurd im icht ůber an den pfanden, daz sol er ienem widergeben.

Tit. XVII Art. 14. [Art. 234.]

Umb schreinphant.

§ 1. Antwurtt man einem schreinpfant, die sol er behalten vierzehen tag in dem gericht. und sol si ienen an bieten, ob er si losen welle, ze haus und ze hof.

Und sol si dann verchauffen ân alles geværd.

§ 2. Gieng im dar an icht ab, daz sol er beweisen mit seinem ayd. da sol im der richter mer pfant dar umb antwurtten.

Wurd im icht ůber an dem pfant, daz sol er ienem widergeben.

Tit. XVII Art. 15. [Art. 235.]

Umb pfant behalten.

Wann ainer pfant behalt viertzehen tag, und mag er si in dem gericht nicht verchauffen noch an werden, so mag er si aus dem gericht fůren wo er hin wil und da verchauffen ân alles geværde, im selber ân schaden.

Tit. XVII Art. 16. [Art. 236.]

Umb pfant antwurtten daz aigen ist.

§ 1. Antwurtt man einem gůt mit gericht ze pfant daz aygen ist, daz sol er behalten vierzehen tag. und sol ez dann ienen an pieten.

§ 2. Lôst er dann sein nicht, so sol er ez dann verchauffen ân alles geværd, ob er mag.

[1]) In II: so erst er. [2]) In II: an dem gelt. [3]) In II: ab das er mag geweysen.
[4]) In II: er im halten. [5]) In II: weisen. [6]) In II: er wider.
[7]) In II: ân gevärd im selber âne schaden.

§ 3. Mag aber er chainen chauf man vinden, so sol im der richter daz selb aigen antwurtten ledich und los.

Und sol er daz geruleichen[1]) inn haben als ander sein gut.

§ 4. Und sol im der richter darumb seinen brief geben an den lantzherren, daz es mit dem rechten ertailt sey, daz im der lantzherre seinen brief geben sulle.[2])

§ 3. Mag aber er dheinen chauffman dar zů vinden, so sol im der richter daz selb aygen antwurtten mit seinem brief ledich und loz.

Und sol er daz gůt inn haben mit rů als ander gůt daz sein aygen ist.

§ 4. Ist aber daz gůt bezzer dann daz gelt, so sol der richter zwen erber man dar zů schaffen und geben die daz gůt schatzen.

Und waz daz gůt bezzer sey dann daz gelt, daz sol er im widergeben.

Hiet er dez nicht stat daz er ez getůn mӧcht, so sol man im als vil aus dem gůt geben als vil dez ûberigen geltz ist.

Art. 90.
Umb pfant.

§ 1. Wirt ainem pfant geantwurtt daz lehen ist, oder hat er es mit recht in sein gewalt pracht, der sol daz auch viertzehen tag behalten. und sol es ienen an bieten.

§ 2. Lost er sein nicht, so mag er es verchauffen ân alles gevar an aller stat, im selber ân schaden, also daz dem herren sein lehen nicht genidert werd.

§ 3. Wolt aber der lehen herre dem selben nicht leichen, so sol er varen an den lantzherren. der sol ims leihen.

Und sol er dann da mit sitzen mit geruet,[3]) als ein man durich[4]) recht pei

Tit. XVII Art. 17. [Art. 237.]
Umb pfant antwurtten daz lehen ist.

§ 1. Wirt ainem pfant geantwurtt daz lehen ist, und daz er mit recht in sein gewalt bracht hat, der sol daz behalten vierzehen tag. und sol ez disen an bieten.

§ 2. Geit er im dann nicht pfenning, so mag er es verchauffen ân alles geværd an aller stat, im selber ân schaden, also daz dem herren sein lehen nicht genidert werd.

§ 3. Und sol im der richter von gerichtz wegen seinen brief geben an den lehenherren, daz ez daz recht also gesagt hat.

§ 4. Mag aber er sein nicht verchauffen, so sol im der lehenherre daz selb gůt leihen in dem rechten als vor geschriben ist.

§ 5. Wolt aber der lehenherre daz lehen nicht leihen, als in daz recht weist mit gerichtz brief, so sol er varn an den lantzherren. der sol ims leihen.

Und sol dann da mit sitzen gerüet,

[1]) In II: gerübigklich.

[2]) In II: geb über das selb gut, das er oder wem ers geb furpas hab als sein aigen gutt. Im Stadtrechte Art. 103: süll über daz selb guot, daz er oder swem er ez gebe daz selb guot fürbaz hab als sein aigenleichs guot.

[3]) In II: sol denne da mit gerubt sitzen.

[4]) In II: man von und mit.

seinem lehen sol sitzen piz daz sich der lehen herre bedeucht[1]) daz er im leichen welle.

als ein man durch recht bey seinem lehen sitzen sol biz daz sich der lehenherr bedenckt daz er ims leihen welle.

§ 6. Wær auch daz ein sogetaner erber man wær daz er nicht lehen von im haben solt, so sol ers seinem trager leihen, wen er zů einem trager nimpt.

Art. 91.
Umb pfant.

Wenn ainem pfant geantwurtt werden in sein gewalt für sein gelt, swelich schaden im dar an wider für ungevärlich ê er seins gutz gewerd würd und ê daz selb pfant verchaufft würd, des sol er chain entgeltnüzz haben, und auch an der schuld di man im gelten sol nichtz ab gên.

Tit. XVII Art. 11. [Art. 231.]
Umb pfant antwurtten.

Wenn einem pfant geantwurt werdent in sein gewalt fûr sein gelt, welich schad im dar an wider fûr ungeværlich ê er seins gůtz gewert wurd und daz selb pfant verchauft wurd, dez sol er chein engeltnûzz haben, und auch an der schuld die man im gelten sol nichz ab gên.

Art. 92.
Umb pfant.

Wer dem andern ein pfant einantwurtt[2]) mit dem rechten in sein gewalt, und er in daz pfant solt an pieten, möcht er sich da von nemmen mit seinem aid, daz er ienen nicht enbest[3]) ze suchen oder ze verpotschefften, des sol er geniezzen. und sol er[4]) chain engeltnüsse haben gaen dem anclager noch gaen dem gericht.

Tit. XVII Art. 7. [Art. 227.]
Umb pfant antwurtten.

§ 1. Wer dem andern ein pfant antwurtt mit dem rechten in sein gewalt, und er in daz pfant solt an bieten, und môcht er sich da von genemen mit seinem ayd, daz er ienen nicht west ze sůchen oder ze verbotscheften, dez sol er chain engeltnûzz haben gen dem anchlager und gen dem gericht.

§ 2. Er sol auch in nicht verrer sůchen dann in demselben gericht.

Art. 93.
Umb pfant.

§ 1. Swer clagt, er hab ein gut mit dem rechten[5]) in sein gewalt pracht, und des er nicht pey nutz und bey gwer sytzet, und der ander hin wider antwurtt, er hab ims êmalen an[6]) behabt mit dem rechten, und daz ims daz gericht ein geantwurtt hab, und daz welle er wär machen als recht sei, da sol man sein laugen umb nemen mit dem ayd, daz des nicht geschehen sei.

Tit. XVII Art. 18. [Art. 238.]
Umb pfantschaft.

§ 1. Swer chlagt, er hab ein gůt mit dem rechten ze pfantschaft in sein gewalt pracht, und dez er nicht bey nutz und gewer sitzet, und der ander hin wider antwurtt, er hab ims êmaln an behabet mit dem rechten, und daz ims daz gericht ein geantwurtt hab, und daz welle er war machen als recht sey, da sol man sein laugen umb nemen mit seinem ayd, daz des nicht geschehen sey.

---

[1]) In II: pedenckt. [2]) In II: antwurt. [3]) In II: nicht mocht noch west.
[4]) In II fehlt: geniezzen und sol er. [5]) In II: gut zu phantschafft. [6]) In II: ab.

Es mûg dann der anclager[1]) war machen mit zwain die des mit im swern, daz er im daz gut êmalen an behabt hab, und daz ims daz gericht ein geantwurtt hab. des sol er niezzen.

§ 2. Ist es ein lay oder ein frau, der sol mit den zeûgen swern.

Ist es ein prelat, des amptman sol mit den zeûgen sweren fûr in.

Ist es aber sûst ein pfaff, der sol es tun an der stat da er es durich recht tun sol vor seinem techant.

Ez mûg dann der ander war gemachen mit zwain die dez mit im swern, daz er im daz gůt mit dem rechten êmaln an behabt hab, und daz im daz gericht ein geantwurtt hab. dez sol er geniezzen.

§ 2. Ist ez ein lay oder ein fraue, der sol mit den ziugen swern.

Ist es ein prelat, dez amptman sol mit den ziugen swern.

Ist es aber sust ein pfaff, der sol es auch tůn an der stat da er es durch recht tůn sol vor seinem dechant.

Art. 94.

Umb pfant.

§ 1. Swer dem andern seineu pfant verchaufft, und in des geindert hat in der frist, und er es gestaett hat,[2]) der ist ienem schuldich seineu pfant wider zegeben.

§ 2. Ob er des nicht getun makch, so sol ers ienen gelten swie er es beteurt nach dem aid.

Und ist dem gericht schuldich worden sechtzikch und dreu pfunt.

Tit. XVII Art. 19. [Art. 239.]

Umb pfant verchauffen.

§ 1. Swer dem andern seine pfant verchaufft, und in dez geinnert hat in der frist, und er es bestæt hat, als recht ist, daz er ez ân recht getan hat, der ist ienem schuldich seineu pfant wider ze geben.

§ 2. Ob er des nicht getůn mag, so sol er es ienen gelten swie er es betiurt nach dem ayd.

Und ist dem gericht schuldich sechzich und dreu pfunt.

Art. 95.

Umb pfant.

§ 1. Es mag ein igleich wirt der auf offenaer thaverre[3]) sitzet wol pfant ein nemen umb sein essen und umb sein trinkchen, ân di pfant di von alter verpoten sint.

§ 2. Chûmpt aber iemant her nach der daz pfant in seiner gewalt vindet daz sein ist, die sol er bereden und berechten[4]) mit drein aiden, oder sein hant selb dritteu, ob si im verstolen sint, oder in offen chrieg genommen sint von den freunten.[5])

Tit. XXII Art. 1. [Art. 269.]

Umb offen tæfern.

§ 1. Ez mag ein igleich wirt der auf offner tæffern sitzt wol pfant ein nemen umb sein ezzen und umb sein trincken, ân die pfant die von alter verboten sind: gemûscht kelich, plůtigs gewant, chirchwat, und ungewintz korn.

§ 2. Kumpt aber ieman her nach der pfant in seiner gewalt vindet die sein sind, die sol er berechten mit dreyn ayden, oder sein hant selb drittiu, ob si im verstoln sind, oder in offem chriege genomen sind von den friunden.

---

[1]) In II: ander. [2]) In II: ez gestat hat, als recht ist, daz er ez âne recht gethan hat.

[3]) In II: der in offner taveren. [4]) In I: berechen. In II: sol er perechten.

[5]) In II: von veinten.

So sol der wirt hin nach bereden, daz er an den pfant chainerlay gevaer nicht enwest.

Und sol auch in den aid nemen, was deu pfant stênt. und auch dem richter haimleich nennen den daz er daz im[1]) geantwurt hab, ob man[2]) in wisse.

So sol iener seineu pfant von dem wirt[3]) lösen alz teuer er darauf beteurt[4]) hat, ob er wil.

§ 3. Und süllen hin nach entwedert-halben dem gericht[5]) nichtz schuldich sein.

Art. 96.

Item ut supra.[6])

Chlagt ainer den andern an umb gelt, und spricht dann iener: ich laugen im des geltz nicht darumb er mich an spricht, er hat aber ein pfant von mir,[7]) stêt dann iener mit laugen,[8]) er hab im chain pfant gesetzet, getär[9]) er daz bereden, daz er chain pfant von im[10]) hab, des sol er geniezzen.

Es mache dann iener wär, als meins herren puch sait.

Art. 97.

Umb pfant.[11])

§ 1. Wer den andern anchlagt[12]) umb gelt, und spricht iener: ich pin im des gelts ân laugen, er hat aber meineu pfant[13]) darumb inn, wirt er des über wunden daz er seineu pfant darumb inn

So sol der wirt hin nach bereden, daz er an den pfanden dheinerley geværd nicht enwest.

Und sol auch in den ayt nemen, waz im diu pfant stên. und sol auch dem richter haimlichen nennen den der ims geantwurtt hat, ob man in weiz.

So sol iener seine pfant von dem wirtt lôsen als tiur als er dar auf betiurt hat, ob er wil.

§ 3. Und sûllen hin nach entwedert-halben dem gericht nichtz schuldich sein.

Tit. XVII Art. 20. [Art. 240.]

Umb gelt des ainer nicht laugent.

§ 1. Chlagt ainer den andern an umb gelt, und spricht dann iener: ich laugen im des geltz nicht dar umb er mich an spricht, er hat aber ein pfant von mir, so sol er daz pfant nennen.

Stêt dann iener mit laugen, er hab chain pfant von im inne, getar er daz bereden, daz er chain pfant von im hab, dez sol er geniezzen.

Ez mach dann iener war mit zwain unversprochen mannen zů im die es gehôrt und gesehen haben, daz er daz pfant daz er genennt hat von im inne hab umb daz gelt da er in umb bechlagt hat. dez sol er geniezzen.

[1]) In II: nennen den der ims. [2]) In II: er. [3]) In II: richter. [4]) In II: peredt.
[5]) In II: nach dem gericht payd. [6]) In III: Um gelt da einer phant um hat.
[7]) In III Art. 111: geltz niht, und hat meineu phant dar umb von mir inn.
[8]) In II: mir, tut dann iener laugken. [9]) In II: tar.
[10]) In III Art. 18: im inne. Art. 111: er cheinz von im.
[11]) In III: Um gelt da einer phant um hat. [12]) In II: beklagt.
[13]) In II: umb gelt und des ist ân laugen und hat seine.

hat, so sol iener mit geru[1]) sitzen untz[2]) er deu pfant verchauft, alz recht ist.

§ 2. Und ist dirre schuldich worden der uber deu pfant chlagt hat dem gericht[3]) zwen und sibentzikch pfenning.[4])

Und sol ener mit gerů sitzen untz daz er daz pfant verchauft, alz recht ist.

§ 2. Und ist dirre schuldich worden der ůber diu pfant gechlagt hat dem gericht zwen und sybentzick pfenning.

§ 3. Enpræst aber der antwurtter dem chlager, so ist er als vil schuldich.

Art. 98.
Item.

§ 1. Chlagt ainer ainen an, er hab ein rint inn, oder welicherlay pfant daz sei daz varenteu hab[5]) sei, und antwurtt dann iener und spricht hin wider: daz rint ist êmalen mein pfant gewesen ê du mich bechlagt hast, mag er daz wär gemachen mit seinem aid, daz daz rint êmalen sein pfant sei gewesen ân all flüchsal ê daz er in bechlagt hab, und sol auch benennen in dem aid, was im daz pfant[6]) stê. und da mit sol er behabt haben.

Und sol daz rint hin geben, als recht ist, ân alles gevaer.

§ 2. Wirt im dann icht über, daz sol er ienem geben, oder wer sich mit dem rechten dar zu zücht.[7])

Und sol dann fürbas darumb ledich sein.

Tit. XVII Art. 21. [Art. 241.]
Umb varntiu pfant.

§ 1. Chlagt ainer ainen, er hab ein ros oder ein rint, oder welherley pfant daz sei daz varntiu hab sey, daz seins gelters sey, antwurtt dann iener hin wider, und spriht: daz pfant ist ê mein pfant gewesen ê du mich bechlagt hast, mag er daz war gemachen mit seinem ayd, daz daz pfant êmaln sein pfant sey gewesen ân allen vridsal ê daz er in bechlagt hat, und sol auch nemen in den ayt, waz im daz pfant stê. und da mit sol er behabt haben.

Und sol daz pfant hin geben, als recht ist, ân geværd.

§ 2. Wirt im dann icht ůber, daz sol er enem wider geben, oder wer sich mit dem rechten dar zů ziuhet.

§ 3. Gieng im an den pfanden icht ab, da sol iener sein gelter umb sein von dem er daz pfant gehabt hab.

Art. 99.
Umb pfant.

Swo zwen chriegent umb ein pfant oder umb gelt, wederem[8]) es der fronpot ze dem ersten geit oder[9]) sait bei dem aid, der sol des geniezzen.

Tit. XVII Art. 22. [Art. 242.]
Wer under zwain der erst an dem pfant sey.

§ 1. Chriegent zwen umb ein pfant, und ziehent sich dez payd an fronboten, welhem ers dann bey dem ayd sagt der es durch recht haben sůlle, der sol dez geniezzen.

§ 2. Und ist entwederr dem gericht nichtz schuldich.

---

[1]) In III: mit ruwe. [2]) In III: hintz daz. [3]) In III fehlt: dem gericht.

[4]) Im Stadtrechte Art. 109 folgt noch: und sol auch im deu pfant antwurtten deu der pfenning wert sind.

[5]) In II: das varent gut ist das seins gelters. [6]) In II: rint. [7]) In II: habt.

[8]) In II: welchem. [9]) In II fehlt: geit oder.

Art. 100.
Umb pfunt.

§ 1. Es sol niemant fronpoten chain pfant wern, noch anders yemant, der ainen an seinem schaden pfenten wil.

§ 2. Würd er des über zeugt mit zwain die es gesehen hieten, daz er im pfant gewert hiet, so sol er seinen schaden bereden. und sol er im den gelten mit der zwigült.

Und dem richter sechtzikch und dreu pfund.

Art. 101.
De eodem.

Tit. XVII Art. 8. [Art. 228.]
Von dem pfenter ze Münichen.

Wir wellen auch, daz unser purger ze Münichen und die stat iren pfenter haben in allem dem rechten als si in her gehabt habent.

Art. 102.
Umb chauff.

§ 1. Swer ein gut chaufft von ainem, und hat in gehaizzen,[1]) er well ims vertigen alz recht ist, spricht er in dar umb an, und laugent des iener, da sol man seinen ayd umb nemmen. oder er mach es wär mit zwain zu im die es mit im swern, das er ims gehaizzen hab.

§ 2. So sol ienem daz gericht seins gutz[2]) als vil ein geantwurten alz ditz gutz sei.

Und sol er daz mit nutz und mit gwer mit sampt disem gůt inn haben untz an di zeit daz er im sein gut vertigt.

§ 3. Hiet er aber nicht gutz, so sol in der richter benötten und twingen[3]) an leib und an gut untz er im sein gut vertigt.

§ 4. Und hiet er seins geltz dannoch icht[4]) daz er im solt, daz sol er auch inn haben untz im daz gut gevertich wirt.

Tit. XVIII Art. 5. [Art. 248.]
Umb gůt vertigen swie ez genant ist.

§ 1. Wer gůt von einem chaufft, und hat im gehaizzen, er well ims vertigen als recht ist, spricht er in dar umb an, und laugent dez iener, da sol man seinen ayt für nemen. oder er mache ez war mit zwain zů im die dez mit im swern, daz er ims gehaizzen hab.

§ 2. So sol enem daz gericht seins gůtz als vil ein antwurtten alz ditz gůtz sey.

Und sol er daz mit nutz und mit gewer mit sampt disem gůt inn haben ůntz an diu zit daz er im sein gůt vertig.

§ 3. Hiet er aber nicht gůtz, so sol in der richter benöten und betwingen an leib und an gůt ůntz daz er im sein gůt vertig.

§ 4. Und hiet er seins geltz dannoch icht inn daz er im solt, daz sol er auch inn haben ůntz im daz gůt gevertigt wirt.

Art. 103.
Umb chauff.

Spricht ainer den andern an, er hab im ein ros ze chauffen geben ân allen tadel,

Tit. XVIII Art. 1. [Art. 244.]
Von tadelhæftigen rozzen.

Spricht ainer den andern an, er hab im ein ros ze kauffen geben ân allen tadel,

[1]) In II: und er spricht. [2]) In II: gutz ângevärd. [3]) In II: betwingen.
[4]) In II: ichtz inne.

und daz sey tadelhäfftich, antwurt iener, und spricht: ich han im daz ros anders nicht geben denn er dar an gesehen hat, oder spricht er: ich han ims da für geben als der zeit do ich ims gab chainen tadel dar an nicht enbest, da sol man seinen aid für nemmen. es mache dann dirre waer aintwederen[1]) artikel mit zwain die des mit im swern, das er ims also geben hat. des sol er geniezzen.

und daz sey tadelhæftig, antwurtt iener, und spriht: ich han im daz ros nicht anders geben dann er gesehen hat, oder spricht er: ich han ims da für geben als ze der zeit da ich ims gab und dhainen tadel dar an nicht west, da sol man seinen ayt für nemen. ez mach dann diser war aintwedern artickel mit zwain die dez mit im swern, daz er ims also geben hab als er da für geben hat. dez sol er geniezzen.

Art. 104.
Umb chauff.

§ 1. Swer den andern umb einen chauff an sprichet den er im chauffleichen gegeben hat, des laugen sol man nemmen mit seinem aid, daz er des chauffs nicht genomen hab. es mache dann dirre wär. so sol er im seinen chauff stät haben.

§ 2. Und sol er seinen schaden teuren mit seinem aid den er des chaufs genomen hat. den sol er im ab tun.[2]) ist er under[3]) einem halben pfund,[4]) mit seinem aid. ist er über ein halb pfunt pfenning, so sol er in mit seiner hant selbdritteu beteuren.

§ 3. Und dem gericht zwen und sybentzik pfenning.

Tit. XVIII Art. 4. [Art. 247.]
Wie man in der chlag den chauf nennen sol.

§ 1. Chlagt einer den andern umb einen chauf, den selben kauf sol er nennen den er im chauflich geben hat. spricht dann iener: ich han dir dez kaufs also nicht geben, dez laugen sol man da für nemen mit seinem ayd. er beziug ez dann mit zwain zů im die es gehort und gesehen haben mit ainem der den kauf gemacht hat, daz er den kauf von im gekauft hab. dez sol er geniezzen.

§ 2. Und gicht er dann icht schadens den er dez kaufs genomen hab oder dez rechten, den sol er betiuren mit seinem ayde, ist er under einem halben pfunt. ist sein über ein halb pfunt, so sol sein hant selb dritt sein.

§ 3. Und wem also bruch geschicht, der geit dem richter zwen und sybentzick pfenning.

Art. 105.
Umb chauff.

Swo zwen chriegent mit ein ander umb einen chauff den ainer[5]) von dem andern getan hat, mag er das waer machen mit zwain, als meins herren puch sait, dez sol er geniezzen.

[1]) In II: war in den. [2]) In II fehlt: den sol er im ab tün. [3]) In II: hinter.
[4]) In II: phund, den sol er petewren. [5]) Im Stadtrechte Art. 20: ainer mit geding.

Art. 106.

Umb chauff.

§ 1. Es mag chain frau ân irs wirtz willen nichtz hin geben wan was zerleichs traytz[1]) ist in ierem haus.

§ 2. Wirt der wirt darumb an gesprochen, es sey mit seinem willen geschehen, mag sich der wirt da von genemmen mit seinem aid, daz es mit seinem willen nicht geschehen sey, des sol er geniezzen.

Und ist der chauf ab. und sol man ienem sein pfenning wider geben. es mache dann iener wär mit zwain zu im mit dem rechten, daz er seinen willen zu dem chauff gegeben hab. dez sol er geniezzen.

§ 3. Und ist iener schuldich worden der da überzeugt ist dem gericht zwen und sybentzik pfenning.[2])

Tit. XI Art. 29. [Art. 122.]

Umb zærlich dinck in dem haus.

§ 1. Es mag dhein fraû ân ires wirtes willen nichtz hin geben wan daz zerlichs traitz ist in irem haus.

§ 2. Wirt der wirt dar umb an gesprochen, ez sey mit seinem willen geschehen, mag sich der wirt da von genemen mit seinem ayd, daz ez mit seinem willen nicht geschehen sey, dez sol er geniezzen.

Und ist der kauf ab. und sol man ienem sein pfenning wider geben. ez mache dann iener war mit zwain zů im mit dem rechten, daz er seinen willen zů dem kauf geben hab. dez sol er geniezzen.

§ 3. Und wem also pruch geschicht an dem rechten, der geit dem richter zwen und sibentzick pfenning.

Art. 107.

Umb gelt.

§ 1. Swer hintz des andern hab chlagt, swie die genant ist, und pringt daz mit recht in sein gewalt, und chümpt dann iemant hin nach und spricht: daz gut daz ist mein, oder mein pfant, und han umb di clag nicht gewest, und ist mir auch nie chunt getann, alz recht ist, getär[3]) er daz bereden mit seinem ayd, des sol er geniezzen. und ist iens clag ab.

Tit. XVII Art. 12. [Art. 232.]

Wer hintz dez andern hab chlagt.

§ 1. Wer hintz des andern hab chlagt, wie diu genant ist, und bringt daz mit recht in sein gewalt, und chumpt dann ieman hin nach und spriht: daz gůt daz ist mein, oder mein pfant, und han umb die chlag nicht gewest, und ist mir auch nie kunt getan, als recht ist, dem sol man tack geben auf daz næchst recht.

§ 2. Und sol im fronbot daz selb recht kunt tůn, daz er es verantwurtt ze dem næchsten rechten, oder tů er dez nicht, so hab er sein chlag verlorn.

§ 3. Und kumpt er dann auf daz recht, mag dann iener bestæten mit seinem ayd, daz er seiner chlag noch seins rechten nicht gewest hab, und im auch nie kunt sey getan, als recht sey, dez sol er geniezzen. und

[1]) In II: krautz.

[2]) Im Art. 118 des Stadtrechts folgt noch: gieng aber im an den zeugen icht ab, der ist dem gericht schuldich lxxii dn.

[3]) In II: tar.

§ 2. Und sol er dann sein gut verantwurten als recht ist.

Art. 108.

Umb gelt.

§ 1. Wer den andern an spricht umb gelt, chümpt dann iener ze antwurt, und spricht: ich pin des geltz irre, und waitz nicht recht was ich im gelten sol, und beger einer raitung, so sol man im auf das naechst recht tag geben.

Und sol auch bereden, daz er deu taiding durch chain lengrung[1]) nicht verziech.

§ 2. Swes er dann schuldich wirt, und des ân laugen ist, so sol im daz gericht pieten, daz er in inner viertzehen tagen des geltz wer.[2])

§ 3. Swas aber da ze chrieg wirt, darumb sol geschehen was recht ist.

Art. 109.

Umb gelt.

Swer vor dem rechten wirt an gesprochen umb gelt, und stėt der selb der an gesprochen wirt ân laugen, er sey selbschol[3]) umb daz selb gelt, der mag chainen gewern darumb stellen.[4])

Art. 110.

Umb gelt.

§ 1. Wirt iemant an gesprochen umb gelt von iemant der tod ist, des selben eriben mügen wol ayschung haben[5]) drei viertzehen tag.

§ 2. Und ervarent sy sich nichtz in den drein viertzehen[6]) tagen, so sullen si sol sein chlag und sein recht ab sein daz er vor behabt hat. und da gehórt dhein ziuck wider.

§ 4. Und sůllen payd da vor sein. und sůllen dulden waz recht sey.

Tit. XXIII Art. 7. [Art. 283.]

Von raitung umb irrs gelt.

§ 1. Wer den andern anspricht umb gelt, chumpt dann iener ze antwurt, und spricht: ich bin dez geltz irr, und waiz nicht recht waz ich im gelten sol, und beger einer raitung, so sol man im auf das næchst recht tack geben.

Und sol auch bereden, daz er die tædinck durch dhain lengerung nicht verziech.

§ 2. Wez er dann schuldich ist, und ân laugen stėt, so sol im daz gericht bieten, daz er in inner vierzehen tagen dez geltz wer.

§ 3. Swaz aber da ze chrieg wirt, dar umb sol geschehen waz reht ist.

Tit. XXIII Art. 8. [Art. 284.]

Wer ân laugen stet umb gelt.

Wer vor dem rechten wirt angesprochen umb gelt, stėt der selb der da angesprochen wirt ân laugen, er sey selbschol umb daz gelt, der mag dheinen gewern dar umb gestellen.

Tit. XXIII Art. 11. [Art. 287.]

Umb gelt daz einer schuldich ist der tot ist.

§ 1. Wirt iemant angesprochen umb gelt von ieman der tot ist, des selben erben mûgen wol aischung begern drey vierzehen tag.

§ 2. Und sůllen si wider fûr recht komen. und sůllen bereden mit ir ayd, daz

[1]) In I: lengrünn. In II: lengrung. [2]) Ebendort: gwår. [3]) Ebendort: selb schuld. [4]) Ebendort: gestellen. [5]) In II: hayschung pegeren. [6]) Ebendort fehlt: drein viertzehen.

wider für recht chommen. und sullen[1]) bereden mit ir aid, daz si nichtz ervorsch habent,[2]) daz si im gelten süllen.

Dar nach sol man in aysch[3]) geben jar und tag.

§ 3. Es wär dann daz der anclager wär möcht gemachen inner jars frist mit zwain die mit im swern, daz er im des geltz schuldich[4]) sei. des sol er geniezzen.

§ 4. Gestett aber es über jar, so sol er es wär machen mit siben über moltigen munt.[5])

si nicht erforscht haben, daz si in gelten sûllen.

Dar nach sol man in aysch geben iar und tack.

§ 3. Ez wær dann daz der anchlager war môcht gemachen inner iars frist mit zwain die mit im swern, daz er im dez geltz schuldich sey. dez sol er geniezzen.

§ 4. Gestêt ez ûber iar, so sol er ez war machen mit syben die mit im swern ûber moltigen munt.

Art. 111.
De eodem.

Tit. XXIII Art. 1. [Art. 277.]
Umb gelt daz verboten wirt in ains manns gewalt.

§ 1. Wirt gelt in ayns manns gewalt[6]) verboten daz er einem andern gelten sol, da sol man in paiden tack umb[7]) geben, der daz gelt verboten hat und dem[8]) daz gelt sol, auf[9]) vierzehen tag.

§ 2. Swelher auf den tack nicht kumpt, und daz gelt nicht verantwurtt, in irr dann êhaft not, kumpt er nicht dez daz gelt ist, so sol man ez dem chlager antwurtten. und sol der gůt machen, daz er in dez geltz vertret iar und tack als recht sey.

§ 3. Tæt er dez nicht, welhen schaden er dez næm, den sol er und sein pûrgen im ab tůn.

§ 4. Wenn iar und tack fûr kumpt, so sûllen si paid ledich sein, dem daz gelt verpûrgt ist und der ez geantwurtt hat.

Art. 112.
Umb gelt.

§ 1. Wirt ainer angesprochen umb gelt, swie er im des schuldich worden ist, und laugent er des der da angesprochen wirt, er sulle im sein nicht,[10]) des laugen sol man nemen mit seinem aid. es müg dann der anclager waer machen mit seinem ayd und erzeugen[11]) mit zwain erbergen mannen die im des heliffen swern, daz er im des geltz schuldich wurd.

§ 2. Swer daz also erzeugt, der hat[12]) behabt.

Tit. XXIII Art. 4. [Art. 278.]
Umb gelt wie ainer dez schuldik worden ist.

§ 1. Wirt ainer angesprochen umb gelt, wie er dez schuldich worden ist, oder benennt er einen genannten schaden dar zů den er im gehaizzen hab, und laugent der dez der da angesprochen wirt, er sûll im sein nicht, dez laugen sol man nemen mit seinem ayd. ez mûg dann der anchlager war gemachen mit seinem ayd und mit zwain erbern mannen die im dez helfen swern, daz er im dez geltz schuldich wurd.

§ 2. Wer daz also erziugt, der hat die ansprach behabt.

[1]) Ebendort: sullen sich dez. [2]) Ebendort: nicht erforscht mügen haben. [3]) Ebendort: haischung. [4]) Ebendort: schuldig gewesen. [5]) Ebendort: siben die mit im sweren. [6]) In II: gewer. [7]) Ebendort: paiden frist umb. [8]) Ebendort: dem dem. [9]) In II: über. [10]) In II: er sey im nicht schuldig. [11]) Ebendort: betzeugen. [12]) Ebendort: hat die an sprach.

Art. 113.
Umb gelt.

§ 1. Spricht aber ainer: ich laugen nicht, ich solt im daz selb[1]) gelt gelten, ich han aber in sein gewert und vergolten,[2]) als ich zu recht solt, laugent der werschafft dann der anclager, so sol man sein laugen darumb nemmen mit seinem ayd.[3])

§ 2. Es müg dann dirre erzeugen und[4]) war machen mit seinem aid und mit zwain erbergen mannen zů im[5]) di weder tail noch gemain dar an habent, di im heliffent swern, daz in daz wärs wizzent sei,[6]) und da pei gewesen sein, daz er im daz gelt oder seinen gewizzen poten gegeben und vergolten hab, als er ze recht solt.

Erzeugt er also deu werschafft,[7]) so sol er der ansprach[8]) ledich sein.

§ 3. Swederem[9]) an den zeugen ab gieng oder gepraest, der geit dem richter zwen und sibentzik pfenning.

§ 4. Oder hintz wem er erzeugt, der ist des selben schuldich worden.

Tit. XXIII Art. 5. [Art. 281.]
Von laugen umb gelt.

§ 1. Spricht aber einer: ich laugen nicht, ich solt im daz gelt gelten, ich han aber in sein gewert und ims vergolten, als ich ze reht solt, der sol auch, und die im der werung helfen wellent ieder man besunder nennen, ob er in mit pfenning,[1]) oder mit wert, oder mit pfanten, oder mit weu er in gewert hab, oder an welher stat.

Laugent dann der anchlager der gewerschaft, so sol man sein laugen dar umb nemen mit seinem ayd.

§ 2. Es mûge dann dirr erziugen und war gemachen mit seinem ayd und mit zwain erbern mannen zů im die weder tayl noch gemayn dar an haben, die im helfen swern, daz in daz wars wizzent sey, und da pei gewesen sein, daz er im daz gelt oder seinem gewizzen boten geben und vergolten hab, als er ze recht solt, und als er vor fûr geben und genennt hab.

Erziugt er also diu gewerschaft, so sol er der ansprach ledich sein.

§ 3. Swederm an dem ziug ab gieng oder gepræst, der geit dem richter zwen und sybentzick pfenning.

Art. 114.
Umb porigschafft.

§ 1. Swer den andern an spricht umb porigschafft umb gelt, und er hab sich verpunden under eins anderen erbergen mannes jnsigel mit andern porgen die an der hantfest stênt, und er sülle[11]) wol laisten, als deu hantfest sait, antwurt dann iener, und

Tit. XXV Art. 4. [Art. 314.][10])
Umb porgschaft.

§ 1. Swer den andern anspricht umb pûrgschaft umb gelt, und er hab sich verpunden under eins erbern manns jnsigel mit andern porgen die an der hantfest stênt, und er sûlle im wol laysten, als die hantfest sait, antwurtt dann iener hin wider,

---

[1]) In II fehlt: selb. [2]) In II: ich habs im golten. [3]) In II: sol man sein ayd darumb nemen.
[4]) In II fehlt: erzeugen und. Vgl. die folgende Note. [5]) In II: mannen ertzewgen.
[6]) In II: das si das wars wissen. [7]) In II: die warhait. [8]) In II: des anspruchs.
[9]) In II: welchem. [10]) In der Ausgabe v. Freybergs Tit. XXV Art. 5. [Art. 315.]
[11]) In II: sull im.

spricht: ich han mich nie verpunden under daz jnsigel, und wil mich da von nemmen alz recht ist, des laugen sol man da nemmen mit seinem aid.

Es mache dann iener waer mit zwain die des mit im swern, daz er sich verpunden hab under di gagenbürtigen jnsigel di an der hantfest hangent sint, oder under ains jnsigel daz dar an hanget,[1]) des sol er geniezzen.

§ 2. Und sint porgen die an der hantfest stênt als gut zeug[2]) als ander laut.

Art. 115.

Umb hantfest.

§ 1. Es mach chain hantfest chrafft haben, es sein dann deu jnsigelen[4]) gar und gantzleichen dar an chomen die an der hantfest mit nomen benent sint.

§ 2. Mant man aber chainen porgen oder nött in zu dem rechten deu weil di hantfest also nicht volpracht ist mit allen jnsigelen, die sint niemant nichtz gepunden noch[5]) schuldich.

Art. 116.

Umb hantfest.

Es sol auch chain hantfest chrafft haben die ein apt oder ein aptessinn oder ein probst geit mit seinem jnsigel,[6]) es hang dann seins[7]) conventz jnsigel da pei.

und spriht: ich han mich nie verpunten under daz jnsigel, und wil mich da von nemen als recht ist, dez laugen sol man nemen mit seinem ayd.

Ez mach dann iener war mit zwain die dez mit im swern, daz er sich verpunden hab under die gagenwůrtigen jnsigel die an der hantfest hangent sind, oder under ains jnsigel daz dar an hanget, dez sol er geniezzen.

§ 2. Und sind die porgen die an der hantfest stênt als gůt ziug als ander laût.

Tit. XXV Art. 5. [Art. 315.][3])

Umb hantfest.

§ 1. Ez mag dhein hantfest kraft gehaben, ez sein dann die jnsigel gar und gæntzlich dar an komen die an der hantfest benennt sind.

§ 2. Mant aber ieman dheinen porgen oder nôtt zů dem rechten die weil die hantfest also noch nicht volbracht ist mit allen insigeln, die sind niemant nichtz gepunden noch schuldich.

Tit. XXV Art. 6. [Art. 316.]

Umb hantfest von æbten.

§ 1. Ez sol chain hantfest kraft haben die ein abt oder ein abbtessinn oder ein probst geit mit irn jnsigeln, ez hang dann irs conventz jnsigel da bey.

§ 2. Ân umb kost und zerung der si iren wirtten oder ausgebern schuldich werdent in steten und in mærgten. da mûgen si irn wirtten oder auzgebern wol brief umb geben mit ir selbs jnsigel.

Daz hinder vier und zwaintzick pfunt pfenning ist, dar zů bedûrffen si irr covent jnsigel nicht. und sol man den wirtten und auzgebern von den gotzhaûsern gelten.

---

1) In II ist ausgefallen: sint oder u. s. w.
2) In II: getzewg.
3) In der Ausgabe v. Freybergs Tit. XXV Art. 4. [Art. 314.]
4) In II: insigl alle.
5) In II fehlt: gepunden noch.
6) In II fehlt: mit seinem insigel.
7) In II: hangen dann dez.

Art. 117.

Umb porigschafft.

Wirt ainer an gesprochen umb porigschafft mit dem rechten, antwurtt der porig dann hin wider, und spricht: ich laugen nicht der porigschafft, es spricht aber der gelter er hab dich gewert, und gert eins tags auf den gelter, den sol man im wol geben auf daz nachst recht und taiding.

Swas dann der der da anclagt dem gelter mit dem rechten an behabt, da sol im der porig umb laisten, es tun dann der gelter selben.

Art. 118.

Umb gelichen gelt.

Swer ainem gelt leicht, oder ims ze behalten[1]) geit, swelicherlay gelt daz ist,[2]) daz sol er im wider geben in viertzehen tagen.

Taett er des nicht, swelichen schaden er des hintz seinen geltern naem,[3]) den sol er im und sein erben ab tun gar und gaentzleich.

Art. 119.

Umb gelt.

§ 1. Swer dem andern gut enphilich auf sein treue, und wirt es im verstolen oder geraeubt, oder verprennt, oder stirbet es, ob es viech ist, und hat er daz gut pas in seiner hut gehabt dann sein selbs gut, und getär[4]) er das zu den heiligen geswern und[5]) gereden, er gilt des gutz[6]) nicht.

Tit. XXIV Art. 6. [Art. 305.]

Umb porgschaft.

Wirt ein porg angesprochen mit dem rechten, spricht dann der porg hin wider: ich laugen nicht der porgschaft, ez spricht aber der gelter er hab dich gewert, und begert eins tags auf den gelter, den sol man im geben auf daz næchst tædinck.

Swaz dann der der da anchlagt dem gelter mit dem rechten anbehabt, da sol der porg umb laisten, ez tů dann der gelter selb.

Tit. XXIII Art. 12. [Art. 288.]

Umb gelt daz gelihen oder ze behalten geben ist.

Swer einem gelt leicht, oder ze behalten geit, der sol im daz in vierzehen tagen wider geben.

Tæt er dez nicht, swelhen schaden er dez nimpt hintz seinen geltern, den sol er im und seinen erben ab tůn gar und gæntzlich.

Tit. XXIII Art. 19. [Art. 295.]

Umb gůt daz ainer dem andern enpfilht daz verstoln wirt.

Wer dem andern gůt enpfilhet auf sein triue, und wirt ez im verstoln oder geraubt, oder geprennet, oder stirbt ez, ob ez vih ist, und hat daz gůt in seiner hůt behabt als wol als sein selbz gůt, und getar er daz bereden mit seinem ayd, er gilt dez gůtz nicht.

[1]) In II: oder zu halten. [2]) In II fehlt: swelicherlay gelt daz ist. [3]) In II: nympt.
[4]) In II: tar. [5]) In II fehlt: geswern und. [6]) In II: er zalt ez.

§ 2. Swas ein man[1]) leicht oder setzet, daz sol man im unverderbt[2]) wider geben.

Ist es erger worden, daz bezzer als recht sey.

§ 3. Versetzet ein man dem andern[3]) sein pfärd umb pfenning, und stirbt daz in seiner gewalt ân sein schuld, daz ist der gemain tod. er sol es nicht gelten.

Er verleüst aber sein pfenning dar an[4]) darumb es im versetzet waert.

Hat aber er porgen dar auf genommen, di sullen im sein pfenning wider geben.

§ 4. Und wil man im nicht gelauben, so swer er zu den heiligen daz es ân sein schuld tot sei.

Mag aber man in über zeugen,[5]) daz es von seinen schulden[6]) tod sei und ist[7]) mit drein mannen, so sol er es gelten.

§ 5. Er sol es auch reiten ninndert[8]) wann mit seinem urlaub.

Und reitet er es ân sein urlaub, swas im dann geschiecht, den schaden muz er haben.

Und geschiech im nicht, er mus es doch pezzern: ye von der meil mus er sechs pfenning geben. daz ist da von gesetzet daz er es ân sein urlaub hat geriten.

§ 6. Die weil und er es widerbt[9]) so sol er[10]) chain für gelten.

§ 7. Arbait er es in dem wagen oder in pflügen, und wirt es geergert,[11]) daz sol er zwivalt[12]) gelten.

Tit. XVII Art. 23. [Art. 243.]

Wie man ezzentiu pfant behalten sol.

§ 1. Setzt ainer dem andern ein ros ze pfant, swaz dem zwischen barns und wazzers geschicht, daz ist dem geschehen der ims gesetzt hat.

§ 2. Rit oder fûr er uber lant da mit ân seinen willen, so sol er im ie von der meyl sechs pfenning geben hin und her also daz ez im icht geergert werd.

Geschæch ez aber, so sol er ims gelten wie er es betiuren mag mit seinem ayd, ist er under einem halben pfund. ist er ûber ein halbs pfunt, so sol sein hant selb drittiu sein. und dem gericht zwen und sybentzich pfenning.

§ 3. Und ment er im's in den pflûg, so sol er im geben ie von dem teg zwelf pfenning.

---

1) In II: Was man einem manne.
2) In II: unverderbt lassen und.
3) In II fehlt: dem andern.
4) In II fehlt: dar an.
5) In II: man uberwinden.
6) In II: ez mit seiner schuld.
7) In II fehlt: und ist.
8) In II: auch nicht reytten.
9) In II: die weil ers piderbt.
10) In II: er im.
11) In II: erger.
12) In II: zwivach.

Art. 120.[1])

Tit. XXIII Art. 16. [Art. 292.]
Umb gelt.

Ez mag auch chain fraue umb gelt nieman angesprechen ân irs wirtes willen, si hab dann ain urkûnde von irm wirt, oder si vergewizz es, mit welhem rechten ir iener enbræst, daz er fûrbaz von irem wirt ledich sey.

Enprist er ir umb daz gelt, oder gilt er ir, so sol er fûrbaz von irm wirt ledich sein.

Art. 121.
Umb gelt.

§ 1. Ist das ein man flüchtik wirt und seinen geltern wil enpfliechen, begriff in der dem er gelten sol, der mag sein leib und sein gut ân schaden an greiffen im selber, ob er den richter oder fronpoten nicht gehaben mag.

Und sol daz in daz gericht antwurtt bys daz im[2]) recht da von wider varen mag oder wider vert,[3]) oder aus geben auf ein recht.

Und swas anders gutz da wär, varentz oder ligentz, des sol er sich under ziehen[4]) mit fronpoten auf recht.

§ 2. Und wer also der erst ist der in an greiffet oder sein gut, der sol auch da von des ersten gewerd werden: und ie der naechst nach im, ob ir mer waren die es verpüten[5]) oder an griffen mit dem rechten, der sol dar nach gewert werden.

Tit. XXIII Art. 6. [Art. 282.]
Von fluchtsal.

§ 1. Ist daz ein man flûchtich wirt und seinem gelter enphliehen wil, begreift in der dem er gelten sol, der mag sein leib und sein gůt an greiffen im selber ân schaden, ob er den richter oder fronboten nicht gehaben mack.

Und sol daz in daz gericht antwurtten biz daz im recht da von widervaren mag oder widervert, oder auz geben auf ein recht.

Und waz anders gütz da wær, varntz oder ligentz, dez sol er sich underziehen mit fronboten auf recht.

§ 2. Und wer also der erst der in an greift oder sein gůt, der sol auch dez ersten da von gewert werden: und ie der næchst nach im, ob ir mer wær die ez verbuten oder an griffen mit dem rechten, der sol dar nach gewert werden.

§ 3. Und wer im dez hilft, der sol dez gen dem gericht unentgolten beleiben, und auch gen im.

Art. 122.
Umb gelt.

§ 1. Waer daz ein purger einen gast verpütt mit dem rechten, der sol des selben tags von dem selben[7]) gast ein recht nemen.

Und sol der gast dem der in verpoten hat chůnt tůn mit fronpoten, daz er ein recht von im nem.

Tit. XXIII Art. 22. [Art. 298.][6])
Wer einen gast verpiut.

§ 1. Wær daz ein burger einen gast verput mit dem rechten, der sol dez selben tags von dem gaste ein recht nemen.

Und sol der gast dem der in verboten hat kunt tůn mit fronboten, daz er ein recht von im nem.

---

[1]) In III: Daz chein frawe rehten sol ân ires wirtez willen. [2]) In II: pis im ain.
[3]) In II fehlt: oder wider vert. [4]) In II: sich underwinden. [5]) In II: verpoten.
[6]) In der Ausgabe v. Freybergs Tit. XXIII Art. 21. [Art. 297.] [7]) In II fehlt: selben.

§ 2. Wolt er denn des tages von im nicht recht nemen, so mag der gast wol gên varen oder reyten swo er hin wil, im selben ân schaden.[1])

§ 2. Wolt er dann dez tags nicht recht von im nemen, so mag der gast wol gên varn oder reiten wo er hin wil, im selb ân schaden.

Art. 123.
Umb gelt.

§ 1. Swer den andern für pringt mit dem rechten, der sol im chain recht tun untz daz er im daz selb recht aus pringet ân gevaer mit dem rechten waz er hintz ienem zu sprechen[2]) hat.

§ 2. Swenn sich daz recht vergêt, so sol er im recht hin wider tun an der staet da er mit haus und mit hoff gesezzen ist.

Es gê denn von der anclag her[3]) die er hintz im zu sprechen hat.

Tit. XVIII Art. 7. [Art. 250.]
Umb fůrbringen umb gelt.

§ 1. Wer den andern fůrbringt mit dem rechten umb gelt, der sol im chain recht tůn ůntz daz er im daz selb recht auz bringt ân geværde mit dem rechten waz er hintz enen ze sprechen oder ze vodern hat.

§ 2. Wenn sich daz recht vergêt, so sol er im ein recht her wider tůn an der stat do er mit haus und mit hof gesezzen ist.

Ez gê dann von der chlag her die er hintz im ze sprechen hat.

§ 3. Wær aber daz der anchlager dem antwurtter icht anbehůb mit dem rechten, und iæch er, er solt ims vergewizzen, dez ensol er nicht entůn biz daz sich ir baider voderung ergêt die diu anchlag an triffet.

§ 4. Swer dem andern also icht anbehabt, daz sol man im gebieten, ob si potmæzzich sind und in ainem gericht gesezzen sint.

Ist aber der ain ein gast, so sol ie ainer dem andern vergewizzen, ob ainer dem andern icht an behabt.

Art. 124.
Umb gelt.[4])

Waer iemant der dem andern sein[5]) gut machen wil, der sol den in nutz und gewer setzen pei seinem lebentigen[6]) leib: und sol er etleich gelt[7]) järleichen ein nemmen di weil der lebt der im daz gut gemachet hat. oder er sol im hantfest oder brief dar über[8]) geben.[9])

Tit. XI Art. 23. [Art. 116.]
Umb ein gůt machen bey lebentigem leib.

§ 1. Swer ainem ain gůt machen wil, der sol den in nutz und in gewer setzen bei seinem lebentigem leib: und sol er ettlich gůt iærichlichen ein nemen die weil er lebt der im daz gůt gemacht hat. oder er sol im brief dar umb geben.

---

[1]) In II folgt noch: in irre dann êhafft not der in verpoten hat. [2]) In II: zu voderen.
[3]) In II fehlt: her. [4]) In III: Wie einer einem ein guet sol machen.
[5]) In II lautet der Eingang: Der ainem ain. In III: Wer ainem ein. [6]) In II: lebendem
[7]) In II und III: gut. [8]) In III: im brief dar umb.
[9]) Dieser Satz lautet in II nur: oder geb im prief darumb.

§ 2. Ist ez lehen, so sol er ez im mit dez herren hant vertigen, also daz im sein lehen nicht genidert werd.

Ez sol auch der lehenherre leyhen. und sol sein nicht saumich sein.

Tæt er dez nicht, so sol er an den lantzherren varen, und sol im ez haizzen leihen biz daz sich der lehenherre bedenckt daz er im ez gern leich. so sol dez lantzherren gewer ab sein.

Art. 125.
Umb eribschafft.

§ 1. Jaech[1]) iemant eribschafft oder leipgeding auf ein gůt, in[2]) swelicher herschefft daz waer, ob er daz behaben wolt mit nutz oder mit gewer, daz sol in nicht für tragen, er hab dann hantfest oder[3]) brief darumb.

§ 2. Gieng aber di hantfest ab von[4]) alter oder von ungelůkch, daz man si nicht erchenen noch gelesen maecht, die sol der herre verneuen, ob man den herren mag mit zwain erberigen[5]) mannen über reden[6]) wie die hantfest stên sülle.

Tit. XV Art. 1. [Art. 182.]
Umb leibgeding.

§ 1. Jæch iemant erbschaft oder leibgeding auf ein gůt, swelherlay herscheft daz wær, ob er daz mit nutz und mit gewer behaben wolt, daz sol in nicht fůr tragen, er hab dann brief dar umb.

§ 2. Gieng aber diu hantvest ab von alter, von ungelůck, daz man si nicht gelesen oder erchennen möcht, die sol der herre verneuen, ob man den hern geweisen mag mit zwain erbern mannen wie diu hantvest stên sůlle.

§ 3. Und sol daz geschehen in sechs moneiten.

Verzug im daz der herr, und næm er dez dheinen schaden mit nachraisen oder mit gericht, den sol er im ab tůn.

Art. 126.
Umb leiptgeding.

Swer ein leiptgeding hin geit für aigen daz eins gotzhaus ist, über wint in des der herre der zu dem gotzhaus gehort als recht ist, so ist daz selb gut dem selben gotzhaus[7]) ledich worden. und sol ienem sein pfenning wider geben.

Und dem richter sechtzik und dreu pfund zu puzz.[8])

Tit. XV Art. 2. [Art. 183.]
Umb leipgeding.

Wer ein leipgeding hin geit fůr aigen daz ayns gotzhauss ist, über wunt in dez der herr der zů dem gotzhaus gehört als recht ist, so ist daz selb gůt dem gotzhaus ledich worden. und sol ienem sein pfenning widergeben.

Und dem richter sechzick und dreu pfunt pfenning.

[1]) In II: Sprach. [2]) In II fehlt: in. [3]) In II fehlt: hantfest oder.
[4]) In II: vor. [5]) In II fehlt: erberigen. [6]) In II: geweysen.
[7]) In II: gut desselben gotzhaws, und ist im. [8]) In II fehlt: zu puzz.

Art. 127.

Umb selgerat.

Wir wellen und bestätigen es auch: welich chloster oder gotzhaus seins selgerätes sitz in nützleicher gwer ain jar[1]) und sechs wochen ân ansprach, daz daz furbas ewichleichen mit ru sitz[2]) in freier gewer vor aller manichleich und vor aller[3]) ansprach.

Tit. XV Art. 3. [Art. 184.]

Umb eins chlosterz selgeræt.

Wir wellen auch und bestætigen ez: swelhez chloster oder gotzhaus seins selgerætz in nutzlich gewer sitzet iar und tack und sechs wochen ân all recht ansprach, daz sol fůrbaz dez selben selgerætz mit rů sitzen frîlich vor aller ansprach.

Art. 128.

Umb morgengab.

Wir wellen auch, swer[4]) seiner hausfraun margen gab geit,[5]) der sol ir zaigen und auch benennen sunderleich[6]) auf weu sys haben sülle, und nicht auf alle deu und[7]) er hab.

Tit. XII Art. 1. [Art. 123.]

Wie ein man morgengab geben sol und zeigen.

Swer seiner hausfrauen morgengab geben wil, der sol ir zaigen und sunderlich benennen auf weu sis haben sůll, und nicht auf alleu diu und er hat.

Art. 129.

Umb morgen gab.

Swelich armer man auf dem land, er sey paur oder seldnär, und auch ander erberig laeut in steten und in markchten zu êleichen heyrrat greiffent, der sol noch enmag sein hausfraun nicht hocher bemorgen gaben dann mit dem zehent tail seins gutes, daz ist von zehen pfunden mit ainem.[8])

Wil aber er die morgen gab minner machen, daz mag er wol tun.

Tit. XII Art. 3. [Art. 125.]

Waz einer ze morgengab geben sol.

Welich arm man auf dem land gesezzen ist, ez sey paur oder seldener, und auch ander erber laût in steten in mærgten zů êlichem heyrat greiffen wellent, der sol noch enmack sein hausfrauen nicht hôher bemorgengaben dann mit dem zehenten tayl seins gůtz, daz ist von zehen pfunden ains.

Wil aber er der morgengab miner machen, daz mag er wol tůn.

Art. 130.

Item ut supra.

Es mag chain man seinem weib chain morgen gab geben auf seinem lehen ân seins lehen herren hant.

Tit. XII Art. 2. [Art. 124.]

Umb morgengab.

Es mag dhein man seinem weib auf seinem lehen morgengab geben ân seins lehen herren hant.

Art. 131.

De eodem.

Es mag auch ein iegleicheu frau ir morgen gab bereden,[9]) als vor[10]) sitleich und gewondleich gewesen ist.

Tit. XII Art. 4. [Art. 126.]

Umb morgengab.

Ez mag ein iglich fraû ir morgengab wol bestæten, als her sitleich und gewonlich ist gewesen.

---

[1]) In II: seins selgerätz in nütz und gewer sitzt jar und tag. [2]) In I fehlt: mit ru sitz.
[3]) In II: ân alle recht ansprüche, das sol fürpas das selb selgerät mit rw sitzen vreileich ân alle.
[4]) In II beginnt dieser Artikel gleich mit: Der. [5]) In II: geben wil.
[6]) In II fehlt: sunderleich. [7]) In II: alle die. [8]) In II: phunden ains.
[9]) In II: morgengab wol bestäten. [10]) In II: als pis er.

Art. 132.

Umb wunten.

§ 1. Waer auch daz ainer den andern anspraech,[1]) er hiet in gewuntet mit gewaffenter hant, wolt er des laugen, so sol der clager bereden auf den gaburtigen schaden, daz er im den getan hab. und sol im dann der antwurter püzzen[2]) und dem gericht, als der[3]) schrannen recht ist.

§ 2. Es müg dann der antwurter bereden mit zwain zu im di daz gesehen habent, daz er in an gelauffen hab, und in benött hab seins leibs und seiner eren ė daz er sein swert oder sein mezzer ie gezükch. swann daz geschiecht, so sol er gein dem gericht und gein dem clager ledich sein.

Und sol der clager dem gericht püzzen sechtzikch[4]) und fümff[5]) pfund.[6])

Tit. XIV Art. 13. [Art. 176.]

Umb wunten mit gewaffenter hant.

§ 1. Wær auch daz ainer den andern wuntt mit gewaffenter hant und in dar umb ansprӕch, wolt er dez laugen, dez laugen sol man nemen mit seinem ayd.

Ez mach dann der anchlager war mit zwain erbern mannen die dez mit im swern, daz er im den schaden getan hab. so sol er ims und dem geriht bůzzen, als recht ist.

§ 2. Ist er im aber ân laugen, er hab im den schaden getan, und gicht dez mocht er nicht uberig werden, wan er in dez ersten an geloffen hab, und in benôtt hab seins leibs und seiner eren ė daz er sein swert oder sein messer ie gezuckt, mag er daz bereden mit zwain zů im die daz gesehen haben, so sol er gen dem gericht und gen dem chlager ledich sein.

Und sol der chlager dem gericht pûzzen sechzich und fûmf pfunt pfenning.

Art. 133.

Umb wunten.

Do ainer den andern wunt, und sich mit ein ander verrichtent ân des richters wizzen, daz sol dem richter unschedleich an seiner půzz sein.

Tit. XIV Art. 7. [Art. 170.][7])

Umb wunten mit scharffem ortt.

Do ainer den andern wunt mit scharffem ortt daz sichtig pogwunten sind, und sich mit ein ander berichtent ân dez richters wizzen, daz sol dem richter unschedleich sein an seiner půzz.

Art. 134.

Umb totsleg.

Slecht ainer ainen ze tod, leib und gut in des herren gewalt.[8])

Dem richter sechtzik und fümff pfund regenspurger.[9])

Tit. XIV Art. 2. [Art. 165.]

Umb totsleg.

Slecht ainer den andern ze tod, leib und gůt daz varntiu hab ist stêt in dez herren hant.

Aygen und lehen daz sol den erben beleiben.

Und dem richter sechzick und fûmf pfunt pfenning.

---

[1]) In III: ainer ainen an clagt. [2]) In III: puezzen im. [3]) In II fehlt: der.

[4]) In III: sehzig phenning. [5]) In II fehlt: und fümff.

[6]) Im Stadtrechte Art. 125: puozzen iii lib. lx den.

[7]) In der Ausgabe v. Freybergs Tit. XIV Art. 6. [Art. 169]. [8]) In II und III: hant.

[9]) In II und III fehlt: regenspurger. Art. 126 des Stadtrechts: dem gericht v lib. lx dn. in den genaden als der stat hantfest sait.

Art. 135.

Umb rauffen oder slachen.

§ 1. Chlagt ainer den andern an,[1]) er hab in geraufft oder geslagen, und mag nicht gesprechen daz es im mit gewaffenter hant[2]) geschehen sei, und stêt er im des ân laugen, so ist er dem anclager schuldich zehen schilling der langen,[3]) und dem richter als vil.

§ 2. Laugent aber er sein, so sol man sein recht[4]) von im nemmen.

Es müg dann dirre bezeugen mit zwain zu im[5]) di daz gesechen habent, als vor geschriben stêt.

Tit. XIV Art. 16. [Art. 179.]

Umb rauffen und slahen.

§ 1. Wær auch daz ainer ainen anchlagt, er hab in gerauft und geslagen, und mag nicht gesprechen daz ez mit scharffem ortt geschehen sey, und stêt er im dez ân laugen, so ist er dem chlager schuldich zehen schilling pfenning, und dem richter als vil.

§ 2. Laugent aber er sein, so sol man sein laugen mit dem rechten von im nemen.

Ez mûg dann dirr erziugen mit zwain zû im die daz gesehen haben, als vor geschriben stet.

Art. 136.

Umb haimsuchen.

§ 1. Wär auch daz ainer den andern beclagt, er hab in haimgesůcht mit waffenter hant in seinem haus und hoff, stêt er im des ân laugen, so sol er ims pezzern mit zwain pfunden.[6])

Und dem richter sein püzz sechtzikch und fümff pfund.

§ 2. Stêt aber er sein mit laugen, da sol er seinen aid für tun.

Es mache dann der anclager war mit zwain zu im di es gesehen habent di es mit im swern. des sol er genizzen.

§ 3.[7]) Redd aber er sein haus ere, ân todsleg, er ist dem gericht nichtz schuldikch, und auch dem der in haimgesucht hat.[8])

Tit. XIV Art. 17. [Art. 180.]

Umb haymsůchen.

§ 1. Wær auch daz ainer den andern bechlagt, er hab in haimgesůcht mit gewaffenter hant in seinem haus oder in seinem hof, stêt er im dez ân laugen, so sol er ims bezzern mit sechzick und dreyn pfunt pfenning.

Und dem richter halb als vil.

§ 2. Stêt aber er sein mit laugen, so sol man sein recht dar umb nemen.

Ez mach dann der anchlager war mit zwain zû im die es gesehen habent, daz er es getan hab. des sol er geniezzen.

§ 3. Rett aber er sein haus er, ân totsleg, er ist dem geriht nichtz schuldich, und auch dem der in gehaymsůcht hat.

§ 4. Es mûgen auch dez wirtes chnecht oder sein ingehaûz daz man sind und die ze iren tagen chomen sind gût ziug sein.

§ 5. Enpræst aber der antwurtter dem chlager, so ist der chlager dem antwurtter schuldich und dem gericht iglichem halb als vil.

---

[1]) In II lautet der Eingang: Wär auch daz ayner den andern an klagte. In III: Waer daz ainer ainen clagt.

[2]) In II: mit scharffen orten. In III: mit scharffem ort. [3]) In III: schilling phennig.

[4]) In III: sein laugen mit dem rehten. [5]) In II fehlt: zu im. [6]) In II: phunt phenningen.

[7]) Dieser Paragraph fehlt in III. [8]) In II: auch der in gesucht hat zu haws.

Art. 137.
Umb nottnüfft.

§ 1. Clagt ain frau si sei benottzogt,[1]) und chümpt diser da von der di nottnüfft[2]) getan hat daz er darumb nicht gepunden noch[3]) gevangen wirt, den sol man voderen für daz recht.[4])

§ 2. Und chümpt er dann hin für,[5]) so sol man sein recht darumb nemmen, daz er sein nicht getan hab. und do mit sol er umb di nottnüfft[6]) enbrosten sein.

Es welle denn die frau mit willen mit im chempfen. so sol man sein berednüs nicht nemen.

§ 3. Waer auch ob man in für daz recht vodert, und er hin für[7]) nicht chomen wolt, so sol er der nottnüfft[8]) schuldich sein.

Tit. IV Art. 1. [Art. 56.]
Umb notnuft.

§ 1. Chlagt ein fraû si sey genotzogt, und kumpt diser der diu notnuft getan hat daz er dar umb nicht gepunden und gevangen wirt, den sol man vodern auf daz recht.

§ 2. Und kumpt er dann hin fûr, so sol man sein recht dar umb nemen, das er sein nicht getan hab. und sol in nicht ûber ziugen, wan er von potz wegen unbetwungenlichen hin fûr chomen ist. und da mit sol er umb diu notnuft enprôsten sein.

Ez welle dann die fraû mit willen mit im chempfen. so sol man sein berednûzz nicht nemen.

§ 3. Wær auch ob man in fûr daz gericht vodert, und er hin fûr nicht chomen wolt, so sol er der notnuft schuldich sein.

§ 4. Es sol ein iglich fraû diu genotzogt wirt, swann si auz seinen handen und auz seinem gewalt kumpt, mit brochem leib und mit fladerentem har mit zerrizzem pend und zehant hin gênt lauffen, daz gericht sûchen, und ir laster weint und schreyent chlagen allen den die ez hôrent oder sehent. und welhiu fraû ir notnuft also bechlagt, der sol man hin nach richten als recht ist.

§ 5. Ez sind auch alle die die ir chlag hôrnt oder sehent, ez sey frau oder man, zů der notnuft gůt ziug, ob si wellent.

Art. 138.
De eodem.

§ 1. Wirt aber ainer umb ein nottnufft[9]) gevangen der man in uber zeugen wil, der sol man in[10]) uber winden mit syben personen.

§ 2. Es mügen auch frauen und man wol zeugen gesein.

Doch sullen ze dem minsten doch[11]) vier man dar under sein.

Tit. IV Art. 4. [Art. 59.]
Wer umb notnuft gevangen wirt.

§ 1. Wirt aber einer umb notnuft gevangen der man in ûber ziugen wil, der sol man in ûber winden mit syben personen.

§ 2. Ez mûgen auch frauen und man wol ziugen gesein.

Doch sûllen zem minsten vier man dar under sein.

[1]) In II: genotzogt. [2]) In II: der es. [3]) In II fehlt: gepunden noch. [4]) In II: gericht. [5]) In II: er fůr das recht. [6]) In II fehlt: umb die nottnüfft. [7]) In II fehlt: hin für. [8]) In II: notzog. [9]) In II: umb notzog. [10]) In II: wil, den sol man. [11]) In II fehlt: doch.

Art. 139.

Umb mullnar.

§ 1. Swenn zwen mullner mit ein ander zu chrieg werdent,[1]) ein oberer und ein nidrärer, oder mer,[2]) umb ir wazzer, denn sol man fümff mullnär darczu schaffen, di weder tail noch gemain dar an habent ân gevaer, die pei dem wazzer nicht gesessen sein darumb si chriegent. die sullen swern pei den[3]) heiligen, daz si nach ir paider für gab umb den chrig mit ein ander[4]) berichten ân alles gevaer.

§ 2. Und sullen paid dar an genüg haben,[5]) und auch si der richter darczu twingen in des gericht[6]) si gesezzen sind.

Tit. XXVI Art. 1. [Art. 336.]

Umb mûllner.

§ 1. Wo zwen mulner mit vorsprechen fûr recht choment und mit ein ander ze krieg werdent umb ir wazzer, ein oberr oder ein niderr, oder ob ir mer ist, den sol man fûmf mulner dar zů schaffen und gebieten und auch nôten, die weder tayl noch gemain dar an habent ângeværd, die pey dem wazzer nicht gesezzen sein dar umb si chriegent. die sûllen swern, daz si nach ir paider fûrgab umb den chrieck mit ein ander berichten ângeværd.

§ 2. Und sûllen auch paid dar an genûck haben.

§ 3. Und ob die fûmf ze krieg wurden, wo dann der meræer tail hin gevellt, da mit sol ez gericht sein.

§ 4. Und wem also bruch geschicht, der geit dem richter zwen und sibentzick pfenning.

Art. 140.

Umb mullnär.

§ 1. Es sol ein iegleich richter in seinem gericht ainsten in dem jar nach der umbsaetzzen rat schauen alle mulmazz und[7]) gewäg.[8])

§ 2. Und vint er chains[9]) ungerechtzt, da sol er puzz umb nemen[10]) sechtzikch und fümff pfund.

Tit. XXVI Art. 8. [Art. 343.]

Umb mûlmetzen.

§ 1. Ez sol auch ein iglich richter in dem iar ainsten nach der umbsæzzen rat vier oder sechser — daz zimmerlaût paurn und purger sind, und erberig edel man der ist auch wol da pey — beschauen alles mûlmaz und die gesetzt die in gesetzt sind, ob si ez also vinden ungeværlich als vorgeschriben ist.

§ 2. Und welhem mulner also pruch geschicht, der ist dem gericht schuldich zwayer pfunt pfenninge.

Art. 141.

Umb schiedung.

§ 1. Swenn zwen ir sache die si mit ein ander ze schaffen[11]) habent und gênt

Tit. I Art. 25.

Die hinder schidlaût koment.

§ 1. Swenn zwen irer sache die si mit ein ander ze handeln habent und gênt

[1]) In II: ander kriegent. [2]) In II fehlt: oder mer. [3]) In II: swern zun.
[4]) In II: furgab wellen si. [5]) In II: paid in daran lan genügen.
[6]) In II: in dem gericht als. [7]) In I fehlt: und. [8]) In II: wag. [9]) In II: ichtz.
[10]) In II: sol der pesseren dem richter. [11]) In II: handeln.

geleich hinder[1]) schiedlaeut: und sullen da von nicht chomen, si werden mit ein ander verschaiden.[2])

§ 2. Und swelicher di schiedunge auf stiezz und dar aus gieng, dem ist bruch an seinen rechten geschehen. und hat der ander seineu recht erlongt und[3]) behabt.

§ 3. Es wär dann daz er laugent, daz er aus der schiedung nicht gegangen war und si auch nicht auf gestozzen hiet. des laugen sol man nemen da für[4]) mit seinem ayd. es müg dann dirre[5]) wär gemachen mit seinem ayd und[6]) mit zwain zu im, daz er es getan hab, der sol des geniezzen.

§ 4. Und ist er dem der da erzeugt hat schuldich worden zehen schilling pfenning. und dem richter[7]) als vil.

Art. 142.
De eodem.

§ 1. Swas hinder schiedläut chümpt, und die schidlaeut sich daz[8]) an nement, und sullen si ped werven[9]) ân gevär.

Und ob si des nicht tun wolten durich irer peder willen, so sol si der richter dar zu benötten.[10])

§ 2. Möchten si sein[11]) nicht berichten ân gevär, so sol hin nach geschehen was recht ist.

Art. 143.
Umb spil.

§ 1. Swer mit dem andern spilt oder chugelt oder chains sölchs dinges[12]) begint, oder der sein werer ist oder purg wirt wann so vil als er pei im verpfenden[13]) mag daz man getreiben und getragen mag, daz sol unschedleich sein.

§ 2. Es sol auch auf niemant eriben chain spil nicht eriben.[14])

gelich hinder schidlaût: und sûllen da von nicht chomen, si werden mit ein ander verschaiden.

§ 2. Und swelher diu schidung auf stiezz und dar aus gieng, dem ist pruch geschehen an seinem rechten. und hat der ander seineu recht behabt.

§ 3. Ez wær dann daz er laugent, daz er auz der schidung nicht gegangen wær und si auch nicht auf gestozzen hiet. dez laugen sol man nemen da fûr mit seinem ayd. ez mûg dann dirr war gemachen mit zwain zů im, daz er es getan hab, der sol dez geniezzen.

§ 4. Und ist er dem der da erziugt hat schuldich worden zehen schilling pfenning. und dem richter als vil.

Tit. I Art. 26.
Umb schidlaût.

§ 1. Swer hinder schidlaût kumpt, und die schidlaût sich daz an nement, die sûllen bed werben ân geværd.

Wær aber daz si dez nicht tůn wolten durch ir beider willen, so sol si der richter dar zů benôten.

§ 2. Môchten si sein nicht berichten ân geværd, so sol hin nach geschehen waz recht ist.

Tit. XXII Art. 4. [Art. 272.]
Umb spil und umb chugeln.

§ 1. Wer mit dem andern spilt oder chugelt oder chains solhen dings beginnt, oder der sein werer ist oder pûrg wirt dann so vil als er pey im verpfenden mag daz man getreiben und getragen mag, daz sol unschedlich sein.

§ 2. Es sol auch niemantz erben chain spil erben.

---

[1]) In I: under. [2]) In II: werden denne verricht. [3]) In II fehlt: erlongt und.
[4]) In II fehlt: da für. [5]) In II: jener. [6]) In II fehlt: mit seinem ayd und.
[7]) In II: gericht. [8]) In II: kumpt und sich sein. [9]) In II: nemen, die süllen ped hörn.
[10]) In II: nöten. [11]) In II: ir. [12]) In II: oder ains sölchen dingez.
[13]) In II: erphenten. [14]) In II: auch nymantz erben kain spil gelt.

§ 3. Wer auch umb spil als vor geschriben stet ze clagt chümpt, da sol der antwurter ledich sein, und der clager dem gericht püzzen sechtzikch und fümff pfund.[1])

Art. 144.
Ut supra.

Swer den andern an spricht umb gelt, und iener spricht: des pin ich im schuldich worden, und ist auch spil gelt, und iener hin wider spricht: er ist mir des geltz von chainem spil[2]) schuldich worden, mag er daz wär machen als meins herren puch sait, des sol er geniezzen.

Art. 145.
Umb spil.

§ 1. Verspilt ein chnecht seins herren gut, pfärd oder ander sein gut,[3]) oder versetzet es, oder verleust es, man sol es dem herren wider geben mit recht, ob er des swert daz es sein gut ist, und den chnecht nicht bestaet.

§ 2. Verspilt aber er sein selbs gut, oder swie er es an wirt, ob er zu seinen tagen chomen ist, nach[4]) seinem willen, der herre mag es mit recht nicht wider pringen.

§ 3. Und wirt dem chnecht sein gut in seins[5]) herren dienst verloren[6]) verstolen oder geraubt, oder swie es verdirbt, der herre sol ims gelten. und also, ob der chnecht unschuldich dar an ist.[7])

Und der herre mag wol mit recht clager sein umb das gut, wo er es vindet. daz ist da von, daz ers[8]) dem chnecht gelten mus.

Art. 146.
Umb haeu und umb holtz.

§ 1. Swer dem andern sein haeu oder sein gewunnens holtz hin fürt, hat er da

§ 3. Wer auch umb spil als vorgeschriben ist ze chlag kumpt, da sol der antwurtter ledick sein, und der chlager dem gericht pûzzen mit zehen schilling pfenning.

Tit. XXII Art. 7. [Art. 275.]
Wie man laugent umb spilgelt.

Swer den andern an spricht umb gelt, und iener spricht: dez bin ich im schuldich worden, und ist auch spil gelt, und iener hin wider spricht: er ist mir dez geltz von chainem spil nicht schuldich worden, mag er daz war gemachen alz daz pûch sagt, dez sol er geniezzen.

Tit. XXII Art. 6. [Art. 274.]
Umb spil daz ein chnecht seins herren gůt tůt.

§ 1. Verspilt ein knecht seins herren gůt, pfærd oder ander sein gůt, oder versetzt ez, oder verliust ez, man sol ez dem hern widergeben mit reht ân schaden, ob er swert daz ez sein gůt ist.

§ 2. Verspilt aber der knecht sein selbs gůt, oder wie er ez an wirt, ob er zů seinen tagen komen ist, der herre mag ez mit recht nicht wider gewinnen.

Tit. VII Art. 1. [Art. 73.]
Der einem sein gewunnens holtz hin fůrt.

§ 1. Wer dem andern sein haû oder sein gewunnens holtz hin fûrt, hat er da

[1]) In II fehlt die Buße der 65 Pfund. [2]) In II: spilgelt. [3]) In II: oder anders icht.
[4]) In II: mit. [5]) In II: dez. [6]) In II fehlt: verloren.
[7]) In II: gelten, ist der knecht nicht schuldig daran. [8]) In II: vindet, darumb das er ez.

pfant umb, so sol er auf seineu pfant bereden, daz er im daz haeu oder daz holtz genommen hab.

§ 2. Hat aber er nicht pfant, so sol man sein laugen darumb nemmen.

Es möcht dann iener wär gemachen mit zwain die es waers wizzen di mit im swern, daz er im sein haeu oder sein holtz genomen hab.

§ 3. Und daz sol man im gelten mit der zwigült. und dem richter als[1]) vil.

Art. 147.

Umb holtz und gras.

§ 1. Haut[2]) ein man dem andern sein holtz, oder mäet[3]) oder sneit im sein gras ab, er ist im schuldich sechs und dreizzikch pfening.

§ 2. Und wert er pfant, er ist dem richter seiner puzz schuldich.

§ 3. Haeut er panholtz ab[5]) oder haeut er marichpaum ab,[6]) man sol im haut und har abslachen. oder er sol es lösen mit

pfant umb, so sol er auf sein pfant bereden, daz er im daz hæu oder daz holtz genomen hab.

§ 2. Hat aber er nicht pfant, so sol man sein laugen dar umb nemen mit seinem ayd.

Und sind beid dem gericht nichtz schuldich dar umb.

Ez môcht dann iener war gemachen mit zwain die ez wars westen die mit im swern, daz er im sein holtz oder hæu genomen hab.

§ 3. Daz sol man im gelten mit der zwigûlt. dem richter halb als vil.

Tit. VII Art. 2. [Art. 74.]

Der holtz ab hauet.

§ 1. Hauet ein man dem andern sein holtz, oder mæt oder sneit im sein graz ab, und ist im sein ân laugen, und hat er pfant dar umb, daz sol er im gelten mit sechs und dreizzick pfenning.

§ 2. Taûcht aber ienem sein schad ze groz, daz er der sechs und dreizzick pfenning nicht genemen môcht oder wolt, so sol er seinen schaden betiuren mit seinem ayd. und den sol man im mit der zwigûlt gelten. und dem gericht halb als vil. und sol der sechs und dreizzick pfenning ledich sein.

§ 3. Laugent aber er sein, und hat nicht pfant von im, so sol zwischen in geschehen waz recht ist.

Tit. VII Art. 3. [Art. 75.]

Der marchbaum haut.[4])

§ 1. Hauet er marchbaum oder panholtz die auz gezeichent sint, man sol im haût und har ab slahen. oder er sol ez lôsen

[1]) In II: richter halb so. [2]) In II: Hackt. [3]) In II fehlt: oder mäet.

[4]) Dieser Artikel ist erst von anderer Hand an den unteren Rand der Handschrift als daher gehörig beigeschrieben.

[5]) In II: Hat er holtz das gepannen ist. [6]) Ebendort: er holtz marckpaum.

anderthalben pfunt von dem dem der schad geschehen ist.

Und dem richter sechtzick und funf pfunt zu puzz.[1])

mit anderthalben pfunt pfenning von dem dem der schad geschehen ist.

Und dem gericht als vil.

§ 2. Laugent aber er sein, und hiet der chlager von im nicht pfant, so sol zwischen ir geschehen waz recht ist.

Art. 148.

Umb prukchayn.

§ 1. Swo prukch sind die[2]) man zollen sol und[3]) prukchaien[4]) habent, die sullen si haben in der mazze daz die laeut dar über gereiten und gevaren mügen ân schaden.

Oder bewart er ir also nicht, daz iemant dar auf[5]) ze schaden chümpt, daz mus er gelten.

Es wär dann ob ainer mit einem lost wagen[6]) dar über für ân des prukchayen haizze.[7]) der mus dem prukchaien seinen schaden ab tun den er an der prukche genommen hat.[8]) und mus auch den schaden selben[9]) haben.

§ 2. Hayst aber in der prukchayn dar an varen, er mag wol sicher[10]) dar über varen, und geschiecht im schad von der prukch wegen, daz mus im der prukchain[11]) gelten.

Und ist er dem prukchayn nichtz schuldich dann des zolles.

Tit. VIII Art. 1. [Art. 77.]

Von prugkhayen.

§ 1. Wo prugk sind die man zollen sol und die prugkheyn habent, die süllen si haben in der mazz daz diu laût dar ûber getreiben und gevarn mûgen ân schaden.

Oder bewart er ir also nicht, daz iemant dar auf in schaden kumpt, das mûs er gelten.

Es wær dann daz iener mit einem ûber last dar ûber fûr ân dez prugkheyn heizz. der sol dem prugkheyn seinen schaden ab tûn den er an der pruck getan hat, und auch selber den schaden haben.

§ 2. Heizt aber in der prugkhey dar an varn, er mûg wol sicher dar ûber varn, und geschicht im icht schaden von der prugk wegen, den mûz im der prugkhey gelten.

Und ist dem prugkheyn nichtz schuldich dann dez zolles.

Art. 149.

Umb scheff laüt.

Waer auch daz ein schefman ein scheff uber lüd durich lons willen oder yemant ze lieb, oder verborlost mit sölichem zeug und mit ungelerten[13]) laeuten daz dar zu gehört,

Tit. VIII Art. 2. [Art. 78.]

Umb scheflaut.

Wær daz ein schefman ein schef ûber lûd durch lons willen oder iemant ze lieb, verwarlost er es[12]) mit solhem ziug und mit ungelerten laûten daz dar zû gehòrt, ge-

---

[1]) In I: sechtzikch zu puzz. [2]) In II: da. [3]) In II: und die.

[4]) Anstatt des Brückhaien hat II stets: Brückherren. [5]) In II: an.

[6]) In II: mit ainer überladung. [7]) In II fehlt: ân des pruckchayen haizze.

[8]) In II: das tut dem prugkherren seinen schaden ab. [9]) In II fehlt: selben.

[10]) In II ist ausgefallen: dar an varen, er mag wol sicher.

[11]) In II: den müsz der prugkherre ab tûn und.

[12]) Die Worte „verwarlost er es" sind von derselben Hand auf radiertem Grunde etwas weiter als gewöhnlich geschrieben.

[13]) In II: und gelerten

beschaech da von chain schad, das sol der schefman gelten den lauten die den schaden nemment.

Und sol in der richter pezzern an leib und an gut.

Und sullen auch die armen[1]) laeut die den schaden genomen habent des ersten gewert werden von dem gut.

schæch da von iemant dhein schad, daz sol der schefman gelten den laûten die den schaden genomen habent.

S. den Schlußabsatz.

Und sullen des ersten gewert werden von dem gůt.

Und sol in der richter bezzern an leib und an gůt.

Art. 150.
Umb vich.

§ 1. Hat ein man hund, oder peren, oder vaericher, oder einen voln,[2]) oder einen wider, der mag daz alles wol gehaben im und seinen nachtpauren ze frům.

§ 2. Es waer dann daz der viech dhains[3]) schaden taett den laûten den si nicht leiden wolten noch möchten.[4]) di möchten im wol mit[5]) fronpoten verbieten.

3. Behielt er es dann lenger, welicher schad furbas den laeuten da von geschäch, den sol er in ab tun.

Und dem gericht ze puzz[6]) sechtzik und dreu pfunt.

Tit. IX Art. 1. [Art. 79.]
Umb hunt und pern.

§ 1. Hat ein man hunt, oder pern, oder voln, oder varn, oder einen wider, der mag daz alles wol haben im und seinen nachgepauren ze frum.

§ 2. Ez wær dann daz der vih dheins schaden tæt den laûten den si nicht leiden wolten noch emochten. die mốchten ims wol mit fronboten verbieten.

§ 3. Behielt er es dann lenger, welherley schad fûrbaz den laûten da von geschæch, den sol er in ab tůn.

Und dem gericht zwelf schilling pfenning.

Art. 151.
Umb vich.

§ 1. Waer auch das ainer dem andern sein vich slůg oder wuriff,[7]) oder an zaeun[8]) oder an wazzer[9]) oder an messer[10]) jagt, daz es schaden da von naem, den sol er[11]) im gelten nach zwayer man[12]) rat.

Und sol er den schaden beteuren und swern mit zwain zu im, es sterb oder genes. ist er under einem halben pfund, mit seinem aid. ist er über ein halbs pfunt, mit zwain zu im.[13])

Tit. IX Art. 2. [Art. 80.]
Der ainem sein vih slůg.

§ 1. Wær auch daz ieman dem andern sein vih slůg oder wurff, oder an zaůn oder an wazzer oder an mốser iagt, da es schaden von næm, den sol er im gelten nach zwaier mann rat.

Und sol er den schaden betiuren und swern mit zwain zů im, ez sterb oder genez. jst dez schadens under einem halben pfunt, mit seinem ayd. jst er über ein halbs pfunt, mit zwain zů im.

---

[1]) In II fehlt: armen. [2]) In II: hunt oder peren oder ochsen oder ain fül.
[3]) In II: das das vich. [4]) In II fehlt: noch möchten. [5]) In II: so mügen si es mit dem.
[6]) In II: lenger, und tutz schaden, den sol er den lewten gelten, und dem richter.
[7]) In II fehlt: oder wuriff. [8]) In II: an ainen zawn. [9]) In II: wasser, an stecken.
[10]) In II: an ain mös. [11]) In II: der sol es. [12]) In II: nach der nachpawren.
[13]) In II und dem Art. 162 des Stadtrechts ist von „und sol er“ an bis hieher nicht vorhanden. Vgl. unten S. 561 Note 3.

§ 2. Wil aber er sich des viches under winden der den schaden getan hat uncz[1]) daz es gehailt, das mag er wol tun.

Er mus aber ienem seinen schaden ab tun den er des saumsals[2]) genommen hat, als vor geschriben stet.[3])

§ 2. Wil aber er sich dez vihs underwinden daz den schaden getan hat üntz daz ez gehailt, daz mag er wol tůn.

Er můz aber ienem seinen schaden ab tůn den er der saumsalung genomen hat, als vor geschriben stet.

Art. 152.

Umb gruben.

Swer prunn oder grub grebt[4]) oder hat,[5]) der sol die bewaren alz gewonleich ist, daz andern laeuten icht schad da von geschech.

Tit. IX Art. 4. [Art. 82.]

Umb prunnen und grůb.

Wer prunnen oder grůb grebt oder hat, der sol si bewarn als gewonheit ist, daz den laûten icht schadens da von geschæch.

Art. 153.

Umb antwerchs laeut.

§ 1. Swelich antwerichs[6]) man ains gut inn hat und[7]) mer pfent dann umb daz lon daz er ze der zeit umb in an dem gut verdient hat, wirt er des über redd[8]) als recht ist, daz er im umb gelt des er im schuldich waer[9]) daz gut umb inn hat, so sol er ienem seineu pfant ledich lazzen.

§ 2. Und hat er an dem gut di weil icht schaden genomen den er bereden mag mit seinem aid, den sol er im ab tun.

Und ist dem gericht schuldikch worden zu puzz[10]) zwen und sybentzikch pfenning.

Tit. X Art. 1. [Art. 86.]

Umb hantwerchs laût.

§ 1. Welich hantwerchs man eins gůt inne hat und in mer pfentt dann umb daz lon daz er ze der zît umb in an dem gůt verdient hat, wirt er dez ûber wært als recht ist, daz er im umb gelt dez er im vor schuldich waer daz gůt umb inn hat, so sol er ienem seineu pfant ledich lazzen.

§ 2. Und hat er die weil an dem gůt icht schaden genomen den er bereden mag mit seinem ayd, den sol er im ab tůn.

Und ist dem gericht schuldich worden zwen und sibentzick pfenning.

Art. 154.

Umb ler chnecht.

§ 1. Dingt ein man einen[11]) ler chnecht ze iaren,[12]) und get von im in den selben jaren ân sein urlaub, so ist er dem maister seins lons schuldich und was er geweisen mag des er der saumsalunge[13]) schaden genomen hat.

Tit. X Art. 2. [Art. 87.]

Umb lernchnecht.

§ 1. Dingt ein man einen lernchnecht ze jaren, und get er von im in den iaren ân sein urlaub, so ist er dem maister seines lones schuldich, swaz er beweisen mag dez er der saumsalung schaden genomen hat.

---

[1]) In II: er das vich haymen der ez beschedigt hat hintz. [2]) In II fehlt: des saumsals.

[3]) In II und im Art. 162 des Stadtrechts fehlt: als vor geschriben stet.

Nun folgt noch: Stirbet ez, so sol er das vich betewren mit seynem ayd. ist es under ainem halben phunt, mit aym. ist ez über ain halbez phunt, mit zwain zu im; im Stadtrechte: Waer auch daz ez stürb. so sol er ez beteuren mit seinem aid und mit zwain zuo im die bey irn aiden sagen waz er im dafür geben süll. ist ez under ainem halben pfund, mit seinem aid; ist ez über ein halb pfund, mit zwain zuo im.

[4]) In II: prunnen oder gruben grabt. [5]) In II fehlt: oder hat. [6]) In II: hantwerch.

[7]) In II: und in. [8]) In II: wirt es der über wart. [9]) In II: vor was. [10]) In II fehlt: zu puzz.

[11]) In II: seinen. [12]) In I und III: leren. [13]) In II: mag das er solchen.

Und dem richter zwen und sibentzikch pfenning.

§ 2. Es möht denn der chnecht erzeugen[1]) mit zwain erberigen mannen, daz er in mit so getanen sachen vertriben hiet di im schedleich waren, und mit so getanner handlung der er nicht erleiden[2]) mächt: so ist der maister schuldich dem chnecht alles des er im schuldich waer.

Und dem richter zwen und sybentzikch pfenning.

Art. 155.

Umb ehalten.

§ 1. Gieng ein diern oder ein chnecht von ierem herren, und spraech si hiet ir maisterschafft vertriben mit übriger[3]) handlunge oder von hungers wegen, oder spraech er hiet im urlaub geben, mag sich der maister da von genemen mit seinem aid daz er des nicht getan hab, des sol er geniezzen.

Es bezeug dann der chnecht mit zwain, als hie vor geschriben stêt, daz im also waer als er es für geleit hat.

§ 2.[4]) Wirt aber der maister schuldich, so ist er dem chnecht seins lons schuldich.

Und dem richter zwen und sybentzikch pfenning.

§ 3.[5]) Wirt aber der chnecht schuldich, so ist im der maister chains lons schuldich. und sol im seinen saumsal abtun.

Und dem richter zwen und sybentzikch pfenning.

Art. 156.

Umb garentz lon.

§ 1. Wer auch den andern[6]) anclagt umb garentz[7]) lon, nach der clag so sol im fronbot fürpieten auf daz naechst taydinch[8]) daz dar nach chůmpt.

Und dem richter zwen und sybentzick pfenning.

§ 2. Ez môcht dann der chnecht erziugen mit zwain erbern mannen, daz er in mit sogetanen sachen vertriben hiet die im schedleich wæren, und mit sogetaner handelung der er nicht erleiden mocht: so ist der maister schuldich dem knecht alles des er im schuldig wær.

Dem richter zwen und sybentzick pfenning.

Tit. X Art. 3. [Art. 88.]

Von chnecht und diern.

§ 1. Gieng ein diern oder ein knecht von irem hern, und spræchen si hiet ir maysterschaft vertriben mit ûberiger handelung oder von hungers wegen, oder spricht er hiet im urlaup geben, mag sich der mayster da von genemen mit seinem ayd daz er dez nicht getan hab, dez sol er geniezzen.

Es beziug dann der knecht mit zwain, als hie vor geschriben stêt, daz im also wær als er fûr geben hiet.

§ 2. Wirt aber der mayster schuldich, so ist er dem knecht schuldich seins lones.

Dem richter zwen und sybentzick pfenning.

§ 3. Wirt aber der knecht schuldich, so ist im der mayster dhains lons schuldich. und sol im seineu saumsalung abtůn.

Dem richter zwen und sybentzick pfenning.

Tit. X Art. 4. [Art. 89.]

Umb garntzlon.

§ 1. Wær auch daz ainer den andern bechlagt umb garntzlon, nach der chlag so sol im fronbot fûr bieten auf das næchst recht daz dar nach kumpt.

---

1) In II: war gemachen. 2) In II: geleyden. 3) In II: übel.
4) Dieser Paragraph fehlt in II und III. 5) Auch dieser Paragraph fehlt in II und III.
6) In II: auch ainen. 7) In II: gantzen. 8) In II: gericht.

Er stė im dann ân laugen als er in an gesprochen hab, so sol er ims gepieten, den clager ze weren in viertzehen tagen.

§ 2. Und dem richter zu pův̊zz[1]) zwen und sybentzikch pfenning.

Er enbrest im dann mit laugen, so sullen sie paid dem richter nichtz.[2])

Art. 157.

Umb garentz lon.

Swas der man verdient mit seinem pflug, mit seinem viech, do der man selb oder sein gedingter ĕhalt pey ist, daz haizzet alles garentz[3]) lon.

Er stĕ im dann ân laugen als er in an gesprochen hat, so sol er ims gepieten, den clager ze wern in viertzehen tagen.

§ 2. Dem richter ze pův̊zz zwen und sybentzick pfenning.

Er enpræst im dann mit laugen, so sind si paid dem richter nichtz schuldich.

Tit. X Art. 5. [Art. 90.]

Umb garntz lon.

Swaz der man verdient mit seinem pflův̊g, mit seinem vih, da der man selb oder sein gedingter ĕhalt pey ist, daz heizzet alles garntzlon.

---

[1]) In II fehlt: zu pův̊zz. [2]) In II: nichtz geben. [3]) In II: gantz.